

NILS HAUSER

Die Berliner Kriminalpolizei
in Republik und
Nationalsozialismus

*Beiträge zur Rechtsgeschichte
des 20. Jahrhunderts
125*

Mohr Siebeck

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

Hans-Peter Haferkamp, Joachim Rückert,
Christoph Schönberger und Jan Thiessen

125



Nils Hauser

Die Berliner Kriminalpolizei in Republik und Nationalsozialismus

Eine rechtshistorische Untersuchung der
Wechselwirkungen zwischen Polizeirecht, Strafrecht
und Kriminalpolizeipraxis in den Jahren 1925 bis 1937

Mohr Siebeck

Nils Hauser, geb. 1991; Studium der Volkswirtschaftslehre (B.Sc.) und der Rechtswissenschaft an der HU Berlin; 2018 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Juristischen Fakultät der HU Berlin; Referendariat am Kammergericht; 2023 Promotion und Zweite Juristische Prüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Juristischen Fakultät und am Institut für Geschichte der Philosophischen Fakultät der HU Berlin.

orcid.org/0009-0001-7009-4992

Die Veröffentlichung wurde gefördert aus dem Open-Access-Publikationsfonds der Humboldt-Universität zu Berlin.



Zugl.: Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Neuere Rechtsgeschichte, Dissertation, 2023, u. d. T.: Die Berliner Kriminalpolizei in den Jahren 1925 bis 1937. Eine rechtshistorische Untersuchung der Wechselwirkungen zwischen Polizeirecht, Strafrecht und Kriminalpolizeipraxis.

Gedruckt mit Unterstützung der Johanna und Fritz Buch-Gedächtnis-Stiftung, Hamburg.

ISBN 978-3-16-162624-1 / eISBN 978-3-16-163340-9

DOI 10.1628/978-3-16-163340-9

ISSN 0934-0955 / eISSN 2569-3875 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhundert)

© 2024 Nils Hauser

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung 4.0 International‘ (CC BY 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>



Die Bedingungen der Creative Commons-Lizenz gelten ausschließlich für die vom Autor der Publikation erstellten Texte und Abbildungen. Die Wiederverwendung von Material aus anderen mit entsprechender Angabe gekennzeichneten Quellen wie Abbildungen, Fotografien oder Textauszüge kann weitere Nutzungsgenehmigungen durch den betreffenden Rechteinhaber erfordern.

Das Buch wurde von epline in Bodelshausen aus der Times New Roman gesetzt, von AZ Druck und Datentechnik in Kempten auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

Für Harro, Katharina, Leonie und Ralf

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Winter 2021 an der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung wurden bis Sommer 2023 berücksichtigt.

Die Untersuchung wurde im Rahmen der Humboldt-Preisverleihung 2023 mit dem Sonderpreis für Forschung zu Judentum und Antisemitismus ausgezeichnet. Ihre Publikation wurde durch Druckkostenzuschüsse des Open-Access-Publikationsfonds der Humboldt-Universität zu Berlin, der Konrad-Redecker-Stiftung sowie der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung gefördert. Ich danke diesen Förderern einerseits für die finanzielle Unterstützung, andererseits für die zum Ausdruck gebrachte fachliche Wertschätzung.

Herzlicher und herausragender Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. *Martin Heger*. Während der gesamten Dauer meines Forschungsvorhabens war er stets bereit, jenes Vorhaben und die sich hieraus ergebenden und darüberhinausgehenden Fragen zu erörtern. Diese steten Anregungen waren mir bei der Ausarbeitung meines Forschungsprojekts eine sehr große Hilfe. Dabei hatte Herr Prof. Dr. *Heger* stets das notwendige Vertrauen in mich, mir den größtmöglichen Freiraum zur Entwicklung eigener Ansätze zu lassen. Für diesen in Vertrauen gewährten Freiraum bei gleichzeitig optimaler Betreuung bin ich ihm überaus dankbar. Sehr bedanken möchte ich mich darüber hinaus bei Herrn Prof. Dr. *Christian Waldhoff*, der das Zweitgutachten zu dieser Arbeit nicht nur in überaus kurzer Zeit, sondern auch in gleichermaßen konstruktiver wie kritischer Auseinandersetzung mit dieser, erstellte. Dank gilt Herrn Prof. Dr. *Jan Thiesen* nicht nur für die bereitwillige Übernahme des Vorsitzes und angenehme Gestaltung der Disputation, sondern auch für die Aufnahme in die Schriftenreihe *Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts*. Hierfür danke ich auch den übrigen Herausgebern, den Herren Prof. Dr. *Hans-Peter Haferkamp*, Prof. Dr. *Joachim Rückert* und Prof. Dr. *Christoph Schönberger*, sowie dem Verlag Mohr Siebeck und insbesondere Frau Dr. *Julia Scherpe-Blessing* für den angenehmen Ablauf des Publikationsprozesses.

Danken möchte ich auch Herrn Dr. *Jens Dobler*, ehemaliger Leiter der Polzeihistorischen Sammlung der Berliner Polizei.

Großer Dank gilt schließlich allen meinen Freunden, insbesondere *Christian*, *Ivo* und *Jan*, sowie meiner Familie und *Luar*. Nicht nur inhaltlich wart ihr mir

durch häufige Gespräche über und das Korrekturlesen meiner Arbeit eine große Hilfe, sondern auch durch steten Zuspruch und Rückhalt.

Berlin, Januar 2024

Nils Hauser

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Abbildungsverzeichnis	XXIII
Einleitung	1
A. <i>Forschungsstand und Quellenlage</i>	6
B. <i>Zielsetzung und Vorgehensweise</i>	9
C. <i>Vorbemerkung</i>	11
§ 1 Rechtsgrundlagen	13
A. <i>Das Verständnis von Polizei als Grundlage des Kriminalpolizeibegriffes</i>	14
I. Die Entwicklung des modernen Polizeibegriffes	15
1. Das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz von 1. Juni 1931	22
a) Rechtsgeschichtlicher und -politischer Hintergrund	23
b) Die Generalklausel	31
c) Ende des polizeilichen Erforderlichkeitsgrundsatzes	33
d) Polizeiliche Verwahrung in der Weimarer Republik	34
e) Verwaltungs- statt Strafjustiz	36
f) Zwischenfazit	38
2. Fazit	38
II. Der nationalsozialistische Polizeibegriff	39
1. Die Gesetzesbindung der Polizei	41
2. Die Polizei als Generalsicherheitsorgan	43
3. Polizeiverständnis bis 1937	44
B. <i>Die Kriminalpolizei und ihre Rechtsgrundlagen</i>	46
I. Rechtshistorische Entwicklung der Kriminalpolizei	46
II. Der Kriminalpolizeibegriff und die kriminalpolizeilichen Rechtsgrundlagen in der Weimarer Republik	53
1. Die Kriminalpolizeibegriffe	54
2. Abgrenzung von Kriminalpolizei und Schutzpolizei	55
3. Rechtsgrundlagen kriminalpolizeilichen Handelns in Berlin, Preußen und dem Reich	55

III. Die Erweiterung der kriminalpolizeilichen Ermächtigungsgrundlagen im Nationalsozialismus	57
1. Berlin als Experimentierfeld des Reiches	58
2. Reichsweite Regelungen	60
a) Die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933	60
b) Das Gesetz über die Verhängung und den Vollzug der Todesstrafe vom 29. März 1933	63
c) Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933	64
aa) Maßregeln der Sicherung und Besserung	65
bb) § 20a RStGB als Dreh- und Angelpunkt	66
cc) Anordnungsvoraussetzungen	66
dd) Ergänzung durch ein Ausführungsgesetz	67
ee) Weimarer Ursprünge des Gesetzes	67
ff) Vorverlagerungstendenzen	68
d) Das Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934	69
e) Der Verbrechensbegriff im Wandel	71
3. Die „Nürnberger Gesetze“	74
a) Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935	75
b) Der personelle Anwendungsbereich des „Blutschutzgesetzes“	78
aa) Das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935	79
bb) Die erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935	79
c) Zwischenfazit	82
4. Preußens und Berlins Vorreiterrolle	84
a) Die polizeiliche Vorbeugungshaft	85
aa) Der Grunderlass vom 13. November 1933	85
bb) Der Erlass vom 10. Februar 1934	89
cc) Das Rundschreiben vom 26. Februar 1934	90
b) Der Erlass vom 10. Februar 1934 und die planmäßige Überwachung	91
c) Sonderregeln für Sittlichkeitsverbrecher	92
d) Die Richtlinien des Preußischen Landeskriminalamts vom 31. Dezember 1935	94
e) Vordringen in neue Gefilde	95
5. Die kriminelle Klasse	97
a) Begriffsherkunft und -bedeutung in der Weimarer Republik	99
aa) Anfänge im 19. Jahrhundert	99
bb) Die unverbesserlichen Zustandsverbrecher bei <i>Franz von Liszt</i>	102
cc) Der „Berufsverbrecher“ <i>Robert Heindls</i>	103
dd) Kriminalbiologische Ansätze	110
ee) Zwischenfazit	113

b) Der „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“ und die „Gemeingefährlichen“ im Nationalsozialismus	114
aa) Eskalation der Kriminalbiologie und Rassenlehre	115
bb) Definitionsversuche des Gesetzgebers und des Reichsgerichts ..	124
cc) Definitionsversuche des Preußischen Ministerium des Innern ..	126
dd) Zwischenfazit	127
6. Die Entkriminalisierung nationalsozialistischer Verbrechen	132
7. Fazit	136
C. <i>Die Rechtsgrundlagen in Weimarer Republik und NS-Staat</i>	139
 § 2 Institution	143
A. <i>Föderale und gesellschaftliche Rahmenbedingungen</i>	143
I. Zentralisierung durch die Länder	144
II. Gesellschaftlicher Hintergrund	145
B. <i>Institutionelle Verfasstheit</i>	147
I. Personelle Situation	148
1. Das Führungspersonal der Berliner Polizei und des Preußischen Ministeriums des Innern	149
2. Allgemeine personelle Zusammensetzung	156
II. Die Reform der Fachabteilungen	158
III. Gründung des Landeskriminalpolizeiamtes beim Polizeipräsidium in Berlin	165
1. Das Verhältnis von Kriminalpolizei und Politischer Polizei	166
2. Struktur des Landeskriminalpolizeiamtes	168
3. Befugnisse des Landeskriminalpolizeiamtes	169
a) Erkennungs- und Nachrichtendienstzentrale	170
aa) Landeszentrale für Vermisste und unbekannte Tote	171
bb) Sammelstelle für Meldungen über gesuchte Personen	172
b) Amtshilfe und eigeninitiative Entsendung von Beamten	173
4. Fazit	174
IV. Der Anfang vom Untergang – Das „Jahr Babylon“ und der „Blutmai“ ...	174
1. Im Vorfeld des 1. Mai 1929	176
2. Der polizeiliche „Schlachtplan“	178
3. Die Geschehnisse vom 1. bis 4. Mai 1929	179
4. Gründe und Folgen des „Blutmai“	181
C. <i>Berliner Polizei und „Preußenschlag“</i>	185
I. Ablauf des „Preußenschlags“	187
1. Nationalsozialistische Interessen	191
2. Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes	192
II. Auswirkungen auf die Berliner Polizei	193
1. Die Beseitigung Republiktreuer und alter Gegner	193
2. Nationalsozialisten bei der Berliner Kriminalpolizei	195

D.	<i>Untergang der Weimarer Republik</i>	196
I.	„Machtergreifung“	197
	1. „Sie irren sich, wir haben ihn uns engagiert“	197
	2. Zentralfunktion der Polizeigewalt	198
	3. „Gleichschaltung“ der Länder	199
	4. Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933	200
II.	Beginn und Ende von Polizistenkarrieren	201
	1. Beiordnung der nationalsozialistischen Kampfgruppen als Hilfspolizei	203
	2. Karrieresprünge – „Alte Kämpfer“ in Führungspositionen	205
	3. Karriereknicke – Nationalsozialistische Grabenkämpfe	207
	4. Karriereenden – „Säuberung“ der Berliner Polizei durch die Nationalsozialisten nach Machtantritt	208
	a) Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933	209
	b) Die Umsetzung des Gesetzes	210
	aa) Die Geschlossenheit des Beamtenapparats	211
	bb) Offizielle Zahlen zur Umsetzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	213
	c) Die „Säuberung“ der Berliner Kriminalpolizei	214
	5. Fazit	220
III.	Die Neuorganisation der Berliner Kriminalpolizei im NS-Staat	223
	1. Die Zentralfunktion des Landeskriminalpolizeiamts	226
	a) Die Veränderungen zum 1. Dezember 1933	226
	b) Die Ablösung vom Berliner Polizeipräsidium im Januar 1935	227
	2. Institutionelle Konkurrenz als Machtmittel	228
IV.	Die „Verreichlichung“ der Kriminalpolizei in den Jahren 1936 und 1937	229
	1. Das Reichskriminalpolizeiamt	230
	2. Institutionelle Ermächtigung und Ende der Institution „Berliner Kriminalpolizei“	233
E.	<i>Die Institution in Weimarer Republik und NS-Staat</i>	234
§ 3	Rechtstatsächlichkeit	237
A.	<i>Kriminalpolizeilicher Alltag im Berlin der Weimarer Republik</i>	237
I.	Ermittlungsmethoden der Berliner Kriminalpolizei	242
	1. Informationssammlung als zentraler Bestandteil kriminalpolizeilicher Tätigkeit	243
	2. Beweissammlung	248
	a) Das Geständnis – Die „regina probationum“ auch des 20. Jahrhunderts	249
	aa) Gewaltausübung und -androhung als Methode zur Geständnisgewinnung	251
	bb) Untersuchungshaft als kriminalpolizeiliche Ermittlungsmethode	253
	b) Wissenschaftliche Kriminalistik	254

aa) Die Daktyloskopie als Paradebeispiel der wissenschaftlichen Kriminalistik	255
bb) Sonstige wissenschaftliche Ermittlungsmethoden	260
cc) Bittere Realitäten der wissenschaftlichen Kriminalistik	262
dd) Die zentrale Mordinspektion unter <i>Ernst Gennat</i> und die Verselbstständigung der wissenschaftlichen Kriminalistik	264
3. Das weiche Bett der polizeilichen Generalklausel	267
II. Die Ringvereine – Die Kriminalpolizei zwischen Hilflosigkeit, Duldungspolitik und den Fronten des politischen Straßenkampfes	269
1. Historie und überregionale Struktur der Ringvereine	272
2. Struktur und Funktion der einzelnen Vereine	274
3. Vermischung von Polizei- und Verbrechermilieu	277
a) Duldungs- bis Kooperationsverhältnis	277
b) Der Verein bittet zu Tisch – Prominente Gesichter der Berliner Polizei bei Ringvereinsfestivitäten	280
4. Kriminalpolizeiliche Verfolgung der Berliner Ringvereine	282
a) „Verbrecherschlacht am Schlesischen Bahnhof“ – „Schreckenherrschaft im Osten“	282
aa) Massenschlägerei am Schlesischen Bahnhof.	283
bb) Omertà und Zeugenbeeinflussung – Die Ermittlungen und der Prozess gegen die Mitglieder des Vereins „Immertreu“ um <i>Adolf Leib</i>	285
cc) Zwischenfazit	287
b) Kriminelle und politische Milieuvermischung	289
aa) Die Tötung <i>Horst Wessels</i>	290
bb) „Politische“ Morde im Wedding	292
5. Steigende Kriminalitätsraten als Ausdruck mangelnder öffentlicher Sicherheit	294
6. Fazit	295
III. Vordringen des Präventionsgedankens	296
1. Prävention durch Information – Die Kriminalberatungsstelle der Berliner Kriminalpolizei	297
2. Eroberung des Kriminaldienstes durch Frauen in Berlin	299
3. Fazit	303
IV. Zusammenfassung	306
B. <i>Rechtspraxis der Verbrecherbekämpfung, Sozialhygiene und Minderheitenverfolgung durch die Berliner Kriminalpolizei im NS-Staat</i>	310
I. Nationalsozialistischer Aktionismus in Berlin – Polizeiliches Vorgehen gegen Kollektive und Individuen	311
1. Polizeiliche Verfolgung der „Antisozialen“	311
a) Polizeiliches Vorgehen gegen die Ringvereine als Organisation	313
b) Zwischenfazit	315

2.	Polizeiliche Verfolgung der „Asozialen“ vor 1937	317
a)	Bettlerverfolgung nach Machtantritt	319
aa)	Der „amtliche Krieg gegen Unzucht und Unordnung“ in Berlin	322
bb)	Die „Bettlerazzia“	323
cc)	Signalwirkung der Olympischen Spiele von 1936	327
b)	Zwischenfazit	328
3.	Vorgehen gegen Individuen wider das Gesetz	330
a)	Die Ermordung <i>Albrecht „Ali“ Höhlers</i>	331
b)	Die Ermordung <i>Henry Erlangers</i>	332
c)	Zwischenfazit	333
4.	Fazit	334
II.	Prävention durch Terror – Bekämpfung des „Berufsverbrechertums“ durch die Berliner Kriminalpolizei im NS-Staat	336
1.	Die praktische Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft	340
a)	Ein Beispiel aus der Praxis	340
b)	Die Bedeutung der Kriminalbiologie	343
c)	Grenzen der polizeilichen Maßnahmen	343
d)	Strafe statt Vorbeugung	344
2.	Statistik der präventiven Polizeimaßnahmen	346
a)	Vorbeugungshaft	346
b)	Planmäßige Überwachung	348
c)	„Gemeingefährliche“	348
d)	Zwischenfazit	349
3.	Das Verhältnis von Kriminalpolizei und Justiz	350
a)	Sicherungsverwahrung mit anschließender Konzentrationslagerhaft	350
b)	Polizeilicher Eingriff in die Strafhaft	352
c)	Die faktische Verpolizeilichung des Strafprozesses	353
4.	Fazit	358
III.	Kriminalistische Methoden abseits der Erlasse zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung	361
1.	Systematische Erfassung der „Rechtsbrecher“	361
2.	Systematische Großrazzien	364
3.	Präventive kriminalpolizeiliche Arbeit am Beispiel des Geldschränkeinbruchdezernats	365
4.	Der revierkriminalpolizeiliche Alltag	366
a)	Innerstädtischer Alltag – Revier 112, Berlin-Kreuzberg, Alexandrinenstr. 102, 1931 bis 1936	366
b)	Alltag in den Außenbezirken – Revier 203, Berlin-Marienfelde, Chausseestr. 131a, 1928 bis 1940	368
5.	Fazit	369
IV.	Die kriminalpolizeiliche Judenverfolgung	372
1.	Kriminalpolizei und Gestapo	374
2.	Methoden der kriminalpolizeilichen Verfolgung der „Rassenschande“	375
a)	Das Ermittlungsverfahren in Fällen von „Rassenschande“	377

b) Der Zweck heiligt die Mittel	379
c) Kriminelle Kriminalbeamte	381
d) „Rassenverräter“ im Visier der Ermittler	382
e) Die „Zeugin“	384
3. Statistik der Verfolgung der „Rassenschande“ in Berlin	386
4. Fazit	387
V. Wirkung der in Berlin ergriffenen kriminalpolizeilichen Maßnahmen	390
C. <i>Die Rechtstatsächlichkeit in Weimarer Republik und NS-Staat</i>	397
 Ergebnisse	 401
A. <i>Autonome justizielle Polizei und Kriminalitätsverwaltung</i>	401
B. <i>Polizeiliche Justiz und Verpolizeilichung des Strafprozesses</i>	405
C. <i>Schlussbetrachtung</i>	413
 Quellenverzeichnis	 415
Literaturverzeichnis	417
Personenregister	467
Sachregister	471

Abkürzungsverzeichnis

Die verwendeten Abkürzungen, sofern nicht nachfolgend aufgeführt, folgen *Kirchner, Hildebert*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage, Berlin 2018.

ÄBIS	Ärzteblatt Sachsen
AdRKWRO	Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Online
AfD	Alternative für Deutschland
AfP	Archiv für Polizeigeschichte
AG	Amtsgericht
AL	Ad Legendum
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
AmtlNachrPPr	Amtliche Nachrichten des Polizei-Präsidiums in Berlin
AmtsBIB	Amtsblatt Berlin
AmtsBILP	Amtsblatt für den Landespolizeibezirk
Anm.	Anmerkung/Anmerkungen
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArchKrim	Archiv für Kriminologie
AS	Archiv der Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BA	Bundesarchiv
BadVuGBI	Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BBG	Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933
BDLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
BerlMschrLs	Berlinische Monatsschrift (Luisenstadt)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BLHA	Brandenburgisches Landeshauptarchiv
BNSDJ	Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
BSG	Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DDJ	Der Deutsche Justizbeamte
DJ	Deutsche Justiz
DJR	Deutsches Jugendrecht. Beiträge für die Praxis und Neugestaltung des Jugendrechts
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DKK	Deutsche Kriminalpolizeiliche Kommission
DNB	Deutsches Nachrichtenbüro

DÖD	Der Öffentliche Dienst
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRWis	Deutsche Rechtswissenschaft
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
DStrafZ	Deutsche Strafrechtszeitung
DTB	Das Tage-Buch
DtKPBl	Deutsches Kriminalpolizeiblatt
DtRAPrStA	Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger
DtV	Deutsche Verwaltung
DuR	Demokratie und Recht
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DZGGMed	Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin
FDP	Freie Demokratische Partei
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GC	Global Crime
GerS	Der Gerichtssaal
Gestapo	Geheime Staatspolizei
Gestapa	Geheimes Staatspolizeiamt
GewVerbrG	Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933
GLA Karlsruhe	Generallandesarchiv Karlsruhe
GStA	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
GUBI	Gießener Universitätsblätter
Herv. d. Verf.	Hervorhebung/en durch Verfasser
Herv. i. Orig.	Hervorhebung/en im Original
HistJ	The Historical Journal
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht
HHStaW	Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
HWJ	History Workshop Journal
IKK	Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission
JbAKDR	Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht
JbGMOD	Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands
JbVGB	Der Bär von Berlin. Jahrbuch des Vereins für die Geschichte Berlins
JCH	Journal of Contemporary History
JCLC	Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology
JdR	Jahrbuch des deutschen Rechts
Jl	Juridica International
JoJZG	Journal der Juristischen Zeitgeschichte
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
Justiz I–VIII	Die Justiz, Monatsschrift für Erneuerung des deutschen Rechtswesens, zugleich Organ des Republikanischen Richterbundes

JW	Juristische Wochenschrift
JZ	JuristenZeitung
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz
KM	Kriminalistische Monatshefte
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
Krim	Kriminalistik. Monatshefte für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis
KrimO	Kriminalordnung
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LAB	Landesarchiv Berlin
LG	Landgericht
LKP	Landeskriminalpolizei
LKPA	Landeskriminalpolizeiamt
MBIPrLKPA	Mitteilungsblatt des Preußischen Landeskriminalpolizeiamts
MdJ	Minister der Justiz
Message	Message – Internationale Zeitschrift für Journalismus
MittIntKrimV	Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung
MittKrimGes	Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLA Oldenburg	Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg
NSBAG	Nationalsozialistische Beamtenarbeitsgemeinschaft
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OSTa	Oberstaatsanwalt/Oberstaatsanwaltschaft
PersonenstandsG	Personenstandsgesetz
PHS	Polizeihistorische Sammlung beim Polizeipräsidenten in Berlin
Pol	Die Polizei
PolPr	Polizeipräsident
PrGS	Preußische Gesetzessammlung
PrJb	Preußisches Jahrbuch
PrJMBL	Justiz-Ministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege
PrLKA	Preußisches Landeskriminalamt
PrLtVhdl	Verhandlungen des Preußischen Landtags
PrMBliV	Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung
PrMdF	Preußischer Minister der Finanzen/Preußisches Ministerium der Finanzen
PrMdI	Preußischer Minister des Inneren/Preußisches Ministerium des Inneren
PrMdJ	Preußischer Minister der Justiz/Preußisches Ministerium der Justiz
PrMfV	Preußischer Minister für Volksgesundheit/Preußisches Ministerium für Volksgesundheit
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
PrOVGE	Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts
PrVBl	Preußisches Verwaltungsblatt
PVG	Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931

RBG	Reichsbürgergesetz vom 16. September 1935
Rd.Erl.	Runderlass
Rd.Verf.	Rundverfügung
RFB	Roter Frontkämpferbund/Rotfrontkämpferbund
RFSS u. ChdDtPol	Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGWASArch	Russisches Staatliches Archiv Moskau – Sonderarchiv
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RM	Reichsminister
RMBI	Ministerialblatt des Reichsministers des Inneren
RMBliV	Reichsministerialblatt der inneren Verwaltung
RMdF	Reichsminister der Finanzen/Reichsministerium der Finanzen
RMdI	Reichsminister des Inneren/Reichsministerium des Inneren
RMdJ	Reichsminister der Justiz/Reichsministerium der Justiz
RP	Reichspräsident
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RStPO	Reichsstrafprozessordnung
RtBVO	Reichstagsbrandverordnung
RTVhdl	Verhandlungen des Reichstags
RuP	Recht und Politik
RuPrMbliV	Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern
RuPrMdI	Reichs- und Preußischer Minister des Inneren/Reichs- und Preußisches Ministerium des Inneren
RuPrVBl	Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt
RuW	Recht und Wirtschaft
RVBl	Reichsverwaltungsblatt
SD	Sicherheitsdienst des Reichsführers SS
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StA	Staatsanwalt/Staatsanwaltschaft
STA HH	Staatsarchiv der Freien Hansestadt Hamburg
StGH	Staatsgerichtshof
StJb Berlin	Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin
StJbDR	Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
SS	Schutzstaffel
Tgb.Nr.	Tagebuchnummer
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VERW	Die Verwaltung
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VG	Verwaltungsgericht
VOBSG	Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935
VORBG	Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935
WB	Die Weltbühne
WRV	Weimarer Reichsverfassung

ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZfdK	Zeitschrift für deutsche Kulturphilosophie
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZfH	Zeitschrift fuer das Heimatwesen
ZfKWuKP	Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZfPP	SIAK-Journal. Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis
ZgS	Zeitschrift für die gesamte Staatwissenschaft
ZiAV	Zeitschrift für Induktive Abstammungs- und Vererbungslehre
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZNR	Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1:</i> Personalstärke der Berliner Polizei 1927 bis 1937	148
<i>Abbildung 2:</i> Organisationsplan der Kriminalpolizei um 1885.....	159
<i>Abbildung 3:</i> Organisationsplan der Kriminalpolizei nach der Reform 1926... ..	160
<i>Abbildung 4:</i> Organisationsplan der Kriminalpolizei 1932/1933	164
<i>Abbildung 5:</i> Organisationsplan der Kriminalpolizei nach der Reform 1933... ..	223
<i>Abbildung 6:</i> Organisationsplan des LKPA nach Dezember 1933	227
<i>Abbildung 7:</i> Organisationsplan der Kriminalpolizei um 1938.....	230

Einleitung

Aus Titel und Untertitel dieser Untersuchung ergeben sich die beiden Leitfragen:

Wie entwickelte sich die Institution Berliner Kriminalpolizei in Weimarer Republik und NS-Regime? Welche Wechselwirkungen zwischen Polizei- und Strafrecht beeinflussten in den Jahren 1925 bis 1937 dieses „eigentümliche Mittelglied zwischen der Justiz und der Polizei“¹ und welchen Einfluss hatten die Kriminalpolizei und ihre Arbeitspraxis ihrerseits auf diese Wechselwirkung bzw. ihre eigenen Rechtsgrundlagen?

Dem Titel folgend handelt es sich zum einen um eine institutionengeschichtliche Abhandlung über die historische Entwicklung der Berliner Kriminalpolizei in Weimarer Republik und NS-Staat. Ohne hierauf einen Schwerpunkt zu setzen,² reicht die Bedeutung dieser Arbeit dennoch weiter. Denn die Polizei als innere Ordnungsgewalt verkörpert geradezu das rechtliche und politische Selbstverständnis eines Staates.³ Dies macht die Polizei zum Spiegelbild des vorherrschenden Verhältnisses des Staates zu seinen Subjekten. Gerät der Staat ins Ungleichgewicht und verliert an Rechtsstaatlichkeit oder schafft diese gleich ganz ab, kann die Polizei vom „Freund und Helfer“⁴ des Bürgers zu demselbigen des Unrechtsstaates und damit zur Bedrohung für ihr eigentliches Schutzsubjekt werden.⁵

¹ *Stieber/Schneickert*, Praktisches Lehrbuch der Kriminalpolizei, S. 8.

² Vgl. stattdessen bspw. *van Ooyen*, Öffentliche Sicherheit und Freiheit.

³ *Schwegel*, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 1.

⁴ Zwar wurde dieser Ausdruck auch von den Nationalsozialisten instrumentalisiert, vgl. das Vorwort von *Himmler* in *Koschorke*, Die Polizei – einmal anders!, der Ausspruch geht jedoch schon zurück auf die Weimarer Republik, vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 9. Die erstmalige Verwendung wird dem später noch zu behandelnden *Erich Liebermann von Sonnenberg* zugeschrieben, vgl. *Aly/Roth*, Die restlose Erfassung, S. 45. Danach verwandte auch *Carl Severing* den Leitspruch leicht abgewandelt zur Eröffnung der internationalen Polizeiausstellung, vgl. *Lüddecke*, Wie sich die Zeiten ändern!, S. 7. Auch *Grzesinski* sprach im Vorwort zu einem die Ausstellung begleitenden Bilderband von der „Devise: Freund, Helfer und Kamerad der Bevölkerung zu sein“, vgl. *Grzesinski*, in: *Hirschfeld/Vetter et al.* (Hrsg.), Tausend Bilder, S. 5 (5) Ähnlich auch *Weiß*: „Nicht Feind, sondern Freund und Beschützer des Volkes will die moderne Polizei sein“, s. *Weiß*, in: *Nelken*, Publikum und Verbrechen, S. 9. Vgl. auch als Kurzüberblick *Greiner*, in: *Krim 56* (2002), S. 396 (396 ff.).

⁵ Hierzu insbesondere *Vera*, Von der „Polizei der Demokratie“ zum „Glied und Werkzeug der nationalsozialistischen Gemeinschaft“.

Die Nachwirkungen des Epitoms eines solches Ungleichgewichts sind bis zum heutigen Tage spürbar. Am 13. Februar 2020 beschloss der Bundestag auf Antrag der Regierungskoalition aus SPD und CDU/CSU die Anerkennung der „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“ als Verfolgte des Nationalsozialismus.⁶ Ähnlich lautende Anträge sowohl der Linken⁷, Bündnis 90/Die Grünen⁸ als auch der FDP⁹ wurden abgelehnt. Die AfD stellte keinen solchen Antrag und enthielt sich der Abstimmung.

Es dauerte knapp 75 Jahre seit dem Ende des Nationalsozialismus, bis in Deutschland offiziell festgestellt wurde, dass „[n]iemand [...] zu Recht in einem Konzentrationslager inhaftiert, gequält und ermordet [wurde]. Diskriminierung und Stigmatisierung waren für die Opfergruppen mit dem ‚grünen‘ oder ‚schwarzen‘ Winkel vor und nach der NS-Terrorherrschaft weiterhin an der Tagesordnung.“¹⁰ Häftlinge mit dem „grünen Winkel“ waren die im Polizeijargon als „Berufsverbrecher“ bezeichneten, der „schwarze Winkel“ kennzeichnete die nicht minder heterogene Gruppe der „Asozialen“. Knapp 110.000 Menschen wurden infolge derartiger Kategorisierung in die deutschen Konzentrationslager verschleppt und Zehntausende ermordet.¹¹

Diese späte Anerkennung der „unbequemen Opfer“ geht nicht zuletzt auf die Aufmerksamkeit zurück, welche dem Schicksal der „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“ durch die jüngere Forschungsliteratur geschenkt wurde.¹² Zu jeder Opfergruppe des Nationalsozialismus gibt es Täter. Dass diese Täter im Falle der „Berufsverbrecher“ allen voran die Kriminalbeamten der deutschen Kriminalpolizei waren, wurde bereits 1996 eindrucksvoll von *Wagner* aufgezeigt.¹³ Vorreiter und Vorbild auf dem Gebiet der Verfolgung sowohl der „Asozialen“ als auch der „Berufsverbrecher“ ab dem Jahr 1933 war die Berliner (Kriminal-) Polizei. Dass eine Anerkennung dieser Opfergruppen dennoch erst 2020 erfolgte, verdeutlicht die ungebrochene Aktualität der Thematik.

Zum anderen ist die vorliegende Untersuchung gemäß ihrem Untertitel eine rechtshistorische Analyse der kriminalpolizeilichen Praxis als einem Nexus von Polizei- und Strafrecht. Dabei nähert sie sich der Thematik Berliner Kriminalpolizei in den Jahren 1925 bis 1937 in dreifacher, der dreigliedrigen Lehre vom Polizeibegriff teilweise entlehnter Weise an: Zunächst soll untersucht werden, welche Aufgaben formell der Kriminalpolizei und welche der Polizei zugeordnet sind. Sodann soll die Kriminalpolizei auf institutioneller – organisatorisch-

⁶ Vgl. BT-Plenarprotokoll 19/146, S. 18332 (C).

⁷ Vgl. BT-Drs 19/14333.

⁸ Vgl. BT-Drs 19/7736.

⁹ Vgl. BT-Drs 19/8955.

¹⁰ Vgl. BT-Drs 19/14342, S. 1.

¹¹ Vgl. *Baumann/Reinke et al.*, Schatten der Vergangenheit, S. 286.

¹² Vgl. *Lieske*, Unbequeme Opfer?; *Hörath*, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938.

¹³ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher.

personeller – Ebene betrachtet werden, um zu guter Letzt – abweichend vom materiellen Polizeibegriff, welcher all das als polizeilich ansieht, was der Gefahrenabwehr dient, und all jenes, was der Strafverfolgung dient, als kriminalpolizeilich – die rechtstatsächlichen Handlungsspielräume der Berliner Kriminalpolizei zu beleuchten, die, wie sich zeigen werden, sowohl polizeilicher als auch kriminalpolizeilicher Natur sind.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die folgenden Ausführungen nicht chronologisch aufgebaut sind, sondern gewissermaßen dreimal den gleichen historischen Ablauf, nur jeweils aus einer der drei genannten Perspektiven erzählen. Geschuldet ist dieser Aufbau zum einen der relativ kurzen, untersuchten Zeitspanne, die ein solches Vorgehen überhaupt erst ermöglicht, ohne größere Verwirrung beim Leser zu stiften. Zum anderen begründet sich die Wahl eines stärker thematischen, weniger chronologischen Aufbaus darin, dass es nur bedingt die historischen Umwälzungen sind, die die Entwicklung der Berliner Kriminalpolizei treiben. Denn häufig verhält es sich deutlich differenzierter, ist die Polizei, und im besonderen Maße die Berliner Polizei, Nukleus oder zumindest Katalysator der historischen Entwicklungen. Wie *Severing* es im Jahre 1929 ausdrückte:

„Die Geschichte der Republik ist untrennbar verbunden mit der Geschichte der Polizei“¹⁴.

Es ist also durchaus möglich je nach Interessenschwerpunkt des Lesers an der einen oder an der anderen Stelle dieser Untersuchung zu beginnen und trotzdem den historischen Ablauf nachvollziehen zu können. Historische Ereignisse werden jedoch nicht in allen drei Teilen dieses Werkes erneut erläutert, weshalb an passenden Stellen versucht wurde, Verweise einzufügen. Den ausgeprägtesten historischen Fokus hat zweifelsohne der Teil zur Organisation der Berliner Kriminalpolizei.¹⁵ Die Dreiteilung fügt sich zum Schluss hin zu einem Ganzen und soll so ein möglichst umfassendes rechtshistorisches Bild der Berliner Kriminalpolizei in den Jahren 1925 bis 1937 unter Beachtung des Fokus’ auf die Wechselwirkung zwischen Polizei- und Strafrecht zeichnen.

Gerade die Berliner Polizei spielt für die Entwicklung des Strafverfolgungs-, aber auch des Polizeirechts eine „Vorreiterrolle“¹⁶. Denn die in Berlin gemachten Erfahrungen haben die dort ansässige Reichsregierung zwingend in ihren Entscheidungen beeinflusst. Berlin war ein „Experimentierfeld für das Verhältnis von Polizei und Strafjustiz“¹⁷. Die Berliner Polizei hat somit den norma-

¹⁴ *Severing*, in: Almanach zum „Fest der Polizei“, S. 12 (12).

¹⁵ Vgl. unten § 2 und insbesondere § 2 B. ff.

¹⁶ *Funk*, Polizei und Rechtsstaat, S. 207; *Roth*, Kriminalitätsbekämpfung in deutschen Großstädten 1850–1914, S. 17; bzgl. des Polizeirechts: *Schwegel*, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 2.

¹⁷ *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 10.

tiven Rahmen des heutigen Strafprozessrechts geprägt, wie es gleichermaßen sonst nur die Justizbehörden tun.¹⁸

Doch nicht nur der prozessuale Rahmen der Strafverfolgung wurde maßgeblich von Berlin aus geprägt. Auch das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz steht stellvertretend für das Polizeirecht der gesamten Weimarer Republik.¹⁹ Dieses 1931 eingeführte Gesetz, bezeichnet als „Vater“²⁰ und Vorbild²¹ aller heutigen Polizeigesetze, hat bis heute anhaltende Ausstrahlungswirkung auf das Polizei- und Ordnungsrecht gezeitigt.²² Auch der preußische Innenminister und spätere Präsident des PrOVG bezeichnete die Polizei als „dem Namen wie der Sache nach die Mutter der gesamten Verwaltung“²³. Die historische Bedeutung der Berliner (Kriminal-)Polizei verliert somit in den Jahren 1925 bis 1937 nicht an Schlagkraft.

Die angesprochene Eigentümlichkeit der Kriminalpolizei wiederum ergibt sich aus dem Wechselspiel ihres Verhältnisses zur Staatsanwaltschaft und der allgemeinen Zwitternatur der Polizei und ihrer Aufgaben. Denn der Polizei kam und kommt innerhalb der Verwaltung eine Doppelfunktion zu.²⁴ Sie ist zum einen für die Prävention von Straftaten im Rahmen der Polizeigesetze zuständig, zum anderen wird sie selbstständig und – insbesondere bei leichter und mittlerer Kriminalität abschließend – repressiv tätig.²⁵ Hierbei handelt es sich um ein Problem, „das in seiner dogmatischen Tiefe und tatsächlichen Brisanz noch immer nicht hinreichend geklärt erscheint.“²⁶

Doch nicht nur diese „Janusköpfigkeit“²⁷ der polizeilichen Aufgaben stellt die Beamten vor Zuordnungsschwierigkeiten bei der Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeiten. Auch die Ermittlung dessen, was bei der Strafverfolgung rechtlich geboten und erlaubt ist, kann sich schwierig gestalten. Denn *de jure* ist gemäß § 163 Abs. 1 StPO lediglich der „Erste Angriff“²⁸ von der Kompetenz der Polizei umfasst. Sodann hat die Polizei nach § 163 Abs. 2 StPO „sämtliche polizeilichen Ermittlungsvorgänge“²⁹ unverzüglich an die Staatsanwaltschaft zu

¹⁸ Vgl. *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 10.

¹⁹ Vgl. *Schwegel*, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 3.

²⁰ *Heuer*, Die Generalklausel des preußischen Polizeirechts von 1875 bis zum Polizeiverwaltungsgesetz von 1931, S. 1; *Scheer/Trubel*, Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931, S. 16.

²¹ Von einer „vorbildgebende[n] Generalklausel“ schreiben *Harnischmacher/Semerak*, Deutsche Polizeigeschichte, S. 85.

²² Vgl. *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 1.

²³ *Drews*, Preußisches Polizeirecht, S. 1.

²⁴ Vgl. *Emmerig*, in: DVBl 73 (1958), S. 338 (338 ff.).

²⁵ Vgl. *Dreier*, in: JZ 21 (1987), S. 1009 (1009).

²⁶ *Schmidt-Jortzig*, in: NJW 42 (1989), S. 129 (129).

²⁷ *Dreier*, in: JZ 21 (1987), S. 1009 (1009).

²⁸ Hierunter werden „alle unaufschiebaren Feststellungen und Maßnahmen zur Aufklärung einer Straftat“ verstanden, vgl. *Möllers/Kastner*, Wörterbuch der Polizei, S. 495.

²⁹ *Soiné*, Ermittlungsverfahren und Polizeipraxis, S. 56.

übertragen. Die Staatsanwaltschaft wird demgemäß allgemein als „Herrin des Verfahrens“ angesehen.

De facto hat sich jedoch aufgrund der eigenständigen Ermächtigungsgrundlage in Gestalt des Rechts zum ersten Angriff und befeuert durch die eingeschränkte finanzielle³⁰ und personelle³¹ Ausstattung der Staatsanwaltschaft und kraft der kriminalistischen Kompetenz und der Tatsache, dass Anzeigen regelmäßig bei der Polizei erstattet werden, eine weitgehende Arbeitsteilung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft ergeben.³² Das strafprozessuale Vorverfahren, das Ermittlungsverfahren, wird von der Polizei durchgeführt.³³ Die Polizei ist nach öffentlicher Wahrnehmung die Strafverfolgungsbehörde schlechthin.³⁴ Mithin nimmt die Polizei rechtstatsächlich eine ganz andere Stellung gegenüber der Staatsanwaltschaft ein als ihr rechtlich zugeordnet ist. Dies hat in der juristischen Literatur seit jeher Anlass zur Diskussion gegeben³⁵ sowie Stoff für zahlreiche Aufsätze³⁶ und diverse Dissertationen³⁷ geliefert.³⁸

Obleich man sich in der Praxis nach zeitgenössischer Ansicht im hier untersuchten Zeitraum arrangiert hatte,³⁹ sprach man im juristischen Diskurs von „eine[m] der schwierigsten Probleme der Behördenorganisation“⁴⁰. Trefflich resümierte der Chef der Hamburger Kriminalpolizei 1932:

³⁰ Die Staatsanwaltschaft als das „Armenhaus der öffentlichen Hand“ bezeichnend *Uhlig*, in: DRiZ 64 (1986), S. 247 (248).

³¹ Statt aller: BVerwGE 47, 255 (263), in welcher das Gericht die Staatsanwaltschaft mangels Vollzugsorganen als „Kopf ohne Hände“ bezeichnet.

³² Vgl. *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 3; dies liegt aber mit Blick auf die Polizei als „verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft“ (vgl. BVerwGE 47, 255 [263] gewissermaßen in der Natur der Sache; diese Formel des verlängerten Arms ablehnend: *Knemeyer/Deubert*, in: NJW 45 (1992), S. 3131 (3132).

³³ Vgl. *Merten*, in: Pol 70 (1979), S. 390 (392); *Peters*, Strafprozeß, § 24 III; *Schaefer*, in: MDR 31 (1977), S. 980 (981); *Schnupp*, in: DÖD 109 (1973), S. 21 (22).

³⁴ Vgl. *Habel*, Möglichkeiten einer Reform des Verhältnisses von Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren, S. 56.

³⁵ Vgl. übersichtshalber *Hellmann*, Strafprozessrecht, S. 26 f.; *Ostendorf/Brüning*, Strafprozessrecht, S. 64 ff.; *Roxin/Schünemann et al.*, Strafverfahrensrecht, S. 59 ff.

³⁶ Vgl. *Görgen*, in: ZRP 9 (1976), S. 59 (59 ff.); *Gössel*, in: GA 127 (1980), S. 325; *Jaeger*, in: Der Kriminalist 43 (2011), S. 13; *Lilie*, in: ZStW 106 (1994), S. 625; *Knemeyer/Deubert*, in: NJW 45 (1992), S. 3131; *Schünemann*, in: Krim 53 (1999), S. 74; *Rüping*, in: ZStW 33 (1983), S. 894; *Stümper*, in: Krim 40 (1986), S. 395; *Wieczorek*, in: Krim 40 (1986), S. 385; *Uhlig*, in: DRiZ 64 (1986), S. 247.

³⁷ Vgl. *Elsner*, Entlastung der Staatsanwaltschaft durch mehr Kompetenzen für die Polizei?; *Görgen*, Die organisationsrechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft zu ihren Hilfsbeamten und zur Polizei; *Habel*, Möglichkeiten einer Reform des Verhältnisses von Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren; *Hüls*, Polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit; *Schlachetzki*, Die Polizei – Herrin des Strafverfahrens?; *Schröder*, Das verwaltungsrechtlich organisatorische Verhältnis der strafverfolgenden Polizei zur Staatsanwaltschaft.

³⁸ So *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 2.

³⁹ Vgl. *Schlanbusch*, in: ZStW 52 (1932), S. 621 (621 f.).

⁴⁰ *Dohna*, Das Strafprozessrecht, S. 135.

„Solange im Strafverfahren Staatsanwaltschaft und Polizei eine Rolle spielen, solange ist das Verhältnis dieser beiden Organe zueinander Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtungen gewesen.“⁴¹

Ziel dieser Arbeit ist damit eine umfassende Analyse der Entwicklung der Institution Berliner Kriminalpolizei, eingebettet im Wechselspiel von Polizeirecht, Strafrecht und Kriminalpolizeipraxis, in der späten Weimarer Republik und den Anfängen des Nationalsozialismus.

A. Forschungsstand und Quellenlage

Der rechtshistorische Hintergrund des repressiven Gesichtes der janusköpfigen Aufgabenstellung der Polizei wird als „Grundlage für das Verständnis des Zusammenspiels der am Strafverfahren beteiligten Institutionen“ angesehen.⁴² Wie aufgezeigt, bleibt die Diskussion um die Stellung der Polizei in der Strafverfolgung kontrovers.⁴³ Dennoch ist die Geschichte der Strafverfolgung und ihrer Rechtsgrundlagen in der späten Weimarer Republik und den Anfängen des „Dritten Reiches“⁴⁴ vielfach nur mit Bezug zur Entwicklungsgeschichte der Justiz betrachtet worden. Auch die Polizeirechtsgeschichte in der Zeit von 1925 bis 1937 ist von der Forschung nur stellenweise beleuchtet worden. Dieses andere, präventive Antlitz der polizeilichen Aufgaben wurde zwar hinsichtlich des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetz rechtlich extensiv analysiert,⁴⁵ nicht jedoch seine Wechselwirkung mit der Polizeipraxis und insbesondere der Kriminalpolizeipraxis näher erforscht. Es fehlt eine Untersuchung, die sich speziell mit dem Übergang von Weimarer Republik zum NS-Regime innerhalb der hiesig gesteckten Grenzen beschäftigt. Die Berliner Polizeigeschichte im sogenannten Dritten Reich ist so gut wie nicht erforscht.⁴⁶

Die vorliegende Untersuchung stößt insoweit in eine Forschungslücke, als dass eine umfassende rechtshistorische Darstellung der Berliner Kriminalpoli-

⁴¹ *Schlanbusch*, in: ZStW 52 (1932), S. 621 (621).

⁴² Vgl. u. s. *Schlachetzki*, Die Polizei – Herrin des Strafverfahrens?, S. 23.

⁴³ Vgl. Fn. 38.

⁴⁴ Der Begriff „Drittes Reich“ war entgegen weitverbreiteter Annahme nicht offizielle Bezeichnung des Deutschen Reiches während des NS-Regimes. *Hitler* selbst hegte starke Vorbehalte gegenüber diesem Begriff. Im Jahre 1939 wurde der Gebrauch des Begriffes offiziell verboten. Die Verbindung zu geschichtlichen Vorgängern des Reiches durch Nummerierung war nicht mit dem nationalsozialistischen Selbstverständnis vereinbar. Die Nationalsozialisten hatten den Anspruch, deutsche Geschichte zu perfektionieren. Auch ihr Alleinherrschaftsanspruch war mit der Idee des „Dritten Reiches“ nicht vereinbar, reichte dessen Etymologie doch wesentlich weiter zurück als der Nationalsozialismus und war fest verankert im deutschen philosophischen und politischen Denken. Vgl. hierzu statt aller *Hamza*, in: ZRG GA 118 (2001), S. 321 (321 ff.).

⁴⁵ Vgl. *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931.

⁴⁶ Vgl. *Dobler*, in: Dobler (Hrsg.), Großstadtkriminalität, S. 7 (9).

zei zwischen Demokratie und Diktatur bisher fehlt. Weiters ist der hier verfolgte Ansatz einer Analyse dieser Entwicklung unter Bezugnahme auf sowohl strafprozessuale als auch polizeirechtliche Ermächtigungsgrundlagen zum Zwecke des Nachweises etwaiger Wechselwirkungen der bisherigen Forschungslandschaft fremd.

Aus rechtsgeschichtlicher Perspektive kann für die Periode von 1811 bis 1925 vollumfänglich auf die Dissertation von *Glorius*⁴⁷ verwiesen werden. Darüber hinaus grundlegend ist die Untersuchung von *Funk*.⁴⁸ Dennoch wurde die Berliner Kriminalpolizei in den Jahren 1925 bis 1937 noch nicht im Sinne dieses Vorhabens betrachtet. Obgleich laut *Reinke* die „Lückenhaftigkeit“ ein „Hauptmerkmal“ der deutschen Polizeigeschichte sei,⁴⁹ ist in der jüngeren Vergangenheit die Entwicklung der Polizei für die Zeit von 1925 bis 1937 historisch durchaus umfangreich aufgearbeitet worden. Zunächst ist auf die als Standardwerk geltende Arbeit „Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik“ von *Liang*⁵⁰ hinzuweisen. Diese weist jedoch eine Vielzahl fragwürdiger Quellen und Ungenauigkeiten auf, so *Glorius*, was daran liegen könne, dass sich die heute bekannten Quellen damals noch in DDR-Archiven befanden.⁵¹ Die Auseinandersetzung mit der Veränderung des Verständnisses von Polizei, Staat und Gewaltmonopol im 20. Jahrhundert behandeln *Lüdtke et al.*⁵². Die Dissertation von *Dobler*⁵³ wiederum ist thematisch auf die polizeiliche Homosexuellenverfolgung fokussiert. Der Auf- und Ausbau des innerstaatlichen Sicherheitssystems in der Weimarer Republik von 1918 bis 1933 wurde von *Siggemann*⁵⁴ erforscht, der Kampf der Politischen Polizei gegen die NSDAP in den Jahren 1928 bis 1932 bereits von *Dams*⁵⁵. Mit der Funktion der preußischen Schutzpolizei als Garant innerer Sicherheit beschäftigt sich *Zaika*⁵⁶. Dieselbige behandelt auch *Leßmann* in seiner Untersuchung von 1989.⁵⁷ Den „Blutmai“, insbesondere mit Blick auf das Verhalten der Berliner Polizei, analysieren *Kurz*⁵⁸ und *Schirmann*⁵⁹. Die Literatur zum „Preußenschlag“, zur Errichtung der nationalsozialistischen Diktatur und zur sogenannten Machtergreifung ist Legion.⁶⁰

⁴⁷ Vgl. *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechertum.

⁴⁸ Vgl. *Funk*, Polizei und Rechtsstaat.

⁴⁹ Vgl. *Reinke*, in: Nitschke (Hrsg.), Die deutsche Polizei und ihre Geschichte, S. 9 (13).

⁵⁰ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik.

⁵¹ Vgl. *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechertum, S. 11 f.

⁵² Vgl. *Lüdtke/Reinke et al.*, Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert.

⁵³ Vgl. *Dobler*, Zwischen Duldungspolitik und Verbrechensbekämpfung.

⁵⁴ Vgl. *Siggemann*, Die kasernierte Polizei und das Problem der inneren Sicherheit in der Weimarer Republik.

⁵⁵ Vgl. *Dams*, Staatsschutz in der Weimarer Republik.

⁵⁶ Vgl. *Zaika*, Polizeigeschichte.

⁵⁷ Vgl. *Leßmann(-Faust)*, Die preußische Schutzpolizei in der Weimarer Republik.

⁵⁸ Vgl. *Kurz*, „Blutmai“.

⁵⁹ Vgl. *Schirmann*, Blutmai Berlin 1929.

⁶⁰ Vgl. statt aller *Bracher/Sauer et al.*, Die nationalsozialistische Machtergreifung.

Die Weiterentwicklung der preußischen Politischen Polizei zur Gestapo des sogenannten Dritten Reiches wurde von *Graf*⁶¹ dargestellt.

Die allein auf die Kriminalpolizei fokussierte Literatur im betrachteten Zeitraum dahingegen ist übersichtlich. Einen umfassenden Beitrag zur historischen Aufbereitung dieser Zeitspanne leistete *Wagner* mit seiner Dissertation zur Konzeption und Praxis der Kriminalpolizei in der Weimarer Republik und dem Nationalsozialismus.⁶² Der Kriminalpolizei im Nationalsozialismus und der jungen BRD im Besonderen widmete jener ein weiteres Werk.⁶³ Den Fokus ebenfalls auf die „Berufsverbrecher“ legen die Arbeiten von *Hörath*⁶⁴ und *Lieske*⁶⁵, die Thematik der Kriminalpolizei jedoch steht bei diesen nicht im Vordergrund. Die Gründung und Weiterentwicklung der Weiblichen Kriminalpolizei in Weimarer Republik und NS-Staat untersuchte *Nienhaus*.⁶⁶ Letztlich bleibt jedoch eine neuere Untersuchung von *Dobler* die einzige rein auf die Arbeitsweise der Berliner Polizei in der Zeit des „Dritten Reichs“ konzentrierte Untersuchung.⁶⁷

Die Mehrzahl dieser Arbeiten behandelt die Kriminalpolizei nur am Rande, so die Arbeiten von *Siggemann* und *Zaika*. Sofern sie sich explizit mit der Berliner Kriminalpolizei auseinandersetzen, sind sie eher sozial- denn rechtsgeschichtlich geprägt, so die Untersuchungen von *Wagner* und *Dobler*. Auch insgesamt zeigt sich, dass die benannten Arbeiten zeit- und sozialgeschichtlich ausgerichtet sind.

Aus juristischer Warte gibt es einige Arbeiten, die vor allem einzelne Ereignisse innerhalb der gewählten Zeitspanne analysiert haben. Die Einführung und Entstehungsgeschichte des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931 wurde von *Naas*⁶⁸ rechtlich analysiert und selbiges Gesetz bezüglich seiner bis heute währenden rechtlichen sowie gesellschaftlichen Implikationen hin untersucht, nicht jedoch wurde die praktische Anwendung durch Polizeibeamte in der damaligen Zeit genauer erforscht. Dasselbe gilt auch für die Arbeit von *Heuer*.⁶⁹ Der „Preußenschlag“ von 1932 wurde in vielfältiger Weise rechtlich untersucht. *Grund*⁷⁰ befasste sich schwerpunktmäßig mit den hierzu ergangenen Urteilen des Staatsgerichtshofs. *Blaschke*⁷¹ befasste sich mit der

⁶¹ Vgl. *Graf*, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur.

⁶² Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher.

⁶³ Vgl. *Wagner*, Hitlers Kriminalisten.

⁶⁴ Vgl. *Hörath*, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938.

⁶⁵ Vgl. *Lieske*, Unbequeme Opfer?

⁶⁶ Vgl. *Nienhaus*, „Nicht für eine Führungsposition geeignet“.

⁶⁷ Vgl. *Dobler*, Großstadtkriminalität.

⁶⁸ Vgl. *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931.

⁶⁹ Vgl. *Heuer*, Die Generalklausel des preußischen Polizeirechts von 1875 bis zum Polizeiverwaltungsgesetz von 1931.

⁷⁰ Vgl. *Grund*, „Preußenschlag“ und Staatsgerichtshof im Jahre 1932.

⁷¹ Vgl. *Blaschke*, Das Ende des preußischen Staates.

verfassungsrechtlichen Dimension dieses Putsches. Verfassungshistorisch setzt sich auch *Bay*⁷² mit dem „Preußenschlag“ auseinander. Die polizeiliche Verbrechensbekämpfung und die Entwicklung des materiellen Strafrechts im „Dritten Reich“ analysiert *Werle*⁷³ in seiner Habilitationsschrift von 1988/89. In diesem Kontext zu nennen ist die umfangreiche Untersuchung *Gruchmanns*.⁷⁴ Mit der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung im sogenannten Dritten Reich setzen sich *Terhorst*⁷⁵ und *Leonhardt*⁷⁶ auseinander. Mit dem Verhältnis von Polizei und Staatsanwaltschaft in dieser Zeit beschäftigt sich *Majer*.⁷⁷ Den nationalsozialistischen Polizeibegriff und die nationalsozialistische Polizei behandeln die Arbeiten von *Just*,⁷⁸ *Wilhelm*⁷⁹ und *Schweigel*⁸⁰.

Es zeigt sich, dass die rechtswissenschaftlich orientierten Arbeiten entweder den Ansatz verfolgen die Entstehungsgeschichte einzelner Rechtsgrundlagen zu erforschen, bestimmte Erscheinungsformen polizeilichen Handelns im „Dritten Reich“ bzw. die Justiz zu betrachten oder aber bestimmte Ereignisse verfassungsrechtlich zu analysieren, ohne jedoch eine konkrete Verbindung zur Berliner Kriminalpolizei aufzuweisen. Letztlich ist festzustellen, dass in keiner der vorgenannten Arbeiten die hier gewählte Vorgehensweise einer rechtshistorischen Analyse der Wechselwirkung zwischen straf- und polizeirechtlichen Ermächtigungsgrundlagen der Polizei auf der einen und der durch Archive überlieferten Polizeiarbeit auf der anderen Seite gewählt wird.

B. Zielsetzung und Vorgehensweise

Diese Arbeit hat das Ziel, die oben beschriebene Forschungslücke hinsichtlich der Kriminalpolizei und ihrem Verhältnis zum Straf- und Polizeirecht in der Zeit von 1925 bis 1937 zu schließen, gleichzeitig die Institutionengeschichte der Berliner Kriminalpolizei in den Fokus einer rechtshistorischen Betrachtung zu rücken und die Wechselwirkungen zwischen Polizeipraxis und der Janusköpfigkeit kriminalpolizeilicher Aufgaben zu untersuchen.

⁷² Vgl. *Bay*, Der Preussenkonflikt 1932/33.

⁷³ Vgl. *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich.

⁷⁴ Vgl. *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich 1933–1940.

⁷⁵ Vgl. *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshandlung im Dritten Reich.

⁷⁶ Vgl. *Leonhardt*, Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung im Nationalsozialistischen Staat und ihre Lehren für die Zukunft.

⁷⁷ *Majer*, in: Reifner/Sonnen (Hrsg.), Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, S. 121 (121 ff.).

⁷⁸ Vgl. *Just*, Polizeibegriff und Polizeirecht im Nationalsozialismus.

⁷⁹ Vgl. *Wilhelm*, Die Polizei im NS-Staat.

⁸⁰ Vgl. *Schweigel*, Der Polizeibegriff im NS-Staat.

Die untersuchte Zeitspanne mag auf den ersten Blick willkürlich gewählt wirken. Den großen Umwälzungen des 20. Jahrhunderts jedenfalls folgt sie nicht. Diese scheinbare Willkür begründet sich in der Ausrichtung an institutionellen, denn weniger historischen Wegmarken. Dieser Leitlinie folgend setzt diese Untersuchung mit den Reformen der Jahre 1925 und 1926 und insbesondere der Gründung des Landeskriminalpolizeiamtes (LKPA) ein und endet mit der endgültigen „Verreichlichung“ der gesamten deutschen Kriminalpolizei und dem darin begründeten Ende der Unabhängigkeit der Berliner Behörde in den Jahren 1936 und 1937. Mit der Schaffung der Landeskriminalpolizeibehörde qua Erlass des Innenministeriums vom 20. Mai 1925⁸¹ sollte für die Berliner Kriminalpolizei eine neue Epoche anbrechen. Inwiefern sich dies auf ihre Arbeit auswirkte, soll in der vorliegenden Arbeit untersucht werden. Auch die Einrichtung der weltweit ersten Mordkommission unter *Ernst Gennat* im Jahre 1926 und die Auswirkungen ihrer Arbeit auf das strafprozessuale Vorverfahren sollen näher beleuchtet werden. Ebenso soll großes Augenmerk auf einen weiteren Meilenstein der Polizeirechtsgeschichte, das PVG von 1931, gelegt werden, welches bis heute das deutsche Polizeirecht prägt⁸². Schon 1932 läutete dann der „Preußenschlag“⁸³ den Untergang der Weimarer Demokratie und der unabhängigen Berliner Polizei als eines der letzten Widerstandsbollwerke der jungen Demokratie ein. Sodann soll die weitere rechtshistorische Entwicklung der Berliner Kriminalpolizei nach der „Machtergreifung“ durch die Nationalsozialisten im Jahre 1933, dem Bruch mit der Rechtsstaatlichkeit⁸⁴, und den darauffolgenden Jahren, bis zur endgültigen sogenannten Gleichschaltung in den Jahren 1935 bis 1937 dargestellt werden. Dabei stellen die Jahre zwischen 1933 und 1937 abseits der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen in rein auf die polizeiliche Verbrechensbekämpfung bezogener Hinsicht eine „Phase des praktischen Experimentierens“ dar, die „wie ein Scharnier“ die kriminalpräventiven Konzepte der Strafrechtsreformbewegung vor 1933 und das Umsichgreifen der präventiven Verbrechensbekämpfung nach 1937 verband und insgesamt kaum erforscht ist.⁸⁵

Im Gegensatz zur übersichtlichen Quellenlage mit direktem Bezug zur Berliner Kriminalpolizei ist das überlieferte Archivgut sehr umfangreich. Dieser Arbeit wurden daher bezüglich der Polizeipraxis zuvorderst die überlieferten Akten der Berliner Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft und des preußischen Innen- sowie Justizministeriums zugrunde gelegt. Dabei wurde vor allem

⁸¹ Rd.Erl. d PrMdl v. 20.5.1925 – II A 10²⁰ – betreffend „Landeskriminalpolizei“, in: PrMBliV 1925, Sp. 569 ff.

⁸² Vgl. *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 1.

⁸³ So bezeichnet der Staatsstreich in Preußen am 20.7.32; ein Überblick in: *Biewer*, in: BDLG 119 (1983), S. 159 (159 ff.).

⁸⁴ Vgl. statt vieler *Hattenhauer*, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, S. 299 spricht von der „Entartung einer Rechtsordnung“.

⁸⁵ Zit. s. u. vgl. *Hörath*, in: VfZ 68 (2020), S. 375 (377).

auf das Archivgut des Landesarchivs Berlin und des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz sowie auf die Archivalien des Niedersächsischen Landesarchivs Oldenburg und des Bundesarchivs und zu einem kleineren Teil des Archivs der Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen und des Landeshauptarchivs Brandenburg zurückgegriffen. Besonderer Erwähnung bedarf zu guter Letzt die Polizeihistorische Sammlung beim Polizeipräsidenten in Berlin, deren umfangreiches Archiv unter anderem die zeitgenössischen und bisher in keiner rechts- noch historischen Publikation untersuchten Reviertagebücher enthält.

Ein geförderter Forschungsaufenthalt beim Deutschen Historischen Institut in Moskau, mit dem Zwecke der Sichtung der Bestände des Sonderarchivs Moskau, konnte infolge der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden. Teilweise konnte diesbezüglich auf die in den Beständen des Archivs der Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen gelagerten Fotokopien von Archivalien des Sonderarchivs zurückgegriffen werden. An anderer Stelle wurde auf die schriftlichen Aufzeichnungen *Jens Doblens*, ehemaliger Leiter der Polizeihistorischen Sammlung beim Polizeipräsidium Berlin, zurückgegriffen. Einzelne Archivalien des Niedersächsischen Landesarchivs Oldenburg waren während der Recherche zu dieser Untersuchung vor Ort nicht mehr auffindbar und müssen als verschollen gelten. Die wenigen Fundstellen, die dies betrifft, wurden daher soweit möglich anderen Archiven entnommen oder anhand von Sekundärliteratur zitiert.

Daneben fanden Beachtung die polizeibezogenen Periodika sowie die zeitgenössische Fachliteratur. Ebenso Eingang fanden verschiedene Vertreter der zeitgenössischen Tagespresse. Methodisch wurde diesem Vorhaben somit eine intensive Sichtung von Primär- und Sekundärquellen zugrunde gelegt. Letztlich soll dies eine rechtshistorische Analyse der Wechselwirkung zwischen Straf- und Polizeirecht im kriminalpolizeilichen Kontext und der Institution Berliner Kriminalpolizei in den Jahren 1925 bis 1937 ermöglichen.

C. Vorbemerkung

Vorausgeschickt sei, dass alle Personenangaben aus Akten der Justiz oder Polizei aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes durch alleinige Angabe des Anfangsbuchstabens des Nachnamens anonymisiert wurden, sofern es sich nicht um allgemein bekannte Sachverhalte und damit verbundene persönliche Schicksale handelt, deren Darstellung für diese Untersuchung von Interesse ist.

Darüber hinaus bedarf ein terminologischer Aspekt dieser Untersuchung der vorherigen Erwähnung: In der zeitgenössischen Literatur sowie in den untersuchten Akten der Staatsanwaltschaft und Polizei, dem Grunde nach in allen hier in Bezug genommenen zeitgenössischen Quellen und mit abnehmender Tendenz auch in modernen Quellen, finden sich die der allgemeinen zeitge-

nössischen Hinwendung zum Kollektivismus und dem Nationalsozialismus entspringenden Etikettierungen von Gruppen von Menschen aufgrund von angeblichen Rassenunterschieden und sozialer Herkunft und Einstufung. In der hiesigen Untersuchung betrifft dies vor allem die Kategorisierung der – tatsächlich überaus heterogenen – Gruppen der „Juden“, „Zigeuner“, „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“ bzw. „Antisozialen“, „Asozialen“ und als Sammelbegriff unter den Nationalsozialisten der „Volksfeinde“. Neben der Kategorisierung war mit diesen Bezeichnungen spätestens ab 1933 ein eindeutiges Unwerturteil über so eingruppierte Personen gefällt, welches diese als „minderwertig“ brandmarkte. Bei der Unternehmung, die Polizeiarbeit in Weimarer Republik und NS-Staat zu untersuchen, bleibt es nicht aus, diese Bezeichnungen aus den Akten und damit in gewisser Weise die Einordnung ganz verschiedener Individuen in vermeintlich homogene Gruppen nebst der darin begründeten Ausgrenzung aus der Mehrheitsgesellschaft der so Etikettierten zu übernehmen. Es wurde daher versucht nationalsozialistische Begriffe wie „Berufsverbrecher“, „Gewohnheitsverbrecher“ und „Asoziale“ durch Anführungszeichen zu kennzeichnen, um eine deutliche Distanz zu schaffen, gleichzeitig aber auf umständliche Formulierungen, welche immer wieder auf die Herkunft dieser und ähnlicher Begrifflichkeiten verweisen müssten, verzichten zu können. Teilweise musste diese Distanzierung letztlich doch mit sprachlichen Mitteln vorgenommen werden, da sonst Unklarheiten bei der Zitation hätten entstehen können.

Einzig bei der Verwendung der Begriffe „Jude“ oder „jüdisch“ ergibt eine Verwendung unter Heranziehung von Anführungszeichen keinen Sinn. Denn es handelt sich eben nicht nur um eine nazistische Kategorisierung, sondern eine bis heute verwendete Bezeichnung, die nur einem antisemitischen Weltbild folgend und insbesondere in der nazistischen Rassenideologie eine Minderwertigkeit der so Bezeichneten implizierte. Deshalb nun diese Begriffe im Folgenden in Anführungszeichen zu verwenden, erschiene wie die Fortsetzung dieser Abwertung. Auch die in Variationen vielfach verwendete Formulierung „jüdischer Herkunft“ kann nach hiesiger Ansicht dieses Problem nicht lösen. Denn rein formal musste eine solche nicht einmal vorliegen, um ein Individuum als Juden i. S. d. RBG zu klassifizieren.⁸⁶ Aus diesem Grunde sei darauf hingewiesen, dass bei als jüdisch bezeichneten Individuen im Folgenden, immer dann, wenn es sich um Erkenntnisse aus den Ermittlungsakten oder sonstigen Akten der Verwaltung des NS-Staats handelt, letztlich nicht klar ist, ob diese Personen auch ihrer Eigenidentifikation nach Juden waren oder nur nach dem RBG so kategorisiert wurden. Soweit möglich wurde versucht, dies sprachlich deutlich zu machen.

⁸⁶ Vgl. zu diesem Problem insbesondere unten § 1 B. III. 3. c).

§ 1 Rechtsgrundlagen

„Wenn wir nicht genau wissen, was die Polizei *ist*, wie können wir genau bestimmen was sie *darf* [Herv. i. Orig.]?“¹

Diese Frage stellte *Berg*² hinsichtlich des Bedürfnisses nach einer einheitlichen Definition des Polizeibegriffes zu Anfang des 19. Jahrhunderts und griff damit das Streben der Polizeirechtsgelehrten nach einem einheitlichen Polizeibegriff zur Eindämmung der Allgewalt absolutistischer Herrscher auf. Auch die hiesige Untersuchung muss diese Frage klären. Denn eine Betrachtung der historischen Vorgänge in der Zeitspanne von 1925 bis 1937 kann nur dann einen Erkenntnisgewinn herbeiführen, wenn zugleich Klarheit darüber herrscht, was genau das Untersuchungsobjekt ist.

Hierzu ist es unerlässlich, zum einen die Polizei als staatliche Institution, Zustand und geschichtliches Phänomen zu analysieren und zu definieren; zum anderen ist es ob der Beschränkung dieser Untersuchung vonnöten, auch die Kriminalpolizei vom Begriff „Polizei“ abzugrenzen und Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede herauszuarbeiten. Denn weder StPO noch GVG kennen den Begriff der Kriminalpolizei. Das GVG spricht nur von „Polizeivollzugsbeamten“, § 34 Abs. 1 Nr. 5 GVG, „Polizeibeamten“, § 167 Abs. 1 GVG, oder „Polizeibehörden“, § 167 Abs. 2 GVG. Die StPO kennt ausschließlich die „Behörden und Beamten des Polizeidienstes“, § 163 Abs. 1 StPO. Diese Formulierung von den „Behörden und Beamten des Polizeidienstes“ findet sich fast wortgleich in den §§ 159, 161 RStPO und § 153 GVG in den Fassungen vom 27. Januar 1877. Die Kriminalpolizei als gemäß § 153 S. 1 GVG „Hülfbeamte“ der Staatsanwaltschaft wird daher als „eigentümliches Mittelding zwischen der Justiz und der Polizei“³ betrachtet. In der hiesig untersuchten Zeitspanne finden sich die entsprechenden Formulierungen spätestens seit der Neuverkündung vom 22. März 1924⁴ in den §§ 161, 163 RStPO und § 152 GVG.

¹ *Berg*, Handbuch des Deutschen Policeyrechts, S. 8. Alle im Folgenden in eckigen Klammern vorgenommenen Anmerkungen oder Ergänzungen sind solche des Verfassers.

² Günther Heinrich Freiherr von Berg (*27.11.1765 in Schwaigern bei Heilbronn; †9.9.1843 in Oldenburg), deutscher Politiker, Jurist und Staatsrechtler; vgl. hierzu *Sellmann*, Günther Heinrich von Berg.

³ *Stieber/Schneickert*, Praktisches Lehrbuch der Kriminalpolizei, S. 8.

⁴ Vgl. Bekanntmachung der Texte des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung v. 22.3.1924, in: RGBI I 1924, S. 299 ff.; GVG, S. 299 ff.; RStPO, S. 322 ff. Vgl. zur

Soweit die Funktion und Definition der Kriminalpolizei, so scheint es zunächst, dem Wortlaut der justiziellen Rechtsquellen nicht zu entnehmen ist, hat die Frage, welcher Inhalt dem Begriff Polizei zukommt, viel Aufmerksamkeit erfahren. Im Folgenden soll daher zunächst die rechtshistorische Entwicklung des Polizeibegriffes abgebildet werden, um sodann anhand dieser die Entstehung der Kriminalpolizei im historischen Kontext herauszuarbeiten und hierbei insbesondere festzustellen, welche die Rechtsgrundlagen für sowohl Schutzpolizei als auch Kriminalpolizei in dem hier untersuchten Zeitraum waren.

A. Das Verständnis von Polizei als Grundlage des Kriminalpolizeibegriffes

Bis zum Machtantritt der Nationalsozialisten im Jahre 1933 war der Polizeibegriff Dreh- und Angelpunkt polizeilichen Handelns.⁵ Im Folgenden soll daher in der gebotenen Kürze die geschichtliche Entwicklung des Polizeibegriffes⁶ abgehandelt werden. Dabei wird eine Trennlinie zwischen dem modernen Verständnis der Polizei und der historischen Entwicklung bis 1933 und der Auffassung von der Polizei und ihren Aufgaben nach 1933 gezogen. Diese zeitliche Abgrenzung stellt zweifelsohne nicht die tatsächliche Entwicklung des rechtlichen Diskurses um Inhalt und Bedeutung des Polizeibegriffes dar. Die polizeirechtspublizistische Landschaft veränderte sich nicht vom 30. Januar 1933 zum 31. Januar 1933 so fundamental.⁷ Es handelt sich hierbei vielmehr um eine künstliche Grenzziehung mit dem Ziel, einen vorbereitenden, kurzen und kontrastierten Überblick über die Unterschiede des Verständnisses vom Polizeibegriff in der Weimarer Republik und des nationalsozialistischen Verständnisses von Polizei nach der Ernennung *Hitlers* zum Reichskanzler herauszuarbeiten. Nichtsdestotrotz lässt sich ab 1933 bis 1945 in der gesamthistorischen Betrachtung eine Zäsur innerhalb der Entwicklung des Polizeibegriffes,⁸ der Abbruch der Entwicklung des rechtsstaatlichen, modernen Polizeibegriffes,⁹ feststellen. Auch wenn die Grenzziehung in Hinblick auf die Entwicklung des

Änderungshistorie des GVG und der RStPO im hiesig untersuchten Zeitraum *Zwiehoff*, Strafprozessrecht I.

⁵ Vgl. *Wilhelm*, Die Polizei im NS-Staat, S. 13.

⁶ Vgl. rechtshistorische Übersichten zum Polizeibegriff in: *Boldt/Stolleis et al.*, in: Denninger (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, S. 1 (1 ff.); *Götz/Geis*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, S. 6 ff.; *Just*, Polizeibegriff und Polizeirecht im Nationalsozialismus, S. 4 ff.; *Knemeyer*, Polizei- und Ordnungsrecht, S. 6 ff.

⁷ Der Entwicklung vom Polizeiverständnis der Weimarer Republik hin zum Polizeibegriff des Nationalsozialismus widmet sich umfassend *Schwegel*, Der Polizeibegriff im NS-Staat; vgl. auch *Wilhelm*, Die Polizei im NS-Staat.

⁸ Vgl. *Lisken*, in: *KritV* 71 (1988), S. 314 (314).

⁹ Vgl. *Götz/Geis*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, S. 10.

polizeirechtlichen Diskurses somit willkürlich ist, ist sie in Bezug auf längerfristige polizeirechtliche Entwicklungslinien sinnvoll.

I. Die Entwicklung des modernen Polizeibegriffes

Die moderne Polizeirechtslehre verweist allgemein auf drei verschiedene Definitionen von Polizei.¹⁰ Diese umfassen den materiellen, den institutionellen und den formellen Polizeibegriff. Ersterer bezeichnet die Tätigkeit als Gefahrenabwehrorgan des Staates, während der zweite all das, was unter dem Begriff „Polizei“ als Behörde verstanden wird, umfasst, und der dritte auf die der Polizei als Institution gesetzlich zugewiesenen Aufgaben abstellt. Wie sowohl Geschichte als auch Gegenwart zeigen, sind materieller und formeller Polizeibegriff nur selten deckungsgleich. So werden die den Beamten der Schutzpolizei zugewiesenen Aufgaben im Rahmen des ersten Angriffs als „Kriminalpolizei im materiellen, funktionalen Sinne“¹¹ bezeichnet, sind mithin materiell justizielles Handeln, welches aber formal betrachtet von der Schutzpolizei ausgeführt wird. Dieser fließende Übergang von der Polizei zur Kriminalpolizei wird sogleich noch eine Rolle spielen.

Auch zusammen erfassen diese drei modernen Polizeibegriffe nur einen Bruchteil dessen, was im Laufe der Geschichte unter dem Begriff Polizei verstanden wurde: Die Etymologie des Begriffes „Polizei“ wird nach überwiegender Ansicht auf das griechische Wort „politeia“ (Πολιτεία) zurückgeführt.¹² Darunter verstand man die Summe aller Angelegenheiten, die mit der Stadt und ihrem Umland verknüpft waren. Durch *Cicero*¹³ wurde der latinisierte Begriff „politia“ in den römischen Sprachgebrauch eingeführt.¹⁴ Mit der veränderten Bedeutung als „staatliche Ordnung“ tauchte er in Mailand auf.¹⁵ Die Verwendung mit diesem Wortsinn kann bis ins 6. Jahrhundert nachgewiesen werden. Hernach gibt es über 600 Jahre keine gesicherten Erkenntnisse zur Verwendung des Polizeibegriffes.¹⁶

¹⁰ Die Entwicklung des modernen Polizeibegriffe betreffend: *Knemeyer*, Polizei- und Ordnungsrecht, S. 1 ff.; vgl. auch *Götz/Geis*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, S. 11 f.

¹¹ *Meyer-Gofßner/Schmitt*, Strafprozessordnung, S. 9, Rn. 40.

¹² Hierzu und zum Folgenden: *Möllers*, Wörterbuch der Polizei, S. 1695 ff.; so auch aus dem hiesig untersuchten Zeitraum *Melcher*, Die Geschichte der Polizei, S. 51; *Zobel*, Polizei, I, S. 1 f., vertritt die abweichende Ansicht, dass der Begriff auf das in der *Ilias*, VII. Gesang, Vers 453, verwendete Verb „polizein“ (Πολιζειν) zurück geht.; *Just*, Polizeibegriff und Polizeirecht im Nationalsozialismus, S. 4, unterscheidet zwischen diesen beiden Worten nicht.

¹³ Marcus Tullius Cicero (* 3.1.106 v. Chr. in Arpinum; † 7.12.43 v. Chr. bei Formiae), röm. Politiker, Jurist und Philosoph; vgl. hierzu statt aller *Fuhrmann*, Cicero und die römische Republik.

¹⁴ Vgl. *Wilhelm*, Die Polizei im NS-Staat, S. 14.

¹⁵ Vgl. *Wilhelm*, Die Polizei im NS-Staat, S. 14.

¹⁶ Vgl. *Möllers*, Wörterbuch der Polizei, S. 1695.

Erst im 14. Jahrhundert trat der Begriff wieder auf.¹⁷ Über die Kanzleien Burgunds fand der Begriff Polizei Einzug in das Deutsche.¹⁸ Die Verwendung des Begriffes in der Formulierung „zu Beständigkeit guter Policey“ gilt als erstes Auftreten in Deutschland überhaupt.¹⁹ Die Bedeutung des Begriffes Polizei änderte sich zur „rechten, gottgewollten Ordnung“, wobei diese Ordnung sowohl die Verteidigung nach außen als auch die innere Sicherheit beinhaltete.²⁰

In den Gesetzestexten des 15. bis 17. Jahrhunderts und seltener des 18. Jahrhunderts hatte der Begriff „Polizei“ die Bedeutung der „guten öffentlichen Ordnung“²¹ bzw. eines Zustands der guten Ordnung des Gemeinwesens²². Von *Dithmar*, einem der ersten Polizeiwissenschaftler, ist die nachfolgende zeitgenössische Auffassung von Polizei im Jahre 1769 überliefert: „Solchergestalt bestehet die Policey in guter Ordnung und Verfassung der Personen und Sachen eines Staats [...]“²³. Die „gute Policey“ umfasste somit weite Bereiche der staatlichen Ordnung; eine Trennung zwischen öffentlichem und privatem Recht wurde nicht vorgenommen.²⁴ Die Herstellung dieser Ordnung sicherten Gesetze, die jedoch nur tatsächlich aufgetretenes Fehlverhalten maßregeln.²⁵ Die Gesetze waren somit immer nur auf die aktuellen Bedürfnisse zugeschnitten und bedurften daher steter Änderung.²⁶ Zu beachten ist hierbei, dass der Begriff Polizei zum damaligen Zeitpunkt keine Verwaltungstätigkeit, sondern einen Zustand, beschrieb, welcher über die Tätigkeit der Verwaltung und die Einzelnen zu erreichen war.²⁷ Zeitgenössische Literaturquellen und Gesetzestexte klaffen an diesem Punkt auseinander.²⁸ *Knemeyer* führt dies darauf zurück, dass „die Praxis [...] das Wort wohl aus der burgundischen Verwaltung übernommen hat, ohne an die Πολιτεία [politeia, Anm. d. Verf.] [...] zu denken.“²⁹

¹⁷ Vgl. *Möllers*, Wörterbuch der Polizei, S. 1695.

¹⁸ Vgl. einen *lettre patente* des Herzogs Philipp von Burgund (1419–1467), in dem von „pollicie“ die Rede ist, zit. n.: *Zobel*, Polizei, I, S. 7; vgl. auch *Möllers*, Wörterbuch der Polizei, S. 1695.

¹⁹ Vgl. *Zobel*, Polizei, I, S. 8.

²⁰ Vgl. *Möllers*, Wörterbuch der Polizei, S. 1698.

²¹ *Wilhelm*, Die Polizei im NS-Staat, S. 14.

²² Vgl. *Knemeyer*, in: AöR 92 (1967), S. 153 (158); so auch: *Wilhelm*, Die Polizei im NS-Staat, S. 15.

²³ *Dithmar*, Einleitung in die öconomischen, Policey- und Cameral-Wissenschaften, S. 153.

²⁴ Vgl. *Schwegel*, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 1, Fn. 1.

²⁵ Vgl. *Knemeyer*, in: AöR 92 (1967), S. 153 (161).

²⁶ Vgl. *Schmelzeisen*, Polizeiordnungen und Privatrecht, S. 15.

²⁷ Vgl. *Funk*, Polizei und Rechtsstaat, S. 23 ff.; *Harnischmacher/Semerak*, Deutsche Polizeigeschichte, S. 1; *Knemeyer*, in: AöR 92 (1967), S. 153 (163); *Maier*, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, S. 55 ff.; *Lisken*, in: KritV 71 (1988), S. 314 (314); a. A. *Möllers*, Wörterbuch der Polizei, S. 1696, der auch die verwaltende Tätigkeit miteinbezieht.

²⁸ Vgl. *Zobel*, Polizei, I, S. 11; zustimmend: *Knemeyer*, in: AöR 92 (1967), S. 153 (163).

²⁹ *Knemeyer*, in: AöR 92 (1967), S. 153 (163).

Das Verständnis von der Polizei als eigenständigem Verwaltungsorgan entwickelte sich erst ab Mitte des 18. Jahrhunderts.³⁰ Die Verwendung als reine Zustandsbezeichnung wurde seltener.³¹ Die Polizei nahm im absolutistischen Staat dieser Zeit eine Position absoluter Anordnungs- und Zwangsgewalt ein, welche vom Potentaten ausging; diese umfasste die Regelung politischer, sozialer und wirtschaftlicher Belange und wird gemeinhin als „Wohlfahrtspolizeibegriff“ beschrieben.³²

Hierfür wurde in der zeitgenössischen Literatur die – defätistische – Bezeichnung „Polizeistaat“ geprägt.³³ Dieser zeichnete sich aus durch die Bekämpfung spontaner politischer oder gesellschaftlicher Strömungen und versuchte hierdurch, den einzelnen Menschen zu einer kalkulierbaren Größe zu machen.³⁴

Erst mit dem ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert wurden Forderungen nach Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit laut. Beide sollten für eine Konsolidierung staatlicher Allgewalt und damit für eine Eindämmung der polizeilichen Macht über ihre Bürger sorgen. Die Philosophie *Immanuel Kants*³⁵ nahm Einzug in die Staats- und damit auch Polizeirechtslehre. Die ausufernde Verselbstständigung uneindeutiger Ermächtigungsgrundlagen, welche der Willkürherrschaft durch den Staat Tür und Tor öffneten, veranlasste die Rechtsliteratur zur Forderung nach exakten Definitionen der Polizeirechtsbegriffe.³⁶

Beispielhaft³⁷ für die herrschende Meinung in der Literatur³⁸ schreibt *Fredersdorff*³⁹: „Falsche Begriffe von Polizei verleiten oft zu drückenden Ver-

³⁰ Vgl. *Knemeyer*, in: AöR 92 (1967), S. 153 (163); *Wilhelm*, Die Polizei im NS-Staat, S. 15.

³¹ Vgl. *Knemeyer*, in: AöR 92 (1967), S. 153 (163).

³² Vgl. *Schwegel*, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 1, Fn. 1.

³³ Hierzu: *Chapman*, Der Polizeistaat.

³⁴ Vgl. *Möllers*, Wörterbuch der Polizei, S. 1698.

³⁵ Immanuel Kant (* 22.4.1724 in Königsberg, Preußen; † 12.2.1804 ebd.), einer der bedeutendsten, abendländischen Philosophen der Aufklärung; vgl. hierzu *Kant*, Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis; *Kant*, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. Die Metaphysik der Sitten; kurzbiographisch *Harzer*, in: Stolleis (Hrsg.), Juristen, S. 334 (334 ff.).

³⁶ Vgl. *Preu*, Polizeibegriff und Staatszwecklehre, S. 224.

³⁷ Vgl. auch das Eingangszitat von *Berg* zur Notwendigkeit einer Begriffsbestimmung der Polizei, s. Fn. 1.

³⁸ Dem Wohlfahrtstaat gegenüber kritisch: *Henrici*, Grundzüge zu einer Theorie der Polizeiwissenschaft, S. 122; vgl. auch *Behr*, System der angewandten allgemeinen Staatslehre oder der Staatskunst (Politik), § 100; *Heydenreich*, Grundsätze des natürlichen Staatsrechts und seiner Anwendung, S. 50; *Klein*, Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft nebst einer Geschichte derselben, § 525.

³⁹ Leopold Friedrich Fredersdorff (* 1737 in Braunschweig; † 16.6.1814 in ebd.), dt. Verwaltungsjurist in der Polizeiverwaltung Westphalens bzw. des Herzogtums Braunschweig, vgl. hierzu *Spehr*, in: Historische Kommission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Allgemeine Deutsche Biographie VII, S. 333 (333 f.).

fügungen, unter dem Vorwande des gemeinen Besten⁴⁰. Bei Lotz⁴¹ heißt es einleitend, das Fehlen einer begrifflichen Bestimmung der Polizei führe zur „Despotie“, „statt den Bürger auf den Standpunkt der höchstmöglichen Freiheit zu führen“.⁴²

Dieser Gedanke konnte sich jedoch erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts allmählich in der Rechtsliteratur durchsetzen. Hiermit einhergehend wurden unterschiedliche staatliche Aufgaben wie Finanz-, Justiz- und Wehrverwaltung aus dem Polizeibegriff herausgelöst und bildeten hernach eigenständige Ressorts. Erstmals entwickelte sich der Gedanke, die Rechte der Polizei grundsätzlich auf die reine Gefahrenabwehr zu beschränken. Zur Abgrenzung diente hierbei die Abgrenzungsformel, nach der „[d]as Kriminalgesetz [...] sich mit Rechtsverletzungen, das Polizeigesetz nur mit Rechtsgefährdungen“⁴³ befasste. In ähnlicher Weise beschrieb es Svarez⁴⁴, einer der Väter des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten⁴⁵:

„Solange durch Übertretung eines Polizeigesetzes noch kein wirklicher Schaden entstanden ist, gehört die Untersuchung und Bestrafung vor die Polizei-, sonst aber zur Kriminaljustiz“⁴⁶.

Dieser Grundsatz schlug sich nieder im II. Teil unter dem 17. Titel der Gerichtsverfassung des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten (ALR).⁴⁷

⁴⁰ *Fredersdorff*, System des Rechts der Natur auf bürgerliche Gesellschaften, Gesetzgebung und das Völkerrecht angewandt, S. 300, II, § 135.

⁴¹ Johann Friedrich Eusebius Lotz (* 13.1.1771 in Sonnefeld; † 13.11.1838 in Coburg), dt. Jurist und Volkswirt; Studium der Rechtswissenschaft in Jena und danach Karriere in der Verwaltung Coburgs, für kurze Zeit Bevollmächtigter für das Fürstentum Lichtenberg; vgl. hierzu *Schumann*, in: Historische Kommission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Allgemeine Deutsche Biographie XIX, S. 285 (285 ff.).

⁴² Lotz, Über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt, S. 1 f.

⁴³ *Preu*, Polizeibegriff und Staatszwecklehre, S. 301.

⁴⁴ Carl Gottlieb Svarez, ursprünglich Schwartz (* 27.2.1746 in Schweidnitz; † 14.5.1798 in Berlin); Preußischer Jurist und maßgeblich beteiligt am, wenn nicht gar Schöpfer des, ALR; 1762 bis 1765 Studium der Rechtswissenschaft in Frankfurt an der Oder; Referendariat in der preußischen Verwaltung und dann ab 1771 am Aufbau der Verwaltung und des Rechtssystems der neuen schlesischen Provinzen beteiligt; wegen der durch Friedrich den Großen angeordneten Justizreformen nach Berlin beordert; vgl. hierzu *Ebert*, in: Gürtner (Hrsg.), 200 Jahre Dienst am Recht, S. 367; *Gose*, Zur Ideen- und Rezeptionsgeschichte des preußischen allgemeinen Landrechts; *Kern*, in: JuS 38 (1998), S. 1085; *Kleinheyer*, in: Kleinheyer/Schröder (Hrsg.), Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 441; *Krause*, in: VERW 19 (1986), S. 277, I, S. 11; *Kuhli*, Carl Gottlieb Svarez und das Verhältnis von Herrschaft und Recht im aufgeklärten Absolutismus; *Wolf*, Grosse Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, S. 424 ff.; kurzbiographisch *Ahl*, in: Stolleis (Hrsg.), Juristen, S. 598 (598 ff.).

⁴⁵ Abgedruckt und mit Vorwort versehen in: *Hattenhauer/Bernert*, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.

⁴⁶ *Svarez*, Vorträge über Recht und Staat, S. 42.

⁴⁷ Vgl. *Berg*, Handbuch des Deutschen Polizeyrechts, S. 228 ff.; *Preu*, Polizeibegriff und Staatszwecklehre, S. 291.

Mit jenem ALR wurde im Jahre 1794 der Polizeibegriff jedenfalls hinsichtlich der polizeilichen Zuständigkeit kodifiziert; nach § 10 Teil II Titel 17 ALR⁴⁸ sei es Aufgabe der Polizei

„(d)ie nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen [...]“.

Eine umfassende Definition des Polizeibegriffes lieferte auch dieses Gesetz nicht.⁴⁹ Die nachfolgenden Erläuterungsmaterialien zum ALR verwarren sich ebenfalls einer Definition des Polizeibegriffes, als es da heißt:

„Diese Gesetze betreffen die schwierige Bestimmung des Begriffs und Umfangs der Polizeigerichtsbarkeit. Nicht um diese berüchtigte Streitfrage zu lösen, sondern nur in sofern, als es hierbei auf Worterklärung und Auslegung der vorbemerkten gesetzlichen Vorschriften ankommt, wagen wir uns in dieses Feld.“⁵⁰

So wie sich keine umfassende Definition des Polizeibegriffes durchsetzen konnte, wurde auch keine gesetzliche Beschränkung auf die Gefahrenabwehr erreicht. Wie die preußische Regierung noch in den Erläuterungen zum Entwurf des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850⁵¹ verlautbaren ließ:

„Das Gebiet der Polizei ist überhaupt ein fast unbegrenztes. Sie ist der Rest [...] der übrigen Zweige der Staatsgewalt. [...] Was Staatsgesetze und höhere Verordnungen unregelt gelassen haben, muss, wenn es im örtlichen Interesse ist, polizeilich geregelt werden.“⁵²

Auch wenn somit Bestrebungen bestanden, die Aufgaben der Polizei rein auf die Gefahrenabwehr zu beschränken, war dies jedenfalls nicht das Telos des Gesetzgebers. Die polizeilichen Aufgaben umfassten weiterhin die Wohlfahrtspflege.⁵³ Lediglich staatlicher Zwang wurde auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beschränkt. In fördernder Weise hingegen sollte die Polizei weiterhin umfassend tätig sein. So heißt es in § 3 einer Verordnung des Königreichs Preußen vom 26. Dezember 1808, dass die Polizei nicht nur

„die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen, sondern auch dafür zu sorgen [habe], daß das allgemeine Wohl befördert und erhöht werde, und jeder Staatsbürger Gelegenheit habe, seine Fähigkeiten und Kräfte in

⁴⁸ Im Folgenden kurz als § 10 II 17, bzw. entsprechend für andere Paragraphen des ALR.

⁴⁹ Vgl. *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 24 f.

⁵⁰ Vgl. Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der neuesten allgemeinen preussischen Landgesetze, Heft 5 (1803), S. 202.

⁵¹ Vgl. das Gesetz über die Polizei-Verwaltung v. 11.3.1850, Gesetz-Slg. f. d. Königl. Preuß. Staaten, S. 265–268.

⁵² Vgl. den Entwurf des PrMdl eines Gesetzes über die Orts-Polizei nebst Erläuterungen, abgedruckt bei *Rosin*, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen, S. 304 ff., hier S. 312.

⁵³ Hierzu *Möllers*, Wörterbuch der Polizei, S. 1697.

moralischer sowohl, als physischer Hinsicht auszubilden, und innerhalb der gesetzlichen Grenzen auf die ihm zuträglichste Weise anzuwenden.“⁵⁴

Die bis 1983 übliche Rezeption, nach der die Entwicklung vom ALR über die „Kreuzberg-Urteil“ hin zum PVG, die Meilensteine des modernen Polizeiverständnisses seien,⁵⁵ ist daher unzutreffend. Nichtsdestotrotz konnte sich eines der „größten Missverständnisse der preußisch-deutschen Polizeihistoriographie“⁵⁶ in der „Kreuzberg-Urteil“ des PrOVG vom 14. Juni 1882⁵⁷ niederschlagen. Dem PrOVG mag es gelegen gewesen sein, das liberale Verständnis der Polizei als rein präventiv tätiger Verwaltungseinheit im § 10 II 17 ALR zu entdecken⁵⁸ und dieses zu der „für die Aufgabe der Polizei grundlegenden Bestimmung“⁵⁹ zu erklären. Obwohl die Generalklausel bis in die jüngere Vergangenheit als „Grundgesetz des preußischen Polizeirechts“ aufgefasst wird,⁶⁰ ist diese Interpretation unzutreffend.⁶¹ Denn § 10 II 17 ALR enthält keine allgemeine Definition polizeilicher Aufgaben, sondern dient „in Einklang mit seiner Stellung im Abschnitt ‚Von der Gerichtsbarkeit‘ [...] ausschließlich der Abgrenzung der polizeilichen zur ordentlichen, und zwar primär zur Kriminalgerichtsbarkeit“⁶². Die Annahme, § 10 II 17 ALR beschränke die Polizei auf die Gefahrenabwehr, ist mithin, wie *Preu* nachwies, rechtsgeschichtlich unzutreffend und letztlich ein Kunstgriff, mit welchem das PrOVG sein liberales Polizeiverständnis in dieselbe hineinrug.⁶³ Wengleich die Entscheidung des PrOVG durch

⁵⁴ Vgl. Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden v. 26.12.1808, Gesetz-Slg. f. d. Königl. Preuß. Staaten 1806–1810, S. 464 ff.

⁵⁵ So bspw. *Badura*, Das Verwaltungsrecht des liberalen Rechtsstaates, S. 34 f.; *Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 258; *Drews/Wacke et al.*, Gefahrenabwehr, S. 3; *Knemeyer*, in: Brunner/Conze et al. (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe, S. 875 (894); *Pioch*, Das Polizeirecht, S. 2 f.; *Rüfner*, in: Jeserich/Pohl et al. (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte II, S. 470 (470); *Badura*, Verwaltungsrecht im liberalen und im sozialen Rechtsstaat, S. 9 f.; *Unruh*, in: Jeserich/Pohl et al. (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte I, S. 388 (423).

⁵⁶ *Reinke*, in: Reinke (Hrsg.), „... nur für die Sicherheit da ...“?, S. 9 (18).

⁵⁷ Vgl. d. Urt. d. PrOVG II. Sen. v. 14.6.1882, PrOVGE 9, 353 ff. In diesem ging es um eine Verordnung des Polizeipräsidenten in Berlin betreffend die zulässige Bauhöhe rund um das Denkmal für die Befreiungskriege auf dem Kreuzberg. Bahnbrechenderweise erkannte das PrOVG für Recht, dass die Baupolizei und damit die gesamte Polizei nach § 10 II 17 ALR ausschließlich für die Gefahrenabwehr, nicht aber für die Wahrung ideeler – ästhetischer – Interessen zuständig sei, vgl. hierzu statt aller *Kroeschell*, in: VBIBW 14 (1993), S. 268 (268 ff.).

⁵⁸ Vgl. *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 7.

⁵⁹ PrOVG II. Sen. v. 14.6.1882, PrOVGE 9, 353, 378.

⁶⁰ Zit. s. *Reinke*, in: Reinke (Hrsg.), „... nur für die Sicherheit da ...“?, S. 9 (18); vgl. auch *Unruh*, in: Jeserich/Pohl et al. (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte I, S. 388 (423 ff.).

⁶¹ Vgl. *Kroeschell*, in: VBIBW 14 (1993), S. 268 (270); *Preu*, Polizeibegriff und Staatszwecklehre, S. 291 f.

⁶² *Preu*, Polizeibegriff und Staatszwecklehre, S. 291 f.

⁶³ Vgl. *Preu*, Polizeibegriff und Staatszwecklehre, S. 324 ff.; zustimmend *Kroeschell*, in: VBIBW 14 (1993), S. 268 (270); *Kroeschell*, in: Kroeschell (Hrsg.), Gerichtslauben-Vorträge, S. 57 (57); vgl. insbesondere *Knemeyer*, in: DVBl 100 (1985), S. 641 (641); *Knemeyer*, Polizei- und Ordnungsrecht, S. 4 f.; *Boldt/Stolleis et al.*, in: Denninger (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, S. 1 (10); *Schoch*, in: Schoch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, S. 12 (13); mit

Anerkennung der Notwendigkeit einer Ermächtigungsgrundlage jedenfalls in den Bereichen abseits der Kernaufgabe der Polizei⁶⁴ ein großer Schritt in Richtung Rechtsstaatlichkeit nach heutigem Verständnis war, so verkennt diese doch das vorbeschriebene Polizeiverständnis des 18. Jahrhunderts. Die Trias aus § 10 II 17 ALR, „Kreuzberg-Urteil“ und § 14 PVG mag daher Leitmotiv der Polizeirechtslehre sein,⁶⁵ insbesondere um die rechtsstaatliche Tradition des modernen Polizeirechts zu unterstreichen.⁶⁶ Sie verschleiert aber die fundamentale Bedeutung des § 10 II 17 ALR für die weitere Entwicklung der Einbindung der Polizei in das Strafverfahren.⁶⁷

Nichtsdestotrotz beschränkte sich die Kompetenz der Polizei vom „Kreuzberg-Urteil“ an hauptsächlich auf die Gefahrenabwehr. Das „Kreuzberg-Urteil“ des PrOVG wird mithin als „Paukenschlag“⁶⁸ oder allgemein als Abkehr vom absolutistischen Wohlfahrtsbegriff verstanden.⁶⁹ § 10 II 17 ALR wurde durch dieses zum Dreh- und Angelpunkt polizeilichen Handelns nicht nur für Preußen, sondern für den gesamten mittel- und norddeutschen Raum.⁷⁰ Im Unterschied zum heutigen Polizeiverständnis beschränkte sich die Kompetenz der Polizei jedoch nicht auf eine Notkompetenz, sondern blieb es dabei, dass der Polizei diejenigen staatlichen Aufgaben oblagen, die nicht auf andere Verwaltungsbehörden entfielen.⁷¹

Voraussetzung für ein polizeiliches Tätigwerden war auch vor 1925 und bis 1931 das Vorliegen einer Gefahr oder eines Schadens für die „öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung“. Hierbei kam aber schon zu diesem Zeitpunkt dem Rechtsbegriff der öffentlichen Ruhe keine Bedeutung in der Rechtsprechung zu, auch wenn die Formel „Ruhe, Sicherheit und Ordnung“ das Mittel der Wahl blieb.⁷² Eine klare Abgrenzung der Rechtsgüter der Sicherheit und der Ordnung

Bezug zu heutigen Entwicklungen des Polizeirechts *Schoch*, in: *Der Staat* 43 (2004), S. 347 (347 ff.).

⁶⁴ Die Folge des Urteils war nicht eine generelle Ablehnung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben der Polizei, sondern vielmehr die generelle Notwendigkeit einer Befugnisnorm für solche Eingriffe, so: *Götz/Geis*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, S. 9; zur Frage der „Wohlfahrt“ als bleibende Komponente der polizeilichen Arbeit: *Reinke*, in: *Reinke* (Hrsg.), „... nur für die Sicherheit da ...“?, S. 9 (20 f.).

⁶⁵ Dies betonend *Reinke*, in: *Reinke* (Hrsg.), „... nur für die Sicherheit da ...“?, S. 9 (18 ff.).

⁶⁶ Vgl. *Preu*, Polizeibegriff und Staatszwecklehre, S. 274.

⁶⁷ Vgl. *Görgen*, Die organisationsrechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft zu ihren Hilfsbeamten und zur Polizei, S. 39; *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 18.

⁶⁸ *Vogel*, in: *FS Wacke*, S. 375 (382).

⁶⁹ Vgl. *Schwegel*, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 25.

⁷⁰ Vgl. *Knemeyer*, Polizei- und Ordnungsrecht, S. 5; *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 121; *Schwegel*, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 26.

⁷¹ Vgl. *Lisken*, in: *KritV* 71 (1988), S. 314 (316).

⁷² Vgl. PrOVG I. Sen. v. 27.9.1923, E 78, 272, 275, 277. Häufig wird zwar § 10 II 17 ALR referenziert, und damit implizit auch die „Ruhe“, die Urteilsbegründung stellt dann aber lediglich auf die „Sicherheit und Ordnung ab“, vgl. IV. Sen. 5.12.1929, E 85, 311, 314, 315;

blieb die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hierbei schuldig.⁷³ Doch schon vor 1931 beinhaltete die öffentliche Ordnung insbesondere „ungeschriebene Regeln“.⁷⁴

Seit dem Erlass des Preußischen Ministers des Inneren (PrMdl) vom 1. Februar 1929⁷⁵ war die Preußische Polizei aufgeteilt in Verwaltungs- (Gesundheits- und Gewerbepolizei) und Vollzugspolizei (Kriminal- und Schutzpolizei). 1927 schuf man mit dem Polizeibeamtengesetz⁷⁶ das spezielle polizeiliche Beamtenrecht, um sodann 1929 mit dem Polizeikostengesetz⁷⁷ die wichtige Frage der Aufteilung der Kosten für den Polizeidienst zwischen Gemeinden und Staat zu regeln. 1931 wurde vorbereitend eine Reihe älterer und nicht mehr benötigter Polizeigesetze zur Modernisierung des Polizeirechts aufgehoben.⁷⁸

Der nächste Meilenstein der Polizeirechtsgeschichte sollte das PVG von 1931 sein, welches durch seinen § 79 Abs. 2 den „dauernden Ruhestand“ des § 10 II 17 ALR „nach hundertsevenunddreißigerjähriger Dienstzeit“ einläutete.⁷⁹

1. Das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz von 1. Juni 1931

Wie *Naas* in seiner Arbeit von 2003 darlegt, ist es dem Wunsch der Rechtshistoriker nach rechtsstaatlicher Kontinuität geschuldet, dass das PVG im Allgemeinen auf seine materiellrechtliche Wirkung reduziert wird.⁸⁰ Diese Betrachtungsweise verkennt jedoch den überaus einflussreichen reformatorischen Effekt jenes Gesetzes, der es zu „ein[em] wesentliche[n] Baustein für das moderne Verwaltungsrecht“⁸¹ macht. Das PVG war nach *Götz* „Modell der heutigen Gesetzgebung“⁸². *Stolleis* sieht darüber hinaus hierin das Aufeinandertreffen der „Innenpolitik der Minister *Severing* und *Grzesinski*, d[er]

III. Sen. v. 5.2.1931, E 87, 280, 282, 284; hierzu *Heuer*, Die Generalklausel des preußischen Polizeirechts von 1875 bis zum Polizeiverwaltungsgesetz von 1931, S. 262.

⁷³ Vgl. *Heuer*, Die Generalklausel des preußischen Polizeirechts von 1875 bis zum Polizeiverwaltungsgesetz von 1931, S. 271 f.

⁷⁴ Vgl. *Heuer*, Die Generalklausel des preußischen Polizeirechts von 1875 bis zum Polizeiverwaltungsgesetz von 1931, S. 313 ff.; 343 ff.; Beispiele aus der Rechtsprechung bei *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 283 f.

⁷⁵ Rd.Erl. d. PrMdl v. 12.12.1928 – II C I 86 Nr. 97/28 – betreffend „Einheitliche Gliederung und Geschäftsverteilung der staatl. Pol.-Verw.“, in: PrMBliV 1928, Sp. 1189 ff.

⁷⁶ Polizeibeamtengesetz v. 31.7.1927, PrGS 1927, S. 151 ff.

⁷⁷ Polizeikostengesetz v. 2.8.1929, PrGS 1929, S. 162 ff.

⁷⁸ Gesetz über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze v. 23.3.1931, PrGS 1931, S. 33 ff.

⁷⁹ Vgl. den Bericht v. K. *Fromm* unter dem Titel „In memoriam: ALR 10 II 17“, in: Deutsche Allgemeine Zeitung (M) v. 6.10.31.

⁸⁰ Vgl. *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 7.

⁸¹ *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 357.

⁸² *Götz*, in: JuS 31 (1991), S. 805 (805).

Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts sowie d[er] wissenschaftliche[n] Literatur in exemplarischer Weise [Herv. d. Verf.]⁸³.

Ebenfalls wirkmächtig ist nach *Kaiser*, dass die Formalisierung des Polizeirechts ohne Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat vonstattenging.⁸⁴ Dies dient selbigem zur teilweisen Erklärung des Erfolges der Nationalsozialisten zum Beginn des Regimes im Jahre 1933.⁸⁵ Das PVG habe es versäumt, Polizei und Polizeirecht an richtungsweisenden gesellschaftlichen und verfassungspolitischen Entscheidungen partizipieren zu lassen.⁸⁶ Seine apolitisch und nicht an der Verfassung ausgerichtete Formulierung habe es den Nationalsozialisten ab 1933 leicht gemacht, dass PVG weniger zu „mißbrauch[en]“⁸⁷ als vielmehr zu „gebrauch[en]“⁸⁷.

Dieser rechtshistorischen Signifikanz geschuldet, sollen im Folgenden der rechtspolitische Hintergrund des PVG, die materiellrechtliche Wirkung, insbesondere in Betracht auf die Generalklausel, sowie die polizeiliche Verwahrung kursorisch betrachtet werden.

a) Rechtsgeschichtlicher und -politischer Hintergrund

Wenngleich das PVG erst im Jahre 1931 endgültig legislative Wirklichkeit wurde, war die Notwendigkeit einer durchgreifenden Reform der überladenen preußischen Verwaltung bereits seit der 1894 veröffentlichten kämpferischen Schrift „Reform oder Revolution!“⁸⁸ Allgemeinplatz. In selbiger forderte *Massow*⁸⁸ unter Befürchtung des Verlusts jeglicher gesellschaftlichen Ordnung eine Erneuerung aller Verwaltungsabteilungen.⁸⁹ Als „halb noch Rohbau und halb schon Ruine“⁹⁰ beschrieb der Staatsrechtler *Hugo Preuß*⁹¹ die Administration

⁸³ *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland III, S. 131.

⁸⁴ Vgl. *Kaiser*, in: DuR 14 (1986), S. 178 (184).

⁸⁵ Vgl. *Kaiser*, in: DuR 14 (1986), S. 178 (180, 182, 191).

⁸⁶ Vgl. *Kaiser*, in: DuR 14 (1986), S. 178 (184).

⁸⁷ Zit. s. u. vgl. *Kaiser*, in: DuR 14 (1986), S. 178 (191).

⁸⁸ Konrad Friedrich Wilhelm Valentin von Massow (* 10.9.1840 in Demnitz bei Fürstenwalde; † 21.12.1910 in Potsdam), dt. Verwaltungsjurist und Politiker; 1859 bis 1864 Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Berlin, Erlangen, Heidelberg und Leipzig, 1870 folgte das Assessorexamen; Teilnahme am Krieg gegen Österreich 1866 und gegen Frankreich 1870 als Offizier; danach Aufstieg in der Landesverwaltung Ostpreußens und Niedersachsens bis zum stellvertretenden Regierungspräsidenten in Lüneburg; danach Oberregierungsrat beim Rechnungshof des Deutschen Reiches, vgl. hierzu *Deutsche Adelsgenossenschaft*, Jahrbuch des Deutschen Adels, S. 215 f.

⁸⁹ Vgl. *Massow*, Reform oder Revolution!, passim.

⁹⁰ *Preuß*, in: Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für Otto Gierke zum Doktor-Jubiläum I, S. 245 (251 sowie 304); *Preuß*, Zur preussischen Verwaltungsreform, S. 19 u. 73.

⁹¹ Hugo Preuß (* 28.10.1860 in Berlin; † 9.10.1925 in Berlin); dt. Staatsrechtler und Politiker, Mitbegründer der DDP und „Vater“ der Weimarer Reichsverfassung; Studium der Rechtswissenschaft, Geschichte und Philosophie ab 1879 in Berlin und Heidelberg; Abschluss mit dem ersten juristischen Staatsexamen und Promotion 1883; nach abgebrochenem Referendariat habilitierte er sich 1889 in Berlin; ab 1895 Mitglied der Berliner Stadtverordnetenver-

der preußischen Länder nur 16 Jahre später. Das Schrifttum hierzu war Legion,⁹² die Kritik richtete sich vor allem gegen die Organisation der jeweiligen Zuständigkeiten, die Eingefahrenheit des Verwaltungsapparats sowie die dadurch verursachte erhebliche Verzögerung der Verwaltungsverfahren. Lösungsansätze erkannte man in der Dezentralisation, den vereinfachten Rechtsmitteln und der allgemeinen Beschleunigung.

Auf das Engste verbunden mit der Ausgestaltung der preußischen Verwaltungsreform durch das PVG ist der Name *Bill Drews*. Der „„Meister der Verwaltung““⁹³ hatte bereits am 29. Juli 1917 mit seiner Schrift „Die Grundzüge einer Verwaltungsreform“⁹⁴ einen umfassenden Vorschlag zur Dezentralisation sowie Dekonzentration⁹⁵ der preußischen Verwaltung unterbreitet und an vielzählige Verwaltungsfachleute übersandt,⁹⁶ der sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch der Qualität innerhalb der zeitgenössischen juristischen Publikationen seinesgleichen suchte.⁹⁷

Drews' Kritik an der Polizeiverwaltungsorganisation enthielt im Wesentlichen alle Punkte der späteren Reform selbiger im Wege des PVG: Neuabgrenzung des Verhältnisses zwischen Staat und Gemeinde, Reform des polizeilichen Ordnungsrechts, Reform der Rechtsmittel gegen Polizeiverfügungen sowie des Strafverfügungsrechts bei Überschreitung von Polizeiverordnungen. Sein

sammlung und 1918 Mitbegründer der linksliberalen DDP für die er von 1919 bis 1925 im Preußischen Landtag saß; ab 1918 als Staatssekretär im Reichsamt des Innern für den Entwurf einer Reichsverfassung zuständig; biographische Angaben nach *Friedrich*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie XX, S. 708 (708 ff.); umfassend biographisch *Dreyer*, Hugo Preuß; zu seinem Werk und Beitrag zum deutschen Föderalismus neuerdings *Neumann*, Preußen zwischen Hegemonie und „Preußenschlag“; vgl. auch *Gillessen*, Hugo Preuß.

⁹² Aus dem 20. Jhd. und vor dem Ersten Weltkrieg vgl. bspw. *Anschütz*, in: FS Ferdinand von Martitz, S. 469 (469 ff.); *Arnstedt*, in: VerwArch 12 (1904), S. 311 (311 ff.); *Brockhusen*, in: PrVBl 30 (1908/09), S. 653 (653 ff.); *Kruse*, in: PrVBl 30 (1908/09), S. 721 (721 ff.); *Preuß*, Zur preussischen Verwaltungsreform; *Preuß*, in: Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für Otto Gierke zum Doktor-Jubiläum I, S. 245 (245 ff.); *Puttkammer*, in: PrVBl 29 (1907), S. 41 (41 ff.); *Schwartz*, in: PrJb 121 (1905), S. 458 (458 ff.); *Stier-Somlo*, Zur Reform der preußischen Staatsverwaltung, S. 7 ff.; *Zedlitz-Neukirch*, in: PrJb 107 (1902), S. 24 (24 ff.); während des Ersten Weltkrieges vgl. *Bunde*, in: ZfKWuKP 7 (1917), S. 95 (95 ff.); *Holtz*, in: VerwArch 25 (1917), S. 337 (337 ff.); *Hue de Grais*, *Robert Graf*, in: PrVBl 38 (1916/17), S. 705 (705 ff.); nach dem Ersten Weltkrieg, vgl. *Elbe*, in: VerwArch 33 (1928), S. 197 (202); *Helffritz*, in: AöR 44 (1923), S. 113 (113 ff.); *Holtz*, in: *Anschütz/Jellinek et al.* (Hrsg.), Handbuch der Politik III, S. 135 (138 ff.); *Holtz*, in: PrJb 194 (1923), S. 141 (141 ff.).

⁹³ *Unruh*, in: *Morsey* (Hrsg.), Verwaltungsgeschichte, S. 23 (43).

⁹⁴ Die Denkschrift von 1917 ist enthalten in der amtlichen Ausgabe von 1919: *Drews*, Grundzüge einer Verwaltungsreform; teilweise abgedruckt bei *Drews*, in: DJZ 24 (1919), Sp. 361 (361 ff.).

⁹⁵ In beiden sah dieser die Grundsteine für die Erreichung des Ziels einer effektiveren und effizienteren Organisation der preußischen Verwaltung, vgl. *Drews*, Grundzüge einer Verwaltungsreform, S. 1 ff.

⁹⁶ Vgl. *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 24.

⁹⁷ So urteilte zeitgenössisch *Elbe*, in: VerwArch 33 (1928), S. 197 (238).

Ziel, zuvorderst die Vorlage eines neuen Polizeigesetzes und als Zwischenschritt zu diesem die Ausarbeitung von entsprechenden Gesetzesentwürfen, konnte *Drews* im Jahre 1917 infolge seiner Ernennung zum preußischen Innenminister am 6. August jedoch nicht mehr erreichen.⁹⁸ Zwar wurde am 20. November die kommissarische Beratung seines Vorschlags beschlossen, eine konkrete Folge dieser Beratungen verlor sich jedoch im „Ressortpatriotismus“⁹⁹, also den bestehenden Verwaltungsstrukturen – man war sich selbst genug.¹⁰⁰

Im Laufe des Jahres 1918 rückte eine Reform der Polizei infolge der tagespolitisch größeren Dringlichkeit der sich verschlechternden Kriegslage ebenso wie sonstige Verwaltungsreformen vollständig in den Hintergrund. Legte *Drews* noch im November 1918 dem Kaiser *Wilhelm II.*¹⁰¹ im Auftrage von Reichskanzler *Max von Baden*¹⁰² die Abdankung nahe,¹⁰³ so musste auch er selbst am 12. November desselben Jahres als letzter königlich-preußischer Innenminister infolge der Revolution vom 9. November seinen Schreibtisch räumen.¹⁰⁴

Das am 25. März 1919 neu gebildete Kabinett der „Weimarer Koalition“¹⁰⁵ unter Führung des Ministerpräsidenten *Paul Hirsch*¹⁰⁶ erkannte die Notwendigkeit verwaltungsorganisatorischer Reformen; erneut fiel die Wahl auf *Drews*.¹⁰⁷ Am 3. Mai 1919 wurde er durch die preußische Regierung zum Staatskommis-

⁹⁸ Vgl. *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 27.

⁹⁹ *Holtz*, in: *VerwArch* 25 (1917), S. 337 (343).

¹⁰⁰ Hierzu umfassend *Spenkuch*, in: *Spenkuch/Holtz* (Hrsg.), Preußens Weg in die politische Moderne, S. 321 (350 ff.).

¹⁰¹ Friedrich Wilhelm Viktor Albert von Preußen (* 27.1.1859 in Berlin; † 4.6.1941 in Doorn, Niederlande), 1888 bis 1918 letzter deutscher Kaiser und König von Preußen; begab sich nach dem Verlust des 1. WK ins niederländische Exil; hierzu umfassend *Röhl*, *Wilhelm II. I*; *Röhl*, *Wilhelm II. II*; *Röhl*, *Wilhelm II. III*; vgl. auch *Clark*, *Wilhelm II.*

¹⁰² Prinz Maximilian Alexander Friedrich Wilhelm von Baden (* 10.7.1867 in Baden-Baden; † 6.11.1929 in Konstanz), Cousin des letzten deutschen Kaisers Wilhelm II. und letzter Reichskanzler des Deutschen Kaiserreiches; zog sich nach der Überwindung der Monarchie aus der Politik zurück und widmete sich dem Aufbau der Schule Schloss Salem; hierzu statt vieler *Schulz*, in: *Stolberg-Wernigerode* (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie* XVI, S. 475 (475 ff.); vgl. auch umfassend biographisch *Machtan*, *Prinz Max von Baden*.

¹⁰³ Eine kurze Darstellung der Ereignisse bei *Schulze*, *Weimar*, S. 153.

¹⁰⁴ Umfassend bei *Naas*, *Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931*, S. 28.

¹⁰⁵ Hierzu *Huber*, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789* VI, S. 748 f.; *Möller*, *Parlamentarismus in Preußen*, S. 606 f.

¹⁰⁶ *Paul Hirsch* (* 17.11.1868 in Prenzlau, Uckermark; † 1.8.1940 in Berlin); dt. sozialdemokratischer Politiker und Ministerpräsident Preußens von 1918 bis 1920; trat nach dem Kapp-Putsch von allen Regierungsämtern zurück, blieb aber bis 1932 Mitglied des Preußischen Landtages und war von 1921 bis 1925 stellvertretender Bürgermeister in Charlottenburg, dann in Dortmund; mutmaßlich musste er dieses Amt nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten wegen seiner jüdischen Abstammung aufgeben; vgl. hierzu biographisch *Malettke*, in: *Stolberg-Wernigerode* (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie* IX, S. 217 (217 f.).

¹⁰⁷ Hierzu und zum Folgenden eine detaillierte Darstellung bei *Naas*, *Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931*, S. 29 ff.

sar für Verwaltungsreform bestellt. Schon am 19. August 1919 konnte *Drews* sowohl dem PrMdl, weiteren Ministern, dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts als auch namhaften Rechtsgelehrten erste Ergebnisse präsentieren, welche insbesondere eine allgemeine Definition zur Abgrenzung der verschiedenen Zuständigkeiten der Polizei auf Landes-, Kreis-, und Ortsebene lieferten. Die Reaktionen fielen gemischt aus: Während insbesondere aus der Reihe der Professorenschaft neben einiger Kritik auch viel Lob ausgesprochen wurde und die genaue Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche begrüßt wurde,¹⁰⁸ sah sich das Oberverwaltungsgericht der Gefahr ausgesetzt, die eigene Deutungshoheit über das Polizeirecht durch allzu genaue Legaldefinitionen zu verlieren und, so folgert *Naas*,¹⁰⁹ überzog es *Drews'* Entwürfe daher mit Kritik.¹¹⁰ Ungeachtet dieser Kritik lieferte *Drews* am 22. September 1919 den aus 42 Paragraphen bestehenden vollständigen Vorentwurf.¹¹¹

Angesichts der enormen praktischen Probleme, welcher sich die Sicherheitsorgane dieser Zeit gegenübersehen, fanden *Drews'* Reformideen im preußischen Innenministerium jedoch nur wenig Anklang.¹¹² Abermals war es die Dringlichkeit der tagesaktuellen Geschehnisse, die die Durchsetzung *Drewscher* Reformentwürfe verhinderte. Die Revolution hatte dem althergebrachten Polizeiapparat nur zu deutlich die eigene Unzulänglichkeit zur Abwehr staatsgefährdender Aufstände vor Augen geführt. Konkrete Maßnahmen zur Rehabilitation der öffentlichen Sicherheit und insbesondere der Handlungsfähigkeit der Polizei genossen Vorrang.¹¹³ Die anfangs für „Sicherheit“ sorgenden Arbeiter- und Soldatenräte¹¹⁴, Einwohnerwehren¹¹⁵ und

¹⁰⁸ Vgl. bspw. das Schreiben von *Philipp Zorn* an *Drews* v. 3.9.1919, in: GStA, I. HA, Rep. 184 Pr., OVG, Nr. 791, Bl. 27 oder auch das Schreiben von *Gerhard Anschutz* an *Drews* v. 9.9.1919, in: GStA, I. HA, Rep. 184 Pr., OVG, Nr. 791, Bl. 29 f.

¹⁰⁹ So *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 34.

¹¹⁰ Vgl. hierzu die Stellungnahmen des ersten, dritten, vierten und achten Senats, in: GStA, I. HA, Rep. 184 Pr., OVG, Nr. 791, Bl. 8–23. Die Kritik ging dabei so weit, dass sich der dritte Senat veranlasst sah, zu äußern, dass „[f]ormulierte Gegenvorschläge zu machen [...] als außerhalb des Rahmens dieser Äußerung liegend erachtet“ würde, vgl. die Stellungnahme, in: GStA, I. HA, Rep. 184 Pr., OVG, Nr. 791, Bl. 16R.

¹¹¹ Öffentlich wurden dieser jedoch nicht gemacht, lediglich ein Hinweis auf eine geplante Polizeiverwaltungsänderung ergibt sich aus *Anonymus*, in: Pol 16 (1919), S. 587 (587).

¹¹² Vgl. die Darstellung bei *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 40 ff., welche verdeutlicht, wie sehr die Ministerialbeamten mit der Rückgewinnung der Kontrolle und der Wiederherstellung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung beschäftigt waren.

¹¹³ Zur Krise der Sicherheitsorgane der Weimarer Republik *Gusy*, Weimar – die wehrlose Republik?, S. 267 ff.; zur tradierten Polizeiverwaltung *Siggemann*, Die kasernierte Polizei und das Problem der inneren Sicherheit in der Weimarer Republik, S. 16 ff.; *Leßmann(-Faust)*, Die preußische Schutzpolizei in der Weimarer Republik, S. 11 ff.

¹¹⁴ Zu diesen umfassend *Siggemann*, Die kasernierte Polizei und das Problem der inneren Sicherheit in der Weimarer Republik, S. 30 ff.

¹¹⁵ Hierunter verstand man zusammenfassend alle nach der Novemberrevolution gegründeten Selbstschutzverbände in der Weimarer Republik, vgl. *Radecke*, in: AfP 9 (1998), S. 47

Freikorps¹¹⁶ mussten zur Wiederherstellung des staatlichen Gewaltmonopols aufgelöst werden.¹¹⁷

Mittel der Wahl hierzu war infolge der strikten Begrenzung des Heers durch den Versailler Friedensvertrag eine Aufstockung der im Versailler Vertrag nicht – explizit – begrenzten Polizeieinheiten.¹¹⁸ Hierbei wurde unterteilt zwischen ehemaliger Schutzpolizei, die nun als Ordnungspolizei fungieren sollte, und der neu gegründeten¹¹⁹ Sicherheitspolizei,¹²⁰ welche kaserniert war und insbesondere dem Schutze des Eigentums, Lebens und der Staatsordnung diente.¹²¹ Dies betrachtete die verfassungsgebende Landesversammlung als „innerdienstliche Umgestaltung“ und als vom geltenden Polizeiverwaltungsgesetz von 1850 umfasst.¹²² Beginnend in Berlin wurden insbesondere Freikorps-Bataillone ohne nennenswerten politischen Widerstand in die Ränge der Sicherheitspolizei integriert;¹²³ diesem Beispiel folgten fast alle preußischen Länder.¹²⁴

Auf Druck der Entente über das Vehikel der IMKK¹²⁵ musste diese Neuorganisation der preußischen Polizei jedoch bereits Ende des Jahres 1920 revidiert werden:¹²⁶ Angesichts der möglichen Anrechnung der Mannstärke der

(47 ff.); vgl. auch *Siggemann*, Die kasernierte Polizei und das Problem der inneren Sicherheit in der Weimarer Republik, S. 67 ff.

¹¹⁶ Vgl. zeitgenössisch *Bertkau*, Die Sicherheitspolizei, S. 5 ff.; *Wolfstieg*, in: PrVBl 43 (1921/22), S. 507 (507 ff.); aus Zeiten der Weimarer Republik, aber dennoch aus der Rückschau *Riege*, Die preußische Polizei 1932, S. 14 f.; aus moderner Perspektive *Bessel*, in: Niethammer (Hrsg.), Bürgerliche Gesellschaft in Deutschland, S. 383 (384 ff.); *Leßmann(-Faust)*, in: Kniesel/Kube et al. (Hrsg.), Handbuch für Führungskräfte der Polizei, S. 10 (19); *Siggemann*, Die kasernierte Polizei und das Problem der inneren Sicherheit in der Weimarer Republik, S. 46 ff.

¹¹⁷ Vgl. *Leßmann(-Faust)*, in: AfP 9 (1998), S. 91 (92 f.).

¹¹⁸ Vgl. *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 38.

¹¹⁹ Zu dieser *Leßmann(-Faust)*, Die preußische Schutzpolizei in der Weimarer Republik, S. 44 ff.

¹²⁰ Vgl. *Wolfstieg*, in: PrVBl 43 (1921/22), S. 507 (508).

¹²¹ Vgl. *Leßmann(-Faust)*, in: Reinke (Hrsg.), „... nur für die Sicherheit da ...“?, S. 71 (75).

¹²² Vgl. *Leßmann(-Faust)*, in: Reinke (Hrsg.), „... nur für die Sicherheit da ...“?, S. 71 (75).

¹²³ Vgl. *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 39.

¹²⁴ Vgl. *Helfritz*, in: JöR 14 (1926), S. 232 (298); *Leßmann(-Faust)*, in: Kniesel/Kube et al. (Hrsg.), Handbuch für Führungskräfte der Polizei, S. 10 (21); *Siggemann*, Die kasernierte Polizei und das Problem der inneren Sicherheit in der Weimarer Republik, S. 91 f.

¹²⁵ Die Interalliierte Militär-Kontrollkommission (IMKK) war eine von drei Kontrollgremien der USA, Frankreichs und Großbritanniens zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages, hierzu und zur Kontrolle des deutschen Militärapparats nach dem Ersten Weltkrieg umfassend *Salewski*, Entwaffnung und Militärkontrolle in Deutschland 1919–1927.

¹²⁶ Zu den Interventionen der Entente im Bereiche der kasernierten Sicherheitspolizei im Einzelnen *Leßmann(-Faust)*, in: Kniesel/Kube et al. (Hrsg.), Handbuch für Führungskräfte der

Sicherheitspolizei auf die Höchstbegrenzung des Heeres auf 100.000 Mann und der expliziten Aufforderung zur Auflösung der kasernierten Sicherheitspolizei mit der Note von Boulogne vom 22. Juni 1920¹²⁷ in Reaktion auf die Erfahrungen des Kapp-Putsches¹²⁸, wurde die Sicherheitspolizei mit Wirkung zum 6. Oktober 1920 durch Erlass des Innenministeriums¹²⁹ aufgelöst und gemäß der „Richtlinien für die Organisation der Schutzpolizei“¹³⁰ vom 20. November 1920 als „Schutzpolizei“ wieder mit der Ordnungspolizei vereint.¹³¹ Die Kriminalpolizei aber blieb, neben der staatlichen Landjägerei und der Verwaltungspolizei, unabhängige Ermittlungseinheit.¹³²

Doch die Vereinigung von Sicherheits- und Ordnungspolizei änderte nichts an der grundsätzlich ablehnenden Haltung im preußischen Innenministerium gegenüber *Drews'* Reformideen.¹³³ *Drews* behielt seine Stellung als Staatskommissar trotz seiner Ernennung zum Präsidenten des Preußischen Oberverwaltungsgerichts zum 1. März 1921 und trieb sein Projekt trotz dieser Ablehnung weiter voran. Seine Position bezüglich der gesetzlichen Normierung des Polizeirechts fasste er mit seiner Schrift „Zur Reform des preußischen Polizeirechts“¹³⁴ Anfang 1921 noch einmal zusammen. Nennenswerte Fortschritte auf dem Wege zu einer Gesetzesverabschiedung konnte er jedoch nicht mehr verzeichnen. Zwar hatte er noch im Juni 1921 einen auf 78 Paragraphen angewach-

Polizei, S. 10 (18 f.); *Siggemann*, Die kasernierte Polizei und das Problem der inneren Sicherheit in der Weimarer Republik, S. 151 ff.

¹²⁷ Vgl. *Harnischmacher/Semerak*, Deutsche Polizeigeschichte, S. 76; *Leßmann(-Faust)*, in: Kniesel/Kube et al. (Hrsg.), Handbuch für Führungskräfte der Polizei, S. 10 (21); zusammengefasst bei *Siggemann*, Die kasernierte Polizei und das Problem der inneren Sicherheit in der Weimarer Republik, S. 160 ff.

¹²⁸ Der nationalsozialistische, konterrevolutionäre Kapp-Putsch vom 13.3.1920 führte insbesondere die republikgefährdende Unzuverlässigkeit der Sicherheitspolizei vor Augen, vgl. *Gusy*, Weimar – die wehrlose Republik?, S. 269. Er scheiterte am Widerstand der Arbeiter, die in den größten Generalstreik der deutschen Geschichte traten, sowie an der verweigerten Mitwirkung der Regierungsbürokratie und der Uneinigkeit des Heeres, vgl. grundlegend *Erger*, Der Kapp-Lüttwitz-Putsch, der aber erfolgte Widerstandsaktionen außen vor lässt; umfassend bei *Schulze*, Otto Braun oder Preußens demokratische Sendung, S. 290 ff.

¹²⁹ Vgl. den Erl. des PrMdI v. 4.10.1920 – Az. Iih 4914 Org. – betreffend „Auflösung der Schutzpolizei und Umbildung der Polizei in Preußen“, in: GStA, I. HA, Rep. 92, NL *Drews*, Nr. 114, Bl. 313 ff.; hierzu umfassend *Leßmann(-Faust)*, Die preußische Schutzpolizei in der Weimarer Republik, S. 98 ff.; *Siggemann*, Die kasernierte Polizei und das Problem der inneren Sicherheit in der Weimarer Republik, S. 161 ff.

¹³⁰ Inhalt entnommen bei *Buder*, Die Reorganisation der preußischen Polizei 1918–1923, S. 305 ff.; *Leßmann(-Faust)*, Die preußische Schutzpolizei in der Weimarer Republik, S. 96 ff.

¹³¹ Zu den Folgen des Kapp-Putsches für die Sicherheitspolizei im Einzelnen *Buder*, Die Reorganisation der preußischen Polizei 1918–1923, S. 190 ff.; *Leßmann(-Faust)*, Die preußische Schutzpolizei in der Weimarer Republik, S. 78 ff.; *Siggemann*, Die kasernierte Polizei und das Problem der inneren Sicherheit in der Weimarer Republik, S. 143 f.

¹³² Vgl. *Abegg*, in: Preußische Schutzmanns-Zeitung 1921, S. 32 (32 f.).

¹³³ Vgl. die Darstellung des Diskursverlaufs bei *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 50 ff.

¹³⁴ Vgl. *Drews*, in: RuW 10 (1921), S. 2 (2 ff.).

senen, neuen Entwurf eines preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vorlegen können, doch dieser blieb ohne erwähnenswerte Rückmeldung seitens des Ministeriums.¹³⁵ Angesichts dieses Mangels an „Reformwillen“¹³⁶ legte *Drews* das Amt des Staatskommissars am 4. Oktober 1923 nieder.¹³⁷

Hieran anschließend „verschwanden die Entwürfe von *Drews* endgültig in den Schubladen der preußischen Ministerien [Herv. i. Orig.]“¹³⁸ Nichtsdestotrotz wurde knapp zehn Jahre später eben auf diese Entwürfe zurückgegriffen, als es darum ging, das PVG zu entwerfen.¹³⁹ Bereits Mitte 1928 kündigte *Klausener* die Absicht an, ein neues, einheitliches Polizeigesetz schaffen zu wollen.¹⁴⁰ Anlass hierzu seien die alltäglichen „Demonstrationen und Polizeiaktionen“¹⁴¹ gewesen, so *Kempner*¹⁴² in seiner Autobiographie. Es mutet eigentümlich an, dass gerade diese Unruhen Grund für ein neues Polizeiverwaltungsgesetz gewesen sein sollen. Denn nur knapp zehn Jahre zuvor waren eben solche Unruhen Grund für die Versagung des von *Drews* angestrebten Reformvorhabens gewesen. Trotz „Blutmai“¹⁴³ zu Anfang des Jahres 1929, verlautete *Kempner* in einer Schrift aus eben diesem Jahr, dass nun „normale Zeiten eingeleitet“ seien, wohingegen zu Anfang der zwanziger Jahre die „junge Republik [...] noch nicht genug gefestigt“ gewesen sei, um das Polizeirecht zu reformieren.¹⁴⁴ Für *Naas* liegt ein Grund für diese diametral entgegengesetzte Reaktion auf dem Grunde nach ähnliche tagespolitische Umstände eben in den vorbeschriebenen Vorarbeiten von *Drews*,¹⁴⁵ auf welche auch *Kempner* ausdrücklich Bezug nimmt.¹⁴⁶ Sie hätten schlicht eine mehr als brauchbare Vorlage geliefert, was die Hürden zum Entwurf eines Gesetzes deutlich herabgesenkt hätte.

¹³⁵ Vgl. *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 56.

¹³⁶ *Drews*, Freiherr vom Stein, S. 95.

¹³⁷ Zu den Gründen im Einzelnen *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 61 f.

¹³⁸ *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 63.

¹³⁹ Vgl. *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 63.

¹⁴⁰ Vgl. *Klausener*, in: Pol 25 (1928), S. 375–379; 403–406 (379).

¹⁴¹ *Kempner*, Ankläger einer Epoche, S. 55.

¹⁴² Robert Max Wasili Kempner (* 17.10.1899 in Freiburg im Breisgau; † 15.8.1993 in Königstein im Taunus), dt. Jurist, seit 1928 Justitiar in der Polizeiabteilung des PrMdl; 1933 durch die Nationalsozialisten entlassen emigrierte er zunächst nach Italien, dann in die USA; tätig als Stellvertreter des Chefanklägers der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse *Robert H. Jackson*, engagierte sich danach auch weiterhin als Rechtsanwalt für die Bestrafung nationalsozialistischer Täter und Entschädigung der Opfer; einer seiner Mitarbeiter entdeckte das Protokoll der Wannsee-Konferenz; vgl. hierzu autobiographisch *Kempner*, Ankläger einer Epoche; vgl. auch *Jungfer*, Für Robert Kempner zum 90. Geburtstag.

¹⁴³ Vgl. hierzu unten § 2 B. IV.

¹⁴⁴ Vgl. *Kempner*, in: Pol 26 (1929), S. 153 (153).

¹⁴⁵ Vgl. *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 200.

¹⁴⁶ Vgl. *Kempner*, in: Pol 26 (1929), S. 153 (154).

Weiters ist der Grund für das aufflammende Interesse an der Reform des Polizeiwesens in der geänderten personellen Konstellation des PrMdl zu suchen. Denn seit 1926 war *Albert Grzesinski* Innenminister Preußens, dessen erklärtes Ziel die legislative Systematisierung des (Polizei-)Verwaltungsrechts mit dem Ziele der Reduktion staatlicher Willkür war.¹⁴⁷ Auch *Klausener* sowie Staatssekretär *Wilhelm Abegg* waren bekennende Unterstützer einer weitreichenden Kodifizierung des Polizeirechts und Reform des Polizeiwesens.¹⁴⁸ Fehlte es einstmals an „Reformwillen“¹⁴⁹, so war dieser nun auf allen wichtigen Positionen des Ministeriums vorhanden, was letztlich entscheidend für das Gelingen der Unternehmung war.

Den ersten Referentenentwurf konnte man bereits am 17. Juli 1929 den Ministerpräsidenten sowie den anderen Staatsministern vorlegen.¹⁵⁰ Die nunmehr 76 Paragraphen umfassten dem Grunde nach sämtliche bereits im *Drewsschen* Entwurf enthaltenen Vorschriften.¹⁵¹ Geregelt werden sollten das formelle sowie grundlegende Teile des materiellen Polizeirechts. Nach Referentenbesprechung vom 11. September 1929¹⁵² und unter anderem einer Stellungnahme *Drews* selbst als Präsident des Oberverwaltungsgerichts¹⁵³, die, wie nicht anders zu erwarten, überaus wohlwollend ausfiel, wurde der Entwurf noch einmal revidiert. Mit nunmehr 84 Paragraphen entsprach er schon fast dem späteren Gesetz.¹⁵⁴

Dass die aufkeimende Reformlust im PrMdl überaus eng mit der personellen Besetzung des Ministerpostens verbunden war, zeigt sich zu diesem Zeitpunkt noch einmal daran, dass allein der Rücktritt desselbigen am 28. Februar 1930¹⁵⁵ und die Ernennung von *Heinrich Waentig*, einem eher mäßig an der Vorlage des PVG interessierten „soignierte[n] Bonvivant“ und „in die Politik verirrte[n] Weltmann“¹⁵⁶, es vermochte, die Vorlage im Parlament erheblich zu verschleppen. Denn erst der Rücktritt *Waentigs* und die erneute Ernennung *Severings*

¹⁴⁷ Vgl. die Äußerungen in *Grzesinski*, Verwaltungsarbeit im neuen Staat, S. 31 f.

¹⁴⁸ S. deren Äußerungen, *Abegg*, Die preußische Verwaltung und ihre Reform, S. 20 ff.; *Abegg*, in: Pol 25 (1928), S. 186 (186 ff.); *Klausener*, in: Pol 25 (1928), S. 190 (196).

¹⁴⁹ Vgl. Fn. 136.

¹⁵⁰ Vgl. Gesetzentwurf mit Anschreiben v. 17.7.1929, in: GStA, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 3741, Bl. 1–31; Begründung in ebd., Bl. 38–78.

¹⁵¹ Vgl. *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 201; *Albrecht*, Für eine wehrhafte Demokratie, S. 247.

¹⁵² Vgl. die Besprechungsprotokolle des Justizministeriums in GStA, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 3741, Bl. 95–104.

¹⁵³ Vgl. die Stellungnahme *Drews* vom 14.9.1929 zum Referentenentwurf ggü. dem PrMdl, in: GStA, I. HA, Rep. 184 Pr., OVG, Nr. 792, Bl. 112–121; auch in: ebd., Rep. 84 a, Nr. 3741, Bl. 142–154.

¹⁵⁴ Vgl. *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 203.

¹⁵⁵ Er verblieb aber im Dunstkreis der reformatorischen Kräfte und wurde schon im November 1930 abermals zum Polizeipräsidenten von Berlin ernannt, vgl. dazu unten § 2 B.

¹⁵⁶ So unter dem Titel „*Waentigs* Abschied von der S. P. D. – Der eleganteste Minister der Republik“, in: Vossische Zeitung (A) v. 7.10.1931.

zum Innenminister am 22. Oktober 1930¹⁵⁷, welcher nun den Rücken frei von Putschversuchen und revolutionären Unruhen hatte, ermöglichte die Vorlage zur Beschlussfassung.¹⁵⁸

Sodann wurde der Entwurf im Preußischen Staatsrat diskutiert: Als zusätzliches Material steuerte *Drews* – wenig überraschend – wenig Kritisches bei, der Entwurf sei zweckmäßig und „wohl gelungen“.¹⁵⁹ *Jellinek* andererseits äußerte einige verfassungsrechtliche Bedenken¹⁶⁰ und ging sogar in einem zeitgleich veröffentlichten Werk so weit, anzuzweifeln, dass es der Kodifikation des Verwaltungsrechts überhaupt bedürfe. Dass jenes „sozusagen aus dem Nichts“ von den Gerichten gestaltet werden könne, mache doch gerade den Beruf des Verwaltungsrichters aus.¹⁶¹ Innerhalb der Debatte bediente man sich gerne je nach politischer Ausrichtung der Argumente des einen oder des anderen, um den Entwurf zu guter Letzt dennoch anzunehmen.¹⁶²

Es lag nun am Preußischen Landtag, das Gesetz zu verabschieden. Nach erneuter umfangreicher Debatte und parlamentarischen Manövern aus den links- und rechtsextremen Lagern¹⁶³ konnte das PVG nach der dritten Lesung am 12. Mai 1931 verabschiedet werden. Am 1. Juni 1931 wurde es ausgefertigt und verkündet.¹⁶⁴ Am 1. Oktober 1931 trat dieses „frische, robuste Gesetzeskind“¹⁶⁵ in Kraft.¹⁶⁶

b) Die Generalklausel

- „(1) Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.
- (2) Daneben haben die Polizeibehörden diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch Gesetz besonders übertragen sind.“

¹⁵⁷ Zur Wiederernennung *Severings* umfassend *Ehni*, *Bollwerk Preußen?*, S. 194 ff.

¹⁵⁸ Vgl. *Naas*, *Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931*, S. 206.

¹⁵⁹ Vgl. *Drews*, in: *RuPrVB1* 52 (1931), S. 2 (6).

¹⁶⁰ Vgl. *Jellinek*, in: *RuPrVB1* 52 (1931), S. 121 (121 ff.).

¹⁶¹ Vgl. *Jellinek*, *Verwaltungsrecht*, S. 98.

¹⁶² Vgl. die Darstellung bei *Naas*, *Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931*, S. 207 ff.

¹⁶³ Eingehende Darstellung bei *Naas*, *Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931*, S. 209 ff.; detailliert auch bei *Kaiser*, in: *DuR* 14 (1986), S. 178 (187 ff.).

¹⁶⁴ Vgl. *PrGS* 1931, S. 77 f.

¹⁶⁵ S. den Bericht v. *K. Fromm* unter dem Titel „In memoriam: ALR 10 II 17“, in: *Deutsche Allgemeine Zeitung (M)* v. 6.10.1931.

¹⁶⁶ Und behielt seine Gültigkeit bis in die Nachkriegszeit. Beginnend mit Niedersachsen im Jahre 1951 wurde es schließlich auch zum 1.1.1990 im Saarland ersetzt. Vgl. hierzu *Götz*, in: *JuS* 31 (1991), S. 805 (808).

Die Generalklausel des § 14 PVG von 1931 übernahm „die praktisch in jeder Beziehung bewährte Begriffsbestimmung des § 10 II 17 A. L. R. sachlich unverändert, nur im Wortlaut etwas modernisiert“¹⁶⁷. Die Übernahme des „rocher de bronze“¹⁶⁸ des Polizeirechts sollte dafür Sorge tragen, „daß der unermeßliche Schatz der Verwaltungsrechtsprechung, namentlich des Oberverwaltungsgerichts, über die Schranken der polizeilichen Wirksamkeit nicht verloren“¹⁶⁹ ginge: „La loi est morte, vive la loi!“¹⁷⁰

Schutzgüter waren, wie heutzutage, die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Erstere umfasste sowohl individuelle als auch kollektive Rechte,¹⁷¹ will heißen, „den Bestand des Staates oder seiner Einrichtungen oder das Leben, die Gesundheit, Freiheit, Ehre oder das Vermögen der einzelnen“¹⁷². Letztere wurde aufgefasst als „Inbegriff der Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben der innerhalb eines Polizeibezirkes wohnenden Menschen angesehen wird.“¹⁷³ Diese nicht an Rechtsnormen anknüpfende Schutzformel befand sich im ständigen Fluss des gesellschaftlichen Wandels und stellte mithin ein „Barometer des Wandels der gesellschaftlichen Verhältnisse und Anschauungen“¹⁷⁴ dar.¹⁷⁵ Der öffentlichen Ruhe hatte man sich entledigt, sie war schlicht der Zustand, der natürlicherweise eintritt, wenn öffentliche Sicherheit und Ordnung gewahrt sind.¹⁷⁶

Die Wohlfahrtspflege sollte nun endgültig aus dem Zuständigkeitsbereich der Polizei verdrängt worden sein.¹⁷⁷ Zwar ging man davon aus, dass, wie bereits dargestellt, die Rechtsprechung des RG, PrOVG, und KG dahingehend zu verstehen sei, dass die Wohlfahrtspflege auch schon aus den Befugnissen der Polizei nach § 10 II 17 ALR ausgenommen war. Aufgrund teilweise abweichenden

¹⁶⁷ Klausener/Kerstiens et al., PVG – Textausgabe, S. 57 f.; so schlussfolgert Naas, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 295.

¹⁶⁸ Kempner, in: DJZ 36 (1931), Sp. 297 (297).

¹⁶⁹ Bornhak, in: RuPrVBl 53 (1932), S. 383 (384).

¹⁷⁰ S. den Bericht v. K. Fromm unter dem Titel „In memoriam: ALR 10 II 17“, in: Deutsche Allgemeine Zeitung (M) v. 6.10.1931.

¹⁷¹ Vgl. Schwegel, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 27.

¹⁷² Klausener/Kerstiens et al., PVG – Textausgabe, S. 58.

¹⁷³ Vgl. Klausener/Kerstiens et al., PVG – Kommentar, S. 84.

¹⁷⁴ Naas, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 292; mit Blick auf die nachfolgenden Jahre diese Flexibilität kritisch betrachtend Götz/Geis, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, S. 33 f.; vgl. auch Thiele, in: ZRP 12 (1979), S. 7 (8 f.).

¹⁷⁵ Zu Sicherheit und Ordnung als Katalysator des Einflusses verfassungsrechtlicher Werte im Polizeirecht Franssen, in: Bachof/Heigl et al. (Hrsg.), Verwaltungsrecht zwischen Freiheit, Teilhabe und Bindung, S. 201 (203).

¹⁷⁶ Vgl. Begründung in GStA, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 3741, Bl. 49; so aber auch schon zuvor Drews, Preußisches Polizeirecht, S. 10 f.; vgl. auch Klausener/Kerstiens et al., PVG – Textausgabe, S. 59.

¹⁷⁷ Vgl. Klausener/Kerstiens et al., PVG – Textausgabe, S. 57.

der Rechtsprechung hielt man jedoch die explizite Klarstellung in der Gesetzesbegründung für notwendig.¹⁷⁸

Zum Schutze von öffentlicher Sicherheit und Ordnung waren die Polizeibehörden nun befugt, „alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind“, dazu zählte auch die Befugnis, „in den Rechtskreis Dritter einzugreifen.“¹⁷⁹ Beschränkt waren sie nur durch das Opportunitätsprinzip, „nach ihrem Ermessen“, und durch bestimmte verfassungsrechtliche oder spezialgesetzliche Schranken, so im Vereins-, Presse- und Gewerbebereich.¹⁸⁰

c) Ende des polizeilichen Erforderlichkeitsgrundsatzes

Drews forderte bereits 1929 eine einheitliche Auslegung der „nöthigen Anstalten“ des § 11 II 17 ALR, um „Klarheit über den materiellen Umfang der Befugnisse der Polizeigewalt“ zu schaffen.¹⁸¹ Geeignetheit und Erforderlichkeit fanden zunächst dennoch keinen Eingang in die anfängliche Ausarbeitung des PVG.¹⁸² Der erste Referentenentwurf limitierte erstmals die Wahl der polizeilichen Maßnahme im Wege einer Sollvorschrift auf die „am wenigsten lästig[e]“.¹⁸³ *Drews* wandte sich trotz des Sollvorschriftscharakters gegen diese Formulierung. Stattdessen sollte es dem Pflichtigen überlassen werden, ein milderer als das von der Polizei vorgesehene Mittel vorzuschlagen.¹⁸⁴

Im Rahmen des Verfassungsausschusses einigte man sich dann nichtsdestotrotz auf eine, wenn auch modifizierte, Sollvorschrift, § 41 Abs. 2 S. 2 PVG:

„Dabei [Auswahl des Mittels nach § 41 Abs. 2 S. 1 PVG] ist tunlichst das den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigende Mittel zu wählen.“

Grundsätzlich beschränkte § 41 Abs. 1 PVG die Polizei bei ihren Maßnahmen auf das Erforderliche. Dies war nach Abs. 2 dasjenige, was die Polizei für erforderlich befand. *Drews* konnte sich mit dieser Regelung abfinden. Und wieso auch nicht – hatte er doch als Präsident des Oberverwaltungsgerichts die Justiziabilität dieser Vorschrift mehr oder minder in eigener Hand. Das Wort „tunlichst“ unterstrich seiner Auffassung nach den rein „instruktionell[en]“ Charakter des Gebots.¹⁸⁵

¹⁷⁸ Vgl. *Heuer*, Die Generalklausel des preußischen Polizeirechts von 1875 bis zum Polizeiverwaltungsgesetz von 1931, S. 12 f.

¹⁷⁹ *Klausener/Kerstiens et al.*, PVG – Textausgabe, S. 58.

¹⁸⁰ Vgl. *Klausener/Kerstiens et al.*, PVG – Textausgabe, S. 58.

¹⁸¹ Vgl. *Drews*, in: RuPrVBl 50 (1929), S. 2 (2).

¹⁸² Vgl. *Heuer*, Die Generalklausel des preußischen Polizeirechts von 1875 bis zum Polizeiverwaltungsgesetz von 1931, S. 486; *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 306.

¹⁸³ Vgl. § 9 I. Ref-Entw., in: GStA, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 3741, Bl. 6.

¹⁸⁴ Vgl. *Drews*, Preußisches Polizeirecht, S. 58 f.; *Drews*, in: RuPrVBl 50 (1929), S. 2 (2). Dies schlug sich auch in *Drews*' Stellungnahme zum 1. Ref.-Entw. v. 14.9.1929 nieder, in: GStA, I. HA, Rep. 184 Pr., OVG, Nr. 792, Bl. 114; ebd., Rep. 84 a, Nr. 3741, Bl. 144 f.

¹⁸⁵ Vgl. *Drews*, in: Pol 29 (1932), S. 141 (141).

Drews anfängliche Verweigerungshaltung kann daher nur als geschicktes Taktieren interpretiert werden. Denn letztlich trat eben das ein, was von Anfang an im Referentenentwurf vorgesehen war und dem *Drews* noch massive Bedenken entgegengebracht hatte. Durch seine Extremposition verschaffte er sich Verhandlungsspielraum, welcher es erlaubte, die Formulierung als Sollvorschrift entgegen herrschender Meinung aus Literatur und Rechtsprechung¹⁸⁶ auch nach der Debatte im Verfassungsausschuss aufrechtzuerhalten. Letztlich änderte diese nichts am gewünschten Ergebnis: Die Verhältnismäßigkeitsprüfung polizeilicher Maßnahmen war hernach auf die Prüfung der Geeignetheit des Mittels sowie die gemeinen Ermessensgrenzen beschränkt.¹⁸⁷ Innerhalb des PrOVG konnte sich *Drews* als Präsident desselbigen durchsetzen, so dass dieses mit Urteil vom 29.12.1932 die Intention des Gesetzgebers zur Abschaffung der Erforderlichkeitsprüfung bei polizeilichen Maßnahmen anerkannte.¹⁸⁸ Der quasi offizielle K-K-K-Kommentar zum PVG resümierte:

„Die vorgesehenen Bestimmungen stellen im wesentlichen eine Kodifikation der durch die Rechtsprechung des OVG entwickelten Rechtssätze dar.“¹⁸⁹

d) *Polizeiliche Verwahrung in der Weimarer Republik*

In § 15 Abs. 1 lit. b sah das PVG die Möglichkeit der polizeilichen Schutzhaft, also der präventiven Freiheitsentziehung, bei unmittelbarem Bestehen und zur Abwehr einer Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut vor und zwar nur dann, wenn diese Gefahr nicht anders abwendbar war oder die Störung nicht anders beseitigt werden konnte.

Zentrale Voraussetzung für die Polizeihaft war daher das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr.¹⁹⁰ Obgleich Art. 114 Abs. 2 WRV lediglich die Information des derart Festgenommenen über die anordnende Behörde und die Gründe für die entsprechende Anordnung forderte, sah § 15 Abs. 2 PVG zwingend die Entlassung des in Schutzhaft Genommenen am auf die Maßnahme folgenden Tag vor.¹⁹¹ Hiermit knüpfte man an § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen

¹⁸⁶ So bzgl. der Durchsetzung gegen die herrschende Meinung *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 309.

¹⁸⁷ Vgl. *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 309.

¹⁸⁸ Vgl. PrOVG, III. Sen. v. 29.12.1932, E 90, 270, 273; vgl. auch IV. Senat v. 23.3.1933, E 90, 293, 295.

¹⁸⁹ *Klausener/Kerstiens et al.*, PVG – Textausgabe, S. 73.

¹⁹⁰ Vgl. *Franzen*, Lehrkommentar zum Polizeiverwaltungsgesetz I, S. 214; vgl. auch *Klausener/Kerstiens et al.*, PVG – Kommentar, S. 117.

¹⁹¹ Um die Inhaftnahme durch die Exekutive aus eigener Machtvollkommenheit für eine längere als diese Frist zu verhindern, statuiert Art. 104 Abs. 2 S. 3 GG diesbezüglich eine absolute Maximalfrist, vgl. ähnlich *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 75, Fn. 111; vgl. auch *Mehde* in: *Maunz/Dürig et al.*, Grundgesetz, Art. 104, Rz. 95 f.

Freiheit vom 12. Februar 1850¹⁹² an.¹⁹³ Dieser erlaubte nach zeitgenössischer Rezeption neben der Anwendung zur Aufrechterhaltung öffentlicher Sicherheit und Ordnung, soweit dringend erforderlich, auch die Inhaftnahme zur präventiven Verbrechensbekämpfung.¹⁹⁴ Wie im genannten Gesetz, sah man im Gegensatz zur repressiven Maßnahme keinen Richtervorbehalt vor,¹⁹⁵ verschärfte aber den Wortlaut hinsichtlich der zwingenden Entlassung nach einem Tag Inhaftierung.¹⁹⁶ Einer staatsanwaltlichen Anordnung bzw. einer Bestellung der Polizei als Hilfsbeamtschaft wie bei § 127 RStPO bedurfte es aufgrund der präventiven Natur ebenfalls nicht.¹⁹⁷ Die polizeiliche Verwahrung war ein hiervon unabhängiges Instrument.¹⁹⁸ Augenfällig ist aber die Ausnahme, welche hinsichtlich „gemeingefährliche[r] Geisteskranke[r]“ gemacht wurde. Diese konnten also länger als nur einen Tag verwahrt werden.

Obleich § 15 PVG Polizeihäftlingen einen gewissen Schutz vor willkürlicher Präventivhaft vermittelte, erließ Reichspräsident *Hindenburg*¹⁹⁹ am 6. Oktober 1931 auf Grundlage des Notverordnungsrechts aus Art. 48 Abs. 2 WRV²⁰⁰ eine Verordnung, die im § 8 des mit „Bekämpfung politischer Ausschreitungen“ überschriebenen Teils²⁰¹ für Waffendelikte eine polizeiliche Haft bis zu drei Monaten unter restringierten Rechtsschutzmöglichkeiten vorsah. Wortgleich findet sich diese Vorschrift auch in § 17 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932²⁰². Die sodann im Rahmen des sogenannten Preußenschlags ergangene Verordnung vom 20. Juli 1932²⁰³ zeigte, wo die Reise hingehen würde: § 1 hatte hinsichtlich der Restriktion der persönlichen Freiheit den gleichen Wortlaut wie ihn die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat²⁰⁴ postulierte.²⁰⁵ Obgleich vorgenannte Verordnungen auf

¹⁹² PrGS 1850, S. 45 ff. (46).

¹⁹³ Vgl. *Klausener/Kerstiens et al.*, PVG – Textausgabe, S. 60 f.

¹⁹⁴ Vgl. *Bitter*, Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung I, S. 561; vgl. auch *Kitzinger*, Die Verhinderung strafbarer Handlungen durch Polizeigewalt, S. 209 ff.

¹⁹⁵ Vgl. §§ 3 bis 5 Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12.2.1850; abgelöst durch die RStPO von 1877, vgl. *Bitter*, Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung I, S. 559.

¹⁹⁶ Vgl. *Klausener/Kerstiens et al.*, PVG – Textausgabe, S. 60.

¹⁹⁷ Vgl. *Klausener/Kerstiens et al.*, PVG – Textausgabe, S. 60.

¹⁹⁸ Vgl. *Kempner*, in: DJZ 36 (1931), Sp. 297 (297).

¹⁹⁹ Paul Ludwig Hans Anton von Beneckendorff und von Hindenburg (*2.10.1847 in Posen; †2.8.1934 auf Gut Neudeck, Ostpreußen), Generalfeldmarschall und damit Leitungsorgan der obersten Herresleitung im Ersten Weltkrieg, die von 1916 bis 1918 die faktische, quasi diktatorische Regierungsgewalt besaß. Ab 1925 bis zu seinem Tod Reichspräsident der Weimarer Republik, vgl. hierzu allgemein *Conze*, in: *Stolberg-Wernigerode* (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie IX*, S. 178 (178 ff.); biographisch statt vieler *Pyta*, *Hindenburg*.

²⁰⁰ Hierzu *Scheuner*, in: FS Heinrich Brüning, S. 249 (249 ff.).

²⁰¹ RGBI I 1931, S. 537 (567).

²⁰² Vgl. RGBI I 1932, S. 297 (299).

²⁰³ Vgl. Verordnung des RP betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg, RGBI I, 1932, S. 377 f.

²⁰⁴ Vgl. zu dieser unten § 1 B. III. 2. a).

²⁰⁵ Vgl. *Raiithel/Streng*, in: VfZ 48 (2000), S. 413 (435 f.).

politische Gegner abzielten, war hiermit der Grundstein für die systematische, außergerichtliche Internierung gewöhnlicher Krimineller durch die Polizei gelegt.²⁰⁶ Im Unterschied zur Reichstagsbrandverordnung wurde diese Verordnung jedoch bereits nach einer Woche wieder aufgehoben,²⁰⁷ was ihren tatsächlichen, nicht bloß vorgeblichen Ausnahmecharakter unterstreicht.

e) *Verwaltungs- statt Straffjustiz*

Zum Zwecke der Entkriminalisierung polizeiwidrigen Verhaltens eines Polizeipflichtigen²⁰⁸ war die Polizei nach §§ 33, 55 Abs. 1 PVG fortan befugt, bei Nichtbeachtung einer polizeilichen Verfügung ihrerseits „Zwangsgeld“ zu verhängen. Zuvor war die Polizeiverordnung teilweise nicht als polizeirechtlicher, sondern als justizieller, lediglich durch die Polizei ausgeführter Akt angesehen worden. Jedenfalls führten die Rechtsmittel hiergegen an die ordentlichen Gerichte. Dieser Streit wurde beigelegt und gegen die nun eindeutig polizeirechtliche Maßnahme stand der Verwaltungsrechtsweg offen.²⁰⁹ Das polizeiliche Zwangsgeld ersetzte hierbei die vorher verhängte Übertretungsstrafe, der Verwaltungsrechtsweg ersetzte somit den Gang zu den ordentlichen Gerichten. Zeitgenössisch wurde dies als „[d]ie vielleicht schärfste Änderung des bisherigen Rechts“²¹⁰ betrachtet. Überdies war nach § 56 Abs. 1 PVG bei eingetretener gegenwärtiger oder feststehender zukünftiger Erfolglosigkeit der Beitreibung des Zwangsgeldes auch die polizeiliche Zwangshaft bis zu zwei Wochen ohne richterliche Anordnung möglich. Diese Änderung darf nicht unterschätzt werden. Im Gegensatz zur modernen Rechtslage waren weite Teile des materiellen Verwaltungsrechts nämlich nicht formellgesetzlich, sondern eben durch Polizeiverordnungen geregelt, „so z. B. das Ausländerrecht, Baurecht, Feiertagsrecht, der Verkehr mit Arzneimitteln und die Heilmittelwerbung.“²¹¹

Die ordentliche Gerichtsbarkeit protestierte massiv: Zunächst versuchte das Kammergericht das Gesetzgebungsverfahren zu beeinflussen, konnte im Ringen mit dem PrOVG aber nicht die Oberhand gewinnen.²¹² Das Gesetz wurde verabschiedet. Das juristische Schrifttum warf dem preußischen Gesetzgeber nicht völlig zu Unrecht vor, mittels des Zwangsgeldes nur eine „verschleier-

²⁰⁶ Vgl. *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 76.

²⁰⁷ Vgl. RGBI I 1932, S. 387.

²⁰⁸ So wollte man bspw. dem Übertreter das „Odium einer strafrichterlichen öffentlichen Verhandlung“ ersparen, vgl. *Kempner*, in: DJZ 36 (1931), Sp. 297 (299); *Klausener*, in: Pol 27 (1930), S. 403 (406), schreibt vom „Makel einer gerichtlichen Vorbestrafung“.

²⁰⁹ Vgl. *Klausener*, in: Pol 27 (1930), S. 403 (404).

²¹⁰ *Klausener/Kerstiens et al.*, PVG – Textausgabe, S. IX.

²¹¹ *Götz*, in: JuS 31 (1991), S. 805 (807).

²¹² Vgl. die beiderseitigen Einlassungen gegenüber dem PrMdJ in GStA, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 3742.

te Geldstrafe im Sinne des StGB²¹³ einzuführen. Denn war die Übertretung einer Polizeianordnung einmal abgeschlossen, gebe es schlicht nichts mehr zu erzwingen, einzig die Sühne für die rechtswidrige Handlung könne noch der Zweck dieses „Zwangsgeldes“ sein. Unter anderem *Walter Jellinek*²¹⁴ erhob den Einwand, dass damit der Betroffene seinem gesetzlichen Richter im Sinne des Art. 105 WRV, den nach § 413 RStPO ordentlichen Gerichten, entzogen sei.²¹⁵ Auch das Kammergericht stellte sich in einer Entscheidung vom 22. März 1933²¹⁶ auf diesen Standpunkt, entschied hier jedoch lediglich über die Rechtswirksamkeit des § 76 Abs. 1 PVG, welcher die generelle Ersetzung der Strafandrohungen in Polizeiverordnungen durch Zwangsgelder vorsah. Auch vor dem Staatsgerichtshof setzte man die Auseinandersetzung fort.²¹⁷ Doch auch dieser stellte am 21. Juni 1932 zum Nachteil der ordentlichen Gerichtsbarkeit fest, dass die Regelung des § 55 Abs. 1 PVG zulässig sei.²¹⁸ Im Nachgang zu diesem Urteil verstärkte der Preußische Gesetzgeber den Einbruch der Verwaltungs- in die ordentliche Gerichtsbarkeit weiter, als er mit § 33 Abs. 5 der Verordnung vom 1. September 1932²¹⁹ den § 76 Abs. 2 PVG aufhob. Dieser hatte zuvor den Abs. 1 dahingehend beschränkt, dass er nicht greifen konnte, wenn Übertretungen von Verordnungen bereits gesetzlich mit Strafe bedroht waren.

Es kam mithin zu einer Verschiebung der Macht von traditioneller Justiz zu moderner Verwaltungsjustiz.²²⁰ Diese Verwaltungsjustiz war abgesehen vom PrOVG nicht nur abhängig von der Verwaltungsexekutive, sie setzte sich auf unterer Ebene sogar aus Mitgliedern der jeweiligen Verwaltungen und Laien zusammen.²²¹ Überdies von großer Bedeutung war die Verschiebung der Rolle des Betroffenen: War er vor den ordentlichen Gerichten, im Strafprozess, noch

²¹³ *Schorn*, in: JR 7 (1931), S. 177 (179).

²¹⁴ *Walter Jellinek* (* 12.7.1885 in Wien; † 9.6.1955 in Heidelberg), dt. Rechtsgelehrter und Sohn von *Georg Jellinek*; Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg, Freiburg und Berlin, abgeschlossen mit der Promotion 1908 in Straßburg; 1912 in Leipzig habilitiert; 1913 Extraordinarius, ab 1919 Ordinarius in Kiel; 1929 Ruf nach Heidelberg; 1933 bis 1945 wegen seiner jüdischen Herkunft aus seinem Lehramt ausgeschlossen; nach dem Krieg wieder an der Universität Heidelberg; vgl. hierzu *Klein*, in: *Stolberg-Wernigerode* (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie* X, S. 394 (394 f.).

²¹⁵ Vgl. *Jellinek*, in: *RuPrVBl* 52 (1931), S. 121 (122); *Schorn*, in: JR 7 (1931), S. 177 (179).

²¹⁶ Vgl. das Urt. d. 1. Strafsenats d. KG v. 22.3.1932 – Az. 1.S.61.32, in: *GStA*, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 3742, Bl. 94 ff.

²¹⁷ Vgl. den Antrag der Fraktion der Deutschnationalen Volkspartei v. 2.9.1931 an den StGH, in: *GStA*, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 3742, Bl. 74 ff.

²¹⁸ Vgl. das Urt. d. StGH v. 21.6.1932 – Az. 9/31, in: *RGZ* 137, Anh., 47 (52).

²¹⁹ Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 1.9.1932, in: *PrGs* 1932, S. 283 ff. (289).

²²⁰ Vgl. *Kaiser*, in: *DuR* 14 (1986), S. 178 (185).

²²¹ Vgl. *Kaiser*, in: *DuR* 14 (1986), S. 178 (186), Fn. 59.

Angeklagter gewesen, so musste er nunmehr selbst Kläger werden und gegen die polizeiliche Strafverfügung vorgehen.²²²

Störrischer und unliebsamer Bürger konnte man sich fortan, wie trefflich von den führenden, zeitgenössischen Kommentatoren des PVG festgestellt, „in eigenem Hause“²²³ annehmen.²²⁴

f) Zwischenfazit

Trotz aller hier dargestellter, durchaus berechtigter Kritik an den Schwächen des PVG, insbesondere auch in Hinblick auf dessen späteren Ge- oder Missbrauch im NS-Regime,²²⁵ dürfen die Errungenschaften des PVG nicht verkannt werden:

Die Beschränkung der polizeilichen Befugnis „im Rahmen der geltenden Gesetze“ in § 14 PVG führte den heutzutage wohlbekannten Gesetzesvorbehalt und den Gesetzesvorrang in das Polizeirecht ein.²²⁶ Des Weiteren war die Polizei hierdurch angehalten, nur subsidiär nach Maßgabe des PVG tätig zu werden; sofern Spezialvorschriften die zugrundeliegende Materie regelten, waren die dort aufgestellten Schranken staatlichen Tätigwerdens zu beachten.²²⁷ Überdies fand mit der in § 14 PVG gewählten Formulierung „nach pflichtgemäßem Ermessen“ das Opportunitätsprinzip Einzug ins Polizeirecht.²²⁸ Neben diesen Stellschrauben der polizeilichen Praxis war die formell-gesetzliche und abschließende Feststellung des staatlichen Polizeimonopols für die weitere Prägung des Polizeibegriffes von größter Bedeutung. Mit der in § 1 PVG enthaltenen Eingangsformel „[d]ie Polizei ist Angelegenheit des Staates“²²⁹ wurden alle Gedankenspiele zur Polizei als Aufgabe reiner Selbstverwaltung auf kommunaler Ebene²³⁰ beendet.²³¹

2. Fazit

Es lässt sich demnach feststellen, dass in der Weimarer Republik ein Polizeigesetz galt, welches fast zur Gänze heutigen Maßstäben genügte.²³² Aus dem zunächst nur beschreibenden Begriff der Polizei als Synonym eines Zustandes guter öffentlicher Ordnung, über die Etablierung eines eigenständigen, poten-

²²² Vgl. *Klausener/Kerstiens et al.*, PVG – Textausgabe, IX.

²²³ *Klausener/Kerstiens et al.*, PVG – Textausgabe, S. IX.

²²⁴ Vgl. hierzu hinsichtlich der Anwendung ab 1933 unten § 3 B. I. 2.

²²⁵ Vgl. hierzu § 1 A. II.; § 1 C.; § 3 B. I. 2.

²²⁶ Vgl. *Schwegel*, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 28.

²²⁷ *Drews*, Preußisches Polizeirecht, S. 34 f.

²²⁸ Vgl. *Schwegel*, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 29.

²²⁹ So bereits zu den Entwürfen *Klausener*, in: Pol 27 (1930), S. 403 (404).

²³⁰ Hierzu ausführlich *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 220 ff.

²³¹ Vgl. *Schwegel*, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 30.

²³² Vgl. *Schwegel*, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 1.

tiell allmächtigen Verwaltungsorgans im „Polizeistaat“ des Absolutismus, entwickelte sich auch zwecks Begrenzung der Willkür dieses „Polizeistaats“ im Laufe des 19. Jahrhunderts eine auf die Gefahrenabwehr beschränkte Funktion staatlichen Handelns und die Institution Polizei. Waren es zunächst nur Stimmen aus der Rechtslehre gewesen, die eine Beschränkung auf die Abwehr von Gefahren einforderten, und zeigte sich auch der preußische Gesetzgeber zögerlich eine solche in § 10 II 17 ALR zu erkennen, so sorgte das PrOVG spätestens mit seinem „Kreuzberg-Urteil“ dafür, dass diese Einhegung polizeilicher Macht Wirklichkeit wurde. Das nach langem Ringen am 1. Juni 1931 verkündete und zum 1. Oktober desselben Jahres in Kraft getretene PVG übernahm in seiner Generalklausel den § 10 II 17 ALR und damit zugleich die Rechtsprechung des PrOVG. Die Polizei in der Endphase der Weimarer Republik war damit eine fast ausschließlich auf die Gefahrenabwehr beschränkte staatliche Institution. Die Wohlfahrtspflege war vollständig aus ihrem Kompetenzbereich verdrängt. Der „öffentlichen Ruhe“ als polizeilichem Schutzgut hatte man sich mit dem PVG entledigt. Übrig blieben die bis heute bestehenden polizeilichen Schutzgüter der „öffentlichen Sicherheit und Ordnung“.

Bemerkenswert ist daher, dass gerade das PVG die nachgezeichnete historische Entwicklung hin zu einer strikten Beschränkung auf die Gefahrenabwehr im Bereich der Polizeiübertretungen teilweise wieder aufhob. Fortan bewegte sich die Polizei bei diesen im eigentlich justiziellen Bereich der Sühne für vergangene, rechtswidrige und schuldhafte Handlungen.

Nichtsdestotrotz genügte die Weimarer Polizei in weiten Teilen sowohl dem modernen, materiellen als auch formellen Polizeibegriff und erlaubte es, ob ihres Organisationsgrades und Auftretens nach Außen auch von einer Institution Polizei zu sprechen.

II. Der nationalsozialistische Polizeibegriff

Eine fundamentale zwölfjährige Zäsur im Verständnis des Polizeibegriffes²³³ und der Auslegung der Ermächtigungsgrundlagen der Polizei setzte mit der sogenannten Machtergreifung durch die Nationalsozialisten ab 1933 ein. Auch die Polizei wurde vor den menschenverachtenden Karren der sogenannten Volksgemeinschaft gespannt. Der kollektivistischen Maxime dieser folgend, sollte es fortan eine Einheitspolizei ohne klare Trennlinien geben. Der „Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei“, *Heinrich Himmler*²³⁴, beschrieb dies so,

²³³ Vgl. *Lisken*, in: *KritV* 71 (1988), S. 314 (314), diese Pervertierung der gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung der sog. Konzentrationslager und Sonderbehandlung könnte die heutige, in erheblichem Maße beschränkte Befugnis der Polizei erklären.

²³⁴ Heinrich Luitpold Himmler (* 7.10.1900 in München; † 23.5.1945 in Lüneburg), deutscher Politiker der NSDAP; ab 6.1.1929 sog. Reichsführer SS, ab 1933 Polizeipräsident in München; später Chef der deutschen Polizei, nun unter dem Titel Reichsführer SS und Chef

dass es „nach nationalsozialistischer Auffassung keine allgemein gültige Begriffsbestimmung und Aufgabenstellung der Polizei“ gäbe.²³⁵ *Werner Best*²³⁶, SS-Brigadeführer, Ministerialdirektor und juristischer Berater des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes, beschrieb einen „völkischen“ Polizeibegriff beruhend auf einer „völkischen“ Staatsauffassung.²³⁷ Dies umzusetzen, bedurfte der Nichtanwendung von Normen die mit dem „neuen Staatsverständnis“ nicht vereinbar waren. Wiederum *Himmler* beschrieb das nationalsozialistische Polizeiverständnis wie folgt:

„Wir Nationalsozialisten haben uns [...] nicht ohne Recht, das wir in uns trugen, wohl aber ohne Gesetz an die Arbeit gemacht. Ich habe mich dabei von vornherein auf den Standpunkt gestellt, ob ein Paragraph unserem Handeln entgegensteht, ist mir völlig gleichgültig; ich tue zur Erfüllung meiner Aufgaben grundsätzlich das, was ich nach meinem Gewissen in meiner Arbeit für Führer und Volk verantworten kann und dem gesunden Menschenverstand entspricht. [...] Das Ausland [...] sprach natürlich von einem rechtlosen Zustand in der Polizei und damit im Staate. Rechtlos nannten sie ihn, weil er nicht dem entsprach, was sie unter Recht verstanden. In Wahrheit legten wir durch unsere Arbeiten die Grundlagen zu einem neuen Recht, dem Lebensrecht des deutschen Volkes.“²³⁸

Die nach dem Reichstagsbrand²³⁹ erlassene Verordnung zum Schutz von Volk und Staat²⁴⁰ hob eine Reihe von durch die Weimarer Verfassung garantierten Grundrechten „bis auf weiteres“ auf.²⁴¹ Diese Verordnung wird – wie sich zeigen wird zu Recht – als „Grundlage des nationalsozialistischen Polizeirechts“ bezeichnet.²⁴² Nur wenig später erlaubte das von *Carl Schmitt*²⁴³ als „vorläu-

der Deutschen Ordnungspolizei; ab 1943 zusätzlich RMDI und ab 1944 Befehlshaber des Ersatzheeres; Tod durch Suizid in britischer Gefangenschaft; hierzu übersichtshalber *Scheffler*, in: *Stolberg-Wernigerode* (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie IX*, S. 172 (172 ff.); biographisch vgl. *Longerich*, *Heinrich Himmler*.

²³⁵ Vgl. *Himmler*, in: *Pfundtner* (Hrsg.), *Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium*, S. 125 (125).

²³⁶ Karl Rudolf Werner Best (* 10.7.1903 in Darmstadt; † 23.6.1989 in Mülheim an der Ruhr), NS-Politiker, Jurist, Polizeichef und SS-Obergruppenführer; seit 1930 in der NSDAP aktiv; ab 1933 Chef des SD in München; ab 1935 Aufbau der Gestapo und des SD in Berlin und daher „Theoretiker, Organisator und Personalchef der Gestapo“, vgl. hierzu *Dams/Stolle*, *Die Gestapo*, S. 50 f.; vgl. kurzbiographisch *Klee*, *Das Personenlexikon zum Dritten Reich*, S. 45; vgl. auch allgemein *Herbert*, *Best*; *Werner*, in: *Smelser/Syring et al.* (Hrsg.), *Die braune Elite II*, S. 13 (13 ff.).

²³⁷ Vgl. *Best*, *Die Deutsche Polizei*, S. 13.

²³⁸ *Himmler*, in: *Frank/Himmler et al.* (Hrsg.), *Grundfragen der deutschen Polizei*, S. 11 (11 f.).

²³⁹ Vgl. zu diesem insbesondere zu Hintergründen, Täterschaft und politischen Konsequenzen *Mommsen*, in: *VfZ 12* (1964), S. 351 (351 ff.).

²⁴⁰ Vgl. *Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933*, in: *RGBl I 1933*, S. 83.

²⁴¹ Dazu unten, vgl. § 1 B. III. 2.

²⁴² *Wilhelm*, *Die Polizei im NS-Staat*, S. 20; bereits zuvor *Fraenkel*, *Der Doppelstaat*, S. 55, der die VO als „Verfassungsurkunde“ des NS-Regimes bezeichnet.

²⁴³ *Carl Schmitt* (zeitweise auch *Carl Schmitt-Dorotić*) (* 11.7.1888 in Plettenberg; † 7.4.1985 in ebd.), dt. Staatsrechtslehrer; Promotion 1910; Habilitation 1914; 1928 Be-

figes Verfassungsgesetz des neuen Deutschland“²⁴⁴ bezeichnete „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ vom 24. März 1933²⁴⁵ es in Artikel 1 der Reichsregierung, ohne Zustimmung durch den Reichstag Reichsgesetze zu erlassen. Artikel 2 ergänzte dies durch die Abweichungsmöglichkeit von der Reichsverfassung. Jenes Gesetz sollte die Quelle nationalsozialistischen Unrechts und das endgültige Rüstzeug der nationalsozialistischen Herrschaft bleiben.²⁴⁶ Was folgte war „eine uferlose Ausbreitung der polizeilichen Tätigkeit“²⁴⁷.

1. Die Gesetzesbindung der Polizei

Die Stellung der Polizei und ihre Gesetzesbindung blieb jedoch trotz alledem in der Rechtsliteratur bis 1937 umstritten.²⁴⁸ Dies zeigt sich in den sechs allein im Jahre 1935 veröffentlichten Dissertationen²⁴⁹ zur Polizei im NS-Staat.²⁵⁰ Die Positionen teilten sich hierbei grob gesprochen in zwei Lager auf, die in sich jedoch unterschiedlich extreme Positionen vertraten. Das eine vertrat eine teilweise bis völlige Abkehr von der Rechtsbindung der Polizei im Sinne einer Ermächtigung allein aus Gesichtspunkten der Notwendigkeit zur Erreichung einer „Volksgemeinschaft“ im nationalsozialistischen Verständnis. Das andere Lager hielt zwar am § 14 PVG fest, legte diesen aber sehr extensiv aus.²⁵¹ Maßgebliche Vertreter dieser Position waren *Drews*²⁵² und *Ludwig Grauert*. Letzterer hielt das PVG grundsätzlich auch im Nationalsozialismus für weiter-

gründung der „Verfassungslehre“; Eintritt NSDAP 1933; Verlust alle Parteiämter 1936; bis Kriegsende Mitglied und Professur in Berlin; vgl. hierzu: Zu seinem Wirken in der Weimarer Republik statt vieler jüngst *Mühlhans*, Carl Schmitt; zu seinem Wirken im NS-Regime *Rüthers*, Carl Schmitt im Dritten Reich; *Ballestrem*, in: FS Hans Buchheim, S. 115 (115 ff.); in der Nachkriegszeit *Habermas*, in: Habermas (Hrsg.), Kleine politische Schriften, S. 112 (112 ff.); biographisch *Mehring*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie XXIII, S. 236 (236 ff.); *Stolleis*, in: Stolleis (Hrsg.), Juristen, S. 547 (547 f.); *Mehring*, Carl Schmitt; *Noack*, Carl Schmitt; Rezeption und Rezension *Schmitts* Werk bei *Mehring*, Vom Umgang mit Carl Schmitt.

²⁴⁴ *Schmitt*, Staat, Bewegung, Volk, S. 7.

²⁴⁵ Vgl. hierzu § 2 D. I. 4.

²⁴⁶ Vgl. *Rüthers*, in: NJW 41 (1988), S. 2825 (2828).

²⁴⁷ *Majer*, in: Reifner/Sonnen (Hrsg.), Strafrecht und Polizei im Dritten Reich, S. 121 (136).

²⁴⁸ So *Schwegel*, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 132.

²⁴⁹ Vgl. *Bahrfeldt*, Vom Polizeiverordnungsrecht im neuen Staate; *Brundert*, Der Begriff des Publikums im Polizeirecht; *Falck*, Polizeibegriff und Polizeigedanke im heutigen deutschen Staat; *Franzen*, Die Polizei im neuen Staat; *Lauer*, Die Polizei im nationalsozialistischen Staat; *Stiebens*, Die Wohlfahrtspolizei in Vergangenheit und Gegenwart.

²⁵⁰ Übersicht bei *Schwegel*, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 132 ff.

²⁵¹ Vgl. *Wilhelm*, Die Polizei im NS-Staat, S. 20.

²⁵² Wilhelm (Bill) Arnold Drews (* 11.2.1870 in Berlin; † 17.2.1938 in ebd.), dt. Verwaltungsrechtler; 1892 Promotion; 1917/18 PrMdi; 1921 Präsident des PrOVG, vgl. zu seiner Position *Drews*, in: DDJ 33 (1934), S. 277 (277 ff.); biographisch *Ule*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie IV, S. 117 (117 f.); *Müllenbach*, in: JöR 59 (2021), S. 785 (785 ff.).

hin geeignet und anwendbar.²⁵³ Dies könnte dem Versuch geschuldet sein, den Schein von Rechtsstaatlichkeit zu wahren.²⁵⁴ Ersterer formulierte die Notwendigkeit einer extensiven Auslegung der polizeilichen Rechtsgrundlagen wie folgt:

„Nach heutiger Rechtsauffassung ist alles, was objektiv dazu beitragen kann, dem nationalsozialistischen Staat gegenüber untergrabend, hemmend, verstimmend oder auch nur staatsentfremdend zu wirken, als Störung der öffentlichen Sicherheit zu erachten. Auch negative nörgelnde Kritik an den bestehenden Staatseinrichtungen, die im individualistisch-liberalistischen Zeitalter als Grundrecht jedes Bürgers gegenüber dem Widerpart ‚Staat‘ galt, muß heute als Störung der Staatsicherheit gelten.“²⁵⁵

Ebenfalls in die Riegen der Fürsprecher solch extensiver Auslegung bestehender Rechtsbegriffe im Sinne „nationalsozialistischer Grundsätze“ reihte sich *Schmitt* ein. Seiner Ansicht nach war eine Störung der Sicherheit und Ordnung von den Grundsätzen der nationalsozialistischen Bewegung aus zu definieren.²⁵⁶ Dies veranlasste ihn zu der Schlussfolgerung, dass „[f]ür die Anwendung und Handhabung der Generalklauseln durch den Richter [...] die Grundsätze des Nationalsozialismus unmittelbar und ausschließlich maßgebend“²⁵⁷ seien.

Trotz seines Bekenntnisses zur ausufernden Ausdehnung des Anwendungsbereiches des bestehenden Polizeirechts wurde *Drews* aus den Reihen derer, die die Abkehr vom geltenden Polizeirecht forderten, für sein Festhalten an bestehenden Normen kritisiert. Allen voran *Walter Hamel* sah in der Polizei die von Normen gelöste „Vollstreckerin der Belange der Volksgemeinschaft an den Einzelmenschen“²⁵⁸. So „zieh[e] die Polizei nicht mehr der individuellen Freiheit Schranken, sondern ergreif[e] und durchdring[e] in irrationaler Weise die Freiheit der Einzelpersonen.“²⁵⁹ In dem Versuch des PrOVG, die Polizei durch Herleitung ihrer Kompetenzen aus dem tradierten Polizeirecht der Aufsicht der Verwaltungsgerichte zu unterwerfen, erblickte *Best* nur noch eine „Fiktion der Gesetzmäßigkeit“²⁶⁰. „Das Recht des völkischen Führerstaates [habe] eine andere Herkunft und einen anderen Zweck“²⁶¹. Die Gesetzmäßigkeit sollte einer nationalsozialistisch geprägten Rechtmäßigkeit weichen und

²⁵³ Vgl. *Grauert*, in: DJZ 39 (1934), Sp. 965 (965).

²⁵⁴ So *Naas*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, S. 346.

²⁵⁵ Zit. n. *Fangmann*, in: Reifner/Sonnen (Hrsg.), Strafrecht und Polizei im Dritten Reich, S. 173 (188 f.).

²⁵⁶ Vgl. *Schmitt*, in: DR 3 (1933), S. 201 (201 f.).

²⁵⁷ *Schmitt*, in: JW 62 (1933), S. 2793 (2794).

²⁵⁸ *Hamel*, in: DR 5 (1935), S. 412 (414).

²⁵⁹ *Hamel*, in: DR 5 (1935), S. 412 (414).

²⁶⁰ *Best*, in: DR 8 (1938), S. 224 (225).

²⁶¹ *Best*, in: DR 8 (1938), S. 224 (225).

damit nach Maunz²⁶² das „Ende des subjektiven öffentlichen Rechts“ einleiten.²⁶³

2. Die Polizei als Generalsicherheitsorgan

Nach Dafürhalten nationalsozialistischer Rechtsgelehrter war die (Politische) Polizei das „Schutz- und Kampfinstrument“ zuständig für die Wahrung der Staatsicherheit, für die Beobachtung und Erforschung von den „Volkskörper“ gefährdenden Bestrebungen und für die Bekämpfung und Tilgung aller, die solche Bestrebungen zeigten²⁶⁴ sowie „Hüterin der Gemeinschaft“²⁶⁵. Die Polizei sollte vom Organ der Gefahrenabwehr zum Gestaltungsorgan der sozialen Verhältnisse werden.²⁶⁶ Die Errungenschaft der „Trennung [...] zwischen Staat und Individuum verschwand“²⁶⁷. Die feine Trennung von Staat und Staatssubjekt beruhte nach nationalsozialistischer Überzeugung auf einem „liberal-individualistischen“ Rechtsstaatsdenken und gehörte im Sinne der „Volksgemeinschaft als irrationale[m] Maßstab für die polizeilichen Befugnisse“²⁶⁸ abgeschafft.²⁶⁹

Zu einer Vergesetzlichung dieses nationalsozialistischen Polizeiverständnisses sollte und konnte es nicht kommen. Die im Rahmen des Ausschusses für Polizeirecht der Akademie für Deutsches Recht im Oktober 1936²⁷⁰ unter Leitung Bests angestrebte Kodifikation des neuen Polizeiverständnisses scheiterte an den eigenen Ansprüchen. Lediglich die allgemeine, dem „Volksgenossen“ gegenüber tätige Verwaltung sollte gesetzesförmig, d. h. vorhersehbar handeln. Die Aufgaben der Polizei als „innere[r] Wehrmacht“²⁷¹ jedoch sollten sich aus

²⁶² Theodor Maunz (* 1.9.1901 in Dachau; † 10.9.1993 in München); dt. Staats- und Verwaltungsrechtler und Politiker der CSU im Nachkriegsdeutschland; das Studium der Rechtswissenschaft in München beendete er 1926 mit der Promotion; ab 1927 in der bayerischen Verwaltung tätig, habilitierte er 1932 ebenfalls in München; Eintritt in NSDAP und SA nach Machtantritt der Nationalsozialisten; 1937 Ruf an die Universität in Freiburg; als Rechtslehrer stets bemüht dem nationalsozialistischen Regime Legitimität zu verschaffen; 1957 bis 1964 bayerischer Kultusminister, musste er dieses Amt wegen der Aufdeckung seiner Vergangenheit niederlegen; nach seinem Tode wurde publik, dass er zwischen 1970 und 1973 die rechts-extremistische Partei DVU und die rechtsextremistische National-Zeitung juristisch beraten und mit Artikeln versorgt hatte; der von ihm begründete Grundlagenkommentar zum Grundgesetz „Maunz/Dürig/Herzog/Scholz“ erscheint seit Ende Oktober 2021 nicht mehr unter seinem Namen; vgl. hierzu kurzbiographisch Stolleis, in: Stolleis (Hrsg.), Juristen, S. 416 (416); vgl. auch Stolleis, in: KJ 26 (1993), S. 393 (393 ff.).

²⁶³ Vgl. Maunz, in: ZGS 96 (1936), S. 71 (85); vgl. hierzu auch Maunz, Neue Grundlagen des Verwaltungsrechts.

²⁶⁴ Vgl. Best, in: Frank (Hrsg.), Deutsches Verwaltungsrecht, S. 417 (420).

²⁶⁵ Hamel, in: Frank (Hrsg.), Deutsches Verwaltungsrecht, S. 381 (385).

²⁶⁶ Vgl. Falck, Polizeibegriff und Polizeigedanke im heutigen deutschen Staat, S. 69.

²⁶⁷ Schwegel, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 133.

²⁶⁸ Hamel, in: DR 5 (1935), S. 412 (414).

²⁶⁹ Vgl. Schwegel, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 131.

²⁷⁰ Vgl. hierzu BA, R 61/252 ff.

²⁷¹ Herbert, Best, S. 180.

dem Führerwillen und dem situativ notwendigen Handeln zur effektiven Bekämpfung der „Volksfeinde“ ergeben, was mit einem gesetzesförmigen Polizeirecht nicht in Einklang zu bringen war.²⁷² Die Formulierung eines allgemeinen Polizeibegriffes für *Bests* „inneres Schutzkorps des Reiches“²⁷³, welches „jedes zur Beseitigung der Gefahren geeignete Mittel ebenso [...] wie im Waffenkrieg gegen fremde Staaten“ anwenden sollte,²⁷⁴ erforderte die „Quadratur des Kreises“²⁷⁵, weshalb diesbezügliche Bemühungen abgebrochen wurden.²⁷⁶

Diese extreme Abkehr vom gesetzlich verankerten Polizeihandeln blieb keine Mindermeinung in der juristischen Literatur²⁷⁷ und wurde bis in die Reihen der Oberverwaltungsgerichte zumindest im Ergebnis übernommen. Obgleich *Georg Schmidt*, Gerichtsrat am sächsischen Oberverwaltungsgericht, kein vom Gesetz gelöstes polizeiliches Handeln proklamierte,²⁷⁸ folgerte er doch, dass auf das Individuum „in dem nach dem Führergedanken und auf der Gefolgschaftstreue aufgebauten autoritären Staat“ nur Rücksicht genommen werden könne, „wenn es der Erreichung der allgemeinen Staatsziele [...] nicht hinderlich ist“.²⁷⁹

3. Polizeiverständnis bis 1937

Praktisch konnten die Vertreter eines neuen polizeilichen Schutzgutes, benannt als „Volksgemeinschaft“ und dergleichen, und damit letztlich einer Entbindung der Polizei von gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen, sich jedenfalls im hier zu untersuchenden Zeitraum nicht vollends durchsetzen. Hierfür kam dem PrOVG und allen voran seinem Präsidenten, *Bill Drews*, ein zu großes Gewicht zu.²⁸⁰ § 14 PVG blieb *pro forma* der gesetzliche Maßstab polizeilichen Handelns²⁸¹, was das PrOVG im Jahr 1937 per Urteil feststellte,²⁸² wengleich es die extensive Auslegung der öffentlichen Ordnung im Sinne der „Volksgemeinschaft“ anerkannte.²⁸³ Es kann mithin im Rahmen des vorliegenden Untersuchungszeitraums nicht von einer völligen Abkehr vom tradierten Polizeibegriff gesprochen werden, denn eine herrschende Meinung bildete sich

²⁷² Vgl. *Herbert*, *Best*, S. 177 ff.

²⁷³ *Best*, in: *JbAKDR* 4 (1937), S. 132 (137); enthalten in: BA, R61/253, Bl. 427 ff.

²⁷⁴ Vgl. u. s. die Äußerungen *Bests*, in: BA, R 61/255, Bl. 34.

²⁷⁵ *Herbert*, *Best*, S. 177.

²⁷⁶ Vgl. *Herbert*, *Best*, S. 179.

²⁷⁷ Vgl. *Schwegel*, *Der Polizeibegriff im NS-Staat*, S. 131.

²⁷⁸ Vgl. *Schwegel*, *Der Polizeibegriff im NS-Staat*, S. 132.

²⁷⁹ *Schmidt*, in: *RVBl* 56 (1935), S. 833 (834).

²⁸⁰ Vgl. *Schwegel*, *Der Polizeibegriff im NS-Staat*, S. 148.

²⁸¹ Und auch über die hier betrachtete Zeitspanne hinaus, vgl. *Schwegel*, in: *AfP* 12 (2001), S. 79 (85).

²⁸² Vgl. *Urt. d. PrOVG v. 22.4.1937 – Az. IV C 30/37*, in: *JW* 1937, S. 1839 ff.

²⁸³ Vgl. *die Meldung zum Urt. d. PrOVG v. 9.6.1938 – Az. IV C 34/37*, in: *RVBl* 59 (1938), 901; enthalten in: BA, R 61/255, Bl. 59.

nicht²⁸⁴, wie insbesondere durch das dem PrOVG entgegengesetzte Urteil des OVG Hamburg aus selbigem Jahr deutlich wird.²⁸⁵

Wie Hohn erscheint vor diesem Hintergrund der sich unmittelbar an die Todesanzeige²⁸⁶ Drews anschließende Aufsatz *Köttgens*²⁸⁷ zu „Polizei und Gesetz“, in welchem letzterer schlussfolgert, dass „[d]ie Polizei in einem spezifischen Sinne politisch [sei] und [...] ihre Ordnung daher nur mit gewichtigen Einschränkungen im Gesetz erfahren [könne].“²⁸⁸

Wenngleich öffentliche Sicherheit und Ordnung im frühen NS-Regime jedenfalls in Preußen die Schutzgüter polizeilichen Handelns blieben, bot sich die vorbeschriebene Flexibilität des Schutzgutes der öffentlichen Ordnung als Einfallstor für nationalsozialistisches, „völkisches“ Gedankengut an.²⁸⁹ „[D]ie Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffe [wurden] zu Umdeutungsinstrumenten gegen das alte Recht“²⁹⁰. Schutzgut war fortan die „Sicherung und Förderung der deutschen Blutsgemeinschaft“²⁹¹. Die offizielle Weitergeltung des Rechts diente nur dem Erhalt des schönen Scheins.²⁹² Tatsächlich konnten die geschriebenen Rechtsquellen keine Schranke mehr für das grenzenlose Tätigwerden der Polizei darstellen, es diente lediglich noch der Kategorisierung jeglichen polizeilichen Handelns.²⁹³ Auch „Recht und Justiz [waren] im Dritten Reich nicht mehr Schranken aktueller Politik, sondern Mittel ihrer Verwirklichung.“²⁹⁴ Spätestens mit der bereits erwähnten Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933, der nach *Fraenkel* „Verfassungs-urkunde“²⁹⁵ des NS-Staates, waren die tradierten Schranken polizeilichen Handelns im Sinne des § 14 PVG aufgehoben.²⁹⁶ Unabhängig von jeder akademi-

²⁸⁴ Vgl. *Schwegel*, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 148.

²⁸⁵ Vgl. Urt. d. OVG Hamburg v. 19.11.1937 – Az. 32/37, in: JW 1937, S. 3335 f.

²⁸⁶ Vgl. RVBl 59 (1938), S. 173; enthalten in: BA, R 61/254, Bl. 239.

²⁸⁷ Arnold Köttgen (* 22.9.1902 in Bonn; † 10.2.1967 in Göttingen); dt. Jurist und Hochschullehrer; Studium der Rechtswissenschaft in Marburg, Graz, München und Jena, Promotion 1924 ebd.; Habilitation 1928 bei *Otto Koellreutter*; ab 1931 o. Professur für Öffentliches Recht in Greifswald bis 1939; 1945 von den Sowjets verhaftet; nach drei Jahren Haft begann er 1949 eine neue akademische Laufbahn; letztlich bis zu seinem Tod Ordinarius in Göttingen; vgl. hierzu *Stolleis*, in: *Stolberg-Wernigerode* (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie* XII, S. 412 (412 f.).

²⁸⁸ *S. Köttgen*, in: RVBl 59 (1938), S. 173 (178); enthalten in: BA, R 61/254, Bl. 239 ff.

²⁸⁹ Vgl. *Schwegel*, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 147.

²⁹⁰ *Rüthers*, *Entartetes Recht*, S. 23.

²⁹¹ *Scheer/Bartsch*, *Das Polizeiverwaltungsgesetz*, S. 10.

²⁹² Vgl. *Rasehorn*, in: RuP 1982, S. 157 (157), der von der „Alibifunktion“ des Rechts spricht.

²⁹³ Vgl. *Himmler*, in: *Frank/Himmler et al.* (Hrsg.), *Grundfragen der deutschen Polizei*, S. 11 (15).

²⁹⁴ *Werle*, in: NJW 48 (1995), S. 1267 (1267); vgl. auch ähnlich *Werle*, in: *Boor/Meurer* (Hrsg.), *Über den Zeitgeist*, S. 165 (165).

²⁹⁵ *Fraenkel*, *Der Doppelstaat*, S. 55.

²⁹⁶ Vgl. *Terhorst*, *Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich*, S. 56.

schen Diskussion um das Fortbestehen der Inhalte des § 14 PVG „konnten die Polizeibehörden [...] über die ihnen durch die Vorschriften der §§ 14 und 41 PVG. gezogenen Schranken hinaus tätig werden“²⁹⁷. Der Gesetzesvorbehalt und -vorrang waren damit *de facto* abgeschafft.²⁹⁸

B. Die Kriminalpolizei und ihre Rechtsgrundlagen

Die Kriminalpolizei, oder auch „gerichtliche Polizei“²⁹⁹, wird nach modernem Verständnis als der Teil der Polizei angesehen, welcher sich mit der Aufklärung bereits begangener Straftaten beschäftigt.³⁰⁰ Insbesondere ist ihre Aufgabe der „erste Zugriff“.³⁰¹ Hauptsächlich wird die Kriminalpolizei in der Verbrechensbekämpfung tätig.³⁰² Grundsätzlich soll die Kriminalpolizei demnach nur repressiv tätig werden. Dass diese Abgrenzung zwischen polizeilichen und justiziellen Aufgaben praktisch „sehr Streitig und häufigen Kontestationen ausgesetzt“³⁰³ ist, stellte bereits *Svarez* fest.

Zunächst jedoch zu den Anfängen des deutschen Strafprozessrechts und der Kriminaluntersuchung, damit mittelbar auch der justiziellen Polizeitätigkeit.

I. Rechtshistorische Entwicklung der Kriminalpolizei

„In gewisser Weise als [...] die erste deutsche Strafprozessordnung [...]“³⁰⁴ mit „materiell-rechtlichen Einsprengseln“³⁰⁵ anzusehen, ist die sogenannte *Carolina*³⁰⁶, die *Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.*³⁰⁷ aus dem Jahre 1532.

²⁹⁷ RdErl. d. PrMdl v. 3.3.1933 – II 1121* – betreffend „Durchführung der VO. Zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933“, in: PrMBliV 1933, Sp. 233 f. (233).

²⁹⁸ Vgl. *Majer*, *Fremdvölkische im Dritten Reich*, S. 298 ff.

²⁹⁹ So bezugnehmend auf die französische „*police judiciaire*“ *Schulze*, *Das preussische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts*, S. 306 ff.

³⁰⁰ *Creifelds/Weber*, *Rechtswörterbuch*, S. 814.

³⁰¹ Vgl. *Creifelds/Weber*, *Rechtswörterbuch*, S. 815.

³⁰² Vgl. *Möllers*, *Wörterbuch der Polizei*, S. 1320.

³⁰³ *Svarez*, *Vorträge über Recht und Staat*, S. 42.

³⁰⁴ *Samel*, *Historische Entwicklung des Ermittlungsverfahrens als Vorverfahren innerhalb des Strafprozesses*, S. 97.

³⁰⁵ *Vornbaum*, *Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte*, S. 31.

³⁰⁶ Die *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) oder kurz *Carolina* war die aus römischen und deutschen Rechtstexten entwickelte erste deutsche Strafrechtsordnung, vgl. hierzu die zeitgenössische Darstellung in *Malblanc*, *Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung von Kaiser Karl V.*; ferner *Geppert*, in: *JURA* 37 (2015), S. 143 (143 ff.); eine Gesamtübersicht der deutschen Strafrechtsgeschichte in *Geus*, *Mörder, Diebe, Räuber*; vgl. auch zur CCC *Ignor*, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland*, S. 60 ff.; *Schild*, *Die Geschichte der Gerichtsbarkeit*, S. 166 ff.; *Schmidt*, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, S. 131.

³⁰⁷ Kaiser Karl V. (*24.2.1500 im Prinzenhof, Gent, Burgundische Niederlande; †21.9.1558 im Kloster von Yuste, Extremadura), Teil des Herrscherhauses der Habsburger

Diese sah für die Strafverfolgung den kanonischen Inquisitionsprozess³⁰⁸ vor. Mangels ausreichender gesetzlicher Grundlage³⁰⁹ formte erst die Rechtslehre einen durch zwei scharf voneinander getrennten Verfahrensabschnitten, der General- und Spezialinquisition, geprägten Prozessablauf.³¹⁰ Die Generalinquisition diente der Voruntersuchung, der Ermittlung des *corpus delicti*, hierbei durfte der potentielle Delinquent noch nicht festgenommen werden und nur als Zeuge gehört werden.³¹¹ Erst mit Einleitung der Spezialinquisition wurde der Verdächtige zum Beschuldigten, dem Inquisit, dessen Delikt durch den Inquirenten untersucht wurde.³¹² Dieser, zumeist als Untersuchungsrichter bezeichnet,³¹³ wird vereinzelt auch als „Criminalbeamter“ oder „Criminalrecipient“ beschrieben.³¹⁴ Im weiteren Verfahren wurde durch Beweisaufnahme versucht die materielle Wahrheit zu ergründen, wozu auch die Anwendung der Folter zulässig war, und der Inquisit nach dem ausschließlich schriftlichen Verfahren ohne Verhandlung alleinig nach Aktenlage verurteilt.³¹⁵

Die Förmlichkeit dieses Verfahrens sowie die behäbige Richterschaft provozierten Kritik aus den Reihen der Rechtsgelehrten und die Forderung nach einer schnelleren Justiz.³¹⁶ Einschneidend geändert wurde der Verfahrensverlauf mit der Abschaffung der Folter als Mittel der Ermittlung für fast alle Delikte im Jahre 1740 durch Cabinets-Ordre *Friedrich II.*³¹⁷ vom 3. Juni 1740³¹⁸

und Kaiser des Heiligen Römischen Reiches; vgl. hierzu *Alvarez*, *Imperator mundi*; *Brandi*, *Kaiser Karl V*; *Kohler*, *Karl V*; *Schulin*, *Kaiser Karl V*.

³⁰⁸ Zur Historie des Inquisitionsprozesses *Eisenhardt*, *Deutsche Rechtsgeschichte*, S. 216 ff.; *Elling*, *Die Einführung der Staatsanwaltschaft in Deutschland*, S. 14 ff.; *Meckbach*, *Inquisitionsrichter und Staatsanwalt*, S. 3 ff.; *Schmidt*, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, S. 194 ff.; *Sellert*, in: *Doshisha Law Review* 2007, S. 15 (15 ff.).

³⁰⁹ Nur vier Artikel der Carolina waren dem Inquisitionsprozess gewidmet, vgl. *Meckbach*, *Inquisitionsrichter und Staatsanwalt*, S. 3 f.

³¹⁰ Hierzu *Meckbach*, *Inquisitionsrichter und Staatsanwalt*, S. 5 ff.; *Schmidt*, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, S. 151 ff.; 195 ff.; *Sellert*, in: *FS Hans Ulrich Scupin*, S. 161 (171 f.).

³¹¹ Vgl. *Samel*, *Historische Entwicklung des Ermittlungsverfahrens als Vorverfahren innerhalb des Strafprozesses*, S. 104.

³¹² Vgl. *Glorius*, *Im Kampf mit dem Verbrechen*, S. 28.

³¹³ Vgl. *Glorius*, *Im Kampf mit dem Verbrechen*, S. 28.

³¹⁴ So etwa *Jagemann*, *Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde*, S. 4.

³¹⁵ Vgl. *Glorius*, *Im Kampf mit dem Verbrechen*, S. 28; *Härter*, in: *Blauert/Schwerhoff* (Hrsg.), *Kriminalitätsgeschichte*, S. 459 (464); *Kern*, *Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts*, S. 61; *Kleinheyer*, in: *Landau/Schroeder* (Hrsg.), *Strafrecht, Strafprozess und Rezeption*, S. 7 (9 ff.; 21 ff.); *Schwerin/Thieme*, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte*, S. 217 ff.

³¹⁶ Vgl. *Ignor*, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland*, S. 154 ff.

³¹⁷ *Friedrich II. oder Friedrich der Große* (* 24.1.1712 in Berlin; † 17.8.1786 in Potsdam), auch der „Alte Fritz“, aus dem Herrscherhaus der Hohenzollern, ab 1740 König in, ab 1772 König von Preußen und ab 1740 Kurfürst von Brandenburg; erst kürzlich hierzu *Blanning*, *Friedrich der Große*; aus ausländischer Perspektive *Fraser*, *Frederick the Great*.

³¹⁸ Nur bei „Hochverrat“ und „Landesverrätherei“ und „großen Mordthaten“ mit vielen Toten bei denen die „Connexion herauszubringen nöthig“ ist, wurde die Folter auch nach 1740 noch angewandt, s. *Berner*, *Die Strafgesetzgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Ge-*

und mit deren völliger Abschaffung durch die Ordres vom 24. Juni und 4. August 1754.³¹⁹ Hierdurch wurde die Verurteilung der Delinquenten erheblich erschwert, da die Gerichte bei der Beweiswürdigung gesetzlich festgelegt einem festen System aus Voll-, Halb- und Viertelbeweisen³²⁰ folgten. So konnte nur schuldig gesprochen werden, wer geständig war oder gegen wen mindestens zwei Zeugen aussagten.³²¹ Verlässliche Zeugen waren selten und ohnehin galt das Geständnis³²² als die „regina probationum“³²³. Die hiermit verbundenen Beweisschwierigkeiten veranlassten die Einführung der außerordentlichen Strafe,³²⁴ d. h. einer Verurteilung nur aufgrund von überwiegenden Indizien mit den Ordres vom 27. Juni und 4. August 1754³²⁵.

Aufgrund dieser Unzulänglichkeiten, aber auch des Wegfalls der Folter und der damit einhergehenden Schwierigkeiten, Geständnisse zu produzieren, trat am 11. Dezember 1805 eine Neufassung der Kriminalordnung³²⁶ (KrimO) von 1717 in Kraft.³²⁷ Während die Grundlagen des Inquisitionsprozesses in dieser beibehalten wurden, wurde die Formalität desselbigen entschärft, wodurch ein Inquisitionsprozess „aufgelockerte[r], formentbundene[r] Art“ entstand.³²⁸ Die Untersuchung des Geschehens oblag zwar weiterhin dem Inquirenten, die scharfe Trennung zwischen General- und Spezialinquisition wurde jedoch zu

genwart, S. 32; vgl. auch *Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte I, S. 445; *Fels*, Der Strafprozess der Preußischen Criminal-Ordnung von 1805, S. 2; *Schwennicke*, in: Dölemeyer/Mohnhaupt (Hrsg.), 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, S. 79 (85 f.).

³¹⁹ Vgl. *Berner*, Die Strafgesetzgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart, S. 32; *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 29; insoweit nicht ganz zutreffend *Peters*, J. D. H. Temme und das preußische Strafverfahren in der Mitte des 19. Jahrhunderts, S. 77.

³²⁰ Zur Beweiswürdigung im Inquisitionsprozess *Jerouschek*, in: ZStW 42 (1992), S. 328 (344); *Krieter*, Historische Entwicklung des „Prinzips der freien Beweiswürdigung“ im Strafprozess, S. 3 ff.; *Sellert*, Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozess.

³²¹ Vgl. *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 29.

³²² Zum Geständnis im Prozess des Mittelalters und der frühen Neuzeit *Kleinheyer*, in: Kleinheyer/Mikat (Hrsg.), Beiträge zur Rechtsgeschichte, S. 367 (367 ff.).

³²³ *Elling*, Die Einführung der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 19; *Fels*, Der Strafprozess der Preußischen Criminal-Ordnung von 1805, S. 54; *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 171; *Schwerin/Thieme*, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 218.

³²⁴ Hierzu allgemein *Schaffstein*, in: ZStW 101 (1989), S. 493 (493 ff.).

³²⁵ Vgl. *Schwennicke*, in: Dölemeyer/Mohnhaupt (Hrsg.), 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, S. 79 (85 f.).

³²⁶ Zu dieser *Fels*, Der Strafprozess der Preußischen Criminal-Ordnung von 1805; im Übrigen mit Kurzübersichten *Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte I, S. 447 ff.; *Elling*, Die Einführung der Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 16 ff.; *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 147 ff.; *Regge*, in: Hattenhauer/Landwehr (Hrsg.), Das nachfriderizianische Preußen 1786–1806, S. 189 (189); *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 271 ff.; im Zusammenhang mit J. D. H. Temme *Peters*, J. D. H. Temme und das preußische Strafverfahren in der Mitte des 19. Jahrhunderts, S. 77 ff.

³²⁷ Vgl. *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 30.

³²⁸ Vgl. *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 271.

Gunsten einer einzigen nach § 4 KrimO sogenannten „Criminal-Untersuchung“ aufgegeben.³²⁹ Als Folge der weiterhin maßgeblichen positiven Beweislehre blieb das Geständnis fortwährend oberstes Ziel des Untersuchungsrichters.³³⁰ Zur Untersuchung durften jedoch nach § 285 KrimO weiterhin keine „[...] gewaltsamen Mittel, von welcher Art sie auch seyn moegen, angewandt werden“. Die Folter blieb mithin verboten. Stattdessen konnten jedoch nach §§ 292, 294 KrimO „[...] halsstarrige und verschlagene Verbrecher [...]“ mit Züchtigungsmaßnahmen belegt werden, soweit sie sich weigerten, auszusagen, den Fundort gestohlener Sachen zu nennen oder ihre Mittäter zu verraten.³³¹ Dies beruhte auf der Pflicht des Inquisiten, zur materiellen Wahrheitsfindung selbst entgegen seinem eigenen Interesse beizutragen,³³² da der Grundsatz *in dubio pro reo* dem Inquisitionsprozess unbekannt war.³³³ Der Verdächtige war rechtloses Beweismittel im eigenen Verfahren.³³⁴ Zudem konnte der Untersuchungsrichter mehrwöchigen Arrest anordnen, auch unter „Schmälerung der Kost“,³³⁵ ihn durch langwierige, aufeinanderfolgende Verhöre „mürbe“ machen,³³⁶ oder den Versuch unternehmen, ihn durch Aussagen von Zeugen oder anderen Tatverdächtigen in Widersprüche zu verwickeln.³³⁷ Auch die „außerordentliche Strafe“ blieb der KrimO nach § 391 erhalten, sofern bei unzureichender Beweislage „mehrere Anzeigen [...] zusammentreffen“ und selbige „durch den schlimmen Charakter des Verdächtigen und die bisherige Lebensführung desselben unterstützt werden“, wie § 405 KrimO ausführte. Die Abschaffung der Folter bedingte damit nicht nur die Einsicht, dass es im Strafprozess weniger um Wahrheit, denn um Wahrscheinlichkeit ging,³³⁸ sondern

³²⁹ Vgl. *Fels*, Der Strafprozess der Preußischen Criminal-Ordnung von 1805, S. 50 f.; *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 30; *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 147; *Samel*, Historische Entwicklung des Ermittlungsverfahrens als Vorverfahren innerhalb des Strafprozesses, S. 109; so auch *Peters*, J. D. H. Temme und das preußische Strafverfahren in der Mitte des 19. Jahrhunderts, S. 78.

³³⁰ Vgl. *Fels*, Der Strafprozess der Preußischen Criminal-Ordnung von 1805, S. 52 ff.; 73 ff.

³³¹ Vgl. *Fels*, Der Strafprozess der Preußischen Criminal-Ordnung von 1805, S. 55 f.; *Schmid*, in: Hattenhauer/Landwehr (Hrsg.), Das nachfriderizianische Preußen 1786–1806, S. 131 (150 f.).

³³² Vgl. *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 31.

³³³ Vgl. *Holtappels*, Die Entwicklungsgeschichte des Grundsatzes „in dubio pro reo“, S. 80 f.; *Schwennicke*, in: Dölemeyer/Mohnhaupt (Hrsg.), 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, S. 79 (92).

³³⁴ Vgl. *Schulz*, Normiertes Misstrauen, S. 205.

³³⁵ Vgl. kritisch *Zachariä*, Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens, S. 98 ff.

³³⁶ Vgl. *Zachariä*, Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens, S. 93.

³³⁷ Hierzu *Jagemann*, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, S. 172 ff.; wiederum kritisch *Zachariä*, Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens, S. 102 f.; Aus historischer Perspektive *Becker*, Dem Täter auf der Spur, S. 33 ff.; *Härter*, in: Blauert/Schwerhoff (Hrsg.), Kriminalitätsgeschichte, S. 459 (470).

³³⁸ Vgl. *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 167.

auch das wachsende Bedürfnis nach einer gut ausgestatteten und fähigen Ermittlungstruppe. Wie es ein leitender Beamter der Berliner Kriminalpolizei zu Zeiten der Weimarer Republik beschrieb:

„Der gefährlichste Gegner der Kriminalpolizei [...] [war] die Tortur [...]. Es war nichts leichter, als von einer verdächtigen Person durch die Folter Geständnisse zu erpressen [...]. Erst nach Abschaffung der Tortur konnte die Kriminalpolizei in ihre Rechte eintreten, sich als einen unentbehrlichen Teil der Rechtspflege einführen und zu einer förmlichen Wissenschaft entwickeln.“³³⁹

Obleich die Regelungen der KrimO und die entsprechende Gerichtspraxis der heutigen Rechtslehre unbekannt sind und das rechtsstaatliche System geradezu dazu entworfen ist, solche zu verhindern, enthält die „Criminal-Untersuchung“ bereits Grundlagen des heutigen Ermittlungsverfahrens.³⁴⁰ Die Entscheidung über die Eröffnung einer „Criminal-Untersuchung“ oblag nach § 1 KrimO dem Untersuchungsrichter auf der Grundlage des Verdachts einer Straftat.³⁴¹ Dieser Verdacht konnte sich gemäß § 312 KrimO aus „eigene[r] Wahrnehmung“, „durch öffentliches Gerücht“ oder „durch geschehene Anzeige“ ergeben. Hernach musste der Richter nach den §§ 109 ff. KrimO zunächst feststellen, wie glaubhaft die vorgebrachten Anschuldigungen bzw. das öffentliche Gerücht waren. Sodann musste er den „Thatbestand“ feststellen, worunter nach § 133 KrimO der „Inbegriff derjenigen Umstände“ verstanden wurde, „die es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen wurde.“ Zu diesem Zwecke konnte er Zeugen vernehmen und den Tatort in Augenschein nehmen. Auch konnte der Untersuchungsrichter gemäß § 206 KrimO bereits vor Feststellung des „corpus delicti“ die Inhaftnahme des Verdächtigen bestimmen, sofern „die Existenz eines Verbrechens wahrscheinlich“ war. Das Verfahren endete mit einem Urteilsspruch über die Schuld oder Unschuld des Beschuldigten,³⁴² wobei untersuchender und erkennender Richter meist personenidentisch waren,³⁴³ allerdings bei den mit mehreren Richtern besetzten Gerichten nach § 471 KrimO nicht übereinstimmen durften.

³³⁹ *Stieber/Schneickert*, Praktisches Lehrbuch der Kriminalpolizei, S. 8 f. Wie schnelllebig jedoch der kriminalpolitische Zeitgeist ist, zeigt dann ein Werk desselbigen Autors aus dem Jahre 1935 auf, in welchem dieser den nazistischen Kampf gegen das „Berufsverbrechertum“ und die Vernichtung „erbkranken Nachwuchses“ propagierte, die „selbstverständlich einer solchen Toleranz im Wege“ standen, vgl. u. s. *Schneickert*, Einführung in die Kriminalsoziologie und Verbrechensverhütung, S. 54.

³⁴⁰ Vgl. *Samel*, Historische Entwicklung des Ermittlungsverfahrens als Vorverfahren innerhalb des Strafprozesses, S. 109.

³⁴¹ Bzgl. der Kriminaluntersuchung *Fels*, Der Strafprozess der Preußischen Criminal-Ordnung von 1805, S. 41 ff.; *Samel*, Historische Entwicklung des Ermittlungsverfahrens als Vorverfahren innerhalb des Strafprozesses, S. 109 ff.

³⁴² Vgl. *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechertum, S. 32.

³⁴³ Vgl. *Fels*, Der Strafprozess der Preußischen Criminal-Ordnung von 1805, S. 70.

Mithin lässt sich der Prozess gemäß der Kriminalordnung von 1805 in drei Verfahrensschritte unterteilen: „Entdeckung des Täters, [...] Nachweis seiner Schuld und [...] Bestrafung“³⁴⁴. Obgleich der zweite und dritte Verfahrensschritt auch im 19. Jahrhundert zweifelsohne den Gerichten oblag, findet sich im ersten Verfahrensschritt, der Entdeckung des Täters, bereits die Überschneidung von polizeilicher und justizieller Tätigkeit.³⁴⁵

„Festsetzung der Rechtsfolgen eines Verbrechens durch Bestrafung ist lediglich Sache der Gerichte. Dieser Aufgabe arbeitet aber die gerichtliche Polizei nur in die Hände; sie erscheint lediglich als ein vorbereitendes Verfahren (instruction préparatoire) für die möglichst bald eintretende definitive Thätigkeit der Gerichte. Die Polizei ist verpflichtet in Beziehung auf begangene Verbrechen die Wirksamkeit der Kriminaljustiz zu unterstützen.“³⁴⁶

Dies schlug sich im ALR nieder. Denn auch das justizielle polizeiliche bzw. polizeigerichtliche Tätigwerden war im ALR bereits angelegt. § 12 II 17 sprach der Polizeigerichtsbarkeit das Recht zum ersten Angriff und der vorläufigen Untersuchung zu. Er war Vorstufe und Katalysator polizeilicher Strafverfolgung, wie sie sich in § 161 Abs. 1 RStPO von 1877 niederschlug.³⁴⁷ Zum Teil wird jedoch der Schluss gezogen, das ALR habe nur der Polizeigerichtsbarkeit strafprozessuales Handeln erlaubt.³⁴⁸ Der Polizei hingegen sei justizielles Tätigwerden in keiner Weise zugewiesen worden.³⁴⁹ Dies könnte jedoch auf der irri- gen Annahme eines Verständnisses von Gewaltentrennung beruhen, das sich so im ausgehenden 19. Jahrhundert in Preußen noch nicht durchgesetzt hatte.³⁵⁰ So könnte nach anderer Ansicht der § 12 II 17 ALR der Polizei bereits justizielles Handeln erlaubt haben, wenn auch auf die vorläufige Untersuchung beschränkt.³⁵¹ Unabhängig von der Rechtslage entwickelte sich die Polizei jedenfalls zum größten Akteur in der Strafverfolgung.³⁵²

Die Frage, ob das ALR der Polizei die Kompetenz zur Strafverfolgung zu- stand oder nicht, kann für die vorliegend untersuchte Zeitspanne zudem dahinstehen. Denn spätestens die RStPO von 1877 versah die Polizei im Rahmen

³⁴⁴ *Samel*, Historische Entwicklung des Ermittlungsverfahrens als Vorverfahren innerhalb des Strafprozesses, S. 86.

³⁴⁵ Vgl. *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 33.

³⁴⁶ *Schulze*, Das preussische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts, S. 307.

³⁴⁷ Vgl. *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 25.

³⁴⁸ Vgl. *Görgen*, Die organisationsrechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft zu ihren Hilfsbeamten und zur Polizei, S. 46.

³⁴⁹ Vgl. *Schröder*, Das verwaltungsrechtlich organisatorische Verhältnis der strafverfolgenden Polizei zur Staatsanwaltschaft, S. 36.

³⁵⁰ Vgl. *Mattes/Mattes*, Untersuchungen zur Lehre von den Ordnungswidrigkeiten, S. 92.

³⁵¹ Vgl. *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 34.

³⁵² Vgl. *Görgen*, in: ZRP 9 (1976), S. 59 (60); diese Verlagerung des Vorverfahrens aus der Hand der Justiz in die Hände der Polizei betrachtet *Schröder* als Grund für die Einführung der Staatsanwaltschaft, vgl.: *Schröder*, Das verwaltungsrechtlich organisatorische Verhältnis der strafverfolgenden Polizei zur Staatsanwaltschaft, S. 37.

des § 161 Abs. 1 RStPO, bzw. durch Verschiebungen in der hiesig untersuchten Zeitspanne § 163 Abs. 1 RStPO, eindeutig mit kriminalpolizeilichen Aufgaben. Überdies war die Polizei rein rechtstatsächlich unter der Ägide des ALR auch nach Ansicht der Polizeiverwaltung gehalten, die Ermittlungstätigkeiten wahrzunehmen, da diese bereits 1817 feststellte, „die Polizei [sei] vorzüglich und ganz eigentlich dazu bestimmt, die Spuren der begangenen Verbrechen auszumitteln, zu verfolgen, und bis zu der Stärke zu führen, daß die Functionen der Criminaljustiz eintreten, und daher die Sache von der Polizei an Letztere abgegebene werden kann.“³⁵³ Es sei „vielmehr auf das Ernstliche zu tadeln, wenn die Polizeiverwaltung ihre Bestimmung so sehr verkennt, daß sie diejenigen, bei welchen ein Verbrechen begangen worden, und die zur Ermittlung oder Verfolgung der Spuren dieses Verbrechens die Hülfe der Polizei anrufen, von sich ab und an die Justiz verweisen. Der Justiz fehlen größtentheils die Mittel, die noch überall nicht oder doch nur in schwachem Grade vorhandenen Spuren eines begangenen Verbrechens aufzuklären“.³⁵⁴

Die Bildung einer eigenständigen Institution Kriminalpolizei schließlich geht auf die Siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts zurück.³⁵⁵ Zwar waren schon seit 1830 besondere Kriminalabteilungen innerhalb der Berliner Polizei tätig, diese wurden jedoch erst ab 1870 aus der Schutzpolizei herausgelöst und in eigenständigen Abteilungen untergebracht.³⁵⁶ Zeitgenössische Berliner Kriminalbeamte führten diese Umstrukturierung der Kriminalpolizei auf das Erscheinungsbild des „größtstädtischen Verbrechertums“ zurück.³⁵⁷ Eine „leistungsfähige Kriminalpolizei [müsse] die leitenden Gesichtspunkte für ihre Organisation und Tätigkeit aus der Zusammensetzung und Kampfweise der ihr gegenüber stehenden Verbrecherwelt entnehmen“.³⁵⁸ Auch *Bernhard Weiß*³⁵⁹ meinte 1928: „Die Verbrecher sind es, die das kriminalpolizeiliche Handeln und damit letzten Endes die Organisation, die Taktik und die Technik der Kriminalpolizei bestimmen“.³⁶⁰

Dieser einfach nachzuvollziehende Kausalitätsschluss kann aus historischer Sicht nicht aufrechterhalten werden: *Funk* weist in seiner Studie von 1986 nach, dass die Entstehung der eigenständigen Kriminalpolizei als „Reflex auf spe-

³⁵³ Vgl. das „Rescript des Königl. Polizei-Ministeriums an die königliche Regierung zu Potsdam, über das Verhältnis der Polizei bei Ermittlung eines Verbrechens“ vom 21.6.1817, abgedruckt bei *Heyde, W. G. v. d.*, Repertorium der Polizeigesetze und Verordnungen in den Königlichen Preußischen Staaten, S. 620 ff.

³⁵⁴ Vgl. Fn. 353.

³⁵⁵ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 80.

³⁵⁶ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 80.

³⁵⁷ Vgl. *Lindenau*, in: Niceforo (Hrsg.), Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften, S. V, S. XXIV f.

³⁵⁸ *Lindenau*, in: Niceforo (Hrsg.), Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften, S. V, S. XXII.

³⁵⁹ Zu diesem s. § 2 B. I. 1., Fn. 43.

³⁶⁰ *Weiß*, in: Pol 25 (1928), S. 209 (209).

zifische städtische Ordnungsprobleme³⁶¹ aufzufassen ist. Den Inhalt dieses Problems bestimmte das mittlere und obere Bürgertum. Auf die „sichtbar andersartigen und kaum begriffenen Lebens- und Existenzbedingungen der industriellen Arbeiter und städtischen Unterschichten“³⁶² und die dadurch vermeintlich aufkeimende Bedrohung bürgerlicher Ordnung reagierte es mit „Wellen öffentlicher Empörung über den Sittenzerfall“³⁶³ und dem „Glaube[n] an eine ‚kriminelle Klasse‘“³⁶⁴, was *Funk* als den eigentlichen Antrieb dieser Entwicklung ansieht. Tatsächlich war das polizeiliche Bild des Verbrechers im 19. und frühen 20. Jahrhundert geprägt von „gesellschaftliche[n] Stereotype[n]“.³⁶⁵ Überdies wird die These von der Entstehung der institutionalisierten Kriminalpolizei als Reaktion des Bürgertums auf die unbekannt, geradezu unheimlichen, Lebensverhältnisse der Arbeiterklasse³⁶⁶ von dem Umstand gestützt, dass Eigentumsdelikten „extreme[r] Vorrang [...] im Aufmerksamkeitsraster der Kripo“³⁶⁷ zukam.

II. Der Kriminalpolizeibegriff und die kriminalpolizeilichen Rechtsgrundlagen in der Weimarer Republik

Betrachtet man vor diesem rechtshistorischen Hintergrund die Kriminalpolizei zur Zeit der ausgehenden Weimarer Republik, so stellt man fest, dass sich auch diese einer einheitlichen Definition entzieht. Als „eigentümliches Mittelding zwischen Polizei und Justiz“³⁶⁸ ist es zwar Hauptaufgabe der Institution Kriminalpolizei repressives, d. h. justizielles Tätigwerden zu übernehmen, nichtsdestotrotz gehört zu ihren Aufgaben auch das präventive Handeln.³⁶⁹ Wie es *Grzesinski* in Bezug auf die Berliner Kriminalpolizei ausdrückte: „Ihre Aufgabe ist es, strafbare Handlungen unpolitischer Art zu verhüten und zu verfolgen.“³⁷⁰ Als hiervon umfasst betrachtete man nicht zuletzt die Anordnung polizeilicher Verwahrung.³⁷¹ Die Kriminalpolizei erfüllte mithin sowohl polizeiliche als auch justizielle Pflichten.

³⁶¹ *Funk*, Polizei und Rechtsstaat, S. 245.

³⁶² *Funk*, Polizei und Rechtsstaat, S. 250.

³⁶³ *Funk*, Polizei und Rechtsstaat, S. 244.

³⁶⁴ *Funk*, Polizei und Rechtsstaat, S. 249.

³⁶⁵ Vgl. *Becker*, in: Lütke (Hrsg.), „Sicherheit und Wohlfahrt“, S. 97 (98).

³⁶⁶ Zur Arbeiterklasse im 20. Jhd. umfassend *Tenfelde*, Arbeiter im 20. Jahrhundert; zum 19. Jhd. *Kocka/Ritter*, Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen.

³⁶⁷ *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 81.

³⁶⁸ Vgl. *Stieber/Schneickert*, Praktisches Lehrbuch der Kriminalpolizei, S. 8.

³⁶⁹ Vgl. *Menz*, Rechte und Pflichten der preußischen Kriminalpolizei im Kampf gegen das Verbrechen, S. 14; aus der Zeit nach 1945 u. a. BGHSt 4 S. 113 u. *Sangmeister*, in: Krim 11 (1958), S. 169; *Niggemeyer*, in: Elster/Lingermann et al. (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie 1977 II, S. 19 (21).

³⁷⁰ *Grzesinski/Kolb*, Im Kampf um die deutsche Republik, S. 172.

³⁷¹ Vgl. *Bitter*, Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung I, S. 560.

1. Die Kriminalpolizeibegriffe

Neben dieser Analogie zur Polizei hinsichtlich der doppelunktionalen Ausübung hoheitlicher Aufgaben, kann auch die Kriminalpolizei nicht unter einen Begriff gefasst werden. Institutionell betrachtet sollte nur sie die strafprozessualen Aufgaben im Rahmen polizeilicher Ermittlungen ausführen. Trotzdem ist beim ersten Angriff häufig der Schutzpolizist der „Vorposten der Kriminalpolizei“³⁷² und stellt die ersten Ermittlungen an, ist in diesem Falle als „Kriminalpolizei im materiellen, funktionalen Sinne“³⁷³ tätig.

Insofern bildet der materielle Kriminalpolizeibegriff das Gegenstück zum eingangs erläuterten materiellen Polizeibegriff: Wo die Polizei dem Grunde nach nur Aufgaben der Gefahrenabwehr übernimmt, ist grundsätzlich die polizeiliche Strafverfolgung ausschließliche Aufgabe der Kriminalpolizei. Doch entspricht dies bis heute nicht immer der rechtstatsächlichen Aufgabenverteilung: Gerade bei Klein- bis mittlerer Kriminalität wird häufig die Schutzpolizei tätig.³⁷⁴ Konkretisiert wurde diese materielle Kriminalpolizeifunktion der Schutzpolizei in einer Verfügung des Polizeipräsidenten vom 2. April 1928, die klarstellte: „Von sich aus haben sie [die Beamten der Schutzpolizei] in Kriminalsachen [...] stets und ohne weiteres tätig zu werden, wenn sie gelegentlich ihrer sonstigen Dienstausbübung auf Straftaten stoßen. Sie haben sich jedoch [...] hierbei auf die durch die Sachlage gebotenen dringenden Maßnahmen zu beschränken und die weitere Verhandlung der Kriminalpolizei zu überlassen.“³⁷⁵ Die Kriminalpolizei wiederum durfte nach selbiger Verfügung auf die Beamten der Schutzpolizei im Regelfall nicht zurückgreifen. Eine Ausnahme galt für den Fall, dass der Schutz der Kriminalbeamten oder das Überwinden eines zu erwartenden Widerstandes dies notwendig machten.

Wie der Polizeibegriff muss der Kriminalpolizeibegriff einerseits materiell, andererseits formell definiert werden. Der formelle Kriminalpolizeibegriff umfasst dabei analog zum formellen Polizeibegriff alle der Kriminalpolizei gesetzlich zugeordneten Aufgaben. Diese bestehen und bestanden entgegen der engen Definition des materiellen Kriminalpolizeibegriffes nicht nur aus der Ermittlungstätigkeit, sondern auch aus der präventiven Verbrechensbekämpfung.³⁷⁶

Ebenso zeigt sich, dass auch ein rein institutioneller Kriminalpolizeibegriff vonnöten ist. Denn spätestens in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts bil-

³⁷² *Wilhelm*, in: Pol 19 (1922/23), S. 178–185; 205–208 (185).

³⁷³ *Meyer-Göfner/Schmitt*, Strafprozessordnung, S. 9, Rn. 40.

³⁷⁴ Vgl. *Möllers*, Wörterbuch der Polizei, S. 1320.

³⁷⁵ Verfügung des Polizeipräsidenten v. 2.4.1928 – 153. IV. K. a. 28 – betreffend „Dienstverkehr der Kriminalpolizei“, gez. *Weiß*, in: AmtlNachrPPr 1928, Nr. 25, Anh. A, S. 3. Eine sehr übersichtliche Sammlung der Erlasse des Polizeipräsidenten, den hier in Bezug genommen eingeschlossen, findet sich in: PHS A.1.5.12, Bd. 5, Abteilung A.

³⁷⁶ Vgl. *Menz*, Rechte und Pflichten der preußischen Kriminalpolizei im Kampf gegen das Verbrechen, S. 14; *Niggemeyer*, in: Elster/Lingermann et al. (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie 1977 II, S. 19 (21).

dete sich eine unabhängige Kriminalpolizei heraus, die organisatorisch klar von der übrigen Polizei und von anderen Verwaltungseinheiten abgrenzbar war. Dieser institutionelle Begriff umfasst alle Staatsorgane und -bediensteten, welche unter der Bezeichnung Kriminalpolizei handeln.³⁷⁷

2. Abgrenzung von Kriminalpolizei und Schutzpolizei

Es zeigt sich, dass je nach herangezogenem Kriminalpolizeibegriff und je nach betrachtetem Zeitraum, die Übergänge zwischen polizeilichem und justiziellem Handeln, zwischen Polizei und Kriminalpolizei, fließend sind. Dies macht jeweils eine Abgrenzung im Einzelfall nötig und erlaubt keine generelle Abgrenzung rein anhand von Begrifflichkeiten oder Trennlinien.

Die Notwendigkeit der Abgrenzung im Einzelfall betont jedoch die Bedeutung sowohl des Rechts zum ersten Angriff als auch der polizeilichen Generalklausel. Denn zum einen ist das Recht zum ersten Angriff, abgesehen von einigen Standardmaßnahmen, die einzige generalklauselartige Verankerung selbstständigen, nicht durch die Staatsanwaltschaft vermittelten, kriminalpolizeilichen Handelns in der Strafprozessordnung und daher Ansatzpunkt für jede Trennung der beiden Erscheinungsformen polizeilichen Handelns. Zum anderen wird das präventive Gegenstück zum repressiven Handeln der Polizei durch die sich im Laufe der Zeit wandelnden polizeilichen Generalklauseln gebildet. Denn so wie der Schutzpolizist beim „ersten Angriff“ zur Vorhut der Kriminalpolizei wird, so kann es auch für den Kriminalpolizisten notwendig – oder opportun – sein, im Rahmen der polizeilichen Generalklausel tätig zu werden.

3. Rechtsgrundlagen kriminalpolizeilichen Handelns in Berlin, Preußen und dem Reich

Der Vorstellung einer unselbstständigen, von der Justiz abhängigen Kriminalpolizei entspricht der § 161 Abs. 1 RStPO. Danach wurde die Kriminalpolizei, beauftragt durch die Staatsanwaltschaft, im Strafprozess tätig.³⁷⁸ Dabei fungierte sie gemäß § 152 GVG als Hilfsbeamtschaft der Staatsanwaltschaft. Gar so unregelt, wie oftmals in Teilen der Rechtsliteratur geargwöhnt, war das Verhältnis von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft bzw. den übrigen Justizbehörden jedoch nicht. Denn die Konkretisierung nach § 152 Abs. 2 GVG erfolgte mittels Runderlasses des Preußischen Ministers der Justiz (PrMdJ) und PrMdI. Danach konnten alle Kriminalbeamten zu Hilfsbeamten bestellt werden, soweit sie nicht Leiter einer Kriminalabteilung waren.³⁷⁹

³⁷⁷ Vgl. *Menz*, Rechte und Pflichten der preußischen Kriminalpolizei im Kampf gegen das Verbrechen, S. 14; *Bitter*, Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung I, S. 1010; *Niggemeyer*, in: *Elster/Lingermann et al.* (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie 1977 II, S. 19 (21).

³⁷⁸ Vgl. die RStPO i. d. F. v. 22.3.1924 in RGBl I 1924, S. 322 ff.; abgedruckt bei *Reichsjustizministerium*, StGB, StPO, GVG, S. 259 ff.

³⁷⁹ Vgl. RdErl. d. PrMdJ u. PrMdI v. 22.2.1927 – I 3172 u. II D 1798 – betreffend „Be-

Vorrangig die Staatsanwaltschaft konnte den Hilfsbeamten ihres Landgerichtsbezirks, d. h. vor allem den Kriminalbeamten, hierbei Weisungen gerichtet auf Auskunftsaufträge, Ausführung einzelner Maßnahmen oder Vornahme von Ermittlungen erteilen. Dabei war im Normalfall der ordentliche Dienstweg über den Polizeipräsidenten zu beachten; Anordnungen auch an einzelne Beamte sollten also über diesen laufen. Nur bei besonderer Eilbedürftigkeit durfte die Staatsanwaltschaft den einzelnen Beamten direkte Anordnungen erteilen, auch über diese musste beim Leiter der Abteilung IV Meldung gemacht werden. Auch über geheim zu haltende Aufträge an einzelne Beamte musste zumindest hinsichtlich dieser Geheimhaltung Meldung gemacht werden. In umgekehrter Richtung waren durch die Polizei alle Schriftstücke im Regelfall an den jeweiligen Oberstaatsanwalt zu richten, wiederum mit einer Ausnahme bei Eilbedürftigkeit. Handelten die Beamten der Kriminalpolizei nicht den Anweisungen der Staatsanwaltschaft entsprechend, konnte die Staatsanwaltschaft dies rügen und die jeweiligen Beamten als *ultima ratio* mittels einer Ordnungsstrafe – also Warnungen, Verweise oder Geldstrafe – zur Befolgung zwingen, wenn auch die den letzteren übergeordnete Behörde keine Abhilfe schuf.³⁸⁰

Selbstständige strafprozessuale Befugnisnorm der Kriminalpolizei in der Weimarer Republik war im hier untersuchten Zeitraum durchgängig § 163 Abs. 1 RStPO. Diese normierte das bereits mehrfach erwähnte Recht zum ersten Angriff. Eingreifen konnte diese zwar selbst dann noch, wenn eine Sache eigentlich schon dem Staatsanwalt oder dem Untersuchungsrichter übermittelt war. In diesem Falle musste dem Gebot der unverzüglichen Abgabe aller Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft – nach Wortlaut der Verfügung gemäß § 166 RStPO³⁸¹ – jedoch besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dies betonte die Verfügung des Polizeipräsidenten unterzeichnet vom Vizepräsidenten *Weiß* von 1928.³⁸² Anderslautende Erlasse des Polizeipräsidenten oder sonstiger Stellen, die dieses in der Weimarer Republik festgelegte Verhältnis von Kriminalpolizei und Justiz verändert hätten, können für die Folgejahre und insbesondere für die Zeit des NS-Staats nicht ausgemacht werden. Grundsätzlich war also mittels vorgenannter Erlasse das Verhältnis von Kriminalpolizei und Justiz auf Dauer festgelegt.

Standardmaßnahmen, wie die Verhängung der Polizeiaufsicht durch die Gerichte nach Maßgabe der §§ 38, 39 RStGB, waren ebenfalls möglich. Die nä-

stellung von Beamten der staatl. und der kommun. Polizei zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft“, in: PrMBliV 1927, Sp. 223 f.

³⁸⁰ Verfügung des Polizeipräsidenten v. 2.4.1928 – 153. IV. K. a. 28 – betreffend „Dienstverkehr der Kriminalpolizei“, gez. *Weiß*, in: AmtlNachrPPr 1928, Nr. 25, Anh. A, S. 35 f.

³⁸¹ Nach hiesiger Kenntnis müsste auch schon zum damaligen Zeitpunkt die Pflicht zur unverzüglichen Abgabe aus § 163 Abs. 2 RStPO entstanden sein, es handelt sich also mutmaßlich um einen redaktionellen Fehler.

³⁸² Verfügung des Polizeipräsidenten v. 2.4.1928 – 153. IV. K. a. 28 – betreffend „Dienstverkehr der Kriminalpolizei“, gez. *Weiß*, in: AmtlNachrPPr 1928, Nr. 25, Anh. A, S. 36.

here Ausgestaltung regelte eine Verfügung des Polizeipräsidenten vom 7. Oktober 1926³⁸³. Für die Ausführung der Polizeiaufsicht waren dergemäß neben den Beamten der Abteilung IV insbesondere die Beamten der Kriminalreviere zuständig. Zu unterscheiden war zwischen der Polizeiaufsicht ohne und der mit Aufenthaltsverbot gemäß § 38 bzw. § 39 RStGB.

Die polizeirechtliche Ermächtigungsgrundlage findet sich, wie bereits dargestellt, bis 1931 im § 11 II 17 ALR und im Preußischen Polizeirecht und hernach im § 14 PVG. In fast jeder Hinsicht entsprach dies bereits dem heutigen liberalen, rechtsstaatlichen Polizeiverständnis.³⁸⁴

Teilweise eingeschränkt wurde dieses rechtsstaatliche Antlitz der Weimarer Republik bereits im Vorfeld und im Verlauf des Putsches des Reichskanzlers Papen vom 20. Juli 1932³⁸⁵.

III. Die Erweiterung der kriminalpolizeilichen Ermächtigungsgrundlagen im Nationalsozialismus

Von der vorgezeichneten Entwicklungslinie muss das Handeln der Berliner Kriminalpolizei ab 1933 und der Kriminalpolizeibegriff des NS-Regimes im Allgemeinen abgegrenzt werden. 1933 äußerte Roland Freisler³⁸⁶ in seiner jüngst erlangten Funktion als Staatssekretär des PrMdJ: „Das in einem Staate geltende Strafrecht ist in besonderem Maße Ausdruck des Wesens des Staates selbst.“³⁸⁷ Freisler mag dies in Abgrenzung zum tradierten Recht der Weimarer Republik geäußert haben, es beschreibt dennoch die Strafprozessrechtsentwicklung nach Machtantritt der Nationalsozialisten trefflich.³⁸⁸

Die bekannten Paragraphen der RStPO und des PVG wurden im hier untersuchten Zeitraum nicht abgeschafft. Sie bildeten weiterhin nominell die Grundlage für die Tätigkeit der Polizei bei der Verbrechensbekämpfung bzw. der

³⁸³ Verfügung des Polizeipräsidenten v. 7.10.1926 – 588. IV. K. a. 26 – betreffend „Polizeiaufsicht“, gez. Zörgiebel, in: AmtlNachrPPr 1926, Nr. 88.

³⁸⁴ Vgl. Schwegel, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 1.

³⁸⁵ Zu diesem unten § 2 C.

³⁸⁶ Roland Freisler (*30.10.1893 in Celle; †3.2.1945 in Berlin), deutscher Jurist, geriet als Kriegsfreiwilliger im Ersten Weltkrieg in russische Kriegsgefangenschaft und trat hier den Bolschewiki bei und war in dieser Zeit mutmaßlich überzeugter Bolschewist; um 1931 Eintritt in die NSDAP und für diese Stadtverordneter in Kassel und Mitglied des Preußischen Landtags; ab 1933 Mitglied des Reichstags und zunächst Ministerialdirektor, dann Staatssekretär und daher kraft Amtes Preußischer Staatsrat; später Staatssekretär im RMdJ; ab August 1942 bis zu seinem Tod Präsident des Volksgerichtshofes und in dieser Position verantwortlich für ca. 2600 Todesurteile; gestorben bei einem Luftangriff auf Berlin; vgl. zeitgenössisch den Nachruf in: DJ 13 (1945), S. 33 (33); vgl. kurzbiographisch Ahl, in: Stolleis (Hrsg.), Juristen, S. 217 (217f.); umfassend Ortner, Der Hinrichter; zum Volksgerichtshof unter Freisler, vgl. Müller, Furchtbare Juristen, S. 184ff.

³⁸⁷ Preußisches Ministerium der Justiz, Nationalsozialistisches Strafrecht, S. 6; ähnlich auch Exner, in: ZStW 54 (1935), S. 1 (4), der äußerte „Anderer Staat – anderer Strafprozeß“.

³⁸⁸ Vgl. Broszat, in: VfZ 6 (1958), S. 391 (391).

Gefahrenverhütung. Trotzdem leiteten die Nationalsozialisten zumeist durch Verordnungen eine Verselbstständigung der Kriminalpolizei unbekanntem Ausmaßes ein. Es wurde ein polizeiliches Verbrecherbekämpfungsrecht geschaffen, welches zunächst der Bekämpfung politischer Gegner diente, um sodann auch auf die gewöhnliche Verbrechensbekämpfung unter Beachtung sozial- und rassenhygienischer Vorstellungen übertragen zu werden. Diese letztlich „dualistische Strafjustiz“ wird von *Broszat* als Spiegel des „ganzen inneren Antagonismus der Verfassung des nationalsozialistischen Staates“³⁸⁹ bezeichnet. Dieser „innere Antagonismus“ fand nicht zuletzt Ausdruck in einer stetig stärker werdenden Konkurrenz zwischen Polizei und Justiz, was allen voran die Gerichte zu immer gnadenloserer Anwendung der noch zu erläuternden gerichtlich angeordneten Sicherungsverwahrung veranlasste, um ihre Stellung bei der Bekämpfung des sogenannten gewohnheitsmäßigen Verbrechertums nicht gänzlich an die Polizei zu verlieren.³⁹⁰ Im Folgenden sollen daher die für die nazistische, polizeiliche Verbrechensbekämpfung relevanten Verordnungen und Gesetze kurz dargestellt und analysiert werden.

1. Berlin als Experimentierfeld des Reiches

So wie sich die Kriminalpolizei ihrer Abhängigkeit von der Justiz in Teilen entledigen konnte, verschob sich die Tätigkeit der nationalsozialistischen Kriminalpolizei bei der Bekämpfung vermeintlich bestimmbarer Gruppen von Verbrechern in den präventiven Bereich.³⁹¹ Des Öfteren wird hierbei auf den Erlass des RuPrMdl betreffend die „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ vom 14. Dezember 1937³⁹² als erster reichsweiter Regelung der polizeilichen Vorbeugungshaft und planmäßigen Überwachung verwiesen.³⁹³ Dies verkennt aber die diesem seit 1933 vorangegangene Entwicklung im preußischen Erlasswesen.³⁹⁴ Auch wenn auf Reichsebene zu Anfang des Jahres 1937

³⁸⁹ *Broszat*, in: VfZ 6 (1958), S. 391 (391).

³⁹⁰ Vgl. *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 511; 516 ff.; mit einem Fokus auf die einzelnen Reaktionen des RMDJ *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 160 ff.; vgl. diesbezüglich auch *Frommel*, in: FS Sten Gagner, S. 47 (53 ff.).

³⁹¹ Zur Entwicklung des materiellen Strafrechts in dieser Zeitspanne, vgl. *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 57 ff.; vgl. auch *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 61 ff., bzgl. der Erlasse und Gesetzgebung zur polizeilichen Überwachung und Vorbeugungshaft, wobei hier zu beachten ist, dass die Archivfundstellen wohl in Folge der deutschen Wiedervereinigung und der Verlagerung der Archivalien nicht immer zutreffen; sie werden daher im Folgenden nach heutigem Stande wiedergegeben.

³⁹² Abgedruckt bei *Ayaß*, „Gemeinschaftsfremde“, Dok.-Nr. 50.

³⁹³ So *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 61; beispielhaft für die gängige Rezeption *Broszat*, in: VfZ 6 (1958), S. 391 (394 ff.).

³⁹⁴ Vgl. *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 61.

zunächst ohne Übernahme der preußischen Regelungen zur polizeilichen Vorbeugungshaft und generell ohne Grundlage durch *Himmler* eine Verhaftungswelle losgetreten wurde, welche „eine uferlose Ausweitung [...] kriminalpolizeilicher [...] Vorbeugung“³⁹⁵ darstellte, kulminierten die preußischen Regelungen doch letztlich im Erlass von 1937.³⁹⁶ Es ist also insbesondere die Berliner Kriminalpolizei als größte aller preußischen und auch deutschen Kriminalpolizeien, die als erste die Veränderungen unter nationalsozialistischer Herrschaft erlebte, womit wiederum Berlin zum Experimentierfeld auch des Unrechtsregimes wurde. Diese Ausstrahlungswirkung wird verdeutlicht durch die Übernahme³⁹⁷ der in Preußen erprobten Bestimmungen in den meisten der anderen Länder.³⁹⁸ Nach einem Bericht *Liebermann von Sonnenbergs* von 1936 stieß die Durchführung und vorgebliche Effektivität der vorbeugenden Polizeimaßnahmen zur Verbrechensbekämpfung auch international bei der 12. Tagung der IKK vom 24. bis 29. Mai 1936 in Belgrad nicht nur auf wenig Ablehnung; das Interesse an einer Übertragung auf andere Länder war derart, dass sogar ein Unterausschuss eingesetzt werden sollte, der diese Übertragbarkeit prüfen sollte.³⁹⁹ Auch bei der 14. Tagung der IKK in Bukarest vom 7. bis 12. Juni 1938 stieß die vorbeugende Verbrechensbekämpfung weiterhin auf reges Interesse.⁴⁰⁰ Es ist daher davon auszugehen, dass die Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Arbeitsalltag der Berliner Kriminalpolizei erheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung der ab 1937 vorgenommen reichsweiten Regelungen gezeitigt haben müssen.

³⁹⁵ *Broszat*, in: Buchheim/Broszat et al. (Hrsg.), *Anatomie des SS-Staates*, S. 323 (381).

³⁹⁶ Vgl. *Maunz*, *Gestalt und Recht der Polizei*, S. 43 f.

³⁹⁷ So *Daluege*, in: DJ 3 (1935), S. 1846 (1847 f.); *Freisler/Grauert*, *Das neue Recht in Preußen I*, I. c), 12a, S. 1; *Hagemann*, in: *Elster/Lingemann* (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie II*, S. 978 (981); *Krug*, *Die Abgrenzung der polizeilichen Befugnisse gegenüber den staatsanwaltschaftlichen und richterlichen im Strafverfahren*, S. 15; *Meyer*, *Die unbestraften Verbrechen*, S. 66; *Parey*, in: KM 10 (1936), S. 55–59; 73–74 (55); *Werner*, in: Krim 12 (1938), S. 58 (59); zur Übernahme der Regelung vgl. auch *Terhorst*, *Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich*, S. 101 ff.; ebenfalls zu diesem Ergebnis kommend *Lieske*, *Unbequeme Opfer?*, S. 87; vgl. auch *Hörath*, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, S. 131 ff., die auch Abweichungen in den anderen Ländern nachzeichnet.

³⁹⁸ Von der Übernahme in den anderen preußischen und außerpreußischen Ländern berichtet bspw. *Daluege*, in: DJ 3 (1935), S. 1846 (1848–1849). Weiterführend zur Übernahme in den anderen Ländern *Terhorst*, *Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich*, S. 101 ff.

³⁹⁹ Vgl. *Liebermann v. Sonnenberg*, in: KM 10 (1936), S. 164 (164 f.).

⁴⁰⁰ Vgl. den Bericht des Chefs der Sicherheitspolizei v. 24.6.1938 – Az. S-Kr. 1.919/38 IX. – über die 14. Tagung der IKK in Bukarest, in dem ersterer ebenfalls von großem Interesse am Referat über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung berichtet, in: BA, R 43-II/907, Bl. 79 ff., hier 85 f.

2. Reichsweite Regelungen

Zunächst müssen aber die reichsweiten Ermächtigungsgrundlagen kriminalpolizeilichen Handelns sowie die Grundzüge der allgemeinen (Straf-)Rechtsentwicklungen im aufkeimenden Nationalsozialismus der hier untersuchten Zeitspanne dargestellt werden.⁴⁰¹

a) Die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933

Zu Anfang ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass, noch vor eingangs bereits erwähnter Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933, bereits fünf Tage nach Dienstantritt der Regierung *Adolf Hitlers*⁴⁰² die Verordnung zum Schutz des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933⁴⁰³ erging. Während letzterer von *Schorn* attestiert wird, sie habe eventuell „in der politischen Erregung dieser Zeit noch das Wohl des Staates im Auge gehabt“, diene erstere „sichtbar nur dem Schutze des nat.-soz.- Staates“⁴⁰⁴. So folgte letztere nicht nur hinsichtlich der Form ihres Erlasses, sondern auch in Bezug auf ihre Tatbestände dem Weimarer Beispiel der Notverordnungen der Jahre 1931 und 1932,⁴⁰⁵ während die Verordnung vom 28. Februar mit ihrem § 1 grundlegende Freiheitsrechte für unbestimmte Zeit außer Kraft setzte.⁴⁰⁶ Am gleichen Tag erging die Verordnung gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe⁴⁰⁷, welche zuvorderst der Ausschaltung von und der Strafschärfung gegenüber politischen Gegnern diene.⁴⁰⁸

⁴⁰¹ Die umfangreiche Erlassstätigkeit der Nationalsozialisten im Rahmen der sogenannten „Schutzhaft“ nach Vorbild der Reichstagsbrandverordnung soll aufgrund des institutionellen Fokus auf die Berliner Kriminalpolizei nicht untersucht werden, da diese Erlasse im hier untersuchten Zeitraum zuvorderst der Gestapo zur Verfolgung politischer Gegner und nicht zur kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung, sei sie auch noch so politisch-rassistisch beeinflusst, diene, vgl. hierzu *Schwegel*, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 53 ff.; umfassend zum „Heimtücke“-Paragrafen *Dörner*, „Heimtücke“: das Gesetz als Waffe, S. 17 ff.

⁴⁰² Adolf Hitler (*20.4.1889 in Braunau am Inn, Österreich-Ungarn; †30.4.1945 in Berlin), Österreich entstammender „Führer und Reichskanzler“, d. h. Diktator, des nationalsozialistischen Deutschen Reiches von 1933 bis 1945; biographische Angaben nach *Fest*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie IX, S. 250 (250 ff.); hierzu umfassend biographisch neben unzähligen anderen *Fest*, Hitler; *Haffner*, Anmerkungen zu Hitler; *Kershaw*, Hitler; *Longerich*, Hitler; *Pyta*, Hitler; neuerdings *Simms*, Hitler.

⁴⁰³ Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933, RGBI I 1933, S. 35; hierzu umfassend *Rathel/Streng*, in: VfZ 48 (2000), S. 413 (413 ff.).

⁴⁰⁴ *Schorn*, Die Gesetzgebung des Nationalsozialismus als Mittel der Machtpolitik, S. 116.

⁴⁰⁵ Dazu m. w. N. *Schroeder*, Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht, S. 150 f.

⁴⁰⁶ Vgl. *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 65.

⁴⁰⁷ RGBI I 1933, S. 85 ff.

⁴⁰⁸ Insofern soll auch sie von den hiesigen Betrachtungen ausgeklammert sein, vgl. hierzu *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 69 ff.

Ob die RtBVO das „klare Signum des Rechts- und Verfassungsbruches“⁴⁰⁹ in sich trug oder nicht, soll vorliegend dahinstehen. Denn zum einen würde dies den Rahmen dieses Überblicks sprengen. Zum anderen wurde sie jedenfalls vielfach zur Durchsetzung nationalsozialistischer Herrschaftsgewalt angewandt. Unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit war sie damit zumindest Grundlage, „Verfassungsurkunde“⁴¹⁰ und „Grundgesetz“⁴¹¹ nazistischer Herrschaft. Vorlage könnte die im Zuge des sogenannten Preußenschlages erlassene Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 gewesen sein, was nicht nur der identische Wortlaut, sondern auch entsprechende, zeitgenössische Äußerungen des Reichswehrministers *Blomberg*⁴¹² im Zuge einer Befehlshaberbesprechung vom 1. März 1933 nahelegen.⁴¹³

§ 1 der Verordnung bildete fortan die Grundlage für Schutzhaftbefehle,⁴¹⁴ welche unter Umgehung der Anforderungen der §§ 112 ff. RStPO und §§ 15 und 41 PVG ohne zeitliche oder verfahrensrechtliche Beschränkung durch die Polizei selbst verhängt werden konnten.⁴¹⁵ § 2 diente zuvorderst der Gewinnung der Macht über die Polizei.⁴¹⁶ § 4 der Verordnung schuf eine polizeiliche „Blankettnorm“⁴¹⁷, welche es der Polizei schrankenlos erlaubte, strafbewehrte Anordnungen zu erlassen⁴¹⁸. Polizeiliche Strafverfügungen waren, wie aufgezeigt, dem zeitgenössischen Polizeirecht nicht unbekannt,⁴¹⁹ die Intensität des Strafmaßes wuchs jedoch gewaltig. Lag das Maximum des polizeilich angeordneten Strafmaßes zuvor bei 100 Reichsmark oder zwei Wochen Freiheitsstrafe,

⁴⁰⁹ *Bracher*, in: *Bracher/Sauer et al. (Hrsg.), Die nationalsozialistische Machtergreifung*, S. 31 (85).

⁴¹⁰ *Fraenkel*, *Der Doppelstaat*, S. 55.

⁴¹¹ *Krausnick*, in: *Eschenburg (Hrsg.), Der Weg in die Diktatur 1918 bis 1933*, S. 175 (183).

⁴¹² Werner Eduard Fritz von Blomberg (* 2.9.1878 in Stargard, Pommern; † 13. 3.1946 in Nürnberg; das Todesdatum wird so angegeben in der Todesnachricht in *Hamburger Nachrichten-Blatt* v. 14.3.1946; *Schäfer* statt vieler nennt den 14.3.1946; *Rönnefarth* den 22.3.1946), im ersten Weltkrieg erster Generalstabsoffizier einer Division, später der Heeresgruppe Deutscher Kronprinz; 1919/1920 Tätigkeit im Reichswehrministerium; ab 1921 verschiedene hochrangige Positionen im Heer; Reichswehr- (ab 1935 Reichskriegs-)minister vom 30.1.33 bis zu seinem Rücktritt am 27.1.38; veranlasste u. a. unmittelbar nach dem Tode *Hindenburgs*, dass der Soldateneid auf *Hitler* persönlich zu erbringen war; zu diesem umfassend biographisch *Schäfer*, Werner von Blomberg; biographische Kurzübersicht bei *Rönnefarth*, in: *Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie II*, S. 313 (313 f.).

⁴¹³ Vgl. *Raithel/Streng*, in: *VfZ* 48 (2000), S. 413 (431).

⁴¹⁴ Und wie sich zeigen wird nicht nur für diese, sondern auch für weitreichende Maßnahmen der Polizei gegen gewöhnliche Verbrecher, vgl. § 1 B. III. 4.

⁴¹⁵ Vgl. *Gruchmann*, *Justiz im Dritten Reich 1933–1940*, S. 537.

⁴¹⁶ Vgl. dazu unten § 2 D. I.

⁴¹⁷ *Werle*, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, S. 65.

⁴¹⁸ Vgl. *Schroeder*, *Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht*, S. 151.

⁴¹⁹ Vgl. oben § 1 A. I. 1. e). Die Rechtspraxis zeigt zudem, dass von dieser Befugnis vonseiten der Polizei zu Weimarer Zeiten jedenfalls in Preußen kein Gebrauch gemacht wurde, vgl. unten § 3 B. I. 2. a).

stieg dieses nun selbst bei einfachen Verstößen gegen polizeiliche Anordnungen gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung bei Geldstrafen auf eine Höhe von bis zu 15.000 Reichsmark, Freiheitsstrafen durften nicht unter einem Monat betragen. Kam die Gefährdung eines Menschenlebens als Qualifikation nach § 4 Abs. 2 der Verordnung hinzu, so steigerte sich diese Strafandrohung auf Zuchthaus, was gemäß § 14 S. 1 Var. 2 i. V. m. S. 3 u. 2 RStGB mindestens ein Jahr und bis zu 15 Jahre Freiheitsstrafe bedeutete. Eine Privilegierung bei mildernden Umständen sah mindestens sechs Monate Haft vor. Verursachte die Übertretung den Tod eines Menschen, war die vorgesehene Strafe die Todesstrafe, bei Vorliegen mildernder Umstände nicht unter zwei Jahren Haft. Daneben konnte gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 der Verordnung die Vermögenseinziehung gegen die Betroffenen angeordnet werden. § 5 bestimmte eine Reihe von Taten, die mit dem Tode zu bestrafen waren.

Die nach Präambel vorgebliche Beschränkung auf die „Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“ wurde infolge der Ansicht, dass jegliche Bestrebungen, die Staat oder Partei schaden, dem Kommunismus in die Hände spielten, irrelevant.⁴²⁰ Im Übrigen betrachtete man die Präambel im weiteren Verlauf nicht mehr als Beschränkung des Anwendungsbereichs der Verordnung, sondern vielmehr als Beschreibung der äußeren Umstände ihres Zustandekommens.⁴²¹ Der Anwendungsbereich derselben war damit durch jede Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eröffnet.⁴²²

Oggleich schon von Anfang an keine wirksame Kontrolle dieser Anordnungen durch die Strafgerichte stattfand, wurde sich per preußischem Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936⁴²³ jeglicher gerichtlicher Kontrolle über die Anordnungen derselben auch formell entledigt.⁴²⁴ Wenngleich die RtBVO dem Grunde nach also zur Verfolgung politischer Gegner angelegt war und lediglich die Verhängung von Schutzhaft und Strafverfügungen gegen politische Gegner erlaubte, bildete sie doch den Anknüpfungspunkt und die Vorlage für die vorbeugende Verfolgung auch derjenigen, die man für unpolitische Verbrecher hielt.⁴²⁵

⁴²⁰ Vgl. *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 67 f., mit weiteren Beispielen über die grenzenlose Überdehnung des Wortlauts aus der Judikatur des RG und des KG; zeitgenössisch *Maunz*, Verwaltung, S. 259 f.

⁴²¹ *Hoche*, in: DJZ 38 (1933), Sp. 394 (395 f.).

⁴²² Vgl. *Parey*, in: KM 10 (1936), S. 55–59; 73–74 (55 f.); *Parey*, in: KM 9 (1935), S. 174 (175).

⁴²³ PrGS, 1936, S. 21 ff. (28).

⁴²⁴ Vgl. *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 67 f., mit einigen Beispielen.

⁴²⁵ Paradoxerweise bezieht sich der oben erwähnte Erlass des RuPrMdl vom 14.12.1937 ebenso wie frühere Preußische Erlasse betreffend die polizeiliche Vorbeugungshaft hinsichtlich seiner Ermächtigungsgrundlage trotz der Anwendung polizeilicher Vorbeugungshaft auf unpolitische vermeintliche Verbrecher auf den § 1 der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat, welche ihrerseits dem Grunde nach nur zur Verfolgung politischer Gegner anwendbar

Damit wurden nicht nur, wie bereits aufgezeigt, in pseudolegalen Weise die Schranken der §§ 14, 41 und 15 PVG ausgehebelt,⁴²⁶ sondern auch die Praxis der Verhängung von Strafe durch die Exekutive massiv ausgeweitet. Grundlegende Freiheitsrechte waren fortan außer Kraft gesetzt.

b) *Das Gesetz über die Verhängung und den Vollzug der Todesstrafe vom 29. März 1933*

Der Erwähnung bedarf auch das zeitgenössisch als „Lex van der Lubbe“ bezeichnete Gesetz über die Verhängung und den Vollzug der Todesstrafe vom 29. März 1933⁴²⁷, welches die Rückwirkung der in § 5 der RTBVO möglichen Verhängung der Todesstrafe für Taten zwischen dem 31. Januar und 28. Februar 1933 anordnete. Dies zielte darauf ab, die angeblichen Reichstagsbrandstifter um *Marinus van der Lubbe*⁴²⁸ mit dem Tode bestrafen zu können, was das zum Zeitpunkt der Tat geltende Recht nicht zugelassen hätte. Nur der unfreiwillige Namensgeber des Gesetzes wurde durch das RG am 23. Dezember 1933 zum Tode verurteilt, die mitangeklagten Kommunisten hingegen freigesprochen.⁴²⁹ Letzteres und die lange Verfahrensdauer waren starker Kritik seitens der Nationalsozialisten ausgesetzt,⁴³⁰ weshalb letztlich die Zuständigkeit in Landesverratsachen an den Volksgerichtshof⁴³¹ überging.⁴³²

Hier aufgeführt wird es nicht, weil es unmittelbare Ermächtigungsgrundlage der Kriminalpolizei geworden wäre, sondern vielmehr, weil es erstmals

war. Nach nationalsozialistischem Duktus ließe sich dies wohl damit begründen, dass im nationalsozialistischen Staate nichts mehr unpolitisch war, auch nicht die vermeintlich „bewusst asoziale [...] Lebensführung“, s. *Daluege*, in: DJ 3 (1935), S. 1846 (1846). Es zeigt zudem, dass die Bedeutung tauglicher Ermächtigungsgrundlagen zunehmend in den Hintergrund und die „institutionelle Ermächtigung“ in den Vordergrund trat. Die Grenzen zwischen Schutzhaft und polizeilicher Vorbeugungshaft verwischten im Zuge dessen ebenso, vgl. *Gruchmann*, *Justiz im Dritten Reich 1933–1940*, S. 727; zur Abgrenzung der verschiedenen Haftformen *Terhorst*, *Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich*, S. 4 ff.

⁴²⁶ Vgl. oben § 1 A. II. 3.

⁴²⁷ Vgl. RGBI I 1933, S. 151. Hierzu *Epping*, in: *Der Staat* 34 (1995), S. 243 (243 ff.).

⁴²⁸ *Marinus van der Lubbe* (* 13.1.1909 in Leiden, Niederlande; † 10.1.1934 in Leipzig), niederländischer Arbeiter, der im Zuge des Reichstagsbrandprozesses zum Tode verurteilt wurde; die Frage seiner Alleintäterschaft ist bis heute strittig; vgl. hierzu statt aller biographisch *Schouten*, *Marinus van der Lubbe*.

⁴²⁹ Vgl. das Urteil des RG v. 23.12.1933 – Az. XII H 42/33, in: *openJur* 2013, 21602. Hierzu m. w. N. *Deiseroth*, in: *KJ* 42 (2009), S. 303 (303 ff.).

⁴³⁰ Vgl. bspw. *Schmitt*, in: *JW* 63 (1934), S. 713 (713).

⁴³¹ Der Volksgerichtshof wurde am 24.4.1934 als Sondergericht in Berlin eingerichtet. Zuständig war er für Strafsachen im Bereich des Hoch- und Landesverrats. Seine Gründung war eine unmittelbare Reaktion auf die aus Sicht der NS-Führung unbefriedigenden Ergebnisse des Reichstagsbrandprozesses; vgl. hierzu statt aller *Marxen*, *Das Volk und sein Gerichtshof*.

⁴³² Vgl. *Werle*, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, S. 73, vgl. hierzu auch S. 108 ff.

die Konsequenzen aus dem bereits erwähnten „Ermächtigungsgesetz“ für das Strafrecht zog.⁴³³

Das Strafrechtsgesetzbuch, die „magna charta des Verbrechers“ und „unübersteigbare Schranke der Kriminalpolitik“,⁴³⁴ wurde übergangen und dem politischen Willen der Exekutive untergeordnet. Das Rückwirkungsverbot war außer Kraft gesetzt. Die Bestimmung von Recht und Unrecht ging spontan von der politischen Führung aus, das Gesetz war hierfür nur noch bloßes Instrument.⁴³⁵ Mit Urteil vom 23. Dezember 1933 legitimierte das RG das Vorgehen der politischen Führung, „[d]enn nicht die Strafbarkeit [...] ist rückwirkend bestimmt, sondern lediglich die Strafe für die schuldhaftige Verwirkung des bereits vorher strafbaren Tatbestandes erhöht. [...] Ein Grundsatz der Nichtrückwirkung ist soweit es sich nicht um die Anordnung der Strafbarkeit sondern lediglich um eine Strafschärfung handelt, dem Strafrecht nicht wesentlich und besteht nicht.“⁴³⁶

c) Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933

Ganz der Überzeugung, dass das „Strafgesetzbuch im Kampf gegen das Gewohnheitsverbrechertum völlig versagt“⁴³⁷ habe, schenkte man letzterem nun die vermeintlich notwendige Aufmerksamkeit. Als weiteres Element nazistischer Verbrechensbekämpfung erging daher die reichsweite Regelung des Gewohnheitsverbrechergesetzes vom 24. November 1933⁴³⁸ (GewVerbrG), welches zum 1. Januar 1934 in Kraft trat.⁴³⁹ Bemerkenswert ist hierbei, dass es sich letztlich bei diesem trotz gegenteiliger Nomenklatur nicht um ein formelles Gesetz, sondern einen Regierungserlass handelte,⁴⁴⁰ was sich in das im weiteren Verlauf übliche Vorgehen der Nationalsozialisten nahtlos einfügt⁴⁴¹. Das GewVerbrG sollte dem „wirksamen [in Abgrenzung zum vermeintlich wirkungslosen Vorgehen in Weimarer Zeiten] Schutz der Volksgemeinschaft gegen verbrecherische Schädlinge“⁴⁴² dienen.⁴⁴³ Es überführte den jahrelangen

⁴³³ Vgl. *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 73.

⁴³⁴ Vgl. *Liszt*, in: *Liszt* (Hrsg.), Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge II, S. 75 (80).

⁴³⁵ Vgl. *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 74.

⁴³⁶ Urt. d. RG v. 23.12.1933 – Az. XII H 42/33, in: *openJur* 2013, 21602.

⁴³⁷ *Exner*, in: *ZStW* 53 (1934), S. 629 (649).

⁴³⁸ Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung v. 24. 11.33, RGBI I 1933, S. 995 ff.; hierzu grundlegend *Müller*, Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933.

⁴³⁹ Vgl. RGBI I 1933, S. 999.

⁴⁴⁰ Vgl. *Pestalozza*, in: *JZ* 2004, S. 605 (605), Fn. 2.

⁴⁴¹ Im Übrigen war schon in der Weimarer Republik spätestens ab dem Putsch *Papens* die Regierungsverordnung zum überwiegend genutzten Normierungsinstrument geworden.

⁴⁴² Amtl. Begr., in: *DtRAPrStA* Nr. 277 v. 27.11.1933, S. 2.

⁴⁴³ In diesem Zusammenhang ebenfalls zu erwähnen ist das Gesetz zur Verhütung erb-

„Schuldenstreit“⁴⁴⁴ zwischen schuldangemessener Strafe als Vergeltung gegen das Individuum und gefahrangemessener Strafe als Mittel zum Zwecke der Abschreckung, Besserung und Sicherung der Gesellschaft gegenüber dem Individuum⁴⁴⁵ um *Franz v. Liszt*⁴⁴⁶ in einen Kompromiss.⁴⁴⁷

aa) Maßregeln der Sicherung und Besserung

Die Antinomie von Vergeltung und Vorbeugung⁴⁴⁸ wurde durch ein System der Zweispurigkeit⁴⁴⁹ mittels der „Ergänzung der Strafe durch sichernde Maßnahmen“⁴⁵⁰ aufgelöst. Eingefügt in das RStGB wurden die §§ 42a ff., welche neben der Gefängnisstrafe die (1) Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, (2) die Unterbringung in einer Trinkerheilstätte oder einer Erziehungsanstalt, (3) die Unterbringung in einem Arbeitshaus, (4) die Sicherungsverwahrung, (5) die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, (6) die Untersagung der Berufsausübung und (7) die Reichsverweisung ermöglichten.⁴⁵¹ Ziel dieser Maß-

kranken Nachwuchses v. 14.7.1933, in: RGBl I 1933, S. 529 ff. Dieses erlaubte unter bestimmten Voraussetzungen die Zwangssterilisation und diente nach zeitgenössischer Ansicht unter anderem auch der Verbrechensbekämpfung, vgl. *Hagemann*, in: DJZ 38 (1933), Sp. 1109 (1110). Da jedoch dieses Gesetz keine unmittelbare oder mittelbare Rechtsgrundlage kriminalpolizeilichen Handelns wurde, sondern zuvorderst von den Erbgesundheitsgerichten und den Gesundheitsämtern angewandt wurde, wird auf eine detaillierte Auseinandersetzung verzichtet. Vgl. zu diesem Gesetz statt vieler *Schmuhl*, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, S. 154 ff.

⁴⁴⁴ Hierzu allgemein *Konrad*, Der sogenannte Schuldenstreit; vgl. auch *Reinke/Becker*, in: *Lange* (Hrsg.), Kriminalpolitik, S. 25 (28 ff.); vgl. auch neuerdings *Schuster*, Die Sicherungsverwahrung im Nationalsozialismus und ihre Fortentwicklung bis heute, S. 22 ff.

⁴⁴⁵ Hierzu *Liszt*, in: *Liszt* (Hrsg.), Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge II, S. 170 (208 ff.).

⁴⁴⁶ Franz Ritter von Liszt (*2. März 1851 in Wien; †21. Juni 1919 in Seeheim), dt. Rechtswissenschaftler, Prof. für Strafrecht an der Berliner Universität sowie vorher in Marburg und Halle, Abgeordneter der Fortschrittlichen Volkspartei im Preußischen Abgeordnetenhaus sowie im Reichstag; ausgehend vom „Marburger Programm“ Begründer der „modernen Schule“ in der Kriminalpolitik und Verfechter sowie „Vater“ der spezialpräventiven Straftheorie; Mitbegründer der ZStW; vgl. *Frommel*, in: *Stolberg-Wernigerode* (Hrsg.), Neue deutsche Biographie XIV, S. 704 (704 f.); Kurzbiographie bei *Harzer*, in: *Stolleis* (Hrsg.), Juristen, S. 381 (381 f.); vgl. auch *Schmidt*, in: ZStW 63 (1951), S. 269; zeitgenössisch *Lilienthal*, in: ZStW 40 (1920), S. 535 (535 ff.); zu den Inhalten des Marburger Programms *Naucke*, in: ZStW 94 (1982), S. 525 (525 ff.); vgl. zuletzt auch *Radbruch*, in: *Radbruch* (Hrsg.), *Elegantiae juris criminalis*, S. 208 (208 ff.).

⁴⁴⁷ Vgl. *Marquardt*, Dogmatische und kriminologische Aspekte des Vikariierens von Strafe und Maßregel, S. 21; *Maurach/Zipf*, Strafrecht – Allgemeiner Teil, S. 68, § 6 II Rz. 9.

⁴⁴⁸ In Anlehnung an die Antinomie der Strafzwecke, vgl. hierzu *Jeschek/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, S. 876 ff.; vgl. auch *Kindhäuser/Neumann et al.*, Strafgesetzbuch, Vorbemerkungen zu § 1, Rz. 243 ff.

⁴⁴⁹ Hierzu statt aller *Heger*, in: *Lackner/Kühl et al.*, Strafgesetzbuch, § 61, Rn. 2 ff.

⁴⁵⁰ *Schäfer/Wagner et al.*, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung mit dem dazu gehörigen Ausführungsgesetz, S. 129.

⁴⁵¹ Vgl. RGBl I 1933, S. 996.

nahmen war im nationalsozialistischen Jargon die „Rückfallsbekämpfung durch eine der Persönlichkeit angepaßte Sonderbehandlung.“⁴⁵²

bb) § 20a RStGB als Dreh- und Angelpunkt

Der neu eingefügte § 20a RStGB⁴⁵³ war in seiner „Doppelfunktion als Strafverschärfungsregel und Maßregelvoraussetzung“⁴⁵⁴, ohne aber eigenständiger Straftatbestand zu sein,⁴⁵⁵ Ausdruck dieser Zweispurigkeit. Mithilfe dieses „dualistischen Systems“⁴⁵⁶ aus genereller Strafschärfung für „Gewohnheitsverbrecher“ und der drohenden Sicherungsverwahrung sollten selbige in zweifacher Weise härter angegangen werden als der „normale“ Delinquent. Die Strafschärfung nach § 20a RStGB entpuppte sich jedoch ebenfalls mehr als Sicherungsstrafe⁴⁵⁷, denn weniger als Schuldstrafe^{458, 459}. Die Grenzen des zweispurigen Kompromisses aus gefahr- und schuldangemessener Strafe verschwammen zusehends.⁴⁶⁰

cc) Anordnungsvoraussetzungen

Die Anordnung der sichernden Maßnahmen wurde bis auf die Reichsverweisung – den weisungsgebundenen Behörden gegenüber misstrauisch und im Widerspruch zur Ideologie des Führerprinzips⁴⁶¹ – den Gerichten – und nicht etwa der Polizei⁴⁶² – übertragen. Denn, wie ein zeitgenössischer Kommentar unterstrich, stellten auch die Maßregeln der Sicherung und Besserung erhebliche Eingriffe in die Freiheit des Individuums dar⁴⁶³. Es handelt sich daher bei

⁴⁵² Exner, in: ZStW 53 (1934), S. 629 (631).

⁴⁵³ Auch bezeichnet als „abscheuliche Vorschrift“, s. Baumann/Weber, Strafrecht, S. 642.

⁴⁵⁴ Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 87.

⁴⁵⁵ Vgl. Rietzsch, in: JdR 33 (1935), S. 55 (58).

⁴⁵⁶ Exner, in: ZStW 53 (1934), S. 629 (650).

⁴⁵⁷ Urt. d. RG v. 1.10.1934 – Az. 5 D 70/34, in: RGSt 68, 385 (389 ff.); Urt. d. RG v. 24.5.1938 – Az. 1 D 329/38, in: ebd. 72, 224 (225); vgl. Mezger, Kriminalpolitik und ihre kriminologischen Grundlagen, S. 253.

⁴⁵⁸ So etwa Schäfer/Wagner et al., Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung mit dem dazu gehörigen Ausführungsgesetz, S. 67 ff.

⁴⁵⁹ Vgl. Terhorst, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 63.

⁴⁶⁰ Mezger, Kriminalpolitik und ihre kriminologischen Grundlagen, S. 253, konstatiert eine „Krisis der Zweispurigkeit“.

⁴⁶¹ Vgl. Wurmstich, in: DJ 6 (1938), S. 223 (230).

⁴⁶² So die althergebrachte Auffassung, vgl. Henkel, in: ZStW 57 (1938), S. 702 (762); vgl. auch Beling, Die Vergeltungsidee und ihre Bedeutung für das Strafrecht, S. 119; Nagler, Verbrechensprophylaxe und Strafrecht, S. 28; Frisch, in: ZStW 94 (1982), S. 565 (569 f.).

⁴⁶³ Vgl. Schäfer/Wagner et al., Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung mit dem dazu gehörigen Ausführungsgesetz, S. 111 f.; so auch Schöнке, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Vorbem. § 42a, V., 1., S. 86.

der Ermächtigung zu diesen nicht um eine unmittelbare Rechtsquelle der justiziell handelnden Polizei. Die Nationalsozialisten nutzten jedoch den „Kampf gegen das Gewohnheitsverbrechertum“, um innen- und außenpolitisch eine rein polizeiliche Verbrechensbekämpfung zu etablieren.⁴⁶⁴ Die Kriminalpolizei trat daher im weiteren Verlauf immer stärker in Konkurrenz zu den im Gewohnheitsverbrechergesetz vorgesehenen Maßnahmen.⁴⁶⁵ Voraussetzung für die Anordnung der Maßnahmen durch den Richter war zum einen die Feststellung, dass der Täter „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ nach § 20a RStGB war und zum anderen nach § 42e RStGB, dass „die öffentliche Sicherheit es erfordert[e]“. ⁴⁶⁶ Zwar war die Eigenschaft des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“ zuvorderst an die mehrmalige vorherige Verurteilung geknüpft, sie konnte nach § 20a RStGB jedoch auch nach einer „Gesamtwürdigung der Taten“ festgestellt werden, sofern der Angeklagte wegen mindestens dreier Taten angeklagt, nicht notwendigerweise verurteilt war.⁴⁶⁷ Damit war nach letzterer Variante die Strafschärfung bzw. Sicherungsverwahrung nur noch an ein Merkmal geknüpft, das zuvorderst aus der Zuschreibung bestimmter kriminogener Eigenschaften aufgrund erlernten Verhaltens oder Anlage bestand.⁴⁶⁸ Richterlichen Willkürakten war Tür und Tor eröffnet.⁴⁶⁹

dd) Ergänzung durch ein Ausführungsgesetz

Flankiert wurde dieses Gesetz durch ein Ausführungsgesetz⁴⁷⁰, welches unter anderem den § 81b in die RStPO einfügte. Dieser erlaubte für „die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes“⁴⁷¹ die Anfertigung von Fotografien und Fingerabdrücken. Damit entsprach er seinem Wortlaut nach bis ins Detail den Entwürfen des § 81c von 1929 und 1930.⁴⁷²

ee) Weimarer Ursprünge des Gesetzes

Dieser und weiterer Übereinstimmungen im Vergleich mit den vorherigen Entwürfen wegen muss festgehalten werden, dass es sich ähnlich wie bei der Ver-

⁴⁶⁴ Vgl. *Frommel*, in: FS Sten Gagner, S. 47 (54); ähnlich *Frommel*, in: Säcker (Hrsg.), *Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus*, S. 185 (191).

⁴⁶⁵ Vgl. *Terhorst*, *Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich*, S. 62.

⁴⁶⁶ Vgl. RGBI I 1933, S. 996.

⁴⁶⁷ Vgl. RGBI I 1933, S. 995.

⁴⁶⁸ Vgl. hierzu unten § 1 B. III. 5.

⁴⁶⁹ Vgl. *Gruchmann*, *Justiz im Dritten Reich 1933–1940*, S. 839.

⁴⁷⁰ Ausführungsgesetz zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933, RGBI I 1933, S. 1000 ff.

⁴⁷¹ RGBI I 1933, S. 1000.

⁴⁷² Vgl. *Schmidt*, *Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz II*, § 81b, Rz. 1.

ordnung zum Schutze des Volkes auch bei den im GewVerbrG vorgesehenen Maßregeln bis auf die „Entmannung“ nicht um typisches Unrecht nationalsozialistischer Machart handelte.⁴⁷³ Schon 1931 hatte *Hagemann* bezüglich der Rolle der Polizei im Strafverfahren festgestellt, dass sich *de lege ferenda* eine unterschiedliche strafprozessuale Behandlung von Gelegenheits- und von ihm bereits zu diesem Zeitpunkt so bezeichneten „Berufsverbrechern“ ergeben werden würde. Dies würde es in Zukunft von der Kriminalpolizei fordern, vor Gericht nicht mehr länger Beweise für die Begehung der jeweiligen Straftat zu liefern, sondern als „kriminalistische Sachverständige“ prognostische Einschätzungen über die Gefährlichkeit des Betroffenen zu erbringen.⁴⁷⁴ Unbestreitbar wurde das GewVerbrG durch völkisch-rassistisch aufgeladene Auslegung in das nationalsozialistische Rechtsverständnis eingepasst.⁴⁷⁵ So äußerte beispielsweise *Siegert*⁴⁷⁶, bessernde Maßnahmen bezweckten die „Aufartung“ des Delinquenten, während sichernde den Schutz der Volksgemeinschaft und Rasse vor „Entartung“ nach sich zögen.⁴⁷⁷ Nichtsdestotrotz entsprachen die Maßregeln den bereits in der Weimarer Republik entworfenen Reformvorhaben.⁴⁷⁸

ff) Vorverlagerungstendenzen

Schon den Fahrplan für die zunehmende Vorverlagerung der Strafbarkeit aufzeigend⁴⁷⁹ war § 245a RStGB insofern, als dass dieser den reinen Besitz oder Gewahrsam über Diebeswerkzeug bei einschlägig vorbestraften Delinquenten (schwerer Diebstahl, Raub oder gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei)

⁴⁷³ Vgl. *van Gemmeren* in: *Joecks/Miebach*, Münchener Kommentar zum StGB, § 61, Rz. 11 m. w. N.; *Wachsmann*, Gefangen unter Hitler, S. 125 ff.; a. A. bspw. *Hellmer*, Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung, S. 293, der dies an der Maßregel der „Entmannung“ festmacht; vgl. auch *Pasquale*, Zwischen Resozialisierung und „Ausmerze“, S. 550, die hierin eine „Vorstufe zur Mordpolitik“ erblickt; wiederum a. A. bei *Leonhardt*, Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung im Nationalsozialistischen Staat und ihre Lehren für die Zukunft, S. 14, der ausführt, dass der Entwurf von 1927 mit nur „unwesentlichen Änderungen“ übernommen worden sei.

⁴⁷⁴ Vgl. *Hagemann*, in: KM 5 (1931), S. 49–52; 76–79; 151–154; 251–254 (153).

⁴⁷⁵ Vgl. *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 65.

⁴⁷⁶ Karl Rudolf Gustav Adolf Siegert (* 2.7.1901 in Uslar; † 1.8.1988 in Göttingen), dt. Rechtsgelehrter und Hochschullehrer; nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Halle und Münster wurde er 1923 promoviert und 1931 habilitiert und 1933 an die Universität Göttingen berufen; Beitritt zur NSDAP und zum BNSDJ 1933; nach Kriegsende für zwei Jahre interniert, konnte er nicht auf seinen Lehrstuhl zurückkehren; vgl. hierzu *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 582.

⁴⁷⁷ Vgl. *Siegert*, Grundzüge des Strafrechts im neuen Staate, S. 62; so auch *Schäfer/Wagner et al.*, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung mit dem dazu gehörigen Ausführungsgesetz, S. 34 f.

⁴⁷⁸ Vgl. *van Gemmeren* in: *Joecks/Miebach*, Münchener Kommentar zum StGB, § 61, Rz. 11.

⁴⁷⁹ So *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, S. 840.

mit Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten bedrohte. Der § 245a RStGB übertrug darüber hinaus die Deutungshoheit über die Klassifikation als „Diebstahlwerkzeug“ auf die Polizei, da sich diese Eigenschaft maßgeblich daraus ergebe, „daß sie sich in der Hand eines der Polizei bekannten Verbrechers befinden, der keinerlei redliche Tätigkeit ausübt, für die das Werkzeug verwendet werden könnte.“⁴⁸⁰

Wie auch die Maßregeln zur Sicherung und Besserung, war auch die Idee zur Kriminalisierung des Besitzes von Einbruchswerkzeug kein Spontaneinfall der Nationalsozialisten. Bereits Jahre zuvor hatten Kriminologen⁴⁸¹ wie Kriminalisten in Reaktion auf die damaligen Entwürfe für eine Reform der RStGB eine solche gefordert.⁴⁸²

d) Das Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934

In diesem Zusammenhang erwähnenswert, wenn auch die polizeilichen Befugnisse zur Verbrechensbekämpfung zwar nicht unmittelbar, aber mittelbar in erheblicher Weise tangierend, ist das Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934⁴⁸³. Dieses anschließend an die Ausschaltung der SA⁴⁸⁴ am 30. Juni und 1. Juli 1934⁴⁸⁵ ergangene Gesetz zeigt eindrucksvoll das Rechtsverständnis des nationalsozialistischen Regimes und setzt den mit der *Lex van der Lubbe* angestoßenen Prozess fort.⁴⁸⁶ Alleiniger Inhalt dieses prototypisch-nationalsozialistischen Unrechts:⁴⁸⁷

„Einziger Artikel

Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni, 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr rechtens.“

⁴⁸⁰ Amlt. Begr., in: DtRAPrStA Nr. 277 v. 27.11.1933, S. 3.

⁴⁸¹ Vgl. *Heindl*, in: ArchKrim 73 (1921), S. 289 (289).

⁴⁸² Vgl. *Gay*, in: *Gay/Julier* (Hrsg.), *Wie kann die vorbeugende Tätigkeit der Polizei bei Bekämpfung des Verbrechertums ausgebaut und erfolgreicher gestaltet werden?*, S. 5 (52).

⁴⁸³ RGBl I 1934, S. 529.

⁴⁸⁴ Die Sturmabteilung (SA) war die paramilitärische Kampftruppe der NSDAP in der Weimarer Republik. Entstanden im Jahr 1920 als Saalschutz (damals abgekürzt S. S.) entwickelte sie sich zu einem entscheidenden Machtfaktor innerhalb des NS-Regimes. Anfangs setzte Göring sie als sog. Hilfspolizei ein, vgl. hierzu § 1 B. III. 6. sowie § 2 D. II. 1. Nach der Ermordung ihrer Anführer verlor sie gegenüber der SS zunehmend an Bedeutung. Vgl. hierzu zuletzt *Siemens*, *Sturmabteilung*.

⁴⁸⁵ NS-propagandistisch als sogenannter „Röhm-Putsch“ oder „Röhm-Revolution“ bezeichnet, um die erfolgten Morde an Röhm und anderen SA-Führern aber auch an Personen ohne Bezug zur SA, wie General *von Schleicher* oder dem bereits erwähnten *Erich Klausener*, als Präventivschlag gegen einen bevorstehenden Staatsstreich *Röhms* zu verklären, vgl. hierzu zeitgenössisch statt vieler *Heiden*, *Hitler rast*; aus neuerer Zeit bspw. *Kershaw*, *Hitler I*, S. 627 ff.

⁴⁸⁶ Vgl. *Werle*, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, S. 135.

⁴⁸⁷ Vgl. *Werle*, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, S. 135.

War auch die Annahme des rechtfertigenden Tatbestands der Staatsnotwehr schon länger in der Rechtsprechung des RG anerkannt,⁴⁸⁸ lag der Unrechtsgehalt dieses Gesetzes an anderer Stelle. Der Einwand *Jellineks*⁴⁸⁹, dass die Anerkennung der Staatsnotwehr lediglich „den Satz, dass Macht vor Recht geht“⁴⁹⁰, in neue Kleider hülle, sollte sich bewahrheiten.⁴⁹¹ Es wurde in die Tat umgesetzt, was *Hitler* schon sieben Jahre vorher vor Parteikadern verkündet hatte:

„Es gibt nur ein Recht in der Welt, und dieses Recht liegt in der eigenen Stärke“⁴⁹².

Das Strafrecht wurde nunmehr „ohne Verfahren angewandt“ und „das Ergebnis der Rechtsanwendung in Gesetzesform“ mitgeteilt.⁴⁹³ „Lex“ folgte nunmehr „Dux“.⁴⁹⁴ Zeitgenössische Juristen gingen jedoch noch einen Schritt weiter,⁴⁹⁵ wenn sie – im Rahmen des Führerprinzip als Erkenntnisquelle konsequent⁴⁹⁶ – annahmen, dass geschriebenes Recht schon gar nicht mehr nötig sei, lediglich „den zeitlichen und sachlichen Umfang des unmittelbaren Führerhandelns“ von justiziellen Aufgaben abgrenzte.⁴⁹⁷

Die „[p]olitische Strafrechtswissenschaft“⁴⁹⁸ wurde in die Tat umgesetzt. Die Unterordnung des Strafrechts unter den „Primat des Politischen“⁴⁹⁹ war perfekt. Nun war *Adolf Hitler* „oberster und alleiniger Gerichtsherr der Deutschen Nation“⁵⁰⁰ und zugleich „Führer und Verkünder der neuen Rangordnung

⁴⁸⁸ Vgl. *Müller*, Furchtbare Juristen, S. 31 ff.

⁴⁸⁹ Georg Jellinek (* 16.6. 1851 in Leipzig; † 12.1.1911 in Heidelberg), österr. Rechtsgelehrter; Studium der Rechtswissenschaft, Philosophie und Geschichte in Wien, Heidelberg und Leipzig; Abschluss mit der Promotion in Philosophie 1872 in Leipzig und dem Dr. iur. 1874 in Wien; 1879 Erlangung der *venia legendi* in Wien, 1883 außerordentlicher Professor in Wien, ab 1889 in Basel und ab 1900 in Heidelberg bis zu seinem Tod; vgl. hierzu kurzbiographisch *Hollerbach*, in: *Stolberg-Wernigerode* (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie* X, S. 391 (391 f.); umfassend zu dessen Werk und Einfluss auf die Rechtswissenschaft *Kersten*, *Georg Jellinek und die klassische Staatslehre*.

⁴⁹⁰ *Jellinek*, *Allgemeine Staatslehre*, S. 350.

⁴⁹¹ Die Nationalsozialisten planten auch auf anderen Schauplätzen eine Verwendung dessen, wie die Pläne *Fricks* zur Nutzbarmachung des Instruments des Staatsnotstands im Falle eines negativen Ausgangs der Wahlen vom 5.3.1933 nachweisen, vgl. hierzu *Strenge*, *Machtübernahme 1933*, S. 165.

⁴⁹² Zit. n. *Laufs*, *Rechtswentwicklungen in Deutschland*, S. 347.

⁴⁹³ Vgl. *Naucke*, in: *Stolleis* (Hrsg.), *NS-Recht in historischer Perspektive*, S. 71 (86).

⁴⁹⁴ Vgl. *Werle*, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, S. 135.

⁴⁹⁵ Vgl. *Rüthers*, *Die unbegrenzte Auslegung*, S. 131, wo es heißt: „Die Rechtstheorie war der Bewegung vorausgeeilt“.

⁴⁹⁶ Vgl. *Werle*, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, S. 137, Fn. 17; *Rüthers*, *Die unbegrenzte Auslegung*, S. 130.

⁴⁹⁷ Vgl. *Schmitt*, in: *DJZ* 39 (1934), Sp. 945 (948).

⁴⁹⁸ So der Titel des Werkes von *Schaffstein*, *Politische Strafrechtswissenschaft*.

⁴⁹⁹ *Schaffstein*, *Politische Strafrechtswissenschaft*, S. 6.

⁵⁰⁰ *Göring*, in: *ZAKDR* 1 (1934), S. 233 (236); ähnlich *Schmitt*, in: *DJZ* 39 (1934), Sp. 945 (946).

und damit der neue Gesetzgeber⁵⁰¹ sowie „Hüter der Verfassung“⁵⁰². Das Strafrecht war nur noch ein „Instrument zur totalen Herrschaft“⁵⁰³. Die politische Führung war damit frei von jedweden „normativen Bindungen“⁵⁰⁴.

Dies allein ermangelt noch eines unmittelbaren Bezuges zur Kriminalpolizei. Bezieht man jedoch das eingangs beschriebene nationalsozialistische Polizeiverständnis⁵⁰⁵ in dieses nationalsozialistische Rechtsverständnis mit ein, so ergibt sich auch für die Kriminalpolizei eine weitgehende Entbindung vom geltenden Recht. Denn oberste Maxime des polizeilichen Handelns war die Durchsetzung des Führerwillens. Deutlich wird diese Führerbindung der Kriminalpolizei im ersten Grundsatz der Polizei anhand der Reihenfolge der dort Aufgezählten, denen gegenüber der Kriminalpolizist treu zu sein hatte:

„Halte Deinen Eid in voller Treue und ganzer Hingabe an Führer, Volk und Vaterland.“⁵⁰⁶

Die Reihenfolge ist eindeutig: Erst der Führer, dann das Volk, dessen Wille mit dem des Führers implizit deckungsgleich sein musste, dann das Vaterland. Dieser einzuhaltende Eid war seit dem Gesetz vom 20. August 1934⁵⁰⁷ von jedem Kriminalbeamten auf *Adolf Hitler* persönlich abzulegen:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, *Adolf Hitler*, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe [Herv. d. Verf.]“

Letztlich konnte daher nach innerhalb des nationalsozialistischen Unrechts richtiger Schlussfolgerung die Kriminalpolizei bei Ausführung ihrer Tätigkeit nicht ausnahmslos an das Gesetz gebunden sein. Als verlängerter Arm des Führerwillens war auch sie nach konsequenter Anwendung nationalsozialistischer Rechtsdenke nur insoweit gesetzesegebunden, als Gesetze dem Willen des Führers entsprachen.

e) Der Verbrechensbegriff im Wandel

Zugleich von großer Bedeutung für die Arbeit der Berliner Kriminalpolizei war eine an sich zwar nur teilweise gesetzliche, aber für die Auslegung der Ermächtigungsgrundlagen der Kriminalpolizei fundamentale gesamtdeutsche Entwicklung innerhalb der Rechtslehre. Denn so wie die Erkenntnisquelle der Rechtsfindung einem Wandel unterlag, veränderte sich auch das Verständnis vom

⁵⁰¹ *Schroer*, in: DRiZ 27 (1935), S. 2 (2).

⁵⁰² *Larenz*, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, S. 34.

⁵⁰³ *Laufs*, Rechtsentwicklungen in Deutschland, S. 347.

⁵⁰⁴ *Larenz*, in: ZföK 1 (1935), S. 40 (60).

⁵⁰⁵ Vgl. § 1 A. II.

⁵⁰⁶ *Freiberg/Eichler E. et al.*, Dienstaltersliste 1935, S. 4.

⁵⁰⁷ Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht v. 20.8.1934, in: RGBI I 1934, S. 785.

Werkstück der justiziellen Polizei, dem Verbrechen.⁵⁰⁸ Der formelle Verbrechensbegriff⁵⁰⁹ wurde von zeitgenössischen Juristen für obsolet erklärt,⁵¹⁰ der Begriffsinhalt nun materiell bestimmt.⁵¹¹ Nach *Mezger*⁵¹² – von *Rehbein* als der „nationalsozialistische Chefideologe der Kriminologie“⁵¹³ bezeichnet – konnten „die strafrechtlichen Folgerungen [...] insoweit unmöglich mehr vom Individuum und seiner individuellen Beschaffenheit hergeleitet werden. Sie [mussten] vielmehr ihren Ausgangspunkt in der Totalität der Rechtsgemeinschaft nehmen.“⁵¹⁴ Nach *Siegert* strafe man, „weil das Volk und seine Lebensordnung des Schutzes bedarf.“⁵¹⁵ Nach *Schaffstein*, war die Straftat nicht Rechtsgut-, sondern Pflichtverletzung.⁵¹⁶ *Dahms* sah in ihr den Verrat und Treuebruch gegenüber der Volksgemeinschaft.⁵¹⁷

Verbrechen war nicht mehr, was gesetzlich strafbar war, Verbrechen war, was gemeinschaftswidrig war. Dies mündete in der simplen Feststellung *Mezgers*, dass jedes „Handeln gegen die deutsche nationalsozialistische Weltanschauung“⁵¹⁸ unweigerlich Verbrechen war. In konsequenter Verfolgung des

⁵⁰⁸ Vgl. *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 145; vgl. hierzu auch neuerdings *Ambos*, Nationalsozialistisches Strafrecht, S. 26 ff.

⁵⁰⁹ Zu den verschiedenen Verbrechensbegriffen m. w. N. *Radtke* in: *Joecks/Miebach*, Münchener Kommentar zum StGB, § 12, Rz. 22.

⁵¹⁰ Vgl. *Dahm*, in: Dahm/Huber et al. (Hrsg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, S. 62 (88).

⁵¹¹ Vgl. hierzu auch *Vogel*, Einflüsse des Nationalsozialismus auf das Strafrecht, S. 61 ff.

⁵¹² Edmund Mezger (* 15. Oktober 1883 in Basel; † 24. März 1962 in Göppingen), dt. Strafrechtler und Kriminologe, ab 1925 Ordinarius auf einem Lehrstuhl für Strafrecht an der Universität Marburg, ab 1932 Lehrstuhl für Strafrecht an der Universität München bis zu seiner Emeritierung 1951; seit 1937 Mitglied der NSDAP und seit 1938 der SS; maßgeblich am Entwurf des „Gemeinschaftsfremdengesetzes“ beteiligt; besuchte nachgewiesenermaßen Konzentrationslager für seine Forschung; nach Kriegsende war er kurzzeitig Mitarbeiter des Verteidigers des in den Nürnberger Prozessen angeklagten *Konstantin Freiherr von Neurath*; bereits 1948 erfolgte die Rückkehr an seinen Lehrstuhl in München; ab 1953 stellvertretender Vorsitzender der Großen Strafrechtskommission im Bundesministerium der Justiz; vgl. hierzu kurzbiographisch allerdings das Wirken während des Nationalsozialismus immer noch aussparend *Blei*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie XVII, S. 412 (412 f.); ebenfalls keinerlei Erwähnung in *Engisch/Maurach*, Festschrift für Edmund Mezger zum 70. Geburtstag; eine umfassende Übersicht über sein Wirken im Nationalsozialismus bei *Muñoz-Conde*, Edmund Mezger; zur Problematik der fehlenden Aufarbeitung des Wirkens dt. Rechtswissenschaftler im NS-Regime *Rüthers*, in: NJW 69 (2016), S. 1068 (1068 ff.).

⁵¹³ *Rehbein*, in: MschrKrim 70 (1987), S. 193 (207); vgl. auch *Muñoz-Conde*, in: JoJZG 1 (2007), S. 9 (9 ff.).

⁵¹⁴ *Mezger*, Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage 1934, S. 66.

⁵¹⁵ *Siegert*, Grundzüge des Strafrechts im neuen Staate, S. 12.

⁵¹⁶ Vgl. den Titel und das gesamte Werk *Schaffstein*, Das Verbrechen als Pflichtverletzung.

⁵¹⁷ Vgl. *Dahm*, in: ZgS 95 (1935), S. 283 (284).

⁵¹⁸ *Mezger*, in: ZStW 55 (1936), S. 1 (9); tatsächlich ist der Nationalsozialismus nicht als Weltanschauung anzusehen, es mangelt ihm an klarer Umreißung seiner Inhalte, vgl. *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung, S. 102; hierzu auch *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 20 ff.; *Fest*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie IX, S. 250 (263).

Ziels des Schutzes der Volksgemeinschaft wird der Täter gleichzeitig außerhalb dieser gestellt,⁵¹⁹ er „wird zum Feind, das Strafrecht zur Waffe für den *Krieg im Inneren* [Herv. i. Orig.]“.⁵²⁰ Dieser Feind war nach *Freisler* „Friedensstörer“ und es galt daher, ihn „zu vernichten“.⁵²¹

Auch formell-gesetzlich wurde diese Ausrichtung am Topos „Führerwillen“ und Volksgemeinschaft nach Änderung des RStGB zum 20. Juni 1935⁵²² in § 2 RStGB durchgesetzt – mittels der „berühmt-berichtigten Worte“⁵²³:

„Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.“

Die Anlage der *Lex van der Lubbe* und des Gesetzes über Maßnahmen der Staatsnotwehr wurde allgemeiner Grundsatz des Strafrechts. Aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz *nullum crimen sine lege* wurde so *nullum crimen sine poena*.⁵²⁴ Einmal mehr war damit „die gesunde Volksanschauung“ die „Urquelle alles Rechts im nationalsozialistischen Staate“⁵²⁵. Und dieses sogenannte gesunde Volksempfinden manifestierte sich im Willen des Führers.⁵²⁶ Die Bindung der Kriminalpolizei an Recht und Gesetz wandelte sich zur Bindung an den Führerwillen.⁵²⁷ Nationalsozialistisches Recht, so *Göring*, sei nur noch Ausdruck dieses Willens.⁵²⁸ Der Führerwille wurde zur „real existierenden Rechtsquelle“⁵²⁹ der Kriminalpolizei. Auch für sie galt der alles überspannende Politikvorbehalt⁵³⁰ der NS-Diktatur.

⁵¹⁹ Mit Bezug zur Bedeutung der Ehrenstrafe bezeichnet als „Decapitierung der bürgerlichen Existenz“, vgl. *Ambos*, Nationalsozialistisches Strafrecht, S. 44.

⁵²⁰ *Dölling*, in: Dreier/Sellert (Hrsg.), *Recht und Justiz im „Dritten Reich“*, S. 194 (208).

⁵²¹ Vgl. *Freisler*, in: Gürtner (Hrsg.), *Das kommende deutsche Strafrecht*, S. 9 (12).

⁵²² Vgl. RGBI I 1935, S. 839 ff.

⁵²³ *Rückert*, in: *Jl* 21 (2014), S. 29 (37).

⁵²⁴ Vgl. *Broszat*, in: *VfZ* 6 (1958), S. 391 (394).

⁵²⁵ *Mezger*, in: *ZStW* 55 (1936), S. 1 (8).

⁵²⁶ Vgl. *Werle*, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, S. 146.

⁵²⁷ Bzgl. der Bindung an Recht und Gesetz im Allgemeinen *Werle*, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, S. 147.

⁵²⁸ Vgl. *Göring*, in: *ZAKDR* 1 (1934), S. 233 (235).

⁵²⁹ *Werle*, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, S. 147.

⁵³⁰ Das zeitgenössisch-nationalsozialistische Verständnis im Jahre 1936 zusammengefasst mit dem Einzeiler „Recht geht vor Gesetz“, bei *Koellreutter*, *Deutsches Verwaltungsrecht*, S. 18; 1937 schon deutlicher auf den Führerwillen als Urquelle nationalsozialistischen Rechts fokussiert *Maunz*, *Verwaltung*, S. 11, der diesen als „Gestaltung des Gemeinschaftslebens durch Arbeit besonders dazu berufener Behörden und Ämter nach einem vom Führer der Gemeinschaft aufgestellten Plan in einer gegebenen Sachlage“ auffasst; zum Politikvorbehalt im Strafrecht, vgl. *Rückert*, in: *KritV* 84 (2001), S. 233 (242 ff.); vgl. auch *Rückert*, *Unrecht durch Recht*; allgemein zum Politikvorbehalt im Nationalsozialismus *Mertens*, *Rechtsetzung im Nationalsozialismus*, S. 137.

Dennoch setzte sich die „institutionelle Ermächtigung“⁵³¹ der Kriminalpolizei als Ausfluss des „allgemeinen Auftrag[s] des Führers an die Polizei, Staatsschutzkorps zu sein“⁵³² erst nach dem hier untersuchten Zeitraum vollständig durch.⁵³³ Bis dahin jedoch wurden zumindest Erlasse, Anordnungen und interne Vorschriften als unmittelbare Entäußerung des Führerwillens betrachtet. Damit waren sie nach nationalsozialistischem Rechtsverständnis taugliche Ermächtigungsgrundlage für (justiziell-)polizeiliches Handeln.⁵³⁴

3. Die „Nürnberger Gesetze“

Wenngleich die vorliegende Untersuchung hierauf nicht den Fokus legt, darf die besondere Rolle der sogenannten Nürnberger Gesetze⁵³⁵, die diese auch für die Praxis der Kriminalpolizei zeitigten, nicht außer Acht gelassen werden. Sie waren „in der Gesetzgebungsgeschichte der Nationalsozialisten etwas Besonderes [...], nämlich der Beginn der eigentlichen Judenverfolgung, oder nur eine Etappe auf dem Weg der Vernichtung.“⁵³⁶

Unter dem Begriff der „Nürnberger Gesetze“ wurde zeitgenössisch das schon erwähnte sogenannte Blutschutzgesetz⁵³⁷ und das Reichsbürgergesetz⁵³⁸ zusammengefasst.⁵³⁹ Ersteres schuf unmittelbar strafbewehrte Verbotsnormen, während letzteres seine Auswirkungen insbesondere bei der Beseitigung der vom Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums verschonten jüdischen Beamten zeigte. Die Bedeutung dieser zwei Gesetze und des Reichsflaggengesetzes für den NS-Staat ging weit über den bloßen Gesetzestext hinaus. Nach *Schmitt* bildeten sie eine Art Wertefundament des nationalsozialistischen Rechtsdenkens:

⁵³¹ *Maunz*, Gestalt und Recht der Polizei, S. 27; vgl. *Nebinger*, Reichspolizeirecht, S. 19; *Werner*, in: DJR 4 (1944), S. 95 (96); rechtshistorisch *Majer*, Fremdvölkische im Dritten Reich, S. 298.

⁵³² *Maunz*, Gestalt und Recht der Polizei, S. 27.

⁵³³ Endgültigen materiell-gesetzlichen Niederschlag fand sie mit RdErl. d. RFSS u. ChdDtPol mm RMDI. v. 28.10.1942, RMBliV 1942, S. 2087 (2088), der der Polizei die Kompetenz zu allen Maßnahmen, die zur Sicherung der deutschen Volksordnung notwendig waren, verlieh, vgl. *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 54.

⁵³⁴ Vgl. *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 59.

⁵³⁵ Hierzu statt vieler umfassend *Essner*, Die „Nürnberger Gesetze“ oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945, S. 153 ff.

⁵³⁶ *Faupel/Eschen*, Gesetzliches Unrecht in der Zeit des Nationalsozialismus, S. 45.

⁵³⁷ Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 15.9.35, in: RGBI I 1935, S. 1146 f.

⁵³⁸ Reichsbürgergesetz v. 15.9.1935, in: RGBI I 1935, S. 1146.

⁵³⁹ Heutzutage wird unter den Begriff der Nürnberger Gesetze auch das Reichsflaggengesetz vom selbigen Tage gezählt, vgl. RGBI I 1935, S. 1145; zeitgenössisch jedoch teilweise auch nur die beiden genannten Gesetze, vgl. den Eintrag „Nürnberger Gesetze“ in: *Meyers Lexikon VIII*, Sp. 525, wo ausdrücklich nur auf diese „zwei Gesetze“ Bezug genommen wird.

„Sie sind auch nicht bloß drei einzelne wichtige Gesetze neben anderen wichtigen Gesetzen. Sie umfassen und durchdringen unser ganzes Recht. Von ihnen aus bestimmt sich, was für uns Sittlichkeit und öffentliche Ordnung, Anstand und gute Sitten genannt werden kann. Sie sind die Verfassung der Freiheit, der Kern unseres heutigen deutschen Rechts. Alles, was wir als deutsche Juristen tun, erhält von ihnen her seinen Sinn und seine Ehre.“⁵⁴⁰

Dies vorausgeschickt, soll sich der folgende Abschnitt auf die Strafnormen des BSG und der hierzu erlassenen Verordnungen sowie die diesbezüglichen Regelungen des RBG konzentrieren.⁵⁴¹

a) Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935

Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (BSG) war im Gegensatz zu vielen der bereits erörterten und noch zu erörternden Gesetze und Erlasse, zu denken ist hier insbesondere an das GewVerbrG und die Erlasse zur polizeilichen Vorbeugungshaft, kein zwar nazistisch belastetes, aber dennoch einer längerfristigen Entwicklung entspringendes Ergebnis justiz- und polizeiinterner Reformvorstellungen, sondern vielmehr durch und durch nationalsozialistisch-rassistisch geprägt.⁵⁴² Mit diesem Gesetz „hatte die Gesetzgebung das Strafrecht eindeutig in den Dienst der nationalsozialistischen Rassenideologie gestellt“⁵⁴³.

Die Erzwingung einer vom nationalsozialistischen Parteiprogramm geforderten „Fremdengesetzgebung“ für diejenigen, die nicht „deutschen Blutes“ seien,⁵⁴⁴ auch mit den Mitteln des Strafrechts, kann dennoch bereits auf *Alfred Rosenbergs*⁵⁴⁵ „Mythus des 20. Jahrhundert“ zurückgeführt werden,⁵⁴⁶ in dem es heißt:

⁵⁴⁰ Schmitt, in: DJZ 40 (1935), Sp. 1133 (1135).

⁵⁴¹ Es handelt sich hierbei zweifelsohne nur um einen kleinen, wenngleich auch bedeutenden Teil des „Sonderrechts für Juden“; eine umfassende Sammlung der diesbezüglichen nationalsozialistischen Rechtsquellen bei Walk, Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, S. 1 ff. vgl. auch Adam, Judenpolitik im Dritten Reich.

⁵⁴² Vgl. Gruchmann, in: VfZ 31 (1983), S. 418 (418); zur Vorgeschichte umfassend Essner, Die „Nürnberger Gesetze“ oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945, S. 76 ff.; vgl. auch Przyrembel, „Rassenschande“, S. 127 ff.

⁵⁴³ Gruchmann, in: VfZ 31 (1983), S. 418 (434).

⁵⁴⁴ Vgl. Rosenberg, Das Parteiprogramm, S. 11, Programmpunkte Nr. 4 u. 5.

⁵⁴⁵ Alfred Ernst Rosenberg (* 12. Januar 1893 in Reval [heute: Tallinn], Estland; † 16. Oktober 1946 in Nürnberg), zur Zeit der Weimarer Republik Politiker und Ideologe der NSDAP; seit 5.7.1940 auf seinen Befehl hin Anführer des „Einsatzstabes Reichsleiter Rosenberg“, hier verantwortlich für den Raub von Kulturgütern in ganz Europa; seit 1941 Leiter des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete federführend bei der „Germanisierung“ der besetzten Gebiete und der systematischen Vernichtung der Juden; i. R. d. Nürnberger Prozesse in allen vier Anklagepunkten für schuldig befunden und zum Tode durch den Strang verurteilt und hingerichtet; biographische Angaben nach Bollmus, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie XXII, S. 59 (59 ff.); statt vieler zuletzt umfassend biographisch Koop, Al-

„Ehen zwischen Deutschen und Juden sind zu verbieten, solange überhaupt noch Juden auf deutschem Boden leben dürfen. (Daß die Juden die Staatsbürgerrechte verlieren und unter ein ihnen gebührendes Recht gestellt werden, versteht sich von selbst.) Geschlechtlicher Verkehr, Notzucht usw. zwischen Deutsche und Juden ist je nach der Schwere des Falles mit Vermögensbeschlagnahme, Ausweisung, Zuchthaus und Tod zu bestrafen.“⁵⁴⁷

Der Wunsch nach Umsetzung rassenhygienischer Vorstellungen mit den Mitteln des Strafrechts hatte bei den Nationalsozialisten Tradition. Sofern man den Worten *Löseners*⁵⁴⁸ Glauben schenken darf,⁵⁴⁹ wurde das BSG daher weniger als neuer Höhepunkt der Verfolgung jüdischer Bürger rezipiert, denn vielmehr als Einhegung der anhaltenden antisemitischen Hetze und der Überfälle auf jüdische Geschäfte und Mitbürger durch SA- und NSDAP-Mitglieder, denen man „Rechtssicherheit“ entgegenstellte.⁵⁵⁰ Dieser Logik zu folgen fällt angesichts der getroffenen Verbote und Rechtsfolgen schwer, könnte aber nach *Robinsohn* auch Spiegel des zu dieser Zeit „weit verbreitete[n] Vertrauen[s] in die Gesetzgebung“⁵⁵¹ sein. Auch die Weisung *Hitlers* vom 15. September 1935 an die Parteiführung jedwede „Einzelaktion gegen Juden“ zu unterlassen,⁵⁵² lässt die Vermutung zu, dass die „Beendigung der Ausschreitungen [...] immerhin ein Grund für die überstürzte Realisierung des Blutschutzgesetzes war [Herv. i. Or.]“⁵⁵³ Auch sein den Weisungen an die Parteiführung vorgelagerter „Schlußappell“ beim Reichsparteitag am selben Tage lässt sich so deuten:

„Sorgen Sie dafür, daß die Nation selbst aber den Weg des Gesetzes nicht verläßt! Sorgen Sie dafür, daß unser Volk selbst den Weg des Gesetzes wandelt! Sorgen Sie dafür,

fred Rosenberg; mit einen Fokus auf den „Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg“ *Löhr*, Kunst als Waffe.

⁵⁴⁶ Vgl. *Gruchmann*, in: VfZ 31 (1983), S. 418 (418).

⁵⁴⁷ *Rosenberg*, *Der Mythos des 20. Jahrhunderts*, S. 579.

⁵⁴⁸ Bernhard Lösener (*27.12. 1890 in Fürstenberg [Oder]; †24.8.1952 in Köln), dt. Verwaltungsjurist. Nach dem Staatsexamen 1922 zunächst bei der Zollverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin-Brandenburg angestellt, 1924 Beförderung zum Regierungsrat, übernahm er 1929 die Leitung des Hauptzollamtes Glatz in Schlesien. Beitritt zur NSDAP im Jahr 1930. Ab Januar 1931 beim Landesfinanzamt Neisse. Seit Mitte April 1933 als Oberregierungsrat im PrMdI, ab Ende 1935 als Ministerialrat tätig in der Abteilung I als Rassenexperte. Biographische Angaben nach *Essner*, *Die „Nürnberger Gesetze“ oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945*, S. 117 ff.

⁵⁴⁹ Zu dessen Bericht umfassend *Essner*, *Die „Nürnberger Gesetze“ oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945*, S. 113 ff.; vgl. auch *Przyrembel*, „Rassenschande“, S. 127; kritisch hinsichtlich dessen Versuch sein Vorgehen als den Versuch der Verhinderung schlimmerer Übel darzustellen *Kulka*, in: VfZ 32 (1984), S. 582 (618), Fn. 124; kurz darauf ebenfalls kritisch *Rürup*, in: Paucker/Gilchrist et al. (Hrsg.), *Die Juden im Nationalsozialistischen Deutschland*, S. 97 (111 f.).

⁵⁵⁰ Vgl. die Ausführungen bei *Lösener*, in: VfZ 9 (1961), S. 264 (278).

⁵⁵¹ *Robinsohn*, *Justiz als politische Verfolgung*, S. 10, Fn. 1.

⁵⁵² Vgl. die sinngemäße Wiedergabe des DNB-Berichts v. 15.9.1935 bei *Domarus*, *Hitler II*, S. 538 f.

⁵⁵³ *Gruchmann*, in: VfZ 31 (1983), S. 418 (432).

daß dieses Gesetz geädelt wird durch die unerhörteste Disziplin des ganzen deutschen Volkes [...].“⁵⁵⁴

Über diese neue Rechtssicherheit mag man sich angesichts der folgenden Auszüge ein eigenes Urteil bilden:

„§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Auslande geschlossen sind.

[...]

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

[...]

§ 5

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.“

§ 5 Abs. 3 und §§ 3 und 4 stellten parallel hierzu das Anstellen weiblicher nicht-jüdischer Haushaltshilfen – das Gesetz spricht von „Staatsangehörigen deutschen und artverwandten Blutes“ – unter 45 Jahren durch jüdische Bürger sowie das Hissen der „Reichs- und Nationalflagge“ und das Tragen der Reichsfarben unter Strafe.

Die Drastik des §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 („Rassenverrat“) und §§ 2, 5 Abs. 2 („Rassenschande“) lag nicht nur im alleinig rassistischen Tatbestand⁵⁵⁵ begründet, sondern ergab sich auch aus der Rechtsfolge selbst. Denn das Strafmaß wurde durch die Norm selbst nicht bestimmt.⁵⁵⁶ So erlaubte die pauschale Anordnung von Gefängnisstrafe nach § 16 S. 1 RStGB die Verhängung einer Gefängnisstrafe von einem Tag bis fünf Jahre. Die Zuchthausstrafe hatte gemäß § 14 S. 1 Var. 2 i. V. m. S. 3 u. 2 RStGB sogar die Mindeststrafe von einem Jahr und eine Höchststrafe von 15 Jahren zur Folge.⁵⁵⁷ Zwar war dem RStGB die Anordnung von innerhalb der Norm der Höhe nach unbestimmten Strafen nicht unbe-

⁵⁵⁴ DNB-Text v. 15.9.1935, zit. n.: *Domarus*, Hitler II, S. 538.

⁵⁵⁵ Auch wenn die beiden Verbote der „Rassenmischung“ formell kein Ausnahmegesetz gegen eine bestimmte Minderheit darstellen, da „deutschblütige“ Betroffene genauso zu bestrafen waren, waren sie materiell offensichtlich gegen die jüdische Minderheit in Deutschland gerichtet, vgl. *Gruchmann*, in: VfZ 31 (1983), S. 418 (434); dies stellte sogar das RMdI selbst für das oberschlesische Abstimmungsgebiet fest: Die Regelungen könnten keine Anwendung finden, „da dies eine Diskriminierung der jüdischen Rasse bedeuten würde“, was nach dem Deutsch-Polnischen Oberschlesien-Abkommen vom 15.5.22 bis 1937 rechtlich unzulässig war, vgl. ebd.

⁵⁵⁶ Insofern sind die Ausführungen von *Scheib* ungenau, wenn dieser von völliger Unbestimmtheit spricht, vgl. *Scheib*, Strafjustiz im Nationalsozialismus bei der Staatsanwaltschaft Ulm und den Gerichten im Landgerichtsbezirk Ulm, S. 196.

⁵⁵⁷ Zur Dauer und Anzahl der verhängten Strafen in der Gerichtspraxis, s. unten § 3 B. IV. 3.

kannt. So sah beispielsweise der berüchtigte § 175 RStGB lediglich die unbestimmte Gefängnisstrafe vor⁵⁵⁸ und auch die Vergewaltigung nach § 177 RStGB war nach Abs. 1 mit Zuchthausstrafe unbestimmter Höhe, nach Abs. 2 bei Vorliegen mildernder Umstände mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis und bei Todesfolge gemäß § 178 Abs. 1 RStGB mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht. Dies vermag jedoch am Ergebnis der Betrachtung nichts zu ändern. Das Strafmaß war drakonisch.

Letztlich waren damit die eingangs erwähnten Forderungen *Rosenbergs* bis auf die – jedenfalls nicht formell-gesetzlich angedrohte – Todesstrafe für „Rassenschänder und -verräter“ umgesetzt.

b) Der personelle Anwendungsbereich des „Blutschutzgesetzes“

Unklar blieb zunächst, wer genau von den Tatbeständen des BSG erfasst war. Strafbar wegen „Rassenschande“ bzw. „Rassenverrat“ konnte sich stets nur der beteiligte Mann machen.⁵⁵⁹ Hierbei sollte, jedenfalls hinsichtlich des angeblich durch die Tathandlung angegriffenen Rechtsgutes, zwischen zweierlei potentiellen Tätern unterschieden werden. So wie der jüdische Delinquent „Rassenschänder“ sei, weil er „Deutschblütige“ mit seiner „Geschlechtsgier“ besudelte, so sei der „deutschblütige“ Delinquent „Rassenverräter“, weil er den „Schutz deutschen Blutes“ nicht achtete.⁵⁶⁰ Dies löste jedoch nicht das grundlegende Problem: Wer genau war vom Begriff des „Juden“ i. S. d. BSG, unabhängig ob männliche oder weibliche Beteiligte, umfasst?

Eine Beschränkung auf „Volljuden“ hatte *Hitler* eigenständig aus dem Entwurf gestrichen.⁵⁶¹ Eine frühe Definition dessen, was im nationalsozialistischen Deutschland als „arisch“ bzw. „nicht-arisch“ anzusehen war, lieferte die erste Verordnung⁵⁶² zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933⁵⁶³. Demnach war nach 2. Abs. 1 der Verordnung „nicht arischer Abstammung“ i. S. d. § 3 des Gesetzes, „wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt,

⁵⁵⁸ Zu beachten ist hierbei, dass auch die Bestrafung homosexueller Handlungen durch die Nationalsozialisten in ihrem Anwendungsbereich durch Streichung des Adjektivs „widernatürlich“ erheblich erweitert sowie durch Einfügung des § 175a RStGB die Strafhöhe erheblich gesteigert wurde, vgl. das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches v. 28.6.1935, in: RGBI I 1935, S. 839 ff. Zu § 175 RStGB umfassend *Burgi/Wolff*, Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer, S. 15 ff.

⁵⁵⁹ Vgl. zeitgenössisch *Langner*, Rassenschande und Rassenverrat in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte, S. 2, umfassend auch zu den weiteren Tatbestandsmerkmalen.

⁵⁶⁰ Vgl. hierzu m. w. N. *Langner*, Rassenschande und Rassenverrat in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte, S. 4 f.

⁵⁶¹ Vgl. m. w. N. *Gruchmann*, in: VfZ 31 (1983), S. 418 (431).

⁵⁶² Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 11.4.1933, in: RGBI I 1933, S. 195.

⁵⁶³ Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7.4.1933, in: RGBI I 1933, S. 175 ff.

wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat.“

aa) Das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935

Das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RBG) allein lieferte keine ausreichende Definition. § 2 RBG stellte zwar fest, dass Reichsbürger nur sein konnte, wer „deutschen oder artverwandten Blutes“ war, definierte jedoch nicht, wer nicht „deutschen oder artverwandten Blutes“ war. Die Erste Verordnung zum letzteren Gesetz vom 14. November 1935⁵⁶⁴ (VORBG) schaffte hinsichtlich der Kategorisierung als Jude und dem Ausschluss der Juden aus der Reichsbürgerschaft Abhilfe. Nach § 4 VORBG konnten Juden i. S. d. Verordnung nicht Reichsbürger sein. Wer Jude im Sinne der Verordnung war, definierte § 5 VORBG.

bb) Die erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935

Die am selben Tag wie die VORBG erlassene erste Verordnung zum BSG⁵⁶⁵ (VOBSG) stellte daher gemäß § 1 Abs. 3 klar, dass der Begriff des „Juden“ im BSG am § 5 der VORBG zu messen war.

Insofern konnte die enger gefasste Definition des personellen Anwendungsbereiches des BSG durch das RBG und die erste Verordnung zu diesem von einem Teil der „Nichtarier“ i. S. d. BBG und zugehöriger Verordnung durchaus als Aufwertung ihres rechtlichen Status aufgefasst werden.⁵⁶⁶ Nunmehr sollte es nach der VORBG sechs bzw. sieben Kategorien von Staatsangehörigen geben: Zunächst nichtjüdische, „artverwandte“ oder „arische“ Staatsangehörige nach § 1 Abs. 1 VORBG, daneben „Mischlinge ersten und zweiten Grades“⁵⁶⁷ nach § 2 Abs. 2 S. 1 VORBG, „Juden“ (Dreiviertel- und Volljuden) nach § 5 Abs. 1 S. 1 VORBG und „Geltungsjuden“ nach § 5 Abs. 2 VORBG. Messlatte für diese Einteilung war zunächst die Anzahl der jüdischen Großelternanteile. Obgleich die „Rasse [...] kein geschichtlich-kultureller oder gar sprachwissenschaftlicher, sondern ein naturwissenschaftlicher Begriff“⁵⁶⁸ sein sollte, war zur Kategorisierung der Großeltern als „Volljude“ die bloße Religionszugehörigkeit nach § 2 Abs. 2 S. 2 VORBG ausreichend. Auch die zeitweise An-

⁵⁶⁴ Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz v. 14.11.1935, in: RGBI I 1935, S. 1333 f.

⁵⁶⁵ Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 14.11.1935, in: RGBI I 1935, S. 1334 ff.

⁵⁶⁶ Vgl. Steiner/Cornberg, in: VfZ 46 (1998), S. 143 (144).

⁵⁶⁷ So der Wortlaut bei Stuckart/Schiedermair, Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches, S. 16.

⁵⁶⁸ Stuckart, in: Pfundtner (Hrsg.), Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium, S. 27 (27).

nahme des jüdischen Glaubens war für die Anwendung dieser Vermutung ausreichend.⁵⁶⁹ Dies hatte zur Folge, dass auch die Enkel „arischer“ Frauen, die beispielsweise zum Zwecke der Heirat mit einem Juden den jüdischen Glauben angenommen hatten, diesen jedoch zum Zwecke der Heirat mit einem „Arier“ wieder ablegten, in die Gefahr gerieten, den Nationalsozialisten als jüdisch i. S. d. BSG zu gelten. Im Sinne einer Sippenhaft ihrer Enkel wurden damit die Frauen des späten 19. Jahrhunderts für deren „Rassenverrat“ bestraft.⁵⁷⁰

„Mischlinge zweiten Grades“ waren nach § 2 Abs. 2 S. 1 VORBG Personen, welche einen jüdischen Großelternteil i. S. d. VORBG besaßen. Drei oder vier jüdische Großelternteile i. S. d. VORBG führten gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 VORBG zur Kategorisierung als Jude i. S. d. Gesetzes. Neben ihnen traf auch die „Geltungsjuden“ die volle Härte des BSG. Diese waren mit zwei jüdischen Großelternteilen zwar dem Grunde nach als „Mischlinge ersten Grades“ einzuordnen, der Katalog des § 5 Abs. 2 lit. a bis d VORBG unterwarf sie aber, sofern sie auch Staatsangehörige i. S. d. Gesetzes waren, aufgrund eigener Mitgliedschaft vor oder Eintritt nach Erlass des BSG zur bzw. in die jüdische Religionsgemeinschaft (lit. a), ebenso aufgrund einer Ehe mit einem Juden vor oder Eintritt in eine solche Ehe nach Erlass des Gesetzes (lit. b) bzw. wegen des Entstammens aus einer Ehe mit einem Juden, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wurde (lit. c) oder des Entstammens aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden und der Geburt nach dem 31. Juli 1936 (lit. d), ebenfalls den Regelungen des BSG. Hier zeige sich, dass die „Geltungsjuden“ jedenfalls nicht nur auf der Basis rassistischer Gesichtspunkte aus der Gesellschaft gedrängt,⁵⁷¹ sondern ähnlich wie bei den konvertierten Frauen für ihre Hinwendung oder Zugehörigkeit zur jüdischen Glaubensgemeinschaft, in nationalsozialistischer Logik dem Verrat am eigenen Volke, bestraft werden sollten.

War somit die individuelle Religionszugehörigkeit für die Einordnung als Jude für den Großteil der Betroffenen unerheblich,⁵⁷² war doch die Religionszugehörigkeit der Großelternteile entscheidend, womit letztlich „die generelle Diskriminierung des jüdischen Glaubens den Schlüssel zu dem juristischen Konstrukt der Ausgrenzung“⁵⁷³ lieferte.

Dass dieser Schlüssel in der bloßen Religionszugehörigkeit lag und diese bei den Großeltern eine „unwiderlegliche gesetzliche Vermutung“⁵⁷⁴ für die Zu-

⁵⁶⁹ Vgl. *Stuckart/Schiedermair*, Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches, S. 15.

⁵⁷⁰ Vgl. *Essner*, Die „Nürnberger Gesetze“ oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945, S. 187.

⁵⁷¹ Vgl. *Steiner/Cornberg*, in: VfZ 46 (1998), S. 143 (145).

⁵⁷² Wie die Fälle des lit. a zeigen, war die Religionszugehörigkeit nicht in jedem Falle unerheblich.

⁵⁷³ *Essner*, Die „Nürnberger Gesetze“ oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945, S. 187.

⁵⁷⁴ *Stuckart/Schiedermair*, Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches, S. 14.

gehörigkeit zur „jüdischen Rasse“ statuierte, legt die Paradoxie der Rassenideologie des Nationalsozialismus einerseits und das fehlende Interesse der Nationalsozialisten an Rechtsdogmatik andererseits offen zu Tage. Zwar wird die Vermutung damit begründet, dass die Zugehörigkeit zur „jüdischen Rasse“ in der Vergangenheit regelmäßig mit der Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft zusammengefallen wäre, „die Rassenvermischung [habe] erst in den letzten Generationen um sich gegriffen“⁵⁷⁵. Nichtsdestotrotz sei die „rassische Zugehörigkeit“ der Großeltern, wenn es um deren rechtlichen Status ginge, wiederum individuell anhand derer Großeltern festzustellen⁵⁷⁶ – ein klarer Widerspruch zum angeblichen Zusammenfallen der Religionszugehörigkeit und der „Rassenzugehörigkeit“ in früheren Zeiten. Damit diene diese Vermutung schlicht einer „Erleichterung der Beweisführung“⁵⁷⁷ und schaffte damit, wonach die Nationalsozialisten zuvorderst strebten, Handlungsspielraum. „[D]ie Judenfrage [als] die Rassenfrage schlechthin“⁵⁷⁸ wurde so schlechterdings auf der Basis selbst unter Zugrundelegung der verqueren nationalsozialistischen Rassenideologie gänzlich arassischer Gesichtspunkte beantwortet. Dieser juristische Hackentrick war auch zwingend notwendig, konnte doch die Pseudoforschung zu Menschenrassen der Natur der Sache nach keine praktisch verwertbaren, d. h. zuverlässigen Abgrenzungskriterien, liefern.

Die sich nunmehr ergebende Verbotslücke für Ehen und außerehelichen Verkehr zwischen „Juden“ und „Mischlingen zweiten Grades“ wurde durch § 2 bzw. § 11 S. 2 der VOBSG geschlossen. Insofern wurden Personen mit nur einem „jüdischen“ Großelternteil mit Personen deutschen oder „artverwandten“ Blutes insoweit „gleichgestellt“, als dass auch ihre Vermählung oder ihr Verkehr mit „Juden“ als „Rassenverrat bzw. -schande“ angesehen wurde. Diese „Gleichstellung“ reichte jedoch nur so weit, als dass sie nicht die Ehe mit einer Person eingehen wollten, die ebenfalls „Mischling zweiten Grades“ war. Dies untersagte § 4 der VOBSG. Hingegen unterlag die Eheschließung eines „Mischlings ersten Grades“ mit einer Person „deutschen oder artverwandten Blutes“ bzw. einem „Mischling zweiten Grades“ gemäß § 3 Abs. 1 der Genehmigung des Reichsministers des Inneren (RMdI) und des „Stellvertreters des Führers“. Im Sinne nationalsozialistischer Rassenhygiene mutet dies doch recht paradox an. Während die Ehe zweier „Mischlinge zweiten Grades“ grundsätzlich nicht geschlossen werden sollte, stand diejenige zwischen einem „Mischling ersten Grades“ und einem „Mischling zweiten Grades“ lediglich unter Genehmigungsvorbehalt. Jedoch löst sich dieser Widerspruch teilweise durch die Betrachtung der Rechtsfolge auf. Denn eine entgegen § 3 bzw. § 4 VOBSG geschlossene Ehe

⁵⁷⁵ *Stuckart/Schiedermair*, Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches, S. 14.

⁵⁷⁶ Vgl. *Stuckart/Schiedermair*, Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches, S. 15.

⁵⁷⁷ *Stuckart/Schiedermair*, Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches, S. 14.

⁵⁷⁸ *Becker*, Die Rassenschande, S. 6.

war nichtsdestotrotz gültig, lediglich der beteiligte Standesbeamte hatte sich gemäß § 69 PersonenstandsG strafbar gemacht.⁵⁷⁹ Dennoch zeigt sich hieran, dass es dem BSG nicht nur an Kohärenz mangelte, sondern es auch schlicht handwerklich unausgereift war.

Der außereheliche Verkehr sollte nach § 11 S.1 VOBSG „nur der Geschlechtsverkehr“ sein. Dies hinderte jedoch das Reichsgericht nicht daran, den Anwendungsbereich der „Rassenschande“ auch auf andere Geschlechtsakte als nur den „Beischlaf im technischen Sinne“⁵⁸⁰ anzuwenden, ein zweites Rechtsgut, die „deutsche Ehre“, in den § 2 des Gesetzes hineinzulesen und letztlich „den Geschlechtsverkehr ohne Körperkontakt durch ‚Ersatzhandlung‘“⁵⁸¹ bis hin zur „Rassenschande durch Unterlassen“⁵⁸² zu erfinden.⁵⁸³ Selbst der Wortlaut des genuin nazistischen Strafrechts war damit keine Grenze mehr. „Auslegung“ war nunmehr endgültig nur noch „Hinein[legung]“.⁵⁸⁴

Zuständig für die Delikte der verbotenen Eheschließung⁵⁸⁵ und des außerehelichen Geschlechtsverkehrs war gemäß § 14 VOBSG in erster Instanz die große Strafkammer. Die Gesetzes- und Verordnungsausführung stand gemäß § 16 Abs. 1 VOBSG unter dem Vorbehalt des „Führers und Reichskanzlers“.⁵⁸⁶ Die Strafverfolgung von Ausländern hing gemäß § 16 Abs. 2 VOBSG von der Zustimmung des RMDI und des RMdJ ab.

c) Zwischenfazit

Die vorangegangenen Ausführungen machen es notwendig, wie bereits eingangs erwähnt, auf ein in diesem Zusammenhang bestehendes semantisches Problem hinzuweisen. Wie festgestellt, mussten nach dem Blutschutzgesetz als „jüdischblütig“ geltende Individuen weder glaubensmäßig noch ihrer Abstammung her jüdisch sein. Denkbar ist so der Fall, dass der Enkel vierer jüdischgläubiger Großeltern schon aus dem Elternhaus her keinerlei Berührungspunkte mehr mit dem Judentum hatte, aber dennoch als Jude i. S. d. Blutschutzgesetzes galt. Auf die Spitze getrieben würde dies im Falle, dass der Enkel zweier Großmütter, welche jeweils in erster Ehe zum Judentum konvertiert und sodann für ihre zweite Ehe wieder zum Christentum zurückgekehrt waren, eine Jüdin hei-

⁵⁷⁹ Vgl. *Gruchmann*, in: VfZ 31 (1983), S. 418 (433), Fn. 49.

⁵⁸⁰ *Ogorek*, in: KritV 86 (2003), S. 279 (282).

⁵⁸¹ *Ogorek*, in: KritV 86 (2003), S. 279 (284).

⁵⁸² *Ogorek*, in: KritV 86 (2003), S. 279 (286).

⁵⁸³ Vgl. hierzu ausführlich *Ogorek*, in: KritV 86 (2003), S. 279 (281 ff.); vgl. auch *Gruchmann*, in: VfZ 31 (1983), S. 418 (435 f.).

⁵⁸⁴ Vgl. u. s. *Laufs*, Rechtsentwicklungen in Deutschland, S. 343.

⁵⁸⁵ Zur Auflösung bestehender „Rassenmischehen“ vgl. *Wrobel*, in: KJ 16 (1983), S. 349 (349 ff.).

⁵⁸⁶ Von dieser Ausnahme wurde höchstens 1.300 Mal Gebrauch gemacht und auch dies zumeist aus opportunistischen, vorteilssichernden Gründen, vgl. *Steiner/Cornberg*, in: VfZ 46 (1998), S. 143 (186 f.).

ratete. Obwohl hinsichtlich dieses Enkels weder dem Glauben noch der Abstammung nach Berührungspunkte zum Judentum bestanden, hätte er als Jude i. S. d. Blutschutzgesetzes gegolten.⁵⁸⁷ Die Identifikation als Jude nach nationalsozialistischem Dafürhalten war daher potentiell von jedweden religiösen oder genealogischen Gesichtspunkten abgelöst, von der Eigenidentifikation der Betroffenen war sie, jedenfalls im Falle der Identifikation als „nichtjüdisch“, komplett unabhängig.

Die vorliegende Untersuchung muss daher im Folgenden und musste im bereits Beschriebenen in gewisser Weise die Sprache der Täter verwenden, insbesondere, wenn der Ablauf polizeilicher Ermittlungen in „Rassenschande“-Fällen erläutert werden soll. Denn soweit ein Betroffener in den überlieferten Ermittlungsakten als „jüdisch“, „Jude“ oder häufig auch „mosaisch“ bezeichnet wurde, war dies zuvorderst eine nationalsozialistische Etikettierung, nicht unbedingt eine Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse. Wo möglich, wurde daher versucht, dies durch Rückbezug auf das „Blutschutzgesetz“ deutlich zu machen.

Alle diese Ungereimtheiten, die Untauglichkeit der nazistischen Rassenlehre zum Nachweis einer Zugehörigkeit zur „jüdischen Rasse“, der dies umgehende Rückgriff auf die Religionszugehörigkeit und die sich daraus ergebende innere Paradoxie des BSG und Ungewissheit, wer letztlich von der Kriminalpolizei und den Gerichten als „jüdisch“ angesehen wurde, verdeutlichen, weshalb nur eine Betrachtung der Rechtstatsächlichkeit und eine Zusammenführung mit den Rechtsgrundlagen des Nationalsozialismus die wirklichen Verhältnisse annähernd abbilden kann; wie *Faupel* es 1997 ausdrückte:

„Als Juristen neigen wir zwar dazu und müssen es wohl auch, das Gesetz wichtiger zu nehmen als das, was – Gesetze hin, Gesetze her – in der Wirklichkeit geschieht, und gerade was die Judenverfolgung anlangt, kann man nicht sagen, daß das Gesetz die Wirklichkeit prägend bestimmt hat, sondern eher, daß die Gesetze der Wirklichkeit und der Judikatur hinterhergelaufen sind.“⁵⁸⁸

Für die Prägung dieser „Wirklichkeit“ der Judenverfolgung muss die Berliner Kriminalpolizei eine bedeutende Rolle gespielt haben, lebten doch knapp ein Drittel zumindest der sogenannten Glaubensjuden, d. h. der Individuen, die nicht allein nach nationalsozialistischer Kategorisierung als Juden galten, sondern ihrer Konfession nach auch als solche registriert waren, in Berlin.⁵⁸⁹

⁵⁸⁷ Vgl. *Stuckart/Schiedermaier*, Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches, S. 16.

⁵⁸⁸ *Faupel/Eschen*, Gesetzliches Unrecht in der Zeit des Nationalsozialismus, S. 46.

⁵⁸⁹ Vgl. den Bericht des Statistischen Reichsamts über die regionale Verteilung der sog. Glaubensjuden nach den Ergebnissen der Volkszählung v. 16.6.1933, abgedruckt bei *Gruner*, Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945 I, Dok-Nr. 52.

4. Preußens und Berlins Vorreiterrolle

Abseits der reichsweiten straf- und polizeirechtlichen Regelungen im Nationalsozialismus bildet, wie *Terhorst* nachweist, eine angebliche Lücke im bereits erwähnten GewVerbrG betreffend die Sicherungsverwahrung von „gefährlichen Gewohnheitsverbrechern“ den Ausgangspunkt für nachfolgende preußische Erlasse bezüglich der polizeilichen Vorbeugungshaft.⁵⁹⁰ Zwar konnte gemäß Art. 5 Ziff. 1⁵⁹¹ die Sicherungsverwahrung auch bei Straftaten verhängt werden, die vor dem 1. Januar 1934 begangen wurden, wären die Voraussetzungen des § 20a RStGB zu diesem Zeitpunkt erfüllt gewesen.⁵⁹² Des Weiteren konnte gemäß Art. 5 Ziff. 2 gegen am 1. Januar noch in Haft befindliche Straftäter bei dreimaliger vorheriger Verurteilung zu mindestens sechs Monaten Gefängnis oder Zuchthaus im Wege des sogenannten nachträglichen Sicherungsverfahrens die Sicherungsverwahrung der Delinquenten durch die Gerichte auf Antrag der Staatsanwaltschaft angeordnet werden.⁵⁹³ Sogenannte gefährliche Gewohnheitsverbrecher sollten auch für die Zeit nach der für ihre Tat verbüßten Gefängnisstrafe „unschädlich“⁵⁹⁴ gemacht und die Gesellschaft vor ihnen geschützt werden.⁵⁹⁵

Dies reichte der Polizei und dem PrMdl jedoch nicht aus.⁵⁹⁶ Zeitgenössischen Autoren drängte sich die Frage auf, was mit denjenigen Personen geschehen sollte, die dem „gefährlichen Gewohnheitsverbrechertum“ angehörten, aber weder in Haft saßen noch vor Gericht standen.⁵⁹⁷ Diese angeblich „bedeutende Lücke“⁵⁹⁸ sollte nun mit polizeilichen Mitteln geschlossen werden:⁵⁹⁹ In

⁵⁹⁰ Vgl. *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 72; so auch *Hörath*, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, S. 277.

⁵⁹¹ Vgl. RGBI I 1933, S. 999.

⁵⁹² Hierzu näher die Amtl. Begr., in: DtRPrStA Nr. 277 v. 27.11.33, S. 2; vgl. auch *Hellmer*, Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung, S. 30, Fn. 4; *Schäfer/Wagner et al.*, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung mit dem dazu gehörigen Ausführungsgesetz, S. 218 ff.; *Schneider*, in: DJ 2 (1934), S. 739 (740); *Schönke*, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Vorbem., § 42 a V., S. 86 f.

⁵⁹³ Hierzu *Schäfer/Wagner et al.*, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung mit dem dazu gehörigen Ausführungsgesetz, S. 336 ff.

⁵⁹⁴ *Henkel*, in: ZStW 58 (1939), S. 167 (185).

⁵⁹⁵ Vgl. Amtl. Begr., in: DtRPrStA Nr. 277 v. 27.11.33, S. 2.

⁵⁹⁶ Vgl. *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, S. 719.

⁵⁹⁷ Vgl. *Parey*, in: KM 10 (1936), S. 55–59; 73–74 (55); *Schneider*, in: DJ 2 (1934), S. 739 (740).

⁵⁹⁸ Vgl. den von *Rietzsch* verfassten Entwurf einer Denkschrift vom 26.10.1933, in: GSTA, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 8203, Bl. 40–50, hier Bl. 43.

⁵⁹⁹ Es handelte sich nach rechtsstaatlichem Maßstab offensichtlich nicht um eine Lücke, da die betreffenden Personen ihre Strafe bereits abgesessen hatten, vgl. *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 74 f.

diesem Sinne setzte der preußische Vertreter des PrMdJ, *Otto Rietzsch*⁶⁰⁰, bereits bei der Beratung des Referentenentwurfs zum GewVerbrG am 11. Oktober 1933 durch,⁶⁰¹ dass in der amtlichen Begründung vorgesehen wurde, dass polizeiliche Präventivmaßnahmen gegen von selbigem Gesetze nicht erfasste Delinquenten weiterhin zulässig seien⁶⁰².

a) Die polizeiliche Vorbeugungshaft

Diese „Lücke“ galt es zu schließen. Auf eine formellgesetzliche Regelung konnte hierbei, wie gezeigt, verzichtet werden. Das in Berlin angesiedelte PrMdJ ging daher bei der Bekämpfung der „Berufsverbrecher“ mit großen Schritten voran und entwickelte die hierfür notwendigen Instrumente schlicht im eigenen Hause.

aa) Der Grunderlass vom 13. November 1933

Zunächst erging am 13. November 1933 der Geheimerlass des PrMdJ betreffend die „Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft gegen Berufsverbrecher“⁶⁰³ – ganze elf Tage vor Verabschiedung des GewVerbrG. Nach Auffassung des damaligen Leiters der Berliner Kriminalpolizei beruhte der Erlass zuvorderst auf Anregungen seiner Behörde.⁶⁰⁴ Als Rechtsgrundlage für diesen berief sich der PrMdJ auf § 1 der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat.⁶⁰⁵ Wie be-

⁶⁰⁰ Otto Rietzsch (*7.7.1890 in Groß-Lichterfelde; †15.2.1947 im Speziallager Nr. 1 Mühlberg), seit 1927 Regierungsrat im PrMdJ. Nach zweimonatiger Station als Direktor am LG Berlin II im Dezember 1928 zum Oberregierungsrat im PrMdJ befördert. Ab April 1930 Ministerialrat. Mitglied der DDP seit 1928 und ab 1.5.33 Mitglied der NSDAP. Sowohl an der Reform des Strafrechts der Weimarer Republik als auch am Entwurf des NS-Strafrechts beteiligt, so u. a. am Gemeinschaftsfremdengesetz; verließ das RMDJ wegen angeblicher Denunziation; daraufhin im Juni 1943 zum Reichsgerichtsrat am RG ernannt; einjährige Tätigkeit in einer Strafkammer des LG Berlin; nach 1945 Antrag auf Einstellung in den Justizdienst; vgl. hierzu *Dörner*, „Heimtücke“: das Gesetz als Waffe, S. 43, Fn. 109.

⁶⁰¹ Vgl. dessen Vermerk, in: GStA, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 8203, Bl. 9R, wo es heißt es sei „sicherzustellen, daß etwaige weitergehende polizeiliche Präventivmaßnahmen gegen Berufsverbrecher durch das Gesetz nicht berührt würden“.

⁶⁰² Vgl. die amtliche Begr. Zweite Beilage zum DtRAPRStA, Nr. 277, 1933, S. 2, wo es heißt: „Polizeiliche Präventivmaßnahmen gegen solche Verbrecher, die von den Übergangsvorschriften nicht erfaßt sind, sind nicht ausgeschlossen, da das Strafgesetz derartige Maßnahmen nicht berührt.“; vgl. hierzu *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 978 (1980); *Schäfer/Wagner et al.*, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung mit dem dazu gehörigen Ausführungsgesetz, S. 227.

⁶⁰³ Geheimerlass d. PrMdJ v. 13.11.1933 – Az. II o II 31 Nr. 356/33 – betreffend „Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft gegen Berufsverbrecher“, gez. *Göring*, in: GStA, I. HA, Rep. 84 a Nr. 8203, Bl. 229ff.; auch in: NLA Oldenburg, Best. 136, Nr. 18369, zu 140. Vgl. auch die Übersicht über die Erlasse bei *Daluege*, in: Der Deutsche Polizeibeamte 3 (1935), S. 775 (776ff.).

⁶⁰⁴ Vgl. *Schneider*, in: DJ 2 (1934), S. 739 (740).

⁶⁰⁵ Vgl. GStA, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 8203, Bl. 230, wo es heißt: „Ich ordne deshalb die

reits festgestellt, konnte deren Zweckgebundenheit – Bekämpfung kommunistischer Staatsfeinde – ihren tatsächlichen sachlichen Anwendungsbereich nach nationalsozialistischem Dafürhalten nicht einschränken und sie wurde als formell legal betrachtet.⁶⁰⁶ Insofern war es aus nationalsozialistischer Warte konsequent, sie als geeignete Rechtsgrundlage heranzuziehen.⁶⁰⁷ Dass dieses Muster des Bezugs auf eine dem Grunde nach untaugliche Ermächtigungsgrundlage in späteren reichsweiten Erlassen zur vorbeugenden Polizeihaft übernommen wurde,⁶⁰⁸ verdeutlicht die Vorbildfunktion Preußens und damit vor allem Berlins als dessen Hauptstadt und Machtzentrum sowie Standort der größten preußischen Kriminalpolizei.

Die polizeiliche Vorbeugungshaft war nach der Verordnung gegen polizeibekanntes „Berufsverbrecher“ zu verhängen. Sie ist abzugrenzen von der Schutzhaft, die sich auf die Reichstagsbrandverordnung stützte, was jedoch sowohl in zeitgenössischer Literatur⁶⁰⁹ als auch in modernen Veröffentlichungen unbeachtet blieb und bleibt.⁶¹⁰ Anwendung sollte die Vorbeugungshaft auch auf „gewöhnheitsmäßige Sittlichkeitsverbrecher“ finden.⁶¹¹ Wie auch im Rahmen des GewVerbrG musste der Delinquent mindestens dreimal und zu mindestens sechs Monaten verurteilt worden sein, wobei die Verjährungsfrist fünf Jahre betrug.⁶¹² Jedoch änderte sich die Nomenklatur vom „Gewohnheitsverbrecher“ hin zum „Berufsverbrecher“. Unter diesen verstand man im Rahmen des Erlasses vorgeblich wiederholt vermögensschädigende Verbrecher.⁶¹³ Wie sich im Rahmen dieser Untersuchung zeigen wird, vermag diese simple Definition die tatsächliche Komplexität des Konzepts des „Berufs- und Gewohnheitsver-

unverzügliche Anwendung einer polizeilichen Haft für Berufsverbrecher nach Maßgabe des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 an“; vgl. hierzu *Daluege*, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, S. 34; *Freisler/Grauert*, Das neue Recht in Preußen I, I. c) 12a, S. 1; *Schneickert*, Einführung in die Kriminalsoziologie und Verbrechensverhütung, S. 70; *Schneider*, in: DJ 2 (1934), S. 739 (741); *Parey*, in: KM 10 (1936), S. 55–59; 73–74 (55).

⁶⁰⁶ *Wilhelm*, Die Polizei im NS-Staat, S. 39, bezeichnet dies treffend als „pseudolegal“.

⁶⁰⁷ Vgl. *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 78, der auch in dieser Heranziehung nur den Versuch der Wahrung scheinbarer „Legalität“ sieht.

⁶⁰⁸ Vgl. Fn. 425.

⁶⁰⁹ Vgl. *Daluege*, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, S. 33.

⁶¹⁰ Dies kritisiert bereits *Hörath*, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, S. 91; vgl. auch *Nowak*, in: *Dobler* (Hrsg.), Großstadtkriminalität, S. 106 (106 ff.).

⁶¹¹ Vgl. *Daluege*, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, S. 35; *Henkel*, in: ZStW 58 (1939), S. 167 (222).

⁶¹² Diese Parallelen aufzeigend *Exner*, in: MschrKrim 27 (1936), S. 432 (432); *Hagemann*, in: *Elster/Lingemann* (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 978 (982).

⁶¹³ Vgl. *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 80.

brechertums“ nicht zu fassen.⁶¹⁴ Die „Lücke“ des GewVerbrG war mithin geschlossen.

„[A]usnahmsweise“ konnte die polizeiliche Vorbeugungshaft jedoch auch gegen „Gemeingefährliche“⁶¹⁵ verhängt werden, die einen auf „Mord, Raub, Einbruchdiebstahl oder Brandstiftung abzielenden verbrecherischen Willen durch Handlungen offenbar[t]en, welche die Voraussetzungen eines bestimmten strafbaren Tatbestandes noch nicht erfüll[t]en, den Begeher aber als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit kennzeichne[te]n.“⁶¹⁶ Dem Ausnahmecharakter dieser Bestimmung zum Trotz ließ der PrMdI den ursprünglichen Anknüpfungspunkt und damit die eigentliche Begründung der Notwendigkeit zur Normierung hiermit hinter sich. Der Anwendungsbereich der polizeilich verhängten Vorbeugungshaft war damit *de facto* auf unbestimmte Personenkreise erweitert,⁶¹⁷ der polizeilichen Willkür „Tür und Tor geöffnet“⁶¹⁸. Waren § 14 und auch § 15 PVG zuvor nur ausgehebelt worden, galt ersterer hiermit nach nationalsozialistischer Rezeption als überwunden; nun sei der Schutz der Volksgemeinschaft das einzige polizeiliche Schutzgut.⁶¹⁹

Begründet wurde dieses Vorgehen teilweise im gängigen Duktus (Schutz der Volksgemeinschaft), teilweise mit Kosteneinsparungen bei der Strafverfolgung. Das Herausfinden der materiellen Wahrheit erschien schlicht zu kostspielig, wo doch die angeblich Schuldigen der Kriminalpolizei hinlänglich und sowieso allgemein bekannt waren.⁶²⁰ Im Erlass selbst sprach Innenminister *Göring* in einem raumfordernden Vorwort neben der angesprochenen vermeintlichen Lücke im GewVerbrG zuvorderst die zu erwartenden Kosteneinsparungen im Bereich der Strafverfolgung durch das Ausbleiben ausgedehnter und damit teurer Strafverfahren an. Denn das strafprozessual vorgesehene gerichtliche Verfahren erforderte ein sich in die Länge ziehendes Vorverfahren, das oftmals, wie im Falle der Brüder *Saß*⁶²¹, auch noch im Sande verlief.⁶²² Die Unschuldsv

⁶¹⁴ Vgl. unten § 1 B. III. 5.

⁶¹⁵ Dieser Begriff etablierte sich im Nachgang, erstmals im Rundschreiben des LKPA v. 17.11.1933 – Tgb. Nr. LKPA. 84²⁰/1.33., NLA Oldenburg, Best. 136, Nr. 18369, zu 140; vgl. auch MBIPrLKPA v. 1.10.35, S. 18, in: BA, R58/483, Bl. 10R.

⁶¹⁶ S. Geheimerlass d. PrMdI v. 13.11.1933, in: GStA, I. HA, Rep 84 a, Nr. 8203, Bl. 230.

⁶¹⁷ Vgl. *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 80.

⁶¹⁸ *Leonhardt*, Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung im Nationalsozialistischen Staat und ihre Lehren für die Zukunft, S. 79.

⁶¹⁹ Vgl. *Höhn*, in: Frank/Himmler et al. (Hrsg.), Grundfragen der deutschen Polizei, S. 21 (30).

⁶²⁰ So auch im Nachgang *Daluege*, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, S. 12.

⁶²¹ Auf welche die VO explizit Bezug nahm, vgl. den Wortlaut des Erlasses, wo es heißt: „Fälle, wie die der Gebrüder Saß in Berlin, [...], sollen im nationalsozialistischen Staate unmöglich werden“, vgl. GStA, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 8203, Bl. 230.; vgl. zu den Brüdern und ihrer Verbrecherkarriere zeitgenössisch *Daluege*, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, S. 37; sowie die Aufsatzreihe von *Fabich*, in: Krim 14 (1940), S. 37 (37 ff.);

mutung war damit faktisch abgeschafft.⁶²³ Grundlage für die Inhaftierung sollte fortan die „durch ihren Lebenslauf erwiesene [...] bewusst asoziale [...] Lebensführung“⁶²⁴ der „Berufsverbrecher“ sein.

Der Erlass enthielt neben ausführlichen Regelungen hinsichtlich der Durchführung der vorbeugenden Polizeihaft gegen „Berufsverbrecher“ und gegen „Gemeingefährliche“ insbesondere eine für Berlin relevante Vorschrift: Die Höchstzahl der in Berlin Inhaftierten war auf 30, in ganz Preußen auf fünf je Landeskriminalpolizeistelle, also bei 27 Stellen auf insgesamt 165, zu begrenzen.⁶²⁵ Dies sollte zum einen tatsächlich eine geringe Zahl von vermeintlichen „Gemeingefährlichen“ von der Straße holen und somit Verbrechen verhindern. Zuvorderst ging es aber um die Abschreckung anderer als „gemeingefährlich“ angesehener „Berufsverbrecher“.⁶²⁶

Die Festgenommenen wurden zunächst den Polizeigefängnissen⁶²⁷ übergeben, um danach im Konzentrationslager Lichtenburg⁶²⁸, später Esterwegen⁶²⁹, dann Sachsenhausen⁶³⁰ zu enden.⁶³¹ Gerichtlicher Rechtsschutz gegen die polizeiliche Vorbeugungshaft bestand entgegen §§ 49 ff. PVG nicht, was mit Rundschreiben des Landeskriminalpolizeiamtes vom 17. November 1933⁶³² lapidar festgestellt wurde. Kritik hieran regte sich nur vereinzelt.⁶³³ Selbiges Rundschreiben enthielt auch erstmals Regelungen zu den Voraussetzungen der Durchführung der Vorbeugungshaft: Die Anordnung hatte durch den Leiter der Landeskriminalpolizeistelle zu erfolgen. Darüber hinaus musste die zuständi-

Fabich, in: Krim 14 (1940), S. 85 (85 ff.); *Fabich*, in: Krim 15 (1941), S. 14–17, 64–67, 123–126 (14 ff.); rechtshistorisch *Ullrich*, Verbrechensbekämpfung, S. 239 f.

⁶²² Vgl. *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 78 f.

⁶²³ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 201.

⁶²⁴ *Daluge*, in: DJ 3 (1935), S. 1846 (1846).

⁶²⁵ Vgl. Geheimerlass d. PrMdl v. 13.11.1933, in: GStA, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 8203, Bl. 231. Vgl. auch *Schneider*, in: DJ 2 (1934), S. 739 (741).

⁶²⁶ Vgl. *Daluge*, in: DJ 3 (1935), S. 1846 (1847); vgl. auch *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 978 (982); *Liebermann v. Sonnenberg*, in: KM 10 (1936), S. 97 (98); *Parey*, in: KM 10 (1936), S. 55–59; 73–74 (56).

⁶²⁷ Vgl. zu diesen *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 312 (312 ff.).

⁶²⁸ Hierzu *Drobisch/Wieland*, System der NS-Konzentrationslager 1933–1939, S. 63 ff.

⁶²⁹ Hierzu allgemein *Faulenbach/Kaltofen*, Hölle im Moor.

⁶³⁰ Vgl. hierzu umfassend *Lieske*, Unbequeme Opfer?

⁶³¹ *Daluge*, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, S. 39 f., nur 24 Stunden nach Unterzeichnung waren bereits 134 Personen inhaftiert, bis 1935 sollten insgesamt 476 „Berufsverbrecher“ in Esterwegen inhaftiert werden; vgl. auch *Tuchel*, in: Herbert/Orth et al. (Hrsg.), Die nationalsozialistischen Konzentrationslager I, S. 43 (49); speziell zu sog. Berufsverbrechern und Asozialen in den KZ, vgl. *Hörath*, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938.

⁶³² Vgl. das Rundschreiben d. LKPA v. 17.11.1933 – Tgb. Nr. LKPA. 84²⁰/1.33 – gez. *Schneider*, in: NLA Oldenburg, Best. 136, Nr. 18369, zu 140.

⁶³³ Vgl. *Parey*, in: KM 10 (1936), S. 55–59; 73–74 (73).

ge Dienststelle einen Lebenslauf des Betroffenen herstellen, aus welchem hervorging, dass die notwendigen rechtskräftigen Straftaten zur Erfüllung der Voraussetzung der Vorbeugungshaft gegeben waren.⁶³⁴ Für die Anordnung der Haft notwendig war ferner die Erklärung, dass es sich beim Betroffenen „tatsächlich“ um einen „Berufsverbrecher“ oder einen „Gemeingefährlichen“ handelte. Diese Aussage sollte durch Zeugenaussagen bestätigt werden, wobei geeignete Zeugen der Dienststellenleiter oder andere Kriminalbeamte waren.⁶³⁵

bb) Der Erlass vom 10. Februar 1934

Der Erlass des PrMdl vom 10. Februar 1934 betreffend die „Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft gegen Berufsverbrecher“⁶³⁶, unterzeichnet von Staatssekretär *Ludwig Grauert*, stellte den bereits festgelegten Haftgründen im Wesentlichen nur weitere zur Seite. Vorbeugungshaft drohte nun ganz im Sinne der intendierten Verdrängung des Verfolgungs- durch den Präventionsgedanken⁶³⁷ auch bei

- „1. Handlungen, die auf Verfälschung und fälschliche Anfertigung von Metall- oder Papiergeld abzielen;
2. Handlungen, die auf Verfälschung und fälschliche Anfertigung von Schecks, Wechseln, Aktien oder Pässen abzielen;
3. Handlungen, welche offenbar der Vorbereitung eines Kautions-, Einlage-, Darlehens-, Stellenvermittlungs-, Scheck- oder Wechselschwindels dienen;
4. Gründung oder Betrieb von Firmen in der Absicht, sich Geld- oder Warenkredite zu erschwindeln [...];
[...]
5. Handlungen volljähriger Personen [...], welche Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sittlich gefährden, [...]. Außerdem vorbereitende Handlungen zu einer aus § 183 RStGB zu verfolgenden Straftat solcher männlicher Personen, die gewohnheitsmäßig als Exhibitionisten öffentlich Ärgernis erregen.“

⁶³⁴ Es kam hier offenbar zu einer uneinheitlichen Handhabung, weshalb auf die notwendigen Voraussetzungen noch einmal ausdrücklich hingewiesen wurde, vgl. Rundschreiben des LKPA v. 1.12.1933 – Tgb. Nr. LKPA. 84²⁰/1.33. in NLA Oldenburg, Best. 136, Nr. 18369, zu 140.

⁶³⁵ So der Hinweis in MBIPrLKPA v. 1.10.1935, S. 15 – 23 (16f.), in: BA, R58/483, Bl. 9–13 (9R f.).

⁶³⁶ Erl. d. PrMdl v. 10.2.1934 – Az. II C II Nr. 22 37/34 – betreffend „Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft gegen Berufsverbrecher“, in: NLA Oldenburg, Best. 136, Nr. 18369, zu 140; auch in GStA, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 8203, Bl. 232 f.

⁶³⁷ Vgl. den Hinweis des PrMdl im selbigen Erlass in GStA, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 8203, Bl. 232; auch in NLA Oldenburg, Best. 136, Nr. 18369, zu 140.

In den Fällen der Nummer zwei bis vier musste bereits eine Vorstrafe wegen Betruges sowie einer weiteren aus Gewinnsucht begangenen Tat und in den Fällen der Nummer fünf mindestens eine Bestrafung wegen eines Delikts nach §§ 173 bis 183 RStGB vorgelegen haben. Im Falle der Nummer eins reichte bereits eine Vorstrafe wegen Betruges aus.

Zwar unterstrich dies die Vorverlagerung der Anwendbarkeit polizeilicher Vorbeugungshaft weit vor eine potentielle Versuchsstrafbarkeit.⁶³⁸ Tatsächlich stellten die nun eingefügten zusätzlichen Haftgründe für „Gemeingefährliche“ aber nur eine Konkretisierung des Grunderlasses vom 13. November 1933 dar. Denn im Gegensatz zu dessen Generalermächtigung zur „ausnahmsweisen“ Vorbeugungshaft gegen „Gemeingefährliche“, bedurfte es nach den fünf Alternativen des Erlasses vom 10. Februar 1934, wie aufgezeigt, mindestens zweier bzw. bei Sittlichkeitsdelikten einer vorherigen Bestrafung. Der Anwendungsbereich der ursprünglichen Generalklausel war also wesentlich weiter gefasst. Infolgedessen kam den neuen Haftgründen praktisch auch wenig Bedeutung zu. Bis zum 15. September 1934 sollten nur 17 Männer aufgrund der neu eingeführten Haftgründe in ganz Preußen inhaftiert werden.⁶³⁹ Bemerkenswert ist jedoch der auffällig hohe Anteil an Häftlingen, die sich der Vorbereitung exhibitionistischer Akte „schuldig“ gemacht hatten. Immerhin zehn der 17 Männer waren deshalb in Haft genommen worden.⁶⁴⁰

Der Erlass stellte noch einmal explizit fest, dass gegen die verhängte Vorbeugungshaft nur noch die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig war, die Gerichte waren hierfür nicht mehr zuständig. Zusätzlich wurde die maximale Anzahl von vorbeugend Inhaftierten in Berlin auf 120, in Preußen auf 525 erhöht.⁶⁴¹

cc) Das Rundschreiben vom 26. Februar 1934

Das diesen Erlass ergänzende Rundschreiben des Landeskriminalpolizeiamtes vom 26. Februar 1934⁶⁴² war insofern prophetisch, als dass es auf die Möglichkeit hinwies und darum bat, „in Erwägung zu ziehen, ob“ ein einmal in vorbeugender Polizeihaft Gewesener nach verbüßter strafgerichtlicher Verurteilung erneut in Vorbeugungshaft zu nehmen sei.⁶⁴³ Obschon der Delinquent seine gerichtlich festgestellte Strafe verbüßt hatte und ihm keine weiteren Delikte

⁶³⁸ Vgl. *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 87; zeitgenössisch *Daluege*, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, S. 46.

⁶³⁹ Vgl. die genauen Zahlen bei *Daluege*, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, S. 47.

⁶⁴⁰ Zu diesen Sonderregeln für Sittlichkeitsverbrecher, vgl. unten § 1 B. III. 4. c).

⁶⁴¹ Angeblich geschah dies auf Anregung der Landeskriminalstellen hin, vgl. *Schneider*, in: DJ 2 (1934), S. 739 (741).

⁶⁴² Vgl. Rundschreiben des LKPA v. 26.2.1934 – Tgb. Nr. LKPA.84²⁰/1.34. – gez. von *Liebermann*, in: NLA Oldenburg, Best. 136, Nr. 18369, zu 140.

⁶⁴³ Vgl. hierzu die Polizeipraxis, beschrieben weiter unten § 3 B. II. 3.

nachgewiesen werden konnten, schwang sich die Polizei zum Richter über die „wahre“ Schuld des „Angeklagten“ auf. Stück für Stück eignete sich die Polizei Kompetenzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit an.⁶⁴⁴

Die anderen Länder setzte man am 8. März 1934 über diese Erlassstätigkeit in Kenntnis und forderte sie zudem auf, über diesbezügliche Vorschriften in den jeweiligen Ländern Bericht zu erstatten.⁶⁴⁵

b) Der Erlass vom 10. Februar 1934 und die planmäßige Überwachung

Ein weiteres Mittel der vorbeugenden nazistischen Verbrechensbekämpfung war die planmäßige Überwachung von in Freiheit befindlichen „Berufsverbrechern“. Mit dem Erlass des PrMdl vom 10. Februar 1934 betreffend die „Planmäßige Überwachung der auf freiem Fuß befindlichen Berufsverbrecher“⁶⁴⁶ wurde hierfür die Grundlage geschaffen. Als Überwachungsmittel vorgesehen waren nach Abs. 4 des Erlasses:⁶⁴⁷

- „a) Verbot, den Wohnort ohne polizeiliche Genehmigung zu verlassen. [...]
- b) Verbot, sich zur Nachtzeit [...] außerhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten. [...]
- c) Verbot der Führung und Benutzung von Kraftwagen und Motorrädern. [...]
- d) Verbot des Aufenthalts an bestimmten öffentlichen Örtlichkeiten [...]
- e) Verbot, unter Chiffre zu inserieren oder Inserate eines bestimmten Inhalts aufzugeben. [...]“⁶⁴⁸.

Voraussetzung für die Auferlegung dieser Maßnahmen war nach Abs. 5, dass die betroffene Person

„aa) mindestens dreimal wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Handlung oder, soweit es sich um Sittlichkeitsverbrecher handelt, mindestens zweimal wegen Verstoßes gegen die §§ 173–183 RStGB. zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verurteilt worden sind

und

⁶⁴⁴ Vgl. *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 88; a. A. bei *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 202, der meint, die Kripo habe diese Kompetenzverschiebung nicht wahrgenommen.

⁶⁴⁵ Vgl. ohne Fundstelle *Hörrath*, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, S. 131.

⁶⁴⁶ Vgl. den Erlass d. PrMdl v. 10.2. 1934 – Az. II C II 22 Nr. 38/34 – betreffend „Planmäßige Überwachung der auf freiem Fuß befindlichen Berufsverbrecher“, in: *GStA*, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 8203, Bl. 233–236; auch in: *NLA Oldenburg*, Best. 136, Nr. 18369, zu 140.

⁶⁴⁷ Hierzu ausführlich *Böhme*, in: *DR* 6 (1936), S. 142 (143); *Daluege*, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, 51 ff.; *Daluege*, in: *DJ* 3 (1935), S. 1846 (1848); *Hagemann*, in: *Elster/Lingemann* (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie II*, S. 978 (982 f.); *Schneider*, in: *DJ* 2 (1934), S. 739 (741).

⁶⁴⁸ S. Erlass v. 10.2.1934, in: *GStA*, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 8203, Bl. 233 ff.; auch in *NLA Oldenburg*, Best. 136, Nr. 18369, zu 140.

- bb) sich nach ihrer letzten Strafverbüßung oder, falls die Strafe nicht verübt worden ist, nach ihrer letzten Verurteilung nicht 5 Jahre lang straffrei geführt haben,
- und
- cc) nach dem zu begründenden Urteil der Kriminalpolizei als Berufsverbrecher zu betrachten sind, welche ausschl. oder zum größten Teil von dem Erlös aus Straftaten leben, oder, soweit es sich um aus den §§ 173–183 RStGB. bestrafte Personen handelt, als gefährliche Gewohnheitsverbrecher anzusehen sind, von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit neue gleichartige Straftaten erwartet werden können.“⁶⁴⁹

Vorrangig zur Internierung sollte zunächst die Überwachung der „Berufsverbrecher“ als milderes Mittel eingesetzt werden.⁶⁵⁰ Den „Berufsverbrechern“ sollte eine Fortführung ihrer kriminellen Karriere verwehrt werden, ohne ihnen die Rückkehr zu einer – nach nationalsozialistischem Verständnis – einwandfreien Lebensführung zu verwehren.⁶⁵¹ Der Kriminalpolizei war daher eine strenge Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der ehrlichen Erwerbstätigkeit potentieller Überwachungsziele vorgeschrieben und Verbote und Auflagen mussten einer hinreichenden Prüfung unterliegen.⁶⁵² Die Entscheidung über die Ergreifung polizeilicher Überwachungsmaßnahmen lag bei den jeweiligen Leitern der Landeskriminalpolizeistellen und nicht mehr wie bei § 38 RStGB beim Richter.⁶⁵³

„Rechtsschutz“ war nach Abs. 10 des Erlasses zwar im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde möglich und wurde angeblich auch vielfach ersucht, zeitgenössisch empfahl man aber, „die Eingabe einfach unbeachtet zu lassen.“⁶⁵⁴

Bemerkenswert ist neben den rechtlichen Vorgaben dieses Erlasses auch seine Präambel, in der *Göring* noch einmal in Worte fasste, was die Praxis längst gezeigt hatte: Im Nationalsozialismus sollte das „gegenüber dem Verfolgungsgedanken zurückgetretene Verhütungsprinzip in den Vordergrund der kriminalpolizeilichen Tätigkeit“ gestellt werden.

c) Sonderregeln für Sittlichkeitsverbrecher

Sittlichkeitsverbrechern galten den Nationalsozialisten selbst unter den Verbrechern, den Feinden des Volkes, noch als Paria. Ihre Existenz wurde als unmittel-

⁶⁴⁹ S. Erlass v. 10.2.1934, in: GStA, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 8203, Bl. 235; auch in NLA Oldenburg, Best. 136, Nr. 18369, zu 140.

⁶⁵⁰ Vgl. *Parey*, in: KM 10 (1936), S. 55–59; 73–74 (56).

⁶⁵¹ Vgl. *Daluege*, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, S. 48.

⁶⁵² Vgl. dazu *Daluege*, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, S. 48 ff.; *Kleyer*, in: KM 10 (1936), S. 273 (277).

⁶⁵³ Vgl. *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, S. 721; *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 89.

⁶⁵⁴ *Kleyer*, in: KM 10 (1936), S. 273 (278).

bares Symptom der verhassten Weimarer Liberalität angesehen.⁶⁵⁵ Dies schlug sich sowohl bei der planmäßigen polizeilichen Überwachung als auch bei der polizeilichen Vorbeugungshaft in konkreten Erleichterungen der Voraussetzungen zur Ergreifung der jeweiligen Maßnahmen nieder. War es schon in den beiden vorgenannten Erlassen betreffend die konkreten Haft- bzw. Überwachungsgründe der Fall gewesen, dass bei Sittlichkeitsverbrechern die Voraussetzungen für die Ergreifung der jeweiligen Maßnahmen niedriger waren als bei den übrigen vermeintlichen „Berufsverbrechern“ oder „Gemeingefährlichen“, so erging am 16. Oktober 1935 ein weiterer Erlass, welcher sich nur mit der Behandlung von bestimmten Sittlichkeitsverbrechern beschäftigte.⁶⁵⁶

Die Vorbeugungshaft konnte nunmehr gegen Personen verhängt werden, die mindestens zweimalig nach § 175b RStGB – Geschlechtsverkehr mit Tieren – in seiner geänderten Fassung vom 28. Juni 1935⁶⁵⁷ oder § 184 Nr. 1, 2 oder 3 RStGB – insbesondere Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen etc. – vorbestraft waren. Eine der Taten musste dabei nach dem 31. Januar 1933, also einen Tag nach Machtantritt der Nationalsozialisten, begangen worden sein. Im Gegensatz zu den vorherigen fünfjährigen Fristen, die wohl dem Besserungsgedanken entsprangen, wurde hier bewusst ein politisches Datum gewählt. Es wurde also bestraft, wer die „Zeichen der ‚neuen Zeit‘“⁶⁵⁸ missachtete.

Die Maßnahmen der planmäßigen Überwachung hingegen konnten bereits angeordnet werden, wenn der Betroffene auch nur der oben genannten Delikte angeschuldigt war, die Staatsanwaltschaft also die Anklage erhoben hatte. Bei entsprechender Vorstrafe war dies logischerweise auch möglich. *Terhorst* erblickt hierin eine Gleichstellung der staatsanwaltlichen Entscheidung zur Erhebung der Anklage und dem gerichtlichen Urteil und darüber hinaus ein Indiz für die allgemeine Aufwertung der Rolle der Staatsanwaltschaft im NS-Regime.⁶⁵⁹

Beim Verdacht auf die Errichtung von Brief- oder Heiratszirkeln, die Verbreitung unzüchtiger Schriften und das Halten von Tieren zum Zwecke der Sodomie, reichte bereits dieser bloße Verdacht aus, um konkrete Maßnahmen zur Verhinderung dieser Handlungen anzuordnen. Diese Maßnahmen bestanden

⁶⁵⁵ Vgl. *Lieske*, Unbequeme Opfer?, S. 89.

⁶⁵⁶ Vgl. den Erlass des RuPrMdl v. 16.10. 1935 betreffend die „Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft gegen Personen, die durch unzüchtige oder Sitte und Anstand verletzende Erzeugnisse die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden“, ehemals in: NLA Oldenburg, Best. 136, Nr. 18395, Bl. 2. Dort verschollen und daher das Folgende nach *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 94 f. Seit dem 1.11.1934 waren RMdl und PrMdl zusammengefasst worden.

⁶⁵⁷ RGBI I 1935, S. 839, 841.

⁶⁵⁸ *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 94.

⁶⁵⁹ Vgl. *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 94; vgl. auch *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, S. 980 ff.; *Wagner*, in: Weinkauff/Wagner (Hrsg.), Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus I, S. 191 (281 ff.).

aus eben dem Verbot solcher Zirkel, der Herstellung und des Besitzes solcher Schriften und des Haltens der entsprechenden Tiere.

d) Die Richtlinien des Preußischen Landeskriminalamts vom 31. Dezember 1935

Konkretisiert und in ihrem Anwendungsbereich erweitert wurden diese Regelungen im Dezember 1935 durch Richtlinien des hier so bezeichneten Preußischen Landeskriminalamtes⁶⁶⁰ – später wurde auch wieder der Begriff Landeskriminalpolizeiamt⁶⁶¹ verwendet⁶⁶². Unterzeichner der Richtlinien war *Arthur Nebe*⁶⁶³, damaliger Leiter des LKPA, späterer Chef des RKPA. Im ersten Teil, überschrieben als „A. Allgemeines“ fanden sich die neuen Vorschriften zu Vorbeugungshaft und Überwachung. Die Anordnung der Vorbeugungshaft hatte nach „pflichtmäßigen Urteil der Kriminalpolizei“ zu erfolgen. Voraussetzung war nun nur noch eine zweimalige Vorbestrafung, wobei Art und Höhe der Strafe irrelevant waren, die Geldstrafe war ausdrücklich miteinbezogen. Für die Anordnung der planmäßigen Überwachungsmaßnahmen notwendig war nur noch ein „dringender Verdacht“, der unter ausführlicher Tatbestandsbeschreibung zu begründen war. Im Falle der Nichtbeachtung war mit Ausnahme des Tierhalteverbots⁶⁶⁴ zunächst eine Verwarnung zu erteilen, erst bei erneuter Übertretung die Vorbeugungshaft zu verhängen.

Im zweiten Teil, „B. Einzelbestimmungen“, war dann das enthalten, was man unter einer Ausführungsvorschrift verstehen würde, nämlich Auslegungshilfen und Definitionen zu einzelnen Tatbeständen der Verbote.

Hier vollzog sich in der Praxis die bereits beschriebene nationalsozialistische Rechtssetzung nach Maßgabe des Führerwillens anstatt durch parlamentarischen Akt, indem das LKPA den mutmaßlichen Führerwillen anordnete und damit weit über den gewöhnlichen Rahmen einer Ausführungsvorschrift hinausging.⁶⁶⁵

⁶⁶⁰ Richtlinien des PrLKA v. 31.12. 1935, in: NLA Oldenburg, Best. 136, Nr. 18395, zu 2a. Dort ebenfalls verschollen und daher das Folgende nach *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 95 f.

⁶⁶¹ Zu diesem unten § 2 B. III sowie § 2 D. III. 1.

⁶⁶² Vgl. die Ausführungen bei *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 95, insb. Fn. 244.

⁶⁶³ Zu diesem unten § 2 B. I. 1., Fn. 49.

⁶⁶⁴ Führende Nationalsozialisten setzten sich von Anfang an für den Tierschutz ein und machten diesen zu einem wichtigen Propagandathema. Auch eine Verquickung mit dem nationalsozialistischen Antisemitismus war von Anfang an vorhanden, vgl. hierzu *Dirscherl*, Tier- und Naturschutz im Nationalsozialismus, S. 43 ff.; vgl. auch *Radkau*/Uekötter (Hrsg.), Naturschutz und Nationalsozialismus, S. 41 (41 ff.); *Schmoll*, in: *Radkau/Uekötter* (Hrsg.), Naturschutz und Nationalsozialismus, S. 169 (169 ff.).

⁶⁶⁵ Vgl. *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 96.

e) Vordringen in neue Gefilde

Wie die Richtlinien des Preußischen Landes kriminalpolizeiamtes vom 3. März 1934⁶⁶⁶ bezeugen, sei eben die Erziehung zu „regelmäßiger redlicher Arbeit“⁶⁶⁷ vorrangiges Ziel der kriminalpolizeilichen Präventionsarbeit gewesen und erst nach Scheitern dieser hätte die Vorbeugungshaft Anwendung gefunden, folgert *Terhorst*.⁶⁶⁸ Die Grenzen der bis dahin gemäß § 38, 39 RStGB richterlich anzuordnenden Polizeiaufsicht wurden dennoch durch den Erlass vom 10. Februar 1934 weitreichend überschritten.⁶⁶⁹ Und auch die Qualifikation als milderes Mittel erscheint zweifelhaft, wenn zeitgenössische Autoren nur wenig später die Abwägung der Erforderlichkeit der Vorbeugungshaft gegenüber der polizeilichen Überwachung lediglich dem „pflichtgemäßen Ermessen“⁶⁷⁰ der Landes kriminalpolizeistelle überließen. Die planmäßige polizeiliche Überwachung war damit weniger milderes Mittel als vielmehr „eiserne[r] Zwang“⁶⁷¹ zur Durchsetzung nach nationalsozialistischem Dafürhalten redlicher Lebensführung, während das „Damoklesschwert“ der polizeilichen Vorbeugungshaft Gefügigkeit erzwang.⁶⁷² Den Schafspelz der Ergänzungsmaßnahme zur justiziel- len Sicherungsverwahrung streifte die Vorbeugungshaft daher spätestens mit vorgenanntem Erlass ab.⁶⁷³ Nachdem es die neue Zielsetzung der Polizei war „den einzelnen notfalls durch Zwang in der Gemeinschaft zu erhalten“⁶⁷⁴, war damit ein exklusiv kriminalpolizeiliches System nationalsozialistischer Sozialhygiene geschaffen.⁶⁷⁵

Dieses System mündete in einer Stellung der Berliner Kriminalpolizei der Justiz gegenüber, die sich selbst führende Apologeten des „Berufsverbrecher“-Topos nicht hätten ausmalen können. Im Rahmen seiner bereits erwähnten Äußerungen zum kommenden Strafrecht hatte *Hagemann* noch 1931 angenommen, die Freiheiten der Kriminalpolizei würden im Strafprozess bei „Berufsverbrechensachen“ im Vergleich zu den Freiheiten im herkömmlichen Ermittlungsverfahren deutlich eingeschränkt werden; die Klagereden seiner kriminalistischen Kollegen hatte er für zwecklos befunden, an die Möglichkeit des Vorgehens auf

⁶⁶⁶ Richtlinien d. LKPA v. 3.3. 1934 – Tgb.Nr. LKPA. 84²⁰/5.34, in: NLA Oldenburg, Best. 136, Nr. 18369, zu 140; abgedruckt bei *Freisler/Grauert*, Das neue Recht in Preußen I, I. c), 12a, S. 5 ff.; vgl. auch *Kleyer*, in: KM 10 (1936), S. 273 (277).

⁶⁶⁷ *Parey*, in: KM 10 (1936), S. 55–59; 73–74 (56).

⁶⁶⁸ Vgl. *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 92.

⁶⁶⁹ So auch noch *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 92 f.

⁶⁷⁰ *Werner*, in: Krim 12 (1938), S. 58 (60).

⁶⁷¹ *Daluge*, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, S. 49.

⁶⁷² Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 203.

⁶⁷³ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 203.

⁶⁷⁴ *Schütte/Naß*, in: RVBl 57 (1936), S. 65 (67).

⁶⁷⁵ Ähnlich *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 203.

polizeilicher Grundlage verschwendete er offensichtlich keinen Gedanken.⁶⁷⁶ Doch eben jene Reden hatten Gehör gefunden:

Nicht nur wurde durch die Einführung der planmäßigen Überwachung und polizeilichen Vorbeugungshaft ein Zwangsmittel ungekannten Ausmaßes und ein „Dualismus der Verwahrung“⁶⁷⁷ durch Polizei und Justiz geschaffen. Auch die grundsätzliche Pflicht der Polizei nach § 161 Abs. 2 RStPO die „Verhandlungen ohne Verzug“ der Staatsanwaltschaft und damit in die Hände der Justiz zu übergeben, war in Zweifel gezogen. Denn ein zwingender Vorrang des Strafprozessrechts vor dem Polizeirecht bestand nicht. Der Berliner Kriminalpolizei kam somit eine „Doppelzuständigkeit“⁶⁷⁸ zu. Zum einen besaß sie eine strafprozessuale, derivative Zuständigkeit in Strafsachen zum ersten Angriff, zum anderen eine weiterreichende originär-polizeirechtliche Zuständigkeit zur Ermittlung des Vorliegens der Voraussetzungen und Verhängung der Vorbeugungshaft. Und *de facto* war es die Polizei, die die Zuständigkeitsbereiche festlegte. Denn selbst bei Vorliegen einer schuldhaften Tat konnten die Voraussetzungen der vorbeugenden Polizeihaft gegeben sein, ohne dass eine der beiden Zuständigkeiten zwingend Vorrang gehabt hätte.

Des Weiteren war, wie aufgezeigt, die Verhängung der vorbeugenden Haft der gerichtlichen Kontrolle entzogen. Die Berliner Kriminalpolizei selbst entschied also, ob sie oder die Gerichte eine Sache zu behandeln hatte.⁶⁷⁹ Sie hatte sich damit ihrer Abhängigkeit von der Justiz im Bereich des weitgehend unbestimmten „Berufsverbrechertums“ bzw. der „Gemeingefährlichen“⁶⁸⁰ entledigt.⁶⁸¹ Die für das „Dritte Reich“ als zum späteren Zeitpunkt für wesensmäßig konstatierte „Dominanz der Polizei gegenüber der Justiz“⁶⁸² nahm hiermit in

⁶⁷⁶ Vgl. *Hagemann*, in: KM 5 (1931), S. 49–52; 76–79; 151–154; 251–254 (153).

⁶⁷⁷ *Exner*, in: MschrKrim 27 (1936), S. 432 (434), der diesen Gleichlauf durchaus kritisch betrachtet, die Lösung aber in einer Abänderung der justiziellen Sicherungsverwahrung sieht. Dies sollte die „rechtlichen Kautelen“ mit denen die Sicherungsverwahrung verbundenen war abmildern und mithin eine ebenso flexible Handhabung wie bei der polizeilichen Vorbeugungshaft erlauben.

⁶⁷⁸ *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 511.

⁶⁷⁹ So bezogen auf die gesamte deutsche Kriminalpolizei des Dritten Reiches *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 511 f.; vgl. auch *Werle*, in: JZ 47 (1992), S. 221 (226).

⁶⁸⁰ Vgl. zum Begriff und zur Reichweite dessen unten § 1 B. III. 5.

⁶⁸¹ Ähnlich bei *Angermund*, Deutsche Richterschaft 1919–1945, S. 161. Diese Unabhängigkeit führte zu interessanten Folgeproblemen, so z. B., wenn ein mit einem Reiseverbot beauftragter Betroffener im Ausland angetroffen wurde und aufgrund der Veröffentlichung der Auflage im DtKPBI dort festgenommen wurde. Eine Auslieferung zur Vollstreckung einer polizeilichen Maßnahme war nicht möglich, eine Meldung an die Justiz aber ebenfalls fruchtlos, da diese nun einmal unzuständig war. Empfohlen wurde in diesem Dilemma die unverzügliche Freilassung, man solle „froh sein, wenn die Berufsverbrecher unser Land verlassen“, vgl. hierzu *Kleyer*, in: KM 10 (1936), S. 273 (278).

⁶⁸² *Frommel*, in: FS Sten Gagner, S. 47 (52).

Berlin und Preußen einen wesentlich früheren Anfang als in den meisten anderen deutschen Staaten. Dies mündete in die „Desavouierung der Justiz“.⁶⁸³ Die Richterschaft schien hierdurch nur mäßig beeindruckt. „Anzeichen für eine Beruhigung“⁶⁸⁴ dieser kann *Angermund* jedenfalls in den dreißiger Jahren nicht feststellen. Kritik erwuchs höchstens an fehlender richterlicher Kontrolle über die polizeilichen Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Inhalte dieser Maßnahmen, und erst in den Vierzigern.⁶⁸⁵

Im Jahre 1931 hatte *Hagemann* noch das Fehlen spezialisierter kriminalistischer Sachverständiger bei der Kriminalpolizei, welche in dieser Rolle vor Gericht auftreten konnten und damit den Einfluss der Polizei auch auf die Verfolgung des „Gewohnheitsverbrechertums“ sichern sollten, bemängelt.⁶⁸⁶ Die Rechtsentwicklung überholte seine Forderungen drastisch. Nicht nur war der Kriminalbeamte nun Sachverständiger, er konnte hierbei auch gerichtlich nicht verwertbare Indizien heranziehen,⁶⁸⁷ wobei gleichzeitig auch der Richter in Gestalt des Leiters der Landeskriminalpolizeistelle Teil des Polizeiapparats war.⁶⁸⁸

5. Die kriminelle Klasse

Es ist augenfällig, dass bei den oben beschriebenen Regelungen zur Sicherungsverwahrung bzw. zur polizeilichen Vorbeugungshaft regelmäßig der Begriff des „Gewohnheits- oder Berufsverbrechens“ bzw. die „Gemeingefährlichkeit“ der für die Inhaftierung entscheidende Tatbestand ist. Infolgedessen sollen diese Termini in gebotener Umfang erläutert werden.

Auf den ersten Blick mag die Behandlung dieser Begriffe aus dem Raster dieses Abschnitts fallen, es handelt sich offensichtlich nicht um eine Rechtsgrundlage polizeilichen Handelns. Doch bereits auf den zweiten Blick erschließt sich die Notwendigkeit dieser Abhandlung. Denn durch die Verwendung dieser Begriffe in den verabschiedeten Gesetzen und Erlassen wird der Topos des „Gewohnheits- bzw. Berufsverbrechens“ spätestens ab 1933 zu einer Tatbestandsvoraussetzung und somit eben doch zu einem Rechtsbegriff. Wie *Exner* es mit Hinblick auf das GewVerbrG zeitgenössisch ausdrückte:

„[A]lles hängt davon ab, ob der Richter [bzw. der LKP-Stellen-Leiter] den Beschuldigten als ‚gefährlichen Gewohnheitsverbrecher‘ [bzw. als ‚Berufsverbrecher‘] beurteilt oder nicht.“⁶⁸⁹

⁶⁸³ Vgl. *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, S. 719.

⁶⁸⁴ *Angermund*, Deutsche Richterschaft 1919–1945, S. 166.

⁶⁸⁵ Vgl. *Angermund*, Deutsche Richterschaft 1919–1945, S. 166.

⁶⁸⁶ Vgl. *Hagemann*, in: KM 5 (1931), S. 49–52; 76–79; 151–154; 251–254 (153).

⁶⁸⁷ Vgl. die Übersicht über die Bestimmungen zur Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft, in: MBIPrLKPA Nr. 1 v. 1.10. 1935, S. 16 f., in: BA, R 58/483, Bl. 9R f.

⁶⁸⁸ Vgl. *Leonhardt*, Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung im Nationalsozialistischen Staat und ihre Lehren für die Zukunft, S. 81.

⁶⁸⁹ *Exner*, in: ZStW 53 (1934), S. 629 (652).

Das rechtstatsächliche Handeln der Polizeibeamten kann daher nur dann anhand der polizeilichen Ermächtigungsgrundlagen nachvollzogen werden, wenn insofern Begriffsklarheit herrscht. Hierzu wiederum bedarf es der Auslegung bzw. Definition dieser Tatbestände.

Eine solche aus der Zeit der Weimarer Republik gegriffene Definition könnte frei nach dem gewissermaßen als „Urvater des Berufsverbrechertums“ rezipierten *Robert Heindl*⁶⁹⁰ lauten: „Berufsverbrecher“ sind solche Personen, deren Absicht darauf zielt, durch die wiederholte Verübung strafbarer Handlungen eine „ausschließliche oder doch überwiegende Erwerbsquelle [zu] bilden“⁶⁹¹.

Dies würde aber im Rahmen dieser Untersuchung zum einen das damalige Konzept der „Berufsverbrecher“ viel zu sehr in die Nähe des heute ebenfalls vielfach vom Gesetzgeber verwendeten Tatbestands der Gewerbmäßigkeit rücken, dieses daher insbesondere in Hinblick auf die weitere Geschichte verharmlosen und zum anderen verkennen, was sich darüber hinaus hinter diesem Konzept verbirgt.⁶⁹² Denn wie *Hagemann* bereits 1933 feststellte, handelt es sich zwar um ein „zu den normativen Tatbestandsmerkmalen gehörendes Element, jedoch nicht mit richterlicher, sondern mit kultureller Bewertung.“⁶⁹³ So würde eine solche hinsichtlich der Ziele dieser Untersuchung verkürzte Darstellung den Blick auf die längerfristige historische Entwicklung dieser Begriffe sowohl vor als auch während der Weimarer Republik und unter der NS-Diktatur verstellen und damit insbesondere die Herausarbeitung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten, welche ihre Bedeutsamkeit im Rahmen der rechtstatsächlichen Handlungsspielräume noch zeigen werden, verhindern. Mag eine solche Betrachtung für eine rein auf die Rechtsgrundlagen und das Justizhandeln beschränkte Untersuchung ausreichend sein, so kann nur auf Grundlage einer Definition zeitgenössischer herrschender Lehre oder Rechtsprechung das rechtstatsächliche Handeln der einzelnen Beamten in Bezug zu den Rechtsgrundlagen der Kriminalpolizei nicht nachvollzogen werden. Denn hierzu ist es ebenso notwendig nachzuvollziehen, welche über die rein juristischen Definitionen hinausgehenden Überzeugungen die jeweiligen Beamten bei ihren Amtshandlungen zugrunde legten.

⁶⁹⁰ Robert Heindl (* 24.7.1883 in München; † 25.9.1958 in Irschenhausen), deutscher Kriminologe und Jurist, rezipiert als Wegbereiter der Daktyloskopie, aber auch Verfechter des Konzepts vom „Berufsverbrecher“; Studium der Rechtswissenschaft in München, Lausanne und Erlagen; vgl. allgemein *Bockelmann*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie* VIII, S. 281 (281).

⁶⁹¹ *Heindl*, *Der Berufsverbrecher*, S. 164.

⁶⁹² Hier sei noch einmal in Erinnerung gerufen, dass die Anerkennung der „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“ als Opfer des Nationalsozialismus durch den deutschen Bundestag erst im Jahre 2020 erfolgte. Dies verdeutlicht, welche langfristige Wirkung von diesem Konzept der „kriminellen Klasse“ ausgeht.

⁶⁹³ *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie* I, S. 123 (137).

a) Begriffsherkunft und -bedeutung in der Weimarer Republik

Die Lückenhaftigkeit einer solchen historisch-punktuellen Betrachtungsweise zeigt sich bereits daran, dass die oben erwähnte Rezeption *Heindls* als Begründer der Kategorie des „Berufsverbrechertums“ wohl vor allem auf die Prominenz seines Schaffens als weniger auf die tatsächliche Urheberchaft zurückgeht.⁶⁹⁴

aa) Anfänge im 19. Jahrhundert

Denn bereits in seinem im weiteren Verlauf zum Standardwerk avancierenden⁶⁹⁵ Lehrbuch von 1860 berichtet der ehemalige Leiter und gewissermaßen Gründungsvater⁶⁹⁶ der Berliner Kriminalpolizei *Stieber*⁶⁹⁷ – *Huber* bezeichnet ihn als „kriminalistisches Naturtalent von vollendeter Amoralität“⁶⁹⁸ – von den „professionierte[n] Diebe[n]“⁶⁹⁹. Wie dort folgende Ausführungen zeigen, wurde der Begriff „Dieb“ von ihm als Sammelbegriff für alle Formen von Eigentumsdelikten, inklusive der gewaltsam verübten, und auch für die Mehrzahl der heutzutage als Vermögensdelikte zusammengefassten Straftaten verwendet. Die „professionierten Diebe“ seien jene, die im Gegensatz zu den „Gelegenheitsdiebe[n] [...] aus dem Diebstahl ein förmliches Gewerbe“⁷⁰⁰ machten. Diese nähmen die „Polizei-Beamten vorzugsweise in Anspruch“, weshalb die erst-

⁶⁹⁴ Vgl. zum Folgenden insbesondere *Baumann*, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 35 ff.; zur Kaiserzeit insbesondere *Galassi*, Kriminologie im Deutschen Kaiserreich, S. 139 ff. u. 339 ff.; vgl. auch *Wetzell*, Inventing the criminal, S. 73 ff.; Kurzübersicht bei *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 18 ff.; vgl. auch *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 15 ff.; vgl. zur Entwicklung der Kriminologie vor und im NS-Regime *Streng*, in: MschrKrim 76 (1993), S. 141 (141 ff.).

⁶⁹⁵ Sein Werk sollte sogar derart beliebt unter Kriminalpolizisten werden, dass 1921 unter Ägide von *Hans Schneickert* eine Neuauflage veranlasst wurde, vgl. *Stieber/Schneickert*, Praktisches Lehrbuch der Kriminalpolizei; vgl. zum Lehrbuch von *StieberDobler*, Zwischen Duldungspolitik und Verbrechensbekämpfung, S. 102 ff.

⁶⁹⁶ An deren Aufbau er maßgeblich beteiligt war. Die unter *Stieber* erfolgten Reformen schufen laut *Roth* die erste „Kriminalpolizei modernen Stils“ in Deutschland, vgl. *Roth*, Kriminalitätsbekämpfung in deutschen Großstädten 1850–1914, S. 41.

⁶⁹⁷ Wilhelm Johann Carl Eduard Stieber (* 3.5.1818 in Merseburg; † 29.1.1882 in Berlin), preußischer Jurist, veranlasste durch die Vorlage gefälschter Beweisstücke die Verurteilung der Angeklagten zu mehrjährigen Haftstrafen im Kölner Kommunistenprozess von 1852; danach erfolgreich in der Bekämpfung gewöhnlicher Verbrechen und maßgeblich am Aufbau der modernen Berliner Kriminalpolizei beteiligt; ab 1863 inoffizieller Sicherheitsmann *Otto v. Bismarcks* vgl. zeitgenössisch zum Kommunistenprozess *Marx*, Enthüllungen über den Kommunisten-Prozess zu Köln, S. 3 ff.; zum Wirken Stiebers ebenfalls zeitgenössisch *Nummert*, Aus dem Berliner Polizei-Präsidium; historische Betrachtung des Kommunistenprozesses bei *Hernstadt*, Die erste Verschwörung gegen das internationale Proletariat; zur Person *Dobler*, Zwischen Duldungspolitik und Verbrechensbekämpfung, S. 51 ff.; vgl. auch *Dobler*, in: Engartner (Hrsg.), Die Transformation des Politischen, S. 110 (110 ff.).

⁶⁹⁸ *Huber*, Nationalstaat und Verfassungsstaat, S. 158.

⁶⁹⁹ *Stieber*, Praktisches Lehrbuch der Criminal-Polizei, S. 95.

⁷⁰⁰ *Stieber*, Praktisches Lehrbuch der Criminal-Polizei, S. 95.

genannten „wohl daran thun [würden], zunächst für ein genaues Verzeichniss aller in [ihrem] Bezirk vorhandenen professionirten Diebe zu sorgen“, in welchem „zugleich die Acten, welche bisher über den Dieb vorhanden sind, verzeichnet sein“ sollten.⁷⁰¹

Doch während seiner aktiven Zeit als Leiter der Berliner Kriminalpolizei beließ er es nicht bei der reinen Registratur des „professionirten“ Verbrechertums. Vielmehr kam es mit Rückendeckung seines Vorgesetzten *Hinckeldey*⁷⁰², eines „cäsaristische[n] Bürokrat[en]“⁷⁰³, welcher den verfassungsrechtlichen Schutz der persönlichen Freiheit als „Schutz der Huren und Diebe“ betrachtete und stets davon ausging die Gerichte würden ihm die Sache „verderben“,⁷⁰⁴ und auch mit Unterstützung des Preußischen Königs *Friedrichs IV.*⁷⁰⁵, zu tage- und wochenlangen widerrechtlichen Inhaftierungen Tatverdächtiger, um so Geständnisse aus den Delinquenten herauszupressen.⁷⁰⁶

Die Verbrechensbekämpfung mit polizeilichen Mitteln, insbesondere der systematischen Erfassung aller vermeintlich-potentiellen Rechtsbrecher und der Vorbeugehaft, ob auf gesetzlicher oder notfalls widerrechtlicher Basis, sowie die grundsätzlich den Beschuldigtenrechten gegenüber negative Haltung und eine ungesunde Portion Misstrauen gegenüber der Effektivität der Justiz, sind, wie sich noch deutlich zeigen wird, gemeinsame Nenner der Apologeten einer kriminellen Klasse.

Zur etwa gleichen Zeit führte *Cesare Lombroso*⁷⁰⁷ seine Theorien zum „L'uomo delinquente“⁷⁰⁸ aus, die im deutschen Sprachraum später als Täter-

⁷⁰¹ Vgl. *Stieber*, Praktisches Lehrbuch der Criminal-Polizei, S. 97.

⁷⁰² Karl Ludwig Friedrich von Hinckeldey (* 1.9.1805 auf Schloss Sinnerhausen bei Wangsen, Sachsen-Meiningen; † 10.3.1856 in Charlottenburg), Polizeipräsident von Berlin vom 18.11.1848 bis zu seinem Tod im Duell am 10.3.1856; neben vielfältigen Maßnahmen der Wohlfahrtspflege führte selbiger auch ein System rigoroser Polizeiherrschaft durch sicherheitspolizeilichere Aufsicht über alle Bevölkerungsschichten Berlins ein; verstarb in einem zum Zwecke seiner Tötung durch ein vom Adligen v. *Rochow-Plessow* provozierten Duell, vgl. kurzbiographisch *Heinrich*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie IX, S. 175 (175 f.); *Eibich*, Polizei, „Gemeinwohl“ und Reaktion, S. 56 f.

⁷⁰³ *Heinrich*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie IX, S. 175 (176).

⁷⁰⁴ Vgl. *Eibich*, Polizei, „Gemeinwohl“ und Reaktion, S. 503.

⁷⁰⁵ Friedrich Wilhelm IV. (* 15.10.1795 in Berlin; † 2.1.1861 in Potsdam), zeitgenössisch der „Romantiker auf dem Thron“, König Preußens vom 7.6.1840 bis zu seinem Tode aus der Dynastie der Hohenzollern; in seine Regentschaft fielen die zwei umwälzenden Entwicklung der industriellen Revolution sowie der bürgerlichen Revolution von 1848/49; war seine Regentschaft zunächst von Zugeständnissen an das bürgerliche Lager geprägt, schwang dies ab 1848 um, wodurch selbiger Preußen letztlich zu einer konstitutionellen Monarchie umbaute, vgl. kurzbiographisch *Borries*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie V, S. 563 (563 ff.); umfassend *Bußmann*, Zwischen Preußen und Deutschland; zeitgenössisch *Pütter*, Ueber die Verdienste des Königs Friedrich Wilhelm IV um die Evangelische Kirchenverfassung.

⁷⁰⁶ Vgl. *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 141.

⁷⁰⁷ Cesare Lombroso (* 6.11.1835 in Verona, Königreich Lombardo-Venetien, Kaisertum

typenlehre rezipiert wurden⁷⁰⁹ und damit die Abkehr vom Tat- zum Täterstrafrecht einläuteten. Hierin versuchte er, Kriminalität aus der biologischen Anlage der Menschen zu erklären, wobei sich Verbrecher an bestimmten Körpermaßen erkennen ließen, und bezog seine Einsichten insbesondere auf die Unterteilung zwischen geborenem Verbrecher, Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher.⁷¹⁰

Im Jahre 1875 veröffentlichte *Wahlberg*⁷¹¹ in Österreich den ersten Band seiner „Gesammelten kleineren Schriften“, der zweite folgte zwei, der dritte Band sieben Jahre später. Im ersteren charakterisierte er „den“ Gewohnheitsverbrecher⁷¹² und grenzte im letzteren „den“ Gelegenheitsverbrecher⁷¹³ von diesem ab, was *Hagemann* in den 1930er Jahren – nicht ganz zutreffend – dazu veranlasste, ihn als Urheber dieser Unterscheidung zu bezeichnen⁷¹⁴. Auffallend ist bei *Wahlberg* insbesondere, dass er den Versuch unternimmt, die andere strafrechtliche Behandlung von „Gewohnheitsverbrechern“ rechtsgeschichtlich herzuleiten und dabei bereits bei der eingangs erwähnten Carolina⁷¹⁵ und der in dieser vorgesehen Todesstrafe für zweimalig rückfällige Diebe ansetzt.⁷¹⁶ Er sollte nicht der einzige bleiben, der das historische Argument für die „Sonderbehandlung“ der gewerbmäßigen Verbrecher heranzog.

Österreich; † 18./19.10.1909 in Turin), ital. Arzt und Professor der Gerichtsmedizin und Psychiatrie; verheiratet, fünf Kinder darunter die Schriftstellerinnen Paola und Gina Lambroso; Studium der Medizin in Pavia, Padua und Wien; danach Armeearzt im zweiten italienischen Unabhängigkeitskrieg 1859; zwischen 1863 und 1872 verantwortlich für die Irrenanstalten Pavia, Pesaro und Reggio Emilia; ab 1874 außerordentlicher Professor für Gerichtsmedizin, Hygiene und Toxikologie in Pavia, ab 1876 Professor in Turin; hierzu vgl. *Armocida*, in: Istituto della Enciclopedia Italiana (Hrsg.), Dizionario Biografico degli Italiani LXV, S. 548 (548 ff.); *Frigessi Castelnovo/Lombroso*, Cesare Lombroso.

⁷⁰⁸ Erstveröffentlichung im Jahre 1876 u. d. T.: *L'uomo delinquente. In rapporto all'antropologia, alla giurisprudenza ed alle discipline carcerarie*, Turin, Bocca 1876.

⁷⁰⁹ Zur Rezeption im deutschen Raum *Gadebusch Bondio*, Die Rezeption der kriminalanthropologischen Theorien von Cesare Lombroso in Deutschland von 1880–1914.

⁷¹⁰ Vgl. *Lombroso*, Der Verbrecher II, S. 287 ff.

⁷¹¹ Wilhelm Emil Wahlberg (* 4.7.1824 in Prag; † 31.1.1901 in Wien), österr. Jurist und Strafrechtler; Studium in Wien bis 1847, Abschluss der Dissertation 1849 und Habilitation 1851; ab 1854 außerordentlicher Professor im Strafrecht in Wien; 1864 bis 1872 Mitglied der Ministerial-Justizkommission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches; 1874 bis 1875 Rektor der Universität Wien; biographische Angaben nach *Wurzbach*, in: *Wurzbach* (Hrsg.), *Biographische Lexikon des Kaiserthums Oesterreich* LII, S. 133 (133 ff.).

⁷¹² Vgl. *Wahlberg*, *Gesammelte kleinere Schriften* I, S. 136 ff.

⁷¹³ Vgl. *Wahlberg*, *Gesammelte kleinere Schriften* III, S. 55 ff.

⁷¹⁴ Vgl. *Hagemann*, in: *Elster/Lingemann* (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie* I, S. 123 (134).

⁷¹⁵ Vgl. dazu oben § 1 B. I.

⁷¹⁶ Vgl. *Wahlberg*, *Gesammelte kleinere Schriften* I, S. 136 f.

bb) Die unverbesserlichen Zustandsverbrecher bei Franz von Liszt

Spätestens mit dem Schaffen *Liszts* fanden diese nun in die „Unverbesserlichen“⁷¹⁷ und „Besserungsbedürftigen“⁷¹⁸ unterteilten „Zustandsverbrecher“ – in Abgrenzung zum „Augenblicksverbrecher“, der lediglich die einmalige Gelegenheit am Schopfe packte⁷¹⁹ – Eingang in den gesamtdeutschen kriminologischen Mainstream. Für *Liszt* waren die sogenannten Gewohnheitsverbrecher der „bedeutendste und gefährlichste“ Anteil der „sozialen Krankheitserscheinungen“, die unter dem Begriff „Proletariat“ zusammengefasst würden.⁷²⁰ Obdachlose, Landstreicher, Prostituierte, Alkoholiker und Verbrecher seien ein „Heer der grundsätzlichen Gegner der Gesellschaftsordnung“ und die sogenannten Gewohnheitsverbrecher führten dieses an. Dieser „Krebsschaden des rapid zunehmenden Gewohnheitsverbrechertums“ fresse sich „immer tiefer in unser [bürgerliches] soziales Leben“.⁷²¹

Obwohl *Liszt* feststellte, dass unklar sei, welche Bevölkerungsteile dem „Gewohnheitsverbrechertum“ zuzurechnen sind, und obwohl er selbst konstatierte, dass die Kriminalstatistik noch nachzuweisen habe, welche Verbrechen gewohnheitsmäßig begangen werden, stand auch für ihn paradoxerweise fest: Es sind die Eigentumsdelikte, die gewohnheitsmäßig begangen werden.⁷²² Selbst in einem seiner Beiträge, der sich laut Titel mit den psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik beschäftigen sollte, kommt er hinsichtlich des gewerbsmäßigen Verbrechertums nicht über den Schluss hinaus, dass dieses sich durch „[g]esteigerte Genußsucht, verbunden mit dem Abscheu vor gebundener Lebensführung, insbesondere vor regelmäßiger Arbeit (Liederlichkeit, Abenteuersucht, Wandertrieb)“⁷²³ auszeichne. Kriminalität reduzierte er auf ein Problem der Arbeiterklasse und auf den Umgang mit dieser durch die bürgerliche Gesellschaft.⁷²⁴

Zur „Unschädlichmachung“⁷²⁵ dieses vermeintlich identifizierten Feindes der Gesellschaft schlug er das System der richterlich angeordneten (vorrangig lebenslangen) Sicherungsverwahrung von Rückfalltätern vor, welches, wie oben aufgezeigt, 1934 Realität wurde.⁷²⁶ Die Todesstrafe wolle man nun ein-

⁷¹⁷ *Liszt*, Der Zweckgedanke im Strafrecht, S. 25; abgedruckt später auch in *Liszt*, in: ZStW 3 (1883), S. 1 (1 ff.); *Liszt*, in: *Liszt* (Hrsg.), Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge I, S. 126 (126 ff.).

⁷¹⁸ *Liszt*, Der Zweckgedanke im Strafrecht, S. 27.

⁷¹⁹ Vgl. *Liszt*, in: *Liszt* (Hrsg.), Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge II, S. 170 (173).

⁷²⁰ Vgl. *Liszt*, Der Zweckgedanke im Strafrecht, S. 25.

⁷²¹ Vgl. *Liszt*, Der Zweckgedanke im Strafrecht, S. 25.

⁷²² Vgl. *Liszt*, Der Zweckgedanke im Strafrecht, S. 27.

⁷²³ *Liszt*, in: *Liszt* (Hrsg.), Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge II, S. 170 (188).

⁷²⁴ Vgl. *Naucke*, in: ZStW 94 (1982), S. 525 (542); vgl. auch *Muñoz-Conde*, in: FS 200 Jahre Juristische Fakultät HU Berlin, S. 439 (444 ff.).

⁷²⁵ *Liszt*, Der Zweckgedanke im Strafrecht, S. 27.

⁷²⁶ Vgl. die Ausführungen zum GewVerbrG unter § 1 B. III. 2. c).

mal nicht,⁷²⁷ womit er jedoch 14 Jahre später grundsätzlich übereinstimmte.⁷²⁸ Zwar hielt er hiermit einerseits an der Tatorientierung als Voraussetzung der Strafe fest, die erste Hürde hin zu einem tätertypenorientierten Strafrecht war damit nichtsdestotrotz genommen.⁷²⁹

cc) Der „Berufsverbrecher“ Robert Heindls

Den Berufsverbrecherbegriff prägte sodann entscheidend *Heindl* mit seinem Werk „Der Berufsverbrecher“ von 1926.⁷³⁰ Er selbst berichtete retrospektiv von knapp 750 Zeitschriftenartikeln, welche sich auf nationaler und internationaler Ebene mit seinem Buch beschäftigt hätten.⁷³¹ Als erstes Standbein seiner Abhandlung über den so bezeichneten „Berufsverbrecher“ übernahm er von *Liszt* die Erzählung von der Gewerbsmäßigkeit und der ständig zunehmenden Anzahl an Berufsverbrechern,⁷³² spitzte diese aber in der Art zu, dass diese Zunahme derartigen Ausmaßes sei, dass die großstädtischen Kriminalpolizeien „ausschließlich in diesem Kampf gegen die Gewerbsmäßigen“ verwickelt seien.⁷³³ „[D]ie Bearbeitung sonstiger Straftaten [sei] daneben nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ von recht untergeordneter Bedeutung.“⁷³⁴ „Rechtsbrüche“ abseits der vom „Berufsverbrechertum“ begangenen würden mithin „eine verschwindende Lappalie“ darstellen.⁷³⁵ „[D]ie Tätigkeit der Kriminalpolizei [sei daher] in erster Linie der Bekämpfung der gewerbsmäßigen Verbrecher gewidmet“⁷³⁶. Die Verbreitung dieser Überzeugung beschränkte sich indes nicht nur auf einschlägige kriminalpolizeiliche Kreise. So war die liberale *Vossische Zeitung* 1929 zwar einerseits davon überzeugt, dass „Verbrecher und ihre Taten [...] Nebenerscheinungen des Zusammenlebens der Menschen“ seien, andererseits aber zeigte sie sich überzeugt: „90 v. H. aller Verbrechen werden von Leuten verübt, die dem Lumpenproletariat, die der Organisation der Berliner Unterwelt angehören.“⁷³⁷

Die zweite Säule seiner Theorie vom Berufsverbrechertum war der feste Glaube an die sogenannte Perseveranz der Berufsdelinquenten: *Heindl* meinte

⁷²⁷ Vgl. *Liszt*, Der Zweckgedanke im Strafrecht, S. 26.

⁷²⁸ Vgl. *Liszt*, in: *Liszt* (Hrsg.), Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge II, S. 170 (211), der die „Verwertung der Todesstrafe“ als „verkehrt“ bezeichnet.

⁷²⁹ Vgl. *Marxen*, in: Reifner/Sonnen (Hrsg.), Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, S. 77 (82).

⁷³⁰ Als Nachdruck *Heindl*, Der Berufsverbrecher.

⁷³¹ Vgl. *Heindl*, in: *Polizei-Rundschau* 4 (1950), S. 161–168; 184–191 (188).

⁷³² Von einem Austausch mit *Liszt* über die Behandlung des Berufsverbrechertum berichtet *Heindl*, in: *ArchKrim* 72 (1920), S. 255 (257).

⁷³³ Vgl. *Heindl*, in: *ArchKrim* 72 (1920), S. 255 (255).

⁷³⁴ *Heindl*, in: *ArchKrim* 72 (1920), S. 255 (255).

⁷³⁵ Vgl. u. s. *Heindl*, *Polizei und Verbrechen*, S. 39.

⁷³⁶ *Heindl*, in: *ArchKrim* 72 (1920), S. 255 (255).

⁷³⁷ S. dem Bericht unter dem Titel „Und die Polizei? – Kriminalkommissare ohne Telefon/ Mißgriffe der Bürokratie“, in: *Vossische Zeitung* (M) v. 5.9.1929.

zum einen, der typische „Berufsverbrecher“ spezialisierte sich auf bestimmte Verbrechensfelder. Zudem handele er gehäuft in dem Handwerk, das er so auch zuvor gelernt hatte.⁷³⁸ Neben Mördern, denen *Heindl*, wenn möglich, das für seinen „Berufsverbrecher“ notwendige Gewinnstreben anzudichten versuchte,⁷³⁹ verschiedenen Typen von Einbrechern, Dieben und Betrügern, Erpressern und Menschenhändlern,⁷⁴⁰ betrachtete er entlarvender Weise die als „Zigeuner“ bezeichneten und wohl Roma und Sinti gemeinten als „Berufsverbrecher“ kraft Angehörigkeit zu dieser ethnischen Gruppe, auch wenn er sie nicht in die Gesamtzahl der Berufsverbrecher in Deutschland miteinbezog.⁷⁴¹ Hintergründig fußte seine These vom Berufsverbrechertum daher bereits auf blankem Rassismus, so führte er aus: „Vor allem aber wird der Berufsmäßige durch seine wiederholten Freiheitsperioden in die Lage gesetzt, Nachkommen zu erzeugen, die Rasse zu verschlechtern und so mittelbar die Kriminalität zu erhöhen.“⁷⁴² Hier vereinten sich bereits Sozio- und Ethnorassismus in seinen Ausführungen und erlaubten einen Ausblick auf drastische, kommende kriminologische und tatsächliche Entwicklungen.

Zusätzlich zu dieser Klassifikation von Verbrechertypen ging *Heindl* davon aus, dass der prototypische „Berufsverbrecher“ sich auch innerhalb seiner Domäne „sklavisch“ an ein und dieselbe Begehungsweise halte – die von *Heindl* sogenannte „Perseveranz“.⁷⁴³ Die „hauptsächlichen Kriterien des Berufsverbrechers“ seien daher die „rasche Aufeinanderfolge“ und „die Gleichartigkeit der strafbaren Handlungen“.⁷⁴⁴ Diese Wesentlichkeit des gleichartigen Rückfalls für die Kategorisierung als „Berufsverbrecher“ begründet *Heindl* unter Zurückweisung der gegenteiligen Meinung *Listzts* auch damit, dass darin „ein für die Praxis wertvolles, weil leicht konstatabares Kriterium gegeben“⁷⁴⁵ sei.

Diese beiden Hypothesen versuchte er auch statistisch nachzuweisen, allerdings nur wenig überzeugend. Aufbauend auf Justizstatistiken zu rückfälligen Straftätern und seinen Erfahrungen aus Neukaledonien⁷⁴⁶ versuchte er, die Sinn-

⁷³⁸ Vgl. *Heindl*, Polizei und Verbrechen, S. 40 f. In Anbetracht der Tatsache, dass der Berufsverbrecher als „Gegner der Gesellschaftsordnung“ angesehen wurde und er seinem spezifischen Delikte nachgehen sollte, wie andere einem Beruf, entbehrt es nicht einer gewissen Paradoxie, dass er offensichtlich doch zuerst einmal innerhalb dieser Gesellschaft durch eine Berufsausbildung Fuß zu fassen versucht hatte. Ganz so randständig, wie von *Listzt* und *Heindl* behauptet, konnte „der“ Berufsverbrecher damit nicht sein.

⁷³⁹ Vgl. die Ausführungen unter einem Abbild *Haarmanns* zu diesem als „professioneller Mörder, der aus dem Erlös der Habseligkeiten seiner Opfer lebte“ bei *Heindl*, Der Berufsverbrecher, S. 183.

⁷⁴⁰ Vgl. *Heindl*, Der Berufsverbrecher, S. 222 ff.

⁷⁴¹ Vgl. *Heindl*, Der Berufsverbrecher, S. 261 f.

⁷⁴² *Heindl*, Der Berufsverbrecher, S. 328.

⁷⁴³ Vgl. *Heindl*, Polizei und Verbrechen, S. 40 ff.

⁷⁴⁴ Vgl. *Heindl*, Der Berufsverbrecher, S. 187.

⁷⁴⁵ Vgl. *Heindl*, Der Berufsverbrecher, S. 165; dort die Fortsetzung der Fn. 1 von S. 164.

⁷⁴⁶ Vgl. *Heindl*, Meine Reise nach den Strafkolonien, S. 209 ff.

losigkeit der Resozialisierungsstrategien bei „Berufsverbrechern“ und die vermutete Gesamtzahl dieser darzulegen. Ergebnis dieser Ausführungen war, dass die Zahl der Berufsdelinquenten in der Weimarer Republik bei knapp 8.500 oder 0,018 Prozent der erwachsenen Bevölkerung liege, bei einer Geschlechteraufteilung zu 82 Prozent männlichen und 18 Prozent weiblichen „Berufsverbrechern“.⁷⁴⁷ Es erscheint zweifelhaft, ob sich *Heindl* auch mit dem nachfolgenden Beitrag aus der internationalen Fachwelt zu seinem Werk gerühmt hatte, jedenfalls merkte ein zeitgenössischer, US-Amerikanischer Rezensent zu diesen pseudoempirischen Ausführungen kritisch an:

„[T]his particular book is nine-tenths propaganda for the enactment of Baumes laws in Germany“⁷⁴⁸.

Das Gesamtwerk beurteilte er wie folgt:

„*Heindl* seems to be obsessed with a desire to stop any effort at reformation, though 99.75 per cent of the convictions do not involve professional criminals. An intensive study of the processes and mechanisms by which professional criminalism develops in the individual or in the group would be a very enlightening book and would aid a nation immensely in the long run. Unfortunately *Heindl's* book throws little light on this problem [Herv. d. Verf.]“⁷⁴⁹

Letztlich war dies der entscheidende Unterschied der Herangehensweise *Heindls*. Selbiger versuchte nicht mehr, das Phänomen, die soziale Schicht des „Berufsverbrechertums“ aus seinen Ursachen heraus zu erklären bzw. in irgendeiner Weise bestimmte Bevölkerungsteile anhand soziologischer oder zumindest mithilfe irgendeiner Wissenschaft bestimmbarer Faktoren als Ursprung dessen auszumachen.⁷⁵⁰ Er entledigte sich dieser Hindernisse, und begründete die Existenz des „Berufsverbrechertums“ schlicht anhand der kriminalpolizeilichen Ermittlungen und Erfahrungen.⁷⁵¹ Wie *Funk* aufgezeigt hat, ist die der Kriminalpolizei vom Bürgertum Ende des 19. Jahrhunderts zugewiesene und institutionsbegründende Aufgabe der Verbrechensbekämpfung als soziologisch bedingte Antwort auf die Furcht des Bürgertums vor dem Proletariat und seinen Lebensrealitäten aufzufassen.⁷⁵² Auch *Liszt* suchte den Ursprung des „Gewohnheitsverbrechertums“ schon in letzterem. Dahingegen war für *Heindl* die Begründung der Institution Kriminalpolizei deren Arbeit selbst.

Aus der Schlussfolgerung, *es gibt Verbrechen, also müssen wir verfolgen*, wird so, *wir verfolgen, also muss es Verbrechen geben* – das kriminalpolizei-

⁷⁴⁷ Vgl. *Heindl*, *Der Berufsverbrecher*, S. 191 f.

⁷⁴⁸ *Sutherland*, in: JCLC 18 (1927), S. 287 (287) „Baumes Law“ bezieht sich auf ein Gesetz des US-Amerikanischen Bundesstaates New York von 1926, welches ähnlich wie das heutige „Three-Strikes-Law“ massive Strafschärfung ab der dritten Tat vorsah.

⁷⁴⁹ *Sutherland*, in: JCLC 18 (1927), S. 287 (289).

⁷⁵⁰ Vgl. *Becker*, in: Lütke (Hrsg.), „Sicherheit und Wohlfahrt“, S. 97 (107).

⁷⁵¹ Vgl. *Wagner*, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 23.

⁷⁵² Vgl. Fn. 361 ff.

liche *perpetuum mobile*. Die Kriminalpolizei konnte sich so ihren angeblichen Antagonisten, den „Berufsverbrecher“, quasi selbst produzieren.⁷⁵³ Betrachtet man dies vor dem Verlauf der weiteren Geschichte, so kann man schon hierin die ersten Anzeichen der Begründung (kriminal-)polizeilichen Handelns aus sich selbst heraus entdecken – erste Vorzeichen einer Ablösung der Kriminalpolizei von der justiziellen Strafverfolgung. Zieht man zeitgenössische Untersuchungen zum Thema heran, wird klar, weshalb *Heindl* die Analyse zeitgenössischer Kriminalitätsstatistiken nicht in den Fokus seiner Arbeit zog: Denn nur wenige Jahre nach der Veröffentlichung von *Heindls* Werk, zeigte eine Untersuchung, dass jedenfalls das Anwachsen der Kriminalität ab der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre nicht auf das Treiben perseveranter Rückfalltäter zurückzuführen war.⁷⁵⁴ Aufbauend auf diesen Zahlen konnte auch *Wagner* 1996 aufzeigen, dass der Anteil der Rückfalltäter an der Kriminalität und deren Steigerung jedenfalls „keineswegs dominant“⁷⁵⁵ gewesen war.

Nichtsdestotrotz brachte *Heindl* auch auf strafprozessualer Ebene einen aus der Retrospektive betrachtet bahnbrechenden Vorschlag in den kriminalpolitischen Diskurs ein. Im Jahre 1920 forderte er nicht mehr nur die materiell-strafrechtlich verankerte Sicherungsverwahrung von rückfälligen „Gewohnheitsverbrechern“ nach *Liszt*, sondern auch eine strafprozessuale „Sonderbehandlung“. Ähnlich wie *Wahlberg* versuchte er für diese „Sonderbehandlung“ eine rechts-historische Verankerung aus der deutschen Rechtstradition herzuleiten.⁷⁵⁶ Es ist dieser ein wiederkehrender Ansatz der Vertreter einer Sonderbehandlung des gewohnheitsmäßigen Verbrechertums, aber um es mit den Worten des zeitgenössischen, niederländischen Autors *van Heijnsbergen*⁷⁵⁷ aus dessen Replik auf *Heindl* auszudrücken: „Anschauungen und Einrichtungen, die nicht mehr bestehen, gehören eben deshalb der Vergangenheit an, weil sie nichts taugen.“⁷⁵⁸ Es ist mehr als fraglich, ob historische Vorbilder tatsächlich als Argument für eine „Sonderbehandlung“ der „Berufsverbrecher“ dienen können.

Die „Sonderbehandlung“ sollte nach *Heindls* Vorstellung durch Abänderung der RStPO unter anderem körperliche Untersuchungen auch ohne richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung⁷⁵⁹ sowie die Untersuchungshaft ohne

⁷⁵³ Vgl. *Wagner*, in: Bajohr/Johe et al. (Hrsg.), *Zivilisation und Barbarei*, S. 226 (233).

⁷⁵⁴ Vgl. hinsichtlich der Strafbarkeit wegen einfachen Diebstahls *Richter*, *Die Entwicklung der Kriminalität der Vorbestraften*, S. 124.

⁷⁵⁵ *Wagner*, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 39.

⁷⁵⁶ Vgl. *Heindl*, in: *ArchKrim* 72 (1920), S. 255 (282 ff.).

⁷⁵⁷ Der insofern aber nicht ganz widerspruchsfrei argumentiert, da er zwar die Heranziehung des geschichtlichen Beispiels als Argument ablehnt, sodann aber auch für die Abschaffung des *nemo-tenetur*-Grundsatzes im Umgang mit Berufsverbrechern plädiert, womit auch er den Beschuldigten bzw. Angeklagten wieder ganz nach Vorbild des Inquisitionsprozesses zum Beweismittel im eigenen Verfahren macht, vgl. *van Heijnsbergen*, in: *ArchKrim* 74 (1924), S. 189 (194).

⁷⁵⁸ *van Heijnsbergen*, in: *ArchKrim* 74 (1924), S. 189 (190 f.).

⁷⁵⁹ Dies ist auch der StPO in ihrer heutigen Fassung nicht völlig fremd: Insbesondere für

festen zeitliche Begrenzung, sondern nur mit der Pflicht zur Richtervorführung mit „tunlichster Beschleunigung“, vorsehen.⁷⁶⁰ So sollte mit den „Berufsverbrechern“ „kurzer Prozess“ gemacht werden können, was den Strafprozess vor allem kostengünstiger machen und die Strafverfolgung erleichtern sollte.⁷⁶¹ Zwar war diese Forderung noch nicht mit dem präventiven Vorgehen gegen „Berufsverbrecher“ auf polizeirechtlicher Basis, wie es die Berliner Kriminalpolizei ab Ende 1933 praktizierte, vergleichbar, aber es deutete sich bereits der Wille zur Verschiebung der Bekämpfung des als solches identifizierten „Berufsverbrechertums“ auf die, wenn auch noch strafprozessual reglementierte, polizeiliche Ebene an. Insbesondere die Kostensenkung in der Strafverfolgung scheint ein vielgehegtes Motiv der Verfechter einer Sonderbehandlung, sei sie polizeirechtlicher oder strafprozessualer Natur, von vermeintlichen „Berufsverbrechern“ zu sein.

Auch hinsichtlich eines Sonderverfahrens für „Berufsverbrecher“ lag „[d]er Angelpunkt des Problems [...] in der richtigen Grenzziehung, die fast hoffnungslos schwierig ist.“ Denn „[j]edes Sonderverfahren unterwirft notwendig eine Gattung von Staatsbürgern einem Ausnahmerecht, unter das auch Unschuldige und nicht so Schuldige fallen können, es schafft ein Moment der Rechtsunsicherheit.“⁷⁶² 1928 urteilte *Kurt Tucholsky* in seinem bezeichnenderweise mit „Ein Schädling der Kriminalistik“ betitelten Aufsatz schlicht: „Es gibt beserungsfähige Verbrecher, aber es gibt unverbesserliche Geheimräte“⁷⁶³.

Ganz im Gegensatz zur oben angeführten ausländischen Rezeption und dieser heimischen deutlichen Kritik an der von *Heindl* propagierten Vorgehensweise zur vermeintlichen Identifikation des „Berufsverbrechertums“ und der strafprozessualen Andersbehandlung dieser, nahmen zeitgenössische Berliner Kriminalisten diesen Vorstoß dankbar auf:

In einer Rezension zu *Heindls* Werk merkte *Schneickert*⁷⁶⁴, damaliger Leiter des Berliner Erkennungsdienstes, in absolutem Widerspruch zu oben auf-

die „Trunkenheitsfahrt“ macht § 81a Abs. 2 S. 2 StPO eine Ausnahme vom Grundsatz der richterlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneten körperlichen Untersuchung, was dann eben auch bei Abwesenheit und Nichterreichbarkeit von Staatsanwalt und Richter die Blutentnahme durch einen Arzt zwecks Feststellung des Blutalkoholgehalts erlaubt.

⁷⁶⁰ Vgl. *Heindl*, in: ArchKrim 72 (1920), S. 255 (292 f.).

⁷⁶¹ Vgl. *Heindl*, in: ArchKrim 72 (1920), S. 255 (256).

⁷⁶² Beide Zitate in Replik auf *Heindls* Vorschläge zur Sonderbehandlung der Berufsverbrecher, s. *Alsberg*, in: ArchKrim 73 (1921), S. 184 (186), der aber auch die Ansätze *Heindls* und insbesondere die Perseveranzhypothese zumindest für „diskutabel“ hält, vgl. S. 187.

⁷⁶³ So unter dem Pseudonym *Ignaz Wrobel* in Die Weltbühne v. 7.8.1928, Nr. 32, S. 197; auch enthalten in *Tucholsky*, in: *Tucholsky* (Hrsg.), *Gesammelte Werke*, S. 181 (190).

⁷⁶⁴ Hans Schneickert (*20.9.1876 in Wattenheim; †19.10.1944 in Baienfurt), dt. Jurist, Kriminalist und Kriminologe; Studium der Rechtswissenschaft in Würzburg, München, Heidelberg und Fribourg; nach der Assessorzeit Eintritt in die Berliner Kriminalpolizei 1904, hier von 1914 bis 1927 Leiter des Erkennungsdienstes, und Aufstieg bis zum Rang des Kriminalrates; nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst Gerichtssachverständiger für Schriftanalysen; keine bekannte NSDAP-Mitgliedschaft; vgl. hierzu *Mommsen*, in: Krim 4 (1950), S. 259 (259).

geführter ausländischer Rezension an, jener habe „in die Kriminalität und die rückständige soziale Abwehr rücksichtslos hineingeleuchtet“⁷⁶⁵. „[M]it dem Idealmärchen der Besserung der Menschheit [solle] weniger hauiert“ werden, „[d]ie tausendjährige Erfahrung auf dem Gebiete der Verbrechensbekämpfung und ‚Menschenveredlung‘ läßt keine begründete Hoffnung zu, [...] daß man effektive Dauerschädlinge des Volkes mit schonender Milde behandeln müßte, um herrlicheren Zeiten entgegenzugehen.“⁷⁶⁶

Die von *Heindl* gewählte Umgehung einer ursächlichen Begründung der Hypothese vom Berufsverbrechertum und seiner Perseveranz war für die zeitgenössischen Kriminalbeamten schlicht unheimlich praktikabel. Statt soziologischer Ursachenforschung, abschätzig als „abstrakte Beweisführung“ bezeichnet, könne man sich fortan auf die Analyse der „praktische[n] Arbeit und Erfahrung“ konzentrieren, so *Max Hagemann*, damaliger Leiter der Berliner Kriminalpolizei, im Jahre 1927.⁷⁶⁷ Das hatte auch schon *Heindl* als Begründung für die Heranziehung der Gleichartigkeit des Rückfalls als Kriterium der Berufsverbrecherkategorie getan.⁷⁶⁸ „Berufsverbrecher“ begingen ihre Taten wie andere ihrem „reguläre[n] Beruf“ nachgingen, konstatierte auch *Ernst Gennat*⁷⁶⁹ im selben Jahr.⁷⁷⁰ In einem ebenso in diesem Jahr erschienenen kurzen Beitrag in Reaktion auf das kurz zuvor erschienene Buch von *Heindl* stellte er fest, dass hier ein Autor am Werk sei, „der [...] zeigt, daß mitten unter uns ein ganzes Volk von Desperados haust – jederzeit zum Ansprung bereit.“⁷⁷¹ Er danke dem Autor dafür, dass dieser nicht nur „die ‚Perseveranz der Berufsverbrecher‘ [...] zerglieder[t]“ habe, sondern auch „versucht [habe], aus dieser Eigenart der Kriminellen praktischen Nutzen für die Kriminalpolizei zu ziehen.“⁷⁷² Wohl voller Stolz fügte er hinzu, dass sich auf die Perseveranz der Delinquenten „[j]ede moderne Kriminalpolizei [...] schon längst in ihrer Organisation [...] eingestellt [habe].“⁷⁷³

⁷⁶⁵ *Schneickert*, in: KM 1 (1927), S. 215 (215).

⁷⁶⁶ *Schneickert*, in: KM 1 (1927), S. 215 (216).

⁷⁶⁷ Vgl. *Hagemann*, in: KM 1 (1927), S. 195 (195); vier Jahre später wollte er dann doch eine gewisse „Einseitigkeit der Tendenz“ festgestellt haben. s. *Hagemann*, in: MittIntKrimV 5 (1931), S. 2 (11).

⁷⁶⁸ Vgl. Fn. 745.

⁷⁶⁹ Ernst August Ferdinand Gennat (* 1.1.1880 in Plötzensee; † 21.8.1939 in Berlin), leitender Beamter der Berliner Kriminalpolizei in Kaiserreich, Weimarer Republik bis NS-Regime; 1925 Kriminalrat bei der Berliner Kriminalpolizei; Begründer der Inspektion A, der Mordinspektion; als deren Leiter wohl einer der bekanntesten Vertreter seiner Zunft in Deutschland; vgl. zuletzt *Hauser*, in: AL 19 (2023), S. 312 (312 ff.); *Stürickow*, Der Kommissar vom Alexanderplatz; *Strauch/Wirth*, in: Der Polizeipräsident in Berlin (Hrsg.), Festschrift 75 Jahre Mordinspektion in Berlin 1926–2001, S. 13 (13 ff.); *Strauch/Wirth*, in: Krim 53 (1999), S. 525 (525 ff.); *Nummert*, in: BerlMschrLs 9.10 (2000), S. 64 (64 ff.).

⁷⁷⁰ Vgl. *Gennat*, in: Die Woche 1927, S. 523 (523).

⁷⁷¹ *Gennat*, in: MschrKrim 18 (1927), S. 274 (274).

⁷⁷² *Gennat*, in: MschrKrim 18 (1927), S. 274 (274).

⁷⁷³ *Gennat*, in: MschrKrim 18 (1927), S. 274 (275).

Selbst *Bernhard Weiß*, zu diesem Zeitpunkt stellvertretender Polizeipräsident Berlins, meinte, es sei die Spezialisierung der Verbrecher, die auch die Beamten der Kriminalpolizei zur Spezialisierung treibe.⁷⁷⁴ Auch sein Chef, Polizeipräsident *Grzesinski* schloss sich in seiner 1933 verfassten Autobiographie dieser Einschätzung an: „Die Kriminalpolizei unterscheidet zwischen gewöhnlichen und Berufsverbrechern. [...] Die Berufsverbrecher (Gewohnheitsverbrecher) sind die gefährlicheren. [...] Auch die Kriminalpolizei ist [wie die Berufsverbrecher] spezialisiert.“⁷⁷⁵ *Willy Gay*⁷⁷⁶, Mitarbeiter in der Polizeiabteilung des PrMdl, erkannte diese unbedingte Spezialisierung der „Berufsverbrecher“ unter der Einschränkung, dass es sich nur um einen Teil derer handelte, als „Erfahrungstatsache“, als „eine jedem Kriminalisten bekannte Tatsache“, an.⁷⁷⁷ Das Narrativ von der Perseveranz⁷⁷⁸ und der Existenz der „Berufsverbrecher“ wurde daher nach *Hagemann* zum „Glaubensbekenntnis“⁷⁷⁹ der zeitgenössischen Berliner Kriminalisten.

Und dieser unbedingte Glaube an das Vorhandensein einer Klasse der „schädlichen Leute, der ‚Gewerbsmäßige[n]‘, der ‚Gewohnheitsmäßige[n]‘, ‚der Zustandsverbrecher‘, ‚der Berufsmäßige[n]‘, ‚der Geschäftsmäßige[n]‘, der ‚habitual criminal‘, ‚der professional‘, der ‚criminal d’habitude‘, ‚de profession‘, der ‚abituale‘, [...], der ‚chronischen Verbrecher‘“⁷⁸⁰ war zum einen Grundvoraussetzung und zum anderen grundlegende Krux der Forderung nach einer materiell- sowie strafprozessrechtlichen „Sonderbehandlung“ für „die“ Berufsverbrecher. Denn, um es mit den Worten *Liszts* auszudrücken, „[d]er Kampf gegen

⁷⁷⁴ Vgl. *Weiß*, in: Pol 25 (1928), S. 209 (209).

⁷⁷⁵ *Grzesinski/Kolb*, Im Kampf um die deutsche Republik, S. 173.

⁷⁷⁶ *Willy Max Gay* (* 22.2.1890 in Burg im Kreis Jerichow; † 28.2.1975 in Köln), dt. Kriminalbeamter und Chef der Kölner Kriminalpolizei nach dem 2. WK; ab 1927 bei der Polizeiabteilung des PrMdl; Eintritt in die NSDAP 1933; Versetzung zum LKA Magdeburg; ab 1934 stellv. Leiter der Kriminalpolizei Köln und zuständig für vorbeugende Verbrechensbekämpfung; ab 1945 Leiter der Kriminalpolizei in Köln, 1952 Versetzung ins Innenministerium; vgl. hierzu kurzbiographisch *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 176.

⁷⁷⁷ Vgl. *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 42.

⁷⁷⁸ Die kriminologische Perseveranzhypothese konnte in moderneren Studien empirisch nicht bewiesen werden, vgl. *Roll*, in: Grübler/Wirth et al. (Hrsg.), Kriminalistik-Lexikon, S. 422 (422 f.). Herauskristallisiert hat sich vielmehr das Bild eines deliktenspezifischen Mehrfachtäters, der phasenweise perseverantes Deliktverhalten aufweist „[n]al ist es so, manchmal aber auch nicht“, vgl. *Ha.*, in: Krim 40 (1986), S. 279 (279). Nichtsdestotrotz hält sich die Perseveranzhypothese in der kriminologischen Fachwelt weiterhin als eben solche „Erfahrungstatsache“, „[p]olizeiliches Erfahrungswissen manifestiert sich [...] als ein Prozeß, in dem partielle Bestätigung der eigenen Erfahrung [...] einer übergeordneten, allgemeingültigen Theorie untergeordnet werden, ohne daß diese bisher näher verifiziert wurde“, vgl. *Schuster*, in: Kube/Störzer et al. (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik, S. 321 (323). Vgl. mit einer Übersicht über bisherige Studien zu dieser Thematik *Rudnitzki*, Perseveranz bei Einbrechern, S. 17 ff., die ebenfalls zu einem sehr uneindeutigen Ergebnis kommt, vgl. S. 171 ff.

⁷⁷⁹ *Hagemann*, in: KM 1 (1927), S. 195 (195).

⁷⁸⁰ *Heindl*, in: ArchKrim 72 (1920), S. 255 (289).

das Gewohnheitsverbrechertum setzt genaue Kenntnis desselben voraus.⁷⁸¹ Doch auch die oben einem Beitrag *Heindls* entlehnte Aufzählung verschiedener Bezeichnungen dieses Phänomens konnte nichts daran ändern und ist wohl auch nur Symptom des Grundmangels des Systems der Klassifizierung nach Verbrechertypen, dass dem Grunde nach völlig unklar war und blieb, wer genau zu jener oder solcher Klasse gehörte.

dd) Kriminalbiologische Ansätze

Auch die Kriminalbiologie, deren selbsterklärte Aufgabe es war, die „unzulängliche Kenntnis des Subjektes strafbaren Handelns“⁷⁸² durch Untersuchung der „psychophysische[n] Beschaffenheit des Gefangenen [ergo Verbrechers], d[er] Ursachen für sein strafbares Handeln sowie seine[r] angeborenen und erworbenen Anlagen“⁷⁸³ zu beseitigen, konnte trotz ihrer steigenden Bedeutung⁷⁸⁴ keine weiteren Anhaltspunkte liefern. Insbesondere die Annahme der Vererbbarkeit kriminellen Verhaltens, also die vererbte kriminogene Anlage, erfreute sich in den zwanziger Jahren zwar großer Beliebtheit⁷⁸⁵, konnte aber nicht belastbar nachgewiesen werden.

Zu nennen sind hier insbesondere die Sippen- und Zwillingsuntersuchungen. Als geeignetes Beispiel für Erstere dient die von *Rainer Fetscher*⁷⁸⁶ in Dresden mit Erlaubnis des sächsischen MdJ ab 1923 aufgebaute „Kartei der Minderwertigen“⁷⁸⁷, welche die Personendaten aller zu mehr als dreimonatiger Freiheitsstrafe verurteilter Gefängnisinsassen aufnahm und so Familienverbindungen

⁷⁸¹ *Liszt*, *Der Zweckgedanke im Strafrecht*, S. 25.

⁷⁸² *Lenz*, in: *MittKrimGes* 1 (1928), S. 1 (1).

⁷⁸³ *Mezger*, in: *GerS* 103 (1933), S. 127 (161).

⁷⁸⁴ Insbesondere zu beachten ist hierbei die Gründung der Kriminalbiologischen Gesellschaft im Jahre 1927 mit dem erklärten Ziel „durch den Zusammenschluß aller für die Erfassung des Verbrechens als Lebenserscheinung Interessierten eine allseitig fundierte Lehre von der Persönlichkeit des Täters und ihrer Entäußerung in der Tat, eine ‚Kriminalbiologie‘ zu schaffen“, vgl. *Lenz*, in: *MittKrimGes* 1 (1928), S. 1 (2). Überdies spricht auch die Einrichtung kriminalbiologischer Untersuchungsstellen angefangen in Bayern im Jahre 1923 Bände. In Berlin sollte eine solche nach VO des PrMdJ vom 29.7.1930 folgen, vgl. *Mezger*, in: *GerS* 103 (1933), S. 127 (160).

⁷⁸⁵ Vgl. *Terhorst*, *Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich*, S. 30.

⁷⁸⁶ *Rainer Fetscher* (* 26.10.1895 in Wien als René Felix Fetscher; † 8.5.1945 in Dresden), dt. Mediziner, Erbforscher und Eugeniker; vgl. hierzu *Lienert/Heidel*, in: *ÄBIS* 21 (2010), S. 27 (27 ff.).

⁷⁸⁷ Im Jahre 1933 waren Informationen über 13.500 Familien und insgesamt 145.000 Individuen in der Kartei enthalten, vgl. *Lienert/Heidel*, in: *ÄBIS* 21 (2010), S. 27 (28) Bis 1936 wuchs dieser Bestand unter seiner Leitung auf 18.000 Familien und 180.000 Individuen an, vgl. *Simon*, *Kriminalbiologie und Zwangssterilisation*, S. 144, Fn. 330. Bereits ab Ende des Jahres 1933 zog das sächsische MdJ die Kartei heran um mögliche Zielpersonen für Sicherungsverwahrung und Entmannung ausfindig zu machen, vgl. *Schröter*, *Psychiatrie in Waldheim, Sachsen (1716–1946)*, S. 84.

sichtbar machte, was wiederum die Identifikation krimineller Familien erlauben sollte.⁷⁸⁸ Aus dieser Erfahrung heraus empfahl *Fetscher* den Aufbau von über das Deutsche Reich gleichmäßig verteilten „erbbiologischen Landesstellen“⁷⁸⁹ zur Ermöglichung einer „qualitativen Bevölkerungspolitik“⁷⁹⁰.

Die These von der Vererbung der kriminogenen Anlage stützte ebenfalls die von *Johannes Lange*⁷⁹¹, einem Münchener Oberarzt und Abteilungsleiter an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie, durchgeführte Zwillingsforschung: Unter der Prämisse, dass Zwillingspaare während des Heranwachsendens den gleichen Umwelteinflüssen ausgesetzt seien⁷⁹² und daher dem Grunde nach, sofern die kriminogene Anlage nicht erbbedingt ist, die gleichen Entwicklungen zeigen müssten⁷⁹³, untersuchte er die gleichzeitige Straffälligkeit von 13 eineiigen und 17 zweieiigen Zwillingspaaren. Da diese Geschwisterpaare aus den Reihen der in der kriminalbiologischen Sammelstelle unter der Leitung von Obermedizinalrat Dr. *Theodor Viernstein*⁷⁹⁴ am Zuchthaus Straubingen, Bayern, aufgenommenen Kriminellen rekrutiert wurden, war jeweils bereits mindestens eines der Geschwister teile straffällig geworden. *Lange* konnte nun feststellen, dass bei den eineiigen Paaren zehn, bei den zweieiigen aber nur zwei gleichzeitig straffällig wurden.⁷⁹⁵ Aus diesem konkordanten Verhalten der eineiigen Zwillinge hinsichtlich der Straffälligkeit, die nun einmal identische Erbinformationen besaßen, folgerte er, dass „die Anlage eine ganz überwiegende Rolle unter den Verbrechensursachen spielt.“⁷⁹⁶ Es sei daher notwendig, „Prophylaxe“ zu betreiben, um zu verhindern, „daß Menschen mit aktiven kriminellen Anlagen geboren werden. [...] Auch dies wird aber erst dann möglich sein, wenn wir viel mehr wissen als heute.“⁷⁹⁷

Die Forschung nach erblich bedingten Ursachen der Kriminalitätsneigung brachte wenig Fundiertes hervor. Nicht nur ist die statistische Signifikanz solch kleiner Studien höchst fraglich, auch die Auswahl der Probanden ist durch die

⁷⁸⁸ Vgl. *Fetscher*, in: *MittKrimGes* 1 (1928), S. 55 (57).

⁷⁸⁹ *Fetscher*, in: *MittKrimGes* 1 (1928), S. 55 (62).

⁷⁹⁰ *Fetscher*, in: *MittKrimGes* 1 (1928), S. 55 (61).

⁷⁹¹ Johannes Lange (*25.5.1891 in Wismar; †11.8.1938 in Breslau), dt. Psychiater, Neurologe und Kriminalbiologe; Forschung vor allem zur erbbedingten Kriminalität, u. a. mit *Viernstein*; ab 1930 Professor und Direktor der Universitätsnervenklinik Breslau und Richter am Erbgesundheitsobergericht; von seiner jüdischen Ehefrau schied er sich; vgl. hierzu *Klee*, *Das Personenlexikon zum Dritten Reich*, S. 356.

⁷⁹² Vgl. *Lange*, *Verbrechen als Schicksal*, S. 10.

⁷⁹³ Vgl. *Lange*, *Verbrechen als Schicksal*, S. 12.

⁷⁹⁴ Theodor Viernstein (*2.11.1878 in München; †1949 in ebd.), dt. Arzt und Begründer der Kriminalbiologie in Deutschland und Gründungs- sowie Vorstandsmitglied der Kriminaliologischen Gesellschaft; die 1936 angetretene Honorarprofessur wurde 1946 infolge seiner NSDAP-Mitgliedschaft entzogen; vgl. hierzu *Klee*, *Das Personenlexikon zum Dritten Reich*, S. 640 f.

⁷⁹⁵ Vgl. *Lange*, *Verbrechen als Schicksal*, S. 14.

⁷⁹⁶ *Lange*, *Verbrechen als Schicksal*, S. 14.

⁷⁹⁷ *Lange*, *Verbrechen als Schicksal*, S. 97.

bereits vorhandene Straffälligkeit mindestens eines Geschwisterteils oder Familienmitglieds höchst tendenziös, genauso wie die Ausblendung jeglicher Umwelteinwirkungen durch die schlichte Prämisse, dass diese bei Zwillingen nun einmal gleich seien, verfehlt ist. Die hieraus entwickelte Forderung nach aktiver Sozialhygiene jedenfalls stand hierzu in keinem Verhältnis.

So stellte *Mezger* 1933 fest, „daß der Schwerpunkt in der Arbeit der kriminalbiologischen Untersuchungsstellen trotz ihres Ausgangspunktes in erbbiologischer Anlageforschung sich vielfach nach der Seite soziologischer Forschung neigt“⁷⁹⁸. „[D]ie soziologische Methode“ sei die „vielfach wichtigste“⁷⁹⁹ und damit eben nicht die Frage der Anlage oder Vererbbarkeit dieser. Dies nutzte er sogleich, um hier der Polizei wieder den Ball zuzuspielen, wenn er die auf der angeblichen Perseveranz der Täter beruhenden Ermittlungsmethoden⁸⁰⁰ der Polizei als „auf rein empirisch-praktischem Wege“ erfolgende „Kriminalsoziologie“ bezeichnete.⁸⁰¹ Auch *Hagemann* stellte 1933 im Handwörterbuch der Kriminologie⁸⁰² nüchtern fest, dass man „von einem erblichen Berufsverbrechertum sicherlich nicht sprechen“⁸⁰³ könne.

Nichtsdestotrotz hielt sich auch die abweichende Ansicht, die hier repräsentiert werden soll durch eine Äußerung *Mezgers* im Jahre 1928:

„Es gibt Verbrecher, die vermöge ihrer erbbiologisch bedingten Anlage anders sind und zeitlebens anders bleiben als andere Menschen. Sie sind nicht geisteskrank (...), aber sie sind dauernd unfähig, am normalen sozialen Zusammenleben der Menschen gleichberechtigt teilzunehmen. Insofern sind sie ‚unverbesserlich‘ und bedürfen der ‚Ausscheidung aus der menschlichen Gesellschaft‘ (...) einer Sonderbehandlung“⁸⁰⁴.

Die große Gefahr, die von solchen Überlegungen über die Erbllichkeit der kriminogenen Anlage, über den *delinquento nato*, ausging, erkannten auch schon zeitgenössische Autoren nicht in der wissenschaftlichen Arbeit selbst, sondern in der Verwendung derer Erkenntnisse durch „dogmatische[...] Vertreter der staatlichen Ordnung“ als „furchtbare Waffe gegen die persönliche Freiheit der Individuen“⁸⁰⁵, worauf der bereits erwähnte *Viernstein* 1928 unter Verweis auf

⁷⁹⁸ *Mezger*, in: GerS 103 (1933), S. 127 (182).

⁷⁹⁹ *Mezger*, in: GerS 103 (1933), S. 127 (180).

⁸⁰⁰ Zu diesen in Hinblick auf die Berliner Kriminalpolizei unten § 3 A. I. 1. u. § 3 A. I. 2.

⁸⁰¹ Vgl. *Mezger*, in: GerS 103 (1933), S. 127 (185).

⁸⁰² Nach Ansicht *Kaisers* fasste dieses mehr die Entwicklung in der Weimarer Republik zusammen, als weniger Vorlage für den Nationalsozialismus zu sein, vgl. *Kaiser*, Kriminologie, S. 130. Diese These kann mit Blick auf die noch folgenden Auszüge aus demselben nicht bestätigt werden; auch in diesem Werk und gerade in den Beiträgen *Hagemanns* zeigen sich deutlich nationalsozialistische Denkmuster. Zu beachten ist in diesem Kontext auch die starke Kritik am Lehrbuch *Kaisers* in Hinsicht auf die Rezeption der Lehre *Mezgers*, vgl. hierzu *Frommel*, in: FS Sten Gagner, S. 47 (64).

⁸⁰³ *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 123 (141).

⁸⁰⁴ *Mezger*, in: MschrKrim 19 (1928), S. 385 (393).

⁸⁰⁵ *Sommer*, Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie, S. 309.

Robert Sommer⁸⁰⁶ hinweist,⁸⁰⁷ wobei letzterer im Grunde noch wesentlich prophetischer bereits 1904 vom potentiell „gemeingefährlichen Mittel eines Polizeistaates“⁸⁰⁸ spricht.

ee) Zwischenfazit

Die einzige, abseits von reinen Indizien feststellbare und gesicherte Eigenschaft dieser vermeintlichen Klasse von Verbrechern blieb trotz aller Bemühungen die mehrfache Verurteilung, d. h. die Rückfälligkeit, des Delinquenten,⁸⁰⁹ wie sie auch in die Vorschriften zur vorbeugenden Polizeihaft sowie in das GewVerbrG Einzug fand. Außer dem insbesondere bei zeitgenössischen Berliner Kriminalisten verbreiteten ganz besonders festen Glauben an „das“ Berufsverbrechertum, letztlich an die „kriminelle Klasse“, und der Überzeugung, dass das Dafürhalten der Kriminalbeamten hinreichendes Indiz für die Einordnung in diese war, wurden darüber hinaus keine bestimmbareren Voraussetzungen aufgestellt. Trotz aller Bemühung von Statistiken und, dies sei zugegeben, der wohl zutreffenden Hypothese, dass es Personen gibt, gegeben hat und höchstwahrscheinlich auch immer geben wird, die ihren Lebensunterhalt durch Verbrechen bestreiten, lösten die zeitgenössischen Ansätze nicht das grundlegende Problem der faktisch unmöglichen, zweifelsfreien Identifikation dieser Personen anhand von Eigenschaften abseits der Rückfälligkeit. Weder kriminalsoziologische, kriminalbiologische noch eine Vereinigung beider Ansätze konnten hierauf eindeutige Antworten liefern.

Zu guter Letzt haben die vorgegangenen Ausführungen gezeigt, dass die Unterscheidung zwischen „Gewohnheitsverbrecher“ und „Berufsverbrecher“ in den zeitgenössischen Rechtsquellen praktisch wenig Auswirkungen hatte. Die Begriffe konnten und wurden mangels Spezifizierung synonym verwendet und beschrieben eben diejenigen, die man dafür halten wollte.

Das Wissen um das eigene Unwissen wurde hierbei zum Allgemeinplatz der Kriminologen jener Zeit. Jedoch sollte „[d]as Wissen um die Grenzen unseres Wissens [...] die entschlossene Aktivität des Kriminalpolitikers nicht lähmen.“⁸¹⁰ Dadurch haftete dem auf wenig überzeugender Grundlage festgestellten „Brandmal des Verbrechers“⁸¹¹ aber der süße Duft der Polizeiwilkkür an. Denn es war ganz nach den Vorstellungen *Heindls* und *Hagemanns* der Kriminalpolizei überlassen anhand ihrer eigenen Erkenntnisse oder auch nur dem rei-

⁸⁰⁶ Karl Robert Sommer (* 19.12.1864 in Grottkau; † 2.2.1937 in Gießen), dt. Psychiater; vgl. hierzu *Benedum*, in: GUBI 22 (1989), S. 33 (33 ff.).

⁸⁰⁷ Vgl. *Viernstein*, in: MittKrimGes 1 (1928), S. 26 (29).

⁸⁰⁸ *Sommer*, Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie, S. 309.

⁸⁰⁹ So bereits *van Heijnsbergen*, in: ArchKrim 74 (1924), S. 189 (191).

⁸¹⁰ *Hentig*, in: MittKrimGes 3 (1931), S. 143 (163).

⁸¹¹ *Goldschmidt*, Rede v. 10.4.1919 beim Berliner Anwaltverein, zit. nach *Heindl*, in: ArchKrim 72 (1920), S. 255 (294).

nen Dafürhalten diejenigen Personen auszusondern, welche als Angehörige dieser kriminellen Schicht von Randständigen zu klassifizieren waren, und so dem bürgerlichen Ostrakimos zu unterwerfen. Dies tat der Begeisterung führender Berliner Kriminalisten aber keinen Abbruch, sondern war geradezu deren eindringlichste Forderung. Denn einen entscheidenden Vorteil bot diese Klassifizierung von Kriminellen:

„Das unübersichtliche Gewimmel von gelegentlichen und unvorhersehbaren rechtswidrigen Praktiken, die in einer Bevölkerung allgemein üblich sind, [...] ersetzt[e] man durch eine relativ beschränkte und geschlossene Gruppe von Individuen, die sich einer stetigen Überwachung unterwerfen l[ie]ßen“⁸¹².

b) Der „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“ und die „Gemeingefährlichen“ im Nationalsozialismus

Die Vorstellung von der Aussonderung der kriminellen Klasse hatte, wie dargestellt, schon vor den Nationalsozialisten eine lange Tradition in der Weimarer Republik.⁸¹³ Doch auch bei den Nationalsozialisten fand sie Anklang. Schon vor Machtantritt der Nationalsozialisten stellte *Hitler* in „Mein Kampf“ im Jahre 1925⁸¹⁴ fest:

„Der geborene Verbrecher wird Verbrecher sein und bleiben“⁸¹⁵.

Der „geborene Verbrecher“, das war der „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“⁸¹⁶, den schon seine Veranlagung zu einer Verbrecherkarriere zwang. Mochte auch bei vielen Personen, die nur „eine gewissen Neigung zum Verbrechen“ zeigten, eine Besserung durch Erziehung möglich sein,⁸¹⁷ so war dies beim „geborenen Verbrecher“ qua Geburt unmöglich. Es galt fortan als „grundlegende und gesicherte Tatsache, daß aus der Entstehung rückfälliger Kriminalität die besondere von der Norm abweichende Anlage nicht fortgedacht werden kann“⁸¹⁸. Zwar seien die Menschen unabhängig von ihrer kriminogenen Anlage auch durch ihre Umwelt beeinflusst, bei einigen jedoch sei eben die Anlage „das Ausschlaggebende“, sei diese so stark, dass hieran auch die besten Umweltbedingungen nichts ändern könnten.⁸¹⁹

Für diese „hoffnungslosen Fälle“⁸²⁰ bildete sich schon bald die überspannende Bezeichnung „Gemeingefährliche“.⁸²¹ Die Nomenklatur war sowieso nie

⁸¹² *Foucault*, Überwachen und Strafen, S. 358.

⁸¹³ Vgl. hierzu auch *Peukert*, Grenzen der Sozialdisziplinierung, S. 263 ff.

⁸¹⁴ Das Jahr der Erstveröffentlichung.

⁸¹⁵ *Hitler*, Mein Kampf, S. 460.

⁸¹⁶ *Böhme*, in: DR 6 (1936), S. 142 (142).

⁸¹⁷ Vgl. *Hitler*, Mein Kampf, S. 460.

⁸¹⁸ *Lange* in *Lange/Exner*, in: MschrKrim 27 (1936), S. 353 (361).

⁸¹⁹ Vgl. *Exner* in *Lange/Exner*, in: MschrKrim 27 (1936), S. 353 (372).

⁸²⁰ *Exner*, in: ZStW 53 (1934), S. 629 (629).

⁸²¹ Vgl. *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft

ganz eindeutig gewesen. Dem Grunde nach war es hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen nur zweitrangig, ob nun ein „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“, ein „Berufsverbrecher“ oder ein „Gemeingefährlicher“ Ziel dieser war. Das entscheidende war das dahinterstehende Grundprinzip der Identifikation aufgrund verbrecherischen Hanges, der sich durch wiederholte „Vortaten, nicht notwendig Vorstrafen [sic!]“ zeigen konnte, aber auch „anlagemäßig“ schon vorher vorhanden gewesen sein konnte.⁸²²

Den Widerstreit der Strafzweckbegründungen, zwischen Strafe als Vergeltung gegen das Individuum und Strafe als Sicherungsmittel der Gesellschaft gegenüber dem Einzelnen, zwischen Liberalismus und Antiliberalismus⁸²³ bzw. zwischen Individualismus und Kollektivismus, löste der Nationalsozialismus eindeutig: „Das Primäre für uns [die Nationalsozialisten] ist nicht der Einzelne, sondern die Gemeinschaft aller Volksgenossen.“⁸²⁴

Entscheidend für die Zugehörigkeit zu dieser Volksgemeinschaft war nach *Carl Schmitt* die Unterscheidung zwischen „*Freund* und *Feind* [Herv. i. Orig.]“.⁸²⁵ Und der „Berufsverbrecher“, der „Gemeingefährliche“, stand hier klar auf der Seite der letzteren. Er „hat[te] selbst das Recht verwirkt, der Volksgemeinschaft noch weiter zur Last zu fallen.“⁸²⁶ Er stand „außerhalb der Gesetze dieser Volksgemeinschaft“ und war damit „vogelfrei“.⁸²⁷ Er war damit der innere Feind dieser Gemeinschaft.⁸²⁸

aa) Eskalation der Kriminalbiologie und Rassenlehre

Die in den zwanziger Jahren entwickelten Grundlagen insbesondere der Erbbiologie wurden im Dritten Reich weiterentwickelt und hinsichtlich der Absolutheit ihrer Aussagen potenziert.⁸²⁹ Während die anthropogene Lehre *Lombrosos* als obsolet galt,⁸³⁰ rückte insgesamt die kriminogene Anlage in den Vordergrund, die Erbbedingtheit als Ursprung der Kriminalität wurde im Sinne und mit Unterstützung der politischen Führung eskaliert.⁸³¹ Denn neben bereits erwähntem

im Dritten Reich, S. 80 Vgl. hierzu Rundschreiben d. LKPA v. 17.11. 1933 in: NLA Oldenburg, Best. 136, Nr. 18369, Bl. 140; MBIPrLKPA Nr. 1 v. 1.10.1935, S. 18 in: BA, R 58/483, Bl. 10R.

⁸²² Vgl. *Exner*, in: ZStW 53 (1934), S. 629 (652).

⁸²³ Vgl. hierzu grundlegend *Marxen*, Der Kampf gegen das liberale Strafrecht, S. 56 ff.

⁸²⁴ *Göring*, in: ZAKDR 1 (1934), S. 233 (234).

⁸²⁵ *Schmitt*, Der Begriff des Politischen, S. 26.

⁸²⁶ *Göring*, in: ZAKDR 1 (1934), S. 233 (237).

⁸²⁷ Vgl. *Göring*, in: ZAKDR 1 (1934), S. 233 (237).

⁸²⁸ Zu dieser innerstaatlichen Feinderklärung, vgl. *Meinck*, in: ZNR 3 (1981), S. 28 (41 ff.); zum Feindbegriff *Ambos*, in: ZStrR 124 (2006), S. 1 (2 ff.).

⁸²⁹ Vgl. *Kaiser*, Kriminologie, S. 130.

⁸³⁰ Vgl. bspw. *Exner*, Kriminalbiologie in ihren Grundzügen, S. 179, was diesen nicht davon abhält, von der Verbreitung von körperlichen Abnormitäten beim Verbrechen auf dessen körperliche Minderwertigkeit zu schließen.

⁸³¹ Vgl. *Dölling*, in: Dreier/Sellert (Hrsg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“, S. 194 (198).

Volksempfinden wurden nun Schutz und Erhaltung der „deutschen Rasse“ zu „unverzichtbaren Grundbestandteilen des neuen deutschen Strafrechts“⁸³². Die Soziologie insgesamt lag im Nationalsozialismus darnieder,⁸³³ die kriminalsoziologische Ursachenforschung beschränkte sich auf die deskriptiv-empirische Analyse von Verurteilten- oder Kriminalstatistiken,⁸³⁴ wobei aber die Weimarer Kriminalbiologen keine bedeutend größere Schöpfungshöhe erreicht hatten.

Noch 1933 stellte der spätere „nationalsozialistische Chefideologe“⁸³⁵ *Mezger* in Bezug auf die bei den kriminalbiologischen Untersuchungsstellen durchgeführten Untersuchungen fest, dass „rassenkundliche Fragen [...] keine erhebliche Rolle“ spielten, da keine „stärkere Mischung ausgeprägter Rassenformen in der Bevölkerung“ vorhanden sei.⁸³⁶ Nichtsdestotrotz wurden nach 1933 eine ganze Fülle an „rassenbiologisch verzerrt[en]“⁸³⁷ Studien veröffentlicht. Teilweise bezogen sich diese explizit auf das Ziel der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung⁸³⁸ und trugen damit durch das Gießen eines (pseudo-)wissenschaftlichen Fundaments ihren Teil zur Entfesselung polizeilicher, vorbeugender Verbrechensbekämpfung und der späteren Verfolgung ganzer Volksgruppen bei.⁸³⁹

Die bereits in der Weimarer Republik angestoßene Zwillingsforschung wurde insbesondere von *Heinrich Kranz*⁸⁴⁰ – seinerzeit bezeichnet als „einer der wichtigsten Zwillingsforscher Deutschlands auf dem Gebiet der Kriminalbiologie“⁸⁴¹ – und *Friedrich Stumpf*⁸⁴² – *Exner* merkte hierzu 1936 an, dass „wir es bei *Stumpfs* Werk mit der bedeutendsten Arbeit zu tun haben, die wir

⁸³² *Dahm*, Nationalsozialistisches und faschistisches Strafrecht, S. 27.

⁸³³ Vgl. *Dahrendorf*, in: Hoffmann-Nowotny (Hrsg.), Kultur und Gesellschaft, S. 669 (670 ff.).

⁸³⁴ Vgl. *Kaiser*, Kriminologie, S. 131.

⁸³⁵ *Rehbein*, in: MschrKrim 70 (1987), S. 193 (207).

⁸³⁶ Vgl. *Mezger*, in: GerS 103 (1933), S. 127 (172).

⁸³⁷ *Kaiser*, Kriminologie, S. 131.

⁸³⁸ Vgl. bspw. *Stumpf*, Die Ursprünge des Verbrechens, S. 162 u. 168; *Stumpf*, Erbanlage und Verbrechen, S. III.

⁸³⁹ Zur Frage der „Verhütung erbkranken Nachwuchses“ betrieb auch *Stumpf* weitere Forschungen, vgl. bspw. *Stumpf*, in: ZiAV 67 (1934), S. 313 (313 ff.).

⁸⁴⁰ *Heinrich Kranz* (* 26.1.1901 in Aachen; † 28.1.1979 ebd.), dt. Psychiater, Neurologe und Hochschullehrer; nach dem Studium der Medizin ab 1930 Assistent am Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik, hier vor allem mit der Zwillingsforschung u. a. in Berliner Haftanstalten beschäftigt, vgl. *Schmuhl*, Grenzüberschreitungen, S. 110; ab 1933 Habilitand bei *Lange* an der Universitätsklinik in Breslau, hier vor allem mit der Zwillingsforschung beschäftigt;

⁸⁴¹ *Massin*, in: *Schmuhl* (Hrsg.), Rassenforschung an Kaiser-Wilhelm-Instituten vor und nach 1933, S. 190 (236).

⁸⁴² *Friedrich Stumpf* (* 13.9.1902 in Wien; † 30.8.1997 in Innsbruck), österreichischer Psychiater, Kriminalbiologe und Eugeniker; Eintritt in die NSDAP 1939 und außerordentlicher Professor in Innsbruck; ab 1940 Leiter des Instituts für Erblehre und Rassenhygiene; nach dem Krieg weiterhin als Psychiater und außerordentlicher Professor in Innsbruck und Wien tätig; vgl. hierzu *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 613.

neben *Langes* Zwillinguntersuchung auf kriminologischem Gebiete besitzen [Herv. i. Orig.]⁸⁴³ – fortgeführt.⁸⁴⁴

Sie zogen denen *Langes* ähnliche, wenn auch differenziertere Schlüsse aus ihren Forschungen.⁸⁴⁵ Bereits im Jahr vor der bereits erwähnten Studie zur Zwillingforschung *Stumpfls* veröffentlichte selbiger eine Untersuchung, die sich ebenfalls erbbiologisch, aber im Rahmen der Sippenforschung, der Unterscheidung Schwer- und Leichtkrimineller widmete.⁸⁴⁶ Bei zwei untersuchten Gruppen bestehend aus jeweils 195 Schwer- bzw. 166 Leichtkriminellen stellte er bei den Schwerverbrechern eine erhöhte Kriminalitätsbelastung und Neigung zur Psychopathie fest,⁸⁴⁷ ließ hierbei aber offen, ob sich solche erblichen Anlagen erzieherisch beeinflussen ließen.⁸⁴⁸ Ebenfalls hinsichtlich Psychopathie und Kriminalität und deren Verbreitung innerhalb „krimineller Sippen“ forschte *Walter von Baeyer*⁸⁴⁹ im Jahre 1935 und konnte hier eine erhöhte Belastung bei Sippen von „psychopathischen Schwindler[n]“ feststellen.⁸⁵⁰

Diese Einteilung in Schwerverbrecher und Leichtkriminelle sollte selbiger in seiner bereits erwähnten Zwillingforschung 1936 wieder aufgreifen.⁸⁵¹ Jedoch – und in diesem Punkt zeigt sich die größere Differenziertheit der Forschung jener Tage im Vergleich mit den Untersuchungen *Langes* – erkannte *Stumpfl*, dass die Annahme gleicher Umweltbedingungen bei eineiigen und zweieiigen Zwillingen irreführend war und kam daher zu dem Schluss, dass in dieser Weise kein schlüssiger Nachweis für die Hypothese von der Erbllichkeit der Kriminalitätsneigung geführt werden konnte.⁸⁵² Er gelangte daher zu der Erkenntnis, dass weniger allein die Anlage als vielmehr Anlage und Umwelt gemeinsam für die Neigung zum Verbrechen verantwortlich seien,⁸⁵³ was ihn aber nicht davon abhielt, weiterhin die Zwangssterilisation für unverbesserliche Verbrecher zu fordern.⁸⁵⁴ Außerhalb des hier untersuchten Zeitraumes sollte

⁸⁴³ *Exner*, in: *MschKrim* 27 (1936), S. 336 (339).

⁸⁴⁴ Vgl. *Kranz*, Lebensschicksale krimineller Zwillinge; *Stumpfl*, Die Ursprünge des Verbrechenens.

⁸⁴⁵ Vgl. *Dölling*, in: Dreier/Sellert (Hrsg.), *Recht und Justiz im „Dritten Reich“*, S. 194 (199).

⁸⁴⁶ Eine detaillierte Darstellung und Abhandlung zu dieser Studie ist zu finden bei *Wetzell*, *Inventing the criminal*, S. 192 ff.

⁸⁴⁷ Vgl. *Stumpfl*, *Erbanlage und Verbrechen*, S. 284 ff.

⁸⁴⁸ Vgl. *Stumpfl*, *Erbanlage und Verbrechen*, S. 297.

⁸⁴⁹ *Walter Ritter von Baeyer* (*28.5.1904 in München; †26.6.1987 in Heidelberg), dt. Psychiater und Hochschullehrer; die Habilitation wurde ihm vonseiten der nationalsozialistischen Dozentenschaft 1944 versagt; forschte unter anderem an den psychiatrischen Symptomen von NS-Opfern und Holocaust-Überlebenden; vgl. hierzu *Klee*, *Das Personenlexikon zum Dritten Reich*, S. 25.

⁸⁵⁰ Vgl. *Baeyer*, *Zur Genealogie psychopathischer Schwindler und Lügner*, S. 107.

⁸⁵¹ Vgl. *Stumpfl*, *Die Ursprünge des Verbrechenens*, S. 93 ff.

⁸⁵² Vgl. *Stumpfl*, *Die Ursprünge des Verbrechenens*, S. 127 ff.

⁸⁵³ Neben der *Langes* weitere, die Anlagethese in Zweifel ziehende Untersuchungen dargestellt bei *Schütz*, *Kriminologie im Dritten Reich*, S. 65 ff.

⁸⁵⁴ Vgl. *Stumpfl*, *Die Ursprünge des Verbrechenens*, S. 174.

noch eine Fülle weiterer Studien zur Erbbedingtheit des Verbrechertums folgen, deren wissenschaftliche Qualität jedoch negativ mit der sich steigernden Ideologisierung korrelierte.⁸⁵⁵ Insbesondere zu nennen ist an dieser Stelle die unter Leitung von *Robert Ritter*⁸⁵⁶ stehende, im Jahr 1936 eingerichtete „Rassenhygienische und Bevölkerungsbiologische Forschungsstelle im Reichsgesundheitsamt“⁸⁵⁷. Auch die „Reichsstelle für Sippenforschung“⁸⁵⁸ unter Leitung von *Kurt Mayer*⁸⁵⁹ stellte Untersuchungen über Massenmörder wie *Haarmann* oder den am Tode *Horst Wessels*⁸⁶⁰ beteiligten *Albrecht Höhler*⁸⁶¹ an.⁸⁶²

Die Erkenntnis, dass Kriminalität sich nicht aus entweder Anlage oder Umwelt herleiten ließ, sondern sich beide nach damaliger Ansicht in steter gegenseitiger Beeinflussung befanden, übernahmen auch führende, zeitgenössische Juristen wie *Exner*,⁸⁶³ wenngleich auch selbiger für die ausufernde Annahme psychopathischer Züge bei „Berufsverbrechern“ vor allem durch *Stumpfl* wenig Sympathie hegte. Diese Abneigung begründete sich in seiner Furcht davor, dass die Annahme von Psychopathie die Sicherungsverwahrung verhindern und unter Umständen lediglich zu verminderter Schuldfähigkeit und somit einer Verbringung jener Delinquenten in eine Heil- und Pflegeanstalt führen würde.⁸⁶⁴

⁸⁵⁵ Eine umfassende Darstellung der Forschungsfelder und einzelner Forschungsprojekte bei *Streng*, in: MschrKrim 76 (1993), S. 141 (145 ff.).

⁸⁵⁶ Eugen Max Robert Ritter (* 14.5.1901 in Aachen; † 17.4.1951 in Oberursel), dt. nationalsozialistischer Rassentheoretiker und Leiter der Rassenhygienischen Forschungsstelle, nach Kriegsende Obermedizinalrat in Frankfurt am Main; durch die Gutachten der Forschungsstelle maßgeblich beteiligt an der Deportation von Roma und Sinto nach Auschwitz und damit am Völkermord an den europäischen Roma und Sinti während der Zeit des Nationalsozialismus; Studium der Pädagogik, Psychologie, Philosophie und Psychiatrie in Bonn, Tübingen, Marburg, München, Heidelberg, Berlin und Oslo abgeschlossen durch eine philosophisch-pädagogische Promotion im Jahre 1927, 1930 folgte eine medizinische Dissertation; 1931 bis 1935 tätig als Arzt in verschiedenen psychiatrischen Einrichtungen wurde er 1936 Leiter der neu eingerichteten „Rassenhygienischen und Bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle im Reichsgesundheitsamt“; Ermittlungen der Staatsanwalt nach Kriegsende wurden 1950 eingestellt, ab 1.4.48 war R. Obermedizinalrat in Frankfurt am Main; biographische Angaben nach *Schmidt-Degenhard*, Vermessen und Vernichten; vgl. auch *Hohmann*, Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie; *Zimmermann*, in: Hirschfeld/Jersak (Hrsg.), Karrieren im Nationalsozialismus, S. 291 (291 ff.).

⁸⁵⁷ Vgl. zu dieser *Danckwortt*, in: Hahn/Kavčič et al. (Hrsg.), Medizin im Nationalsozialismus und das System der Konzentrationslager, S. 140 (140 ff.).

⁸⁵⁸ Zu dieser *Schulle*, Das Reichssippenamt, S. 161 ff.

⁸⁵⁹ Kurt Mayer (* 27.6.1903 in Otterberg; † 8.6.1945 in Bad Oldesloe), dt. Historiker, SS-Standartenführer und Chef des Reichssippenamtes; Studium der Geschichte und Rechtswissenschaft ab 1922, Promotion 1929; biographische Angaben nach *Gailus*, in: Gailus (Hrsg.), Kirchliche Amtshilfe, S. 195 (195 ff.).

⁸⁶⁰ Vgl. hierzu und zu dessen Vita unten § 3 A. II. 4. b) aa).

⁸⁶¹ Vgl. hierzu und zu dessen Vita unten § 3 A. II. 4. b) aa).

⁸⁶² Vgl. die Anfrage der Reichsstelle für Sippenforschung an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin v. 9.3.1936, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 8307, Bl. 170.

⁸⁶³ So bspw. sein Fazit, vgl. *Lange/Exner*, in: MschrKrim 27 (1936), S. 353 (372).

⁸⁶⁴ Vgl. *Exner*, in: MschrKrim 27 (1936), S. 336 (338).

Anlage und Umwelt standen nach zeitgenössischer Ansicht in keinem Exklusivitätsverhältnis, sondern bildeten „in jedem Einzelfall ein unzerreißbares Ganzes.“⁸⁶⁵ Die wissenschaftlich mehr oder minder fundierte Grundannahme war, dass niemals die Umwelt allein und immer auch die Anlage einen Teil der Kriminalitätsneigung vorgab.⁸⁶⁶ Diese These stützten vielzählige Dissertationen und Untersuchungen erschienenen in den „Kriminalistischen Abhandlungen“ deren Herausgeber von 1926 bis 1941 *Exner* selbst war.⁸⁶⁷ Fernab von jedem „platten biologischen Determinismus“⁸⁶⁸ stellte dieser 1939 fest, dass es „unbewiesen und unbeweisbar“ sei, ob die erblich bedingte Anlage zur Entwicklung krimineller Neigungen „unbedingt zur Entwicklung dieser Eigenschaft und diese Eigenschaft unbedingt zum Verbrechen führen müsse“⁸⁶⁹. *Hellmuth Mayer*⁸⁷⁰ stellte hierzu 1936 in seinem „Strafrecht des Deutschen Volkes“ fest, dass die „erbbiologische Veranlagung“ der Menschen „offenbar noch eine sehr große Variabilität des menschlichen Verhaltens“⁸⁷¹ zulässt; „eine Wissenschaft der Kriminalpolitik [...] [sei] nur auf geisteswissenschaftlicher Grundlage möglich“⁸⁷². Kritisch betrachtete auch *Johannes Nagler*⁸⁷³, der sich auch schon gegen die soziologische Strafrechtsschule um *Liszt* ausgesprochen hatte,⁸⁷⁴ die erwähnten Studien *Langes* und kam 1934 zu dem Schluss: „Die bloße Disposition ist noch kein Fatum!“⁸⁷⁵

Darüber hinaus stellte *Schiedt* im Jahre 1936 abseits der Frage, weshalb Kriminalität entsteht, fest, dass die Prognose des zukünftigen Verhaltens von als solchen durch Vorstrafen bekannten Straftätern schlicht massiv fehleranfällig

⁸⁶⁵ Bspw. *Exner*, *Kriminalbiologie in ihren Grundzügen*, S. 25; so auch 1944 *Mezger*, *Kriminalpolitik und ihre kriminologischen Grundlagen*, S. 176.

⁸⁶⁶ Vgl. *Lange/Exner*, in: *MschKrim* 27 (1936), S. 353 (374).

⁸⁶⁷ Vgl. bspw. *Schmid*, *Anlage und Umwelt bei 500 Erstverbrechern*; *Schnell*, *Anlage und Umwelt bei 500 Rückfallsverbrechern*; *Wend*, *Untersuchungen an Straflisten vielfach rückfälliger Verbrecher*.

⁸⁶⁸ *Dölling*, in: *Dreier/Sellert* (Hrsg.), *Recht und Justiz im „Dritten Reich“*, S. 194 (201).

⁸⁶⁹ *Exner*, *Kriminalbiologie in ihren Grundzügen*, S. 150.

⁸⁷⁰ Gerhard Hellmuth Mayer (* 1.5.1895 in Würzburg; † 9.4.1980 in Kiel), dt. Rechtsgelehrter und Kriminologe; nach der Promotion 1921 und der Habilitation 1928 ab 1930 ordentlicher Professor in Rostock und ab 1945 in Kiel; vgl. hierzu umfassend *Willsch*, *Hellmuth Mayer* (1895–1980), S. 21 ff.

⁸⁷¹ *Mayer*, *Das Strafrecht des Deutschen Volkes*, S. 29.

⁸⁷² *Mayer*, *Das Strafrecht des Deutschen Volkes*, S. 13.

⁸⁷³ *Johannes Nagler* (* 22.2.1876 in Reichenbach im Vogtland; † 27.12.1951 in Ballenstedt), dt. Rechtswissenschaftler und Hochschullehrer; seit 1906 ordentlicher Professor in Basel und ab 1928 bis 1945 nach einer Station im Breisgau Professor an der Universität Breslau; Mitautor eines Rechtsgutachtens für das RMDJ, welches die rückwirkende Einführung der Todesstrafe im Nachgang des Reichstagsbrandes entgegen der h. M. für rechtmäßig erachtete; vgl. hierzu *Vormbaum*, in: *Stolberg-Wernigerode* (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie* XVIII, S. 715 (715 f.).

⁸⁷⁴ Vgl. bspw. dessen zentrales Werk im Nachdruck *Nagler*, *Die Strafe*.

⁸⁷⁵ *Nagler*, in: *GerS* 102 (1933), S. 409 (428).

war.⁸⁷⁶ Explizit bezogen auf das GewVerbrG stellte er fest: „[A]uf Grund der Straflisten allein kann eine so bedeutsame Entscheidung nicht getroffen werden.“⁸⁷⁷ Auch sein Doktorvater *Exner* schloss sich dieser Sichtweise an. Der Münzwurf sei statistisch betrachtet ebenso zuverlässig wie zeitgenössische Prognosemethoden.⁸⁷⁸

Doch trotz der Erkenntnisse hinsichtlich fehlender Erbbedingtheit und mangelhafter Fähigkeit zur Prognose der zukünftigen Kriminalitätsneigung von Individuen⁸⁷⁹ war *Mezger* – in Anbetracht der nur ein Jahr zuvor von ihm getätigten Aussagen⁸⁸⁰ unvermittelt und widersprüchlich – 1934 der Ansicht, dass die „Forderung nach rassenhygienischen Maßnahmen zur Ausrottung krimineller Stämme unabweislich“⁸⁸¹ sei. Für das künftige Strafrecht leitend sei daher „der Gedanke der rassenmäßigen Aufartung des Volkes als eines Ganzen.“⁸⁸² 1942 wurde selbiger in der Folgeauflage noch deutlicher, wenn er äußerte, dass die „Ausscheidung volksschädlicher Bestandteile“⁸⁸³ ohne Rücksicht auf persönliche Schuld zu betreiben sei.⁸⁸⁴ Und auch andere Rechtsgelehrte sprangen auf den Zug des erbbedingten Verbrechertums und dessen Bekämpfung durch „Rassenhygiene“ auf: *Wilhelm Sauer*⁸⁸⁵ meinte 1933 die Deliktstypen nach Ursachen aufteilen zu können, wobei hiernach wenig überraschend die vermeintlich vom „Berufsverbrechertum“ begangenen Vermögens- und Eigentumsdelikte und Mord und Totschlag als deren angebliche Begleiterscheinungen zuvorderst Folge des „Kriminalitätserregers“ und damit erbbedingt waren.⁸⁸⁶

⁸⁷⁶ Vgl. *Schiedt*, Ein Beitrag zum Problem der Rückfallsprognose, S. 67 ff.

⁸⁷⁷ *Schiedt*, Ein Beitrag zum Problem der Rückfallsprognose, S. 70.

⁸⁷⁸ Vgl. *Exner*, in: *MschKrim* 27 (1936), S. 401 (403).

⁸⁷⁹ Das Problem der nur mangelhaften Prognosefähigkeit ist ein bis heute vielfach angeführter Kritikpunkt an der Sicherungsverwahrung, vgl. hierzu *Kinzig*, in: *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, § 66, Rn. 38. Einen Schritt weiter geht die Kriminalitätsprognose zum Zwecke der Gefahrenabwehr durch die Polizei, vgl. hierzu *Hofmann*, Predictive Policing.

⁸⁸⁰ Vgl. Fn. 836 und 799.

⁸⁸¹ *Mezger*, Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage 1934, S. 21 f.

⁸⁸² *Mezger*, Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage 1934, S. VI.

⁸⁸³ *Mezger*, Kriminalpolitik und ihre kriminologischen Grundlagen, S. 245 f.

⁸⁸⁴ Eine andere Ansicht hierzu vertritt *Wetzell*, *Inventing the criminal*, S. 179 ff., der eine kontinuierliche Verbesserung der wissenschaftlichen Methode erkennen will, hieraus aber den Schluss zieht, dass die These von der Erbbedingtheit keine größere Rolle in der Kriminologie gespielt habe. Diese isolierte Betrachtung greift insofern zu kurz, als dass es gerade wissenschaftliche Erkenntnis und kriminalpolitische Forderungen waren, die sich, wie aufgezeigt, auseinander entwickelten; insbesondere die Darstellung *Mezgers* ist zu günstig, vgl. *Ambos*, Nationalsozialistisches Strafrecht, S. 30, Fn. 78.

⁸⁸⁵ Johannes Franz Wilhelm Sauer (* 24.6.1879 in Frankfurt a. O.; † 21.3.1962 in Münster), dt. Rechtsgelehrter und Kriminologe; Studium der Rechtswissenschaft und Philosophie in Marburg, Kiel und Berlin, Promotion 1908 und Habilitation 1916, ab 1921 ordentlicher Professor in Königsberg; vgl. hierzu *Baumann*, *Dem Verbrechen auf der Spur*, S. 154 ff.; biografisch *Scheuren-Brandes*, *Der Weg von nationalsozialistischen Rechtslehren zur Radbruchschen Formel*, S. 49 ff.; zu seinem Werk *Felz*, in: *Thamer/Droste et al.* (Hrsg.), *Die Universität Münster im Nationalsozialismus*, S. 347 (371 ff.).

⁸⁸⁶ Vgl. *Sauer*, in: *ZAKDR* 2 (1935), S. 520 (530 f.).

Auch der Berliner Kriminalist, spätere Richter am ProOVG und erster Präsident des 1951 neu gegründeten Bundeskriminalamtes *Max Hagemann* äußerte in gewissem Widerspruch zu seinen Äußerungen zur fehlenden Erbbedingtheit des sogenannten Berufsverbrechertums⁸⁸⁷ aus dem ersten Band desselben Werkes im zweiten Band von 1936 linientreu, dass „die Rassezugehörigkeit [...] der wichtigste Faktor für das Vorhandensein oder Zustandekommen kriminogener Dispositionen einer Persönlichkeit [sei]. [...] Die sich daraus ergebenden rechtspolitischen Folgerungen [lägen] klar zu Tage: Rassenschutz nach außen und nach innen“⁸⁸⁸. *Georg Dahm*⁸⁸⁹ hatte bereits 1935 diesen „Rassenschutz“ und „Rassenerhaltung“ zu den „unverzichtbaren Grundbestandteilen des neuen deutschen Strafrechts“⁸⁹⁰ gezählt.

Augenscheinlich regierte auch in der Kriminologie der Primat des Politischen. Obgleich zeitgenössische mehr oder minder wissenschaftliche Erkenntnisse zumindest zum Teil auf starke Umwelteinflüsse hinsichtlich der Ausbildung eines vermeintlichen Berufsverbrechertums hindeuteten und die Forderung nach einer Kriminalpolitik auf soziologisch-geisteswissenschaftlicher Ebene nicht verstummte, war die These von der erblich-rassisch bedingten Kriminalitätsneigung nicht auszurotten.

Wider aller wissenschaftlichen Erkenntnisse fand das nationalsozialistisch-völkische Gedankengut somit Einzug in die, zugegebenermaßen in dieser Hinsicht durch die Weimarer Republik vorgeprägte, Kriminologie und damit letztlich in die These vom Berufsverbrechertum. Die Miteinbeziehung von Umwelteinflüssen neben der erbbiologischen Veranlagung schließlich bot für die Apologeten des erbbedingten „Berufsverbrechertums“ einen unbestreitbaren Vorteil: Das Vorhandensein „berufsverbrecherischer“ Neigung konnte man auf erbliche Veranlagung zurückführen, während man Gelegenheitsverbrechertum auf Umwelteinflüsse zurückführte.⁸⁹¹

So wollte *Schnell* 1935 mit seiner Untersuchung von 502 Personen mit mindestens fünf Vorstrafen, von ihm als „Rezidivisten“ bezeichnet, bewiesen haben, dass deren Neigung zum „Dauerverbrechen“ in 80 Prozent der Fälle anlagebedingt sei.⁸⁹² Bei den „eigentlichen chronischen Rückfalls- und Ge-

⁸⁸⁷ Vgl. Fn. 803.

⁸⁸⁸ *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 454 (454 f.).

⁸⁸⁹ *Georg Dahm* (* 10.1.1904 in Altona; † 30.7.1963 in Kiel), dt. Rechtsgelehrter und führender Vertreter der nationalsozialistischen Rechtslehre; Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen, Hamburg und Kiel, Promotion 1927 und Habilitation 1930, ab 1939 ordentlicher Professor in Leipzig, danach Stationen in Straßburg, Dacca und Kiel; Mitglied der NSDAP und SA seit 1933; vgl. *Catalogus Professorum Halensis*, <https://www.catalogus-professorum-halensis.de/dahmgeorg.html> (letzter Zugriff: 19.3.2024).

⁸⁹⁰ *Dahm*, Nationalsozialistisches und faschistisches Strafrecht, S. 27.

⁸⁹¹ Eine Darstellung bei *Fickert*, Rassenhygienische Verbrechensbekämpfung, S. 91 ff., dessen Werk ebenfalls in den „Kriminalistischen Abhandlungen“ *Exners* erschien.

⁸⁹² Vgl. *Schnell*, Anlage und Umwelt bei 500 Rückfallsverbrechern, S. 116.

wohnheitsverbrechern“ seien es sogar 100 Prozent. Daher sei das „Habitualverbrechen [...] überwiegend in kriminoplastischer Persönlichkeitsartung verankert“⁸⁹³. Passend hierzu stellte *Schmid* ein Jahr später fest, dass „es sich bei den Rückfalltätern *Schnells* vorwiegend um abnorme und defekte Typen handel[e], [...] bei den Erst- bzw. Einmaligkeitsverbrechern [seien] überwiegend die normalen Durchschnittstypen vertreten.“⁸⁹⁴ *Schnell* brachte den kriminalpolitischen Mainstream in verkürzter Anlehnung an *Goethes*⁸⁹⁵ „ΔΑΙΜΩΝ, Dämon“⁸⁹⁶ auf den Punkt:

„Das chronische Verbrechen ist die Folge des Gesetzes, nach dem wir angetreten sind.“⁸⁹⁷

„Rassenhygienische Verbrechensbekämpfung“ war so zunächst auf den kleinen Teil vermeintlicher „Berufsverbrecher“ beschränkt, doch konnte dieser Teil mit aller Härte bekämpft werden, da eine Besserung vermeintlich erbbedingt unmöglich war⁸⁹⁸.

Schnell hätte es nicht nur mit Blick auf die gegenteiligen Erkenntnisse der Kriminalbiologie besser wissen können. Bereits die vollständige Lektüre von *Goethes* „Urworte. Orphische“, in dem auf das „Gesetz, wonach du angetreten“, ΔΑΙΜΩΝ, den Dämon, ΤΥΧΗ, das Zufällige, folgt, hätte ihn eines Besseren belehrt:

„Die strenge Grenze doch umgeht gefällig
Ein Wandelndes, das mit und um uns wandelt;
Nicht einsam bleibst du, bildest dich gesellig
Und handelst wohl so wie ein anderer handelt.
Im Leben ist's bald hin, bald wiederfällig,
Es ist ein Tand und wird so durchgetandelt.
Schon hat sich still der Jahre Kreis geründet,
Die Lampe harrt der Flamme, die entzündet.“⁸⁹⁹

⁸⁹³ *Schnell*, Anlage und Umwelt bei 500 Rückfallsverbrechern, S. 117.

⁸⁹⁴ *Schmid*, Anlage und Umwelt bei 500 Erstverbrechern, S. 13.

⁸⁹⁵ Johann Wolfgang Goethe, ab 1782 von Goethe (*28.8.1749 in Frankfurt am Main; †22.3.1832 in Weimar), bedeutendster dt. Dichter; aus bürgerlicher Familie stammend wurde er Minister am Hof von Weimar; nach seiner „Italienischen Reise“ beschränkte sich diese Tätigkeit auf Repräsentation und konnte er ganz seinem künstlerischen Schöpfen nachgehen; „Faust“ gilt bis zum heutigen Tage als das bedeutendste Werk deutschsprachiger Literatur; vgl. hierzu statt aller *Flitner*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie VI, S. 546 (546 ff.).

⁸⁹⁶ Vgl. die fünf unter dem Titel „Urworte. Orphisch“ gesammelten Stanzen bspw. in *Goethe*, *Goethes Werke* II, S. 108 f.

⁸⁹⁷ So bezugnehmend auf eine ähnlich lautende Äußerung *Langes*, vgl. *Schnell*, Anlage und Umwelt bei 500 Rückfallsverbrechern, S. 117; vgl. auch *Lange*, Verbrechen als Schicksal, S. 95, der noch von „ganz wesentlich“ spricht.

⁸⁹⁸ So die Äußerungen zur Gegenstandslosigkeit erzieherischer Maßnahmen bei *Schnell*, Anlage und Umwelt bei 500 Rückfallsverbrechern, S. 117; vgl. auch *Riedl*, in: ArchKrim 93 (1934), S. 7–13; 125–135; 238–257 (12).

⁸⁹⁹ *Goethe*, *Goethes Werke* II, S. 108.

Schnells verkürzter Rekurs auf *Goethe* steht sinnbildlich für die aus der kriminalbiologischen Forschung gezogenen kriminalpolitischen Schlussfolgerungen in der NS-Zeit. So wie *Schnell* die Orphischen Urworte *Goethes* nur verkürzt wiedergab, suchte man sich aus den wissenschaftlichen Erkenntnissen jene aus, die zum politischen Zeitgeist des rassistisch-erbbedingten „Berufsverbrechertums“ passten und ignorierte bewusst entgegenstehende Erkenntnisse.

Abgesehen davon, dass die vermeintlichen „Berufsverbrecher“ aufgrund ihrer angeblich kriminogenen Erbanlage außerhalb des Kollektivs gestellt wurden, wurden sie mit zunehmender Häufigkeit auch als „minderwertig“ betrachtet.⁹⁰⁰ Nicht nur war die Gesellschaft daher vor ihnen aufgrund ihrer Anlage, ihrer Absichten oder selten auch wegen ihrer tatsächlichen Handlungen zu schützen, sie waren von Grunde auf Menschen mit geringerem Wert⁹⁰¹. Prophetisch äußerte *Siegert* bereits 1934: „Das kommende Strafgesetzbuch müßte also die Möglichkeit schaffen, bei unheilbaren, gefährlich geisteskranken Rechtsbrechern, die ohne jeden, auch ethischen Wert für die Allgemeinheit sind, auf Tötung zu erkennen, sofern sie ein schweres Verbrechen begehen.“⁹⁰²

Der „Berufsverbrecher“ war nicht nur „ohne jeden, auch ethischen Wert“, er war nun auch rechtlich minderbemittelt, wurde zum reinen Objekt des Handelns der kollektivistischen „Volksgemeinschaft“ zum angeblichen Schutze dieser.⁹⁰³ Er war „Untermensch“⁹⁰⁴.

Die Tragweite dieser Desavouierung und Objektifizierung von Menschen soll anhand eines knappen Exkurses verdeutlicht werden: Es dauerte nicht lange, bis außerhalb des hier untersuchten Zeitraumes die Kategorisierung und Objektifizierung der „Unverbesserlichen“ anhand ihrer angeblichen kriminogenen Erbanlage auf ganze Volksgruppen von Minderheiten wie den Roma und Sinti und den Juden in ganz Europa übertragen wurde. Erstere⁹⁰⁵ seien aufgrund ihrer „rassistisch bedingten Wesensart“ zur Kriminalität veranlagt, sie seien „voll Heuchelei und Feigheit“.⁹⁰⁶ Bei Letzteren wurden ohnehin bestehende antisemitische Vorurteile schlicht in rassistisch-erbbedingte kriminelle Neigungen umgedeutet: Die „Wesenszüge der jüdischen Straffälligkeit“ seien das „Zurück-

⁹⁰⁰ Von einer solchen Minderwertigkeit ausgehend nach dem hier untersuchten Zeitraum bspw. *Exner*, Kriminalbiologie in ihren Grundzügen, S. 180f.; *Fickert*, Rassenhygienische Verbrechensbekämpfung, S. 82; *Kuttner*, Die Kinder der Sicherungsverwahrten, S. 16, ebenfalls eine in den „Kriminalistischen Abhandlungen“ *Exners* erschienene Dissertation.

⁹⁰¹ Vgl. *Dölling*, in: Dreier/Sellert (Hrsg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“, S. 194 (204).

⁹⁰² *Siegert*, Grundzüge des Strafrechts im neuen Staate, S. 75.

⁹⁰³ Vgl. *Dölling*, in: Dreier/Sellert (Hrsg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“, S. 194 (205).

⁹⁰⁴ Vgl. *Heydrich*, in: Pfundtner (Hrsg.), Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium, S. 149 (150).

⁹⁰⁵ Von *Paterna* bezeichnet als „Zigeuner“, vgl. *Paterna*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 1150 (1150).

⁹⁰⁶ Vgl. *Paterna*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 1150 (1151).

treten der Gewaltverbrechen, Hervortreten der Gewinnsuchtverbrechen“⁹⁰⁷, so *Exner*. Entlarvend merkte er an, dass dieses angebliche typisch jüdische Straffälligkeitsmuster „ganz auffällig mit den Grundzügen des jüdischen Wesens [d. h. den antisemitischen Vorurteilen] überein[stimme]“⁹⁰⁸. Diese Überführung antisemitischer Vorurteile und Propaganda in die strafrechtliche Lehre bereitete den Boden für Feststellungen wie die von *Leers*⁹⁰⁹:

„Judentum ist Erbverbrechertum“⁹¹⁰.

„[D]ie menschliche Gesellschaft [sei daher] [...] berechtigt [...], das erbkriminelle Volk auszutilgen, ja es ent[finde] sogar die Pflicht der Rechtsverfolgung hinter den Juden durch alle Länder hindurch, um sie zu vernichten und auszurotten“⁹¹¹.

Die Annahme des Vorhandenseins erbbedingter Kriminalitätsneigung und Minderwertigkeit wurde ausgedehnt auf die These von der Minderwertigkeit und erbbedingter Kriminalität ganzer Volksgruppen und damit Teil der Ausprägung von Rassismus, welcher die deutschen Völkermorde zur Zeit des Nationalsozialismus ermöglicht hat.⁹¹²

bb) Definitionsversuche des Gesetzgebers und des Reichsgerichts

In Anlehnung an die Verbrecherkategorien *Liszts*⁹¹³ betrachtete der Gesetzgeber den „Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers [als] negativ durch den Gegensatz zu den sogenannten Zufalls- und Gelegenheitsverbrechern bestimmt“⁹¹⁴ und „[p]ositiv [...] durch einen Hang zum Verbrechen“⁹¹⁵, was zum einen das gesamte chronische Verbrechen miteinschloß, zum anderen aber abweichend von der Lehre *Liszts* nicht zwischen unverbesserlichen und besserungsfähigen „Gewohnheitsverbrechern“ unterschied.⁹¹⁶

⁹⁰⁷ *Exner*, Kriminalbiologie in ihren Grundzügen, S. 67.

⁹⁰⁸ *Exner*, Kriminalbiologie in ihren Grundzügen, S. 69.

⁹⁰⁹ Johann von Leers, auch Johann-Jakob von Leers (* 25.1.1902 in Vietlübbe, Mecklenburg; † 5.3.1965 in Kairo), dt. Jurist und Publizist, im Nationalsozialismus hatte er ab 1936 einen Lehrstuhl für „Geschichte auf rassischer Grundlage“ inne; L. war 1929 der NSDAP, 1930 der SA und 1936 der SS beigetreten und avancierte zu einem der fleißigsten Propagandisten des nationalsozialistischen Antisemitismus; dieses Engagement setzte er auch nach Kriegsende im Ausland fort; vgl. hierzu umfassend *Sennholz*, Johann von Leers, S. 16 ff.

⁹¹⁰ *Leers*, Die Verbrechernatur der Juden, S. 169; vgl. auch *Leers*, in: Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund (Hrsg.), Das Judentum in der Rechtswissenschaft III, S. 5 (55), wo selbiger von einem „wesenhaft kriminell[en]“ Volk spricht; vgl. auch hinsichtlich der Wucht antisemitischer Hetze *Leers*, Judentum und Gaunertum, S. 64, wo selbiger von einem „im Dienst des Bösen zusammengeschlossenen Erbgaunertum“ schreibt.

⁹¹¹ *Leers*, Die Verbrechernatur der Juden, S. 8.

⁹¹² Vgl. *Dölling*, in: Dreier/Sellert (Hrsg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“, S. 194 (211).

⁹¹³ Vgl. oben § 1 B. III. 5. a) bb).

⁹¹⁴ Amtl. Begr., in: DtRAPrStA Nr. 277 v. 27.11.33, S. 2.

⁹¹⁵ Amtl. Begr., in: DtRAPrStA Nr. 277 v. 27.11.33, S. 2.

⁹¹⁶ Vgl. *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 90.

Bemerkenswert vor dem Hintergrund der preußischen Erlasse ist, dass der Gesetzgeber in der amtlichen Begründung davon ausging, dass den „Gewohnheitsverbrechern [...] auch die Berufsverbrecher zuzuzählen“⁹¹⁷ waren. Insofern statuierte der Gesetzgeber ausdrücklich die Konkurrenz zu den vorher ergangenen Erlassen des PrMdl bzw. musste dem PrMdl dieser Zielkonflikt offenbar gewesen sein.⁹¹⁸

Das Reichsgericht definierte den „Gewohnheitsverbrecher“ dann wie folgt:

„Gewohnheitsverbrecher ist also eine Persönlichkeit, die infolge eines auf Grund charakterlicher Veranlagung bestehenden oder durch Übung erworbenen inneren Hanges wiederholt Rechtsbrüche begeht und zur Wiederholung von Rechtsbrüchen neigt.“⁹¹⁹

Die laufende kriminologisch-kriminalbiologische Debatte um die Ursache von Verbrechen konnte das Reichsgericht durch Einbeziehung von sowohl Anlage – „Charakterliche Veranlagung“ – als auch Umwelt – „Übung“ – geschickt umgehen, ohne hierdurch den justiziellen Handlungsspielraum einzuschränken.⁹²⁰

Die Gefährlichkeit des „Gewohnheitsverbrechers“ wiederum war anhand einer Prognose über dessen Rückfallwahrscheinlichkeit zu bemessen, wobei eine gewisse Erheblichkeit der zu erwartenden Rechtsbrüche vorliegen musste,⁹²¹ um die eher ungefährlichen „Gewohnheitsverbrecher“ von der Strafschärfung auszunehmen⁹²². Maßgeblicher Zeitpunkt war die Hauptverhandlung, wobei jener auch schon den einzigen Unterschied zur Prognoseentscheidung bei der Sicherungsverwahrung darstellte.⁹²³ Dies verdeutlicht noch einmal, weshalb auch die Strafschärfung nach § 20a RStGB mehr Sicherungs- denn Schuldstrafe wurde.

Zwar war es zwecks Erhaltung des eigenen Handlungsspielraums geschickt, die hoch umstrittene und ideologiebelastete Frage der Herkunft des Verbrechens durch Gleichwertigkeitserklärung zu umgehen. Gleichzeitig verdeutlicht es aber, dass die „Erkenntnisse“ der kriminologischen Rassenforschung letztlich in keiner Weise tragfähig waren und daher für eine Nutzung im strafprozessualen Kontext ungeeignet. Entscheidendes Merkmal der „Gewohnheitsverbrecher“ blieb die Rückfälligkeit.

⁹¹⁷ Amtl. Begr., in: DtRAPrStA Nr. 277 v. 27.11. 1933, S. 2.

⁹¹⁸ Vgl. oben § 1 B. III. 4. e).

⁹¹⁹ Urt. d. RG v. 19.4. 1934 – Az. 2 D 333/34, in: RGSt 68, 149 (155).

⁹²⁰ Der BGH übernahm diese Definition unverändert, vgl. bspw. Urt. d. BGH v. 19.9. 1952 – Az. 3 StR 374/52, BGHSt 3, 169.

⁹²¹ Urt. d. RG v. 19.4. 1934 – Az. 2 D 333/34, in: RGSt 68, 149 (155 f.).

⁹²² Vgl. *Rietzsch*, in: DJ 6 (1938), S. 134–142; 178–192 (183).

⁹²³ Vgl. *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 91.

cc) *Definitionsversuche des Preußischen Ministerium des Innern*

Nach dem Willen des Normgebers sollte sich die polizeiliche Vorbeugungshaft und planmäßige Überwachung auf „Berufsverbrecher“, „gewohnheitsmäßige Sittenverbrecher“ und „Gemeingefährliche“ beschränken, während das GewVerbrG Anwendung auf „Gewohnheitsverbrecher“ finden sollte. Diese Arbeitsaufteilung entschwand jedoch ob der beschriebenen inhaltlichen Unbestimmbarkeit dieser Begriffe in die Bedeutungslosigkeit.

Dieses Problem erkannte wohl auch der Normgeber in Gestalt des PrMdI bzw. des LKPA und lieferte daher mehrfach Legaldefinitionen und Konkretisierungen des Adressatenkreises.

Im grundlegenden Erlass von 13. November 1933 betreffend die polizeiliche Vorbeugungshaft wurde der Begriff „Berufsverbrecher“ noch nicht legaldefiniert. Lediglich die dreimalige Strafbarkeit und die Verjährungsfrist von fünf Jahren wurde statuiert. Zudem mussten die Straftaten aus Gewinnsucht begangen worden sein. Die Bestimmung der so bezeichneten „Berufsverbrecher“ war den Kriminalbeamten überlassen.⁹²⁴

Auch der Erlass vom 10. Februar 1934 betreffend die planmäßige, polizeiliche Überwachung ging abseits einer abgemilderten Form des Vorstrafenanfordernisses und der fünfjährigen Frist nicht über das Dafürhalten der Kriminalbeamten, dass der Betroffene nun einmal „Berufsverbrecher“ sei, hinaus. Die Vortaten mussten weiterhin aus Gewinnsucht begangen worden sein. Lediglich die Sittlichkeitsverbrecher wurden nun als „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ bezeichnet.⁹²⁵ *Terhorst* will hierin eine Unterschiedlichkeit des strafrechtlichen Gewohnheitsverbrecherbegriffes und des polizeilichen Gewohnheitsverbrecherbegriffes erkennen. Zudem zeige dies die juristische Unausgereiftheit der diesbezüglichen Erlasse.⁹²⁶ Folgt man der hiesigen Deutung zur inhaltlichen Übereinstimmung der Begriffe „Gewohnheitsverbrecher“ und „Berufsverbrecher“, so können die Ausführungen im Erlass auch so interpretiert werden, dass es schlicht notwendig war, hier eine begriffliche Unterscheidung vorzunehmen, da die bei den „Berufsverbrechern“ vom Erlass geforderte Gewinnsucht bei „Sittlichkeitsverbrechern“ kaum vorzufinden war. Allenfalls deutet dies daraufhin, dass bei „Berufsverbrechern“ im Unterschied zu den „Gewohnheitsverbrechern“ in den Erlassen ein gewisses Gewinnstreben vorhanden sein musste, auch wenn dieses stets explizit und getrennt von der Feststellung des „Berufsverbrechertums“ als Voraussetzung statuiert wird. Aus der expliziten vom Berufsverbrecherbegriff getrennten Statuierung des Tatbestandsmerkmals der Gewinnsucht lässt sich ebenso schließen, dass dem „Be-

⁹²⁴ Vgl. GStA, Rep. I. HA, 84 a Nr. 8203, Bl. 230.

⁹²⁵ Vgl. GStA, Rep. I. HA, 84 a Nr. 8203, Bl. 235.

⁹²⁶ Vgl. *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 90.

rufsverbrechertum“ als solchem die Gewinnsucht nicht notwendigerweise inhärent ist – womit man wieder bei der grundsätzlichen Übereinstimmung von „Gewohnheits- und Berufsverbrechertum“ angelangt wäre. Nach alledem wirkt der Versuch einer nachträglichen Definition weniger wie eine Klarstellung über eine grundsätzliche Begriffsverschiedenheit, denn mehr wie der Versuch der Überdeckung des Faktums, dass sich der Erlassgeber schlicht über die eigentliche Zuständigkeit der Justiz hinweggesetzt hatte, um der Polizei endlich die seit Jahren begehrten härteren Durchgriffsrechte gegen vermeintliche Berufsdelinquenten zu verschaffen.

Erst mit Erlass vom 14. Dezember 1937 betreffend die polizeiliche Vorbeugungshaft und planmäßige Überwachung fand eine Legaldefinition der beiden Begriffe „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“ Einzug in die polizeiliche Kriminalprävention: Nach Abschnitt A. I. 1. (1) a des Erlasses war „Berufsverbrecher“, „wer das Verbrechen zu seinem Gewerbe gemacht hat und aus dem Erlös seiner Straftaten ganz oder teilweise lebt oder gelebt hat“⁹²⁷. Dahingegen war „Gewohnheitsverbrecher“, „wer aus verbrecherischen Trieben oder Neigungen wiederholt in gleicher Weise oder ähnlicher Weise straffällig geworden ist“. Daneben bestanden die üblichen Beschränkungen hinsichtlich der Vorstrafen und Fristen.⁹²⁸ Entscheidend war *de jure* doch die Gewerbsmäßigkeit, was im Grunde nur eine Wiederholung der bereits zuvor geforderten Gewinnsucht war,⁹²⁹ um die „Gewohnheitsverbrecher“ von den „Berufsverbrechern“ im polizeilichen Kontext abzugrenzen.

dd) Zwischenfazit

Es offenbart sich ein schizophrenes Bild kriminologischer Forschung, ihrer Ergebnisse, den daraus gezogenen kriminalpolitischen Schlussfolgerungen und ihren legislativen Ergebnissen innerhalb der Weimarer Republik und dem beginnenden NS-Regime.

Während man in der Forschung und anhand ihrer Ergebnisse vom Übergang von der Weimarer Republik in den NS-Staat tatsächlich eine Abkehr von der Vermutung erbbedingter Anlagen als Grund für eine Neigung zum Verbrechen feststellen muss, eskalierten die kriminalpolitischen Forderungen nach „rassenhygienischer“ Bekämpfung des vermeintlichen Berufsverbrechertums und kulminierten in der Forderung nach der Vernichtung dieses „schlechten“ Erbgutes durch Vernichtung und Sterilisation dieser „Minderwertigen“. Mag dies zum Teil an einer Umdeutung des Anlage-Umwelt-Nexus der Verbrecherkarriere in Form einer Zweiteilung in Anlagebedingung hinsichtlich des „Be-

⁹²⁷ Abgedruckt bei *Ayaß*, „Gemeinschaftsfremde“, Dok-Nr. 50.

⁹²⁸ Nicht so bei der planmäßigen Überwachung, die nun keine Verjährungsfrist mehr kannte.

⁹²⁹ Vgl. *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 121.

rufsverbrechertums“ und Umweltbedingung hinsichtlich des Gelegenheitsverbrechertums liegen, so ist dies doch hauptsächlich auf die politisch gewollte Herleitung des Verbrechens aus angeblich rassischen und damit nach nationalsozialistischer Denke erbbiologischen Ursprüngen zurückzuführen.

Die sogenannten Gewohnheitsverbrecher, Berufsverbrecher und Gemeingefährlichen – und nicht nur im Sinne des Regimes aufgrund kommunistischer oder sonstiger landesverräterischer Betätigung politisch Verfolgte wie *Exner* behauptet – waren qua angeblicher Erbanlage und damit qua Geburt „außerhalb der Gemeinschaft gestellt“⁹³⁰ und mussten nicht mehr nach den Maßstäben, die für „Volksgenossen“ galten, behandelt werden. Gegen sie war „rücksichtsloses Vorgehen“⁹³¹ bereits vor Verübung einer Straftat vorgesehen. „Kampf und Vernichtung [war] allen denen angesagt, die aus Selbstsucht und asozialen Trieben die Gemeinschaft und ihre Glieder gefährde[te]n und stör[t]en.“⁹³² Hierfür sollte nicht nur die in § 42k RStGB vorgesehene „Entmannung“ erhalten, welche aus der Natur der Sache heraus eine Weitergabe des vermeintlich pathologischen Erbgutes verhinderte, auch die mögliche lebenslange Sicherungsverwahrung nach § 42e RStGB zielte neben der Sicherung der Gesellschaft auf die Verhinderung von Nachwuchs der „Minderwertigen“ ab. Denn wer weggesperrt war, der konnte keine Nachkommen zeugen.⁹³³

Das Fehlen einer objektiven, inhaltlichen Bestimmung abseits der Rückfälligkeit der Begrifflichkeiten „Berufsverbrecher“ und „Gewohnheitsverbrecher“, wobei auch diese Voraussetzung obsolet wurde, belegt weiters, dass die spätere begriffliche Unterschiedlichkeit in GewVerbrG und den preußischen Erlassen betreffend die polizeiliche Vorbeugungshaft keine auf inhaltlicher, sondern lediglich eine auf nachgelagert, institutioneller Ebene war. Sie wurde indes auch von zeitgenössischen Autoren und den Berliner Kriminalisten, wie mehrfach aufgezeigt, nie wirklich konsequent durchgehalten. Auch von der Öffentlichkeit wurde dieser formale Unterschied nicht als solcher wahrgenommen.⁹³⁴ Die Unterschiedlichkeit diente allein der nachträglichen Kategorisierung der Zuständigkeit für den bereits als „Volksschädling“ Klassifizierten. Für „Berufsverbrecher“ bzw. „Gemeingefährliche“ war die Polizei, für „Gewohnheitsverbrecher“ die Justiz zuständig. Darüber hinaus liegt vor dem Hintergrund der gleichberechtigten Verwendung der beiden Begriffe „Gewohnheitsverbrecher“

⁹³⁰ *Exner*, in: MschrKrim 27 (1936), S. 3 (5).

⁹³¹ *Böhme*, in: KM 7 (1933), S. 99 (101).

⁹³² *Göring*, in: ZAkDR 1 (1934), S. 233 (237).

⁹³³ Vgl. zeitgenössisch *Riedl*, in: ArchKrim 93 (1934), S. 7–13; 125–135; 238–257 (10 f.); aus historischer Perspektive *Müller*, Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933, S. 43.

⁹³⁴ Vgl. bspw. den Bericht unter dem Titel „Konzentrationslager für Berufsverbrecher – Die ersten Maßnahmen in Berlin“, in: Vossische Zeitung v. 29.11.1933, in dem der unbekannt Autor trotz des eindeutigen Titels im Fließtext die „polizeiliche Vorbeugungshaft gegen Gewohnheitsverbrecher“ anführt.

und „Berufsverbrecher“ bereits in der Weimarer Republik die Vermutung nahe, dass der preußische Erlassgeber durch die vom GewVerbrG verschiedene Nomenklatur lediglich der Behauptung einer „Lücke“ in diesem Gesetz Nachdruck verleihen wollte. Letztlich sind die verschiedentlichen Definitionsversuche der beiden Begriffe im Nachgang zu den Erlassen nur noch der Versuch einer Legitimation des bereits erfolgten und praktizierten Einbruchs in den Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Denn faktisch konnte jeder „Berufsverbrecher“ mangels inhaltlicher Abgrenzbarkeit auch als „Gewohnheitsverbrecher“ klassifiziert werden,⁹³⁵ behielt sich die Polizei die Zuständigkeit vor, dann war dies auch andersherum möglich. Die von den Erlassen geforderte Gewinnsucht konnte noch jedem „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ angedichtet werden, wie die diesbezüglichen Ausführungen *Heindls* im Zusammenhang mit dem Mörder *Haarmann* bereits zu Zeiten der Weimarer Republik zeigen.⁹³⁶ Selbst die Legaldefinitionen des reichsweiten Erlasses vom 14. Dezember 1937 schafften diesbezüglich nur wenig Klarheit. Zumeist verlief die Identifikation der vermeintlichen Berufs- oder gewohnheitsmäßigen Delinquenten wohl frei nach dem Motto: Ich erkenne sie, wenn ich sie sehe.⁹³⁷ „Die Prognose richtete sich [letztlich] nach dem gefühlsmäßigen Eindruck des Betrachters“⁹³⁸. Insofern war auch diese Brandmarkung vollständig der Willkür der Kriminalpolizei überlassen.

Das Zusammenspiel des bis auf die Rückfalltäterqualität undefinierten Begriffs „Gewohnheitsverbrecher“ und des GewVerbrG, welches genau diese Rückfälligkeit in einer seiner Varianten nicht mehr zur Voraussetzung der Feststellung der Qualität des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“ nach § 20a RStGB machte, ergibt in Verbindung mit § 42e RStGB eine mehr oder weniger völlig voraussetzungslose Ermessensvorschrift, die dem Richter die Verhängung der Sicherungsverwahrung allein nach seinem Dafürhalten über die Zugehörigkeit des Angeklagten zu einem angeblichen Milieu der „Volksschädlinge“ erlaubte.

Gleiches ergibt sich für die polizeiliche Vorbeugungshaft. Denn hier lieferte die „ausnahmsweise“ Vorbeugungshaft für „Gemeingefährliche“ mangels der Voraussetzung der mehrfachen Strafbarkeit des Betroffenen die Generalermächtigung zur potentiell lebenslangen Inhaftnahme nach reinem Dafürhalten der Kriminalpolizei. Mag auch auf polizeilicher Ebene zwischen „Gewohnheitsverbrechern“ und „Berufsverbrechern“ im Gegensatz zum synonymen

⁹³⁵ So auch schon *Leonhardt*, Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung im Nationalsozialistischen Staat und ihre Lehren für die Zukunft, S. 78.

⁹³⁶ Vgl. oben § 1 B. III. 5. a) cc).

⁹³⁷ Nach dem US-Amerikanischen Bundesrichter *Potter Stewart* und seinen Äußerungen („I know it when I see it“) in der Entscheidung des US Supreme Courts *Jacobellis vs. Ohio* (378 U. S. 184).

⁹³⁸ *Schütz*, Kriminologie im Dritten Reich, S. 106.

Gebrauch im zeitgenössischen Schrifttum anhand des Merkmals der Gewinnsucht unterschieden worden sein, wobei dieses Merkmal selbst nur wenig limitierende Wirkung auf den potentiellen Kreis der Betroffenen entfalten konnte, so erlaubte es letztlich die Kategorie der Gemeingefährlichen der Berliner Kriminalpolizei, willkürlich jeden in den Dunstkreis der „ausnahmsweisen“ Vorbeugungshaft geraten zu lassen.⁹³⁹ Denn bei den „Gemeingefährlichen“ zeigt sich, dass es auch bei der polizeilichen Vorbeugungshaft nicht mehr um die Erfüllung konkreter Tatbestände, wie die Vorstrafe und Rückfälligkeit innerhalb eines gewissen Zeitraums und in gewissem Sinne auch die Gewinnsucht bei Straftatenbegehung, ging, sondern schlicht um die Zuordnung bestimmter Personen in „volksfeindliche“ Milieus anhand des Dafürhaltens der Kriminalbeamten. Innerhalb dieser Kategorisierung war dann die Trennung zwischen „Gewohnheitsverbrecher“ und „Berufsverbrecher“ anhand des Merkmals der Gewinnsucht oder Gewerbsmäßigkeit wiederum irrelevant. Ihre Grenzen fand die polizeiliche Vorbeugungshaft nur noch in der Höchstzahl der zu Inhaftierenden.⁹⁴⁰

Die von Müller beschriebene anfängliche „institutionelle Konkurrenz bei grundsätzlicher Übereinstimmung hinsichtlich der Ziele“⁹⁴¹ zwischen Justiz und Polizei⁹⁴² kann daher modifiziert und erweitert werden. Wie die vorangegangenen Ausführungen gezeigt haben, war es gerade die Übereinstimmung hinsichtlich des Zielsubjekts der gerichtlichen Maßnahmen gegen „Gewohnheitsverbrecher“ und polizeilichen Maßnahmen gegen „Berufsverbrecher“, die im Oberbegriff „Gemeingefährliche“ kumulierten, welche diese in ein Konkurrenzverhältnis drängten. Es bestand also eine institutionelle Konkurrenz wegen grundsätzlicher Übereinstimmung der Zielsubjekte gerichtlicher und polizeilicher Maßnahmen. Es waren nicht nur die Ziele, die übereinstimmten, sondern auch das Subjekt der Maßnahmen war dem Grunde nach das gleiche. Gerade wegen dieser Übereinstimmung hinsichtlich der Ziele und des Zielsubjekts der Maßnahmen von Justiz (Sicherungsverwahrung) und Polizei (Vorbeugungshaft) entstand eben diese Konkurrenz und sogleich die anfänglichen Bemühungen, justizielle Macht durch Kooperation und Eskalation zu erhalten. Und gerade daraus ergibt sich für den Bereich der Verfolgung der unter dem Oberbegriff

⁹³⁹ Vgl. bspw. die zeitgenössischen Äußerungen bei Kleyer, in: KM 10 (1936), S. 273 (276), der fordert nicht so viel auf die Auslegung des Wortes Berufsverbrecher zu achten, diese müssten schlicht „auf irgendeine Weise unschädlich gemacht werden“; hinsichtlich der Willkürlichkeit auch Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, S. 720; Höraht, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, S. 130; Terhorst, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 76 ff.; Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 199.

⁹⁴⁰ Vgl. Höraht, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, S. 130.

⁹⁴¹ Müller, Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933, S. 58.

⁹⁴² Zur Zusammenarbeit von Polizei und Justiz unten § 3 B. II. 3.

„Gemeingefährliche“ Zusammengefassten, dass im vorbeschriebenen Zuständigkeitsringen zwischen Polizei und Justiz⁹⁴³ letztlich die Polizei die Oberhand gewinnen musste. Denn wenn jedem als „Gewohnheitsverbrecher“ klassifizierten automatisch die Qualität des „Berufsverbrechers“ bzw. „Gemeingefährlichkeit“ attestiert werden konnte, dann mussten in dem Falle, dass es sich nach Ansicht der Justiz um einen „Gewohnheitsverbrecher“ handelte, immer auch die Voraussetzungen der polizeilichen, gegebenenfalls „ausnahmsweisen“, Vorbeugungshaft erfüllt sein. Damit hatte die Berliner Kriminalpolizei in diesem Teilbereich letztlich immer die Deutungshoheit und konnte die eigene Zuständigkeit feststellen.

Die Synthese aus den bereits beschriebenen Regelungen zur polizeilichen Vorbeugungshaft und dem nun nachvollzogenen, sich zum geborenen Feind der Volksgemeinschaft wandelnden Verständnis vom „Berufsverbrecher“ bzw. „Gemeingefährlichen“, bei gleichzeitig mangelnder inhaltlich-objektiver Bestimmung dieser Begriffe, führt darüber hinaus zu der Erkenntnis, dass der Umgang mit der „kriminellen Klasse“ im nationalsozialistischen Staate eine Qualität angenommen hatte, gegen die die schon zu Weimarer Zeiten geforderte strafprozessuale Sonderbehandlung und eine Sicherung der Gesellschaft vor den potentiell „Gemeingefährlichen“ geradezu humanistisch wirkt.

Noch 1935 forderte *Exner* hinsichtlich des Strafprozesses, dass nicht Ermittler und Richter in derselben Person bzw. Institution vereint sein dürften, dieser Teil des Inquisitionsprozesses sei überwunden und sollte es auch im nationalsozialistischen Staate bleiben.⁹⁴⁴ Für die Verfolgung vermeintlicher „Berufsverbrecher“ und „Gemeingefährlicher“ galt dieser Grundsatz offensichtlich nicht. In den preußischen Erlassen zur Vorbeugungshaft waren die Beamten der Kriminalpolizei zugleich Ermittler und Richter über die „Volksfeinde“. Die als „Berufsverbrecher“ Identifizierten wurden hier wieder zu eben jenem Beweismittel im eigenen Prozess und damit zum reinen Objekt staatlicher Machtausübung. Darüber hinaus war die Beweisführung jeder Objektivierung entzogen und hielt trotz Rückfall in dessen Uniformität von Richter und Ermittler nicht einmal mehr die strengen Beweisregeln des Inquisitionsprozesses ein. Vielmehr war es das Gutdünken der Berliner Kriminalbeamten, welches über die reine Gesinnung des Betroffenen bzw. über dessen Zugehörigkeit zu einer angeblich identifizierbaren Gruppe von Menschen entschied und nach welchem damit die Entscheidung Konzentrationslager oder planmäßige Überwachung getroffen wurde. Diese Verschiebung der Verbrechensbekämpfung von der Verfolgung hin zur Prävention und die damit einhergehende massive Vorverlagerung der Bestrafung durch polizeiliche Maßnahmen war nicht ein zufälliges Nebenprodukt der Regeln zur Vorbeugungshaft, sondern kriminalpolitisch anvisiertes Ziel.

⁹⁴³ Vgl. oben § 1 B. III. 4. e).

⁹⁴⁴ Vgl. *Exner*, in: ZStW 54 (1935), S. 1 (6).

Dies ergibt für Preußen und insbesondere Berlin ein aus formaler Sicht abweichendes Ergebnis zur Fragestellung, ab wann die Kriminalpolizei befähigt war, sich ihrer Abhängigkeit von der Justiz bei der Verbrechens- bzw. Verbrecherbekämpfung zu entledigen, diese gar zu überflügeln. Betrachtet man die rechtshistorische Literatur zur Frage des „justizpolitischen Stellungskrieges“⁹⁴⁵ im sogenannten Dritten Reich, so ist letztlich ein absoluter Vorbehalt für das „Generalsicherheitsorgan“⁹⁴⁶ des nationalsozialistischen Staates, die Polizei bzw. SS, und eine Verpolizeilichung der Justiz ab 1942 festzustellen.⁹⁴⁷

Führt man die hier zunächst nur für den Teilbereich der „Gewohnheits- und Berufsverbrecher“ festgestellte Deutungshoheit der Kriminalpolizei über ihren eigenen Zuständigkeitsbereich mit der letztlich uniformen Bedeutung des „Gewohnheitsverbrechers“, des „Berufsverbrechers“ und des „Gemeingefährlichen“ als „minderwertigem Volksfeind“ bei gleichzeitig fehlender Bestimmung der Grenzen dieser Milieus zusammen, stand in letzter Konsequenz potentiell die gesamte nationalsozialistische Verbrecherbekämpfung in Preußen, von der Ermittlung bis zur Verurteilung, bereits ab den Erlassen von 1933 bis 1935 unter einem diskretionären, wenn auch nicht absoluten, Polizeivorbehalt. Denn, wenn es der preußischen und damit zuvorderst der Berliner Kriminalpolizei beliebte, war sie in die Lage versetzt, jeden und jede zu solch einem Volksfeind zu erklären. Auch die Voraussetzungen der mehrmaligen Rückfälligkeit und gewisser Verjährungsfristen können hieran nichts ändern. Denn selbst wenn diese nicht erfüllt waren, so öffnete die Möglichkeit der Anordnung der „ausnahmsweisen“ polizeilichen Vorbeugungshaft gegen „Gemeingefährliche“ einem solchen zwar diskretionären, aber, wie aufgezeigt, hinsichtlich seines persönlichen Anwendungsbereichs universellen Polizeivorbehalt, Tür und Tor. Lediglich die begrenzten Häftlingszahlen vermochten es, der Berliner Kriminalpolizei eine Generalermächtigung zur vorbeugenden Inhaftierung zu verwehren. Ob der festgestellte Spielraum auch genutzt wurde bzw. werden konnte oder diesbezüglich rein tatsächlich noch Grenzen bestanden, wird die Betrachtung der rechtstatsächlichen Anwendung der Regelungen zur polizeilichen Vorbeugungshaft und planmäßigen Überwachung durch zuvorderst die Berliner und andere preußischen Kriminalpolizeien zeigen.⁹⁴⁸

6. Die Entkriminalisierung nationalsozialistischer Verbrechen

Es darf bei einer Analyse der Ermächtigungsgrundlagen der nazistischen, polizeilichen Verbrechensbekämpfung nicht außer Betracht gelassen werden, dass

⁹⁴⁵ *Frommel*, in: FS Sten Gagner, S. 47 (58).

⁹⁴⁶ *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 731.

⁹⁴⁷ Vgl. *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 171.

⁹⁴⁸ Vgl. § 3 B.II.

es unter der nationalsozialistischen Herrschaft nicht nur zu einer rechtlichen Vorverlagerung und Verpolizeilichung der Verfolgung politischer und auch gewöhnlicher Straftäter kam. Gleichsam mit der Neuaufladung des Verbrechensbegriffes sollten auch nationalsozialistisch motivierte Taten während der „nationalen Revolution“ – also insbesondere 1933/34 – nicht verfolgt, geschweige denn bestraft werden.⁹⁴⁹ Daher sollten bestimmte kriminelle Handlungen nicht nur unter Generalamnestie gestellt werden, sondern der Polizei auch schon jede Ermittlungstätigkeit verwehrt werden. Zu Anfang dieses Abschnitts⁹⁵⁰ wurde eine Einschränkung der Analyse der nationalsozialistischen Ermächtigungsgrundlagen auf diejenigen, welche der Verfolgung gewöhnlicher Verbrechen dienten, vorgenommen. Eine Analyse der politisch motivierten Nichtverfolgung von Straftaten mag nun widersprüchlich erscheinen. Doch dies trifft nur auf den ersten Blick zu. Denn für ein vollständiges Bild polizeilicher Verbrechensbekämpfung, und insbesondere in Hinblick auf ein historisch zutreffendes Verständnis der Kriminalstatistiken jener Zeit, ist es notwendig, die rechtlichen Grundlagen für das Gegenteil der Verfolgung, namentlich für die politisch motivierte Exemption von Delikten von der Verbrechensbekämpfung, kurz zu analysieren. Diese Grundlagen ermöglichten Polizei und Justiz die Nichtverfolgung nazistisch motivierter, aber vor allem ganz gewöhnlicher Verbrechen, was maßgeblich zum häufig angeführten – angeblichen – Erfolg der nationalsozialistischen Verbrechensbekämpfung hinsichtlich sinkender Kriminalitätszahlen beitrug⁹⁵¹. Denn, wie sich noch zeigen wird, handelte es sich auch bei der angeblich nationalsozialistisch motivierten Kriminalität allzu häufig um gewöhnliches Verbrechen unter dem Deckmantel der „nationalen Erhebung“.⁹⁵²

Ohne die Duldung und auch Unterstützung des NS-Terrors durch die Polizei wäre die Nichtverfolgung von nationalsozialistisch motivierten Delikten nicht möglich gewesen.⁹⁵³ Deshalb erließ Göring als kommissarischer Preußischer Minister des Inneren am 17. Februar 1933 den Erlass zur „Förderung der nationalen Bewegung“⁹⁵⁴, auch als „Schießbefehl“ bezeichnet, welcher explizit dazu aufforderte, jede Verfolgung von SA, SS⁹⁵⁵ und Stahlhelm⁹⁵⁶ zu unterlassen und diese ganz im Gegenteil zu unterstützen.

⁹⁴⁹ Eine Übersicht über die nationalsozialistischen Amnestiegesetze auch bei *Krüll*, Die nationalsozialistische Disziplinaramnestie des Jahres 1933, S. 34 ff.

⁹⁵⁰ Vgl. Fn. 401.

⁹⁵¹ Vgl. hierzu *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 214 ff.

⁹⁵² Vgl. *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, S. 329 f.

⁹⁵³ Vgl. *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, S. 320.

⁹⁵⁴ Rd.Erl. d. PrMdl v. 17.2.1933 – I 1272/17.2.33 – betreffend „Förderung der nationalen Bewegung“, in: PrMBliV 1933, Sp. 169.

⁹⁵⁵ Die Schutzstaffel (SS), von Hitler persönlich im Jahre 1925 gegründet, war eine Parteiorganisation der NSDAP und etablierte sich als das wichtigste Terror- und Unterdrückungsinstrument und damit als das Herrschaftsinstrument der Nationalsozialisten. Neben der Kontrolle über die Polizei wirkte die SS nach Gründung der Waffen-SS auch militärisch, vgl.

„Polizeibeamte, die in Ausübung dieser Pflichten von der Schußwaffe Gebrauch machen, werden ohne Rücksicht auf die Folgen des Schußwaffengebrauchs von mir gedeckt; wer hingegen in falscher Rücksichtnahme versagt, hat dienststrafrechtliche Folgen zu gewärtigen.“

Eine Order, welche den preußischen Polizisten bereits zu Weimarer Zeiten in abgemilderter Form vom Reichskommissar *Bracht* unmittelbar nach dem Papen-Putsch schon einmal in ähnlicher Weise erteilt wurde:

„Ein Beamter, der nicht rechtzeitig und ausreichend von seinen Waffen Gebrauch macht, verletzt seine Pflicht. Dem pflichtgemäß handelnden Beamten werde ich dagegen meinen Schutz nicht versagen.“⁹⁵⁷

Die Unterschiede sind jedoch deutlich. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass *Bracht* weiter ausführte, dass es zu Einschränkungen der Wahlfreiheit bei der bevorstehenden Reichstagswahl nicht kommen dürfe, zeigt sich, dass selbst im Preußen der Putschisten die Gesetzmäßigkeit noch eine Rolle spielte, letztlich verlangte er doch nichts anderes als pflichtgemäßes Verhalten, während im „Schießbefehl“ *Görings* nur noch vom Ergebnis der Maßnahme her gedacht wird, die Gesetzmäßigkeit der Maßnahme keine Rolle mehr spielt:

„Jeder Beamte hat sich stets vor Augen zu halten, daß die Unterlassung einer Maßnahme schwerer wiegt als begangene Fehler in der Ausübung.“

Die Verbrechen der Angehörigen des NS-Regimes waren nach dem „Schießbefehl“ faktisch der Strafverfolgung entzogen,⁹⁵⁸ da ohne Ermittlungstätigkeit der Polizei keine justizielle Handhabe mehr zur Verfügung stand.⁹⁵⁹

Zeitlich nur wenig nachgelagert wurde neben der Polizei auch der Justiz die notwendige rechtliche Grundlage für eine Behandlung der Straftaten von Anhängern des Nationalsozialismus in dessen Sinne geliefert. Wie schon beim „Schießbefehl“ hatte Preußen und vor allem das Machtzentrum Berlin hierbei eine Vorreiterrolle inne:

Die bereits erwähnte Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes stieß eine Entwicklung an, die nach *Naucke* in der „Abschaffung des Legalitätsprin-

hierzu statt aller *Buchheim*, in: Buchheim/Broszat et al. (Hrsg.), *Anatomie des SS-Staates*, S. 15 (15 ff.).

⁹⁵⁶ Der Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, war der paramilitärische Kampfverband der DNVP. Ende des Jahres 1918 gegründet, stellte er vielfach den Saalschutz bei Veranstaltungen der genannten Partei und stellte sich offen gegen die Weimarer Demokratie. Nach dem Reichsbanner war er der zweitgrößte Wehrverband und wurde im Zuge der „Gleichschaltung“ aufgelöst, vgl. hierzu statt vieler *Berghahn*, *Der Stahlhelm*.

⁹⁵⁷ Vgl. die Meldung unter dem Titel „Ohne Ausnahmezustand. Seit 12 Uhr mittags“, in: *Vossische Zeitung* (A) v. 26.7.32.

⁹⁵⁸ Was sicherlich auch die sinkenden Kriminalitätsstatistiken ab 1933 teilweise erklären kann, dazu unten § 3 B. V.

⁹⁵⁹ Vgl. *Gruchmann*, *Justiz im Dritten Reich 1933–1940*, S. 320.

zips“⁹⁶⁰ 1944 kulminierte. Unbestraft bleiben sollte gemäß § 16 Abs. 1 und 2 der erwähnten Verordnung bereits 1933 ein Verhalten, „wenn ein politischer Zweck mit der Tat nicht verbunden war“⁹⁶¹. Das noch dem Papen-Putsch entstammende Gesetz über Straffreiheit vom 20. Dezember 1932⁹⁶² ließ zum einen nur eine Amnestie bis zum Stichtag, dem 1. Dezember 1932, zu,⁹⁶³ zum anderen hatte es auch einen eingeschränkten Anwendungsbereich, insbesondere waren gemäß § 8 Delikte gegen das Leben, mit Sprengstoff und Raubdelikte ausgenommen. Für die Zwecke der „nationalen Erhebung“ war dies zeitlich wie sachlich unzureichend. Noch vor der Straffreiheitsverordnung des Reichspräsidenten vom 21. März 1933⁹⁶⁴, welche alle bis zu jenem Stichtag begangenen Straftaten „im Kampfe für die nationale Erhebung des Deutschen Volkes, zu ihrer Vorbereitung oder im Kampfe für die deutsche Scholle“ unter Amnestie stellte, hatte das Preußische Staatsministerium am 15. März 1933 eine Rundverfügung an die preußischen Justizbehörden erlassen, welche Vergünstigen bis zur Amnestie bei Straftaten für die „nationale Erhebung“ vorsah⁹⁶⁵.

Flankiert und verstärkt wurde diese *de facto* Entkriminalisierung nationalsozialistischer Verbrechen durch die Heranziehung der SA und SS als Hilfspolizei.⁹⁶⁶

Mit der halbherzigen preußischen Kehrtwende in Form des Erlasses Görings vom 22. Juli 1933⁹⁶⁷ wurde zwar festgelegt, dass künftig „jede strafbare rechtswidrige Handlung“ unabhängig von der Person des Delinquenten zu verfolgen sei. Selbiger Erlass ließ jedoch auch die Hintertür offen, dass „in geeigneten Einzelfällen“ die Prüfung, ob eine Tat für die „Errichtung des nationalsozialistischen Staates“ notwendig und damit nicht zu bestrafen war, weiterhin dem Ministerpräsidenten Göring oblag. Und auch auf Reichsebene, von der nach Art. 2 des Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934⁹⁶⁸ jede Amnestie ausgehen musste, wurde noch im Au-

⁹⁶⁰ Vgl. den Titel des betreffenden Abschnitts Naucke, in: Stolleis (Hrsg.), NS-Recht in historischer Perspektive, S. 71 (71), vgl. auch S. 89 f.

⁹⁶¹ Verordnung vom 4.2.1933, RGBI I 1933, S. 35.

⁹⁶² Vgl. RGBI I 1932, S. 559.

⁹⁶³ Hiervon wurde auch nach Machtantritt der Nationalsozialisten reger Gebrauch gemacht, wie die bis Oktober 1934 ausgewiesenen Zahlen verdeutlichen (insgesamt 76.000 Strafvorgünstigungen für Taten aus pol. Beweggründen und 308.000 für solche aus wirtschaftlicher Not), vgl. die undatierte „Statistik zu den letzten Amnestien“, in: GStA, I. HA, Rep. 84 a, 7909, Bl. 87.

⁹⁶⁴ Vgl. Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit v. 21.3.1933, RGBI I 1933, S. 134; maßgeblich am Entwurf und am Zustandekommen dieser Verordnung war wiederum das PrMdJ beteiligt.

⁹⁶⁵ Beschreibung der Rundverfügung bei Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, S. 325.

⁹⁶⁶ Dazu unten § 2 D. II. 1.

⁹⁶⁷ Erlass des PrMdI v. 22.7.1933, in: PrJMBL 1933, S. 235.

⁹⁶⁸ Vgl. RGBI I 1934, S. 91.

gust 1934 eine Generalamnestie für „in der Masse nichtpolitische Straftaten“⁹⁶⁹ ausgesprochen.⁹⁷⁰ Noch im Jahre 1934 wurden allein in Preußen 408.000 gewöhnliche Verbrecher und nur knapp 6.300 politische Straftäter amnestiert.⁹⁷¹ Bis März 1935 wurden auf Grundlage dieses Gesetzes im ganzen Reich knapp 936.000 apolitische Delinquenten amnestiert.⁹⁷² Demgegenüber standen lediglich 12.600 politisch motivierte Taten.

Im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen von Berlin im Jahre 1936, welche auch in dieser Untersuchung eine Rolle spielen,⁹⁷³ kam es erneut zu einer Massenamnestie. Das Gesetz vom 23. April 1936⁹⁷⁴ amnestierte nach § 1 S. 1 all diejenigen, welche sich „durch Übereifer im Kampfe für den nationalsozialistischen Gedanken [hatten] hinreißen lassen.“ Lediglich durch § 1 S. 2 wurden Vorsatzdelikte mit Todesfolge und Delikte mit „gemeine[r] Gesinnung“ ausgenommen. § 2 statuierte darüber hinaus eine allgemeine Amnestie für minderschwere Delikte. Wieder profitierten hiervon vor allem Delinquenten, die völlig unpolitische Taten begangen hatten. Amnestiert wurden etwas mehr als 530.000 nichtpolitische und nur 8.256 politische Taten.⁹⁷⁵

7. Fazit

Der im Strafrecht zu beobachtende Wandel hin zum Gleichlauf der retrospektiven Tat- und perspektivischen Täterbeurteilung⁹⁷⁶, von Schuldbeurteilung und Gefährlichkeitsprognose und damit vom Tatstrafrecht zum Täterstrafrecht,⁹⁷⁷ lässt sich in der hier untersuchten Zeitspanne auch im Rahmen der polizeilichen – und zwar nicht nur politischen – Verbrechensbekämpfung beobachten.

⁹⁶⁹ *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, S. 335.

⁹⁷⁰ Vgl. Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit v. 7.8.1934, in: RGBI I 1934, S. 769 f.; Stichtag war der 2.8.34; insb. §§ 1, 2 des Gesetzes erlaubten die Amnestie für völlig unpolitische Straftaten bis zu einer Höchststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe oder 1.000 Reichsmark Geldstrafe bei Nichtvorbestraften bzw. höchstens bis zu einer vorherigen Verurteilung zu drei Monaten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe und bis zu einer Höchststrafe von drei Monaten oder 500 Reichsmark bei in diesem Sinne Vorbestraften. § 3 gewährte sogar die Straffreiheit unabhängig von der damit verbundenen Strafe, sofern die Tat aus „Übereifer im Kampfe für den nationalsozialistischen Gedanken“ begangen wurde. Ausgenommen hiervon waren nach § 6 u. a. Verbrechen gegen das Leben und schwerer Raub sowie schwere, räuberische Erpressung sowie Handlungen, die „eine gemeine Gesinnung des Täters erkennen lassen“; *Gruchmann* vermutet hinter diesen Ausnahmen den Willen *Erich Gürtners*, der die Möglichkeit der Verfolgung u. a. der Taten i. R. d. Morde des 30. Juni 1934 („Röhm-Putsch“) aufrecht erhalten wollte, vgl. *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, S. 335.

⁹⁷¹ Vgl. *Stolzenburg*, in: DJ 2 (1934), S. 1210 (1210 f.).

⁹⁷² Vgl. *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, S. 336.

⁹⁷³ Vgl. unten § 3 B. I. 2. a) cc).

⁹⁷⁴ Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit v. 23.4. 1936, in: RGBI I 1936, S. 378.

⁹⁷⁵ Vgl. *Christoph*, Die politischen Reichsamnestien 1918–1933, S. 368.

⁹⁷⁶ Vgl. *Rietzsch*, in: DJ 1 (1933), S. 741 (746).

⁹⁷⁷ Vgl. *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 107 f.

Die Verordnung zum Schutze von Volk und Staat bereitete den Weg durch die Außerkraftsetzung grundlegender Freiheiten und die Ermöglichung der massenhaften Inhaftnahme politischer Gegner. Verbunden mit dem Verständnis vom politischen Gegner als jedem Element der Gesellschaft, das nur in irgendeiner Weise wider dem Nationalsozialismus handelt, konnte dieser Kreis rasch um in keiner Weise politische Schutzhäftlinge erweitert werden. Das GewVerbrG lieferte daraufhin den Fixpunkt, von welchem aus ein umfassendes System der Kriminalprävention entwickelt werden konnte, welches gleichzeitig in Konkurrenz zu ersterem trat:

Der polizeilich angeordnete Freiheitsentzug im Gewande der polizeilichen Vorbeugungshaft wurde nun für gewöhnliche, wenn auch sogenannte gewohnheitsmäßige, nicht mehr nur politische (Berufs-)Verbrecher vorgesehen und damit immer mehr zum Verbrechensbekämpfungsmittel, denn weniger Sicherungsmittel. Auch die Kriminalpolizei sah sich mithin ermutigt, und sollte dies nach Willen der politischen Führung sein, nicht mehr aufgrund eines konkreten Tatverdachts tätig zu werden, sondern schon präventiv diejenigen Personen auszuwählen, welche durch ihren Lebenswandel vermittelt oder aufgrund von Vermutungen der Kriminalbeamten zu den Kreisen der „Gewohnheits- und Berufsverbrecher“ zählten. Diese konnten sodann entweder in „ausnahmsweise“ polizeiliche Vorbeugungshaft genommen oder unter planmäßige Überwachung gestellt werden. Auch abseits der zumeist von der Gestapo verwandten Schutzhaft waren die Schranken des § 15 PVG damit gegenstandslos.

Obgleich sich Kriminologen, Kriminalisten und Juristen über die Existenz einer kriminellen Klasse einig waren, blieb dabei durch Weimarer Republik und NS-Staat hinsichtlich einzelner Individuen überaus vage, wer genau den beiden Milieus zuzurechnen war. Für die grundsätzliche Identifikation von Angehörigen beider Gruppen war letztlich einzig die Rückfallhistorie, d. h. die Mehrfachbestrafung oder jedenfalls Mehrfachverdächtigung, sowie eine gegebenenfalls aufzustellende Prognose über die zukünftige Rückfallwahrscheinlichkeit maßgeblich. Doch schon nach damaligen kriminologischen Erkenntnissen waren letztere Prognosen unbrauchbar, nicht zuverlässiger als der Münzwurf. Die Abgrenzung der beiden Milieus voneinander gelang – auf vorgenannter Grundlage wenig überraschend – nicht, lief letztlich immer darauf hinaus, dass bei „Berufsverbrechern“ ein irgendwie geartetes Gewinnstreben vorhanden sein musste, welches – wenn man nur wollte – bei jedem Delinquenten nachgewiesen werden konnte. Letztlich war damit vor allem das reine Dafürhalten der jeweiligen Kriminalbeamten entscheidend.

Die Beschränkung der Kriminalpolizei bei der (Berufs-)Verbrecherbekämpfung durch die RStPO wurde nicht zuletzt dank dieser inhaltlich unklaren Begrifflichkeiten *ad absurdum* geführt. Der Dualismus der Strafjustiz ließ die Kriminalpolizei zunächst in Konkurrenz zur Justiz treten. Darüber hinaus jedoch konnte die Kriminalpolizei es sich kraft ihrer sowohl strafprozessualen als auch

polizeilichen Zuständigkeit für die Bekämpfung des sogenannten Berufsverbrechertums wenig später selbst aussuchen, ob sie als Hilfsbeamtschaft der Staatsanwaltschaft oder aus eigener Machfülle tätig wurde. Der Justiz waren die Hände gebunden, da sie keinen Zugriff auf die polizeiliche Ebene der Strafverhängung hatte.

Der Politikvorbehalt gewann zunehmend an Bedeutung. Neben der justiziellen wurden auch auf polizeilicher Ebene, d. h. auf Ermittlungsebene, die nazistisch motivierten Verbrechen von der Verfolgung und auch präventiven Bekämpfung zumindest zeitweise – und hinsichtlich der Machthaber dauerhaft – ausgenommen. Der „Schießbefehl“ Görings ordnete dies an und die Hinzuziehung der SA und SS als Hilfspolizei tat ihr Übriges.

Für die Anwendung präventiver und repressiver Mittel polizeilicher Verbrechensbekämpfung kam es daher nicht mehr nur auf den Verdacht einer schuldhaften Tat, sondern auch auf die Intention, die Lebensführung, die vermeintliche Gefährlichkeit des hierdurch bereits Verdächtigen an. Widerstrebte die Intention oder die Lebensführung dem Nationalsozialismus und begründete damit eine Gefahr für die „Volksgemeinschaft“ durch die „Volksfeinde“, so waren letztere präventiv oder repressiv unschädlich zu machen, unabhängig, ob eine deliktische Tat vorlag. Stimmt eine bereits begangene oder geplante Tat dementsgegen mit den Zielen des Nationalsozialismus überein, so war aufgrund dieser Intention von einer Verfolgung oder Verhinderung in vielen Fällen abzusehen.

Als solche „Volksfeinde“ aufgefasst wurden neben anderen Minderheiten insbesondere Juden. Diese Einstufung führte im hier untersuchten Zeitraum zu weitreichenden Einschränkungen des alltäglichen Lebens deutscher Juden oder jener, die nach den Festlegungen des nationalsozialistischen Deutschlands als solche zu gelten hatten. Als Strafvorschrift wegen seiner Relevanz für die Kriminalpolizei exemplarisch betrachtet, überführte das BSG nazistische Rassenideologie in nüchternes Juristendeutsch. Unter Strafe gestellt war fortan insbesondere der Geschlechtsverkehr oder die Ehe zwischen „deutschblütigen“ und „jüdischblütigen“ Bürgern. Auch hier ergab sich erneut ein Abgrenzungsproblem hinsichtlich der Frage, wer als jüdisch i. S. d. BSG zu gelten hatte. Verquere Rassenideologen und praxisorientierte Behördenjuristen gingen hierbei den unheilvollen, aber aus Praktikersicht notwendigen Kompromiss ein, das „Jüdischsein“ der Betroffenen entgegen der Überzeugung von rassischen Unterschieden als Beweiserleichterung anhand des religiösen Bekenntnisses der Großeltern zu bestimmen. Dies führte nicht nur zu den aufgezeigten dogmatischen Ungereimtheiten, sondern eröffnete letztlich einen breiten, personellen Anwendungsbereich der neuen Strafnormen. Wie sich dies *in praxi* auswirkte, wird die Betrachtung der rechtstatsächlichen Vorgehensweise der Kriminalpolizei zeigen.

Die Berliner Kriminalpolizei hatte bei alledem sowohl der Natur der Sache nach als auch aus eigenem Antrieb eine führende Rolle inne:

Zum einen prädestinierten die Größe Berlins und die gleichzeitige Kompaktheit des Verwaltungsapparats es geradezu als Experimentierfeld der neuen Machthaber. Darüber hinaus war Berlin Reichshauptstadt und Hauptstadt Preußens. Die hier entwickelten Methoden entwickelten daher überregionale Bedeutung. So wurden die in Preußen und damit maßgeblich in Berlin erprobte polizeiliche Vorbeugungshaft sowie Überwachung in weiterem Verlauf auf das Reich übertragen, wobei auch die Art und Weise der Erlassstätigkeit sich ähnelte: Die bei wortlautgetreuer Auslegung untaugliche Ermächtigungsgrundlage der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat wurde auch im späteren Verlauf wieder und wieder herangezogen.

Zum anderen ist aufgrund zeitgenössischer Äußerungen anzunehmen, dass die Berliner Kriminalpolizisten zuvor schon durch Eingaben an das PrMdI maßgeblichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Vorbeugungshaft in Preußen nahmen und mithin die reichsweite Handhabung dieser über das Jahr 1937 hinaus maßgeblich beeinflussten. Zudem setzte sich auch das PrMdI reichsweit für eine länderspezifische Umsetzung der Regelungen zur polizeilichen Vorbeugungshaft und planmäßigen Überwachung ein.

C. Die Rechtsgrundlagen in Weimarer Republik und NS-Staat

Wie die vorangegangenen Ausführungen gezeigt haben, unterliegt das historische Verständnis des (Kriminal-)Polizeibegriffes und damit auch der Ermächtigungsgrundlagen der Polizei steter Veränderung. Von den Anfängen als allumfassender Begriff für das Staatswesen und das allgemeine Wohl bis zur jedenfalls formalen Einschränkung auf das präventive Tätigwerden und die Auslagerung der Repression auf zunächst Justiz und darauffolgend Kriminalpolizei, wurden mehr und mehr staatliche Tätigkeitsfelder aus den Polizeiaufgaben herausgelöst und bildeten eigene Ressorts.

Letztlich blieb von diesen vielen Ressorts im Kernbereich polizeilicher Tätigkeit in der Weimarer Republik nur noch die Gefahrenabwehr übrig. Diese wurde ergänzt durch das justizielle Handeln der Polizei in Form der Kriminalpolizei. Die vielfach aufgeworfene Behauptung vom unregelmäßigem Verhältnis zwischen Justiz und Kriminalpolizei bestätigt sich mit Blick allein auf die Rechtsgrundlagen kriminalpolizeilichen Handelns nur teilweise. Zwar war dieses Verhältnis durch informelle, nicht materielle Verordnungen des Polizeipräsidenten in Berlin unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zugunsten der Justiz geregelt. Sie war der Kriminalpolizei gegenüber weisungsbefugt und konnte alle Kriminalbeamten mit Ausnahme der Behördenleiter als Hilfsbeamte anfordern. Jedoch war der vorgesehene Regelfall das Ersuchen der Staatsanwaltschaft an die Leitung der Polizei, welche dann ihrerseits selbstständig entscheiden konnte, wer wie die Ermittlungen anstellen sollte. Nur bei Eilbe-

dürftigkeit durften die Staatsanwaltschaft und entsprechend auch der Untersuchungsrichter einzelnen Beamten Weisungen erteilen.

Gegen Ende der Weimarer Republik und insbesondere im Laufe des sogenannten Preußenschlages erodierten diese rechtstaatlichen Grundlagen zunehmend. Die Bilanz bereits der ersten fünf Jahre nationalsozialistischer Herrschaft war vernichtend. „[D]as Ergebnis jahrzehntelanger Bemühungen“⁹⁷⁸ um moderne Rechtsstaatlichkeit wurde zunichte gemacht. Der Polizeibegriff wurde ebenso wie alle anderen Bereiche des Staates und des öffentlichen Lebens der sogenannten völkischen Einheit und dem Führerprinzip untergeordnet. Der Polizeibegriff sei nach *Kirchberg* zurück auf das vorbeschriebene wohlfahrtsstaatliche Modell in nationalsozialistischer Prägung zum „Schutz der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft“ an Stelle nur präventiver Gefahrenabwehr gefallen.⁹⁷⁹ Obgleich dieser Schluss naheliegt, verkennt er doch die durch die zeitgenössische Rechtslehre ideologisch aufgeladene nationalsozialistische Begrifflichkeit des „Völkischen“ und deren Bedeutung bei der Bestimmung polizeilicher Aufgabenbereiche.⁹⁸⁰ Insofern ist *Stolleis* folgend festzuhalten, dass das NS-Regime den „Gemeinwohlbegriff“ und damit die Machtfülle der Polizei über das von *Kirchberg* beschriebene Maß hinaus auf ein Niveau ausdehnte, das nicht einmal die polizeistaatliche Rechtslehre des 17. und 18. Jahrhunderts erreichte.⁹⁸¹

Soweit sich insofern eine Gemeinsamkeit des modernen, des ständig in Veränderung befindlichen historischen und des nationalsozialistischen Polizeibegriffs erkennen lässt, dann die, dass

„[d]er Polizeibegriff [...] sich nicht ahistorisch, apolitisch, mithin absolut bestimmen [lässt], sondern immer nur relativ auf die jeweils anerkannten oder durchgesetzten Staatszwecke.“⁹⁸²

Diese dem Wandel der Geschichte unterliegenden, kontextlos ungreifbare Definition lässt sich für die hier zu untersuchenden Zeitspanne von 1925 bis 1937 aus rechtshistorischer Sicht mit folgendem Inhalt füllen:

§§ 10, 12 II 17 ALR blieben bis zur Einführung der RStPO 1877 und bis zur Reform des Preußischen Polizeirechts 1931 die für die Arbeit der Polizei bestimmenden Normen und nahmen ebenso bestimmenden Einfluss auf die Ausgestaltung der reformierten Rechtslage. Auch institutionell wurde durch die Rechtslehre klar getrennt zwischen Polizei und Kriminalpolizei. Bis 1933 bestimmen demnach das ALR bzw. § 14 PVG und § 161 bzw. § 163 RStPO das Untersuchungsfeld dieser Arbeit.

⁹⁷⁸ *Werner*, in: DVBl 72 (1957), S. 806 (806).

⁹⁷⁹ Vgl. *Kirchberg*, Der badische Verwaltungsgerichtshof im Dritten Reich, S. 88, Anm. 298; s. a. ebd., S. 219.

⁹⁸⁰ *Schwegel*, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 11.

⁹⁸¹ *Stolleis*, Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, S. 251.

⁹⁸² *Denninger*, Polizei in der freiheitlichen Demokratie, S. 12.

Für die Anfänge des NS-Regimes kann festgestellt werden, dass die polizeilichen Ermächtigungsgrundlagen in beiderlei Hinsicht jedenfalls formal weiter Bestand hatten. Die ausufernde Auslegung durch zeitgenössische Juristen höhlichte diese rechtsstaatlichen Überbleibsel jedoch aus und die Trennung zwischen Staat und Staatssubjekt verschwand. Weiter kompromittiert wurden sie durch die Regelungstätigkeit der Reichs- bzw. Preußischen Regierung.

Bemerkenswerterweise fanden sowohl „Reichstagsbrandverordnung“ als auch Schießbefehl ihre Vorbilder in den Verordnungen, die infolge des Pappen-Putsches von 1932 ergingen. Die Nationalsozialisten erweiterten solche Ausnahmeregelungen jedoch sowohl hinsichtlich ihres Inhalts als auch ihrer Anwendungsbereiche und ließen diese zur Grundlage, d. h. Normalfall, ihres Herrschaftssystems werden.

Der Erlass von Verordnungen durch die Polizei selbst bzw. das PrMdI schuf darüber hinaus ein Exekutivrecht neben dem geltenden formellen Recht. Die institutionelle Trennung von Polizei und Kriminalpolizei spielte für die Nationalsozialisten keinerlei Rolle, die Grenzen zwischen präventivem und repressivem Handeln verschwammen zunehmend. In den Diensten der „Volksgemeinschaft“ und damit des Führers war auch schon zur Abwehr vermeintlicher Gefahren jedes Mittel recht. Die Gesetzmäßigkeit wurde durch das Führerprinzip ersetzt. Die Berliner Kriminalpolizei bzw. das PrMdI schaffte sich demgemäß Ermächtigungsgrundlagen für die Durchsetzung nazistischer Gesellschaftsvorstellungen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hatte die Vorbeugungshaft ihre Herkunft aus der politischen Schutzhaft hinter sich gelassen. Fortan war sie schlicht ein Mittel polizeilicher Verbrechensprävention. Angegriffen bzw. ersetzt wurden hierdurch nicht nur strafprozessuale, sondern auch polizeirechtliche Ermächtigungsgrundlagen.

Die eingangs erwähnte Janusköpfigkeit erweist sich mithin nicht nur als Hürde für die Schutzpolizei, sondern traf gerade im Nationalsozialismus auch die Kriminalpolizei. Das präventive verdrängte in Teilbereichen das repressive Element polizeilicher Tätigkeit. Verbrechensbekämpfung war Verhinderung von Gefahren.

Somit ist es für die Anfangsjahre des Nationalsozialismus umso wichtiger, im Folgenden zwar schwerpunktmäßig die Kriminalpolizei zu betrachten, aber immer dort, wo die Polizei materiell justiziell tätig wird, diese ebenfalls in den Blickpunkt zu rücken, da eine Abgrenzung rein anhand des institutionellen Verständnisses sowie anhand formeller Berechtigung kein umfassendes Bild strafverfolgender Tätigkeit mehr liefern kann. Ebenso ist auch die präventiv tätige Kriminalpolizei näher zu beleuchten.

Es wäre unvollständig, es mit der Betrachtung der vorbeschriebenen Erlasse und Gesetze nationalsozialistischer Machart bewenden zu lassen. Die „Perversion der Verwaltung“ im Nationalsozialismus hatte, wie *Rückert* aufzeigt, eine Doppelnatur: Einerseits auf struktureller, rechtlicher Ebene, andererseits

auf inhaltlicher, ideologisch geprägt-vollstreckender Ebene.⁹⁸³ Die von *Schmidt* aufgezeigte „Kluft“, die sich im NS-Regime vielmals „zwischen den Inhalten gesetzlicher Normen und der Rechtswirklichkeit“ auftat,⁹⁸⁴ würde somit völlig außer Acht gelassen werden. Einmal mehr kommt es somit in überwiegender Weise auf die materielle Qualifikation und den rechtstatsächlichen Inhalt des spezifischen Tätigwerdens des konkreten Polizeibeamten an.

⁹⁸³ Vgl. *Rückert*, in: JI 21 (2014), S. 29 (45).

⁹⁸⁴ Vgl. *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 430.

§ 2 Institution

Bevor nunmehr die Rechtspraxis der Berliner Kriminalpolizei in Augenschein genommen werden kann, muss zunächst Klarheit über die Struktur und Organisation der Berliner Kriminalpolizei in der betrachteten Zeitspanne geschaffen werden. Hinsichtlich der Organisation und personellen Zusammensetzung der Berliner Kriminalpolizei im hier untersuchten Zeitraum können drei bestimmende Phasen identifiziert werden: Es kann unterteilt werden in die Ära vor dem sogenannten Preußenschlag, die Phase zwischen selbigem und der sogenannten Machtergreifung, die sogleich den Beginn der dritten Phase markiert, die mit der Ernennung *Hitlers* zum Reichskanzler durch *Hindenburg* am 30. Januar 1933 ihren Anfang nimmt.

Die letztere Phase lässt sich sodann in zwei Subphasen unterteilen, zunächst die Zeit der Bemächtigung der Nationalsozialisten und Stabilisierung der „Machtergreifung“ und dann die schrittweise Übernahme der Polizei durch die SS von 1934 bis 1937.¹

A. Föderale und gesellschaftliche Rahmenbedingungen

1925 war die Kriminalpolizei Ländersache.² Das am 21. Juli 1922 verabschiedete und verkündete Reichskriminalpolizeigesetz³ trat mangels der Festlegung eines durch die Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkts hierfür nie in Kraft.⁴ Maßgeblich dafür war der Widerstand der Länder⁵ unter Federführung Bayerns⁶ und Sachsens⁷, doch auch Preußen widersetzte sich der Zentralisie-

¹ Vgl. *Wagner*, in: Schulte (Hrsg.), *Die Polizei im NS-Staat*, S. 23 (29).

² Eine Ausnahme bestand lediglich in Art. 9 Abs. 2 WRV, welcher es dem Reich bei Vorliegen eines Bedürfnisses nach einheitlichen Vorschriften erlaubte, auch den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu regeln, vgl. bzgl. der gesamten Weimarer Republik *Neufeldt*, in: *Neufeldt/Huck et al. (Hrsg.), Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936–1945*, S. 5 (5).

³ Vgl. RGBI I 1922, S. 593 ff.; vertiefend hierzu *Harnischmacher/Semerak*, *Deutsche Polizeigeschichte*, S. 79 f.; *Wehner*, in: *Krim* 38 (1984), S. 330 (330 ff.).

⁴ Vgl. *Ullrich*, *Verbrechensbekämpfung*, S. 184.

⁵ Vgl. *Neufeldt*, in: *Neufeldt/Huck et al. (Hrsg.), Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936–1945*, S. 5 (5); vgl. auch zeitgenössisch *Dohna*, *Das Strafprozessrecht*, S. 136; *Gerland*, *Der deutsche Strafprozeß*, S. 117; *Klaiber*, in: *GerS* 110 (1938), 301–313 (302).

⁶ Vgl. *Ullrich*, *Verbrechensbekämpfung*, S. 182; *Kern*, in: *DVB1* 65 (1950), S. 257 (259); *Riegel*, in: *DVB1* 97 (1982), S. 720 (721).

rung der Kriminalpolizei.⁸ Somit hatte auch letzteres 1925 eine eigenständige Kriminalpolizei und die Berlinerische war ein Teil, wenn nicht gar der Kopf, dieser.

I. Zentralisierung durch die Länder

Die auf Reichsebene verhinderte einheitliche Lösung hielt die Länder jedoch nicht davon ab, sich innerhalb der Deutschen Kriminalpolizeilichen Kommission⁹ zu organisieren.¹⁰ Auch wenn der RMdI in einem Schreiben von 1928 seine Opposition gegenüber einer durch die Länder geleiteten zentralen Fingerabdrucksammlung ausdrückte,¹¹ blieb sein Widerstand letzten Endes erfolglos und die Länder konnten über dieses Vehikel die Initiative ergreifen, um insbesondere in Berlin gemeinsame Zentralen zu schaffen, etwa für Fingerabdrücke, Falschgeldmacher, Pornografie sowie bezüglich des sogenannten Zigeunerwesens in München und zur Ermittlung unbekannter Toter und Vermisster in Dresden.¹² Dem RMdI beschied der amtierende PrMdI *Grezesinski* schlichtweg, dass sein „Einverständnis zu dieser Einrichtung weder erbeten [sei] noch erforderlich erschein[e]“¹³. Eindrucksvoll verdeutlicht dieser Schriftwechsel

⁷ Vgl. *Niggemeyer*, in: Elster/Lingermann et al. (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie 1977 II, S. 19 (26).

⁸ So titelte die Neue Berliner Zeitung am 23.9.1929 „Reichskriminalpolizeigesetz aufgegeben. Preußen erhebt Einspruch. – Keine Notwendigkeit vorhanden“ und hatte zu berichten, dass „[b]esonders in Preußen [...] der Widerstand groß“ sei; in GStA, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 7961, Bl. 54; vgl. auch den Hinweis des RMdI über den Widerstand „in erster Linie Preußens und Sachsens“ in seinem Schreiben v. 2.3.1926 an den RMdF, in: BA, R 43-I/2689, Bl. 105; vgl. hierzu auch *Götz*, in: Jeserich/Pohl et al. (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte IV, S. 397 (408 f.).

⁹ Deutsche Kriminalpolizeiliche Kommission (DKK), gegründet am 24.6.1925 auf der Polizeifachkonferenz in Karlsruhe unter Zustimmung der Länderregierungen nach Aufruf durch den Präsidenten des Sächsischen Landeskriminalamtes *Palitzsch*, vgl. *Palitzsch*, in: Pol 21 (1924/25), S. 600; ihre Aufgabe war es Vorschläge an die Länderregierungen zur reichsweiten gemeinsamen Organisation der Kriminalpolizeikräfte zu erarbeiten, welche dann von den einzelnen Landesregierung per Gesetz oder Erlass umgesetzt wurden, vgl. hierzu *Hagemann*, in: Elster/Lingermann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 237 (244); weiterführend *Palitzsch*, Die Bekämpfung des internationalen Verbrechenstums; aus rechtshistorischer Perspektive *Ullrich*, Verbrechensbekämpfung, S. 226 ff.; *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 114 ff.

¹⁰ Hierzu vgl. *Hagemann*, in: Elster/Lingermann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 871 (895); *Klaiber*, in: GerS 110 (1938), 301–313 (302 f.); *Niggemeyer*, in: Elster/Lingermann et al. (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie 1977 II, S. 19 (26 f.); *Palitzsch*, in: KM 8 (1934), S. 217 (217 ff.).

¹¹ Vgl. das Schreiben des RMdI vom 25.5.1928 an den PrMdI, in: NLA Oldenburg, Best. 136 Nr. 18372, Bl. 10.

¹² Vgl. *Hagemann*, in: Elster/Lingermann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 871 (895).

¹³ Schreiben des PrMdI vom 15.6.1928 an das RMdI, in: NLA Oldenburg, Best. 136 Nr. 18372, Bl. 11.

das Selbstbewusstsein der preußischen Regierung gegenüber der Reichsregierung und die weitreichende Unabhängigkeit Preußens vom Reich. Ebenso zeigt dies, wie stark der Einfluss der Berliner Polizeibehörden auf das übrige Reich gewesen sein muss, da *de facto* hier die zunächst preußen- und im weiteren Verlauf reichsweiten Entscheidungen getroffen wurden. Diese Entscheidungen setzte sodann die Berliner Polizei in die Praxis um und somit faktisch die Standards für das ganze Reich.

II. Gesellschaftlicher Hintergrund

Die vorbeschriebenen Versuche der Länder zur Zentralisierung polizeilicher Arbeit, die aber allzu häufig im Machtgerangel eben dieser Länder zerrieben wurden, fielen in eine Zeitspanne, die von den staatlichen Ordnungs- und Ermittlungskräften ein Höchstmaß an Einsatz abverlangte. Die Weimarer Republik war 1925 noch stark geprägt von den Eindrücken des ersten Weltkriegs und den Nachwehen der Geburt der noch jungen Demokratie. Großen Einfluss auf die Krisen und Probleme der Weimarer Republik hatten dabei drei Faktoren: Zum einen die Legitimitätsschwäche der ersten deutschen Demokratie, darüber hinaus die anhaltend stagnierende Wirtschaftsentwicklung und zum anderen der soziodemografische Generationenkonflikt.¹⁴ Die Weimarer Republik hatte keinen „Gründungsmythos“ wie die US-amerikanische Unabhängigkeitserklärung¹⁵ oder den französischen Sturm auf die Bastille¹⁶. Es mangelte daher grundsätzlich an Identifikation mit der Nachkriegsordnung. Die wirtschaftliche Entwicklung flankierte diese grundständige Unzufriedenheit, indem das Produktionsniveau zu keiner Zeit über das schon im Kaiserreich erreichte Niveau hinausgelang. Relativ zur Vorkriegszeit gelang es demnach nicht, den wirtschaftlichen Lebensstandard der Menschen zu verbessern. Und letzten Endes hatten der erste Weltkrieg und die stagnierende wirtschaftliche Entwicklung eine „überflüssige“ Generation der ab 1900 Geborenen hervorgebracht.¹⁷ Diese stieß zum einen auf einen Arbeitsmarkt, der sie nicht brauchte, und hatte zum anderen ihre Jugend an den ersten Weltkrieg verloren ohne jedoch wie die älteren Generationen zumindest durch den Kriegseinsatz ihre Spuren verdient zu haben, durch diesen gesellschaftlich legitimiert zu sein.¹⁸

Diese „Krisenjahre der klassischen Moderne“¹⁹ manifestierten sich in sozialen Spannungen, politischem Aufruhr und ökonomischen Krisen. Handfestes

¹⁴ Vgl. hierzu und zum Folgenden *Peukert*, Die Weimarer Republik, S. 13 ff.

¹⁵ Vgl. zu dieser aus der hier untersuchten Zeitspanne *Becker*, The Declaration of Independence, S. 3 ff.

¹⁶ Vgl. hierzu statt vieler *Schulze*, Der 14. Juli 1789, S. 125 ff.

¹⁷ Zur Weimarer Jugend im Einzelnen *Peukert*, Die Weimarer Republik, S. 94 ff.

¹⁸ Vgl. hierzu *Kater*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 11 (1985), S. 217 (217 ff.).

¹⁹ Vgl. Titel von *Peukert*, Die Weimarer Republik.

Symptom dieser ökonomisch-sozialen Verwerfungen war eine zu Anfang der Weimarer Republik deutlich ansteigende Kriminalitätsrate, die sich jedoch mit fortschreitender – wenn auch nur vorübergehender – politischer Verfestigung egalisierte und schließlich um 1925 auf das Vorkriegsniveau zurückfand.²⁰ Die Zeit von 1924 bis 1929 wird daher allgemein als eine Phase der inneren Stabilität der jungen Republik betrachtet, immer unter der Einschränkung, dass es sich nur um eine relative Stabilität, d. h. im Vergleich zu den krisengebeutelten Nachkriegsjahren und dem Niedergang der Republik nach der Weltwirtschaftskrise, handelte.²¹

Aus politischer Warte ist aber anzumerken, dass diese relative Stabilität mit einer „konservative[n] Umgründung der Republik“²² einherging. Auch wenn die Wahl *Paul von Hindenburgs* zum Reichspräsidenten nicht auf einer Mehrheitsentscheidung der deutschen Bevölkerung beruhte, so war doch die Menge derer, die ihn wählten, größer als diejenige, welche die Republik zu verteidigen suchten.²³ Monarchistisch-preußische Großgrundbesitzer und das Militär konnten ab dieser Wahl hoffen, wieder Gehör beim deutschen Staatsoberhaupt zu finden, was für die revisionistischen, rechten politischen Kräfte der Weimarer Republik einen großen Erfolg darstellte.²⁴

Soziale wie politische Spannungen nahmen jedoch trotz der relativen Stabilität unter anderem infolge der Weltwirtschaftskrise von 1929/30 wieder erheblich zu. Die Arbeitslosigkeit hatte in den Jahren 1925 bis 1928 nie die Grenze von zwei Million Arbeitslosen überschritten.²⁵ Ende 1930 zählte das Deutsche Reich dann aber schon knapp viereinhalb Millionen Arbeitslose, diese Zahl erreichte im Februar 1932²⁶ ihr Maximum bei etwas über sechs Millionen, bevor sie wieder sank.

Diesen sozialen wie politischen Spannungen, die sich insbesondere in Berlin durch eine allgemein angespannte Sicherheitslage und politisch-motivierte Verbrechen manifestierten, mussten sich die Berliner Kriminalpolizeibeamten stellen. Die politischen Strömungen und die gesellschaftlichen wie politischen Ansichten der ausgehenden Weimarer Republik beeinflussten die Berliner Kriminalpolizeibeamten. Eine sowohl gesellschaftlich, kriminalistisch wie politisch zutreffende Analyse des Zustands Berlins um 1931 liefert *Kästners*²⁷ Fabian:

²⁰ Vgl. StJbDR 56 (1937), S. 591; erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Weltwirtschaftskrise von 1929 zu keiner nennenswerten Steigerung der Kriminalität im Reich führte, vgl. ebd.

²¹ Vgl. *Peukert*, Die Weimarer Republik, S. 14 unter Hinweis auf eine dahingehende zeitgenössische Äußerung von *Varga*; so auch *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 305.

²² *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 284.

²³ Vgl. *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 284.

²⁴ Vgl. *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 284.

²⁵ Vgl. die Darstellung in StJbDR 50 (1931), Anh. „Graphische Darstellungen“, S. VII.

²⁶ Vgl. StJbDR 52 (1933), S. 292.

²⁷ Emil Erich Kästner (* 23.2.1899 in Dresden; † 29.7.1974 in München), Schriftsteller und Kabarettiker sowie Publizist und Drehbuchautor. Seine Werke wurden von den Natio-

„Soweit diese riesige Stadt aus Stein besteht, ist sie fast noch wie einst. Hinsichtlich der Bewohner gleicht sie längst einem Irrenhaus. Im Osten residiert das Verbrechen, im Westen die Unzucht, und in allen Himmelsrichtungen wohnt der Untergang.“²⁸

B. Institutionelle Verfasstheit

Die Krisenzeiten der Weimarer Republik waren für die Mehrheit der bei der preußischen Kriminalpolizei zum Ende des hier zu untersuchenden Zeitraums tätigen Kommissare die ersten Praxiserfahrungen.²⁹ Der Eintritt in den Polizeidienst lag für mehr als die Hälfte der Mitte 1935 bediensteten Kommissare entweder zwischen Ende 1918 und Ende 1923 oder Mitte 1929 und Anfang 1933.³⁰ Von den preußischen Kriminalpolizeien war die Berliner zweifelsohne die bedeutendste, denn „[e]ine besondere Kriminalpolizei, deren Geschäfte lediglich kriminalpolizeilicher Natur sind, findet man übrigens nur in den größeren Städten. [...] Je größer die Stadt, desto größer die Vollkommenheit der Kriminalpolizei“³¹. Zu Recht sprach *Abegg* im Jahre 1926 von einer „wahrhaft modernen Polizei“³². Diese Bestandsaufnahme der kriminalpolizeilichen Landschaft von 1926 verdeutlicht noch einmal die Bedeutung der Berliner Kriminalpolizei und die Tragweite der in Berlin angestoßenen Reformen, die den Berlinern bis zum Machtantritt der Nationalsozialisten als eine der besten der Welt galt.³³ Ungeachtet der wiederkehrenden sozialen und politischen Krisen der Weimarer Republik und der personellen Spannungen innerhalb der Polizei war die Periode der ersten deutschen Demokratie hinsichtlich der Kriminalpolizei insbesondere in Berlin eine Periode „fruchtbarer Experimente und Reformen“³⁴, welche vom Aufbau umfassender Datensammlungen, der Gründung der weiblichen Krimi-

nalsozialisten auf sog. „Schwarze Listen“ aufgenommen und im Zuge der sog. „Aktion wider den undeutschen Geist“ am 10.5.1933 bei der Bücherverbrennung auf dem Berliner Opernplatz (seit 1947 Bebelplatz) verbrannt, vgl. zur Person *Görtz/Sarkowicz*, Erich Kästner; *Hanuschek*, Erich Kästner; kritisch *Drouve*, Erich Kästner; zur Bücherverbrennung *Treß*, „Wider den undeutschen Geist“; insbesondere zur Bedeutung dieser *Friedrich*, Das Vorspiel; vgl. auch K. selbst *Kästner*, Über das Verbrennen von Büchern.

²⁸ *Kästner*, Fabian, S. 112, ursprünglicher vom Autor angedachter Titel: „Der Gang vor die Hunde“.

²⁹ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 137.

³⁰ Vgl. die Berechnung bei *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 137; vgl. ebenfalls die genauen Zahlen hierzu in *Freiberg/Eichler E. et al.*, Dienstaltersliste 1935, S. 78 ff.

³¹ *Kley/Schneickert*, Die Kriminalpolizei I, S. 101.

³² *Abegg*, in: Hirschfeld/Vetter et al. (Hrsg.), Tausend Bilder, S. 6 (6).

³³ So z. B. der bekannte Berliner Strafverteidiger *Frey*, Ich beantrage Freispruch, S. 243; oder auch der frühere Berliner Polizeipräsident und Preußische Innenminister *Grzesinski/Kolb*, Im Kampf um die deutsche Republik, S. 172; vgl. auch den retrospektiven Vergleich der US-amerikanischen und der Berliner Polizei bei *Richardson*, in: JCH 7.1 (1972), S. 261 (261 ff.), der zeigt, dass diese Meinung der Berliner über ihre Polizei durchaus ihre Berechtigung hatte.

³⁴ *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 140.

nalpolizei über die Reform der Fachinspektionen bis zur Gründung des Landeskriminalpolizeiamtes und der jeweiligen Stellen in den Ländern reichte.³⁵

I. Personelle Situation

Diese besondere Bedeutung und Ausstrahlungswirkung spiegelt sich in den Beamtenzahlen wider: Im Jahre 1927 verfügte die Berliner Kriminalpolizei, wie unten aufgezeigt, über 2.402 Beamte.³⁶ Obgleich diese Zahl bis 1931 auf 2.205 Kriminalbeamte zurückging, machte die Berliner Kriminalpolizei zu diesem Zeitpunkt noch immer über 31,4 Prozent der gesamten Kriminalpolizei Preußens aus und verfügte über die größte Mannstärke in der gesamten Weimarer Republik.³⁷ Schon 1932 war diese Zahl wieder auf 2.390³⁸ Beamte angestiegen.³⁹

Die personelle Entwicklung auch der anderen Bereiche der Berliner Polizei in den hier untersuchten Jahren ist im Folgenden grafisch dargestellt:

<i>Jahr</i>	<i>Kriminal- polizei</i>	<i>Schutz- polizei</i>	<i>Verwaltung</i>	<i>Technischer Dienst</i>	<i>Angestellte</i>	<i>Gesamt</i>
1927	2.402	14.742	1.677	34	1.282	20.137
1928	2.136	14.700	1.720	33	1.279	19.868
1929	2.124	14.536	1.715	30	1.418	19.823
1930	2.191	14.523	1.661	35	1.300	19.700
1931	2.205	14.689	1.653	31	1.341	19.919
1932	2.390	14.767	1.609	30	1.610	20.406
1933	2.380	14.677	1.612	30	1.676	20.375
1934	2.278	9.313	1.509	7	1.722	14.829
1935	2.027	8.788	1.444	7	1.819	14.085
1936	1.992	9.004	1.551	8	1.710	14.265
1937	1.865	10.344	1.642	7	1.915	15.773

Abbildung 1: Personalstärke der Berliner Polizei 1927 bis 1937⁴⁰

Diese personelle Ausstattung erlaubte es in der Weimarer Republik ein Maximum an Spezialisierung innerhalb der Kriminalpolizei zu erreichen, was dieser zugleich nationalen Vorbildcharakter verlieh.⁴¹ So urteilte auch *Weiß* 1927: „Bei

³⁵ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 140.

³⁶ Vgl. Abbildung 1.

³⁷ Wegweiser durch die Polizei 1932, S. 4 ff.

³⁸ Vgl. die Angaben in LAB, C Rep. 303-09, Nr. 90, Bl. 68.

³⁹ Zahlenangaben für ganz Preußen sind enthalten im Organisationsplan der preußischen Kriminalpolizei von 1931, S. 1, in: GStA, I. Ha., Rep. 94, Nr. 1011, Aktenstück 7, Nr. 15, Bl. 5. Vgl. auch die Angaben von *Grzesinski*, in: Pol 29 (1932), S. 221 (221 f.).

⁴⁰ Vgl. LAB, C Rep. 303-09, Nr. 90, Bl. 68.

⁴¹ Vgl. *Riege*, Die preußische Polizei 1932, S. 43.

der Berliner Polizei mit ihrer verhältnismäßig großen Kriminalbeamtschaft ist das Spezialistentum besonders detailliert ausgebildet.“⁴²

1. Das Führungspersonal der Berliner Polizei und des Preussischen Ministeriums des Innern

*Bernhard Weiß*⁴³ gehörte dem zeitgenössischen Führungspersonal der Berliner Polizei an und war seit dem 1. Mai 1925 Chef der Berliner Kriminalpolizei und ab 1927 Vizepräsident der Berliner Polizei, nachfolgend auf *Ferdinand Friedensburg*⁴⁴. Bis zum 12. März 1925 hatte *Hans Hoppe*⁴⁵ schon seit dem 19. Juni 1907 die Leitung der Kriminalabteilung der Berliner Polizei durch Kriegswirren und Republikgründung hindurch innegehabt. Er hatte die Berliner Kriminalpolizei jedenfalls bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges auf einen Modernisierungskurs gelenkt, so beispielsweise durch die erstmalige Schaffung zeitlich begrenzter Ermittlungskommissionen zu anderen als Morddelikten.⁴⁶ Auf *Weiß* folgte *Max Hagemann*⁴⁷, der die Leitung der Kriminalpolizei bis zu

⁴² Vgl. die Schrift von *Weiß* mit dem Titel „Die Organisation der preussischen Polizei“, in: LAB, A Pr. Br. Rep. 030, Nr. 21333, Bl. 32 ff., hier 36 f.

⁴³ Bernhard Weiß (* 30. Juli 1880 in Berlin; † 29. Juli 1951 in London), Chef der Berliner Kriminalpolizei von 1925 bis 1927 und von 1927 bis 1932 als er im Rahmen des sog. Preußenschlags sein Amt verlor Polizeivizepräsident in Berlin. Nach der sogenannten Machtübernahme durch die Nationalsozialisten gelang *Weiß* 1934 die Flucht nach England nachdem sein Name auf der ersten „Ausbürgerungsliste des Deutschen Reichs“ stand, vgl. *Hepp*, Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933–45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen I, S. 3; hierzu: *Rott*, „Ich gehe meinen Weg ungehindert geradeaus“; vgl. auch *Rott*, Bernhard Weiß.

⁴⁴ Friedrich Wilhelm Ferdinand Friedensburg (* 17.11.1886 in Schweidnitz, Provinz Schlesien; † 11.3.1972 in West-Berlin); Beginn der Beamtenlaufbahn im Jahre 1920, zugleich Mitglied der DDP; erfolgreiche Arbeit als Landrat und daher Versetzung nach Berlin als stellvertretender Polizeipräsident; 1927 wegen seiner liberalen Ansichten auf Druck der Deutschen Nationalen als Regierungspräsident nach Kassel versetzt; von den Nationalsozialisten im September 1933 umgehend entlassen; nach dem 2. Weltkrieg erster Bürgermeister von Groß Berlin unter Oberbürgermeister *Ostrowski*; vgl. hierzu *Klein*, Leitende Beamte der allgemeinen Verwaltung in der preussischen Provinz Hessen-Nassau und in Waldeck 1867–1945, S. 122.

⁴⁵ Hans Hoppe (* 1.3.1860 in Breslau; † unbekannt), dt. Jurist und Leiter der Berliner Kriminalpolizei; Eintritt in die Berliner Polizei 1888, ab 1893 bei der Politischen Polizei, danach in der Abteilung I und ab 1907 bis zu seiner Pensionierung 1925 „Dirigent der Abteilung IV“; vgl. u. s. hierzu die Personalakte des PrMdl zu *Hans Hoppe*, in: GStA, I. HA, Rep. 77, Personalakten 1236.

⁴⁶ Vgl. hierzu ausführlich *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 300 ff.; a. A. bei *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 137 f., der die Zeit vor 1918 als „belanglos“ für eine Beurteilung der Arbeit der Kriminalpolizei in der Weimarer Republik ansieht und erst die Reform unter *Hoppe* nach 1919 als entscheidende Weichenstellung hin zu einer modernen Kriminalpolizei ansieht.

⁴⁷ Max Hagemann (* 28.6.1883 in Hannover; † 12.1.1968 in Bichl in Oberbayern), erster Präsident des Bundeskriminalamts; Beginn der juristischen Karriere als Staatsanwalt, dann Verwaltungsjurist, ab 1930 Richter am PrOVG und Lehrbeauftragter an der Universität Berlin; obgleich *H.* nie Mitglied der NSDAP oder sonstiger nazistischer Organisationen war, war er doch ein Propagandist des sog. Berufsverbrechertums und dessen rassistisch aufgeladener Be-

seinem Wechsel ins Innenministerium 1929 innehatte. Auf diesen folgte sein vormaliger Vertreter *Hans Scholtz*⁴⁸ zum 1. Mai 1929 der bis September 1933 Chef der Kriminalpolizei war. Leiter des LKPA blieb *Scholtz* bis zur Übernahme durch *Arthur Nebe*⁴⁹ 1935. Ab September 1933 übernahm *Friedrich Schneider*⁵⁰ bis 1935 die Leitung der Kriminalpolizei. Auf ihn folgte von Juni 1935 bis April 1937 *Erich Liebermann von Sonnenberg*⁵¹.

Fast zeitgleich mit dem Ende der Ära *Hoppe* bei der Kriminalpolizei trat auch ein neuer Polizeipräsident in Person von *Albert Grzesinski*⁵² am 16. Mai 1925 seinen Dienst bei der Berliner Polizei an. Er leitete die Berliner Polizei bis zum 7. Oktober 1926, wurde sodann von *Karl Zörgiebel*⁵³ abgelöst, welcher

kämpfung im Dritten Reich, vgl. hinsichtlich der biografischen Eckdaten *Albrecht*, Im Dienst der inneren Sicherheit, S. 86 ff.

⁴⁸ Hans Scholtz (*11.6.1891; † unbekannt); Leiter der Kriminalpolizei und länger noch des LKPA, dann Leiter der Abteilung V, Verwaltungspolizei; ab 1943 Vizepräsident der Berliner Polizei; trotz Kritik sowohl aus dem sozialdemokratischen Lager als auch aus dem Lager der Nationalsozialisten im Nachgang zum Papen-Putsch konnte sich *S.* über Papen-Putsch und Machtantritt hinweg bei der Berliner Polizei behaupten; vgl. hierzu *Graf*, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, S. 382 f.

⁴⁹ Arthur Nebe (*13.11.1894 in Berlin; †3.3.1945 in Berlin-Plötzensee); ab August 1914 Kriegsfreiwilliger und als Oberstleutnant aus der Reichswehr entlassen; ab 1.4.1920 Kriminalkommissaranwärter bei der Berliner Kriminalpolizei, 1923 Kriminalkommissar, ab 1.4.1931 Leiter des Raubdezernats; ab diesem Jahr auch Mitglied der NSDAP, SA und förderndes Mitglied der SS sowie Gründungsmitglied der NSBAG; ab 1.4.1933 Kriminalrat und Leiter der Außendienstabteilung im Gestapa; 1934 Leiter des LKPA, ab Ende 1936 Leiter des RKPA, hier mitverantwortlich für die ab 1937 einsetzende, massenweise Inhaftierung von „Berufsverbrechern“ und „Asozialen“ im Konzentrationslager; ab 1940 Generalmajor der Polizei, u. a. Leiter der Einsatzgruppe B, welche hinter der Front in der Sowjetunion bis Mitte Juli 1942 70.000 Juden und „Kommunisten“ ermordete; später als Mitwisser des Attentats vom 20.7.1944 untergetaucht; nach seiner Ergreifung am 16.1.1945 am 3.3.1945 aufgrund eines Urteils des Volksgerichtshofs vom Vortag hingerichtet; vgl. hierzu *Boberach*, in: *Stolberg-Wernigerode* (Hrsg.), Neue deutsche Biographie XIX, S. 12 (12 f.); vgl. auch *Rathert*, Verbrechen und Verschwörung, S. 21 ff.; kurzbiografisch bei *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 429 f.

⁵⁰ Biografische Einzelheiten sind nicht bekannt.

⁵¹ Erich Liebermann von Sonnenberg (*17.12.1885 in Kassel; †11.3.1941), Eintritt in die Berliner Kriminalpolizei unbekannt; Gründungsmitglied des im Frühjahr 1932 gegründeten NSBAG; ab 1933 nationalsozialistischer Leiter des Landeskriminalpolizeiamts und stellvertretender Leiter der Kriminalpolizei in Berlin; Leiter der Kriminalpolizei in Berlin ab 1935; vgl. § 2 D.; vgl. hierzu *Wagner*, Hitlers Kriminalisten; vgl. auch *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 166 ff.

⁵² Albert Karl Wilhelm Grzesinski (*28.7.1879 in Treptow an der Tollense als Albert Ehler; †31.12.1947 in New York City), Polizeipräsident von Berlin, Preußischer Innenminister und Chef des Preußischen Landespolizeiamtes. Grzesinski floh als einer von 32 Namen auf der ersten „Ausbürgerungsliste des Deutschen Reiches“ vor dem NS-Regime über die Schweiz nach Frankreich und emigrierte 1937 in die USA, vgl. *Hepp*, Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933–45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen I, S. 3; hierzu *Albrecht*, Für eine wehrhafte Demokratie.

⁵³ Karl Zörgiebel (*30.9.1878 in Mainz; †14.3.1961 in ebd.), dt. SPD-Politiker und Polizeipräsident von Köln, Berlin und Dortmund; Eintritt in die SPD 1901; ab 1907 Geschäftsführer des Böttcherverbandes in Mainz, 1908 Aufstieg zum Gauleiter in Köln; Kriegsdienst

aber infolge der Polizeivergehen im sogenannten „Blutmai“ seinen Posten im November 1930 wieder räumen musste, so dass abermals *Grzesinski* zum Polizeipräsidenten berufen wurde, nachdem er zuvor den Posten als PrMdl aufgrund seines „wildem“ Liebeslebens räumen musste.⁵⁴ Letzterer wurde im Zuge des sogenannten Preußenschlags ab Juli 1932 durch *Kurt Melcher*⁵⁵ ersetzt.⁵⁶ Auf *Melcher* folgte ab dem 15. Februar 1933 *Magnus von Levetzow*⁵⁷, welcher ab Juli 1935 in der Funktion als Polizeipräsident von Berlin von *Wolf-Heinrich Graf von Helldorff*⁵⁸ abgelöst wurde.

Auch die Stellvertretung des Polizeipräsidenten erlebte seit der Ära *Weiß* einige Wechsel: Auf denselben folgte *Wilhelm Mosle*⁵⁹ bis zu seiner Versetzung in

von 1914 bis 1917; ab 1922 kommissarischer Polizeipräsident in Köln, ab 7.10.26 in Berlin; hier im Nachgang zu den Ereignissen des „Blutmai“ am 30.11.30 abgesetzt; dann bis zum 11.2.33 Polizeipräsident in Dortmund; Versetzung in den Ruhestand nach dem BBG zum August 1933, danach kurzzeitig in Schutzhaft und unter ständiger Beobachtung des SD; nach Kriegsende noch vier Jahre Tätigkeit in der Polizeiverwaltung in Rheinland-Pfalz; vgl. hierzu biographisch *Lilla*, Leitende Verwaltungsbeamte und Funktionsträger in Westfalen und Lippe (1918–1945/46), S. 318.

⁵⁴ Vgl. *Grzesinski/Kolb*, Im Kampf um die deutsche Republik, S. 217 ff.

⁵⁵ Kurt Melcher (* 8.7.1881 in Dortmund; † 14.10.1970 in Berlin), dt. Jurist und Mitglied der DVP; bis 1932 Polizeipräsident in Essen; *Bracht*, ehemaliger Oberbürgermeister von Essen und nun stellvertretender Reichkommissar in Preußen, damit zuständig für das PrMdl, holte ihn nach Berlin; hier zeichnete er sich aus durch eine rechte, national gesinnte, aber rechtsstaatliche, nicht nationalsozialistische Haltung; begünstigte aber die Nationalsozialisten durch Säuberung der Polizei von Republiktreuen; vgl. hierzu *Graf*, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, S. 367; *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), Großstadtkriminalität, S. 14 (28).

⁵⁶ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 172.

⁵⁷ Magnus Otto Bridges von Levetzow (* 8.1.1871 in Flensburg; † 13.3.1939 in Berlin); nach einer Karriere in der Marine bis zum Rang des Konteradmirals wurde er infolge seiner Unterstützung des Kapp-Putsches aus der Marine entlassen; ab 1931 Mitglied der NSDAP und ab 1932 für diese im Reichstag wurde er kurz nach Machtantritt Polizeipräsident von Berlin; im Rahmen der Ausschreitungen gegen jüdische Cafés und deren Besucher im Jahre 1935 musste er seinen Posten räumen, s. a. unten § 3 B. IV.; vgl. hierzu kurzbiographisch *Granier*, in: *Stolberg-Wernigerode* (Hrsg.), Neue deutsche Biographie XIV, S. 391 (391 f.); umfassend *Granier*, Magnus von Levetzow.

⁵⁸ Wolf-Heinrich Julius Otto Bernhard Fritz Hermann Ferdinand Graf von Helldorff (* 14.10.1896 in Merseburg; † 15.8.1944 in Berlin-Plötzensee); Ausscheiden aus dem Heer im Jahre 1918 als Berufsoffizier; danach in verschiedenen Freikorps aktiv und maßgeblich beteiligt am Kapp-Putsch 1920; ab 1931 SA-Führer von Berlin, ab 1932 Vorsitzender der NSDAP-Fraktion im Preußischen Landtag; von 1935 bis 1944 Polizeipräsident von Berlin; wegen seiner Unterstützung der Geschehnisse des 20. Juli 1944 am 15.8.44 hingerichtet; vgl. hierzu kurzbiographisch *Hausmann*, in: *Stolberg-Wernigerode* (Hrsg.), Neue deutsche Biographie VIII, S. 475 (475); *Graf*, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, S. 352; zu seiner Rolle im Widerstand *Harrison*, in: *VfZ* 45 (1997), S. 385 (385 ff.).

⁵⁹ Wilhelm Mosle (* 31.3.1877 in Salzbau; † 23.8.1955 in Berlin), dt. Jurist; seit 1920 beim Polizeipräsidium in Berlin wurde er nach dem Papen-Putsch zum Polizeivizepräsidenten ernannt; nach Machtantritt nach kurzer Zeit aufgrund eines Konflikts mit *Daluege* in den Ruhestand versetzt, wurde er dennoch förderndes Mitglied der SS und war seit 1.5.33 Mitglied der NSDAP; vgl. hierzu *Graf*, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, S. 369.

den Ruhestand. Ab dem 18. November 1933 bekleidete *Rudolf Diels*⁶⁰ für kürzeste Zeit diesen Posten. Ende November 1933 war *Diels'* Vizepräsidentschaft schon wieder beendet und *Neubaur*⁶¹ bekleidete diese Position. Auf ihn folgte ab dem 11. Juli 1934 bis Anfang 1937 *Traugott Bredow*⁶².

Die Leitung der Schutzpolizei lag 1925 in den Händen von *Hugo Kaupisch*⁶³, gefolgt von *Wilhelm Haupt*⁶⁴ im Jahre 1926, welcher 1927 durch *Magnus Heimannsberg*⁶⁵ ersetzt wurde, der bis zum sogenannten Preußenschlag Kommandant der Schutzpolizei war. Infolge des Putsches wurde *Georg Poten*⁶⁶ bis zum

⁶⁰ Rudolf Diels (* 16.12.1900 in Berghausen; † 18.11.1957 in Katzenelnbogen); dt. Jurist und erster Chef der Gestapo im NS-Regime; nach dem ersten Staatsexamen begann er 1922 sogleich eine Karriere im Staatsdienst; ab 1930 Regierungsrat im PrMdI; seine Dienste spielten Papen und Schleicher die notwendigen Informationen für die Absetzung der preußischen Regierung 1932 in die Hände, was seine Karriere beflügelte; nach Machtantritt der Nationalsozialisten noch zum Chef der Politischen Polizei ernannt, musste er diesen Posten bereits im Oktober 1933 räumen, nur um Ende November 1933 doch wieder mit der Leitung der Gestapo beauftragt zu werden; Zum 21. April 1934 war seine Karriere in Berlin jedoch endgültig beendet und er wurde Regierungspräsident in Köln; der NSDAP trat er zum 1.5.37 bei, für die SS war er ab 1939 tätig; vgl. kurzbiographisch *Graf*, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, S. 317 ff.; vgl. zu diesem umfassend *Wallbaum*, Der Überläufer, S. 41 ff.

⁶¹ Neubaur (* 30.4.1889 in unbekannt; † unbekannt), wurde befördert zum Polizeipräsidenten von Gleiwitz. Darüber hinaus ist nichts Näheres über ihn bekannt; vgl. hierzu *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), Großstadtkriminalität, S. 32 (43).

⁶² Traugott Bredow (* 10.10.1889 in Arnsberg; † 1969); ab 1921 Laufbahnbeginn im PrMdI als Regierungsassessor, im Zuge des Papen-Putsches ans Polizeipräsidium überwiesen, hier stellvertretender Leiter der politischen Polizei; trotz der seit März 1933 bestehenden NSDAP-Mitgliedschaft aus dieser Stellung durch *Diels* nach Machtantritt der Nationalsozialisten verdrängt und ab 11. Juli 1934 stellvertretender Polizeipräsident von Berlin; seine Einsetzung wird als Versuch *Levetzows* gedeutet, das Vordringen der SS in den Polizeiparapparat einzudämmen; 1937 versetzt nach Hildesheim als stellvertretender Regierungspräsident und 1942 an das Oberpräsidium in Hannover; vgl. hierzu *Graf*, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, S. 337.

⁶³ Hugo Kaupisch (* 6.9.1873 in unbekannt; † 2.6.1942 in unbekannt); dt. Major der Reichswehr und Kommandeur der Berliner Schutzpolizei; ausgeschieden aus der Reichswehr 1919, übernahm er nach den Wirren des Kapp-Putsches ab 1920 die Leitung der Berliner Schutzpolizei; 1927 wurde er aus politischen Gründen von *Severing* entlassen und musste fortan verschiedenste Stellungen zur Sicherung des Lebensunterhalts annehmen; später Anhänger der Nationalsozialisten; vgl. hierzu hinsichtlich der Daten *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), Großstadtkriminalität, S. 14 (29); vgl. auch *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 74.

⁶⁴ Biografische Einzelheiten sind nicht bekannt.

⁶⁵ Magnus Heimannsberg (* 15.8.1881 in Neviges; † 10.5.1962 in Bad Driburg), dt. Polizeioffizier und Mitglied der Zentrumsparterie; protegiert durch *Severing* stieg er bis zum Obersten der preußischen Polizei und Kommandeur der Berliner Schutzpolizei auf und galt kraft seiner Herkunft aus einfachen Verhältnissen als Inbegriff des republikanischen Polizeibeamten; im NS-Regime mehrfach verhaftet wurde er nach Kriegsende bis 1948 Chef der Polizei in Groß-Hessen, danach Polizeipräsident in Wiesbaden; vgl. hierzu biographisch *Schmidt*, Ein Nevigenser in Berlin, S. 8 ff.

⁶⁶ Georg Poten (* 14.2.1881 in Berlin; † 4.5.1965 in Hannover), dt. Polizeioffizier in Preußen und Generalleutnant der Wehrmacht, vgl. bzgl. der Daten *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), Großstadtkriminalität, S. 14 (29).

20. März 1933 Leiter der Schutzpolizei. Ab August 1933 übernahm *Otto Dillenburger*⁶⁷ diese Position. Er hatte diese bis März 1936 inne und wurde sodann am 1. April 1936 von *Kurt Münchau*⁶⁸ abgelöst.

Die Polizeiabteilung im PrMdI leitete bis 1926 *Wilhelm Abegg*⁶⁹. Auf ihn folgte *Erich Klausener*⁷⁰, welcher erst am 13. Februar 1933 im Zuge des Machtantritts der Nationalsozialisten seines Amtes enthoben wurde. Auf ihn folgte für kurze Zeit *Ludwig Grauert*⁷¹, welcher aber schon bald darauf am 11. April 1933

⁶⁷ Biografische Einzelheiten sind nicht bekannt.

⁶⁸ Kurt Münchau (* 15.1.1887 in Krasne, Ostpreußen; † 27.5.1938 in Berlin), dt. Oberst der Reichswehr und Generalmajor der Schutzpolizei; mit diesem Rang Kommandeur der Berliner Schutzpolizei; zum 23.10.36 aus dem Amt entfernt; Ausscheiden aus der Schutzpolizei und Versetzung in den Ruhestand zum 31.3.37 mit anschließendem Hausarrest und Überwachung durch die Gestapo; nach einem Besuch durch zwei Gestapobeamte am 26.5.38, die M. die Wahl zwischen Freitod oder Deportation der gesamten Familie eröffnet haben sollen, Selbstmord am 27.5.38; vgl. hierzu *Schulz/Wegmann*, Die Generäle der Waffen-SS und der Polizei III, S. 286 ff.

⁶⁹ Philipp Friedrich Wilhelm Abegg (* 29.8.1876 in Berlin; † 18.10.1951 in Baden-Baden), linksliberaler Staatssekretär im PrMdI, emigrierte unter zunehmendem Druck des NS-Regimes im März 1933 in die Schweiz; praktizierte dort als Anwalt und war maßgeblich an Hilfsaktionen für Flüchtlinge und Widerstandsaktionen gegen das NS-Regime beteiligt; trotz gegenteiliger Behauptungen plante er jedoch nie ein Bombenattentat auf *Hitler* und andere NS-Machthaber; vgl. hierzu zeitgenössisch *Volz*, Reichshandbuch der deutschen Gesellschaft, S. 1; statt vieler historisch *Eggers*, in: *EinstundJetzt* 56 (2011), S. 265 (265 ff.); *Graf*, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, S. 330.

⁷⁰ Erich Josef Gustav Klausener (* 25.1.1885 in Düsseldorf; † 30.6.1934 in Berlin), dt. Verwaltungsjurist und katholischer Aktivist; begann seine Karriere 1906 in Preußischen Handelsministerium und stieg bis 1926 nur unterbrochen durch seine Teilnahme am Ersten Weltkrieg zum Leiter der Polizeiabteilung im PrMdI auf; ermordet von *Kurt Gildisch* (Ermittlungs- und Prozessakten zu dem Urteil des Schwurgerichts beim LG Berlin vom 21. u. 24.5.1951 und des Urteils des Schwurgerichts beim LG Berlin vom 18.5.1953 in LAB, B Rep. 058, Nr. 1493) am 30.6.1934 als eines der vielen Opfer des angeblichen „Röhm- Putsches“ wohl hauptsächlich wegen im Rahmen des Katholikentags offen geäußelter Kritik an der intoleranten Weltanschauung der Nationalsozialisten, aber auch ob seines Wissens um die Vorgehensweisen der Nationalsozialisten, vgl. hierzu *Gotto*, in: *Stolberg-Wernigerode* (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie* XI, S. 715 (715 f.); zum Ablauf des Mords und seinen Folgen *Gruchmann*, in: *VfZ* 19 (1971), S. 404 (404 ff.).

⁷¹ Ludwig Grauert (* 9.1.1891 in Münster; † 4.6.1964 in Köln); Staatssekretär im PrMdI und SS-Brigadeführer; Studium der Rechtswissenschaft, Assessorexamen im Jahre 1913; Kriegsfreiwilliger im Ersten Weltkrieg; ab 1921 Gerichtsassessor und bis 1923 Staatsanwalt in Bochum; 1923 bis 1928 Tätigkeit beim Arbeitgeberverband der Hüttenbetriebe der untern Ruhr in Düsseldorf und bis 1931 geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Arbeitgeberverbandes der nordwestlichen Gruppe des Verbandes deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in Düsseldorf; hier bewilligte er massive Finanzierungshilfen zugunsten der NSDAP; nach Machtantritt vom 22.2. bis 10.4. Leiter der Polizeiabteilung im PrMdI; Eintritt in die NSDAP zum 1.5., SS zum 2.6.; danach Staatssekretär und verantwortlich für Neuorganisation und personelle Säuberung der Preußischen Polizei sowie beteiligt an den Vorarbeiten für die „Verreichlichung“ der Polizei; seit Januar 1934 Ehrenführer der SA; ab 30.6.1936 auf eigenen Wunsch im Ruhestand; vgl. hierzu *Graf*, *Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur*, S. 348 f.

von *Kurt Daluege*⁷² abgelöst wurde. Letzterer blieb dies bis Juni 1936 auch im Reichs- und Preußisches Ministerium des Inneren (RuPrMdl).

Der Posten des PrMdl war im hier untersuchten Zeitraum verglichen mit den bereits beschriebenen Positionen einer starken Fluktuation ausgesetzt. Bis Oktober 1926 besetzte *Carl Severing*⁷³ dieses Amt. Auf ihn folgte *Albert Grziesinski*, der im März 1930 von *Heinrich Waentig*⁷⁴ abgelöst wurde. Dieser stellte jedoch nur ein kurzes Intermezzo bis zur Rückkehr *Severings* am 24. Oktober 1930 dar. Infolge des Papen-Putsches vom 20. Juli 1932 wurde das PrMdl unter die Leitung des Reichskommissars *Franz Bracht*⁷⁵ gestellt, der erst am 30. Januar von *Hermann Göring*⁷⁶ abgelöst wurde. Mit der Zusammenlegung

⁷² Kurt Max Franz Daluege (* 15.9.1897 in Kreuzburg [Oberschlesien]; † 23.10.1946 in Prag), NSDAP-Mitglied seit 1922, wurde nach Machtantritt der Nationalsozialisten 1933 „Kommissar z. b. V.“ und Leiter der „Sonderabteilung Daluege“ im PrMdl und war dort maßgeblich mit der Säuberung der Berliner Polizei betraut; ab Mai 1933 Ministerialdirektor und Leiter der Polizeiabteilung, ab Juli 1933 Preußischer Staatsrat und November 1933 Mitglied des Reichstages; ab November 1934 Leiter der Polizeiabteilung im Reichs- und Preußischen Ministerium des Inneren; ab Juni 1936 Chef der Ordnungspolizei; am 23.10.1946 in Prag hingerichtet; vgl. hierzu *Friedman*, SS-Obergruppenführer und General der Polizei Kurt Daluege; *Sauer*, in: *ZfG* 62 (2014), S. 977 (977 ff.); kurzbiographisch *Graf*, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, S. 338.

⁷³ Carl Wilhelm Severing (* 1.6.1875 in Herford; † 23.7.1952 in Bielefeld), sozialdemokratischer Politiker und als solcher Mitglied des Preußischen Landtags sowie des Reichstags nach 1918 bis 1933; organisierte den Widerstand gegen den „Kapp-Lüttwitz-Putsch“ 1920 und wurde im März 1920 Innenminister Preußens. Als solcher installierte er das „System Severing“, welches die Besetzung polizeilicher Schlüsselpositionen mit republiktreuen Beamten vorsah und damit maßgeblich zur politischen Stabilisierung beitrug; ab 1928 Reichsinnenminister und dann ab 1930 noch einmal Preußischer Innenminister, wobei er dieses Amt im Zuge des Papen-Putsches (dazu unten § 2 C. II. 1.) aufgeben musste, vgl. hierzu kurz *Rudolph*, in: *Stolberg-Wernigerode* (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie* XXIV, S. 286 (286 f.); sehr umfassend biographisch *Alexander*, Carl Severing; zeitgenössisch *Menzel*, Carl Severing.

⁷⁴ Heinrich Eugen Waentig (* 21.3.1870 in Zwickau; † 22.12.1943 in Baden-Baden); dt. sozialdemokratischer Politiker; Studium der Nationalökonomie bis zur Promotion 1893 und Habilitation 1895; ab 1899 ordentlicher Professor in Greifswald; ab 1921 Mitglied des Preußischen Landtags für die SPD; ab März 1930 PrMdl; 1931 verließ er die SPD und trat 1933 der NSDAP bei; vgl. zu diesem den Kurzlebenslauf, in: BA, AdRKWRO; vgl. auch *Albrecht*, Für eine wehrhafte Demokratie, S. 285.

⁷⁵ Clemens Emil Franz Bracht (* 23.11.1877 in Berlin; † 26.11.1933 in ebd.), dt. Jurist und Politiker der Zentrumsparterie (bis Anfang der 1930er-Jahre); nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Berlin und Würzburg stieg er in Preußen und später im Reich bis zum Staatssekretär in der Reichskanzlei auf; ab 1924 Oberbürgermeister von Essen; nach dem Papen-Putsch stellvertretender Reichskommissar in Preußen und danach unter Kanzler *Schleicher* RMDI; vgl. hierzu *Conze*, in: *Stolberg-Wernigerode* (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie* II, S. 502 (502 f.).

⁷⁶ Hermann Wilhelm Göring (* 12.1.1893 in Rosenheim; † 15.10.1946 in Nürnberg), ab 11.4.1933 Preußischer Ministerpräsident. In dieser Position maßgeblich für die sogenannte Gleichschaltung und die Verfolgung politischer Gegner verantwortlich. Ab Mai 1935 Oberbefehlshaber der Luftwaffe der Wehrmacht, vgl. hierzu die kurzen Darstellungen bei *Fest*, in: *Fest* (Hrsg.), *Das Gesicht des Dritten Reiches*, S. 103 (103 ff.); *Stollenberg*, in: *Stolberg-Wernigerode* (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie* VI, S. 525 (525 ff.); biographisch bspw. *Martens*, *Hermann Göring*; *Overy*, *Hermann Göring*.

von RMDI und PrMDI fiel der Posten des Reichs- und Preußischen Ministers des Inneren (RuPrMDI) nunmehr ab 1. November 1934 *Wilhelm Frick*⁷⁷ zu.

Auffällig und auch für den späteren Ablauf bezeichnend ist, dass das Spitzenpersonal der Berliner Polizei zu Zeiten der Weimarer Republik sich häufig weder innerhalb der Polizei hochgedient noch die Polizei aufgrund dienstinterner Vergehen verlassen musste. Zumeist waren es die Politik oder persönliche Skandale, die über Aufstieg und Fall des Führungspersonals der Berliner Polizei entschied.⁷⁸ Von den oben beschriebenen Polizeipräsidenten mussten sowohl *Grzesinski*, im Rahmen des Papen-Putsches, als auch *Zörgiebel*, aufgrund der Geschehnisse rund um den „Blutmai“, ihre Posten aus politischen Gründen verlassen. Auch Polizeivizepräsident *Friedensburg* musste im März 1927 wegen der Vereitelung der Bemühungen um einen Staatsstreich um *Heinrich Claß*⁷⁹ im Mai des Vorjahres auf Anordnung *Hindenburgs* seinen Posten räumen.⁸⁰ *Hugo Kaupisch* wiederum wurde ebenfalls aus politischen Gründen vom Innenminister *Severing* entlassen, was ihn nicht von einem Neustart seiner Karriere ab 1933 unter den Nationalsozialisten abhielt.⁸¹ Ebenfalls dem Papen-Putsch zum Personalopfer fielen *Weiß* als Polizeivizepräsident und *Heimannsberg* als Chef der Schutzpolizei. Insbesondere *Weiß* und *Grzesinski* waren zuvor außerordentlich gut in das gesellschaftliche und politische Leben der Weimarer Demokratie integriert gewesen.⁸² Ersterer, wegen seines konsequenten Vorgehens gegen die NSDAP von Sozialdemokraten und Liberalen hochgeschätzt,⁸³ und gleichermaßen von den Nationalsozialisten gehasst,⁸⁴ verkehrte in den höchsten

⁷⁷ Wilhelm Frick (* 12.3.1877 in Aلسenz, Nordpfalz; † 16.10.1946 in Nürnberg), dt. Jurist und nationalsozialistischer RMDI von 1933 bis 1943, darüber hinaus Fraktionsvorsitzender der NSDAP; maßgeblich am Aufbau des NS-Staats beteiligt und am 16.10.46 infolge seiner Verurteilung als einer der Angeklagten der Nürnberger Prozesse durch Erhängen hingerichtet. Hierzu kurzbiographisch *Schulz*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie* V, S. 432 (432 f.); umfassend *Neliba*, *Wilhelm Frick*, S. 21 ff.

⁷⁸ Vgl. *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), *Großstadtkriminalität*, S. 14 (26 f.).

⁷⁹ Heinrich Claß (* 29.2.1868 in Alzey; † 16.4.1953 in Jena), dt. Jurist und Vorsitzender des Alldeutschen Verbandes; Studium der Rechtswissenschaft bis 1891 in Berlin, Freiburg im Breisgau und Gießen; Zweites Staatsexamen 1894; 1908 Vorsitzender des Alldeutschen Verbandes; unter seinem Einfluss wurde dieser zunehmend antisemitisch; in der Weimarer Republik war er hinter den Kulissen an allen größeren Umsturzversuchen beteiligt, so auch 1926; ab 1933 als Gast Teil der NSDAP-Fraktion im Reichstag; vgl. hierzu kurzbiographisch *Conze*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie* III, S. 263 (263); umfassend *Leicht*, *Heinrich Claß 1868–1953*, S. 39 ff.

⁸⁰ Vgl. *Lange*, *Berlin in der Weimarer Republik*, S. 573.

⁸¹ Vgl. *Liang*, *Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik*, S. 74.

⁸² Vgl. *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), *Großstadtkriminalität*, S. 14 (26).

⁸³ Vgl. hierzu *Bering*, *Kampf um Namen*, S. 93 ff.

⁸⁴ Man denke insbesondere an die Diffamierungskampagne *Goebbels'* als damaliger Gauleiter Berlin gegen *Weiß*, vgl. hierzu *Bering*, *Kampf um Namen*, S. 241 ff.; dieser Kampagne widmete *Goebbels* sogar ein ganzes Kapitel einer Sammlung seiner nationalsozialistischen Propagandaartikel, vgl. *Goebbels*, *Der Angriff*, S. 308 ff.

Kreisen des künstlerischen und gesellschaftlichen Lebens Berlins,⁸⁵ während Letzterer Abgeordneter der SPD in Preußen und, wie bereits erwähnt, zeitweise Innenminister Preußens war.⁸⁶ Es mag ihnen genau diese politische und gesellschaftliche Ausrichtung letztlich bereits im Zuge des Papen-Putsches zum Verhängnis geworden sein, doch auch mit Teilen der von ihnen zu leitenden Behörde standen sie hierdurch, wie noch zu zeigen sein wird, im Widerspruch.

2. Allgemeine personelle Zusammensetzung

Hinsichtlich der personellen Zusammensetzung abseits des Spitzenpersonals im Berliner Polizeiapparat lässt sich feststellen, dass zur Zeit der Weimarer Republik nicht mehr so viele Kriminalbeamte aus der Schutzpolizei stammten wie noch vor dem Krieg. Dabei war bei der Berliner Kriminalpolizei zwischen höheren und niedrigeren Diensträngen zu unterscheiden: Im Gegensatz zur Vorkriegszeit rekrutierten sich die höheren Ränge der Berliner Kriminalpolizei der Weimarer Republik wesentlich seltener aus den Reihen ehemaliger Schutzpolizisten, sondern häufiger aus gebildeteren Schichten.⁸⁷ Diese Anwärter hatten zwingend das Abitur abgelegt und zumeist auch einige Semester studiert und waren vielfach auch promoviert. So führten von 120 Kriminalkommissaren im Jahre 1932 immerhin 22 einen Dokortitel.⁸⁸ Häufig handelte es sich jedoch auch um Studienabbrecher aus dem bürgerlichen Milieu, die in den Nachkriegswirren einer sicheren Beschäftigung nachgehen mussten.⁸⁹ Die Laufbahn eines einfachen Schutzpolizisten, der es nach frühestens acht Jahren zur Kriminalpolizei und dann im Laufe der weiteren Dienstzeit auch bis in die höheren Ränge der Kriminalpolizei schaffte,⁹⁰ war extrem selten.⁹¹

Dies führte zu Trennlinien innerhalb der Kriminalbeamtschaft: Die aus der Schutzpolizei aufgestiegenen Beamten bekleideten zwar oftmals untere Beamtenränge,⁹² einige wenige Beamte, die ihren Dienst noch in der Königlichen Polizei geleistet hatten, waren jedoch auch ohne entsprechende Bildung in den höheren Kriminalpolizeidienst gelangt und hegten wenig kollegiale Gefühle für die jungen, gebildeten Konkurrenten.⁹³ Daneben gab es den volkstümlich sogenannten „Adelsklub“.⁹⁴ Dieser bestand aus ehemaligen Offizieren oder sol-

⁸⁵ Vgl. Rott, Bernhard Weiß, S. 34.

⁸⁶ Vgl. Fn. 54.

⁸⁷ Vgl. Liang, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 144.

⁸⁸ Vgl. *Vereinigung der höheren Kriminalbeamten Preußens*, Dienstaltersliste 1932, S. 9 ff.; vgl. hins. Preußen insgesamt Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 130.

⁸⁹ Vgl. Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 130.

⁹⁰ Vgl. Riege, Die preußische Polizei 1932, S. 67, hier auch: Anh. „Laufbahn der preußischen Polizeibeamten“.

⁹¹ Vgl. Liang, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 144.

⁹² Vgl. Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 127.

⁹³ Vgl. Liang, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 145.

⁹⁴ Vgl. Wehner, Dem Täter auf der Spur, S. 61.

chen, die es mangels finanzieller Ausstattung nicht hatten werden können. Diese meist vor 1918 rekrutierten Beamten bekleideten allzu oft die höchsten Ämter bei der Kriminalpolizei.⁹⁵ Neben den ehemaligen Offizieren waren es Ärzte, Landwirte, Theologen und Philologen, jedoch nur vereinzelt Juristen, die vor 1918 Dienst bei der Berliner Kriminalpolizei taten und somit vielfach höhere Positionen bekleideten.⁹⁶ 1932 war der höhere Kriminaldienst nichtsdestotrotz vor allem mit Juristen mit abgeschlossener Universitätsausbildung besetzt.⁹⁷ Die Ränge im mittleren Dienst setzten sich hierbei der Rangfolge nach zusammen aus Kriminalassistenten, Kriminalsekretären und Kriminalbezirkssekretären und im höheren Dienst aus Kriminalkommissaren, Kriminalräten und Kriminaldirektoren.⁹⁸

Doch eben für die vorbeschriebenen gut ausgebildeten und ambitionierten jungen Beamten gab es nicht ausreichend Beförderungsperspektive,⁹⁹ da Ende der zwanziger Jahre mehr Leitungspositionen besetzt waren als es dem Grunde nach notwendig gewesen wäre.¹⁰⁰ Es herrschte chronischer Beförderungstau.¹⁰¹ Wenig schmeichelnd hinterließ beispielsweise *Ernst Engelbrecht* anlässlich seines Ausscheidens aus der Berliner Kriminalpolizei über die vorherrschende Stimmung bei seinen ehemaligen Kollegen den folgenden Vierzeiler im Stammbuch:

„Willst du beim Fachgenossen gelten,
Das ist verlor'ne Liebesmüh',
Was dir mißlingt, verzeih'n sie selten,
Was dir gelingt, verzeih'n sie nie!“¹⁰²

Allein die personelle Zusammensetzung der Berliner Kriminalpolizei barg zu dieser Zeit also schon einiges an zwischenmenschlichem Zündstoff. Die älteren Jahrgänge fanden wenig Gefallen an den Emporkömmlingen, während die jüngeren Jahrgänge trotz ihrer mitunter besseren Ausbildung wenig Chance auf berufliches Vorankommen hatten. Wenig Gefallen fanden die älteren Jahrgänge vermutlich auch an dem sie führenden Personal, welches in der Mehrheit demokratisch-bürgerlich orientiert war und wenig mit den Strukturen der Kaiserzeit gemein hatte.

⁹⁵ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 127 am Beispiel von *Hans von Tresckow*.

⁹⁶ Vgl. *Funk*, Polizei und Rechtsstaat, S. 245 f.; *Wulffen*, in: *Wulffen* (Hrsg.), Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in Deutschland, S. 153 (154).

⁹⁷ Vgl. *Riege*, Die preußische Polizei 1932, S. 57.

⁹⁸ Vgl. *Nienhaus*, „Nicht für eine Führungsposition geeignet“, S. 40 f.

⁹⁹ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 149.

¹⁰⁰ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Die sparsame Kriminalpolizei – Keine Gefährdung der Schlagkraft?“, in: *Vossische Zeitung* (M), 11.9.29.

¹⁰¹ So hinsichtlich der Preußischen Kriminalpolizei *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 124; so auch *Nienhaus*, „Nicht für eine Führungsposition geeignet“, S. 42.

¹⁰² *Engelbrecht*, Fünfzehn Jahre Kriminalkommissar, S. 111 f.

Auch innerhalb des gesamten polizeilichen Dienstes kam es zur gegenseitigen Abgrenzung: Zum einen gab es Schutzpolizisten, die einen Dienst in der Kriminalpolizei wegen der vermeintlich verruchten Atmosphäre verweigerten, zum anderen waren die Kriminalbeamten von der intellektuellen und sozialen Überlegenheit der Kriminalpolizei überzeugt.¹⁰³

II. Die Reform der Fachabteilungen

Die Organisation der Berliner Kriminalpolizei stellte sich als eine Mischung aus Dezentralität und Zentralität dar. Grundsätzlich war die Kriminalpolizei als Abteilung IV dem Berliner Polizeipräsidenten unterstellt, welcher seinerseits dem PrMdI als obersten Dienstherrn unterstellt war.¹⁰⁴

Die Kriminalinspektion A der Abteilung IV des Berliner Polizeipräsidiiums war im hier untersuchten Zeitraum auf die Schutzpolizeireviere verteilt.¹⁰⁵ Hierbei waren im Jahre 1925 jedem der 162 Reviere fünf bis acht Kriminalbeamte zugeordnet,¹⁰⁶ welche Anzeigen von Bürgern entgegennahmen und bei kleineren Verbrechen, die Ermittlungen anstellten.¹⁰⁷ Jeweils mehrere Reviere waren zu Kriminalbezirken zusammengefasst. Die Kriminalbezirke standen unter der Leitung eines Bezirks-Kriminalkommissars, mehrere dieser Bezirke wiederum bildeten eine Kriminalinspektion unter einem Kriminalpolizeirat oder älteren Kriminalkommissar. Die Leiter sowohl der Kriminalbezirke als auch der Kriminalinspektionen saßen in den 20 Polizeiämtern, auf welche sich die Reviere verteilten¹⁰⁸. Insgesamt sollte hierdurch ein einheitlicher kriminalpolizeilicher Dienst in allen Revieren sichergestellt werden.¹⁰⁹

Die örtliche Nähe und Verfügbarkeit der Kriminalbeamten war dabei wichtige Maxime, denn man vermutete, dass „(d)er Gelegenheitsdieb [...] in der Regel in der Nähe des Tatortes zu suchen sein“¹¹⁰ werde. Dem nur lokalen Auftreten dieser Delinquenten sollte die Bekämpfungsmethode hinsichtlich der Dezentralität entsprechen.¹¹¹ Die Revierkriminalpolizeien bildeten „die äußersten

¹⁰³ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 144.

¹⁰⁴ Vgl. Wegweiser durch die Polizei 1930, S. 16a.

¹⁰⁵ Vgl. *Wilke*, in: KM 8 (1934), S. 104 (105); *Riege*, Die preußische Polizei 1932, S. 43 f.

¹⁰⁶ Vgl. *Riege*, Die preußische Polizei 1929, S. 40 f.

¹⁰⁷ Die Zahlenangaben changieren hierbei zwischen den Jahre, so sollen es 1932 166 Reviere und jeweils vier bis acht Kriminalbeamte und ein älterer Kriminalbeamter als Leiter pro Revier gewesen sein, vgl. *Riege*, Die preußische Polizei 1932, S. 34 u. 43.

¹⁰⁸ Wegweiser durch die Polizei 1930, S. 16a.

¹⁰⁹ Vgl. *Riege*, Die preußische Polizei 1932, S. 44.

¹¹⁰ *Salaw*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 239 (243).

¹¹¹ Vgl. *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 871 (884).

Fühler der Kriminalpolizei“¹¹². Ihre Aufgabe bestand nach einer Verfügung von 1928 darin, „strafbare Handlungen zu verhüten und zu verfolgen.“¹¹³

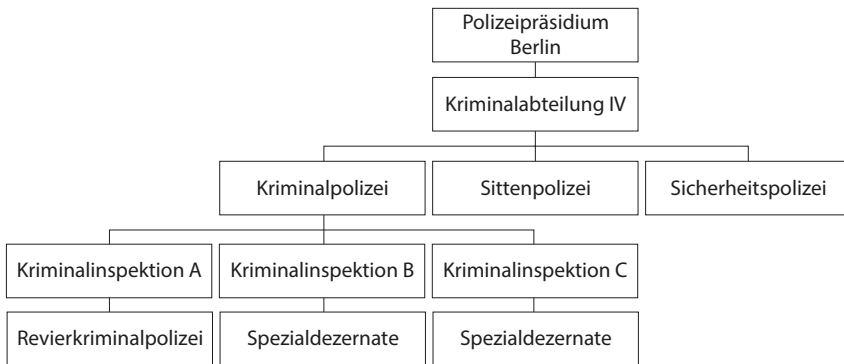


Abbildung 2: Organisationsplan der Kriminalpolizei um 1885¹¹⁴

Bei größeren Verbrechen war die Kompetenz der lokalen Beamten auf den ersten Angriff beschränkt; sodann war die Sache an das Präsidium zwecks Weiterleitung an die zuständigen Fachkommissariate abzugeben.¹¹⁵ Insbesondere „alle Fälle von gewerbsmäßigen Delikten“¹¹⁶ waren den zentralisierten Spezialinspektionen vorbehalten. Die örtlichen Inspektionen besetzten nur eine Nebenrolle; zuweilen wurden in Ungnade gefallene Beamte aus dem Präsidium hierhin verbannt.¹¹⁷ Dies ging so weit, dass schon zeitgenössische Fachliteratur feststellte, dass sich „Gleichgültigkeit“ und „Unlust“ als „verständliche Folge des Gefühls, im Schatten zu stehen und undankbare Kleinarbeit zu leisten“ breit machten.¹¹⁸

Die Reform des Jahreswechsels 1925/26 unter der Leitung von *Weiß* veränderte die vormals bestehende Organisation der Berliner Kriminalpolizei nicht von Grunde auf; sie wurde lediglich feiner ausziseliert.¹¹⁹

Die vormalige Unterteilung in Kriminalabteilung und Kriminalpolizei wurde aufgehoben. Ebenso wurden Sittenpolizei und Erkennungsdienst zu Inspektionen umgeformt, die Sicherheitspolizei ging in der Gefangenentransport-

¹¹² Riege, Die preußische Polizei 1932, S. 43.

¹¹³ Verfügung v. 16.6.1928 – 564. IV. K. a. 28 – betreffend „Dienstanzweisung für die Revierkriminalbeamten“, in: AmtlNachrPPr 1928 Nr. 37, Anh. A, S. 7.

¹¹⁴ Vgl. *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), Großstadtkriminalität, S. 14 (15).

¹¹⁵ Dazu unten § 3 A.

¹¹⁶ Riege, Die preußische Polizei 1932, S. 44.

¹¹⁷ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 147.

¹¹⁸ Vgl. u. s. *Hagemann*, in: *Elster/Lingemann* (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 871 (884 f.); ähnlich *Wilke*, in: *KM* 8 (1934), S. 104 (106).

¹¹⁹ Vgl. *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 733.

stelle auf. Die ursprüngliche Inspektion A wurde aufgelöst. Die „Große Streife“ wurde zu einer Fahndungsinspektion umgewandelt.¹²⁰ Letztlich wurden so die 1925 vorhandenen vier Fachinspektionen auf mehrzählige, kleinere Inspektionen verteilt.¹²¹ Dazu wurden die Fachkommissariate der Abteilung IV des Polizeipräsidioms¹²², auch die „Rote Burg“ genannt, auf nunmehr neun Inspektionen verteilt, die weiterhin zentralisiert am Alexanderplatz saßen. Die Kriminalbezirke führten nunmehr die Bezeichnung Polizeiamter.¹²³

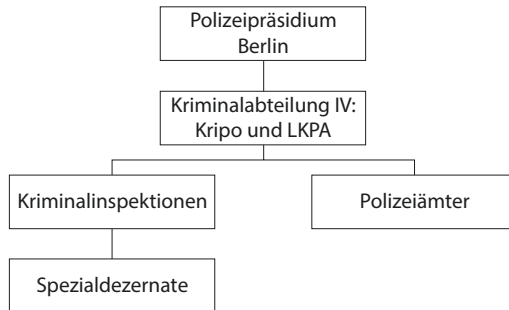


Abbildung 3: Organisationsplan der Kriminalpolizei nach der Reform 1926¹²⁴

Wie die Abbildung noch einmal verdeutlicht, wurde die Hierarchie der Berliner Kriminalpolizei wesentlich verschlankt und eine zentrale Kriminalabteilung eingeführt. Dieser wiederum unterstanden die vormals einzelnen Abteilungen. Beibehalten wurde die Ausrichtung der Spezialinspektionen an ihrer Klientel. Grundsatz war, „daß eine leistungsfähige Kriminalpolizei die leitenden Gesichtspunkte für ihre Organisation und Tätigkeit aus der Zusammensetzung und Kampfesweite der ihr gegenüberstehenden Verbrecherwelt entnehmen muß.“¹²⁵ Der „Organismus der Berliner Kriminalpolizei“ im Speziellen sei daher erwachsen „aus der Praxis in Anpassung an die Gliederung und die Taktik der bekämpften Verbrecherwelt“.¹²⁶

¹²⁰ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Reform der Berliner Kriminalpolizei – Vereinheitlichter Kampf gegen die Verbrecher“, in: Vossische Zeitung (A) v. 7.12.1925.

¹²¹ Vgl. *Anonymus*, in: ArchKrim 78 (1926), S. 200 (200).

¹²² Hierzu gehörten ebenfalls das Landespolizeikriminalamt, die Landeskriminalpolizeistellen für Groß-Berlin, die Allgemeine Sicherheitspolizei, die Gefangenentransportstelle, das Polizeigefängnis und -gewahrsam und das Leichenschauhaus, vgl. Geschäftseinteilung 1926, S. 42.

¹²³ Vgl. *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 871 (886).

¹²⁴ Vgl. *Dobler*, in: Dobler (Hrsg.), Großstadtkriminalität, S. 14 (20).

¹²⁵ *Lindenau*, in: ZStW 22 (1902), S. 287 (292).

¹²⁶ Vgl. u. s. *Lindenau*, in: ZStW 22 (1902), S. 287 (292).

Die feinere Gliederung der Zuständigkeiten der einzelnen Spezialdezernate im Jahre 1928 ist im Folgenden dargestellt:¹²⁷

Kriminalinspektion A	Dienststellen A 1 bis 6: Tötungsdelikte, Raub und Körperverletzungen
Kriminalinspektion B	Dienststellen B 1 bis 10: Einbruchdiebstahl
Kriminalinspektion C	Dienststellen C 1 bis 8: einfacher Diebstahl
Kriminalinspektion D	Dienststellen D 1 bis 9: Betrug, Glücksspiel, Falschgeld
Kriminalinspektion E	Dienststellen E 1 bis 6: Sexualdelikte, Sittlichkeitsdelikte
Kriminalinspektion F	Dienststellen F 1 bis 8: Wirtschaftsdelikte
Kriminalinspektion G	Dienststelle G: Delikte von Minderjährigen und Frauen (Weibliche Kriminalpolizei)
Kriminalinspektion H	Dienststellen H 1 bis 6: Kriminalstreifmannschaft, Suchhunde
Kriminalinspektion I (Kriminalinspektion K)	Dienststellen I 1 bis 4: Erkennungsdienst (bis 1927: Sittenpolizei; ¹²⁸ ab 1927: Weibliche Kriminalpolizei, dann im Laufe des Jahres 1928 wiederum aufgelöst, nunmehr bildete die Inspektion G die weibliche Kriminalpolizei in Berlin)

Hinzu kam noch eine „kriminalwissenschaftliche Sammelstelle“, welcher ein „Kriminalarchiv“ und ein Kriminalmuseum angehörten.¹²⁹ Die zunächst als Inspektion K gegründete weibliche Kriminalpolizei wurde im Laufe des Jahres 1928 zur Inspektion G.¹³⁰ Die bis dahin in der Inspektion G enthaltenen Dezernate für Rauschgift, Wucher und Preistreiberei wurden auf die übrigen Inspektionen verteilt.

18 von 49 Dezernaten¹³¹ und damit knapp 37 Prozent der deliktspezifisch spezialisierten Dienststellen waren somit ausschließlich Eigentumsdelikten zu-

¹²⁷ Vgl. hierzu Geschäftseinteilung 1926, S. 42 ff.; Geschäftseinteilung 1928, Abteilung IV, S. 6 ff.; vgl. auch die Darstellungen bei *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), *Großstadtkriminalität*, S. 14 (21); *Glorius*, *Im Kampf mit dem Verbrechen*, S. 733 f.; *Liang*, *Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik*, S. 148; *Wagner*, *Volkskommune ohne Verbrecher*, S. 81 f.

¹²⁸ Nachdem das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18.2. 1927, RGBI I 1927, S. 61 ff., die Bekämpfung der Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten den Gesundheitsämtern übertragen hatte, wurde die Berliner Sittenpolizei zum 1.10. 1927 aufgelöst, vgl. d. RdErl. d. PrMdI u. PrMfV v. 23.6. 1927 – II D 157 u. I M III 1804* – betreffend „Sittenpolizei“, in: *PrMBliV* 1927, Sp. 655 ff.; vgl. auch *Kuckenburg*, in: *Elster/Lingemann* (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie II*, S. 746 (747).

¹²⁹ Vgl. *Anonymus*, in: *ArchKrim* 78 (1926), S. 200 (200).

¹³⁰ Vgl. hierzu unten § 3 A. III. 2.; erstmals in Preußen wurde am 20.10. 1925 eine Frau in den Rang einer Kriminalpolizeianwärterin in Frankfurt a. M. erhoben, vgl. *Klausener*, in: *Pol* 25 (1928), S. 190 (193).

¹³¹ So der allgemeine Sprachgebrauch, auch wenn die offizielle Bezeichnung nun „Dienststelle“ war, vgl. *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), *Großstadtkriminalität*, S. 14 (21), Fn. 8.

geordnet. Darüber hinaus waren die sechs Dezernate der Inspektion A bis in die NS-Zeit zuständig für Raubsachen.¹³² Bezieht man alle im weiteren Sinne vermögensschädigenden Delikte mit ein, so waren 37 von 49, mithin drei Viertel der Dezernate, ausschließlich mit dem Schutz des Vermögens beschäftigt. Tatsächlich waren von den sieben deliktspezifischen Dienststellen nur zwei nicht mit Vermögensdelikten im weiteren Sinne beschäftigt.

Die einzelnen Dezernate waren ihrerseits wiederum unterteilt. Beispielhaft sei im Folgenden die Gliederung der Inspektion D (Betrug) als Spiegel der „Kriminaltaktik“¹³³ der feinen Gliederung und hohen Spezialisierung nach einem Handbuch von 1927 dargestellt:

- „Dienststelle D 1: Gewerbsmäßiger Betrug nicht rein kaufmännischer Art, sofern nicht eine andere Dienststelle zuständig ist. Insbesondere Betrug vermittels Wechsel, Schecks, Akkreditiven, Banküberweisungen, sowie fingierter oder gefälschter Telegramme, sofern nicht Postangestellte beteiligt sind. Betrug an Banken. Außer Kurs gesetzte Banknoten, Zinsscheine, Aktien, Blüten. Gefälschte Sparkassenbücher.
- Dienststelle D 2: Hochstapelei, Hotelbetrug, Zechprellerei in besseren Wirtschaften, Droschkenfahrgeldprellerei und Fahrgeldhinterziehung im Fernverkehr. Betrug durch Kurpfuscherei, Zukunftsdeuten, übersinnliche Verfahren. Betrug durch Vermittlung von Titeln, Orden, Würden und vergl. Ferner Adelsoptionen, Namensheiraten.
- Dienststelle D 3: Warenschwindel durch männliche Personen, d. h. Erschwindelung von Waren ohne Bezahlung oder von Geld durch nichtgelieferte Waren, sofern dabei nicht Schecks oder dergl. in Frage kommen.
- Dienststelle D 4: Adoptionsschwindel, Heimarbeitsschwindel, Betrug mit Pfandscheinen und echten Wertsachen, Betrug durch Provisionsreisende, wie bei D 3, aber durch weibliche Personen. Betrug durch Zigeunerinnen, ausgenommen Wahrsagen, Logisbetrug, außer in Hotels.
- Dienststelle D 5: Heirats- oder Heiratsvermittlungsschwindel, Stellen- und Stellenvermittlungsschwindel, Kautionschwindel, Wechselfallenschwindel, Nepperei, Betrug an Durchreisenden und auf Bahnhöfen, an Jugendlichen, auf der Straße durch Vortäuschung von Aufträgen, Wohnungsschiebungen, sofern Angestellte und Beamte von Wohnungsämtern betei-

¹³² Vgl. *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), *Großstadtkriminalität*, S. 14 (21).

¹³³ *Hagemann*, in: *Elster/Lingemann* (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie I*, S. 871 (884).

ligt sind, Wohnungsvermittlungsschwindel. Ferner gewerbsmäßiger Betrug, ausgehend von Geschäftszentralen ohne Verwendung von Reisenden.

- Dienststelle D 6: Buchmacher, Ausspielungen, Rummelplätze.
 Dienststelle D 7: Falschgeld- und Glücksspiele, Bauernfänger.
 Dienststelle D 8: Falsche Beamte, besonders falsche Kriminalbeamte, Paßfälschungen. Intellektuelle Urkundenfälschung im Polizeidienstgebäude, Privatdetektivsachen.
 Dienststelle D 9: Falschgeldstelle. Fälschung von Zinsscheinen der Reichs-, Staats-, und Krieganleihen. Münzverbrechen im Sinne der §§ 146 ff. an in- und ausländischem Metall- und Papiergeld, einschl. der vorbereitenden Handlungen. Diebstähle an Banknotenpapier oder Druckplatten in Banknotenpapierfabriken oder Banknotendruckereien usw. Ausgenommen sind fälschliche Abstempelungen an sich echter ausländischer Wertpapiere.¹³⁴

Diese Aufteilung der Inspektionen war jedoch keineswegs in Stein gemeißelt. Die besonderen Talente der jeweilig in den Inspektion tätigen Beamten führten vielfach dazu, dass neue Verbrechenkategorien einer Inspektion zugeschlagen wurden oder Sonderabteilungen innerhalb der Inspektionen eingerichtet wurden.¹³⁵ Beruhend auf *Ernst Gennats* berühmten Gespür bei der Aufklärung von Mord- und Brandstiftungsdelikten wurde so beispielsweise das letztere Delikt ebenfalls seiner Inspektion A zugeschlagen.¹³⁶ Überdies wurden Beamte aus anderen Inspektionen der Inspektion A zur Verfügung gestellt, um *ad hoc* Mordkommissionen zu bilden, die sich bis zur Aufklärung eines bestimmten Verbrechens unter Zuhilfenahme der betreffenden Experten bildeten.¹³⁷ Die Inspektionen wurden allesamt durch Kriminalpolizeiräte geleitet. Während Inspektion A durch *Gennat* geleitet wurde, wurde die Inspektion B geleitet von Kriminalpolizeirat *Karl Hoppe*, die Inspektion C von *Rudolf Tegtmeier*, die Inspektion D von *Karl Hermann Krüger*, die Inspektion E von *Alfred Kunze*, die Inspektion F durch *Martin Boese*, die Inspektion G durch *Friederike Wieking*, welche vorher die seit 1928 aufgelöste Inspektion K geleitet hatte, zuvor hatte die Inspektion G unter Leitung von *Hermann Vorwerk* gestanden,¹³⁸ die Inspektion H durch *Georg Malzow* und die Inspektion I durch *Willy Gay*.¹³⁹

¹³⁴ *Kley/Schneickert*, Die Kriminalpolizei II, S. 97, zur Gliederung der Abteilung B (Einbruchdiebstahl) und C (einfacher Diebstahl) vgl. ebd., S. 62 f.

¹³⁵ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 148.

¹³⁶ Zur Inspektion A und Ernst Gennat im Einzelnen sogleich s. § 3 A. I. 2. b) dd).

¹³⁷ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 148.

¹³⁸ Vgl. Geschäftseinteilung 1926, S. 51.

¹³⁹ Vgl. Geschäftseinteilung 1928; *Vereinigung der höheren Kriminalbeamten Preußens*, Dienstaltersliste 1928, S. 5 f.

Jede der Dienststellen wurde durch einen Kriminalkommissar geleitet, dem gegebenenfalls ein Kriminalkommissar als Stellvertreter zur Seite stand, und dem bis zu zehn Kriminalbeamte und andere Angestellte unterstanden.¹⁴⁰

Insbesondere diese ausgeklügelte deliktsspezifische Organisation der Berliner Kriminalpolizei hatte zur Folge, dass die schlecht ausgestattete Staatsanwaltschaft, deren Zuständigkeiten von jeher schlicht nach den ersten Buchstaben der Nachnamen der Beschuldigten festgelegt wurden, von ersterer überflügelt wurde und faktisch die Hoheit über das Verfahren verlor.¹⁴¹

Bis zur nächsten größeren Reform im Jahre 1933 kam es zu keiner Veränderung der inhaltlichen Einteilung der Inspektionen.

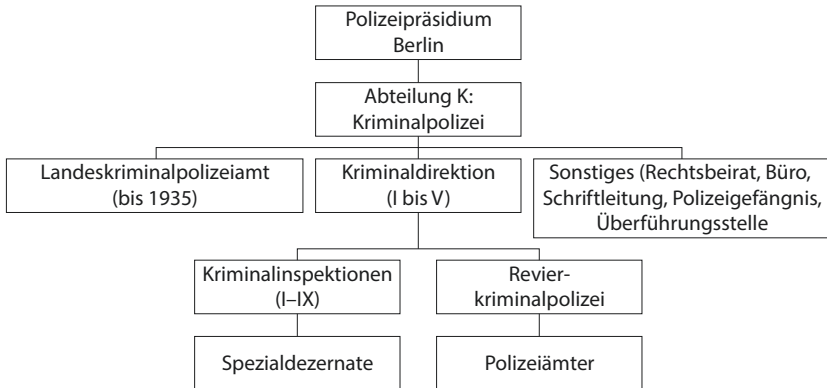


Abbildung 4: Organisationsplan der Kriminalpolizei 1932/1933¹⁴²

Bis 1932 wurde allenfalls eine Umbenennung durch Aufgabe der Bezeichnung der einzelnen Inspektionen durch Buchstaben und schlichte Durchnummerierung mittels römischer Ziffern – Kriminalinspektionen I bis IX – eingeführt.¹⁴³

Die Revierkriminalpolizei wurde durch die Reform von 1926 nicht nennenswert berührt. Die vormalig 20 Polizeiämter wurden mit Wirkung zum 1. April 1930 zu nunmehr elf Polizeiämtern zusammengefasst.¹⁴⁴ Auch die Anzahl der Reviere erhöhte sich bis 1932 nur marginal von 162 auf 166, wobei in diesen nunmehr nur noch mindestens vier Beamte Dienst verrichteten,¹⁴⁵ 1933 waren es dann 168¹⁴⁶.

¹⁴⁰ Vgl. *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), *Großstadtkriminalität*, S. 14 (22).

¹⁴¹ Vgl. *Wagner*, *Volkskommunität ohne Verbrecher*, S. 143.

¹⁴² Vgl. *Hagemann*, in: *Elster/Lingemann* (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie I*, S. 871 (886).

¹⁴³ Vgl. *Riege*, *Die preußische Polizei 1932*, S. 44.

¹⁴⁴ Vgl. *Wegweiser durch die Polizei 1931*, S. 18.

¹⁴⁵ Vgl. *Riege*, *Die preußische Polizei 1932*, S. 34 u. 43.

¹⁴⁶ Vgl. *Hagemann*, in: *Elster/Lingemann* (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie I*, S. 871 (886).

Wo die Veränderungen durch die Kriminalpolizeireform von 1926 und 1932 größtenteils organisatorischer Natur waren, bildete die eigenständige Inspektion für Mordsachen die einzige wirkliche Neuerung.¹⁴⁷ Denn die Kommissare der übrigen Inspektionen waren zu eben jener Zeit bereits seit langem in höchstem Maße spezialisiert.¹⁴⁸ Zum einen lag dies in der Natur der Sache begründet, da beispielsweise die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität bestimmte Spezialkenntnisse schlicht voraussetzte.¹⁴⁹ Zum anderen folgte dies der „vermuteten Perseveranz“ der „Berufsverbrecher“.¹⁵⁰ Wenngleich die Veränderungen zum 1. Januar 1926 einen eher „evolutionären, denn revolutionären“ Charakter hatten,¹⁵¹ sprach die Berliner Presse von einer „völlige[n] Umorganisation der Berliner Kriminalpolizei“¹⁵². Demgegenüber zeigt die rechtshistorische Betrachtung der Reform der Berliner Kriminalpolizei, dass es vielmehr die Gründung des Preußischen Landeskriminalpolizeiamtes im Jahre 1925 war, die die Paraderolle der zum Landeskriminalpolizeiamt gewordenen Berliner Behörde „institutionalisiert[e]“.¹⁵³

III. Gründung des Landeskriminalpolizeiamtes beim Polizeipräsidium in Berlin

Infolge des ausbleibenden Vollzugs des Reichskriminalpolizeigesetzes¹⁵⁴ und der anhaltend hohen Kriminalitätszahlen¹⁵⁵ errichtete Preußen 1925 die in § 2 RPKG¹⁵⁶ vorgesehenen Landeskriminalpolizeibehörden selbst.¹⁵⁷ Mit der als vorläufig angedachten Verwaltungsverordnung¹⁵⁸ vom 20. Mai 1925¹⁵⁹ wurde das Landeskriminalpolizeiamt beim Polizeipräsidenten in Berlin geschaffen.

¹⁴⁷ Vgl. *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 734.

¹⁴⁸ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 84.

¹⁴⁹ Vgl. *Wagner*, in: KM 5 (1931), S. 125 (125 ff.).

¹⁵⁰ Vgl. u. s. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 84.

¹⁵¹ Vgl. u. s. *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 735.

¹⁵² Vgl. den Bericht unter dem Titel „Reform der Berliner Kriminalpolizei – Vereinheitlichter Kampf gegen die Verbrecher“, in: *Vossische Zeitung* (A) v. 7.12.1925.

¹⁵³ Vgl. *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 735; so auch bereits zuvor ähnlich *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 140.

¹⁵⁴ Dass *Gay* hier meint, dass das preußische Innenministerium in „dankenswerter Weise [...] die Initiative“ ergriffen habe, da die Durchführung der reichsgesetzlichen Regelung nicht abgewartet werden konnte, entbehrt angesichts des eingangs beschrieben Widerstands auch aufseiten Preußens nicht einer gewissen Ironie, vgl. *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 8.

¹⁵⁵ Vgl. *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 8.

¹⁵⁶ Reichskriminalpolizeigesetz v. 21.7.1922, RGBI I 1922, S. 593 ff.; maßgeblich beeinflusst durch *Robert Heindl*, vgl. *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 7.

¹⁵⁷ Vgl. *Ullrich*, Verbrechensbekämpfung, S. 184; *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 8.

¹⁵⁸ So *Ullrich*, Verbrechensbekämpfung, S. 184, Nachweise fehlen; vermutliche Herkunft des fehlenden Verweises *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 8.

¹⁵⁹ RdErl. d. PrMdl. V.20.5.1925 – II A 10²⁰ – betreffend „Landeskriminalpolizei“, in:

Seine Leitung oblag dem jeweiligen Leiter der Kriminalpolizei.¹⁶⁰ Obgleich keine reichsweite Regelung der Kriminalpolizei geschaffen werden konnte, war eine der wichtigsten Funktionen des LKPA der Austausch und die Verbindung mit den Kriminalpolizeiamt in anderen deutschen Ländern.¹⁶¹ Bestrebungen nach diesem Vorbild ein Reichskriminalpolizeiamt trotz Ausbleiben des Vollzugs des RKPG aufzubauen, ließ man erfolgreich durch *Weiß* sabotieren.¹⁶² Man ging – berechtigterweise – davon aus, dass sich Berlin als Zentrum Preußens über kurz oder lang ohnehin als kriminalpolizeiliches Zentrum des Reiches etablieren würde.

1. Das Verhältnis von Kriminalpolizei und Politischer Polizei

Erstaunlich ist, dass zeitgenössische Autoren aus der Beamtenschaft der Berliner Kriminalpolizei wie *Gay* oder *Hagemann* nicht darauf eingehen, dass es ganz und gar politische Verbrechen, Verbrechen gegen die Staatssicherheit, waren, die den Stein für den Versuch einer Vereinheitlichung der gesamtdeutschen bzw. zu Anfang preußenweiten Verbrechensbekämpfung ins Rollen brachten.¹⁶³ Insbesondere die Ermordung *Walther Rathenaus*¹⁶⁴ 1922 hatte die reichsweiten Vereinheitlichungstendenzen bei der (in erster Linie politischen) Polizei befeuert und die Verknüpfung dieses Vorhabens mit dem Gesetz zum Schutze der Republik¹⁶⁵ zu Streitigkeiten zwischen der Reichsregierung und den Ländern geführt.¹⁶⁶

Dass zeitgenössische Autoren diesen Zusammenhang unerwähnt ließen, mag an dem gleichen Beweggrund gelegen haben, der auch das Scheitern einer Vereinheitlichung der Verfolgung politischer Verbrechen in ganz Preußen verursacht hatte: Die Vermengung politischer und kriminalpolizeilicher Verbrechensbekämpfung galt zeitgenössischen Kriminalbeamten schlicht als ungang-

PrMBliV 1925, Sp. 569 ff. (571). Eine Sammlung aller das LKPA betreffenden Regelungen bis zum Jahre 1927 ist enthalten in *Landeskriminalpolizei. Vorschriften*.

¹⁶⁰ Vgl. *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), *Großstadtkriminalität*, S. 14 (20).

¹⁶¹ Vgl. *Liang*, *Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik*, S. 140.

¹⁶² Vgl. dessen Schriftwechsel, in: LAB, A Pr. Br. Rep. 030, Nr. 21308, Bl. 6 ff.

¹⁶³ Vgl. *Liang*, *Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik*, S. 141.

¹⁶⁴ *Walther Rathenau* (* 29.9.1867 in Berlin; † 24.6.1922 in Berlin-Grünwald), deutscher Industrieller, Autor und linksliberaler Politiker, ab Januar 1922 Reichsaußenminister; ermordet am 24.6.1922 durch Mitglieder der Organisation Consul, einer antisemitischen und nationalistischen Terrororganisation während der Weimarer Republik, vgl. hierzu *Sabrow*, *Der Rathenau-Mord*, S. 149 ff.; *Sabrow*, *Die verdrängte Verschwörung*, S. 187 f.; vgl. allgemein *Sabrow*, in: *Stolberg-Wernigerode* (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie XXI*, S. 174; zeitgenössisch *Mutius*, in: *ZfP* 22 (1932), S. 249; *Kessler*, *Walther Rathenau*.

¹⁶⁵ Gesetz zum Schutze der Republik v. 21.7.1922 i. d. F. v. 8.7.1926, RGBl I 1926, S. 397 ff.; Auszug abgedruckt in *Kley/Schneickert*, *Die Kriminalpolizei I*, S. 501 ff.

¹⁶⁶ Vgl. *Neufeldt*, in: *Neufeldt/Huck et al.* (Hrsg.), *Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936–1945*, S. 5 (5).

bar, „gleichsam als könnte man sich durch die Berührung politisch oder gar moralisch bloßstellen.“¹⁶⁷

Schon im Jahre 1918 hatte der Versuch des Polizeipräsidenten *Emil Eichhorn*¹⁶⁸, die Aufgaben der zwischenzeitlich aufgelösten preußischen Politischen Polizei der Kriminalpolizei zu übertragen, starken Widerstand hervorgerufen.¹⁶⁹ Dies mündete in einer Resolution protestlerischer Berliner Kriminalbeamter vom 5. Dezember 1918, welche dazu aufrief, Kriminalpolizisten nicht für die Politik zu „mißbrauchen“ und das kriminalpolizeiliche Spitzenpersonal aus den eigenen Reihen zu rekrutieren, um politische Neutralität zu wahren.¹⁷⁰ Schließlich wurde *Eichhorn* im Zuge der Niederschlagung des „Spartakusaufstands“¹⁷¹ abgesetzt,¹⁷² was noch einmal die bereits beschriebene Politisierung des Spitzenpersonals der Berliner Polizei verdeutlicht. So tat auch *Gay* die Neuorganisation der politischen Polizei im Rahmen der Gründung des LKPA lapidar als „nicht so brennend, daß Sie unbedingt gleichzeitig [mit der Gründung des LKPA] vorgenommen werden mußte“¹⁷³, ab. Obleich eine Zentralisierung der polizeilichen Kompetenzen gerade auf diesem Feld bitter nötig gewesen wäre, waren es eben diese Ablehnung und der von den Ländern hartnäckig beanspruchte Föderalismus, der eine Konzentrierung kriminalpolizeilicher Zuständigkeiten auf ein Reichskriminalpolizeiamt unmöglich machten.¹⁷⁴ Während der gesamten Weimarer Zeit blieb es daher dabei, dass das Reichsministerium des Inneren keine eigenen Polizeiorgane besaß.¹⁷⁵

¹⁶⁷ *Weiß*, Polizei und Politik, S. 25.

¹⁶⁸ Robert Emil Eichhorn (*9.10.1863 in Röhrsdorf bei Chemnitz; †26.7.1925 in Berlin), deutscher Politiker, 1904/05 Arbeitersekretär der USPD in Pforzheim; wurde während der Novemberrevolution am 9.11.1918 zum Polizeipräsidenten von Berlin ernannt, jedoch bereits am 4.1.1919 auf Druck meuternder Soldaten wieder abgesetzt; seine Absetzung sowie seine Weigerung dieser nachzukommen führten letztlich zum Januaraufstand („Spartakusaufstand“). Danach Abgeordneter des Deutschen Reichstags; vgl. hierzu statt vieler *Wenzel*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie IV, S. 379 (379 f.); zu den Arbeitersekretärs-posten als Katalysatoren sozialistischer Karrieren *Tenfelde*, Arbeitersekretäre.

¹⁶⁹ *Weiß*, Polizei und Politik, S. 133 f.

¹⁷⁰ Pol 15 (1919), S. 377. Im Übrigen war er auch darüber hinaus nicht besonders beliebt in den Riegen der Berliner Polizisten wie folgender „Nachruf“ verdeutlicht: „Präsident Eichhorn erschien als Neurastheniker höchsten Grades: ein weichlich verschwommenes Gesicht, zerkauter, dünner Schnurrbart, nervöse Fingerbewegungen, unruhiges Auf- und Abtrippeln“, vgl. Pol 15 (1919), S. 323.

¹⁷¹ Diese landläufige Bezeichnung für den mit bewaffneten Kämpfen verbundenen Generalstreik in Berlin vom 5. bis 12.1.1919 im Zuge der Novemberrevolution ist historisch unzutreffend vgl. hierzu statt vieler *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 56 ff.

¹⁷² Vgl. *Dobler*, in: Dobler (Hrsg.), Großstadtkriminalität, S. 14 (27).

¹⁷³ *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 81.

¹⁷⁴ Vgl. zur Reform in Preußen *Weiß*, in: Pol 21 (1925), S. 503 (503 ff.); vgl. auch *Weiß*, in: Pol 21 (1925), S. 122 (122 ff.).

¹⁷⁵ Vgl. *Neufeldt*, in: Neufeldt/Huck et al. (Hrsg.), Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936–1945, S. 5 (6).

2. Struktur des Landeskriminalpolizeiamtes

Ursprünglich sollten neben dem LKPA in Berlin innerhalb Preußens noch weitere Ämter in den anderen Ländern Preußens aufgebaut werden.¹⁷⁶ Dieser Plan wurde jedoch zugunsten der Einheitlichkeit und Zentralisierung der Vorgehensweisen der Landeskriminalpolizeien aufgegeben und stattdessen Landeskriminalpolizeistellen in den jeweiligen Ländern und Städten eingerichtet. Pro Regierungsbezirk wurde eine Landeskriminalpolizeistelle bestimmt. Sah der oben erwähnte Erlass vom 20. Mai 1925 ursprünglich 22 solcher Stellen vor, kamen zum Zwecke einer möglichst breiten Spannweite des Netzes aus Kriminalpolizeistellen mit der Zeit weitere hinzu, so beispielsweise in Bielefeld, Düsseldorf oder Köln.¹⁷⁷ Dies führte zu einem Ansteigen der Anzahl der Kriminalpolizeistellen auf 32 bis zum Jahr 1928. Sowohl in den Ländern als auch in Berlin wurden keine neuen Behörden eingerichtet, sondern bestehende Polizeistellen durch Erweiterung ihrer Befugnisse in das System integriert und in den Status einer Landeskriminalpolizeistelle erhoben, während beim Polizeipräsidium in Berlin aus bestehenden Einrichtungen eben das LKPA geschaffen wurde.¹⁷⁸

Wenn auch durch das LKPA keine grundlegende, gesetzliche Neuordnung der örtlichen Zuständigkeitsregelungen der einzelnen Kriminalpolizeien über die jeweiligen Landesgrenzen hinweg erreicht wurde,¹⁷⁹ so wurde eine Erweiterung der örtlichen Zuständigkeiten der jeweiligen Kriminalpolizeien über Landesgrenzen hinweg praktisch doch erreicht: Bei materiell ortspolizeilichen Ermittlungsgegenständen konnte durch besonderen Auftrag einer auswärtigen Polizeibehörde auch die Kriminalpolizei eines anderen Landes hinzugezogen werden, während bei materiell landespolizeilichen Sachverhalten¹⁸⁰ die jeweils

¹⁷⁶ Zum Folgenden vgl. *Ullrich*, Verbrechensbekämpfung, S. 191; vgl. ebenso *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 871 (891 ff.); des weiteren zeitgenössisch *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei; *Gay*, in: Pol 21 (1924/25), S. 509; *Paetsch*, in: Pol 21 (1925), S. 506; *Weiß*, in: Pol 21 (1925), S. 503; aus rechtshistorischer Perspektive *Neufeldt*, in: Neufeldt/Huck et al. (Hrsg.), Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936–1945, S. 5 (5 ff.).

¹⁷⁷ Insbesondere die Errichtung der Landeskriminalpolizeistelle in Köln ist von besonderem historischem Interesse: Denn Köln wurde infolge der ab dem 6.12.1918 andauernden Besetzung durch britische Truppen auf Grundlage des Waffenstillstandsvertrages ab dem 28.6.1919 durch die Hohe Interalliierte Rheinlandkommission verwaltet. Diese beschloss, dass der Runderlass über die Errichtung der Landeskriminalpolizeistellen im besetzten Gebiet keine Anwendung finden sollte, vgl. Bonner Generalanzeiger v. 7.10.1925. Infolgedessen wurde in Köln erst am 25.2.1926 infolge der Räumung der besetzten Gebiete eine solche Stelle errichtet, vgl. zum Ganzen *Ullrich*, Verbrechensbekämpfung, S. 191.

¹⁷⁸ Vgl. *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 871 (891).

¹⁷⁹ Vgl. *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 871 (891), der dies auf ungenannte politische Gründe zurückführt.

¹⁸⁰ Die Unterscheidung zwischen materiell landes- und ortspolizeilichen Angelegenheit wird mit dem PVG aufgehoben und geht über in eine lediglich formelle Zuständigkeitsverteilung für alle materiell polizeilichen Gegenstände; diese formell landespolizeilichen Sach-

zuständigen Regierungspräsidenten abstrakt-generelle Anordnungen erlassen konnten, die es erlaubten, bei landespolizeilichen Angelegenheiten stets Kriminalpolizeibeamte der jeweiligen Stellen zu entsenden.¹⁸¹ Praktisch war damit das ortsunabhängige Tätigwerden der Kriminalpolizei im respektiven Regierungsbezirk durch eine in ortspolizeilichen abgeleitete und in landespolizeilichen Sachverhalten konkurrierende Zuständigkeit gesichert.¹⁸²

3. Befugnisse des Landeskriminalpolizeiamtes

Das Landeskriminalpolizeiamt selbst besaß außer dem Inspektionsrecht keine selbstständigen Aufsichts- und Anordnungsbefugnisse; es handelte lediglich als ausführendes Organ des Preußischen Innenministers und musste daher die von diesem vorgesehenen Maßnahmen auf dessen Anordnung oder Ermächtigung hin durchführen.¹⁸³ Der „große grundlegende Gedanke“¹⁸⁴ hinter dieser Strukturierung wird treffend bei *Gay* beschrieben:

„Die Landeskriminalpolizei ist keine Organisation an sich, sie ist vielmehr eine Einrichtung, die alle staatlichen und kommunalen Ortspolizeibehörden, d. h. jeden einzelnen Polizei- und Landjägerbeamten, vom Polizeipräsidenten der Großstadt herab bis zum Polizeibeamten des kleinsten Ortes, zu einem lückenlosen Netz zusammenknüpft, zu einem Netz, in dem jede Masche eine volle und gleichwertige Aufgabe zu erfüllen hat, in dem jede Masche ohne Unterbrechung in die andere greifen muß.“¹⁸⁵

Der korrekte Vollzug der landeskriminalpolizeilichen Regelungen sollte durch gelegentliche Unterredungen der Leiter der preußischen Kriminalabteilungen gesichert werden.¹⁸⁶ Daneben sollte das Landeskriminalpolizeiamt dafür Sorge tragen, außerpolizeiliche Missstände, die kriminalpolizeiliche Interessen gefährdeten, wie etwa Privatermittler, die sich Behördenanschein gaben, oder innerkriminalpolizeiliche Auswüchse zu überwachen und zu dokumentieren.¹⁸⁷ Ebenfalls innerpolizeilich unterstützte das Landeskriminalpolizeiamt die Aus- und Fortbildung der Kriminalbeamten. Hierzu wurden zunächst beim Polizei-

verhalte sind jedoch deckungsgleich mit dem vormalig materiell landespolizeilichen Angelegenheiten, vgl. hierzu *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 871 (892).

¹⁸¹ Vgl. *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 871 (892).

¹⁸² Vgl. *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 871 (892), nach dem die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft dort, wo die örtliche Polizeiverwaltung unwillens war, von der Anforderung überregionaler Kriminalpolizeikräfte Gebrauch zu machen, häufig selbst die Entsendung derselben veranlasste; vgl. auch *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 9.

¹⁸³ Vgl. *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 14.

¹⁸⁴ *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 53.

¹⁸⁵ *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 53.

¹⁸⁶ Vgl. bspw. RdErl. d. PrMdl v. 5.9.1927 – II D 1325 – betreffend „Besprechung über das Reichsges. z. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“, in: PrMblV 1927, Sp. 914 f.

¹⁸⁷ Vgl. *Ullrich*, Verbrechensbekämpfung, S. 188.

präsidium und ab dem 1. September 1927 im neugegründeten Polizeiinstitut in Berlin-Westend, in welchem besondere Abteilungen für Kriminologie und Kriminalistik eingerichtet waren,¹⁸⁸ Lehrveranstaltungen für obere Kriminalbeamte abgehalten.¹⁸⁹

a) *Erkennungs- und Nachrichtendienstzentrale*

Neben diesen unterstützenden, organisatorischen Aufgaben war die wichtigste und zugleich für die prägende Rolle des Landeskriminalpolizeiamtes innerhalb Preußens bedeutsamste Funktion desselben eine andere: Bestandteil des Landeskriminalpolizeiamtes war auch der Erkennungsdienst beim Polizeipräsidium Berlin, welcher gleichzeitig die „erkennungsdienstliche Zentralstelle für das preußische Landesgebiet“¹⁹⁰ darstellte.

Darüber hinaus war das Landeskriminalpolizeiamt in bestimmten Angelegenheiten¹⁹¹ nachrichtendienstliche Zentrale und Fahndungszentralstelle der preußischen und später aller deutschen Landeskriminalpolizeien.¹⁹² Alle verübten Straftaten und gesuchten Straftäter sollten hier gemeldet werden.¹⁹³ Spätestens mit Runderlass vom 27. Februar 1928¹⁹⁴, der das kriminalpolizeiliche Fahndungswesen neu regeln sollte, wurde nicht nur das zuvor kleinteilige Fahndungsblattwesen mittels des Deutschen Kriminalpolizeiblattes und des Deutschen Steckbriefregisters vereinheitlicht, sondern auch die statistische Erfassung und Auswertung aller in Preußen begangenen Straftaten sowie der Umgang mit ausländischen Polizeibehörden wurden endgültig alleinige Aufgaben des Landeskriminalpolizeiamts.¹⁹⁵

Des Weiteren in Berlin wurde auf Beschluss der DKK hin eine zentrale, reichsweite Fingerabdrucksammlung eingerichtet, an die alle Kriminalpolizeistellen der deutschen Länder die Abdrücke straffälliger oder verdächtiger Personen zu übergeben hatten.¹⁹⁶ Eine für das ganze Reich zentralisierte

¹⁸⁸ Vgl. RdErl. d. PrMdl v. 3.10.1927 – II F 95 a Nr. 29 – betreffend „Polizeiinstitut“, in: PrMblV 1927, Sp. 978 f.

¹⁸⁹ Vgl. *Ullrich*, Verbrechensbekämpfung, S. 188.

¹⁹⁰ *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 22.

¹⁹¹ Diese umfassten: Falschgeldsachen, Frauenhandel, Pornographie, Vermisstensachen und unbekannte Tote (dazu sogleich), und gewerbsmäßiger Diebstahl, vgl. hierzu *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 871 (893).

¹⁹² Vgl. zeitgenössisch *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 22; *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 871 (893 ff.); aus historischer Perspektive vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 140 f.

¹⁹³ Was wohl aber nicht immer von allen Landeskriminalpolizeien beachtet wurde, vgl. das Schreiben v. 19.4.1927 des LKPA in *Ullrich*, Verbrechensbekämpfung, S. 188.

¹⁹⁴ RdErl. d. PrMdl v. 27.2.1928 – II C II. 36 a 29 III/28 – betreffend „Kriminalpolizeiliches Fahndungswesen“, in: PrMblV 1928, Sp. 225 ff.

¹⁹⁵ Vgl. *Ullrich*, Verbrechensbekämpfung, S. 189; ein detaillierter Überblick in *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 69 ff.

¹⁹⁶ Vgl. *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 871 (895); in Aussicht stellend *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 22.

Nachrichtenzentrale zuständig für alle Verbrechenarten konnte jedoch, trotz gegenteiliger Forderungen, angeregt durch einen schweren Fall des Wohltätigkeitsbetruges im Jahre 1930¹⁹⁷, zu Zeiten der Weimarer Republik nicht mehr eingeführt werden.¹⁹⁸

Grundsätzlich war der Aufbau des LKPA in nachrichtendienstlichen Angelegenheiten dreistufig gegliedert: Auf der ersten Stufe standen die örtlichen Polizeibehörden, welche entsprechendes Material zu melden hatten; auf zweiter Stufe prüften und sichteten die LKP-Stellen dieses angetragene Material und leiteten es sodann an die Nachrichtenzentrale beim LKPA weiter, welche die eingegangenen Nachrichten letztlich auswertete.¹⁹⁹

aa) Landeszentrale für Vermisste und unbekannte Tote

Exemplarisch aus der erkenntnis- und nachrichtendienstlichen Funktion des Landeskriminalpolizeiamtes sei hier zum einen die „Landeszentrale für Vermisste und unbekannte Tote“ herausgegriffen:²⁰⁰ Diese war zuständig für die Aufnahme erfolgloser Ermittlungen in Vermissten- und Totensachen. Dabei blieb die Zuständigkeit in Vermisstensachen hinsichtlich der konkreten Ermittlung und auch der Vermisstenanzeige bei den örtlichen Polizeibehörden.²⁰¹ Erst bei nicht erfolgter Ermittlung des Vermissten wurde ein Auszug ebenjener Anzeige an die jeweilig zuständige Landeskriminalpolizeistelle übersandt. Diese leitete die Anzeige an die zuständige Nachrichtensammelstelle weiter, welche anhand einer „Kartei der unbekanntten Leichen“ feststellte, ob der Vermisste hier schon geführt war. War dies nicht der Fall, wurde eine Vermisstenkarte angelegt, welche letztlich ihren Weg zur Landeszentrale in Berlin fand. Daneben wurden die Vermissten und unbekanntten Toten sowie die Erledigung in solchen Fällen seit dem 1. Juli 1926 im Deutschen Fahndungsblatt ausgeschrieben.²⁰² Nach anfänglichen Startschwierigkeiten²⁰³ entwickelte sich so ein gut funktionierendes Meldesystem. Diese Praxis zeigte über die Grenzen Preußens hinaus

¹⁹⁷ *Berta Helene K.* beging zwischen 4.10.1927 und 16.8.1929 in 35 verschiedenen deutschen Städten 60 Straftaten, vgl. *Ullrich, Verbrechensbekämpfung*, S. 194.

¹⁹⁸ Vgl. *Fleischer*, in: KM 4 (1930), S. 64 (64), und auch nicht im hier untersuchten Zeitraum, da dies erst mit Runderlaß v. 16.7.1937 gelang, vgl. RMBliV 1937, S. 1152.

¹⁹⁹ Vgl. *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 43.

²⁰⁰ Vgl. zum Folgenden *Ullrich, Verbrechensbekämpfung*, S. 190 f.

²⁰¹ Vgl. hierzu RdErl. d. PrMdl. v. 27.10.1925 – II C II 19 Nr. 140 II/25 – betreffend „Ermittlung Vermißter u. Feststellung unbekannter Toter“, in: PrMBliV 1925, Sp. 1154 ff.

²⁰² Vgl. RdErl. d. PrMdl. v. 5.6.1926 – II C II 41 b Nr. 19/26 – betreffend „Ausschreibung Vermißter u. unbekannter Toter in den Fahndungsblättern“, in: PrMBliV 1926, Sp. 557 f.; beachte auch den nachfolgenden RdErl. d. PrMdl. v. 11.7.1926 – II C II 41 b Nr. 25/26 – betreffend „Ausschreibung Vermißter und unbekannter Toter in den Fahndungsblättern“, in: PrMBliV 1926, Sp. 685.

²⁰³ Vgl. den Hinweis auf die unzureichende Meldetätigkeit, in: RdErl. d. PrMdl. v. 20.4.1927 – II C II 41 b Nr. 58 II/26 – betreffend „Ermittlung Vermißter und Feststellung unbekannter Toter“, in: PrMBliV 1927, Sp. 461 ff.

Wirkung und erweiterte sich über die deutschen Grenzen hinaus auch auf das europäische²⁰⁴ und sogar außereuropäische Ausland.²⁰⁵ Ähnlich wurde bei unbekanntem Toten vorgegangen. Auch hier war die örtliche Polizei zuständig.²⁰⁶ In gleicher Weise wie bei Vermisstensachen fand dann die Totenanzeige ihren Weg zum LKPA in Berlin, sofern auf den beiden unteren Ebenen die Identität des Toten nicht geklärt werden konnte; nach Klärung der Identität waren die angelegten „Leichenkarten“ sowohl bei der Nachrichtensammelstelle als auch bei der Landeszentrale zu entnehmen und sämtliche noch andauernden Maßnahmen zur Personenfeststellung einzustellen.²⁰⁷

bb) Sammelstelle für Meldungen über gesuchte Personen

Überdies waren dem LKPA alle namentlichen Nachweise gesuchter Personen zu melden. Denn eine Auswertung der Festnahmen hatte ergeben, dass nur 30 Prozent der gesuchten Straftäter in derselben Provinz festgenommen worden waren.²⁰⁸ Obwohl die Meldung an das LKPA somit aus gutem Grunde angeordnet worden war, ließ die Umsetzung durch die lokalen Stellen anfangs zu wünschen übrig.²⁰⁹ Es kann jedoch angenommen werden, dass der Grund hierfür nicht in einer grundlegenden Konkurrenz- oder Misstrauenssituation zwischen Zentrale und lokalen Stellen zu suchen ist, da im Verlaufe der Zeit die Beschwerden über solches Verhalten versiegten,²¹⁰ sondern dass hier lediglich organisatorische Trägheit zum Tragen kam. Die lokalen Stellen wiederum fungierten als zentrale Nachrichtenzentrale in Fällen in denen Verbrechen ausschließlich innerhalb ihres Bezirks begangen wurden. Kam es zu solch einem lokalen Ermittlungserfolg, war dies aus zweierlei Gründen verpflichtend an das LKPA zu melden: Zum einen mussten die vielzähligen, erkennungsdienstlichen Sammlungen durch Entfernen des entsprechenden Eintrags korrigiert werden, zum anderen alle anderen beteiligten Stellen informiert oder eine Erfolgsnotiz im „Deutschen Fahndungsblatt“ veröffentlicht werden.²¹¹

²⁰⁴ So erklärte Österreich sich bereit, deutsche Fahndungen im österreichischen Fahndungsblatt auszuschreiben, vgl. hierzu RdErl. d. PrMdI. v. 19.8.1926 – II C II 24 Nr. 20 III/26 – betreffend „Ausschreibung vermisster Personen im österreichischen Zentralpolizeiblatt“, in: PrMBliV 1926, Sp. 783 f.

²⁰⁵ Vgl. *Bender*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 929 (930).

²⁰⁶ Vgl. *Bender*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 929 (930); vgl. auch *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 84 ff., der die Pflichten des örtlichen Polizeibeamten hinsichtlich der Abwägung, wie ernst eine Vermisstenanzeige im Einzelfall zu nehmen ist, umschreibt.

²⁰⁷ Vgl. *Bender*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 929 (930 f.).

²⁰⁸ Vgl. *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 16.

²⁰⁹ Vgl. *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 34.

²¹⁰ Vgl. *Ullrich*, Verbrechenbekämpfung, S. 192.

²¹¹ Vgl. *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 55.

b) Amtshilfe und eigeninitiative Entsendung von Beamten

In Angelegenheiten der Ortspolizei konnte die Berliner Kriminalpolizei in das Gebiet anderer Länder grundsätzlich nur im Zuge der „Nachteile“ vordringen, d. h. dann, wenn die Verfolgung eines Delinquenten das Übertreten der Landesgrenze unumgänglich machte. Auch die Staatsanwaltschaften und Justizbehörden konnten die Entsendung eines Kriminalbeamten beantragen, diese Anträge waren stets an die jeweilig zuständige Spezialabteilung zu richten.²¹²

Darüber hinaus stand es den lokalen LKP-Stellen und Ortspolizeibehörden offen, Anträge auf Amtshilfe stellen. Anträge von Privatpersonen waren unbeachtlich.²¹³ In seltenen Fällen konnten auch der Polizeipräsident in Berlin initiativ entscheiden, eigene Kriminalbeamte zu entsenden.²¹⁴ Dies war in Angelegenheiten der Landespolizei der Fall, d. h. bei solchen Straftaten, „welche sich unmittelbar oder mittelbar gegen den Bestand des Staates oder die Staatsicherheit richten oder die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung eines über den Bereich des Ortspolizeibezirks hinausgehenden Gebietes gefährden.“²¹⁵ Die Entscheidung hierüber wurde durch die Verfügung vom 2. April 1928 an den Leiter der Abteilung IV delegiert. Von diesen Befugnissen wurde hauptsächlich bei Kapitalverbrechen Gebrauch gemacht.²¹⁶ So wurden im Jahr 1928 insgesamt 87 und im Jahr darauf 55 Mordfälle von Berliner Kriminalpolizeibeamten in den preußischen Provinzen untersucht.²¹⁷ Sicherlich erregten die öffentlichkeitswirksamen Mordfälle die Gemüter, ob sie jedoch tatsächlich die öffentliche Sicherheit und Ordnung über die Landesgrenzen hinweg gefährdeten, erscheint fraglich. Daher erscheint es überwiegend wahrscheinlich, dass bei den oben benannten Mordfällen jeweils eine Anfrage der lokalen Behörden erfolgte. Überprüfen lässt sich dies mangels Überlieferung der konkreten Einzelfälle und insbesondere der diesbezüglichen Anträge oder Anweisungen jedoch nicht mehr.

Die einzige tatsächlich verbandsmäßige Zentralisierung der Polizeikräfte geschah durch die Integration der Grenzpolizei in die Reihen der Landeskriminalpolizei zum 1. Juni 1927.²¹⁸ Dies sollte eine lückenlose Überwachung der

²¹² Vgl. die Verfügung des Polizeipräsidenten v. 2.4.1928 – 153. IV. K. a. 28 – betreffend „Dienstverkehr der Kriminalpolizei“, gez. *Weiß*, in: AmtlNachrPPr 1928, Nr. 25, Anh. A, S. 7 f.

²¹³ Vgl. die Verfügung des Polizeipräsidenten v. 2.4.1928 – 153. IV. K. a. 28 – betreffend „Dienstverkehr der Kriminalpolizei“, gez. *Weiß*, in: AmtlNachrPPr 1928, Nr. 25, Anh. A, S. 5 ff.

²¹⁴ Vgl. RdErl. d. PrMdl. V. 20.5.1925 – II A 10²⁰ betreffend „Landeskriminalpolizei“, in: PrMBliV 1925, Sp. 570 (571).

²¹⁵ Verfügung des Polizeipräsidenten v. 2.4.1928 – 153. IV. K. a. 28 – betreffend „Dienstverkehr der Kriminalpolizei“, gez. *Weiß*, in: AmtlNachrPPr 1928, Nr. 25, Anh. A, S. 7.

²¹⁶ Vgl. *Ullrich*, Verbrechensbekämpfung, S. 195.

²¹⁷ Vgl. *Anonymus*, in: KM 4 (1930), S. 68 (68).

²¹⁸ Vgl. diesbezüglich den RdErl. d. PrMdl v. 7.2.1927 – II C II 43 Nr. 131, II/26 – be-

Landesgrenzen hinsichtlich inländischer, ausreisender sowie ausländischer, einreisender Verbrecher ermöglichen.²¹⁹

4. Fazit

Das LKPA in Berlin hatte weitgehende kriminalpolizeiliche Kompetenzen für den gesamten Staat Preußen, dem mit Abstand größten deutschen Staat. Die hier entwickelten Ideen und Strategien prägten das kriminalpolizeiliche Vorgehen noch Jahre später und zeitigten Ausstrahlungswirkung auf alle anderen deutschen Staaten. Weiß' Plan, das LKPA schlicht faktisch zur Reichskriminalpolizeizentrale werden zu lassen, war geglückt, wenn auch trotz alledem die preußischen Ortspolizeien während der gesamten Dauer der Weimarer Republik unabhängig blieben.

Vor allem aber schritt mit der Gründung des LKPA als *de facto* Reichszentrale der Kriminalpolizei die Verselbstständigung dieser mit großen Schritten voran. Über den gesamten Bereich des LKPA hatte die weiterhin regional strukturierte Staatsanwaltschaft faktisch keine Gewalt mehr. Bemerkenswert ist hierbei, dass diese weitere Abkehr von der gesetzlich vorgesehenen Position als „Hilfsbeamtschaft“ zuvorderst auf der Übernahme von dem Grunde nach polizeilichen bis nachrichtendienstlichen Aufgaben beruhte, und weniger auf der Zentralisierung der eigentlichen Strafverfolgung. Diese Entwicklung scheint mit Blick auf die Rechtsgrundlagen vorgezeichnet. Denn im Gegensatz zur RStPO, die die Kriminalpolizei als von der Staatsanwaltschaft abhängigen Ermittlungshelfer betrachtete, hatte die Polizei im Bereich des PVG nicht nur *de facto*, sondern auch *de jure* die Verfahrensherrschaft. Es erscheint daher nur logisch, dass die Kriminalpolizei zur Sicherung ihrer faktischen Verfahrensherrschaft bemüht war, ihre Tätigkeit verstärkt in polizeirechtliche Gefilde zu verlagern. In diesen drohte schlicht keine Konkurrenz mit der Justiz mehr.

Sowohl die faktische Zentralisierung vor allem der fahndungs- und nachrichtendienstlichen Tätigkeit der Kriminalpolizei als auch die Verschiebung der Inhalte kriminalpolizeilicher Arbeit trugen dazu bei, der Berliner Kriminalpolizei eine weitgehend autonome, von der Justiz bis zur Anklageerhebung weitgehend losgelöste Tätigkeit innerhalb der Verbrechensbekämpfung zu ermöglichen.

IV. Der Anfang vom Untergang – Das „Jahr Babylon“ und der „Blutmai“

Das Jahr 1929 statuiert einen Wendepunkt in der Geschichte der Weimarer Republik. Die bereits erwähnte „relative Stabilität“²²⁰ der Weimarer Republik soll-

treffend „Verschmelzung der Landesgrenzpolizei mit der Landeskriminalpolizei“, in: PrMBliV 1927, Sp. 168 ff.

²¹⁹ Vgl. Gay, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 13.

²²⁰ Vgl. oben § 2 A.

te in diesem Jahre zu Grabe getragen werden. Verschärfte sich die in Straßenkämpfen ausgetragene, politische Rivalität zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten im Laufe des Jahres immer mehr, so verhalf die Weltwirtschaftskrise im Oktober 1929 den rechten und linken Extremen zu immer größerem Zustrom. Das Vorgehen der Polizei im Jahre 1929 gegen die kommunistischen Maidemonstrationen wiederum vertiefte die Gräben zwischen Kommunisten und Sozialdemokraten massiv, zumindest hierin sind sich die hiermit befassten Historiker einig.²²¹ Die Interpretationen zu Auswirkung und sonstigen Gründen dieser Spaltung dagegen gehen weit auseinander. Während die einen in der tieferen Spaltung der ohnehin schon nicht vorhandenen „Einheitsfront“ einen weiteren Grund für die unterbliebene Abwehr des Nationalsozialismus sehen,²²² halten andere diese Überlegung für „obsolet“²²³. Sozialdemokraten und Kommunisten seien vor und nach dem 1. Mai 1929 so tief gespalten gewesen, dass sich die Ereignisse des vorgenannten Tages gar nicht mehr auf eine Einigung zur Abwehr des Nationalsozialismus hätten auswirken können.²²⁴ „Der ‚Blutmai‘ [könne] als ein Kristallisationspunkt betrachtet werden, in dem die Spannungen in der Arbeiterbewegung ganz besonders deutlich hervortreten.“²²⁵ Eine neuere Untersuchung betont die Einflussnahme Moskaus rund um die Gewaltaktion im Mai 1929.²²⁶

Für die vorliegende Untersuchung können die Fragen nach dem warum bzw. dem *cui bono* größtenteils dahingestellt bleiben. Es kann hier keine vollumfassende Darstellung der Geschehnisse der ersten Tage des Mais 1929 geliefert werden. Hierfür sei auf die oben in Bezug genommenen durchaus als Standardwerke zu bezeichnenden Untersuchungen verwiesen. Auch das konkrete polizeiliche Vorgehen dieser Tage ist für die vorliegende Untersuchung nur zur Vorbereitung von Interesse. Denn hauptsächlich ging hierbei die Schutzpolizei und eben nicht die Kriminalpolizei vor und tat dies in ihrer eigentlichen materiellen Polizeifunktion, nicht etwa in materieller Kriminalpolizeifunktion. Der Fokus wird daher im Folgenden auf die Gründe für dieses Vorgehen und die sich darüber hinaus ergebenden Auswirkungen auf den Beamtenkorpus der Berliner Polizei gelegt.

²²¹ Vgl. *Kurz*, „Blutmai“, S. 157; *Mayer*, in: *BerlMschrLs* 8.5 (1999), S. 12 (16); *Schirmann*, *Blutmai Berlin 1929*, S. 323; *Winkler*, *Weimar 1918–1933*, S. 352.

²²² Vgl. *Mayer*, in: *BerlMschrLs* 8.5 (1999), S. 12 (16); *Schirmann*, *Blutmai Berlin 1929*, S. 323.

²²³ *Kurz*, „Blutmai“, S. 161.

²²⁴ Vgl. das Geleitwort von *Winkler*, in: *Kurz*, „Blutmai“, S. 9; *Winkler*, *Weimar 1918–1933*, S. 352.

²²⁵ *Kurz*, „Blutmai“, S. 15.

²²⁶ Vgl. *Bezirksamt Mitte von Berlin*, *Berliner Blutmai 1929*, S. 8 ff.

1. Im Vorfeld des 1. Mai 1929

Seit dem 13. Dezember 1928 hatte Polizeipräsident *Zörgiebel* „alle Versammlungen unter freiem Himmel“ unter Berufung auf eine „unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ untersagt.²²⁷ Dies umfasste somit auch die traditionell am 1. Mai durchgeführten Demonstrationen. In der „rötesten Stadt Deutschlands“²²⁸, der „stärksten Kommunistenstadt der Welt nach Moskau“²²⁹, bot dieses Verbot naturgemäß großes Konfliktpotential. Ein Antrag auf Aufhebung des Demonstrationsverbotes wurde u. a. durch *Otto Gäbel*²³⁰ für die KPD-Fraktion gestellt, dieser wurde jedoch am 25. April 1929 von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt.²³¹ Dies war angesichts der Mehrheitsverhältnisse zum fraglichen Zeitpunkt²³² und der eindeutigen Haltung der Sozialdemokraten wenig überraschend. Nur knapp einen Monat zuvor, am 23. März 1929,²³³ hatte der sozialdemokratische PrMdI *Grzesinski* eine „letzte öffentliche Warnung“ verlautbaren lassen, in der es hieß:

„Ich wiederhole daher heute noch einmal sehr ernstlich meine Mahnung an alle politischen Organisationen, Bünde und die Führer der ihnen nahestehenden politischen Parteien [...] daß politische Meinungsverschiedenheiten wieder in vernünftigen Formen ausgetragen werden und Andersdenkende von ihren politischen Gegnern unbelästigt bleiben.

Wenn dieser letzte Versuch, die politische Bestätigung der Staatsbürger im Rahmen der Gesetze gegen jede Beeinträchtigung zu schützen und die Ausartungen des politischen Kampfes durch Anwendung gewaltsamer Mittel zu unterdrücken ungehört verhalten sollte, werde ich zum Besten der friedlichen und friedliebenden Bevölkerung gegen

²²⁷ Vgl. AmtsBILP v. 22.12.1928, S. 329 f.

²²⁸ *Knickerbocker*, Deutschland so oder so?, S. X.

²²⁹ *Knickerbocker*, Deutschland so oder so?, S. XI.

²³⁰ Otto Gäbel (*4.12.1885 in Festenberg, Schlesien; †1.5.1953 in Berlin), dt. Politiker der SPD, später KPD; gelernter Buchbinder; Eintritt in die SPD 1905, dann ab 1917 USPD und gleichzeitig Mitglied des Spartakusbundes; beim Vereinigungsparteitag (4.–7.12.1920) von USPD und KPF in die Zentrale der VKPD gewählt; seit 1921 und bis 1929 Stadtverordneter für die KPD in Berlin; Ausschluss aus der KPD am 9.10.1929 infolge des „Sklarek-Skandals“, ein Betrugs- und Unterschlagungsfall in der Berliner Stadtverwaltung; wegen dieser Verwicklung am 28.6.32 zu eineinhalb Jahren Haft verurteilt, welche er bis März 1934 absaß; von 1938 bis 1945 Chefarchivar des Spezialarchivs der deutschen Wirtschaft; ab Mai 1945 Aufbau des Referats Opfer des Faschismus im Bezirksamt Berlin-Zehlendorf; biographische Angaben nach *Weber/Herbst*, Deutsche Kommunisten, S. 279 f.; zum Skandal statt vieler *Weiigel*, in: Benz (Hrsg.), Handbuch des Antisemitismus IV, S. 381 (381 ff.).

²³¹ Vgl. AmtsBIB 70 (1929), S. 321, Nr. 5 lit. e.

²³² Vgl. die amtlichen Ergebnisse zu den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung von Berlin v. 25.10.1925, in: StJb Berlin 2 (1926), S. 224.

²³³ *Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands*, Der Mai-Putsch, S. 5, gibt den Abend des 24.3.1929 als Zeitpunkt der Veröffentlichung an. *Die Rote Fahne* gibt die Veröffentlichung aber mit dem 23.3.1929 an, vgl. den Artikel unter dem Titel „Grzesinski kündigt KPD.- und RFB.-Verbot an“, in: Die Rote Fahne v. 24.3.1929. Angesichts des Redaktionsschlusses erscheint es als unwahrscheinlich, dass in die Zeitung vom 24.3.1929 noch Meldungen vom Abend desselben Tages aufgenommen werden konnten. Damit ist der 23.9.1929 letztlich mit größerer Wahrscheinlichkeit der Tag der Verlautbarung.

die radikalen Organisationen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln rücksichtslos einschreiten. Dabei würde ich auch vor der Auflösung solcher Verbände und Bereinigungen nicht zurückschrecken, die gleichzeitig die Form politischer Parteien haben. Die Polizeiverwaltungen in Preußen habe ich mit Erlaß vom heutigen Tage mit entsprechenden strikten Anweisungen versehen.²³⁴

Mit einem Abrücken der regierenden Parteien von ihrer Linie war daher nicht zu rechnen. Berlin blieb mithin die einzige deutsche Stadt, die jegliche Demonstrationen am 1. Mai verbot.²³⁵

Dies hielt die Arbeiterschaft nicht davon ab, sich in betrieblichen und gewerkschaftlichen Komitees zu organisieren, aus welchen am 12. April das Großberliner Komitee aus 60 Mitgliedern, welche sich aus über 600 Betrieben, Gewerkschaften und sonstigen Organisationen speisten, entstand und der Planung eines friedlichen Demonstrationenzuges am 1. Mai diente.²³⁶ Stärker als vom Demonstrationsverbot sahen sich die Kommunisten sowieso von der in den Worten *Grzesinskis* mitschwingenden Drohung mit einem Partei- bzw. Organisationsverbot angegriffen.²³⁷ Letzteres bedrohte insbesondere den Roten Frontkämpferbund²³⁸ (RFB). Wie sowohl die Memoiren des damaligen PrMdI *Severings* als auch die *Grzesinskis* nachweisen, hatte letzterer die Auflösung von sowohl KPD²³⁹ als auch RFB bei ersterem angefragt.²⁴⁰ Darüber hinaus kann *Schirmann* anhand von Archivmaterialien nachweisen, dass ausschließlich hinsichtlich eines Verbots des RFB derartige Verfügungen bereits vollständig ausgearbeitet waren und in der Schublade auf den richtigen Moment für eine Veröffentlichung warteten.²⁴¹

Mit Sicherheit jedenfalls konnte die preußische Regierung davon ausgehen, dass sich die KPD nicht an das von ihr erlassene Demonstrationsverbot halten würde, das „Recht auf die Straße“²⁴² wollte und konnte die extreme Linke nicht

²³⁴ Zit. nach *Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands*, Der Mai-Putsch, S. 5.

²³⁵ Vgl. *Schirmann*, Blutmai Berlin 1929, S. 14.

²³⁶ Vgl. *Mayer*, in: *BerlMschrLs* 8.5 (1999), S. 12 (12).

²³⁷ Vgl. *Kurz*, „Blutmai“, S. 20; *Mayer*, in: *BerlMschrLs* 8.5 (1999), S. 12 (12).

²³⁸ Der Rote Frontkämpferbund oder auch Rotfrontkämpferbund war der paramilitärische Kampfverband der KPD in der Weimarer Republik. 1924 gegründet, wurde er im Zuge des „Blutmais“ verboten, vgl. hierzu § 2 B. IV. 4. Zum RFB weiterführend vgl. statt vieler *Schuster*, Der Rote Frontkämpferbund 1924–1929.

²³⁹ Die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) entstand 1918 aus einer Vereinigung von Spartakusbund und anderen Linksradikalen; im Laufe der zwanziger und dreißiger Jahre vollzog sich eine immer stärkere Ausrichtung an der Sowjetunion; im Nationalsozialismus waren die Mitglieder der Partei in den Untergrund gezwungen; in der Nachkriegszeit wurde die KPD 1956 verboten; vgl. hierzu statt vieler *Weitz*, Creating German communism, 1890–1990.

²⁴⁰ Vgl. *Severing*, Mein Lebensweg II, S. 187; *Grzesinski/Kolb*, Im Kampf um die deutsche Republik, S. 213.

²⁴¹ Vgl. *Schirmann*, Blutmai Berlin 1929, S. 57.

²⁴² Vgl. den Artikel unter dem Titel „SPD. Begünstigt faschistische Mörder. Die neueste

aus der Hand geben. Insofern erscheint es als durchaus wahrscheinlich, dass das Demonstrationsverbot *Grzesinskis* dessen Reaktion auf die Weigerung *Severings* war, die KPD und den RFB zu verbieten, mithin die gezielte Provokation, um einen Grund für ein Verbot zu schaffen.²⁴³

Beide Seiten, sozialdemokratische Polizeiführung und kommunistische Demonstrationsführer, steuerten von hieran konsequent und geradlinig „auf die absehbare und vielfach beschworene Katastrophe“ zu.²⁴⁴ Bis zum 1. Mai sollte eine Presseschlacht folgen, in der sich sozialdemokratische und kommunistische Presse abwechselnd vorwarfen, ein Blutvergießen am Tag der Arbeit zu provozieren.²⁴⁵ Zu dieser gesellten sich einzelne Zusammenstöße von Polizei und Kommunisten²⁴⁶ sowie vereinzelt kommunistische Überfälle des RFB auf Verkehrspolizisten am Vortag des 1. Mai²⁴⁷.

2. Der polizeiliche „Schlachtplan“

Polizeipräsident *Zörgiebel* warnte die Berliner Bevölkerung am 28. April 1929 ein letztes Mal unter dem Titel „Laßt euch nicht missbrauchen!“:

„So soll nach dem Willen der Kommunisten am 1. Mai in den Straßen Berlins Blut fließen! Das aber darf nicht sein! [...] [I]ch bin entschlossen, die Staatsautorität in Berlin mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln durchzusetzen.“²⁴⁸

Diese Mittel bestanden zuvorderst aus der nahezu vollständigen Mannstärke der Berliner Polizei. Nach *Kurz* wurden 13.000 bis 14.000²⁴⁹, nach dem „Maibefehl“ der Leitung der Schutzpolizei²⁵⁰ die Gesamtzahl der Beamten von knapp 16.500²⁵¹ aus Schutz- und Kriminalpolizei zusammengezogen. Die Polizei wurde mit gepanzerten Wagen – „Sonderwagen“ – mit Maschinengewehren, einem Aufklärungsflugzeug²⁵², Wasserschläuchen für die Kontrolle von Menschenmengen sowie Karabinergewehren für die Reserveeinheiten ausgerüstet. Die im Straßendienst der direkten Konfrontation mit den Demonstranten ausgesetzten Beamten sollten jedoch zunächst ohne Bewaffnung vorgehen.

Zörgiebel-Provokation“, in: Die Rote Fahne v. 28.11.1928; hier unter dem Vorzeichen, dass die Berliner Polizei Demonstrationszüge zum Begräbnis des von den Faschisten in der Nacht zum 22.11.1928 getöteten Kommunisten *Kreisch* verbieten wollte.

²⁴³ Vgl. *Ehni*, Bollwerk Preußen?, S. 149 ff.

²⁴⁴ Vgl. *Kurz*, „Blutmai“, S. 22.

²⁴⁵ Vgl. hierzu *Kurz*, „Blutmai“, S. 22 ff.; *Schirmann*, Blutmai Berlin 1929, S. 60 ff.

²⁴⁶ Vgl. *Schirmann*, Blutmai Berlin 1929, S. 79 f.

²⁴⁷ Vgl. *Kurz*, „Blutmai“, S. 27.

²⁴⁸ Vgl. den Artikel unter dem Titel „Laßt euch nicht missbrauchen! Mahnruf des Berliner Polizeipräsidenten“, in: Vorwärts v. 28.4.1929 (M).

²⁴⁹ Vgl. *Kurz*, „Blutmai“, S. 27.

²⁵⁰ Vgl. den Maibefehl des Kommandos der Schutzpolizei v. 28.4.1929 – Tgb-Nr 1562/29, in: GStA, I. HA, Rep. 219, Nr. 43, Bl. 95 ff. sowie die nachfolgenden Ergänzungen.

²⁵¹ Vgl. oben § 2 B. I.

²⁵² Dessen Einsatz wird retrospektiv beschrieben bei *Voit*, in: Pol 26 (1929), S. 257 (257 f.).

3. Die Geschehnisse vom 1. bis 4. Mai 1929

Die Bilanz der Maitage in Berlin spricht eine eindeutige Sprache. 32, nach anderer Quelle 33²⁵³ bzw. sogar 38²⁵⁴ durch Schüsse getöteten Zivilisten, standen 13 ausschließlich durch Schläge oder Steinwürfe verletzte Polizeibeamte entgegen.²⁵⁵ Die Zahl der Schwerverletzten unter den Zivilisten lässt sich nicht mehr eindeutig ermitteln, sie lag wahrscheinlich deutlich über der der Toten. Die offiziellen Angaben für die Verletzten allein des 1. Mai wiesen immerhin 63 Schwerverletzte aus.²⁵⁶ Eine am 5. Mai gezogene Bilanz gab insgesamt 73 Schwerverletzte an, jedoch nur 24 Tote,²⁵⁷ sie scheint mithin unvollständig zu sein. Der öffentliche Untersuchungsausschuss zählte insgesamt 81 Schwerverletzte.²⁵⁸ Der Polizeibericht vom 8. Mai 1929 nennt die Gesamtzahl von 146 Verletzten unter der Zivilbevölkerung, davon lediglich 26 Schwerverletzte. Zur Anzahl der Toten konnte – oder wollte – man noch keine Angaben machen.²⁵⁹ Die tatsächlichen Schwerverletztenzahlen dürften noch höher gelegen haben. Die Polizei gab ausweislich der Zahlen bei *Schirmann* insgesamt 10.981 Schuss ab. Das jüngste Opfer war sechszehneinhalb, das älteste 79 Jahre alt. Zehn Opfer trafen die tödlichen Schüsse in Häusern bzw. auf Balkons.²⁶⁰

Am 1. Mai kam es selbst nach Aussage des Polizeipräsidenten nicht zu echten Demonstrationen.²⁶¹ Eine Zusammenkunft von etwa 500 Menschen stellte den Höhepunkt des Geschehens dar. Meist handelte es sich nur um kleinere Ansammlungen von etwa 150 Personen, vorwiegend auf die Berliner Bezirke Neukölln und Wedding beschränkt.²⁶²

Am 2. Mai wurde das Vorgehen der Polizei zunehmend militärischer. Sie bekämpfte nicht etwa die wenigen Demonstranten, sondern führte einen polizeilichen Krieg gegen ganze Stadtviertel, im Besonderen gegen die „Unruhegebiete“ Neukölln, Wedding und Bülowplatz in Mitte.

²⁵³ Vgl. das Urteil des Schöffengericht Berlin-Mitte v. 5.1.1931 – Az. 1 J 419/29, S. 4, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 2387, Bd. 2 (Nummerierung fehlt).

²⁵⁴ Vgl. *Timpe*, in: WB 25.2 (1929), S. 930 (931).

²⁵⁵ Vgl. die namentliche Auflistung der Opfer bei *Schirmann*, Blutmai Berlin 1929, S. 235 ff.

²⁵⁶ Vgl. *Anonymus*, in: DTB 10 (1929), S. 771 (775).

²⁵⁷ Vgl. *Anonymus*, in: DTB 10 (1929), S. 771 (779).

²⁵⁸ Vgl. *Rote Hilfe Deutschlands*, Urteil gegen die Mai-Mörder, S. 5.

²⁵⁹ Vgl. den Polizeibericht der Abteilung IA v. 8.5.1929, in: GStA, Rep. 219, Nr. 45, Bl. 74 ff.

²⁶⁰ Vgl. *Schirmann*, Blutmai Berlin 1929, S. 82 ff.

²⁶¹ Das folgende gibt im Wesentlichen einen zeitgenössischen Bericht wieder, vgl. *Anonymus*, in: DTB 10 (1929), S. 771 (771 ff.).

²⁶² Sehr übersichtlich sind die Ereignisse mittels einer Zeittafel dargestellt in *Bezirksamt Mitte von Berlin*, Berliner Blutmai 1929, S. 12 ff.; vgl. auch den kurzen Abriss bei *Zaika*, Polizeigeschichte, S. 219 ff.

Am 3. Mai setzte die Polizei nun vollends auf überfallartige Kommandosaktionen. Ein Zeitgenosse berichtet hierzu aus der Gegend um den Hermannplatz in Neukölln um die Mittagszeit herum:

„Da wird die Stille des mittäglichen, gelassenen Treibens mit einem Schlag durch das Geknatter eines Maschinengewehrs zerrissen. Vom Hermannplatz her fährt plötzlich ein Panzerauto, gefolgt von zwei Bereitschaftsautos, die Straße empor. Noch in der Auffahrt beginnen die Maschinengewehre über den starken Verkehr hinweg zu feuern. Alles rennt und flüchtet in Haus-Boden und stürzen zur Seite. Keine Warnung ging voraus. Es war, als gälte es, einen bössartigen und starken Gegner plötzlich zu überfallen. Zwischen Jäger- und Ziethenstraße hält das Kommando. Die Mannschaften springen ab, legen sofort die schußbereiten Karabiner an und schon krachen die ersten Schüsse über die Köpfe einer noch eben ahnungslosen Bevölkerung hinweg, die ihren Geschäften nachging.“²⁶³

Eine Veranlassung für dieses Vorgehen war weder gegeben noch wurde eine auf mehrmalige Nachfrage des zitierten Berichterstatters von der Polizei angegeben. Die Polizei führte vielmehr „Säuberungsaktion[en] [...] nur von ihren eigenen Schüssen begleitet“²⁶⁴ durch. Bemerkenswerterweise zeigte sie dieses harte und rücksichtslose Vorgehen nicht in allen Berliner Bezirken. So zeigt *Schirmann* auf, dass nur in den drei benannten „Unruhegebieten“ so vorgegangen wurde, während in vornehmeren Gegenden Berlins, ihm dient das Viertel um den Wittenbergplatz als Beispiel, ruhig und sachlich zur Räumung aufgerufen wurde.²⁶⁵

Am 4. Mai beruhigte sich die Lage, was nicht zuletzt auch an der schlichten Anordnung des Polizeipräsidenten lag, den Schusswaffengebrauch auf die Abwehr von auf die Polizei schießenden Personen zu beschränken,²⁶⁶ was mangels jeglicher Schussverletzungen unter den Polizeibeamten²⁶⁷, dem Mangel jeglichen systematischen Beschusses,²⁶⁸ zu einer sofortigen Beruhigung der Lage führte.

Dass von den angeblichen Aufständlern nur wenig Gefahr ausging, beweisen auch die offizielle Verhafteten- und Verurteiltenstatistik.²⁶⁹ So verhielten sich polizeiliche Festnahmen, staatsanwaltliche Anklageerhebungen und Verurteilungen in einem auffällig krassen Missverhältnis zueinander.²⁷⁰ Dem Bericht der Polizeiabteilung folgend gab es 237 Beschuldigte, aber nur in 101 Fällen hiervon Anklageerhebungen, wobei es nur zu 68 Verurteilungen kam. Nur in weniger als der Hälfte der Fälle (32) wurde auf Freiheitsstrafe und auch nur

²⁶³ *Anonymus*, in: DTB 10 (1929), S. 771 (776).

²⁶⁴ *Anonymus*, in: DTB 10 (1929), S. 771 (777).

²⁶⁵ Vgl. *Schirmann*, Blutmai Berlin 1929, S. 85.

²⁶⁶ Vgl. *Anonymus*, in: DTB 10 (1929), S. 771 (779).

²⁶⁷ Vgl. *Schirmann*, Blutmai Berlin 1929, S. 14.

²⁶⁸ Vgl. *Kurz*, „Blutmai“, S. 77.

²⁶⁹ Vgl. *Kurz*, „Blutmai“, S. 77.

²⁷⁰ Vgl. *Timpe*, in: WB 25.2 (1929), S. 930 (931).

mit einem Höchstmaß von neun Monaten entschieden.²⁷¹ Häufig waren die – oftmals zweifelhaften – Zeugenaussagen der unter Eid stehenden Polizeibeamten der einzige Beweis für die Verurteilungen und wurden gegenteiligen zivilen Zeugenaussagen vorgezogen.²⁷² Eine Ausnahme hierzu bildet bemerkenswerterweise der Prozess um eine Körperverletzung zu Lasten des Kommandeurs der Schutzpolizei *Heimannsberg* während des „Blutmai“. Dieser hatte aus der Menge einen Schlag auf den Kopf erfahren, woraufhin eine schnelle Festnahme erfolgte. Vor Gericht jedoch gab *Heimannsberg* zu Protokoll, dass er nicht mit Bestimmtheit sagen könne, ob es sich bei dem Angeklagten um den Angreifer handelte.²⁷³

Bei den Fällen, in denen es zur Anklage kam, muss es sich tatsächlich um jegliche Fälle gehandelt haben, die auch nur den leisesten Hauch von Justizialität verströmten. Denn „[s]chon um das Prestige der Polizei zu wahren, wäre Anklage erhoben worden, wenn auch nur der Schatten eines Tatverdachts übrig geblieben wäre.“²⁷⁴ Dennoch hatte sich eine größere Anzahl an Inhaftierten Haftzeiten von mehreren Wochen ausgesetzt gesehen.²⁷⁵

Die Öffentlichkeit bis hinein ins bürgerliche Milieu forderte daher die „unbefangene, unparteiische Feststellung der Wahrheit.“²⁷⁶

4. Gründe und Folgen des „Blutmai“

In der diesbezüglichen Forschungsliteratur herrscht Einigkeit darüber, dass der Einsatz der Polizei im „Blutmai“ des Jahres 1929 überhart und außerhalb jeden Verhältnisses zu den aufgetretenen Störungen stand.²⁷⁷ Auch ein zeitgenössisch eingesetzter Untersuchungsausschuss, unter anderen prominent besetzt mit *Alfred Apfel*²⁷⁸, *Alfred Döblin*²⁷⁹, *Carl von Ossietzky*²⁸⁰ und *Stefan Groß-*

²⁷¹ Vgl. den Bericht der Abteilung IA v. 20.2.1930 – Tgb. Nr. 3527 IA.3.29, in: GStA, I, HA, Rep. 219, Nr. 45, Bl. 186 ff.

²⁷² Vgl. *Timpe*, in: WB 25.2 (1929), S. 930 (933).

²⁷³ Vgl. *Apfel*, in: WB 25.2 (1929), S. 686 (686).

²⁷⁴ *Timpe*, in: WB 25.2 (1929), S. 930 (933).

²⁷⁵ Vgl. *Timpe*, in: WB 25.2 (1929), S. 930 (931).

²⁷⁶ *Sinzheimer*, in: Justiz I–VIII 4 (1929), S. 516 (522); vgl. auch *Ossietzky*, in: WB 25.1 (1929), S. 691 (694).

²⁷⁷ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 124; *Kurz*, „Blutmai“, S. 76 f.; *Schirmann*, Blutmai Berlin 1929, S. 13 ff.; *Bezirksamt Mitte von Berlin*, Berliner Blutmai 1929, S. 8 f.; vermittelnd *Zaika*, Polizeigeschichte, S. 229 f.

²⁷⁸ Alfred Apfel (* 12.3.1882 in Düren; † 14.2.1941 in Marseille), dt. Rechtsanwalt, insbesondere Strafverteidiger, und Schriftsteller jüdischer Herkunft; Studium der Rechtswissenschaft in Berlin und Bonn, ab 1910 Rechtsanwalt in Berlin, später auch Notar; nach Machtantritt wurde er in Schutzhaft genommen, konnte aber Pfingsten 1933 nach Paris fliehen; 1941 erlag er einem Herzinfarkt; vgl. hierzu teilweise autobiographisch *Apfel*, Hinter den Kulissen der deutschen Justiz; vgl. auch kurzbiographisch *Gehlsen*, in: AnWB 66 (2016), S. 884 (884 ff.); *Gehlsen*, in: KJ 46 (2013), S. 80 (80 ff.).

²⁷⁹ Bruno Alfred Döblin (* 10.8.1878 in Stettin; † 26.6.1957 in Emmendingen), dt. Psychiater und Schriftsteller; Studium der Medizin in Berlin und Freiburg; Promotion 1905; nach

mann²⁸¹, wies „die Schuld an diesen Unmenschlichkeiten des furchtbaren Blutmai 1929 Herrn *Zörgiebel* [Herv. d. Verf.]“²⁸² zu. Die Polizei und das PrMdI dahingegen – vor dem Hintergrund, dass eine sozialdemokratische Regierung die Ausschreitungen zugelassen hatte – stellten verschiedenste, „zweifelhafte“ Versuche an, die Unrechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahmen zu vertuschen.²⁸³

Nachdem die Frage der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Vorgehens daher keiner tiefergehenden Analyse mehr bedarf, stellt sich dennoch die Frage, aus welcher Gemengelage bzw. aus welchen Gründen heraus es zu dieser Ausartung kam. *Ossietzky* hatte bereits zuvor gefolgert, „daß auf die Idee, den Maiumzug der Arbeiterschaft zu untersagen, kein wilhelminischer *Jagow*, ja, kein noch so scharfmacherischer Statthalter *Hugenbergs* gekommen wäre [Herv. d. Verf.]“²⁸⁴ Die Zeitschrift *Das Tage-Buch* befürchtete, dass aus dem sozialdemokratischen Polizeipräsidenten *Zörgiebel* statt eines „Romantiker[s] des Sozialismus [...] ein Romantiker polizeilicher Ideen geworden“²⁸⁵ sei.

Diente „das brutale Vorgehen der Polizei in den Maitagen dazu [...], den Widerstand *Severings* [gegen ein RFB-Verbot, Herv. d. Verf.] zu beseitigen“²⁸⁶, wie *Ehni* schlussfolgert? Oder zeigte sich an den Geschehnissen des „Blutmai“ vielmehr, „daß die preußische Staatspolizei, trotz aller Bemühungen der preu-

ersten Veröffentlichungen ab 1911 wurde sein am stärksten rezipierter Roman „Berlin Alexanderplatz“ von 1929 einer der größten literarischen Erfolge der Weimarer Republik; 1933 floh er wegen des Machtantritts der Nationalsozialisten zunächst in die Schweiz, dann nach Paris; 1940 zwang der Verlauf des Weltkrieges ihn und seine Familie zur Flucht in die USA, wo er vom jüdischen zum katholischen Glauben konvertierte; nach Kriegsende kehrte er nach Europa zurück; vgl. hierzu statt vieler kurzbiographisch *Richter*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie* IV, S. 12 (12f.); vgl. umfassend biographisch zuletzt *Schoeller*, Alfred Döblin.

²⁸⁰ Carl von Ossietzky (* 3.10.1889 in Hamburg; † 4.5.1938 in Berlin), dt. Journalist und Schriftsteller; nach einer mehrjährigen Tätigkeit im Grundbuchamt war *O.* ab 1914 fast ausschließlich als Journalist tätig; hierbei schrieb er für verschiedene linksliberale Zeitschriften und war u. a. Herausgeber von „Die Weltbühne“; gleich nach Machtantritt wurde er inhaftiert und u. a. im KZ Esterwegen misshandelt und gefoltert; dies führte zu schwerer Erkrankung und seinem Tod 1938; vgl. hierzu statt vieler kurzbiografisch *Grathoff*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie* XIX, S. 610 (610f.); umfassend biographisch zuletzt *Boldt*, Carl von Ossietzky (1889–1938).

²⁸¹ Stefan Großmann (* 18/19.5.1875 in Wien; † 3.1.1935 in ebd.), österr. Schriftsteller und Journalist jüdischer Herkunft; nach Stationen in Paris und Brüssel wurde er 1913 Feuilletonredakteur bei der *Vossischen Zeitung* und schuf 1920 die Wochenschrift „Das Tage-Buch“; ab 1925 zog er sich krankheitsbedingt aus der Öffentlichkeit zurück, 1933 musste er nach Machtantritt auf Anordnung der Polizei und der SA Deutschland verlassen, weshalb er nach Wien zurückkehrte und dort 1935 verstarb; vgl. hierzu kurzbiographisch *Österreichische Akademie der Wissenschaften*, Österreichisches biographisches Lexikon II, S. 78; vgl. umfassend auch zu seinem Werk *Heuer*, *Lexikon deutsch-jüdischer Autoren* IX, S. 357ff.

²⁸² *Rote Hilfe Deutschlands*, Urteil gegen die Mai-Mörder, S. 33.

²⁸³ Vgl. *Schirmann*, Blutmai Berlin 1929, S. 169ff.

²⁸⁴ *Ossietzky*, in: WB 25.1 (1929), S. 691 (691).

²⁸⁵ DTB 10 (1929), S. 717.

²⁸⁶ *Ehni*, Bollwerk Preußen?, S. 153.

bischen Minister, doch kein zuverlässiges Instrument einer demokratischen Politik“ werden konnte, wie *Rosenberg* folgert, und daher die Schuld an der Katastrophe der frühen Maitage vor allem bei den „gegenrevolutionäre[n] Polizei-offiziere[n]“ zu sehen sei?²⁸⁷ Oder waren es gerade „die jüngsten Auseinandersetzungen mit militanten Arbeitern“, die die „meisten heimlichen NS-Anhänger“²⁸⁸ hervorbrachten, wie es *Liang* darstellt?

Die zweifelsfreie Beantwortung aller dieser Fragen würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen, böte ausreichend Material für ein nur diese Fragen untersuchendes Werk. Insofern sei auf die zuvor referenzierten Werke zum „Blutmai“ verwiesen. Es soll jedoch auf die Gründe für die Ausschreitungen des Mais 1929 hingewiesen werden, die ihren Ursprung im Beamtenkorpus der Berliner Polizei finden.

Zum einen muss hierbei die Ausbildung der Beamten betrachtet werden. Diese stand entgegen aller Bemühungen, die Polizei zu einem republikanischen Hort der Demokratie umzugestalten, in der Tradition des autoritären und militaristischen Kaiserreiches.²⁸⁹ Ein Artikel des Polizei-Oberstleutnant *Schröder* erlaubt hierbei tiefen Einblick in die Vorstellungen der zeitgenössischen Polizei vom richtigen Vorgehen bei Massendemonstrationen bzw. -ausschreitungen. Unter dem bezeichnenden Titel „Straßen- und Häuserkampf“ führt der vorbenannte Beamte aus:

„Im Straßenkampf wird der Sonderwagen verwandt [...] für die vordringenden Stoßtrupps als beweglicher Feuerschutz [...]. Die Kraftwagen leisten ausgezeichnete Dienste zum raschen Heranführen der Polizei [...]. Sie ermöglichen auch überraschendes Auftreten und ferner rasches Hinwerfen von Verstärkungen an bedrohte Punkte. [...] Sobald ein Stadtteil genommen ist, beginnt die sogenannte Befriedung, die am folgenden Tag dann noch intensiv fortgesetzt wird.“²⁹⁰

Das Vokabular dieser taktischen Anweisungen atmet die Luft blanker Militärstrategie,²⁹¹ auch wenn man diesen Vorwurf schroff von sich wies,²⁹² und erinnert nur allzu klar an die oben geschilderten Augenzeugenberichte aus Neukölln. Ähnlich martialisch muten auch die Ausführungen im Kapitel VI eines Polizeihandbuchs von 1925 unter dem Titel „Einmarsch in eine terrorisierte Stadt“ an:

„2. Bevölkerung sich vom Leibe halten. [...] 5. Keine Schreckschüsse [...] Lieber kurze Feuerstöße durch Überwachungs-Schützen und sofort Feuerpause, wenn keine Erwiderung des Feuers mehr folgt. [...] 7. Größere Säuberung bzw. Angriff erst unter dem

²⁸⁷ Vgl. *Rosenberg*, Geschichte der Weimarer Republik, S. 200.

²⁸⁸ *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 124.

²⁸⁹ Vgl. *Bowlby*, in: HistJ 29 (1986), S. 137 (156).

²⁹⁰ *Schröder*, in: Pol 1927 (24), S. 489–491; 518–520; 548–551 (549 f.).

²⁹¹ Zum Problem der Militarisierung der Weimarer Polizei *Bessel*, in: Lüdtkke (Hrsg.), „Sicherheit und Wohlfahrt“, S. 323 (323 ff.).

²⁹² Vgl. *Schröder*, in: Pol 1927 (24), S. 489–491; 518–520; 548–551 (489 f.).

Schutze überhöhender Überwachungswaffen (MG, MP, Scharfschützen) bzw. des Panzerwagens!“²⁹³

Bei solch einer Vorbildung der eingesetzten Polizeibeamten kann das überharte Vorgehen nur wenig überraschen.

Zum anderen konnten die vor dem 1. Mai gelaufenen Pressekampagnen sowohl der Kommunisten als auch der Sozialdemokraten als auch die Äußerungen ihrer Vorgesetzten den Beamten das Gefühl eines bevorstehenden Staatsstreichs vermitteln. Es entwickelte sich eine im Schrifttum als solche bezeichnete „Bürgerkriegspsychose“²⁹⁴. Vor dem Hintergrund der Erklärung *Grzesinskis* im Landtag vom 3. Oktober 1928, er werde „Beamten, wenn sie in berechtigter Erregung sich gelegentlich einen Übergriß zuschulden kommen lassen, decken“²⁹⁵, verhielten sie sich entsprechend. Aus der Polizei selbst gab es lediglich lobende Worte für den die Aufständischen „moralisch niederschmetternd[en]“²⁹⁶ Einsatz der Sonderwagen und den „außerordentlich bewährt[en]“²⁹⁷ Einsatz eines Beobachtungsflugzeuges durch den Leiter des Nachrichten-Amtes des Berliner Polizeipräsidiums *Voit*.

Leichter fiel es den Beamten sicherlich auch gegen die Bevölkerung der typischen Arbeiterviertel vorzugehen. Der latente Antikommunismus in den Reihen der Berliner Polizei zeigte Wirkung.²⁹⁸ Hier trafen sich Sozialrassismus und die Vorstellung von einer kriminellen Klasse, die in der Vorstellungswelt des Bürgertums nicht selten mit dem kommunistischen Milieu verbunden wurde und zwischen denen auch tatsächlich Verbindungen bestanden. Im Rahmen der ersten Maitage konnte man diese Vorstellungen nun auch in die Praxis umsetzen, den „proletarischen Feind“ niederstrecken.²⁹⁹

„Mit dem Jahre 1929 begann eine Zeit der Wirtschafts- und Verfassungskrisen“³⁰⁰, die im Papen-Putsch von 1932 mündeten. Nicht nur zufällig fiel der „Blutmai“ in diese Zeit der wirtschaftlichen Krise.³⁰¹ Im „Jahr Babylon“ sollte die Republik nicht mehr zur Ruhe kommen. Neben dem RFB-Verbot sollten in den Folgejahren weitere Schläge gegen die Kommunisten erfolgen. So verbot der PrMdl im November 1930 die kommunistische Zeitung *Die Rote Fahne* für die Dauer von einer Woche auf Grundlage des Gesetzes zum Schutze der Repu-

²⁹³ *Schmitt*, Der Einsatz der Schutzpolizei im Aufruhrgebiet in Skizze und Merkblatt, S. 19 ff.

²⁹⁴ Vgl. hierzu *Kurz*, „Blutmai“, S. 83 ff.; ähnlich *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 123.

²⁹⁵ Vgl. PrLtVhdl, Sitzungsberichte, 3. Wahlperiode, Bd. 1, Sp. 591.

²⁹⁶ *Gutknecht*, in: Pol 26 (1929), S. 290 (292).

²⁹⁷ *Voit*, in: Pol 26 (1929), S. 257 (258).

²⁹⁸ Vgl. *Schirmann*, Blutmai Berlin 1929, S. 316.

²⁹⁹ Vgl. *Bowlby*, in: HistJ 29 (1986), S. 137 (157).

³⁰⁰ *Schmitt*, in: *Schmitt* (Hrsg.), Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954, S. 7 (7).

³⁰¹ Vgl. *Schirmann*, Blutmai Berlin 1929, S. 323.

blik vom 25. März 1930³⁰², weil sich diese mit den Worten „Millionen Werktätige, [...], sie drücken die Hand, die *Zörgiebel* traf [Herv. d. Verf.]“ solidarisch mit dem Arbeitslosen *H.* gezeigt hatte, welcher dem Polizeipräsidenten *Zörgiebel* ins Gesicht geschlagen hatte.³⁰³

Bei der Polizei insgesamt verstärkte sich indes infolge des „Blutmai“ der vorhandene Antikommunismus. Die nationalsozialistische Propaganda wusste dies geschickt zu nutzen, waren die Nationalsozialisten doch die „entschiedensten Gegner der Marxisten“³⁰⁴. Schuld an den Ausartungen der frühen Maitage hatten nach nazistischer Propaganda die Sozialdemokratie, repräsentiert vom Polizeivizepräsidenten *Weiß*, der, wie *Goebbels* nicht aufhörte zu betonen, Jude war, und Polizeipräsident *Zörgiebel*, „der vor dem Kriege karnevalistischer Büttenredner in Mainz war und der jetzt den Polizeipräsidenten von Berlin spielt“, wie *Goebbels* vor dem Reichstag ausführte.³⁰⁵ Das Zusammenspiel von antikommunistischer Stimmung, die vor den Maitagen aufgebaut worden war, der versuchten Vertuschung der Gewalttaten durch die Führung der Berliner Polizei, die zusammen eine Legitimationsfassade aufbauten, und von massiven, wenn auch gerechtfertigten, Vorwürfen, denen sich die Berliner Polizei nun ausgesetzt sah, bildete einen hervorragenden Nährboden für die Einnahme einer Opferrolle und damit für die Nationalsozialisten innerhalb des Personals der Berliner Polizei abseits der Spitzenpositionen. Letztlich resümiert auch *Liang*, dass „die meisten heimlichen NS-Anhänger der uniformierten Polizei [...] aus dieser Zeit“³⁰⁶ stammten. Eine im Durchschnitt rechter als das sozialdemokratische Preußen stehende Polizei fühlte sich durch die – berechnete – Kritik in die Ecke gedrängt, vermeintlich zu Unrecht angegrangert und wandte sich in der Folge noch stärker dem rechten Lager zu.

C. Berliner Polizei und „Preußenschlag“

Die Ernennung *Franz von Papens*³⁰⁷ zum Reichskanzler am 1. Juni 1932 und die Bildung des „Kabinetts der Barone“³⁰⁸ als Teil der im Frühjahr 1930 mit der

³⁰² RGBI I 1930, S. 91 ff.

³⁰³ Vgl. das Schreiben des PrMdI an den Verlag der Zeitung Die Rote Fahne v. 8.11.1930, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 8307, Bl. 84.

³⁰⁴ *Schirmann*, Blutmai Berlin 1929, S. 317.

³⁰⁵ Vgl. u. Zit. s. RTVhdl, Bd. 425, S. 2224.

³⁰⁶ *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 124.

³⁰⁷ Franz Joseph Hermann Michael Maria von Papen, Erbsälzer zu Werl und Neuwerk (*29.10.1879 in Werl; †2.5.1969 in Obersasbach), dt. Diplomat und Politiker, zunächst Zentrum, dann parteilos, ab 1938 NSDAP; zunächst Abgeordneter im Preußischen Landtag wurde er im Juni 1932 zum Reichskanzler ernannt; im NS-Staat entmachtet, schlug er eine Karriere als Diplomat als Botschafter in Wien und Ankara ein; vgl. kurzbiographisch *Morsey*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie XX, S. 46 (46 ff.); hierzu umfassend *Möckelmann*, Franz von Papen; *Petzold*, Franz von Papen.

ersten Präsidialregierung unter Kanzler *Brüning*³⁰⁹ beginnenden „Auflösungsphase der ersten Republik“³¹⁰ sorgte im weiteren Verlauf der Geschichte für Veränderungen auch bei der Berliner Polizei. In diesem Kabinett hatten die ostelbischen Rittergutsbesitzer und die militärische Führungsschicht die Mehrheit.³¹¹ Fortan ergingen zahlreiche Notverordnungen wie die Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932³¹², ergänzt durch eine weitere Verordnung vom 17. Juni 1932³¹³, welche die Versammlungs-, Presse-, sowie die Freiheit der politischen Parteien massiv einschränkten und Verstöße unter Strafe stellten.

Im Deutschen Reich grassierte derweil die Arbeitslosigkeit, im Jahr 1932 waren im Durchschnitt 5,6 Millionen Menschen als arbeitssuchend gemeldet,³¹⁴ allein Berlin meldete im Juni 1932 knapp 586.000 Arbeitslose.³¹⁵ Hauptfolgen dieser Massenarbeitslosigkeit waren Wohnungslosigkeit und Hunger.³¹⁶ Die Regierung *Papen* ließ daher noch vor jeder Verordnungstätigkeit zur Einschränkung der politischen Freiheiten der Bürger von Präsident *Hindenburg* die Notverordnung über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden ebenfalls vom 14. Juni 1932³¹⁷ unterzeichnen. Diese ließ die Arbeitslosenunterstützung im Durchschnitt um 23, die Krisenfürsorge um 17 und die gemeindlichen Wohlfahrtssätze um 15 Prozent sinken.³¹⁸

Politischer Widerstand in hinreichender Stärke formierte sich dennoch nicht, SPD und KPD waren nach wie vor tief gespalten.³¹⁹ Die Entwicklung in Preußen und dem Reich beschrieb Polizeivizepräsident *Weiß* im Juni 1932 wie folgt:

³⁰⁸ Vgl. den Artikel unter dem Titel „Das Kabinett der Barone. Von Schleicher bis Papen und Neurath“, in: Der Abend. Spätausgabe des „Vorwärts“ v. 1.6.1932.

³⁰⁹ Heinrich Aloysius Maria Elisabeth Brüning (*26.11.1885 in Münster; †30.3.1970 in Norwich, Vermont, USA); dt. Politiker der Zentrumsparterie und Reichskanzler von 1930 bis 1932; Studium der Rechtswissenschaft, Philosophie, Geschichte, Germanistik und Volkswirtschaftslehre in München, Straßburg, Rostock, London und Bonn; Promotion in der Volkswirtschaftslehre; ausgezeichnet mit dem EK I und II im Ersten Weltkrieg; Aufstieg bis zum Fraktionsvorsitzenden der Zentrumsparterie, danach Kanzler des ersten Präsidialkabinetts; biographische Angaben nach *Junker*, in: Sternburg (Hrsg.), Die deutschen Kanzler, S. 311 (311 ff.); umfassend biographisch *Mannes*, Heinrich Brüning.

³¹⁰ *Winkler*, Mußte Weimar scheitern?, S. 16; vgl. auch zur „Republik im Untergang“ *Funke*, in: Bracher/Funke et al. (Hrsg.), Die Weimarer Republik, S. 505 (505 ff.).

³¹¹ Vgl. *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 480.

³¹² RGBI I 1932, S. 297 ff.

³¹³ Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung gegen politische Ausschreitungen v. 17.6.32, in: RGBI I 1932, S. 306 f.

³¹⁴ Vgl. StJbDR 52 (1933), S. 291.

³¹⁵ Vgl. StJb Berlin 9 (1933), S. 105.

³¹⁶ Vgl. *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 482 f.

³¹⁷ RGBI I 1932, S. 273 ff.

³¹⁸ Vgl. *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 481.

³¹⁹ Vgl. *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 484 ff.

„Die letzten Parlamentswahlen haben es auch dem Blindesten vor Augen geführt: das sogenannte ‚freiheitliche Bürgertum‘ ist in Deutschland bis auf kümmerliche Reste von der politischen Bildfläche verschwunden. [...] Der eine Teil hat seine einstige Ueberzeugung der Freiheit und der Demokratie abgeschworen, ist ins Lager des Faschismus abgescwenkt; und der andere Teil ist ‚unpolitisch‘ geworden, d. h. er hält sich vorsichtig, mutlos von dem politischen Geschehen der Gegenwart fern, versteckt sich, weil er die Zeit nicht für ‚opportun‘ hält, um seine politische – antifaschistische, liberale – Grundgesinnung zu offenbaren.“³²⁰

Hatte die parlamentarische Demokratie in Preußen von jeher besser funktioniert als auf Reichsebene,³²¹ war sie nun auch in Preußen geschwächt. Zwar formierte die sozialdemokratisch geführte preußische Regierung ein republikanisches Bollwerk gegen die rechtskonservative Regierung *Papen*, deren erklärtes Ziel die Integrierung der Nationalsozialisten in den Staat war.³²² Doch war sie aus den Parlamentswahlen im April geschwächt hervorgegangen. Die Koalition aus SPD und Zentrum hatte ihre Mehrheit verloren. Diese lag nunmehr bei NSDAP und KPD. Auch die preußische Regierung war auf das Notverordnungsrecht angewiesen, um den Staatshaushalt am 14. Juli durchsetzen zu können.³²³

Auf den Straßen Preußens herrschte derweil „Bürgerkrieg“ – von Mitte Juni bis zum Tag des Putsches wurden 99 Menschen in den auf der Straße ausgefochtenen politischen Kämpfen getötet und 1.125 verletzt.³²⁴ Ob diese Gewalttaten mehrheitlich von den Nationalsozialisten oder den Kommunisten ausgingen, lässt sich nicht mehr eindeutig feststellen.³²⁵

Die Zeit der negativen Mehrheiten und nicht mehr von der Parlamentsmehrheit getragener Regierungen brach jedenfalls auch in Preußen an. „Die preußische Demokratie hatte ihr Mandat eingebüßt.“³²⁶

I. Ablauf des „Preußenschlags“

Schon am 14. Juli 1932 hatte sich Reichskanzler *Papen* vom Reichspräsidenten *Hindenburg* eine undatierte Notverordnung gestützt auf Art. 48 Abs. 1 und 2 WRV unterzeichnen lassen, die ersteren zum Reichskommissar für Preußen machte und ihn überdies bevollmächtigte, die Regierungsmitglieder der preußischen Regierung zu entlassen.³²⁷

³²⁰ Artikel unter dem Titel „Mehr Selbstbewusstsein“, in: Central-Verein-Zeitung. Blätter für Deutschtum und Judentum v. 3.6.1932.

³²¹ Vgl. *Bracher*, in: *Bracher/Funke et al. (Hrsg.), Die Weimarer Republik*, S. 535 (535).

³²² Vgl. die diesbezüglichen Äußerungen des RMDI, wiedergegeben bei *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 485.

³²³ Vgl. *Clark*, Preußen, S. 731.

³²⁴ Vgl. *Biewer*, in: BDLG 119 (1983), S. 159 (163).

³²⁵ Vgl. *Grund*, „Preußenschlag“ und Staatsgerichtshof im Jahre 1932, S. 29 ff.

³²⁶ *Clark*, Preußen, S. 731.

³²⁷ Vgl. *Pyta*, *Hindenburg*, S. 712 f.; vgl. auch *Vogelsang*, *Reichswehr, Staat und NSDAP*, S. 243 f.

Am 20. Juli 1932 um 10 Uhr morgens wurden der PrMdl *Severing*, sein Stellvertreter *Hirtsiefer*³²⁸ und der PrMdF *Klepper*³²⁹, begleitet durch einen Ministerialrat, zur Besprechung in die Reichskanzlei gebeten. Ihnen gegenüber saßen um kurz nach 10 Uhr morgens Reichskanzler *Papen*, der RMDI *Gayl*³³⁰, begleitet durch einen Staatssekretär und einen Ministerialrat. Den preußischen Vertretern wurde eröffnet, dass geplant sei, per Notverordnung über Preußen den Ausnahmezustand zu verhängen, um die Herstellung von Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Trotz Protests *Severings* wurde unmittelbar nach Aufheben des Treffens der Ausnahmezustand über Berlin und Brandenburg verhängt. Der PrMdl und der Ministerpräsident sowie alle übrigen Minister wurden durch Erlasse des Reichskanzlers vom 20. Juli 1932 gestützt auf erwähnte Notverordnung³³¹ ihres Amtes enthoben.³³² Die Reichswehr in Person des Generalleutnants *Rundstedt*³³³ teilte dem Berliner Polizeipräsidenten *Grzesinski* gegen 11:30 Uhr morgens mit, er und der Kommandeur der Schutzpolizei *Heimannsberg* seien abgesetzt. *Grzesinski* entschied sich, trotz Anratens *Severings* der Anordnung Folge zu leisten, nach Besprechung mit seinem Stellver-

³²⁸ Heinrich Hirtsiefer (* 26.4.1876 in Essen; † 15.5.1941 in Berlin), dt. Zentrumspolitiker und stellvertretender PrMdl sowie Minister für Volkswohlfahrt; zunächst im Zuge des Papen-Putsches entmachteter, erfolgte nach Machtantritt der Nationalsozialisten im September 1933 seine Verhaftung und Verbringung ins zunächst KZ Kemna, dann Börgermoor; er verstarb 1941 an den Folgen dieser KZ-Haft; vgl. hierzu kurzbiographisch *Zunkel*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie IX*, S. 241 (241 f.).

³²⁹ Otto Klepper (* 17.8.1888 in Brotterode; † 11.5.1957 in Berlin-Zehlendorf), dt. Jurist und PrMdF; Studium der Rechtswissenschaft in Marburg, Berlin und Münster; 1920 folgte das zweite Staatsexamen; über verschiedene Verbandsposten wurde er 1931 PrMdF, während des Papen-Putsches entmachteter, floh er nach Machantritt der Nationalsozialisten über Finnland nach China; erst 1947 kehrte er nach Deutschland zurück; vgl. hierzu kurzbiographisch *Schumacher*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie XII*, S. 49 (49 ff.); umfassend biographisch *Pufendorf*, *Otto Klepper*.

³³⁰ Wilhelm Freiherr von Gayl (* 4.2.1879 in Königsberg i. Pr.; † 7.11.1945 in Potsdam), dt. Jurist und DNVP-Politiker; Studium der Rechtswissenschaft; über verschiedene Stationen brachte er es bis zum RMDI; vgl. hierzu den Kurzlebenslauf unter dessen Namen, in: BA, AdRKWRO.

³³¹ Verordnung des Reichspräsidenten betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen v. 20.7.1932, in: RGBI I 1932, S. 377. Vgl. auch die Verordnung des Reichspräsidenten betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg v. 20.7.1932, in: Ebd.

³³² Vgl. die Schreiben im Wortlaut bei Preussen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof, S. 485 f.

³³³ Karl Rudolf Gerd von Rundstedt (* 12.12.1875 in Aschersleben, Provinz Sachsen; † 24.2.1953 in Oppershausen bei Celle), dt. Offizier; seine Militärkarriere begann im Kaiserreich, setzte sich in der Weimarer Republik fort und fand als zuletzt Generalfeldmarschall und Oberbefehlshaber West seine Krönung im NS-Staat; nach dem Krieg angestregte Anklage wegen Kriegsverbrechens wurde wegen seines Alters und seiner Herzerkrankung fallengelassen und *R.* aus der Kriegsgefangenschaft entlassen; vgl. hierzu *Neitzel*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie XXII*, S. 258 (258 f.); vgl. auch *Huber*, *Gerd von Rundstedt*.

treter *Weiß*, im Polizeipräsidium zu verbleiben. Gegen 17 Uhr wurde die drei Vorgenannten daher von Reichswehroffizieren in Schutzhaft genommen.³³⁴

Als Vorwand für die Sequestration Preußens durch das Reich diente die mangelnde Eindämmung der – angeblich von kommunistischer Seite initiierten – beschriebenen blutigen Auseinandersetzungen und Straßenkämpfe, einen besonderen Anlass hatte der „Altonaer Blutsonntag“ vom 17. Juli 1932³³⁵ geliefert.³³⁶ Aber auch das angebliche Hinwirken auf eine sozialdemokratisch-kommunistische Einheitsfront durch Staatssekretär *Abegg* und *Grzesinski*, was zuvorderst durch eine Aussage des damaligen Regierungsrates *Rudolf Diels* untermauert wurde, lieferte *Papen* Stoff für den Vorwurf der mangelnden Bekämpfung der kommunistischen Umtriebe in Preußen.³³⁷ Tatsächlich aber lieferte dies alles nur den Aufhänger, um in der alten rechten Tradition der „Gleichsetzung von kommunistischem und sozialdemokratischem ‚Marxismus‘ [...] jede die SPD einschließende Koalitionsregierung als ‚bolschewistisch‘ zu diffamieren“³³⁸ eben jene „Sozialdemokraten aus der Macht im größten deutschen Staat zu entfernen“³³⁹. Die „verfassungstreuen Kräfte mit der Sozialdemokratie an der Spitze [sollten] von der Staatsmacht“ verdrängt werden, um „den lange beklagten Dualismus zwischen Reich und Preußen [...] zu überwinden und die Voraussetzungen für eine völlige Abkehr von der freiheitlichen Demokratie der Weimarer Republik zu schaffen.“³⁴⁰

Dieser „Staatsstreich“³⁴¹ führte zu keinen wesentlichen Protest- oder Widerstandsaktionen in Berlin und Preußen. Schon am Abend des 20. Juli war der *Coup d'Etat* gesichert.³⁴² Fortan regierte der Reichskanzler Preußen der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932³⁴³ entsprechend als Reichskommissar.

³³⁴ Vgl. *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 495 ff.

³³⁵ An eben jenem Tag war den Nationalsozialisten ein Demonstrationszug durch Altona, Schleswig-Holstein, als eine von wenigen Ausnahmen erlaubt worden. Kommunisten beschossen den SA-Zug, die Polizei erwiderte das Feuer, letztlich kamen 18 Zivilisten zu Tode. Eine disziplinarische Maßnahme gegen den Polizeipräsidenten von Altona bzw. die Verhängung des Ausnahmezustandes erfolgte durch den PrMdI nicht, vgl. hierzu *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 492 ff.

³³⁶ Vgl. *Holste*, Der deutsche Bundesstaat im Wandel (1867–1933), S. 492.

³³⁷ Vgl. *Grund*, „Preußenschlag“ und Staatsgerichtshof im Jahre 1932, S. 33 Die mangelhafte Begründung des „Preußenschlags“ nahm auch die Regierung *Papen* durchaus wahr, wie die internen Debatten hierum nachweisen, vgl. *Schulze*, Otto Braun oder Preußens demokratische Sendung, S. 741; *Schulz*, Von Brüning zu Hitler, S. 924 ff.

³³⁸ *Bracher*, Die Auflösung der Weimarer Republik, S. 578.

³³⁹ *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 487.

³⁴⁰ *Holste*, Der deutsche Bundesstaat im Wandel (1867–1933), S. 493.

³⁴¹ *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 497; so auch schon *Winkler*, Mußte Weimar scheitern?, S. 23.

³⁴² Vgl. *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 499 f.

³⁴³ Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen v. 20.7.1932, in: RGBI I 1932, S. 377. Abge-

Widerstand wäre nach dem Stand der Dinge wohl auch nicht geboten gewesen. Weder hätten die linken Kampfverbände – Reichsbanner³⁴⁴ und Rotfrontkämpferbund – den rechten – SA, SS und Stahlhelm – die Stirn bieten können, noch hätte es die preußische Polizei ausrüstungstechnisch mit der Reichswehr aufnehmen können.³⁴⁵ Und diese hätte wahrscheinlich auch auf die eigenen Kameraden gefeuert.³⁴⁶ Zudem hätten die Kommunisten wohl niemals gemeinsame Sache mit der preußischen Polizei gemacht.³⁴⁷ Angesichts der katastrophalen Arbeitsmarktsituation und dem Elend der Notleidenden wäre auch ein Generalstreik wenig erfolgsversprechend gewesen, da er schlechterdings nicht lange genug durchzuhalten gewesen wäre³⁴⁸ und das Heer von Arbeitslosen wohl ohne weiteres jeden bestreikten Betrieb hätte neu besetzen können³⁴⁹. *Bracher* attestiert einen weiteren psychologischen Faktor, den einer „zur deutschen Tradition gewordenen Abneigung gegen ‚Unordnung‘, einer vom Obrigkeitsstaat überkommenen Scheu vor revolutionärem Widerstand gegen eine scheinbar übermächtige und erfolgreiche Staatsgewalt“³⁵⁰, in welchem sich der fehlende Widerstand gegen den Papen-Putsch mitbegründe. *Joseph Goebbels*³⁵¹ notierte hierzu am 21. Juli 1932 schadenfroh:

druckt auch bei *Vetter*, Die Bundesstaatlichkeit in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs der Weimarer Republik, S. 127.

³⁴⁴ Das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold war ein von der Weimarer Koalition aus SPD, Zentrum und DDP 1924 gegründeter Wehrverband, welcher dem Schutz der Weimarer Demokratie dienen sollte. Verändert besteht es bis heute fort. Vgl. hierzu umfassend *Elsbach*, Das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold.

³⁴⁵ Diese Bewertung auch zeitgenössisch bei *Severing*, Mein Lebensweg II, S. 347.

³⁴⁶ Vgl. *Grzesinski*, Inside Germany, S. 161.

³⁴⁷ Vgl. hierzu auch die Ausführungen zum Berliner „Blutmai“, oben §2 B. IV. 4.

³⁴⁸ Vgl. *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 501.

³⁴⁹ Vgl. *Bracher*, Die totalitäre Erfahrung, S. 109.

³⁵⁰ *Bracher*, Die Auflösung der Weimarer Republik, S. 593.

³⁵¹ Paul Joseph Goebbels (* 29.10.1897 in Rheydt; † 1.5.1945 in Berlin), Propagandaminister des Deutschen Reiches während der NS-Diktatur. Aus einer Nichtakademiker-Familie stammend und 1922 in Heidelberg promoviert scheiterte sein Versuch als Literat Fuß zu fassen (unter Mithilfe seiner damaligen deutsch-jüdischen Verlobten); durch einen Schulfreund wurde er Redakteur bei der „Völkischen Freiheit“ und kam so mit der NSDAP in Kontakt. 1925 fand der erste Kontakt zu *Hitler* statt; vertrat er zunächst noch einen gegen die Parteiführung laufenden Standpunkt (Enteignung der Fürsten), schwieg er hierzu bei der Bamberger Tagung, was ihm die Gauleitung in Berlin einbrachte; hier betrieb er gezielt die Konfrontation mit den Gegnern der Nationalsozialisten; im Dezember 1931 heiratete er *Magda Quandt*; sechs Wochen nach Machtantritt der Nationalsozialisten wurde er der Leiter des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda; hier zeichnete er verantwortlich für den Aufruf seiner Propagandamaschine zum „Judenboykott“ 1.4.1933 und für die Bücherverbrennung vom 10.5.1933; während der Morde des 30.6.1934 an Röhm und anderen SA-Führern konnte allein die tatsächlich gesuchte Nähe zu *Hitler* G. vor einem gleichen Schicksal retten; innerhalb der nationalsozialistischen Machthierarchie war er, außer bei *Hitler* selbst, äußerst unbeliebt; konsequenterweise versuchte er sich durch fortgesetzte Betonung des „Führermythos“ bei diesem beliebt zu machen; G. hatte nachgewiesenermaßen exakte Kenntnis von der „Endlösung“ und befeuerte diese. Sein Eingreifen durch Einflussnahme auf den Kommandeur des Wachregiments in Berlin beim Putsch gegen die Regierung *Hitler* vom 20.7.1944 verhinder-

„Die Roten haben ihre große Stunde verpaßt. Die kommt nie wieder.“³⁵²

Fortan regierten daher zunächst *Papen* bis zum 3. Dezember, dann *Schleicher* bis zum 30. Januar 1933 und dann wieder *Papen* bis zum 11. April 1933 als Reichskommissare mit wechselnden Kabinettsmitgliedern den preußischen Staat.

1. Nationalsozialistische Interessen

Die Nationalsozialisten waren wohl in diesen Ablauf involviert und hatten großes Interesse an einem vom Reich verwalteten Preußen. Weshalb sonst notierte *Goebbels* am 20. Juli 1932: „Alles rollt programmäßig ab“³⁵³? Ein eigenes „Programm“ für den Ablauf des Papen-Putsches oder zumindest eine Vorstellung von einem solchen hatte die Parteiführung der NSDAP insofern sicherlich.³⁵⁴ Auf dem „Wunschzettel“³⁵⁵, den die Nationalsozialisten an *Bracht* richteten, stand die Kontrolle über die Polizei mutmaßlich oben an. Denn die Kontrolle des Preußischen Ministerium des Inneren durch den Reichskommissar hatte insbesondere die Macht über die preußische Polizei an das Reich und damit an *Bracht* gebunden.³⁵⁶ Mit dem „Preußenschlag“ war „der stärkste und entscheidendste Widersacher“³⁵⁷ der Nationalsozialisten aus dem Weg geräumt.

Schon 1932 hatte ein US-amerikanischer Journalist prophezeit, dass die Nationalsozialisten, sollten sie im Reich an die Macht gelangen, wohl dem Vorbild der Sozialdemokraten – dem „System Severing“³⁵⁸ – folgen würden und an den entscheidenden Positionen der Polizei Parteigenossen installieren würden, schließlich hatten sie auch schon in Thüringen³⁵⁹ hiermit Erfahrung gesammelt.³⁶⁰ Wie die weitere Entwicklung zeigt, sollte er Recht behalten.³⁶¹ Etwas verkürzt ist dieser Schluss dennoch, gründete doch das „System Severing“ da-

te wohl das Gelingen dieses, was den Krieg um neun Monate verkürzt hätte. Hernach befeuerte seine Propagandmaschine den unerbittlichen „Totalen Krieg“. Er nahm sich und seinen sechs Kindern zusammen mit seiner Frau im „Führerbunker“ das Leben; biographische Angaben nach *Fraenkel*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie* VI, S. 500 (500 ff.); umfassend *Longerich*, *Joseph Goebbels*; vgl. auch *Fest*, in: *Fest* (Hrsg.), *Das Gesicht des Dritten Reiches*, S. 119 (119 ff.).

³⁵² *Goebbels*, Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei, S. 183.

³⁵³ *Goebbels*, Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei, S. 181.

³⁵⁴ Vgl. *Streng*, Machtübernahme 1933, S. 55.

³⁵⁵ *Goebbels*, Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei, S. 181.

³⁵⁶ Vgl. *Streng*, Machtübernahme 1933, S. 56.

³⁵⁷ *Blaschke*, Das Ende des preußischen Staates, S. 15.

³⁵⁸ Dieses beinhaltete zuvorderst die Besetzung der Polizei und sonstigen Verwaltung mit Republiktreuen und entschiedenes Bekämpfen der Feinde der Weimarer Verfassung, vgl. *Rudolph*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie* XXIV, S. 286 (286).

³⁵⁹ Zwischen 1930 und 1931 war *Frick* Staatsminister in Thüringen und konnte bereits zu diesem Zeitpunkt einige nationalsozialistische Programmpunkte durchsetzen, was sich insbesondere in der bevorzugten Einstellung von Nationalsozialisten in die Landespolizei ausdrückte, vgl. hierzu *Raßloff*, *Der „Mustergau“*, S. 9 ff.

³⁶⁰ Vgl. *Knickerbocker*, *Deutschland so oder so?*, S. 86 f.

³⁶¹ Vgl. unten § 2 D. II.

rauf, zuvorderst republiktreue und nicht notwendigerweise sozialdemokratische Personen auf behördlichen Führungspositionen zu installieren. Damit ging es mehr um Republikpatronage denn weniger um die durch die Nationalsozialisten betriebene Ämterpatronage für „alte Kämpfer“.

2. Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes

Die preußischen Minister erhoben noch am Tage des Putsches Klage vor dem Staatsgerichtshof. Auch Preußen sowie die Fraktionen der SPD und des Zentrums stellten Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen gegen den Staatsstreich.³⁶² Die Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz hatten keinerlei Erfolg und wurden allesamt vom Staatsgerichtshof mit Entscheidung vom 25. Juli 1932³⁶³ zurückgewiesen.³⁶⁴

Die Klage der preußischen Minister konnte zwar aus rein rechtlicher Warte einen Teilerfolg für sich beanspruchen, war in letzter Konsequenz jedoch faktisch wirkungslos. Denn in seiner Entscheidung vom 25. Oktober 1932³⁶⁵ lieferte der Staatsgerichtshof das Land Preußen dem Reich aus, indem der Staatsgerichtshof zwar entschied, dass die Reichsexekution nach Art. 48 Abs. 1 WRV vorliegend keine Anwendung finden durfte, da dem Land Preußen der Vorwurf einer Rechtsverletzung nicht gemacht werden könne, aber die Anordnung der Diktaturmaßnahmen gemäß Art. 48 Abs. 2 WRV in Einklang mit seiner eigenen bisher hierzu ergangenen Rechtsprechung für Recht erkannte, die hierfür notwendige Notstandslage bejahte und sich gleichzeitig nicht zu einer genauen Prüfung der Einzelmaßnahmen befugt sah, damit letztlich dem Handeln der Reichsregierung in Preußen effektiv keine Grenzen setzen konnte.³⁶⁶

Juristisch betrachtet behielten die Voraussetzungen und Grenzen des Art. 48 WRV auch nach diesem „größte[n] Verfassungsverstoß, den es in Deutschland seit der Gründung des Reiches, ja darüber hinaus, je gegeben hat[te]“³⁶⁷, damit ihre Gültigkeit, politisch spielte dies aber keine Rolle mehr. Zwar hatte das Gericht der Diktaturgewalt nach Art. 48 Abs. 2 WRV mit dem Festhalten am Homogenitätsgebot des Art. 17 WRV und am Recht der Länder zur Partizipation im Reichsrat nach Art. 63 WRV eine formelle Grenze gesetzt, die es gebot, die

³⁶² Vgl. *Grund*, „Preußenschlag“ und Staatsgerichtshof im Jahre 1932, S. 79.

³⁶³ Abgedruckt in *Preussen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof*, S. 487 ff.

³⁶⁴ Vgl. zu dieser Entscheidung statt vieler *Grund*, „Preußenschlag“ und Staatsgerichtshof im Jahre 1932, S. 79 ff.; *Vetter*, Die Bundesstaatlichkeit in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs der Weimarer Republik, S. 129 ff.; *Holste*, Der deutsche Bundesstaat im Wandel (1867–1933), S. 509 ff.

³⁶⁵ StGH 15, 16, 17 und 19/32; abgedruckt bei *Preussen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof*, S. 492 ff.

³⁶⁶ Vgl. *Holste*, Der deutsche Bundesstaat im Wandel (1867–1933), S. 509.

³⁶⁷ *Brecht*, in: *Preussen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof*, S. IX.

Landesregierungen in ihrem Amt zu belassen und zudem weiterhin ihre Teilnahme am Reichsrat zu ermöglichen. Doch gleichzeitig hatte der Staatsgerichtshof es zugelassen, dass die Regierungsgewalt an die Reichskommissare übergang. Letztlich durfte also das Reich die Regierung nicht stellen, jedoch regieren, und Preußen die Regierung stellen, aber nicht regieren.³⁶⁸

Diese „Legalitätsfassade“ sollten sich die Nationalsozialisten für ihren Machtantritt noch zunütze machen.³⁶⁹ Praktisch war „die endgültige ‚Verreichlichung‘ durch Gleichschaltung im Schicksalsjahr 1932 [das] Enddatum“³⁷⁰ Preußens. Mit dem Putsch gegen Preußen war „der Anfang vom Ende der Weimarer Republik“³⁷¹ und das „Ende der Bundesstaatlichkeit“³⁷² besiegelt.

II. Auswirkungen auf die Berliner Polizei

Nun wurde als „Vorspiel zu den weitreichenden Vorgängen von 1933“³⁷³ die Dekapitation des preußischen Beamtenapparats in Angriff genommen. Insgesamt wurden in Preußen 94 führende Beamte entlassen, elf zwangsbeurlaubt.³⁷⁴ Unter ihnen die bereits erwähnte Polizeiführung in Berlin, Ministerialdirektoren sowie die Oberpräsidenten und Polizeipräsidenten zahlloser preußischer Länder bzw. Städte.³⁷⁵

Neben dem Austausch des Führungspersonals kam es nicht zu größeren Entlassungswellen. Stattdessen wurden punktuell politische Gegner entlassen und insbesondere die Berliner Polizei politisch neu ausgerichtet bzw. vorhandene politische Tendenzen einseitig zu Gunsten der Nationalsozialisten zugelassen.

1. Die Beseitigung Republiktreuer und alter Gegner

Politisch eingefärbte Positionen wurden neu besetzt. *Johannes Stumm*, der lange Jahre gegen die Nationalsozialisten in der Abteilung I A – Politische Polizei – gekämpft hatte, wurde zum Kriminalrevier Friedrichshain strafversetzt.³⁷⁶ Der Fokus seiner ehemaligen Untergebenen wandelte sich, wie *Goebbels* am 29. Juli 1932 notierte.³⁷⁷ Waren es vormals die Rechten gewesen, die ebenso wie die Kommunisten bekämpft worden waren, standen nun

³⁶⁸ Vgl. *Holste*, *Der deutsche Bundesstaat im Wandel (1867–1933)*, S. 510; vgl. hierzu im Detail *Bay*, *Der Preussenkonflikt 1932/33*, S. 200 ff.

³⁶⁹ Vgl. und Zitat s. *Gusy*, *100 Jahre Weimarer Verfassung*, S. 234.

³⁷⁰ *Bracher*, in: *Bracher/Funke et al. (Hrsg.), Die Weimarer Republik*, S. 535 (536).

³⁷¹ *Koselleck*, in: *Sabrow (Hrsg.), Abschied von der Nation?*, S. 23 (40).

³⁷² *Oeter*, *Integration und Subsidiarität im deutschen Bundesstaatsrecht*, S. 87.

³⁷³ *Bracher*, *Die Auflösung der Weimarer Republik*, S. 590.

³⁷⁴ Vgl. *Bracher*, *Die Auflösung der Weimarer Republik*, S. 590.

³⁷⁵ Im Einzelnen dargestellt bei *Horkenbach*, *Das Deutsche Reich von 1918 bis heute*, S. 253 f.

³⁷⁶ Vgl. *Liang*, *Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik*, S. 180.

³⁷⁷ Vgl. *Goebbels*, *Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei*, S. 135.

neben letzteren auch die SPD und das Reichsbanner im Zentrum der Bemühungen.³⁷⁸

Aber nicht nur bei der Politischen Polizei wurde ins Personalgefüge eingegriffen. Auch bei der Schutzpolizei wurden einige Offiziere entlassen: Unmittelbar im Jahre 1932 wurden der Major *Karl Heinrich*³⁷⁹ und der Pressesprecher *Theodor Haubach*³⁸⁰ sowie der Offizier *Walther Encke*³⁸¹ wegen ihrer Mitgliedschaft im Reichsbanner entlassen – letzterer jedoch erst nach Machtantritt der Nationalsozialisten, bis zu dem er beurlaubt gewesen war.³⁸² *Ernst Schrader*³⁸³, Vorsitzender des Verbandes Preußischer Polizeibeamter³⁸⁴, wurde

³⁷⁸ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 180.

³⁷⁹ Karl Heinrich (* 25.9.1890 in München; † 3.11.1945 im Speziallager Berlin-Hohenschönhausen), dt. sozialdemokratischer Politiker und Widerstandskämpfer gegen den Nationalsozialismus; seit 1929 Major der Berliner Schutzpolizei wurde er unter den Nationalsozialisten entlassen und mehrfach in Schutzhaft genommen; nach dem 2. WK sollte er zunächst noch zum Kommandeur der Schutzpolizei ernannt werden, dann aber in Lagerhaft geraten und dort sterben; vgl. hierzu *Heimann*, Karl Heinrich und die Berliner SPD, die sowjetische Militäradministration und die SED, S. 8 ff.

³⁸⁰ Theodor Haubach (* 15.9.1896 in Frankfurt am Main; † 23.1.1945 in Berlin-Plötzensee), dt. sozialdemokratischer Politiker, Journalist und Widerstandskämpfer gegen die Nationalsozialisten; Studium der Philologie, Philosophie, Sozialwissenschaft und Nationalökonomie in Heidelberg, München und Frankfurt am Main bis 1923; seit 1924 Führungsmitglied des Reichsbanners; nach kurzer Etappe als Journalist und Pressereferent im RMdI ab 1930 Pressechef beim Berliner Polizeipräsidenten; ab Machtantritt als führender Sozialdemokrat von den Nationalsozialisten verfolgt, wurde er infolge des Attentats 1944 zum Tode verurteilt und in Plötzensee gehängt; vgl. hierzu kurzbiographisch *Henk*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie VI, S. 68 (69); umfassend *Zimmermann*, Theodor Haubach (1896–1945).

³⁸¹ Friedrich Karl Walther Encke (* 13.8.1893 in Hildesheim † 14.5.1941 in Wiepersdorf); pr. Polizeioffizier, Mitglied der Radikaldemokratischen Partei (RDP); Abbruch des Medizinstudiums in Marburg und freiwillige Meldung zum Kriegsdienst im Garde-Schützen-Bataillon bis zum Rang eines Leutnants; im Rahmen der Auflösung der Sicherheitswehren Eintritt in den Polizeidienst um 1920; 1821 Heirat mit *Bettina von Arnim*, seit 1932 Major der Schutzpolizei in Berlin; während des Papen-Putsches verhaftet; im Februar 1933 endgültiges Ausscheiden aus der Polizei, biographische Angaben nach *Brandt/Kellmann*, in: JbVGB 45 (1996), S. 119 (120 ff.).

³⁸² Vgl. in der Reihenfolge wie im Text *Heimann*, Karl Heinrich und die Berliner SPD, die sowjetische Militäradministration und die SED, S. 10; *Zimmermann*, Theodor Haubach (1896–1945), S. 442; *Brandt/Kellmann*, in: JbVGB 45 (1996), S. 119 (131). Zu *Heinrich* auch der Bericht unter dem Titel „Polizeimajor Heinrich beurlaubt. Der Präsident beantragt Ruhestand“, in: Vossische Zeitung (A) v. 1.8.32.

³⁸³ Ernst Schrader (* 3.4.1877 in Zützen; † 13.7.1936 in Berlin), dt. Polizeibeamter und -gewerkschaftsführer, Vorsitzender des nach ihm benannten Schrader-Verbandes; nach dem Armeedienst trat er 1901 den Dienst bei der Schutzpolizei in Berlin an; hier war er ab 1913 als Gewerkschafter durch Kaiserreich und Weimarer Republik hinweg aktiv; mit Machtantritt der Nationalsozialisten wurde er ab September bis Dezember 1933 in Schutzhaft genommen; 1936 erlag er einem Krebsleiden; vgl. hierzu *Reuter*, „In Treue fest“, S. 86 ff.

³⁸⁴ Der Verband Preußischer Polizeibeamter wurde aufgrund seines Vorsitzenden auch als „Schrader-Verband“ bezeichnet. Er entwickelte sich zunächst geprägt von der wohlhelminischen Militärtradition zu einer deutschlandweiten Polizeigewerkschaft, die sich der Republik verpflichtet sah, vgl. zu diesem *Reuter*, „In Treue fest“, S. 28 ff.

in den Ruhestand gezwungen.³⁸⁵ Nach Machtantritt sollten noch weitere Polizeigewerkschafter festgenommen,³⁸⁶ nicht selten im Konzentrationslager totgefoltet werden.³⁸⁷

Zu Entlassungen bei der Berliner Kriminalpolizei, d. h. der Abteilung IV des Polizeipräsidiiums, kam es nicht.³⁸⁸

2. Nationalsozialisten bei der Berliner Kriminalpolizei

Dass Entlassungen im Zuge des Papen-Putsches bei den Kriminalbeamten der Berliner Polizei offenbar gar nicht vonnöten waren, lässt den Schluss zu, dass hier tatsächlich großteils „unpolitisch“ – allerdings politisch nur im Sinne von prorepublikanisch – gearbeitet wurde.

Der Papen-Putsch offenbart jedoch, wie sehr die Berliner Kriminalpolizei bereits vor Machtantritt mit Nationalsozialisten durchsetzt gewesen ist. Die Mitgliedschaft in NSDAP und KPD war Preußischen Beamten seit Juni 1930 verboten gewesen.³⁸⁹ Dieses Verbot war eines der ersten Opfer des Papen-Putsches. Nur neun Tage nach selbigem hob man das Mitgliedschaftsverbot allein bezüglich der NSDAP auf und verfügte die Rückgängigmachung bereits angeordneter Maßnahmen.³⁹⁰ Der NSBAG³⁹¹ konnte nun offen für den Nationalsozialismus werben, die Beamten ihrerseits an Veranstaltungen desselbigen und der NSDAP teilnehmen, wenn auch auf Bitte *Brachts* hin nicht uniformiert.³⁹²

Innerhalb des NSBAG gründete sich nun um Kriminalrat *Mundt* und die Kommissare *Liebermann von Sonnenberg* und *Nebe* die Fachschaft Kriminalpolizei. Insbesondere aus den Reihen der Kommissare erfreute sie sich regen Zustroms. Die drei letztgenannten besetzten neben vier weiteren nationalso-

³⁸⁵ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 83.

³⁸⁶ Vgl. *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), Großstadtkriminalität, S. 32 (48).

³⁸⁷ Wie im Falle des Gewerkschaftlers *Winkler*, vgl. *Westberg*, in: *AFP* 9 (1998), S. 79 (81).

³⁸⁸ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 181.

³⁸⁹ Vgl. den RdErl. d. PrMdl v. 3.7.1930 – Pd 453 III, Iva I 508 – betreffend „Teilnahme von Beamten an der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der Kommunistischen Partei Deutschlands“, in: *PrMbliV* 1930, Sp. 599 f. Zum Vorgehen gegen nationalsozialistische Beamte in Preußen und dem Reich vor dem Papen-Putsch, vgl. *Morsey*, in: *Morsey/Hehl* (Hrsg.), *Von Windthorst bis Adenauer*, S. 27 (27 ff.).

³⁹⁰ Vgl. den RdErl. d. PrMdl v. 29.7.1932 – Pd 1045 IV u. IV a I 542 – betreffend „Teilnahme von Beamten an politischen Vereinigungen“, in: *PrMbliV* 1932, Sp. 773 f.

³⁹¹ Die „Nationalsozialistische Beamten-Arbeitsgemeinschaft“ (NSBAG) war „[w]ichtigster Kanal nationalsozialistischer Infiltration und bedeutendstes Zentrum nationalsozialistischer Agitation in der Berliner Polizei“. Aufgeteilt in die Fachgruppen Schutz-, Verwaltungs- und Kriminalpolizei rekrutierte sie sich aus „persönlich oder beruflich frustrierten, von beruflichen Mißerfolgen und laufbahnmäßigen Benachteiligungen enttäuschten und unzufriedenen Polizeibeamten“. Hinzu kamen nach 1932 zunehmend Opportunisten und ideologische Republikgegner. Die geschätzte Mitgliederzahl bei der Schutzpolizei liegt zwischen 200 und 300. S. u vgl. hierzu *Graf*, *Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur*, S. 93 f.; vgl. auch *Liang*, *Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik*, S. 103.

³⁹² Vgl. *Liang*, *Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik*, S. 181.

zialistischen Kandidaten nach der Wahl vom 19. Dezember 1932 alle sieben Posten als Vertreter der höheren Kriminalbeamten im Beamtenausschuss des Berliner Polizeipräsidiums.³⁹³ *Liebermann von Sonnenberg* wurde zum 11. Januar 1933 zum Vorsitzenden der Ortsgruppe Berlin der Vereinigung der höheren preußischen Kriminalbeamten gewählt. Neben diesen hatte sich auch *Trettin* schon vor dem Papen-Putsch zu den Nationalsozialisten bekannt und war nach letzterem aktiv in der NSBAG geworden.³⁹⁴ Neben diesen alten Kadern, die dem Nationalsozialismus wohl aus innerer Überzeugung anhängen, schlossen sich auch eine Reihe von jüngeren Kommissaren aus mehr opportunistischen Gründen den Nationalsozialisten an, unter ihnen *Emil Berndorff*, *Erich Lipik*, *Kurt Geissler*, *Hubert Geissel*, *Alwin Wipper*, *Bruno Sattler* und *Günther Braschwitz*. Bereits Wochen vor der „Machtergreifung“ des 30. Januars hatten die Nationalsozialisten innerhalb der Berliner Kriminalbeamtschaft großen Einfluss gewinnen können. Bezeichnenderweise sollten es vor allem diejenigen Beamten der Berliner Kriminalpolizei sein, die bereits zu diesem Zeitpunkt Mitglied der NSBAG bzw. teilweise der NSDAP waren, die zum späteren Zeitpunkt mutmaßlich als Belohnung für ihre Treue in die Dienste der Gestapo eintraten.³⁹⁵ Offenbar hatten die beschriebene Opposition der Kriminalbeamten gegenüber der Politisierung ihrer Tätigkeit bzw. deren Berührungängste mit der Politischen Polizei nur für eine republikanisch ausgerichtete Politische Polizei Gültigkeit gehabt.

D. Untergang der Weimarer Republik

Der von *Kästner* prophezeite Untergang sollte nur allzu bald Realität werden.³⁹⁶ Der, trotz aller an diesem Begriff geübten Kritik, landläufig als „Machtergreifung“ bezeichnete Machtantritt der Nationalsozialisten,³⁹⁷ beendete die Weimarer Demokratie und instrumentalisierte deren Recht und Institutionen für den Führerstaat.

Wird auch mehrheitlich die Ernennung *Hitlers* zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 als der Zeitpunkt der „Machtergreifung“³⁹⁸ angesehen,³⁹⁹ so

³⁹³ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 180.

³⁹⁴ Vgl. hierzu auch *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 167 f.

³⁹⁵ Vgl. *Graf*, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, S. 96 ff. Vgl. hierzu auch unten § 2 D. II. 2.

³⁹⁶ Vgl. oben § 2 A. II., Fn. 28.

³⁹⁷ Dieser Begriff wurde von den Nationalsozialisten selbst in der Öffentlichkeit selten verwendet, vgl. hierzu *Frei*, in: VfZ 31 (1983), S. 136 (141).

³⁹⁸ Zu diesem umstrittenen Begriff allgemein vgl. *Frei*, in: VfZ 31 (1983), S. 136 (136 ff.).

³⁹⁹ So endet bspw. die Darstellung des Prozesses der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten mit dieser bei *Broszat*, Die Machtergreifung, S. 156 ff.; so auch bei *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 594; *Bracher*, Die Auflösung der Weimarer Republik, S. 731 f.

erscheint es dennoch geboten, die nachfolgenden Entwicklungen in Betracht zu nehmen, um auch die endgültige Stabilisation der nationalsozialistischen Diktatur im Sinne des Führerstaates, d. h. soziale Gleichschaltung und Machtmonopol der Nationalsozialisten, darstellen zu können. Die Abläufe des nationalsozialistischen Machtantritts kursorisch aufzuzeigen, zuvorderst aber die konkreten Auswirkungen der NS-Diktatur auf die Organisation und das Personal der Berliner Kriminalpolizei innerhalb der hier untersuchten Zeitspanne nachzuzeichnen, ist Zielsetzung des nachfolgenden Abschnitts.

I. „Machtergreifung“

Die Reichstagswahl im November 1932⁴⁰⁰ hatte der NSDAP einen Stimmanteil von 33,1 Prozent und damit knapp vier Prozent weniger Stimmen als bei der Wahl vom Juli 1932⁴⁰¹ verschafft. Nichtsdestotrotz blieb sie mit weitem Abstand vor der SPD stärkste Kraft. Einzig SPD und KPD gemeinsam kamen auf einen etwas höheren Stimmanteil von knapp 37 Prozent. An eine linke Einheitsfront war, wie aufgezeigt,⁴⁰² jedoch nicht zu denken – zumal diese keine Regierungsmehrheit stellen konnte. Auch die bürgerlichen bis rechtskonservativen Parteien sahen ihr Heil in einer Koalition mit den Nationalsozialisten.

Dieses Wahlergebnis sollte, bei aller berechtigter Kritik an den Handelnden in der Reichsregierung, an der fehlenden Einheitsfront und der damit verbundenen Kritik an den Sozialdemokraten sowie in Anschauung der zweifelsohne bestehenden individuellen Verantwortlichkeit bei *Hindenburg* und *Papen* für die Übergabe der Republik,⁴⁰³ nicht vergessen werden. Denn letztlich waren es die Wähler der beiden Extreme, Nationalsozialisten und Kommunisten, die eine Mehrheitsbildung für eine nicht-totalitäre Regierung im Reichstag unmöglich gemacht und die ersteren zur stärksten Kraft in diesem auserkoren hatten.⁴⁰⁴

I. „*Sie irren sich, wir haben ihn uns engagiert*“

Der Überschrift dieses Abschnitts gleich wird *Papen* zitiert.⁴⁰⁵ „Ihn“ damit meinte er *Adolf Hitler*. Auf diese historisch betrachtet massive Fehleinschätzung *Papens*, einen „zuverlässigen von Konservativen umstellten“⁴⁰⁶ Reichs-

⁴⁰⁰ Vgl. die Wahlergebnisse der Wahl vom 12.11.1932, in: StJbDR 52 (1933), S. 539.

⁴⁰¹ Bei dieser waren es 37,4 Prozent gewesen, vgl. StJbDR 51 (1932), S. 542.

⁴⁰² Vgl. oben § 2 B. IV.

⁴⁰³ Vgl. zum Vorspiel des nationalsozialistischen Machtantritts nur *Bracher*, Die Auflösung der Weimarer Republik, S. 686 ff.; *Broszat*, Die Machtergreifung, S. 121 ff.; *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 557 ff.

⁴⁰⁴ Vgl. *Brecht*, in: FS Heinrich Brüning, S. 383 (387 f.).

⁴⁰⁵ S. *Schwerin von Krosigk*, Es geschah in Deutschland, S. 147.

⁴⁰⁶ *Bracher*, Die Auflösung der Weimarer Republik, S. 716.

kanzler *Hitler* als Vizekanzler kontrollieren zu können,⁴⁰⁷ folgte daher nach langem Widerstand des Reichspräsidenten *Hindenburgs* am 30. Januar 1933 *Hitlers* Ernennung zum Reichskanzler.⁴⁰⁸ Neben *Hitler* wurden nur *Frick* und *Göring* zu nationalsozialistischen Ministern des neuen Kabinetts – allerdings in den entscheidenden Positionen des RMDI und *Göring* als Minister ohne Geschäftsbereich, der aber „mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Preuß. Ministeriums des Innern betraut“⁴⁰⁹ war. Dem entgegen standen neun nicht-nationalsozialistische Minister und ein abstimmungsberechtigter Reichskommissar.⁴¹⁰ *Goebbels* notierte dennoch:

„Nun liegt die Etappe des Kampfes um die Macht hinter uns; nun müssen wir weiterarbeiten, um die Macht zu behaupten.“⁴¹¹

2. Zentralfunktion der Polizeigewalt

Die Behauptung der Macht betrieben die Nationalsozialisten zuvorderst mittels der Kontrolle über die Polizei.⁴¹² Dass Berlin hierbei die wichtigste Rolle spielte, hatten sie bereits Jahre zuvor erkannt. So stellte *Goebbels* fest:

„Die Entscheidung in diesem Kampfe wird nicht irgendwo im Reiche fallen, weder in München noch in Mitteldeutschland oder im Ruhrgebiet, sondern einzig und allein in Berlin.“⁴¹³

Dass es hierbei vor allem um die Berliner Polizei ging, wird an folgendem Beitrag *Goebbels* vom 5. Oktober 1930 im nationalsozialistischen Propagandablatt *Der Angriff*⁴¹⁴ deutlich:

„Der Schlüssel zur Macht über Deutschland liegt in Preußen. Wer Preußen hat, der hat das Reich. Und der Weg zur Macht in Preußen geht über die Eroberung von Berlin. Ein Reichskabinetts, das nicht mit der preußischen Regierung konform geht, ist nur der Gefangene des Berliner Polizeipräsidenten.“⁴¹⁵

⁴⁰⁷ Vgl. hierzu m. w. N. *Lüdicke*, Constantin von Neurath, S. 255 f.

⁴⁰⁸ Vgl. *Bracher*, Die Auflösung der Weimarer Republik, S. 720 ff.

⁴⁰⁹ *Huber*, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte IV, Dok. 525.

⁴¹⁰ Vgl. *Streng*, Machtübernahme 1933, S. 120 ff.

⁴¹¹ *Goebbels*, Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei, S. 253.

⁴¹² Vgl. *Streng*, Machtübernahme 1933, S. 39; so auch bereits zuvor *Graf*, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, S. 110.

⁴¹³ Zit. n. *Karl v. Engelbrechten/Volz*, Wir wandern durch das nationalsozialistische Berlin, S. 7.

⁴¹⁴ *Der Angriff* war das Propagandablatt der Berliner NSDAP und als solche vor allem zentrales Äußerungsorgan des Gauleiters von Berlin, *Goebbels*. Am 4.7.1927 erschien die erste Ausgabe als Wochenzeitung, wobei sich das Erscheinen bis Oktober 1932 auf zweimal täglich steigerte. Die vom Blatt betriebene Propaganda bestand in der Weimarer Republik zuvorderst aus antisemitischer und rassistischer Hetze, allen voran gegen *Bernhard Weiß*. Obchon *Goebbels* nach seiner Ernennung zum Propagandaminister das Interesse an der Zeitung verlor, erschien es unverändert bis 24.4.1945 weiter; vgl. hierzu *Leimons*, *Goebbels and Der Angriff*, S. 21 ff.

⁴¹⁵ Zit. n. *Broszat*, Die Machtergreifung, S. 55.

Auch wenn diese Äußerung unter der Maßgabe zu betrachten ist, dass *Goebbels* Gauleiter von Berlin war, es somit in seinem Interesse lag, dessen Bedeutung für die „Machtergreifung“ zu überhöhen, so unterstreicht sie nichtsdestotrotz die fundamentale Bedeutung Berlins und seines Polizeipräsidenten als Machtzentrum Preußens. Der Papen-Putsch hatte den Boden für dieses zentrale Anliegen der Nationalsozialisten bereitet. Denn die Kontrolle über Polizei und innere Verwaltung lag bereits beim Reich, eine Verwendung dieser gegen die nunmehr in entscheidenden Positionen nationalsozialistisch besetzte Polizei war nicht länger möglich.⁴¹⁶

§ 2 RtBVO verschaffte die nötige Grundlage für die Sicherung der Macht. Nach diesem durfte die Reichsregierung bei mangelnder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in einem Lande die Befugnisse der obersten Landesbehörde übernehmen. Damit hatte die Reichsregierung ob der weiten Auslegungsmöglichkeiten des Begriffs der „öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ die Möglichkeit, die Exekutive nach freiem Belieben zu übernehmen.⁴¹⁷ Es war nach zeitgenössischer Ansicht praktisch jedoch ausgeschlossen, dass die Reichsregierung als Kollektiv die Polizeigewalt in den betreffenden Ländern übernehmen würde. Vielmehr war es das zuständige Ressort, d. h. RMdI *Frick*, der im Zweifel die Polizeigewalt übernehmen konnte.⁴¹⁸

3. „Gleichschaltung“ der Länder

Formal regelten das Vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933⁴¹⁹, das Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933⁴²⁰ und das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934⁴²¹ die Zentralisierung der staatlichen Macht auf das Reich. Faktisch aber war die Grundlage für die reichsweite „Gleichschaltung“ bereits mit § 2 RtBVO geschaffen und in der zweiten Märzwoche in Vollzug gesetzt worden.⁴²² Denn es war bereits jener Paragraph gewesen, der die Installation nationalsozialistischer Regierungen und Polizeien in den Ländern ermöglicht hatte.⁴²³ Doch selbst vor dieser Grundlage hatte die „Gleichschaltung“ bereits begonnen. *Goebbels* notierte diesbezüglich am 15. Februar 1933 in seinem Tagebuch:

⁴¹⁶ Vgl. *Ritter*, Föderalismus und Parlamentarismus in Deutschland in Geschichte und Gegenwart, S. 44.

⁴¹⁷ Vgl. *Streng*, Machtübernahme 1933, S. 159.

⁴¹⁸ Vgl. bspw. *Hoche*, in: DJZ 38 (1933), Sp. 394 (396).

⁴¹⁹ RGBI I 1933, S. 153 f.

⁴²⁰ RGBI I 1933, S. 173.

⁴²¹ RGBI I 1934, S. 75.

⁴²² Vgl. *Streng*, Machtübernahme 1933, S. 162 f.

⁴²³ Vgl. *Medicus*, Das Reichsministerium des Innern, S. 56 ff.

„Göring mistet aus. Ein Oberpräsident nach dem andern wird umgekippt. [...] Admiral *Levetzow* wird zum Berliner Polizeipräsidenten ernannt, *Lutze* wird Polizeipräsident in Hannover und *Scheppmann* in Dortmund. Das läßt man sich gefallen. Wir nisten uns allmählich schon in der Verwaltung fest [Herv. d. Verf.].“⁴²⁴

Dieses „Ausmisten“ intensivierte sich mit Zeitablauf zunehmend.⁴²⁵ Sobald die RtBVO zur Hand war, ging es nicht mehr nur gegen Behördenleiter, sondern gleich gegen die Regierungen – der Fokus lag auf den Innenministerien zwecks Erlangung der Polizeigewalt – der einzelnen Länder. Der Schlachtplan war meist ähnlich: *Göring* sorgte mit den faschistischen Fußsoldaten für Unruhe, *Frick* erklärte, dass „infolge [der durch die] Umgestaltung politischer Verhältnisse in Deutschland hervorgerufene[n] Beunruhigung in der Bevölkerung“⁴²⁶ die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet sei, und daher die Reichsexekution nach § 2 RtBVO angeordnet werde.⁴²⁷ Vorrangiges Ziel war hierbei die Übernahme des Kommandos über das Innenministerium des betreffenden Landes durch einen Statthalter und treuen Anhänger der Nationalsozialisten, zuvor der mithin die Kontrolle über die Sicherheitskräfte des betreffenden Landes. Andere Ministerien waren von nachgelagertem Interesse, sollten nur bei Bedarf übernommen werden.⁴²⁸

Die genannten Gesetze zur „Gleichschaltung“ mögen diese komplettiert haben, ihren Ausgang nahm sie jedoch gleich zu Beginn des NS-Regimes. Faktisch lag die Kontrolle über die Länder nach der letzten „Gleichschaltung“ Bayerns vom 5. März bis 9. März 1933 beim Reich. Einmal mehr folgte das Gesetz der Praxis nur mehr nach, verkündete nur noch, was von der politischen Führung längst vollzogen war.

4. Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933

Was zuvor für die „Gleichschaltung“ galt, gilt dem Grunde nach auf für das sogenannte Ermächtigungsgesetz⁴²⁹. Seiner Wirkung eines „Reichsführungs-

⁴²⁴ *Goebbels*, Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei, S. 262.

⁴²⁵ Eine Bilanz über die Durchsetzung der Verwaltung mit verdienten Nationalsozialisten aus dem Jahre 1937 geht davon aus, dass 81 Prozent der politischen Stellen in der allgemeinen und inneren Verwaltung Preußens mit Mitgliedern der NSDAP und 48 Prozent mit „alten Kämpfern“, d. h. Mitgliedern aus der Zeit vor dem Jahre 1933 besetzt waren, wobei zu beachten ist, dass hierunter natürlich auch viele Beamte waren, die ihre Stelle behalten hatten, aber schlicht Parteimitglieder waren oder geworden waren, vgl. *Schütze*, in: Pfundtner (Hrsg.), Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium, S. 47 (55 f.).

⁴²⁶ So der Wortlaut des Telegramms des RMdI *Frick* an die Bayerische Landesregierung im März 1933, ohne genaueres Datum wiedergegeben bei *Medicus*, Das Reichsministerium des Innern, S. 57.

⁴²⁷ Vgl. *Streng*, Machtübernahme 1933, S. 163.

⁴²⁸ Vgl. die Weisung des RMdI *Frick* an den für Bayern vorgesehenen „Statthalter“ General *von Epp* vom März 1933, ohne genaueres Datum wiedergegeben bei *Medicus*, Das Reichsministerium des Innern, S. 57 f.

⁴²⁹ Vgl. RGBI I 1933, S. 141.

gesetzes“ hätte es schon gar nicht mehr bedurft. Insbesondere über die RtBVO hätte das gewünschte Ergebnis ebenso herbeigeführt werden können.⁴³⁰ Wie im Zuge der gesamten „Machtergreifung“, griff man auch hier wieder zur „allgemeine[n] Taktik“ der „scheinrechtliche[n] *justificatio post eventum* [Herv. i. Orig.]“.⁴³¹ In Reaktion auf die Rede des sozialdemokratischen Abgeordneten *Otto Wels*⁴³² entgegnete *Hitler* vor dem Reichstag am 23. März 1933 bei der Debatte über das „Ermächtigungsgesetz“:

„Sie sagen: ‚Sie wollen nun den Reichstag ausschalten, um die Revolution fortzusetzen.‘ Meine Herren, dazu hätten wir es nicht nötig gehabt, erst zu dieser Wahl zu schreiten, noch diesen Reichstag einzuberufen, noch diese Vorlage hier einbringen zu lassen.“⁴³³

Deutlicher wird er wenig später, wenn er an den Reichstag appelliert, „uns zu genehmigen, was wir auch ohnedem hätten nehmen können.“ Der eigentliche Grund für das „Ermächtigungsgesetz“ lag nur noch in einem symbolischem Verzicht des Parlaments auf die eigene Gesetzgebungskompetenz zwecks Legitimation und Scheinlegalisierung des ohnehin bestehenden Zustands.⁴³⁴ Ganz von dem Geiste beseelt, dass das Gesetz nur in Papierform gebrachter Ausdruck des Führerwillens sei, war mit der Bestätigung des Ist-Zustandes aus *Hitlers* Perspektive „die Diktatur rechtlich perfekt.“⁴³⁵ Sie war nunmehr „auf Dauer gefestigt, mochte die Verfassung aussehen wie sie wollte.“⁴³⁶

II. Beginn und Ende von Polizistenkarrieren

Der Machtantritt der Nationalsozialisten beendete und befeuerte gleichsam Karrierewege in der Berliner Polizei. Während des einen Karriere aufgrund seiner vorherigen politischen Orientierung ein jähes Ende fand, war die Mitgliedschaft in der NSDAP, SA, Stahlhelm oder SS für den anderen das Vehikel, welches die ab Machtantritt notwendige Führertreue nachwies. Doch auch die Karrierepfade von Zugehörigen der letzteren Gruppe waren nicht in Stein gemeißelt. Bei diesen entschied allzu häufig der weitere Machtkampf innerhalb

⁴³⁰ Vgl. *Bracher*, in: *Bracher/Sauer et al.* (Hrsg.), *Die nationalsozialistische Machtergreifung*, S. 31 (154).

⁴³¹ Vgl. u. zit. n. *Bracher*, in: *Bracher/Sauer et al.* (Hrsg.), *Die nationalsozialistische Machtergreifung*, S. 31 (172).

⁴³² *Otto Wels* (* 15.9.1873 in Berlin; † 16.9.1939 in Paris); dt. sozialdemokratischer Politiker; nach Tapeziererlehre und Militärdienst ab 1906 hauptamtlicher Politiker der SPD; seit 1919 und ab Mai 1933 aus dem Exil SPD-Vorsitzender, seit 1912 Abgeordneter des Reichstages des Deutschen Kaiserreichs, Mitglied der Weimarer Nationalversammlung und bis 1933 Abgeordneter des Reichstages der Weimarer Republik; vgl. hierzu *Osterroth*, *Biographisches Lexikon des Sozialismus*, S. 328 ff.

⁴³³ Vgl. *RTVhdl*, Bd. 457, S. 36.

⁴³⁴ Vgl. *Medicus*, in: *RuPrVBl* 54 (1933), Sp. 241 (241).

⁴³⁵ *Strenge*, *Machtübernahme 1933*, S. 207.

⁴³⁶ *Strenge*, *Machtübernahme 1933*, S. 209.

der nationalsozialistischen Führung der Berliner Polizei über Fortkommen oder Stillstand innerhalb der Hierarchie des Polizeiapparats.

Neben der „Säuberung“ der Kriminalpolizei von republiktreuen Beamten und sonstigen Andersdenkenden war auch die Verjüngung des Beamtenapparats erklärtes Ziel der neuen Machthaber. Dass dabei auf alte Bekannte aus SA und SS zurückgegriffen wurde, war „Gebot der Selbsterhaltung“⁴³⁷. Der hierfür zuständige Kommissar zur besonderen Verwendung *Kurt Daluege* konnte hierbei von durch die NSBAG bereits vor Machtantritt erstellten „Säuberungslisten nazifeindlicher und Beförderungslisten nazifreundlicher Polizeibeamter“⁴³⁸ Gebrauch machen. Darüber hinaus boten auch der umfangreiche Personalaktenbestand aus republikanischer Zeit sowie die Akten über die Verfolgung nationalsozialistischer Politiker Aufschluss über die in der Polizei befindlichen Gegner der Nationalsozialisten.⁴³⁹ Diese Säuberung der preußischen Polizei unterschied sich von derjenigen im Jahre 1932 insbesondere dadurch, dass die Entlassungen nun nicht mehr aus dem Verwaltungsapparat selbst heraus veranlasst wurden, sondern sich eine Nebenadministration der NSDAP in Form des Kommissars z. b. V. *Daluege* bildete. Hier zeigt sich, wie früh die NS-Führung begann, Doppelstrukturen neben der tradierten staatlichen Bürokratie aufzubauen. In dieser „Sonderabteilung Daluege“ liefen „alle personalpolitischen Fäden, insbesondere die Beschwerden, Vorschläge und Forderungen der Partei-, SA- und vor allem SS-Dienststellen“⁴⁴⁰ zusammen.

Zunächst musste die gesamte Polizeiführung im PrMDI ihre Posten räumen. Der Leiter der Polizeiabteilung *Klausener*, später im Zuge des „Röhm-Putsches“ ermordet, Oberregierungsrat *Meydam* sowie Regierungsrat *Gay* wurden versetzt. *Meydam* wurde ersetzt durch *Liebermann von Sonnenberg*⁴⁴¹ und *Gay* durch *Nebe*⁴⁴². Neuer Leiter der Polizeiabteilung wurde *Daluege* am 5. Mai 1933 selbst, Leiter des Referats B, zuständig für die Kriminalpolizei, wurde *Alfred Hall*⁴⁴³, für kriminalpolizeibezogene Fragestellungen war hauptsächlich *Johannes Thiele*⁴⁴⁴, ehemaliger Kriminalbeamter der Abteilung IA – Politische

⁴³⁷ *Greiner*, in: KM 8 (1934), S. 121–124; 151–154 (152).

⁴³⁸ *Graf*, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, S. 96.

⁴³⁹ Vgl. *Graf*, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, S. 113.

⁴⁴⁰ *Graf*, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, S. 114.

⁴⁴¹ Vgl. das Schreiben *Dalueges* als „Kommissar z. b. V.“ an Staatssekretär *Grauert* v. 22.2.1933 – Tgb. Nr. 255 W/G., in: GStA, I. HA, Rep. 77, Nr. 29, Bl. 5 ff.

⁴⁴² Vgl. oben § 2 B. I. 1.

⁴⁴³ Alfred Hall (* 28.10.1879 in Danzig; † unbekannt); ausgebildeter Kaufmann; später Ministerialdirigent; avancierte zum engsten und wichtigsten Mitarbeiter *Dalueges* und hatte daher maßgeblichen Einfluss auf Säuberung und Gleichschaltung des Verwaltungsapparats; vgl. hierzu *Graf*, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, S. 349 f.

⁴⁴⁴ Karl Ernst Johannes Thiele (* 22.3.1890 in Dresden; † 22.9.1951 in Werl); ab 1909 Karriere beim Militär bis zum Leutnant 1920; dann Karriere bei verschiedenen Polizeien in Deutschland; 1932/33 Leiter der Abteilung „Rechtsradikale Parteien und Organisationen“ bei der Berliner Kriminalpolizei, aber dem Grunde nach nur noch für deren Abwicklung zustän-

Polizei – und damit maßgeblich an den ersten Verhaftungswellen gegen die Opposition beteiligt, zuständig.⁴⁴⁵

1. Beordnung der nationalsozialistischen Kampftruppen als Hilfspolizei

Mit Erlass des PrMdl vom 22. Februar 1933⁴⁴⁶ wurde die Verwendung von SA, SS und Stahlhelm als Hilfspolizei angeordnet. Angeblich seien die Berufsbeamten nicht mehr in der Lage gewesen, ihre Polizeiaufgaben eigenständig zu bewältigen. In Berlin wurden 5.000, in ganz Preußen 50.000 nationalsozialistische Paramilitärs, davon 25.000 von der SA,⁴⁴⁷ in den Status des „Hilfspolizisten“ erhoben und konnten nunmehr faktisch Polizeigewalt ausüben.⁴⁴⁸

Engagiert wurden vorrangig arbeitslose Mitglieder der drei genannten NS-Kampftruppen, die im Alter zwischen 21 bis 45 Jahren waren. Die bewaffneten „Hilfspolizisten“ taten in den jeweiligen Uniformen ihrer Verbände versehen mit einer weißen Armbinde mit der Aufschrift „Hilfspolizei“ ihren Dienst. Wach- und Streifendienst war vorgeblich nur in Zusammenarbeit mit der regulären Polizei zulässig. Laufend fanden Kriminelle ihren Weg in die Reihen der „Hilfspolizei“ und mussten wieder aus dem Dienst entfernt werden, was zu hohem Personalwechsel führte.⁴⁴⁹

Tatsächlich jedoch zeigt sich gerade in Berlin, dass die ausweislich des Erlasses vorgesehene Unterstellung der „Hilfspolizei“ unter reguläre Polizeioffiziere nicht umgesetzt wurde; so blieb die Hilfspolizei der Berliner SA realiter unmittelbar dem Führer der SA Berlin-Brandenburg unterstellt. Weiters konnten sich die SA-Männer der Rückendeckung durch ihre jeweiligen Polizeipräsidenten, die nunmehr mehrheitlich ebenfalls mit SA-Leuten besetzt waren, sicher sein. Sie führten sich daher nicht selten vielmehr wie die Vorgesetzten der Polizei, denn weniger als deren Hilfsbeamtschaft auf.⁴⁵⁰ Diese für das NS-Regime so wesentypische Doppelstruktur führte dazu, dass das vorgeblich vom Erlass vorgesehene Unterordnungsverhältnis der „Hilfspolizisten“ faktisch ins Gegenteil verkehrt war.

dig; ab August 1932 Mitglied der NSBAG, ab 1. April 1933 der NSDAP und der SS ab 1936; im Nationalsozialismus weitere Karriere bei der Polizei über Stationen in Wien und Hamburg bis zum Polizeipräsidenten von Dresden; vgl. hierzu *Diercks*, Dokumentation Stadthaus., S. 57; *Graf*, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, S. 387.

⁴⁴⁵ Vgl. *Graf*, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, S. 112 ff.; *Leßmann* (-*Faust*), Die preußische Schutzpolizei in der Weimarer Republik, S. 384 f.

⁴⁴⁶ (Unveröffentlicher) Erl. d. PrMdl v. 22.2.1933 – II C I 59 Nr. 40/33, abgedruckt in Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, S. 336 f.

⁴⁴⁷ Vgl. *Aharonson*, Reinhard Heydrich und die Frühgeschichte von Gestapo und SD, S. 69.

⁴⁴⁸ Vgl. *Wilhelm*, Die Polizei im NS-Staat, S. 47.

⁴⁴⁹ Vgl. *Wilhelm*, Die Polizei im NS-Staat, S. 48 f.

⁴⁵⁰ Vgl. *Diels*, Luzifer ante portas, S. 121 f.

Diese konnte sodann völlig enthemmt gegen Kommunisten und sonstige politische Gegner, was angesichts des oben dargelegten nationalsozialistischen Verständnisses des politischen Gegners ein und dasselbe war, vorgehen, da jedweder Widerstand nun als Widerstand gegen die Staatsgewalt gewertet werden konnte. Die Mehrzahl der Landesregierungen außerhalb Preußens übernahmen Görings Regelung, nachdem die Nationalsozialisten die Staatsgewalt mittels der Einsetzung von Reichskommissaren infolge des § 2 RtBVO übernommen hatten.⁴⁵¹

Das Problem der Nationalsozialisten mit der herkömmlichen Beamtenpolizei bestand einerseits darin, dass diese für die zur Machtsicherung und Bekämpfung politischer Gegner notwendigen, *praeter bis contra legem* ausgeführten Maßnahmen, wenig geeignet erschien.⁴⁵² Den Nationalsozialisten erschien die herkömmliche Polizei darüber hinaus in der Anfangsphase als politisch „unsicher“, wie Hitler vor dem Reichstag am 17. März 1933 retrospektiv feststellte. Die Hilfspolizei habe daher „ausschließlich politischen Charakter“ und die unsicheren Polizeiverbände „ersetzt“.⁴⁵³

Andererseits machte ein anderes, vollkommen von der Polizei losgelöstes Faktum die Herbeiziehung der nationalsozialistischen Kampfverbände notwendig: die Massen an Anhängern sollten und mussten nun auch einer Beschäftigung zugeführt werden. Die staatliche Macht über die Polizeigewalt ging also teilweise auf die Partei über.⁴⁵⁴ Infolge dieser Übertragung des staatlichen Gewaltmonopols rollte eine „Terrorwelle“⁴⁵⁵ verbundenen mit unzähligen Morden und Inhaftierungen in „wilden Konzentrationslagern“ über Deutschland hinweg – die SA verschleppte Gefangene in die Keller ihrer Heime und Lokale, die SS baute neben anderen das Gefängnis im Columbia Haus auf.⁴⁵⁶

Im Gegensatz zu den oben beschriebenen Vorgängen zu Anfang der Weimarer Republik als die Freikorps in die Sicherheitspolizei integriert wurden,⁴⁵⁷ war die Wirkrichtung nun eine andere. Hatte sich zu Anfang der Weimarer Republik der Staat die Mannstärke der paramilitärischen Organisationen zum Zwecke der inneren Sicherheit zu eigen gemacht, drehten die Nationalsozialisten dieses Verhältnis um und statteten ihre Kampfverbände mit den Kompetenzen des staatlichen Gewaltmonopols aus, ohne sich jedoch tatsächlich

⁴⁵¹ Vgl. Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, S. 321; vgl. auch Mühl-Benninghaus, Das Beamtentum in der NS-Diktatur bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, S. 13, die davon ausgeht, dass alle anderen Länder die Regelung übernommen hätten; so auch Wilhelm, Die Polizei im NS-Staat, S. 47.

⁴⁵² Vgl. Mommsen, Der Nationalsozialismus und die deutsche Gesellschaft, S. 143.

⁴⁵³ Vgl. den Ausschnitt der Rede abgedruckt in Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, S. 335.

⁴⁵⁴ Vgl. Mühl-Benninghaus, Das Beamtentum in der NS-Diktatur bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, S. 13.

⁴⁵⁵ Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, S. 322.

⁴⁵⁶ Vgl. hierzu auch unten § 3 B. I. 3.

⁴⁵⁷ Vgl. oben § 1 A. I. 1. a).

dem Gesetz unterzuordnen. Der Maßnahmenstaat bediente sich somit nur des äußeren Scheins wegen des Normenstaats zur Legitimation seiner ungesetzlichen Handlungen, denn die Legalität des Letzteren zu umgehen, war gerade das Ziel. Nach den trefflichen Worten *Sauers* diente die Hinzuziehung der SA letztlich nur der „Bereitstellung staatlich legitimierter Sturmtruppen für die Revolution von oben.“⁴⁵⁸

Tatsächlich ging es weniger um die Sicherung polizeilicher Schutzgüter denn vielmehr um die Sicherung der „Revolution“ durch Terror und Pfründeverteilung an die einfachen „Revolutionäre“ bzw. darum, ein Ventil für die revolutionären Bestrebungen der SA zu schaffen. Die erwähnte Pfründeverteilung, die über die Bezahlung der „Hilfspolizisten“ durch das Reich erfolgte, bzw. deren Ende sorgte auch für das Ende der Beziehung von SA und Konsorten.⁴⁵⁹ RMDI *Frick* teilte am 13. Juni 1933 mit, dass nach dem 15. August desselben Jahres die Kostenübernahme durch das Reich eingestellt würde.⁴⁶⁰ *Göring* verfügte daher die Auflösung der preußischen Hilfspolizeiverbände zu eben jenem Datum.⁴⁶¹

2. Karrieresprünge – „Alte Kämpfer“ in Führungspositionen

Nach einem Schreiben *Dalueges* an *Hitler* datiert auf den 1. Februar 1934 war es gelungen, allein bis Ende 1933 1.627 Mitglieder der nazistischen Kampfverbände, SA, SS und Stahlhelm, sowie der NSDAP in Beamtenpositionen bei der preußischen Polizei und dem Gemeindepolizeivollzugsdienst unterzubringen.⁴⁶²

Der Machtantritt der Nationalsozialisten führte aber nicht nur zur Einschleusung „alter Kämpfer“, auch einigen bereits im Polizeidienst tätigen Beamten der Berliner Kriminalpolizei boten sich beste Karrieremöglichkeiten – nicht selten waren sie schon früh Parteimitglied geworden oder im NSBAG aktiv gewesen. Nicht nur wurden eine Reihe von Beamten der oberen Dienstränge entlassen, was freie Stellen nach sich zog, die Gesamtzahl der Stellen im Range eines Kriminaldirektors wurde ebenfalls von einer auf vier erhöht, was trotz der Reduzierung der Kriminalratsstellen insgesamt um zwei auf 25 zur Folge hatte, dass auch bei diesen effektiv mehr Stellen zur Verfügung standen.⁴⁶³ Zudem bot

⁴⁵⁸ *Sauer*, in: Bracher/Sauer et al. (Hrsg.), Die nationalsozialistische Machtergreifung, S. 685 (866).

⁴⁵⁹ Vgl. *Wilhelm*, Die Polizei im NS-Staat, S. 48.

⁴⁶⁰ *Timpke*, Dokumente zur Gleichschaltung des Landes Hamburg 1933, S. 174.

⁴⁶¹ RdErl. d. PrMdl v. 2.8.1033 – II C 1 59 Nr. 89/33 – betreffend „Auflösung der Hilfspolizei“, in: PrMBliV 1933, Sp. 932a f.

⁴⁶² Vgl. die Aufstellung im Bericht der Polizeiabteilung im PrMdl v. 14.2.1934 – gez. *Daluege*, in: BA R 43-I/2290, Bl. 29. Vgl. zur allgemeinen Ämterpatronage *Bajohr*, Parvenüs und Profiteure, S. 17 ff.

⁴⁶³ Zu den folgenden Ausführungen, vgl. *Vereinigung der höheren Kriminalbeamten Preußens*, Dienstaltersliste 1932, S. 8 ff.; *Freiberg/Eichler E. et al.*, Dienstaltersliste 1935, S. 13 ff. u. 54 ff.

der Aufbau der Gestapo zahlreiche neue Kommissarsstellen und immerhin zwei neue Regierungs- und Kriminalrats- sowie sieben neue Kriminalratsstellen.

Infolgedessen wurde der oben beschriebene „Beförderungstau“ abgelöst durch rasante Karrieren einzelner Beamter. Nicht weniger als 15 Kriminalkommissare nach dem Stande vom 1. Oktober 1932 hatten es bereits 1935 zu Kriminalpolizeiräten bzw. zwei von ihnen, *Trettin* und *Possehl* sogar zu Kriminaldirektoren, geschafft und damit die Zwischenstufe bzw. vielmals Endstufe des Kriminaloberkommissars, wenn auch nicht gesichert übersprungen, so doch zumindest unerhört rasch hinter sich gebracht. Viele dieser Beförderungen geschahen gleich nach Machtantritt. So wurden ausweislich der in den Kriminalistischen Monatsheften veröffentlichten Personalangelegenheiten die drei Vorkämpfer der NSBAG, *Liebermann von Sonnenberg*, *Mundt*, und *Nebe* gleich zu Beginn belohnt.⁴⁶⁴ Ersterer war nunmehr ebenso wie *Mundt* in den Rang eines Regierungsrats befördert und wurde ab Mitte 1935 zum Leiter der Kriminalpolizei. Letzterer immerhin bereits 1933 zum Kriminalrat bei der Gestapo erhoben,⁴⁶⁵ sollte es bis 1935 bis zum Oberregierungs- und Kriminalrat und Leiter des LKPA bringen.⁴⁶⁶ Ab 1936 wurde er zum Leiter aller deutschen Kriminalpolizeien.⁴⁶⁷

Bei der bis zum Frühjahr 1934 von *Rudolf Diels*, danach von *Reinhard Heydrich* geleiteten Gestapo schafften es der ehemalige Kriminalpolizeirat *Reinhold Heller*⁴⁶⁸ aus der Abteilung IA einer von zwei Regierungs- und Kriminalräten zu werden, während immerhin zwei ehemalige Berliner Kriminalkommissare, *Emil Berndorff*⁴⁶⁹, der bereits 1932 der Fachschaft der Kriminalbeamten bei der NSBAG eingetreten war, und *Karl Futh*⁴⁷⁰, der allerdings auch schon vorher

⁴⁶⁴ Vgl. *Anonymus*, in: KM 7 (1933), S. 91 (91).

⁴⁶⁵ Vgl. *Anonymus*, in: KM 7 (1933), S. 91 (91).

⁴⁶⁶ Vgl. *Freiberg/Eichler E. et al.*, Dienstaltersliste 1935, S. 13.

⁴⁶⁷ Vgl. dazu unten § 2 D. IV. 1.

⁴⁶⁸ Reinhold Heller (* 15.7.1885 in Freienwalde, Pommern; † mutmaßlich 1945 durch Selbstmord); erfolgloses Studium der Rechtswissenschaft; ab 1912 Offiziersanwärter, dann Frontoffizier im 1. Weltkrieg; ab 1919 beim Freikorps in Berlin; Übernahme in die Abteilung IA; hier bis zum Machtantritt tätig in der Kommunistenbekämpfung; mutmaßlich deshalb sogleich Übernahme in die Gestapo und hier mit der Vernichtung der KPD befasst; Aufstieg bis 1939 zum Oberregierungs- und Kriminalrat und bis Kriegsende Leiter der Staatspolizeistelle Potsdam; vgl. hierzu *Graf*, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, S. 352 f.

⁴⁶⁹ Emil Berndorff (* 1.12.1892 in Berlin; † 13.10.1977 in Göttingen); Kriegsfreiwilliger im 1. Weltkrieg; Entlassung als Leutnant der Reserve 1918; Studium der Rechtswissenschaft abgeschlossen mit der Promotion; dann Kriminalkommissar in Berlin ab 1921; ab 1933 bei der Gestapo und 1934 Beförderung zum Kriminalrat und Leiter des Schutzhaft-Referats; bis mindestens Ende 1943 in Gestapo und RSHA tätig; Beitritt zur NSDAP erst 1937, ebenso SS; vgl. hierzu *Graf*, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, S. 334 f.; vgl. auch *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 42.

⁴⁷⁰ Karl Futh (* 6.11.1879 in Britsch; † unbekannt); ab 1923 Kriminalkommissar bei der Abteilung IA; ab 1931 als Abteilungsleiter für Pressesachen zuständig; nach dem Papenputsch diente er sich den reaktionären Kräften um *Papen* und den Nationalsozialisten als Belastungszeuge gegen die SPD-Polizeiführung an; es erfolgte die Beförderung zum Kriminal-

der Abteilung IA, der politischen Polizei angehört hatte, nun den Rang eines Kriminalrates bei der Gestapo bekleideten. Darüber hinaus wanderte eine größere Gruppe von Kommissaren von der Kriminalpolizei zur Gestapo und der Staatspolizeistelle Berlin ab und bildete hier nach *Graf* „ein[en] wesentliche[n] Bestandteil des späteren Gestapa“⁴⁷¹. Ausweislich der Dienstalterslisten von 1932 und 1935 handelte es sich um neben den hier bereits Erwähnten weitere 18 Kriminalkommissare, einen Kriminaloberkommissar sowie zwei Kriminalpolizeiräte aus zuvorderst der ehemaligen Abteilung IV und auch IA.⁴⁷²

Mit der personellen Umschichtung einher ging entgegen der Entwicklung in vielen anderen Bereichen staatlicher Verwaltung im NS-Regime⁴⁷³ keine Verjüngung des Beamtenapparats an der Spitze. Das Durchschnittsalter der Kriminalräte und höheren Ränge lag fast gleichbleibend bei knapp 51 Jahren, unabhängig davon, ob man die Kriminalräte der Gestapo miteinbezieht oder nicht.⁴⁷⁴

3. Karriereknicke – Nationalsozialistische Grabenkämpfe

Zum Leiter der Berliner Kriminalpolizei war seit dem 1. Juni 1935 *Erich Liebermann von Sonnenberg* aufgestiegen.⁴⁷⁵ Doch sollte dieser persönliche Erfolg nicht all zu lange währen. Denn bereits im Februar 1937 sollte ihm die Nähe zu seinem Mentor *Kurt Daluege* zum „Verhängnis“ werden.⁴⁷⁶ Dieser hatte sich im Machtkampf um die Führung der Gestapo und die „Verreichlichung“ der Polizei auf der unterlegenen Seite des RuPrMdI *Frick* befunden.⁴⁷⁷ Unter dem Vorwand der Verstrickung in einen Korruptionsskandal leitender Berliner Kriminalbeamter,⁴⁷⁸ in dessen Verlauf auch der hier bereits erwähnte Kriminaldirektor *Trettin*, der posthum von *Heydrich* abschätzig als „Judenfreund“ bezeichnet wurde, angeblich durch Selbstmord im Gestapogefängnis zu Tode

rat und Übernahme zur Gestapo; nachgewiesen bei der Gestapo bis 1937, dann verlieren sich seine Spuren; Eintritt in die NSDAP bereits Ende 1932; vgl. hierzu *Graf*, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, S. 344.

⁴⁷¹ *Graf*, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, S. 96.

⁴⁷² Vgl. *Vereinigung der höheren Kriminalbeamten Preußens*, Dienstaltersliste 1932, S. 8 ff.; *Freiberg/Eichler E. et al.*, Dienstaltersliste 1935, S. 54 f.

⁴⁷³ Vgl. *Aly*, Hitlers Volksstaat, S. 12 ff.

⁴⁷⁴ Dieses mittlere Alter beruht auf eigenen Berechnungen auf Grundlage der Zahlen der beiden hier in Bezug genommenen Dienstalterslisten von 1932 und 1935, vgl. *Vereinigung der höheren Kriminalbeamten Preußens*, Dienstaltersliste 1932, S. 8 f.; *Freiberg/Eichler E. et al.*, Dienstaltersliste 1935, S. 13 f.

⁴⁷⁵ Vgl. *Freiberg/Eichler E. et al.*, Dienstaltersliste 1935, S. 13.

⁴⁷⁶ Vgl. die Angaben im Beförderungsantrag für *Liebermann v. Sonnenberg* v. 9.1.1941, in: BA, R 43 II/394a, Bl. 68 u. den Vermerk über seine Versetzung, in: RuPrMbIv 1937, Sp. 643.

⁴⁷⁷ Vgl. dazu unten § 2 D. IV.

⁴⁷⁸ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 235.

kam,⁴⁷⁹ wurde er kaltgestellt und musste zum 4. Februar 1937 zu *Daluege* ins Hauptamt Ordnungspolizei wechseln.

Ungebrochen blieb dennoch seine offenkundige Überzeugung mit der Arbeit der letzten drei Jahre seit Ende 1933 das Richtige getan zu haben, wie aus einem Brief an *Daluege* hervorgeht:

„Aber ich kann letzten Endes doch zufrieden sein: In den letzten drei Jahren habe ich [...] an der Bekämpfung des Verbrechertums nach Methoden mitarbeiten dürfen, die mir stets als die richtigen erschienen waren, die aber ohne die nationale Erhebung [...] niemals verwirklicht worden wären“⁴⁸⁰.

Auch beim Hauptamt Ordnungspolizei setzte „der von der Karteiarbeit geprägte Kriminalist“⁴⁸¹ an, wo er aufgehört hatte. In steter Tradition der langjährig erprobten polizeilichen Informationssammlung zeichnete er hier verantwortlich für die Reichsmeldeordnung von 1938 sowie für die Volkskartei von 1939.⁴⁸² Zufrieden konnte er ohnehin sein, wurde er doch immerhin noch zum Ministerialrat befördert.⁴⁸³

Im Gegensatz zu *Liebermann von Sonnenberg* war *Greiner*, der in dieser Untersuchung mehrfach durch seine drastischen Forderungen zum Umgang mit den „Berufsverbrechern“ auffällt, obgleich er ein „fanatische[r]“⁴⁸⁴ Anhänger des Nationalsozialismus war, nicht einmal ein solcher, anfänglicher Erfolg vergönnt. Er schaffte es „nur“ zum Kriminalrat und wurde schnellstmöglich nach Königsberg versetzt.⁴⁸⁵ Im Konkurrenzkampf um die Spitzenpositionen bei der Berliner Kriminalpolizei mussten einige „alte Kämpfer“ zurückstecken.⁴⁸⁶

4. Karriereenden – „Säuberung“ der Berliner Polizei durch die Nationalsozialisten nach Machtantritt

Liang stellte in seiner Untersuchung der Berliner Polizei in der Weimarer Republik die folgenreichste Behauptung auf, dass der Machtantritt und seine politischen Konsequenzen zu „kaum mehr als ein[em] Dutzend“⁴⁸⁷ Entlassungen

⁴⁷⁹ Vgl. zu diesem Korruptionsskandal *Heydrichs* Bericht an RM *Lammert* v. 13.6.39 in BA, R 43 II/396, Bl. 38 ff., Zitat s. Bl. 39R, sowie unten § 3 B. IV. 2. c); vgl. auch LAB A Rep. 358-02, Nr. 31271, 31272. Eine Obduktion seines Leichnams wurde mangels diesbezüglicher Angaben wahrscheinlich nicht durchgeführt, vgl. *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), *Großstadtkriminalität*, S. 32 (64), unter Hinweis auf ArchHU, Gerichtsmed. Inst. D. Charité, Sektionsbuch 1939.

⁴⁸⁰ Akte Erich *Liebermann* v. *Sonnenberg* BDC, zit. n. *Wagner*, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 235.

⁴⁸¹ *Wagner*, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 235.

⁴⁸² Vgl. hierzu *Aly/Roth*, *Die restlose Erfassung*, S. 39 ff.

⁴⁸³ Vgl. den Beförderungsantrag für *Liebermann* v. *Sonnenberg* v. 9.1.1941, in: BA, R 43-II/394a, Bl. 66 ff.

⁴⁸⁴ *Wagner*, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 187.

⁴⁸⁵ Vgl. *Freiberg/Eichler E. et al.*, *Dienstaltersliste 1935*, S. 39.

⁴⁸⁶ Vgl. *Wagner*, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 187.

⁴⁸⁷ *Liang*, *Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik*, S. 188.

bei der Kriminalpolizei geführt hätten. Folgenträchtig ist diese Äußerung insofern, als dass sie seither in diesbezüglichen Untersuchungen als Nachweis der eindeutig nationalsozialistischen Prägung der Berliner Kriminalpolizei herangezogen wird.⁴⁸⁸ *Dobler* betrachtet es als der punktuellen Betrachtung des Machtantritts, einer Fixierung auf das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums sowie eines allein aus heutiger Sicht formulierten Anspruches an eine „massive“ Entlassungswelle geschuldet,⁴⁸⁹ dass diese landläufig als von Anfang an nationalsozialistisch angesehen wird, dass eher von personeller Kontinuität denn Diskontinuität ausgegangen wird.⁴⁹⁰

a) *Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933*

Im 18 Paragraphen fassenden „Gesetz zur Wiederherstellung es Berufsbeamtentums vom 7. April 1933“⁴⁹¹ (BBG) machten die Nationalsozialisten bereits im § 1 Abs. 1 klar, dass es sich um ein Ausnahmegesetz handelte,⁴⁹² sie hoben es sogar ausdrücklich vom sonstigen geltenden Recht ab:

„Zur Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums und zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus dem Amt entlassen werden, auch wenn die nach dem geltenden Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen [sic!] nicht vorliegen.“

§ 3 Abs. 1 und § 4 S. 1 statuierten den Kern des Gesetzes. Nach ihnen konnten alle Beamten „nicht arischer Abstammung“ und solche, die als politisch unzuverlässig galten, entlassen werden. Dabei bildete das von § 4 S. 1 eröffnete Entscheidungsermessen im Zusammenspiel mit dem schrankenlosen Tatbestand jederzeitigen rückhaltlosen Eintretens für den nationalsozialistischen Staat eine „unterschiedlich auslegbare Generalvollmacht“⁴⁹³. Der § 3 Abs. 1 dahingegen war zuvorderst gegen Juden i. S. d. Gesetzes gerichtet. Zu beachten ist hierbei, dass nicht etwa die schon oben angesprochene Definition der knapp zwei Jahre nach dem BBG ergangenen VORBG dessen, wer „jüdisch“

⁴⁸⁸ Vgl. *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), *Großstadtkriminalität*, S. 32 (47).

⁴⁸⁹ Vgl. *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), *Großstadtkriminalität*, S. 32 (47).

⁴⁹⁰ So bezüglich der ganzen preußischen Kriminalpolizei *Dams*, in: *Krim* 58 (2004), S. 478 (480).

⁴⁹¹ RGBI I 1933, S. 175 ff. Vgl. hierzu auch die Erste, Zweite und Dritte Ausführungsvorschrift zum Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 24.4.1933, in: *PrGS* 1933, S. 157 ff., S. 199 ff. u. 202 ff. sowie mit umfangreichem Quellenmaterial, vgl. *Mommsen*, *Beamtentum im Dritten Reich*, S. 11 ff.; aus der neueren Forschungsliteratur *Mühl-Benninghaus*, *Das Beamtentum in der NS-Diktatur bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges*, S. 17 ff.; *Gruchmann*, *Justiz im Dritten Reich 1933–1940*, S. 137 ff.

⁴⁹² Vgl. *Bergemann/Ladwig-Winters*, *Richter und Staatsanwälte jüdischer Herkunft in Preußen im Nationalsozialismus*, S. 27; so auch schon *Mommsen*, *Beamtentum im Dritten Reich*, S. 39.

⁴⁹³ *Mommsen*, *Beamtentum im Dritten Reich*, S. 49.

sei, galt, sondern nach Ziff. 2 der ersten Verordnung zum BBG als „nicht arisch“ galt, „wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstamm[t]e.“⁴⁹⁴ Ausreichend war ein jüdisches Eltern- oder Großelternanteil, wobei wiederum auf deren Religionszugehörigkeit rekurriert wurde. Die in § 3 Abs. 2 BBG enthaltene Ausnahme für „Frontkämpfer“ oder deren Angehörige, sofern erstere im Krieg gefallen waren, wurde knappe zwei Jahre später mittels § 4 Abs. 2 VORBG *ad acta* gelegt. Dieser stellte trocken fest: „Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand.“⁴⁹⁵

Auch § 5 Abs. 1 BBG, der die Beamten zwang, sich die Versetzung in ein gleichwertiges oder niedrigeres Amt „gefallen [zu] lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert“, wurde zur „Weglobung“ von Beamten genutzt, während § 6 S. 1 die Zwangspensionierung aus dienstlichen Interessen erlaubte.

Der Rechtsweg war gegen die von den obersten Reichs- und Landesbehörden getroffenen Entscheidung zur Entlassung oder Versetzung bzw. Zwangspensionierung nach § 7 Abs. 1 nicht eröffnet. Den von einigen Betroffenen gewählten Umweg einer gerichtlichen Kontrolle durch Aufgabe einer Strafanzeige gegen diejenigen, die sie denunziert hatten, torpedierte der PrMdJ per Rundverfügung vom 6. Juli 1934.⁴⁹⁶

Hatte die Neubesetzung zahlreicher Stellen bereits kurz nach Ernennung *Hitlers* zum Reichskanzler begonnen und war diese spätestens seit der RtBVO systematisch betrieben worden, wurde mit dem BBG wieder einmal die längst geübte Praxis legalisiert.⁴⁹⁷ So wie die Praxis das Gesetz diktierte, diktierte sie auch die Anwendung des Gesetzes. *Grauert* resümierte:

„Das BBG bildet die Rechtsgrundlage für eine durch politische Zwecke bestimmte einmalige Säuberungsaktion, die durch Ermessensentscheidungen der obersten Verwaltungsbehörden beherrscht wird und bei der daher eigentliche Rechtsfragen nur eine untergeordnete Rolle spielen.“⁴⁹⁸

b) Die Umsetzung des Gesetzes

Über die tatsächliche Anwendung des BBG urteilt *Mommsen* mit den Worten:

„Soweit die Ergebnisse der Durchführung des BBG zu überblicken sind, lassen sie den Schluß zu, daß der Beamtenkörper als Ganzes in seiner Struktur kaum verändert worden

⁴⁹⁴ Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 11.4.1933, in: RGBI I 1933, S. 195.

⁴⁹⁵ Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz v. 14.11.1935, in: RGBI I 1933, S. 1333 f.

⁴⁹⁶ Vgl. die Rd.Verf. d. PrMdJ v. 6.7.1934 – Az. I 4118 – betreffend „Strafsachen aus §§ 164, 185–187 StGB. in Angelegenheiten des Berufsbeamtengesetzes“, in: GStA, I. HA, Rep. 151, PrMdF, IB, Nr. 2605/6, Bl. 135 f.

⁴⁹⁷ Vgl. *Mühl-Benninghaus*, Das Beamtentum in der NS-Diktatur bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, S. 31 f.

⁴⁹⁸ S. das Schreiben des PrMdI ans PrMdF v. 31.7.1934 – Az. II E Bö. Nr. I IV. – gez. *Grauert*, in: GStA, I. HA, Rep. 151, PrMdF, IB, Nr. 2605/6, Bl. 105R.

ist. [...] Im höheren Dienst war zwar eine nicht unbedeutende Umschichtung erfolgt, aber auch diese hielt sich in Grenzen. Als Gesamturteil ergibt sich, daß die umfassenden Säuberungsmaßnahmen weitgehend an der inneren Geschlossenheit des Beamtenapparates abprallten, mit Ausnahme der Entlassung von Kommunisten und Juden“⁴⁹⁹.

aa) *Die Geschlossenheit des Beamtenapparats*

Ein erstaunliches Beispiel für diese Geschlossenheit des Polizeiapparats in Berlin zu Anfang des NS-Staats liefert der Fall des Polizeioberwachtmeisters *H.* Dieser hatte am 7. März 1934 „Theaterdienst“ im Metropoltheater an der Behrensstraße versehen. Während dieses Dienstes hatte er wiederholt ein im Parkverbot stehendes Kraftfahrzeug zur Weiterfahrt aufgefordert. Da der Fahrer des Automobils dieser Aufforderung nicht nachkam, nahm *H.* die Personalien des Fahrers zum Zwecke einer Anzeige und anschließenden Strafverfügung auf.⁵⁰⁰ Es handelte sich um den Fahrer des SA-Gruppenführers und Staatsrates *August Wilhelm Prinz von Preußen*⁵⁰¹ (*P.*). Als der *H.* kurz darauf das Theater wieder betreten wollte, traten ihm *P.* und ein weiterer SA-Oberführer entgegen und stellten ihn wegen der vorherigen – offensichtlich rechtmäßigen – Diensthandlung zur Rede. Weil er die Tür zum Theater mit der rechten Hand offenhielt, offenhalten musste, wurde dem Oberwachtmeister wegen fehlenden Hitlergrußes von den beiden SA-Männern eine „marxistische“ Gesinnung unterstellt.⁵⁰²

Auf die Beschwerde des *P.* auf dem Dienstwege erfolgte am 18. April 1934 eine persönliche Besprechung zwischen diesem und Polizeipräsident *Levetzow*, in deren Verlauf letzterer den Verzicht auf eine Strafverfügung gegen den Fahrer und – nach Meinung von *P.* – disziplinarische Abhilfe versprach.⁵⁰³ Zu einer Rücknahme der Strafverfügung kam es wohl auch, jedoch nicht zu den erwünschten disziplinarischen Folgen für den Oberwachtmeister, wie *Levetzow* dem *P.* mit Schreiben vom 8. Mai 1934 mitteilte.⁵⁰⁴ Daraufhin wandte sich der

⁴⁹⁹ *Mommsen*, *Beamtentum im Dritten Reich*, S. 59.

⁵⁰⁰ Exemplarisch zeigt sich hier die strafende Natur der polizeilichen Strafverfügungen, die nichtsdestotrotz seit dem PVG polizeirechtlich geregelt waren und auch als Rechtsmittel nur noch den Widerspruch an die betreffende Behörde sowie den Gang vor das VG vorsahen, vgl. oben § 1 A. I. 1. e).

⁵⁰¹ August Wilhelm Heinrich Günther Viktor Prinz von Preußen (* 29.1.1887 in Potsdam; † 25.3.1949 in Stuttgart), vierter Sohn Kaiser Wilhelm II. und SA-Obergruppenführer; Eintritt in die NSDAP 1930, SA 1931; 1943 Beförderung zum SA-Obergruppenführer; vgl. hierzu übersichtshalber *Klee*, *Das Personenlexikon zum Dritten Reich*, S. 472; umfassend *Machtan*, *Der Kaisersohn bei Hitler*.

⁵⁰² Vgl. die Sachverhaltsbeschreibung in den Unterlagen des PolPr v. 6.6.1934 – Az. F. 3130/5. F.34., in: *GStA, I. HA, Rep. 77, Nr. 29, Bl. 144 f.*

⁵⁰³ Vgl. das Schreiben von *P.* an Staatssekretär *Grauert* v. 22.5.1934, in: *GStA, I. HA, Rep. 77, Nr. 29, Bl. 150 ff.*, hier 152; ein Hinweis auf dieses Treffen auch im Schreiben des PolPr an *P.* v. 8.5.34 – Az. P. 5001/34 – gez. *Levetzow*, in: *GStA, I. HA, Rep. 77, Nr. 29, Bl. 149.*

⁵⁰⁴ Vgl. das Schreiben des PolPr an *P.* v. 8.5.1934 – Az. P. 5001/34 – gez. *Levetzow*, in: *GStA, I. HA, Rep. 77, Nr. 29, Bl. 149.*

P. zunächst informell beim „Herrenabend“ am 16. Mai 1934 an den im PrMdl für die Polizeiabteilung zuständigen Staatssekretär *Grauert* und ließ sich von diesem versichern, dass er sich gemeinsam mit „Kommissar z. b. V.“ *Daluge* des Falles annehmen werde.⁵⁰⁵ Mit Schreiben vom 22. Mai 1934 wandte er sich noch einmal offiziell an *Grauert* und forderte „wirklich[e] Abhilfe“, dass heißt die Entfernung „solche[r] Elemente in der Schutzpolizei [...], die im Innern die Nationale Revolution nicht mit machten.“⁵⁰⁶ Nur wenige Tage später wurde auch der Druck auf den Polizeipräsidenten *Levetzow* erhöht, indem der Gruppenführer der SA von Berlin-Brandenburg mit Schreiben vom 27. Mai 1934 eine „härtere Bestrafung“ zwecks Brandmarkung des Oberwachtmeisters forderte.⁵⁰⁷

Levetzow reagierte umgehend und ließ sich nicht beirren. Mit Schreiben vom 18. Mai 1934 wandte er sich an *Grauert*. Er verwahrte sich der von *P.* vorgebrachten Vorwürfe und kritisierte offen dessen Vorgehen „hinter [s]einem Rücken“, was ihn zwar „befremdet[e]“, aber nicht „überrascht[e]“. ⁵⁰⁸ Er betonte die Rechtmäßigkeit des Vorgehens des Oberwachtmeisters und konnte sein „Entgegenkommen“, d. h. die Rücknahme der Strafverfügung, gegenüber dem *P.* angesichts der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme „kaum noch mit [s]einem dienstlichen Gewissen vereinbaren“. ⁵⁰⁹

Auch dem SA-Gruppenführer von Berlin-Brandenburg antwortete er mit Schreiben vom 6. Juni 1934. Er teilte diesem mit, dass sich der Polizeioberwachtmeister „völlig im Recht befand“⁵¹⁰ und zudem die Vorwürfe hinsichtlich seiner revolutionären bzw. „marxistischen Gesinnung“ bar jeder Grundlage seien⁵¹¹. Dem *H.* bescheinigte er eine „einwandfreie nationale Gesinnung“. ⁵¹² Vor dem Hintergrund der Zurücknahme der Strafverfügung gegen den Fahrer des *P.* betrachtete er die ganze Sache demnach „als beigelegt“. ⁵¹³

⁵⁰⁵ Vgl. den Hinweis auf dieses persönliche Treffen im Schreiben von *P.* an Staatssekretär *Grauert* v. 22.5.1934, in: GStA, I. HA, Rep. 77, Nr. 29, Bl. 150 ff., hier 150.

⁵⁰⁶ Vgl. das Schreiben von *P.* an Staatssekretär *Grauert* v. 22.5.1934, in: GStA, I. HA, Rep. 77, Nr. 29, Bl. 150 ff., hier 153.

⁵⁰⁷ Vgl. das Schreiben des SA-Gruppenführers Berlin-Brandenburg an den PolPr v. 27.5.1934 – Tgb. Nr. I/547/34 – gez. *Ernst*, in: GStA, I. HA, Rep. 77, Nr. 29, Bl. 143.

⁵⁰⁸ Vgl. das Schreiben des PolPr an Staatssekretär *Grauert* v. 18.5.1934, gez. *Levetzow*, in: GStA, I. HA, Rep. 77, Nr. 29, Bl. 148, hier 148R.

⁵⁰⁹ Vgl. das Schreiben des PolPr an Staatssekretär *Grauert* v. 18.5.1934, gez. *Levetzow*, in: GStA, I. HA, Rep. 77, Nr. 29, Bl. 148, hier 148.

⁵¹⁰ Vgl. das Schreiben des PolPr an den SA-Gruppenführer und Staatsrat *Ernst* v. 6.6.1934, gez. *Levetzow*, in: GStA, I. HA, Rep. 77, Nr. 29, Bl. 146 f., hier 146.

⁵¹¹ Vgl. das Schreiben des PolPr an den SA-Gruppenführer und Staatsrat *Ernst* v. 6.6.1934, gez. *Levetzow*, in: GStA, I. HA, Rep. 77, Nr. 29, Bl. 146 f., hier 146R.

⁵¹² Vgl. das Schreiben des PolPr an den SA-Gruppenführer und Staatsrat *Ernst* v. 6.6.1934, gez. *Levetzow*, in: GStA, I. HA, Rep. 77, Nr. 29, Bl. 146 f., hier 146R.

⁵¹³ Vgl. das Schreiben des PolPr an den SA-Gruppenführer und Staatsrat *Ernst* v. 6.6.1934, gez. *Levetzow*, in: GStA, I. HA, Rep. 77, Nr. 29, Bl. 146 f., hier 147.

Nach einem letzten Schreiben *Levetzows* an das PrMdI vom 18. Juni 1934 scheint die Sache tatsächlich erledigt gewesen zu sein. Diesem Schreiben angehängt war die Dienstakte des *H.*, aus der sich ausschließlich Versetzungen zur Beförderung und eine über dem Durchschnitt liegende Eignung des *H.* ergaben. Dies sollte nach Willen *Levetzows* Beachtung finden.⁵¹⁴

Zum einen zeigt sich anhand dieses Sachverhalts, wie leicht es für die nationalsozialistischen Granden war, sich der regulären Strafverfolgung zu entziehen und, dass sie bereit waren, von dieser Möglichkeit bereits bei Lappalien Gebrauch zu machen. Zum anderen zeigt sich, dass die staatlichen Behörden, wie von *Mommsen* allgemein festgestellt, durchaus bereit waren, Widerstand auch gegen erhebliche Einflussnahme gegen von ihnen als willkürlich wahrgenommene Forderungen nach Entlassung von Beamten zu leisten.

Für Juden galt dies offensichtlich nicht. Innerhalb des Berliner Polizeiapparats konnte dies jedoch nur wenige bis keinerlei Auswirkungen nach sich ziehen. Denn bei der Berliner (Kriminal-)Polizei waren im Vergleich mit anderen Berufsgruppen schlicht wenig Juden i. S. d. Gesetze angestellt.⁵¹⁵ Auch *Liang* schreibt von „einer Umgebung, in der Juden selten anzutreffen und nicht sonderlich willkommen waren.“⁵¹⁶

bb) Offizielle Zahlen zur Umsetzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums

Daluege berichtet an Reichskanzler *Hitler* im bereits erwähnten Schreiben vom 1. Februar 1934 von 103 aufgrund des BBG entlassenen Kriminalpolizisten sowie 200 Offizieren der Schutzpolizei.⁵¹⁷ Das seien eineinhalb bzw. knapp sieben Prozent der jeweiligen gesamten Beamten entsprechenden Ranges gewesen. Scheint die Zahl der entlassenen Offiziere der Schutzpolizei im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Schutzpolizeioffiziere schon niedrig, so erstaunt doch die überaus niedrige Zahl der entlassenen Kriminalbeamten. Den tatsächlich nur sehr vereinzelt bemühten Mythos von den umfassenden Säuberungen des Beamtenkörpers nach Machtantritt der Nationalsozialisten, kolportiert werden bis zu „zwei Drittel der Beamtenschaft“⁵¹⁸, können diese Zahlen zumindest nicht nähren.

Daluege war als Kommissar zur besonderen Verwendung des PrMdI von *Göring* am 7. Februar 1933 mit der Säuberung der Polizei beauftragt worden.

⁵¹⁴ Vgl. das Schreiben des PolPr an das PrMdI v. 18.6.1934, in: GStA, I. HA, Rep. 77, Nr. 29, Bl. 155 ff.

⁵¹⁵ Vgl. *Dobler/Reinke*, in: Schulte (Hrsg.), *Die Polizei im NS-Staat*, S. 655 (672).

⁵¹⁶ *Liang*, *Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik*, S. 177.

⁵¹⁷ Vgl. den Bericht der Polizeiabteilung im PrMdI v. 14.2.1934 – gez. *Daluege*, in: BA R 43-I/2290, Bl. 27 ff.

⁵¹⁸ *Huiskes/Gal*, *Die Wandinschriften des Kölner Gestapo-Gefängnisses im EL-DE-Haus*, S. 16.

Die „Sonderabteilung Daluege“ sollte mithilfe der „Polizeiabteilung Wecke z. b. V.“⁵¹⁹ unter Führung des Majors der Schutzpolizei *Walther Wecke*⁵²⁰ missliebige Beamte aus dem Dienst entfernen.⁵²¹

Insgesamt wurden dem Bericht *Dalueges* nach in Preußen 1.457 Polizeibeamte im Zuge dieser Säuberungen entlassen. Unter Zugrundelegung der Gesamtzahl der preußischen Polizeibeamten von 62.218 ergibt dies gerade einmal einen Anteil von 2,34 Prozent der Beamten, die entfernt wurden.⁵²²

c) Die „Säuberung“ der Berliner Kriminalpolizei

Wagner trifft die Aussage, dass „[q]uantifizierende Aussagen über Entlassungen oder Strafversetzungen von Demokraten in der Kripo [...] mangels Quellen nicht möglich“⁵²³ seien. Dies trifft insofern zu, als dass es keine offiziellen Listen der aus dem Kriminalpolizeidienst entlassenen oder auf sonstigem Wege aus diesem entfernten Beamten gibt. Dennoch soll im Folgenden jedenfalls eine zahlenmäßige Annäherung an die „Säuberung“ zumindest der Ränge der höheren Kriminalbeamten Berlins unternommen werden. Diese ist möglich unter Heranziehung der vorliegenden Dienstalsterslisten von 1932 und 1935.⁵²⁴ Ein Problem, welches sich hierbei ergibt, ist, dass die Liste von 1932 nicht zwischen Abteilung IA und Abteilung IV beim Polizeipräsidium, d. h. zwischen Politischer Polizei und Kriminalpolizei trennt. Zehn bis fünfzehn Prozent der höheren Beamten gehörten daher der Politischen nicht der Kriminalpolizei an.⁵²⁵ Da es sich aber bei allen diesen Beamten um Kriminalbeamte der Berliner Kriminalpolizei gehandelt hat, sollen im Folgenden sowohl die entlassenen Beamten der Kriminalpolizei als auch der Politischen Polizei betrachtet werden.

Zunächst könnte man nach Betrachtung der Zahlengrundlage meinen, dass der höhere Dienst der Berliner Kriminalpolizei zwischen den Jahren 1932 und

⁵¹⁹ Vgl. zu dieser *Wilhelm*, Die Polizei im NS-Staat, S. 48 ff.

⁵²⁰ *Walther Wecke* (* 30.9.1885 in Nennhausen; † 16.12.1943 in Gotha), dt. Polizeioffizier und General der Luftwaffe im Zweiten Weltkrieg; 1919 Eintritt bei der Polizei als Oberleutnant; Aufstieg bis zum Major der Schutzpolizei bis 1927; Aufbau der „Polizeiabteilung Wecke“ auf Befehl *Görings*, die verschiedenste Polizeiaktionen durchführte; weiterer Aufstieg in der Polizei bis zum Inspekteur der Landespolizei Berlin-Brandenburg, dann ins Heer als Generalmajor übernommen und 1942 nach dem Wechsel zu dieser als General der Luftwaffe aus dem Dienst ausgeschieden; vgl. den biographischen Überblick bei *Hildebrand*, Die Generäle der deutschen Luftwaffe III, S. 478 f.; *Wilhelm*, Die Polizei im NS-Staat, S. 48, Fn. 9.

⁵²¹ Vgl. *Wehner*, in: Krim 43 (1989), S. 258–262, 335–340, 401–403, 546–549, 583–588, 665–670, 697–701 (548).

⁵²² Vgl. *Wehner*, in: Krim 43 (1989), S. 258–262, 335–340, 401–403, 546–549, 583–588, 665–670, 697–701 (549).

⁵²³ *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 186.

⁵²⁴ Die Dienstalstersliste von 1932 datiert auf den 1.10.1932 und damit auf nach dem Papen-Putsch. Etwaige Personalveränderungen durch diesen sind in dieser Liste daher schon mitberücksichtigt.

⁵²⁵ Vgl. *Dams*, in: Krim 58 (2004), S. 478 (479).

1935 erheblich „verschlankt“ wurde. Waren 1932 noch insgesamt 158 Kriminalbeamte im höheren Dienst des Polizeipräsidiums in Berlin angestellt,⁵²⁶ so waren es 1935 nur noch 113.⁵²⁷ Auch allgemein bestand ein Trend zu sinkenden Personalzahlen, immerhin war die Zahl der Kriminalbeamten zwischen 1933 und 1936 von 2.339 männlichen und 41 weiblichen auf nur noch 1.955 männliche und 37 weibliche Beamte gesunken.⁵²⁸

Zum großen Teil aber lässt sich diese sinkende Zahl an höheren Beamten durch die nunmehr vorgenommene Teilung von Kriminalpolizei einerseits und Gestapo andererseits in der Dienstaltersliste erklären. Die Zahl der höheren Beamten von Kriminalpolizei, Gestapo und Stapo-Stelle Berlin liegt dann auch bei 149, mithin annähernd auf dem Niveau von 1932, welches bei 158 lag.

Dennoch fällt bei einer nicht nur auf Zahlen beschränkten, sondern auch auf einzelne Individuen erstreckten Betrachtung auf, dass eine erhebliche Anzahl von Beamten der Kriminalpolizei aus dem Jahre 1932 auf der Liste von 1935 fehlt. Von den 158 namentlich bekannten aufgeführten Kriminalbeamten im Jahre 1932 waren 1935 nur noch 81 bei der Berliner Kriminalpolizei⁵²⁹ und 27 bei der Gestapo in Preußen und dem Saarland⁵³⁰ verzeichnet. 50 Beamte fehlten. Bei 14 Beamten lässt sich anhand des Verzeichnisses über die in Ruhestand befindlichen Beamten⁵³¹ herausarbeiten, dass diese im Jahre 1935 in Pension waren. Das Pensionsalter lag bei 60 Jahren, wobei der Ruhestand im Jahr des Erreichens der Altersgrenze jeweils zum 1. April oder 1. Oktober angetreten wurde.⁵³² Sechs von diesen waren Kriminalräte und ein einziger Regierungsrat. Es bleiben mithin 36 Beamte, noch überwiegend solche vom Range eines Kriminalkommissars. Hiervon haben wiederum 19 die Berliner Polizei verlassen und sind zu einer anderen preußischen Polizei gegangen, diese wiederum waren überwiegend Kriminalkommissare. Dass es sich hierbei nur um Strafversetzungen handelte, erscheint wenig überzeugend, immerhin ein Drittel dieser Beamten war in der Zeit zwischen 1932 und 1935 vom Rang des Kriminalkommissars zum Kriminalrat aufgestiegen, hatte mithin ganze zwei Ränge in nur drei Jahren gut gemacht; ein Fortkommen das zu Weimarer Zeiten angesichts des andauernden „Beförderungsstaus“ undenkbar gewesen wäre. Wenigstens ein kleiner Teil dieser 19 Beamten wurde jedoch mit Sicherheit strafversetzt bzw. unter Umständen „weggelobt“, d. h. zwar *pro forma* im Rang erhöht, *de facto* aber versetzt, um sich dieser im Zentrum der Macht zu entledigen.

⁵²⁶ Vgl. *Vereinigung der höheren Kriminalbeamten Preußens*, Dienstaltersliste 1932, S. 7 ff.

⁵²⁷ Vgl. *Freiberg/Eichler E. et al.*, Dienstaltersliste 1935, S. 13 ff.

⁵²⁸ Vgl. *StJb Berlin* 10 (1934), S. 275; *StJb Berlin* 13 (1937), S. 200.

⁵²⁹ Vgl. *Freiberg/Eichler E. et al.*, Dienstaltersliste 1935, S. 13 ff.

⁵³⁰ Vgl. *Freiberg/Eichler E. et al.*, Dienstaltersliste 1935, S. 98 ff.

⁵³¹ Vgl. *Freiberg/Eichler E. et al.*, Dienstaltersliste 1935, S. 102 ff.

⁵³² Vgl. *Riege*, Die preußische Polizei 1932, S. 56.

Nach dieser konservativen Eingrenzung kann mithin bei 17 höheren Beamten anhand der vorhandenen Listen nicht nachvollzogen werden, wohin ihr Weg geführt hat, sie sind schlichtweg verschwunden. Hierbei handelt es sich um *Heinrich Kopp*, *Fritz Scherler*, *Paul Teubert*, *Heinrich Schlosser*, *Gustav Braun*, *Emil Klingelhöller*, *Johannes Stumm*, *Felix Dittschlag*, *Otto Busdorf*, *Walter Müller*, *Rudolf Lissigkeit*, *Dorothea Sommerfeld*, *Martin Schulze*, *Hermann Genz*, *Wilhelm Meyer*, *Heinrich Machts* und *Friedrich Fischer*.

Walter Teichmann, der teilweise auch zu den von der Säuberung der Berliner Kriminalpolizei Betroffenen gezählt wird,⁵³³ war 1933 nicht mehr bei dieser tätig. Zwar taucht er noch in der Dienstaltersliste von 1928 auf,⁵³⁴ bereits 1932 fehlt sein Name aber. Er war zwischenzeitlich nach Bottrop gewechselt, wurde dort aber – insoweit ist die erwähnte Auffassung zutreffend – wegen seiner republikanischen Gesinnung⁵³⁵ entlassen⁵³⁶. Er ist damit letztlich nicht den Säuberungsaktionen bei der Berliner Kriminalpolizei zum Opfer gefallen.

Hinsichtlich der hier identifizierten 17 Berliner Kriminalbeamten kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass sie Säuberungsaktionen der Nationalsozialisten zum Opfer fielen. Dass sie hier namentlich genannt werden, liegt zum einen daran, dass ihre Namen und Dienststränge mittels der Dienstalterslisten ohnehin öffentlich zugänglich sind, zum anderen daran, dass erst ihre jeweiligen individuellen Schicksale Schlussfolgerungen über die Gründe für das „Verschwinden“ dieser Beamten von den Listen zulassen, was eine namentliche Nennung für diese Untersuchung notwendig macht. Das bei vielen der „Verschwundenen“ bekannte, individuelle Schicksal verdeutlicht den Eindruck, dass dieses „Verschwinden“ von den Listen in der Mehrzahl die Entlassung aufgrund politischer Opposition zum Grunde hatte:

Heinrich Kopp, in den vorzeitigen Ruhestand geschickt, da man ihn der Republiktreue verdächtigte,⁵³⁷ *Johannes Stumm*, späterer Polizeipräsident Westberlins, der die Nationalsozialisten in der Weimarer Republik als Leiter der Inspektion „Rechtsradikale Parteien und Organisationen“ innerhalb der Abteilung IA bekämpft hatte, der schon nach dem Papen-Putsch degradiert und nach dem Machtantritt der Regierung *Hitler* sogleich beurlaubt und entlassen wurde,⁵³⁸ *Rudolf Lissigkeit*, bei den Nationalsozialisten bereits 1932 in Ungnade gefallen,⁵³⁹ wurde er zunächst nach Weißenfels versetzt,⁵⁴⁰ letztlich taucht er aber

⁵³³ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 186.

⁵³⁴ Vgl. *Vereinigung der höheren Kriminalbeamten Preußens*, Dienstaltersliste 1928, S. 8.

⁵³⁵ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 159.

⁵³⁶ Vgl. *Anonymus*, in: KM 7 (1933), S. 284 (284).

⁵³⁷ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 188; *Dobler*, Zwischen Duldungspolitik und Verbrechensbekämpfung, S. 461 ff.; angeblich geschah dies auf eigenen Wunsch, vgl. *Anonymus*, in: KM 7 (1933), S. 237 (237).

⁵³⁸ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 180 ff.

⁵³⁹ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 150.

⁵⁴⁰ Vgl. *Anonymus*, in: KM 7 (1933), S. 91 (92).

1935 nicht mehr unter den höheren preußischen Beamten auf, *Emil Klingelhöller*, der als Gewerkschafter sogleich 1933 aus dem Polizeidienst entlassen wurde,⁵⁴¹ *Heinrich Schlosser*, ein Vertrauter von *Weiß*, von den Nationalsozialisten im September 1933 verhaftet und am 3. Februar 1934 vom LG Berlin, vor allem belastet durch eine Aussage *Greiners*⁵⁴², zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt,⁵⁴³ *Felix Dittschlag* und *Gustav Braun*, entlassen aufgrund des BBG,⁵⁴⁴ *Wilhelm Meyer* und *Heinrich Machts*, ebenfalls entlassen nach dem BBG,⁵⁴⁵ und *Fritz Scherler*, der ebenfalls sofort entlassen wurde.⁵⁴⁶ Unter diesen „verschwundenen“ Beamten waren aber sicherlich auch solche wie *Otto Busdorf*, der trotz seiner Mitgliedschaft in der NSDAP und SA 1934 wegen „Unzuverlässigkeit“ aus dem Polizeidienst entfernt wurde und 1937 in Konzentrationslagerhaft genommen wurde.⁵⁴⁷

Zu diesen 17 Beamten kann hinzugezählt werden, als einer von möglicherweise noch weiteren, der Kriminalkommissar *Alexander Jackenkroll*, welcher in der Dienstaltersliste von 1932 bei der Polizei Waldenburg verzeichnet ist, aber als wegen des BBG in Berlin entlassen vermerkt wurde.⁵⁴⁸ Er muss daher zwischenzeitlich nach Berlin gewechselt sein.

Zweifelhaft erscheint bei denen, die noch 1935 als im Ruhestand befindlich in der Dienstaltersliste erscheinen, ob der Ruhestand wirklich freiwillig bzw. wegen Erreichen der Dienstaltersgrenze angetreten wurde. So fällt etwa bei der Meldung über *Alfred Kunzes* Ruhestand auf, dass dieser nicht wie andere Beamte „[i]n den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze getreten“ oder „auf eigenen Antrag“ pensioniert war,⁵⁴⁹ wobei auch letzteres keine Freiwilligkeit der Pensionierung bedeutete, wie der Fall *Heinrich Koppes* zeigt, sondern „[i]n den Ruhestand versetzt“⁵⁵⁰ wurde. Allerdings war er mit dem Geburtsjahr 1872 auch durchaus für den Ruhestand prädestiniert,⁵⁵¹ hatte er doch die Altersgrenze bereits um ein Jahr überschritten und die Versetzung in den Ruhestand

⁵⁴¹ Dies wurde lediglich als „Ausscheiden“ deklariert, wiederum ein Nachweis dafür, dass die Wege der Nationalsozialisten, Beamte zu entfernen, vielfältig waren, vgl. *Anonymus*, in: KM 7 (1933), S. 260 (260).

⁵⁴² Vgl. das Protokoll seiner Vernehmung v. 17.10.1933, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 440, Bd. 1, Bl. 156, hier 158; vgl. auch den Schlussbericht der Kriminalpolizei v. 23.9.1933, in: ebd., Bl. 106 ff.

⁵⁴³ Vgl. die Abschrift des Urteils der 19. Großen Strafkammer des LG Berlin v. 19.3.1934, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 440, Bd. 3, Bl. 112 ff.; vgl. auch die zahllosen Zeitungsartikel über die Verurteilung *Schlossers*, in: ebd., Bd. 5.

⁵⁴⁴ Vgl. *Anonymus*, in: KM 8 (1934), S. 71 (71).

⁵⁴⁵ Vgl. *Anonymus*, in: KM 7 (1933), S. 260 (260).

⁵⁴⁶ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 188.

⁵⁴⁷ Vgl. *Hobusch*, Wildddieberei und Förstermorde III, S. 161 ff.

⁵⁴⁸ Vgl. *Anonymus*, in: KM 7 (1933), S. 260 (260).

⁵⁴⁹ Vgl. *Anonymus*, in: KM 7 (1933), S. 237 (237).

⁵⁵⁰ *Anonymus*, in: KM 7 (1933), S. 91 (92).

⁵⁵¹ Vgl. *Freiberg/Eichler E. et al.*, Dienstaltersliste 1935, S. 106.

erfolgte auch zum dafür vorgesehen 1. April 1933. Die abweichende Nomenklatur fällt dennoch auf.

Auch wenn nicht bei allen diesen 17 bzw. 18 Beamten eindeutig festgestellt werden kann, ob es ihre Opposition gegenüber dem Nationalsozialismus war, die sie um ihren Posten brachte und der Fall *Busdorf* nahelegt, dass es in manchen Fällen nicht die politische Ausrichtung war, so fällt doch auf, dass bei den bekannten zehn bzw. unter Einbeziehung des Kriminalkommissars *Jackenkroll* elf individuellen Schicksalen eine faktische Entfernung aus dem Dienst bzw. eine Entlassung nach dem BBG erfolgte. Der Schluss liegt nahe, dass auch die restlichen sechs – bzw. fünf abzüglich *Busdorf* – Beamten wegen solcher Gründe entlassen bzw. entfernt wurden. Darüber hinaus fällt auf, dass knapp die Hälfte der 17 bzw. 18 „Verschwundenen“ den Rang eines Kriminalrates oder höher bekleidete. Es scheint, als hätte es gerade der Säuberung der Führungsetage bedurft. Dieser Eindruck verstärkt sich vor dem Hintergrund des etwas weniger als ein Jahr vorher stattgefundenen Papen-Putsches, welcher bereits einige Granden der Berliner Polizei, unter ihnen *Grzesinski* und *Weiß*, ihr Amt gekostet hatte.⁵⁵² Schlüsselpositionen waren nicht mehr mit republiktreuen Beamten besetzt und dennoch bedurfte es einer im Verhältnis zur Gesamtzahl der Führungspositionen breit gefächerten Entlassungswelle.

Damit relativiert sich auch die Aussage *Liangs*, „kaum mehr als ein Dutzend“⁵⁵³ Berliner Kriminalbeamte seien infolge des Machtantritts der Nationalsozialisten entlassen worden. Denn diese wenig mehr als ein Dutzend haben, wie *Dobler* es hinsichtlich der gesamten preußischen Polizei ausdrückt, offenbar ausgereicht.⁵⁵⁴ Zwar stellten diese 17 bzw. 18 Beamten nur etwas mehr als zehn Prozent der gesamten höheren Kriminalbeamtenschaft dar, insoweit ist das allein auf Berlin bezogene Ergebnis dieser Untersuchung deckungsgleich mit den preußenweiten Ergebnissen *Dams*. Hinzu kommen gegebenenfalls noch solche wie *Kunze*, bei denen es zweifelhaft erscheint, ob ihr Ausscheiden in den Ruhestand wirklich freiwilliger Natur war. Doch knapp die Hälfte dieser Beamten hatten an den entscheidenden Leitungsstellen im Range eines Kriminalrates innerhalb der Kriminalpolizei gesessen. Hierbei sind etwaige Strafversetzungen noch nicht mitberücksichtigt. Damit liegt die Entlassungsquote bei ausschließlicher Betrachtung der Kriminalratsstellen nach dem Stand von 1932 mit knapp 23 Prozent um einiges höher als das, was *Dams* für die gesamte, höhere preußische Kriminalbeamtenschaft feststellen konnte⁵⁵⁵. Dies unterstreicht zum wiederholten Male die Bedeutung der Berliner Kriminalpolizei, die diese für ganz Preußen zeitigte und die die Nationalsozialisten ihrer Kontrolle beimaßen.

⁵⁵² Vgl. hierzu *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), *Großstadtkriminalität*, S. 32 (47 f.).

⁵⁵³ *Liang*, *Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik*, S. 188.

⁵⁵⁴ Vgl. ähnlich *Dobler*, *Zwischen Duldungspolitik und Verbrechensbekämpfung*, S. 55.

⁵⁵⁵ Vgl. *Dams*, in: *Krim* 58 (2004), S. 478 (480).

Zu guter Letzt sei zur Einordnung der vorher erwähnten Zahlen und Quoten noch gesagt, dass die Entlassungsquote in anderen Bereichen des Beamtentums teilweise niedriger, teilweise deutlich höher lag:

Nach einem Bericht aus dem Jahre 1937 waren in Preußen von 1663 aller Beamten des höheren Dienstes 211 Beamte, also 12,5 Prozent, entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden. Es zeigt sich im Verhältnis zur jeweiligen Gesamtanzahl von Beamten mit dem jeweiligen Dienstrang ein deutliches Überwiegen der Entlassungen von Beamten im höheren Dienst.⁵⁵⁶ Bei den männlichen Lehrern wurden in Preußen zwischen 1933 und 1938 nur etwas unter fünf Prozent entlassen, bei den Frauen jedoch knapp über acht Prozent.⁵⁵⁷

Bei den Staatsanwälten und Richtern am LG bzw. KG in Berlin ergeben sich allein bei Betrachtung der entlassenen Staatsdiener, die nach nationalsozialistischer Ansicht jüdisch waren,⁵⁵⁸ deutlich höhere Zahlen. So wurden am LG allein auf dieser Grundlage knapp 20 Prozent der Richter aus dem Amt gedrängt, am KG waren es circa 17 Prozent der Richter und Staatsanwälte, welche entlassen oder strafversetzt wurden. Auch an den Amtsgerichten scheint es zu einer Entlassungswelle gekommen zu sein, jedenfalls mussten auch am AG Berlin-Mitte etwa 20 Prozent „nichtarische“ Richter den Dienst verlassen.⁵⁵⁹ Entlassungen politisch unzuverlässiger Staatsdiener sind dabei noch nicht einmal berücksichtigt. Hier fällt durchaus ins Gewicht, dass im Justizdienst mehr Personen jüdischer Herkunft vertreten waren, die über das Vehikel des BBG und des RBG einfacher und offiziell entlassen werden konnten, wobei letzteres auch eine bessere Nachvollziehbarkeit in der historischen Betrachtung nach sich zieht, als dies bei faktischen Entfernungen aus dem Dienst aus politischen Gründen der Fall ist.

Auch die Betrachtung der rechtswissenschaftlichen Lehrkräfte zu jener Zeit legt nahe, dass es in anderen Bereichen zu deutlich stärkeren Vertreibungswellen gekommen ist: An der Universität Berlin wurden im Laufe des NS-Regimes knapp 41 Prozent des Lehrkörpers der juristischen Fakultät aus dem Dienst entfernt, die überwiegende Mehrheit von 73 Prozent dieser Vertriebenen war jüdischer Herkunft. Über das gesamte Reich betrachtet ergeben sich etwas niedrigere Zahlen.⁵⁶⁰ Auch bei Betrachtung allein der Ordinarien der Juristischen

⁵⁵⁶ Vgl. die Übersicht auch zu den übrigen Diensträngen bei *Schütze*, in: Pfundtner (Hrsg.), Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium, S. 47 (51).

⁵⁵⁷ Vgl. *Nath*, Die Studienratskarriere im Dritten Reich, S. 163.

⁵⁵⁸ Gerade an den Berliner Gerichten war von den Maßnahmen des BBG eine Vielzahl von zum Christentum konvertierter Juden eben nur i. S. d. Gesetzes und christlicher Enkel von mindestens zwei jedenfalls der Religion nach jüdischer Großeltern betroffen, vgl. hierzu *Bergemann/Ladwig-Winters*, Richter und Staatsanwälte jüdischer Herkunft in Preußen im Nationalsozialismus, S. 54 ff.; vgl. auch ausschließlich bezogen auf das Kammergericht *Bergemann/Ladwig-Winters*, Jüdische Richter am Kammergericht nach 1933, S. 11 ff.

⁵⁵⁹ Nach den Zahlen bei *Bergemann/Ladwig-Winters*, Richter und Staatsanwälte jüdischer Herkunft in Preußen im Nationalsozialismus, S. 78.

⁵⁶⁰ Nach den Zahlen bei *Höpel*, in: Blanke/Beier (Hrsg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, S. 13 (38).

Fakultät ergibt sich ein ähnliches Bild. Von den 13 ordentlichen Professuren, davon fünf Professoren jüdischer Herkunft, waren zum 1. April 1936 noch sechs übrigen geblieben; die fünf Professoren jüdischer Herkunft waren alleamt vertrieben.⁵⁶¹

Letztlich wird damit das Urteil *Wehners*⁵⁶², die Kriminalpolizei habe 1933 „[d]as wenigste Interesse“ gefunden und „insgesamt geringe Opfer aufzuweisen“⁵⁶³ gehabt, dem sich *Wagner* hinsichtlich der Berliner Kriminalpolizei anschließt,⁵⁶⁴ gleichzeitig bestätigt und in Zweifel gezogen. Zum einen trifft es zu, dass die Verluste durch nationalsozialistische Säuberungsaktionen jedenfalls quantitativ bei Betrachtung aller höheren Beamten und im Vergleich mit anderen Zweigen des Staatsdienstes, vor allem jenen, die ebenfalls mit der Strafverfolgung befasst waren, eher von kleinem Ausmaß waren.⁵⁶⁵ Zum anderen aber zieht das Überwiegen der Beseitigung von ehemals in Führungspositionen befindlichen Beamten in Zweifel, ob dieses Opfer qualitativ nicht doch ein großes war, denn hier lag ganz offensichtlich ein Interessenschwerpunkt der neuen Machthaber. Und auch quantitativ ist das Opfer bei reiner Betrachtung des Spitzenpersonals, welches sich wohl in einer ähnlichen Besoldungsstufe bewegte wie beispielsweise die Richterschaft, mit knapp 23 Prozent kein kleines mehr und durchaus mit dem anderer Beamtengruppen vergleichbar. Die letzten Reste republikanischer Säulen im Führungspersonal der Berliner Kriminalpolizei waren abgetragen.

5. Fazit

Grundsätzlich folgt aus den vorhergegangenen Ausführungen die Einteilung der Beamten der Berliner Kriminalpolizei in sechs Gruppen: Zunächst die gleich zu Anfang der nationalsozialistischen Herrschaft entlassenen, tatsächlichen oder vermeintlichen Gegner der Nationalsozialisten, überzeugte Nationalsozialisten erster Stunde und karrieristisch-opportunistische, lediglich zweckmäßig natio-

⁵⁶¹ Vgl. *Lösch*, *Der nackte Geist*, S. 474f.

⁵⁶² Bernhard o. Bernd Wehner (* 15.12.1909 in Gera; † 31.12.1995 in Düsseldorf), dt. Kriminalpolizist und SS-Hauptsturmführer, nach dem 2. Weltkrieg *Spiegel*-Autor und Leiter der Düsseldorfer Kriminalpolizei; insbesondere bekannt für seinen Versuch, die Kriminalpolizei des NS-Regime als unbelastet darzustellen, um so eine Wiedereingliederung der RKPA-Beamten in der Bundesrepublik zu erreichen; *W.* selbst war bereits 1931 in NSDAP und SA eingetreten; vgl. hierzu *Hachmeister*, in: *Hachmeister/Siering* (Hrsg.), *Die Herren Journalisten*, S. 87 (108 ff.); vgl. auch die SS-Vergangenheit *Wehners* mit keinem Wort erwähnend *Steinhilper*, in: *Krim* 50 (1996), S. 82 (82f.).

⁵⁶³ *Wehner*, in: *Krim* 43 (1989), S. 258–262, 335–340, 401–403, 546–549, 583–588, 665–670, 697–701 (548).

⁵⁶⁴ Vgl. *Wagner*, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 186.

⁵⁶⁵ Es sei hier aber festgestellt, dass unklar bleibt, wie „groß“ eine Säuberungswelle sein muss, damit sie dem historischen Betrachter ausreicht. Hier gilt gegebenenfalls, wie *Dobler* schreibt hierzu, dass die Forderung nach einer „relevanten Entlassungswelle“ dem „heutigen Wunschenken“ entspringe, vgl. *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), *Großstadtkriminalität*, S. 32 (47).

nalsozialistische Kriminalbeamte, wobei sich die erste Gruppe klar abgrenzen lässt, während die beiden letzteren Gruppen ineinander übergehen.

Die Gruppe der Entlassenen wiederum kann im weiteren geschichtlichen Verlauf um zwei zusätzliche Gruppen von Beamten ergänzt werden: Neben denjenigen, die unmittelbar nach Machtantritt ihren Posten wegen vermeintlicher oder tatsächlicher politischer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus auf Grundlage des BBG räumen mussten, treten jene, die schleichend strafversetzt, degradiert oder letztlich in den Ruhestand geschickt wurden sowie jene, denen nicht etwa eine antifaschistische Ausrichtung zum Verhängnis wurde, sondern schlicht die Zugehörigkeit zum falschen Lager innerhalb der internen Ränkespiele der NSDAP und SS. So konnten letztlich Gegner und Befürworter des Nationalsozialismus innerhalb der Berliner Kriminalpolizei ein ähnliches Schicksal erleiden.

Die große Unbekannte, letzte und zugleich größte Gruppe aber bilden die bereits von *Dams* identifizierten „Beamten, die einfach nur funktionierten und ihre vermeintlich unpolitische Arbeit unter den neuen Machthabern fortsetzten.“⁵⁶⁶ Diese Mitläufer lassen sich aus der Natur der Sache heraus nicht eindeutig identifizieren. Weder fallen sie dadurch auf, dass sie aus dem Dienst entfernt wurden, noch dadurch, dass sie schnelle Karrieresprünge geschweige denn – jedenfalls bevor diese mehr oder minder verpflichtend wurde – eine Mitgliedschaft in der NSDAP aufwiesen. Soweit man sie insoweit noch als den ganzen Rest an Beamten, abseits der Entlassenen, der Überzeugungstäter und der Karrieristen erfassen kann, ist eine Einteilung innerhalb dieser Gruppe wohl kaum mehr möglich. Denn ihre innere Haltung lässt sich nicht rekonstruieren, gerade weil sie sich nicht äußerten. Es fügt sich jedoch ein in das bereits schon zu Weimarer Zeiten gepflegte Bild der „unpolitischen“ Kriminalpolizei im Vergleich zur politischen Polizei, dass sich offenbar die überwältigende Mehrheit der Kriminalbeamten irgendwo zwischen innerer Ablehnung bis Zustimmung, die jedoch beiderlei nicht nach außen geäußert wurden, bewegte.⁵⁶⁷ Es tritt so die problematische Folge der von *Kaiser* hinsichtlich des PVG beschriebenen mangelnden Bindung der Weimarer Polizei und des Polizeirechts an und Einbindung in den demokratischen Rechtsstaat in der Praxis zu Tage:⁵⁶⁸ Die Mehrzahl der Beamten betrachtete es offenbar als ihre einzige Pflicht, die anfallende Polizeiarbeit effizient zu erledigen – nicht weniger, aber eben auch nicht mehr.

Dies bedeutete nicht zwangsläufig, dass der eigenen Karriere ein Ende gesetzt war. Wie beispielsweise der historisch stark rezipierte *Ernst Gennat*, der 1932 Kriminalpolizeirat war, zeigt. Denn nur drei Jahre später war er, der als „demokratisch bis auf die Knochen“⁵⁶⁹ bezeichnet und auch bis heute zwar als

⁵⁶⁶ *Dams*, in: *Krim* 58 (2004), S. 478 (482).

⁵⁶⁷ Vgl. oben § 2 B. III.

⁵⁶⁸ Vgl. oben § 1 A. I. 1.

⁵⁶⁹ *Liang*, *Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik*, S. 159.

widerstandslos gegenüber den Nationalsozialisten, aber innerlich abgeneigt rezipiert wird,⁵⁷⁰ trotz fehlender NSDAP-Mitgliedschaft und ganz ohne bekannte Anbiederung bei den Nationalsozialisten Kriminaldirektor und Leiter der Kriminalgruppe M. Hier zeigt sich jedoch, wie „unpolitisch“ und positivistisch die Beamten der Berliner Kriminalpolizei ihre Arbeit durchführten. Denn damit war er ebenso Leiter des Dezernats, welches ab 1935 maßgeblich die strafprozessuale „Rassenschänder“ und „Rassenverräter“-Verfolgung, d. h. letztlich die staatlich betriebene Judenverfolgung mittels der „Nürnberger Rassengesetze“ organisierte.⁵⁷¹

Was bleibt, ist eine ob nun um der Karriere willen oder aus innigster Überzeugung den Nationalsozialisten gefügige Führungsriege der Berliner Polizei, welche einen unpolitischen Beamtenkorpus auf den Kurs des Führerstaates brachte. Im Zweifel verteidigte man diesen Korpus aber auch gegen Eingriffe von außen, jedenfalls solange es sich bei den betroffenen Beamten nicht um Juden i. S. d. BBG oder – bekannte – Kommunisten bzw. Sozialdemokraten handelte. Es trifft weiterhin zu, dass es zur Herstellung dieses Zustandes keiner gewaltigen Säuberungswellen bedurfte. Ob die Mehrheit der Kriminalbeamten deshalb glühende Verfechter des Nationalsozialismus gewesen ist, kann mit völliger Sicherheit nicht mehr festgestellt werden. Zur Umsetzung nationalsozialistischer Gesellschaftsvorstellungen mittels der Polizei war eine solche Mehrheit jedenfalls nicht vonnöten. Denn zum einen war der Grundstein für eine rechte Umgründung auch der Berliner Polizei spätestens mit dem Papen-Putsch und der Entlassung liberaler und sozialdemokratischer Führungsbeamter gelegt. Auf diesem Fundament war es für die neuen Herren ein Leichtes, die Führungsriege der Berliner Polizei in NSDAP und SS einzuordnen, sofern sie nicht schon längst Mitglied waren, oder sofern dies nicht fruchtete, die notwendigen Positionen mit parteitreuen Beamten zu besetzen. Zum anderen haben die Beamten das neue Herrschaftssystem ohne Frage akzeptiert bzw. toleriert und pflichtbewusst ihre Arbeit verrichtet. Nicht vergessen werden sollte bei einer Betrachtung der relativen Folgsamkeit der Berliner Kriminalbeamten, dass die Regierung *Hitler*, wenn man denn nur wollte, „legal“ an die Macht gekommen war.⁵⁷² Gerade das „Ermächtigungsgesetz“ eignete sich gut als eine Art *ex post*-Legalisierung der Geschehnisse des Februars und März' 1933.⁵⁷³ Dies kam naturgemäß dem beamtlichen Streben nach Gesetzlichkeit entgegen.

Letztlich mag die weitgehende Passivität des Beamtenkorpus der Berliner Kriminalpolizei in gleicher Weise wie bei der gesamten Beamtenschaft erklär-

⁵⁷⁰ Bspw. bei *Strauch/Wirth*, in: *Krim* 53 (1999), S. 525 (527).

⁵⁷¹ Vgl. dazu schon oben § 1 B. III. 3. sowie unten § 3 B. IV.

⁵⁷² So hinsichtlich der Justizbeamten *Gruchmann*, *Justiz im Dritten Reich 1933–1940*, S. 1113.

⁵⁷³ Vgl. *Schmitt*, in: *Schmitt* (Hrsg.), *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954*, S. 440 (442).

bar sein durch die „ganz konkrete Sorge um Stellung und Existenz in einem Staat, dem man als Beamter deutscher Prägung auf Lebenszeit ergeben war – mit all den engen Bindungen, wohlverworbenen Rechten, mit der Entwöhnung auch von der Möglichkeit freier Berufstätigkeit“⁵⁷⁴ – durch eine Melange also aus Furcht und Opportunismus.

III. Die Neuorganisation der Berliner Kriminalpolizei im NS-Staat

Neben den personellen Neuerungen auf dem Gebiete der Polizei wurde im Frühjahr 1933 mit der Neuorganisation der Berliner Kriminalpolizei begonnen, welche im November oder Dezember 1933 abgeschlossen war.⁵⁷⁵ Diese erfolgte mittels einer Dreiteilung der kriminalpolizeilichen Arbeit in die Bekämpfung der gewerbsmäßigen, des gelegentlichen und der interlokalen sowie -nationalen Verbrecher, so Regierungsdirektor *Schneider*, damaliger Leiter der Berliner Kriminalpolizei und des LKPA.⁵⁷⁶ Die nunmehr als Abteilung K des Polizeipräsidioms Berlin firmierende Kriminalpolizei unterteilte sich fortan in Kriminaldirektion, LKPA und ausführende Kriminalpolizei. Letztere untergliederte sich grob nach den alten Inspektionen, wobei diese in vier „Kriminalgruppen“⁵⁷⁷ zusammengefasst wurden und in die Revierkriminalpolizei, welche aus drei Gruppen (West, Mitte und Ost) bestand.



Abbildung 5: Organisationsplan der Kriminalpolizei nach der Reform 1933⁵⁷⁸

⁵⁷⁴ Bracher, in: Bracher/Sauer et al. (Hrsg.), Die nationalsozialistische Machtergreifung, S. 31 (172).

⁵⁷⁵ Gennat nennt hier den 6.11.1933, während *Schneider* angibt, dass die Reform zum 1.12.1933 in Kraft trat, vgl. hierzu und zum Folgenden *Gennat*, in: KM 10 (1936), S. 6–9; 30–34; 49–52; 75–76; 130–132; 179–181 (31); *Schneider*, in: KM 7 (1933), S. 270 (270); vgl. auch *Greiner*, in: KM 8 (1934), S. 121–124; 151–154 (121 ff.).

⁵⁷⁶ Vgl. *Schneider*, in: KM 7 (1933), S. 270 (271).

⁵⁷⁷ *Schneider*, in: KM 7 (1933), S. 270 (270).

⁵⁷⁸ Vgl. *Schneider*, in: KM 7 (1933), S. 270 (271).

Die Kriminalgruppen waren fortan – dem Grunde nach schon zuvor – schwerpunktmäßig für die Bekämpfung des „Gewohnheitsverbrechertums“ zuständig. Innerhalb der Kriminalgruppen gingen die Spezialdezernate – auch als Inspektionen bezeichnet⁵⁷⁹ – wie gewohnt ihrer Arbeit nach. Daraus ergab sich der folgende Verteilungsplan:⁵⁸⁰

Kriminalgruppe B	Betrug
Dezernate B I 1(a-c) bis B I 7	Betrugsdelikte, Nepperei, Veruntreuung
Dezernate B II 1 bis B II 6	Verbrechen gegen das geistige Eigentum, Rauschgift, Münzverbrechen, etc.
Kriminalgruppe M	Delikte am Menschen
Dezernate M I 1 bis M I 9	Delikte gegen Personen bis hin zum Mord
Dezernate M II 1 bis M II 5a	Sittlichkeitsdelikte
Dezernate M III 1 bis M III 4	Weibliche Kriminalpolizei
Kriminalgruppe E	Einbruch
Dezernate E I 1 bis E I 6	Einbruch, Diebstahl, Raub
sowie E II 1 bis E II 6	
sowie Gruppe z. b. V.	
Kriminalgruppe F	Fahndung
Dezernate F 1 bis F 5	Fahndung
Dezernat H ⁵⁸¹	Homosexuelle

Die Neugliederung in nunmehr lediglich fünf – im engeren Sinne nur vier vollständige Inspektionen – Einheiten, von denen auch nur drei operativ, d. h. aktiv den Verbrechern entgegentretend tätig waren, bezweckte es, den jeweiligen Leitern einen „einheitlich geschulten Beamtenkörper“⁵⁸² zur Verfügung zu stellen. Dies sollte vor allem „größere Einzelaktionen“⁵⁸³ unter zentraler Leitung ermöglichen.⁵⁸⁴ Grund war aber auch ein anhaltender „Beamtenman-

⁵⁷⁹ Vgl. die Nomenklatur in der Darstellung bei *Schneider*, in: KM 7 (1933), S. 270 (271). Vgl. auch die Bezeichnung als „Inspektionen“ im Erl. des PrLKPA v. 8.1.1937 – LKPA. 10⁰⁰/9.36 – in LAB, A Pr. Br. Rep. 030-02, Nr. 33, Bl. 190 ff.

⁵⁸⁰ Entnommen den schriftlichen Aufzeichnungen von *Jens Dobler* zum Zuständigkeitsplan der Kriminalpolizei der staatlichen Polizeiverwaltung Berlin (o. J.) eingesehen von diesem in: RGWASArch, Fond 1323, Opisi 2, Nr. 41.

⁵⁸¹ Ab 1935 von der Kriminalpolizei losgelöst und der Gestapo zugeteilt. Ab 1940 aber wieder Aufgabe der Kriminalpolizei, vgl. *Pretzel*, in: Pretzel/Roßbach (Hrsg.), Wegen der zu erwartenden hohen Strafe, S. 43; zur Zeit vor 1933 vgl. *Dobler*, Polizei und Homosexuelle in der Weimarer Republik, S. 162 ff.

⁵⁸² *Greiner*, in: KM 8 (1934), S. 121–124; 151–154 (123).

⁵⁸³ *Greiner*, in: KM 8 (1934), S. 121–124; 151–154 (123); vgl. auch *Preußisches Staatsministerium*, Handbuch über den preußischen Staat für das Jahr 1934, S. 333; *Schneider*, in: KM 7 (1933), S. 270 (270 f.).

⁵⁸⁴ Zu diesen unten § 3 B.

gel⁵⁸⁵, der auch nach der Reform weiter anhielt. Denn, wie oben beschrieben, sank die Zahl der Beamten stetig.⁵⁸⁶ Im Innenministerium veranschlagte man einen Mehrbedarf von 160 Beamten bei der preußischen Kriminalpolizei, insbesondere veranlasst durch die rege Abwanderung von Beamten zur Geheimen Staatspolizei, obgleich man auch dort 163 Beamtenstellen für notwendig erachtete.⁵⁸⁷

Die Kriminalgruppe M wurde fortan von *Ernst Gennat*,⁵⁸⁸ die Gruppe B von *Ulrich Possehl*⁵⁸⁹ sowie die Gruppe E von *Otto Trettin* geleitet. Insbesondere letztere Abteilung spielte in der Anfangsphase der nationalsozialistischen Bekämpfung des sogenannten Berufsverbrechertums eine bedeutende Rolle. Die ihr untergliederte „Streife z. b. V.“⁵⁹⁰ wurde vielfach für die noch zu besprechenden Großrazzien eingesetzt.⁵⁹¹ Ebenso war sie federführend für die „Anbahnung und Durchführung moderner strafgerichtlicher Sicherungsverwahrung bzw. polizeilicher Vorbeugungshaft als Verwaltungsmaßnahme“⁵⁹² zuständig. Hierfür standen ihr zum 1. Oktober 1934 zwei Kommissare sowie 25 weitere Beamte zur Verfügung.⁵⁹³ Die Kriminalgruppe M sollte noch eine Rolle bei der Verfolgung der Berliner Juden spielen.⁵⁹⁴ Ebenso mischte sie bei der Anwendung der Regeln über die Vorbeugungshaft auf Sittlichkeitsdelinquenten mit. Für die konkrete Ermittlung gegen die Betroffenen war die Päderasten- und Exhibitionistenstreife, acht Beamte zusammengefasst im Dezernat M II 1 AD (Außendienst), zuständig.⁵⁹⁵

Im Rahmen der Kriminaldirektionen wurde die Kriminal-Organisationsstelle gegründet, welche neben allgemeinen Organisationsaufgaben insbesondere für vorbeugende und sichernde Maßnahmen gegen „Berufsverbrecher“ zuständig war. Die Zuständigkeit zur Ermittlung der geeigneten Zielpersonen für die

⁵⁸⁵ *Schneider*, in: KM 7 (1933), S. 270 (271); ebenso *Greiner*, in: KM 8 (1934), S. 121–124; 151–154 (122).

⁵⁸⁶ Vgl. dazu oben § 2 B. I.

⁵⁸⁷ Vgl. Anl. 1 zu den Notizen *Grauerts* betreffend die Staatssekretärsbesprechung v. 7.9.1933 in GStA, I. HA, Rep. 77, Nr. 28, Bl. 16 ff., hier 17.

⁵⁸⁸ *Gennat* blieb Leiter der Kriminalgruppe M bis zu seinem Tod. Sein Nachfolger war *Ludwig Werneburg*, vgl. auch zu letzterem *Müller*, in: Krim 75 (2021), S. 39 (39).

⁵⁸⁹ Selbiger reihte sich ein in die zahlreichen Versuche zeitgenössischer Kriminalbeamter ihre beruflichen Erfahrungen in Literatur umzusetzen; *Hagemann* widmete seinem Werk das Vorwort, vgl. *Possehl/Hagemann*, *Moderne Betrüger*.

⁵⁹⁰ *Greiner*, in: KM 8 (1934), S. 121–124; 151–154 (123); vgl. die Nomenklatur bei *Kuckenburg*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie II*, S. 746 (747).

⁵⁹¹ Dazu unten § 3 B. III. 2.

⁵⁹² *Kuckenburg*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie II*, S. 746 (747).

⁵⁹³ Vgl. *Kuckenburg*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie II*, S. 746 (747).

⁵⁹⁴ Vgl. unten § 3 B. IV.

⁵⁹⁵ Vgl. *Kuckenburg*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie II*, S. 746 (747).

Vorbeugungshaft und die planmäßige Überwachung teilte man sich mit dem LKPA.⁵⁹⁶

Die Revierkriminalpolizei aufgeteilt in drei Gruppen war weiterhin für den ersten Angriff zuständig, übernahm jedoch zunehmend auch Aufgaben im Rahmen der nationalsozialistischen Kriminalprävention.⁵⁹⁷ Hierfür standen der Kriminalgruppe West acht Kommissariate zur Verfügung: Charlottenburg waren mit vier die meisten zugeteilt, Schöneberg wurde von zwei Kommissariaten überwacht und für Spandau und Steglitz stand jeweils ein Kommissariat zur Verfügung. Der Kriminalgruppe Mitte standen für Mitte und Kreuzberg jeweils drei, für Wedding zwei Kommissariate zur Verfügung. Zu guter Letzt konnte die Kriminalgruppe Ost mit drei Kommissariaten für Neukölln und je zwei für Pankow und Lichtenberg aufwarten.⁵⁹⁸

1. Die Zentralfunktion des Landeskriminalpolizeiamts

Das LKPA und seine Funktion bzw. Stellung innerhalb der Hierarchie der Berliner Polizei wurde in der Zeitspanne von 1933 bis 1937 mehrfach verändert.

a) Die Veränderungen zum 1. Dezember 1933

Zum 1. Dezember 1933 wurden im LKPA die folgenden vorher in den betreffenden Inspektionen und Gruppen befindlichen Stellen zentralisiert:

- „1. Erkennungsdienstzentrale,
2. Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung von Geldfälschungen,
3. Preußische Landeszentralstelle für Vermißte und unbekannte Tote,
4. Preußische Landeszentralstelle zur Bekämpfung des Glücksspiels,
5. Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung des Mädchenhandels,
6. Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung von Taschendieben und
7. Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung des Schleichhandels mit Rauschgift“⁵⁹⁹

Begründet wurde dies damit, dass es sich zwar um örtliche Inspektionen handele, deren Wirkungskreis aber schon zuvor nicht auf den Berliner Raum beschränkt gewesen sei, sondern sich über das gesamte Reich erstreckten.⁶⁰⁰ Die Organisation stellte sich also wie folgt dar:

⁵⁹⁶ Vgl. *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), *Großstadtkriminalität*, S. 32 (34).

⁵⁹⁷ Dazu unten § 3 B. III. 4.

⁵⁹⁸ Entnommen den schriftlichen Aufzeichnungen von *Jens Dobler* zum Zuständigkeitsplan der Kriminalpolizei der staatlichen Polizeiverwaltung Berlin (o. J.) eingesehen von diesem in: *RGWASArch*, Fond 1323, Opisi 2, Nr. 41.

⁵⁹⁹ *Schneider*, in: *KM* 7 (1933), S. 270 (271); vgl. auch *Greiner*, in: *KM* 8 (1934), S. 121–124; 151–154 (152).

⁶⁰⁰ Vgl. *Greiner*, in: *KM* 8 (1934), S. 121–124; 151–154 (151–152).

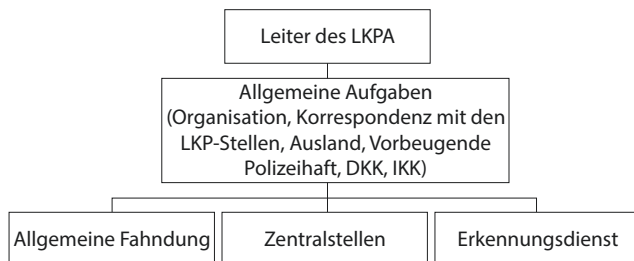


Abbildung 6: Organisationsplan des LKPA nach Dezember 1933⁶⁰¹

Zum 18. Dezember 1934 wurde das LKPA schließlich aus der regulären Berliner Kriminalpolizei entnommen und bildete fortan eine unabhängige Abteilung beim Polizeipräsidium als „fachliche Zentrale für die preußische Kriminalpolizei“⁶⁰². Weiterhin entwickelte es auch eigene Vollzugstätigkeit. Dem Taschendiebstahlsdezernat war fortan auch eine Taschendiebstreife untergeordnet, welche insbesondere im internationalen Reiseverkehr und gegen international agierende Taschendiebe tätig war.⁶⁰³

b) Die Ablösung vom Berliner Polizeipräsidium im Januar 1935

Nachdem das LKPA derart eine deutliche Aufwertung seiner Zuständigkeitsbereiche erfahren hatte, sollte es 1935 teilweise reorganisiert werden und endgültig die vollständige Unabhängigkeit vom Polizeipräsidium am Alexanderplatz erlangen. Im Januar 1935 wurde *Arthur Nebe* zu seinem neuen Leiter ernannt und das Amt vom Polizeipräsidium abgelöst.⁶⁰⁴ Hatte man 1933 noch von einer Übernahme der „Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften“ aufgrund des anhaltenden Beamtenmangels abgesehen, wobei diese trotz gegenteiligem Wortlaut eines Erlasses von 1925 nie zur Kriminalpolizei, sondern immer zum Polizeipräsidium gehört hatte,⁶⁰⁵ wurde nun auch diese dem LKPA zugeschlagen. Auch die mit Erlass vom 22. November 1935⁶⁰⁶ geschaffene Reichszentrale zur Bekämpfung von Rauschgiftdelikten wurde beim Berliner LKPA aufgebaut.⁶⁰⁷ Hierdurch erhoffte man sich insbesondere eine bessere Zusammenarbeit mit der Justiz, um möglichst viele Drogensüch-

⁶⁰¹ Vgl. *Schneider*, in: KM 7 (1933), S. 270 (271).

⁶⁰² *Heydrich*, in: Pfundtner (Hrsg.), Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium, S. 149 (152).

⁶⁰³ Vgl. *Kuckenburger*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 746 (748).

⁶⁰⁴ Vgl. AmtlNachrPPr 1935, Nr. 5, S. 6.

⁶⁰⁵ Vgl. *Schneider*, in: KM 7 (1933), S. 270 (271).

⁶⁰⁶ Erlass d. RuPrMdI v. 22.11.1935 – III C II 22 Nr. 513/34 – betreffend „Errichtung einer Reichszentrale zur Bekämpfung von Rauschgiftvergehen, in: RMBl 1935, S. 840 nebst Anlage, S. 841 ff.

⁶⁰⁷ Vgl. *Thomas*, in: KM 9 (1935), S. 279 (279).

tige mittels der durch das GewVerbrG neu eingeführten §§ 42a bis c StGB aus den Reihen der Volksgemeinschaft entfernen zu können, da hier offenbar die Urteilspraxis hinter den Erwartungen der Berliner Kriminalbeamten zurückblieb.⁶⁰⁸ Es ergab sich die folgende stellenweise veränderte Aufteilung der Zuständigkeiten im LKPA:

„Inspektion I a-f (E. D. 1–6)	Erkennungsdienstzentrale
Inspektion II a 1–2 (F. G. 1–2)	Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung von Geldfälschungen
Inspektion II b (T)	Zentralstelle zur Bekämpfung von Taschendieben
Inspektion II c (V)	Zentralstelle für Vermisste und unbekannte Tote
Inspektion II d (G)	Zentralstelle zur Bekämpfung des Glücks- und Falschspiels
Inspektion II e (R)	Rauschgiftzentrale
Inspektion III a 1–3 (ZBU)	Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate
Inspektion III b (M)	Zentralstelle zur Bekämpfung des Mädchenhandels“ ⁶⁰⁹

Faktisch war dies der erste Schritt in Richtung einer „verreichlichten“, unabhängigen Kriminalpolizei.

2. Institutionelle Konkurrenz als Machtmittel

Weiterer Nebeneffekt dieser Unabhängigkeit des LKPA vom Polizeipräsidium in Berlin war, dass sich fortan nicht mehr nur zwei Stellen wie zu Weimarer Zeiten, sondern drei Polizeistellen die Bearbeitung von Kriminaldelikten teilten: Kriminalpolizei, Geheime Staatspolizei und LKPA.⁶¹⁰ Hatte die Berliner Kriminalpolizei zuvor schon mit der Politischen Polizei konkurriert, was zu dem beschriebenen, eigentümlichen Verhältnis zu dieser führte,⁶¹¹ trat nun ein weiterer Konkurrent hinzu. Neben der Justiz konkurrierte die Kriminalpolizei also auch innerhalb des Polizeiapparats um die Bearbeitung von Kriminalfällen. Ein kompetenzielles Durcheinander wie es im NS-Regime häufig anzutreffen war. Es überrascht wenig, dass sich die politische Führung auch hier vorbehielt, darüber zu verfügen, ob nun Staatspolizei oder Kriminalpolizei zuständig war. So heißt es in einem Zuständigkeitsplan von 1935 hinsichtlich grundsätzlich unpoltischer Verstöße gegen Strafnormen allgemeiner Art: „Eine Zuständigkeit der Stapo ist auch dann gegeben, wenn die daran als Täter, Verletzte oder Ge-

⁶⁰⁸ Vgl. *Thomas*, in: KM 9 (1935), S. 279 (280).

⁶⁰⁹ Vgl. die Übersicht in LAB, A Pr. Br. Rep. 030-02, Nr. 33, Bl. 104.

⁶¹⁰ Vgl. *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), Großstadtkriminalität, S. 32 (35).

⁶¹¹ Vgl. oben § 2 B. III. sowie unten § 3 A. I. 2. b) dd).

schädigte Beteiligten ihrer Person nach politisch interessieren; z. B. weil es sich um hochgestellte politische Führer handelt.“⁶¹²

Die systematische Vermischung und unscharfe Abgrenzung von Zuständigkeiten als nazistisches Machtmittel zur Herstellung von Konkurrenz und der damit einhergehenden Möglichkeit, die individuellen Akteure staatlicher Institutionen zu immer extremeren Handlungen zwecks Wahrung ihrer eigenen Zuständigkeit anzutreiben, zeigt sich an dieser Zersplitterung der Verbrechenverfolgung exemplarisch.

IV. Die „Verreichlichung“ der Kriminalpolizei in den Jahren 1936 und 1937

Die endgültige „Verreichlichung“ der Kriminalpolizei bildete einen Teil des Prozesses zur Abschaffung der Unabhängigkeit der Länder.⁶¹³ Gleichzeitig war die bereits Mitte der zwanziger Jahre preußenweit angestoßene Zentralisierung, welche im Reich am Widerstand der Länder gescheitert war,⁶¹⁴ nunmehr reichsweit vollendet.⁶¹⁵ Mithin stellen die Entwicklungen der Jahre 1936 und 1937 den Schlusspunkt dieser Untersuchung dar, da ab diesem Zeitraum von einer unabhängigen Institution „Berliner Kriminalpolizei“ keine Rede mehr sein kann. Mit Erlass vom 17. Juni 1936⁶¹⁶ wurde der Chef der SS, *Heinrich Himmler*, zum „Chef der Deutschen Polizei“, womit nachfolgend auch die „Verreichlichung“ und Auflösung der unabhängigen Länderpolizeien einherging.⁶¹⁷ Hiermit hatte *Himmler* sein langfristiges Ziel der Herauslösung der Polizei aus der inneren Verwaltung und nachfolgender Verschmelzung mit der SS erreicht.⁶¹⁸ Als Verlierer aus diesem Machtkampf ging der RuPrMdI *Frick* und dessen Leiter der Polizeiabteilung *Daluege* hervor. Noch 1935 hatten sie ebenso wie *Himmler* eine „Verreichlichung“ der gesamten Polizei beabsichtigt.⁶¹⁹ Davon sollte nach einer Denkschrift *Dalueges* auch die Politische Polizei, d. h. insbesondere die Gestapo, umfasst sein.⁶²⁰ *Hitler* entschied sich jedoch dafür, *Himmler* die gesamte deutsche Polizei zu unterstellen.⁶²¹

⁶¹² „Zuständigkeitsplan der Kriminalpolizei der staatlichen Polizeiverwaltung Berlin“ um 1935, RGWASArch, Fond 1323, Opisi 2, Nr. 41, zit. n. *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), Großstadtkriminalität, S. 32 (35).

⁶¹³ Vgl. *Teufel*, in: *Nitschke* (Hrsg.), Die deutsche Polizei und ihre Geschichte, S. 72 (92 f.).

⁶¹⁴ Vgl. oben § 2 B. III.

⁶¹⁵ Vgl. *Wilhelm*, Die Polizei im NS-Staat, S. 82.

⁶¹⁶ Erlass über die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern v. 17.6.1936, in: RGBI I 1936, S. 487 f.

⁶¹⁷ Vgl. zu den vorangegangenen Machtkämpfen *Longerich*, *Heinrich Himmler*, S. 165 ff.; 192 ff.; 207 ff.; *Neliba*, *Wilhelm Frick*, S. 247 ff.

⁶¹⁸ Vgl. *Buchheim*, in: VfZ 11 (1963), S. 362 (364).

⁶¹⁹ Vgl. hierzu *Neliba*, *Wilhelm Frick*, S. 248 ff.

⁶²⁰ Vgl. *Wilhelm*, Die Polizei im NS-Staat, S. 73.

⁶²¹ Vgl. zu möglichen Beweggründen desselbigen *Dams/Stolle*, Die Gestapo, S. 24.

Mithin war auch die Kriminalpolizei ihm unterstellt, bis *Heydrich* am 26. Juni zum Chef der Sicherheitspolizei ernannt wurde, wodurch Gestapo und Kriminalpolizei in einer Behörde zusammengefasst wurden.⁶²² *Daluge* wurde der Posten des Chefs der Ordnungspolizei anvertraut. Die „Grenzen zwischen ‚politischen‘ und ‚kriminellen‘ Handlungen“ verwischten zusehends.⁶²³

1. Das Reichskriminalpolizeiamt

Der Erlass zur „Neuordnung der staatlichen Kriminalpolizei“ vom 20. September 1936⁶²⁴ betraute sodann das LKPA mit der fachlichen Leitung aller deutschen Kriminalpolizeien, wodurch dessen in dieser Untersuchung bereits in Erscheinung getretener Leiter, *Arthur Nebe*, zum Leiter aller deutschen Kriminalpolizeien aufstieg. Gleichzeitig wurde es organisatorisch und örtlich endgültig vom Polizeipräsidium am Alexanderplatz abgelöst.

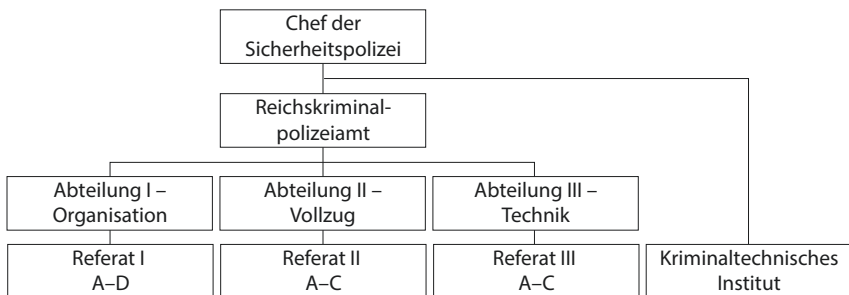


Abbildung 7: Organisationsplan der Kriminalpolizei um 1938⁶²⁵

Die einzelnen Referate gliederten sich ab 1. Oktober 1936, dem Datum des Inkrafttretens des oben erwähnten Erlasses, wie folgt:⁶²⁶

Abteilung I

- Referat I A**
- 1) Dienstaufsicht, Personalsachen, Wirtschaftssachen
 - 2) Vorbeugungshaft, Planmäßige Überwachung
 - 3) Registratur, Kanzlei

- Referat I B**
- 1) Grundsätzliche Angelegenheiten, Ausrüstung, Sonderausbildung, Vordruckwesen

⁶²² Reinhard Tristan Eugen Heydrich (*7.3.1904 in Halle [Saale]; †4.6.1942 in Prag), 1939 Leiter RSHA; 1941 Gesamtleitung „Endlösung der Judenfrage“; vgl. *Rathert*, Verbrechen und Verschwörung, S. 49f.; biographisch *Scheffler*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie IX, S. 73 (73f.); *Gerwarth*, Reinhard Heydrich.

⁶²³ Vgl. u. s. *Herbert*, Best, S. 171.

⁶²⁴ RMBliV 1936, S. 1339; abgedruckt auch in *Reichskriminalpolizeiamt*, Organisation und Meldedienst der Reichskriminalpolizei, S. 31.

⁶²⁵ Vgl. *Nebe*, in: Krim 12 (1938), S. 4 (8).

⁶²⁶ Vgl. ebd.; auch in: LAB, A Pr. Br. Rep. 030-02, Nr. 33, Bl. 105.

- 2) Schrift- und Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland, Übersetzungsstelle, Dolmetscherdienst,
 - 3) Presse, Rundfunk und Film, Prüfung sachwissenschaftlicher Abhandlungen, Statistik, Amtliche Nachrichten
- Referat I C**
- 1) Bücherei, Archiv, Mitteilungsblatt
 - 2) Kriminologie, Kriminalpsychologie, Kriminalbiologie, Kriminalrassenkunde, Kriminalberatung
 - 3) Rechts- und Kriminalpolitik, Strafrecht, Strafverfahren, Lehrfilme
- Referat I D**
- 1) Organisation und Einsatz der Weiblichen Kriminalpolizei
 - 2) Fachliche Weiterbildung der Weiblichen Kriminalpolizei
- Abteilung II**
- Referat II A**
- 1) Reichszentrale zur Bekämpfung von Kapitalverbrechen, Zentralkartei der Triebverbrecher
 - 2) Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung
 - 3) Reichszentrale für Vermißte und unbekannte Tote
 - 4) Reichszentrale zur Bekämpfung von Rauschgiftvergehen
- Referat II B**
- 1) Reichszentrale zur Bekämpfung der reisenden und gewerbmäßigen Betrüger und Fälscher
 - 2) Reichszentrale zur Bekämpfung des Glücks- und Falschspiels
 - 3) Reichszentrale zur Bekämpfung von Geldfälschungen, Wertpapierfälschungen
 - 4) Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerwesens
- Referat II C**
- 1) Reichszentrale zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate
 - 2) Reichszentrale zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels
 - 3) Reichszentrale zur Bekämpfung der internationalen und interlokalen Taschendiebe
 - 4) Reichszentrale zur Bekämpfung der reisenden und gewerbmäßigen Einbrecher
 - 5) Dauerdienst, Fernschreiber
- Abteilung III**
- Referat III A**
- 1) Zehnfingerabdrucksammlung, Ausbildung in Daktyloskopie und Signalelementslehre, Personenfeststellung
 - 2) Einzelfingerabdruck und Handflächenabdrucksammlung, Daktyloskopische Spurensammlung
 - 3) Lichtbildwerkstätte, Zeichen und Abformstelle, Verbrecheralbum

- Referat III B**
- 1) Reichshandschriftensammlung, Verlustkartensammlung, Spitznamen- und Merkmalskartei
 - 2) Schriftleitung des Deutschen Kriminalpolizeiblattes und Deutschen Fahndungsbuches, Steckbriefkarten
 - 3) Reichszentrale für das Erfassungswesen
- Referat III C**
- 1) Leitstelle für internationalen Fahndungsdienst, Zentrale für Fahndungsvollzug
 - 2) Kriminalpolizeiliche Strafakten, Gefangenenkartei

Im Oktober 1936 war der im Januar 1935 angestoßene Prozess zur vollständigen Herauslösung des LKPA aus dem Polizeigefüge Berlins abgeschlossen, was zu einer „faktischen Neugründung“⁶²⁷ des LKPA führte. Diese wurde qua Erlass vom 16. Juli 1937⁶²⁸ deklaratorisch vollzogen, da dieser die Umbenennung in Reichskriminalpolizeiamt beschloss. Abgeschlossen war hiermit jedoch nicht nur die Umfirmierung des LKPA zum RKPA, auch die Berliner Kriminalpolizei war nun in neuer Rolle eine von vielen dem RKPA untergeordneten „Kriminalpolizeistellen“⁶²⁹.

Die neuen Diensträume befanden sich am Werderschen Markt 5 bis 6. Die Berliner Anteile am Erkennungsdienst des nunmehr RKPA wurden im späteren Verlauf wieder in die Kriminalgruppe F der Berliner Kriminalpolizei eingegliedert.⁶³⁰ Nach einer undatierten Liste arbeiteten 279 Personen für das RKPA, wobei hiervon mit 147 die Mehrzahl Kriminalassistenten waren. Diese sollten alle eine Beförderung zum Kriminalsekretär erfahren, jedenfalls war diesbezüglich ein deutlicher Mehrbedarf angemeldet.⁶³¹ Zudem kam es zu einem regen Personalwechsel.⁶³² Auf Erlass *Heydrichs* vom 22. Dezember 1936 wurden 47 Kriminalbeamte nebst einigen Büroangestellten von der Kriminalpolizeistelle Berlin zum zu diesem Zeitpunkt noch PrLKPA abgeordnet, während 63 Kriminalbeamte vom PrLKPA zur Kriminalpolizeistelle Berlin abwanderten.

Dass die Berliner Kriminalpolizei nunmehr, wie festgestellt, als eine von vielen Kriminalpolizeistellen im Reich firmierte, war nicht nur eine nominelle Ver-

⁶²⁷ *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), *Großstadtkriminalität*, S. 32 (36).

⁶²⁸ Erl. d. RuPrMdJ v. 16.7.1937 – Pol.S-Kr.1 Nr. 532; in: *RMBliV* 1937, S. 1152; vgl. auch das Schreiben d. RKPA v. 31.7.1937, in: *LAB, A Pr. Br. Rep.* 030-02, Nr. 33, Bl. 54 f.

⁶²⁹ S. die Bezeichnung als „Kriminalpolizeistelle Berlin“ in Erl. d. RFSS u. ChdDtPol im *RMdI* v. 22.12.1936 – S-V 4 Nr. 2223/36; in: *LAB, A Pr. Br. Rep.* 030-02, Nr. 33, Bl. 185 ff. sowie Erl. des PrLKPA v. 8.1.1937 – LKPA. 10⁰⁰/9.36, in: *LAB, A Pr. Br. Rep.* 030-02, Nr. 33, Bl. 190 ff.

⁶³⁰ Vgl. den Rd.Erl. d. PolPr v. 31.5.1943 – K. 10.30. 4. 43 – betreffend „Errichtung der Kriminalgruppe F (Fahndung) und der Umbenennung von Dienststellen der KPL. Berlin.“, in: *AmtlNachrPPr* 1943, Nr. 22, S. 56.

⁶³¹ Vgl. die Übersicht in *LAB, A Pr. Br. Rep.* 030-02, Nr. 33, Bl. 106.

⁶³² Vgl. hierzu Erl. d. Reichsführer-SS und RFSS u. ChdDtPol im *RMdI* v. 22.12.1936 – S-V 4 Nr. 2223/36, in: *LAB, A Pr. Br. Rep.* 030-02, Nr. 33, Bl. 185 ff., hier die Anhänge A und B, Bl. 185 ff. sowie Erl. des PrLKPA v. 8.1.1937 – LKPA. 10⁰⁰/9.36, in: *LAB, A Pr. Br. Rep.* 030-02, Nr. 33, Bl. 190 ff.

änderung. Die fachliche Leitung aller Kriminalpolizeistellen ging an das RKPA über, den einzelnen Polizeipräsiden waren die Kriminalpolizeistellen nur noch angegliedert, d. h. personell und wirtschaftlich unterstellt.⁶³³ „Analog dem Aufbau der Staatspolizei setzte sie [die Kriminalpolizei] sich nunmehr im ganzen Reich einheitlich aus Kriminalpolizeistellen und Kriminalpolizeistellen zusammen [...], fachlich geführt von einem Reichskriminalpolizeiamt.“⁶³⁴

2. Institutionelle Ermächtigung und Ende der Institution „Berliner Kriminalpolizei“

„Alle Organisationen, die dem Reichsführer SS als solchem unterstanden, gehörten politisch und verfassungsrechtlich zur SS, ganz gleich ob sie innerhalb der SS entstanden oder von ihr übernommen worden waren.“⁶³⁵

Die Verselbstständigung der Kriminalpolizei und ihre Entbindung von Ermächtigungsgrundlagen hängt eng zusammen mit der personellen Ausgestaltung der Leitung der Deutschen Polizei und SS. Denn zwar war *Himmler* dem RuPrMdl *Frick* von Gesetzes wegen unterstellt, *de facto* war er aber als „Reichsführer-SS“ nur *Hitler* persönlich subordiniert.⁶³⁶ Jedes den Intentionen *Himmlers* zuwiderlaufende Handeln hätte daher Handeln gegen den Führerwillen, die, wie aufgezeigt, unmittelbare Quelle nationalsozialistischen Rechts, bedeutet.⁶³⁷

Nicht nur die Aufsicht über die Deutsche Polizei oblag nunmehr dem „Reichsführer-SS“, auch das Führungspersonal der Berliner Polizei und Kriminalpolizei selbst war durchsetzt mit Angehörigen der SS. *Nebe*, zunächst Leiter des LKPA, leitete nun das RKPA und war damit Leiter der gesamtdeutschen Kriminalpolizei geworden. Die Berliner Kriminalpolizei leitete nach der Absetzung *Liebermann von Sonnenbergs* der seit 1937 der SS angehörende *Max Haertel*.⁶³⁸ Auch der amtierende Polizeipräsident *Helldorff* war schon vor Machtantritt Vorkämpfer der Nationalsozialisten in Berlin und Mitglied der SS gewesen. Seine Kontakte zu den Widerstandskreisen des 20. Juli 1944, die letztlich zu seiner Hinrichtung führten, können an dieser Momentaufnahme nichts ändern, werden sie doch als „zeitbedingte[r] Opportunismus“⁶³⁹ aufgefasst. Auch zu *Nebe* pflegte er in dieser Zeit Kontakt im Rahmen der Widerstandsbewegung, auch dieser wurde hierfür hingerichtet.

⁶³³ Vgl. *Nebe*, in: Krim 12 (1938), S. 4 (7).

⁶³⁴ *Nebe*, in: Krim 12 (1938), S. 4 (5).

⁶³⁵ *Buchheim*, in: VfZ 3 (1955), S. 127 (128).

⁶³⁶ So auch *Dams/Stolle*, Die Gestapo, S. 27.

⁶³⁷ Vgl. *Buchheim*, in: VfZ 3 (1955), S. 127 (135 f.).

⁶³⁸ Vgl. zu diesem insgesamt *Lindner*, in: *Dobler* (Hrsg.), Großstadtkriminalität, S. 73 (73 ff.), hier S. 77.

⁶³⁹ *Hausmann*, in: *Stolberg-Wernigerode* (Hrsg.), Neue deutsche Biographie VIII, S. 475 (475); *Harrison*, in: VfZ 45 (1997), S. 385 (423), nach dem dessen Beweggründe waren, dass „das Regime seine Verdienste ignoriert und einen leichtfertigen Krieg vom Zaun gebrochen hatte, den es in der Tat zu verlieren schien“.

Unabhängig vom weiteren Verlauf der Geschichte und von etwaigen widerständlerischen Bestrebungen innerhalb der Führungsriege der Berliner Polizei waren jedenfalls in den Jahren 1936 und spätestens 1937 die zentralen Positionen in der Berliner Kriminal- und Schutzpolizei und daraus hervorgehend der Reichskriminalpolizei mit SS-Angehörigen besetzt, die von hier aus die weitere Ausdehnung des Polizeiterrors entscheidend mitgestalten konnten. Die Polizei war nunmehr endgültig „*Schutzkorps der Volksgemeinschaft gegen alle Versuche ihrer Zersetzung und Zerstörung durch innere Feinde* [Herv. i. Orig.]“⁶⁴⁰ „Oberster und einziger Leitsatz [der Polizei war fortan] der Schutz der Volksgemeinschaft und die Abwehr von Gefährdungen derselben.“⁶⁴¹

Die Berliner Kriminalpolizei sollte damit im weiteren Verlauf zwar wirkmächtiges und einflussreiches, aber doch nur unselbstständiges Glied der alles überschattenden SS sein. In der Polizei sollten sich fortan die beiden Teile des Doppelstaates⁶⁴², Maßnahmen- und Normenstaat, treffen; wie *Best* es ausdrückte:

„Die Deutsche Polizei ist unter der Führung des Reichsführers SS zum Schnittpunkt der Bewegung und des Staates geworden.“⁶⁴³

E. Die Institution in Weimarer Republik und NS-Staat

Die organisatorische Entwicklung der Berliner Kriminalpolizei in der ausgehenden Weimarer Republik und den Anfängen des Nationalsozialismus war *summa summarum* geprägt von Kontinuität. Die Bestrebungen zum Aufbau einer Reichskriminalpolizei unter Führung des Reiches wurden in der Weimarer Republik vom Hegemon Preußen torpediert. Das Reichskriminalpolizeigesetz kam nie zur Anwendung. Dies hinderte jedoch die preußische Regierung nicht daran, ihrerseits eine Zentralisierung der kriminalpolizeilichen Geschicke in Berlin voranzutreiben, welche faktisch doch zu einer Art Reichszentrale der Kriminalpolizei im politischen Herzen Preußens in Form des LKPA in Berlin führte. Das Ausbleiben einer „Verreichlichung“ der Kriminalpolizei verfestigte damit – wie von der preußischen Regierung intendiert – die Paraderolle der Berliner Kriminalpolizei.

Diese wurde getragen von einem Beamtenapparat der in den höheren Rängen aus akademisch vorgebildeten Personen bestand, deren Anfang bei der Berliner Kriminalpolizei bei den älteren Jahrgängen zumeist aus einem Übertritt

⁶⁴⁰ *Höhn*, in: DtV 15 (1938), S. 330 (332).

⁶⁴¹ Vgl. Begriff und Aufgaben der Polizei und besonders der Kriminalpolizei im nationalsozialistischen Staate, in: MBIPrLKPA Nr. 5 v. 1.12.1937, S. 205 ff., hier 211, in: BA R 58/483, Bl. 106 ff., hier 109.

⁶⁴² Vgl. hierzu *Fraenkel*, Der Doppelstaat.

⁶⁴³ *Best*, in: DR 6 (1936), S. 257 (258).

aus dem Militär und bei den jüngeren aus einem Quereinstieg nach einem Studium, häufig der Rechtswissenschaft, bestand. Das Spitzenpersonal wurde stärker noch als die höheren Ränge der Kriminalpolizei politisch besetzt, was neben dem intendierten Effekt einer republikanisch geprägten politischen Ausrichtung der Polizei jedoch auch zu starker Fluktuation in der Führungsriege des zeitgenössischen Spitzenpersonals und fehlender Identifikation der Beamten mit ihren Vorgesetzten führte.

Die Justiz konnte ob der beschriebenen, ihr überlegenen Strukturierung der Kriminalpolizei ihrer Weisungsbefugnis qua RStPO nicht mehr ausreichend nachkommen, worin ein Grund für die faktische Autonomie der Kriminalpolizei bis zur Entscheidung über die Anklageerhebung zu erblicken ist. Im ganzen Reich, unter Ausnahme Badens, wo die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft tatsächlich hierarchisch unter- und räumlich zugeordnet war, lässt sich ein ähnliches Verhältnis der Kriminalpolizei zur Staatsanwaltschaft feststellen.⁶⁴⁴ Die Bedeutung, die die Nationalsozialisten der aus diesem unklaren Verhältnis erwachsenden Unabhängigkeit der Kriminalpolizei zumaßen, zeigte sich noch im Jahre 1933.⁶⁴⁵ Denn den Badischen Sonderweg, der eine der Staatsanwaltschaft zu- und untergeordnete „Polizei der Staatsanwaltschaft“⁶⁴⁶ vorsah,⁶⁴⁷ beendete der Machtantritt der Nationalsozialisten. Mit Gesetz vom 22. August 1933⁶⁴⁸ wurde auch in Baden die Struktur der Kriminalpolizei den – unklaren – Verhältnissen im Reich angepasst.⁶⁴⁹

Als wegweisend erweist sich neben der unterschiedlichen Struktur der deliktspezifischen kriminalpolizeilichen Inspektionen und nach Nachnamen verteilten Zuständigkeiten bei der Staatsanwaltschaft ein weiterer Aspekt. Die zunehmende Zentralisierung kriminalpolizeilicher Arbeit und Veränderung der konkreten Tätigkeit hin zu stärker informations- bis nachrichtendienstlich ge-

⁶⁴⁴ Vgl. *Schlanbusch*, in: ZStW 52 (1932), S. 621 (623).

⁶⁴⁵ Die Bedeutung als „erste größere kriminalpolizeiliche Organisation nach der Macht-ergreifung“ betont auch *Friedrich*, *Kriminalpolizei und Strafverfahrensrecht*, S. 34 ff.

⁶⁴⁶ *Mettgenberg*, in: ZStW 34 (1913), S. 789 (791).

⁶⁴⁷ Das Badische Model der „Polizei der Staatsanwaltschaft“ beschreibt *Friedrich*, *Kriminalpolizei und Strafverfahrensrecht*, S. 20; vgl. auch *Gageur*, in: DJZ 10 (1905), Sp. 397 (398 f.); *Duffner*, in: ArchKrim 70 (1918), S. 197 (197 ff.); vgl. auch aus der neueren Forschungsliteratur *Glorius*, *Im Kampf mit dem Verbrechen*, S. 199; *Habel*, *Möglichkeiten einer Reform des Verhältnisses von Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren*, S. 80 ff.

⁶⁴⁸ *Landeskriminalpolizeigesetz v. 22.8.1933*, in: BadVuGBl 1933, S. 167 ff. Vgl. auch die *Ausführungsverordnung zum Landeskriminalpolizeigesetz v. 25.8.1933*, in: ebd., S. 169 ff.; die *Verordnung über das Geheime Staatspolizeiamt v. 26.8.1933*, in: ebd., S. 173 f.; die *Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft v. 28.8.1933*, in: ebd., S. 174 f.

⁶⁴⁹ Vgl. hierzu auch *Barck*, in: KM 7 (1933), S. 276 (276 f.). Vgl. auch die Äußerungen *Bests* im Jahre 1938 im Rahmen des Polizeiausschusses der Akademie für Deutsches Recht bzgl. einer „Neuordnung des Polizeirechts“, im Zuge derer er forderte, der Begriff des „Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft“ müsse verschwinden, BA, R61/255, Bl. 37. Vgl. hierzu auch *Best*, in: JbAKDR 5 (1938), S. 44 (44 ff.).

prägten Arbeitsinhalten löste diese immer stärker aus der Struktur der Justiz und ihren Staatsanwaltschaften heraus. Je stärker die Kriminalpolizei in den polizeirechtlichen Bereich vordrang, umso schwieriger wurde der Zugriff auf sie durch die Justiz nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich.

Die Hegemonie Preußens und damit auch die Unabhängigkeit und die Einflussmöglichkeiten des Berliner Polizeipräsidenten gerieten jedoch mit dem Papen-Putsch ins Wanken. Während erstere hernach überwunden war, konnte sich das LKPA und damit die Berliner Kriminalpolizei noch eine kurze Zeit lang seine Unabhängigkeit bewahren. Erst mit dem Machtantritt der Nationalsozialisten sollte auch diesbezüglich der Stein ins Rollen kommen. Wurde das LKPA zunächst nur vom Berliner Polizeipräsidium abgelöst, so wertete die „Verreichlichung“ es zur Oberbehörde aller deutschen Kriminalpolizeien auf. Gleichsam jedoch schwand der – jedenfalls organisatorische – Einfluss der Berliner Kriminalpolizei auf dieses neu gegründete RKPA. Damit fand das in den zwanziger Jahren mit dem Reichskriminalpolizeigesetz angestoßene Reformprojekt in verquerer Weise seinen Abschluss.

Allerdings darf hierbei die personelle Kontinuität nicht aus den Augen verloren werden, welche tatsächlich doch den Eindruck großen Einflusses der Berliner Kriminalisten auch auf das nunmehr bestehende RKPA vermittelt. Die Führung des RKPA war besetzt mit *Nebe* und das der Berliner Kriminalpolizei entstammende Personal des LKPA war nahtlos ins RKPA übernommen worden. Zu größeren Entlassungswellen war es im Zuge des Papen-Putsches überhaupt nicht, im Zuge des Machtantritts nur verhalten gekommen, wenn sich auch gezeigt hat, dass ein größerer Teil des Führungspersonals der Berliner Kriminalpolizei die Polizei nach Machtantritt unfreiwillig verlassen musste. Vor dem Hintergrund des „Blutmai“ und dieser personellen Kontinuität erscheint es wahrscheinlich, dass ein Großteil der Beamten den Nationalsozialisten geneigt war, diesen zumindest nicht ablehnend gegenüberstand.

Auch die innerbehördliche Organisation erweist sich durch Weimarer Republik und NS-Regime hindurch als erstaunlich beständig. Zwar kam es zu vielzähligen Reformen, inhaltlich jedoch waren diese auffällig unauffällig. Ob nun Kriminalinspektionen oder -gruppen, durchnummeriert oder mit Buchstaben versehen, die eigentliche Organisation und Ausrichtung blieb gleich. Deliktsspezifisch organisiert, fokussierte man vor allem die Vermögensdelikte im weiteren Sinne und je nach Stimmungslage andere Delikte wie Mord oder Sexualstraftaten. Mit den beschriebenen, einschneidenden Maßnahmen gegen das „Berufsverbrechertum“ hatten zu größten Teilen nur die aufgezeigten Dezernate zur besonderen Verwendung dauerhaft zu tun. Dies mag der Akzeptanz seitens der Beamten zupassgekommen sein – allzu viel änderte sich für den Großteil der Beamten schlicht nicht.

§ 3 Rechtstatsächlichkeit

Nachdem der organisatorisch-personelle Rahmen der Berliner Kriminalpolizei in der späten Weimarer Republik, die wenigen Veränderungen dessen durch den sogenannten Preußenschlag und den Machtantritt der Nationalsozialisten abgesteckt sind, soll sich diese Untersuchung nun der kriminalpolizeilichen Praxis zuwenden. Dieser liegt zunächst einmal die alltägliche tatsächliche Arbeitsrealität des einzelnen Beamten zugrunde. Diese besteht zum einen aus den Arbeitsbedingungen, zum anderen aus den Arbeitsinhalten und den ermittelrischen Möglichkeiten jener Zeit. Derart beginnt dieses Kapitel mit einer Übersicht über den Arbeitsalltag zu Zeiten der Weimarer Republik, der gleichzeitig vielfach auch der Alltag der Beamten im NS-Regime war, um sodann die Veränderungen dieser Praxis durch Papen-Putsch und nazistischen Machtantritt aufzuzeigen.

A. Kriminalpolizeilicher Alltag im Berlin der Weimarer Republik

„Ich bin Babel, die Sünderin, das Ungeheuer unter den Städten. Sodom und Gomorra zusammen waren nicht halb so verderbt, nicht halb so elend wie ich!“¹

So urteilte *Klaus Mann*² retrospektiv im Jahre 1942 über das Berlin der zwanziger Jahre. Und dem Auftrag folgend dieses „Sodom und Gomorra“ einzuhegen, gestaltete sich der Arbeitsalltag der Berliner Kriminalkommissare der zwanziger und dreißiger Jahre entsprechend. Dieser war geprägt von unangenehmen Arbeitsumständen und langen Arbeitszeiten. Geschätzte 12 bis 16 Stunden verbrachten engagierte Kriminalkommissare mit der Arbeit, was naturgemäß regelmäßig zu kurze Schlafzeiten und nur sehr unregelmäßige Essgewohnheiten nach sich zog. Neben diese langen Arbeitszeiten trat der wenig rühmliche

¹ *Mann*, *Der Wendepunkt*, S. 171.

² Klaus Heinrich Thomas Mann (* 18.11.1906 in München; † 21.5.1949 in Cannes, Frankreich), dt. Schriftsteller und ältester Sohn von *Thomas Mann*; Beginn der Schriftstellerkarriere in der Weimarer Republik; Flucht aus Deutschland 1933 und ab 1943 im Exil in den USA; ab seiner Flucht schrieb er kämpferisch gegen den Nationalsozialismus; vgl. hierzu kurz *Häntzschel*, in: *Stolberg-Wernigerode* (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie* XVI, S. 51 (51 ff.); autobiographisch *Mann*, *Der Wendepunkt*.

Arbeitsalltag, der vielfach darin bestand, körperlich engen Kontakt mit Menschen zu pflegen, deren Lebensumstände ihnen Hygiene nicht ermöglichte und sie ihnen auch nicht von höchster Bedeutung erscheinen ließ.³ Vom *de jure* seit 1920 vorgesehenen „Achtstundentag“ – einschließlich des Samstags – war man jedenfalls weit entfernt.⁴ Zeitgenossen schrieben daher von „überarbeitete[n]“⁵, „halb tot gehetzte[n] Menschen“⁶, die gezwungen waren „oft sonntags und nachts in ihrer Freizeit noch Recherchen“ durchzuführen⁷ und hierfür zu allem Überfluss auch noch „viel zu schlecht bezahlt“⁸ wurden.

Diese Tuchfühlung mit den – vermeintlichen oder tatsächlichen – Delinquenten genossen insbesondere die Beamten der Inspektion H, der sogenannten „Große Streife“, der Abteilung IV der Berliner Polizei.⁹ 1923 ins Leben gerufen,¹⁰ zählte sie zur Mitte der 20er Jahre circa 400 Beamte.¹¹ Ein Teil dieser Beamtschaft verteilte sich auf fünf regionale Gruppen und führte den einfachen Streifendienst aus, während der andere Teil in Fachstreifen aufgeteilt festgelegte Orte überwachte. Diese „Patrouillen am Feind“¹² dienten zweierlei Zielen: Sie sollten die Festnahme steckbrieflich gesuchter Verbrecher¹³ ermöglichen sowie der „systematischen Überwachung des Verbrechertums“¹⁴ und der „Schlupfwinkel des Verbrechen“¹⁵ dienen. Die ständige Überwachung der „[a]ls kriminell stigmatisierten Menschen“¹⁶ und Lokalitäten¹⁷ sollte durch

³ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Berlins Räuber und ihre Bekämpfer. In drei Monaten 92 Räuber verhaftet – Wie das Raubdezernat arbeitet – Wer sind die Räuber?“, in: Der Montag Morgen v. 3.8.1931, in: LAB, A Pr. Br. Rep. 030, Nr. 21314, Bl. 10; vgl. auch *Anuschat*, Kriminalpolizeiliches Forschen und Kundschaften, S. 46; *Engelbrecht*, in: Pol 21 (1924/25), S. 312 (313); *Ziegler*, in: Die Kriminalpolizei 3 (1921), S. 83 (84), in: GStA, I. HA, Rep. 94, Nr. 1011, Teil 3, Nr. 3.

⁴ Vgl. hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Arbeitszeit von 48 Stunden die Verordnung des PrMdF u. PrMdI v. 9.11.1920 betreffend „Regelung der Arbeitszeit für die Beamten“, in: DtRAPrStA Nr. 260 v. 15.11.1920. Zit. s. u. vgl. auch *Anonymus*, in: KM 3 (1921), S. 71 (71).

⁵ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Und die Polizei? – Kriminalkommissare ohne Telefon/Mißgriffe der Bürokratie“, in: Vossische Zeitung (M) v. 5.9.1929.

⁶ *Heindl*, Der Berufsverbrecher, S. 219.

⁷ S. den Bericht unter dem Titel „Berlins Räuber und ihre Bekämpfer. In drei Monaten 92 Räuber verhaftet – Wie das Raubdezernat arbeitet – Wer sind die Räuber?“, in: Der Montag Morgen v. 3.8.1931, in: LAB, A Pr. Br. Rep. 030, Nr. 21314, Bl. 10.

⁸ Bericht unter dem Titel „Und die Polizei? – Kriminalkommissare ohne Telefon/Mißgriffe der Bürokratie“, in: Vossische Zeitung (M) v. 5.9.1929.

⁹ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 93.

¹⁰ Vgl. *Kuckenburg*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 746 (748).

¹¹ *Anonymus*, in: ArchKrim 78 (1926), S. 200 (200).

¹² *Wilhelm*, in: Pol 19 (1922/23), S. 178–185; 205–208 (182).

¹³ Pro Monat nahmen Berliner Beamte zwischen 350 und 650 steckbrieflich Gesuchte fest, vgl. *Elwenspoek*, Mord und Totschlag, S. 109.

¹⁴ *Wilhelm*, in: Pol 19 (1922/23), S. 178–185; 205–208 (182).

¹⁵ *Hartung*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 359 (367). Vgl. zum Ganzen *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 93.

¹⁶ *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 93.

„ständige Beunruhigung [...] verbrecherischer Elemente“¹⁸ Straftaten verhindern, andererseits durch die hierdurch gesammelten Informationen über das kriminelle Milieu die Aufklärung von Straftaten ermöglichen.¹⁹

Die „Große Streife“ gehörte „[z]u den nicht ausschließlich der Bekämpfung von Gewerbs- und Gewohnheitstätern dienenden Streifeneinrichtungen“ und passte „sich den Kampfbedürfnissen einer modern aufgezogenen Kriminalpolizei bei der Unschädlichmachung des Gelegenheitsverbrechertums ebenso günstig an wie die [...] Fachdienststreifen [...] zur Bekämpfung des Berufsverbrechertums.“²⁰ Der Kampf gegen die Kriminalität durch Anpassung der kriminalpolizeilichen Methoden war insofern nicht auf sogenannte gewohnheitsmäßige und berufliche Kriminalität limitiert, sondern fand auch Eingang in den Duktus der alltäglichen Kriminalitätsbekämpfung.

Die „Große Streife“ war bis in die Mitte der 20er Jahre meist zu Fuß unterwegs. Einhergehend mit dem Zeitgeist, der nach erhöhter Mobilität strebte, aber auch um die sinkenden Beamtenzahlen zu kompensieren, wurden einem Teil der Beamten ab 1926 Fahrräder zur Verfügung gestellt. Die Fahrradstreife bestand aus 12 bis 15 Kriminalbeamten. Trotz dieser geringen Größe konnte sie innerhalb von etwa zwei Jahren 10.247 Personen kontrollieren und hierbei 377 steckbrieflich Gesuchte und 51 Ausreisepflichtige feststellen. Zudem konnte die Fahrradstreife durch ihre erhöhte Mobilität auch die Verbrecherunterschlupfe in der Umgegend Berlins, sogenannte „Feldscheunen“, kontrollieren. Hierbei konnten bei 98 kontrollierten Personen 67 Festnahmen verbucht werden. Diese positiven Erfahrungen hinsichtlich der Effizienzsteigerung durch erhöhte Mobilität veranlasste die Berliner Kriminalpolizei zur Forderung nach der Zurverfügungstellung von Kraftwagen. Dieser Forderung kam das PrMdI nach, weshalb der Berliner Kriminalpolizei ab August 1928 fünf Kleinkraftwagen bereitgestellt wurden.²¹

Die Fachstreifen innerhalb der Inspektion H wurden nach Orten typisiert eingesetzt: So gab es beispielsweise die Hotelstreife, die die Gäste der Berliner Hotels nach gesuchten Personen inspizierte; die Krankenhausstreife, die in Krankenhäusern nicht auffindbaren oder verletzten Delinquenten nachstellte; die Bahnstoffsstreife, welche zuvorderst mit der Überwachung Reisender befasst war; und die Pfandleiherstreife, die bei Gebrauchtwarenhändlern und Pfandlei-

¹⁷ Die Berliner Fahndungskartothek zählte in den 30er Jahren allein 18.000 als kriminelle Orte beurteilte Lokalitäten, vgl. *Kuckenburger*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie II*, S. 746 (752).

¹⁸ *Anonymus*, in: KM 2 (1928), S. 183 (184).

¹⁹ Vgl. zum Ganzen *Wagner*, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 93.

²⁰ *Kuckenburger*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie II*, S. 746 (748).

²¹ Vgl. *Anonymus*, in: KM 2 (1928), S. 183 (183 f.); *Wagner*, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 94.

hern Hehlereivorgänge aufzudecken und gestohlene Gegenstände zu requirieren suchte.²²

Neben den Fachstreifen der Inspektion H wurden zudem deliktsspezifische Fachstreifen eingesetzt,²³ welche den jeweiligen Inspektionen unterstellt waren.²⁴ Hierzu gehörten neben anderen Streifen solche, die schwerpunktmäßig mit Eigentums- bzw. Vermögensdelikten befasst waren, so die Taschendieb- oder die Betrügerstreife, und solche, die sich mit sittlichen bzw. Sexualdelikten beschäftigten, wie die Päderasten²⁵- oder die Exhibitionistenstreife.²⁶

Die Razzia, als übergreifende und eingriffsintensivste Form der polizeilichen Streife, die häufig als prägend für die Zeit der Weimarer Republik rezipiert wird, hatte Mitte der 20er Jahre stark an Bedeutung verloren.²⁷ Im Rahmen einer solchen wurden insbesondere während der Nachkriegswirren zwischen 1919 und 1923 unvermittelt ganze Straßenzüge um vermeintliche Kriminalitätsherde herum abgeriegelt, um sodann unter Einsatz großer Mannstärke die Personalien der angetroffenen Personen zu überprüfen und „ganze Lastwagenladungen von Menschen“²⁸ an den Alexanderplatz zu überführen. Diese Razzien sollten laut *Engelbrecht* zum einen der Öffentlichkeit (insbesondere dem bürgerlichen Teil dieser) „wieder ein Gefühl der Sicherheit“²⁹ geben und zum anderen die Besucher derartiger Lokalitäten „beunruhigen“, und ihnen den Treffpunkt nehmen, „Beutezüge zu verabreden“³⁰, auf dass dies ein „Festsetzen in bestimmten Stadtgegenden“³¹ verhinderte. Öffentliche und kriminalpolizeiinterne Kritik vonseiten der Fachdezernate führten zu einer starken Abnahme der Razzien ab 1923.³² Stattdessen waren „sämtliche größeren Verbrecherkneipen“³³ der Aufsicht der Fachstreifen unterstellt.³⁴ Razzien dienten zeitweilig

²² *Elwenspoeck*, Mord und Totschlag, S. 109; *Kuckenburg*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 746 (750 f.); *Salaw*, in: Pol 22 (1925), S. 145 (145); *Wilhelm*, in: Pol 19 (1922/23), S. 178–185; 205–208 (183).

²³ Vgl. *Kuckenburg*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 746 (747 f.); *Lindenau*, in: Niceforo (Hrsg.), Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften, S. V (XXVIII).

²⁴ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 94.

²⁵ In diesem Zusammenhang wohl vor allem zu verstehen als Päderastie im Sinne von Homosexualität; zur zeitgenössischen Begriffsbedeutung vgl. *Dornblüth*, Klinisches Wörterbuch.

²⁶ Vgl. *Kuckenburg*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 746 (747).

²⁷ Vgl. zu diesen Razzien und zum Folgenden *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 94 f.; weniger ausführlich *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 133; zeitgenössisch *Engelbrecht/Heller*, Berliner Razzien.

²⁸ *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 94.

²⁹ *Engelbrecht*, in: Pol 20 (1923/24), S. 321 (321).

³⁰ *Engelbrecht/Heller*, Berliner Razzien, S. 146.

³¹ *Engelbrecht*, In den Spuren des Verbrechertums, S. 354.

³² Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 95.

³³ *Engelbrecht*, Fünfzehn Jahre Kriminalkommissar, S. 109 f.

³⁴ Vgl. *Weien*, Berliner Falschmünzer, S. 32 ff.; vgl. zur seit Ende des 19. Jahrhunderts be-

nur noch der Bekämpfung politischer Straftaten.³⁵ Erst nach dem Papen-Putsch sollten sie wieder an Bedeutung gewinnen.³⁶

Für die Fachdezernate spielten hernach die vielfältig eingesetzten Spitzel eine viel gewichtigere Rolle bei der Verbrechensbekämpfung.³⁷ So sei nach *Liebermann von Sonnenberg* „ein erfolgreicher Kampf gegen das gewerbsmäßige Verbrechen“ ohne die bezahlten Informanten aus dem Milieu nicht möglich gewesen.³⁸ Im Einzelfall setzten die Kriminalpolizeibeamten Belohnungen ein oder gingen mit den Informanten ein beschäftigungsähnliches Verhältnis ein,³⁹ das aus dem regelmäßigen Austausch von Informationen über das Milieu im Allgemeinen oder konkrete Straftaten bestand.⁴⁰ Des Öfteren nutzte jedoch auch die Polizei mehr oder weniger legale Druckmittel, wie die (un-)berechtigte Androhung der Strafverfolgung, um Informanten zu gewinnen.⁴¹ Diese Informanten genossen sowohl in Verbrecherkreisen als auch innerhalb der Kriminalpolizei einen zweifelhaften Ruf. Aus den Reihen der Kriminellen schlug ihnen Hass entgegen, da sie gegen eine zentrale Halbweltsnorm verstießen, während ihnen die Polizeibeamten nicht ohne eine gewisse Paradoxie sowohl Charakter- und Gewissenslosigkeit⁴² als auch ein Handeln aus „niedrigsten Motiven“⁴³ vorwarfen.⁴⁴

Neben der Inspektion H standen auch die Beamten der Revierkriminalpolizei verteilt auf die Kriminalbezirke bzw. später Polizeiämter in den einzelnen Berliner Bezirken im ständigen Kontakt mit dem Bürger und der Halbwelt. Ihr Aufgabenfeld bestand zuvorderst in der Prävention und der Verfolgung von Straftaten vor Ort, wie eine Polizeiverfügung vom 16. Juni 1928 minutiös schildert:⁴⁵ Zur vorbeugenden Tätigkeit gehörten hierbei regelmäßige Streifen durch das jeweilige Revier, Überwachung der ansässigen Verbrecher und die Kontrol-

stehenden Kritik der Fachdezernate am Vorgehen mittels Razzien *Elwenspoek*, Mord und Totschlag, S. 109 f.

³⁵ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 133.

³⁶ Vgl. unten § 3 B. I. 1.

³⁷ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 95.

³⁸ Vgl. *Liebermann v. Sonnenberg*, in: Der Pitaval der Gegenwart 8 (1914), S. 166 (189).

³⁹ Vgl. die Aussage des Kriminalkommissars *Kanthack* im Protokoll der staatsanwaltlichen Vernehmung vom 13. I. 1939, S. 3, in: LAB, A Pr. Br. Rep. 030-03, Nr. 1536.

⁴⁰ *Anuschat*, in: Pol 31 (1934), S. 97 (100); Vgl. *Anuschat*, Kriminalpolizeiliches Forschen und Kundschaften, S. 73 f.; *Elwenspoek*, Mord und Totschlag, S. 110; *Kley/Schneickert*, Die Kriminalpolizei I, S. 152; *Lindenau*, in: DStrafZ 5 (1918), Sp. 284 (284 ff.).

⁴¹ Beispielhaft berichtet der im kriminellen Milieu umtriebige *H.* 1922, dass er im Herbst 1919 von der Kriminalpolizei bedrängt worden sei, was ihn schließlich dazu bewegt habe, Informant zu werden, vgl. die Darstellung bei *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 95.

⁴² Vgl. *Anuschat*, in: Pol 31 (1934), S. 97 (100).

⁴³ *Kley/Schneickert*, Die Kriminalpolizei I, S. 152.

⁴⁴ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 95.

⁴⁵ Vgl. zur mittels der Tagebücher überlieferten Praxis der Revierkriminalpolizei unten § 3 B. III. 4.

le derer Treffpunkte. Strafverfolgend wurden die Revierbeamten bei der Aufnahme von Anzeigen, der Feststellung des Tatbestandes und zur Unterstützung der Kommissariate oder Polizeidienststellen tätig. Sie sollten sich hierbei dem Grunde nach auf den Ersten Angriff beschränken und nur bei kleineren Strafsachen die Ermittlungen eigenständig führen. Größere Verhandlungen waren der zuständigen Dienststelle zu übergeben. Darüber hinaus oblag es ihnen teilweise bei Gnadensachen mitzuwirken, Haftbefehle bei mangelnder anderweitiger Zuständigkeit zu vollstrecken, die ersten Feststellungen bei Bränden zu treffen und die Erstuntersuchung unnatürlicher Tode und bei Todesfällen oder Verletzungen im Straßenverkehr durchzuführen.⁴⁶

Daneben waren, wie bereits aufgezeigt, vor allem die Revierkriminalbeamten zuständig für die Durchführung der Polizeiaufsicht nach §§ 38, 39 RStGB.⁴⁷ Dabei waren nach Anweisung des Polizeipräsidenten die „Observaten“ möglichst schonend zu überwachen, insbesondere sollte ihnen die Aufnahme einer redlichen Arbeit nicht durch ständige Kontrollen oder Bloßstellung erschwert werden. Andererseits sollte eine weitere verbrecherische Betätigung der „Observaten“ verhindert werden. Daraus erwuchs den Beamten „die doppelte Aufgabe, einmal alle Maßnahmen zu vermeiden, die die Rehabilitierungsversuche der einen stören würden, andererseits aber die andauernd verbrecherischen Elemente [...] genügend zu überwachen.“⁴⁸ Aus der Verfügung geht ferner hervor, dass der Regelfall weniger die tatsächliche und vollumfassende Überwachung der „Observaten“ als vielmehr die Beauflagung mit einer Meldepflicht war. Bei Verstoß gegen die Meldeauflagen war eine Bestrafung nach § 361 RStGB noch nicht möglich, es drohte aber ein Aufenthaltsverbot nach § 39 RStGB. Wurden Personen ermittelt, die hiergegen verstießen, wurde ein Bestrafung aus § 361 RStGB angestrengt – allerdings trotz eigener Strafkompetenz der Kriminalpolizei vor dem Gericht. Über alle „Observaten“ waren bei den entsprechenden Revieren Karten anzufertigen, die Informationen über Nationalität, Wohnung, Dauer der Polizeiaufsicht, Kontrollen, Meldungen und sonstige Angaben von Bedeutung enthielten.

I. Ermittlungsmethoden der Berliner Kriminalpolizei

Grob umrissen werden die Ermittlungsmethoden der Berliner Kriminalpolizei in der Weimarer Republik in einer Verfügung des Polizeipräsidenten vom

⁴⁶ Vgl. Verfügung v. 16.6.1928 – 564. IV. K. a. 28 – betreffend „Dienstsanweisung für die Revierkriminalbeamten“, in: AmtlNachrPPr 1928 Nr. 37, Anh. A, S. 7ff. Vgl. auch *Wilke*, in: KM 8 (1934), S. 104 (104f.).

⁴⁷ Vgl. oben § 1 B. II.

⁴⁸ Verfügung des Polizeipräsidenten v. 7.10.1926 – 588. IV. K. a. 26 – betreffend „Polizeiaufsicht“, gez. *Zörgel*, in: AmtlNachrPPr 1926, Nr. 88, S. 2 d. Verf.

1. März 1929⁴⁹. Nach dieser bestand die Ermittlungs- bzw. Fahndungstätigkeit der Kriminalpolizei hauptsächlich aus der Beschaffung und Sicherung von Beweismitteln mittels Spurensicherung, Polizeihunden und chemischen Untersuchungen, Fahndungsmaßnahmen wie Veröffentlichungen in den verschiedenen Polizeiblättern, Notierungen, d. h. Verarbeitung der täter- und opferbezogenen Daten in verschiedenen Sammlungssystemen, die gleichsam ihrerseits zur Ermittlung unbekannter Täter dienten, und Fahndungsaufrufen in der Bevölkerung.

1. Informationssammlung als zentraler Bestandteil kriminalpolizeilicher Tätigkeit

Neben dem Umgang mit dem und der Überwachung des Milieus und der Suche nach Spitzeln war die Sammlung und Verarbeitung von Informationen eine der Hauptaufgaben der Berliner Kriminalpolizei. Dieses Ziel war von Widrigkeiten geplagt: So wie die Arbeitszeiten überbordend und die Bedingungen wenig erträglich waren, war die materielle Ausstattung mangelhaft. Es fehlte an grundlegenden Arbeitsmitteln wie Schreibmaschinen und Gesetzesbüchern.⁵⁰ Der Landtagsabgeordnete *Bartfeld* berichtete am 27. Februar 1930 von seinem Besuch bei der Berliner Kriminalpolizei, dass die „Beamten unter Umständen zu arbeiten“ haben, „die man nicht als menschenwürdig bezeichnen“⁵¹ könne. Unter dieser Situation litten vor allem die neben der Großen Streife bestehenden Fachinspektionen. Analog zur Spezialisierung der Dezernate war auch die Arbeit zwischen den Beamten je nach Spezialisierung aufgeteilt.⁵² Dies führte zur ironisch-saloppen Bezeichnung „Fabrik“⁵³ für die Zentrale am Alexanderplatz. Dies ging so weit, dass der Spruch „[j]eder einzelne Beamte weiß schon vorher, welcher Art seine Aufgabe ist“⁵⁴ zur Arbeitsmaxime der Berliner Mordkommission erhoben wurde. Denn deren Alltag bestand allzu oft aus Aktenführung und der Pflege von Informationssammlungssystemen.⁵⁵ In ihrer Tätigkeit wurden die Beamten in die Rolle des „Kriminalassistenten St. Bürokratius“⁵⁶ gezwungen; insbesondere bei umfangreichen Vorgängen unter Beteiligung zahlreicher Ermittler oder verschiedener Abteilungen konnte nur die standardisierte Akten-

⁴⁹ Vgl. Verfügung v. 1.3.1929 – 1063 IV. K. a. 28 – betreffend „Ermittelungen und Fahndungen“, in: AmtlNachrPPr 1929 Nr. 25 v. 5.4.1929, Anh. A.

⁵⁰ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 126.

⁵¹ Vgl. PrLtVhdl, Sitzungsberichte, 3. Wahlperiode, Bd. 14, Sp. 11651.

⁵² Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 85.

⁵³ *Schmidt*, Vorgeführt erscheint, S. 230.

⁵⁴ *Gennat*, in: KM 10 (1936), S. 6–9; 30–34; 49–52; 75–76; 130–132; 179–181 (51); vgl. ebenso *Hagemann*, in: Krim 12 (1938), S. 9 (9–10); vgl. auch *Kley/Schneickert*, Die Kriminalpolizei II, S. 47 ff.

⁵⁵ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 87.

⁵⁶ *Müller*, in: KM 6 (1932), S. 105 (107).

ablage und durchgängige Schriftlichkeit der Vorgangsbearbeitung eine effiziente und erfolgreiche Zusammenarbeit ermöglichen.⁵⁷

Den Berliner Beamten war derart detailliert vorgeschrieben, wie Berichte oder Protokolle anzufertigen waren, dass selbst die Gliederung von Tatortberichten detailliert vorgegeben wurde.⁵⁸ Der größte Teil der Arbeit der Fachdezernate hatte des Weiteren auch keine Berührungspunkte zur behördlichen Außenwelt. Diese Büroarbeit bestand hauptsächlich aus der Ermittlungsarbeit mit und an Informationssammlungssystemen. Um das Jahr 1930 hatte die Berliner Kriminalpolizei 110 verschiedene Karteisysteme. Die wichtigsten wurden von der Inspektion J verwaltet.⁵⁹

Die größte derartige Sammlung von Informationen war diejenige der Personenakten. Die Einführung solcher Sammlungen war ab 1927 für alle preußischen Kriminalpolizeien in den jeweiligen LKP-Stellen verpflichtend.⁶⁰ Aktenkundig in dieser Sammlung wurde, wer nach Auffassung der Kriminalpolizei diese „wiederholt beschäftigen“⁶¹ werde. Die einzelnen Akten beinhalteten Abschriften von Ermittlungsakten und Strafregisterauszüge, aber auch Vermerke über bloße Festnahmen. Hierdurch sollte dem jeweiligen Ermittler ein möglichst umfassendes „Charakterbild“ eines Ermittlungsobjekts vermittelt werden, um diesen „mit Aussicht auf Erfolg anzufassen“⁶².

Einmal in diese Datenbank aufgenommen, stieg die Wahrscheinlichkeit für eine spätere Kriminalisierung des Betroffenen, ob vorbestraft oder nicht, erheblich an. Denn die Ermittler betrachteten auch unbewiesene Verdächtigungen, Freisprüche, Einstellungen des Verfahrens und jede Festnahme als Verdachtsmoment.⁶³ Zeitgenossen kommentierten dies lapidar mit: „[E]s ha[be] bisher nicht glücken wollen, ihn [den Aktenkundigen] soweit zu überführen, daß er verurteilt wurde.“⁶⁴ Insbesondere der „Umgang“⁶⁵ mit anderen Verdächtigen veranlasste die Ermittler sogleich, einen „Mittätervermerk“⁶⁶ aufzunehmen.

Neben diesem Korpus nutzte die Berliner Kriminalpolizei ausgehend von der Perseveranz des Verbrechertums, ihrer nach moderner Rezeption „ideologische[n] Grundlage“⁶⁷, verschiedene Sammlungen über die Art und Weise der

⁵⁷ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 87.

⁵⁸ Vgl. Verfügung v. 1.3.1929 – 1063 IV. K. a. 28 – betreffend „Ermittlungen und Fahnungen“, in: *AmtlNachrPPr* 1929 Nr. 25 v. 5.4.1929, Anh. A, S. 3 ff.

⁵⁹ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 87.

⁶⁰ Vgl. hierzu und zum Folgenden aus zeitgenössischer Warte *Römer*, in: *KM* 2 (1928), S. 176 (176 ff.); *Wilhelm*, in: *Pol* 19 (1922/23), S. 178–185; 205–208 (184 f.).

⁶¹ *Römer*, in: *KM* 2 (1928), S. 176 (176).

⁶² *Wilhelm*, in: *Pol* 19 (1922/23), S. 178–185; 205–208 (184 f.).

⁶³ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 88.

⁶⁴ *Römer*, in: *KM* 2 (1928), S. 176 (178), der auch ausführt: „An dem Manne ist eben, etwas dran“.

⁶⁵ *Römer*, in: *KM* 2 (1928), S. 176 (176).

⁶⁶ *Römer*, in: *KM* 2 (1928), S. 176 (178).

⁶⁷ *Schuster*, in: *Kube/Störzer et al.* (Hrsg.), *Wissenschaftliche Kriminalistik*, S. 321 (323).

Verbrechensbegehung, um schnell einen Kreis von Verdächtigen für eine bestimmte Verbrechensart bzw. eine bestimmte Vorgehensweise bei den jeweiligen Straftaten identifizieren zu können. Zentrale Figur dieser Sammlungen war das Verbrecheralbum, ein in Buchform gehaltener Korpus von standardisiert hergestellten Fotografien Verurteilter und jeweils einem zusätzlichen Erkennungszeichen.⁶⁸ 1925 bestand dieses aus 47 Bänden, welche nach Art und Weise der Begehung aufgeteilt waren. So beinhaltete ein Band Lichtbilder von Einbrechern in Keller und Böden, zwei andere jeweils männliche bzw. weibliche, international agierende Diebe, wieder ein anderer Fotografien von Geldschrankeneinbrechern.⁶⁹ Die eingangs betonte Bedeutung der Eigentumsdelikte zeigte sich auch daran, dass 35 der 47 Bände Fotografien von Delinquenten zeigten, welche Eigentumsdelikte begangen hatten.⁷⁰ Insgesamt waren über 70 Prozent der in den Bänden erfassten Delinquenten solcher Straftaten schuldig.⁷¹ Von den 24 Bänden für Diebe und Einbrecher waren nur zwei solchen Tätern gewidmet, die als nicht gewerbsmäßig angesehen wurden.⁷²

Darüber hinaus verfügten die Spezialabteilungen über eigene, ihrem Fachbereich angepasste Sammlungen, die aus Kopien der im Verbrecheralbum enthaltenen Lichtbilder bestanden.⁷³ Neben diesen Sammlungen legten die Spezialdezernate für ihre jeweilige „Kundschaft“ Listen an, in welche sie solche Delinquenten aufnahmen, die sie für besondere Spezialisten hielten.⁷⁴ Hierbei beschränkten sich die Dezernate in Einzelfällen nicht nur auf Schuldige, sondern nahmen mehrfach einer Straftat Verdächtige, aber nicht Verurteilte, in diese Karteien auf.⁷⁵

Diese „Inventarisierung des Bösen“⁷⁶ wirkte für die enthaltenen Individuen wie die mittelalterliche Brandmarkung.⁷⁷ Zum einen folgerten kriminalistische Praktiker aus der Erfassung eines Delinquenten in solch einer Sammlung eine „Gefahr der Rückfälligkeit“ und eine „Verbrechernerneigung“⁷⁸ des Erfassten. Zum anderen wurden die Verbrecheralben Opfern und Zeugen von entsprechenden Straftaten vorgelegt,⁷⁹ was die Wahrscheinlichkeit einer erneuten – unter Umständen falschen – Beschuldigung wesentlich erhöhte.

⁶⁸ Vgl. Kube, Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland, S. 134.

⁶⁹ Vgl. Kley/Schneickert, Die Kriminalpolizei II, S. 253 f.

⁷⁰ Vgl. die Auflistung bei Kley/Schneickert, Die Kriminalpolizei II, S. 253 f.

⁷¹ Vgl. Roesner, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 348 (370).

⁷² Vgl. zum Ganzen Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 88 f.

⁷³ Vgl. Bünger, in: KM 7 (1933), S. 141; 162–165 (163 f.).

⁷⁴ Vgl. Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 89.

⁷⁵ Vgl. Kley/Schneickert, Die Kriminalpolizei II, S. 252.

⁷⁶ Regener, in: Fotogeschichte 38 (1990), S. 23 (24).

⁷⁷ Dies war offenbar durchaus im Sinne des Erfinders, vgl. Kley/Schneickert, Die Kriminalpolizei II, S. 249 ff., der die Notwendigkeit einer fotografischen Archivierung der „Berufsverbrecher“ bis auf die mittelalterliche Prangerstrafe zurückführt.

⁷⁸ Beide Zitate s. Kley/Schneickert, Die Kriminalpolizei II, S. 252.

⁷⁹ Vgl. Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 89.

Neben diesen Straftäterkarteien sammelten die Spezialdezernate auch Straftaten in entsprechenden Karteien, welche Informationen geordnet nach Art der beim jeweiligen Dezernat registrierten Straftat enthielten.⁸⁰ So legten die Inspektionen B und C bei Fällen von Diebstahl, die nicht unmittelbar aufgeklärt werden konnten, die entsprechenden Anzeigen in einem nach Begehungsweise geordneten System von 19 Fächern ab, um im Falle der Festnahme eines „Gewohnheitsdiebes“ auf diese zurückzugreifen und gegebenenfalls diesem noch weitere bisher ungeklärte Fälle von Diebstahl zur Last legen zu können.⁸¹

Die Informationssammlungssysteme und deren Nutzung durch die Beamten nahmen im Laufe der späten zwanziger Jahre und frühen dreißiger Jahre immer größere Ausmaße an. Der Umfang des Verbrecheralbums sowie der Rückgriff auf dieses als Hilfsmittel bei der Ermittlung stiegen in der Weimarer Republik rasant an: Waren 1920 noch 26.206 Menschen im Berliner Verbrecheralbum erfasst, waren es 1932 bereits 48.988. Ebenfalls nahezu verdoppelt hatte sich mit 2.282 im Jahre 1920 und 4.142 im Jahre 1932 die Zahl der Zugriffe auf diesen Korpus durch Ermittler der Kriminalpolizei.⁸² Die Zehnfingerabdrucksammlung bestand 1925 aus 378.135 Blättern und wuchs bis 1932 auf 561.172 Blätter an.⁸³ Trotz Entfernung veralteter Datensätze aus den Sammlungen, so beispielsweise beim Verbrecheralbum, aus dem Lichtbilder nach zehn Jahren herausgenommen wurden, wurde „ein langsam aber sicher anwachsender Ballast mit durchgeschleppt“⁸⁴, was sowohl die Effizienz der Informationssysteme als auch die Effizienz der Kriminalpolizei im Ganzen negativ beeinflusste.⁸⁵ So beklagte der Polizeivizepräsident *Weiß* in einem Brief an den Wiener Polizeipräsidenten *Schober*⁸⁶ aus dem Jahre 1928, der praktische Nutzen des Berliner Verbrecheralbums würde dessen aufwendige Pflege nur schwerlich rechtfertigen.⁸⁷ 1932 stellte *Meydam*, Oberregierungsrat im preußischen Innenministerium, bei der Überprüfung verschiedener Kriminalpolizeien eine „Überfülle“ an Karteien fest, von denen „etwa 30 Prozent der eingelegten Karten nicht hätten

⁸⁰ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 90.

⁸¹ Vgl. *Lindenau*, in: Niceforo (Hrsg.), Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften, S. V (XVIII).

⁸² Vgl. *Roesner*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 348 (370); *Kley/Schneickert*, Die Kriminalpolizei II, S. 217.

⁸³ Vgl. *Bünger*, in: KM 7 (1933), S. 141; 162–165 (141); *Kley/Schneickert*, Die Kriminalpolizei II, S. 217.

⁸⁴ *Hagemann*, in: KM 5 (1931), S. 49–52; 76–79; 151–154; 251–254 (252); vgl. auch *Kley/Schneickert*, Die Kriminalpolizei II, S. 211, 252 u. 262.

⁸⁵ Vgl. zum Ganzen *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 91.

⁸⁶ Johann, eigentlich Johannes, Schober (* 14.11.1874 in Perg, Oberösterreich; † 19.8.1932 in Baden bei Wien, Niederösterreich), österreichischer Beamter und Politiker. Ab 30.11.1918 Polizeipräsident von Wien und ab 21.6.1921 bis mit Unterbrechungen 25.9.1930 Bundeskanzler von Österreich, vgl. hierzu u. a. *Hannak*, Johannes Schober; *Hubert*, Schober.

⁸⁷ Schreiben des Berliner Polizeivizepräsidenten *Bernhard Weiß* vom 6.4.1928 an den Wiener Polizeipräsidenten *Johann Schober*, vgl. LAB, A Pr. Br. Rep. 030, Nr. 21322, Bl. 10 ff., hier 11 f.

eingelegt werden dürfen und die Kartei lediglich unübersichtlich und unbrauchbar“ machten.⁸⁸

Die schiere Größe und wachsende Ineffizienz der Informationssysteme sowie der eingangs erwähnte Personalabbau bei der Berliner Kriminalpolizei zwang diese, ihre Arbeitsabläufe und die Sammlungen an sich zu optimieren.⁸⁹ Zur „immer bessere[n] Auswertung ihrer Arbeitskräfte“⁹⁰ gezwungen, entbrannte eine lebhaft Diskussions über die Vor- und Nachteile verschiedener Techniken der Informationsverwaltung.⁹¹ Karteien boten für die Zwecke der Kriminalpolizei zwei entscheidende Vorteile gegenüber konkurrierenden Verarbeitungssystemen: Zunächst war ohne weiteres die Aufnahme neuer Informationen an gewünschter Position und die Entnahme veralteter oder nicht mehr benötigter Datensätze möglich.⁹² Buchsammlungen hingegen ermöglichten, wenn überhaupt, nur Nachträge neuer bzw. die Streichung veralteter Informationen. Das Berliner Streckbriefregister beispielsweise mit täglich 150 bis 200 Ein- und Austragungen ließ sich folglich nur als Karteisystem effizient pflegen.⁹³

Des Weiteren ermöglichte eine Kartei nicht nur eine Grobgliederung, wie sie das Berliner Verbrecheralbum beinhaltete,⁹⁴ sondern auch eine ausziselierte Gliederung durch zumeist farbige Reiter.⁹⁵ Die Anlage einer solchen Kartei wurde daher für jede „Großstadtpolizei unerlässlich“⁹⁶. In Preußen wurde die Verwendung von Karteisystemen per Ministerialerlass von 1927 verpflichtend.⁹⁷ Die Gliederung der Karteien richtete sich hierbei grundsätzlich weiterhin nach der Art und Weise der Begehung. Darüber hinaus unterteilte sie jedoch auch nach anderen Merkmalen, beispielsweise Größe und Alter der Delinquenten. Dies ermöglichte es, bei Ermittlungen möglichst wenige Karteikästen in Angriff nehmen zu müssen und Zeugen und Opfern ebenfalls eine möglichst geringe Zahl von Lichtbildern präsentieren zu müssen.⁹⁸

Diese Optimierung der internen Abläufe über Effizienzsteigerung bei den Informationssystemen wurde von den Polizeibehörden selbstständig

⁸⁸ Vgl. u. s. *Meydam*, in: Pol 29 (1932), S. 223 (224).

⁸⁹ So bzgl. aller „größeren Kriminalpolizeien“ *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 91.

⁹⁰ Wiederum bzgl. der Kriminalpolizei im Allgemeinen *Meydam*, in: Pol 29 (1932), S. 223 (223).

⁹¹ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 91.

⁹² Vgl. *Salaw*, in: KM 2 (1928), S. 18 (18 f.).

⁹³ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 92.

⁹⁴ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 92.

⁹⁵ Vgl. *Salaw*, in: KM 2 (1928), S. 18 (19); *Schneickert*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 641 (641 f.); vgl. ebenso *Kley/Schneickert*, Die Kriminalpolizei II, S. 264 f.

⁹⁶ *Kley/Schneickert*, Die Kriminalpolizei II, S. 264.

⁹⁷ Vgl. *Teufel*, in: Kube/Störzer et al. (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik, S. 123 (171 f.).

⁹⁸ So bzgl. der Leipziger Kriminalpolizei *Heiland*, in: Der Born 3 (1927), S. 136 (136).

und gezielt vorangetrieben.⁹⁹ Hierbei wurden auch die Belange der Beamten im Innendienst in die Erwägungen miteinbezogen. So wurde untersucht, wie ein ergonomisch sinnvoller Arbeitsablauf für die Beamten geschaffen werden konnte, bei dem diese möglichst wenig aufstehen mussten, die Flure der Behörde jedoch nicht durch Regale völlig verdunkelt und die Beamten in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt würden.¹⁰⁰ Die Aufwertung der Arbeitsbedingungen der Beamten im Innendienst war auch bitter nötig, denn diese empfanden ihren Arbeitsalltag allzu oft als ein „totes Abstellgleis“ und dies nicht völlig zu Unrecht, wurden doch häufig die dienstunfähigen Kollegen in den Innendienst versetzt.¹⁰¹ Letztlich setzten sich Trogtische für die Arbeit mit den Karteien durch; spätestens ab 1928 arbeitete auch die Nachrichtenzentrale des Landeskriminalpolizeiamts mit diesen.¹⁰²

Die Geeignetheit solcher Karteisysteme zur Rationalisierung und damit zum Ausgleich der weggefallenen Stellen wurde nur selten infrage gestellt. Die Debatte hierzu wurde bis auf wenige Ausnahmen nur aus pragmatisch-technokratischer Perspektive geführt.¹⁰³ Eine Ausnahme hierzu bildete *Hagemann*, der Zweifel äußerte und meinte, die Arbeit mit derartigen Karteisystemen sei überbewertet.¹⁰⁴ Weiters befürchtete er, die Ermittler könnten durch „Bürokratisierung und Mechanisierung“ die Verbindung zur realen Ermittlungsarbeit in der „Verbrecherwelt“ verlieren;¹⁰⁵ die „Verfolgung des Verbrechens [drohe] auf dem Papier anstatt in der Wirklichkeit“¹⁰⁶ stattzufinden.

2. Beweissammlung

Neben der fraglichen Eignung solcher Informationssammlungen zur effizienten Ermittlungstätigkeit und der Mühseligkeit der Tuchfühlung mit dem Milieu auch unter Mithilfe von Spitzeln vor Ort, bargen diese Vorgehensweisen einen weiteren, bedeutenden Nachteil: Unmittelbar vor dem Richter waren die Ergebnisse dieser Methoden des Öfteren nicht verwertbar.¹⁰⁷

Im konkreten Ermittlungsfall bedeutete dies, dass der Ermittler zwar von der Schuld des Fassadenkletterers *M.* und seiner Komplizen in weiteren sechs neben den nachgewiesenen zwei Einbrüchen überzeugt gewesen sein mag, da die Diebstahlsammlung von 1924 aufgrund der Art und Weise der Begehung

⁹⁹ Vgl. *Eichler*, in: Paul/Mallmann (Hrsg.), *Die Gestapo*, S. 178 (180 ff.).

¹⁰⁰ So beauftragte das PrMdI die Magdeburger Polizei 1928 zu solchen Untersuchungen, vgl. *Menzel*, in: *Pol 25* (1928), S. 259 (270 u. 272); *Kleinschmidt*, in: *KM 2* (1928), S. 89 (89).

¹⁰¹ Vgl. *Ehrlich*, in: *Pol 25* (1928), S. 127 (130).

¹⁰² Vgl. *Anonymus*, in: *KM 2* (1928a), S. 162 (163). Vgl. zum Ganzen *Wagner*, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 92.

¹⁰³ Vgl. *Wagner*, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 93.

¹⁰⁴ Vgl. *Hagemann*, in: *KM 5* (1931), S. 49–52; 76–79; 151–154; 251–254 (154).

¹⁰⁵ Vgl. *Hagemann*, in: *KM 5* (1931), S. 49–52; 76–79; 151–154; 251–254 (252 f.).

¹⁰⁶ *Hagemann*, in: *Krim 12* (1938), S. 9 (9).

¹⁰⁷ Vgl. *Wagner*, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 96.

der Tat darauf hindeutete.¹⁰⁸ Das Schöffengericht mag sich hierdurch sogar zu der Überzeugung hinreißen haben lassen, dass die nachgewiesenen Straftaten „nur als ein Teil der von ihnen begangenen Einbrüche angesehen“¹⁰⁹ werden könnten, eine Verurteilung für die anderen sechs vermeintlich begangenen Straftaten war auf rechtsstaatlicher Basis dennoch nicht möglich. Eine Berücksichtigung beim Strafmaß für diese „gemeingefährliche[n] Verbrecher“¹¹⁰ ließ sich das Schwurgericht dennoch nicht nehmen.

a) *Das Geständnis – Die „regina probationum“ auch des 20. Jahrhunderts*

Es blieb auch weiterhin Aufgabe der Kriminalpolizei die „regina probationum“, das Geständnis des vermeintlichen Delinquenten, zu produzieren.¹¹¹ Dieses Geständnis war das übergeordnete Ziel der Vernehmung,¹¹² obgleich wegen des negativen Einflusses dieser Maxime auf die Objektivität der Beamten Kritik hieran geübt wurde.¹¹³ So sahen auch noch 1925 „viele Praktiker ihren einzigen Arbeitsboden in den Zeugenaussagen“¹¹⁴. Häufig waren die Aussage des Delinquenten und etwaiger Zeugen die einzigen greifbaren Beweismittel.¹¹⁵ Erste Ermittlungsmaßnahme am Ort eines größeren Verbrechens war das „planmäßige Herumfragen in Häusern und Straßenzügen“¹¹⁶ im näheren Umfeld, um sodann nach dem lokalen auch das soziale Umfeld des Geschädigten bzw. des Delinquenten nach potentiellen Zeugen zu durchkämmen.

Die Zeugen- und Verdächtigeneinvernehmung betrachteten einige zeitgenössische Kriminalisten daher als die wichtigsten „Untersuchungshandlungen gegen den Verdächtigen“.¹¹⁷ Die Protokollierung ging dabei derart vonstatten, dass die Aussage des Zeugen bzw. des Verdächtigen nach der „formlose[n] Befragung“¹¹⁸ zusammengefasst oder wörtlich nach der offiziellen Vernehmung niedergeschrieben wurde, wobei aufgrund der Nüchternheit der verwendeten Sprache vermutet wird, dass eine Übersetzung durch die jeweiligen Kriminalbeamten in die eigene (Behörden-)Sprache stattfand.¹¹⁹

¹⁰⁸ Vgl. die Mutmaßungen des Kommissars *Trettin* im Haftvermerk vom 16.1.1924 – Tgb. Nr. 261.IV.K.12.24, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 2201, Bd. 1, Bl. 1a.

¹⁰⁹ Urteil vom 8.11.1924, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 2201, Bd. 2, Bl. 106R.

¹¹⁰ Urteil vom 8.11.1924, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 2201, Bd. 2, Bl. 107.

¹¹¹ Vgl. *Gennat*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 190 (210), zweifelt jedoch am Geständnis „als Königin der Beweismittel“, dies jedoch insbesondere mit Hinblick auf Schwierigkeiten durch Widerruf und falscher Selbstbeziehung und im Kontext des Versuchs, die dem Indizienbeweis entgegengebrachte Skepsis zu beseitigen.

¹¹² Vgl. *Kley/Schneickert*, Die Kriminalpolizei I, S. 148.

¹¹³ Vgl. *Weiß*, in: KM 6 (1932), S. 85; *Böhme*, in: KM 6 (1932), S. 193 (195).

¹¹⁴ *Anuschat*, in: Pol 22 (1925), S. 143 (143).

¹¹⁵ Vgl. *Kube*, Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland, S. 145.

¹¹⁶ *Anuschat*, in: Pol 31 (1934), S. 97 (98).

¹¹⁷ Vgl. *Kleinschmidt*, in: KM 6 (1932), S. 225 (226).

¹¹⁸ *Gennat*, in: KM 3 (1929), S. 101 (101).

¹¹⁹ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 103.

Das Verhör lief je nach Verfügbarkeit von belastendem materiellem Beweismaterial unterschiedlich ab. Fehlte es an solchem, wurde der vermeintliche Delinquent im Rahmen einer „abtastende[n] Vernehmung“¹²⁰ in „umständlicher“ Weise über Werdegang, Personendaten und Nebensächliches ausgefragt und „nach einer ermüdenden und zermürbenden Vernehmungszeit“ zur eigentlichen Straftat befragt, wobei bis dahin aufgetretene Widersprüche in den Erklärungen des Verdächtigen aufgegriffen wurden.¹²¹ Waren der Kriminalpolizei dahingegen Beweise zugänglich, wurden diese dem Verdächtigen im Rahmen der „Vernehmung mit Vorhaltungen“ *peu à peu* vorgelegt.¹²² Diese Beweise konnten aus Indizien oder aus Aussagen von Zeugen und potentiellen Mittätern bestehen.¹²³ Insbesondere von der Konfrontierung mit belastenden Aussagen von vermeintlichen Verbrechensgenossen berichtet *Meinert*, dass durch diesen „schmählichen Verrat“ die Verdächtigen ohne „Rücksicht auf die persönliche Sicherheit [...] mit der Wahrheit heraus[rücken]“.¹²⁴ Im Gegensatz zu materiellen Beweismitteln barg die Aussage als immaterieller Beweis immer das Risiko eines späteren Widerrufs, weshalb die Beamten der Kriminalpolizei stets versuchten, dem Verhörten alleiniges Täterwissen oder Hinweise auf materielle Beweise zu entlocken.¹²⁵

Die Bereitschaft der potentiellen Zeugen gegenüber der Polizei auszusagen und die Kriminalpolizei damit bei ihrer Arbeit zu unterstützen, war jedoch nicht sehr ausgeprägt. Diesen Missstand suchte man durch „Erziehung“ der Öffentlichkeit zur Kooperation mit den Ermittlern abzustellen.¹²⁶ Hierzu warb man zum einen für die Arbeit der Berliner Polizei im Rahmen der Polizeiausstellung von 1926¹²⁷ mit nahezu 500.000 Besuchern, u. a. mit dem Film „Sein großer Fall“,¹²⁸ und versorgte die Presse zielgerichtet mit Informationen¹²⁹. Zum anderen stellte man die Neuerungen des Medien- und Werbungsgewerbes sogleich in seine Dienste.¹³⁰ Dies ging sogar so weit, dass man Zeugenaufrufe aus dem Flugzeug über der näheren Umgebung des Tatortes verteilte¹³¹, im Kino die

¹²⁰ *Gennat*, in: KM 3 (1929), S. 101 (103).

¹²¹ Vgl. *Meinert*, Vernehmungstechnik, S. 111.

¹²² Vgl. *Gennat*, in: KM 3 (1929), S. 101 (103).

¹²³ Vgl. *Gennat*, in: KM 3 (1929), S. 101 (103).

¹²⁴ Vgl. *Meinert*, Vernehmungstechnik, S. 138.

¹²⁵ Vgl. *Kleinschmidt*, in: KM 7 (1933), S. 58 (58); *Anuschat*, in: Pol 31 (1934), S. 97 (100).

¹²⁶ Vgl. *Engelbrecht*, in: Pol 20 (1923/24), S. 321 (321).

¹²⁷ Hierzu illustrativ *Hirschfeld/Vetter et al.*, Tausend Bilder.

¹²⁸ Hierzu *Heimannsberg*, in: Pol 23 (1926), S. 576 (576 ff.).

¹²⁹ Vgl. die Äußerungen im Bericht der Leitung der Kriminalpolizei zu einem Zeitungsartikel über das Raubdezernat an den Polizeipräsidenten vom 13.8.1931, in: LAB, A Pr. Br. Rep. 030, Nr. 21314, Bl. 7.

¹³⁰ Vgl. mit näherer Erläuterung der einzelnen Maßnahmen *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 102.

¹³¹ Vgl. *Salaw*, in: Pol 22 (1925), S. 145 (146).

Fotos gesuchter Personen zeigte oder am Tatort gesicherte Objekte im Schau-
fenster am Alexanderplatz ausstellte¹³².

aa) *Gewaltausübung und -androhung als Methode zur Geständnisgewinnung*

Täterwissen versuchte man aber wohl durchaus auch mit Gewalt und Drohung mit dieser zu erlangen.¹³³ Bereits 1920 berichtete die *Vossische Zeitung* davon, wie der Kriminaloberwachtmeister *Lahmann* durch den Kriminalkommissar *Kunze* nach einer angeblichen Gewaltanwendung gegen den Mörder *Friedrich Schumann* im Rahmen von dessen Verhör angezeigt wurde, was zu einem Antrag der Berliner Kriminaloberwachtmeister an das Polizeipräsidium führte, diesbezüglich ein Dementi herauszugeben.¹³⁴

Auch der bereits erwähnte Berliner Kriminalkommissar *Trettin* und sein Kollege *Hartwig* sollen versucht haben, eine Aussage eines danach wegen Meineids angeklagten Herrn *L.* durch Bedrohung mit einem Revolver zu erreichen.¹³⁵ Neben dieser Drohung eröffnet ein Bericht von *Paul Schlesinger*¹³⁶ in der *Vossischen Zeitung* den Blick auf weitere merkwürdig anmutende Ermittlungsmethoden und einen gewissen Dilettantismus der beiden Kriminalkommissare. So sollen sie *L.* gegenüber geäußert haben, dieser sei als Zeuge geladen, ihn sodann aber als Beschuldigten aufgeführt haben. Zudem beriefen sie sich während der ursprünglichen Gerichtsverhandlung, auf die sich die betreffende Aussage von *L.* bezog, wiederholt auf dessen wörtliche Aussage, die Angeklagte habe nicht in Notwehr gehandelt. Das Gericht sah sich deshalb gezwungen, darauf hinzuweisen, dass es nicht auf das Dafürhalten des Zeugen hinsichtlich der Erfüllung gesetzlicher Tatbestände, sondern auf das tatsächliche Geschehen ankäme.

Ogleich der seit dem 16. Februar 1932 zum Kriminaldirektor in Berlin beförderte und später nach Altona-Wandsbeck versetzte¹³⁷ *Kleinschmidt* solche

¹³² Vgl. *Liebermann v. Sonnenberg/Trettin*, Kriminalfälle, S. 158, 222 ff.

¹³³ Zwar seien Belege in Form von Akten für die Anwendung von Gewalt gegenüber den Vernommenen selten, dies sei aber angesichts des allgemeinen Mangels an Dokumentation polizeilicher Gewalt kein Beweis für das Nichtvorliegen dieser, vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 105.

¹³⁴ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Die Kriminaloberwachtmeister gegen die Kriminalkommissare“, in: *Vossische Zeitung* (M) v. 13.7.1920.

¹³⁵ Vgl. den Bericht von *Sling* – d. i. *Paul Schlesinger* – unter dem Titel „Detektiv, Polizei, Staatsanwalt“, in: *Vossische Zeitung* (M) v. 25.4.1928; ein Bezug zum Fall der Gebrüder *Saß* und zu Gewaltanwendung in diesem Zusammenhang besteht entgegen der Darstellung bei *Liang* nicht, vgl. hierzu *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 167 f.

¹³⁶ Paul Felix Schlesinger (*11.5.1878 in Berlin; †22.5.1928 in ebd.), bekanntester dt. Gerichtsreporter der Weimarer Republik; nach Beginn seiner Journalistenkarriere München und Stationen in Frankreich und der Schweiz wurde er ab 1921 Gerichtsreporter für die *Vossische Zeitung* in Berlin; 1928 verstarb er unerwartet an einem Herzinfarkt; vgl. hierzu *Elder*, in: *Message* 6.1 (2004), S. 108 (108).

¹³⁷ Vgl. *Freiberg/Eichler E. et al.*, Dienstaltersliste 1935, S. 12.

Anschuldigungen betreffend die Anwendung von Gewalt ins „Reich der Fabel“¹³⁸ verortete, gab er seinen Kollegen den Hinweis, „Kurzschlußhandlungen“ sei vorzubeugen. Offenbar gab es diese also doch. Bezeichnenderweise wies er im gleichen Artikel darauf hin, dass es der Polizei im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft „nicht verwehrt [sei], einseitig das zu ermitteln, was den Beschuldigten belasten könnte.“¹³⁹ Worauf diese Einschätzung fußte, erörterte er nicht.

Ein satirisch-anklagender Zeitungsartikel des Rechtsanwalts *Botho Laserstein*¹⁴⁰ zum Verhalten in der Vernehmung durch die Berliner Kriminalpolizei¹⁴¹ im Jahre 1929 erregte gar so viel Aufmerksamkeit, dass der Polizeivizepräsident *Weiß* persönlich bei der Anwaltskammer intervenierte, was die prompte Missbilligung des Artikels durch diese nach sich zog.¹⁴²

Trotz aller Ungewissheiten hinsichtlich der Quellenlage legt das Folgende fast schon zwangsläufig nahe, dass es zu Gewaltanwendung mit dem Ziel der Erpressung von Geständnissen gekommen sein muss. Denn im Jahre 1927 hatte sich der PrMdI veranlasst gesehen, einen Runderlass zu verfügen, welcher noch einmal darauf hinwies, dass Drohungen oder die Anwendung körperlichen Zwanges zur Erlangung von Geständnissen unbedingt zu unterlassen seien.¹⁴³ Zudem wurde, angesichts der dilettantisch anmutenden Vorgehensweise *Tretins* und *Hartwigs* wenig verwunderlich, noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass Geständnisse nur dann Beweiskraft hätten, wenn sie die tatbestands erfüllenden Tatsachen klar und deutlich enthielten und nicht nur aus wenigen Worten bestünden. Auch der Hinweis darauf, dass die Polizei auch entlastende Fakten zu ermitteln habe, fehlte nicht. Es ist kein anderer Grund für diese Verfügung ersichtlich als der, dass es eben wiederholt zu Grenzübertretungen durch ermittelnde Beamte kam. Hätte es diese nicht gegeben, wäre ein solcher Hinweis schlechterdings gegenstandslos gewesen und hätte sich der PrMdI mit nahezu an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit diese Blöße nicht gegeben.

¹³⁸ *Kleinschmidt*, in: KM 6 (1932), S. 225 (227).

¹³⁹ *Kleinschmidt*, in: KM 6 (1932), S. 225 (225).

¹⁴⁰ Botho Laserstein (*31.7.1901 in Chemnitz; †9.3.1955 in Düsseldorf), dt. Jurist, Rechtsanwalt, Richter und Publizist; Studium der Rechts- und Staatswissenschaft bis zur Promotion 1925 in Halle; danach Rechtsanwalt in Berlin; ab 1933 verlor er wegen seiner jüdischen Herkunft die Zulassung und floh über die Tschechoslowakei bis 1934 nach Frankreich, wo er sich bis bis Kriegsende versteckte; nach dem Krieg kehrte er nach Deutschland zurück und wurde in den Justizdienst in Nordrhein-Westfalen eingestellt, wo er sich vor allem energisch für die Abschaffung des § 175 StGB einsetzte; vgl. hierzu *Heuer*, Lexikon deutsch-jüdischer Autoren XV, S. 174 ff.

¹⁴¹ Vgl. den Artikel unter dem Titel „Rechtsfragen des Alltags. Wie verhält man sich, wenn man von der Polizei vernommen wird?“, in: Die Welt am Morgen v. 29.3.1929, enthalten in: LAB, A Pr. Br. Rep. 030, Nr. 21316, Bl. 14.

¹⁴² Vgl. das Schreiben von *Weiß* v. 20.4.1929 a. d. Vorstand der Anwaltskammer sowie *Weiß*' Vermerk v. 15.12.29, in: LAB, A Pr. Br. Rep. 030, Nr. 21316, Bl. 13 sowie 10 f.

¹⁴³ Vgl. den Bericht über ebenjenen Erlass unter dem Titel „Geständnisse vor der Polizei. Ein Erlaß des Ministers des Inneren“, in: Vossische Zeitung (M) v. 14.7.1927.

bb) Untersuchungshaft als kriminalpolizeiliche Ermittlungsmethode

Daneben diente auch das Mürbemachen der Delinquenten per Inhaftierung zur Produktion von Geständnissen.¹⁴⁴ § 128 RStPO erschwerte den Berliner Kriminalbeamten dieses Ziel nach Ansicht zeitgenössischer Kriminalbeamter ungemein. So hatte der Festgenommene nach dessen Wortlaut „unverzüglich“ einem Richter zur Anordnung der Freilassung oder alternativ eines Haftbefehls vorgeführt zu werden. Hinsichtlich der Unverzüglichkeit hatte das Kammergericht wie die meisten Gerichte der anderen Länder zunächst drei Tage als absolute Höchstfrist angenommen,¹⁴⁵ es etablierte sich in der Rechtsprechung des Reichsgerichts¹⁴⁶ ab 1932 jedoch eine 24-Stunden-Frist. Starker Kritik war das Urteil vonseiten derjenigen ausgesetzt, die bereits zu diesem Zeitpunkt einen kollektivistischen Ansatz der Strafrechtspflege vertraten und meinten, das Gericht habe diesen sowie den Einfluss der öffentlichen Ordnung auf das Tatbestandsmerkmal „unverzüglich“ verkannt; jede Festnahme sei eine „latent [...] polizeiliche Maßnahme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.“¹⁴⁷ „[D]as kollektivistische Interesse an der gründlichen Durchsicht eines Kapitalverbrechers oder Berufsverbrechers“¹⁴⁸ würde im Urteil keine Berücksichtigung finden.

Auch der Kriminalkommissar in Kiel und Namensvetter des bereits erwähnten Berliner Kriminalbeamten *Fritz Kleinschmidt* meinte schon 1922 in seinem unter dem Titel „Zur Frage der Sonderbehandlung für Gewohnheitsverbrecher“ erschienen Aufsatz, er könne „zahlreiche Beispiele [...] aus der Praxis anführen, wo in mühevoller kriminalistischer Arbeit ein umfangreiches Indizienbeweismaterial zusammengetragen war, jedoch die [...] sofortige Zuführung der Festgenommenen vor den zuständigen Richter aller weiteren kriminalistischen Arbeit ein unüberwindliches Hindernis entgensetzte.“¹⁴⁹ Vordringliches Problem der Vorführung war wohl aber doch, dass die Untersuchungsrichter „zum Überfluß noch den Erlaß eines Haftbefehls“¹⁵⁰ ablehnten. Darauf folgen weitere Ausführungen zu einem wiederkehrenden Motiv zeitgenössischer Kriminalbeamter im Umgang mit den ihnen vermeintlichen bekannten Gewohnheitsverbrechern: „Der ‚Berufsmäßige‘ schlägt den Kriminalisten ein ‚Schnippchen‘. Ein solcher vergeblicher Kampf gegen den Abschaum der Menschheit [sic!] muß auch den unentwegtesten Kriminalisten aufreiben und entmutigen.“ Die Kriminalbeamten fühlten sich von den ihnen immer wieder begegnenden De-

¹⁴⁴ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 106.

¹⁴⁵ Vgl. Urteil des KG v. 24.4.1923 – Az. 1 W 64.23/20; wiedergegeben nach dem auszugsweisen Abdruck in: PrMBliV 1924, Sp. 465 f.

¹⁴⁶ Vgl. Urteil d. RG v. 19.1.1932 – Az. III 122/31, in: RGZ 135, 161 (166).

¹⁴⁷ *Böhme*, in: KM 6 (1932), S. 193 (194 f.).

¹⁴⁸ *Böhme*, in: KM 6 (1932), S. 193 (195).

¹⁴⁹ *Kleinschmidt*, in: Pol 19 (1922/23), S. 248 (249).

¹⁵⁰ *Kleinschmidt*, in: Pol 19 (1922/23), S. 248 (249).

linquenten an der Nase herumgeführt. Die Deutlichkeit der Desavouierung der vermeintlichen Berufsdelinquenten ist dennoch frappierend.

Diese starke Kritik an der Notwendigkeit der richterlichen Entscheidung über die Inhaftnahme zum Zwecke der weiteren Untersuchung mag mit Blick auf die vorherigen Ausführungen zu den Vorstellungen und Ansichten der zeitgenössischen Kriminalisten zum „Berufsverbrechertum“ und dessen Bekämpfung¹⁵¹ nicht überraschen; ein Blick auf die tatsächlichen Möglichkeiten der Berliner Kriminalpolizei lässt aber doch an deren Begründetheit zweifeln. Denn schon zu Weimarer Zeiten hatte die Berliner Kriminalpolizei ständigen Zugriff auf einen im Polizeipräsidium ansässigen Vernehmungsrichter, welcher befristete Haftbefehle bis zu fünf Tagen Haft anordnen konnte, wobei erst darauffolgend ein ordentlicher Haftprüfungstermin anzuberaumen und zum ersten Mal die Anwesenheit eines Rechtsanwalts zwingend war.¹⁵² Darüber hinaus konstatierte *Kley* dem Erlass des von der Kriminalpolizei begehrten Haftbefehls lediglich die Natur einer „Bestätigung des durch die vorläufige Festnahme bewirkten tatsächlichen Zustandes“¹⁵³. Wenngleich selbiger diese Feststellung zeitlich vor dem hier bereits erwähnten Urteil des Reichsgerichts tätigte, so lässt dies doch auf die Handhabung der Pflicht zur richterlichen Anordnung des Untersuchungshaftbefehls durch die Gerichte schließen.

In diesem Sinne war den zeitgenössischen Kritikern des Reichsgerichts weniger die verkürzte Frist bis zur Vorführung vor den Richter ein Dorn im Auge, denn vielmehr die grundsätzlich strafprozessuale Regelung dieser. Ihnen war schlicht an einer Verpolizeilichung der Untersuchungshaft im Sinne einer polizeilichen Verwahrung, losgelöst vom dringenden Verdacht auf die Erfüllung konkreter Tatbestände, aber gleichsam möglichst nicht den Voraussetzungen des § 15 PVG unterworfen, gelegen. Das Dafürhalten der Kriminalbeamten sollte ausreichen.

b) Wissenschaftliche Kriminalistik

Durch diese „Widrigkeiten“ begründet wendete sich die Berliner Kriminalpolizei anderen Beweisführungsmethoden als dem nur unter oftmals erschwerenden Bedingungen zu gewinnenden Geständnis zu. So galt auch *Hagemann* die Zeugenaussage in Hinblick auf die Möglichkeiten der Kriminaltechnik im Gegensatz zu vielen seiner Kollegen als „völlig veraltete[s] Mittel“¹⁵⁴ der kriminalpolizeilichen Ermittlung.¹⁵⁵ Dahingegen lieferten materielle Beweise vor Gericht die nötigen Argumente für eine Verurteilung und ließen sich hervor-

¹⁵¹ Vgl. § 1 B. III. 5. a).

¹⁵² Vgl. *Frey*, Ich beantrage Freispruch, S. 448.

¹⁵³ *Kley/Schneickert*, Die Kriminalpolizei I, S. 125.

¹⁵⁴ *Hagemann*, in: KM 5 (1931), S. 49–52; 76–79; 151–154; 251–254 (77).

¹⁵⁵ Skeptisch etwa auch *Gross*, Criminalpsychologie, S. VI.

ragend in die bürokratisch-technokratischen Abläufe einordnen.¹⁵⁶ Der „sachliche Beweis“¹⁵⁷ rückte immer stärker in den Fokus der Ermittler.¹⁵⁸

aa) *Die Daktyloskopie als Paradebeispiel der wissenschaftlichen Kriminalistik*

Insbesondere die Daktyloskopie¹⁵⁹ bot nach *Heindl* die Chance, gerichtswertbare Beweise gegen Verdächtige auf der Grundlage naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und unabhängig von der Aussagebereitschaft des Delinquenten oder etwaiger Zeugen zu sammeln:

„Zeugen können – vom Meineid abgesehen – sich irren. Es sind Personenverwechslungen möglich und Irrtümer in Zeit und Ort. *Die Daktyloskopie irrt sich dagegen nicht.* [Herv. d. Verf.]“¹⁶⁰

Vorteilhaft war ebenso, dass sie ohne besondere Anstrengungen in großer Zahl vorgenommen werden konnte.¹⁶¹ Derselben zuträglich war überdies, dass man bereits vorher gute Erfahrungen mit Fußspuren und deren Analyse und Sammlung gemacht hatte, und die Verfahren und Abläufe den Beamten vertraut waren.¹⁶² Die Identifizierung von Personen per Fingerabdruck wurde deshalb Ende des 19. Jahrhunderts aus den britischen Kolonien als dort verwendetes Herrschaftsmittel nach Europa getragen.¹⁶³ Noch 1912 war die Anwendung der Daktyloskopie in Preußen und auch in den anderen Bundesstaaten des Deutschen Reiches mehr Ausnahme denn Regel, in vielen Fällen wurde weder die genannte noch die Anthropometrie angewandt, wie eine von *Heindl* beauftragte Umfrage in den Amtsgerichtsbezirken ergab.¹⁶⁴ Trotzdem konnte die Daktyloskopie ab 1914 die bis dahin teilweise angewandte Anthropometrie¹⁶⁵, bzw.

¹⁵⁶ Vgl. *Gennat*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 190 (210), der sich ebenfalls sehr überzeugt von den Vorteilen materieller Beweise im Vergleich zum Geständnis äußert.

¹⁵⁷ *Kube*, Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland, S. 145.

¹⁵⁸ Seit 1903 wurden beide Methoden nebeneinander verwendet, vgl. zum Ganzen *Kube*, Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland, S. 141; vgl. auch zeitgenössisch *Schneickert*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 211 (211 ff.); *Vogel*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 291 (294 ff.).

¹⁵⁹ Hierzu allgemein *Vec*, Die Spur des Täters.

¹⁶⁰ *Heindl*, in: DStrafZ 3 (1916), Sp. 144 (147).

¹⁶¹ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 99.

¹⁶² Vgl. *Vec*, Die Spur des Täters, S. 56.

¹⁶³ Vgl. hierzu umfassend *Heindl*, System und Praxis der Daktyloskopie, S. 46 ff.

¹⁶⁴ Von den 1104 Amtsgerichtsbezirken in Preußen wurde aus 1013 geantwortet; unter diesen Antwortenden verwendeten 918 weder Daktyloskopie noch Anthropometrie, vgl. hierzu die Übersicht bei *Heindl*, System und Praxis der Daktyloskopie, S. 87.

¹⁶⁵ Um 1900 hatte man diese von *Alphonse Bertillon* entwickelten Methode zur Identifizierung von Personen verwendet; Grundannahme war, dass bestimmte menschliche Maße unveränderlich seien und daher Personen anhand dieser zu identifizieren; vgl. hierzu *Schneickert*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 211 (212 ff.).

„Bertillonage“¹⁶⁶ nach ihrem Erfinder, aufgrund der mit dieser Methode verbundenen Mängel in Berlin verdrängen.¹⁶⁷ Sie baute auf dem – bis heute gelten den¹⁶⁸ – Axiom auf, dass jeder Abdruck einzigartig sei,¹⁶⁹ und darüber hinaus unveränderlich¹⁷⁰. In Berlin trat die Daktyloskopie einen erkennungsdienstlichen Siegeszug unbekanntes Ausmaßes an:

Waren 1916 nur 3.500 Personen daktyloskopisch beim Berliner Erkennungsdienst registriert,¹⁷¹ bestand allein die Berliner Zehnfingerabdrucksammlung um 1928 aus etwa 430.000 Abdruckbögen¹⁷² und wuchs bis 1932 auf 561.172 Fingerabdruckblätter an, durch die in diesem Jahr 1.382 Lebende und 13 Tote ermittelt werden konnten.¹⁷³ Hierbei wurden nach zwei Beschlüssen von 1912 und 1913 für das ganze Reich, Abdrücke von allen zehn Fingern von Angehörigen der Minderheit der Roma und Sinti¹⁷⁴, ausgewiesenen und straffälligen Ausländern, Personen, die keine oder falsche Angaben zur Person machten sowie von „gewöhnheits- oder gewerbsmäßige[n] Verbrecher[n]“ aufgenommen, ab 1927 wurden auch Landstreicher in diese Liste aufgenommen.¹⁷⁵ Dabei durften die örtlichen Polizeibehörden nach „pflichtgemäßen Ermessen“ auch von anderen als den bezeichneten Personenkreisen Fingerabdrücke nehmen.¹⁷⁶ Die Aufnahme der Fingerabdrücke wurde dabei in entsprechenden Handbüchern detailliert beschrieben.¹⁷⁷ Neben den bloßen Fingerabdrücken wurden in der Sammlung zudem verzeichnet: Vor- und Zuname, Vor- und Zunamen der Mutter und des Vaters, Geburtstag, -ort, -jahr, Staatsangehörigkeit, Familienstand, letzter Wohnort, Stand (Beruf/Gewerbe). Daneben blieb noch Platz für weitere

¹⁶⁶ Vgl. zu dieser auch *Klatt*, Die Körpervermessung der Verbrecher nach Bertillon, S. 15 ff.

¹⁶⁷ Vgl. *Kube*, Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland, S. 138 f., der dies im Rahmen der Einführung in Frankreich insbesondere mit dem Raub der „Mona Lisa“ aus dem Louvre im Jahre 1911 in Verbindung bringt; zuvor jedoch schon *Heindl*, System und Praxis der Daktyloskopie, S. 91 f.; die „Mona Lisa“ war dort seit der französischen Revolution ausgestellt; eine kurze Unterbrechung ergab sich durch die Vereinnahmung durch *Napoleon*, zu diesem und der europaweiten Kunstbeschlagnehmung vgl. *Vogt*, Die Kunstbeschlagnahmen im Zeitalter Napoleons und ihre Folgen.

¹⁶⁸ Vgl. *Oppermann*, Der daktyloskopische Identitätsnachweis, S. 74: „Die Natur ‚wiederholt sich nicht‘“; vgl. auch kurz *Artkämper/Artkämper*, in: StRR 6 (2012), S. 216 (216 ff.).

¹⁶⁹ Vgl. *Reiß*, in: ZStW XXVIII (1908), S. 163 (180); vgl. auch zeitgenössisch und zurückhaltender *Kirchenheim*, in: Der Gerichtssaal 53 (1897), S. 424 (426): „Die Natur wiederholt sich fast niemals“.

¹⁷⁰ Vgl. *Windt*, in: ArchKrim 12 (1903), S. 101 (108).

¹⁷¹ Vgl. *Schneickert*, in: ArchKrim 66 (1916), S. 121 (122).

¹⁷² Vgl. *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 23.

¹⁷³ Vgl. *Bünger*, in: KM 7 (1933), S. 141; 162–165 (141).

¹⁷⁴ Bezeichnet in eben jenem Erlass als „Zigeuner“.

¹⁷⁵ Vgl. Rd.Erl. d. PrMdI v. 4.2.1927 – II C I 84 Nr. 1 II/27 – betreffend „Fingerabdruckverfahren“, in: PrMBliV 1927, Sp. 133 (134).

¹⁷⁶ Vgl. *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 24 f., der die a. A., welche eine Beschränkung auf diesen Personenkreis annimmt, interessanterweise unter Verweis auf den Geltungsbereich der RStPO und des ALR zurückweist.

¹⁷⁷ Bspw. bei *Retzlaff/Echterhoff*, Polizei-Handbuch, S. 1199 f.

Bemerkungen und eine standardisierte Personenbeschreibung, bei welcher der zuständige Beamte nur noch die passenden Adjektive zur betreffenden Eigenschaft zu unterstreichen brauchte, beispielsweise wie folgt: Gestalt (schwächlich, schlank, untersetzt, kräftig, stark).¹⁷⁸

Neben dieser Funktion als Mittel zur Identifikation unbekannter Personen, nutzte die Berliner Kriminalpolizei die Daktyloskopie auch zur Beweisführung. 1926 wurden hierbei 823 Tatorte durch die Polizei auf Fingerabdrücke hin inspiziert, wodurch 337 Abdrücke gesichert werden konnten, und insgesamt 121 Täter ermittelt werden konnten.¹⁷⁹ Im Jahre 1932 wurden in Berlin dann schon 5.337 Tatorte durch Angehörige des Erkennungsdienstes auf Fingerabdruckspuren hin untersucht. Hierbei war die Suche in 1.498 Fällen erfolgreich und konnte brauchbare Fingerabdrücke liefern, wodurch 174 Täter in 194 Ermittlungsverfahren überführt werden konnten.¹⁸⁰ Die Angaben zu den erfolgreichen Identifikationen anhand von Tatortspuren sind im Vergleich sogar noch beeindruckender: Konnte der Berliner Erkennungsdienst durch Fingerabdrücke am Tatort im Jahre 1912 nur 24 Identifizierungen herbeiführen, stieg diese Zahl bis 1925 auf 161 und bis 1927 auf mehr als das achtzehnfache mit 442 erfolgreichen Identifikationen.¹⁸¹

Für die Ergebnisse dieser Tatortuntersuchungen wurde eine 1913 eingeführte Einzelfingerabdrucksammlung geführt, welche jeweils eine Karteikarte pro Finger enthielt.¹⁸² Dieser Korpus war zunächst nach den einzelnen Fingern in Unterkategorien aufgeteilt.¹⁸³ Auf Ebene dieser Untersammlung wurden die enthaltenen Abdrücke nach fünf Grundmustern der Papillarlinien und innerhalb dieser Subkategorie wiederum nach der Anzahl bestimmter Abdrucklinien eingeteilt – das sogenannte „Berliner System“¹⁸⁴. Diese Merkmale bildeten eine bestimmte Abfolge, welches den Beamten erlaubte nur noch nach dieser Formel suchen zu müssen.¹⁸⁵

Bedingt durch die in Berlin erreichten Erfolge mittels systematischer Daktyloskopie wurde per Erlass des PrMdi vom 4. Februar 1927¹⁸⁶ die Finger-

¹⁷⁸ Vgl. das im Anhang überlieferte Fingerabdruckblatt des LKPA in Berlin bei *Wofsidlo*, Das Recht der polizeilichen Daktyloskopie und Photographie; vgl. auch die detaillierte Beschreibung der Fingerabdrucknahme am Tatort bei *Schneickert*, in: Pol 22 (1925), S. 147 (147 ff.).

¹⁷⁹ Vgl. *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 32.

¹⁸⁰ Vgl. *Bünger*, in: KM 7 (1933), S. 141; 162–165 (163).

¹⁸¹ Vgl. *Gay*, Die preußische Landeskriminalpolizei, S. 31; vgl. zum Ganzen *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 99.

¹⁸² Vgl. *Schneickert*, in: ArchKrim 66 (1916), S. 121 (121 f.).

¹⁸³ Vgl. hierzu und zum Folgenden *Schneickert*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 211 (214 f.).

¹⁸⁴ *Heindl*, System und Praxis der Daktyloskopie, S. 226.

¹⁸⁵ Vgl. zum genauen Ablauf der Kategorisierung *Heindl*, System und Praxis der Daktyloskopie, S. 226 ff.

¹⁸⁶ Rd.Erl. d. PrMdi v. 4.2.1927 – II C II 32 Nr. 13/26 – betreffend „Fingerabdruckverfahren“, in: PrMBliV 1927, Sp. 133 ff.

abdrucknahme in ganz Preußen systematisiert und mit Erlass vom 25. Januar 1927¹⁸⁷ die Pflicht zur Führung einer Einzelfingerabdrucksammlung verfügt.¹⁸⁸ Sogar aus dem Ausland wurden die Fähigkeiten der Berliner Daktyloskopen in Anspruch genommen, da man hoffte, dass den Ergebnissen der Berliner Kriminalforensiker vor Gericht mehr Gewicht zukommen würde als den eigenen Gutachten und dass das Gericht daher die Beweiskraft nicht anzweifeln würde.¹⁸⁹

Doch trotz aller Systematisierung drohte meist die Suche nach einem Abdruck unter „Hundertern oft unter einer einzigen Formel“¹⁹⁰. Ein Sachverständigengutachten, welches vor Gericht Bestand haben sollte, bedurfte oft des tagelangen Abgleichs „Punkt auf Punkt, Endung auf Endung, Gabelung auf Gabelung“¹⁹¹. Die Identifikation von 81 Tätern durch einen einzelnen Berliner Kriminalassistenten im Jahre 1930 anhand der am Tatort hinterlassenen Fingerabdruckspuren stellte einen deutschlandweiten Rekord auf.¹⁹²

Dennoch war die Daktyloskopie die einzige im Erkennungsdienst angesiedelte naturwissenschaftliche Beweisführungsmethode, wobei die Kriminalpolizei selbst über die vor Gericht anerkannten Sachverständigen verfügte.¹⁹³ Kriminalpolizeibeamte traten hierbei sachverständig vor Gericht auf und lieferten demselben Gutachten.¹⁹⁴ Damit war die Daktyloskopie das einzige Feld wissenschaftlicher Beweisführung auf dem Nichtwissenschaftler als gerichtlich größtenteils akzeptierte¹⁹⁵ Experten tätig waren.¹⁹⁶ Nur in Einzelfällen zweifelten Gerichte an der Beweiskraft, wie in einem Fall den *Schneickert* schildert:

In diesem Fall¹⁹⁷ aus dem Jahre 1925 bzw. 1926 war ein Teilfingerabdruck auf einer Glasplatte das einzig verfügbare Beweismittel. Dieser stimmte laut

¹⁸⁷ Rd.Erl. d. PrMdl v. 25.1.1927 – II C II 32 Nr. 37 II/26 – betreffend „Dienstanzweisung über die Führung: 1. einer Einzelfingerabdrucksammlung, 2. einer Handflächenabdrucksammlung, 3. einer Tatortfingerspurenabdrucksammlung, 4. einer Tatorthandflächenspurenabdrucksammlung“, in: PrMBliV 1927, Sp. 110 ff.

¹⁸⁸ Die Erlasse, ihre Umsetzung und Auswirkungen insbesondere in Hinblick auf die Überforderung kleiner Polizeidienststellen werden dargestellt bei *Gay*, in: Pol 25 (1928), S. 70 (70 ff.).

¹⁸⁹ So bzgl. einer Anfrage des Warschauer Erkennungsdienstes überliefert bei *Schneickert*, in: Pol 23 (1926), S. 261 (261).

¹⁹⁰ *Gay*, in: Pol 25 (1928), S. 70 (71).

¹⁹¹ *Gay*, in: Pol 24 (1927), S. 471 (471).

¹⁹² Vgl. *Gay*, in: KM 5 (1931), S. 113 (114).

¹⁹³ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 98.

¹⁹⁴ Vgl. beispielhaft die „Gutachtliche Äußerung“ des Berliner Erkennungsdienstes vom 24.10.1928 – Tgb. Nr. 1720 u. 1722/26, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 2211, Bl. 17 ff.

¹⁹⁵ *Schneickert*, Der Beweis durch Fingerabdrücke, S. 145, beschreibt eine Verhandlung vor der 4. Strafkammer des Landgerichts II Berlin, bei der das Gericht trotz zweier daktyloskopischer Gutachten nicht von der Schuld des Angeklagten zu überzeugen war; vgl. auch *Schneickert*, in: DStrafZ 7 (1920), Sp. 118 (118 f.); *Schneickert*, in: Pol 23 (1926), S. 261 (261 f.).

¹⁹⁶ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 100.

¹⁹⁷ Zwar bezieht *Schneickert* den geschilderten Sachverhalt nicht explizit auf Berlin, aufgrund seiner Funktion als Leiter des Erkennungsdienstes bei der Berliner Polizei ist aber an-

dreier Gutachten mit dem des Angeklagten überein. Das erkennende Gericht sah sich außer Stande auf dieser Basis einen Schuldspruch auszuurteilen. Es sei nicht abzusehen, ob zukünftige daktyloskopische Erkenntnisse nicht zu einer Inkongruenz der (Teil-) Abdrücke führen würden. Das Berufungsgericht schloss sich dieser Urteilsbegründung an. Nicht völlig zu Unrecht merkt *Schneickert* hierzu an, dass sich mit dieser Begründung jegliches naturwissenschaftliche Beweismittel ablehnen ließe. Im Anschluss an diese Kritik warf er den Gerichten mangelnde Kenntnisse über den neuesten Stand der Kriminaltechnik vor.¹⁹⁸

Diese Kritik passte zur Eigenwahrnehmung der Berliner Kriminalisten. Nach dieser waren die Kriminaltechniker der Berliner Polizei und allen voran die Daktyloskopen das *non plus ultra* ihrer Zunft. Ganz in diesem Sinne war die Genugtuung bei den Kriminalisten denn auch groß, wenn sich universitäre Fachleute Fehlgutachten leisteten und umso größer die Überzeugung, dass einwandfreie Gutachten „nur die Monodaktyloskopen unserer großstädtischen Polizeibehörden“ liefern könnten.¹⁹⁹ Zudem fügte sich die Daktyloskopie nahtlos in den kriminalpolizeilichen Zeitgeist ein, der in der Sammlung von Information das Allheilmittel im Kampf gegen das sogenannte Berufsverbrechertum sah. Die Fingerabdrucksammlung der Berliner Kriminalpolizei lieferte im Gegensatz zu menschlichen Entäußerungen unveränderliche, materielle Beweismomente gegen bereits Verdächtige oder konnte sogar selbst Verdächtige liefern. Durch ihre Körperlichkeit war sie überdies wesentlich zuverlässiger als die vorbeschriebenen Zeugenaussagen oder Geständnisse.

Eine gewisse Standardisierung erfuhr die polizeiliche Gutachtertätigkeit durch Erlass des PrMdl vom 28. Oktober 1927, welcher die Voraussetzungen für die Eignung als Gutachter näher bestimmte.²⁰⁰ Dies beinhaltete unter anderem eine Prüfung hinsichtlich der Befähigung zum Nehmen und der Identifikation von Tatortfingerabdrücken sowie des Auftretens als Sachverständiger vor Gericht. Auch die bereits beim LKPA tätigen Daktyloskopen sollten im Verlaufe des Jahres hinsichtlich ihrer Kenntnisse überprüft werden. Gutachten nicht geprüfter Beamter waren vor der Weitergabe beim LKPA zur Prüfung einzureichen. Sofern man das Gutachten für tauglich hielt, wurde dem Beamten ein Zeugnis über die Befähigung zur Monodaktyloskopie ausgestellt.

Doch die Fingerabdrucknahme hatte eine entscheidende Schwachstelle: Mit wachsender Prominenz der Daktyloskopie ging auch das informierte Verbrechertum zu „Handschuharbeit“ über und wischte nach erfolgreichem Bruch

zunehmen, dass er einen Fall aus seiner Praxis schildert und auch nur von solchen diese Detailkenntnis besaß und sich das Geschehen daher in Berlin abspielte.

¹⁹⁸ Vgl. *Schneickert*, in: Pol 23 (1926), S. 261 (262).

¹⁹⁹ Vgl. *Anonymus*, in: KM 2 (1928), S. 109 (109).

²⁰⁰ Vgl. Rd.Erl. d. PrMdl v. 28.10.1927 – II F 84 a Nr. 32 – betreffend „Prüfung der Krim.-Beamten über Kenntnisse in der Monodaktyloskopie“, in: PrMBliV 1927, Sp. 1043 f.

sorgfältig alle Spuren von den berührten Oberflächen ab.²⁰¹ Auch der Ruf der Ermittler nach Geheimhaltung ihrer Ermittlungsmethoden vor Gericht und in der Presse,²⁰² auf den hin sogar ein Erlass des PrMdJ erging, welcher unter anderem die Staatsanwaltschaft anwies, in geeigneten Fällen diesem Anliegen zu entsprechen, konnte hieran nichts ändern. Auch insgesamt war die Frage des Umgangs mit der Presse und die Weitergabe von Informationen an diese ein vieldiskutiertes Thema, wie mehrere Erlasse des PrMdI²⁰³, welche vor allem das Verhalten der Presse im Falle von geplanten Veröffentlichungen regelten, und die rege Korrespondenz²⁰⁴ zwischen RMDI und Reichskanzler *Wilhelm Marx*²⁰⁵ und den Landesregierungen bezeugen. Wuchs die Zahl der mittels Fingerabdruckspuren erreichten Identifikationen zwischen 1912 und 1927 noch rasant von 24 über 215 im Jahre 1926 und letztlich 442 im Jahre 1927 an, so sank diese Anzahl daraufhin wieder spürbar auf 214 im Jahre 1931 und nur noch 192 im Jahre 1932; deutlicher noch als diese absoluten Zahlen zeigt die Fingerabdrucksicherungsquote, dass sich die Delinquenten der Ermittlungsmethode anpassten: 1926 konnten die Ermittler in 40 Prozent der Fälle verwertbare Abdrücke sichern, noch 1928 waren es 32 Prozent, aber schon 1932 war diese Quote auf 23,5 Prozent herabgesunken.²⁰⁶

bb) Sonstige wissenschaftliche Ermittlungsmethoden

Neben der Fingerabdrucksammlung wurde versucht, auch alle anderen, der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit potentiell nützlichen technischen und wissenschaftlichen Errungenschaften von der Fotografie bis zur biochemischen Analyse den Beamten dienlich zu machen.²⁰⁷ Dies diente insbesondere

²⁰¹ Vgl. *Bünger*, in: KM 6 (1932), S. 92–93; 115–116; 138–140 (116).

²⁰² Vgl. *Anonymus*, in: KM 2 (1928b), S. 162 (162).

²⁰³ Erlasse des PrMdI v. 9.2.1927 – II C II 34 Nr. 91/26 – betreffend „Kriminalpolizeiliche Veröffentlichungen durch die Presse“, in: PrMBliV 1927, Sp. 167; v. 10.10.1929 – II C II 34 Nr. 66/29 – betreffend „Kriminalpolizeiliche Veröffentlichungen durch die Presse“, in: PrMBliV 1929, Sp. 873 f.; v. 17.1.1931 – Az. II C II 38 Nr. 69 II/30 – betreffend „Kriminalpolizeiliche Veröffentlichungen durch die Presse“, in: PrMBliV 1931, Sp. 71; letzterer auch in NLA Oldenburg, Best. 136, Nr. 18379, Bl. 10 nebst weiterem diesbezüglichem Briefverkehr zwischen den Ministerien.

²⁰⁴ Vgl. hierzu die betreffenden Schreiben an die Landesregierungen, in: NLA Oldenburg, Best. 136, Nr. 18379, Bl. 11.

²⁰⁵ Wilhelm Marx (* 15.1.1863 in Köln; † 5.8.1946 in Bonn), dt. Jurist und Zentrumspolitiker; Studium der Rechtswissenschaft in Bonn; zweites Staatsexamen im Jahr 1888; Karriere in der Justiz und ab Ende des 19. Jahrhunderts im preußischen Abgeordnetenhaus; Reichskanzler in den Jahren 1923/24 sowie 1926 bis 1928 und damit der am längsten amtierende der Weimarer Republik; vgl. hierzu kurz *Stehkämper*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie* XVI, S. 348 (348 ff.); umfassend *Hehl*, *Wilhelm Marx*.

²⁰⁶ Vgl. die Zahlen bei *Bünger*, in: KM 6 (1932), S. 92–93; 115–116; 138–140 (116); *Bünger*, in: KM 7 (1933), S. 141; 162–165 (163); *G.*, in: KM 3 (1929), S. 41 (41); *Gay*, in: Pol 25 (1928), S. 70 (71); *Gay*, *Die preußische Landeskriminalpolizei*, S. 31.

²⁰⁷ Vgl. *Kube*, *Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland*, S. 140 ff.

dem Ziel, mit den Verbrechern mitzuhalten, welche sich technische und wissenschaftliche Errungenschaften bei ihren Taten ebenso zu eigen machten.²⁰⁸ Schon 1885 besaß die Berliner Kriminalpolizei ein Fotolabor²⁰⁹ und um 1920 herum stellten die Ermittler nicht mehr nur Totalen oder Ausschnitte des Tatorts her, sondern nahmen mithilfe vielfältiger Spezialausrüstung auch Fotografien von Täter- oder Werkzeugspuren auf.²¹⁰ 1928 wurden in Berlin insgesamt 3.496 Fotografien letzterer Art hergestellt.²¹¹

Bereits 1912 war an der Preußischen Landesanstalt für Chemie²¹² in Berlin eine Abteilung für gerichtliche Chemie und naturwissenschaftliche Kriminalistik geschaffen worden.²¹³ Schon 1930 konnten die Ermittler neben Fotografien des Tatorts auch die „stummen Zeugen der Tat, die [sie] dank [ihrer] Kenntnisse und Hilfsmittel zum Reden bringen“²¹⁴ konnten, wie Fuß-, Blut-, Sperma-, Geschoss- Haar-, Farb-, und Werkzeugspuren untersuchen oder Überbleibsel der Tat wie Geschosshülsen oder Splitter analysieren.²¹⁵ Schmutz- und Staubspuren vom Körper oder der Kleidung des Verdächtigen, ebenso wie Werkzeugspuren,²¹⁶ konnten mittels Mikroskop untersucht und sodann mit Proben vom Tatort verglichen werden.²¹⁷

Auch Fährten bzw. Suchhunde wurden durch die Berliner Kriminalpolizei eingesetzt.²¹⁸ Waren Fährtenhunde bis 1926 fast ausschließlich gleichzeitig auch als Schutzhunde, d. h. zur Abwehr potentieller Gefährder eingesetzt worden, hatte die Praxis ergeben, dass sich dies nachteilig auf die Fährten suche der Tiere auswirken konnte. Denn diese lernten durch den Einsatz als Schutzhunde, dass Menschen, denen sie bei der Fährten suche begegneten, auch Feinde sein konnten, die sie zu verbellen und abzuwehren hatten. Dies lenkte sie von ihrer eigentlichen Aufgabe erheblich ab. Die Effizienz der Suchhunde konnte durch eine spezialisierte Ausbildung erheblich gesteigert werden. Vor Beginn dieser betrug die Erfolgsquote der Fährtenhunde maximal 2,5 Prozent, 1927 nach Beginn der Spezialausbildung stieg sie auf beeindruckende 26,3 Prozent.²¹⁹ Auch

²⁰⁸ Vgl. *Gross*, *Criminalpsychologie*, S. VI.

²⁰⁹ Vgl. *Teufel*, in: Kube/Störzer et al. (Hrsg.), *Wissenschaftliche Kriminalistik*, S. 123 (171).

²¹⁰ Vgl. hierzu *Merkel*, in: *Pol* 24 (1927), S. 435–436; 481–482 (435 ff.).

²¹¹ Vgl. *G.*, in: *KM* 3 (1929), S. 41 (42).

²¹² Ab 1930 „Preußische Landesanstalt für Lebensmittel, Arzneimittel und gerichtliche Chemie“.

²¹³ Vgl. *Brüning*, in: *Der deutsche Apotheker* 7 (1955), S. 65 (65).

²¹⁴ *Brüning*, in: *Pol* 22 (1925), S. 129 (132).

²¹⁵ Vgl. *Kube*, *Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland*, S. 143.

²¹⁶ Eindrucksvoll *Fischer*, in: *Krim* 17 (1943), S. 74 (74 f.).

²¹⁷ Vgl. *Anuschat*, in: *Pol* 22 (1925), S. 143 (143 f.).

²¹⁸ Vgl. zum Folgenden die Regelung des Diensthundewesen bei der Kriminalpolizei v. 3.9.1935 in *LAB*, *A Pr. Br. Rep.* 030-02, Nr. 33, Bl. 137 ff.

²¹⁹ *Kuckenburger*, in: *Elster/Lingemann* (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie II*, S. 746 (750), berichtet 1936 von einer nahezu 30-prozentigen Erfolgsquote.

die Suchhunde konnten erstaunliche Erfolge vermelden: bei elf Anforderungen zur Auffindung vermisster Personen in den Jahren 1928 bis 1935 betrug ihre Erfolgsquote 100 Prozent. Zum 1. Oktober 1934 verfügte die „Diensthundführerstreife“ über 20 Beamte mit 20 Hunden.²²⁰

Die ausgegebene Maxime lautete: Jedes Verbrechen hinterlässt Spuren.²²¹ Es regte sich jedoch auch Widerstand gegen diese „Überschreitung des eigentlichen Gebietes des Erkennungsdienstes“²²². Diese Kritik fußte jedoch weniger auf mangelndem Vertrauen in die Fähigkeiten der Kriminalbeamten als vielmehr auf einer befürchteten Überforderung und einen dadurch bedingten Verfall in Universal-„Dilettantismus“²²³. Die Lösung erblickte *Hagemann* nichtsdestotrotz in einer kriminalpolizeilichen Einrichtung, nämlich in der eben erwähnten Landesanstalt, deren Finanzierung aufgestockt und dadurch ihre Bedeutung vergrößert werden sollte.²²⁴

cc) Bittere Realitäten der wissenschaftlichen Kriminalistik

Obleich der fromme Wunsch bestand, alle technischen und wissenschaftlichen Fortschritte der Kriminalpolizei bei ihrer Ermittlungsarbeit zur Verfügung zu stellen, und „sicheren stummen Zeugen, die nicht lügen und täuschen“²²⁵ nachzustellen, war die Realität dennoch geprägt von weitreichender Mangelwirtschaft.²²⁶ So arbeitete *August Brüning*²²⁷ an der bereits erwähnten Landesanstalt im Jahre 1931 unter Zuhilfenahme nur einer einzigen wissenschaftlichen Hilfskraft.²²⁸ Die Ausschöpfung des vollen Potentials der naturwissenschaftlichen Untersuchung scheiterte mithin am Mangel an qualifiziertem Personal bei der Berliner Kriminalpolizei, da die Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Ermittlungsmethoden vor Gericht nur als Beweismittel zulässig waren, wenn sie fachmännisch durchgeführt wurden, und blieb auf Ausnahmen beschränkt.²²⁹ Geschuldet war dieser Mangel wohl zum einen den Kosten (insbesondere im Falle der Analyse in externen Instituten), zum anderen der Tatsache, dass die naturwissenschaftliche Analyse abgesehen von der Daktyloskopie, dort wo sie

²²⁰ Vgl. *Kuckenburg*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 746 (750).

²²¹ Vgl. *Locard*, Die Kriminaluntersuchung und ihre wissenschaftlichen Methoden, S. 110 ff.

²²² *Hagemann*, in: KM 5 (1931), S. 49–52; 76–79; 151–154; 251–254 (77).

²²³ *Hagemann*, in: KM 5 (1931), S. 49–52; 76–79; 151–154; 251–254 (51).

²²⁴ Vgl. *Hagemann*, in: KM 5 (1931), S. 49–52; 76–79; 151–154; 251–254 (77 f.).

²²⁵ *Locard*, Die Kriminaluntersuchung und ihre wissenschaftlichen Methoden, S. 22.

²²⁶ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 97 f.

²²⁷ August Aloysius Bernhard Maria Brüning (* 9.1.1877 in Amelsbüren; † 17.3.1965 in Münster), Chemiker, Toxikologe, Hochschullehrer und Kriminologe; ab 1933 war Brüning Direktor der Preußischen Landesanstalt für Lebensmittel, Arzneimittel und gerichtliche Chemie; vgl. hierzu *Bischoff*, in: DZGGMed 1966 (58), S. 1.

²²⁸ Vgl. *Hagemann*, in: KM 5 (1931), S. 49–52; 76–79; 151–154; 251–254 (77).

²²⁹ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 98.

durch die Beamten selbst durchgeführt werden sollte, einen ganz anderen Typus Ermittler forderte, der aus den damaligen Beamtenstrukturen, insbesondere aus den niedrigeren Rängen, nur selten hervorging. Die Sicherung materieller Beweise genoss schlicht nicht die nach Ansicht zeitgenössischer Kriminalisten nötige Aufmerksamkeit, war den Ermittlern noch nicht „in Fleisch und Blut [...] eingedrungen“²³⁰. So wie *Anuschat* über die Fixierung der Ermittler auf das Geständnis klagte,²³¹ beklagte er, in Bezug auf die mangelnde Fähigkeit zur Spurensicherung in den Ermittlungsakten in zahllosen Fällen nur zu lesen: „Am Tatorte wurden keinerlei Spuren gefunden“²³².

Hohe Fehleranfälligkeit wiesen vor allem die Ermittlungshandlungen der Revier-Kriminalpolizei auf, welche, wie aufgezeigt,²³³ allzu häufig den Ersten Angriff übernahm, deren Bedeutung aber häufig übersehen wurde. Einige Beispiele für Missgeschicke dieses „vorgesobenen Posten[s] im unablässigen Kampf der Krim.-Polizei mit dem Verbrechertum“²³⁴ zeigt der Berliner Kriminalkommissar *Wilke* auf:²³⁵

Im Falle eines Einbruches, bei dem ein Mordversuch nur durch einen der Mittäter verhindert werden konnte, befanden sowohl der unmittelbar hinzugezogene Nachtdienst- als auch der am nächsten Morgen ermittelnde Revierkriminalpolizeibeamte, dass keinerlei Spuren der Delinquenten vorhanden waren. Der Beamte des Spezialdezernats hingegen konnte sowohl einen Schal als auch ein Stück Packpapier sicherstellen. Nachdem sich auf besagtem Stück Papier die Wohnanschrift der Eltern eines der Täter befand, war die Ermittlung der Täter nur noch eine Frage der Zeit.

Ein anderer Sachverhalt gestaltete sich im Vergleich schon weitaus komplexer, verdeutlicht aber, dass teils wenig standardisierte Vorgehen der Revierbeamten: Ein Mann wurde durch einen Schuss tödlich verwundet. Seine Ehefrau gab an, ihr Mann habe zuerst auf sie, dann auf sich selbst geschossen. Das angebliche Selbstmordwerkzeug enthielt sowohl Kugel- als auch Schrotpatronen, wobei die Ehefrau dem Vernehmen nach einen Streifschuss mit letzterer Munition erlitten hatte. Ein Sachverständiger hätte nun mit Sicherheit feststellen können, ob aus der Waffe zuerst ein Schrot- oder ein gewöhnlicher Schuss abgegeben wurde, was wiederum den Schluss ermöglicht hätte, ob der von der Ehefrau angegebene Verlauf stattgefunden hatte oder nicht. Jedoch hatte der erstermittelnde Beamte ohne weitere Feststellungen den Revolver entladen und diesen zu allem Überfluss auch noch verrostet lassen. Die Feststellung war daher nicht mehr möglich.

²³⁰ *Meydam*, in: Pol 29 (1932), S. 223 (224).

²³¹ Vgl. Fn. 114.

²³² *Anuschat*, in: Pol 22 (1925), S. 143 (143). Vgl. zum Ganzen *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 101 f.

²³³ Vgl. oben § 2 B. II.

²³⁴ *Wilke*, in: KM 8 (1934), S. 104 (106).

²³⁵ Vgl. *Wilke*, in: KM 8 (1934), S. 104 (105).

dd) Die zentrale Mordinspektion unter Ernst Gennat
und die Verselbstständigung der wissenschaftlichen Kriminalistik

Wie bereits beschrieben, war die materielle Ausstattung der Berliner Kriminalpolizei mehr schlecht als recht zur wirksamen Verbrechensbekämpfung geeignet. Auch der Ausbildungsgrad und die Fähigkeit zur Spurensicherung der Kriminalpolizeikräfte divergierte insbesondere zwischen niedrigeren und höheren Rängen stark. Das hohe Renommée der Beamten beruhte daher weniger auf der Exzellenz der Institution, derer sie Teil waren, als vielmehr auf dem individuellen Geschick des einzelnen Ermittlers bei der Verbrecherjagd.²³⁶

Das *pars pro toto* ermittlerischen Genius' stellt in vielen Darstellungen bis heute der Berliner Mordkommissar *Ernst Gennat* dar. Unabhängig von der historischen Berechtigung war und ist das bis heute bekannteste Beispiel für minutiöse Polizeiarbeit und den Einsatz möglichst aller menschenmöglichen Beweismethoden die Mordinspektion unter *Ernst Gennat*. Dabei ist es der Sache nach eigentümlich, dass Tötungsdelikten zu damaliger Zeit eine solche Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Denn gegenüber den vermeintlich beruflich begangenen Verbrechen gegen das Vermögen im weiteren Sinne betrachtete man Tötungsdelikte auch weiterhin als Gelegenheitsverbrechen.²³⁷ Dies deckte sich auch mit den tatsächlichen Erfahrungen. Von 40 Morden, die im Jahre 1928 in Berlin begangen wurden, waren 32 im Familienkreis bzw. aus Eifersucht begangen worden.²³⁸ Professionelle Berliner Verbrecher nutzten bei ihren Einbrüchen schlicht selten tödliche Gewalt.²³⁹ Aufgrund der hohen öffentlichen und medialen Aufmerksamkeit unterlagen Tötungsdelikte jedoch trotzdem einem besonders hohen Aufklärungsdruck, weshalb die Aufklärungsquoten durch standardisierte Vorgehensweisen bei der Ermittlung ebenfalls optimiert werden sollten.²⁴⁰ Dies mündete in der Gründung der Inspektion A durch den „Altmeister der Berliner Mordinspektion“²⁴¹, *Ernst Gennat*, welche schwerpunktmäßig Tötungsdelikte bearbeitete, mit dem Ziel den unzufriedenstellenden Ergebnissen der bisherigen Mordkommission zu begegnen.²⁴²

²³⁶ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 147.

²³⁷ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 154; so auch *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 734.

²³⁸ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Mit welchem Erfolg arbeitet die Polizei? – Die jährliche ‚Schwarze Liste‘“, in: *Vossische Zeitung* (M) v. 15.1.1929.

²³⁹ Vgl. *Ullrich*, Verbrechensbekämpfung, S. 49; vgl. zum allgemeinen Rückgang der Gewaltverbrechen die Statistik von 1882 bis 1928 in *Reiwald*, Die Gesellschaft und ihre Verbrecher, S. 160.

²⁴⁰ Vgl. *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 734.

²⁴¹ *Harder*, Kriminalzentrale Werderscher Markt, S. 11.

²⁴² Vgl. zu den Zielen der Inspektion A *Gennat*, in: KM 1 (1927), S. 81 (81 ff.); zur Ermittlungspraxis umfassend *Gennat*, in: KM 10 (1936), S. 6–9; 30–34; 49–52; 75–76; 130–132; 179–181 (6 ff.).

Bis zu diesem Zeitpunkt waren Mordkommissionen zusammengestellt worden, sobald die Notwendigkeit hierzu bestand.²⁴³ Resultierend hieraus unterlagen die Ermittlungsmethoden keinerlei Vereinheitlichung und hingen ganz vom leitenden Ermittler ab.²⁴⁴ Ungelöste Fälle konnten nur selten wieder aufgerollt werden und die unter Umständen aus vorangegangenen Ermittlungen gewonnenen Erfahrungen wurden nicht zentral ausgewertet. Zudem führte das „[D]urch- und [N]ebeneinander“²⁴⁵ von Staatsanwaltschaft, Amtsgericht und Polizei dazu, dass letztlich die Leitung der Ermittlung keiner der zuständigen Stellen mehr oblag, jede Behörde auf die Zuständigkeit der jeweils anderen verwies.²⁴⁶

Die Inspektion A konnte dem eine zentralisierte Erfassung sämtlicher Mordermittlungen, und damit einhergehend eine Kontrolle der Vorgehensweisen, und Auswertung erfolversprechender Ermittlungsmethoden sowie eine Registrierung ungelöster Fälle entgegenhalten. Die zentrale Erfassung der Mordfälle ermöglichte die Auswertung der Art und Weise, in welcher Morde in Berlin begangen wurden, und die Koordination aller laufenden Ermittlungen. Überdies wurden innerhalb der Inspektion A dauerhaft drei Mordkommissionen in Bereitschaft gehalten, wobei hiervon eine im aktiven Dienst war und zwei weitere als Reserve dienten. Trotz des Vorhaltens von Kommissionen in Bereitschaft wurde keine ständige Mordkommission eingeführt. Einzig der Chef der Kriminalpolizei und der Leiter der Mordkommission waren ständige Mitglieder derselben. Darüber hinaus setzten sich die beschriebenen drei Kommissionen zusammen aus Ermittlern der anderen Inspektionen, die turnusmäßig ausgetauscht wurden, so dass jeder Kommissar bzw. die weiteren verwendeten Beamten wussten, wann sie Teil einer Mordkommission sein würden.

Dabei sollten in der dauerhaft aktiv gestellten Kommission vornehmlich jeweils ein älterer und ein jüngerer Kommissar mit je nach Bedarf vier bis zehn weiteren Beamten zusammenarbeiten. Bei Bedarf wurde auf die bereits erwähnten Möglichkeiten des Erkennungsdienstes und der Spürhundeeinheit zurückgegriffen. Hingegen bestanden die Reservekommissionen zunächst nur aus einem Kommissar nebst zwei bis drei weiteren Beamten. Allen dreien war jeweils eine Stenotypistin zugeordnet.²⁴⁷

Für das Fehlen einer ständigen Mordkommission sprachen nach *Liang* zum einen die bereits vorbeschriebene Ansicht, bei Morden handele es sich nicht um professionelles Verbrechen und somit seien diese auch nicht derartig systematisch zu bekämpfen wie die gewerbsmäßige Kriminalität, und zum anderen, dass

²⁴³ Hierzu und zum Folgenden *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 154.

²⁴⁴ Vgl. auch *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 734.

²⁴⁵ *Gennat*, in: KM 1 (1927), S. 81 (81).

²⁴⁶ Vgl. *Gennat*, in: KM 1 (1927), S. 81 (81 f.).

²⁴⁷ Vgl. *Gennat*, in: KM 10 (1936), S. 6–9; 30–34; 49–52; 75–76; 130–132; 179–181 (52).

die Polizeiführung es als für die Ausbildung der Ermittler förderlich ansah, wenn jeder Ermittler zumindest eine Zeit lang in einer Mordkommission tätig war.²⁴⁸

Die Inspektion A sollte nun, so *Gennat*, „das einheitliche Zwischenglied zwischen der jeweiligen Mordkommission und dem Leiter der Kriminalpolizei“ bilden und so der „wissenschaftlichen Auswertung des praktischen Einzelfalles, insbesondere in Hinblick auf Arbeitsmethoden, Fehlerquellen u. dergl.“ dienen, um eine „Steigerung der praktischen Erfolge“ zu erreichen.²⁴⁹ Zuständig war die Inspektion A neben den eingangs erwähnten Kapitalverbrechen auch für die Ermittlung bei Selbstmord, Vermisstenfällen, unbekanntem Toten, Raub und für die Leitung des Leichenschauhauses.²⁵⁰

Gerade weil Mörder nicht dem „Berufsverbrechertum“ entstammten, sondern mitunter schlicht Geisteskranke wie *Carl Großmann*²⁵¹ oder *Friedrich Schumann*²⁵² waren, der Familie des Opfers angehörten oder ein anderer Typus von Gelegenheitsverbrecher waren, und damit die tatsächliche gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Tötungsdelikte gering war, standen die Kommissare zur Rechtfertigung der eigenen Existenz unter größtem Druck jeden noch so unscheinbaren Fall aufzuklären.²⁵³ Dies führte unter anderem zu so unverhältnismäßig anmutenden Maßnahmen wie der Besichtigung des Tatorts des Mordes an einem Schuhmacher im Januar 1926 durch Polizeipräsident *Grzesinski* und Kriminalpolizeichef *Weiß* höchstpersönlich.²⁵⁴ Neben solchen Übertreibungen führte der Aufklärungsdruck aber auch zu beeindruckenden Ergebnissen: 1931 konnte die Inspektion A die Aufklärung von 108 der insgesamt 114 in Berlin aufgenommenen Tötungsdelikte für sich verbuchen, wobei in 92 Fällen der Täter den Ermittlern schon bei Ermittlungsbeginn bekannt gewesen war.²⁵⁵ Der Umgang mit aufgefundenen Leichen wurde minutiös in einer Verfügung vom 25. April 1930 geregelt.²⁵⁶

Zum durch die öffentliche Aufmerksamkeit bedingten Aufklärungsdruck trat, dass man um die Aufklärung von Kapitalverbrechen mit der Politischen

²⁴⁸ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 154.

²⁴⁹ Vgl. *Gennat*, in: KM 1 (1927), S. 81 (83).

²⁵⁰ Vgl. *Anonymus*, in: ArchKrim 78 (1926), S. 200 (200).

²⁵¹ Carl Friedrich Wilhelm Großmann (* 13.12.1863 in Neuruppin; † 5.7.1922 in Berlin), Berliner Serienmörder, welcher am 21.8.1921 auf frischer Tat ertappt wurde; hierzu *Blazek*, Carl Grossmann und Friedrich Schumann; *Bosetzky*, Die Bestie vom Schlesischen Bahnhof.

²⁵² Friedrich Schumann (* 1.2.1893 in Spandau; † 27.8.1921 im Strafgefängnis Plötzensee), bekannt als „Massenmörder vom Falkenhagener See“; am 20.8.1919 in Spandau bei Berlin verhaftet; vgl. hierzu *Blazek*, Carl Grossmann und Friedrich Schumann; *Frey*, Ich beantrage Freispruch.

²⁵³ *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 155.

²⁵⁴ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 155.

²⁵⁵ Vgl. die Zahlen in der Kriminalstatistik des Polizeipräsidiiums Berlin für das Jahr 1931, in: LAB, A Pr. Br. Rep. 030, Nr. 21309, Bl. 126 ff., hier 126R u. 127.

²⁵⁶ Verfügung v. 25.4.1930 – 773. IV. K. a. 28 – betreffend „Bearbeitung von Leichensachen“, in: AmtlNachrPPr 1930 Nr. 35, Anh. C.

Polizei, der Abteilung IA, konkurrierte.²⁵⁷ Gegen Ende der Weimarer Republik war es mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, die politische Natur eines Tötungsdelikts festzustellen, selbst wenn es im Zusammenhang mit politischem Aufruhr auftrat: In den Straßenschlachten der 1920er Jahre wurde nicht militärisch gegeneinander vorgegangen, wurden nicht allein politisch bedeutende Persönlichkeiten ermordet. Politische Gegner lieferten sich wüste Straßenkämpfe, was nicht selten auch „zivile“, d. h. politisch unbeteiligte, Opfer forderte. Insofern mussten bei jedem Todesfall zunächst die Details ermittelt werden, bevor die Untersuchung mit Gewissheit an die Politische Polizei abgegeben werden konnte.²⁵⁸

Neben dem richtigen Gespür bei der Ermittlung in Mordsachen, welches *Gennat* Berühmtheit weit über Berlin hinaus und einen bis heute legendären Ruf verschaffte, führte derselbe vielfältige neue Ermittlungsmethoden und -instrumente, wie das „Mordauto“, ein mit allen am Tatort benötigten Hilfsmitteln ausgestattetes Dienstfahrzeug,²⁵⁹ oder auch die „Zentralkartei für Mordsachen“, in welcher Tötungsfälle aus Berlin, ganz Deutschland und auch dem Ausland gesammelt wurden, ein.²⁶⁰

Die Gründung der Inspektion A stellte somit den krönenden Abschluss der immer stärkeren Spezialisierung aller Dezernate dar. Die von *Gennat* und der Führung der Berliner Kriminalpolizei vorangetriebene immer stärkere Spezialisierung zementierte jedoch auch die faktische Unabhängigkeit der Kriminalpolizei von der Justiz.

3. Das weiche Bett der polizeilichen Generalklausel

Wie dargestellt, bestand die Berliner Zehnfingerabdrucksammlung 1932 aus 561.172 Fingerabdruckblättern. Einige nicht ansässige Erfasste seien noch abgezogen, bei einer Gesamtbevölkerung Preußens von knapp unter 39 Million zum Stichtag, dem 31. Dezember 1931,²⁶¹ stellt dies immerhin eine Durchdringung der Gesamtbevölkerung von ungefähr einem bis anderthalb Prozent dar. Die Berliner Bevölkerung hatte zu diesem Zeitpunkt mit vier Millionen einen Anteil von knapp zehn Prozent an der Gesamtbevölkerung.²⁶²

²⁵⁷ Hier lieferte die in der Natur der Sache bedingte Zwiespältigkeit der bei den politischen Unruhen der Weimarer Republik begangenen Kapitalverbrechen einen weiteren Grund für das bereits unter § 2 B.III. beschriebene, gefühlte und auch tatsächliche, Konkurrenzverhältnis zwischen Politischer und Kriminalpolizei.

²⁵⁸ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 155.

²⁵⁹ Eine Fotografie dieses Fahrzeuges in *Hirschfeld/Vetter et al.*, Tausend Bilder, S. 225; ebenso bei *Gennat*, in: KM 1 (1927), S. 81 (82).

²⁶⁰ Vgl. *Strauch/Wirth*, in: Der Polizeipräsident in Berlin (Hrsg.), Festschrift 75 Jahre Mordinspektion in Berlin 1926–2001, S. 13 (16f.).

²⁶¹ Vgl. StJbDR 51 (1932), S. 5.

²⁶² Vgl. StJb Berlin 8 (1932), S. 15.

Trotz dieser weitreichenden Erfassung eines Teils der Bevölkerung gab es keine explizite Rechtsgrundlage für die polizeiliche Daktyloskopie, geschweige denn für die massenhafte karteiliche Sammlung derer Ergebnisse. Dieser Zustand hatte Tradition, hatte sich doch die gesamte Fingerabdrucknahme über Jahrzehnte ohne explizite Rechtsgrundlage entwickelt.²⁶³ Da das RG mit einem Urteil aus dem Jahre 1899 den § 10 II 17 ALR als taugliche Rechtsgrundlage für die Bertillonage erachtet hatte,²⁶⁴ stützte der überwiegende Teil der Rechtsgelehrten auch die Daktyloskopie auf diese Generalklausel.²⁶⁵ Immerhin handelte es sich bei letzterer um einen weniger schweren Eingriff als bei der anthropometrischen Vermessung.²⁶⁶ Auch die 1931 neu eingeführte Generalklausel des § 14 PVG wurde weiterhin als taugliche Rechtsgrundlage betrachtet,²⁶⁷ was angesichts der oben beschriebenen gesetzgeberischen Zielsetzung einer Aufrechterhaltung der Dogmatik und Rechtsprechung zu § 10 II 17 ALR durch nahezu wortlautgetreue Übernahme in § 14 PVG²⁶⁸ zwingend erscheint.

Wie bereits beschrieben, fand die Daktyloskopie zum Zwecke sowohl der Strafverfolgung als auch des Erkennungsdienstes erst 1933 mit § 81b RStPO Einzug in das Strafprozessrecht.²⁶⁹ Hatte man vorher materiell strafprozessuale Befugnisse der Polizei – Fingerabdrucknahme zum Zwecke der Strafverfolgung – im Polizeirecht verortet, kehrte sich dies 1933 um. Die Daktyloskopie zum Zwecke des präventiven, mithin materiell polizeirechtlichen, erkennungsdienstlichen Handelns war fortan strafprozessual verankert.²⁷⁰ *Véc* erblickt in dieser Entwicklung einen Aspekt der generellen Hinwendung zum Täterstrafrecht.²⁷¹

Von größerer Bedeutung für die hiesige Untersuchung ist jedoch ein anderes Ergebnis seiner Studie. Ihm gemäß „normierte [das Recht] einen technisch neu aufgetretenen Sachverhalt juristisch mit einer kulturellen Verspätung.“²⁷² *Véc*

²⁶³ Vgl. *Véc*, Die Spur des Täters, S. 99 ff. Dies jedoch als rechtsfreien Raum zu bezeichnen, vermag aufgrund des Vorhandenseins der Generalklauseln des § 10 II 17 ALR bzw. des § 14 PVG nicht gänzlich zu überzeugen. Immerhin stützte die h. M. die polizeiliche Daktyloskopie auf eben diese Rechtsgrundlagen.

²⁶⁴ Vgl. Urteil des RG v. 2.6.1899, in: RGSt 32, 199 (201); abgedruckt auch bei *Heindl*, System und Praxis der Daktyloskopie, S. 527, Fn. 1. Kommentierung des Urteils bei *Schneickert*, in: ZStW 36 (1915), S. 370 (370 ff.).

²⁶⁵ So bspw. *Kohler*, in: ArchKrim 71 (1919), S. 19 (22); vgl. auch m. w. N. *Heindl*, in: ArchKrim 81 (1927), S. 66 (66); *Woßidlo*, Das Recht der polizeilichen Daktyloskopie und Photographie, S. 31 f.

²⁶⁶ Vgl. *Heindl*, System und Praxis der Daktyloskopie, S. 528.

²⁶⁷ Vgl. zeitgenössisch *Vogel*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 291 (293 f.).

²⁶⁸ Vgl. oben § 1 A. I. 1. b).

²⁶⁹ Vgl. die Ausführungen zu § 81b RStPO oben § 1 B. III. 2. c).

²⁷⁰ Vgl. *Schmidt*, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz II, § 81b Rz. 1; *Mansperger*, Die verwaltungs- und verfassungsrechtliche Problematik des polizeilichen Erkennungsdienstes, S. 19 ff.

²⁷¹ Vgl. *Véc*, Die Spur des Täters, S. 105.

²⁷² *Véc*, Die Spur des Täters, S. 105.

kritisiert dies aus der Perspektive der Rechtsstaatlichkeit. Diese „kulturelle Verspätung“, d. h. die jahrelange allein durch die Generalklauseln des preußischen Polizeirechts abgedeckte Übung im Umgang mit kriminalistischen Techniken und Formen der Informationssammlung, dürfte sich den Kriminalbeamten eingeprägt haben. Für sie war es schlicht an der Tagesordnung, technische Neuerungen auch ohne explizite Rechtsgrundlage anzuwenden und ihre Anstrengungen je nach politischer Lage auf die eine oder andere Zielgruppe zu richten – die Generalklausel würde es schon abdecken. War die Informationssammlung schon zu Weimarer Zeiten überaus ausgeprägt, bereitete dies naturgemäß einen hervorragenden Nährboden für die weitreichende Überwachungs- und Informationssammlungstätigkeit der Berliner Kriminalpolizei nach Machtantritt der Regierung *Hitler*.²⁷³

II. Die Ringvereine – Die Kriminalpolizei zwischen Hilflosigkeit, Duldungspolitik und den Fronten des politischen Straßenkampfes

Nicht nur gegen vermeintliche und tatsächliche Kommunisten ging die Berliner Polizei rigoros vor.²⁷⁴ Auch die Ringvereine standen spätestens nach der „Verbrecherschlacht am Schlesischen Bahnhof“ verstärkt im Fokus der Berliner Kriminalisten.²⁷⁵

Als „Berufsverbrechertum“ *par excellence* wurden und werden bis weit nach Ende des NS-Regimes und bis in die heutige Zeit die vielen Berliner und einige andere Ringvereine in Deutschland aufgefasst. Noch *Terhorst* führt diese 1985, wie selbstverständlich, als das Paradebeispiel des „Berufsverbrechertums“ auf.²⁷⁶ Auch *Liang* beschreitet denselben Pfad und behandelt in seinem Werk zur Berliner Polizei in der Weimarer Republik im Abschnitt zum Berliner „Berufsverbrechertum“ mehr oder minder ausschließlich die Berliner Ringvereine.²⁷⁷ Die historische Rezeption der Ringvereine begnügt sich hier allzu häufig mit der Feststellung, dass es eben das organisierte Verbrechen zu einer Organisation seiner Straftaten mittels der Rechtsform des Vereins gebracht hätte. Hinter dieser bürgerlichen Fassade aber würde sich weiter die hässliche Fratze des „Berufsverbrechertums“ verbergen, auch wenn die Vereine durchaus noch andere Zwecke verfolgten.²⁷⁸

Dabei ist gerade mit Blick auf die zeitgenössische kriminalistische und kriminologische Wahrnehmung der Ringvereine diese Rezeption alles andere als

²⁷³ Vgl. dazu § 3 B. III. 1. sowie § 3 B. IV. 2.

²⁷⁴ Vgl. oben § 2 B. IV.

²⁷⁵ Vgl. zu dieser unten § 3 A. II. 4. a).

²⁷⁶ Vgl. *Terhorst*, *Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich*, S. 16 ff.

²⁷⁷ Vgl. *Liang*, *Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik*, S. 162 ff.

²⁷⁸ Vgl. *Goeschel*, in: HWJ 75 (2013), S. 58 (61); a. A. bei *Wagner*, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 161 ff.

zwingend.²⁷⁹ So urteilte *Hagemann* noch 1936, also drei Jahre nach Machtantritt der Nationalsozialisten, jahrelanger Durchführung der Maßnahmen des GewVerbrG, polizeilicher Vorbeugungshaft und planmäßiger Überwachung nebst anhaltender NS-Propaganda, dass die Bezeichnung „Verbrecher“-Verein in dem Sinne, daß einmal alle ihre Mitglieder ‚Verbrecher‘ seien, und weiter, daß Sinn und Ziel des Zusammenschlusses die Begehung oder doch die Vorbereitung von Verbrechen sei, zum mindesten mißverständlich²⁸⁰ sei. Durchaus für möglich erachtet er es, dass der Verein als solcher den Verbrechen der einzelnen Mitglieder „fernstand“²⁸¹, wengleich dies sicher nicht immer der Fall gewesen sei. Auch im grundlegenden Werk von *Heindl* sind die Ringvereine mehr Randnotiz denn Untersuchungsschwerpunkt und werden nur an einer Stelle erwähnt.²⁸²

Ringvereine, das waren entgegen dem sich wandelnden Verständnis dieses Begriffes ursprünglich Dachverbände für die vielen, einzelnen Unterweltsvereine der zwanziger und dreißiger Jahre,²⁸³ wobei von den Ringvereinen im ursprünglichen Sinne nicht mehr überliefert ist, ob sie ihrerseits eingetragene Vereine waren oder nicht.²⁸⁴

Die Vereine dahingegen, die heute als Ringvereine rezipiert werden, die jeweiligen Mitglieder der Ringvereine im ursprünglichen Sinne, gaben sich in Berlin Namen wie „Glaube, Liebe, Hoffnung“, „Immertreu“ oder „Felsenfest“, was zugleich ihre offizielle Funktion erklärte. Diese Vereine zumeist ehemaliger Straffälliger waren offiziell als Sportvereine, Geselligkeitsvereine oder Sparvereine im Vereinsregister eingetragen.²⁸⁵ *Liang* führt den sich wandelnden Sprachgebrauch darauf zurück, dass die örtlichen Vereine dazu übergingen, sich selbst auch als Ringvereine bzw. ihre Mitglieder sich als Ringvereinler und Ringbrüder zu bezeichnen.²⁸⁶ Im Folgenden soll der Begriff „Ringverein“ daher im Sinne des gewandelten Sprachgebrauchs der einzelnen Vereine und nicht der Dachverbände verwendet werden.

Die folgenden Ausführungen sind weiters unter der Maßgabe zu betrachten, dass, wie bereits *Wagner* festgestellt hat, im Zusammenhang mit den Ringvereinen ein Quellenproblem besteht:²⁸⁷ Denn viele der zeitgenössischen Quel-

²⁷⁹ Vgl. die Darstellung der einzelnen Positionen bei *Hartmann/Lampe*, in: GC 9 (2008), S. 108 (113 ff.).

²⁸⁰ *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 900 (903).

²⁸¹ *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 900 (903).

²⁸² Vgl. *Heindl*, Der Berufsverbrecher, S. 157 f.

²⁸³ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 163.

²⁸⁴ Vgl. *Hartmann/Lampe*, in: GC 9 (2008), S. 108 (111).

²⁸⁵ Vgl. *Goeschel*, in: HWJ 75 (2013), S. 58 (61).

²⁸⁶ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 164.

²⁸⁷ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 156; so auch in neuerer Zeit *Goeschel*, in: HWJ 75 (2013), S. 58 (59); *Hartmann/Lampe*, in: GC 9 (2008), S. 108 (109 f.).

len, wie Zeitungsartikel oder Berichte bis zu Monografien, aus jener Zeit stellen mehr subjektive Entäußerungen denn weniger verlässliche Quellen dar, was nicht zuletzt eben auf den Unterweltscharakter der Ringvereine zurückzuführen ist. Über deren Innenleben gibt es schlicht keine offiziellen bzw. auffindbaren Aufzeichnungen. Viele Aussagen entstammen daher dem Hörensagen. Logischerweise setzt sich diese Problematik in der modernen Sekundärliteratur fort, die sich auch in neuerer Zeit vielfach auf ungesicherte Berichte oder Darstellungen bezieht, mangels anderer Überlieferung beziehen muss. Dem Grundsatz folgend, dass zunächst einmal alles eine Quelle ist, sollen im Folgenden zwar die vorhandenen Berichte und Darstellungen wiedergegeben werden, denn sie vermitteln immerhin ein ungefähres Bild der Zustände und Strukturen im Berlin der zwanziger und frühen dreißiger Jahre, in denen sich Ringvereine und Polizei bewegten. Dabei ergeben sich jedoch teilweise schlicht widersprüchliche Ergebnisse der Auswertung von Erlebnisberichten und von Ermittlungs- und Gerichtsakten wie im Falle der Darstellung von *Amelunxen* zum Verein „Felsenfest“, welcher entgegen seiner Aussage nach zeitgenössischen Ermittlungsakten sehr wohl eine Zuhältervereinigung war.²⁸⁸

Andererseits ist dem überwiegenden Fokus auf überlieferte Ermittlungs- und Gerichtsakten, vorwiegend aus dem Landesarchiv Berlin, bei *Wagner* und *Goeschel* entgegenzuhalten,²⁸⁹ dass man sich mit diesem doch einem gewissen Widerspruch aussetzt, wenn man einerseits die voreingenommene Haltung der bürgerlichen Gesellschaft und der Polizei gegenüber den Ringvereinen und „Berufsverbrechern“ und die Unterschiedlichkeit der Lebensrealitäten betont, so dann aber von einer größeren Objektivität allein aufgrund der Tatsache der archivalischen Überlieferung ausgeht. Auch diese Überlieferungen sind durch das zeitgenössische Dafürhalten der Polizeibeamten, Staatsanwälte und Richter in Teilen verzerrt. Nicht auszuschließen ist zudem, dass auch diese Staatsdiener durch die sich bereits zeitgenössisch um die Ringvereine rankenden Mythen beeinflusst waren. Letztlich handelt es sich auch hierbei nur um Zeugnisse aus der bürgerlichen Gesellschaft, der die Kriminalbeamten angehörten.

Daher sollen im Folgenden sowohl teilweise anekdotenhaften Erfahrungsberichte als auch das vorhandene Archivmaterial ausgewertet werden, um so ein der Quellenlage entsprechend möglichst vollständiges Bild der Berliner Ringvereine der zwanziger und dreißiger Jahre mit dem Schwerpunkt auf ihrem Verhältnis zur Polizei zu zeichnen.

²⁸⁸ So festgestellt von *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 156; vgl. *Amelunxen*, Der Zuhälter, S. 24, dahingegen die Ermittlungsergebnisse in LAB, A Rep. 358-01, Nr. 525 u. 1010.

²⁸⁹ Wobei letzterer trotz gegenteiliger Einleitung auch stark auf solche Berichte des Hörensagens zurückgreift, vgl. *Goeschel*, in: HWJ 75 (2013), S. 58 (59 ff.).

1. Historie und überregionale Struktur der Ringvereine

Ihren Anfang nehmen die Ringvereine mit der Gründung des Geselligkeitsvereins „Königstadt“ durch Berliner Zuhälter im Jahre 1889.²⁹⁰ Bis zum Kriegsbeginn 1914 sollten noch einige weitere folgen, ab 1920 verstärkte sich dieser Prozess jedoch enorm und eine wahre Gründerzeit der Ringvereine setzte ein. Nun gründeten auch andere, oftmals angeblich „mit der Brechstange verwandt[e]“²⁹¹ Vorbestrafte ähnliche Klubs, die ihrerseits versuchten, sich von den Zuhältervereinen abzugrenzen, da sie diese als Kriminelle zweiter Klasse betrachteten. Mancher Zuhälterverein wandelte sich wohl auch zum Verein eines anderen kriminellen Betätigungsfelds.²⁹² Zeitgenössisch wurde die Aufnahme anderer Vorbestrafter und auch nicht Vorbestrafter jedoch kritisch betrachtet und vor allem als Ablenkungsmanöver vom eigentlichen Vereinszweck verstanden.²⁹³ Wie stark die Zahl der Vereine und ihrer Mitglieder in ihrer Blütezeit zwischen 1918 und 1933 in Berlin anwuchs, war und ist nicht mit vollständiger Sicherheit festzustellen, zeitgenössische und retrospektive Schätzungen reichen von 40 Vereinen im Jahre 1930²⁹⁴ und 70²⁹⁵ bis 85²⁹⁶ Vereinen im Jahre 1933, während die Mitgliederzahl auf mindestens 1.000²⁹⁷ und bis zu 5.000²⁹⁸ im Jahre 1933 geschätzt wird.²⁹⁹ *Goeschel* merkt an, die letztere, aus der Feder des PrMdi stammende Zahl sollte mit Vorsicht genossen werden, bestehe doch die Gefahr, dass es sich um eine Übertreibung zur Aufrechterhaltung der Furcht vor dem Deutschland unterwandernden „Berufsverbrechertum“ handelt.³⁰⁰ Für die Ausnutzung solcher Zahlen für mehr oder minder propagan-

²⁹⁰ Vgl. *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 900 (901).

²⁹¹ *Hoberg*, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Diebstahl, Einbruch und Raub, S. 143 (144).

²⁹² Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 156, unter Bezugnahme auf eine Aussage einer zeitgenössischen Prostituierten m. w. N. Fraglich erscheint wie verlässlich diese Quelle im Kontext der gerichtlichen Befragung ist.

²⁹³ Vgl. *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 900 (902), der von der Aufnahme der „Peripherie des Prostitutions- und Amüsierbetriebs“ spricht.

²⁹⁴ Vgl. *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 900 (902).

²⁹⁵ Vgl. *Hoberg*, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Diebstahl, Einbruch und Raub, S. 143 (144).

²⁹⁶ Unter Bezug auf einen Polizeibericht *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 164; vgl. auch *Feraru*, Muskel-Adolf & Co., S. 83, der für das Jahr 1934 eine Zahl von 64 Vereinen in Berlin angibt.

²⁹⁷ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 164.

²⁹⁸ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Wie ist die Berliner Unterwelt organisiert – Das Gesicht der Mackie Masser“ in *Vossische Zeitung* (M) v. 5.1.1929; vgl. auch die gleichlautende Zahl des PrMdi bei *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 157.

²⁹⁹ Vgl. auch *Engelbrecht*, In den Spuren des Verbrechertums, S. 87, der hierin den überwiegenden „Teil aller Berliner Verbrecher“ erblickt.

³⁰⁰ Vgl. *Goeschel*, in: HWJ 75 (2013), S. 58 (61).

distische Zwecke durch die preußische Regierung liegen aber keine Hinweise vor. Eine gewisse Neigung zur Übertreibung der Problematik des kriminellen Milieus mag aus den vorhergegangenen Schilderungen der kriminologischen Erkenntnisse jener Zeit abgeleitet werden können.³⁰¹ Diese Neigung war nicht beschränkt auf den kleinen Kreis preußischer Bürokraten im PrMdI, sondern mehr oder weniger Überzeugung eines großen Teils der bürgerlichen Gesellschaft und führender Kriminologen und Strafrechtsgelehrter. Ob diese bestehenden Ressentiments nun absichtsvoll geschürt wurden oder sich schlicht in übertriebenen Zahlen niederschlugen, lässt sich nicht mehr eindeutig klären. In beiden Fällen jedoch liegt der Verdacht nahe, dass die wahre Zahl der Mitglieder irgendwo zwischen den besagten 1.000 bis 5.000 Personen lag.

Neben den in den drei großen Ringen, „Großer Ring“, „Freier Bund“ und „Freie Vereinigung“ organisierten Vereinen, gab es auch zahlreiche ringfreie Klubs.³⁰² Jedoch soll es auch bei diesen zu Zusammenschlüssen gekommen sein.³⁰³ Den Ringen standen die Vorstände der einzelnen Mitgliedervereine vor.³⁰⁴ Auf übergeordneter Ebene gab es den „Norddeutschen Ring“, den „Mitteldeutschen Ring“ und wohl auch entsprechende Ringe in Süd- und Westdeutschland³⁰⁵. Ob es tatsächlich einen „Deutschen Ring“ oder „Ring Großdeutschland“ gab, wie teilweise behauptet,³⁰⁶ ist nicht zu belegen.³⁰⁷ Die Rolle dieser auf zweiter und dritter Ebene übergeordneten Ringe sollte zudem nicht überschätzt werden, konzentrierte sich doch die überwiegende Mehrheit der Ringvereine ohnehin in Berlin.³⁰⁸

³⁰¹ Vgl. dazu oben § 1 B. III. 5. a).

³⁰² Die Nomenklatur bezüglich der einzelnen Ringe weicht je nach Quelle geringfügig ab; hier wird gefolgt dem zeitgenössischen Bericht unter dem Titel „Wie ist die Berliner Unterwelt organisiert – Das Gesicht der Mackie Masser“ in *Vossische Zeitung* (M) v. 5.1.1929; vgl. auch *Hagemann*, in: *Elster/Lingemann* (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie II*, S. 900 (902); eine Übersicht der einzelnen Mitgliedervereine bzw. ringfreien Vereine bei *Wagner*, *Volks-gemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 157; abweichende Nomenklatur bei *Hartmann/Lampe*, in: *GA 9* (2008), S. 108 (119); *Hoberg*, in: *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), *Diebstahl, Einbruch und Raub*, S. 143 (144).

³⁰³ Vgl. *Hagemann*, in: *Elster/Lingemann* (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie II*, S. 900 (902).

³⁰⁴ Vgl. *Feraru*, *Muskel-Adolf & Co.*, S. 25.

³⁰⁵ Vgl. *Hoberg*, in: *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), *Diebstahl, Einbruch und Raub*, S. 143 (144).

³⁰⁶ Vgl. *Feraru*, *Muskel-Adolf & Co.*, S. 82 f.

³⁰⁷ Vgl. *Wagner*, *Volks-gemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 157.

³⁰⁸ Die Gesamtzahl der Vereine im Deutschen Reich wird inklusive der Vereine in Berlin auf 100 geschätzt, vgl. *Amelunxen*, *Der Zuhälter*, S. 24 f.; davon waren aber nur 30 im übrigen Reich angesiedelt, vgl. *Parey*, in: *KM 9* (1935), S. 174 (175); ebenso die Zahlenangabe nach offiziellen Materialien bei *Wagner*, *Volks-gemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 157; vgl. auch *Landmann*, in: *Krim 13* (1959), S. 35 (36), der für das übrige Reich nur 22 weitere Vereine auflistet.

2. Struktur und Funktion der einzelnen Vereine

Oggleich sich die Vereine nach Außen über ihre Satzungen den Anstrich demokratischer Vereinsmeierei gaben,³⁰⁹ waren tatsächlich eher autokratische Strukturen vorherrschend.³¹⁰ Entgegen den Statuten wurden die Vorstände der Vereine nicht gewählt, sondern entschied sich dies danach, wer körperlich und geistig am stärksten war,³¹¹ vermutlich also mehr anarchisch denn vereinsrechtlich. Untersagten auch die offiziellen Vereinsstatuten den Mitgliedern das Begehen von Straftaten, waren sie in Wirklichkeit mehrheitlich involviert in Zuhälterei, Drogenhandel und Schutzgelderpressung.³¹²

Die Vereine finanzierten sich aus den Eintrittsgeldern, Mitgliedsbeiträgen und Strafgeldern für Verstöße und, wo dies nicht ausreichte, auch aus den durch die Mitglieder begangenen Straftaten. Bei internen Streitigkeiten entschieden Gremien aus fünf bis sechs angesehenen Mitgliedern über Strafen oder Lösungsmöglichkeiten.³¹³ Auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Zuhältern und Prostituierten sollen diese Gremien zur Schlichtung beigetragen haben,³¹⁴ wobei die Konfliktbeilegung wohl zumeist in einer Entscheidung zugunsten der Zuhälter bestand.³¹⁵ Bei Konflikten zwischen zwei Vereinen wurde dieser Schlichtungsmechanismus um eine Stufe eskaliert und es fanden unter Mediation durch die Dachorganisation Verhandlungen statt.³¹⁶ *Wagner* interpretiert diese Stabilisierung durch „Verrechtlichung“ der internen Strukturen des kriminellen Milieus als Reaktion auf die Gefahr des polizeilichen Einbruchs in diese Strukturen, zu dem die aus ungelösten Konflikten möglicherweise entstehende Instabilität der Vereine Anlass hätte bieten können.³¹⁷

Beitreten durften den Vereinen nur Männer.³¹⁸ Nichtsdestotrotz bildeten die Ehefrauen und Freundinnen der Mitglieder einen festen Bestandteil der Subkultur „Ringverein“, bei den Festivitäten waren sie anwesend und trugen häufig zum Einkommen durch Kellnerie oder Prostitution bei.³¹⁹ Trotz gegenteiliger Behauptungen waren Vorstrafen in erheblicher Höhe³²⁰ nicht in allen Vereinen

³⁰⁹ Beispielhaft die Satzung des Vereins „Immertreu“ bei *Landsberger*, in: *Landsberger* (Hrsg.), *Die Unterwelt von Berlin*, S. 3 (17 ff.).

³¹⁰ Vgl. *Amelunxen*, *Der Zuhälter*, S. 23 f.

³¹¹ Vgl. *Feraru*, *Muskel-Adolf & Co.*, S. 26.

³¹² Vgl. *Goeschel*, in: *HWJ 75* (2013), S. 58 (61).

³¹³ Vgl. *Hagemann*, in: *Elster/Lingemann* (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie II*, S. 900 (901).

³¹⁴ Vgl. *Landmann*, in: *Krim 13* (1959), S. 35 (36); *Hoberg*, in: *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), *Diebstahl, Einbruch und Raub*, S. 143 (148).

³¹⁵ Vgl. *Amelunxen*, *Der Zuhälter*, S. 24.

³¹⁶ Vgl. *Wagner*, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 158.

³¹⁷ Vgl. *Wagner*, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 159.

³¹⁸ Vgl. *Hartmann/Lampe*, in: *GC 9* (2008), S. 108 (112).

³¹⁹ Vgl. *Goeschel*, in: *HWJ 75* (2013), S. 58 (61).

³²⁰ Vgl. *Feraru*, *Muskel-Adolf & Co.*, S. 26, der immerhin die Mindestzuchthausstrafe über zwei Jahre angibt.

Voraussetzung für eine Aufnahme. Auch Gastwirte und Einzelhändler wurden in die Vereine aufgenommen, was diesen wohl einen gewissen Schutz vermittelte und gleichzeitig den Vereinen eine Art von Schutzgeldeinnahme sowie den „Schein von Integration in bürgerliche Verhältnisse“³²¹ ermöglichte. Auch der aus kriminellen Handlungen erwachsene Wohlstand mag eine Rolle dabei gespielt haben, dass man sich nun dem Bürgertum näher denn dem Proletariat fühlte.³²² Insofern mag jedenfalls für einen Teil der Ringbrüder gelten, dass sie ihr Ziel, der eigenen Unterschichtsherkunft zu entkommen³²³ sowie Teil der bürgerlichen Gesellschaft zu sein³²⁴, erreicht hatten. Jedenfalls berichtet die *Vossische Zeitung*, dass der Verein „Immertreu“ stolz „auf seine lange Reihe unbestrafter Mitglieder“³²⁵ hinwies.

Bei der nach *Kästners* Fabian im Westen residierenden Unzucht³²⁶ hatten dennoch allen voran die Ringvereine ihre Finger im Spiel. „Die gesamte Vergnügungsindustrie der City“ sei von ihnen durchsetzt gewesen,³²⁷ urteilt ein zeitgenössischer Autor in der *Vossischen Zeitung*. Jede Prostituierte im „vornehmeren Westen“ sei ihnen „hörig“ gewesen.

Fühlten sich Beschäftigte in diesem Milieu ungerecht durch ihre Lohngeber behandelt, so kümmerten sich die Ringvereine bei bestehendem Eigeninteresse um deren Angelegenheiten, wenn sie beispielweise nach Rauswurf einer Tänzerin dafür sorgten, dass es zu einem „Streik“ aller weiblichen Angestellten und der „weibliche[n] Stammkundschaft“ kam. Letzteres ist wohl als vornehme Formulierung des bürgerlichen Milieus für die lokalansässigen Prostituierten zu verstehen, wie auch sonst hätte der Verein dafür Sorge tragen können, dass diese nicht erscheinen würden. Sodann traten des Nachts Mitglieder des Ringvereins „L“ an den Wirt heran und boten an, die „Sperrung über das Lokal“ wieder aufzuheben, sofern die Tänzerin wiedereingestellt und „weitere Genugtuung“ geleistet würde. Es bleibt offen, an wen und wie oft letztere zu entrichten war. Dies verdeutlicht den großen Einfluss, welchen die Ringvereine im Milieu hatten. Es zeigt aber zugleich auch die vorbeschriebene, den Frauen innerhalb dieser Klubs zugewiesene Funktion auf: Sie trugen durch Lohnarbeit oder Prostitution zum Einkommen der Mitglieder des Vereins bzw. des Vereins selbst bei. War dieses gefährdet, wurde Druck auf die entscheidenden Stellen ausgeübt. Bei der Ausübung ihrer Funktion innerhalb des Vereins waren sie jedoch ein-

³²¹ *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 164.

³²² Vgl. *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 900 (902 f.).

³²³ Vgl. *Hartmann/Lampe*, in: GC 9 (2008), S. 108 (112).

³²⁴ Vgl. *Goeschel*, in: HWJ 75 (2013), S. 58 (61).

³²⁵ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Sportklub Immertreu 1921 – Der Verein und die Zukunft“ in *Vossische Zeitung* (M) v. 5.2.1929.

³²⁶ Vgl. oben § 2 A. II., Fn. 28.

³²⁷ Vgl. hierzu um zum Folgenden den Bericht unter dem Titel „Wie ist die Berliner Unterwelt organisiert – Das Gesicht der Mackie Masser“ in *Vossische Zeitung* (M) v. 5.1.1929.

deutig den männlichen Mitgliedern untergeordnet und hatten deren Weisungen zu befolgen, also im Zweifel nicht zur Arbeit zu erscheinen. Angesichts dieses Subordinationsverhältnisses erscheint es zweifelhaft, diesbezüglich von der Ausübung „gewerkschaftlicher Funktionen“³²⁸ zu sprechen.

Die Brutalität dieses Subordinationsverhältnis wird verdeutlicht durch den Fall der Prostituierten K., die am Schlesischen Bahnhof ihrer Tätigkeit nachging. Nachdem sie auf vielfache Misshandlung einer anderen Prostituierten durch ihren Zuhälter hin im März 1926 Anzeige gegen diesen erstattet hatte, drohte ihr ein anderes Ringvereinsmitglied mit seinem gesamten Verein „Immertreu“³²⁹ bei ihr vorstellig zu werden,³³⁰ was noch durch den Besuch eines anderen Zuhälters unter drohender Zuhilfenahme von Hund und Hundeweispeitsche unterstrichen wurde.³³¹ Zu Protokoll gab sie zudem, dass die Zuhälter durch die Prostituierten nur widerwillig und aus schierer Furcht anerkannt würden, wobei erst das gemeinschaftliche Vorgehen der in den Vereinen organisierten Zuhälter eine lückenlose Überwachung der Prostituierten ermögliche.³³²

Letztlich ging es den Mitgliedern eben darum, ihre eigenen wirtschaftlichen und Machtinteressen gegenüber ihren eigenen „Angestellten“, den Arbeitgebern ihrer „Freundinnen“ und ihren eigenen Arbeitgebern³³³ notfalls mittels massiver Gewaltanwendung durchzusetzen. Der Verein bot hierbei den Vorteil des Zusammenschlusses und der daraus entspringenden Überlegenheit kraft Mannstärke. Wenn sie so zumindest als „Verbrechergewerkschaft“ erscheinen könnten, erscheint jedenfalls eine Deutung als gewerkschaftsähnliche Organisation des Unterschichtsmilieus eher fernliegend.

Nichtsdestotrotz heben sich die Ringvereine insofern von anderen Formen der organisierten Kriminalität bzw. der Organisation von Kriminellen ab, als dass sie zum einen die urdeutsche und gerade in dieser Zeit überaus populäre Organisationsform des Vereins wählten und sich zum anderen bewusst der Öffentlichkeit präsentierten und diese am „Vereinsleben“ teilhaben ließen.³³⁴ Dies geschah zum einen durch regelmäßig veranstaltete Feste und zum anderen durch öffentlichkeitswirksame Beerdigungsfeiern für verstorbene Mitglieder.

³²⁸ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 160.

³²⁹ Tatsächlich stand der Verein „Felsenfest“ hinter den Drohungen, vgl. Urteil des Schöffengerichts in Berlin-Mitte v. 21.6.1926 in LAB, A Rep. 358-01, Nr. 1010, Bl. 59.

³³⁰ Vgl. Aussage der K. v. 15.3.1926 in LAB, A Rep. 358-01, Nr. 1010, o. Nummerierung. Vgl. zum Ganzen auch die Anklageschrift der StA v. 31.3.26, in: ebd., Bl. 13 ff.

³³¹ Vgl. Aussage der K. v. 17.3.1926 in LAB, A Rep. 358-01, Nr. 1010, o. Nummerierung.

³³² Vgl. Aussage der K. v. 15.3.1926 in LAB, A Rep. 358-01, Nr. 1010, o. Nummerierung.

³³³ Vgl. die Schilderung eines solchen Konflikts bei *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 160.

³³⁴ Vgl. auch § 3 A. II. 3. b).

3. Vermischung von Polizei- und Verbrechermilieus

Es gibt mannigfaltige Hinweise darauf, dass es zumindest unter der Hand weitreichende und vereinzelt Hinweisse darauf, dass es auch ganz offene Verbindungen zwischen Polizei- und Ringvereinermilieus gab. So wird Polizeipräsident *Zörgiebel* von dritter Stelle mit den Worten zitiert, dass es „halboffizielle“ Verbindungen zwischen den Beteiligten gegeben habe.³³⁵ In Anbetracht der bereits erfolgten Ausführungen zum polizeilichen Spitzelwesen vermag dies nicht allzu sehr zu überraschen.³³⁶

Wie auch beim Spitzelwesen aufgezeigt, betrachtete man die Tuchföhlung und den Kontakt ins Verbrechermilieu innerhalb der Berliner Kriminalpolizei argwöhnisch.³³⁷ Insbesondere Vertreter reaktionärer Kräfte innerhalb der Polizei wie *Liebermann von Sonnenberg* und *Trettin* fürchteten – nicht völlig unbegründet – um das Ansehen der Kriminalpolizei in der Öffentlichkeit und ihre Autorität, sollte sie mit solchen Delinquenten gemeinsame Sache machen.³³⁸ Ersterer setzte sich hiermit jedoch gewissermaßen dem Vorwurf der Widersprüchlichkeit aus, noch 1916 hatte er vorgetragen, dass eine effektive Bekämpfung des gewerbsmäßigen Verbrechertums ohne bezahlte Spitzel kaum möglich sei.³³⁹ Diese widersprüchliche Haltung lag darin begründet, dass die inoffiziellen Verbindungen von Polizei und Ringvereinen in Berlin weit über das Maß eines bezahlten Spitzelwesens hinausgingen.

a) Duldungs- bis Kooperationsverhältnis

Prominentestes Beispiel dieser Verbindungen ist wohl die im Film „M – Eine Stadt sucht einen Mörder“³⁴⁰ dargestellte und in ähnlicher Weise angeblich in der Realität stattgefundene Unterstützung der Ermittlungen der Berliner Kriminalpolizei vor allem bei Mord- und Sexualdelikten durch Ringbrüder.³⁴¹ Konkrete Beispiele lassen sich hierfür mangels Überlieferung nicht mehr nachzeichnen, es bleiben nur die diesbezüglichen Angaben aus der Sekundärliteratur.

Konkreter dagegen lässt sich nachvollziehen, dass die Ringvereine innerhalb ihrer Viertel ordnungserhaltende Funktion ausübten und die Polizei dies tole-

³³⁵ Vgl. *Ruland*, *Das war Berlin*, S. 212.

³³⁶ Siehe dazu oben § 3 A. I. 1.

³³⁷ Vgl. *Liang*, *Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik*, S. 164.

³³⁸ Vgl. *Liang*, *Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik*, S. 166.

³³⁹ Vgl. Fn. 38.

³⁴⁰ Der Film von *Fritz Lange* aus dem Jahre 1931 handelt von einem Kindermörder, der die Überwachungsaktivität der Polizei erhöht und dadurch wiederum die Aufmerksamkeit der „Gauernvereine“ auf sich zieht, da diesen diese erhöhte Aktivität missfällt. Letztlich suchen Polizei und Verbrecher gemeinsam nach dem Mörder, vgl. hierzu statt vieler *Volk*, *M – Eine Stadt sucht einen Mörder*, S. 4 ff.

³⁴¹ Vgl. *Feraru*, *Muskel-Adolf & Co.*, S. 121; so auch schon bei *Pollak*, *Tatort Mulackritze*, S. 63 f.

rierte und sogar guthieß;³⁴² dies war aus der Perspektive der Polizei umso wichtiger, als dass die Ringvereine sich häufig ohnehin in Vierteln bildeten, die man im heutigen Jargon wohl als „soziale Brennpunkte“ bezeichnen würde. Die Beschreibung des Osten Berlins durch *Kästners* Fabian als Residenz des Verbrechens³⁴³ kommt so nicht von ungefähr. In einigen armen Ostberliner Stadtteilen konnte die Polizei das staatliche Gewaltmonopol schlicht nicht mehr durchsetzen.³⁴⁴ Wie es ein zeitgenössischer Autor der *Vossischen Zeitung* ausdrückte:

„Bis zur Jannowitzbrücke etwa reicht das Berlin, das wir kennen und in dem wir leben. Dahinter beginnt eine fremde Stadt, es beginnt das, was der Bürger mit Gruseln als Unterwelt bezeichnet und was sich von seiner Welt zunächst nur durch seine unentrinnbare Trostlosigkeit unterscheidet.“³⁴⁵

Die Ringvereine sollen der Polizeiführung in eben jenen Stadtteilen schlicht als das kleinere Übel erschienen sein und boten ihr zugleich – mutmaßlich gegen Bezahlung – Einblick in und Zugriff auf die ringfreien, individuellen Schwerverbrecher der Berliner Halbwelt.³⁴⁶ „Viele Leute [wurden] durch diese Organisation der Unterwelt der Polizei ausgeliefert.“³⁴⁷ Die Annahme eines Kooperationsverhältnisses der Ringvereine mit der Polizei erscheint auch bei einer nutzenbasierten Betrachtung wahrscheinlich. Denn für die Ringvereine wäre ein systematischer, d. h. über die Verfolgung einzelner Mitglieder hinausgehender, Konflikt mit der Polizei massiv geschäftsschädigend gewesen. Wie schon zeitgenössisch die sozialdemokratische Zeitung *Der Abend* feststellte:

„Sie ersehnen sich nichts mehr als Frieden mit der Polizei und der bürgerlichen Gesellschaft. Sie müssen sie in guter Stimmung erhalten, um nicht unangenehm aufzufallen.“³⁴⁸

Angeblich wurden „Ringbrüder“ auch als Form der Bestrafung bei Verstoß gegen vereinsinterne Regelungen an die Polizei ausgeliefert.³⁴⁹ Zumindest in einem Fall sind hierzu weitere Einzelheiten bekannt. So verhalf im Falle der Ermordung einer älteren Frau in Charlottenburg erst ein anonymer Tipp eines

³⁴² Vgl. *Feraru*, Muskel-Adolf & Co., S. 83 f.; *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 165.

³⁴³ Vgl. oben § 2 A. II., Fn. 28.

³⁴⁴ Vgl. *Goeschel*, in: HWJ 75 (2013), S. 58 (64); *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 164. Vgl. auch unten § 3 A. II. 4. a).

³⁴⁵ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Breslauer Straße 1 – Vor dem Urteil gegen ‚Immer-treu‘“ in *Vossische Zeitung* (M) v. 8.2.1929.

³⁴⁶ Vgl. zeitgenössisch den Bericht unter dem Titel „Wie ist die Berliner Unterwelt organisiert – Das Gesicht der Mackie Masser“ in *Vossische Zeitung* (M) v. 5.1.1929; vgl. aus der Retrospektive *Ruland*, Das war Berlin, S. 213; zu den Vor- und Nachteilen einer Duldungspolitik gegenüber den Ringvereinen im Allgemeinen *Langemann*, in: *Krim* 9 (1956), S. 315 (317 f.).

³⁴⁷ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Wie ist die Berliner Unterwelt organisiert – Das Gesicht der Mackie Masser“ in *Vossische Zeitung* (M) v. 5.1.1929.

³⁴⁸ Vgl. den Bericht unter dem Titel „‚Unterwelt‘ und – Oberwelt – Ein Nachwort zum ‚Immertreu‘-Prozeß“, in: *Der Abend* v. 9.2.1929.

³⁴⁹ Vgl. *Amelunxen*, Der Zuhälter, S. 24.

Ringbruders betreffend zweier Mitglieder seines Vereins „Felsenfest“ zur Verhaftung der beiden Täter *M.* und *S.* Beide legten schon bald umfassende Geständnisse ab. Bemerkenswert ist dieser Fall deshalb, da der anonyme Tippgeber zwar vorgeblich handelte, da die beiden Täter gegen die vereinsinternen Regeln gehandelt hätten, im Hintergrund aber wohl doch ein bedeutendes Motiv zur Auslieferung war, dass die beiden Schulden gegenüber dem Verein hatten und diese nicht beglichen.³⁵⁰ Es darf mithin bezweifelt werden, ob tatsächlich der Verstoß gegen das Tötungsverbot Grund für die Auslieferung an die Polizei war, oder diese Auslieferung nicht vielmehr eine Strafe für mangelnde Zahlungsmoral war.³⁵¹

Auch *Adolf Leib*, Chef des Vereins „Immertreu“ soll berichtet haben, dass das Viertel um das Schlesische Tor, einem sogenannten „Verbrecherviertel“³⁵², heute würde man mit Blick auf die damaligen Verhältnisse von einem kriminalitätsbelasteten Ort sprechen, von einem hohen Aufkommen an Raub- und Diebstahlsdelikten geplagt wurde, welchem angeblich erst durch das Einschreiten seines Vereins Einhalt geboten werden konnte. Sogar Polizeipräsident *Zörgiebel* soll diese kriminalitätseinhegende Funktion der Vereine 1929 in einer Gerichtsverhandlung bestätigt haben.³⁵³

Weiß wiederum warnte in einem Schreiben an *Schober*, Präsident der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission³⁵⁴ davor, die Zuhälterei, wie aufgezeigt insbesondere zu Anfang ein Kriminalitätsschwerpunkt der Ringvereiner, mit härterer Strafe zu bedrohen.³⁵⁵ Dies drohe die Zuhälter in andere Bereiche des gewerbsmäßigen Verbrechertums, insbesondere die Vermögensdelikte, zu drängen. Diese Äußerungen zeigen erneut die kriminalpolizeiliche Fokussierung auf Eigentums- und Vermögensdelikte zum Schutze des vermögenden Bürgertums. Die Zuhälterei hingegen betrachtete man mehr als Privatsache zwischen Prostituiertem und Zuhälter, selbst dort wo Gewalt angewandt wurde. Diese traf „nur“ Prostituierte, mithin nach *Heindl* nur einen „klei-

³⁵⁰ Vgl. hierzu *Boegel*, Berlin – Hauptstadt des Verbrechens, S. 260 f.

³⁵¹ Vgl. auch die überlieferten Ermittlungskarten, in: LAB, A Pr. Br. Rep. 030-03, Nr. 1180.

³⁵² Vgl. die überaus differenzierte Betrachtung bei *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 904 (904), der sehr deutlich zum Ausdruck bringt, dass es sich bei dieser Bezeichnung um eine „literarische Übertreibung“ handelt.

³⁵³ Vgl. *Feraru*, Muskel-Adolf & Co., S. 83 f.

³⁵⁴ Die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission (IKK) wurde am 7.9.1923 unter Führung ihres ersten Präsidenten des Wiener Polizeipräsidenten *Johann Schober* in Wien, dem späteren Sitz der IKPK, gegründet. An der Gründung waren 17 europäische Staaten, inklusive Deutschland, sowie vier außereuropäische Staaten, einschließlich den USA und Japan, beteiligt. Zentrales Anliegen war die Ermöglichung von Amtshilfe bei internationaler Strafverfolgung durch Beschlussfassung der Kommission, welche jedoch ausschließlich Empfehlungen an die jeweiligen Regierungen darstellten und nicht rechtsverbindlich waren. Vgl. hierzu *Schaefer*, in: Elster/Lingemann et al. (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie 1979 IV, S. 46 (60 ff.); vgl. auch *Jäger*, Verfolgung durch Verwaltung, S. 289 ff.

³⁵⁵ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 155, die dort in Bezug genommenen Archivalien sind nicht mehr auffindbar.

nen Ausschnitt einer bestimmten Klasse von Frauenzimmern³⁵⁶. Damit war ein Großteil des ringvereinerischen Treibens aus Perspektive der Berliner Kriminalpolizei schlicht nicht von großer Bedeutung.³⁵⁷

Den Beamten der Berliner Kriminalpolizei mag die Organisation und Struktur der Ringvereine in ihrem Akzeptanzprozess derer zupassgekommen sein. Hier war wenigstens ein Hauch von Bürgerlichkeit im Verbrechermilieu zu entdecken. Es zeigt sich die Anwendung und gewissermaßen die für die Ringvereine positive Umkehrung des von *Foucault* beschriebenen Prozesses der Aussonderung einer vermeintlich für die Kriminalität verantwortlichen Gruppe zur Strukturierung des unsystematisch auftretenden Verbrechens.³⁵⁸ Nachdem wohl doch in Teilen der Kriminalpolizei die Einsicht eingesetzt hatte, dass das endgültige Aufräumen mit dem Verbrechen für immer ein Wunsch bleiben sollte,³⁵⁹ war es naturgemäß einfacher, sich mit diesen strukturiert-organisierten Verbrechern zu arrangieren als mit dem auf wesentlich diffusere Art bedrohlichen, gelegentlichen Individualtäter, welcher überall, wahllos und zuvorderst gegen bürgerliches Besitztum zuschlagen konnte. Solange die Kriminalität, wie im Falle der Zuhälterei und ihrer Begleiterscheinungen, nur innerhalb der Unterschichtsmilieus und damit vor allem außerhalb des bürgerlichen Milieus stattfand, konnte man sich auch angesichts begrenzter Mittel zur Verbrechensbekämpfung mit den Ringvereinen arrangieren. Das Ziel der Kriminalpolizei, die Reglementierung der Kriminalität mittels Überwachung einer kleinen Gruppe von „Berufsverbrechern“, verkehrte sich damit in eine Duldung eines Teils dieser Gruppe, welche nun ihrerseits das kriminelle Milieu lenkend beeinflussen sollte. Diese Zusammenarbeits- und Duldungspolitik gegenüber den Ringvereinen jedenfalls in Hinblick auf die Zuhälterei erfüllte somit paradoxerweise in vielerlei Hinsicht die bereits oben beschriebene Zielsetzung der Institution Kriminalpolizei.³⁶⁰

b) *Der Verein bittet zu Tisch – Prominente Gesichter der Berliner Polizei bei Ringvereinsfestivitäten*

Mitglieder der Berliner Kriminalpolizei und Polizei sollen sich auch bei Ringvereinsfesten sehen gelassen haben.³⁶¹ So soll *Gennat* dafür bekannt gewe-

³⁵⁶ *Heindl*, Der Berufsverbrecher, S. 197, der sich hier dazu versteigt, bei einem Vergleich beider die Morde an Prostituierten durch „Jack the Ripper“ als weniger bedrohlich als das Berufseinsbrechertum einzuschätzen Vgl. auch die Ausführungen bei *Alsberg*, in: Landsberger (Hrsg.), Die Unterwelt von Berlin, S. 143 (147 ff.).

³⁵⁷ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 156.

³⁵⁸ Vgl. oben § 1 B. III. 5. a) ee), Fn. 812.

³⁵⁹ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 165, der von den „Kriminalisten der alten Schule“ und einer „Politik der Toleranz“ spricht.

³⁶⁰ Vgl. oben § 1 B. I.

³⁶¹ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Sportklub Immertreu 1921 – Der Verein und die Zunft“ in *Vossische Zeitung* (M) v. 5.2.1929.

sen sein, nur allzu gerne Gast bei den Ringvereinsfeierlichkeiten gewesen zu sein.³⁶² Jener habe beim Silvesterball Anfang der Dreißiger Jahre für den Höhepunkt gesorgt, als er „die Tribüne erklimm, den Taktstock ergriff und das Gavenorchester dirigierte.“³⁶³ Auch der stellvertretende Polizeipräsident *Weiß* wurde auf mindestens einer Feier gesichtet.³⁶⁴

Ob es die vorbeschriebene, zeitgenössisch als „Verbürgerlichung des Verbrechens“³⁶⁵ bezeichnete Durchmischung der Ringvereiner mit der besseren Gesellschaft war, die solche Teilnahmen der Polizei ermöglichte und für die Polizeiprominenz attraktiv machte oder es sich ausschließlich oder jedenfalls auch um polizeiliche Informationssammlung handelte, lässt sich abschließend nicht mehr feststellen. Auch für letztere Interpretation gibt es Hinweise. So berichtet *Ruland*, die oben beschriebenen Verbindungen würden zuvorderst geknüpft, um Informationen aus dem Verbrechermilieu zu sammeln, frei nach dem Motto: „Eine Hand wäscht die andere“³⁶⁶.

Möglich erscheint auch, dass es schlicht menschliche bzw. professionelle Neugier war, die Polizisten veranlasste, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen. So berichtet der bereits erwähnte Kriminalkommissar *Engelbrecht*, dass ihm die Teilnahme zum einen immensen Spaß bereitet und zum anderen die Möglichkeit eröffnet habe, Psychogramme der Gangster für seine späteren Veröffentlichungen anzufertigen.³⁶⁷ Letzteres mag jedoch eine nachträgliche Rechtfertigung des eigenen, in seiner Funktion als Polizist doch fragwürdigen Handelns sein. Auch *Heindl* besuchte in Begleitung des bekannten Strafverteidigers *Max Alsberg*³⁶⁸ Festivitäten der Berliner Ringvereine, um das Treiben des „Berufsverbrechertums“ aus nächster Nähe studieren zu können, was beiden den Vorwurf der Korruption einbrachte, den sie jedoch vehement bestritten.³⁶⁹

³⁶² So berichtet *Ruland*, *Das war Berlin*, S. 212 f.

³⁶³ *Feraru*, *Muskel-Adolf & Co.*, S. 31.

³⁶⁴ Vgl. *Goeschel*, in: *HWJ* 75 (2013), S. 58 (64).

³⁶⁵ *Hagemann*, in: *Elster/Lingemann* (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie II*, S. 900 (902).

³⁶⁶ *Ruland*, *Das war Berlin*, S. 213.

³⁶⁷ Vgl. *Engelbrecht*, *In den Spuren des Verbrechertums*, S. 83 f.

³⁶⁸ *Max Alsberg* (* 16.10.1877 in Bonn; † 1.9.1933 in Samedan, Schweiz), dt. Rechtsanwalt und Notar und einer der bekanntesten Strafverteidiger der Weimarer Republik; Bekanntheit erlangte er zuvorderst durch die Verteidigung prominenter Personen in verschiedenen Prozessen wegen Beleidigung und trug hierbei insbesondere zum Rücktritt des RMdF *Erzberger* 1920 bei; wirkte bei der Strafrechtsreform mit; 1933 verließ er das Deutsche Reich aufgrund der einsetzenden Judenverfolgung und beging in der Schweiz Selbstmord; vgl. hierzu biografisch *Spendel*, in: *Stolberg-Wernigerode* (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie I*, S. 205 (205); *Ignor*, in: *FS 200 Jahre Juristische Fakultät HU Berlin*, S. 655 (655 ff.).

³⁶⁹ Vgl. das Schreiben von *Weiß* an *Alsberg* v. 23.3.1929 in *LAB*, A. Pr. Br., Rep. 030, Nr. 21309, Bl. 70 ff.; vgl. auch das Schreiben von *Heindl* an *Alsberg* v. 21.3.1929 in ebd., Bl. 72 ff.

4. Kriminalpolizeiliche Verfolgung der Berliner Ringvereine

1929 gelangte ein Autor der *Vossischen Zeitung* unter dem Akronym *H. R. B.* zu dem Schluss, dass sich aus der Zusammenarbeits- und Duldungspolitik der Berliner Polizei gegenüber den Ringvereinen ergäbe, „daß das üble Gewerbe der Mackie Masser in Berlin überhaupt nicht polizeilich verfolgt“³⁷⁰ würde. Fehlende Verfolgung legen zwar die Ausführungen hinsichtlich der polizeilichen Duldungspolitik gegenüber den Ringvereinen als Ordnungsmacht der Halbwelt mit zumindest halbwegs nachvollziehbaren und damit kontrollierbaren Strukturen nahe, an spektakulären Fällen, in denen eben doch polizeilich ermittelt, mithin verfolgt wurde, fehlt es jedoch nicht. Wenn, dann kann eine niedrige Verurteilungshäufigkeit hinsichtlich der Mitglieder der Ringvereine konstatiert werden. Hierauf mögen sich die öffentliche und polizeiliche Frustration und Aufregung bezogen haben. Nicht zuletzt war die Anwesenheit der Kriminalpolizei bei den Bällen und Festen der Ringvereine und der damit einhergehende „Burgfrieden“³⁷¹ Ausdruck der polizeilichen Ermittlungstaktik; konnte man doch bei diesen Gelegenheiten viele Informationen über interne Strukturen und Entwicklungen sammeln und gegebenenfalls sogar den einen oder anderen Hinweis auf geplante Verbrechen von einem redseligen Ringbruder erhaschen. Doch zunächst zu einigen Beispielen dieser aufsehenerregenden Zwischenfälle, in die die Ringvereine mutmaßlich involviert waren.

a) „Verbrecherschlacht am Schlesischen Bahnhof“ – „Schreckenherrschaft im Osten“

Forderte auch das militärische und äußerst brutale Vorgehen der Polizei im Mai 1929 dutzende Todesopfer in Berlin und war das Jahr insgesamt geprägt von blutigen Straßenkämpfen zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten, so hatte es bereits zum Ende Jahres 1928 gänzlich unpolitische, blutige Auseinandersetzungen gegeben. Als „Verbrecherschlacht am Schlesischen Bahnhof“³⁷² titulierte die liberale *Vossische Zeitung* diese; nicht zuletzt auf diesen Zwischenfall gehen die fünf Tage später getroffenen, oben referenzierten Aussagen zur fehlenden Verfolgung der Ringvereine in Berlin zurück.³⁷³ Der sozialdemokratische *Vorwärts* titelte sogar mit „Schreckenherrschaft im Osten“³⁷⁴. Selbst das kommunistische Propagandablatt *Die Rote Fahne* schlachtete den Vorfall unter

³⁷⁰ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Wie ist die Berliner Unterwelt organisiert – Das Gesicht der Mackie Masser“ in *Vossische Zeitung* (M) v. 5.1.1929.

³⁷¹ *Landmann*, in: *Krim* 13 (1959), S. 35 (35).

³⁷² Vgl. den Bericht unter dem Titel „Verbrecherschlacht am Schlesischen Bahnhof – Organisiertes Bändertum gegen Hamburger Zimmerleute/Ein Toter, sieben Schwerverletzte/Banditen im Frack“, in: *Vossische Zeitung* (A) v. 31.12.1928.

³⁷³ Vgl. Fn. 370.

³⁷⁴ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Schreckenherrschaft im Osten – Die nächtliche Schlacht am Schlesischen Bahnhof“, in: *Vorwärts* (A) v. 31.12.1928.

dem Titel „Die Schlacht im Berliner Osten“³⁷⁵ aus. Durch die Bank tadelten die Autoren unterschiedlichster politischer Couleur die mangelhafte Polizeiarbeit, wenn auch unterschiedlich scharf. Wie konnte es zu solch einem Unisono trotz des, wie aufgezeigt, tief zerrütteten Verhältnisses der Sozialdemokraten und Kommunisten kommen, zu allem Überfluss auch noch in Übereinstimmung mit dem bürgerlichen Milieu?³⁷⁶

aa) *Massenschlägerei am Schlesischen Bahnhof*

Verantwortlich für diese ungewöhnlich einheitliche Meinungsfront waren wohl zuvorderst zwei Faktoren: Die Drastik des Geschehenen und die öffentliche Reaktion der Polizei auf dieses.

Am 28. Dezember 1928 kam es zu einer Auseinandersetzung eines Zimmermanns, der mit anderen Zimmerleuten gemeinsam im „Verbrecherviertel“ um den Schlesischen Bahnhof, „eine Gegend [...], wo sich eine Razzia lohnen dürfte“³⁷⁷, Unterkunft gefunden hatte, mit einem Mitglied des „Lotterie- und Vergnügungsvereins Norden 1902“. Besagter Zimmermann S. war alleine in einer Kneipe und wollte den Laden nach Aufforderung durch den Wirt nicht verlassen. Im darauffolgenden Handgemenge verletzte er das erwähnte Ringvereinsmitglied M. mit einem Messer. Zwei seiner Ringbrüder berichteten den Mitgliedern des Vereins „Immertreu 1921“ wohl am Abend des nachfolgenden Tages von diesem Vorgang, denn noch an diesem zog eine knappe Hand voll Männer los zum Stammlokal der Zimmerleute. Die „Banditen im Frack“³⁷⁸ – am selben Tage hatten sie der Beerdigung eines der ihren beigewohnt – forderten S. zur Klärung des Sachverhalts vor der Tür auf, was nach dessen Weigerung zu einer wüsten Schlägerei zwischen den Ringvereinlern und den Zimmerleuten führte. Aufgrund der drei- bis vierfachen Überzahl der letzteren mussten sich die Ringbrüder jedoch zurückziehen. Beide Seiten forderten Verstärkung an, was in eine Massenschlägerei auf der Straße mit knapp 200 Beteiligten mündete. Einer der Verbündeten der Zimmerleute erlag seinen Stichverletzungen.³⁷⁹

Das Vorgehen der Polizei während dieser Vorkommnisse war vermutlich zögerlich bis nachlässig. So berichtet die kommunistische *Rote Fahne*, dass die

³⁷⁵ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Die Schlacht im Berliner Osten – Ein Arbeiter erschossen, andere schwer verletzt – Die Polizei versagt“, in: *Die Rote Fahne* v. 1.1.1929.

³⁷⁶ Ähnlich bereits *Wagner*, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 153.

³⁷⁷ *Hagemann*, in: *Elster/Lingemann* (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie II*, S. 904 (904).

³⁷⁸ Vgl. den Titel des Berichts „Verbrecherschlacht am Schlesischen Bahnhof – Organisiertes Bantentum gegen Hamburger Zimmerleute/Ein Toter, sieben Schwerverletzte/Banditen im Frack“, in: *Vossische Zeitung* (A) v. 31.12.1928.

³⁷⁹ Vgl. zum Folgenden d. Urt. d. Schöffengerichts Berlin-Mitte v. 9.2.1929 – Az. (207) 23 J 6/29 (11/29), in: *LAB, A Rep 358-01*, Nr. 2220, Bd. 4, Bl. 76 ff.; Vorläufiger Schluss- und Vorführungsbericht v. 2.1.1929, in: *ebd.*, Bd. 1, Bl. 138 ff. sowie die oben referenzierten Presseberichte.

Polizei erst eine halbe Stunde nach den vorgelagerten Geschehnissen in der Kneipe der Zimmerleute am Ort des Geschehens eintraf und zur weiteren Beruhigung der Gegend auch nur eine Patrouille zurückließ.³⁸⁰ Dass es sich hierbei nicht nur um in kommunistischen Kreisen verbreitete Propaganda gegen den Staat und seine Institutionen sowie seine angebliche Feindschaft der Arbeiterschaft gegenüber handelte, zeigt die Berichterstattung der liberalen *Vossischen Zeitung*, welche ebenfalls hart mit der Polizei ins Gericht geht. Auch diese kritisiert die zu späte Verstärkung der lokalen Polizeikräfte nach Ausbruch der Massenschlägerei.³⁸¹

Betrachtet man vor diesem Hintergrund die hernach veröffentlichte Pressemitteilung des Polizeipräsidenten *Zörgiebel*, in welcher dieser ausführte, dass es sich bei den Vorkommnissen des 29. Dezember 1928 „um eine [der] in dieser Gegend leider häufig vorkommenden Schlägereien gehandelt habe, die sich von anderen Schlägereien nur dadurch unterschied, daß diesmal eine größere Zahl von Personen daran beteiligt gewesen sei“³⁸², so wird zweierlei deutlich:

Die zunächst zurückhaltende Reaktion der staatlichen Ordnungsmacht auf das Vorgeplänkel in der Kneipe der Zimmerleute und das verspätete Eingreifen gegenüber der „Straßenschlacht“ war wohl einer gewissen Abstumpfung hinsichtlich der Umgangsformen und einer darauf aufbauenden fehlerhaften Gefahrenprognose geschuldet. Auch die lokale Begrenzung der Geschehnisse auf lediglich einige Proletarierviertel in Berlin³⁸³ mag hierzu geführt haben. Zugleich jedoch zeigt sich, dass die Polizei *de facto* einen Zustand fehlender öffentlicher Sicherheit hinnahm, gegebenenfalls mangels personeller Ausstattung und den tatsächlichen Verhältnissen in den Arbeitervierteln Berlins hinnehmen musste.

Schon kurze Zeit nach den Geschehnissen des 29. Dezember 1928 verbot Polizeipräsident *Zörgiebel* die beiden Vereine, was die zeitgenössische Presse jedoch als reine Symbolik abtat. Denn den Ringvereinlern stand es weiterhin frei, sich in anderen Vereinen zu organisieren.³⁸⁴ Eine Razzia des Gebietes um den Schlesischen Bahnhof in der Nacht vom 15. auf den 16. Januar 1929 unter Beteiligung von über 1.000 Schutzpolizisten und 300 Kriminalbeamten führte neben der zeitweisen Festnahme von 200 Personen lediglich zur Feststellung

³⁸⁰ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Die Schlacht im Berliner Osten – Ein Arbeiter erschossen, andere schwer verletzt – Die Polizei versagt“, in: *Die Rote Fahne* v. 1.1.1929.

³⁸¹ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Verbrecherschlacht am Schlesischen Bahnhof – Organisiertes Bantenum gegen Hamburger Zimmerleute/Ein Toter, sieben Schwerverletzte/ Banditen im Frack“, in: *Vossische Zeitung* (A) v. 31.12.1928.

³⁸² Pressemeldung zit. n. dem Bericht unter dem Titel „Verbrecherschlacht am Schlesischen Bahnhof – Organisiertes Bantenum gegen Hamburger Zimmerleute/Ein Toter, sieben Schwerverletzte/Banditen im Frack“, in: *Vossische Zeitung* (A) v. 31.12.1928.

³⁸³ Vgl. *Goeschel*, in: *HWJ* 75 (2013), S. 58 (63).

³⁸⁴ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Polizei gegen Unterwelt – Verein ‚Immertreu‘ aufgelöst“, in: *Vossische Zeitung* (M) v. 8.1.1929.

von zwölf polizeilich Gesuchten. Die überragende Mehrheit verließ das Polizeipräsidium bereits nach wenigen Stunden – nach Angaben der *Vossischen Zeitung* sichtlich unbeeindruckt.³⁸⁵

bb) Omertà und Zeugenbeeinflussung – Die Ermittlungen und der Prozess gegen die Mitglieder des Vereins „Immertreu“ um Adolf Leib

„Sie wissen nichts, sie haben nichts gesehen, sie waren nicht dabei, sie können sich nicht erinnern.“³⁸⁶

Die Ermittlungen im Falle der Massenschlägerei vom 29. Dezember 1928, unter der Leitung von Dr. *Emil Berndorff* und *Alfred Zapfe*, gestalteten sich schwierig. Zeuge wollte niemand gewesen sein, wahrscheinlich aus Angst vor Repressalien durch die Vereine, wie die Kriminalbeamten desillusioniert vermerkten.³⁸⁷ Aufgrund von Spitzelhinweisen konnte dennoch festgestellt werden, dass *Adolf Leib*³⁸⁸ und andere Mitglieder des Vereins „Immertreu“ an der Schlägerei beteiligt gewesen waren.³⁸⁹ *L.* nannte im polizeilichen Verhör einige weitere Beteiligte,³⁹⁰ was die Verhaftung von *L.* und acht weiteren Mitgliedern ermöglichte³⁹¹. Im polizeilichen Verhör gaben sie allesamt zwar die Beteiligung an der vorgelagerten, ersten Auseinandersetzung zu, stritten jedoch vehement jede Beteiligung an den tödlichen Messerstichen ab. Darüber hinaus kam es nicht mehr zu nennenswerten Ermittlungsergebnissen.

Anklage erhoben wurde letztlich gegen sieben Vereinsmitglieder und zwei Außenstehende. Die Verteidigung übernahmen, neben drei weiteren, unbekannteren Strafverteidigern, *Max Alsberg* und *Erich Frey*, beide zeitgenössische Starverteidiger. Ihr gemeinsames Auftreten war ein Novum – niemals zuvor waren beide gemeinsam vor Gericht aufgetreten – und unterstreicht, welche Bedeutung die Ringvereine dem Ausgang dieses Prozesses über das individuelle Schicksal der Angeklagten hinaus zugemessen haben müssen. Aus Sicht der Ringvereiner stand vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Vereinsverbote

³⁸⁵ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Mit Mann und Roß und Wagen ... – Bilder aus der großen Razzia“, in: *Vossische Zeitung* (M) v. 17.1.1929.

³⁸⁶ Bericht unter dem Titel „Zweiter Tag des ‚Immertreu‘-Prozesses – Der Vertrauensmann“, in: *Vossische Zeitung* (M) v. 6.2.1929.

³⁸⁷ Vgl. die Angaben im vorläufigen Schluss- und Vorführungsbericht v. 2.1.1929, in: LAB, A Rep 358-01, Nr. 2220, Bd. 1, Bl. 138 ff. hier 141.

³⁸⁸ Adolf, „Muskel-Adolf“, Leib (* 12.1.1900 in Berlin; † unbekannt, vermutlich im KZ ermordet), dt. Vorsitzender des Ringvereins „Immertreu“; diente *Fritz Lange* als Berater für seinen Film „M“; Bekanntheit erlangte er zuvorderst durch den hier beschriebenen Sachverhalt; vgl. hierzu *Feraru*, *Muskel-Adolf & Co.*, passim; vgl. auch *Frey*, *Ich beantrage Freispruch*, S. 237 ff.

³⁸⁹ Vgl. den Vermerk v. 30.12.1928, in: LAB, A Rep 358-01, Nr. 2220, Bd. 1, Bl. 19.

³⁹⁰ Vgl. das Protokoll der Aussage des *L.* v. 31.12.1928, in: LAB, A Rep 358-01, Nr. 2220, Bd. 1, Bl. 55, hier 55R ff.

³⁹¹ Vgl. den Vorläufigen Schluss- und Vorführungsbericht v. 2.1.1929, in: LAB, A Rep 358-01, Nr. 2220, Bd. 1, Bl. 138 ff.

und Razzien im Prozess vor dem Schöffengericht Berlin-Mitte nicht allein die Schuld der Angeklagten, sondern auch die bare Existenz der Ringvereine zur Debatte.³⁹²

Vor dem Hintergrund der oben erwähnten Vermerke beteiligter Ermittler zu möglicher Zeugenbedrohung ist es wahrscheinlich, dass es nicht bei der Anheuerung von Starverteidigern geblieben ist. Denn im Prozess konnten sich sämtliche 30 von der Anklage aufgerufenen Zeugen nicht mehr an einen einzigen Beteiligten erinnern. Ob diese Erinnerungslücken der Androhung von Gewalt oder der Inaussichtstellung von Vorteilen geschuldet waren, lässt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Jedenfalls die Zimmerleute schienen einen außergerichtlichen Frieden mit dem Verein „Immertreu“ geschlossen zu haben, wie auch Kriminalkommissar *Berndorff* im Prozess aussagte. Die Zimmermänner meinten daher, keinen der Angeklagten mehr als Beteiligten identifizieren zu können.³⁹³

Auch sämtliche Angeklagte widerriefen ihre zuvor im polizeilichen Verhör getätigten Geständnisse, ein Angeklagter behauptete, seine Aussage sei durch Gewaltandrohung erpresst worden,³⁹⁴ was vor dem Hintergrund der in diesem Fall dünnen Beweislage und der oben beschriebenen kriminalpolizeilichen Praktiken zur Produktion von Geständnissen nicht völlig abwegig erscheint.³⁹⁵

Die durch *Berndorff* in die Verhandlung getragene Aussage eines seiner Spitzel ließ das Gericht nicht zu, nachdem der Kommissar sich geweigert hatte, die Identität seines Informanten offenzulegen. Passend resümierte die prozessbeobachtende *Vossische Zeitung*:

„Die Vertrauensperson hat nur ins Ohr des Kriminalkommissars gesprochen, und man weiß nicht, ob durch sie nicht mehr verwirrt als geklärt worden ist. Die Nachbarn haben nicht gesprochen, weil sie sich nicht trauen. Und die Beteiligten haben nicht gesprochen, weil sie nicht wollen.“³⁹⁶

Die Verteidigung rief insgesamt 80 Personen in den Zeugenstand, das Schauspiel wurde begleitet von unzähligen Pressevertretern und Zuschauern. Den Angeklagten gelang es hierdurch, den Prozess mehr oder minder zu ihrem Forum zu machen. Denn effektiv waren sie die einzigen, die Angaben zum tatsächlichen Geschehen machten, während die von der Anklage geladenen Zeugen mehrheitlich unter spontanem Gedächtnisverlust litten bzw. die Dämmerung und Nacht des 29. Dezember nun doch zu dunkel für eine zweifelsfreie

³⁹² Vgl. *Feraru*, Muskel-Adolf & Co., S. 135.

³⁹³ Vgl. das Urteil v. 9.2.1929 – Az. (207) 23 J 6/29 (11/29), in: LAB, A Rep 358-01, Nr. 2220, Bd. 4, Bl. 76, hier 85 f.

³⁹⁴ Vgl. das Urteil v. 9.2.1929 – Az. (207) 23 J 6/29 (11/29), in: LAB, A Rep 358-01, Nr. 2220, Bd. 4, Bl. 104.

³⁹⁵ Vgl. oben § 3 A. I. 2. a) aa).

³⁹⁶ Bericht unter dem Titel „Die Milde gegen ‚Immertreu‘“, in: *Vossische Zeitung* v. 10.2.1929.

Identifikation einzelner Angeklagter gewesen waren und die Zeugen der Verteidigung weniger der Sachverhaltsaufklärung als vielmehr der Legendenbildung um die Angeklagten dienten. Dadurch konnten sie sich als „die Elite, das ordnungserhaltende Element innerhalb dieser Unterwelt“ darstellen, um die sich „Zehntausende von Dirnen, Zuhältern, Scheinexistenzen aller Art, Lumpenproletariern und deklassierten Proletariern“ gruppierten.³⁹⁷ Selbst das erkennende Gericht fühlte sich offenbar verpflichtet *L.* dies anzuerkennen und führte aus, „daß er zwar der Anführer der Strafexpedition gewesen sei, daß er aber dann zur Ruhe gemahnt, sich den Ausschreitungen entgegengestellt und Mord und Totschlag verhütet habe.“³⁹⁸ Dies sollte strafmildernd berücksichtigt werden.

Neben *L.*, der wegen einfachen Landfriedensbruchs zu einer zehnmonatigen Haftstrafe verurteilt wurde, wurde nur ein weiterer Angeklagter für schuldig befunden und zu einer fünfmonatigen Haftstrafe verurteilt. *L.* konnte sich als Gentleman-Verbrecher und die Ringvereine als das im Vergleich zur Anarchie kleinere Übel darstellen. Gesellschaftlich war die Stellung der Ringvereine damit vorerst gerettet.

cc) Zwischenfazit

Die Berliner Polizei und insbesondere die Kriminalpolizei dahingegen wurde durch die Offenlegung dieser Vorgänge durch Presse und Gericht bloßgestellt. Historische Untersuchungen der „Schlacht am Schlesischen Bahnhof“ und des anschließenden Prozesses kommen zum Ergebnis, dieses Ereignis hätte die Unfähigkeit der Kriminalpolizei aufgezeigt, „gerichtsverwertbare Beweise zu liefern“³⁹⁹ bzw. die Schwäche des Weimarer Staates widergespiegelt und Forderungen nach einem härteren polizeilichen Vorgehen Vorschub geleistet.⁴⁰⁰ Zeitgenössisch warnte man:

„Es gibt Polizei und Gerichte, die bereit sind, für Ordnung zu sorgen; aber diese hier machen ihre Streitigkeiten lieber unter sich ab. Und der Staat wird gut tun, darüber nachzudenken, was es bedeutet, daß er da und vorhanden ist und daß es Schichten und Gruppen von Untertanen gibt, die von ihm keinen Gebrauch zu machen wünschen.“⁴⁰¹

Auch die Nationalsozialisten waren zum späteren Zeitpunkt von der Tragweite dieses Zwischenfalls überzeugt und verfügten daher ob der geschichtlichen Be-

³⁹⁷ Vgl. den Bericht unter dem Titel „„Unterwelt“ und – Oberwelt – Ein Nachwort zum ‚Immertreu‘-Prozeß“, in: *Der Abend* v. 9.2.1929.

³⁹⁸ Bericht unter dem Titel „Die Milde gegen ‚Immertreu‘“, in: *Vossische Zeitung* v. 10.2.1929.

³⁹⁹ *Wagner*, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 166.

⁴⁰⁰ Vgl. *Goeschel*, in: *HWJ* 75 (2013), S. 58 (60).

⁴⁰¹ Bericht unter dem Titel „Die Milde gegen ‚Immertreu‘“, in: *Vossische Zeitung* v. 10.2.1929.

deutung als Symbol für das Versagen der Weimarer Republik, dass die Gerichtsakten für die Nachwelt zu konservieren seien.⁴⁰²

Die Befreiung einiger, vor allem östlicher Stadtteile Berlins vom staatlichen Recht und dessen Durchsetzung allein den mangelnden polizeilichen und kriminalpolizeilichen Fähigkeiten des Berliner Polizeipräsidioms anzulasten, greift jedoch zu kurz. Den Ringvereinen war offensichtlich daran gelegen, selbst zu bestimmen, was innerhalb ihrer Territorien Recht und Ordnung war. Dass ihnen diese Möglichkeit jedoch überhaupt offenstand, war eine Folge des relativen Machtvakuum, welches aus dem mangelnden Interesse der Gesamtgesellschaft an einer effektiven, gegebenenfalls polizeilichen Rechtsdurchsetzung in diesen Vierteln von „Dirnen, Zuhältern, Scheinexistenzen aller Art, Lumpenproletariern und deklassierten Proletariern“⁴⁰³, entstand. Dem hätte man wohl eher mit wohlfahrtspflegerischen Maßnahmen und weniger mit Strafverfolgung begegnen müssen. Der Polizeipräsident leistete dabei einen „Offenbarungseid der bürgerlichen Klasse“, wenn er verlautbarte, dem Grunde nach handle es sich lediglich um eine Schlägerei, wie sie in jenen Vierteln Berlins alltäglicher nicht sein könne.

Die These vom grundsätzlich mangelnden Interesse an der Herstellung von Sicherheit und Ordnung wird dadurch erhärtet, dass nach der „Schlacht am Schlesischen Bahnhof“ und der wieder einkehrenden Beruhigung der Öffentlichkeit wenige bis keine Spuren einer effektiven, systematischen Bekämpfung der Ringvereine im Sinne eines Vorgehens gegen ihre Organisationsformen und vielmehr nur ein Vorgehen gegen einzelne straffällig gewordene Mitglieder auszumachen sind.⁴⁰⁴ Die wenigen Razzien gegen Feste und Bankette der Ringvereine hatten wohl eher die Beruhigung der Bevölkerung durch medienwirksame Polizeiaktionen, denn weniger eine wirkliche Zerschlagung der Ringvereinsstrukturen zum Ziel.⁴⁰⁵

Der mangelnde Wille zur Herstellung öffentlicher Sicherheit und Ordnung verleitete die Polizei dazu, das, was man mit dem althergebrachten polizeilichen Instrumentarium vermeintlich nicht verhindern konnte, auf kriminalistischer nachgelagerter Ebene im festen Glauben an die Überlegenheit der wissenschaftlichen Kriminalistik, lösen zu wollen. Der Kriminalpolizei wurde so die vor dem Hintergrund des vorgelagerten polizeilichen Versagens bei der Aufrechterhaltung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung unlösbar Aufgabe zuteil, „dem organisierten Treiben dieser Elemente des dunkelsten Berlins ein Ende zu bereiten.“⁴⁰⁶ Was schutzpolizeilich nicht hatte verhütet werden kön-

⁴⁰² Vgl. den Vermerk v. 3.6.1938, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 2220, Bd. 10, Bl. 10.

⁴⁰³ Bericht unter dem Titel „„Unterwelt‘ und – Oberwelt – Ein Nachwort zum ‚Immer-treu‘-Prozeß“, in: Der Abend v. 9.2.1929.

⁴⁰⁴ Vgl. *Hartmann/Lampe*, in: GC 9 (2008), S. 108 (130).

⁴⁰⁵ Vgl. zu den danach erfolgenden Razzien unten § 3 B. I. 1.

⁴⁰⁶ Bericht unter dem Titel „Verbrecherschlacht am Schlesischen Bahnhof – Organisier-

nen, sollte nun von der Kriminalpolizei berichtet werden. Vor dem Hintergrund, dass jegliche Zeugen innerhalb des Proletarierviertels um den Schlesi-schen Bahnhof nicht ernsthaft mit einem wirksamen Schutz vor der Rache der faktischen Ordnungsmacht Ringverein rechnen konnten, und der beschriebenen tatsächlichen Bedeutung des Geständnisses vor Gericht, war dies ein hoffnungsloses Unterfangen, welches von Anfang an zum Scheitern verurteilt gewesen war. Die Kriminalbeamten, die aber nun einmal die ihnen angetragene Pflicht erfüllen wollten, mussten daher in Frustration verfallen. Die tatsächliche Bedeutsamkeit der faktisch von staatlicher Herrschaft befreiten Gebiete innerhalb Berlins konnte angesichts der lokalen sowie zahlenmäßigen Begrenztheit der Vorkommnisse noch so gering sein, für die Kriminalbeamten stellte es sich dennoch als ein Polizeiversagen dar. Unter den Kriminalbeamten verbreitete sich eine „Mißstimmung [...] gegenüber der Republik“⁴⁰⁷ und insbesondere gegenüber der ihr träge und hinsichtlich der Verbrechensbekämpfung unfähig erscheinenden Justiz⁴⁰⁸. Es erscheint nur allzu naheliegend, dass dieses wahrgenommene Versagen und das daraus entstehende Fehlen wirksamen Polizie-rens einzelner Stadtviertel bei den Berliner Kriminalisten das Bedürfnis hervorrief, diese Lücke zu füllen. Aus Sicht jedenfalls einiger Kriminalisten lag die Lösung in einer präventiven, verbrechensverhütenden Kriminalpolizei.

b) Kriminelle und politische Milieuvermischung

Eine weitere Folge der ausartenden Straßenkämpfe und der zunehmend verhärteten Fronten zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten, Nationalsozia-listen und Sozialdemokraten sowie Kommunisten und Sozialdemokraten war die Schwierigkeit der Feststellung, ob es sich bei einschlägigen Delikten, ins-besondere Tötungsdelikten, um reine Gelegenheitstaten, Taten, welche Machtkämpfe im Milieu zum Grunde hatten, oder politische Taten handelte. Denn danach entschied sich, ob die Berliner Kriminalpolizei, mithin die Abteilung IV, oder die Politische Polizei der Abteilung I A für die Ermittlungen zuständig war. Dass diese Zuordnung im Einzelfall nicht immer gänzlich eindeutig war und sich insbesondere politische und milieubedingte Beweggründe vermischten, soll anhand der folgenden zwei Beispiele aufgezeigt werden.

tes Bandentum gegen Hamburger Zimmerleute/Ein Toter, sieben Schwerverletzte/Banditen im Frack“, in: Vossische Zeitung (A) v. 31.12.1928.

⁴⁰⁷ S. die Serie unter dem Titel „Das Spiel ist aus – Arthur Nebe – Glanz und Elend der deutschen Kriminalpolizei“ v. *Bernhard Wehner*, hier 4. Fortsetzung, in: *Der Spiegel* 3 (1949) Nr. 44, S. 22 (25).

⁴⁰⁸ Zur Vertrauenskrise der Weimarer Justiz, vgl. *Siemens*, in: Föllmer/Graf (Hrsg.), *Die „Krise“ der Weimarer Republik*, S. 139 (139 ff.).

aa) Die Tötung Horst Wessels

Am 14. Januar 1930 wurde *Horst Wessel*⁴⁰⁹ vom Zuhälter *Albrecht „Ali“ Höhler*⁴¹⁰ im Norden Berlins angeschossen und verstarb wenig später am 23. Februar.⁴¹¹ Ersterer war zwar auch als Student der Rechtswissenschaft in Berlin eingeschrieben, zuvorderst jedoch regional relativ bekannter NS-Aktivist. Daneben soll er seine Freundin als Prostituierte arbeiten lassen haben, was ebenfalls ein Grund für den Schuss auf ihn gewesen sein soll,⁴¹² wobei sich der Wahrheitsgehalt dieser Behauptungen nicht abschließend klären lässt.⁴¹³ Die Ermittler unter der Führung des Kriminalkommissars *Teichmann* jedenfalls kamen zu dem Ergebnis, dass *Wessel* seine Verlobte dem Milieu mehr entzogen, denn zugeführt hätte.⁴¹⁴

Der kriminelle Wirkungskreis *Höhlers* lag im Kiez Mulack- und Ackerstraße⁴¹⁵ in Berlin-Mitte. *Höhler* war nach den späteren Aufzeichnungen seines damaligen Verteidigers, *Alfred Apfel*, Ringvereinsmitglied und bekleidete innerhalb seines Vereins – um welchen es sich handelte ist nicht überliefert – eine relativ hohe Stellung.⁴¹⁶ Zugleich war er seit 1924 Mitglied der KPD und im seit dem oben beschriebenen „Blutmai“ verbotenen⁴¹⁷ Rotfrontkämpferbund aktiv gewesen.⁴¹⁸ Nachdem dieser nun aufgelöst war, engagierte er sich stattdessen in der ebenfalls illegalen kommunistischen Sturmabteilung Berlin-Mitte.⁴¹⁹ Sein über und über mit Tätowierungen bedeckter Körper machte ihn nach zeitgenössischer Ansicht zum Prototypen des „Berufsverbrechers“.⁴²⁰ Vor *Apfel* war zunächst der noch weitaus bekanntere *Erich Frey* für die Verteidigung *Höh-*

⁴⁰⁹ Horst Ludwig Georg Erich Wessel (*9.10.1907 in Bielefeld; †23.2.1930 in Berlin), Sturmführer der SA in Berlin; ein Studium der Rechtswissenschaft brach er 1928 ab; von *Goebbels* gefördert stieg er in der Berliner SA bis zum Sturmführer des Sturm 5, verortet in Friedrichshain, einer Hochburg der KPD, auf; 1930 wurde er erschossen; vgl. hierzu statt vieler *Siemens*, Horst Wessel; *Oertel*, Horst Wessel.

⁴¹⁰ Albrecht, „Ali“, Höhler (*30.4.1898 in Mainz; †20.9.1933 bei Frankfurt an der Oder), Mitglied eines unbekanntenen Ringvereins, der KPD und des RFB; rund um den Alexanderplatz als Zuhälter tätig, erlangte er durch die Tötung Horst Wessels Bekanntheit; 1933 unter der Regierung *Hitler* ermordet; vgl. hierzu *Siemens*, Horst Wessel, S. 25 f.; 212 f.

⁴¹¹ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Wessel seinen Verletzungen erlegen. Verhängnisvoller Ausgang einer kommunistischen Aktion“, in: Der Montag Morgen v. 24.2.1930, überliefert u. a. in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 8303, Bl. 26.

⁴¹² Vgl. *Apfel*, Hinter den Kulissen der deutschen Justiz, S. 88.

⁴¹³ Vgl. hierzu *Siemens*, Horst Wessel, S. 104 ff.; vgl. auch *Oertel*, Horst Wessel, S. 91 ff.

⁴¹⁴ Vgl. *Siemens*, Horst Wessel, S. 18.

⁴¹⁵ Vgl. hier auch die nationalsozialistische Aktion gegen eine Obdachlosenunterkunft in selbiger Straße unter § 3 B. I. 2. a) aa).

⁴¹⁶ Vgl. *Apfel*, Hinter den Kulissen der deutschen Justiz, S. 86.

⁴¹⁷ Vgl. oben § 2 B. IV. 4.

⁴¹⁸ Vgl. *Siemens*, in: Groenwold/Ignor et al. (Hrsg.), Lexikon der Politischen Strafprozesse, S. 1 (2).

⁴¹⁹ Vgl. das Vernehmungsprotokoll der Gestapo – Az. III B¹ – 1505/33 – v. 11.8.1933, in: BLHA, Rep. 161, Nr. ZC 19839, Bd. 4, Bl. 3 ff.

⁴²⁰ Vgl. die Bildunterschrift bei *Siemens*, Horst Wessel, S. 100.

lers vorgesehen, er legte sein Mandant aber wahrscheinlich im Zusammenhang mit der finanziellen Krise der Roten Hilfe⁴²¹ nieder.⁴²²

Zusammen mit anderen Angeklagten habe *Höhler* dem Opfer eine „proletarische Abreibung“⁴²³ verpassen wollen, die Anklage der Generalstaatsanwaltschaft lautete auf Totschlag.⁴²⁴ Von dieser „proletarischen Abreibung“⁴²⁵ berichtet auch *Apfel* unter Berufung auf Aussagen seines damaligen Mandanten *Höhler*, dessen Beteuerungen, von der politischen Ausrichtung der an ihn herangetretenen Männer nichts gewusst zu haben, vor dem Hintergrund seiner eigenen politischen Verstrickungen nicht allzu glaubwürdig erscheint.⁴²⁶ Der Fall erregte von Anfang an die politischen Gemüter, auch der PrMdJ ließ sich über den Verfahrensgang informieren.⁴²⁷

Das Ganze wurde zum Mammutprozess: Neben *Höhler* waren insgesamt 16 weitere Angeschuldigte in der Anklageschrift aufgeführt.⁴²⁸ Gegen alle Angeschuldigten wurde die Anklage zugelassen. Letztlich wurden nur vier Angeklagte freigesprochen, insgesamt acht Angeklagte wurden des schwersten angeklagten Delikts, des gemeinschaftlichen Totschlags, für schuldig befunden.⁴²⁹ Die polizeilichen Ermittlungen hatte die Abteilung IA übernommen, mithin die politische Polizei.⁴³⁰

Naturgemäß eignete sich diese Gemengelage für beide Seiten, Nationalsozialisten und Kommunisten gleichermaßen, zur Ausschlichtung zum eigenen politischen Vorteil. Betrachtet man die dreißiger und frühen vierziger Jahre, so gelang dies wohl den ersteren besser, die die Tötung *Wessels* zum politi-

⁴²¹ Die Rote Hilfe Deutschland (RHD) war eine Hilfsorganisation der KPD, die in erster Linie der Unterstützung von Inhaftierten aus dem linken Spektrum diente; am 1.10.1924 gegründet, gewann sie bis 1933 530.000 Mitglieder, insgesamt waren von 1.10.1924 bis zum Verbot 1933 auf Grundlage der Reichstagsbrandverordnung und der tatsächlichen Auflösung durch die Gestapo bis 1935/36 über 300 Anwälte für die RHD tätig; vgl. hierzu statt vieler *Brauns*, Schafft Rote Hilfe!; speziell zu den juristischen Auseinandersetzungen der Roten Hilfe und den daran beteiligten Juristen *Schneider/Schwarz et al.*, Die Rechtsanwälte der Roten Hilfe Deutschlands, S. 23 ff.

⁴²² Vgl. *Siemens*, Horst Wessel, S. 119.

⁴²³ Vgl. die Aussage *Höhlers* gegenüber der Polizei v. 5.4.1930, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 8305, Bl. 14.

⁴²⁴ Vgl. die Anklageschrift der Generalstaatsanwaltschaft v. 5.6.1930, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 8303, Bl. 104 ff.

⁴²⁵ *Apfel*, Hinter den Kulissen der deutschen Justiz, S. 86.

⁴²⁶ Vgl. *Apfel*, Hinter den Kulissen der deutschen Justiz, S. 86.

⁴²⁷ Vgl. die Anfrage des PrMdJ an den Generalstaatsanwalt Berlin v. 23.5.1930, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 8303, Bl. 78.

⁴²⁸ Vgl. die Anklageschrift der Generalstaatsanwaltschaft v. 5.6.1930, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 8303, Bl. 104 ff.

⁴²⁹ Vgl. das Urteil des Schwurgerichts beim Landgericht I Berlin v. 26.9.1930 – Az. 1 J 126/30, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 8304, Bl. 3 ff.; Nr. 8307, Bl. 18 ff.

⁴³⁰ Vgl. bspw. das Schreiben des Polizeipräsidenten an das Landgericht I v. 31.3.1930, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 8305, Bl. 6.

schen „Mord“ stilisierten,⁴³¹ in der Zeit nach 1945 dominierte jedoch die Darstellung der Kommunisten, welche hierin lediglich eine der Freundin *Wessels* geschuldete Auseinandersetzung im Milieu und ein Exempel für die systematische Klassenjustiz der Weimarer Republik ausmachten.⁴³²

Die geschichtliche Wahrheit liegt wohl eher in einer Melange politischer, persönlicher sowie krimineller Rivalitäten. Die erst 2008 wiederentdeckten und von *Siemens* umfangreich ausgewerteten⁴³³ Ermittlungs- und Prozessakten erlauben eine differenziertere, gewissermaßen objektivere, Bewertung des Falles jedenfalls hinsichtlich einer Würdigung des Vorgehens von Polizei und Justiz, wenn auch die Tatumstände und politischen Hintergründe nicht vollständig aufgeklärt werden können.⁴³⁴ Vorgenannter geht hier davon aus, dass *Wessel* vor seinem Tode „tatsächlich von drei Seiten bedroht war“⁴³⁵, aus dem Zuhältermilieu, vonseiten der Kommunisten und persönlich durch seine Vermieterin, die ihn schlichtweg loswerden wollte.

Das Urteil letztlich formulierte einen politischen Kompromiss: Der politische Charakter der Tötung *Wessels* wurde entgegen der Darstellung der Kommunisten nicht negiert, den Nationalsozialisten wurde aber das Fehlen eines politischen Mordes durch Feststellung lediglich der Strafbarkeit wegen Totschlags versagt.⁴³⁶

bb) „Politische“ Morde im Wedding

Die vorbeschriebene Schwierigkeit der Unterscheidung von politischem und unpolitischem Mord⁴³⁷ soll am folgenden Beispiel nachvollzogen werden:

So nahmen die Kriminalbeamten des 44. Reviers in der Nacht des 3. August 1932 einen Vorgang über einen zunächst politisch erscheinenden Mord im Anschluss an eine der zu dieser Zeit mehr oder minder alltäglichen Auseinandersetzungen zwischen Rechten und Linken in den Arbeitervierteln der Stadt auf.⁴³⁸ Aus der als Kommunistentreffpunkt bekannten Kneipe „Alte Linde“ in der Triftstraße 67 in Berlin-Wedding waren Schüsse abgegeben worden, die ein

⁴³¹ Nebenher nutzte *Goebbels* den Tod *Wessels* zur antisemitischen Agitation, wie bspw. im Artikel unter dem Titel „Horst Wessels Tod – Wert eines Juden!“, in: *Der Angriff* v. 26.6.1930; u. a. überliefert in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 8303, Bl. 141.

⁴³² Vgl. *Siemens*, in: Groenwold/Ignor et al. (Hrsg.), *Lexikon der Politischen Strafprozesse*, S. 1 (8).

⁴³³ Vgl. *Siemens*, Horst Wessel, S. 116 ff.

⁴³⁴ Vgl. die gesamten, überlieferten Gerichtsakten zum Prozess in LAB, A Rep. 358-01, Nr. 8303 bis 8309 sowie die überlieferten Gnadengesuche in: ebd., Nr. 8310 bis 8315.

⁴³⁵ *Siemens*, Horst Wessel, S. 109.

⁴³⁶ Vgl. *Siemens*, in: Groenwold/Ignor et al. (Hrsg.), *Lexikon der Politischen Strafprozesse*, S. 1 (7).

⁴³⁷ Vgl. § 3 A. I. 2. b) dd).

⁴³⁸ Vgl. hierzu den „Bericht über einen politischen Mord am Mittwoch, dem 3. August 1932 vor dem Hause Triftstr. 67“ in LAB, A, Rep. 358-01, Nr. 8033, Bl. 3 sowie den Bericht vom 5.8.1932 in ebd., Bl. 127–130.

Mitglied der NSDAP tödlich verwundet hatten. Die daraufhin eilig verschlossenen Fensterläden der Kneipe konnte die herbeigeeilte Polizei erst mithilfe in der Gegend befindlicher Nationalsozialisten öffnen. 19 Männer und eine Frau wurden verhaftet. Wie vorgesehen, übernahm zuerst die Mordkommission die weiteren Ermittlungen, um gegebenenfalls eine Übergabe an die Politische Polizei zu verfügen.

Zwei der erwähnten 19 Männer waren im Keller der Kneipe angetroffen worden und gerieten daher sogleich unter Verdacht. Es handelte sich um *A. H. (A.)* und *W. H. (W.)*, beide mehrfach, ersterer sogar zehnfach, vorbestraft,⁴³⁹ beide nach eigenem Bekennen Mitglieder des Vereins „Loge Norden“.⁴⁴⁰ Letzterer gab sogleich zu, die tödlichen Schüsse abgegeben zu haben, allerdings angeblich aus Notwehr in Reaktion auf durch die Nationalsozialisten abgegebenen Schüsse. Dies hatte *A.* vorher auch so angegeben, der *W.* habe ihm gegenüber die Tat gestanden, wobei *A.* sogleich deutlich machte, dass er kein Kommunist sei. Auch der *W.* bestand darauf, dass es keinen kommunistischen Hintergrund für die Tat gegeben habe. Als die Auseinandersetzung zwischen Rechten und Linken begann, habe man sich gerade zum wöchentlichen Vereinstreffen eingefunden gehabt und beschlossen, sich aus dieser politischen Auseinandersetzung herauszuhalten, das sei nicht Sache des Vereins. Die übrigen Vereinsmitglieder bestätigten diese Version wenig überraschend. Auch die Tatsache, dass die Tatwaffe in eine Ausgabe der Kommunistenzeitung *Berlin am Morgen* eingewickelt hat, vermochte in einer bekannten Kommunistenkneipe wenig zu überraschen.

Insbesondere die Aussage eines anderen Ringbruders, des *S.* zeigt, dass es viel profanere Interessen als der Kampf um die politische Hoheit waren, die die Ringbrüder wohl zu einem solchen Vorgehen veranlassten.⁴⁴¹ Dieser gab zu Protokoll, dass dem Verein das Verhalten der Nationalsozialisten in „ihrem“ Kiez um die bekannte Kneipe missfallen hätte und sie daher hätten klarstellen müssen, wer hier das Sagen hatte. Letztlich ging es also darum, den Machtanspruch im eigenen Territorium gegen einen Konkurrenten durchzusetzen, ganz gleich aus welcher Motivation heraus dieser handelte.⁴⁴²

Wenn dieser Einzelfall daher einen Schluss zulässt, dann den, dass jedenfalls einige Ringvereine zumindest ein auf gegenseitiger Duldung fußendes Verhältnis zu den Kommunisten pflegten, wie sonst hätte ein und dieselbe Kneipe zugleich Kommunistentreffpunkt und Vereinsstammtisch sein können, während sie die Nationalsozialisten ob derer geltend gemachten territorialen Herrschaftsansprüche aus ihren Gebieten zu vertreiben suchten.

⁴³⁹ Vgl. die Strafregisterauszüge in LAB, A, Rep. 358-01, Nr. 8033.

⁴⁴⁰ Vgl. bzgl. der Aussage des *H.* LAB, A, Rep. 358-01, Nr. 8033, Bl. 46–48; bzgl. der Aussage des *W.* ebd., Bl. 52–58.

⁴⁴¹ Vgl. bzgl. der Aussage des *S.* LAB, A, Rep. 358-01, Nr. 8033, Bl. 67–70.

⁴⁴² Vgl. *Goeschel*, in: HWJ 75 (2013), S. 58 (69).

5. Steigende Kriminalitätsraten als Ausdruck mangelnder öffentlicher Sicherheit

Wie einleitend zu dieser Untersuchung erwähnt, blieb die Gesamtkriminalitätsrate in der Weimarer Republik ab 1925 nahezu konstant.⁴⁴³ Wirft man jedoch einen genaueren Blick auf die einzelnen Straftatbestände, so fällt auf, dass die Zahl der einfachen Diebstahls- und Raubdelikte und Fälle der räuberischen Erpressung von 1925 bis 1931 sowohl hinsichtlich der Ermittlungsvorgänge als auch hinsichtlich der Verurteilungen kontinuierlich anstiegen. Dies wird bezogen auf die Kriminalpolizei und ihre innere Verfasstheit teils so gedeutet, dass zum Ende der Weimarer Republik ein Umfeld vorgelegen habe, welches „strengere Maßnahmen zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung nicht als unberechtigt erscheinen ließ.“⁴⁴⁴ Diese Form der Kriminalität sei darüber hinaus vor allem von den „Berufsverbrechern“ begangen worden.⁴⁴⁵

Diese Interpretation der spezifischen Kriminalitätsstatistik ist durchaus kritikwürdig. Zwar ist es Fakt, dass die wirtschaftlichen Bedingungen in der Weimarer Republik sich insbesondere für junge, schlecht ausgebildete Menschen zum Ende der 20er Jahre hin verschlechterten, was bei jungen Menschen eine größere Kriminalitätsneigung hervorrufen kann. Wie *Wagner* jedoch aufzeigt, folgten zum einen die beschriebenen Steigerungsraten den gesellschaftlichen Krisen der damaligen Zeit, zum anderen hing die Steigerungsrate einzelner Deliktsarten spezifisch mit einer zur gesellschaftlichen Modernisierung parallelen Modernisierung der Eigentumsverbrechen zusammen⁴⁴⁶ und zu guter Letzt mussten die einmal als „Berufsverbrecher“ gebrandmarkten Delinquenten aus der Natur der Sache heraus immer und immer wieder in das Fadenkreuz der Kriminalpolizei geraten, was gerade am Glauben an die Perseveranz von vermeintlichen „Berufsverbrechern“ lag und diesen aber gleichsam i. S. e. „self-fulfilling prophecy“ verfestigte.⁴⁴⁷

Dies alles vermag jedoch nichts an der zeitgenössischen Wahrnehmung der Kriminalbeamten zu ändern. Im Zusammenspiel mit den aufgezeigten politisch wie apolitisch motivierten Schlachten auf den Straßen Berlins und der jedenfalls in Hinsicht auf die Verurteilungsrate wenig erfolgreichen Verfolgung des organisierten Verbrechens nahmen die Berliner Kriminalbeamten einen Mangel an öffentlicher Sicherheit wahr, welcher, ganz unabhängig von den gesellschaftlichen Gründen für ansteigende Kriminalitätsraten, gerade in dem von ihnen

⁴⁴³ Vgl. § 2 A. Fn. 20.

⁴⁴⁴ *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 15.

⁴⁴⁵ Vgl. *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 172.

⁴⁴⁶ Vgl. insbesondere *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 74 f., vgl. auch ebd., S. 17 ff.

⁴⁴⁷ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 146 ff.

sowieso schon schwerpunktmäßig bearbeiteten Bereich der Eigentumsdelikte auch tatsächlich bestand.

6. Fazit

Die Ordnungsfunktion der Ringvereine wusste man in Polizeikreisen, wie aufgezeigt, zu schätzen, was geeignet erscheint, die geübte Toleranz und die Vermischung mit deren Milieu zu erklären.

Diese für die Sicherheit zumindest des Bürgertums sorgende und daher die der Kriminalpolizei gestellte Aufgabe erfüllende Duldungspolitik wurde jedoch zum Problem, wenn es galt, das von der Presse aufmerksam beobachtete und daher von den Bürgern Berlins stark wahrgenommene Treiben der Ringvereine und die aufsehenerregenden Straßenschlachten der späten zwanziger Jahre aufzuklären. Denn in den Proletariervierteln Berlins war offenbar infolge dieser Duldungspolitik die Autorität der Ringvereine größer als die des Staates, so dass sich Zeugen für etwaige Straftaten der Ringvereinsbrüder nicht fanden. Die Prozesse gegen die Ringvereinsmitglieder trugen damit letztlich mehr zur Legendenbildung um die „Gentlemanverbrecher“ bei, als dass sie ein Unwerturteil über diese ausgesprochen hätten.

Infolge vorgenannter Autorität mussten auch die beiden politischen Parteien der extremen Rechten und der extremen Linken, NSDAP und KPD, entweder ihren Frieden mit den Ringvereinen schließen oder um die Vorherrschaft in den Bezirken Berlins kämpfen. Während Kommunisten und Ringvereine ausweislich der hier ausgewerteten Quellen offenbar einen Pfad gegenseitiger Duldung bis Vermischung und Zusammenarbeit wählten, scheinen die Nationalsozialisten einen offenen Kampf gegen die Ringvereine geführt zu haben. Für die Kommunisten barg die Vermischung mit den Ringvereinen durchaus Vorteile. Denn so konnte man zum einen in die von diesen „beherrschten“ Proletarierviertel vordringen und zum anderen bei den turnusmäßig stattfindenden Prozessen gegen die Ringvereinsmitglieder die Erzählung von der Klassenjustiz des bürgerlichen Staates gegen den Proletarier weiterspinnen.

Die Faschisten dahingegen mussten wohl ob ihres eigenen Machtanspruches mit den Ringvereinen kollidieren. Diese Kollisionen von Nationalsozialisten und Ringvereinsmitgliedern aufgrund persönlicher, politischer oder machtbezogener Differenzen beschäftigten die Kriminalpolizei, die unklaren Motivlagen machten eine Abgrenzung zum Zuständigkeitsbereich der Politischen Polizei zunehmend schwieriger.

Propagandistisch wurde von allen Seiten vorgegangen: Die Nationalsozialisten hatten in den Ringvereinen einen „Gegner“, den sie medienwirksam bekämpfen konnten. Doch dieser Gegner pflegte auch selbst das Image eines zwar bürgerlich angehauchten, aber dennoch gefährlichen Verbrechervereins⁴⁴⁸.

⁴⁴⁸ Vgl. *Goeschel*, in: HWJ 75 (2013), S. 58 (65).

Landsberger stellte die Ringvereine in seinem Werk von 1929 als geradezu bürgerliche Vereine dar, die bei Gelegenheiten wie der „Schlacht am Schlesischen Bahnhof“ für Gerechtigkeit per „privater Justiz und private[m] Strafvollzug“⁴⁴⁹ sorgten und grundsätzlich unpolitisch seien⁴⁵⁰. Auch bereits erwähnter Film „M“ porträtierte eine Zusammenarbeit zwischen Ringbrüdern und Polizei, bei der letztlich die Ringbrüder es sind, die den Kindermörder zu fassen kriegen, während die Polizei im Trüben fischt. Sinnbildlich spiegelte sich hier die weitverbreitete Überzeugung wider, dass die Republik insgesamt nicht in der Lage war, Recht und Ordnung aufrechtzuerhalten.⁴⁵¹

Das Narrativ vom Scheitern der Republik und von der Notwendigkeit zur Ergreifung außerrechtlicher Maßnahmen zur Wiederherstellung von Recht und Ordnung sollten die Nationalsozialisten bereitwillig aufgreifen,⁴⁵² richteten es aber sogleich gegen die Ringvereine selbst. Sie wurden so zum Epitom der Berliner Unterwelt gemacht. Nicht nur wurde ihnen „Berufsverbrechertum“ vorgeworfen, auch Angriffe auf Nationalsozialisten wie den zum Märtyrer der Nationalsozialisten stilisierten *Horst Wessel* wurden ihnen zum Vorwurf gemacht. Zudem rückte man sie propagandistisch in die Nähe der Kommunisten und letztere in die Nähe des kriminellen Milieus, was den willkommenen Doppelleffekt hatte, dass die angebliche, gegenseitige Berührung dieser Milieus aus der Sicht des Bürgertums beide zugleich in ein schlechtes Licht rückte.

III. Vordringen des Präventionsgedankens

Mit Entstehung der Weimarer Republik drängte die präventive Tätigkeit der Kriminalpolizei immer stärker in den Vordergrund. Hatte zuvor unter der jahrzehntelangen Leitung der Kriminalpolizei durch *Hoppe* die Ägide gegolten, dass die Kriminalpolizei sich regelmäßig nur mit der Aufklärung begangener Straftaten zu beschäftigen hatte, so entdeckten die Kriminalisten nun „die Notwendigkeit [...] sich auch mit Vorbeugungsmassnahmen gegen das anwachsende Verbrechertum zu befassen.“⁴⁵³ Eine bedeutende Rolle spielte hierbei sicherlich, dass die Erhaltung öffentlicher Sicherheit und Ordnung, wie an den beiden prominenten Beispielen des „Blutmais“ und der Ringvereine aufgezeigt, offenbar zum einen die Schutzpolizei teilweise überforderte, zum anderen in bestimmten Stadtteilen nicht deren unbedingtes Ziel war, man sich in den Reihen der Polizeiführung mit den dort herrschenden Zuständen und der dortigen Regelung des Alltags durch „Unterweltvereine“ schlicht abgefunden hatte. Prominenter Fürsprecher dieser neuen, präventiven Linie der Kriminalpolizei war der

⁴⁴⁹ *Landsberger*, in: *Landsberger* (Hrsg.), *Die Unterwelt von Berlin*, S. 3 (14).

⁴⁵⁰ Vgl. *Landsberger*, in: *Landsberger* (Hrsg.), *Die Unterwelt von Berlin*, S. 3 (24).

⁴⁵¹ Vgl. *Goeschel*, in: HWJ 75 (2013), S. 58 (66).

⁴⁵² Vgl. *Goeschel*, in: HWJ 75 (2013), S. 58 (66).

⁴⁵³ *Weiß*, in: *Nelken*, *Publikum und Verbrechen*, S. 11.

ehemalige Regierungsrat im Polizeipräsidium und seit 1926 Staatssekretär und Stellvertreter des PrdMI *Abegg*, der maßgeblich für die Einrichtung der Kriminalberatungsstelle verantwortlich zeichnete.⁴⁵⁴ Auch dessen Dienstherr *Severing* befürwortete das andere große Polizeiprojekt mit kriminalpräventiven Zügen, die Einrichtung einer weiblichen Kriminalpolizei in Preußen.⁴⁵⁵

1. Prävention durch Information – Die Kriminalberatungsstelle der Berliner Kriminalpolizei

Durch den Erlass des PrMdI vom 10. März 1921 war in Berlin seit Juni – *Weiß* nennt abweichend den 1. Mai⁴⁵⁶ – desselben Jahres eine „Beratungsstelle gegen Einbruchsdiebstahl und Diebstahl“⁴⁵⁷ eingerichtet.⁴⁵⁸ Die Berliner Polizei betrat hiermit nicht nur innerdeutsch, sondern auch international Neuland, denn eine solche Stelle kannte „[s]elbst die Polizei anderer Weltstädte wie Newyork, Paris, London usw.“⁴⁵⁹ bis dato nicht. Wenig überraschend wurden daher dem Berliner Beispiel folgend „in fast allen Großstädten Deutschlands“⁴⁶⁰ und – wie der Polizeivizepräsident *Weiß* im Vorwort zu einem diesbezüglichen Werk ausführt⁴⁶¹ – auch im Ausland entsprechende Stellen eingerichtet. An den Berliner Erfolg konnte man jedoch weitestgehend nicht anschließen. Während die Beratungsstellen in den anderen deutschen Ländern und Städten nicht übermäßig vom Publikum in Anspruch genommen wurden, erfreute sich allein die Berliner Beratungsstelle großer Beliebtheit bei den Bürgern.⁴⁶² Ihr Aufgabenfeld wurde daher im April 1930 auf die allgemeine Kriminalberatung erweitert, wodurch sie fortan als „Kriminalberatungsstelle“ firmierte.⁴⁶³

Ihr Aufgabenfeld sah der damalige Leiter der Beratungsstelle *Hubert Geissel*⁴⁶⁴ „in der Erteilung von Ratschlägen und Auskünften zwecks Verhütung von

⁴⁵⁴ Vgl. *Weiß*, in: *Nelken*, Publikum und Verbrechen, S. 11.

⁴⁵⁵ Vgl. dessen Ausführungen, abgedruckt bei *Wiekling*, Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland, S. 148 ff.

⁴⁵⁶ Vgl. *Weiß*, in: *Nelken*, Publikum und Verbrechen, S. 11.

⁴⁵⁷ *Geissel*, in: KM 4 (1930), S. 86 (86).

⁴⁵⁸ Vgl. *Böhme*, in: KM 3 (1929), S. 127 (127); *Geissel*, in: Pol 22 (1925), S. 153 (153).

⁴⁵⁹ *Geissel*, in: Pol 22 (1925), S. 153 (153).

⁴⁶⁰ *Böhme*, in: KM 3 (1929), S. 127 (127).

⁴⁶¹ Vgl. *Weiß*, in: *Nelken*, Publikum und Verbrechen, S. 11.

⁴⁶² Vgl. *Böhme*, in: KM 3 (1929), S. 127 (127).

⁴⁶³ Vgl. *Geissel*, in: KM 4 (1930), S. 86 (86).

⁴⁶⁴ Hubert Geissel (* 17.2.1891 in Neindorf; † 26.9.1938 in Berlin-Neukölln), seit 1911 im Polizeidienst, ab den 1920er Jahren Kriminalbeamter der Abteilung IV (Kriminalpolizei). Am 1.8.32 zum Kriminalrat befördert und im Laufe desselben Jahres Eintritt in die NSBAG. Ab Juli 1933 bei der Gestapo und hier eines der ranghöchsten Mitglieder des Gestapa. Mitglied der SA und Förderndes Mitglied der SS. Mutmaßlich in die Ermorung *Adolf Ralls* im Zusammenhang mit dem Reichstagsbrand verwickelt. Tod 1938 durch Suizid infolge des Bekanntwerdens der „nichtarischen“ Abstammung seiner Ehefrau. Vgl. zum Sterbejahr Eintrag im Namensverzeichnis zum Sterberegister des Standesamtes Berlin-Neukölln I, S. 139 zur Sterbeurkunde-Nr. 1938/409 in LAB, P Rep. 351, Nr. 936; vgl. zu Stellung und Beförderung

Straftaten.⁴⁶⁵ Tatsächlich reduzierte sich der Fokus der beratenden Tätigkeit auf „1. Einbruchsdiebstahl; 2. Betrug“, während alle übrigen Delikte unter „3. Sonstiges“ liefen.⁴⁶⁶ Von der großen Bedeutung der Beratungsstellen war man überzeugt. So folgerte *Geissel*:

„Wenn es daher durch die Tätigkeit der Beratungsstelle gelingt, einen Teil der Bevölkerung vor Schaden durch Rechtsbrecher zu bewahren, so erfüllt sie damit eine soziale Aufgabe von wesentlicher Bedeutung.“⁴⁶⁷

Im Jahre 1929 wurde so in 8.431 Fällen mündlich Auskunft gegeben, 140 Vorträge mit insgesamt 2.143 Teilnehmern gehalten und zu 1.273 Anfragen schriftlich Auskunft erteilt, wobei hierfür 368 Besichtigungen vor Ort durchgeführt wurden. Dies entspricht immerhin knapp 23 Bürgern, die pro Tag – Wochenenden mitberücksichtigt – zumindest mündlich eine Auskunft zu ihrer Anfrage erhielten und drei bis vier schriftlichen Auskünften, die pro Tag erteilt wurden. Vorträge vor im Schnitt etwa 15 Ratsuchenden hielten die Beamten der Beratungsstelle damit immerhin alle zwei bis drei Tage. Im Allgemeinen folgten die Besucherzahlen der Beratungsstelle dem Sicherheitsempfinden der Öffentlichkeit.⁴⁶⁸

Die vorgenannten Vorträge sollten zielgruppengerecht serviert werden. So sollten den Zielgruppen, „Hausfrauenvereine, Juweliere, Bankgeschäfte, [...], Bauindustrielle usw.“⁴⁶⁹, die notwendigen Sicherungsvorkehrungen und deren Implementierung publikumsangepasst nahegebracht werden. Die Verlautbarung dieser Vorträge in der Presse sollte weiters die „Notwendigkeit vorbeugenden Schutzes [...] betonen und im Volksempfinden [...] verankern.“⁴⁷⁰

Hinsichtlich der Betrugsprävention überwog die mündliche Auskunftserteilung auf Anfrage hin. Hierbei durften keinerlei offizielle Dokumente an die Ratsuchenden übergeben werden, insbesondere Vorstrafen über erfragte Personen durften „selbstverständlich“ nicht bekannt gegeben werden.⁴⁷¹ In den Beratungsstellen muss es zu allerlei zusammenhangslosen Anfragen gekommen sein; weshalb sonst wies *Geissel* darauf hin, „daß die Kriminalberatungsstelle kein Auskunftsbüro [sei].“⁴⁷² Bei nicht nachweisbarem berechtigtem Interesse seien Auskunftsanfragen daher abzuweisen. Bei größeren Betrugsfällen wiederum empfehle es sich, das Publikum über die Presse zu informieren. Der-

Freiberg/Eichler E. et al., Dienstaltersliste 1935, S. 54; vgl. kurzbiografisch *Dobler*, in: AfP 18 (2021), S. 16 (16 ff.); *Graf*, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, S. 345.

⁴⁶⁵ *Geissel*, in: KM 4 (1930), S. 86 (86).

⁴⁶⁶ Vgl. *Geissel*, in: KM 4 (1930), S. 86 (86).

⁴⁶⁷ *Geissel*, in: KM 4 (1930), S. 86 (88).

⁴⁶⁸ Vgl. hierzu die Zahlen bei *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 108.

⁴⁶⁹ *Böhme*, in: KM 3 (1929), S. 127 (128).

⁴⁷⁰ *Böhme*, in: KM 3 (1929), S. 127 (128).

⁴⁷¹ Vgl. *Geissel*, in: KM 4 (1930), S. 86 (87).

⁴⁷² *Geissel*, in: KM 4 (1930), S. 86 (87).

artige Pressemeldungen sollten „vom Standpunkt massenpsychologischer Wirkung aus verfaßt sein“⁴⁷³. Rückkoppelung mit den strafverfolgenden Abteilungen sei hierbei unbedingt notwendig, um auch die Präventivmaßnahmen nach dem Stand der Technik der Delinquenten auszurichten.⁴⁷⁴

Vor allem um die Delinquenten selbst ging es bei der präventiven Kriminalistik. So referiert ein zeitgenössisches Standardwerk – immerhin mit einem Vorwort des ehemaligen Leiters der Kriminalpolizeiabteilung *Weiß* geehrt – zur Abwehr von Verbrechen auf mehr als der Hälfte der Seiten zur Frage „Gibt es einen Verbrechertypen?“⁴⁷⁵ Ganz nach dem Vorbild *Heindls*, an dessen Werk sich der Autor auch mehr oder minder abarbeitet und streckenweise große Teile übernimmt, werden die einzelnen Verbrechertypen vorgestellt. Insgesamt zeichnet sich so das Bild einer paranoiden Weltsicht, in der man „stets Gefahr [laufe], bestohlen zu werden“⁴⁷⁶ und „arbeits-scheue, professionelle Verbrecher“⁴⁷⁷ den ehrlichen Bürger ständig um sein Hab und Gut bringen wollen. *Nelken* resümierte:

„Gewiss: das Leben wäre unerträglich, wenn man in jedem Menschen einen Lumpen sehen wollte. Aber an der nötigen Vorsicht, insbesondere Fremden gegenüber, sollte man es nie fehlen lassen.“⁴⁷⁸

Nicht nur förderte die Präventivtätigkeit ein Denken in Täterklassen, von größerer Bedeutung für die weitere historische Entwicklung als die beratende und informierende Tätigkeit der Polizei an sich, ist überdies, dass der Überzeugung von der kriminalpolizeilichen Prävention als „Spitze der kriminalpolizeilichen Tätigkeit überhaupt“⁴⁷⁹ Raum innerhalb der Kriminalpolizei gegeben wurde und diese auch in der öffentlichen Meinung verankert werden sollte. Selbstverständlich blieb die Strafverfolgung Hauptaufgabe der Kriminalpolizei. Dennoch war hiermit ein Schritt getan, in die eigentlich polizeilichen Gefilde der Gefahrenabwehr vorzudringen. Laut *Weiß* bestand im Jahre 1928 „[k]ein Zweifel, daß diesem kriminalpolizeilichen Vorbeugungsgedanken die Zukunft gehört.“⁴⁸⁰

2. Eroberung des Kriminaldienstes durch Frauen in Berlin

Im Folgenden sollen in gebotener Kürze die wesentlichen Eckdaten und Aufgabenfelder der weiblichen Berliner Kriminalpolizei in der Weimarer Republik aufgezeigt werden.⁴⁸¹

⁴⁷³ *Böhme*, in: KM 3 (1929), S. 127 (128).

⁴⁷⁴ Vgl. *Geissel*, in: KM 4 (1930), S. 86 (87).

⁴⁷⁵ Vgl. *Nelken*, Publikum und Verbrechen, S. 15 ff.

⁴⁷⁶ *Nelken*, Publikum und Verbrechen, S. 32.

⁴⁷⁷ *Nelken*, Publikum und Verbrechen, S. 47.

⁴⁷⁸ *Nelken*, Publikum und Verbrechen, S. 122.

⁴⁷⁹ *Böhme*, in: KM 3 (1929), S. 127 (127).

⁴⁸⁰ *Weiß*, in: Pol 25 (1928), S. 209 (214).

⁴⁸¹ Zur reichsweiten Entwicklung der weiblichen Polizei, vgl. *Nienhaus*, „Nicht für eine

Anfang Mai 1927 trat eine Veränderung innerhalb der Berliner Kriminalpolizei ein, „durch die das Berliner Polizeipräsidium [bewies], daß es die für die Großstadt so besonders wichtige Aufgabe der Frauenpolizei voll erkannt hat.“⁴⁸² Unter der Leitung der zum 15. April 1927⁴⁸³ zur ersten Berliner Kriminalrätin beförderten *Friederike Wieking*⁴⁸⁴ wurde die erste weibliche Kriminalinspektion mit insgesamt sechs Beamtinnen gegründet. Ursprünglich war *Josefine Erkens*⁴⁸⁵, welche die weibliche Kriminalpolizei in Hamburg leitete, für diesen Posten vorgesehen gewesen. Die weibliche Kriminalpolizei Preußens sollte zum Vorbild der ab 1937 reichsweit eingerichteten weiblichen Kriminalpolizei werden.⁴⁸⁶ Das preußische Modell, geprägt von bürokratischer Fügbarkeit, setzte sich damit insbesondere gegen das reformatorische „Hamburger System“ *Erkens* durch.⁴⁸⁷

Frauen hielt man insbesondere geeignet für den Umgang mit Kindern und jungen Frauen, weshalb ihr Aufgabenbereich nach einem Erlass des PrMdI der „besonderen Eignung der Frau und [...] ihrer Wesensart“⁴⁸⁸ entsprechend wie folgt umrissen war. Zunächst war das Aufgabengebiet der weiblichen Kriminalistinnen beschränkt auf die Vernehmung von Kindern und weiblichen Jugendlichen als Verletzte, Zeugen oder Täter sowie Ermittlungen in Gnaden-sachen im Zusammenhang mit diesen Personenkreisen.⁴⁸⁹

Führungsposition geeignet“, S. 39 ff., zur Zeit des Nationalsozialismus, vgl. überdies S. 92 ff.; Kurzübersicht bei *Blum*, in: ZfPP 8.2 (2012), S. 74 (74 ff.); mit einer Kurzübersicht, aber insb. zur NS-Zeit *Götting*, in: Schulte (Hrsg.), Die Polizei im NS-Staat, S. 481 (483 ff.); zeitgenössisch mit einem Fokus auf die weibliche Polizei in Köln, aber auch grundsätzlich zu dieser *Erkens*, Weibliche Polizei, S. 7 ff.

⁴⁸² S. den Bericht unter dem Titel „Die erste Kriminalrätin. Weibliche Polizei in Berlin“, in: Vossische Zeitung (M) v. 7.5.1927; vgl. auch den Bericht v. Kriminalsekretärin *Römer-Gobbin* unter dem Titel „Vorbeugen und helfen. Aufgaben der weiblichen Polizei“, in: Vossische Zeitung (M) v. 16.8.1927.

⁴⁸³ Vgl. *Vereinigung der höheren Kriminalbeamten Preußens*, Dienstaltersliste 1928, S. 6.

⁴⁸⁴ Friederike Johanne Wieking (* 3.8.1891 in Gildehaus; † 21.8.1958 in West-Berlin), als zunächst Leiterin der Weiblichen Kriminalpolizei dann des Referats V A 3 und der Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität ranghöchste Kriminalbeamtin Preußens und NS-Deutschlands; vgl. kurzbiographisch *Weigelt*, „Umschulungslager existieren nicht“, S. 154 f.

⁴⁸⁵ Josephine Erkens (* 20.7.1889 in Düsseldorf; † 6.5.1974), Leiterin der Weiblichen Kriminalpolizei in Hamburg ab 1927; Beginn ihrer Polizeikarriere in Köln 1921; 1925 folgte die Kommissarsprüfung in Frankfurt und 1927 der Wechsel nach Hamburg; infolge der Suizide zweier Kolleginnen, für die sie verantwortlich gemacht wurde, 1932 unehrenhaft entlassen; vgl. hierzu umfassend *Nienhaus*, „Nicht für eine Führungsposition geeignet“, S. 21 ff.

⁴⁸⁶ Vgl. *Wieking*, Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland, S. 39.

⁴⁸⁷ Vgl. *Nienhaus*, „Nicht für eine Führungsposition geeignet“, S. 92.

⁴⁸⁸ Richtlinien für die Verwendung von Frauen als Polizeibeamte, abgedruckt bei *Wieking*, Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland, S. 145 ff. Vgl. hierzu auch *Blum*, in: Schulte (Hrsg.), Die Polizei im NS-Staat, S. 511 (512 ff.).

⁴⁸⁹ Vgl. hierzu und zum Folgenden den Bericht v. Kriminalsekretärin *Römer-Gobbin* unter dem Titel „Vorbeugen und helfen. Aufgaben der weiblichen Polizei“, in: Vossische Zeitung (M) v. 16.8.1927.

Diese Beschränkung erfolgte aus einer Machbarkeitserwägung heraus. Denn ein größerer Zuständigkeitsbereich hätte die lediglich sechs Kriminalbeamtinnen schlicht überfordert. Dennoch hatte der PrMdl vorgesorgt und eine Erweiterung des weiblichen Aufgabenbereichs auf Vorführung und Transport, Ermittlung der häuslichen und Erwerbsverhältnisse, Verhütung des Bettelns und des Straßenhandels und der körperlichen und sittlichen Verwahrlosung von Kindern und weiblichen Jugendlichen für den Zeitpunkt vorgesehen, zu dem die 20 weiteren in der Ausbildung befindlichen Beamtinnen ihre Ausbildung abgeschlossen hätten. Trotzdem beschränkte sich die Tätigkeit der weiblichen Polizei in großem Maße auf das Gebiet der Gefährdetenpolizei, mithin eine fürsorgerische Aufgabe i. S. d. § 10 II 17 ALR, später § 14 Abs. 1 PVG. Eine Ausweitung des Tätigkeitsbereichs, wie noch in den Ausführungen des PrMdl vom 22. Februar 1926⁴⁹⁰ enthalten, erfolgte nicht mehr.⁴⁹¹

Am 26. April 1927 verfügte das Polizeipräsidium, dass ab sofort eine Kriminalinspektion K einzurichten sei, welche mit den oben beschriebenen Aufgaben betraut werden sollte.⁴⁹² Nur in Berlin wurde für die weibliche Kriminalpolizei eine eigenständige Inspektion mit zunächst drei Kommissariaten eingerichtet, Kriminalrätin *Wiekling* war auch preußenweit die einzige Frau von solchem Range, bei den anderen 15 preußischen Polizeipräsidiien wurden lediglich weibliche Kommissariate eingerichtet.⁴⁹³

Die Beamtinnenschaft dieser Inspektion rekrutierte sich gemäß der Richtlinien des PrMdl und des Preußischen Ministers für Volksgesundheit (PrMfV) vom 12. April 1928⁴⁹⁴ aus Frauen im Alter zwischen 25 und 30 Jahren, die ihre körperliche Eignung mittels eines polizeiärztlichen Gutachtens und zudem eine mindestens dreimonatige Tätigkeit in der Fürsorge nachweisen mussten. Wurden sie als Kriminalsekretärinnen auf Probe eingestellt, so folgte eine neunmonatige, später einjährige Ausbildung, die entgegen anderslautenden Plänen ausschließlich zentralisiert beim Berliner Polizeipräsidium für ganz Preußen stattfand. Die Unterrichtseinheiten wurden bis auf die für die weibliche Kriminalpolizei spezifischen Lehrinhalte von den regulären Ausbildern der Berliner Polizei durchgeführt. Nach etwa zwei bis drei Jahren praktischer Arbeit erfolgte die Beförderung zur Kriminalbezirks- bzw. obersekretärin.⁴⁹⁵ Die weiblichen

⁴⁹⁰ Abgedruckt bei *Wiekling*, Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland, S. 148 ff.

⁴⁹¹ Vgl. *Wiekling*, Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland, S. 45.

⁴⁹² Vgl. d. Erl. des Leiters der Abteilung IV v. 26.4.1927 – 426. IV.K. a. 27 – betreffend „Neue Kriminalinspektion K (Weibliche Polizei)“, gez. *Hagemann*, in: AmtlNachrPPr 1927, Nr. 33; vgl. auch die Verfügung im Wortlaut bei *Wiekling*, Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland, S. 43.

⁴⁹³ Vgl. *Wiekling*, Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland, S. 46 f.

⁴⁹⁴ Auszugsweise abgedruckt bei *Wiekling*, Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland, S. 151 ff.

⁴⁹⁵ Vgl. *Wiekling*, Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland, S. 45 f.

Kriminalistinnen der Berliner und preußischen Kriminalpolizei versahen ihren Dienst als reguläre Beamte,⁴⁹⁶ insofern wurde kein Unterschied zu den männlichen Beamten der Kriminalpolizei gemacht.⁴⁹⁷

Wie bei den männlichen Kollegen ergab sich auch bei der weiblichen Kriminalpolizei ein erheblicher Beförderungsstau. Denn um alle fachlich und charakterlich zur Leitung einer Dienststelle geeigneten Ermittlerinnen zum Rang der Kriminalkommissarin zu befördern, waren schlichtweg zu wenige Stellen vorhanden. Wurde eine Kriminalbezirkssekretärin für die Kommissarslaufbahn ausgesucht, so musste sie gemeinsam mit den männlichen Kollegen eine erneute sechs-, später neunmonatige Ausbildung am Polizeiinstitut in Charlottenburg absolvieren. Daneben gab es Sonderlehrgänge für die spezifischen Aufgabengebiete der weiblichen Kriminalpolizei. Die Lehrgänge boten der Leiterin der Inspektion die Chance, die Anwärtnerinnen zu inspizieren und ihrer Beurteilung gemäß Vorschläge für deren Einsatz beim PrMdI einzureichen.⁴⁹⁸

Ab dem 1. August 1928 wurde eine Gruppe von Beamtinnen abgestellt, welche sich ausschließlich im Außendienst mit der Zielgruppe der weiblichen Kriminalpolizei, also Kindern und jungen Frauen, beschäftigte. Eine Uniformierung lehnte man aber seit Entstehen der weiblichen Kriminalpolizei in Preußen ab,⁴⁹⁹ auch noch im Jahre 1932 tat die weibliche Kriminalpolizei ihren Dienst in ziviler Bekleidung.⁵⁰⁰ Obgleich man nun im Außendienst unterwegs war, stellte die Fürsorge immer noch den Schwerpunkt der weiblichen Kriminalpolizei dar.⁵⁰¹ Die „Schaffenskräfte der weiblichen Psyche [sollten] für eine stark präventive Arbeit wirksam gemacht werden“⁵⁰². Die Kriminalprävention sei ein „Grundstreben der weiblichen Polizei“⁵⁰³ gewesen.

Die Beschreibung dieser kriminalpräventiven Tätigkeit der Frauenpolizei zeigt erschreckende Parallelen zu den später gegen die „Berufsverbrecher“ verwandten Methoden auf: So erfordere diese Prävention,

„Frauen, die zwar auf die Bahn des Lasters geraten sind, ohne daß sie als gewohnheitsmäßige Prostituierte anzusehen sind, möglichst so zeitig zu erfassen und in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, ehe das große Rad des sittenpolizeilichen Getriebes sie mit fort-

⁴⁹⁶ Vgl. *Riege*, Die preußische Polizei 1932, S. 45.

⁴⁹⁷ Da dies insbesondere auch eine gleiche Bezahlung und sogar die Möglichkeit der Unterstellung männlicher und weibliche Kriminalbeamte nach sich zog, protestierten der Verband Preußischer Schutzbeamter und die Vereinigung der höheren Kriminalbeamten Preußens scharf, vgl. hierzu *Nienhaus*, „Nicht für eine Führungsposition geeignet“, S. 41 ff. Im preußischen Haushalt wurden daher von Anfang an neue Planstellen für die Einrichtung der weiblichen Kriminalpolizei vorgesehen, vgl. *Wieking*, Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland, S. 46.

⁴⁹⁸ Vgl. *Wieking*, Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland, S. 48.

⁴⁹⁹ Vgl. *Henne-Laufer*, in: AWO 4 (1929), S. 363 (366).

⁵⁰⁰ Vgl. *Riege*, Die preußische Polizei 1932, S. 45.

⁵⁰¹ Vgl. *Mayer*, in: Pol 23 (1926), S. 150 (150 ff.).

⁵⁰² *Erkens*, in: Erkens (Hrsg.), Weibliche Polizei, S. 18 (28).

⁵⁰³ *Erkens*, in: Erkens (Hrsg.), Weibliche Polizei, S. 18 (37).

reißt und sie dem Strom der Reglementierung zutreibt [...] [sowie] die scharfe Beobachtung dieser verbrecherischen Elemente [der Zuhälter]⁵⁰⁴.

So auch die Motivation für Inhaftierung und Beobachtung bei der weiblichen Kriminalpolizei, getragen von der Idee die Gefährdeten vor sich selbst zu schützen und nicht die Gesellschaft vor ihnen, eine andere war, sind die ergriffenen Maßnahmen doch auffallend ähnlich. Das NS-Regime sollte sich diese von Anfang an bestehende Ausrichtung auf präventives Handeln im Rahmen seiner „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ zu Nutze machen.⁵⁰⁵

3. Fazit

Kriminalprävention und das Narrativ vom Berufsverbrechertum bildeten bereits in der Weimarer Republik eine Einheit. Dies zeigen die Ausführungen eines zeitgenössischen Werkes zur Frage der Kriminalprävention, welches entgegen der eigentlichen Zielsetzung der Erkundung der technischen Möglichkeiten zur Verbrechensverhinderung zur Hälfte alleinig Überlegungen zu den verschiedenen Täterklassen präsentiert. Zwar war der Schritt hin zu einer umfassenden Kriminalitätsverwaltung noch nicht gemacht, mit der Einrichtung der Beratungsstellen und der Fokussierung auf einzelne Tätergruppen war jedoch die Grundlage hierfür geschaffen. Zudem trug die öffentlichkeitswirksame Beratungsstelle diese Verbindung von Prävention und „Berufsverbrechern“, den Gedanken der Verwaltung der Kriminalität durch Überwachung und Niederhaltung einer potentiell kleinen Gruppe von vermeintlich verantwortlichen Individuen, in die Bevölkerung.

Die Gründung der ersten weiblichen Kriminalpolizei in Preußen stellt sich nach den vorhergegangenen Ausführungen als weniger revolutionär, denn mehr als eine Verschiebung von Aufgaben aus dem fürsorgerischen in den kriminalpolizeilichen Bereich dar. Entgegen anfänglich weitergehender Pläne betraute man die weibliche Kriminalpolizei mehrheitlich mit der Betreuung Minderjähriger und junger Frauen im Rahmen präventiver, weniger repressiver Polizeitätigkeit. Der präventive Anteil kriminalpolizeilicher Arbeit nahm zu. Die Gefährdetenpolizei kreiste um den Gedanken, den Täter, insbesondere Jugendliche und Prostituierte, bereits vor Begehung jedweder Straftaten aufzufangen, d. h. zu beauftragen oder in „Schutzhaft“ vor sich selbst zu nehmen, um zukünftige Straftäterkarrieren bzw. „unsittliche“ Lebensführung zu verhindern. Die Vermutung liegt nahe, dass die ersten Frauen im Kriminalpolizeidienst nicht nur wegen ihrer Herkunft aus der Gefährdetenfürsorge im Wesentlichen mit präventiven Aufgaben betraut wurden. Vielmehr hatte dies den Vorteil, dass eine Konkurrenz um Stellen und Gelder mit den männlichen Kriminalbeamten umgan-

⁵⁰⁴ *Erkens*, in: *Erkens* (Hrsg.), *Weibliche Polizei*, S. 18 (31 f.).

⁵⁰⁵ Vgl. hierzu *Blum*, in: *Schulte* (Hrsg.), *Die Polizei im NS-Staat*, S. 511 (519 ff.); *Nienhaus*, „Nicht für eine Führungsposition geeignet“, S. 92 ff.

gen wurde. Diese Vermutung wird bekräftigt durch die zwar angedachte, aber nie umgesetzte Erweiterung der Aufgaben weiblicher Kriminalpolizei in Preußen, die diese stärker in den regulären Kriminalpolizeibetrieb integriert hätte.

Darüber hinaus soll darauf hingewiesen werden, dass die Überzeugung davon, dass gewisse Individuen zu ihrem eigenen Schutze durch präventiven Zwang gelenkt werden müssten, keine alleinige Domäne der weiblichen Kriminalpolizei war. Vielmehr war jene Überzeugung gerade unter den Kriminalbeamten verbreitet, die nach dem NS-Machtantritt erstaunliche Karrieren hinlegen sollten. So tat sich insbesondere *Nebe* in seiner Zeit im Rauschgiftdezernat dadurch hervor, dass er zwar, wie seine Berichte aus dem Jahre 1929 zeigen, großes Mitleid mit seiner Klientel zeigte.⁵⁰⁶ Gleichzeitig ruhte seine Hoffnungen jedoch nicht auf einer besseren Fürsorge für diese, sondern vor allem auf den Möglichkeiten des kommenden Strafrechts zur „zwangsweise[n] Heilung der Süchtigen [...] zu ihrem eigenen Vorteil und zum Wohle unseres deutschen Volkes“⁵⁰⁷. „Rücksicht auf den einzelnen [...] [sei] da nicht ausschlaggebend [...], wo die Gesundheit unseres Volkes auf dem Spiel [stehe]“.⁵⁰⁸

Wenn sich auch hier schon Anzeichen völkischen Gedankenguts zeigten, so ist diesen Ausführungen doch zuzugeben, dass die Rauschmittelsucht fraglos ein grundsätzliches Problem darstellte, welche polizeilich bekämpft werden musste, solange sie kriminalisiert war. Jedoch beließ es *Nebe* nicht mit seiner auf dem Strafrecht und dessen zukünftigen Möglichkeiten beruhenden Hoffnung, sondern ging einen entscheidenden Schritt weiter. Nicht nur auf die Bekämpfung des Rauschgift Handels und -missbrauchs, sondern auf die kriminalpolizeiliche Arbeit insgesamt bezogen, folgerte *Nebe*:

„Die moderne Polizei soll[te] [...] vorbeugend wirken, soll[te] es zur Gesetzesübertretung möglichst nicht erst kommen lassen, wenn sie sich den Namen eines Freundes der Bevölkerung verdienen will.“⁵⁰⁹

Als Beispiel für die Umsetzung der präventiven Verbrechensbekämpfung schon zu Weimarer Zeiten führte *Hagemann* explizit die oben beschriebene Verschiebung der Kompetenz zur Verhängung von Strafe von der Strafjustiz zur Exekutive auf,⁵¹⁰ es sei als ob sich diese geringen Strafen und Zwangsgelder für die Nichtbeachtung polizeilicher Verfügungen „vor die im Strafgesetz mit Strafe bedrohten Tatbestände eingeschoben [hätten] [...], als ob der Kampfplatz verlegt worden sei.“⁵¹¹

⁵⁰⁶ Vgl. bspw. *Nebe*, in: KM 3 (1929), S. 277 (277 f.).

⁵⁰⁷ *Nebe*, in: KM 3 (1929), S. 59–61; 81–85 (85).

⁵⁰⁸ Zit. s. *Nebe*, in: KM 3 (1929), S. 59–61; 81–85 (83).

⁵⁰⁹ Zit. s. *Nebe*, in: KM 3 (1929), S. 59–61; 81–85 (61).

⁵¹⁰ Vgl. oben § 1 A. I. 1. e).

⁵¹¹ *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 871 (880).

Doch einigen Berliner Kriminalisten reichte das vorhandene Instrumentarium nicht aus. Es wurden Forderungen laut nach „planmäßige[r] Verbrecherüberwachung“⁵¹² verbunden mit weitreichenden Verbotsauflagen gegenüber als solcher vermeintlich identifizierter Berufsdelinquenten.⁵¹³ Die Schablone für derartige Vorschläge lieferte in prophetischer Weise der Umgang des faschistischen Italiens mit jenen, die man später als „Antisoziale“ und „Asoziale“ aufzufassen würde.⁵¹⁴ So begeisterten *Engelbrecht* die Möglichkeiten der dortigen Kriminalpolizei, die Personen ohne „ehrlichen Broterwerb“ beauflagen, Verdächtige einer Art offenem Vollzug unterwerfen und Verstöße gegen besagte Auflagen mit mehrjähriger Arbeitslagerhaft bedrohen konnte.⁵¹⁵ Sofern man der handschriftlichen Notiz *Saeveckes*⁵¹⁶ aus dem Jahre 1938 Glauben schenken darf,⁵¹⁷ wurde er deshalb auf Betreiben des Polizeivizepräsidenten *Weiß* aus dem Berliner Kriminalpolizeidienst entfernt.⁵¹⁸ Grund hierfür dürfte aber die Bewunderung für den Faschismus und nicht die grundsätzliche Unterstützung des kriminalpolizeilichen Präventionsgedankens gewesen sein. Denn auch bei *Weiß* bestand, wie bereits festgestellt, „kein Zweifel, daß diesem kriminalpolizeilichen Vorbeugungsgedanken die Zukunft gehör[e]“⁵¹⁹. Auch andere Berliner Kriminalisten, unter ihnen *Gay*, forderten eine „[p]lanmäßige Verbrecherüberwachung“⁵²⁰. Denn „[m]it Humanitätsduselei und angeblichen

⁵¹² *Gay*, in: *Gay/Julier* (Hrsg.), Wie kann die vorbeugende Tätigkeit der Polizei bei Bekämpfung des Verbrechertums ausgebaut und erfolgreicher gestaltet werden?, S. 5 (45).

⁵¹³ Vgl. *Gay*, in: *Gay/Julier* (Hrsg.), Wie kann die vorbeugende Tätigkeit der Polizei bei Bekämpfung des Verbrechertums ausgebaut und erfolgreicher gestaltet werden?, S. 5 (51 f.).

⁵¹⁴ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 144 f.

⁵¹⁵ Vgl. u. s. *Engelbrecht*, in: *Pol* 21 (1924), S. 465 (465 f.); vgl. auch *Engelbrecht/Heller*, Verbrecher, S. 72 ff.; *Engelbrecht/Heller*, Die Kinder der Nacht, S. 55 ff.; vgl. auch hinsichtlich der allgemeinen Bewunderung für das Vorgehen der Faschisten in Italien gegen politische Gegner und Kriminelle *Bernhard*, in: *VfZ* 59 (2011), S. 229 (232 ff.).

⁵¹⁶ Theo Emil Saevecke (*22. März 1911 in Hamburg; †2000), SS Hauptsturmführer, ab 1934 Kriminalkommissaranwärter bei der Lübecker Kriminalpolizei, ab 1938 Kommissar bei der Berliner Mordkommission; danach Karriere bei der Sicherheitspolizei und den Einsatzkommandos; nach dem Krieg Beamtenlaufbahn beim BKA bis zum Regierungskriminalrat; 1999 *in absentia* in Italien zu lebenslanger Haft wegen der Ermordung von Partisanen verurteilt; vgl. hierzu *Baumann/Reinke et al.*, Schatten der Vergangenheit, S. 219 ff.; *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 518.

⁵¹⁷ Die Behauptung *Saeveckes* ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass sie zum einen während des NS-Regimes getätigt wurde und es sich zum anderen bei *Saevecke* um einen SS-Hauptsturmführer und Kriegsverbrecher handelt. Die Aussagen zu den Bemühungen von *Weiß* um die Entlassung *Engelbrechts* könnten daher Teil der Propaganda gegen den jüdischen Polizeivizepräsidenten sein. Andererseits war *Weiß* in seiner Funktion als Polizeivizepräsident mit solchen Personalangelegenheiten befasst.

⁵¹⁸ Vgl. die Notiz in seiner offenbar ehemals persönlichen Ausgabe von *Engelbrecht*, Die Kinder der Nacht, in: PHS, Signatur-Nr. 6334. Vgl. hierzu *Dobler*, Zwischen Duldungspolitik und Verbrechensbekämpfung, S. 529.

⁵¹⁹ *Weiß*, in: *Pol* 25 (1928), S. 209 (214).

⁵²⁰ So der Titel eines Aufsatzes, vgl. *Gay*, in: *Pol* 18 (1921/1922), S. 6 (6 f.). Neben der Überwachung forderte *Gay* die dauerhafte Internierung aller Arbeitsunwilligen.

Menschenrechten k[önnen] man kein Verbrechen bekämpfen.“⁵²¹ Selbst im PrMdI erblickte man nach *Klausener* „in der vorbeugenden Arbeit“ die zentrale Funktion der Kriminalpolizei und bekräftigte, dass letztere ein „Organ der öffentlichen Sicherheit“ sei.⁵²²

IV. Zusammenfassung

Von der Staatsanwaltschaft, der die Kriminalpolizei *de jure*, d. h. nach RStPO und GVG, genauso wie alle anderen Polizeibehörden bei der Verbrechensbekämpfung unterstellt war,⁵²³ war die Berliner Kriminalpolizei *de facto* unabhängig.⁵²⁴

Ernst Gennat konnte hierzu im Jahre 1927 feststellen:

„An und für sich ist ja strafprozessual die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht Herr des Verfahrens. [...] Soweit Groß-Berlin in Frage kommt, darf ich die erfreuliche Tatsache hervorheben, daß der Kriminalpolizei diese Selbstständigkeit auf dem Gebiet der tatsächlichen Feststellungen in vollem Umfange gewährt ist.“⁵²⁵

Der Staatsanwaltschaft verblieb es nur noch, die Anklageschrift zu formulieren.⁵²⁶ Wie die vorangegangenen Ausführungen gezeigt haben, handelte die Berliner Kriminalpolizei in der späten Weimarer Republik bei der Aufnahme und bei der Festlegung der Modalitäten einer Ermittlung vollumfassend selbstständig. Wie bereits *Zimmermann* im Jahr 1845 feststellte, lässt sich auch in der Weimarer Republik feststellen, dass die Kriminalpolizei „nicht bloß den Wasserträger beim Tempelbau vorstellt, wozu sie viele Juristen in ihrer Weisheit verurteilen möchten“⁵²⁷. Die Staatsanwaltschaft kontrollierte das strafprozessuale Vorverfahren tatsächlich kaum.⁵²⁸ In Berliner Polizeikreisen ging man sogar so weit, sie nur noch als „retardierendes Moment im Ermittlungsverfahren“⁵²⁹ zu betrachten.

⁵²¹ *Gay*, in: Pol 18 (1921/1922), S. 6 (7).

⁵²² *Klausener*, in: Pol 28 (1931), S. 45 (46).

⁵²³ Vgl. *Weiss*, Die Polizeischule I, S. 493.

⁵²⁴ Vgl. *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 145 f.; vgl. bzgl. der gesamten preußischen Kriminalpolizei *Funk*, Polizei und Rechtsstaat, S. 175 f.; Darüber hinaus zeitgenössisch vgl. *Wulffen*, in: Wulffen (Hrsg.), Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in Deutschland, S. 1 (9 ff.); weiters vgl. *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 871 (898 f.); *Rassow*, in: Pol 25 (1928), S. 440–444; 483–486 (483 f.); *Wilke*, in: Pol 30 (1933), S. 188 (188 f.); vgl. ebenso *May*, in: ZStW 52 (1932), S. 612 (617), der aber feststellt, dass diese Unabhängigkeit wider der StPO nicht für provinzielle Gebiete gelte.

⁵²⁵ *Gennat*, in: KM 1 (1927), S. 81 (81).

⁵²⁶ Vgl. *Ullrich*, Verbrechensbekämpfung, S. 43.

⁵²⁷ *Zimmermann*, Die Deutsche Polizei im neunzehnten Jahrhundert II, S. 571.

⁵²⁸ Vgl. *Schulz*, Normiertes Misstrauen, S. 206.

⁵²⁹ *Rassow*, in: Pol 25 (1928), S. 440–444; 483–486 (484).

Insbesondere bei der Sammlung sachlicher Beweise, d. h. der Ermittlung vor allem mittels wissenschaftlicher Methoden, erarbeitete sich die Berliner Kriminalpolizei eine Hegemonialstellung. Als einzige streitig machte der Kriminalpolizei diese Stellung im strafprozessualen Vorverfahren die Politische Polizei, die Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche bereitete insbesondere in der Schlussphase der Weimarer Republik mit steigender Anzahl an politischen wie unpolitischen Straßenschlachten und Auseinandersetzungen und den daraus folgenden Toten und Verletzten immense Schwierigkeiten. Gegenüber der Politischen Polizei bildete sich daher eine ausgeprägte Abneigung heraus, immer von der Sorge getrieben, die eigenen Ermittlungsvorgänge könnten der regulären Kriminalpolizei entzogen werden.

Insbesondere zu Anfang der Entwicklung von Daktyloskopie und anderen physikalischen und chemischen Methoden zur Spurensicherung, konnte die Kriminalpolizei mit diesen große Erfolge feiern. *Pars pro toto* dieser Entwicklung ist, jedenfalls nach moderner Rezeption, die Inspektion A unter Führung *Ernst Gennats*. Die Strafgerichte standen hierdurch vor dem Problem, dass sie einerseits keine Erfahrung mit den neuartigen Beweisführungsmethoden hatten, es andererseits aber außerhalb der Kriminalpolizei schlichtweg nur wenige und oftmals weniger qualifizierte Fachleute für diese neuartigen Beweisgewinnung gab. Die Lösung dieses Problems bestand entweder darin, die entsprechenden Fachleute der Polizei selbst als Experten vor Gericht auftreten zu lassen oder, was insbesondere in der Anfangszeit nicht selten der Fall war, die Daktyloskopie und andere wissenschaftliche Methoden hinsichtlich ihrer Beweiskraft anzuzweifeln und nicht zuzulassen. Letzteres rief bei den Berliner Kriminalisten zwangsläufig Frustration hervor.

Auch die Kriminalpolizei selbst kämpfte mit Problemen bei der Gewinnung sachlicher Beweise. Insbesondere die Beamten der Revierkriminalpolizei und die Schutzpolizisten waren auf dem Feld der wissenschaftlichen Methode der Spurensicherung nur unzureichend ausgebildet. Dies führte nicht zu selten zur Unbrauchbarmachung oder gar Vernichtung der für eine erfolgreiche kriminalpolizeiliche Ermittlung notwendigen Beweise. Hinzu trat ein Anpassungseffekt: Die Klientel der Kriminalpolizei, die Kriminellen selbst, entwickelten Wege und Möglichkeiten, den Beamten die Sicherung von Spuren zu erschweren oder unmöglich zu machen.

Die parallel hierzu betriebene Informationssammlung in verschiedensten Systemen sowie das weitverzweigte Spitzelwesen waren nur teilweise zur Lösung dieser Problematik geeignet. Zwar bestärkten sie einerseits die Kriminalbeamten in ihrer Überzeugung, über Kenntnis zu Strukturen und Identität ihrer Klientel zu verfügen, andererseits waren Indizien und Spitzelaussagen häufig nicht zur Beweisführung in der Hauptverhandlung geeignet. Die gerichtliche Urteilspraxis deckte sich insofern nicht mehr mit den von den Kriminalbeamten wahrgenommenen Verhältnissen.

In den Vordergrund trat wegen dieser Probleme bei der Gewinnung und gerichtlichen Verwertung der wissenschaftlich gewonnenen Beweise sowie der Indizien- und Informationssammlung, wie bereits in vergangenen Zeiten, das Geständnis der Beschuldigten. Dieses zu gewinnen – oder, wie aufgezeigt, gegebenenfalls auch zu erzwingen – war daher vorrangiges Ziel der Kriminalbeamten.

Wie problematisch das Aufeinandertreffen von Gerichten und Kriminalpolizei sein konnte, verdeutlicht der Prozess gegen die im Zusammenhang mit der „Verbrecherschlacht am Schlesischen Bahnhof“ verurteilten Ringvereinsmitglieder. Die Kriminalpolizei konnte die ihr angetragene Aufgabe, die Ermittlung gerichtsverwertbarer Beweismomente zum Zwecke der Verurteilung der Beteiligten und der dadurch angeblich zu erreichenden Wiederherstellung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung, insbesondere infolge der äußeren Umstände, kaum gerecht werden. Denn Zeugenaussagen wurden von den Ringvereinsmitgliedern auf die eine oder andere Weise unterdrückt, was nicht zuletzt möglich war, weil die Staatsmacht und insbesondere die Schutzpolizei die Kontrolle über die betreffenden Stadtviertel zum Teil verloren gegeben hatte. Aber auch die Kriminalpolizei, deren Spezialinspektionen eigentlich ihr Hauptaugenmerk auf berufs- und gewohnheitsmäßiges Verbrechen richtete, hatte sich in Teilen mit den Ringvereinen abgefunden und verkehrte sogar in deren Kreisen, sorgten sie doch immerhin für ein Mindestmaß an Ordnung in den „Proletariervierteln“. Trotz aller beschriebenen Ermittlungsmethoden konnten die Kriminalbeamten keinen vollen Erfolg erringen.

Vor dem Hintergrund dieser und ähnlicher, als solche wahrgenommenen Niederlagen vor Gericht und durch die Kriminalitätsstatistiken in dem Gefühl mangelnder Sicherheit bestätigt, wendete sich die Kriminalpolizei stärker dem zu, was sie bei der Schutzpolizei zu vermissen glaubte, der Kriminalprävention.

Trotz bzw. gerade wegen der vorbeschriebenen weitgehenden, tatsächlichen Selbstständigkeit der Kriminalisten mutmaßten Teile der Kriminalpolizei, dass sich die Staatsanwaltschaft der Kriminalpolizei bemächtigen wolle, um ohne Einschränkungen über deren Beamte zu verfügen.⁵³⁰ Auch der Verband Preussischer Polizeibeamter lehnte einer Unterstellung unter diese strikt ab.⁵³¹ Wie schon bei der Politischen Polizei führten sich überlappende Zuständigkeiten zu Misstrauen und Sorge vor Verlust von Macht bei den Berliner Kriminalbeamten. Dass dies in der Realität nicht der Fall war, die Staatsanwaltschaft aber ein durchaus gespaltenes Verhältnis zur Selbstständigkeit der Kriminal-

⁵³⁰ Vgl. *Wilke*, in: Pol 30 (1933), S. 188 (188). Eine Darstellung der Meinungslandschaft zu möglichen Reformen des Verhältnisses von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft bei *Rassow*, in: Pol 25 (1928), S. 440–444; 483–486 (484 ff.); vgl. auch *Böhme*, in: ArchKrim 89 (1931), S. 129 (138).

⁵³¹ Vgl. *Klausener*, in: Pol 28 (1931), S. 45 (46).

polizei hatte, zeigen die Überlegungen *Friedersdorfs*. Jener war zwar der Ansicht, dass die Staatsanwaltschaft eben keine absolute Verfügungsgewalt über die Kriminalpolizei habe, so dies aber der Fall wäre, würde dies wohl ein Weniger an Freisprüchen vor Gericht bedeuten.⁵³² Erst 1920 war der von *Goldschmidt*⁵³³ vorgelegte, sogenannte Goldschmidt-Entwurf⁵³⁴ der StPO, der die Staatsanwaltschaft zur Abgabe dezidiert Weisungen an die Polizei verpflichten sollte und damit zugleich den Machtkampf um die Verfahrensherrschaft von Staatsanwaltschaft und Polizei zugunsten der ersteren aufgelöst hätte, am Widerstand aus beiden Lagern gescheitert.⁵³⁵ Dies änderte jedoch nichts daran, dass das Verhältnis von Polizei und Justiz eine der „umstrittensten [...] Machtfragen der Strafrechtsreform“⁵³⁶ blieb. Aufseiten der Polizei wurde hierbei vielfach die „Legalisierung des durch die Praxis [...] geschaffenen Zustandes“⁵³⁷ gefordert.

Neben der weitgehenden, wenn auch kritisch betrachteten, Selbstständigkeit bei der Erledigung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Rahmen der Strafverfolgung, unterlag auch die kriminaltechnische Entwicklung, wie aufgezeigt, keinerlei nennenswerter juristischer Bewertung. Mehr oder minder widerstandslos wurden alle kriminalistischen Neuentwicklungen, Informationssysteme und Beweismethoden der polizeilichen Generalklausel, d. h. § 10 II 17 ALR bzw. § 14 PVG, subsumiert. Hier führte die Kriminalpolizei nicht nur faktisch das Verfahren. Hier war die Kriminalpolizei auch *de lege* die Herrin des Verfahrens.

Dies machte die aufgezeigte Zuwendung zur Prävention für die Kriminalbeamten dieser Zeit so attraktiv. Im Polizeirecht konnten Rechtsstatsächlichkeit und Rechtsgrundlagen wieder zusammengeführt werden. Auch bei der Polizei galt die Feststellung *Webers*, dass „[j]ede Verwaltung irgendwie der Herrschaft [bedarf], denn immer müssen zu ihrer Führung irgendwelche Befehlsgewalten

⁵³² *Friedersdorf*, in: KM 3 (1929), S. 105.

⁵³³ James Paul Goldschmidt (* 17.12.1874 in Berlin; † 28.6.1940 in Montevideo), dt. Rechtswissenschaftler; 1920 als ordentlicher Professor in Berlin berufen, scheiterte seine Berufung bereits im Jahre 1917 als Nachfolger *Liszts* allein daran, dass dies eine Hausberufung bedeutet hätte; als Jude wurde er im April 1933 als erster Professor in Berlin gezwungen die Tätigkeit in Berlin aufzugeben; nach kurzer Tätigkeit in Frankfurt a. M. wurde er 1935 wieder in Berlin nach dem RBG zwangsemeritiert; er wanderte wenig später nach England aus; vgl. hierzu *Heger*, in: FS 200 Jahre Juristische Fakultät HU Berlin, S. 477 (477 ff.); *Heger*, in: JZ 65 (2010), S. 637 (637 ff.); *Werle/Vormbaum*, in: Vom Bruch/Tenorth (Hrsg.), Geschichte der Universität Unter den Linden 1810–2010, S. 109 (123 ff.); vgl. auch dessen Werk im Kurzüberblick bei *Schönke*, in: DRZ 5 (1950), S. 275 (275 f.).

⁵³⁴ Vgl. zu diesem *Rentzel-Rothe*, Der „Goldschmidt-Entwurf“, S. 79 ff.; vgl. auch *Vormbaum*, Die Lex Emminger vom 4. Januar 1924, S. 46 ff.

⁵³⁵ Vgl. *Glorius*, Im Kampf mit dem Verbrechen, S. 742.

⁵³⁶ *May*, in: ZStW 52 (1932), S. 612 (612).

⁵³⁷ *Rassow*, in: Pol 25 (1928), S. 440–444; 483–486 (485).

in irgend jemandes Hand gelegt sein.“⁵³⁸ Hierzu gehörte, dass Pflichten und Befehlsgewalten fest verteilt waren.⁵³⁹

Es überrascht daher wenig, dass zeitgenössische Kriminalisten den Präventivgedanken immer stärker betonten. Der tief verankerte Hang nach einer irgendwie gearteten Gesetzlichkeit des eigenen behördlichen Handelns konnte nur im weichen Bett der polizeilichen Generalklausel Befriedigung finden. Nicht zuletzt bedeutete eine Verankerung des kriminalpolizeilichen Handelns im Polizeirecht, dass die Verfahrensherrschaft nicht mehr nur *de facto*, sondern viel mehr *de jure*, d. h. gesichert bei der Kriminalpolizei lag. Mit einer Verankerung ihrer Tätigkeit im Polizeirecht hätte die Kriminalpolizei den offenen Machtkampf mit der Justiz um die Herrschaft über die Verbrechensbekämpfung *pro forma* umgangen und doch faktisch gewonnen. Eine Bemächtigung seitens der Staatsanwaltschaft, wie von einigen befürchtet, konnte dann nicht mehr drohen. Hinzu kam, dass der unbestimmte Rechtsbegriff der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Vergleich mit den starren und ausziselierten Voraussetzungen des Strafverfahrens und seiner *Magna Charta*, dem RStGB, flexibler gehandhabt werden konnte und damit das Tätigwerden im polizeirechtlichen Bereich attraktiv machte.

Der denklogische Endpunkt dieser Entwicklung war die Vorstellung von der Kriminalpolizei als zentrales Kriminalitätsbekämpfungsorgan, im Sinne eines präventiven Kriminalitätsverwaltungsapparats.⁵⁴⁰

Hagemann erkannte die mit dieser Ausweitung der präventiven Tätigkeit der Kriminalpolizei einhergehende Gefahr. Er folgerte, dass präventive Maßnahmen „in ihrer praktischen Durchführung tief in die Handlungsfreiheit aller Staatsbürger ein[griffen], und zwar nicht nur in die derjenigen, von denen Gefahr droht, sondern auch in die der Masse der Gutgesinnten und Ordnungsliebenden.“⁵⁴¹

Der weitere Verlauf der Geschichte sollte ihm Recht geben.

B. Rechtspraxis der Verbrecherbekämpfung, Sozialhygiene und Minderheitenverfolgung durch die Berliner Kriminalpolizei im NS-Staat

Hatte der Papen-Putsch bereits zu einer konservativen Neubesetzung der Führungspositionen innerhalb der Berliner Polizei geführt, so veränderte der Machtantritt der Regierung *Hitler* die praktische Arbeit der Berliner Kriminalpolizei

⁵³⁸ *Weber*, Max Weber-Gesamtausgabe I.22.4, S. 139.

⁵³⁹ Vgl. *Weber*, Max Weber-Gesamtausgabe I.22.4, S. 158.

⁵⁴⁰ Von dieser Vorstellung ausgehend *Böhme*, in: ArchKrim 89 (1931), S. 129 (135).

⁵⁴¹ *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 871 (880).

nur teilweise und ließ tradierte Denkmuster sowie dem Führerstaat nützliche Vorgangsweisen unberührt. Insbesondere die vorbeschriebene wissenschaftliche Kriminalistik und ihre Hilfsmittel, Daktyloskopie, Fotografie etc., wurden auch weiterhin eingesetzt.

Im Folgenden sollen daher anhand von vier Oberthemen das rechtstatsächliche Vorgehen der Berliner Kriminalpolizei vor dem Hintergrund der bereits beschriebenen rechtlichen und organisatorischen Veränderungen analysiert werden. Zunächst wird hierbei das Vorgehen der Nationalsozialisten kurz nach Machtantritt gegen die als solche titulierten Anti- und Asozialen untersucht. Sodann wird die Verbrecherbekämpfung des NS-Staates anhand der Bekämpfung der „Berufsverbrecher“ im Rahmen der vorbeugenden Verbrecherbekämpfung einerseits sowie des ganz alltäglichen Umgangs mit Gelegenheitsdelinquenten andererseits nachgezeichnet. Zuletzt soll als Exempel der Minderheitenverfolgung durch die Berliner Kriminalpolizei die polizeiliche Judenverfolgung in Berlin in den Blickpunkt dieser Untersuchung gerückt werden.

I. Nationalsozialistischer Aktionismus in Berlin – Polizeiliches Vorgehen gegen Kollektive und Individuen

Die Vorgehensweise der Kriminalpolizei unmittelbar nach Machtantritt der Regierung *Hitler* in Berlin ist gekennzeichnet durch öffentlichkeitswirksame Aktionen mit dem Ziel der Mehrheitsbevölkerung das Gefühl zu vermitteln, endlich werde etwas gegen das angeblich um sich greifende Verbrechen getan. Neben den Meldungen zu den vermeintlichen Erfolgen kriminalpolizeilicher, vorbeugender Verbrechensbekämpfung sind es insbesondere die – vermeintliche – Zerschlagung der Ringvereine, die von den Nationalsozialisten und vielen anderen Zeitgenossen, als prototypisch „berufsverbrecherisch“ angesehen wurden, und die bereits 1933 einsetzende, verstärkte polizeiliche „Asozialen“-Verfolgung, die medienwirksam von den neuen Herren eingesetzt wurde, um die Erfolge des Nationalsozialismus zu unterstreichen. Erstere soll nachfolgend anschließend an die oben erwähnte Auseinandersetzung mit den Ringvereinen des Berlins der Weimarer Republik⁵⁴² nachvollzogen werden, während hinsichtlich letzterer als Beispiel der Verfolgung der „Asozialen“ in der Frühphase des Nationalsozialismus die sogenannte Bekämpfung des Bettlerunwesens durch die Berliner Polizei betrachtet werden soll.

1. Polizeiliche Verfolgung der „Antisozialen“

1936 resümierte *Hagemann*: „Die kriminalpolizeiliche Praxis des neuen Deutschlands hat mit den sogenannten Unterweltsvereinen aufgeräumt und die

⁵⁴² Vgl. oben § 3 A. II. 4.

Zusammenhänge so gründlich gesprengt, daß mit ihrem Wiederaufleben nicht zu rechnen ist.“⁵⁴³

Dabei war das nationalsozialistische Vorgehen gegen die Ringvereine gerade nicht vorbildlos: Bereits vor und insbesondere nach dem Papen-Putsch hatten die Kritiker der *laissez-faire*-Politik gegenüber den Ringvereinen neuen Rückenwind gewonnen.⁵⁴⁴ Neben den bereits erwähnten Reaktionären *Liebermann von Sonnenberg* und *Trettin* war insbesondere der nach Machtantritt rasch aufsteigende *Nebe* ein steter Kritiker gewesen, der seit je her ein härteres Vorgehen gegen die Ringvereine gefordert hatte.⁵⁴⁵ Angefeuert durch die aufgezeigte, gefühlt anhaltende Erfolglosigkeit bei der Verfolgung der Verbrechen der Ringvereine⁵⁴⁶ wurde nun den Ringvereinen gegenüber das lange vergessene Mittel der *Razzia* wiederentdeckt.

Zu einer Großrazzia kam es bereits am 27. April 1931 anlässlich der Zehnjahresfeier des Vereins „Immertreu“ mit zwei- bis dreitausend Gästen. Ein Heer an Schutz- und Kriminalpolizisten schwärmte gegen 23 Uhr auf der Feier aus, um die Personalien sämtlicher anwesender Personen zu überprüfen.⁵⁴⁷

Auch nach dem Papen-Putsch folgten weitere Razzien, wenn auch diese nicht so groß angelegt waren. Die Ringvereine gerieten hierbei in den von Interimspräsident *Melcher* ausgerufenen Kampf gegen die „Berliner Nachtlokale, insbesondere solche ‚perverse[n] Charakters‘“, welcher seinerseits Ausdruck des neu entdeckten, konservativen Pietismus war. Dieser suchte Berlin von seinen Lastern, d. h. vor allem von Prostitution und „dem in der Öffentlichkeit besonders lästig auffallende[n] Treiben der Homosexuellen“, mit polizeilichen Mitteln zu befreien.⁵⁴⁸

Im Oktober 1932 fand eine Razzia im Treffpunkt des Vereins „Hand in Hand“ statt, 26 Personen wurden festgenommen.⁵⁴⁹ Kurz darauf, in der Nacht vom 21. auf den 22. November, wurden alle bekannten Vereinslokale des Rings „Groß-Berlin“ und insgesamt etwa 30 Lokale von der Polizei aufgesucht, wobei mehr als 100 Personen zeitweise festgenommen wurden. Die meisten der Festgenommenen wurden jedoch nach Feststellung ihrer Personalien wieder ent-

⁵⁴³ *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 900 (903).

⁵⁴⁴ So hinsichtlich der Entwicklung nach dem Papen-Putsch *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 172.

⁵⁴⁵ Vgl. *Gisevius*, Wo ist Nebe?, S. 119 f.

⁵⁴⁶ Vgl. auch die Ausführungen zu einzelnen erfolglosen Ermittlungsverfahren bei *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 164 ff.

⁵⁴⁷ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Zehn Jahre ‚Immertreu‘. Und die Geburtstagsüberraschung der Polizei“, in: Berliner Lokal-Anzeiger v. 28.4.1931 (A).

⁵⁴⁸ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Wie Berlins Moral gehoben werden soll. Dr. Melchers Programm“, in: Vossische Zeitung (M) v. 5.10.1932.

⁵⁴⁹ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Zwei nächtliche Razzien. Ergebnislos verlaufen“, in: Berliner Lokal-Anzeiger v. 12.10.1932 (A).

lassen.⁵⁵⁰ So sehr diese Maßnahmen öffentlichkeitswirksam waren, so wenig waren sie effektiv zur Einhegung der Umtriebe der Ringvereine geeignet. Bei der Überprüfung der zwei- bis dreitausend Festgäste anlässlich der Razzia vom 27. April 1931 konnte genau eine Person wegen Verdachts auf eine Straftat in Haft genommen werden. Bei der Razzia im Oktober 1932 mussten sogar alle Festgenommenen aus Mangel an Beweisen wieder aus dem Polizeipräsidium entlassen werden. Und auch die Festnahme von über 100 Personen in der Nacht des 23. Novembers führte nur zu wenigen Verhaftungen über die bloße Verbringung ins Polizeipräsidium zwecks Personenfeststellung hinaus. Was änderte sich also mit Machtantritt der Nationalsozialisten?

Es änderten sich zum einen die rechtlichen Grundlagen polizeilicher Verbrechenverfolgung und zum anderen auch die Reichweite der rechtstatsächlichen bzw. vom Recht befreiten Zugriffs- und Durchgriffsmöglichkeiten der Polizei, was wiederum eine Folge der bereits beschriebenen, nachlassenden Rechtsbindung der Polizei war.

Als Sonderaspekt polizeilicher Maßnahmen im NS-Staat sollen daher im Folgenden zum einen die Razzien der Anfangszeit des NS-Regimes betrachtet werden, welche sich zuvorderst gegen die Ringvereine als Organisation denn weniger gegen die individuellen Mitglieder richteten. Selbige bleiben in der vorhandenen Fachliteratur zu den Ringvereinen häufig unerwähnt.⁵⁵¹ Sodann ist der Unterschied zum Vorgehen gegen einzelne Mitglieder aufzuzeigen.

a) *Polizeiliches Vorgehen gegen die Ringvereine als Organisation*

Wie groß die Abneigung der nun tonangebenden, führenden Berliner Kriminalisten gegenüber den Ringvereinen gewesen sein muss, zeigt sich deutlich am Zeitpunkt der Auflösung der Ringvereine und an der Art und Weise wie selbige stattfand. Zum ersteren berichtet *Daluege*, dass bereits wenige Wochen nach Machtantritt die Ringvereine in Berlin von der Bildfläche verschwunden gewesen seien. Lange bevor also der PrMdl Erlasse zur Vorbeugungshaft gegen „Berufsverbrecher“ erließ, war es dringlichstes Anliegen der Berliner Kriminalpolizei dem Ringvereinstreiben ein Ende zu setzen. Das letzte öffentliche Lebenszeichen der Ringvereine, bei dem sie auch als solche auftraten, datiert auf den 2. Juni 1933. Hierbei luden zwei Ringvereine zum Konzert, widerriefen diese Einladung jedoch schleunigst, nachdem ihnen angekündigt wurde, dass die Kriminalpolizei dieses Vorhaben gewaltsam zu verhindern suchen werde.⁵⁵²

Auch der *modus operandi* dessen man sich bemächtigte, um die Ringvereine faktisch in die Auflösung zu treiben, ohne sie offiziell per Verfügung aufzulö-

⁵⁵⁰ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Generalangriff auf die Unterwelt. Nächtliche Razzia der Polizei. 30 Lokale durchsucht“, in: Berliner Lokal-Anzeiger v. 22.11.1932 (A).

⁵⁵¹ So beispielsweise bei *Goeschel*, in: HWJ 75 (2013), S. 58 (69 f.); *Hartmann/Lampe*, in: GC 9 (2008), S. 108 (131).

⁵⁵² Vgl. *Daluege*, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, S. 20 f.

sen, ist bezeichnend für das Maß an professioneller Abneigung und Frustration auf Seiten der Kriminalpolizei bzw. an Bewusstsein über die Propagandawirksamkeit dieser Maßnahmen und Feindschaft auf Seiten der nationalsozialistischen Machthaber. Im Gegensatz zum Vorgehen auf Grundlage der Reichstagsbrandverordnung in anderen deutschen Ländern,⁵⁵³ ging man in Berlin sogleich bar jeglicher Grundlage gegen die Vereine vor. Die angestaute Wut sowie die gefühlte Ohnmacht ob des vermeintlichen Justiz- und Staatsversagens in der Weimarer Republik goss *Daluege* 1936 in die prägnante Formulierung:

„Wir schicken euch [den Ringvereinen] keine Auflösungsverfügung, gegen die Ihr irgendwelche Instanzenzüge beschreiten könnt. Wo ihr auftrittet, da werden wir euch daran verhindern, wenn es sein muß, mit Gewalt.“⁵⁵⁴

Vorbote dieser Gewalt war wohl zunächst ein Nebeneffekt des SA und SS geführten Terrors in den KPD-Hochburgen und Bezirken mit hohem Anteil polnischer, oftmals jüdischer Immigranten. Denn diese waren zugleich des Öfteren die Hauptreviere der Ringvereine,⁵⁵⁵ was allzu häufig bereits in der Weimarer Republik zu Zusammenstößen von Ringvereinsmitgliedern und Nationalsozialisten geführt hatte⁵⁵⁶. Die Mitglieder der Ringvereine erlebten insofern schon bereits vor ihrer aktiven Bekämpfung durch die Kriminalpolizei des NS-Regimes hautnah, was es bedeutete, in den Fokus nationalsozialistischen Terrors zu geraten.

Dieser Fokus wurde medienwirksam aufbereitet. Bei der Durchsuchung von elf Lokalen im Viertel um den berühmt berüchtigten Schlesischen Bahnhof, der Öffentlichkeit noch allzu bekannt durch die „Verbrecherschlacht am Schlesischen Bahnhof“⁵⁵⁷ zwischen *Adolf Leib* und seinen Ringbrüdern und den Hamburger Zimmermannsleuten, war Polizeipräsident *Levetzow* wie schon bei den Razzien gegen „das Berufsverbrechertum“ zugegen.

Aber auch gegen die einzelnen Ringvereinsmitglieder ging die Kriminalpolizei nun jedenfalls erkennungsdienstlich vor. Dies zeigt eine überlieferte Personalakte, welche die bereits erwähnte „Streife zur besonderen Verwendung“ der Kriminalgruppe E im Mai 1933 anfertigte. Deren Innendeckel war beschriftet mit „Personalinhaber war im Jahre 1933 Mitglied des Unterweltvereins Treue Freunde 1928 Bedieb-Streife z. b. V. Berlin, im Mai 1933“. Bis auf die Vereinsbezeichnung handelt es sich hierbei um einen Stempelabdruck, was darauf hinweist, dass die Berliner Kriminalpolizei systematisch Ringvereinsmitglieder in ihren Aktenbeständen gesondert kennzeichnete, um sie so gegebenenfalls zukünftig im Gesamtbestand leichter als solche identifizieren zu

⁵⁵³ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 194.

⁵⁵⁴ *Daluege*, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, S. 20.

⁵⁵⁵ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 195.

⁵⁵⁶ Vgl. oben § 3 A. II. 4. b).

⁵⁵⁷ Vgl. oben § 3 A. II. 4. a).

können oder sogar die nachgelagerte Bildung einer Spezialkartei „Ringvereinsmitglieder“ vorzubereiten.⁵⁵⁸

Die Erfassung einzelner Mitglieder begann demnach bereits vor den Erlassen zur polizeilichen Vorbeugungshaft und planmäßigen Überwachung. Für die Internierung in Konzentrationslagern oder Polizeigefängnissen vor dem Inkrafttreten der Erlasse zur polizeilichen Vorbeugungshaft gibt es keine Hinweise. Die bereits in der Weimarer Republik gemachten Erfahrungen mit der systematischen kriminalpolizeilichen Informationssammlung haben die Einrichtung einer ringvereinspezifischen Kartei sicherlich erleichtert. Zudem hatte man sich bereits in der Weimarer Republik auf die Generalklausel des § 14 PVG beziehen können. Diese Rechtsgrundlage war unter Zugrundelegung des neuen Polizeiverständnisses erst recht für die Ermächtigung zur systematischen Datensammlung tauglich.⁵⁵⁹

Ogleich die vorherigen Ausführungen ein gezieltes Vorgehen gegen explizit die Ringvereine implizieren, gerieten die Vereine teilweise schlicht in den Sog des allgemeinen „Kampfes gegen das Berufsverbrechertum“. So berichtet Kriminalrat *Greiner* im Juni 1934 von einer großangelegten Aktion, bei der berlinweit 60 Wohnungen der „bekanntesten Hehler“⁵⁶⁰ nach Waffen und Beutegenständen sowie allem sonstigen strafrechtlich relevanten Material durchsucht wurden. Neben verschiedenstem, vermeintlichem Diebesgut gelang es der Polizei die Vereinsinsignien des „Geselligkeitsvereins Südosten“ zu beschlagnahmen. Darunter waren das Vereinsbanner, sieben Pokale, Schärpen, ein Vereinsschrank und insbesondere aufschlussreiches Schriftmaterial.⁵⁶¹ Beschlagnahmen konnte man dies alles wohl ohne Weiteres, da die Ringvereine als eingetragene Vereine seit dem 1. Januar 1934 reichsweit verboten waren.⁵⁶² Auch der vereinzelt kolportierte Beitritt einiger ehemaliger Ringvereinsmitglieder zur SA verschaffte den betreffenden Personen nur kurzzeitige Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft; denn wenig später wurden deren Anführer ermordet und die Ringmitglieder mussten die noch bestehenden Reste der SA verlassen.⁵⁶³

b) Zwischenfazit

Auch abseits und schon vor Erlass der Regelungen zur polizeilichen Vorbeugungshaft ging die Berliner Kriminalpolizei rigoros gegen die Ringvereine als

⁵⁵⁸ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 196. Die dort in Bezug genommenen Archivalien sind nicht mehr auffindbar.

⁵⁵⁹ Die Erfassung der Ringvereinsmitglieder wurde auch nach Kriegsende nahtlos fortgesetzt, vgl. die Personenkartei „Unterweltvereine vor 1933“, in: PHS A 1.40, Bd. 17.

⁵⁶⁰ *Greiner*, in: KM 8 (1934), S. 121–124; 151–154 (153).

⁵⁶¹ Vgl. *Greiner*, in: KM 8 (1934), S. 121–124; 151–154 (153).

⁵⁶² Vgl. *Feraru*, Muskel-Adolf & Co., S. 174.

⁵⁶³ Vgl. *Behr*, Organisiertes Verbrechen, S. 18.

Organisation vor. Ohne gesetzliche Grundlage und ohne rechtsförmliches Vorgehen zerschlug man sie durch fortwährende Unterdrückung mittels Razzien und Kontrollen. Neben diesen Aktionen lag die Drohung mit massiver gewaltvoller Repression bei öffentlichem Auftreten der Ringvereine oder nur angekündigten Zusammenkünften ständig in der Luft. Dies schuf ein Klima der Angst, welches die Ringvereine zwang, tatsächlich zu den kolportierten „Unterweltvereinen“ zu werden und sich, wenn überhaupt, nur noch im Geheimen zu treffen, was in logischer Konsequenz nur anekdotenhaft aus der Erinnerung ehemaliger Ringvereinsbrüder überliefert ist.⁵⁶⁴ Jedenfalls gesichert ist, dass die Ringvereine über die gesamte nazistische Herrschaft hinweg nicht vollends zerschlagen werden konnten und auch nach Ende des zweiten Weltkrieges und Gründung der Bundesrepublik Deutschland in dieser wieder Fuß zu fassen versuchten.⁵⁶⁵

Neben den Faktor der Propagandawirksamkeit der Bekämpfung der Ringvereine tritt ein weiterer Aspekt, der in der bisherigen Fachliteratur unbeachtet blieb: Die Organisation und die Bildung einer, wie aufgezeigt, mehr oder minder Parallelgesellschaft mit eigenen Regeln, ließ den Nationalsozialisten in Anwendung ihrer eigenen Grundsätze konsequenterweise gar keine andere Wahl als die Ringvereine zu bekämpfen und möglichst zu vernichten. Denn die von ihnen angestrebte „Gleichschaltung“ aller Lebensbereiche nach nationalsozialistischen Idealen machte schon nicht vor Freizeit- und Sportvereinen Halt, da konnte sie erst recht nicht vor Vereinen, die den staatlichen Machtanspruch zumindest theoretisch und vielfach auch faktisch⁵⁶⁶ in Zweifel stellten, Halt machen.

Salopp formuliert: Die größte Verbrecherclique des Landes konnte neben sich aus dem schieren Totalitarismus der nationalsozialistischen Herrschaft heraus keine anderen Verbrechervereinigungen dulden.

Propagandawirksamkeit und Konkurrenz mögen geeignet sein zu erklären, weshalb die Polizei zwar gegen die Organisation Ringverein rechtsgrundlos vorging, das Vorgehen gegen individuelle Mitglieder jedoch erst systematisierte als in Form der Erlasse zur polizeilichen Vorbeugungshaft und planmäßigen Überwachung jedenfalls nach nationalsozialistischem Rechtsdenken taugliche Rechtsgrundlagen geschaffen waren. Der Druck, propagandawirksame Polizeierfolge vermelden zu können und zugleich der nazistischen „Gleichschaltung“ gerecht zu werden, war schlicht zu groß, als dass rechtliche Schranken der Berliner Polizei hier noch Einhaltung bieten konnten. Anders könnte dies wiederum bei den für das Individuum deutlich eingriffsintensiveren Maßnahmen gegen konkrete Personen gewesen sein, also Schutzhaft und Vorbeugungshaft,

⁵⁶⁴ Bspw. bei *Feraru*, Muskel-Adolf & Co., S. 174 ff.

⁵⁶⁵ So *Wagner*, Hitlers Kriminalisten, S. 65 ff.

⁵⁶⁶ Vgl. die Ausführungen zur faktischen Hoheit der Ringvereine über Berliner Teilbezirke unter § 3 A. II. 3. a) sowie die territorialen Machtkämpfe zwischen Ringvereinen und Nationalsozialisten unter § 3 A. II. 4. b).

für die es jeweils als Überbleibsel einer rechtsstaatlichen, beruflichen Sozialisation der Polizeibeamten einer „Rechtsgrundlage“ bedurfte, auch wenn deren Rechtmäßigkeit selbst nach damaliger Rechtslage zweifelhaft war. Ob diese Unterscheidung zwischen dem Vorgehen gegen Organisationen und dem gegen Individuen zutrifft oder nicht, soll die folgende Untersuchung der Verfolgung sogenannter „Asozialer“ zeigen.

2. Polizeiliche Verfolgung der „Asozialen“ vor 1937

Wie schon bei der polizeilichen Vorbeugungshaft wird in rechtshistorischen Untersuchungen hinsichtlich des Themenkomplexes der Verfolgung der „Asozialen“ durch die Kriminalpolizei häufig der Erlass vom 14. Dezember 1937 in den Blickpunkt der Betrachtung gerückt,⁵⁶⁷ vorher sei es die Politische Polizei bzw. Gestapo gewesen, die sich zunächst mit der Verfolgung der „Asozialen“ mittels der Schutzhaft beschäftigte und die Kriminalpolizei habe sich auf die Verfolgung der „Antisozialen“ beschränkt.⁵⁶⁸ Mit dem genannten Erlass traten auch die sogenannten „Gemeinschaftlichen“ oder „Asozialen“ in den normierten Kreis der möglichen Betroffenen der polizeilichen Vorbeugungshaft.⁵⁶⁹ In polizeiliche Vorbeugungshaft konnte nun auch genommen werden, „wer ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet[er]“⁵⁷⁰. Konkretisiert wurde diese Generalklausel durch die mittels Erlass *Heydrichs* vom 4. April 1938 ergangenen Durchführungsrichtlinien zum Erlass von 1937 mittels einer Aufzählung von Personen, die als „Asoziale“ einzustufen waren, insbesondere „Bettler und Landstreicher (Zigeuner)“⁵⁷¹. Herausstechendes Merkmal der „Asozialen“ war nach zeitgenössischer Ansicht, dass sie, quasi als Kehrseite der „Berufsverbrecher“, der „Antisozialen“, die Gesellschaftsordnung nicht aktiv störten, „sondern passiv durch ihre bloße Existenz.“⁵⁷² Sie seien nicht „Feind, sondern die Last der gesellschaftlichen Ordnung.“⁵⁷³ Sie wurden daher nicht als zwangsläufig „akrimi-

⁵⁶⁷ Vgl. *Werle*, in: JURA 13 (1991), S. 10 (12); vgl. auch *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 138 ff., der ebenfalls hinsichtlich der „Asozialen“ erst am Erlass von 1937 ansetzt.

⁵⁶⁸ Vgl. *Werle*, in: JURA 13 (1991), S. 10 (11).

⁵⁶⁹ Vgl. zu diesem Erlass und insbesondere zum „Asozialen“-Begriff *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 501 ff.; vgl. auch umfassend *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 138 ff.

⁵⁷⁰ Erl. d. RuPrMdl v. 14.12.1937; abgedruckt bei *Ayaß*, „Gemeinschaftsfremde“, Dok-Nr. 50.

⁵⁷¹ Erl. d. RKPA v. 4.4.1938 – RKPA 60⁰¹ 250/38, abgedruckt bei *Ayaß*, „Gemeinschaftsfremde“, Dok-Nr. 62.

⁵⁷² *Kronfeld*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 54 (54).

⁵⁷³ *Kronfeld*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 54 (54).

nell“ betrachtet, die kriminelle Betätigung war aber für das Vorhandensein von „Asozialität“ einerlei. *Maunz* brachte es auf die bestechend willkürliche und von „Tatbestände[n] und Verfahrensformen“ gelöste Formel von den „objektiv schädlich wirkenden Personen“⁵⁷⁴. Die Schwammigkeit des Begriffes an sich ließ keine eindeutigen Interpretationen zu.⁵⁷⁵ Letztlich handelte es sich eben um all jene, deren Lebensrealität aus Sicht der Mehrheitsgesellschaft nur schwierig nachzuvollziehen war und als sittlich anstößig galt, die man nicht zur bürgerlichen und nicht einmal mehr zur proletarischen Klasse zählte. Trotz mangelnder Verbrechensbegehung oder Begehungsabsichten vieler dieser Menschen hielt man es 1938 in Berliner Polizeikreisen dennoch für „gerechtfertigt“ diese in den Kreis eines die Verbrechensbekämpfung bzw. -prävention betreffenden Regelwerks miteinzubeziehen, da sie „[e]rfahrungsgemäß [...] Verbrecher oder Väter von Verbrechern“ würden.⁵⁷⁶

Der vorbeschriebene Fokus auf den Erlass von 1937 hinsichtlich der Verfolgung „Asozialer“ durch die Kriminalpolizei ist unter Betrachtung allein Erlasse zur polizeilichen Vorbeugungshaft und planmäßigen Überwachung zutreffend, lässt aber zuvorderst rechtstatsächliche Entwicklungen außer Betracht. Denn zum einen trifft es zu, dass es bis zu jenem Erlass tatsächlich keine Ermächtigungsgrundlage im Rahmen der polizeilichen Vorbeugungshaft und planmäßigen Überwachung, keine polizeiliche oder strafprozessuale Grundlage gab, die die Verfolgung der „Asozialen“ explizit erlaubt hätte. Erst der benannte Erlass fügte diese explizite Erweiterung des Personenkreises der möglichen Zielsubjekte um die „Asozialen“ ein.⁵⁷⁷

Zum anderen jedoch zeigt sich am Umgang der Berliner Polizei mit den Bettlern und Obdachlosen ihrer Stadt beispielhaft, dass die polizeiliche Wohlfahrtspflege in ihrer pervertierten Form der Sozialhygiene durch Herausnahme vermeintlich asozialer Elemente aus der Gesellschaft bereits ab 1933 zwar noch auf pränazistischer, straf- bzw. polizeirechtlicher Basis, aber eben bereits unmittelbar nach Machtantritt einsetzte.⁵⁷⁸

⁵⁷⁴ *Maunz*, *Gestalt und Recht der Polizei*, S. 47.

⁵⁷⁵ Vgl. *Terhorst*, *Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich*, S. 143; *Werle*, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, S. 501 ff.

⁵⁷⁶ Vgl. *Werner*, in: *Krim 12* (1938), S. 58 (60); vgl. auch *Kronfeld*, in: *Elster/Lingemann* (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie I*, S. 54 (55), der das häufige gemeinsame Auftreten erbbedingter „Asozialität“ und „Antisozialität“ betont.

⁵⁷⁷ Hierzu näher bei *Terhorst*, *Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich*, S. 138 ff.

⁵⁷⁸ Vgl. zur reichsweiten Verfolgung und KZ-Einweisung „Asozialer“ ab 1933 und auch zu den Akteuren abseits der Polizei *Hörath*, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, S. 91 ff.

a) Bettlerverfolgung nach Machtantritt

Ohne jeden Zweifel zählten Zeitgenossen zu den „asozialen Lebensformen [...] [auch] diejenigen der gewohnheitsmäßigen Bettelei und Landstreicherei“⁵⁷⁹. Der Blick auf die rechtstatsächlichen Handlungen der Berliner Polizei zeigt, dass es nicht erst des Erlasses von 1937 für ein umfassendes Vorgehen gegen die zu diesem Personenkreis gezählten Menschen bedurfte.

Zwar war das Betteln nach § 361 Abs. 1 Nr. 3 und 4 RStGB⁵⁸⁰ sowohl in Weimarer Republik als auch NS-Regime als Polizeiübertretung⁵⁸¹ strafbar. Vorgesehen hierfür war Haft, ergo gemäß § 18 Abs. 1 RStGB eine Freiheitsstrafe von einem Tag bis zu sechs Wochen bzw. bei Tatmehrheit bis zu drei Monaten gemäß §§ 77 Abs. 2, 78 Abs. 2 RStGB. Haftstrafen bis zu 14 Tagen konnte die Polizei, sofern die Landesgesetzgebung es zuließ, gemäß § 413 RStPO⁵⁸² selbstständig anordnen. Diese Befugnis war der Berliner Polizei gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 PVG zugewiesen.⁵⁸³ Auch bei Verstoß gegen die Gebote von Polizeiverordnungen konnte die Berliner Polizei selbstständig Zwangsgeld – teilweise als „verschleierte Geldstrafe“⁵⁸⁴ bezeichnet – und bei Nichtzahlung Haft bis zu zwei Wochen nach Maßgabe des § 55 PVG anordnen. Vor den ordentlichen Gerichten konnte darüber hinaus gemäß § 362 Abs. 3 RStGB im Urteil angeordnet werden, Wiederholungstäter an die Landespolizeibehörden zu überweisen, die dann eine korrektionelle Nachhaft anordnen konnte, die aus bis zu zwei Jahren Aufenthalt in gefängnisartigen Arbeitshäusern bestand, sofern der Delinquent in den vorhergegangenen drei Jahren mehrfach rückfällig geworden war oder sich der qualifizierten Bettelei mit Waffen oder Drohung strafbar gemacht hatte. Minderjährige waren hiervon gemäß § 362 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 RStGB ausgenommen. Außerdem konnte Polizeiaufsicht nach Maßgabe der §§ 38, 39 RStGB angeordnet werden.

Ausweislich der amtlichen Statistiken wurde vom Mittel der polizeilichen Strafverfügung reger Gebrauch gemacht. So wurden in Berlin allein zwischen Oktober 1929 und September 1930 abzüglich der Verkehrspolizeilichen Übertretungen knapp 60.000 Polizeistrafen verfügt, von denen immerhin knapp

⁵⁷⁹ *Kronfeld*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie I, S. 54 (55).

⁵⁸⁰ Nach Nr. 3 konnte die Landstreicherei, nach Nr. 4 das Betteln oder das Anleiten von Kindern zu diesem bzw. das Unterlassen die Haushaltsangehörigen vom Betteln abzuhalten hiernach mit bis zu sechs Wochen Haft belegt werden.

⁵⁸¹ Nur der kleinere Teil der Polizeiübertretungen waren im RStGB geregelt. Der größere Teil ergab sich aus Zuwiderhandlungen gegen Polizeiverordnungen, vgl. *Schorn*, in: JR 7 (1931), S. 177 (177).

⁵⁸² Nach der Fassung v. 22.3.1924; nach der Fassung vom 1.2.1877 ist es § 453 RStPO.

⁵⁸³ Vor 1931 war die Befugnis der Polizei durch die Gesetze betr. den Erlaß von polizeilichen Strafverfügungen von 23.4.1883 bzw. 21.5.1923 zugeteilt, welche durch § 79 Abs. 2 lit. I PVG aufgehoben wurden, vgl. *Schorn*, in: JR 7 (1931), S. 177 (179).

⁵⁸⁴ *Schorn*, in: JR 7 (1931), S. 177 (179).

3.600 in eine Haftstrafe für die Betroffenen mündeten.⁵⁸⁵ Zu beachten ist hierbei jedoch, dass in der amtlichen Statistik bis auf die Unterscheidung hinsichtlich der Verfügungen wegen verkehrspolizeilicher Sachen nicht aufgeschlüsselt ist, weshalb Strafverfügungen verhängt wurden. Abseits des Gesetzestextes war die Verfolgung der Bettler während der Zeit der Weimarer Republik wohl überwiegend eingestellt worden.⁵⁸⁶ Die preußische Polizei lehnte es entgegen ihrer theoretischen Möglichkeiten ab, Strafverfügungen gegen „Asoziale“,⁵⁸⁷ insbesondere gegen „Bettler“⁵⁸⁸ zu verhängen.⁵⁸⁹ Dieses Absehen von polizeilichen Strafverfügungen entsprang ausweislich eines Schreibens *Hagemanns* der Befürchtung, „daß das ohne hin starke Mißtrauen der Bevölkerung [...] noch vermehrt würde, wenn bei Ahndung bei Verfehlungen [...] die Polizeibehörde gleichzeitig als Kläger und Richter auftritt, und so dem an sich weit verbreiteten Verdacht der Willkür der Polizeibeamten neue Nahrung geben würde.“⁵⁹⁰

Nach Machtantritt der Nationalsozialisten änderte sich dies schlagartig. RMdI *Wilhelm Frick* stellte in einer Rede⁵⁹¹ auf der ersten Sitzung des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassenpolitik am 28. Juni 1933 fest:

„Bei der überaus starken Belastung unseres Volks mit Steuern, Sozialabgaben und Zinsen dürfen wir uns der Erkenntnis nicht verschließen, daß der Staat an einen Umbau der gesamten Gesetzgebung und eine Verminderung der Lasten für Minderwertige und Asoziale heranzugehen haben wird.“

Den bisherigen Umgang mit diesen „Asozialen“ bezeichnete er als

„eine übertriebene Personenhygiene und Fürsorge für das Einzelindividuum ohne Rücksicht auf die Erkenntnisse der Vererbungslehre, der Lebensauslese und der Rassenhygiene. Dieser Art moderner ‚Humanität‘ und sozialer Fürsorge für das kranke, schwache und minderwertige Individuum [müsse] sich für das Volk im großen gesehen als größte Grausamkeit auswirken und schließlich zu seinem Untergang führen.“

Die nationalsozialistische Lösung dieses sozialen Problems war nach *Frick* „Ausmerze und Auslese“.

Doch nicht nur der Ton wurde schärfer. Auch die strafrechtlichen Daumenschrauben wurden angezogen. Mit dem GewVerbrG wurde die Überstellung

⁵⁸⁵ Vgl. StJb Berlin 8 (1932), S. 211. Im Vorjahr waren es etwa 10.000 Verfügungen mehr, vgl. Vgl. StJb Berlin 7 (1931), S. 265. Davor sind keine Zahlen ausgewiesen.

⁵⁸⁶ Vgl. *Ayaß*, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S. 21; *Hörath*, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, S. 148.

⁵⁸⁷ Vgl. d. Schreiben d. Kammergerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts beim KG a. d. PrMdJ v. 4.11.1925, in: GStA I. HA, Rep. 84 a, Nr. 8053, S. 169 ff.

⁵⁸⁸ Vgl. d. Schreiben d. PolPr a. d. OstA beim AG Mitte – Tgb. Nr. 813.P.2.25 – v. 15.5.1925, gez. *Grzesinski*, in: GStA I. HA, Rep. 84 a, Nr. 8053, Bl. 174 f.

⁵⁸⁹ Vgl. hierzu auch die Verf. d. PolPr v. 25.2.1925 – Tgb. Nr. 325 P.W.25 – betreffend „Bekämpfung des Bettelunwesens“, in: GStA I. HA, Rep. 84 a, Nr. 8053, Bl. 161 ff.

⁵⁹⁰ S. Schreiben d. PolPr a. d. OstA beim AG Mitte – Tgb. Nr. 110.IV.Sa.25 – v. 8.5.1925, gez. *Hagemann*, in: GStA I. HA, Rep. 84 a, Nr. 8053, Bl. 175 ff., hier 176.

⁵⁹¹ Abgedruckt bei *Ayaß*, „Gemeinschaftsfremde“, Dok.-Nr. 5.

an die Landespolizeibehörde nach § 362 Abs. 2 RStGB und die daraus folgende Befugnis dieser nach § 362 Abs. 3 RStGB gemäß Art. 4 Nr. 21 GewVerbrG zum 1. Januar 1934 abgeschafft. Nunmehr sollten auch Bettler nach § 42d Abs. 1, 3 RStGB den Maßregeln der Sicherung und Besserung in Form der Einweisung ins Arbeitshaus für bis zu zwei (erstmalige Übertretung) oder bis zu vier Jahre (wiederholte Übertretung) unterworfen werden, sofern die Bettelei nicht aus Not, sondern aus „Arbeitsscheu, Liederlichkeit oder gewerbsmäßig“ betrieben wurde. Die Härte der Rechtsfolge einer Übertretung wurde somit erheblich verschärft.⁵⁹²

Auch wenn nicht mehr nachzuweisen ist, ob es die Strafverfügungen gegen „Asoziale“ waren, liegt es jedenfalls nahe, hierin den Grund dafür zu sehen, dass nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten bis 1935 die Zahl der verhängten Strafverfügungen abseits der verkehrspolizeilichen Übertretungen entgegen der allgemeinen, positiven KriminalitätSENTWICKLUNG⁵⁹³, d. h. insbesondere dem Rückgang der Anzeigen und Verurteilungen, um etwas mehr als 30.000 auf insgesamt knapp 90.000 pro Jahr anstieg.⁵⁹⁴ Diese Steigerung des Einsatzes der Polizeigerichtbarkeit bei gleichzeitig sinkender Kriminalität deutet weiters daraufhin, dass die Polizei insgesamt mehr judizierende Funktion übernahm und liefert ein weiteres Indiz für die fortschreitende Verpolizeilichung des Strafverfahrens im Nationalsozialismus.

Das Handeln der Polizei gewann entsprechend der Rhetorik der neuen Machthaber an Drastik. Die vorgenannten Übertretungen wurden wieder verfolgt. Darüber hinaus wurden bereits vor jeglichen Gesetzesänderungen großangelegte Razzien durchgeführt, bei denen zahllose Menschen aufgrund des bloßen Verdachts der Bettlerei inhaftiert, erfasst und teilweise dem Strafverfahren teilweise den Arbeitshäusern übergeben wurden. In einigen Fällen wollte man sich nicht mehr die Mühe machen, die Tatbestandserfüllung nachzuweisen. Wie auch bei den „Gewohnheits- und Berufsverbrechern“ machte man sich stattdessen das Dafürhalten der Kriminal- und Polizeibeamten und die wohl tatsächlich häufige Nähe des Obdachlosenmilieus zum sozialdemokratischen bis kommunistischen Lager zu Nutze, um sie mutmaßlich unter Bezugnahme auf die Reichstagsbrandverordnung durch die Polizei in Haft nehmen zu können.⁵⁹⁵ Aus Berlin sind Verhaftungen durch die Kriminal- oder Schutzpolizei auf dieser Grundlage jedoch nicht gesichert überliefert.

⁵⁹² Vgl. *Bindzus/Lange*, in: JuS 37 (1996), S. 482 (485).

⁵⁹³ Vgl. unten § 3 B. V.

⁵⁹⁴ Vgl. StJb Berlin 12 (1936), S. 200.

⁵⁹⁵ Wobei die in Summe irrationale Furcht vor einer von den Obdachlosen und Landstreichern ausgehenden „kommunistischen Gefahr“ zum einen fest in der Vorstellungswelt des Bürgertums verankert war und angesichts der Anwerbeversuche der KPD in diesem Milieu auch nicht jeglicher Grundlage entbehrte, vgl. *Hörath*, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, S. 148.

aa) Der „amtliche Krieg gegen Unzucht und Unordnung“ in Berlin

Bereits am 23. Februar 1933 hatte die Berliner Polizei den „amtliche[n]‘ Krieg gegen Unzucht und Unordnung“⁵⁹⁶ begonnen. „[A]uf diesem Boden der geweihten Stätte der Stadt Berlin dulde ich keinerlei Giftpflanzen asiatischer Provenienz“, erklärte Polizeipräsident *Levetzow* und begann diesen „Kampf gegen die asiatische Gefahr“ – den Kommunismus – mit einer Razzia gegen mehrere Hundert Obdachlose in einer Wärmehalle in der Ackerstraße.⁵⁹⁷ Zunächst wurden die anwesenden Obdachlosen auf Waffen untersucht, dann wurden die je nach Quelle 300 bis über 1.000 Obdachlosen festgenommen und ins Polizeipräsidium am Alexanderplatz verbracht.⁵⁹⁸ Ob hierbei die Schutz- oder Kriminalpolizei vorging, wird in den Quellen unterschiedlich überliefert.⁵⁹⁹ Jedenfalls handelt es sich um den ersten überlieferten Fall der polizeilichen Verfolgung der „Asozialen“ in Berlin, der noch dazu im Zusammenhang mit der Kommunistenbekämpfung stand. Was im oder nach dem Polizeipräsidium mit den Festgenommen geschah, ist nicht überliefert. Die Reichstagsbrandverordnung war noch nicht ergangen, die Verordnung vom 20. Juli 1932 schon lange wieder aufgehoben. Hinsichtlich einer Einweisung ins Konzentrationslager ist zudem zu beachten, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine Konzentrationslager eingerichtet waren.⁶⁰⁰ In Schutzhaft im Sinne einer Lagerhaft können die Obdachlosen daher noch nicht genommen worden sein. Mit Blick auf die spätere kriminalpolizeiliche Behandlung der Bettler im Rahmen der „Bettler-Razzia“ in Berlin ist es daher überwiegend wahrscheinlich, dass es „nur“ zu einer erkennungsdienstlichen Erfassung und gegebenenfalls zur Überstellung an die Amtsgerichte zur weiteren Verfolgung oder polizeilichen Strafverfügungen nach §§ 55 Abs. 1, 56 PVG bei Verstößen gegen polizeiliche Verfügungen bzw. zu Polizeistrafen über wenige Tage Haft nach § 413 RStPO i. V. m. § 361 Abs. 1 Nr. u. 4 RStGB i. V. m. § 59 Abs. 1 PVG kam.

Die den erkennungsdienstlichen Maßnahmen vorangegangene Massenverhaftung von 300 bis 1.000 Individuen vermochten diese Normen nicht zu rechtfertigen. Diese können sich in Ermangelung anderer Rechtsgrundlagen nur auf § 15 PVG gestützt haben. Dieser konnte ein Recht zur Verwahrung aber nur

⁵⁹⁶ Sozialdemokratischer Pressedienst vom 24.2.1933.

⁵⁹⁷ Vgl. *Weber*, in: Wildt/Kreuzmüller (Hrsg.), Berlin 1933–1945, S. 325 (328).

⁵⁹⁸ Vgl. Sozialdemokratischer Pressedienst v. 24.2.1933, der von 300 Festnahmen berichtet; vgl. aber auch den Teilbericht hierzu unter dem Titel „Nazi-Feuerüberfälle auf Berliner Arbeiter“, in: Die Rote Fahne v. 26./27.2.1933, der von 1000 Festnahmen berichtet.

⁵⁹⁹ Der Sozialdemokratische Pressedienst v. 24.2.1933 berichtet von einem „Heer von Schupos“, während im Teilbericht unter dem Titel „Nazi-Feuerüberfälle auf Berliner Arbeiter“, in: Die Rote Fahne v. 26./27.2.1933 vom plötzlichen Erscheinen der „Kriminalpolizei“ die Rede ist.

⁶⁰⁰ Das erste Konzentrationslager des NS-Regimes wurde am 3.3.1933 in einer Militärschule bei Weimar unter dem Namen „Nohra“ eingerichtet, vgl. *Benz/Distel*, Der Ort des Terrors II, S. 174 ff.

dann vermitteln, wenn eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die öffentliche Ordnung vorgelegen hätte. Eine solche lässt sich in der konkreten Situation jedoch nur unter Zugrundelegung nationalsozialistischer Wertmaßstäbe erkennen. Einmal mehr dürfte sich die öffentliche Ordnung als Vehikel für die Umsetzung nationalsozialistischer Gesellschaftsvorstellungen erwiesen haben. Denkbar ist auch, dass analog zum Vorgehen gegen die Ringvereine gänzlich ohne Rechtsgrundlage vorgegangen wurde. Abschließend lässt sich dies aufgrund der schlechten Quellenlage nicht mehr aufklären, jedoch erscheint ein völlig rechtsgrundloses Vorgehen mit Hinblick auf das weitgehend rechtsförmliche Vorgehen der Berliner Polizei gegen Obdachlose zu Anfang des NS-Regimes als weniger wahrscheinlich.

Welche Bedeutung die öffentliche Ordnung für das Vorgehen der Berliner Polizei gegen die Obdachlosen der Stadt hatte, zeigt auch der folgende Sachverhalt. Mit Erlass des PrMdl vom 1. Juni 1933⁶⁰¹ wurde wohl aus der Feder *Dalueges* stammend – denn dieser leitete laut Geschäftszeichen die zuständige Abteilung II, die Polizeiabteilung beim PrMdl – festgestellt, dass das öffentliche Betteln solche Ausmaße angenommen habe, „daß darin eine ernstliche Gefahr für die öffentliche Ordnung zu erblicken ist.“ Es zeigt sich zum wiederholten Male, wie die öffentliche Ordnung des PVG als Einfallstor nationalsozialistischen, in diesem Falle sozialassistischen, Gedankenguts in das geltende Recht genutzt wurde und welche große Bedeutung diese hatte, um nazistische Gesellschaftsvorstellungen durchzusetzen und im geltenden Recht zu verankern. Die Polizei war daher aufgerufen, der Bekämpfung des Bettlerwesens erhöhte Bedeutung beizumessen. Das „Publikum“ demgegenüber war darauf hinzuweisen, statt der Spende an den einzelnen Bettler, sein Geld den öffentlichen oder privaten Wohlfahrtseinrichtungen zu überlassen.

bb) Die „Bettlerrazzia“

Isolierte Aktionen, wie die oben beschriebene, und Entäußerungen, wie im oben erwähnten Erlass, bereiteten den Boden für großangelegte Aktionen, wie die zeitgenössisch als solche bezeichnete „Bettlerrazzia“. An dieser Verhaftungswelle gegen Bettler im ganzen Deutschen Reich im September 1933, angekündigt mit Erlass des PrMdl vom 2. September 1933⁶⁰², war die Berliner Polizei maßgeblich beteiligt. In diesem Erlass, ausweislich des Geschäftszeichens wieder aus der Abteilung II von *Daluege* stammend, der auch die dann als „Bettlerrazzia“ bekannt gewordenen Maßnahmen ankündigte, wird noch einmal darauf

⁶⁰¹ Erl. d. PrMdl v. 1.6.1933 – II D 1068 – betreffend „Bekämpfung des öffentlichen Bettelns“, in: PrMBliV, 1933, Sp. 656; abgedruckt auch bei *Ayaß*, „Gemeinschaftsfremde“, S. 5 f., Dok.-Nr. 4.

⁶⁰² Erl. d. PrMdl v. 2.9.1933 – II D 1094 – betreffend „Bekämpfung des öffentlichen Bettelns“, in: PrMBliV, 1933, Sp. 1033; abgedruckt auch bei *Ayaß*, „Gemeinschaftsfremde“, Dok.-Nr. 17.

hingewiesen, dass das „Publikum“ Spenden an einzelne Bettler zu unterlassen habe. Es fällt auf, dass, wie schon in der Begründung der Erlasse zur polizeilichen Vorbeugungshaft, es auch immer finanzielle Aspekte sind, welche die nationalsozialistische Führung bei der Begründung der jeweiligen Maßnahmen anstellte.

Während der „Bettlerrazzia“ wurden begleitet von der nationalsozialistischen Propagandamaschine reichsweit mehrere zehntausend Bettler festgenommen.⁶⁰³ Die strafprozessualen und polizeirechtlichen Vorgaben wurden bei der Bettlerrazzia von 1933 weitgehend eingehalten:

„Die Grundzüge der umfassenden Bettelaktion sind einfach und folgerichtig: Aufgreifen aller bettelnden oder im Verdacht des Bettels stehenden Personen, Feststellung ihrer Personalien, Vorstrafen, Familienverhältnisse, Privateinkünfte oder öffentlichen Bezüge [...]. Gegenüber offensichtlichem Bettelbetrug, Gewohnheitsbettel und Landstreichertum erfolgt Strafanzeige und gerichtliche Aburteilung, je nach den Vorstrafen womöglich noch Einschaffung ins Arbeitshaus.“⁶⁰⁴

Neben der Verurteilung durch Amtsrichter zu kurzen Haftstrafen, verhängte auch die Polizei selbst Strafverfügungen nach § 413 RStPO i. V. m. § 361 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 RStGB i. V. m. § 59 Abs. 1 PVG. Die meisten Inhaftierten wurden nach wenigen Tagen wieder entlassen.⁶⁰⁵ Die von *Ayaß* ausgewerteten Berichte aus anderen Teilen des Reiches deuten allesamt daraufhin, dass die sechswöchige Haftzeit in den meisten Fällen eingehalten wurde.⁶⁰⁶ Von der Maßnahme nach § 362 Abs. 2, 3 RStGB wurde zwar nur für einen kleinen Teil der betroffenen Bettler Gebrauch gemacht,⁶⁰⁷ angesichts der hohen Zahl der insgesamt Betroffenen waren die Arbeitshäuser trotzdem überfüllt.⁶⁰⁸ Die oben aufgezeigten Maßnahmen des § 42d Abs. 1, 3 RStGB indes konnten noch keine Anwendung finden, da das GewVerbrG erst zum 1. Januar 1934 in Kraft trat. Dies alles darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass abseits dieser großen Aktion reichsweit schon ab Mitte 1933 „Asoziale“ ins Konzentrationslager eingewiesen wurden, dies jedoch – insofern trifft das eingangs Zitierte zu⁶⁰⁹ – zumeist durch die Politische Polizei.⁶¹⁰

Für Berlin liegen keine gesicherten Zahlen zu den Ergebnissen der „Bettlerrazzia“ vor,⁶¹¹ die *Vossische Zeitung* berichtete jedoch vielsagend „von der

⁶⁰³ Vgl. *Ayaß*, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S. 24.

⁶⁰⁴ Vgl. *Jehle*, in: ZfH 39 (1934), S. 1 (2).

⁶⁰⁵ Vgl. *Anonymus*, in: Der Wanderer 51 (1934), S. 66 (67).

⁶⁰⁶ Vgl. *Ayaß*, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S. 32.

⁶⁰⁷ Vgl. *Ayaß*, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S. 32.

⁶⁰⁸ Vgl. *Meixner*, Das Arbeitshaus in der Gegenwart und in der Zukunft, S. 35.

⁶⁰⁹ Vgl. Fn. 568.

⁶¹⁰ Vgl. *Hörath*, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, S. 91 ff.

⁶¹¹ Vgl. zu zahlreichen anderen Städten und Regionen *Ayaß*, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S. 24.

Säuberung Berlins“⁶¹². Unter Beteiligung von sowohl Schutz- als auch Kriminalpolizisten wurden „[a]lle Bettler, die auf den Straßen, in den Häusern, in den Gaststätten angetroffen wurden“⁶¹³ in Polizeigewahrsam genommen und zunächst ins Polizeipräsidium verbracht. Dort wurden sie erkennungsdienstlich behandelt und mit einer Verwarnung belegt. Wofür diese Verwarnung ausgesprochen wurde, bleibt offen. Ob tatsächlich bei allen so festgesetzten Obdachlosen der jeweilige Tatbestand einer der Übertretungen des § 361 Abs. 1 Nr. u. 4 RStGB vorlag, erscheint fraglich. Dies jedoch war nach § 413 RStPO i. V. m. § 59 Abs. 1 S. 4 Hs. 2 Alt. 2 PVG eigentlich die Voraussetzung für das Aussprechen einer Verwarnung „statt“ einer Strafverfügung. Zugutehalten mag man den Beamten, dass es sich bei der Verwarnung immerhin um das mildeste in § 59 Abs. 1 PVG vorgesehene Mittel handelte, welches sie nach pflichtgemäßem Ermessen auswählen durften.

In der Folgezeit waren die vorbeschriebenen Polizeireviere dafür zuständig, je zwei Beamte für Patrouillen durch ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche abzustellen. Stellten diese Beamten bereits polizeilich erfasste Personen beim Betteln, so erging gegen jene Strafanzeige. Zugleich wurde überprüft, ob die so Gefassten auch obdachlos waren, um in diesem Falle eine Überweisung in entsprechende Wohlfahrtsstellen zu bewirken.

Der unbekannt Autor des Berichts erblickt hierin zugleich einen sozialhygienischen wie kriminalpolitischen Gewinn: Die „Bettler aus Not“, also die „echten“ Bettler, würden aus der Stadt in die sozialen Einrichtungen – oder auf Anordnung der Polizei in die überfüllten Arbeitshäuser – verdrängt, während der übrig gebliebene Rest an Bettlern, bei denen mangels Obdachlosigkeit keine Not vorläge, als „rein kriminell bewertet werden musste.“ Diese werden dann sogleich dem Milieu der Rückfalltäter, 48 von 100 der erfassten Bettler hätten „kriminelle Vorstrafen“ gehabt, und ein Teil dieser „kriminellen“ Bettler wiederum den „Berufsverbrechern“ zugeordnet.⁶¹⁴ Diese grundsätzliche Verbindung beider Milieus hatte in der kriminalistischen Fachpresse bereits unmittelbar nach der „Bettlerrazzia“ eingesetzt.⁶¹⁵ Auch der zu diesem Zeitpunkt ehemalige Berliner Kriminalist *Hagemann* konstatierte im Jahre 1933 einen Zusammenhang des Bettler- und Landstreichermilieus und der Kriminalität⁶¹⁶ und „zwischen gewerbsmäßigem Bettlertum und dem Berufsverbrechertum bestehende Beziehungen“⁶¹⁷.

⁶¹² So der Titel des Berichts „Wegen Bettelns vorbestraft ...“ – Bericht von der Säuberung Berlins“, in: *Vossische Zeitung* v. 17.12.1933.

⁶¹³ Bericht unter dem Titel „Wegen Bettelns vorbestraft ...“ – Bericht von der Säuberung Berlins“, in: *Vossische Zeitung* v. 17.12.1933.

⁶¹⁴ Die dort warnend behauptete Verwendung von „Bettlerzinken“ i. S. e. Kommunikationssystems der Bettler mittels Zeichen an den Wohnungstüren war im 20. Jahrhundert längst nicht mehr üblich, vgl. *Ayaß*, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S. 27.

⁶¹⁵ *Anonymus*, in: *KM* 7 (1933), S. 235 (236); *Barck*, in: *KM* 7 (1933), S. 276 (277).

⁶¹⁶ Vgl. *Hagemann*, in: *DJZ* 38 (1933), Sp. 1355 (1357).

⁶¹⁷ *Hagemann*, in: *DJZ* 38 (1933), Sp. 1109 (1111).

Wie am Beispiel Charlottenburgs, einem angeblichen „Tummelplatz der Bettler“, dargelegt wird, führten diese Maßnahmen jedenfalls nach den dort genannten Zahlen zu einem Rückgang der festgestellten Bettler zwischen Juli und Oktober 1933 um knapp 45 Prozent. In Hinblick auf den knapp hälftigen Anteil der als „rein kriminell“ bezeichneten Bettler liegt der Verdacht nahe, dass schlicht die in Einrichtungen verbrachten „Bettler aus Not“ aus der Statistik entnommen wurden, denn diese waren es, die aufgrund ihrer Mittellosigkeit unmittelbar aus dem Stadtbild entfernt und in entsprechende Stellen verbracht wurden, während die vom Autor selbst als „rein kriminell“ Bezeichneten weiter der Bettlerei nachgehen konnten. Insofern erscheint es inkonsequent, wenn der Autor davon schreibt, die Stadt Berlin sei „innerhalb weniger Monate von einem Uebel befreit worden, dessen Ausbreitung unerträgliche Belästigung der Berliner und der Besucher ihrer Stadt gebracht“ habe. Denn der nach seiner eigenen Logik kriminelle Teil der Bettler, wohl die Wurzel der von ihm beschriebenen „unerträglichen Belastung“, war gerade nicht erfolgreich beseitigt worden. Sich zum Titel „Berlin, die Stadt ohne Bettler“⁶¹⁸ hinreißen zu lassen, erscheint vor dem Hintergrund dieser bei näherer Betrachtung eher mageren Ergebnisse allzu reißerisch, wenn nicht gar propagandistisch.

Auch ein zeitgenössischer Autor merkte an, dass der „augenblickliche Erfolg [...] noch keinen Dauererfolg“⁶¹⁹ herbeigeführt habe. Offensichtlich erkannte auch der RuPrMdJ das die völlige Beseitigung aller Bettler nicht gelungen war. Er forderte daher mit Verfügung vom 13. April 1935⁶²⁰ mit Nachdruck die Verschärfung der Strafverfolgung von „Bettlern, Landstreichern, Zigeunern und Prostituierten“. Geldstrafen gegen Bettler wurden als ungeeignet zur wirksamen Bekämpfung des „Bettlerunwesens“ angesehen, fortan sollte die Haftstrafe die Regel werden. Darüber hinaus war „in allen Fällen“ auf eine Arbeitshausunterbringung nach § 42d Abs. 1, 3 RStGB hinzuwirken. Exemplarisch zeigt sich hier auch das von der politischen Führung geförderte Eindringen der Polizei in den justiziellen Machtbereich, wenn der RuPMdJ anordnete, dass „[die] Staatsanwälte [...] bei ihrem Vorgehen gegen Bettler, Landstreicher und Zigeuner nur ausnahmsweise und nur im Einverständnis mit der zuständigen Polizeibehörde wegen mangelnden öffentlichen Interesses von der Strafverfolgung absehen dürfen.“ Das Opportunitätsprinzip war damit für den Bereich der Verfolgung eines großen Teils der sogenannten Asozialen unter Polizeivorbehalt gestellt.

Mag auch das Ziel der Eliminierung des Bettlerwesens verfehlt worden sein, die Anzahl der Bettler in Berlin ging nichtsdestotrotz zurück. Eine gemein-

⁶¹⁸ Vgl. den Titel des Berichts „Berlin, die Stadt ohne Bettler“, in: Deutsche Zeitung v. 12.10.1933.

⁶¹⁹ *Jehle*, in: ZfH 39 (1934), S. 1 (2).

⁶²⁰ Vgl. die Richtlinien für das Strafverfahren. Allgemeine Verfügung des RMDJ v. 13.4.1935 in: Amtliche Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz, Nr. 7 Berlin, 1935; abgedruckt bei *Ayaß*, „Gemeinschaftsfremde“, Dok-Nr. 33.

same Niederschrift des Polizeipräsidenten, des Landeswohlfahrtsamtes und des Staatskommissars über die „Massnahmen der Bekämpfung des Bettlerunwesens in Berlin“⁶²¹ vom 25. Februar 1936 nennt für den Monat Mai im Jahre 1933 die Feststellung von 1300 Bettlern, während es im Februar 1936 nur noch 180 Bettler im Monat waren.

Durch die Anwendung polizeilicher Gewalt sollten und wurden Randgruppen, wie die hier untersuchten Bettler und andere als „asozial“ eingestufte Menschen, aus der Öffentlichkeit gedrängt. Bezweckt war hiermit die „planmäßige Aussonderung der Asozialen“⁶²². Der Startschuss der „große[n] Jagd auf ‚Asoziale‘“⁶²³ war damit abgegeben, wenn auch die Härte der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ aus dem Jahre 1938 noch nicht erreicht wurde; die während dieser Verhafteten endeten ausnahmslos im Konzentrationslager.⁶²⁴

cc) Signalwirkung der Olympischen Spiele von 1936

Die Olympischen Spiele von 1936 und die damit verbundene Chance des NS-Regimes sich auf der Weltbühne zu präsentieren, riefen die Bekämpfung des Bettlerwesens erneut auf das Tableau.⁶²⁵ Gezielt wurden auf Initiative des Wohlfahrtsamtes unter Beteiligung der Berliner Polizei diejenigen Straßen unter Beobachtung gestellt, „an denen der Hauptverkehr von Ausländern während der Olympiade erwartet werden muß[te]“⁶²⁶. Feststellen konnte man 54 Bettler, was aber nach Dafürhalten des Berichterstatters auch eine Folge der schlechten Witterung an den Tagen der Zählung liegen konnte. Hiervon waren 42 männlich und 12 weiblich. Die Mehrzahl der Bettler konnte in der Gegend um den Kurfürstendamm und Zoologischer Garten mit insgesamt 28 Personen festgestellt werden. Insofern schien Charlottenburg trotz aller oben beschriebener Maßnahmen weiterhin ein beliebter „Tummelplatz der Bettler“ gewesen zu sein. Zudem wurde mit weiteren Zureisen aus dem Umland sowie der Zunahme der Bettlerei wegen der „guten Verdienstmöglichkeiten“ aus „Kreise[n], die

⁶²¹ Niederschrift über die Massnahmen der Bekämpfung des Bettlerunwesens in Berlin v. 25.2.1936. in LAB, A Pr. Br. Rep. 057, Nr. 1839, Bl. 15 f.

⁶²² Schreiben des Landes-Wohlfahrts- und Jugendamts Berlin an den Oberbürgermeister v. 10.5.1935, in: LAB, A Pr. Br. Rep. 057, Nr. 1839, Bl. 42 ff.

⁶²³ *Ayaß*, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S. 40.

⁶²⁴ Vgl. *Ayaß*, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S.41 Zu beachten ist aber auch der Hinweis auf das erste Konzentrationslager für insgesamt 50 Bettler nahe der Stadt Meseritz bereits ab Oktober 1933 unter dem Titel „Das erste Konzentrationslager für Bettler in Deutschland“, in: *Völkischer Beobachter* v. 4.10.1933, abgedruckt bei *Ayaß*, „Gemeinschaftsfremde“, Dok-Nr. 22.

⁶²⁵ Vgl. weiterführend den Schlussbericht über die polizeilichen Aufsichts- und Verkehrsmaßnahmen der Schutzpolizei für die 11. Olympischen Spiele in Berlin, in: PHS A 1.50, Bd. 9 sowie allgemein *Rürup*, 1936. Die Olympischen Spiele und der Nationalsozialismus.

⁶²⁶ Bericht des Landes-Wohlfahrts und Jugendamts Berlin v. 24.2.1936, in: LAB, A Pr. Br. Rep. 057, Nr. 1839, Bl. 31 f.

heute der Bettlerei fernstehen,⁶²⁷ im Zuge der Spiele gerechnet. Daher wurde die „Verschärfung der Bettlerbekämpfung durch planmäßige Zusammenarbeit der Wohlfahrtsämter mit den Polizei- und Justizbehörden“ beschlossen.⁶²⁸

b) Zwischenfazit

Insgesamt lassen sich aus den oben geschilderten Beispielen polizeilicher Verfolgung der Bettler in Berlin als einem Beispiel aus der großen Opfergruppe der „Asozialen“ zwei Schlussfolgerungen ziehen:

Mit Blick allein auf die Rechtsgrundlagen bildete die Verfolgung der Bettler in den Anfangsjahren des nationalsozialistischen Deutschlands kein Novum. Die Rechtsgrundlagen für das polizeiliche Vorgehen waren spätestens seit der Weimarer Republik vorhanden gewesen und wiesen der Polizei auch die Zuständigkeit für die Bettlerbekämpfung zu⁶²⁹. Hier lässt sich insofern keine Zäsur im Umgang der Polizei mit den „Asozialen“ konstatieren. Die Folgerung, dass die Polizei insofern bis 1937 auf der Grundlage der Regelungen zur Vorbeugungshaft auf die genuin nationalsozialistische Verfolgung der „Antisozialen“ beschränkt war, trifft in der Theorie zu, wenn auch bereits mit dem GewVerbrG mittels § 42d Abs. 1, 3 RStGB eine erhebliche Strafschärfung eintrat. Insofern bedurfte die Kriminalpolizei auch bei den „Asozialen“ für das Vorgehen gegen Individuen einer irgendwie gearteten Rechtsgrundlage, hier sogar größtenteils noch in Form republikanischer Gesetze.

Rechtstatsächlich jedoch zeigt sich eine Zäsur im Umgang mit den „Asozialen“. Es war neben der Gestapo die ganz gewöhnliche Berliner Polizei, die die lange Jahre mehr oder minder ins Vergessen geratenen §§ 361, 362 RStGB wieder für sich entdeckte, teils auf polizeirechtlicher Grundlage nach §§ 55 Abs. 1, 56 PVG, teils auf hybrider Grundlage nach § 413 RStPO i. V. m. § 361 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 RStGB i. V. m. § 59 Abs. 1 PVG aus gänzlich eigener Machtfülle gegen die Bettler ihrer Stadt voring und so die politisch gewollte Sozialhygiene ganz ohne Schaffung einer expliziten Rechtsgrundlage bereits im Jahre 1933 kurz nach Machtantritt der Regierung *Hitler* in die Tat umsetzte. Diese „Erfolge“ seien „auf eine andere Weise als durch die polizeiliche Massenrazzia nicht denkbar“⁶³⁰ gewesen. Die Spielräume, die das Recht der „Systemzeit“ bot, wurden wie am Beispiel der sogenannten Bettlerrazzia aufgezeigt schon früh genutzt, um nationalsozialistische Vorstellungen durchzusetzen.⁶³¹ Nicht

⁶²⁷ Bericht des Landes-Wohlfahrts und Jugendamts Berlin v. 24.2.1936, in: LAB, A Pr. Br. Rep. 057, Nr. 1839, Bl. 31.

⁶²⁸ Schreiben an den Staatskommissar der Stadt Berlin v. 28.5.1936, in: LAB, A Pr. Br. Rep. 057, Nr. 1839, Bl. 39.

⁶²⁹ Vgl. *Weber*, in: Wildt/Kreuzmüller (Hrsg.), Berlin 1933–1945, S. 325 (330).

⁶³⁰ *Jehle*, in: ZfH 39 (1934), S. 1 (2).

⁶³¹ Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist, dass die in Berlin, wie schon erwähnt, bereits in der Weimarer Zeit mehr oder minder geduldete Prostitution und Zuhälterei, erstere

einmal die Strafschärfungen des § 42d Abs. 1, 3 RStGB musste man hierfür abwarten, es reichte eine drastisch verschärfte Verfolgungspraxis der Polizei. Die „Erfolge“ dieser polizeilichen Sozialhygiene spiegelten sich in der sinkenden Zahl der lokalen Bettler in Berlin wider.

Die Bedeutung dieser Verhaftungen von Menschen, die objektiv zwar teilweise Straftaten in Form der Übertretungen der § 361 Abs. 1 Nr. 3 bzw. 4 RStGB begangen hatten, denen man aber wohl in der Mehrzahl nicht einmal die Absicht zu solchen hätte nachweisen können, die mehrheitlich im wahrsten Sinne des Wortes bettelarm und gegebenenfalls infolge dieser Armut verwaorlost waren, liegt darin, dass die Kriminalpolizei hiermit begann, sich von ihrer eigentlichen Aufgabe abzuwenden bzw. dass sich das Verständnis von ihrem Werkstück, dem Verbrechen, veränderte. Anhand des praktischen Vorgehens der Berliner Polizei zeigt sich einmal mehr, dass Verbrechen nicht mehr an dem Verstoß gegen Paragraphen gemessen wurde, sondern an der „bewusst asozialen Lebensführung“⁶³². Die Bettler störten die nationalsozialistische Vorstellung „öffentlicher Ordnung“; kriminalpolizeiliches und polizeiliches Wirken gingen in der NS-Zeit ineinander über. Die polizeiliche Verbrechensprävention erlebte eine grenzenlose Vorverlagerung. Zur Rechtfertigung des Vorgehens gegen die „Asozialen“ reichte es bereits aus, dass diese drohten, einmal Väter oder Mütter von Verbrechern zu werden.

Sie waren aber auch schlicht „leichte Beute“ und daher gut geeignet für propagandaträchtiges „Aufräumen“ mit den vielgescholtenen Weimarer Verhältnissen. Viel Gegenwehr, insbesondere im Rahmen von verwaltungsgerichtlichem Rechtsschutz gegen Polizeimaßnahmen, bei denen den Betroffenen nicht einmal ein Pflichtverteidiger zustand,⁶³³ bzw. die anwaltliche Verteidigung vor den ordentlichen Gerichten war jedenfalls von mittellosen Menschen nicht zu erwarten. Die althergebrachten Mittel des RStGB und des PVG reichten daher zunächst aus, dieser „Gefahr für die nationalsozialistische öffentliche Ordnung“ Herr zu werden. Dies unterschied die Obdachlosen vom Milieu der „Antisozialen“, insbesondere von den angeblich in den Ringvereinen organisierten „Berufsverbrechern“. Deren prozessuale Wehrhaftigkeit, in der Weimarer Republik mehrfach unter Beweis gestellt durch Anheuerung von Starverteidigern, wie den bereits erwähnten *Alfred Apfel*, *Erich Frey* und *Max Alsberg*, was sie nur dank ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bewerkstelligen konn-

unter bestimmten Umständen strafbar nach § 361 Abs. 1 Nr. 6, 6a bis c, RStGB und letztere nach § 181a RStGB, unter den Nationalsozialisten zunächst weiterhin geduldet wurde, und die Zuhälterei erst ab 1939 der polizeilichen Verfolgung der „Asozialen“ ausgesetzt wurde, vgl. *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), *Großstadtkriminalität*, S. 146 (146 ff.).

⁶³² *Daluege*, in: *DJ* 3 (1935), S. 1846 (1846).

⁶³³ Hier zeigt sich exemplarisch die Bedeutsamkeit des Rollentauschs von Kläger und Angeklagtem durch die Verschiebung von den ordentlichen zu den Verwaltungsgerichten, vgl. § 1 A. I. 1. e).

ten,⁶³⁴ mag daher ein Grund gewesen sein, weshalb gegen sie polizeilich und unter Ausschaltung jener gerichtlichen Kontrollinstanzen vorgegangen wurde, während gegen die mittellosen Bettler die Überreste der rechtsstaatlichen Hürden der Weimarer Republik innerhalb gewisser Grenzen dem nationalsozialistischen Ziel der „Säuberung der Volksgemeinschaft von Volksschädlingen“ nicht im Wege standen. Dass ab 1937 die Verfolgung der „Asozialen“ dennoch in den Anwendungsbereich der polizeilichen Vorbeugungshaft miteinbezogen wird, widerspricht dieser These nicht. Denn die Miteinbeziehung beinhaltete nicht nur den Wegfall jeglicher Kontrollinstanzen, sondern steigerte auch die Sanktionsintensität drastisch, so dass die Einweisung ins Konzentrationslager von der Ausnahme zum Regelfall wurde, was mittels der Sanktionsmittel des § 361 Abs. 1 Nr. 3 und 4 RStGB und §§ 55 Abs. 1, 56 PVG nicht möglich gewesen war, sondern zuvor in einigen Fällen durch zumeist die Gestapo mittels der Schutzhaft bewerkstelligt wurde.

Letztlich zeigt sich rechtstatsächlich, dass trotz fehlender Verankerung der Verfolgung „Asozialer“ in den Verordnungen zur polizeilichen Vorbeugungshaft und planmäßigen Überwachung bereits ab 1933 die Berliner Polizei an dieser Verfolgung im Rahmen nationalsozialistischer, öffentlichkeitswirksamer Aktionen mitwirkte. So wie sich kriminalpolizeiliche und polizeiliche Aufgaben vermengten, erlebte auch die eigentlich aus dem Zuständigkeitsbereich der Polizei verdrängte Wohlfahrtspflege eine Renaissance. Allerdings wurde die staatliche Wohlfahrtspflege mittels karitativer Maßnahmen wie Unterkünfte oder Speisungen für Bedürftige oder auch gesellschaftspädagogischer Maßnahmen ersetzt durch den Versuch der Lösung dieser zuallererst sozialen Probleme durch eine pervertierte Form der Wohlfahrtspflege, der Sozialhygiene mittels Polizeigewalt zur Verdrängung – und letztlich „Ausmerze“ – von Randgruppen aus dem öffentlichen Raum und der Stigmatisierung als „Volksschädling“ oder „Volksfeind“.

3. *Vorgehen gegen Individuen wider das Gesetz*

Konnte im vorangegangenen Abschnitt festgestellt werden, dass das Vorgehen gegen Individuen durch die Kriminalpolizei offenbar nur bei Vorhandensein einer irgendwie gearteten Rechtsgrundlage systematisch möglich war, so zeigen Einzelfälle doch, dass unter politischem Druck ohne gesonderte Rechtsgrundlage bzw. *contra legem* gegen Individuen vorgegangen wurde. Die Kriminalpolizei hatte sich „jederzeit vor Augen [zu] halten, daß sie die Gesetze nicht um der Gesetzesanwendung willen anwenden [sollte], sondern [...] um

⁶³⁴ Eben jenen Reichtum und die dadurch vermittelte Fähigkeit zur prozessualen Gegenwehr hatte man als anstößig betrachtet, dies hätte dem „gesunden Volksempfinden“ widersprochen, wie *Nebe* 1941 retrospektiv ausführte, vgl. *Reichskriminalpolizeiamt, Organisation und Meldedienst der Reichskriminalpolizei*, S. 17.

Gerechtigkeit“⁶³⁵ zu üben, so *Göring* 1934. Der Umgang des NS-Regimes mit *Albrecht „Ali“ Höhler*, der, wie oben aufgezeigt, *Horst Wessel* erschossen hatte,⁶³⁶ sowie mit dem Widerstandskämpfer *Henry Erlanger* soll hier als Beispiel dafür dienen.⁶³⁷

a) *Die Ermordung Albrecht „Ali“ Höhlers*

Im August 1933 wurde *Höhler* ins Gestapo-Gefängnis in der Prinz-Albrecht-Straße in Berlin verlegt.⁶³⁸ Hier wurde er höchstwahrscheinlich gefoltert,⁶³⁹ wie sein schriftlicher „schärfste[r] Protest über die Art und Weise [s]einer Unterbringung“ und über seine „Behandlung“ nahelegt.⁶⁴⁰ Am 20. September 1933 sollte er angeblich zurück ins in Schlesien gelegene Zuchthaus Wohlau, in welchem er auch zuvor inhaftiert gewesen war, gebracht werden. Seine Eskorte bestand aus drei Autos besetzt mit bis zu elf SA-Männern, unter ihnen auch der bereits erwähnte *August Wilhelm von Preußen*,⁶⁴¹ und *Rudolf Diels*, der Leiter der Gestapo.⁶⁴² Zwischen Berlin und Frankfurt an der Oder wurde der an der Knebelkette geführte *Höhler* auf Befehl von *Diels* und dem Berliner SA-Gruppenführer *Karl Ernst*⁶⁴³ durch mehrere Schüsse exekutiert.⁶⁴⁴

Damit stellt sich die Exekution *Höhlers* zwar als den Morden nach Machtantritt ähnlich dar, sie unterscheidet sich aber dennoch in einem entscheidenden Punkt. Die SA hatte zu diesem Zeitpunkt keine Polizeigewalt mehr. Denn die SA war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als Hilfspolizei beordert.⁶⁴⁵

Von einer irgendwie gearteten Gesetzlichkeit ist hier keine Spur mehr zu finden. Zunächst wurden zwei Kriminalassistenten der Abteilung K mit den weite-

⁶³⁵ *Göring*, in: ZAKDR 1 (1934), S. 233 (235).

⁶³⁶ Vgl. oben § 3 A. II. 4. b) aa).

⁶³⁷ Hierzu und auch zu den weiteren Morden an anderen an der Tötung *Wessels* Beteiligten *Siemens*, *Horst Wessel*, S. 207 ff.

⁶³⁸ Vgl. das geheime Schreiben der Gestapo a. d. Generalstaatsanwalt beim LG Berlin – Az. III B 1 – v. 1.8.1933, in: BLHA, Rep. 161, Nr. ZC 19839, Bd. 4, Bl. 2; vgl. auch den Ermittlungsbericht der Mordinspektion – Az. KJ M I 1 – v. 9.8.1934, in: ebd., Bl. 14; vgl. auch LAB, B Rep. 058, Nr. 6406, Bl. 22.

⁶³⁹ Vgl. *Siemens*, *Horst Wessel*, S. 211.

⁶⁴⁰ Vgl. die undatierte, handschriftliche Niederschrift *Höhlers*, in: BLHA, Rep. 161, Nr. ZC 19839, Bd. 4, Bl. 7.

⁶⁴¹ Vgl. oben § 2 D. II. 4. b) aa).

⁶⁴² Vgl. die Aussage des *Willi Schmidt*, Sturmführer des SA-Trupps 51, Berlin-Neukölln, in: LAB, B Rep. 058, Nr. 6406, Bl. 30.

⁶⁴³ *Karl Gustav Ernst* (* 1.9.1904 in Wilmersdorf bei Berlin; † 30.6.1934 in Berlin); dt. SA Gruppenführer; Beitritt zur NSDAP und SA 1923; Aufstieg in der SA durch eine sexuelle Beziehung zu *Röhm*; im Rahmen des „Röhm-Putsches“ ermordet; vgl. hierzu *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 139.

⁶⁴⁴ Vgl. die Aussage des *Willi Schmidt*, Sturmführer des SA-Trupps 51, Berlin-Neukölln, in: LAB, B Rep. 058, 6403, Bl. 107.

⁶⁴⁵ Vgl. oben § 2 D. II. 1.

ren Ermittlungen beauftragt.⁶⁴⁶ Die späteren Aufklärungsbemühungen der lokalen Staatsanwaltschaft und der Mordinspektion in der Abteilung K des Berliner Polizeipräsidiums wurden schleunigst eingestellt und an die Gestapo überwiesen, nachdem man sichere Kenntnis von der Identität des Toten erlangt hatte.⁶⁴⁷ Der Mord an *Höhler* geht nicht auf Beamte der Kriminalpolizei zurück. Dennoch konnte die Kriminalpolizei die Verbrechen der Gestapo nicht mehr aufklären. Lokale Aufklärungsbemühungen wurden nicht nur durch die Gestapo, sondern auch vom Polizeipräsidenten Berlins ausgehend, sabotiert.

b) Die Ermordung Henry Erlangers

Exemplarisch zeigen sich die Konsequenzen der Trennung zwischen Freund und Feind der „Volksgemeinschaft“ anhand des folgenden Sachverhalts.⁶⁴⁸ Am 26. April 1933 entführte die SS *Harro Schulze-Boysen*⁶⁴⁹ (*S.*) und dessen jüdischen Freund *Henry Erlanger* (*E.*) wegen derer offengeistigen Verleger-tätigkeit. Beide folterte man tagelang mittels anhaltenden Auspeitschens, letzterer überlebte dies nicht.⁶⁵⁰ Eine Anzeige der Mutter des *S.* wegen der Ermordung des *E.* bei der Polizei führte nur zur nächsten Verhaftung ihres Sohnes, nunmehr durch die Gestapo. Den Versuch, ihren Sohn aus den Fängen der Gestapo zu befreien, begann sie beim Berliner Polizeipräsidenten, zu dem aufseiten ihres Mannes alte Verbindungen bestanden. Im Zuge dieses Versuchs wurde ihre Nachfrage bei der regulären Polizei, weshalb nicht gegen die Mörder des *E.* vorgegangen würde, zunächst vom Polizeivizepräsidenten *Bredow* abgekanzelt, wenngleich sie auch die Befreiung ihres Sohnes erreichen konnte. Darüber hinaus traf sie zufällig noch auf Polizeipräsident *Levetzow*. Er verlangte von ihr ebenfalls, dass sie im Gegenzug für die Freilassung ihres Sohnes von einer

⁶⁴⁶ Vgl. das Schreiben *Liebermann von Sonnenbergs* a. d. OStA beim LG Frankfurt a. O. – Az. H.18.L. K. P.St.34 – v. 8.8.1934, in: BLHA, Rep. 161, Nr. ZC 19839, Bd. 7, Bl. 9.

⁶⁴⁷ Vgl. das Schreiben d. Abt. K – Mordinspektion an d. OStA beim LG Frankfurt a. O. v. 9.8.1934, in: BLHA, Rep. 161, Nr. ZC 19839, Bd. 7, Bl. 3; vgl. auch das Schreiben der Gestapo an die Zentralstaatsanwaltschaft beim PrMdJ – Az. G 166/3 II 1 A/M – v. 8.11.1934, in: ebd., Bd. 8, Bl. 8.

⁶⁴⁸ Da es sich hierbei um einen informellen Vorgang handelt, der in keiner Weise von offizieller Stelle aktenkundig geworden ist, kann nur auf die Überlieferung bei *Ohler* zurückgegriffen werden. Dieser wiederum verweist auf von ihm geführte Interviews mit Familienangehörigen der beiden Beteiligten.

⁶⁴⁹ Heinz Harro Max Wilhelm Georg Schulze-Boysen (* 2.9.1909 in Kiel; † 22.12.1942 in Berlin-Plötzensee), dt. Publizist, Offizier der Luftwaffe und Widerstandskämpfer gegen das NS-Regime; das Studium der Rechtswissenschaft, begonnen 1928 in Freiburg, brach er 1931 in Berlin ab; danach Fokus auf seiner Monatsschrift „Gegner“; dieser wurde im April 1933 verboten, danach erfolgte die hiesig beschriebene Verhaftung; in der Folgezeit bildete sich um *O.* und seine Frau ein Kreis von Regimegegnern; 1942 erfolgte seine und die Verhaftung seiner Frau, beide wurden zum Tode verurteilt; vgl. hierzu kurzbiographisch *Hürter*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie* XXIII, S. 729 (729 f.); zuletzt umfassend statt vieler *Ohler*, Harro & Libertas.

⁶⁵⁰ Vgl. *Ohler*, Harro & Libertas, S. 22 ff.

weiteren Verfolgung ihrer Anzeige absehe. Weitere Nachforschungen der Kriminalpolizei, wie die Aufforderung zur Zeugenaussage an *S.* oder seine Mutter, erfolgten nicht.⁶⁵¹

c) Zwischenfazit

Die Berliner Polizei deckte die widerrechtlichen Tötungsaktionen von SA, SS und Gestapo. Sie war nicht willens oder angesichts der Machtverhältnisse in der Lage die Verantwortlichen zu ermitteln und der Justiz zu übergeben. Auch diese hätte vermutlich nichts getan oder nichts tun können. Hier zeigt sich exemplarisch, welchen großen Anteil die Polizei an der faktischen Exemption der Verbrechen in der Phase der „Machtergreifung“ abseits aller Amnestiegesetze hatte.⁶⁵² Denn Folge der tatsächlichen Verfahrensherrschaft der Kriminalpolizei bis zur Anklageerhebung war, dass, wenn selbige die Ermittlung schlicht verweigerte, es niemals zu einem gerichtlichen Strafverfahren kommen konnte – gänzlich unabhängig von der Frage, ob und wie ein solches überhaupt zustande gekommen wäre bzw. ob selbiges eine irgendwie geartete Konsequenz für die Täter gezeitigt hätte.

Exemplarisch zeigt sich jedoch auch, dass man die widerrechtliche Tötung einzelner Gegner der Nationalsozialisten nicht einfach durch die reguläre Polizei durchführen lassen konnte. Dass das Vorgehen der althergebrachten Polizei zu Anfang des NS-Regimes noch nicht vollständig entgrenzt war und der nationalsozialistische Herrschaftsapparat dies erkannte, zeigen die nachfolgenden Ausführungen *Görings*, die dieser anlässlich einer Kundgebung der NSDAP am 3. März 1933 tätigte:

„Volksgenossen, meine Maßnahmen werden nicht angekränkt sein durch irgendwelche juristischen Bedenken. Meine Maßnahmen werden nicht angekränkt sein durch irgendeine Bürokratie. Hier habe ich keine Gerechtigkeit zu üben, hier habe ich nur zu vernichten und auszurotten, weiter nichts! Dieser Kampf, Volksgenossen, wird ein Kampf gegen das Chaos sein, und solch einen Kampf führe ich nicht mit polizeilichen Machtmitteln. Das mag ein bürgerlicher Staat getan haben. Gewiß, ich werde die staatlichen und polizeilichen Machtmittel bis zum äußersten auch dazu benutzen, meine Herren Kommunisten, damit sie hier nicht falsche Schlüsse ziehen, aber den Todeskampf, in dem ich Euch die Faust in den Nacken setzte, führe ich mit denen da unten, das sind die Braunhemden!“⁶⁵³

Dies verdeutlicht zwar zum einen, dass die vielbeschworene politische Neutralität der Polizei bereits ganz zu Anfang des NS-Regimes keine mehr war,⁶⁵⁴ zum anderen aber, dass selbst die neuen Machthaber offenbar nicht zu über-

⁶⁵¹ Vgl. *Ohler*, Harro & *Libertas*, S. 70 ff.

⁶⁵² Vgl. oben § 1 B. III. 6.

⁶⁵³ Rede *Görings* auf einer NSDAP-Kundgebung in Frankfurt am Main v. 3.3.1933, zit. n. *Kaden*, Dokumente des Verbrechens I, S. 32.

⁶⁵⁴ Vgl. *Siemens*, Horst Wessel, S. 225.

windende Hürden, einen letzten Rest an Legalität, innerhalb des Polizeiapparats entdeckten, was sie veranlasste mittels der „alten Kämpfer“ und keinen einschränkenden Ermächtigungsgrundlagen unterworfenen Truppen der SA, SS bzw. der neu aufgebauten und aus linientreuen Kriminalbeamten bestehenden Gestapo vorzugehen.

4. Fazit

Die Verfolgung der „Antisozialen“ und der „Asozialen“ kurz nach Machtantritt zeigt exemplarisch, wie die nicht gänzlich unberechtigt als „Staatsversagen“ bezeichnete, teilweise mangelhafte Kriminal- und Polizeiarbeit in der Weimarer Republik von den Nationalsozialisten geschickt genutzt wurde, um sich von dieser abzugrenzen und die schnellen „Erfolge“ propagandistisch auszuschlachten. Insbesondere die Berliner Polizei zeichnete sich bei der Verfolgung und Zerschlagung der Ringvereine durch ein Vorgehen fernab jedes rechtsstaatlichen Handelns aus. Sie rühmte sich geradezu hiermit, wie *Dalueges* Aussagen nahelegen.

Jedoch brach die nationalsozialistische Berliner Polizei nicht nur die Strukturen der Ringvereine auf, die einem Teil der Beamten schon länger ein Dorn im Auge gewesen war, sie suchte sich auch neue, mehrheitlich wehrlose, jedoch gleichzeitig propagandawirksame Zielsubjekte staatlicher Gewalt. Der „Kampf gegen das Bettelwesen“ zeigte bereits ab Machtantritt, wie künftig mit denjenigen Individuen, den „Asozialen“, umgegangen werden sollte, die der „Volksgemeinschaft“ zur Last fielen. Die durch Armut vermittelte prozessuale Wehrlosigkeit der Obdachlosen und Bettler Berlins erlaubte es, diese auf tradierter Rechtsgrundlage zu verfolgen, wenn auch nicht mit der gleichen Härte wie es das Vorgehen auf Grundlage der Reichstagsbrandverordnung, d. h. die Einweisung ins Konzentrationslager und die häufige Ermordung der Inhaftierten, erlaubten. Der Schluss liegt nahe, dass diese Härte mit Einbeziehung der „Asozialen“ in den personellen Anwendungsbereich der Vorbeugungshaft mit dem Erlass von 1937 erreicht werden sollte.⁶⁵⁵

In jedem Falle aber verfestigt sich der Eindruck, dass das Recht im Nationalsozialismus dem Grunde nach ab Machtantritt an Stellenwert, im Falle, dass es mit nationalsozialistischen Zielen fundamental konfigurierte, jegliche Bindungswirkung verlor. Früh fand der Primat des Politischen so Einzug in die praktische Polizeiarbeit. Wie sich am Vergleich der beiden oben aufgegriffenen Zielgruppen kriminalpolizeilicher Verfolgung zeigt, bewegte sich die Berliner Kriminalpolizei in den Bahnen des tradierten Rechts, wenn und soweit dies nicht die na-

⁶⁵⁵ *Hörath* erkennt zwei Motive für die Aktionen gegen „Asoziale“ ab 1937. Originär seien kriminalpräventive Motive gewesen, die letztlich aber ab Juni 1938 in die Rekrutierung von Zwangsarbeitern umschlugen, vgl. *Hörath*, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, S. 315.

tionalsozialistischen, kriminalpolitischen Ziele gefährdete. Das „Problem“ der Obdachlosen konnte noch unter Anwendung des Rechts der Weimarer Republik angegangen werden, obgleich in diesem Falle die Grenzen des Rechts nur Beachtung fanden, da die Generalklausel mit ihrem Tatbestand der Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung eine grenzenlose Auslegung erlaubte. Sah man das Ziel gefährdet, da bereits die Weimarer Erfahrung gezeigt hatte, dass den Ringvereinen innerhalb der Bahnen des Rechts – jedenfalls mit kriminalpolizeilichen Maßnahmen – nicht beizukommen war, so ging man gegen diese gelöst von jeglicher Rechtsgrundlage vor.

Beide Beispiele zeigen aber, dass, in gewisser Weise abweichend von der These des Entstehens eines absoluten Primats des Politischen vor dem Recht, beim Vorgehen gegen Individuen ein Rest an Gesetzlichkeit der Polizeimaßnahmen eine größere Rolle gespielt zu haben scheint. Gegen die Bettler Berlins ging man mittels der Sanktionen des Weimarer Verwaltungs- und Strafrechts bzw. der Schutzhaft der Gestapo vor. Denn diese reichten hierfür aus und waren bereits vorhanden. Dahingegen wartete man für die Bekämpfung der einzelnen Ringvereiner als Prototypen der „Berufsverbrecher“ mangels Erfolgsaussicht des Vorgehens mittels traditioneller Sanktionen des Strafrechts zunächst noch die Schaffung der Ermächtigungsgrundlagen für die polizeiliche Vorbeugungshaft bis zur systematischen Verfolgung dieser einzelnen Mitglieder ab. Zumindest irgendeine, nach nationalsozialistischem Rechtsverständnis geeignete Ermächtigungsgrundlage für das polizeiliche Vorgehen gegen Individuen scheint hierfür Voraussetzung gewesen zu sein.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob dieser Rest an Legalität auch dann verblieben wäre, wenn der politische Druck und Wille zur Verfolgung von Individuen ähnlich gewaltig gewesen wäre, wie der, die Ringvereine als Organisation als propagandawirksame Gleichschaltungsmaßnahme auszulöschen. Die Beispiele der Ermordung *Höhlens* und *Erlangers* widerlegen diese These, zeigen jedoch gleichzeitig, dass für die „Sonderbehandlungen“ bevorzugt „alte Kämpfer“ der SA und Gestapo herangezogen wurden, denn weniger die Beamten der Kriminalpolizei. Es verfestigt sich der Eindruck, dass die Kriminalpolizei einen Rest an Gesetzlichkeit für ihr eigenes Vorgehen brauchte. Diese Legalität war jedoch bei Betrachtung des gesamten Sicherheitsapparats des NS-Staats von Anfang an von der neuen Rechtlichkeit nationalsozialistischen Typus hinweggefegt, sofern der politische Druck nur stark genug war. Die Berliner Polizei deckte dieses Vorgehen der „alten Kämpfer“. Diese Deutung wird dadurch gestützt, dass den nationalsozialistischen Machthabern wohl durchaus bewusst war, dass dem Vorgehen der althergebrachten Gewaltmittel des Staates Grenzen gesetzt waren, die auch sie nur schwerlich verrücken konnten. Wie die, zwar auf die Bekämpfung des Kommunismus bezogenen, aber vom Grundsatz her übertragbaren⁶⁵⁶

⁶⁵⁶ Wie aufgezeigt, wurde „kommunistisch“ dahingehend ausgelegt, dass es allem

Ausführungen Görings aufgezeigt haben, war eine in der von ihnen gewünschten Weise ausgeführte Bekämpfung nicht mit regulären Mitteln möglich, weshalb auf die SA und Gestapo zurückgegriffen wurde.

Als weiteres gemeinsames Motiv der Verfolgung der „Antisozialen“ und „Asozialen“ fällt auf, dass bei beiden Kostenerwägungen eine erhebliche Rolle spielten. Bei den „Antisozialen“ war es die Verfolgung, die in tradierter, rechtsförmlicher Art schlicht erhebliche Kosten für Ermittlung und Gerichtsverfahren mit sich brachte, zumal dies im Falle eines Freispruches nicht selten aus Verfolgerperspektive „vergebliche“ Aufwendungen waren. Bei den „Asozialen“, insbesondere bei den hier in den Blickpunkt gerückten Obdachlosen, war es deren bloße Existenz, die Kosten für Staat und Gesellschaft durch Unterbringung, Verpflegung und Begleitkriminalität verursachte. Erstere galt es daher effizienter, d. h. losgelöst von rechtsstaatlichen Fesseln, letztere grundsätzlich aus der Gesellschaft zu entfernen, in letzter Konsequenz beide Gruppen „auszumerzen“.

II. Prävention durch Terror – Bekämpfung des „Berufsverbrechertums“ durch die Berliner Kriminalpolizei im NS-Staat

Der letzte Rest an Streben nach gesetzlichem Handeln der Beamten der Berliner Kriminalpolizei sollte allerdings kein effektives Hindernis darstellen. Rechtsgrundlagen konnte man, wie aufgezeigt, mehr oder minder beliebig schaffen. So konnte sich die Preußische Polizei und damit insbesondere die Berliner Kriminalpolizei spätestens ab Ende des Jahres 1933 einer ständigen Erweiterung ihrer Befugnisse zur Bekämpfung potentiell Aller erfreuen, die sie für „Volkschädlinge“ hielt.⁶⁵⁷ Hatte man zuvor unter Berliner Kriminalisten begeistert bis neidvoll auf das sozialhygienische Instrumentarium des faschistischen, neuerlichen Bruderstaats Italien geblickt,⁶⁵⁸ konnte man nunmehr selbst diesem sehr ähnliche Maßnahmen anordnen.

Dies erschien zeitgenössischen Kriminalisten angesichts steigender Kriminalität im ganzen Lande auch unbedingt geboten. Den Grund für diese steigende Kriminalität in den Jahren vor dem nationalsozialistischen Machtantritt erblickte *Phillip Greiner* 1934 – seit dem 1. Mai 1933 Kriminalrat im Glücksspieldezernat der Berliner Kriminalpolizei⁶⁵⁹ – in der „im marxistischen Zeit-

entsprach, was der nationalsozialistischen „Weltanschauung“ widerstrebte, vgl. oben § 1 B. III. 2. a).

⁶⁵⁷ Vgl. dazu oben § 1 B. III.

⁶⁵⁸ Zur polizeilichen Zusammenarbeit und „Gegnerbekämpfung“ Italiens und NS-Deutschlands vgl. *Bernhard*, in: VfZ 59 (2011), S. 229 (229 ff.).

⁶⁵⁹ Im Jahre 1934 oder Anfang 1935 muss dann ein Wechsel nach Königsberg stattgefunden haben, jedenfalls wird er im Juni 1935 dort als Kriminalrat geführt, vgl. *Freiberg/Eichler E. et al.*, Dienstaltersliste 1935, S. 39 u. 74; vgl. auch *Liang*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 162, mit der Angabe, dass *Greiner* dem Glücksspieldezernat angehörte.

alter geübte[n] sogenannte[n] Humanität Volksschädlingen gegenüber“⁶⁶⁰. Gemeint waren hiermit die „Berufsverbrecher“, „Gewohnheitsverbrecher“ und „Gemeingefährlichen“. Die zum Ende der Weimarer Republik steigenden Kriminalitätsraten scheinen auch den Berliner Kriminalisten schwer zugesetzt zu haben. Hinzu traten sicherlich die Misserfolge bei der Bekämpfung der Ringvereine. Bei jeder Gelegenheit jedenfalls versuchten sie die Schuld für diese Steigerungen von der Kriminalpolizei abzulenken und sahen die Schuld in den „unzulänglichen und als solche [...] erkannten Mitteln in einem freud- und erfolglosen Kampfe“⁶⁶¹. Noch 1938 bemühte der Berliner Kriminalrat *Werner* in einem Beitrag zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung dieses Bild der willigen Kriminalpolizei, der infolge der „einschnürenden überalterten Gesetzgebung“⁶⁶² die Hände gebunden gewesen seien.

Die Beseitigung des Verbrechens hatte für die Nationalsozialisten oberste Priorität, da man hiermit breite Schichten der Gesellschaft ansprechen konnte und somit die eigene Herrschaft legitimierte.⁶⁶³ Der Volksgenosse „soll[te] seine Fenster offenlassen können, ohne sich vor Fassadenkletterern fürchten zu müssen. Und er soll[te] vor allem wieder ruhig schlafen können in dem Gefühl, daß wir über ihn wachen.“⁶⁶⁴ Bis in die heutige Zeit hält sich denn auch der Mythos, dass, ganz ähnlich wie bei den Autobahnen, bei allem Schlechten, das die Nationalsozialisten verbrochen hätten, sie wenigstens gegen das Verbrechen durchgegriffen hätten.⁶⁶⁵

Seitens des von den NS-Machthabern installierten, neuen Berliner Polizeipräsidenten *Levetzow* ausgegebenes Ziel war daher die „Vernichtung des gewerbsmäßigen Berliner Verbrechertums“ mit allen nun zur Verfügung stehenden Mitteln. Diese Mittel sollten fortan nicht mehr von „Theoretikern [...]“, sondern von denjenigen kriminalistischen Praktikern, die in unmittelbarem Kampfe mit dem Verbrechen stehen“ bestimmt werden.⁶⁶⁶ Auch der Leiter der Polizeiabteilung im PrMdi, Ministerialdirektor *Daluege*, betrachtete die „Vernichtung der Berufsverbrecher“⁶⁶⁷ als „Hauptaufgabe der Kriminalpolizei“⁶⁶⁸. Er resümierte die in den Kreisen der Kriminalpolizei vorherrschende Ansicht 1936 wie folgt:

⁶⁶⁰ *Greiner*, in: KM 8 (1934), S. 121–124; 151–154 (122).

⁶⁶¹ *Hagemann*, in: KM 10 (1936), S. 119 (120).

⁶⁶² *Werner*, in: Krim 12 (1938), S. 58 (58).

⁶⁶³ Vgl. *Peukert*, Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde, S. 233.

⁶⁶⁴ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Konzentrationslager für Berufsverbrecher“ in *Völkischer Beobachter* v. 25.11.1933, in: GStA, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 8203, Bl. 143.

⁶⁶⁵ Vgl. *Johnson/Reuband*, What we knew, S. 342; so auch *Peukert*, Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde, S. 235.

⁶⁶⁶ Vgl. *Levetzow*, in: KM 7 (1933), S. 73 (73).

⁶⁶⁷ *Daluege*, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, S. 17.

⁶⁶⁸ Schreiben *Dalueges* als „Kommissar z. b. V.“ an Staatssekretär *Grauert* v. 22.2.1933 – Tgb. Nr. 255 W/G., in: GStA, I. HA, Rep. 77, Nr. 29, Bl. 5 ff., hier 7.

„Der große Geldaufwand an sachlichen und persönlichen Ausgaben für Polizei-, Gerichts- und Gefängniswesen, zu denen sich der korrupte marxistische Staat wesentlich durch Berufsverbrecher zwingen ließ, war eine Vergeudung von Steuergeldern.“⁶⁶⁹

Der „Volksfeind“ sollte der „Volksgemeinschaft“ nicht auf der Tasche liegen:

„Wir wollen aber die Kosten der Strafverfolgung herabzumindern suchen, weil jede im Staatshaushalt ersparte Mark heute als Arbeitsentlohnung für erwerbslose Volksgenossen segensreich anzulegen wäre.“⁶⁷⁰

In einer Rezension zu dessen Werk stimmte *Hagemann*, mittlerweile Richter am ProVG, in den Kanon ein und gab ebenfalls die Parole von der „Vernichtung des Berufsverbrechertums“⁶⁷¹ aus. Auch der Leiter der Berliner Kriminalpolizei *Schneider* war überzeugt: Kriminalpolitisches Ziel sei „die rücksichtslose Bekämpfung des Berufsverbrechertums“ bis zur „Vernichtung eines solchen ‚Berufszweiges‘“⁶⁷².

Vom Kriminalrat über den Leiter der Kriminalpolizei und den obersten Dienstherrn bis in Regierungskreise und die Justiz war man sich einig. Das sogenannte Berufsverbrechertum, oder was man eben dafür hielt, gehörte „ausgemerzt“.

Praktisch sollten für ein Vorgehen der von den Fesseln der Justiz befreiten Polizei insbesondere die „wirksame[n] Mittel zur Bekämpfung ihres [der Kriminalpolizei] gefährlichsten Feindes, des Berufsverbrechers“⁶⁷³, also die Maßnahmen der polizeilichen Vorbeugungshaft und die planmäßige polizeiliche Überwachung dienen: Auf Grundlage des Lebenslaufs eines potentiellen Betroffenen wurde festgestellt, ob es sich um einen „Berufsverbrecher“, mithin eine Person, die hauptsächlich von der Verübung von Straftaten lebte, oder einen „Gemeingefährlichen“ handelte.⁶⁷⁴ „Das Urteil [sic!] der Kriminalpolizei [...] [gründete] sich auf entsprechende Vorstrafen, Art der früheren Bestrafungen, vertrauliche Mitteilungen, eigene Beobachtungen über Verkehr und Lebenswandel, Erwerb usw.“, wobei die Bezeugung durch die Kriminalbeamten zur Glaubhaftmachung genügte.⁶⁷⁵

Dieses „Urteil“ war vom zuständigen Kriminalbeamten auszuarbeiten, schriftlich niederzulegen und von anderen Beamten zu bezeugen, wie ein als solches bezeichnetes Merkblatt, welches das LKPA an die preußischen LKP-

⁶⁶⁹ *Daluge*, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, S. 12.

⁶⁷⁰ *Daluge*, in: DJ 3 (1935), S. 1846 (1847).

⁶⁷¹ *Hagemann*, in: KM 10 (1936), S. 119 (120).

⁶⁷² *Schneider*, in: KM 9 (1935), S. 6 (6).

⁶⁷³ *Hagemann*, in: KM 10 (1936), S. 119 (120).

⁶⁷⁴ Mithin eine „bewusst asoziale [...] Lebensführung“ erkennen ließ, vgl. § 1 B. III. 4. a) aa), Fn. 624, vgl. auch § 1 B. III. 5.

⁶⁷⁵ S. u. vgl. die Übersicht über die Bestimmungen zur Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft, in: MBIPrLKPA Nr. 1 v. 1.10.1935, S. 16 f., in: BA R 58/483, Bl. 9R f.

Stellen versandte, vorgibt.⁶⁷⁶ Sodann musste vom Leiter des LKPA eine Entscheidung hinsichtlich der Anordnung von polizeilicher Vorbeugungshaft eingeholt werden. Das Urteil über den Betroffenen fällt damit letztlich der Leiter der Landeskriminalpolizeistelle, er war der Richter in dieser Sache.⁶⁷⁷ Rechtsmittel waren ausgeschlossen. Auch die Anordnung der Vorbeugungshaft gegen den Betroffenen musste minutiös auf einem Formblatt niedergelegt werden, welches insbesondere Informationen zu Wohnort und Staatsangehörigkeit des Betroffenen enthielt. Bezeichnenderweise spricht dieser Vordruck noch von „politischer Vorbeugungshaft“ und bezieht sich auf § 1 RtBVO.⁶⁷⁸ Dem Betroffenen wurde dann ein weiterer Vordruck präsentiert, der ihm seine Einordnung als „Berufsverbrecher“ und die darauf gründende Verhängung von Vorbeugungshaft gegen ihn eröffnete, und von ihm zu unterzeichnen war.⁶⁷⁹

Die Auflagen der planmäßigen Überwachung wiederum konnte die Kriminalpolizei selbstständig verhängen. Hierüber musste lediglich Meldung beim LKPA gemacht werden. Explizit eingeschlossen in den Kreis der zugelassenen Beweismittel im weiteren Sinne, waren solche, die im Rahmen der StPO vor Gericht niemals zur Verwendung zugelassen worden wären, wie insbesondere Aussagen namentlich nicht genannter Spitzel.⁶⁸⁰ Auch hierfür gab es entsprechende Vordrucke, in die die Personalien und Adresse des zu Beauftragenden eingetragen werden mussten und die zu beachtenden Auflagen eingetragen werden konnten.⁶⁸¹

Auch die erwähnte weibliche Kriminalpolizei wurde bei der Bekämpfung des „Berufsverbrechertums“ eingesetzt. Wann immer im Rahmen des Vorgehens gegen „Berufsverbrecherinnen“ der Einsatz weiblicher Polizei notwendig erschien, so beispielsweise bei der nächtlichen Kontrolle einer Frau, sollte die weibliche Kriminalpolizei hinzugezogen werden.⁶⁸²

⁶⁷⁶ Vgl. das „Merkblatt D“ als Anlage zum Rundschreiben d. LKPA v. 17.11.33 – Tgb. Nr. LKPA. 84²⁰/1.33 – gez. *Schneider*, in: NLA Oldenburg, Best. 136, Nr. 18369, zu 140.

⁶⁷⁷ Vgl. *Leonhardt*, Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung im Nationalsozialistischen Staat und ihre Lehren für die Zukunft, S. 81.

⁶⁷⁸ Vgl. den „Vordruck A“ als Anlage zum Rundschreiben d. LKPA v. 17.11.1933 – Tgb. Nr. LKPA. 84²⁰/1.33 – gez. *Schneider*, in: NLA Oldenburg, Best. 136, Nr. 18369, zu 140.

⁶⁷⁹ Vgl. der „Vordruck C“ als Anlage zum Rundschreiben d. LKPA v. 17.11.1933 – Tgb. Nr. LKPA. 84²⁰/1.33 – gez. *Schneider*, in: NLA Oldenburg, Best. 136, Nr. 18369, zu 140.

⁶⁸⁰ Vgl. die Übersicht über die Bestimmungen zur Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft, in: MBIPrLKPA Nr. 1 v. 1.10.1935, S. 16 f., in: BA R 58/483, Bl. 9R f.

⁶⁸¹ Vgl. das „Muster“ in der Anl. zum Erl. d. PrMdl v. 10.2.1934 – Az. II C II Nr. 22 37/34 – betreffend „Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft gegen Berufsverbrecher“, in: NLA Oldenburg, Best. 136, Nr. 18369, zu 140.

⁶⁸² Vgl. *Wiekling*, Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland, S. 63. Vgl. auch den Rd.Erl. d. RFSS u. ChdDtPol im RMdl v. 24.11.1937 – S-KR 1 Nr. 1890/37 – 2001 – 7, abgedruckt bei *Wiekling*, Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland, S. 153 ff.

1. Die praktische Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft

Am 24. November 1933 informierte *Daluege* die Öffentlichkeit über das Instrumentarium der Vorbeugungshaft und planmäßigen Überwachung; der *Berliner Lokal-Anzeiger*, eines der Blätter des Wegbereiters der Nationalsozialisten *Alfred Hugenberg*⁶⁸³, berichtete am Folgetag.⁶⁸⁴ Es ist ein historischer Zufall, dass just an jenem Datum das GewVerbrG beschlossen wurde, die sich anbahnende parallele bis konkurrierende Anwendung beider nahm diese Terminierung dennoch vorweg.

a) Ein Beispiel aus der Praxis

Nahezu alle Aspekte der frühen Verfolgung der „Berufsverbrecher“ durch die Berliner Kriminalpolizei mit dem Mittel der Vorbeugungshaft und deren bereits zu diesem Zeitpunkt bestehende Reichweite lassen sich folgendem Bericht der liberal-bürgerlichen *Vossischen Zeitung* vom 29. November 1933 unter dem Titel „Konzentrationslager für Berufsverbrecher – Die ersten Maßnahmen in Berlin“ entnehmen, weshalb dieser hier fast in Gänze zitiert werden soll:

„Als *Ergänzung* zur Durchführung des Reichsgesetzes über Sicherung und Besserung der Gewohnheitsverbrecher ist in Preußen auf Grund der Verordnung des preußischen Ministerpräsidenten die polizeiliche Vorbeugungshaft für Gewohnheitsverbrecher eingeführt. In Berlin wird jetzt von der Polizei diese Maßnahme *zum ersten Male* durchgeführt werden. [...] Die Polizei hatte Informationen über einen geplanten Einbruch in das Konfektionshaus erhalten und daraufhin das Gebäude mehrere Nächte hindurch beobachten lassen. Es erschienen auch wirklich drei Männer, die der Kriminalpolizei als Berufsver-

⁶⁸³ Alfred Ernst Christian Alexander Hugenberg (* 19.6.1865 in Hannover; † 12.3.1951 in Kükenbruch), dt. Jurist und Ökonom, Pressemagnat und kurzzeitig Reichsminister für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ernährung in der Regierung *Hitler*; gründete 1890 den späteren „Alldeutschen Verband“ und trat fortan für eine aggressive Germanisierungspolitik der preußischen Provinzen ein; ab 1909 Vorsitzender im Krupp-Direktorium baute er parallel zu dieser Tätigkeit ein Medienimperium, den Scherl-Konzern bestehend aus der Annoncenexpedition ALA, der Nachrichtenagentur „Telegraphen-Union“, Zeitungs-, Beratungs-, und Kreditinstituten, einem Maternendienst, mehreren parlamentarischen Korrespondenzdiensten und einem Zweig für Großreklame zu Anfang der zwanziger Jahre, auf; 1927 erwarb er die Mehrheitsanteile an der maroden Universum-Film-AG (Ufa); seit 1919 Mitglied der Nationalversammlung für die DNVP blieb er bis 1945 Mitglied des Reichstages; als „Gast“ der NSDAP bewirkte er u. a. die Aufnahme der NSDAP in den „Reichsausschuß für das Volksbegehren gegen den Young-Plan, wobei seine Presse fortan zu Gunsten der Nationalsozialisten publizierte und damit maßgeblichen Anteil am Gelingen der sog. Machtergreifung zeitigte; vom 30.1.33 bis 29.6.33 für kurze Zeit Reichsminister für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ernährung in der Regierung *Hitler* bekleidete er hernach keine bedeutenden politischen Ämter mehr im nationalsozialistischen Deutschland; biographische Angaben nach *Hoepke*, in: *Stolberg-Wernigerode* (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie* X, S. 10 (10 ff.); biographisch *Wernecke/Heller*, *Der vergessene Führer, Alfred Hugenberg*; zur Pressekampagne für die Nationalsozialisten *Leopold*, *Alfred Hugenberg*.

⁶⁸⁴ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Konzentrationslager für Berufsverbrecher. Erklärungen des Polizeigenerals Daluege“, in: *Berliner Lokal-Anzeiger* (M) v. 25.11.1933.

brecher *seit langem bekannt* sind. [...] Das Einbruchswerkzeug, das sie bei sich hatten und ihr Leumund reichten vollkommen aus, um den Zweck ihres Erscheinens vor dem Konfektionshaus eindeutig zu klären. Diese drei sind die ersten der Berliner Berufsverbrecher, die den Weg ins Konzentrationslager antreten werden [...]. Die Durchführung dieser neuartigen Bekämpfung des Berufsverbrechertums, die es in dieser Form *bisher in keinem Lande* gibt, wird für die Berliner Polizei keine besonderen Schwierigkeiten bringen. [...] Die Unterbringung von Berufsverbrechern in Konzentrationslagern wird in der Berliner Polizei *zunächst maßvoll* betrieben werden. [...] Man wird jedoch daran gehen, die *Zahl der Unterbringungen erheblich zu steigern*, wenn sich herausstellen sollte, daß die Berliner Berufsverbrecher ihre systematischen Raubzüge fortsetzen werden. Da den erfahrenen Kriminalisten Berlins *eine große Zahl von Personen bekannt ist, die unter den Begriff ‚Berufsverbrecher‘ fallen*, wird die Ermittlung und Festnahme der Betroffenen nicht schwer sein. Die *Verwahrung in Konzentrationslagern erfolgt zunächst auf unbestimmte Zeit*. [Herv. d. Verf.]⁶⁸⁵

Die aus den Regelungen zur polizeilichen Vorbeugungshaft entspringenden Maßnahmen richteten sich anfangs offenbar gegen Betroffene, die der Polizei schon lange als „Berufsverbrecher“ bekannt waren. Diese Bekanntheit speiste sich aus der großen Zahl polizeibekannter „Berufsverbrecher“, die selbst eine unmittelbare Folge der oben beschriebenen polizeilichen Informationssammlung schon zu Weimarer Zeiten war.⁶⁸⁶ Die Vollstreckung der Vorbeugungshaft sollte zudem von Anfang an durch die Inhaftierung im Konzentrationslager „auf unbestimmte Zeit“ erfolgen.

Es zeigt sich zudem, dass die polizeiliche Vorbeugungshaft, wie intendiert, vorgeblich die „Lücken“ des Strafrechts schließend angewandt wurde. Erstaunlich ist die auffällige Ähnlichkeit dieses Falls zu dem der Gebrüder *Saß*,⁶⁸⁷ welcher sogar in der Präambel des Erlasses zur polizeilichen Vorbeugungshaft in Bezug genommen wurde. Die Vermutung liegt nahe, dass der hier vorliegende Sachverhalt aus Propagandazwecken gezielt als „erster Erfolg“ bei der Umsetzung der Ziele der polizeilichen Vorbeugungshaft präsentiert wurde⁶⁸⁸ – die klare Botschaft: Fälle wie die der Gebrüder *Saß* waren im nationalsozialistischen Staate nicht mehr möglich.⁶⁸⁹

⁶⁸⁵ Bericht unter dem Titel „Konzentrationslager für Berufsverbrecher – Die ersten Maßnahmen in Berlin“, in: Vossischen Zeitung v. 29.11.1933.

⁶⁸⁶ Vgl. oben § 3 A. I. 1.

⁶⁸⁷ Vgl. *Lieske*, *Unbequeme Opfer?*, S. 83.

⁶⁸⁸ Hierfür spricht zudem, dass *Daluege* die Maßnahmen der polizeilichen Vorbeugungshaft erst wenige Tage zuvor am 24.11.1933 in einer Rundfunkrede präsentierte, die auch noch vom Völkischen Beobachter mit den Worten „Der Nationalsozialismus ist kein Freund halber, sondern ganzer Sachen“ kommentiert wurde, vgl. die Meldung unter dem Titel „Konzentrationslager für Berufsverbrecher – Polizeigeneral Ministerialdirektor Daluege im Rundfunk“; in: Völkischer Beobachter v. 25.11.1933, in: GStA, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 8203, Bl. 143; vgl. auch die Meldung unter dem Titel „Konzentrationslager für Berufsverbrecher“, in: Vossische Zeitung v. 25.11.1933.

⁶⁸⁹ Vgl. oben § 1 B. III. 4. a) aa); insb. Fn. 621.

Ob daher die Inhaftnahme per polizeilicher Vorbeugungshaft hier tatsächlich „zum ersten Male“ angewandt wurde oder nicht, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Sicherlich war dieser Sachverhalt jedoch einer der ersten, der die Anwendung der neuen Regelungen erlaubte. Dies allein schon aus dem Grund, dass die Regelungen erst am 13. November 1933, also elf Tage vor der Rede *Dalueges*, welche wiederum erst die Öffentlichkeit von diesen informierte, in Kraft traten.

Überdies zeigt sich eine parallele Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft zu strafrechtlichen, justiziellen Maßnahmen betreffend § 245a StGB in diesem Fall.⁶⁹⁰ Zwar führten die drei Betroffenen Einbruchwerkzeug mit sich, der § 245a StGB wäre rein tatbestandlich erfüllt gewesen. Indes trat dieser gemäß Art. 4 GewVerbrG erst zum 25. November 1933, also einen Tag nach Verkündung, in Kraft. Fraglich ist daher, wann der beschriebene Sachverhalt sich abspielt hat. Der betreffende Zeitungsartikel datiert auf den 29. November 1933. Da *Daluege* die Öffentlichkeit erst mit Rundfunkrede vom 24. November 1933 von den Regelungen zur polizeilichen Vorbeugungshaft informierte, ist davon auszugehen, dass sich der Sachverhalt erst danach abspielte, mithin zwischen dem 25. und 28. November 1933. Der entsprechende Bericht in der *Vossischen Zeitung* besagt: „In Berlin wird *jetzt* von der Polizei diese Maßnahme zum ersten Male durchgeführt [...]. [Herv. d. Verf.]“ Zum Zeitpunkt des Geschehens war § 245a StGB also bereits in Kraft getreten. Insofern waren die Handlungen der drei polizeibekanntenen „Berufsverbrecher“ bereits durch § 245a StGB mit Strafe bedroht,⁶⁹¹ eine „Lücke“ im hier beschriebenen Sinne hatte zu keinem Zeitpunkt bestanden. Von Anfang an trat die Berliner Polizei in Konkurrenz zur Justiz, setzte sich über den eigentlichen Zweck der Füllung der „Lücken“ des GewVerbrG hinweg und wilderte in fremden Zuständigkeitsbereichen.

Ob man die Maßnahme der Inhaftierung wie vom Wortlaut des Artikels aus der *Vossischen Zeitung* insinuiert wirklich „maßvoll“ einsetzen wollte, erscheint mit Blick auf diese von Anfang an ausufernde Anwendung und eine andere Zeitungsmeldung zum gleichen Sachverhalt fraglich. Im *Berliner Lokal-Anzeiger* vom gleichen Tage kündigte die Berliner Kriminalpolizei an, „auch in Zukunft [...] in allen ähnlich liegenden Fällen rücksichtslos“⁶⁹² die Inhaftierung im Konzentrationslager zu verwenden. Auch *Daluege* hatte in einer Rundfunkrede angekündigt, die Kriminalpolizei mit „[u]nerbittlicher Strenge“⁶⁹³ gegen die „Berufsverbrecher“ vorgehen zu lassen. Von einer Steigerung nur in dem Falle,

⁶⁹⁰ Vgl. *Lieske*, *Unbequeme Opfer?*, S. 83.

⁶⁹¹ Obgleich es nicht unmöglich erscheint, dass sich der Sachverhalt bereits vor Inkrafttreten des § 245a StGB abgespielt hat, geht *Wagner* jedenfalls nicht auf die geschilderte zeitliche Ungewissheit ein, wenn er ausführt die Vorbereitungshandlungen seien „straffrei“ gewesen, vgl. *Wagner*, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 201.

⁶⁹² Bericht unter dem Titel „Drei Berufsverbrecher im Konzentrationslager. Überraschte Pelzdiebe. Vorläufig unschädlich gemacht“, in: *Berliner Lokal-Anzeiger* v. 29.11.1933 (M).

⁶⁹³ Meldung unter dem Titel „Konzentrationslager für Berufsverbrecher – Polizeigene-

dass sich das Berliner Berufsverbrechertum nicht einsichtig zeige und weiterhin „systematische Raubzüge“ unternähme, war hier nicht die Rede.⁶⁹⁴

b) Die Bedeutung der Kriminalbiologie

Auch die bereits angesprochenen erbbiologischen Ansätze zur Erklärung der Kriminalität⁶⁹⁵ wurden für die Arbeit der Kriminalpolizei herangezogen. Wie der Berliner Oberregierungs- und Kriminalrat *Werner* 1938 ausführte, sollte zum einen die „Schärfe der Maßnahmen“ von der „erbbiologischen Überprüfung der Betroffenen“ abhängen. Kriminelle Abkömmlinge deren „Ahnen schon Verbrecher und Asoziale“ gewesen waren, seien daher der Vorbeugungshaft eher zu unterwerfen als Sprösslinge „aus unbescholtener Familie.“ Zum anderen sollten die „Geschwister und Kinder eines unter Vorbeugungsmaßnahmen stehenden Verbrechers [...] sofort in den Kreis der Betrachtungen“ einbezogen werden.⁶⁹⁶

c) Grenzen der polizeilichen Maßnahmen

Die Kriminalpolizei scheint die Regelungen zur polizeilichen Vorbeugungshaft nicht mit absolutem Vorrang vor der Übergabe der Sache an die Justiz angewandt zu haben. Denn *Greiner* berichtet 1934 von einer großangelegten Razzia gegen polizeibekanntes Geldschankeinbrecher, bei der die Wohnungen der betreffenden Personen durchsucht wurden. Es kam zu 20 Festnahmen, wobei von den Festgenommenen die drei „Gefährlichsten“⁶⁹⁷ in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen wurden. Daneben konnte ein steckbrieflich gesuchter „Berufsverbrecher“ festgestellt werden und zwei weitere hatten Einbruchswerkzeug bei sich geführt.⁶⁹⁸ Die letzteren scheinen aber nicht in die polizeiliche Vorbeugungshaft verbracht worden zu sein, weshalb davon auszugehen ist, dass hier wiederum § 245a StGB im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens Anwendung fand. Insbesondere mit Blick auf die zahlenmäßige Beschränkung, die bis Ende 1937 die Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft in Preußen auf 525, in Berlin auf 120 Inhaftierungen limitierte,⁶⁹⁹ ist anzunehmen, dass eine allzu grenzenlose Anwendungspraxis schlechterdings nicht möglich war.

Dies zeigt aber nur, dass dem polizeilichen Vorgehen bis Ende 1937 noch zahlenmäßige Grenzen gesetzt waren, nicht aber, dass man innerhalb dieser den

ral Ministerialdirektor Daluege im Rundfunk“; in: *Völkischer Beobachter* v. 25.11.1933, in: *GStA, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 8203, Bl. 143.*

⁶⁹⁴ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Konzentrationslager für Berufsverbrecher – Die ersten Maßnahmen in Berlin“, in: *Vossische Zeitung* v. 29.11.1933.

⁶⁹⁵ Vgl. oben § 1 B. III. 5. b) aa).

⁶⁹⁶ Vgl. *Werner*, in: *Krim* 12 (1938), S. 58 (61).

⁶⁹⁷ *Greiner*, in: *KM* 8 (1934), S. 121–124; 151–154 (153).

⁶⁹⁸ Vgl. *Greiner*, in: *KM* 8 (1934), S. 121–124; 151–154 (153).

⁶⁹⁹ Vgl. oben § 1 B. III. 4. a) bb).

Zweck der polizeilichen Vorbeugungshaft als Ergänzungsmaßnahme zu den „Lücken“ des GewVerbrG, die eigentliche Grenze der polizeilichen Maßnahmen, achtete. Denn innerhalb dieser zahlenmäßigen Begrenzung ging man rigoros und nach Bedarf ohne Beachtung etwaiger Zuständigkeitsüberschneidungen vor. So sollen bereits 24 Stunden nach Unterzeichnung des Erlasses vom 13. November 1933 134 „Berufsverbrecher“ in ganz Preußen in polizeiliche Vorbeugungshaft verbracht worden sein.⁷⁰⁰ Unter Heranziehung der zulässigen Gesamtzahl Inhaftierter in Preußen nach diesem ersten Erlass betreffend die polizeiliche Vorbeugungshaft, welche bei 165 Personen lag,⁷⁰¹ zeigt sich, wie rücksichtslos von der ersten Stunde an von dieser neuen Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht wurde. Auch von Folter durch Gestapo und Kriminalpolizei wird anekdotenhaft berichtet.⁷⁰² Den Zuständigkeitsbereich der Justiz betrat man von der ersten Stunde an, jedenfalls soweit die zulässigen Gesamthäftlingszahlen der polizeilichen Vorbeugungshaft dies hergaben.

d) Strafe statt Vorbeugung

Da die Personenakten der Berliner Kriminalpolizei bezüglich der Verhängung von Vorbeugungshaft nicht mehr vorhanden sind, kann die diesbezügliche polizeiliche Praxis einer Kriminal-Organisationsstelle in Berlin nicht aktenbasiert untersucht werden. Die Frage, ob die Vorbeugungshaft entsprechend der Erlasse angewendet oder willkürlich von der Berliner Polizei verhängt wurde, kann mit völliger Sicherheit nicht mehr geklärt werden. Aufgrund der aufgezeigten Vorbildfunktion der Berliner Kriminalpolizei für ganz Preußen, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Praxis in anderen preußischen Städten der Berliner Polizeipraxis nachgebildet worden war bzw. Berlin den anderen städtischen Kriminalpolizeien das entsprechende Instrumentarium vorfertigte⁷⁰³. Insofern kann zumindest auf vorhandene Analysen der Praxis anderer preußischer Kriminalpolizeien zurückgegriffen werden und können damit Rückschlüsse auf die Berliner Praxis gezogen werden.

Eine Annäherung an diese Praxis einer preußischen Kriminalpolizei unternimmt *Wagner* in seiner Untersuchung von 1996 auf der Basis von Personenakten der Duisburger Kriminalpolizei.⁷⁰⁴ Hierbei kommt er zu dem Ergebnis, dass die „für die Verhängung von Vorbeugungshaft wichtigen Kriterien“ weniger in der Gefährlichkeit im Sinne einer Prognose über das zukünftige Verhalten des Betroffenen zu suchen waren, als vielmehr in „integrative[n] Rollen im illegalen Milieu, Beweisprobleme[n], die in jüngster Vergangenheit Verurtei-

⁷⁰⁰ Vgl. *Daluege*, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, S. 39.

⁷⁰¹ Vgl. oben § 1 B. III. 4. a) aa).

⁷⁰² Vgl. *Feraru*, Muskel-Adolf & Co., S. 179.

⁷⁰³ Vgl. *Wagner*, in: Herbert/Orth et al. (Hrsg.), Die nationalsozialistischen Konzentrationslager I, S. 87 (95).

⁷⁰⁴ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 205 ff.

lungen verhindert hatten, sowie Feindseligkeit gegenüber der Kripo von der Weigerung, sich selbst zu überführen, bis zu Schüssen auf Kriminalbeamte.“⁷⁰⁵

Auch *Hörath* kann ebenfalls auf Grundlage anderer Personenakten der Duisburger Kriminalpolizei in ihrer Untersuchung von 2017 nachweisen,⁷⁰⁶ dass „oft nicht die ‚Gefährlichkeit‘ des Straftäters, sondern eine Aneinanderreihung subjektiver ‚Ärgernisse‘ für die KZ-Einweisung ausschlaggebend war.“⁷⁰⁷

Das stete Eingehen auf zurückliegende Freisprüche aus Mangel an Beweisen und den Arbeitsaufwand, den ein bestimmter mutmaßlicher „Berufsverbrecher“ der Polizei bereitete, verdeutlicht, dass die Vorbeugungshaft der Kriminalpolizei zum einen, wie die Schutzhaft der Gestapo und wie vom Normgeber intendiert, als Mittel zur Korrektur der Urteile, die man entweder aufgrund Freispruchs für grundlegend unzutreffend oder aufgrund des Strafmaßes für zu milde hielt, diente.⁷⁰⁸

Zum anderen zeigt dies, dass die zukünftige, prognostisch zu ermittelnde Gefährlichkeit der Betroffenen viel weniger eine Rolle spielte als mehr die Erfahrung der Beamten mit dem jeweiligen Betroffenen und dessen Verhältnis zur Kriminalpolizei. Es drängt sich daher die Schlussfolgerung auf, dass die Verhängung von Vorbeugungshaft oftmals weniger der Prävention, denn vielmehr der Bestrafung der Kriminalpolizei unliebsamer Individuen diene. Damit rückt jedoch die Sühne in den Vordergrund und verdrängt die eigentlich intendierte Präventionswirkung der Maßnahme Vorbeugungshaft. In diesem Lichte erscheint die Vorbeugungshaft zumindest in der hier vorgefundenen Art und Weise der Verhängung als ein Instrument eines frühen, vom Justizstrafrecht abgelösten, Polizeistrafrechts, denn weniger als ein „Vorbeugungsrecht“⁷⁰⁹.

Die Rezeption der Erlasse des PrMdI zur Vorbeugungshaft als „Vorbeugungsrecht“ der Polizei, die „formale Scheidung“ von polizeilicher und justizieller Verbrechensbekämpfung am Maßstab der Vorbeugung einerseits und der Sühne für strafbare Handlungen,⁷¹⁰ kann aus rechtstatsächlicher Sicht daher erweitert werden um die Erkenntnis, dass die Polizei Sühne für nicht beweisbare, aber durch polizeilich gesammelte Informationen aus Sicht der Beamten hinreichend nachgewiesene Taten bereits ab Ende 1933 übte. Darüber hinaus wurden lange schwelende Konflikte der Beamten mit den Betroffenen aus dem Milieu gelöst. Die Betroffenen sollten für ihre jahrelange Verweigerungshal-

⁷⁰⁵ Beide Zitate s. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 208.

⁷⁰⁶ Vgl. *Hörath*, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, S. 259 ff.

⁷⁰⁷ *Hörath*, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, S. 264.

⁷⁰⁸ Vgl. *Hörath*, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, S. 277.

⁷⁰⁹ *Werle*, in: JZ 47 (1992), S. 221 (226).

⁷¹⁰ Vgl. *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 689 ff.

tion der Polizei gegenüber und der vermeintlichen Sabotage der ermittelnden Bemühungen durch fingierte Entlastungsbeweise oder unterdrückte Zeugen bestraft werden. Pönalisiert waren hierbei in konsequenter Umsetzung des neuen strafrechtlichen Grundsatzes – *nullum crimen sine poena* – ungeschriebene Tatbestandsmerkmale – es reichte „irgendein [...] strafbares Verhalten [Herv. i. Orig.]“⁷¹¹.

Hatte die Berliner Kriminalpolizei sich mithilfe der Erlasse zur polizeilichen Vorbeugungshaft von einem repressiv handelnden Organ der Strafverfolgung zu einem Organ kriminalpräventiver Verbrechenverwaltung gewandelt, verkehrte sich diese Kriminalprävention wiederum ins Gegenteil und begründete ein nunmehr genuin polizeiliches Strafrecht. Hiermit war in Berlin und Preußen eine polizeiliche Justiz rechtstatsächlich ab Ende 1933 begründet.

2. Statistik der präventiven Polizeimaßnahmen

Gegenüber dem Ziel der „Vernichtung des Berufsverbrechertums“ stellen sich die offiziell mit der polizeilichen Vorbeugungshaft und entsprechenden Überwachungsmaßnahmen erreichten Zahlen als erstaunlich gering dar.

a) Vorbeugungshaft

Isolierte Zahlen für Berlin sind nur für das Anfangsjahr der Anwendung der Vorbeugungshaft überliefert. Polizeiliche Vorbeugungshaft, das bedeutete bereits zu diesem Zeitpunkt die Verbringung ins Konzentrationslager und Zwangsarbeit. Zunächst wurden die so titulierten „Berufsverbrecher“ im Lager Lichtenburg, später dann Esterwegen aufgrund der „geeigneteren[n] Arbeitsmöglichkeit“, angeblich „von den politischen Schutzhäftlingen streng getrennt“, inhaftiert.⁷¹² Zum Stichtag, dem 1. Oktober 1934, befanden sich 58 Personen in Berlin in Vorbeugungshaft.⁷¹³ Mit Blick darauf, dass zu diesem Zeitpunkt bereits ein Maximum von 120 Personen hätte inhaftiert werden können,⁷¹⁴ scheinen die neuen polizeilichen Inhaftierungsmöglichkeiten zu Anfang geradezu „maßvoll“ eingesetzt worden zu sein.

Knapp ein Jahr später kosteten die Beamten der Kriminalpolizei die quantitativen Grenzen der Vorbeugungshaft jedoch bereits fast vollständig aus. Zum Stichtag, dem 12. Dezember 1935, saßen 492 Personen, darunter drei Frauen, in ganz Preußen in polizeilicher Vorbeugungshaft.⁷¹⁵ Nach Kategorisierung der

⁷¹¹ Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechenbekämpfung im Dritten Reich, S. 690.

⁷¹² Vgl. Exner, in: MschrKrim 27 (1936), S. 432 (432).

⁷¹³ Vgl. Kuckenburg, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 746 (747).

⁷¹⁴ Vgl. oben § 1 B. III. 4. a) bb).

⁷¹⁵ Zu allen Zahlenangaben im Folgenden, vgl. MBIPrLKPA Nr. 3 v. 1.1.1936, S. 126 f. in BA, R 58/483, Bl. 73 f. Zum Vergleich: Im Sommer 1935 befanden sich in ganz Preußen nur

Polizei handelte es sich um 227 Einbrecher, 142 Diebe, 52 Betrüger, 12 Räuber und 16 Hehler sowie 43 Sittlichkeitsverbrecher. Dem Schwerpunkt der Erlasse auf den Vermögensdelikten wurde man gerecht. Die Sondervorschriften für Sittlichkeitsverbrecher fanden ebenso Beachtung.

Immerhin 90 der Vorbeugungshäftlinge waren wegen Überschreitung der Auflagen polizeilicher Überwachung ins Konzentrationslager verbracht worden. Dies zeigt zum einen, dass die planmäßige Überwachung durchaus einen gewichtigen Anteil als „milderes Mittel“ an der Verfolgung der „Berufsverbrecher“ hatte,⁷¹⁶ denn immerhin waren 18,3 Prozent der Inhaftierten zunächst der planmäßigen Überwachung unterworfen. Zum anderen zeigt sich, dass der überwiegende Teil der Vorbeugungshäftlinge von Beginn an direkt ins Konzentrationslager verbracht und nicht etwa, wie es grundsätzlich vom Erlass vorgesehen war, zunächst dem milderen Mittel unterworfen wurde. Abseits der generellen Tendenz zur Aushöhlung rechtlicher Grenzen im Nationalsozialismus mag dies mit dem eingangs erörterten Wegfallen der Überprüfung der Erforderlichkeit bei polizeilichen Maßnahmen durch das PVG bereits zu Weimarer Zeiten zusammenhängen.⁷¹⁷ Zwar entstammten die Bestimmungen zur planmäßigen Überwachung nicht direkt dem PVG, sie sind jedoch gefahrenabwehrrechtliche und damit im weiteren Sinne polizeirechtliche Regelungen, was zumindest eine Übertragung dieses Grundsatzes nahelegt. Wenn die Polizei schon im tradierten Polizeirecht nicht dem Grundsatz der Erforderlichkeit unterworfen war, ließen sich wenig Gründe für eine Anwendung im Bereich der gegen „Volksfeinde“ und damit nach nationalsozialistischer Lesart gegen rechtlich wie tatsächlich minderbemittelten Individuen⁷¹⁸ gerichteten polizeilichen Vorbeugungshaft anführen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die planmäßige Überwachung im weiteren Verlauf insbesondere deshalb noch mehr an Bedeutung verlor, weil wieder einmal der schnöde Mammon regierte. In einer inhaltlichen Eskalation sondergleichen führte *Himmler* bezüglich der massenhaften Ausweitung der polizeilichen Vorbeugungshaft vor Wehrmatsangehörigen 1937 aus:

„Der Staat kann es sich nicht leisten, Zehntausende von Leuten zu überwachen, wie es ja manchmal aus Humanitätsduselei gefordert wird, und Millionen Mark hierfür zu verwenden.“⁷¹⁹

Planmäßige Überwachung unter Androhung der Lagerhaft war nun – ein sonst für die Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze in der „Systemzeit“, der Weima-

noch 1770 Betroffene in Schutzhaft, vgl. *Herbert*, in: *Herbert/Orth et al.* (Hrsg.), *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager I*, S. 60 (72).

⁷¹⁶ Vgl. *Lieske*, *Unbequeme Opfer?*, S. 86.

⁷¹⁷ Vgl. oben § 1 A. I. 1. c).

⁷¹⁸ Vgl. oben § 1 B. III. 5. b).

⁷¹⁹ Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof XXIX, S. 220.

rer Zeit, verwendeter Ausdruck – „Humanitätsduselei“. Grund hierfür war vor allem die gefürchtete, übermäßige Belastung des Staatshaushaltes.

139 Häftlinge waren zum 12. Dezember 1935 bereits wieder teilweise entlassen worden, verstorben oder waren in die Sicherungsverwahrung nach dem GewVerbrG überführt worden. Insgesamt waren zumindest zeitweise 631 Personen der polizeilichen Vorbeugungshaft im Konzentrationslager ausgesetzt gewesen.

b) Planmäßige Überwachung

Der planmäßigen, polizeilichen Überwachung i. S. d. diesbezüglichen Erlasse waren in ganz Preußen ebenfalls lediglich 801 Personen, davon 32 Frauen, unterworfen. Die Zusammensetzung der zu Überwachenden nach Kategorisierung durch die Polizei stellt sich ähnlich dar wie die der Vorbeugungshäftlinge. Sie teilten sich auf in 376 Einbrecher, 200 Diebe, 93 Betrüger, 13 Räuber und 24 Hehler sowie 94 Sittlichkeitsverbrecher.⁷²⁰ Man wurde den Zielen der Erlasse gerecht. Lediglich ein etwas stärkerer Fokus auf Sittlichkeitsverbrecher kann konstatiert werden.

So wie ein Verstoß gegen die Auflagen der planmäßigen Überwachung mitunter zur Einlieferung ins Konzentrationslager führte, wurden auch die aus dem Lager entlassenen teilweise der planmäßigen Überwachung ausgesetzt. Immerhin 38 der erwähnten Entlassenen traf dieses Schicksal. Sofern diese beauftragten Entlassenen gegen jene Auflagen verstießen, wurden sie erneut ins Konzentrationslager eingewiesen, wie jedenfalls ein einziger solcher Fall bis zum 1. Januar 1936 nachweist. Überdies wendete die Kriminalpolizei die Maßnahmen der planmäßigen Überwachung häufig auf aus dem Strafvollzug entlassene, polizeibekanntes Straftäter an.⁷²¹ Gegenüber 228 Personen waren die Maßnahmen bis zum 1. Januar 1936 wieder aufgehoben worden und 12 Personen waren aus der Gruppe der zu überwachenden ausgeschieden, da sie in die Sicherungsverwahrung überführt wurden. Insgesamt waren im Zeitraum bis 1. Januar 1936 1.041 Personen den Maßnahmen der polizeilichen, planmäßigen Überwachung ausgesetzt.⁷²²

c) „Gemeingefährliche“

So es bisher um die Gesamtzahl der in Vorbeugungshaft befindlichen bzw. der unter planmäßiger polizeilicher Überwachung stehenden Betroffenen vor 1937 ging, ist mit Blick auf die sich aufdrängende Frage der rechtstatsächlichen Reichweite der Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft eine andere Zahl von Interesse. Denn die weitreichendste Ermächtigung bestand, wie aufgezeigt,

⁷²⁰ Vgl. MBIPrLKPA Nr. 3 v. 1.1.1936, S. 126 f. in BA, R 58/483, Bl. 73 f.

⁷²¹ Vgl. unten § 3 B. II. 3. a).

⁷²² Vgl. MBIPrLKPA Nr. 3 v. 1.1.1936, S. 126 f. in BA, R 58/483, Bl. 73 f.

in der Befugnis der Polizei, die Vorbeugungshaft für sogenannte Gemeingefährliche anzuordnen.⁷²³ Lieske kann in ihrer Untersuchung von 2016 für ganz Preußen nur eine Person feststellen, die aufgrund der Ausnahmeregelung für „Gemeingefährliche“ vor den reichsweiten Erlassen von 1937 im Konzentrationslager Sachsenhausen am 14. Dezember 1936 in Vorbeugungshaft verbracht wurde, wobei diese Haft nicht unmittelbar von der Berliner Polizei angeordnet wurde.⁷²⁴

Dahingegen kann Hörath in einer Untersuchung von 2017 für Baden jedenfalls anhand einer Stichprobe von acht untersuchten Fällen von Vorbeugungshäftlingen nachweisen, dass die Hälfte dieser ins Konzentrationslager eingewiesen wurde, ohne die notwendigen Vorstrafen aufzuweisen.⁷²⁵ Dabei ist jedoch zu beachten, dass die in Baden ergangenen Regelungen insgesamt einen deutlich weiteren persönlichen Anwendungsbereich aufwiesen, als es die preußischen Erlasse taten. So reichte hier bereits aus, dass die Person „eine Gefahr für ihre Umwelt“ darstellte.⁷²⁶

d) Zwischenfazit

Dies lässt hinsichtlich der rechtstatsächlichen Anwendung der Erlasse in Preußen zwei Schlüsse zu: Einerseits ließe sich argumentieren, dass die Formulierung der Erlasse eine allzu uferlose Anwendung wie in anderen Ländern verhinderte. Allerdings kann dem entgegengehalten werden, dass, wie oben herausgearbeitet wurde,⁷²⁷ die Ausnahmeregelung für „Gemeingefährliche“ nichtsdestotrotz eine uferlose Anwendung zugelassen hätte. Insofern muss sich andererseits die Anwendungspraxis in Berlin und Preußen schlicht von derjenigen in Baden unterscheiden haben. Die Vorbeugungshaft wurde rechtstatsächlich in Berlin nicht zum willfähigen Mittel gegen all diejenigen, deren Lebenswandel dem nazistischen Ideal widersprach. Stattdessen wurden sie nach Quellenlage ausschließlich gegen die eigentliche Zielgruppe der „Berufsverbrecher“, d. h. nach zeitgenössischem Verständnis der Polizei bekannter Delinquenten mit langem – vermögensdeliktsbezogenen – Vorstrafenregister, angewandt.⁷²⁸ Obwohl die neu geschaffenen Ermächtigungsgrundlagen zu einem noch deutlich entgrenzteren Vorgehen geeignet gewesen wären, beschränkte sich die Polizei in gewisser Weise selbst.

⁷²³ Vgl. oben § 1 B. III. 5. b) dd).

⁷²⁴ Vgl. Lieske, Unbequeme Opfer?, S. 136 f.

⁷²⁵ Vgl. Hörath, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, S. 270.

⁷²⁶ Vorbeugungshafterlass im Schreiben des BadMdl v. 9.3.1934 in GLA Karlsruhe, 233, Nr. 25984, zit. n. Hörath, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, S. 269.

⁷²⁷ Vgl. oben § 1 B. III. 5. b) dd).

⁷²⁸ So auch Lieske, Unbequeme Opfer?, S. 136.

Denkbar ist jedoch, dass es allein die zahlenmäßige Begrenzung war, die zu dieser Mäßigung führte. Denn die maximale Begrenzung von 525 mag man zunächst für die Bestrafung der seit Jahren notorisch polizeibekanntem Delinquenten genutzt haben, konnte in gewisser Weise allein mit diesen die quantitativen Grenzen der Erlasse bis 1937 bereits vollends ausreizen. Nach Ende 1937 sollten reichsweit jährlich 12.000 bis 13.000 Menschen, davon die Hälfte bis zwei Drittel als „Asoziale“, in Vorbeugungshaft genommen werden.⁷²⁹

3. Das Verhältnis von Kriminalpolizei und Justiz

Das Bild des durch die Strafjustiz verurteilten Delinquenten, der im Zuge seiner Haftentlassung bereits vor den Toren der Vollzugsanstalt von SS, Gestapo oder Kriminalpolizei erwartet wird, um sogleich ins Konzentrationslager oder Gestapo-Gefängnis überführt zu werden, prägt die Vorstellung vom Handeln des nazistischen Unrechtsstaates. Und dieses kommt nicht von ungefähr, woran die Kriminalpolizei ihren Anteil hat. Schon in den Erlassen zur polizeilichen Vorbeugungshaft wird mehrfach darauf hingewiesen, dass die Vorbeugungshaft im Anschluss zur regulären Haft angeordnet werden kann. Von dieser Möglichkeit machte die Berliner Kriminalpolizei regen Gebrauch. Als Beispiele hierfür sollen im Folgenden das Schicksal der ehemaligen Ringvereinsmitglieder *Manfred B.* und *Willi H.* dienen.

Die Ringvereinsmitglieder zu verfolgen, war für die Berliner Kriminalpolizei denkbar einfach. Im Gegensatz zu sonstigen polizeibekanntem „Berufsverbrechern“ konnte man hier nicht nur auf die in der Weimarer Zeit etablierten Informationssammlungen und die neuerdings ringvereinspezifisch angelegten Karteien zurückgreifen, sondern hatte direkte Einsicht in die Mitgliederlisten, handelte es sich doch um offizielle, eingetragene Vereine.⁷³⁰ Beim dritten hier betrachteten Beispiel der Gebrüder *Saß* dahingegen handelt es sich zwar nicht um Ringvereinsmitglieder, ihre propagandistische Bedeutung im NS-Staat war dennoch enorm, an ihnen sollte ein Exempel statuiert werden.

a) Sicherungsverwahrung mit anschließender Konzentrationslagerhaft

Das Ringvereinsmitglied *B.* wurde am Morgen des 13. Juni 1936 aus dem Zuchthaus entlassen. Am Bahnhof Friedrichstraße wurde er von seiner Frau in Empfang genommen und die beiden begaben sich in ihre Wohnung an der Dorotheenstraße. In der gemeinsamen Wohnung begrüßt durch seine Ringbrüder musste er feststellen, dass deren Mannstärke deutlich abgenommen hatte – eine Auswirkung der Maßnahmen der polizeilichen Vorbeugungshaft gegen „Berufsverbrecher“ und der immer drakonischeren Anwendung des GewVerbrG

⁷²⁹ Genaue Zahlen bei *Terhorst*, *Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich*, S. 153.

⁷³⁰ Vgl. *Goeschel*, in: *HWJ* 75 (2013), S. 58 (69).

durch die Justiz. Auch er selbst sah sich sogleich den Maßnahmen der planmäßigen, polizeilichen Überwachung ausgesetzt. Wie ihm Kriminaldirektor *Trettin* im Präsidium am Alexanderplatz bereits einen Tag nach Haftentlassung mitteilte, hatte er sich zwischen zehn Uhr abends und sechs Uhr morgens in seiner Wohnung aufzuhalten sowie Wohnungs- und Haustürschlüssel abzugeben. Darüber hinaus war es ihm ab sofort verboten, Lokale von zweifelhaftem Ruf aufzusuchen. Andernfalls drohe die Vorbeugungshaft.⁷³¹

Bis März 1937 lebte er unter dem Damoklesschwert der ständigen Bedrohung durch die Einweisung ins Konzentrationslager. Am 9. März 1937 fiel es hernieder und *B.* wurde nach den Akten der Berliner Staatsanwaltschaft als eines der Opfer der reichsweiten Aktion gegen „Berufsverbrecher“ im Rahmen der polizeilichen Vorbeugungshaft ins Konzentrationslager Sachsenhausen eingewiesen.⁷³² Ob dem eine Schlägerei mit Angehörigen der SS vorausging, wie beispielweise *Feraru* ausführt, lässt sich nicht sicher feststellen.⁷³³ In anderer Hinsicht jedenfalls erweisen sich diese anekdotenhaften Erzählungen als eher unzuverlässig. So kam *B.* nicht, wie selbiger berichtet, wie von Geisterhand frei,⁷³⁴ sondern konnte bei einer Verlegung aufgrund einer Blinddarmoperation in das Berliner Staatskrankenhaus im November 1937 fliehen.⁷³⁵ Nachdem er sich für kurze Zeit nach Prag abgesetzt hatte, wurde er am 20. April 1938 in Berlin erneut festgenommen und in Vorbeugungshaft im Konzentrationslager Sachsenhausen interniert.⁷³⁶ Nur wenig später am 27. Juni 1938 wurde er erneut dem Gestapo überstellt; sein Status veränderte sich hierbei zum „Schutzhäftling“.⁷³⁷ Der Grund hierfür ist wohl in seiner Tätigkeit als Autor von Schriften über seine vorherige Lagerhaft zu suchen, die ihn für die Gestapo zum politischen Gegner machten.⁷³⁸ Durch eine Falschaussage mit der er sich eines nicht von ihm begangenen Einbruchs bezichtigte, soll er sodann im September 1938 eine erneute Sicherungsverwahrung für 18 Monate im regulären Strafvollzug erreicht haben. Auf diese Gefängnishaft folgte sogleich wieder die Rückverweisung ins Konzentrationslager Sachsenhausen im Februar 1940. Hier überlebte der nunmehr

⁷³¹ Vgl. *Feraru*, Muskel-Adolf & Co., S. 176.

⁷³² Vgl. den Bericht der K.I.E. I.7 v. 26.2.1938 in der Strafsakte gegen *Manfred B.* in LAB, A, Rep. 358-02, Nr. 19668, Bl. 25 (mangels Nummerierung der Aktenblätter handelt es sich um die Fotonummer des Mikrofilms).

⁷³³ Davon berichten *Feraru*, Muskel-Adolf & Co., S. 176; so auch *Heinrich*, Frauen waren mein Verhängnis, S. 51 f.

⁷³⁴ Vgl. *Feraru*, Muskel-Adolf & Co., S. 176 f.

⁷³⁵ Vgl. den Tätigkeitsbericht des Gestapa-Berlin II A 1 v. 20/21.4.1938, in: BA, R 58/3700, Bl. 85; vgl. auch den Veränderungszettel v. 22.11.1937, wo es heißt „Abgang – Unbekannt“, in: RGWASArch, 1367/1/16, Bl. 41, zit. n. Kopie, in: AS, D 1 A, Nr. 1016, Bl. 373.

⁷³⁶ Vgl. Veränderungsmitteilung d. KZ Sachsenhausen v. 24.4.1938, in: RGWASArch, 1367/1/20, Bl. 453, zit. n. Kopie, in: AS, D 1 A, Nr. 1020, Bl. 112.

⁷³⁷ Meldung der Pol. Abt. v. 25.6.1938. in: RGWASArch, 1367/1/15, Bl. 336, zit. n. Kopie, in: AS, D 1 A, Nr. 1015, Bl. 336.

⁷³⁸ Tätigkeitsbericht des Gestapa-Berlin II A 1 v. 20/21.4.1938, in: BA, R 58/3700, Bl. 85.

wieder als „Vorbeugungshäftling“ geführte *B.* bis zur Befreiung des Lagers im März 1945.⁷³⁹

Dieses Hin und Her erscheint eher ungewöhnlich und war wohl eine Folge der Fähigkeit des *B.*, sich der Lagerhaft durch Flucht oder andere Manöver zu entziehen. Die unmittelbar auf eine verbüßte reguläre Strafhaft folgende Internierung aufgrund der Regelungen zur polizeilichen Vorbeugungshaft bzw. zur Schutzhaft war jedoch ein immer wiederkehrender Ablauf. Die Kategorisierung von Menschen sollte aber nicht auf die Kriminalpolizei des nationalsozialistischen Deutschlands beschränkt bleiben. In einer nach dem zweiten Weltkrieg angefertigten Personenkarteikartensammlung „Unterweltvereine vor 1933“, die neben Ringbrüdern auch „sonst. Berufsverbrecher“ enthält, wurde *B.* weiterhin aufgeführt.⁷⁴⁰

b) Polizeilicher Eingriff in die Strafhaft

Daneben gab es Fälle wie die des *H.*:

H., Ringvereinsmitglied und Mitglied der Roten Hilfe, war in die oben beschriebenen Vorgänge um die Erschießung eines Nationalsozialisten in der Triftstraße im Jahre 1932 verwickelt.⁷⁴¹ Zu seinem Nachteil sollte ein Urteil über seine Handlungen erst im Jahre 1934 gefällt werden. Das Schwurgericht beim LG Berlin verurteilte *H.* wegen gemeinschaftlichen Totschlags und zweifachen versuchten gemeinschaftlichen Totschlags.⁷⁴² Es betonte in seinem Urteil zum einen die kriminelle Vergangenheit des Angeklagten, welche auf Hehlererei und Widerstand gegen die Staatsgewalt gründete, sowie dessen angebliche Nähe zum Kommunismus.

„Um Politik will er sich nicht gekümmert haben; er war aber, wie er zugibt, Mitglied der ‚Roten Hilfe‘.“⁷⁴³

Diese Feststellung reichte dem Schwurgericht aus, um *H.* als kriminellen Kommunisten abzustempeln.⁷⁴⁴ Das Narrativ von kommunistischen Verbrechern und nationalsozialistischen Opfern wurde durch den weiteren Aufbau des Urteils unterstrichen: Zunächst stellte das Gericht fest, dass „die Kommunisten für diese Nacht irgendwelche Anschläge vorbereitet“⁷⁴⁵ hatten. Darauf folgten eineinhalb Seiten larmoyante Ausführungen zu verschiedenen Nationalsozialis-

⁷³⁹ Vgl. *Feraru*, Muskel-Adolf & Co., S. 181 ff.

⁷⁴⁰ Vgl. die Personenkartei „Unterweltvereine vor 1933“, in: PHS A 1.40, Bd. 17.

⁷⁴¹ Vgl. oben § 3 A. II. 4. b) bb).

⁷⁴² Vgl. das Urteil des Schwurgerichts beim LG Berlin v. 27.4.1934, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 7133, Bl. 76 ff.

⁷⁴³ Urteil des Schwurgerichts beim LG Berlin v. 27.4.1934, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 7133, Bl. 77.

⁷⁴⁴ Vgl. *Goeschel*, in: HWJ 75 (2013), S. 58 (70).

⁷⁴⁵ Urteil des Schwurgerichts beim LG Berlin v. 27.4.1934, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 7133, Bl. 77.

ten, die sich in der betreffenden Gegend und Nacht bedroht gefühlt hatten. Das Strafmaß setzte das Schwurgericht auf 15 Jahre Zuchthaus sowie zehnjährigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte fest. Die hiergegen gerichtete Revision wurde vom Reichsgericht verworfen.⁷⁴⁶

Doch die strafgerichtliche Verurteilung und Inhaftierung im Regelvollzug konnte *H.* im Gegensatz zu *B.* keinen Schutz vor dem Konzentrationslager vermitteln. Nach Stationen in verschiedenen Gefängnissen, Zuchthäusern und Straflagern, sollte er 1943 ins Konzentrationslager Buchenwald überstellt werden. Als Grund wurde die „Abgabe an die Polizei“, welche vom „Justizministerium angeordnet“ worden war, angegeben.⁷⁴⁷ *H.* befand sich somit von nun an in polizeilicher Vorbeugungshaft. Diese Abgabe wurde bemerkenswerterweise als „Strafunterbrechung“ geführt. Die Justiz scheint die Vorbeugungshaft nicht als dem Regelvollzug gleichwertige und daher auf dessen Länge anzurechnende Maßnahme anerkannt zu haben. Gleiches ergibt der Blick auf die Strafzeitberechnung des *H.* Hier wird unter anderem eine verbüßte Vorbeugungshaft des *H.* als „Überhaft“, mithin als ein *aliud*, bezeichnet.⁷⁴⁸ Eine erneute Aufnahme der noch zu verbüßenden Strafhaft des *H.* ist nicht in seiner Akte aufzufinden. Es wird daher vermutet, dass seine Ermordung in Buchenwald dies „verhindert“ hat.⁷⁴⁹

c) Die faktische Verpolizeilichung des Strafprozesses

Die kriminelle Karriere der Brüder *Saß* findet sich in fast jedem Werk zur Kriminalpolizei des nationalsozialistischen Deutschlands bzw. zu Ringvereinen oder „Berufsverbrechern“. Die Historizität dieser Kriminalgeschichte ergibt sich aus dem großen Stellenwert, den Zeitgenossen dieser beimaßen. Nahezu immer, wenn sich Juristen, Kriminalisten⁷⁵⁰ oder Politik im nationalsozialistischen Deutschland mit dem „Berufsverbrechertum“ auseinandersetzten, finden an irgendeiner Stelle die beiden Brüder *Erich (E.)* und *Franz (F.) Saß* Erwähnung.⁷⁵¹ Denn das Einbruchstreiben der beiden zu Zeiten der Weimarer Republik, das jedoch aufgrund des ehernen Schweigens beider Brüder bei der polizeilichen Vernehmung und der Beratung durch findige Rechtsanwälte nie seine nach Ansicht der Kriminalbeamten „gerechte“ Strafe fand, lieferte den Nationalsozialisten willkommenes Beweismaterial für das Versagen der „System-

⁷⁴⁶ Vgl. den Beschluss des RG v. 14.9.1934, in: LAB, A. Rep. 358-01, Nr. 7133, Bl. 142.

⁷⁴⁷ Vgl. das Schreiben des Zuchthaus Untermassfeld an die Staatsanwaltschaft Berlin v. 19.4.1943, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 7137, Bl. 33.

⁷⁴⁸ Vgl. den Strafzeitberechnungszettel des *H.* aus dem Zuchthaus Untermassfeld v. 28.1.1941, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 7137, Bl. 26.

⁷⁴⁹ Vgl. *Goeschel*, in: HWJ 75 (2013), S. 58 (70).

⁷⁵⁰ Vgl. bspw. die Ausführungen zu diesem Fall im Wegweiser durch das Geldschränkeinbruchdezernat. Kriminalgruppe E. K. J. E. I.4, in: PHS A 1.5.2, Bd. 28.

⁷⁵¹ Eine unveröffentlichte Sammlung von originalen Tatortfotos erstellt von Kriminalkommissar *Max Fabich* unter dem Titel „Die Einbrüche der Brüder *Sass*“, in: PHS A 1.40, Bd. 23 f.

zeit“ einerseits und für die Gefährlichkeit des „Berufsverbrechertums“ für die „Volksgemeinschaft“ andererseits. „In keinem anderen Fall hat die gesamte damalige Kripo so sehr Kritik geübt an den durch die Republik gezogenen engen Grenzen der Verbrechensbekämpfung“⁷⁵², resümiert *Wehner* retrospektiv in der „längste[n] Serie, die im *Spiegel* jemals erschien [Herv. i. Orig.]“⁷⁵³, über die Kriminalpolizei im Jahre 1949.⁷⁵⁴ So fand in diesem Fall die allgemeine Wahrnehmung der Kriminalbeamten von der Zunichtemachung ihrer eigenen Anstrengungen durch störende Beschuldigtenrechte und dem angeblichen sicherheitspolitischen Versagen der Weimarer Republik⁷⁵⁵, das vermeintlich auf dem Rücken der Kriminalpolizei ausgetragen wurde, ihren krönenden Höhepunkt.

Ihre Ermordung im NS-Regime lieferte den grauelfhaften Nachweis dafür, dass nach der „nationalen Erhebung“ die Sicherheit in Deutschland wiederhergestellt war. Als Todesursache war auf dem Totenschein des *E.* vermerkt: „Auf Befehl des Führers erschossen.“⁷⁵⁶ Der dritte Bruder *Max (M.) Saß* beging bereits im Jahre 1935 Selbstmord, als er sich in Untersuchungshaft befand.⁷⁵⁷

Auf eine genaue Schilderung der Vorgehensweise der Brüder während der Weimarer Republik und der Reaktion der Kriminalpolizei zu dieser Zeit und zur Zeit des NS-Regimes soll im Folgenden verzichtet werden.⁷⁵⁸ Vielmehr soll nur auf zwei Spezifika der veränderten Ermittlungsmethoden und deren Konsequenzen für die Beschuldigtenrechte sowie des Verhältnisses von Polizei und Justiz eingegangen werden.

Nachdem man eine Auslieferung der beiden Brüder aus Dänemark erreicht hatte,⁷⁵⁹ wies Kriminalrat *Gennat* den *E.* im kriminalpolizeilichen Verhör darauf hin, dass die von ihm „angewandte Taktik von früher [ehernes Schweigen] jetzt unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse in Deutschland unklug sei“. Eindeutiger wird es einen Tag später am 17. Juni 1938. *E.* wurde vor seiner Aussage nun ganz direkt darauf hingewiesen, „daß er als Asozialer auf unbestimmte Zeit in Vorbeugungshaft genommen werden könne, falls er sich

⁷⁵² S. die Serie unter dem Titel „Das Spiel ist aus – Arthur Nebe – Glanz und Elend der deutschen Kriminalpolizei“ v. *Bernhard Wehner*, hier 3. Fortsetzung, in: *Der Spiegel* 3 (1949) Nr. 43, S. 20 (20).

⁷⁵³ *Hachmeister*, in: *Hachmeister/Siering* (Hrsg.), *Die Herren Journalisten*, S. 87 (108).

⁷⁵⁴ Die Lektüre der Ausführungen *Wehners* sollte mit Bedacht vorgenommen werden, zum großen Teil handelt es sich hierbei um eine Verklärung der tatsächlichen Rolle der Polizei und insbesondere der Kriminalpolizei im NS-Regime, vgl. hierzu *Wallbaum*, in: *Begalke/Fröhlich et al.* (Hrsg.), *Der halbierte Rechtsstaat*, S. 277 (278 ff.).

⁷⁵⁵ Vgl. oben § 3 A. II. 4. a).

⁷⁵⁶ Vgl. das Faksimile der Sterbeurkunde v. 29.3.1940, in: PHS A 1.40, Bd. 23p.

⁷⁵⁷ Vgl. *Wegweiser* durch das Geldschränkeinbruchsdezernat. Kriminalgruppe E. K. J. E. I.4, in: PHS A 1.5.2, Bd. 28.

⁷⁵⁸ Hier sei verwiesen auf die umfangreichen Schilderungen der Vorgeschichte zu Zeiten der Weimarer Republik und der Vorgänge im NS-Regime bei *Wagner*, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 172 ff.; 219 ff.

⁷⁵⁹ Vgl. hierzu den Schriftverkehr mit den dänischen Behörden, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 2746, Bd. 9.

nicht doch noch zu den gegen ihn vorliegenden Strafsachen bekennen sollte.⁷⁶⁰ E. brach das eiserne Schweigen und gestand die den Brüdern vorgeworfenen Taten.

Sein Bruder F., der ebenfalls von der Kriminalpolizei vernommen wurde, erwiebs sich als widerstandsfähiger, weshalb er am 4. Juli 1938 noch einmal ganz konkret darauf hingewiesen wurde, dass ihm nur noch zwei Optionen, Geständnis – mit anschließend zu erwartender Strafhaft – oder Konzentrationslagerhaft, offen ständen, wobei ihm eindeutig bedeutet wurde, mit welcher Härte letztere Alternative verbunden war.⁷⁶¹

Die fortgesetzte Drohung mit der verurteilungsunabhängigen Konzentrationslagerhaft zeigt zunächst, dass den Beschuldigten das Aussageverweigerungsrecht faktisch entzogen wurde, in die strafprozessualen Beschuldigtenrechte mithin massiv eingegriffen wurde.⁷⁶² Darüber hinausgehend führte die Möglichkeit der Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft – theoretisch ab Ende des Jahres 1933 – dazu, dass Beschuldigte, wenn sie von der Kriminalpolizei als „Berufsverbrecher“ kategorisiert worden waren, quasi als Kehrseite der oben bereits erwähnten nachgelagerten Zuordnungsfunktion der Begriffe „Gewohnheits- und Berufsverbrecher“ faktisch nur noch wählen konnten, ob man sie strafprozessual als „Gewohnheitsverbrecher“ oder polizeilich als „Berufsverbrecher“ behandeln und dementsprechend in der Justizvollzugsanstalt oder im Konzentrationslager mit allen damit verbundenen Konsequenzen inhaftieren sollte.

Nicht nur war durch die Aufnahme der Ermittlungen durch die Kriminalpolizei bei entsprechender Überzeugung der Beamten die Konsequenz für den Betroffenen fast zwangsläufig Haft in der einen oder anderen Form, sondern hatte er sich für das Geständnis entschieden, so war ab diesem Zeitpunkt der Ausgang des Verfahrens mehr oder minder vorbestimmt. Denn Einfluss konnte die Justiz ab diesem Punkt dem Grunde nach nur noch im Rahmen der Subsumtion der vom erpressten Geständnis umfassten Tathandlungen und bei der Strafzumessung nehmen. Damit klärte das Gericht effektiv nur noch die Modalitäten, nicht mehr die grundlegende Frage, ob es überhaupt zu einer Verurteilung kommen sollte.

Zwar galt damals wie heute nach § 261 RStPO der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung. Das Gericht entschied über die Beweisaufnahme demnach „nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung“. „,[A]us den Akten“, dem Gegensatz des Inbegriffs der Verhandlung, durfte es grundsätzlich nicht entscheiden. Der Inhalt der Ermittlungs-

⁷⁶⁰ Vgl. das Vernehmungsprotokoll v. 16. u. 17.6.1938, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 2746, Bd. 9, o. Nummerierung.

⁷⁶¹ Vgl. das Vernehmungsprotokoll v. 4.7.1938, in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 2746, Bd. 9, o. Nummerierung.

⁷⁶² Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 220.

akten war dem Gericht jedoch sehr wohl bekannt.⁷⁶³ Demnach ergeben sich zwei Alternativen für die Entwicklung der Hauptverhandlung, die potentiell nicht mit einer Verurteilung des Angeklagten endeten:

Entweder gelangte das Gericht zu der Erkenntnis, dass das beispielsweise von einem Kriminalbeamten bezeugte Geständnis gemäß § 136 RStPO – der heutige § 136a StPO war damals noch nicht eingeführt – nicht als Beweis verwertbar sei, denn ein Geständnis durfte nicht erzwungen werden, wohl aber der Beschuldigte auf negative Konsequenzen einer Aussageverweigerung hingewiesen werden.⁷⁶⁴

Oder aber der Angeklagte selbst widerrief sein Geständnis aus dem polizeilichen Verhör und das Gericht ließ sich davon überzeugen, dass es doch ganz anders gewesen sei. Erstere Alternative war wohl vor dem Hintergrund der allgemeinen Stimmungslage gegenüber „Gewohnheitsverbrechern“ im NS-Regime und angesichts der Konkurrenzsituation gegenüber der Kriminalpolizei die Ausnahme, hätte dies doch erfordert, dass das Gericht zu der Überzeugung gelangen müsste, ein vorgeblich geständiger „Gewohnheitsverbrecher“ sei gar kein solcher. Damit hätte das Gericht jedoch eine sichere Verurteilung aus der Hand gegeben. Jedenfalls im vorliegenden Fall der Gebrüder *Saß* hinderte das Zustandekommen der Geständnisse die Verurteilung der Brüder nicht.

Letztere Alternative mutet ebenso wenig wahrscheinlich an. Zum einen ist aus genannten Gründen unwahrscheinlich, dass sich ein Gericht von der Fehlerhaftigkeit des Geständnisses im Polizeiverhör hätte überzeugen lassen, zum anderen hatte der Angeklagte selbst schon gar keinen Anreiz zu widerrufen. Denn der Widerruf des Geständnisses und ein damit möglicherweise verbundener Freispruch hätten die Position des Betroffenen nicht wesentlich verbessert, eher noch deutlich verschlechtert. Vor dem Gerichtssaal hätte die Kriminalpolizei zwecks Korrektur des Freispruchs mittels Verbringung des vermeintlichen Delinquenten ins Konzentrationslager gewartet. Und selbst einen Widerruf des Geständnisses hätte das Gericht i. S. d. freien, richterlichen Überzeugung anzweifeln können. Das Damoklesschwert der Vorbeugungshaft zwang die Betroffenen somit bis in die Hauptverhandlung hinein, ein den Erkenntnissen bzw. dem Dafürhalten der Polizei angepasstes Verhalten an den Tag zu legen.

Letztlich führt dies zu der Erkenntnis, dass die Kriminalpolizei faktisch nicht nur im eigenen polizeilichen Bereich der Vorbeugungshaft für eine anlasslose Inhaftierung der Beschuldigten sorgen konnte, sondern sie im Strafverfahren jedenfalls das Ob der Verurteilung mit ihren „Ermittlungen“ vorwegnehmen konnte. Da sie auch den Inhalt des Geständnisses im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit wesentlich beeinflussen konnte, oblag ihr letztlich zum großen Teil die

⁷⁶³ Statt vieler vgl. *Kohlrausch*, StPO und GVG, S. 275.

⁷⁶⁴ Vgl. *Schwarz*, StPO, S. 117.

tatsächliche Festlegung der abzuurteilenden Tatbestände, dem Gericht blieb nur übrig, diese rechtlich einzukleiden.

Hierbei muss den damaligen Ermittlern nicht einmal Absicht hinsichtlich des Wegsperrens Unschuldiger unterstellt werden. Gerade notwendig war ja ihre feste Überzeugung davon, dass der Betroffene das Verbrechen zum Beruf gemacht hatte. Nur war es das Dafürhalten der Kriminalbeamten hinsichtlich der allgemeinen Gefährlichkeit bzw. Zugehörigkeit zum „volksschädigenden“ Milieu der „Berufsverbrecher“, das hierüber bestimmte. Diese konnten *per definitionem* nicht unschuldig sein. Welche Straftaten man ihnen letztlich zur Last legte, hing nur davon ab, welche man den jeweiligen Betroffenen zutraute und was gerade angefallen war oder ungelöst auf dem Schreibtisch lag, und ob man sie für „Berufsverbrecher“ hielt.

Die grundsätzlich nachvollziehbare Überzeugung der Kriminalbeamten von der Zugehörigkeit der Betroffenen zum Milieu der „Berufsverbrecher“ und damit letztlich von der Schuld der Beschuldigten, die sogar in vielen Fällen zutreffend gewesen sein mag, führte im Zusammenspiel mit dem Damoklesschwert der Vorbeugungshaft zu einem unkontrollierbaren und vom Nachweis der Schuld gelösten Strafverfahren, das mit größter Wahrscheinlichkeit in die Verurteilung des Angeklagten mündete. Es ist daher stark zu vermuten, dass eine unbekannt Anzahl vermeintlich justizförmiger, vermeintlich – jedenfalls soweit im Rahmen des NS-Regimes möglich – fairer Verfahren, die auf den ersten Blick ob des Geständnisses des Angeklagten einen eindeutigen Eindruck vermitteln, dem Grunde nach nur auf der Überzeugung der Kriminalbeamten vom „Berufsverbrechertum“ des Verurteilten fußte. Damit war letztlich das justizförmige Strafverfahren im NS-Regime rechtstatsächlich noch wesentlich stärker durch die Polizei beeinflusst, als es zunächst den Eindruck machen könnte.

Auch wenn es zur Verbringung der beiden inhaftierten Brüder ins Konzentrationslager aufgrund derer Ermordung nicht mehr kommen sollte, ist die folgende Nachfrage des Dezernats E. I.4 dennoch bedeutsam für das Zusammenspiel von Sicherungsverwahrung und Konzentrationslagerhaft und zeigt deutlich auf, wie bei einer anders gearteten Entscheidung des Gerichts weiterverfahren worden wäre. So forderte genanntes Dezernat rechtzeitige Mitteilung über eine Haftentlassung der Brüder *Saß*, um sodann alles notwendige für die Konzentrationslagerhaft der beiden veranlassen zu können.⁷⁶⁵ Hieran zeigt sich exemplarisch, dass die vom Gesetzgeber intendierte Korrekturfunktion der Vorbeugungshaft durch Verbringung ins Konzentrationslager nach verbüßter Strafhaft bei den für „gemeingefährlich“ oder als „Berufsverbrecher“ Erachteten von der Kriminalpolizei in die Tat umgesetzt wurde. Alles unter dem Maximum, der

⁷⁶⁵ Vgl. das Schreiben des Polizeipräsidenten – Abt. K, K. J. E. I.4 – 563/38 – an den Generalstaatsanwalt v. 11.3.1938; in: LAB, A Rep. 358-01, Nr. 2746, Bd. 9, o. Nummerierung.

Entfernung der „Berufsverbrecher“ aus der „Volksgemeinschaft“ bis zu ihrem Lebensende, war zu wenig.

4. Fazit

Die dargestellte systematische Überwachung und „Beunruhigung“ der kriminalpolizeilichen Klientel war vor allem als „milderes Mittel“ zur Inhaftierung der „Berufsverbrecher“ vorgesehen. Jedenfalls behaupteten führende Berliner Kriminalisten, die Inhaftierung aller vermeintlichen „Berufsverbrecher“ und „Gemeingefährlichen“ sei nie geplant gewesen: *Daluge* resümierte, zwar würde nur ein kleiner Teil der „Berufsverbrecher“ durch die aktive Inhaftierung von weiteren Verbrechen abgehalten werden, der überwiegende aber „mit der Furcht vor der Vorbeugungshaft nieder[ge]halten“⁷⁶⁶. Die polizeiliche, planmäßige Überwachung zeige den Delinquenten, so *Liebermann von Sonnenberg*, „daß das Auge des Gesetzes über ihnen wacht“ und stelle damit eine „Angst vor der Strafe“ her.⁷⁶⁷ Der Berufsdelinquent sollte sich ständig „von der Polizei beobachten fühl[en].“⁷⁶⁸ Im Ergebnis wären damit zwar nicht die „Berufsverbrecher“ persönlich aus der Welt geschafft, das Phänomen des „Berufsverbrechertums“ meinte man so aber tilgen zu können.

Diese Behauptungen zur angeblich planvollen Niederhaltung der Bevölkerungsgruppe der „Berufsverbrecher“ durch massenhafte Überwachung des überwiegenden und Inhaftierung nur eines kleinen Teils dieser wurden durch die späteren Entäußerungen *Himmlers* und die tatsächliche, weitere Entwicklung widerlegt. Denn sobald eine noch „härtere“ Gangart, der totale Vernichtungsschlag gegen das „Berufsverbrechertum“, möglich war, wurde selbige bzw. selbiger prompt umgesetzt. Dies mag zum einen zusammenhängen mit der erweiterten Ermächtigungsgrundlage ab den Erlassen von 1937. Zum anderen sollte die personelle Veränderung in Polizeiführung und die Neuorganisation der Polizei, welche wie oben beschrieben,⁷⁶⁹ mit der Besetzung von Spitzenposten mit SS-Angehörigen und der „Verreichlichung“ der Kriminalpolizei einherging, nicht außer Acht gelassen werden. So scheint diese Gemengelage aus erweiterten Befugnissen, verstärktem politischem Druck auf der Reichsebene und personeller Neubesetzung der polizeilichen Führungsebene in Berlin mit nationalsozialistischen Karrieristen die weitere quantitative Ausweitung der präventiven Verbrechensbekämpfung mit dem Mittel der Inhaftierung im Konzentrationslager herbeigeführt zu haben.

Der Fokus auf polizeibekanntes Delinquenten verdeutlicht jedoch umso stärker, dass in Berlin und Preußen nicht mehr nur ein „polizeirechtliches Vorbeu-

⁷⁶⁶ *Daluge*, in: DJ 3 (1935), S. 1846 (1847).

⁷⁶⁷ Vgl. *Liebermann v. Sonnenberg*, in: KM 10 (1936), S. 97 (98).

⁷⁶⁸ *Liebermann v. Sonnenberg*, in: KM 10 (1936), S. 97 (98).

⁷⁶⁹ Vgl. oben § 2 D. III. u. § 2 D. IV.

gungsrecht⁷⁷⁰ hinsichtlich der „Berufsverbrecher“ und „Gemeingefährlichen“ geschaffen war. Denn wie die Betrachtung der rechtstatsächlichen Praxis der Kriminalpolizei gezeigt hat, war die prognostizierte Gefährlichkeit nur bedingt notwendiges Tatbestandsmerkmal zur Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft. Der eigentliche Grund der Verhängung von Vorbeugungshaft war häufig vielmehr im Verhältnis der Kriminalpolizei zu diesen Betroffenen zu suchen, wie die beschriebenen vielfältigen und ausschmückenden Ausführungen zum „asozialen“ Lebenswandel und zur wiederholten Beschäftigung der Beamten mit den Betroffenen beweisen. Diese sollten nicht mehr nur als „Volksfeinde“ aus der „Volksgemeinschaft“ entfernt werden, sie sollten auch für ihr anhaltend impertinentes Verhalten der Polizei gegenüber bestraft werden. Darüber hinaus sollten „milde“ Urteile korrigiert werden. Es zeigt sich exemplarisch das janusköpfige Antlitz des polizeilichen Handelns:

Zum einen waren durch die massive Vorverlagerung alle Voraussetzungen eines nur durch die Höchstzahl der Inhaftierten limitierten, polizeilichen – heute so bezeichneten – Feindstrafrechts⁷⁷¹ für den „Krieg im Inneren“ gegen die assätzigen „Gewohnheitsverbrecher“, „Berufsverbrecher“ und „Gemeingefährlichen“, die „Volksfeinde“, geschaffen. Ganz im Sinne eines nationalsozialistisch geprägten polizeilichen Vorbeugungsrechts reichte hierbei der „bewusst [...] asoziale Lebenslauf“ der Betroffenen für die Prognose der Gefährlichkeit selbiger aus. Dieses Vorbeugungsrecht trat in Konkurrenz zu feindstrafrechtlichen Aspekten des RStGB wie im Falle der Strafbarkeit des Mitführens von Einbruchwerkzeugen nach § 245a RStGB. Hierbei hatte es, wie nachgezeichnet, sowohl theoretisch als auch rechtstatsächlich Vorrang.

Nur war dieser „Volksfeind“, wie aufgezeigt,⁷⁷² mit einem derartigen Mangel an Schärfe umrissen, dass es sich letztlich nicht um die Verfolgung von Feinden handelte, die sich wie behauptet durch ihre im eigentlichen Sinne verbrecherischen Handlungen oder Gesinnungen außerhalb der „Volksgemeinschaft“ gestellt hatten, sondern es potentiell jeden treffen konnte, der von den Nationalsozialisten anhand der – hier zeigt sich ein wiederkehrendes Motiv – „bewusst asozialen Lebensführung“⁷⁷³ als Feind identifiziert wurde.

Zum anderen zeigt sich, dass das Präventivrecht der Polizei rechtstatsächlich ummodelliert wurde zu einem Mittel eines neuartigen Polizeistrafrechts. Ganz im Sinne der Zielsetzung der preußischen Erlasse zur polizeilichen Vor-

⁷⁷⁰ Werle, in: JZ 47 (1992), S. 221 (226).

⁷⁷¹ Den Begriff des Feindstrafrechts prägend *Jakobs*, in: ZStW 97 (1985), S. 751 (751 ff.); vgl. auch *Jakobs*, in: HRRS 5 (2004), S. 88 (88 ff.); *Jakobs*, in: HRRS 7 (2006), S. 289 (289 ff.); vgl. umfassend und kritisch *Vormbaum*, Kritik des Feindstrafrechts; vgl. auch umfassend *Morguet*, Feindstrafrecht; vgl. auch *Hörnle*, in: GA 153 (2006), S. 80 (80 ff.); *Greco*, in: GA 153 (2006), S. 96 (96 ff.); *Greco*, Feindstrafrecht, S. 13 ff.; eine Aufstellung der unzähligen, den Ansatz *Jakobs* ablehnenden Beiträge bei *Heinrich*, in: ZStW 121 (2009), S. 94 (101), Fn. 37.

⁷⁷² Vgl. oben § 1 B. III. 5. b).

⁷⁷³ *Daluege*, in: DJ 3 (1935), S. 1846 (1846).

beugungshaft, dass Fälle wie der der Gebrüder *Saß* im „neuen Deutschland“ nicht mehr vorkommen sollten, übte die Polizei Sühne für nicht beweisbare, aber durch polizeilich gesammelte Informationen aus Sicht der Beamten hinreichend nachgewiesene Taten. Darüber hinaus spielten vermehrt persönliche Animositäten zwischen Betroffenen und Beamten eine Rolle. Die jahrelang geübte Verweigerung der Kollaboration und die vermeintliche Vereitelung erfolgreicher Ermittlungen waren Strafgrund genug. Der im Jahre 1935 in Gesetzesform verkündeten⁷⁷⁴ neuen strafrechtlichen Maxime – *nullum crimen sine poena* – vorausseilend, wurde bestraft für ungeschriebene Tatbestandsmerkmale. Neben dem Justizstrafrecht hatte das PrMdl somit in Zusammenarbeit mit und mutmaßlich auf Anregung der Leitung der Berliner Kriminalpolizei hin bereits Ende des Jahres 1933 ein eigenständiges Polizeistrafrecht geschaffen. Auch dieses konnte dem Grunde nach mit dem Justizstrafrecht in Konkurrenz treten. Die vorgelagerte Anwendung bereits im polizeilichen Ermittlungsverfahren ließ dies zu. Angewandt wurde es von der Polizei dort, wo die Beweislage für eine Verurteilung vor den ordentlichen Gerichten nicht ausgereicht hätte bzw. dies durch Freispruch festgestellt worden war, jedoch nach Lage der Quellen nicht, soweit die Gerichte eine Strafe aussprachen.

Wie sich darüber hinaus gezeigt hat, hatte die Kriminalpolizei nicht nur eine vorrangige Zuständigkeit für die Bekämpfung jedenfalls des sogenannten Berufs- und Gewohnheitsverbrechertums, sondern konnte über die ihr nunmehr zur Verfügung stehenden, präventiven Mittel eine solche Zwangslage bei den von der polizeilichen Ermittlung Betroffenen aufbauen, dass diese ab Beginn der Ermittlungen, wenn denn die Beamten dies anstrebten, mit großer Sicherheit für die ihnen angelastete Tat oder Taten verurteilt, mit absoluter Sicherheit ins Konzentrationslager eingewiesen würden. Auf den ersten Blick mag dies wie eine Rückkehr zum aufgelockerten Inquisitionsprozess des frühen 19. Jahrhunderts wirken.⁷⁷⁵ Der Angeklagte bzw. Beschuldigte wurde, wie im Inquisitionsprozess, wieder zum Beweismittel im eigenen Prozess, auch die Anordnung von Beugehaft gegen halsstarrige Delinquenten war damals möglich. Eine solche Gleichsetzung würde jedoch vernachlässigen, dass vorliegend nicht die Drohung mit Beugehaft erfolgte, sondern die Drohung mit Konzentrationslagerhaft, potentiell daher mit dem Tod. Zudem entschied über deren Anordnung nicht das Gericht, sondern eben die Kriminalpolizei. Es bewahrheitet sich rechtstatsächlich, dass die Machtfülle der Kriminalpolizei selbst die der Polizei des Polizeistaates des 17. und 18. Jahrhunderts überstieg.⁷⁷⁶ Neben ihrer, wie bereits festgestellt, weitgehend autonomen Stellung im strafprozessualen Vorverfahren, ihren neuartigen Möglichkeiten im Rahmen von Prävention und Polizeistrafrecht, konnte die Kriminalpolizei damit zwar mittelbar, jedoch mit

⁷⁷⁴ Vgl. hierzu oben § 1 B. III. 2. b), § 1 B. III. 2. d) sowie § 1 B. III. 2. e).

⁷⁷⁵ Vgl. hierzu oben § 1 B. I.

⁷⁷⁶ Vgl. hierzu oben § 1 C.

hoher Erfolgswahrscheinlichkeit, den Ausgang der gerichtlichen Hauptverhandlung im Sinne eines Schuldspruchs bestimmen.

III. Kriminalistische Methoden abseits der Erlasse zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung

In Bezug auf eine potentielle Beschränkung des kriminalpolizeilichen Handelns durch die erlassmäßig vorgegebene Höchstzahl an Inhaftierten und Überwachten ist zu beachten, dass der Blick auf die offiziellen Zahlen nur die halbe Wahrheit preisgibt. Denn die Eskalation des bereits zu Weimarer Zeiten gepflegten Präventionsgedankens beschränkte sich nicht nur auf den relativ kleinen Kreis der auf 525 begrenzten Vorbeugungshäftlinge und die etwas größere Gruppe der unter planmäßige, polizeiliche Überwachung gestellten „Berufsverbrecher“. Auch mittels einer Verschärfung des Vorgehens gegen sonstige polizeibekanntete, oftmals Vorbestrafte und mittels verstärkter Razzien sollte das Verbrechen bereits im Vorfeld bekämpft werden.

I. Systematische Erfassung der „Rechtsbrecher“

Die polizeilichen Präventionsmaßnahmen richteten sich nicht mehr nur gegen solche Delinquenten, die angeblich als „Berufsverbrecher“ identifiziert waren, sondern auch gegen solche, „die in Gefahr [waren], Berufsverbrecher zu werden“⁷⁷⁷ und letztlich gegen alle, die vorbestraft und daher polizeibekannt waren. Zu diesem Zwecke wurden in steter Tradition der Informationssammlung bei den Fachinspektionen, insbesondere Eigentums- und Vermögensdelikte, Namenskarteien derjenigen Personen angelegt, die „bereits jetzt entweder die Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung erfüllen, sie zwar noch nicht erfüllen, aber bei Wiederstraffälligwerden erfüllen werden, die in Gefahr sind, sich zu gefährlichen Gewohnheitsverbrechern zu entwickeln, und die die Voraussetzungen der polizeilichen Vorbeugungshaft oder planmäßigen Überwachung im Sinne der Verordnung vom 10.2.34 erfüllen.“⁷⁷⁸ Auch der Aufenthaltsort der betreffenden Personen war aus dieser Kartei ersichtlich, d. h. ob und wo sie sich zum konkreten Zeitpunkt in Straf- oder Untersuchungshaft, Sicherungsverwahrung, polizeilicher Vorbeugungshaft bzw. in Freiheit aufhielten oder ihr Aufenthaltsort unbekannt war.

Da offenbar großer Wert darauf gelegt wurde nicht nur diejenigen zu überwachen, die bereits als „Berufsverbrecher“ identifiziert waren, wobei schon diese Identifikation mangels Abgrenzungskriterien mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, wenn nicht gar unmöglich war,⁷⁷⁹ sondern auch jene, die nur

⁷⁷⁷ *Schneider*, in: KM 9 (1935), S. 6 (7).

⁷⁷⁸ *Schneider*, in: KM 9 (1935), S. 6 (7).

⁷⁷⁹ Vgl. oben § 1 B. III. 5.

drohten, solche zu werden, stieg die Anzahl der zu Überwachenden naturgemäß erheblich an. Denn die Identifikationskriterien waren hierdurch noch weiter verwässert. Neben den durch die diesbezüglichen Erlasse sanktionierten Maßnahmen gegen „Berufsverbrecher“ durch die Fachinspektionen wurde der Revierkriminalpolizei aufgetragen, potentielle Zielsubjekte zu identifizieren und für eine spätere Überwachung oder Inhaftierung zu dokumentieren und zu beobachten. Diese Devolution der Überwachungskompetenz geschah gerade deshalb, weil man einsah, dass die Masse an angeblichen Delinquenten von den Fachinspektionen allein gar nicht zu bewältigen bzw. zu überwachen war. Denn Mitte 1934 meinte die Berliner Kriminalpolizei allein für Großberlin 6.500 potentielle „Berufsverbrecher“ ausmachen zu können.⁷⁸⁰ Die nur vom Berufsverbrechertum „gefährdeten“ Vorbestraften waren hierin noch nicht einmal eingeschlossen.

Eine Polizeiverfügung vom 9. Mai 1934 sah daher vor, dass in jedem Kriminalrevier eine alphabetische Namenskartei herzustellen war, die die „gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Rechtsbrecher“⁷⁸¹ wiedergab, welche im jeweiligen Revier wohnten. Dabei wurden die von der Zentralstelle bereits als „Berufsverbrecher“ identifizierten den Revieren mitgeteilt und waren sodann in der Kartei mit einem „B“ (Berufsverbrecher) zu kennzeichnen, sofern sie bereits beauftragt waren, kam ein „A“ (Auflage) hinzu.

Die Revierkriminalbeamten sollten auch initiativ tätig werden. Über die im jeweiligen Bezirk wohnenden Vorbestraften sollten sie sich informieren und bei denjenigen, die „in Gefahr st[anden], zu Berufsverbrechern zu werden“ ein „K“ (Kontrolle) in der Kartei eintragen. Die Letztentscheidung über die Eintragung oblag dem leitenden Kommissar der jeweiligen Reviere.⁷⁸² Die Eintragung dieses „K“ impliziert, dass zunächst einmal alle Vorbestraften erfasst wurden, so sie denn von den Revierbeamten für erfassungswürdig erachtet wurden. Denn sonst hätte es des gesonderten Eintrages für diejenigen, die im Verdacht standen „Berufsverbrecher“ zu werden und daher zu kontrollieren waren, nicht bedurft. Es gerieten Personen in den Dunstkreis der „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“, die nicht einmal im Ansatz dem persönlichen Anwendungsbereich der Erlasse zur planmäßigen Überwachung unterfielen. Rein praktisch war es nur noch das reine Dafürhalten der Revierbeamten und das Vorstrafenregister, welches über einen Eintrag in jenen Sammlungen entschied.

Selbst der damalige Leiter der Kriminalpolizei *Schneider* gab zu bedenken, dass ein großer Teil der derart Überwachten „zur Zeit zweifellos sich einem gesetzmäßigen Leben zugewendet ha[be].“⁷⁸³ Er führt dies jedoch gerade auf den durch die Überwachung ausgeübten Druck zurück – *cum hoc ergo propter hoc*.

⁷⁸⁰ Vgl. *Schneider*, in: KM 9 (1935), S. 6 (7).

⁷⁸¹ *Schneider*, in: KM 9 (1935), S. 6 (7).

⁷⁸² Zum Ganzen *Schneider*, in: KM 9 (1935), S. 6 (7).

⁷⁸³ *Schneider*, in: KM 9 (1935), S. 6 (8).

Dass sich bei der massenhaften Überwachung zwar vorbestrafter, aber mehrheitlich eben nicht aktiv krimineller Personen, zwangsläufig ein übergroßer Teil rechtstreuer Bürger finden würde und dies in keiner Weise mit der Wirkung der Überwachung selbst korrelierte, sondern einfach der Natur der Sache einer Überwachung aller Vorbestraften entsprang, widersprach wohl der Überzeugung von der Wirksamkeit der nach der „nationalen Erhebung“ ergriffenen Maßnahmen.

Die Aufnahme in derartige Sammlungen hatte nicht nur eine namentliche Aufführung zur Folge. Denn die Kartei über die angeblichen Berufsdelinquenten sollte mit „Leben“⁷⁸⁴ gefüllt werden. Die Revierbeamten waren angewiesen, sich persönlich über „die Person des zu Beobachtenden, seinen Lebenswandel, besonders seine Tätigkeit, seinen Umgang, seine Familienverhältnisse, seinen Ruf in der Nachbarschaft usw.“⁷⁸⁵ zu informieren. Damit überstiegen die zu ermittelnden Informationen eindeutig das Maß, welches bereits in der Weimarer Republik beispielsweise bei der Gewinnung von Informationen für die Zehnfingerabdrucksammlung erreicht worden war.⁷⁸⁶

Die in Berlin gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Durchführung systematischer Überwachung des „Berufsverbrechertums“ sollten als Beispiel für Preußen und letztlich das ganze Reich dienen. Ende 1934 eruierte das LKPA, ob und wie sich die Erfassung der „kriminell gefährlichen Personen“ – was im Ergebnis aber auf eine breit gefächerte Massenüberwachung Vorbestrafter hinauslief – auf „Preußen, später [...] ganz Deutschland“ übertragen ließe.⁷⁸⁷

In den diesbezüglichen Ausführungen des Leiters der Berliner Kriminalpolizei *Schneider* fällt auf, dass der Traum der Weimarer Kriminalbeamten vom Gerichtssachverständigen in Polizeuniform im Dritten Reich fortlebte. So war *Schneider* der Überzeugung, dass die Beifügung der Ergebnisse dieser Überwachung letztlich aller Krimineller, es den Kriminalbeamten erlauben würde, endlich die Rolle vor Gericht zu spielen, die man grundsätzlich seit der Weimarer Republik und vermeintlichen Verwissenschaftlichung der Kriminalistik einforderte:

„Der betroffene Beamte wird und soll befähigt sein, aus der Gesamtheit der bekannt gewordenen Einzelheiten ein wirklich begründetes Urteil darüber abzugeben, ob die Prognose gerechtfertigt ist, daß der Betreffende sich als ein gefährlicher Berufsverbrecher auch in Zukunft betätigen wird. Man kann sich schon nach den bisherigen Erfahrungen der berechtigten Hoffnung hingeben, daß der Staatsanwaltschaft und Gerichte immer mehr gerade diese polizeilichen Berichte zur Grundlage ihrer Entschließungen bezüglich Sicherungsmaßnahmen im Einzelfalle machen, und daß ihnen die bei der Polizei gesammelte Wissenschaft ein gerechtes, auch der scharfen Nachprüfung des Reichsgerichts standhaltendes Urteil ermöglichen wird.“⁷⁸⁸

⁷⁸⁴ *Schneider*, in: KM 9 (1935), S. 6 (7).

⁷⁸⁵ *Schneider*, in: KM 9 (1935), S. 6 (7).

⁷⁸⁶ Vgl. oben § 3 A. I. 2. b) aa).

⁷⁸⁷ Vgl. *Schneider*, in: KM 9 (1935), S. 6 (7).

⁷⁸⁸ *Schneider*, in: KM 9 (1935), S. 6 (8).

2. Systematische Großrazzien

Eine parallel hierzu, insbesondere in den Anfangsjahren angewandte „neue Kampfmethode“ der nationalsozialistischen Bekämpfung des angeblichen Berufsverbrechertums war die ständige Beunruhigung der Klientel mittels „systematisch angelegter Großrazzien“⁷⁸⁹. Diese Beunruhigung sollte präventive Wirkung zeitigen und schon die Anbahnung von Straftaten verhindern. Die Beamten der Kriminalpolizei sollten vom Schreibtisch weg zurück zur Tat im Außendienst schreiten. Der „Papierkrieg“ der Weimarer Jahre sollte wieder einem aktiv geführten Kampf gegen das Verbrechertum auf der Straße weichen.⁷⁹⁰

Greiner bleibt die Begründung für seine Behauptung, dass es sich hierbei nicht um das gleiche Instrument kriminalpolizeilicher Verbrechensbekämpfung wie bei den Razzien zu Anfang und Ende der Weimarer Republik handele, was diese nun so grundsätzlich von diesen unterschied, schuldig.⁷⁹¹ Es ist aber anzunehmen, dass insbesondere die flexible Handhabung des Rechtmäßigkeitsgrundsatzes bei den Vorgehensweisen einen entscheidenden Beitrag leistete, den Beamten mithin wesentlich größere Spielräume bei ihrem Vorgehen eröffnet waren. An den Großrazzien beteiligt waren „[j]e nach Umfang [...] Beamte der Fachdezernate als auch Beamte der Großen Streife und anderer Dienststellen [...], um Aushebungen großen Umfanges, Abriegelungen oder sonstige Zwangsmaßnahmen gegenüber einschlägigen Aufenthaltsräumen, Spielklubs, Pfandkammern, Verbrechervereinen, Hehlernestern u. ä. vorzunehmen.“⁷⁹²

Die zeitgenössische Presse berichtet von einer Schwemme an medienwirksamen Razzien gegen die „Berufsverbrecher“. Die Zahlenangaben hinsichtlich der kriminalpolizeilichen Erfolge, hinsichtlich Festnahmen und Beschlagnahmungen, mögen übertrieben worden sein,⁷⁹³ die Razzien richteten sich dennoch ausschließlich gegen die bereits bekannten „Verbrecherviertel“ und legten somit die klare Motivation zur Unterdrückung des „Berufsverbrechertums“ an den Tag. Am 9. Juni 1933 schlug die Kriminalpolizei im Scheunenviertel zu. 60 Kriminal- und 150 Schutzpolizeibeamte machten sich auf die Suche nach Fahrraddieben und -hehlern. Innerhalb einer Stunde wurden 50 Lokale durchsucht und konnten 20 Personen festgenommen werden. Polizeipräsident *Levetzow* ließ sich persönlich blicken, um einige der durchsuchten Lokalitäten zu inspizieren.⁷⁹⁴ 100 Kriminal- und 120 Schutzpolizeibeamte schwärmten im Juli 1933 auf einem Rummelplatz an der Köpenicker Straße aus und vermeldeten

⁷⁸⁹ *Greiner*, in: KM 8 (1934), S. 121–124; 151–154 (152).

⁷⁹⁰ Vgl. *Greiner*, in: KM 8 (1934), S. 121–124; 151–154 (152).

⁷⁹¹ Vgl. *Greiner*, in: KM 8 (1934), S. 121–124; 151–154 (152).

⁷⁹² *Kuckenburg*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 746 (752).

⁷⁹³ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 195.

⁷⁹⁴ Vgl. den Bericht unter dem Titel „Großrazzia im Fahrradhehlerviertel“, in: Berliner Lokal-Anzeiger v. 9.6.1933 (A).

angebliche 800 Festnahmen und 30 dauerhafte Inhaftierungen. Auch zahlreiche Schuss- und Hiebwaren wurden anschließend auf dem Platz gefunden, die ihre Besitzer angesichts der polizeilichen Maßnahme weggeworfen worden waren.⁷⁹⁵ Auch die SA als Hilfspolizei wurde herangezogen, um diese großangelegten Razzien durchzuführen. Am 29. August 1933 durchkämmte die Kriminalpolizei unterstützt von der SA die Gegend zwischen Zentralmarkthalle und Pfandkammer im heutigen Bezirk Mitte. Zu 300 Festnahmen soll es hier gekommen sein.⁷⁹⁶ Vor allem die Ringvereine gerieten ins Fadenkreuz dieses nationalsozialistischen Aktionismus.⁷⁹⁷

3. Präventive kriminalpolizeiliche Arbeit am Beispiel des Geldschrankeinbruchdezernats

Dass sich das präventive Vorgehen der einzelnen Kommissariate nicht auf die Verhängung von planmäßiger Überwachung und Vorbeugungshaft beschränkte, zeigt ein Blick auf die Tätigkeitsbereiche dieser. Als Beispiel hierfür soll das Geldschrankeinbruchdezernat – Kriminalgruppe E, Dezernat I.4 – dienen. Im nur teilweise und unsortiert überlieferten „Wegweiser durch das Geldschrankeinbruchdezernat. Kriminalgruppe E. K. J. E. I.4“⁷⁹⁸ vom 1. September 1936 beschreibt der unbekannt Autor – höchstwahrscheinlich ein hiermit beauftragter Kriminalassistent – die Tätigkeit des Kommissariats wie folgt:

- „1. Beobachtung der Wohnungen und Verkehrslokale der Geldschrank- und Juweliereinbrecher unter Ansetzung von Vertrauenspersonen.
2. Beunruhigung der Täterkreise durch unverhoffte Kontrollen und Durchsuchungen. (Strafbarer Besitz von Diebeswerkzeug, § 245 a STGB.)
3. Überwachung des Geldschrankknacker-Nachwuchses.
4. Hinzuziehung des Streifendienstes der Schutzpolizei für besonders gefährdete Straszüge.
5. Vorbeugende Polizeihaft, Sicherungsverwahrung.“

Hierfür zuständig waren ein Kriminalkommissar als Dienststellenleiter sowie fünf Kriminalsekretäre und vier Kriminalassistenten. Soweit man dieser Tätigkeitsbeschreibung Glauben schenken darf, war das Dezernat somit überwiegend mit präventiven Aufgaben beschäftigt. Im Falle der Nr. 3 und 5 war dies erst durch die nach Machtantritt neu eingeführten Regelungen des GewVerbrG und der Vorbeugungshaft möglich geworden. Die systematische Überwachung

⁷⁹⁵ Vgl. den Bericht unter dem Titel „800 Festnahmen bei Razzia. Rummelplatz in Köpenicker Straße durchsucht. Diebe, Verbrecher verhaftet“, in: Berliner Lokal-Anzeiger v. 5.7.1933 (M) sowie den Bericht unter dem Titel „Der Erfolg der Großrazzia“, in: ebd. (A).

⁷⁹⁶ Vgl. den Bericht unter dem Titel „300 Personen zwangsgestellt. Razzia an der Zentralmarkthalle. Polizei jagd auf Hehler“, in: Berliner Lokal-Anzeiger v. 29.8.1933 (A).

⁷⁹⁷ Vgl. hierzu auch oben § 3 B. I. 1. a).

⁷⁹⁸ Die folgenden Ausführungen beruhen auf diesem nicht nummerierten Wegweiser, in: PHS A 1.5.2, Bd. 28.

des „Nachwuchses“ wurde erst im nationalsozialistischen Berlin ein Schwerpunkt der Kriminalpolizei.

Immer noch hielt man vor allem das „berufsmässige Verbrechertum“ für überwiegend verantwortlich für die Kriminalität, wengleich man auch, ein wesentlicher Unterschied zu Weimarer Zeiten, nun das „lichtscheue Treiben [...] des jüdischen Elements vor dem nationalen Umbruch“ hervorhob. Bezüglich beider angeblicher Kriminalitätsphänomene ging der Autor davon aus, dass diese im Nationalsozialismus eingehegt worden seien.

Die besondere Hervorhebung der angeblichen Verbindung von Jüdischsein und Kriminalität fällt auch in den weiteren Ausführungen auf. So wird bei jüdischen „Berufsverbrechern“ stets die Religionszugehörigkeit erwähnt, bei allen anderen sucht man nach einem solchen Hinweis vergebens.

Neben diesen neuen kriminalpolizeilichen Methoden wurden die Methoden der Weimarer Zeit fortgeführt. Neben dem unter Nr. 1 beschriebenen Einsatz von Spitzeln – wobei hier offenbleibt, wie weitgehend die Spitzeltätigkeit sich im Nationalsozialismus von der der Weimarer Republik unterschied, die Beobachtung der Wohnungen der „Berufsverbrecher“ ist aus Weimarer Zeiten jedenfalls nicht bekannt – und der unter Nr. 4 beschriebenen Hinzuziehung der Schutzpolizei, betrieb man weiterhin Beratungsstellen für die Öffentlichkeit und setzte auf Warnungen in der Presse.

4. Der revierkriminalpolizeiliche Alltag

Im Folgenden soll die kriminalpolizeiliche Arbeit abseits der Spezialdezernate betrachtet werden. Bedingt durch die Tatsache, dass die Reviertagebücher nicht aus allen Berliner Bezirken überliefert sind, wurden stichprobenartig zum einen das Reviertagebuch des Kriminalreviers Kreuzberg von 1931 bis 1936 als Beispiel innenstädtischer Verbrechensbekämpfung sowie das Reviertagebuch von Marienfelde von 1928 bis 1940 ausgewählt.⁷⁹⁹ Diese Tagebücher wurden in zweierlei Hinsicht untersucht: Welche Delikte bildeten den Schwerpunkt der revierkriminalpolizeilichen Arbeit und bestanden, im Allgemeinen wie auch im Speziellen, Unterschiede zwischen Weimarer Republik und NS-Staat?

a) Innerstädtischer Alltag – Revier 112, Berlin-Kreuzberg, Alexandrinenstraße 102, 1931 bis 1936

Den Schwerpunkt der Tätigkeit des Reviers bildeten Beleidigung, Körperverletzung und Diebstahl bzw. Unterschlagung. Innerhalb dieser drei Delikte ist es der Diebstahl, der die Beamten in verschiedenen Variationen – meist handelte es sich um Fahrrad-, Motorrad- oder Gelegenheitsdiebstahl – bei weitem am häufigsten beschäftigt hat. Insbesondere die Aufklärung von Fahrraddiebstählen

⁷⁹⁹ Vgl. hierzu PHS A 1.9.2, Bd. 7–10 sowie Bd. 19–21.

scheint damals wie heute eine der Hauptbeschäftigungen der Berliner Kriminalpolizei gewesen zu sein. Für die Überführung von Fahrrädern gab es daher einen Vordruck, auf dem nur noch die zugewiesene Nummer eingetragen und angestrichen werden musste, was alles beim betreffenden Rad dabei gewesen war, wie beispielsweise Dynamo, Werkzeugtasche oder Gepäckträger.⁸⁰⁰ Daneben waren die Beamten vor allem mit der Erfassung vermisster Personen beschäftigt. Alle schweren Delikte, insbesondere Vermögensdelikte, d. h. beispielweise Wohnungseinbruch oder Überfälle wurden entsprechend der oben beschriebenen Arbeitsteilung an die Fachdezernate abgegeben.⁸⁰¹ Hier lassen sich keine Unterschiede zwischen Weimarer Republik und NS-Regime feststellen.

Unterschiede lassen sich jedoch anhand von Delikten und Einträgen feststellen, die in der Weimarer Republik seltener oder überhaupt nicht in den Tagebüchern der Revierkriminalpolizei auftauchten. Die zunehmende Militarisierung der Gesellschaft ging auch an der Kriminalpolizei und den von ihr bearbeiteten Delikten nicht vorbei. So erschien am 11. Juni 1936 der Oberfeldwebel *B.* im Polizeirevier Kreuzberg und machte Angaben zu einem Flieger *P.*, der sich unerlaubt von der Truppe entfernt hatte. Es folgte eine kurze Personenbeschreibung des Fliegers. Die Sache scheint sich aber schnell wieder in Wohlgefallen aufgelöst zu haben, jedenfalls ist lediglich vermerkt, dass der *P.* noch am selben Tage freiwillig zu seiner Truppe zurückkehrte.

Auch die Revierkriminalpolizei wurde Teil des nazistischen Herrschaftssystems, wie ein Eintrag vom 30. August 1936 zeigt: „Politisch verdächtige Person“ lautet die Überschrift, der Eintrag ist sogleich als „Vertraulich!“ markiert. An jenem Tag gab eine Frau *F.* zu Protokoll, dass bei einer anderen Frau *J.* seit vier Monaten ein Herr *S.* wohne, der durch verdächtige Äußerungen aufgefallen sei. Das weitere Vorgehen beschreibt der bearbeitende Beamte wie folgt: „Bericht gefertigt und am 1.9.36 an Stapo eingesandt.“ Die Kriminalpolizei hatte im Zusammenhang mit politischen Straftaten offenbar den absoluten Zuständigkeitsvorrang der Gestapo anerkannt und alle politischen Fälle automatisch an diese übergeben. Der strikte Fokus der Kriminalpolizei auf unpolitische Verbrechen und die strikte Verwehrung gegen jede Vermischung mit dem Tätigkeitsgebiet der Politischen Polizei setzte sich demnach im NS-Regime fort.

Ebenso zeigt sich, dem bereits erwähnten Fokus der Nationalsozialisten folgend,⁸⁰² eine erhöhte Meldebereitschaft hinsichtlich vermeintlicher Sittlichkeitsverbrecher. Waren Sittlichkeitsverbrechen naturgemäß eine schon zu Weimarer Zeiten zwar seltene, aber ständig auftretende Deliktsart, ist im Vergleich auffallend, dass, ähnlich wie bei dem eben erwähnten Fall des politisch Verdächtigen, die Einträge in das Reviertagebuch mehr und mehr losgelöst sind von konkreten Straftatbeständen. So findet sich am 8. September 1936 ein Ein-

⁸⁰⁰ Vgl. bspw. die Vordrucke d. Kriminalgruppe E II 5 v. 20.6.1936, in: PHS A 1.9.2, Bd. 10.

⁸⁰¹ Vgl. oben § 2 B. II.

⁸⁰² Vgl. oben § 1 B. III. 4. c).

trag über ein „Sittlichkeits-Verbrechen“, dieselbe Nomenklatur wie man sie zu Weimarer Zeiten verwendete.⁸⁰³ Ging es beim vorbeschriebenen Sachverhalt aus dem Jahre 1936 um den Vorwurf einer Mutter, dass ihr siebenjähriges Mädchen unsittlich berührt wurde, war es am 25. September desselben Jahres ausreichend, dass ein Mann einem Kind ein paar Pralinen anbot, um den Eintrag unter dem verdächtig unbürokratischen und von Tatbeständen gelösten Titel „Verdächtiger Kinderfreund“ zusammenzufassen. In diesen Fällen erfolgte Meldung an das Dezernat für Sittlichkeitsverbrechen.

b) Alltag in den Außenbezirken – Revier 203, Berlin-Marienfelde, Chausseestraße 131a, 1928 bis 1940

Im am Rande Berlins liegenden Marienfelde lag der Fokus der Tätigkeit der Revierkriminalpolizei auf Fahrraddiebstählen, Diebstählen im Allgemeinen, vermissten Personen und leichteren Körperverletzungsdelikten nebst der ein oder anderen Schlägerei, was sich nach Machtantritt nicht änderte.⁸⁰⁴

Hier fällt im Tagebuch von 1938 bis 1940 wieder auf, dass der Fokus auf Sittlichkeitsverbrechen, insbesondere gegen Kinder, geschärft worden zu sein scheint. So findet sich am 7. März 1938 wiederum ein Eintrag „Verdächtige Person“. Es ging hierbei wieder um einen Mann, der ein Kind aufforderte, ihn zu begleiten. Die Nomenklatur in diesem Fall – insbesondere im Vergleich mit oben beschriebenem Fall – war jedoch eine neutrale, die so auch zu Zeiten der Weimarer Republik für den beschriebenen Sachverhalt hätte gewählt werden können.⁸⁰⁵ Nicht nur Kinder galt es zu schützen, auch weibliche Heranwachsende waren schnell „sittlich gefährdet“.⁸⁰⁶ So berichtete der Vater einer Minderjährigen am 3. Juli 1939, dass seine Tochter schon seit längerer Zeit aus dem Hause sei und nun Unterkunft in der Wohnung ihrer Schwester gefunden hätte, in der beide „gewerbliche Unzucht“ betreiben würden. Die Revierkriminalpolizei machte daraufhin Meldung an die weibliche Kriminalpolizei.

Mit zunehmender Radikalisierung des Regimes nahm politische Delinquenz zu. So erschien am 7. April 1938 der SS-Obersturmführer *H.* im Revier und gab zwei KPD-Propagandablätter ab, die ihm von einem Dritten übergeben worden waren, der sie in seinem Postkasten entdeckt hatte. Die Herkunft der Zettel blieb unklar. Der ganze Vorgang wurde unter dem Verdacht des „Hochverrats“

⁸⁰³ Vgl. bspw. den Eintrag v. 28.1.1932 „Sittlichkeitsverbrechen“, in: PHS A 1.9.2, Bd. 7.

⁸⁰⁴ Vgl. die Tätigkeitsbücher des Reviers 203, in: PHS A 1.9.2, Bd. 19–21.

⁸⁰⁵ Vgl. den Eintrag „Verdächtige Person“ v. 8.3.1938, in: PHS A 1.9.2, Bd. 21; vgl. auch den Eintrag zu einem bzw. zwei „Exhibitionisten“ v. 28.3.1939 u. 1.4.1939, in: ebd.; den Eintrag wiederum zu einer „Verdächtige[n] Person“ v. 14.7.1939, in: ebd.; den Eintrag zu „Sittlichkeitsverbrechen“ v. 18.11.1939, in: ebd.

⁸⁰⁶ Vgl. den Eintrag „Sittlich gefährdete weibl. Minderjährige“ v. 3.7.1939, in: PHS A 1.9.2, Bd. 21.

behandelt.⁸⁰⁷ Auch die Anzeige zu einem „Verdächtige[n] Telefonanruf (politisch)“ vom 19. Oktober 1939 leitete der Revierbeamte sogleich an die Stapo weiter.⁸⁰⁸

Die Beamten der Revierkriminalpolizei waren ebenso involviert in die wieder aufgeflamnte Homosexuellenverfolgung, wie ein Eintrag vom 29. Juli 1938 nachweist. Unter dem Eintrag „Verdacht der widernatürlichen Unzucht“ wurde der Vorwurf aufgenommen, dass der *K.* mehrfach versucht habe, sich einem anderen Mann anzunähern. Der Beamte vor Ort veranlasste daher zunächst die Weiterleitung des Falles an die Stapo und wenig später, am 3. August 1938, die Einlieferung der betreffenden Person an die Stapo.⁸⁰⁹

Am 12. September 1938 fällt ein Eintrag auf, den es so zu Zeiten der Weimarer Republik niemals hätte geben können. Ein *Isaak J.* wurde beim Revier vorgestellt, er sei bestohlen worden. Die Anzeige wurde sogleich angenommen und an das zuständige Diebstahlsdezernat der Kriminalgruppe E weitergeleitet. Die Besonderheit dieses Eintrags ergibt sich jedoch weniger aus dem Inhalt des angezeigten Sachverhalts oder am weiteren Umgang damit, denn vielmehr an der linksseitigen Markierung des Eintrags per Stempel mit einem fettgedruckten, roten „J“ – Jude.⁸¹⁰ Die Verwendung eines Stempels weist hierbei nach, dass es sich nicht bloß um einen Einzelfall handelte, sondern Juden von der Kriminalpolizei systematisch erfasst wurden. Zum anderen zeigt dies, dass sich jene systematische Erfassung und Ausgrenzung jüdischer Personen bzw. solcher, die nach dem RGB als Jude galten, durch die Kriminalpolizei nicht auf die Verfolgung der durch das BSG normierten Tatbestände beschränkte.⁸¹¹ Selbst als Opfer von Straftaten waren es für den NS-Staat sie, die gekennzeichnet werden mussten.⁸¹²

5. Fazit

Die Praxis der kriminalpolizeilichen Arbeit abseits der Verfolgung bestimmter Gruppen, wobei der Schwerpunkt dieser Untersuchung bezüglich solcher als „Volksschädlinge“ diffamierter, wie eingangs beschrieben, dem zeitgenössischen kriminalpolizeilichen Aufmerksamkeitsraster folgend, auf den angeblich geschäftsmäßigen Kriminellen und „Gemeingefährlichen“ liegt, veränderte sich nur teilweise. Es blieb der hohe Grad der Systematisierung kriminalpolizei-

⁸⁰⁷ Vgl. den Eintrag „Hochverrat“ v. 8.4.1938, in: PHS A 1.9.2, Bd. 21.

⁸⁰⁸ Vgl. den Eintrag „Verdächtiger Telefonanruf (politisch)“ v. 19.10.1939, in: PHS A 1.9.2, Bd. 21.

⁸⁰⁹ Vgl. den Eintrag „Verdacht der widernatürlichen Unzucht“ v. 29.7.1938, in: PHS A 1.9.2, Bd. 21.

⁸¹⁰ Vgl. den Eintrag „[...] Diebstahl“ v. 12.9.1938, in: PHS A 1.9.2, Bd. 21.

⁸¹¹ Vgl. hierzu unten § 3 B.IV.

⁸¹² Zum Missbrauch dieser Entrechtung der Juden Berlins auch durch die Beamten der Berliner Kriminalpolizei, vgl. unten § 3 B.IV.2.c).

licher Arbeit. Ganz im Gegenteil zum erwähnten Zitat von *Greiner* war der „Papiertkrieg“ nicht vorüber, waren die neuerdings durchgeführten großen Razzien gegen die Ringvereine, die „Bettlerazzia“ und die systematische Inhaftierung und Überwachung angeblicher „Berufsverbrecher“ bis 1937 wohl eher medienwirksame Maßnahmen, denn die Regel.

Auf die gewöhnliche Verbrechensbekämpfung wurden jedoch zwei zentrale Aspekte der Bekämpfung des „Berufsverbrechertums“ übertragen. Zum einen fand der Gedanke der Kriminalprävention Einzug in die gewöhnliche Verbrechensbekämpfung. So galt nach *Gennat* „nach der Machtübernahme“ der „Leitgedanke: ‚Verbrechen verhüten ist besser, als begangene Verbrechen aufklären! ...‘“. War es zu Zeiten der Weimarer Republik vor allem noch Wunsch der Kriminalisten gewesen, gegen das „Berufsverbrechertum“ präventiv vorzugehen, so sollte die „vorbeugende Tätigkeit“ der Kriminalpolizei „jetzt grundsätzlich durchgeführt werden.“⁸¹³ Dass *Gennat* in diesem Zusammenhang explizit die Hinzuziehung der weiblichen Kriminalpolizei als besonders wichtig für die Erreichung des Ziels der Kriminalprävention hervorhob, unterstreicht noch einmal deren Rolle im Rahmen der Kriminalprävention bereits zu Weimarer Zeiten.⁸¹⁴

Zum anderen wurden die Lösungsansätze zu dieser präventiven Bekämpfung des gewöhnlichen Verbrechens, insbesondere der Kapitalverbrechen, nach dem Vorbild der gegen die „Berufsverbrecher“ verfolgten Strategien gebildet.⁸¹⁵ Neben der bereits in der Weimarer Republik betriebenen öffentlichen Information über Verbrecherstrategien⁸¹⁶ war nunmehr der „angestrebte Zweck der Verhütung [...] durch systematische Beobachtung aller Personen, von denen entsprechende Taten zu befürchten sind“ zu erreichen.⁸¹⁷ Diese Überwachung ging zudem weit über das Maß hinaus, welches schon in der Weimarer Republik erreicht worden war.

Am Bindeglied der systematischen Überwachung aller potentiell Gefährlichen vollzieht sich die Verbindung der Bekämpfung des „Berufsverbrechertums“ und aller anderen potentiellen Verbrecher zu einem kriminalpräventiven System, formell gerichtet gegen alle, die die Kriminalpolizei für gefährlich hielt, gegen die kriminelle Klasse, gegen „Volksschädlinge“, tatsächlich aber gegen alle irgendwie verdächtigen Personen, ob vorbestraft oder nicht.

Im Widerspruch zu seinen 1931 getätigten, herablassenden Äußerungen zur übergreifenden Bürokratisierung⁸¹⁸, war *Hagemann* nun vollends davon über-

⁸¹³ Alle Zitate s. *Gennat*, in: KM 10 (1936), S. 6–9; 30–34; 49–52; 75–76; 130–132; 179–181 (31).

⁸¹⁴ Vgl. oben § 3 A. III. 2.

⁸¹⁵ Vgl. oben § 3 B. III. 1.

⁸¹⁶ Vgl. oben § 3 A. III. 1.

⁸¹⁷ Vgl. *Gennat*, in: KM 10 (1936), S. 6–9; 30–34; 49–52; 75–76; 130–132; 179–181 (31).

⁸¹⁸ Vgl. dazu dessen Äußerungen oben Fn. 104 ff.

zeugt, dass nur im Kollektiv die effektive Verbrechensbekämpfung zu bewältigen sei. Hierzu gehöre eben jener Bürokratismus, etwaige Klagen hierüber seien überholt, der Kriminalist habe sich als ein Teil einer Gemeinschaft von Gleichgesinnten zu verstehen.⁸¹⁹

Die ausgewerteten Reviertagebücher sind Früchte und Zeuge dieses kriminalpolizeilichen Bürokratismus. Minutiös sind in diesen die Vorgänge im jeweiligen Zeitabschnitt aufgezeichnet. Die Auswertung der Tagebücher je eines innerstädtischen und eines am Rande liegenden Berliner Bezirkes hat gezeigt, dass sich an den grundsätzlichen Arbeitsinhalten für den einfachen Kriminalbeamten auf dem Revier im Nationalsozialismus wenig änderte. Die hauptsächlich anfallenden Delikte bzw. aufgenommenen Anzeigen blieben die gleichen. Ein ob der NS-Propaganda zu erwartender, neuer Fokus auf Sittlichkeitsdelikte lässt sich letztlich nicht nachweisen, abseits einzelner, salopp formulierter Einträge, haben die diesbezüglichen Einträge ihre gewohnte Form. Dass Delikte mit Militärbezug gehäuft auftreten, erscheint angesichts der zunehmenden Militarisation und Aufrüstung ebenso folgerichtig.

Zwei Aspekte jedoch stechen hervor: Zum einen scheint die Revierkriminalpolizei zum Schnittpunkt zwischen politischer Delinquenz wider dem Nationalsozialismus und der Gestapo geworden zu sein. Sie nahm die Hinweise aus der Bevölkerung auf, stellte erste Ermittlungen an und leitete die Vorgänge an die Gestapo weiter. Dieser Aspekt mag zu beachten sein, wenn, wie so häufig, die Frage gestellt wird, wie die Gestapo und der SD es mit ihrem in der Gesamtzahl klein anmutenden Stock an Beamten schaffen konnte,⁸²⁰ einen derartigen Überwachungsstaat zu kreieren.

Zum anderen war die Revierkriminalpolizei die vorderste Front der nationalsozialistischen Judenverfolgung. Wie sich gezeigt hat, wurden selbst Opfer von Straftaten, sofern sie jüdisch i. S. d. BSG waren, sogleich markiert. Dies macht einerseits deutlich, dass auch die einfachen Revierkriminalbeamten in die nazistische Judenverfolgung involviert waren. Andererseits zeigt sich jedoch auch, dass ein solcher Vorgang relativ selten gewesen sein muss. Denn der hier festgestellte Eintrag ist in den beiden betrachteten Reviertagebüchern über die gesamte betrachtete Zeitspanne hinweg der einzige. Die Wahrscheinlichkeit war also hoch, dass die einfachen Beamten vor Ort nie mit solchen Vorgängen in Berührung kamen. Hiergegen mag man einwenden, dass die beiden betrachteten Bezirke nicht die Brennpunkte jüdischen Lebens im damaligen Berlin waren. In diesen Bezirken mit einer zum damaligen Zeitpunkt größeren jüdischen Bevölkerung werden die Berührungspunkte von Revierkriminalbeamten und Judenverfolgung häufiger gewesen sein, abschließend lässt sich

⁸¹⁹ Vgl. *Hagemann*, in: *Krim* 12 (1938), S. 9 (10).

⁸²⁰ Auch die Bevölkerung spielte hierbei eine große Rolle, vgl. *Gellately*, *Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft*, S. 210.

dies mangels Überlieferung der Reviertagebücher aus geeigneten Bezirken jedoch nicht mehr feststellen.

IV. Die kriminalpolizeiliche Judenverfolgung

Wie gestaltete sich die kriminalpolizeiliche Judenverfolgung nach den Gesetzen von 1935? Im Hochsommer 1935 stellte Polizeipräsident *Helldorff* in einem geheimen Bericht⁸²¹ zur Beilegung der pogromartigen Vorgänge des fast vergangenen Sommers in Berlin den „Zwiespalt“ fest, dass „einerseits die Partei den Kampf gegen das Judentum heftig propagierte“, gleichwohl „die Bevölkerung auf der anderen Seite eine Unterstützung ihres Kampfes durch die staatlichen Organe vermißte“. Vorausgegangen war diesem Bericht die Explosion antisemitischer Gewalt zwischen dem 15. und 19. Juli 1935 nach zunächst lokal beschränkten Angriffen auf jüdische Lokale und Einrichtungen. Bei den sogenannten „Kurfürstendamm-Krawallen“ wurden Lokale, in denen vermeintlich oder tatsächlich jüdisches Publikum verkehrte, demoliert und die anwesenden Gäste misshandelt.⁸²² Der bisherige Polizeipräsident *Levetzow* hatte hernach sein Amt räumen müssen.⁸²³ Bei den antisemitischen Ausschreitungen hätte sich die Schutzpolizei in „einer äußerst schwierigen Lage“ wiedergefunden, „da ihr Vorgehen vom größten Teil der Bevölkerung nicht verstanden wurde“, stellte der nunmehr zum Polizeipräsidenten auserkorene *Helldorff* fest. Er führte weiter aus:

„[V]or besonders gefährdete Geschäfte“ abgestellte Beamte wurden vom „Publikum mit Zurufen wie ‚Judenknechte‘ empfangen. Äußerungen, die von Festgenommenen gelegentlich gemacht wurden, ließen erkennen, daß seitens der Parteidienststellen das Einschreiten der Beamten genau [...] registriert wurde. Die Straßendienstbeamten [...] wurden dadurch [...] unsicher [...]. Daher wurde nach den ersten Zusammenstößen veranlaßt, daß sich die Amtswalter der NSDAP und SA-Männer in Uniform an den Säuberungsaktionen der Schutzpolizei beteiligten.“

Helldorff sah sich gezwungen, im Juli 1935 eine Pressenotiz „Zur restlosen Abstellung der Einzelaktionen“ auszugeben, die festlegte:

„Der Kampf gegen das Judentum wird von Staat und Bewegung auf andere Weise geführt. Jedermann, der sich an verbotenen Einzelaktionen beteiligt, stellt sich damit außerhalb von Staat und Bewegung und setzt sich einer Bestrafung aus.“⁸²⁴

⁸²¹ Vgl. zu den folgenden Zitaten den Bericht v. 22.8.1935 „z. Hd. von Herrn Landrat Dr. Ermert“, in: RGWASArch, 500-1-379, zit. n. *Essner*, Die „Nürnberger Gesetze“ oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945, S. 109 ff.

⁸²² Vgl. *Longerich*, Politik der Vernichtung, S. 85 ff.

⁸²³ Sein Rücktritt wurde aber auch durch die polizeilichen Ermittlungen zu einem Sprengstoffunglück in Reinsdorf bei Wittenberg im März 1935 und die kriminelle Karriere seines Neffen bedingt, vgl. hierzu *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), Großstadtkriminalität, S. 32 (42); *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), Großstadtkriminalität, S. 95 (98), Fn. 6.

⁸²⁴ Vgl. die Pressenotiz v. 26.7.1935, in: RGWASArch, 500-1-379, zit. n. *Essner*, Die „Nürnberger Gesetze“ oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945, S. 110.

Deutlich zeigt sich anhand dieser Schilderungen des Berliner Polizeipräsidenten zum einen die problematische Folge der Doppelstruktur des NS-Staates und der daraus resultierenden Doppelverpflichtung aller staatlichen Stellen im NS-Regime. So war der gewöhnliche Polizeibeamte gleichsam dem Staat als auch der Bewegung, d. h. letztlich dem Führer, verpflichtet. Dies kreierte im Rahmen des pogromartigen Vorgehens der Bevölkerung gegen jüdische Geschäfte einen unausweichlichen Zielkonflikt. Einerseits der Aufrechterhaltung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung, andererseits dem Führer und damit dem „Kampfe gegen das Judentum“ verpflichtet, sahen sich die Beamten der Gefahr der Repression von Seiten der NSDAP bei Einhaltung ihrer eigentlichen Dienstpflicht, dem Vorgehen gegen die Randalierer, ausgesetzt.

Zum anderen zeigt sich, wie stark der Primat des Politischen überwog. Denn erst die Beiordnung von nationalsozialistischen Parteiführern und SA-Mitgliedern, die in Uniform als solche erkennbar waren, gab den Schutzpolizisten die notwendige Sicherheit, um gegen die Ausschreitungen konzertiert vorzugehen.

Um diesen Zielkonflikt zu lösen, musste also nach nationalsozialistischem Rechtsdenken konsequenterweise das Ziel der „Bewegung“, der „Kampf gegen das Judentum“, Eingang in die öffentliche Sicherheit und Ordnung finden. „Einzelaktionen“ verhindern und gleichzeitig den „Führerwillen“ erfüllen, konnte die Polizei nur, insofern sie selbst den „Kampf gegen das Judentum“ staatlich sanktioniert durchführte. Diese „andere Weise“ des „Kampfes gegen das Judentum“ schlug sich in den oben beschriebenen „Nürnberger Rassengesetzen“ nieder.

„In einer signifikanten Realitätsverkehrung“⁸²⁵ von Tätern und Opfern erklärte *Hitler* daher am 15. September 1935 auf dem Parteitag in Nürnberg:

„Soll dieses Vorgehen [die angeblichen Aggressionen von jüdischer Seite, die zu den Pogromen des Sommer 1935 geführt hätten] nicht zu sehr entschlossenen, im einzelnen nicht übersehbaren Abwehraktionen der empörten Bevölkerung führen, bleibt nur der Weg einer gesetzlichen Regelung des Problems übrig.“⁸²⁶

Insofern ist es konsequent, wie *Lösener*, auf die Herstellung von Rechtssicherheit zu verweisen, immerhin war die antisemitische Gewalt und Diskriminierung so vom Mob auf die Träger staatlicher Gewalt, Polizei und Justiz, übergegangen; allerdings trägt diese Argumentation nur innerhalb des nationalsozialistischen Herrschaftssystems.⁸²⁷ Die Gewalt gegen Juden konnte nunmehr nach nationalsozialistischem Verständnis „mit Recht“ angewandt werden.

Die Kriminalpolizei wiederum hatte seit dem 27. März 1936 grundsätzlich die Zuständigkeit für die Verfolgung von und Ermittlung in Fällen von Verstö-

⁸²⁵ *Essner*, Die „Nürnberger Gesetze“ oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945, S. 109.

⁸²⁶ *Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei*, Offizieller Bericht über den Verlauf des Reichsparteitages mit sämtlichen Kongreßreden, S. 258.

⁸²⁷ Vgl. oben § 1 B. III. 3. a).

ßen gegen die oben beschriebenen Verbote des sogenannten Blutschutzgesetzes und nachfolgender diesbezüglicher Verordnungen von der Gestapo zugewiesen bekommen.⁸²⁸ Von den vorgeschriebenen Abteilungen der Berliner Kriminalpolizei⁸²⁹ war hierfür per Erlass des Polizeipräsidenten vom 14. April 1936 grundsätzlich die Kriminalgruppe M unter Leitung des bereits erwähnten *Ernst Gennat*, und innerhalb dieser die Abteilung M II, Sittlichkeitsdelikte, zuständig. Innerhalb der Abteilung waren es die Dezernate 2, 4 und 8, die für die Verfolgung der sogenannten Rassenschandedelikte zuständig waren.⁸³⁰ Dies lag wohl in der Natur der Sache, hatten diese Beamten doch bereits Erfahrung mit der Ermittlung bei Sexualdelikten.⁸³¹ Wenngleich bei diesen Delikten der fehlende Konsens über die Vornahme sexueller Handlungen und eben nicht nationalsozialistischer Rassenwahn im Vordergrund standen, war es sicherlich von Vorteil, Kenntnis darüber zu haben, wie man Aussagen über intime Vorgänge herausfordern und in solchen Fällen Beweise ermitteln konnte. Ab November 1937 wurde die bereits erwähnte weibliche Kriminalpolizei in die Ermittlungen miteinbezogen und war insbesondere für die Vernehmung der „Zeuginnen“ sowie die Kontrolle gynäkologischer Untersuchungen zuständig.⁸³²

1. Kriminalpolizei und Gestapo

Trotz der grundlegenden Zuweisung der Zuständigkeit an die Kriminalpolizei behielt sich die Gestapo bei politisch bedeutsamen Fällen vor, die Ermittlungen eigenständig vorzunehmen.⁸³³ Eine Einzelfallzuständigkeit verblieb somit weiterhin bei der Gestapo. Dies war insofern konsequent, als dass sich die Gestapo ohnehin in der Zuständigkeit für die reichsweite Verfolgung der deutschen Juden sah.⁸³⁴ Erneut zeigt sich eine Auflösung klarer Zuständigkeitsverteilungen. Diese lässt sich auch hinsichtlich der Verfolgung anderer Minderheiten nachweisen, wie es beispielsweise *Dobler* hinsichtlich der Verfolgung Homosexueller aufzeigt.⁸³⁵

⁸²⁸ Vgl. den diesbezüglichen Erlass der Preußischen Geheimen Staatspolizei v. 27.3.1936 – II 1 B 2 – J. 292/36 II – gez. *Heydrich*, s. *Przyrembel*, „Rassenschande“, S. 229 f.

⁸²⁹ Vgl. oben § 2 D. III.

⁸³⁰ Vgl. die Ausführungen bei *Przyrembel*, „Rassenschande“, S. 230, Fn. 5.

⁸³¹ Vgl. *Przyrembel*, „Rassenschande“, S. 232; so schon zuvor *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 251.

⁸³² Vgl. Rd.Erl. d. RFSS u. ChdDtPol im RdMI v. 24.11.1937 – S-KR. 1 Nr. 1890/37–2001 – sowie Ausf.-Anw. d. RKPA v. 19.5.1938, in: BA, R 2/12136a, Bl. 11 u. 12 ff.

⁸³³ Vgl. *Przyrembel*, „Rassenschande“, S. 230.

⁸³⁴ Vgl. *Gellately*, Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft, S. 209 ff.

⁸³⁵ Vgl. *Dobler*, in: *Dobler* (Hrsg.), Großstadtkriminalität, S. 32 (35); zur Verfolgung der Homosexuellen durch die Polizei im NS-Regime allgemein *Pretzel*, in: *Pretzel/Roßbach* (Hrsg.), Wegen der zu erwartenden hohen Strafe, S. 43 (43 ff.); zum Vorgehen der Justiz im speziellen *Bülow*, Der Umgang der nationalsozialistischen Justiz mit Homosexuellen, S. 126 ff.

Dies führte zu einem ähnlichen Verhältnis produktiver Konkurrenz wie bei Justiz und Polizei, welches offenbar großen Erfolg bei der Vertreibung deutscher Juden aus dem Reich zeitigte; ein nicht zu vernachlässigender Anteil der Beschuldigten nahm jedenfalls allein schon die Ermittlungen zum Anlass, aus selbigem zu fliehen.⁸³⁶ Nur war es in diesem Verhältnis nicht die Kriminalpolizei, die mit den weiterreichenden Zuständigkeiten ausgestattet war, sondern die Gestapo drohte ständig, insbesondere in dem Falle, dass ihr die Maßnahmen der Kriminalpolizei als nicht weitreichend genug erschienen, in den Bereich letzterer einzudringen bzw. ihr die Zuständigkeit zu entziehen.

Über den zeitlichen Rahmen dieser Untersuchung hinausgehend und dennoch für diese bedeutsam ist, dass die „Rassenschande“ „deutschblütiger Rasseverräter“ bis zum Kriegsende allein von der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft verfolgt wurde.⁸³⁷ Dies bedeutete jedoch nicht, dass nicht aus anderen Gründen die Gestapo gegen jene „Rassenverräter“ vorgegangen wäre. So im Falle eines Anwalts, gegen den wegen „judenfreundlichen Verhaltens“ ermittelt wurde. Auf weitere eigene Maßnahmen verzichtete die Gestapo nur, da gleichzeitig wegen „Rassenschande“ ermittelt wurde, deren Verfolgung „als ein Verbrechen vorrangiert[e]“.⁸³⁸ Für den Fall, dass es nicht zum Haftbefehl und Verurteilung käme, bat die Gestapo jedoch um seine „Rücksistierung“.⁸³⁹

2. Methoden der kriminalpolizeilichen Verfolgung der „Rassenschande“

Entsprechend der Bedrohung ihres Machtbereichs durch die Gestapo legten die Berliner Beamten bei der Ermittlung in Fällen von Verstößen gegen das BSG großen Eifer an den Tag. Allein im vierten Quartal des Jahres 1938 ermittelte man in beachtlichen 598 Fällen, d. h. etwas mehr als zwei Drittel aller Ermittlungsverfahren im gesamten Reich, wegen des Verdachts der „Rassenschande“.⁸⁴⁰ Einleitend sei hierzu festgestellt, dass die Nomenklatur entgegen der eigentlich rechtlichen Gestaltung nach dem Muster „jüdischblütiger“ Täter, dann „Rassenschänder“, „deutschblütiger“ Täter, dann „Rassenverräter“,⁸⁴¹ in den untersuchten Akten der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsgefängnisse nicht eingehalten wird. Auch bei „deutschblütigen“ Beschuldigten wird an verschiedensten Stellen regelmäßig der Begriff „Ras-

⁸³⁶ *Przyrembel*, „Rassenschande“, S. 232, Fn. 7 sowie die Tabelle auf S. 500; vgl. auch den geheimen Vermerk über die Besprechung v. 18.10.1937 des RuPrMdl v. 28.10.1937 – I B 191 VI/5012 d g – ungez., in dem von knapp 105.000 „Auswanderern“ seit 1933 die Rede ist, abgedruckt bei *Gruner*, Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945 I, Dok-Nr. 301.

⁸³⁷ Vgl. bspw. die Anklageschrift v. 18.2.1945 gegen den „Reichsdeutschen“ R. wegen „Rassenverrats“, in: LAB, A Rep. 358-02, Nr. 1547, Bl. 1 ff.

⁸³⁸ Vgl. LAB, A Rep. 358-02, Nr. 6131, Bl. 15.

⁸³⁹ Vgl. LAB, A Rep. 358-02, Nr. 6131, Bl. 15.

⁸⁴⁰ Vgl. *Wehner*, Dem Täter auf der Spur, S. 211.

⁸⁴¹ Vgl. oben § 1 B. III. 3. b).

senschande“ oder „Rassenschänder“ vermerkt.⁸⁴² Nichtsdestotrotz soll im Folgenden zur besseren Klarstellung diese unterschiedliche Nomenklatur verwandt werden.

Bei der Ermittlungsarbeit zeigten die zuständigen Beamten über das Geforderte hinaus große Leistungsbereitschaft. In steter Tradition der Informationssammlung ermittelten sie nicht nur gegen der „Rassenschande“ bzw. des „Rasseverrats“ Verdächtige, sondern betrieben auch die Erfassung der „Mischlinge I. Grades“ als „Geltungsjuden“.⁸⁴³ Letztlich leistete die Berliner Kriminalpolizei mit der Erfassung der „Geltungsjuden“ einen beträchtlichen Beitrag zur Deportation und Ermordung der Berliner Juden⁸⁴⁴ ab Oktober 1941.

Die systematische Erfassung der Angehörigen von Minderheiten war kein Neuland für die Beamten der Berliner Kriminalpolizei. Schließlich hatte man seit 1912/13 großangelegt die Fingerabdrücke von Roma und Sinti im gesamten Reichsgebiet allein wegen derer Zugehörigkeit zur Minderheit der so bezeichneten „Zigeuner“ erfasst.⁸⁴⁵ Zusätzlich wurden diese noch vor Machtantritt seit 1931 von der SS erfasst,⁸⁴⁶ spätestens ab Februar 1943 wurde auf Grundlage des „Auschwitz-Erlasses“⁸⁴⁷ ausgegeben von *Himmler* am 16. Dezember 1942 die Mehrheit der im Deutschen Reich lebenden Roma und Sinti ins Konzentrationslager Auschwitz deportiert und mehrheitlich ermordet.⁸⁴⁸

⁸⁴² Vgl. bspw. den Eintrag „Rassenschande“ hinsichtlich der vermerkten Straftat im Kontrollblatt für Sprecherlaubnis und Briefsendungen der Untersuchungsgefangenen im Vorverfahren, in: LAB, A Rep. 358-02, Nr. 1547, Bl. 1094 oder auch die Eintragung „Rassenschande“ auf dem Deckblatt der Handakte der Staatsanwaltschaft zu diesem Verfahren, in: ebd., Bl. 1091 (mangels eindeutiger Bezeichnung auf dem Aktenblatt handelt es sich um die Foto-Nr. des Mikrofilms).

⁸⁴³ Vgl. LAB, A Rep. 358-02, Nr. 2355 u. 2368, bei letzterem insbesondere die Nachfrage der KI.M.II.4 bei der Jüdischen Kultusvereinigung zu Berlin e. V., vgl. Bl. 3. Beachte auch das Betreiben der Kriminalpolizei dahingehend, den Eintrag „evangelischer“ Abstammung aus dem Melderegister zu entfernen, vgl. hierzu Bl. 3R.

⁸⁴⁴ Zu dieser umfassend *Jah*, Die Deportation der Juden aus Berlin, insbesondere S. 217 ff.; vgl. auch *Gottwaldt*, Mahnort Güterbahnhof Moabit, S. 13 ff.; zum Sammellager Levetzowstraße *Dinkelaker*, Das Sammellager in der Berliner Synagoge Levetzowstraße 1941/42, S. 23 ff.; Kurzbeiträge bei *Meyer*, in: Meyer/Simon (Hrsg.), Juden in Berlin 1938–1945, S. 171 (171 ff.); *Voigt*, in: Gedenkstätte Haus der Wannsee-Konferenz (Hrsg.), Die Grunewald-Rampe, S. 23 (23 ff.); *Ball-Kaduri*, in: JbGMOD 22 (1973), S. 196 (196 ff.); *Kempner*, in: Strauss/Grossmann (Hrsg.), Gegenwart im Rückblick, S. 180 (180 ff.).

⁸⁴⁵ Vgl. oben § 3 A. I. 2. b) aa).

⁸⁴⁶ *Königseder*, in: Benz/Graml et al. (Hrsg.), Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 795 (795).

⁸⁴⁷ Befehl des Reichsführers SS vom 16.12.1942 – Tgb.Nr.I 2652/42 Ad./RF/V., der selbst nicht überliefert ist, aber auf den Bezug genommen wird durch Ausführungsbestimmungen des RKPA, vgl. den Schnellbrief betreffend die „Einweisung von Zigeunermischlingen, Rom-Zigeunern und balkanischen Zigeunern in ein Konzentrationslager“ v. 29.1.1943, im Wortlaut wiedergegeben bei *Zimmermann*, Rassenutopie und Genozid, S. 301 ff.

⁸⁴⁸ Zur Verfolgung der Roma und Sinti im Nationalsozialismus neben ebd., vgl. *Bastian*, Sinti und Roma im Dritten Reich.

Die zur Verfolgung der „Rassenschänder“ eingesetzten Kriminalbeamten sollten ab Oktober 1941 auch für die Umsetzung der vollständigen Ergreifung und Deportation der Berliner Juden eingesetzt werden.⁸⁴⁹ Dabei bildeten die Polizeireviere einmal mehr die Vorhut der zu bildenden „Judenkartei“, wenn sie – wie ab Mitte 1937 in Planung – in ihren Revieren alle „Viertel-, Halb- und Volljuden“ zu erfassen und diese Karteien in Kopie an den SD zu übergeben hatten.⁸⁵⁰

a) *Das Ermittlungsverfahren in Fällen von „Rassenschande“*

Grundlage jeder Ermittlung in Fällen von Verstößen gegen das BSG war die Feststellung der Abstammung des Beschuldigten bzw. der „Zeugin“.⁸⁵¹ Ohne eine jüdische Abstammung im nationalsozialistischen Sinne war jede weitere Ermittlung fruchtlos. Auf diesen Nachweis wurde daher großer Wert gelegt. Regelmäßig war dem Protokoll der ersten Befragung des Beschuldigten in Fällen von „Rassenschande“ sowie der „Zeugin“ in Fällen von „Rassenverrat“ ein mehrseitiges Formblatt angehängt, in welchem Fragen zur eigenen Person (Familien- und Vornahme, Beruf, Religion etc.), zur Person der Eltern (insbesondere Zeitpunkt des Eheschlusses) und zuletzt zu allen vier Großelternteilen zu beantworten waren. Die hierbei bedeutendste durch den Beschuldigten zu beantwortende Frage lautete: „Ist jüdischer Bluteinschlag vorhanden?“ Letztlich hatte der Beschuldigte selbst zu unterstreichen, ob er „deutschblütiger (arischer) – nicht deutscher – jüdischer – Abstammung“ war.⁸⁵²

Die Ermittlungspraxis hinsichtlich der sogenannten Rassenschandedelikte gestaltete sich aus der Natur der Sache heraus dahingehend schwierig, dass die Mitwirkung der Verdächtigen zwangsläufig notwendig war, diese sich letztlich selbst belasten mussten, da sich das konkrete „Verbrechen“ innerhalb der Intimsphäre dieser Menschen abspielte.⁸⁵³ Damit kam dem Geständnis der Betroffenen wieder einmal ein hoher Stellenwert zu. In schrecklicher Weise blieb es die *regina probationum*. Denn ein solches sollte sich nicht etwa mildernd auswirken, sondern mangels anderer Beweise sogar „besondere Beachtung finden.“⁸⁵⁴

⁸⁴⁹ Vgl. *Przyrembel*, „Rassenschande“, S. 247 ff.

⁸⁵⁰ Vgl. den Vermerk des SD über eine Besprechung v. 12.7.1937 im Gestapa, abgedruckt bei *Gruner*, Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945 I, Dok-Nr. 288.

⁸⁵¹ Zur Verfolgungspraxis in Wien, vgl. *Ley*, „Zum Schutze des deutschen Blutes“, S. 82 ff.

⁸⁵² Vgl. bspw. das Formblatt, in: LAB, A Rep. 358-02, Nr. 5440, Bl. 29 f.

⁸⁵³ Vgl. *Przyrembel*, „Rassenschande“, S. 234.

⁸⁵⁴ So bspw. im Falle des „Volljuden“ *N.*, der beschuldigt und verurteilt wurde, weil er mit einer „arischblütigen“ Frau eine Beziehung eingegangen war und im Laufe dieser angeblich den Geschlechtsverkehr vollzogen hatte. Die betroffene „Zeugin“ nahm sich jedoch nach Bekanntwerden der mutmaßlichen Beziehung das Leben. Damit blieb allein das Geständnis des *N.* als Beweismittel übrig. Zitate nach dem Schlussbericht der K.I.M.II.2 v. 21.6.1940, in: LAB, A Rep. 358-02, Nr. 18691, Bl. 18R f.

Warum sonst sollte der Beschuldigte seine „Tat“ gestehen, wenn nicht, weil die Beschuldigungen zutrafen, „er doch hätte hartnäckig leugnen können“.

Darüber hinaus versuchte die Kriminalpolizei, mittels „vertraulicher Ermittlungen“ in der Nachbarschaft Informationen zu gewinnen.⁸⁵⁵ Führte dies noch nicht zu eindeutigen Erkenntnissen, folgten nachts oder am frühen Morgen Durchsuchungen bei den Betroffenen. Bei dieser Gelegenheit wurden nicht etwa nur die anwesenden Personen protokolliert, sondern nüchtern Bettsituation und Zustand der Kleidung des Betroffenen notiert.⁸⁵⁶ Bei nicht richterlich angeordneten Hausdurchsuchungen aufgefundene Fotos und Briefe nutzte die Kriminalpolizei, um sich ein Bild von der angeblichen Beziehung zu machen.⁸⁵⁷ „[Ü]ble Schnüffeleien in intimste Lebensbereiche und Denunziation [...], die meist niederen Motiven wie Sexualneid, Eifersucht, persönlicher Rache, geschäftlicher Konkurrenz oder sogar erpresserischer Absicht entsprangen“⁸⁵⁸, wurden so die Regel.

Die Anwendung von Gewalt in den kriminalpolizeilichen Verhören ist in den entsprechenden Protokollen naturgemäß nicht gesichert überliefert. Es gibt aber Indizien, die auf solche hinweisen.⁸⁵⁹ So berichtet ein Vermerk der Staatlichen Kriminalpolizeistelle Berlin-Schöneberg 1940 im Zusammenhang mit der Ermittlung wegen eines angeblichen Falles von „Rassenschande“ gegen den K.: „Weitere Verhandlungen mit dem Juden waren nicht möglich. Er erlitt einen Herzschwächeanfall, begann zu weinen und griff sich fortgesetzt in die Herzgegend [...] Die Verhandlung wurde abgebrochen.“⁸⁶⁰ Eine physische Wirkung auf die Beschuldigten entfalteten die Verhöre in jedem Falle. Ob physische Gewalt unmittelbar angewendet wurde, lässt sich nicht mehr eindeutig nachvollziehen.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist zuletzt noch, dass beschuldigten Juden außerhalb des hier untersuchten Zeitraums offenbar immer häufiger neben den ihnen vorgeworfenen Straftaten auch noch oben angesprochene „Asozialität“ von den Kriminalbeamten nachgesagt wurde,⁸⁶¹ was aber Nicht-

⁸⁵⁵ So bspw. im Falle der Ermittlungen gegen den B. im Jahre 1941, vgl. den Vermerk v. 29.4.1941, in: LAB, A. Rep 358-02, Nr. 1704, Bl. 5/1191 (mangels eindeutiger Bezeichnung auf dem Aktenblatt handelt es sich bei ersteren um die Blattnummer der Polizeiakte und bei letzterer um die Foto-Nr. des Mikrofilms).

⁸⁵⁶ Vgl. den Schlussbericht der Kriminalpolizei v. 16.5.1941, in: LAB, A. Rep 358-02, Nr. 1704, Bl. 14/1200 (mangels eindeutiger Bezeichnung auf dem Aktenblatt handelt es sich bei ersterer um die Blattnummer der Akte und bei letzterer um die Foto-Nr. des Mikrofilms).

⁸⁵⁷ Vgl. *Przyrembel*, „Rassenschande“, S. 237.

⁸⁵⁸ *Gruchmann*, in: VfZ 31 (1983), S. 418 (434).

⁸⁵⁹ Vgl. mit Beispielen auch aus Hamburg und Chemnitz *Przyrembel*, „Rassenschande“, S. 238.

⁸⁶⁰ Vermerk der Staatlichen Kriminalpolizeistelle Berlin-Schöneberg v. 1.8.1940, in: LAB, A Rep. 358-02, Nr. 5440, Bl. 18.

⁸⁶¹ Vgl. bspw. den Vermerk der K.I.M.II.2 v. 11.8.1941, in: LAB, A Rep. 358-02, Nr. 1533,

juden, die sich mit Jüdinnen i. S. d. BSG eingelassen hatten,⁸⁶² ebenfalls vorgeworfen wurde und bei Juden wie Nichtjuden mit dem Vorwurf einer angeblichen „Arbeitsscheue“ einherging.

b) Der Zweck heiligt die Mittel

Es waren nicht nur die Beamten der einschlägigen Dezernate, die sich mit besonders großem Eifer bei der Ermittlung in Fällen von „Rassenschande“ hervortaten. Auch einzelne Schutzpolizisten betätigten sich zum „Schutze arischen Blutes“.

So beobachtete der Berliner Hauptwachtmeister S. im Frühjahr 1936 einige Zeit aus dem Verborgenen heraus die bereits jahrelang bestehende Liaison des nach Auffassung der Polizei jüdischen, staatenlosen Schneiders S. mit seiner nichtjüdischen, deutschen Näherin G. Das Paar hatte sogar ein gemeinsames Kind. Um zu verhindern, dass das gemeinsame Kind ebenfalls der Staatenlosigkeit ausgesetzt wäre, hatte das Paar auf das Eingehen der Ehe verzichtet. Nachdem die mehrfache „Revision“ der Wohnung des S., ergo die richterlich nicht angeordnete Durchsuchung, nicht den gewünschten Ermittlungserfolg zeitigte, suchte der Hauptwachtmeister den S. auf und behauptete es läge eine Anzeige gegen diesen wegen „Rassenschande“ vor. Um seine Lüge aufrechtzuerhalten, fälschte besagter Hauptwachtmeister dann mit Segnung durch seinen Vorgesetzten eine solche Anzeige. Der S. sah sich daher angesichts der vorherrschenden Lage wohl oder übel gezwungen, dem Beamten ein Bestechungsgeld für den Fall anzubieten, dass dieser weitere Ermittlungen einstellte. Damit war für die 9. große Strafkammer des LG Berlin der Beweis erbracht. Nicht nur hatte sich der Schneider der Beamtenbestechung, sondern auch der „Rassenschande“ schuldig gemacht, was demselbigen mit Urteil vom 8. April 1936 eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und drei Monate einbrachte.⁸⁶³

Interessanterweise spielte gerade die polizeiliche Vernehmung eine bedeutende Rolle, damit der Angeklagte überhaupt wegen „Rassenschande“ verurteilt werden konnte. Denn aufgrund seiner ausländischen Herkunft – Geburtsort Port Said – war der Nachweis, dass der Angeklagte jüdisch i. S. d. BSG war, nicht ohne weiteres zu führen. Das Gericht ließ sich jedoch durch die vom ermittelnden Kriminalassistenten G. bezeugte Aussage überzeugen, dass der Angeklag-

Bl. 2/823 (mangels eindeutiger Bezeichnung auf dem Aktenblatt handelt es sich bei ersterer um die Blattnummer der Akte und bei letzterer um die Foto-Nr. des Mikrofilms).

⁸⁶² Vgl. den Schlussbericht der KI. M.II v. 27.3.1940, in: LAB, A Rep. 358-02, Nr. 1660, Bl. 9/338 (mangels eindeutiger Bezeichnung auf dem Aktenblatt handelt es sich bei ersterer um die Blattnummer der Akte und bei letzterer um die Foto-Nr. des Mikrofilms).

⁸⁶³ Vgl. das Urteil des LG Berlin v. 8.4.1936 – Az. 4 PKLs 10/36, in: LAB, A Rep. 358-02, Nr. 7088., Bl. 1 ff./676 ff. (mangels eindeutiger Bezeichnung auf dem Aktenblatt handelt es sich bei ersterer um die Nummerierung des Urteils und bei letzterer um die Foto-Nr. des Mikrofilms).

te sich im polizeilichen Verhör „rückhaltlos als Volljude bezeichnet hat[te]“⁸⁶⁴. Darüber hinaus hatte die Partnerin des Angeklagten von dessen Aussagen berichtet, dass er sein Geburtsland gerade deshalb verlassen habe, weil er seinen allzu frommen, jüdischen Eltern entkommen wollte. Ein tatsächlicher Nachweis über die Religion der Großeltern, wie er nach dem BSG notwendig gewesen wäre, wurde jedoch nie geführt. Beweis war hier allein das belastende Zeugnis des ermittelnden Beamten.

Bemerkenswert ist die Feststellung des Gerichts zur vermeintlichen Zugehörigkeit der Mutter des S. zum christlichen Glauben: „Hieran [an der Eigenschaft als Jude i. S. d. Blutschutzgesetzes] würde es auch nichts ändern, wenn die Mutter des Angeklagten dem katholischen Bekenntnis angehört hätte [wie von diesem vorgebracht]. Denn es kommt nicht auf das Bekenntnis, sondern auf die Rassezugehörigkeit an [sic!].“ Dies schien jedoch nur bei Elternteilen zu gelten, bei Großeltern kam es sehr wohl auf die Religionszugehörigkeit zur Bestimmung der „Rassezugehörigkeit“ an.⁸⁶⁵ Zudem wäre die Rassezugehörigkeit wiederum über die Großeltern festzustellen gewesen, was im vorliegenden Sachverhalt nicht möglich gewesen war.

Weiters war sich das Gericht nicht zu schade zu eruieren, weshalb bei dem von dem betreffenden Paar seit der Geburt des gemeinsamen Kindes praktizierten „Schenkelverkehr“ die entfernte Möglichkeit bestand, dass hierbei ein Kind entsteht. Dem Gericht nach bestünde „stets die Möglichkeit des Eindringens von Samenteilchen in die Genitalien der Zeugin und damit die Gefahr einer Befruchtung“⁸⁶⁶. Dies zeigt, wie stark die Unsicherheit der Gerichte bei dem Umgang mit insbesondere dem Tatbestand des Geschlechtsverkehrs zu Anfang war. Gegen die nachgelagerte extensive Auslegung des Begriffes und teleologische Erweiterung des Tatbestandes durch das Reichsgericht mutet diese frühe Auslegung durch das LG Berlin fast schon restriktiv an.⁸⁶⁷

Der beschriebene Sachverhalt ist prototypisch aus mehrerer Hinsicht. Zum einen zeigt sich, dass dem polizeilichen Vorgehen kaum mehr Grenzen gesetzt waren. Wie und auf welchem Wege die Ermittler ihre Erkenntnisse erlangten, spielte keine Rolle mehr. Zugleich waren jedoch ihre Aussagen über die Ermittlungserkenntnisse wichtige Beweismittel vor Gericht und wurden regelmäßig den Einlassungen der Angeklagten vorgezogen, was schon zu Weimarer Zeiten häufig der Fall war.⁸⁶⁸ Dass man aber über den Nachweis der jüdischen Abstam-

⁸⁶⁴ Vgl. das Urteil des LG Berlin v. 8.4.1936 – Az. 4 PKLs 10/36, in: LAB, A Rep. 358-02, Nr. 7088., Bl. 4/679 (mangels eindeutiger Bezeichnung auf dem Aktenblatt handelt es sich bei ersterer um die Nummerierung des Urteils und bei letzterer um die Foto-Nr. des Mikrofilms).

⁸⁶⁵ Vgl. oben § 1 B. III. 3. b).

⁸⁶⁶ Vgl. das Urteil des LG Berlin v. 8.4.1936 – Az. 4 PKLs 10/36, in: LAB, A Rep. 358-02, Nr. 7088., Bl. 7/682 (mangels eindeutiger Bezeichnung auf dem Aktenblatt handelt es sich bei ersterer um die Nummerierung des Urteils und bei letzterer um die Foto-Nr. des Mikrofilms).

⁸⁶⁷ Vgl. oben § 1 B. III. 3. b) bb).

⁸⁶⁸ Vgl. oben § 2 B. IV. 3.

mung i. S. d. BSG anhand von Erkenntnissen über die tatsächliche Abstammung des Angeklagten verzichtete und sich stattdessen allein auf die Zeugenaussage des ermittelnden Beamten hinsichtlich einer angeblichen Aussage des Angeklagten verließ, die dieser sogar bestritt, wäre in der Weimarer Republik nicht vorstellbar gewesen.

Zu guter Letzt bot der konkrete Sachverhalt, der die Beziehung zwischen einem angeblich jüdischen Schneider mit seiner nichtjüdischen, deutschen Angestellten, aus der sogar ein Kind hervorging, beinhaltete, quasi alles, was das nationalsozialistische Antisemitenherz fürchtete und daher mit dem BSG unterbinden wollte:

Ein Jude i. S. d. RBG stellte eine Frau „deutschen Blutes“ an, was für sich genommen schon genügte, die nationalsozialistischen Gemüter zu erregen. Es kam darüber hinaus zum Geschlechtsverkehr zwischen diesem „Nichtarier“ und einer Frau „deutschen Blutes“, eben jenem Vorgang, der durch das BSG unterbunden werden sollte. Sie lebten in einer eheähnlichen Gemeinschaft und der Verbindung entsprang ein Kind. Die durch das Blutschutzgesetz unter Strafe gestellte „Gefährdung des arischen Volkskörpers“ war somit sogar in eine konkrete „Verletzung“ umgeschlagen.

Dies mag ein Grund für das zu diesem Zeitpunkt relativ hohe Strafmaß von einem Jahr⁸⁶⁹ allein für das „Rassenschande“-Delikt sein.⁸⁷⁰ Das Zusammenreffen der schlimmsten Befürchtungen eines jeden nationalsozialistischen Antisemiten mag überdies geeignet sein, die Akzeptanz des illegalen Vorgehens des Polizeibeamten sowie der Aussage des ermittelnden Kriminalassistenten als mehr oder minder einziges Beweismittel zu erklären. Obgleich sowohl das Anstellen als auch die Zeugung und Geburt des aus der Verbindung hervorgegangenen Kindes weit vor dem Inkrafttreten des BSG lagen, sollte der Angeklagte hierfür mitbestraft werden.

c) Kriminelle Kriminalbeamte

Über die Fingierung von Beweismitteln hinaus ging eine größere Gruppe von Berliner Kriminalbeamten, die sich in den Jahren vor 1939 darauf verstand, mit den von ihnen selbst angeblich so rücksichtslos verfolgten „Berufsverbrechern“ zum Schaden jüdischer Einbruchsoffer zusammenzuarbeiten.

„In raffinierter Ausnutzung des Abwehrkampfes gegen das Judentum“⁸⁷¹ wurden die stets jüdischen Einbruchsoffer von den Beamten mit der Falschaussage der jeweiligen Einbrecher konfrontiert, die Geschädigten selbst hätten die Einbrecher zum Zwecke des Versicherungsbetruges bestellt. Unter Vorhaltung

⁸⁶⁹ Vgl. das Urteil des LG Berlin v. 8.4.1936 – Az. 4 PKLs 10/36, in: LAB, A Rep. 358-02, Nr. 7088., Bl. 15/690 (mangels eindeutiger Bezeichnung auf dem Aktenblatt handelt es sich bei ersterer um die Nummerierung des Urteils und bei letzterer um die Foto-Nr. des Mikrofilms).

⁸⁷⁰ Vgl. zur Auffälligkeit der Höhe des verhängten Strafmaßes auch § 3 B. IV. 3.

⁸⁷¹ S. Heydrichs Bericht an RM Lammert v. 13.6.1939, in: BA, R 43-II/396, Bl. 38R.

dieser Falschanschuldigung nötigten die Beamten die Verbrechensopfer, auf etwaige durch die Einbrüche entstandene Versicherungsforderungen zu verzichten, um so Ermittlungsverfahren wegen Versicherungsbetrugs zu entgehen. Von den Versicherungsgesellschaften wurden beide, „Berufsverbrecher“ und Kriminalbeamte, für dieses Vorgehen entlohnt. Die Beamten erhielten zwischen zehn und zwanzig Prozent der „ersparten“ Versicherungssummen.⁸⁷²

Unter den verdächtigten Beamten war neben *Otto Trettin*, der im Umfeld dieser Ermittlungen angeblich Selbstmord begangen haben soll, der in dieser Untersuchung bereits in Erscheinung getretenen Kriminalrat *Zapfe*.

Es muss hierbei darauf hingewiesen werden, dass bereits nach dem Bericht von 1939 einige der Kriminalbeamten zu langjährigen Haftstrafen verurteilt worden waren, während gegen weitere Verfahren anhängig waren. Neben *Trettin* trieb diese Affäre mindestens einen weiteren Beamten in den Selbstmord. Es handelte sich hierbei insofern nicht um ein von der Obrigkeit geduldetes Vorgehen, vielmehr befahl *Heydrich* „die brutal offene Behandlung und Ermittlung“, um „die Ausrottung solcher Berufsauffassungen der Vergangenheit mit Stumpf und Stiel“ zu ermöglichen.⁸⁷³ Der ständig mitschwingende Antisemitismus des Berichts legt jedoch nahe, dass es weniger die Straftaten gegen die jüdischen Opfer dieses innerpolizeilichen Betrugsringes waren, die *Heydrichs* Gemüt erregten und ihn der Vergangenheit erinnerten, als vielmehr die Verbrüderung mit dem „Berufsverbrechertum“. Dazu passt auch, dass *Trettin* die Nichtbeteiligung an diesen Verbrechen gegen jüdische Geschäftsleute geradezu als Charakterschwäche ausgelegt wird, wenn er im Bericht *Heydrichs* vom Verdacht der Beteiligung freigesprochen wird, weil er sich als „Judenfreund“⁸⁷⁴ erwiesen habe.

d) „Rassenverräter“ im Visier der Ermittler

Naturgemäß gerieten auch nichtjüdische Männer, die Beziehungen zu jüdischen Frauen unterhielten, ins Fadenkreuz der Ermittler, so beispielsweise der lokal bekannte Potsdamer Fabrikant *W.* Nachdem herausgekommen war, dass er Geschlechtsverkehr mit der 16-jährigen *H.*, welche nach den polizeilichen Feststellungen Jüdin i. S. d. BSG war, in seinem Auto gehabt hatte, wurde er in erster Instanz zu einem Jahr und drei Monaten Zuchthaus verurteilt.⁸⁷⁵ Dieses Urteil wurde vom Reichsgericht jedoch wieder aufgehoben und ans Landgericht zurückverwiesen.⁸⁷⁶

⁸⁷² Vgl. *Heydrichs* Bericht an RM *Lammert* v. 13.6.1939, in: BA, R 43-II/396, Bl. 38 ff.

⁸⁷³ Beide Zitate s. *Heydrichs* Bericht an RM *Lammert* v. 13.6.1939, in: BA, R 43-II/396, Bl. 38 u. R.

⁸⁷⁴ S. *Heydrichs* Bericht an RM *Lammert* v. 13.6.1939 in: BA, R 43-II/396, Bl. 39R.

⁸⁷⁵ Vgl. das Urteil des LG Berlin v. 31.8.1937 – Az. 4 PKLs 17/37, in: LAB, A Rep. 358-02, Nr. 18538, Bl. 52 ff.

⁸⁷⁶ Vgl. das Urteil des RG v. 13.12.1937 – Az. 2 D 755/37, in: LAB, A Rep. 358-02, Nr. 18538, Bl. 93 ff.

Zwar ist aus den überlieferten Akten nicht ersichtlich, was danach auf Justizebene mit *W.* geschah, hierauf kommt es vorliegend jedoch nicht an. Denn neben der Verurteilung traf eine andere Auswirkung der Ermittlungsverfahren die betroffenen Personen auf ganz anderer Ebene und mit aller Härte:

Nicht nur, dass die Ehefrau des *W.* durch die Ermittlungen und dadurch ausgelöste Untersuchungshaft auf seine Affäre mit einer anderen Frau aufmerksam gemacht wurde. Der *W.* wurde auch noch vor gerichtlicher Feststellung seiner Schuld aus der NSDAP ausgeschlossen, was im NS-Regime wohl dem gesellschaftlichen Tode gleichkam.⁸⁷⁷ Wie sehr sich dieser „gesellschaftliche Tod“ nicht nur auf den Beschuldigten, sondern auf seine gesamte Familie auswirkte, zeigt der Brief eines Freundes an den Angeklagten vom 24. Juli 1937, also noch vor der Verurteilung des Betroffenen *W.*:

In diesem berichtet ein Freund dem Untersuchungshäftling von dem nunmehr schweren Stand seiner Frau in der Öffentlichkeit. Er berichtet ganz konkret von dieser Öffentlichkeit in der Gestalt zweier Frauen, welche unter anderem mit den Worten „ach, die Frau soll ja die beiden Kinder garnicht von ihrem Mann haben“, auf dem Marktplatz Potsdams und wenige Schritte von der Ehefrau des *W.* entfernt über dessen „Rassenverrat“ lästerten.⁸⁷⁸ Nicht nur war nun der *W.* ein „Rassenverräter“, auch seine Ehefrau wurde bar jeglicher Grundlage zur systematischen Ehebrecherin abgestempelt, ihre Sittlichkeit – im Nationalsozialismus ein hohes Gut – massiv angezweifelt.

In „Rassenschande“-Fällen war unabhängig von jeder strafgerichtlichen Verurteilung das Urteil der Öffentlichkeit schnell gefällt. Nicht nur die unmittelbar Beschuldigten hatten damit zu rechnen, schon vor Verurteilung allein durch Eröffnung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens als Aussätzige behandelt zu werden, auch ihre Familien wurden für das angeblich „volksschädigende“ Verhalten ihrer Angehörigen in Sippenhaft genommen und mussten sich Lästereien, wie die oben geschilderten, gefallen lassen.

Jedoch sind weder Haft noch Ausscheiden aus der guten, nationalsozialistischen Gesellschaft vergleichbar mit dem Schicksal, welches die minderjährige Liebhaberin, in den Prozessakten nur als „Zeugin“ aufgeführt, traf. Sie wurde in München aufgegriffen und sogleich wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung dadurch, „dass sie in vielen Fällen deutschblütige Männer zur Rassenschande verführte“⁸⁷⁹, in Schutzhaft im Konzentrationslager Lichtenburg genommen. Dies könnte nun zu dem Schluss verleiten, dass das chauvinistische Frauenbild *Hitlers*, welches sonst die Frau nur als „passive[n] Teil“⁸⁸⁰ der Ge-

⁸⁷⁷ Vgl. hierzu die Akte der Staatsanwaltschaft und insbesondere das Schreiben des Kreisgerichts der NSDAP Potsdam v. 22.7.1937, in: LAB, A Rep. 358-02, Nr. 18538, Bl. 32.

⁸⁷⁸ Vgl. das Schreiben an den *H.* v. 24.7.1937, in: LAB, A Rep. 358-02, Nr. 18538, Bl. 41.

⁸⁷⁹ Vgl. das Schreiben der Leitung des Konzentrationslagers Lichtenburg an den Generalstaatsanwalt Berlin v. 18.7.1938, in: LAB, A Rep. 358-02, Nr. 18538, Bl. 135.

⁸⁸⁰ *Hitler*, Mein Kampf, S. 275.

schlechtlichkeit betrachtete und damit unter anderem Grundlage der bereits beschriebenen mangelnden Strafbarkeit der Frau in „Rassenschande“-Delikten war, auf jüdische Frauen keine Anwendung gefunden hätte. Wie *Gruchmann* jedoch nachweist, hielt die Gestapo *trotz* gegenteiliger Befehle *Hitlers* an der Praxis fest, die an „Rassenschande“-Delikten beteiligten jüdischen Frauen in Schutzhaft zu nehmen.⁸⁸¹ Der hier beschriebene Fall ist damit Ausdruck der von der Gestapo für sich beanspruchten allumfassenden Zuständigkeit für die Juden im Deutschen Reich, die diese sogar entgegen dem geäußerten Wunsch *Hitlers* durchsetzte.

e) Die „Zeugin“

Bisherige Ausführungen bezogen sich überwiegend auf das Verfahren der Beamten gegenüber den Beschuldigten. Strafbar rein nach dem Tatbestand der §§ 2, 5 Abs. 2 des BSG konnte sich jedoch allein der an verbotenen Geschlechtsverkehr beteiligte Mann machen. Wie allein schon das oben beschriebene Schicksal der 16-jährigen „Zeugin“ zeigt, hatte dies nicht zur Konsequenz, dass die jeweilig beteiligten Frauen vom polizeilichen Ermittlungsverfahren nicht beeinträchtigt wurden.⁸⁸² Es war gerade beabsichtigt, dass die Straffreiheit der Frau hinsichtlich der „Rassenschande“-Delikte es den Ermittlern ermöglichte, diese als Zeugin und eben nicht als Beschuldigte zu behandeln, was ein Zeugnisverweigerungsrecht der beteiligten Frau verhinderte.⁸⁸³ Bei den jüdischen wie nichtjüdischen Frauen begann das Verhör daher mit einer Standardbelehrung:

„Mit dem Gegenstand meiner Vernehmung bin ich vertraut gemacht worden. Mir ist eröffnet worden, daß ich in einer Rassenschandesache als beteiligte Frau nur Zeugin bin und nicht bestraft werden kann. Ausdrücklich wurde mir aber erklärt, daß ich über meine Beziehungen mit [...] die reine Wahrheit zu sagen habe und ich mit Wahrscheinlichkeit damit rechnen muß, meine Angaben vor Gericht, unter Eid zu wiederholen. Die Bedeutung des Eides wurde mir erklärt. Auf die Folgen eines Falsch- bzw. Meineides bin ich ausdrücklich hingewiesen worden.“⁸⁸⁴

⁸⁸¹ Vgl. *Gruchmann*, in: VfZ 31 (1983), S. 418 (437 ff.).

⁸⁸² Im Übrigen blieben sie auch nur in einem rein auf den damaligen Straftatbestand „Rassenschande“ fixierten Sinne „straffrei“. Denn zum einen wurde der Frau in einer solchen Konstellation teilweise ein Verfahren wegen Begünstigung gemacht, zum anderen ging die Kriminalpolizei ab dem Beginn der Deportation der Berliner Juden, d. h. Oktober 1941, dazu über, beteiligte jüdische Frauen an die Gestapo zu überstellen, was die Deportation und damit mitnichten „Straffreiheit“ nach sich zog, sondern viel mehr oftmals die Ermordung der Betroffenen im Konzentrationslager, vgl. *Przyrembel*, „Rassenschande“, S. 234, Fn. 17.

⁸⁸³ Vgl. *Gruchmann*, in: VfZ 31 (1983), S. 418 (437).

⁸⁸⁴ Vgl. das Vernehmungsprotokoll der K.I.M.II.2 v. 16.5.1941, in: LAB, A Rep. 358-02, 1704, Bl. 6/1193 (mangels eindeutiger Bezeichnung auf dem Aktenblatt handelt es sich bei ersterer um die Nummerierung des Polizeiberichts und bei letzterer um die Foto-Nr. des Mikrofilms).

Sofern die Drohung mit Strafe für eine Falschaussage nicht ausreichte, um die Zeugin zum Reden zu bringen, versuchte es die Kriminalpolizei mit der Androhung medizinischer Untersuchungen und stundenlangen Verhören, um die, unabhängig ob jüdischen oder „deutschblütigen“, Frauen psychisch und physisch an ihre Grenzen zu bringen.⁸⁸⁵ Hinsichtlich der „deutschblütigen“ Frauen scheint der politischen Führung der Eifer der Ermittler jedoch zu weit gegangen zu sein, wie ein Erlass *Heydrichs* vom 5. Juli 1937 nahelegt:

„Aus gegebener Veranlassung ersuche ich, bevor gegen eine weibliche Person die schwerwiegende und sie für ihr Leben lang schädigende Anschuldigung der Rassenschande erhoben wird, die Ermittlungen so durchzuführen, daß bei der Haltlosigkeit dieser Anschuldigung keine Nachteile für die betr. Person entstehen können.

Sämtliche Sachbearbeiter sind eindringlichst auf die Schwere ihrer Verantwortung bei der Bearbeitung derartiger Fälle hinzuweisen und ihnen vor Augen zu halten, welche ungeheuerliche Verantwortung sie im Hinblick auf das Glück und die Zukunft deutscher Mädchen und Frauen in den Händen haben.“⁸⁸⁶

Dies zeigt zum einen, dass zumindest die „deutschblütigen“ Frauen im polizeilichen Ermittlungsverfahren eine Behandlung erfahren sollten, die ihrer Stellung als bloße Zeuginnen gerecht würde. Zum anderen offenbart diese Anordnung noch einmal, dass die Wirkung der „Rassenschande“-Tatbestände weit über die reine Bestrafung durch Haft oder Zuchthaus hinausging. Denn die Ermittlung gegen die beteiligten Männer und gegen die „Zeuginnen“ stigmatisierte diese nur allzu häufig vor ihrem gesamten näheren Umfeld, welches, wie aufgezeigt, zu Art und Natur der Beziehung zwischen den beiden Beteiligten verhängt wurde, als „Rassenschänder“ bzw. „Rassenverräter“, völlig unabhängig von einer später gegebenenfalls verhängten Strafe. Dies muss in einer Gesellschaft wie der des NS-Staates, die auf Rassismus und insbesondere Antisemitismus gründete, zu massiven Einschränkungen des alltäglichen Lebens geführt haben.⁸⁸⁷

Zur Stigmatisierung gesellte sich eine weitere Folge des Kontaktes der beteiligten Frau zur Kriminalpolizei: Soweit es zu einer Falschaussage kam und sich dies nachweisen ließ, endete die vermeintliche Straffreiheit der „Zeugin“. Denn die beteiligten Frauen wurden wegen Meineids und Begünstigung verfolgt und vielfach verurteilt, wie das Beispiel der nach der Ermittlungsakte jüdischen Rentnerin *S.* zeigt.⁸⁸⁸ Diese hatte, um ihren Liebhaber zu schützen, vor der Polizei und vor Gericht unter Eid ausgesagt, dass sie seit Inkrafttreten des

⁸⁸⁵ Vgl. die allgemeine Aussage über die Verhörmethoden der Kriminalpolizei bei *Przyrembel*, „Rassenschande“, S. 240, mit Fundstellen bzgl. der Hamburger Kriminalpolizei.

⁸⁸⁶ Vgl. Erl. d. Chefs der Sicherheitspolizei v. 5.7.1937 – S-V 3 Nr. 57/36, zit. nach *Sauer*, Dokumente über die Verfolgung I, S. 42 f.

⁸⁸⁷ Wie bspw. im oben beschriebenen Falle des Fabrikanten *W.*, vgl. oben § 3 B. IV. 2. d).

⁸⁸⁸ Vgl. bspw. das Urteil des LG Berlin v. 29.7.1937 – Az. 1 PKs 1/37, in: LAB, A Rep. 358-02, Nr. 17975, Bl. 58 ff.

BSG keinen Geschlechtsverkehr mehr ausgeübt hatten. Als es zu einer weiteren Anzeige gegen sie kam, brach sie im polizeilichen Verhör zusammen und gab die Beziehung und den Geschlechtsverkehr zu. Daraufhin erfolgte eine Verurteilung wegen Meineids und Begünstigung zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus. Nur kurze Zeit nach dem Urteilsspruch schaltete sich die Gestapo ein und erkundigte sich nach dem Ausgang des Verfahrens.⁸⁸⁹ Nach Mitteilung erfolgte eine Anfrage darüber, wann denn die Verurteilte welches Zuchthaus verlassen werde.⁸⁹⁰ Kurz darauf endet die staatsanwaltliche Akte. Dieses Vorgehen scheint aber standardmäßig bei allen jedenfalls im Dunstkreis von „Rassenschande“-Fällen begangenen Delikten gewesen zu sein. Denn auch im Falle des oben beschriebenen nichtjüdischen Kaufmanns *W.* fragte die Gestapo 1937 sogleich an und forderte Aufklärung über den Stand des Verfahrens.⁸⁹¹ Eine solche Anfrage scheint daher nicht ausschließlich bei jüdischen Betroffenen durchgeführt worden zu sein, bedeutete somit nicht automatisch die spätere Einweisung ins Konzentrationslager.

3. *Statistik der Verfolgung der „Rassenschande“ in Berlin*

Trotz oben beschriebener Beweisschwierigkeiten entwickelte die Justiz rege Tätigkeit bei der Verurteilung von „Rassenschändern“. Während im Jahr 1935 lediglich zwei Fälle ausgewiesen wurden, bei denen es sich um Verstöße gegen das sogenannte Blutschutzgesetz handeln könnte,⁸⁹² folgte bereits im Jahre 1936 ein Anstieg auf insgesamt 102 erledigte Verfahren bei 98 rechtskräftigen Verurteilungen und lediglich vier Freisprüchen. Von den Verurteilten erging gegen sieben die Zuchthausstrafe, wobei das zeitliche Ausmaß in der amtlichen Statistik nicht ausgewiesen wurde, und gegen 90 Betroffene eine Gefängnisstrafe, wobei diese in 37 Fällen über 12 Monate lag. Nur einmal wurde eine Geldstrafe verhängt.⁸⁹³

Wie in Berlin, ergab sich für das gesamte Reich ein hoher Anteil von Gefängnisstrafen im Bereich von einigen Wochen bis eineinhalb Jahren, was die

⁸⁸⁹ Vgl. das Schreiben der Gestapo an den Generalstaatsanwalt Berlin v. 4.8.1937, in: LAB, A Rep. 358-02, Nr. 17975, Bl. 67.

⁸⁹⁰ Vgl. das Schreiben der Gestapo an den Generalstaatsanwalt Berlin v. 19.8.1937, in: LAB, A Rep. 358-02, Nr. 17975, Bl. 71.

⁸⁹¹ Vgl. die Anfrage der Gestapo v. 16.9.1937, in: LAB, A Rep. 358-02, Nr. 18538, Bl. 68.

⁸⁹² Das Statistische Jahrbuch der Stadt Berlin weist für das Jahr 1935 zwar zwei rechtskräftige Verurteilungen aus, die jeweils zu einer Gefängnisstrafe über 12 Monaten führten, die Verstöße gegen das „Blutschutzgesetz“ wurden jedoch zusammen mit Verstößen gegen andere Gesetze erfasst, weshalb eine klar Trennung nicht möglich ist, vgl. StJb Berlin 13 (1937), S. 191. Bedenkt man, dass das „Blutschutzgesetz“ bis auf den § 3 erst zum 16. September 1935 in Kraft trat, die Gerichte also gerade einmal drei Monate Zeit gehabt hätten, um Urteile zu fällen, ist es auch gut möglich, dass hierunter keine Fälle von Straftaten nach dem „Blutschutzgesetz“ sind. Für die folgenden Jahre sind die Verstöße gegen das „Blutschutzgesetz“ gesondert ausgewiesen.

⁸⁹³ Vgl. StJb Berlin 14 (1938), S. 206–208.

Gestapo veranlasste mangels „abschreckende[r] Wirkung“ per Schreiben an das RMdJ von den Staatsanwälten zu fordern, fortan an „grundsätzlich Zuchthausstrafen“ zu beantragen. Vermerkte auch der Leiter der Strafrechtspflegeabteilung „Widerspricht dem Gesetz“, sah sich *Freisler* nicht daran gehindert, entsprechende Anweisungen betreffend die Anwendung des BSG an die zuständigen Stellen zu versenden.⁸⁹⁴

Die Zahl der Zuchthausstrafen stieg hernach an. *Robinsohn* stellt für den Landgerichtsbezirk Hamburg ein geringfügiges Überwiegen der Zuchthausstrafen für das Jahr 1938 fest.⁸⁹⁵ Für Berlin lassen sich bereits für das Jahr 1937 jeweils 64 Verurteilungen zu Zuchthaus- bzw. Gefängnisstrafe und damit ebenfalls ein starker Anstieg der Zuchthausstrafen, die mit den Gefängnisstrafen gleichziehen konnten, nachweisen.⁸⁹⁶ Nicht nur dass für die 64 zu Zuchthaus verurteilten Betroffenen die Strafe mindestens ein Jahr betragen haben muss, nunmehr sah auch knapp die Hälfte der zu Gefängnisstrafe Verurteilten einer Strafe von einem Jahr oder mehr entgegen. Wurden 1936 lediglich einem Verurteilten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt,⁸⁹⁷ waren es 1937 bereits 27. Eine verurteilte Person wurde zusätzlich unter Polizeiaufsicht nach §§ 38, 39 RStGB gestellt,⁸⁹⁸ eine andere einer ungenannten Maßregel der Sicherung und Besserung unterworfen.⁸⁹⁹ Zwar stieg die Gesamtzahl der rechtskräftig erledigten Fälle somit um knapp die Hälfte auf 149 an, diese beinhaltete jedoch eine wesentlich höhere Anzahl von 20 Freisprüchen.

Zu den wegen Meineids oder Begünstigung im Zusammenhang mit „Rasenschande“-Delikten verurteilten Frauen sowie zu den ins Konzentrationslager verschleppten jüdischen „Zeuginnen“ sind keine isolierten Daten vorhanden. Hierzu können daher keine auf Berlin bezogenen, quantitativen Angaben gemacht werden.

4. Fazit

Bei der Betrachtung solcher Verurteilungsstatistiken und den verhängten Strafen darf nicht vergessen werden, dass sie nur den „krönenden“ Abschluss eines mit teilweise schwereren Belastungen für die Betroffenen verbundenen Verfahrens darstellten. Häufig gaben bereits die polizeilichen Ermittlungen den Anstoß für jüdische Deutsche, das Reich zu verlassen.⁹⁰⁰ Hinsichtlich der Höhe des Strafmaßes ist ebenso darauf hinzuweisen, dass es sich die Gestapo ganz im

⁸⁹⁴ Zit. nach und vgl. *Gruchmann*, in: VfZ 31 (1983), S. 418 (435).

⁸⁹⁵ Für das Jahr 1938 weist er ein Verhältnis von 55 zu 51 aus, vgl. *Robinsohn*, Justiz als politische Verfolgung, S. 52.

⁸⁹⁶ Vgl. StJb Berlin 15 (1939), S. 210–212.

⁸⁹⁷ Vgl. StJb Berlin 14 (1938), S. 208.

⁸⁹⁸ Vgl. StJb Berlin 15 (1939), S. 212.

⁸⁹⁹ Vgl. StJb Berlin 15 (1939), S. 210.

⁹⁰⁰ Vgl. Fn. 836.

Sinne des oben beschriebenen Zuständigkeitswirrwarrs ab Mitte 1937 vorbehielt, aus der Haft entlassene „Rassenschänder“ in Schutzhaft zu nehmen, sofern sie den Bedarf zur Korrektur ihr zu milde wirkender Urteile sah.⁹⁰¹ Die Anordnung von Schutzhaft traf auch die „straffreien“, beteiligten Frauen.⁹⁰² „Jüdischblütige“ Frauen wurden ab 1941 von der Kriminalpolizei grundsätzlich an die Gestapo überstellt und deportiert.⁹⁰³ Schon vorher fragte die Gestapo bei laufenden Verfahren wohl routinemäßig den Stand der Dinge ab, wie die oben beschriebenen Beispiele nahelegen.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass insbesondere für die jüdischen Beteiligten an einem solchen Ermittlungsverfahren – unabhängig davon, ob sie nun Zeugen und Zeuginnen oder Beschuldigte waren – jedweder Kontakt zur Polizei eine potentielle Gefahr bedeutete.⁹⁰⁴ Sofern sich im Rahmen der Ermittlungen weitere Verdachtsmomente hinsichtlich Verstöße gegen andere anti-jüdische Verordnungen oder Gesetze ergaben oder sie schlechterdings auf das Tableau der Gestapo gerieten, bewirkte dies eine fortgesetzte Kriminalisierung bzw. barg dies die Gefahr der Konzentrationslagerhaft. Dies wiederum beeinflusste das Alltagsleben aller deutschen Juden oder „Geltungsjuden“ massiv.⁹⁰⁵

Hinsichtlich sowohl „jüdisch-“ als auch „deutschblütiger“ Betroffener ist die oben beschriebene massive Stigmatisierung allein durch die polizeilichen Ermittlungen zu bedenken.

Bei der Ermittlung in solchen Fällen griff die Berliner Kriminalpolizei bzw. die justiziell handelnde Schutzpolizei zu allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln. Die weitgehende Außerkraftsetzung der Freiheitsrechte aus der Reichstagsbrandverordnung erlaubte tiefe Einsicht in die Privat- und Intimsphäre der Betroffenen. Reichte dies nicht aus, bediente sich die Polizei jeglicher Finten, um eine Verurteilung doch noch zu ermöglichen. Durch die Gerichte hatten sie keine Rüge geschweige denn Kontrolle zu fürchten. Mit den Beamten der „Sitte“ wurden Kriminalisten hierfür herangezogen, die bereits auf jahrelange Erfahrung mit der Ermittlung bei Sexualdelikten hatten. Auch die weibliche Kriminalpolizei durfte noch eine unrühmliche Rolle bei der Ermittlung gegen „Rassenschänder“ spielen.

Ein grundsätzlich unterschiedliches Vorgehen der Kriminalpolizei bei der Ermittlung gegen nichtjüdische und jüdische Beschuldigte lässt sich anhand der in Betracht gezogenen Fälle im hier untersuchten Zeitraum nicht konstatieren. Äußerungen der Hamburger Kriminalpolizei, wie sie *Przyrembel* dem Staatsarchiv Hamburg entnommenen hat, wonach ein Beschuldigter „den Typ eines frechen Juden [verkörpere], der alles in Abrede stellt, was man ihm nicht

⁹⁰¹ Vgl. *Gruchmann*, in: VfZ 31 (1983), S. 418 (435).

⁹⁰² Wie bspw. der oben geschilderte Fall zeigt, vgl. oben § 3 B. IV. 2. d).

⁹⁰³ Vgl. Fn. 882.

⁹⁰⁴ Wie aufgezeigt, war dies sogar als Opfer einer Straftat der Fall, vgl. oben § 3 B. III. 4. b).

⁹⁰⁵ Vgl. *Przyrembel*, „Rassenschande“, S. 249.

mit Bestimmtheit nachweisen kann⁹⁰⁶, oder der Kriminalpolizei Frankfurt am Main, die davon ausging, dass ein Beschuldigter lügen würde, „wie nur ein Jude lügen kann“⁹⁰⁷, konnten jedenfalls im Rahmen dieser Untersuchung nicht aufgefunden werden. Es fällt jedoch auf, dass jüdischen Beschuldigte in den Ermittlungsakten anstatt als „der Beschuldigte“ konsequent als „der Jude“ bezeichnet wurden. Frei von Antisemitismus war die Sprache der Berliner Kriminalbeamten und die Behandlung der jüdischen Beschuldigten durch diese in jedem Falle nicht, man erging sich jedoch offenbar nicht in antisemitischen Zerrbildern. Am Unrechtsgehalt des Ergebnisses in Form von Strafhaft, Konzentrationslagerhaft und Ermordung vieler Betroffener ändert dies nichts. Auch ohne derart offen zur Schau getragenen Antisemitismus nutzten einige Berliner Kriminalbeamte die Zwangslage, in der sich die Menschen befanden, die nach dem Blutschutzgesetz als Juden galten, schamlos aus, was mehr reflexartig denn gezielt von der Obrigkeit unterbunden wurde.

Nichtjüdische „Rassenverräter“ wurden dennoch nicht privilegiert behandelt. Auch gegen sie wurde konsequent ermittelt. Dies vermittelt dem Vorgehen der Berliner Kriminalpolizei gegen Juden und diejenigen, die sie nach BSG und RBG als solche einordneten, keine Legitimität. Es zeigt lediglich, dass auch die „deutschblütigen Rassenverräter“ diesem Unrecht in ähnlicher Weise ausgesetzt waren. Außerhalb des hier untersuchten Zeitraums ergeben sich jedoch in Form der Mitorganisation der Deportation der Berliner Juden und der routinemäßigen Überstellung von Jüdinnen an die Gestapo eindeutig Unterschiede bei der Behandlung von jüdischen und nichtjüdischen Betroffenen in „Rassenschande“-Ermittlungen.

Dieser Fokus auf das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren lässt darüber hinaus offensichtlich das Vorgehen der Gestapo außen vor. Diese nahm die „Zeuginnen“ regelmäßig schon im hier untersuchten Zeitraum in Schutzhaft, ergo Konzentrationslagerhaft, sofern sie „jüdisch“ i. S. d. BSG waren, und scheint sich auch sonst über alle Verfahren zu „Rassenschande“-Delikten auf dem Laufenden gehalten zu haben. Insofern bestand die unterschiedliche Behandlung jüdischer und nichtjüdischer Betroffener unter Betrachtung des gesamten nazistischen Polizeiapparats von Anfang an.

Letztlich weisen alle diese Schicksale nach, dass es häufig weniger das strafgerichtliche Urteil war, das die Betroffenen – Beschuldigter, Zeugin, möglicherweise Familienangehörige – als erstes und häufig wohl zugleich am stärksten traf. Das Strafmaß bewegte sich in allen hier betrachteten Fällen knapp über einem Jahr. Wäre dies die einzige Folge ihrer „Verbrechen“ gewesen, müsste man dies inmitten des nationalsozialistischen Maßnahmenstaates wohl als

⁹⁰⁶ Protokoll v. 3.11.1937, in: STA HH, 213-11, 5094/39, Bl. 1, zit. n. *Przyrembel*, „Rassenschande“, S. 243.

⁹⁰⁷ Vernehmung beim 7. Kriminalkommissariat Frankfurt a. M. v. 13.8.1940, in: HHStAW, Abt. 461, 17653, Bl. 9, zit. n. *Przyrembel*, „Rassenschande“, S. 243.

nachgerade milde ansehen, was den Unrechtsgehalt dieser Urteile in keiner Weise schmälern kann. Den gewissermaßen schützenden Raum des Normenstaates verlassend und das Tor zum Maßnahmenstaat aufstoßend, war es bereits die kriminalpolizeiliche Ermittlung oder auch, wie oben aufgezeigt, die Markierung von Juden selbst als Opfer von Straftaten⁹⁰⁸, welche die erste und häufig gegenüber dem Justizurteil härtere Konsequenz für die Betroffenen nach sich zog, indem sie nichtjüdische Betroffene dem Verlust ihres gesellschaftlichen Status und zumindest dem Fadenkreuz der Gestapo aussetzte und jüdische Betroffene in akute Lebensgefahr durch sofortige oder der Straftat nachfolgende Verbringung ins Konzentrationslager durch die Gestapo brachte.

So wurde die Kriminalpolizei einmal mehr zu dem von *Best* beschriebenen Bindeglied zwischen Staat und Partei, zwischen Normenstaat und Maßnahmenstaat.

V. Wirkung der in Berlin ergriffenen kriminalpolizeilichen Maßnahmen

Mit dem Machtantritt der Nationalsozialisten setzte – auch in Berlin – ein deutlicher Rückgang der Kriminalität ein. Die für die Jahre 1926 bis 1935 für die Anzahl der in Groß-Berlin erstatteten Anzeigen verfügbare Statistik⁹⁰⁹ bzw. die für die Jahre 1932 bis 1935 jeweils auf den Monat März bezogenen, verfügbaren Zahlen hinsichtlich der verübten Delikte⁹¹⁰ weisen einen deutlichen Rückgang der Kriminalität, insbesondere der Kriminalität, die dem „Berufsverbrechertum“ zugeordnet wurde, nach. Selbst im Vergleich mit dem Jahre 1927⁹¹¹, d. h. der Phase der relativen Stabilität der Weimarer Republik, sind die Kriminalitätsziffern jedenfalls bei einem großen Teil der Eigentumskriminalität rückläufig, nur teilweise geringfügig höher.⁹¹²

Doch die Frage muss gestellt werden: War es tatsächlich den „vorbeugenden Maßnahmen der Kriminalpolizei, ihren neuen Kampfmethoden und der sonstigen Neuorganisation zu verdanken“⁹¹³, wie *Greiner* es ausdrückte, dass sich die Kriminalitätszahlen in solch günstiger Richtung entwickelten?

Schon zeitgenössische Autoren erkennen an, dass es sicher auch der Not der Zeit nach der Weltwirtschaftskrise und der Wirren nach der Machtübergabe an

⁹⁰⁸ Vgl. oben § 3 B. III. 4. b).

⁹⁰⁹ Vgl. die immer gleichen Zahlenangaben bei *Daluge*, in: DR 6 (1936), S. 123 (124); *Exner*, in: MschrKrim 27 (1936), S. 432 (433); ausschließlich ab 1932 bei *Liebermann v. Sonnenberg*, in: KM 10 (1936), S. 97 (98); teilweise bis 1934 bei *Daluge*, in: DJ 3 (1935), S. 1846 (1848).

⁹¹⁰ Vgl. die immer gleichen Zahlenangaben bei *Hagemann*, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie II, S. 978 (982); *Daluge*, in: DJ 3 (1935), S. 1846 (1848); *Liebermann v. Sonnenberg*, in: KM 10 (1936), S. 97 (98).

⁹¹¹ Vgl. StJb Berlin 5 (1929), S. 255.

⁹¹² Vgl. *Terhorst*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 98 f.; vgl. auch *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 214 ff.

⁹¹³ *Greiner*, in: KM 8 (1934), S. 121–124; 151–154 (154).

die Nationalsozialisten geschuldet war, dass die Kriminalität in diesem Ausmaß stieg und infolge konsolidierter Verhältnisse wieder fiel.⁹¹⁴ Auch die infolge dieser wirtschaftlichen Erholung insbesondere bei Vermögensdelikten im weiteren Sinne verringerte Anzeigebereitschaft⁹¹⁵ spielte hierbei eine Rolle.⁹¹⁶ Dies ließ man jedoch nur hinsichtlich der angeblichen Gelegenheitsverbrecher als Argumentationskette gelten.⁹¹⁷ Steigende Beschäftigungsquoten und nationalsozialistische Umerziehung seien jedoch für die Erklärung der sinkenden Deliktziffern bei den als Berufsverbrechen identifizierten Delikten ungeeignet, denn „Arbeit [wolle] er [der ‚Berufsverbrecher‘] in der Regel nicht, und für den Appell an Moral und Ehre [sei] er unempfänglich.“⁹¹⁸

Zahllose zeitgenössische Aufsätze belegen die große Bemühtheit lokaler Polizeiprominenz, den Nachweis der Kausalität der vorbeugenden Verbrecherbekämpfung durch Polizei und Justiz für die sinkenden mutmaßlich von „Berufsverbrechern“ begangenen Straftaten zu erbringen. *Daluege* legte diese sinkenden Kriminalitätsziffern 1936 dar, führte sie zumindest teilweise auf die erfolgreiche präventive Arbeit von Justiz und Polizei zurück und fand für den bleibenden Rest an Kriminalität eine Erklärung: Hierbei handele es sich mehrheitlich um „Gelegenheitstaten“.⁹¹⁹ Betrachtet man die Statistiken zu den einzelnen Delikten aus dem Jahre 1927 und dem Jahre 1936, so mag er hiermit nicht einmal Unrecht haben.

Auch *Liebermann von Sonnenberg* trat den Versuch an, die sinkenden Kriminalitätsziffern anhand von Anzeigen- und Verurteilungsstatistiken auf die erfolgreiche Bekämpfung des „Berufsverbrechertums“ zurückzuführen, diese Erfolge seien „im wesentlichen [...] verdichtete kriminalpolizeiliche Arbeit“⁹²⁰. Dies war insofern konsequent, als dass er in der Entwicklung der Anzeigenzahlen zu den dem „Berufsverbrechertum“ zugeschriebenen Delikten einen Gradmesser für „das Ergebnis kriminalpolizeilicher Tätigkeit“⁹²¹ erblickte, weshalb die sinkenden Anzeigenzahlen unter dieser Maßgabe erfolgreiche Kriminalpolizeiarbeit bedeuteten.⁹²² Nach seiner Ansicht müsste das „Berufsverbrechertum“ nur noch „vollständiger“ erfasst und „die Maßnahmen der Vorbeugungshaft und planmäßigen Überwachung auf das ganze Reich ausgedehnt“ werden, um eine weitere Absenkung der Kriminalitätsziffern zu erreichen.⁹²³

⁹¹⁴ So etwa *Greiner*, in: KM 8 (1934), S. 121–124; 151–154 (152); so auch *Mezger*, Kriminalpolitik und ihre kriminologischen Grundlagen, S. 132.

⁹¹⁵ Zu diesem Zusammenhang zeitgenössisch *Meyer*, Die unbestraften Verbrechen, S. 32 ff.

⁹¹⁶ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 217.

⁹¹⁷ Vgl. *Liebermann v. Sonnenberg*, in: KM 10 (1936), S. 97 (97).

⁹¹⁸ *Liebermann v. Sonnenberg*, in: KM 10 (1936), S. 97 (98).

⁹¹⁹ Vgl. *Daluege*, in: DR 6 (1936), S. 123 (124).

⁹²⁰ *Liebermann v. Sonnenberg*, in: KM 10 (1936), S. 97 (101).

⁹²¹ *Liebermann v. Sonnenberg*, in: Der Deutsche Polizeibeamte 4 (1936), S. 214 (214).

⁹²² Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 218.

⁹²³ Vgl. *Liebermann v. Sonnenberg*, in: KM 10 (1936), S. 97 (99).

Dass jedenfalls beim leichten bis schweren Diebstahl und beim Betrug eine erfolgreiche Bekämpfung der „Gewohnheits- und Berufsverbrecher“ nicht für diese Veränderungen verantwortlich sein konnte, jedenfalls sofern man die Zugehörigkeit zu diesem Milieu ganz nach *Heindl* am Maßstab der Rückfälligkeit misst,⁹²⁴ könnte man den Zahlen einer zeitgenössischen Untersuchung zur Rückfälligkeit⁹²⁵ für das gesamte Deutsche Reich entnehmen.⁹²⁶ Allerdings weisen diese Zahlen nur einen leichten Anstieg der Rückfalltäter beim leichten Diebstahl, einen Rückgang beim schweren Diebstahl und nur beim Betrug einen erheblich gesteigerten Anteil nach. In Berlin stellt sich dieses Ergebnis mittels der amtlichen Statistik hinsichtlich der betrachteten Delikte fast komplett gegenteilig dar. So sank der Anteil der Rückfälligen im Vergleich der Jahre 1926 und 1935 beim einfachen Diebstahl geringfügig von knapp 19 Prozent auf knapp 17 Prozent. Beim schweren Diebstahl dahingegen stieg dieser Anteil etwas von knapp 32 Prozent auf circa 35 Prozent. Da für den Betrug in der amtlichen Statistik Berlins keine Werte für Rückfalltaten ausgewiesen werden, wurde darüber hinaus noch die Hehlerei betrachtet. Bei dieser stieg der Anteil der Rückfalltaten deutlich von 0,6 Prozent auf 2 Prozent.⁹²⁷ Insgesamt erscheinen diese Steigerungen zu niedrig, als dass eindeutig auf einen Anstieg des Anteils der Rückfalltäter geschlossen werden kann. Gerade die geringen Schwankungen bei einfachem und schwerem Diebstahl mögen schlicht im Rahmen der Standardabweichung liegen. Doch selbst die Feststellung relativer Stabilität des Anteils der Rückfalltäter an den insgesamt abgeurteilten Taten lässt den Schluss zu, dass der Rückgang der verübten Delikte jedenfalls nicht auf eine wirksame Bekämpfung des Berufs- oder Gewohnheitsverbrechertums zurückzuführen ist, sondern eben über beide Gruppen, Gelegenheits- und Gewohnheitsdelinquenten, gleichermaßen verteilt war.

Nicht übersehen werden darf darüber hinaus, dass ein ganz erheblicher Teil der Eigentums-, Vermögens- und Gewaltkriminalität nicht mehr in den Kriminalitätsstatistiken, seien es solche über verübte Delikte oder über erstattete Anzeigen, auftauchte. Denn die gesamte rassistisch motivierte staatliche Kriminalität gegen Juden und andere Minderheiten, tauchte in den offiziellen Statistiken nicht auf. Würde man diese miteinbeziehen, müsste man wohl von einer Explosion der Kriminalität ab 1933 sprechen.⁹²⁸

Überdies müssen die zahlreichen Amnestien gänzlich unpolitischer Straftäter ebenso wie das, was man wohl als Institutionalisierung des Verbrechens bezeichnen muss, ihren Anteil am Rückgang der Kriminalität ab 1933 gehabt

⁹²⁴ Was mangels der, wie aufgezeigt, fehlenden anderweitigen Möglichkeit zur Identifikation dieser nur logisch erscheint, vgl. oben § 1 B. III. 5.

⁹²⁵ Vgl. *Richter*, Die Entwicklung der Kriminalität der Vorbestraften, S. 127, 145 u. 162.

⁹²⁶ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 218 f.

⁹²⁷ Vgl. StJB Berlin 4 (1928), S. 249 sowie ebd. 13 (1937), S. 189.

⁹²⁸ Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 214.

haben. So ist es wohl kein Zufall, dass die von SA, SS und Stahlhelm rekrutierte Hilfspolizei ihre Reihen fortlaufend von verurteilten Straftätern säubern musste. Ein Teil des in der Gesellschaft vorhandenen Gewalt- und Kriminalitätspotentials wurde von den nazistischen Kampftruppen absorbiert, im Rahmen der Berufung zur Hilfspolizei institutionalisiert und für die Zwecke der „nationalen Erhebung“ verwandt. Diese und die im Dunstkreis der politisch angeordneten Gewalt- und Eigentumsdelikte stattgefundenen „private“ Kriminalität der jeweiligen Mitglieder der NS-Kampftruppen wurden entweder der Weisung Görings folgeleistend gar nicht erst verfolgt oder hernach, wie oben beschrieben,⁹²⁹ amnestiert.

Neben der Feststellung einer mehr oder minder allgemeinen Reduzierung der Kriminalitätsziffern und der dafür potentiell verantwortlichen Ursachen, fällt ein weiterer Aspekt ins Auge. Betrachtet man die Anzeigenstatistik zu den einzelnen Delikten, hier beispielsweise Raub und räuberische Erpressung und Diebstahl im Jahre 1926 – der Zeit der „relativen Stabilität“ – und im Jahre 1935,⁹³⁰ und setzt diese in Relation zu den in den respektiven Jahren abgeurteilten Delikten, so erhält man einen groben Maßstab für die Effizienz der am Strafverfahren beteiligten Akteure.⁹³¹

Bei der Betrachtung der so gebildeten Quoten fällt auf, dass sich dieses Verhältnis ganz unterschiedlich – beim Raub und der räuberischen Erpressung auffallend positiv – entwickelte. Beim Raub und der räuberischen Erpressung zeigt sich ein Verurteilungen zu Anzeigen-Verhältnis von 24 Prozent im Jahre 1926 und 52 Prozent im Jahre 1935, nach den Zahlen der amtlichen Statistik für das Jahr 1926 hinsichtlich der angezeigten Raubdelikte ergäbe sich für das Jahr 1926 sogar ein Verhältnis von nur 15,4 Prozent, mithin eine noch gewaltigere Steigerung des Verhältnisses von Verurteilungen zu Anzeigen im Vergleich der Jahre 1926 und 1935.⁹³² Beim schweren Diebstahl dahingegen bleibt das Verhältnis mit 8 Prozent im Jahre 1926 und 6,8 Prozent im Jahre 1935 relativ stabil. Bei der Betrachtung der Summe von einfachen und schweren Diebstählen ergibt sich eine noch stärkere Absenkung der Verurteilungswahrscheinlichkeit.

⁹²⁹ Vgl. oben § 1 B. III. 6.

⁹³⁰ Bei allen anderen Delikten ist ein Vergleich aufgrund der willkürlichen Zusammenstellung der jeweilig in den amtlichen Statistiken aufgeführten, angezeigten Delikte, die ihrerseits auch nicht mit den Kategorien bei den Verurteilungsstatistiken korrespondieren, nicht möglich.

⁹³¹ Eine „reale“ Verurteilungsquote lässt sich anhand dieser Datengrundlage freilich nicht ermitteln, denn zum einen wäre hierzu eine genaue Verfolgung des weiteren Verlaufs jeder Anzeige notwendig, zum anderen kann es in einem nicht bestimmbar Ausmaß zur Umdefinition, d. h. zu einer veränderten rechtlichen Bewertung der Tat durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht kommen, vgl. hierzu i. R. d. modernen Debatte um die Effektivität der Aufklärung und Aburteilung von Sexualdelikten *ELZ*, in: Rettenberger/Dessecker (Hrsg.), Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht, S. 117 (117 ff.).

⁹³² Vgl. StJb Berlin 4 (1928), S. 258; woraus sich diese Diskrepanz zwischen den Zahlen bei *Daluge* und in der amtlichen Statistik ergibt, lässt sich nicht mehr aufklären.

Einem Verhältnis von 14,4 Prozent im Jahre 1926 steht eines von 9,5 Prozent im Jahre 1935 entgegen.⁹³³

Dieses Ergebnis lässt sich nicht leicht einordnen. Die gestiegene Quote der Verurteilungen im Verhältnis zu den Anzeigen bei den Raubdelikten kann ihren Grund in einer Steigerung der Verurteilungsgeneigntheit durch die ebenfalls vom ausgerufenen Kampfe gegen das Verbrechen mitgerissenen Gerichte finden. Es könnte aber auch Grund zu der Annahme sein, dass, ganz wie oben aufgezeigt,⁹³⁴ die Polizei nunmehr deutlich überzeugendere Druckmittel gegen die Beschuldigten in der Hand hatte und insgesamt ein viel gewaltigeres Druckpotential aufbauen konnte, was die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung nach erstmaliger Aufnahme der Ermittlungen logischerweise steigerte, da dies die Geständnisfreudigkeit der Beklagten erhöhte.

Wie aber lässt sich dann die gesunkene Quote bei den Diebstählen erklären? Die Antwort hierauf könnte sein, dass der Fokus sowohl der Kriminalpolizei als auch der Gerichte weniger auf einfachen Diebstählen lag, sondern vielmehr auf den aufsehenerregenden Taten der so bezeichneten Berufs- und Gewohnheitsverbrecher. Auch das GewVerbrG fand in der gerichtlichen Praxis, wie aufgezeigt,⁹³⁵ nur Anwendung, insofern die abzuurteilenden Delikte eine Erheblichkeitsschwelle überschritten. So erscheint es durchaus naheliegend, dass Gerichte und Kriminalpolizei für den einfachen Dieb, der sich mit seiner Tat noch nicht außerhalb der „Volksgemeinschaft“ gestellt hatte, der noch nicht „Volksfeind“ war, Verständnis aufbrachten, eventuell ganz im Sinne der „Volksgemeinschaft“ sogar mehr Entgegenkommen zeigten als zu Zeiten der Weimarer Republik, und daher eher geneigt waren, Verfahren einzustellen oder mit einem Freispruch enden zu lassen bzw. gar nicht erst zur Hauptverhandlung zuzulassen.

Jedenfalls hinsichtlich der Gerichte lässt sich diese Hypothese teilweise widerlegen, denn die Anzahl an Freisprüchen – die Anzahl an Einstellungen steigt zwar ebenfalls stark an, absolut aber überwiegt der Rückgang an Freisprüchen erheblich – sinkt im Vergleich der Jahre 1926 und 1935 ganz im Gegenteil maßgeblich. Allein im Zwischenverfahren könnten die Gerichte Verfahren verhindert haben, indem sie Anklagen gar nicht erst zur Hauptverhandlung zugelassen haben. Die fast gleichbleibende Anzahl an Anzeigen wegen Diebstahls bei sinkender Verurteilungsquote und gleichzeitig sinkender Anzahl an Freisprüchen kann im Übrigen nur erklärt werden durch entweder eine erhöhte Anzahl von Falschanzeigen, sinkende Effizienz der Ermittlungsbehörden oder eine Veränderung des Fokus der Ermittlungsbehörden. Auf ersteres deuten keinerlei An-

⁹³³ Datengrundlage hinsichtlich der Verurteilungen in: StJb Berlin 4 (1928), S. 249 sowie ebd. 13 (1937), S. 189; die Zahlen zu den Anzeigen nach *Daluge*, in: DR 6 (1936), S. 123 (124).

⁹³⁴ Vgl. oben § 3 B. II. 3. c).

⁹³⁵ Vgl. oben § 1 B. III. 2. c) bb) sowie § 1 B. III. 2. c) cc).

haltspunkte hin. Naheliegender erscheint damit, dass aufgrund des Fokus auf „Berufsverbrecher“ schlicht keine Zeit mehr war, die „kleinen Fische“ zu bearbeiten, und gleichzeitig die Neigung zur Einstellung des Verfahrens bei diesen größer war – eine Mischung aus starker Verschiebung des Aufmerksamkeitsraster und dadurch bedingter sinkender Effizienz der Ermittlungsarbeit. Zu dieser Fokusverschiebung trat der deutliche Personalrückgang bei der Berliner Kriminalpolizei⁹³⁶ hinzu, welcher ebenfalls geeignet ist, die sinkende Effizienz der Ermittlungsbehörde und die steigende Zahl „nasser Fische“ zu erklären.

Die relative Stabilität der Verurteilungsquote bei den schweren Diebstählen wiederum vermag vorbeschriebener Argumentationsstrang nicht zu erklären, es ist aber zu vermuten, dass eine weitere Ausziselierung nach den verschiedenen Modalitäten des schweren Falles, also nach solchen, die traditionell dem „gewohnheitsmäßigen“ oder „Berufsverbrechertum“ zugerechnet worden waren, und solchen, die trotz des schweren Falles noch als Gelegenheitskriminalität galten, hier noch einmal zu einer größeren Differenzierung führen würde. Die Quellenlage lässt eine solche jedoch nicht zu.

Bei den Raubdelikten handelte es sich um eine solche, auf eine Deliktsart restringierte Betrachtung, deren Ausprägungen im Gegensatz zu den einzelnen Fällen des Diebstahls allesamt dem „gefährlichen Gewohnheits- bzw. Berufsverbrechertum“ zugerechnet wurden, auf dem der Fokus der damaligen Kriminalisten lag.⁹³⁷ Damit mag bei diesen zum einen die Kriminalpolizei verstärkt die ihr nunmehr eröffneten Spielräume bei der Ermittlung und Erpressung von Geständnissen angewandt haben und gleichzeitig die Gerichte ein erhöhtes Interesse an der Verurteilung der „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ gehabt haben, was sich folgerichtig in der erheblich gesteigerten Effizienz bei der Verurteilung pro Anzeige zeigt. Dies ist geeignet zu erklären, weshalb die Gerichte nach 1933 im Rahmen der Hauptverhandlung so überaus „erfolgreich“ wurden. Freisprüche gab es 1935 bei Raubdelikten quasi nicht mehr, während 1926 noch ein gutes Fünftel der Verfahren mit einem solchen endeten. Hierbei ist zu beachten, dass ein großer Teil derer, bei denen eine Verurteilung nur mit geringer Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, wie aufgezeigt, nunmehr schon vorab von der Kriminalpolizei aussortiert und in Vorbeugungshaft genommen wurde⁹³⁸ und so nie die „Gefahr“ eines Freispruchs bestand.

⁹³⁶ Vgl. oben § 2 B. I, Abbildung 1.

⁹³⁷ Den Nachweis für diese Einschätzung hinsichtlich des Raubes und der automatischen Verbindung zum Berufsverbrechertum liefern unfreiwillig *Daluege* und *Liebermann v. Sonnenberg*, wenn sie die 1935 immer noch bestehende Raubkriminalität damit zu rechtfertigen versuchen, dass diese keine „echte“ mehr sei, sondern ganz im Gegenteil von Gelegenheitstätern begangen würde. Dieses Ausnahme von der Regel weist jedoch die damalige Überzeugung nach, dass die Raubdelikte in der Regel von „Berufsverbrechern“ begangen würden, vgl. beide ähnlich *Daluege*, in: DR 6 (1936), S. 123 (124); *Liebermann v. Sonnenberg*, in: KM 10 (1936), S. 97 (99).

⁹³⁸ Vgl. oben § 3 B. II. 1.

Zu guter Letzt könnte ein grundlegendes Problem derartiger Quotenbildung aus Verurteilungen pro Anzeige eine Rolle spielen. Denn den Kategoriewechsel, d. h. die rechtliche Neubewertung, beispielweise eines von der Polizei als Raub betrachteten Sachverhalts zu einem Diebstahl im letztendlichen, gerichtlichen Urteil – und *vice versa* – kann eine so gebildete Quote nicht abbilden.⁹³⁹

Dieser Zusammenhang scheint zunächst kein Problem darzustellen, wird vorliegend doch lediglich die Entwicklung einer solchen Quote nachvollzogen, ist nicht die Quote selbst zu einem bestimmten Zeitpunkt Gegenstand der Untersuchung. Wenn also jedenfalls der Anteil der Umdefinitionen im Zuge des Strafverfahrens gleichbliebe, dann würde dies an der Aussagekraft der festgestellten negativen oder positiven Steigerungen der Verurteilungsquote nichts ändern.

Unter der begründeten Annahme, dass nicht nur die Kriminalpolizei, sondern auch die Justiz vom gegen das „Berufsverbrechertum“ ausgerufenen Kampf nicht unbeeinflusst blieb und zudem von liberalen, prorepublikanischen Kräften „gesäubert“ wurde,⁹⁴⁰ ergibt sich die Schlussfolgerung, dass die Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Weimarer Republik zunächst geneigter gewesen waren, einen als Raub zur Anklage gebrachten bzw. einen von der Polizei als Raub übergebenen Vorgang abzustufen, während im Nationalsozialismus das Pendel in die andere Richtung ausschlug, nunmehr die Tendenz bestand, Diebstähle eher als Raubdelikte zu behandeln. Diese Hypothese wäre geeignet, sowohl den Rückgang der Verurteilungsquote bei den Diebstählen als auch den Anstieg bei den Raubdelikten jedenfalls zu einem Teil zu erklären, da ein Teil ersterer im Verfahren zu letzteren umdefiniert würde.

Jedoch bleibt bei dieser Betrachtung außer Acht, dass notwendigerweise auch die Kriminalpolizei vom nationalsozialistischen „Kampf gegen das Berufsverbrechertum“ beeinflusst wurde, sich deren Subsumtionsverhalten ebenso geändert haben könnte. Aufrechterhalten ließe sich diese Erklärung für die Veränderungen der Verurteilungsquoten daher in hohem Maße nur, wenn man der Kriminalpolizei bereits in der Weimarer Republik eine grundsätzlich auf schwerere Delikte ausgerichtete Anzeigenaufnahmep Praxis unterstellen würde, und zu einem geringeren Anteil, unter der Annahme, dass die Anzeigenaufnahmep Praxis schlicht mehr oder minder unverändert blieb.

Für erstere Annahme haben sich im Rahmen dieser Untersuchung anhand der Betrachtung der Reviertagebücher keine Anhaltspunkte ergeben. Letztere Annahme jedoch, entspricht der oben gefundenen Erkenntnis, dass – jedenfalls i. R. d. gewöhnlichen Kriminalität abseits von politisch oder rassistisch motivierten Straftatbeständen – alles seinen gewöhnlichen Gang ging.⁹⁴¹ Nicht zuletzt hatten die Kriminalpolizei und insbesondere die Spezialinspektionen kei-

⁹³⁹ Vgl. *Elz*, in: Rettenberger/Dessecker (Hrsg.), *Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht*, S. 117 (122 f.).

⁹⁴⁰ Vgl. *Angermund*, *Deutsche Richterschaft 1919–1945*, S. 162 ff.; *passim*.

⁹⁴¹ Vgl. oben § 3 B. III. 4.

nen Anreiz, Verhalten, welches sich an der Grenze zwischen beispielsweise Diebstahl und Raub bewegte, als letzteres an die Justiz zu übergeben. Das Mittel der Wahl bei solchen Zweifelsfällen, bei denen die „wahre Schuld“ der Betroffenen bekannt war, sich lediglich nicht beweisen ließ, war schließlich die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft. Dem aus dem Zusammenspiel von *Magna Charta* und nationalsozialistischem Kampf gegen das Verbrechen für die Justiz entstehenden Zwang zur Aufstufung von Delikten zum Zwecke der härteren Sanktion unterlag die Polizei nicht, konnte sie doch befreit von einengenden Tatbeständen strafen.

Sind somit, wie aufgezeigt, verschiedene Faktoren für den Rückgang der Kriminalität nach 1933 und die Steigerung der Verurteilungsquote im Bereich der Raubkriminalität verantwortlich, so lässt sich eine entscheidende Mitwirkung der Kriminalpolizei und Wirkung der Maßnahmen zur Bekämpfung des „Berufsverbrechertums“ nicht verleugnen. Ob diese Wirkung tatsächlich durch eine wirksame Bekämpfung des einen Typus von Verbrecher, des „Berufsverbrechers“, eintrat oder nicht, lässt sich mit Sicherheit nicht mehr feststellen. Zwar weist der in etwa gleichbleibende Anteil der Rückfalltäter an den insgesamt wegen Diebstahls Verurteilten und der steigende Anteil dieser an den wegen Betruges Verurteilten in eine gegenteilige Richtung, für die, wie hier aufgezeigt, nach zeitgenössischer Auffassung paradebeispielhaften Raubdelikte lässt sich mangels überlieferter Datengrundlage eine Aussage zum Anteil der Rückfalltäter jedoch nicht mehr treffen.⁹⁴²

C. Die Rechtstatsächlichkeit in Weimarer Republik und NS-Staat

Waren es in der Weimarer Republik erschreckende Mordtaten gewesen, die die Öffentlichkeit erregten und deren Schauplätze aufzusuchen, sich die Polizeiführung daher gezwungen sah,⁹⁴³ so zeigte sich der Polizeipräsident der „neuen Herren“, Admiral *Levetzow*, nun im Zuge der Razzien gegen den dazu auserkorenen, verbrecherischen Feind der „Volksgemeinschaft“, den „Berufsverbrecher“, vor Ort. Dem „wahren Terror verbrecherischer Elemente“⁹⁴⁴ sollte die Berliner Kriminalpolizei ein Ende setzen, die „Humanitätsduselei vergangener Zeiten“ überwinden.

Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach den Erkenntnissen dieser Untersuchung trotz aller Rhetorik und Heraufbeschwörung des nunmehr entfes-

⁹⁴² Überliefert sind lediglich die Zahlen bis 1933, was jedoch keinen Vergleich zwischen Weimarer Republik und NS-Staat zulässt, vgl. *Richter*, Die Entwicklung der Kriminalität der Vorbestraften, S. 157 ff.

⁹⁴³ Vgl. oben § 3 A. I. 2. b) dd) hinsichtlich des zeitgleichen Besuches von Polizeipräsident *Grzesinski* und Vizepräsident *Weiß* am Schauplatz eines einfachen Mordes.

⁹⁴⁴ *Greiner*, in: KM 8 (1934), S. 121–124; 151–154 (122).

selten Kampfes gegen das „Berufsverbrechertum“ für die vielen Beamten vor Ort, auf den Revieren, vieles beim Alten blieb, sie aber dennoch eine entscheidende Rolle für die nazistische Kriminalpolizei einnahmen. Die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit blieben die gleichen, leichteren Körperverletzungsdelikte, Fahrraddiebstähle und vermisste Personen. Die schwereren Delikte leitete man weiter an die zuständigen Spezialinspektionen im Polizeipräsidium.

Die entscheidende Funktion der Reviere für den nationalsozialistischen Staat entsprang der Ausweitung schon vorher geübter Praktiken und dem Hinzutreten neuer Vorgehensweisen. So wie sie zu Zeiten der Weimarer Republik die „äußersten Fühler“⁹⁴⁵ der Verbrechensbekämpfung bildeten, waren sie nunmehr die erste Vorhut der nazistischen Gegnerbekämpfung. Sie waren dafür zuständig, alle Rechtsbrecher und potentiellen Rechtsbrecher in ihren Bezirken zu überwachen, und zwar in einem Ausmaß, dass quantitativ sowie qualitativ weit über dasjenige der Weimarer Republik hinausging. In quantitativer Hinsicht war grundsätzlich jeder zu überwachen, der vorbestraft war. In qualitativer Hinsicht stieg die Fülle der zu erfassenden Informationen sowie die zu ergreifenden Überwachungsmaßnahmen. Die Revierbeamten nahmen aber auch Anzeigen über politische Straftaten auf und leiteten sie sogleich an die Gestapo weiter. Ebenso markierten sie Juden, selbst wenn diese das Opfer der von ihnen aufzunehmenden Straftat gewesen waren. Damit bildeten sie den äußersten, von *Best* beschriebenen „Schnittpunkt der Bewegung und des Staates“⁹⁴⁶.

Beim proklamierten Kampf gegen das „Berufsverbrechertum“ und sonstige „Volksfeinde“ erwies sich die Berliner Polizei aus Perspektive der Nationalsozialisten anfangs als eher widerspenstig. So war ausweislich der hier betrachteten Vorgehensweise gegen die Ringvereine und „Asoziale“ unmittelbar nach Machtantritt ein völlig von Rechtsgrundlagen gelöstes Vorgehen gegen Individuen allein mithilfe der Beamten der Berliner Kriminalpolizei nicht möglich. Wie aufgezeigt, bedeutet dies mitnichten, dass nicht gegen diese vorgegangen wurde. Die Ringvereine als Kollektive wurden unmittelbar nach Machtantritt mit Gewalt bekämpft. Die „Asozialen“, hier exemplarisch am Beispiel der Obdachlosen Berlins dargestellt, wurden auf Grundlage der nunmehr wiederentdeckten, althergebrachten Rechtsgrundlagen angegangen. Die Ermordung politischer Gegner bzw. der „Volksfeinde“, das Vorgehen gegen Individuen bar jeder Rechtsgrundlage, oblag zu Anfang den nationalsozialistischen Kampftruppen von SA und Konsorten, was wiederum von der Berliner Polizei nicht nur geduldet, sondern vielmehr gedeckt wurde. Nicht nur hier lässt sich über den Zeitablauf eine Radikalisierung feststellen. Wurden die gezielten Mordaktionen zu Anfang noch mehr oder weniger heimlich durchgeführt bzw. geschahen sie mehr oder minder zufällig, so wurde zum

⁹⁴⁵ *Riege*, Die preußische Polizei 1932, S. 43.

⁹⁴⁶ *Best*, in: DR 6 (1936), S. 257 (258).

späteren Zeitpunkt die Ermordung von Häftlingen ganz offen „auf Befehl des Führers“ durchgeführt.

Nachdem der Berliner Kriminalpolizei Ermächtigungsgrundlagen für Vorbeugungshaft und planmäßige Überwachung, d. h. für ein gezieltes Vorgehen gegen Einzelne, zur Verfügung gestellt wurden, war ihr Vorgehen jedenfalls aus quantitativer Perspektive zunächst zurückhaltend. Die möglichen Häftlingszahlen wurden in Berlin bis Oktober 1934 zunächst nicht ausgereizt. Bereits ein knappes Jahr später scheint die Kriminalpolizei diese Scheu vor einem rigorosen Vorgehen gegen die von ihr als „Berufsverbrecher“ Identifizierten abgelegt zu haben. Jedenfalls wurden die maximalen Häftlingszahlen zu diesem Zeitpunkt bereits fast bis zur Gänze ausgeschöpft. Die in den Erlassen vorgesehene, vorrangige Anwendung der planmäßigen Überwachung als milderes Mittel wurde ausweislich der hier ausgewerteten Zahlen nie Realität. Vielmehr wurde die planmäßige Überwachung zu einem Mittel gegen diejenigen „Berufsverbrecher“, die man aus dem Konzentrationslager entließ, d. h. eine nachrangige, denn weniger eine vorrangige Maßnahme. Anstatt die planmäßige Überwachung wie vorgesehen als milderes Mittel gegen als solche anhand ihrer Vorstrafen identifizierte „Berufsverbrecher“ anzuwenden, zog die Berliner Kriminalpolizei aus dieser die Berechtigung zur systematischen Überwachung aller, auch der nur potentiellen „Berufsverbrecher“, d. h. in letzter Konsequenz aller irgendwie Vorbefragter oder auch nur aus Sicht der Kriminalpolizei Verdächtiger.

Auch die Natur der Vorbeugungshaft als Präventivinstrument veränderte sich. Sollte sie den Erlassen nach dazu dienen, zukünftige Schäden von der „Volksgemeinschaft“ abzuwenden, so nutzten die Beamten, mit hoher Wahrscheinlichkeit auch die der Berliner Kriminalpolizei, sie als Instrument, um ihnen seit der Zeit der Weimarer Republik unliebsame, von ihnen als solche identifizierte „Berufsverbrecher“ für ihr impertinentes Verhalten der Polizei gegenüber zu bestrafen und sich ihrer zu entledigen. Es entstand so ein ab Ende 1933 bestehendes Polizeistrafrecht, welches in konsequenter Umsetzung der dargelegten Entwicklung des neuen Grundsatzes *nullum crimen sine poena* an ungeschriebene Tatbestandsmerkmale anknüpfte.

Hatte die Kriminalpolizei, wie festgestellt, ab den Erlassen von Ende 1933 eine der judiziellen vorrangige Zuständigkeit zur Verbrechensbekämpfung mit polizeilichen Mitteln, blieb es rechtstatsächlich nicht nur bei dieser. In den Strafprozess selbst konnte die Polizei über das Druckmittel der Vorbeugungshaft hineinregieren. Zwar war sie in der Weimarer Republik befähigt gewesen, die tatsächlichen Feststellungen selbstständig zu treffen, dennoch hatten Skandale wie die um Kriminaloberwachtmeister *Lahmann* und angebliche Gewaltanwendungen im Verhör des Mörders *Schumann* zu Strafprozessen und Widerstand im PrMdI geführt. Nun konnte sie mit der Androhung von Konzentrationslagerhaft in vielen Fällen dafür sorgen, ob und in gewissem Maße was der Angeklagte vor

Gericht aussagen würde. Damit bestimmte sie letztlich aus rechtstatsächlicher Warte den Ausgang des Verfahrens entscheidend mit.

Fraglich bleibt, ob die von der Kriminalpolizei nunmehr eingesetzten Maßnahmen von Erfolg gekrönt waren. Zwar sanken die Kriminalitätsziffern ab 1933 beständig, hinsichtlich schwerer Delikte selbst unter ein Niveau der Zeit der „relativen Stabilität“ in der Weimarer Republik, während gleichzeitig die Anzahl der leichteren Delikte, also derer, die man Gelegenheitstätern zuordnete, leicht anstieg. Jedoch zeigt ein Blick auf den Anteil der Rückfalltäter an den verübten Delikten, dass dieser bei den leichteren Delikten zumindest stagnierte. Und jene Rückfalltäter sollten mangels anderer Abgrenzungskriterien schließlich das Zielsubjekt der Vorbeugungshaft sein. Erfolgreich wäre letztere jedoch nur dann gewesen, wenn der Anteil der Rückfalltäter gesunken wäre. Trotz der objektiv sinkenden Kriminalitätsziffern bleiben somit Zweifel bestehen, ob diese wirklich eine Folge der neuen kriminalpolizeilichen Maßnahmen gegen „Berufsverbrecher“ waren. Die erhebliche Steigerung bei den in einer Verurteilung mündenden Anzeigen zu Raubdelikten zeigt dennoch eine unmittelbare Wirkung des von rechtstaatlichen Fesseln gelösten Vorgehens gegen Berufsdelinquenten. Nicht vergessen werden dürfen die umfassenden Amnestien der Jahre 1933, 1934 und 1936, welche dazu führten, dass jedenfalls die Statistiken zu den verurteilten Delikten weniger verlässlich sind. Hinzu tritt die Legalisierung von Kriminalität durch den Nationalsozialismus in der Form der Raubkriminalität gegenüber Juden und anderen Minderheiten.

Im Bereich der Judenverfolgung nahm die Kriminalpolizei eine bedeutende Rolle ein. Nicht nur führte sie die Ermittlungen in „Rassenschande“-Sachen durch, auch vor Gericht waren die Aussagen der jeweiligen Beamten nicht selten entscheidend, wenn es darum ging die *conditio sine qua non* des Tatbestands der „Rassenschande“, die jüdische Abstammung des Beschuldigten oder der beteiligten Frau i. S. d. BSG, nachzuweisen. Dem Vorgehen bei der Ermittlung waren offenbar nur noch wenige Grenzen gesetzt, wenn selbst die Produktion einer falschen Anzeige und die Druckausübung mit dieser das erkennende Gericht nicht an der Verwertbarkeit der Beweise zweifeln ließ. Das gerichtliche Verfahren war aber bei Gesamtwürdigung der Auswirkungen auf die Betroffenen das kleinere Übel. Denn allein die Aufnahme der Ermittlungen setzte „deutschblütige“ Beschuldigte der Gefahr des gesellschaftlichen und „jüdischblütige“ Beschuldigte und „Zeuginnen“ der Gefahr des wortwörtlichen Todes durch Übergabe an die Gestapo und Einlieferung ins Konzentrationslager aus.

Die „Humanitätsduselei“ war Geschichte. Der „wahre Terror“ nahm im Jahre 1937 gerade erst Fahrt auf.

Ergebnisse

Die Leitfragen lauteten:

Wie entwickelte sich die Institution Berliner Kriminalpolizei in Weimarer Republik und NS-Regime? Welche Wechselwirkungen zwischen Polizei- und Strafrecht beeinflussten in den Jahren 1925 bis 1937 dieses „eigentümliche Mittelglied zwischen der Justiz und der Polizei“¹ und welchen Einfluss hatten die Kriminalpolizei und ihre Arbeitspraxis ihrerseits auf diese Wechselwirkung bzw. ihre eigenen Rechtsgrundlagen?

Die in den vorherigen Teilen aus drei verschiedenen Perspektiven erfolgte Untersuchung dieser Forschungsfragen wird im Folgenden zu einem Ganzen zusammengeführt.

A. Autonome justizielle Polizei und Kriminalitätsverwaltung

Die Rechtsgrundlagen der Kriminalpolizei fanden sich in der späten Weimarer Republik in den wenigen Paragraphen der RStPO und des GVG, die die justizielle Polizei überhaupt erwähnten – ein Zustand, der bis heute anhält. So konnte die Polizei entweder aus eigener Kompetenz nach § 163 Abs. 1 RStPO unter der Bedingung unverzüglicher Übergabe der Sache an die Staatsanwaltschaft gemäß § 163 Abs. 2 RStPO oder als Hilfsbeamtschaft der Staatsanwaltschaft gemäß § 152 GVG justiziell tätig werden.² Ergab sich die Abgrenzung von Schutz- und Kriminalpolizei nicht unmittelbar aus dem Gesetz, so hatte jedenfalls das PrOVG spätestens mit dem „Kreuzberg-Urteil“ ein auf die Gefahrenabwehr beschränktes Polizeiverständnis definiert.³ Daraus ergab sich theoretisch ein gänzlich auf die Verbrechensverfolgung beschränkter, materieller Kriminalpolizeibegriff, während die Gefahrenabwehr durch ALR und später PVG der Schutzpolizei zugeordnet wurde.⁴

Diese Kriminalpolizei war bei der Strafverfolgung *de jure* Hilfsbeamtschaft der Staatsanwaltschaft.⁵ Mangels genauerer Regelung dieses Unterordnungs-

¹ Stieber/Schneickert, Praktisches Lehrbuch der Kriminalpolizei, S. 8.

² Vgl. oben § 1 B. II.

³ Vgl. oben § 1 A. I.

⁴ Vgl. oben § 1 B. II. 1. u. § 1 B. II. 2.

⁵ Vgl. oben § 1 B. II.

verhältnisses in den formellen Gesetzestexten der RStPO und des GVG formten das PrMdI bzw. der Polizeipräsident dieses selbst aus. Derlei informelle Gestaltung mündete in großer Autonomie der Polizei im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft, da letztere im Normalfall gehalten war, immer den Weg des Ersuchens über den Polizeipräsidenten zu beschreiten. Nur bei eilbedürftigen Sachen sollte auf die direkte Anweisung einzelner Kriminalbeamter durch die Staatsanwaltschaft zurückgegriffen werden, was letztlich den eingeschränkten materiellen und personellen Spielräumen der Staatsanwaltschaft geschuldet war. Inspektionsleitern durfte die Staatsanwaltschaft überhaupt keine Weisungen erteilen. Innerhalb der Polizeibehörde hatte damit die polizeiliche Leitung die personelle Auswahl zu treffen.⁶

Abseits der schon *de jure* großen Handlungsspielräume der Kriminalpolizei, war die Berliner Kriminalpolizei in der Weimarer Republik bis zur Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft *de facto* die alleinige Herrin des Verfahrens.⁷ Ihr oblagen sämtliche tatsächlichen Feststellungen, sie sammelte autonom die für eine Fahndung und Verurteilung notwendigen Informationen, sie verhörte die Zeugen, sammelte die sonstigen materiellen Beweise⁸ und entlockte im besten Falle den Beschuldigten, teils unter Zuhilfenahme rechtswidriger Methoden,⁹ teils durch Ausreizen der erlaubten Möglichkeiten,¹⁰ in der Mehrheit aber mittels geschickter Verfahrensführung die *regina probationum*, das Geständnis.¹¹ Zuständigkeitskonkurrenz im Rahmen des Vorverfahrens bestand vielmehr gerade bei den aufsehenerregenden politischen Morden und Gewalttaten mit der Politischen Polizei. Hier musste die Kriminalpolizei tatsächlich den Entzug der Verfahrensführung fürchten.¹²

Auch organisatorisch war die Berliner Kriminalpolizei unabhängig von der Justiz. Unmittelbar war sie eine Abteilung beim Berliner Polizeipräsidenten, mittelbar dem PrMdI unterstellt.¹³ Mit den deliktsspezifischen Fachinspektionen verfügte sie über erfahrene Ermittler, die Spezialisten auf ihrem jeweiligen Gebiet waren.¹⁴ Das Maximum an institutioneller Unabhängigkeit in der Weimarer Republik wurde mit der Gründung und dem Ausbau der Position des LKPA erreicht. Das LKPA in Berlin erfüllte faktisch die Rolle einer kriminalpolizeilichen Reichszentrale und war durch seine Aufgaben insgesamt stärker nachrichtendienstlich, denn strafverfolgerisch geprägt.¹⁵ Riesige Informationssamm-

⁶ Vgl. oben § 1 B. II. 3.

⁷ Vgl. oben § 3 A. IV.

⁸ Vgl. oben § 3 A. I. 1. u. § 3 A. I. 2. b).

⁹ Vgl. oben § 3 A. I. 2. a) aa).

¹⁰ Vgl. oben § 3 A. I. 2. a) bb).

¹¹ Vgl. oben § 3 A. I. 2. a).

¹² Vgl. oben § 3 A. II. 4. b).

¹³ Vgl. oben § 2 B. II.

¹⁴ Vgl. oben § 2 B. II.

¹⁵ Vgl. oben § 2 B. III. 4.

lungssysteme entstanden, die Fotografien, Fingerabdrücke und weiterführende Informationen zu Straffälligen, Verdächtigen oder nur potentiellen Verdächtigen speicherten.¹⁶ Die zeitgenössische Staatsanwaltschaft konnte hier weder fachlich noch organisatorisch Paroli bieten. Sie war nur regional und deliktsmäßig unspezialisiert organisiert. Das Recht des ersten Angriffs nach § 163 Abs. 1 RStPO vermochte dies nicht mehr zu fassen. Über die Grenzen der Ausgestaltung des Verhältnisses von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft im Verordnungswege gingen die rechtstatsächlichen Möglichkeiten der Berliner Kriminalpolizei weit hinaus. Ihre Rechtsgrundlage fanden die Möglichkeiten der Kriminalpolizei daher vielfach in der polizeilichen Generalklausel, deren Tatbestand der Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung als unbestimmter Rechtsbegriff eine flexible Reaktion auf Veränderungen und neue Arbeitsmethoden ermöglichte.¹⁷

Denn trotz der grundsätzlichen Beschränkung auf die Verbrechenverfolgung gingen zeitgenössische Rechtsgelehrte und Polizeipraktiker weiterhin davon aus, dass der Kriminalpolizei auch die Verhütung von Verbrechen oblag.¹⁸ Ihre Herkunft aus der Polizeiverwaltung wurde nicht überwunden, die Kriminalpolizei wurde vielmehr nach verbreiteter Eigenwahrnehmung sowie aus den Reihen des PrMdI als ein Organ der öffentlichen Sicherheit betrachtet.¹⁹ Unbestritten jedoch unterlagen sowohl die Kriminal- als auch die Schutzpolizei nach der Judikatur des PrOVG bei ihren Maßnahmen dem Vorbehalt des Gesetzes und hatte bei ihren Maßnahmen stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren.²⁰

Fortschritt und Rückschritt hinsichtlich dieser rechtsstaatlichen Anforderungen an polizeiliches Handeln zugleich war das PVG von 1931,²¹ welches den Erforderlichkeitsgrundsatz für polizeiliche Maßnahmen abschaffte.²² Mit selbigem Gesetz ging in gewissem Maße auch eine Auflösung der strikten Trennung von Polizei- und Justizmaßnahmen einher. Denn das PVG versah die Polizei mit der Befugnis zur Verhängung von sogenannten Zwangsgeldern und Inhaftnahme ohne richterliche Anordnung,²³ was insbesondere die Wahrung der Verfahrensrechte der Betroffenen erschwerte bis unmöglich machte.²⁴ In der Praxis verzichtete die Berliner Polizei zu Weimarer Zeiten gegenüber zeitgenössisch als „asozial“ aufgefassten Individuen jedoch weitgehend auf die ihr zustehenden Strafkompetenzen.²⁵ Darüber hinaus muss hervorgehoben werden, dass das

¹⁶ Vgl. oben § 3 A. I. 1.

¹⁷ Vgl. oben § 3 A. IV.

¹⁸ Vgl. oben § 1 B. II. 1.

¹⁹ Vgl. oben § 3 A. III. 3.

²⁰ Vgl. oben § 1 A. I.

²¹ Vgl. oben § 1 A. I. 1.

²² Vgl. oben § 1 A. I. 1. c).

²³ Vgl. oben § 1 A. I. 1. e).

²⁴ Vgl. oben § 3 B. I. 2. b).

²⁵ Vgl. oben § 3 B. I. 2. a).

PVG die Rechtsprechung des PrOVG kodifizierte und insofern den Vorbehalt des Gesetzes, das Opportunitätsprinzip und das Subsidiaritätsprinzip vergesetzlichte.²⁶

Trotz bzw. in gewisser Weise wegen der weitgehenden Autonomie der Kriminalpolizei im strafprozessualen Vorverfahren, erreichte die präventive, kriminalitätsverwaltende Funktion der Berliner Kriminalpolizei ungekannte Größenordnungen.²⁷ Ganz nach *Webers* Erkenntnis, dass „[j]ede Verwaltung irgendwie der Herrschaft“²⁸ bedürfe, dass Pflichten und Befehlsgewalten fest verteilt sein müssen,²⁹ war das Auseinanderklaffen von Rechtsgrundlagen und Rechtstatsächlichkeit im Bereich des strafprozessualen Vorverfahrens ein Problem, dessen Lösung zum Katalysator für das Vordringen der Berliner Kriminalpolizei in den präventiven Bereich wurde. Im Strafrecht war die Behebung dieses inkongruenten Zustandes weder im Sinne des *Goldschmidt*-Entwurfs, d. h. eines weitgehenden Rückbaus der polizeilichen Autonomie und Ausbaus der staatsanwaltlichen Weisungsbefugnisse, woran freilich seitens der Kriminalpolizei wenig Interesse bestand, noch im Sinne einer Vergesetzlichung der weitgehenden Autonomie der Kriminalpolizei im Vorverfahren in Aussicht. Dahingegen konnten im weichen Bett der polizeilichen Generalklausel Rechtstatsächlichkeit und Rechtsgrundlage zueinander finden.³⁰ Im Bereich der polizeilichen Generalklausel des § 14 PVG bzw. zuvor § 10 II 17 ALR war die Kriminalpolizei nicht bloß *de facto*, sondern vielmehr auch *de jure* Herrin des Verfahrens. Hier drohte die von Kriminalisten zeitgenössisch gegewöhnte Bemächtigung durch die Staatsanwaltschaft nicht.³¹

Gleichzeitig war die Überzeugung vom Vorhandensein einer kriminellen Klasse, die für einen Großteil der gesamten und insbesondere der Eigentums-kriminalität verantwortlich gemacht wurde und deren Ausschaltung daher entscheidende Wirkung auf die Entwicklung der Kriminalität haben sollte, vorherrschend.³² Nicht gänzlich widerspruchsfrei hierzu verhielt sich der Umgang der Berliner Kriminalpolizei und insbesondere der Polizeigranden mit den Ringvereinen. Denn die Feste dieser als prototypisch „berufsverbrecherisch“ wahrgenommenen Vereinigungen wurden mit erstaunlicher Regelmäßigkeit von den Chefs der Polizei und der Kriminalpolizei frequentiert, man pflegte einen Umgang fast schon professioneller Gegenseitigkeit.³³ Obleich die teilweise Duldung der „Verbrecherherrschaft im Osten“ in paradoxer Weise für ein gewisses Maß an Sicherheit und Ordnung sorgte, war das durchaus berechtigt so wahr-

²⁶ Vgl. oben § 1 A. I. 1. f).

²⁷ Vgl. oben § 3 A. I. 1. u. § 3 A. III.

²⁸ *Weber*, Max Weber-Gesamtausgabe I.22.4, S. 139.

²⁹ Vgl. *Weber*, Max Weber-Gesamtausgabe I.22.4, S. 158.

³⁰ Vgl. oben § 3 A. I. 3.

³¹ Vgl. oben § 3 A. IV.

³² Vgl. oben § 1 B. III. 5.

³³ Vgl. oben § 3 A. II. 3.

genommene Versagen der Schutzpolizei bei dem Versuch in den Proletariervierteln Berlins für Recht und Ordnung zu sorgen, welches mit der „Schlacht am Schlesischen Bahnhof“ seinen Höhepunkt fand und maßgeblich verantwortlich war für das nachfolgende Debakel und die Bloßstellung der Kriminalpolizei im diesbezüglichen Strafverfahren, Anlass für die Forderung nach einer immer dringlicher erscheinenden präventiven Kriminalitätsverwaltung.³⁴ Gleichzeitig steigende Kriminalitätsziffern im für das Bürgertum relevanten Bereich der Vermögensdelikte im weiteren Sinne taten ihr Übriges.³⁵

LKPA, Spezialinspektionen, selbst die einzelnen Dezernate bauten Sammlungen über all diejenigen auf, von denen sie annahmen, dass sie sie noch beschäftigen würden. Doch nicht nur in den Informationssammlungssystemen fand das Vordringen des Präventivgedankens seinen Ausdruck. Auch die Kriminalberatungsstelle war Ausdruck des Aufbaus und die Einrichtung der weiblichen Kriminalpolizei ein Zeichen der Übernahme solcher präventiven Kompetenzen.³⁶

So mündete das Streben nach Übertragung der faktischen Autonomie der Kriminalpolizei in eine Rechtsgrundlage im Zusammenspiel mit dem kriminologischen Zeitgeist und der als solcher wahrgenommenen, mangelhaften Fähigkeit der damit beauftragten Schutzpolizei zur Herstellung von Sicherheit in eine teilweise umgesetzte, teilweise in der Konzeption befindliche,³⁷ vorbeugend wirkende, die Kriminalität – also vor allem die potentiellen Delinquenten – verwaltende Kriminalpolizei.

B. Polizeiliche Justiz und Verpolizeilichung des Strafprozesses

Nach Machtantritt der Nationalsozialisten³⁸ konnten sich die Fürsprecher einer präventiv wirkenden, Kriminalität verwaltenden statt verfolgenden Kriminalpolizei durchsetzen. Man knüpfte an die seit dem 19. Jahrhundert entwickelten Konzepte zur Bekämpfung gefährlicher Individuen, der kriminellen Klasse, an. Diese Kriminalprävention wurde in die Tat umgesetzt, ohne dass es zu größeren Umstrukturierungen bei der Berliner Kriminalpolizei gekommen wäre³⁹ oder es hierzu größerer Entlassungswellen, größerer „Säuberungen“ des Beamtenkorpus bedurft hätte.⁴⁰ Es reichte offenbar aus, sich eines verhältnismäßig großen Teils des Führungspersonals und des gesamten Spitzenpersonals der Poli-

³⁴ Vgl. oben § 3 A. II. 4. a) cc).

³⁵ Vgl. oben § 3 A. II. 5.

³⁶ Vgl. oben § 3 A. III. 3.

³⁷ Vgl. oben § 3 A. III. 3. u. § 3 A. IV.

³⁸ Vgl. oben § 2 D. I.

³⁹ Vgl. oben § 2 D. III.

⁴⁰ Vgl. oben § 2 D. II. 4.

zei⁴¹ zu entledigen und gleichzeitig „alte Kämpfer“ in die vakanten Positionen zu befördern⁴². Eine nicht zu unterschätzende Rolle für die geringen Zahlen an Entlassungen spielten der „Blutmai“ hinsichtlich der politischen Rechtsausrichtung der und Ablehnung des Kommunismus durch die Beamten⁴³ sowie der Papen-Putsch⁴⁴, welcher schon vor Machtantritt die Polizeiführung von prorepublikanischem Personal befreite⁴⁵.

Die breite Masse der Kriminalpolizeiangehörigen scheint ohne Gegenwehr funktioniert und ihre Aufgaben erfüllt zu haben. Eindrückliches Beispiel hierfür ist *Ernst Gennat*, der bis heute als Demokrat und dem Nationalsozialismus abgeneigt rezipiert wird.⁴⁶ Dies stand seiner Karriere bei der Kriminalpolizei jedoch offenbar nicht im Wege und hinderte ihn nicht daran, die Leitung der Kriminalgruppe M zu übernehmen, welche neben der Mordkommission das Dezernat für „Rassenschande“-Delikte beinhaltete, welches nicht nur die Verfolgung der Juden Berlins nach dem BSG betrieb, sondern nebenher durch die Erfassung der Berliner Juden die Deportation dieser ab 1941 ermöglichte und – freilich nach *Gennats* Tod – beteiligte, jüdische Frauen standardmäßig der Gestapo übergab.⁴⁷ Auch zeigte er keine Scheu, die neuen Maßnahmen gegen das „Berufsverbrechertum“ anzuwenden.⁴⁸

Ein ähnlich passives Bild ergibt sich bei der Betrachtung der Tätigkeit der Revierbeamten. Deren Tätigkeit veränderte sich nicht allzu sehr. Durch die Aufnahme und Weiterleitung politischer Straftaten an die Gestapo und die Erfassung der Berliner Juden wurden sie nichtsdestotrotz zur Vorhut des Maßnahmenstaates.⁴⁹ Diese Konstatierung einer relativen Kontinuität bei der Berliner Kriminalpolizei in organisatorischer Hinsicht wäre aber unvollständig, würde unbeachtet bleiben, dass parallel hierzu Gliederungen in der Behörde gegründet wurden, welche zwar formell Teil dieser waren,⁵⁰ und die Kampftruppen von SA, SS und Stahlhelm ihrerseits mit dem Schein polizeilicher, d. h. staatlicher Autorität ausgestattet wurden,⁵¹ faktisch aber alle weiterhin der NSDAP bzw. dem „Führer“ untergeordnet waren.

Gegebenenfalls war der Wunsch nach einer präventiven Kriminalitätsverwaltung im Zusammenspiel mit dem beamtlichen Hang zum Legalismus⁵² einer

⁴¹ Vgl. oben § 2 B. I. 1.

⁴² Vgl. oben § 2 D. II. 2.

⁴³ Vgl. oben § 2 B. IV. 4.

⁴⁴ Vgl. oben § 2 C. I.

⁴⁵ Vgl. oben § 2 C. II.

⁴⁶ Vgl. oben § 2 D. II. 5; vgl. *Hauser*, in: AL 19 (2023), S. 312 (314).

⁴⁷ Vgl. oben § 2 D. III u. § 3 B. IV.

⁴⁸ Vgl. oben § 3 B. II. 3. c).

⁴⁹ Vgl. oben § 3 B. III. 4.

⁵⁰ So bspw. die „Sonderabteilung *Daluege*“ und „Polizeiabteilung *Wecke* z. b. V.“, vgl. oben § 2 D. II.

⁵¹ Vgl. oben § 2 D. II. 1.

⁵² Vgl. oben § 3 A. IV.

der Gründe abseits von Furcht und Opportunismus für die breite Unterstützung bzw. zumindest Tolerierung der Nationalsozialisten unter den Berliner Kriminalbeamten. Denn die Vergesetzlichung der von ihnen geforderten Maßnahmen war im Rechtsstaat nicht möglich. Unter Beachtung ihres Hanges zur Gesetzlichkeit konnten die Beamten die Befriedigung ihrer Wünsche an den Gesetzgeber daher nur von den Nationalsozialisten erwarten und sich sogleich mit der Fabel von der „legalen Machtergreifung“ beruhigen⁵³.

Diese Wünsche an den Gesetzgeber, die von einigen Kriminalbeamten lange geforderten Rechtsgrundlagen für Kriminalprävention und insbesondere eine aus ihrer Sicht wirksame Bekämpfung des „Berufsverbrechertums“, wurden, nicht zuletzt auf Anregung aus der Berliner Behörde,⁵⁴ durch das PrMdl Ende 1933 umgesetzt. Es folgte eine Reihe von Erlassen zur Vorbeugungshaft und planmäßigen Überwachung der „Berufsverbrecher“, die 1937 in reichsweiten Regelungen gipfelten.⁵⁵ Begründet wurde die Notwendigkeit einer polizeirechtlichen Regelung mit einer angeblichen Lücke des GewVerbrG.⁵⁶ Entwickelt und erprobt wurde dieses Vorbeugungsrecht in Berlin.⁵⁷

Dabei waren die tradierten Rechtsgrundlagen polizeilichen Handelns zwar nicht unumstritten, blieben aber formal bestehen.⁵⁸ Der aufgezeigte Positivismus der Beamten, welcher anfangs durchaus einer Verfolgung von Individuen im Wege stand,⁵⁹ setzte der Umsetzung nationalsozialistischer Gesellschaftsvorstellungen mit polizeilichen Mitteln im weiteren Verlauf keine Grenzen. Denn zum einen reichten die tradierten Sanktionsmittel für eine kriminalpolizeiliche Verfolgung der „Asozialen“ bereits ab 1933 jedenfalls bis zu einem gewissen Grad aus.⁶⁰ Zum anderen führte die Ergänzung des Polizeirechts zwecks Bekämpfung der „Antisozialen“ um die Erlasse zur Vorbeugungshaft und planmäßigen Überwachung des „Berufsverbrechertums“ als Ausfluss der RtBVO analog zu dieser zur faktischen Überwindung der Grenzen polizeilichen Handelns des tradierten Polizeirechts aus §§ 15, 41 PVG.⁶¹

Parallel zum Vordringen der Kriminalprävention durch die Erlasse zur Vorbeugungshaft und planmäßigen Überwachung wurden an der Aufgabenverteilung im Strafprozess keinerlei Änderungen vorgenommen. Die aus dem Auseinanderklaffen von Rechtsgrundlagen und Rechtstatsächlichkeit im strafprozessualen Vorverfahren entstehende Unklarheit bezüglich der Verteilung und der Erhaltung von Zuständigkeiten schon zu Weimarer Zeiten wurde von

⁵³ Vgl. oben § 2 D. II. 5.

⁵⁴ Vgl. oben § 1 B. III. 4. a) aa).

⁵⁵ Vgl. oben § 1 B. III. 4.

⁵⁶ Vgl. oben § 1 B. III. 2. c).

⁵⁷ Vgl. oben § 1 B. III. 1.

⁵⁸ Vgl. oben § 1 A. II. 3.

⁵⁹ Vgl. oben § 3 B. I. 4.

⁶⁰ Vgl. oben § 3 B. I. 2.

⁶¹ Vgl. oben § 1 B. III. 2. a) u. § 1 B. III. 4.

den Nationalsozialisten mittels polizeirechtlicher Ermächtigungsgrundlagen institutionalisiert. In Baden, wo diese Diskrepanz und die daraus entstehende faktische Autonomie der Kriminalpolizei nicht bestanden hatten, wurde letztere von den Nationalsozialisten schleunigst geschaffen.⁶² 1935 sorgte die Analogie-Novelle im Strafrecht für die endgültige Überwindung der *Magna Charta*.⁶³

Eine Bestimmung des 1933 ergangenen „Schießbefehls“ fasst den Wandel des Handlungsspielraums der Berliner Kriminalpolizei trefflich zusammen:

„Jeder Beamte hat sich stets vor Augen zu halten, daß die Unterlassung einer Maßnahme schwerer wiegt als begangene Fehler in der Ausübung.“⁶⁴

Das Gesetz selbst fungierte nicht mehr begrenzend, nur noch ermöglichend. Das „machtkritische Moment“⁶⁵ des Rechts entfiel. Wenn aber Polizei- und Strafrecht nur noch Verbrechensbekämpfungrecht, nicht mehr Verbrechensbekämpfungsbegrenzungsrecht,⁶⁶ waren,⁶⁷ für den einzigen Zweck der effektiven und totalen Vernichtung von Kriminalität zum Schutze der „Volksgemeinschaft“ jedes Mittel recht war, dann konnte, „[w]er für die Sicherheit verantwortlich war, [...] nie den Punkt erreichen, an dem er sich beruhigen durfte [...]; schon solange er auch nur eine Möglichkeit tatsächlicher Art nicht wahrgenommen hatte, hatte er seine Pflicht noch nicht erfüllt.“⁶⁸ Damit hatte der Positivismus der Beamten konsequenterweise keinerlei beschränkende Wirkung mehr, war doch nach nationalsozialistischem Rechtsdenken nunmehr kein Mittel illegal, vielmehr alle effektiven Maßnahmen notwendig und alle notwendigen Maßnahmen implizit legal. Der von *Humboldt* geprägte Aphorismus, „ohne Sicherheit ist keine Freiheit“⁶⁹, bewahrheitet sich somit auch für den Schwenk ins andere Extrem: Wird die Sicherheit zur einzigen Maxime, ist auch keine Freiheit.

Betrachtet man die Aufteilung der Zuständigkeiten unter den an der Verbrechensbekämpfung beteiligten Institutionen im NS-Staat – Justiz, Kriminalpolizei und Gestapo – so fällt auf: Die Zuständigkeit zur Verfolgung der kriminellen „Volksfeinde“ – „Berufsverbrecher“ bzw. „Gewohnheitsverbrecher“ –, zur Verfolgung der Juden und zur Verfolgung alltäglicher Kriminalität wird unter den Nationalsozialisten völlig unklar. Es entstanden durch den letztlich einheitlichen Adressaten der justiziellen und kriminalpolizeilichen Maßnahmen Dop-

⁶² Vgl. oben § 2 E.

⁶³ Vgl. oben § 1 B. III. 2. e).

⁶⁴ Rd.Erl. d. PrMdl v. 17.2.1933 – I 1272/17.2.33 – betreffend „Förderung der nationalen Bewegung“, in: PrMBliV 1933, Sp. 169.

⁶⁵ *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 734.

⁶⁶ Zu dieser Trennung, vgl. *Naucke*, in: ZStW 94 (1982), S. 525 (564).

⁶⁷ Vgl. *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 687.

⁶⁸ *Buchheim*, in: Buchheim/Broszat et al. (Hrsg.), Anatomie des SS-Staates, S. 15 (96 f.).

⁶⁹ *Humboldt*, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen, S. 45.

pelzuständigkeiten von Justiz und Kriminalpolizei⁷⁰ – so bei den Berufsdelinquenten – oder durch Ausnahmezuständigkeiten – so bei Juden und politischen Taten – von Justiz und Kriminalpolizei auf der einen und Gestapo auf der anderen Seite⁷¹. In diesem Zuständigkeitswarrir versuchten Justiz und Kriminalpolizei durch Steigerung vor allem der Eingriffsintensität, d. h. Strafmaß und Zahl der Inhaftierten, ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche gegen den jeweils Anderen zu behaupten. Immer bestand die Gefahr, dass entweder die Kriminalpolizei die vermeintlichen „Berufsverbrecher“ eher in Vorbeugungshaft verbrachte, als sie der Justiz zu übergeben, sollte sie das potentielle Strafmaß oder die Verurteilungswahrscheinlichkeit als zu niedrig erachten,⁷² oder die Gestapo ihrerseits in jedwedem Verfahren gegen Juden⁷³ oder bei politischer Relevanz eingriff, sollte sie ihrerseits Strafmaß oder Beweisfindung durch die Kriminalpolizei für unzureichend befinden. Geschickt konnte so das Handeln der tradierten Institutionen staatlicher Verbrechensbekämpfung für den Nationalsozialismus instrumentalisiert werden, wobei der „Trumpf Gestapo“ immer stach. Denn letztlich hatte sie als logische Konsequenz des alles überspannenden Politikvorbehalts vorrangige Zuständigkeit⁷⁴ und konnte sich sowohl über justizielles als auch kriminalpolizeiliche Maßnahmen immer hinwegsetzen.

Zuständig war demnach vor allem, wer durch Tätigwerden Kompetenz beanspruchte. Die rechtsförmliche Verteilung von Zuständigkeiten und insbesondere die Abgrenzung von Zuständigkeitsbereichen wich der groben Aufgabenzuordnung durch – jedenfalls bei den tradierten Institutionen – formelles oder informelles Gesetz. Dies sowie die grundsätzlich nur noch befähigende, nicht länger begrenzende, Funktion des Rechts, zeigt sich exemplarisch bei der Ausdehnung der Überwachungstätigkeit der Berliner Kriminalpolizei. Wurde ihr ab Ende 1933 durch die Erlasse zur planmäßigen Überwachung der „Berufsverbrecher“ eben diese Aufgabe und Zuständigkeit aufgetragen, entwickelte sich hieraus die Überzeugung, zuständig für die Überwachung aller nur potentiellen „Berufsverbrecher“, d. h. *in praxi* aller Vorbestraften, zu sein.⁷⁵ Mit der Unterordnung der gesamten deutschen Polizei unter *Himmler* und damit unter die SS zur Mitte des Jahres 1936 wurde die Bindung an Rechtsgrundlagen weiter abgetragen und die Entwicklung einer institutionellen Ermächtigung der Polizei befördert, während die deutsche Polizei, d. h. auch die Berliner Kriminalpolizei, nunmehr Diener zweier Herren, des Staates und der Partei, war.⁷⁶

⁷⁰ Vgl. oben § 1 B. III. 4. e) u. § 1 B. III. 5. b) dd) u. § 1 B. III. 7.

⁷¹ Vgl. oben § 1 B. III. 3. u. § 3 B. IV. 1.

⁷² Vgl. oben § 3 B. II. 3. a) u. § 3 B. II. 3. b).

⁷³ Vgl. oben § 3 B. IV. 1.

⁷⁴ Vgl. oben § 2 D. III. 2.

⁷⁵ Vgl. oben § 3 B. III. 1.

⁷⁶ Vgl. oben § 2 D. IV. 2.

Das nationalsozialistische *divide et impera* beförderte die staatlichen Akteure der Verbrechensbekämpfung in ein ständiges Ringen um Zuständigkeit. Im gegenseitigen Zuständigkeitsgerangel aufgrund grundsätzlich unklarer, sich überschneidender Zuständigkeiten, der ständigen Konkurrenz der an der Verbrechensbekämpfung beteiligten Institutionen – *Mommsen* bezeichnet dies bezogen auf die gesamte Verwaltung des NS-Staats als „Prozeß kumulativer Radikalisierung“⁷⁷ – konnte nur der Kompetenz bewahren, der den Führerwillen am getreuesten erfüllte. Da dieser jedoch nur selten einer tatsächlichen Entäußerung *Hitlers* zu entnehmen war, mussten sich die konkurrierenden Institutionen in der Drastik ihrer Maßnahmen überbieten, damit nicht eine andere noch drastischer vorgehen konnte.

Im Verhältnis zur Justiz konnte die Kriminalpolizei dabei seit Ende 1933 immer Zuständigkeit beanspruchen,⁷⁸ wobei sie – wie die immensen Verhaftungswellen ab 1937 zeigen, vor allem der anfänglichen Begrenzung der Häftlingszahlen geschuldet⁷⁹ – ihre überlegene Zuständigkeit nicht zur Gänze ausreizte.⁸⁰ Neben der erlassmäßig vorgesehenen Anwendung der Vorbeugungshaft gegenüber angeblich gefährlichen Individuen entwickelte sich entlang dieser überlegenen Zuständigkeit rechtstatsächlich bereits ab Ende 1933 ein eigenständiges und von geschriebenen Tatbestandsmerkmalen losgelöstes Polizeistrafrecht.⁸¹ Die Anwendung des Vorbeugungsrechts der Kriminalpolizei bezog sich teilweise nur noch formal auf die Gefährlichkeit des Betroffenen, tatsächlich aber ging es um die Bestrafung bzw. Wegschaffung von der Polizei gegenüber aufsässigen Individuen. Beschuldigtenrechte und Rechtsmittel waren dem Vorbeugungsrecht der Polizei im Nationalsozialismus unbekannt.⁸² Die Justiz war von diesem Verfahren vollkommen ausgeschlossen. War die Berliner Kriminalpolizei in der Weimarer Republik im Vorverfahren autonom gewesen, so konnte sie nunmehr sogar selbst entscheiden, welche Fälle sie der Justiz vorzulegen gedachte, konnte sie doch die übrigen selbst und autonom richten.

Doch die der Justiz übergebenen Fälle waren der Wirkung des polizeilichen Vorbeugungsrechts mitnichten entzogen. Sorge noch 1920 eine mutmaßliche Gewaltanwendung im Verhör durch einen Oberwachtmeister für einen Presseaufschrei und verfügte im Jahre 1927 sogar das PrMdI einen Erlass, in welchem noch einmal mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen wurde, dass Gewaltanwendungen im Verhör untersagt waren,⁸³ konnte die Kriminalpolizei nunmehr dem Beschuldigten ungehindert mit dem Tode drohen. Über das Mit-

⁷⁷ *Mommsen*, in: Meyers Lexikon, S. 785 (789).

⁷⁸ Vgl. oben § 1 B. III. 4. e).

⁷⁹ Vgl. oben § 3 B. II. 2. d).

⁸⁰ Vgl. oben § 3 B. II. 1. a).

⁸¹ Vgl. oben § 3 B. II. 4.

⁸² Vgl. oben § 3 B. II. 1. d).

⁸³ Vgl. oben § 3 A. I. 2. a) aa).

tel der Drohung mit unbefristeter Konzentrationslagerhaft konnten der Beschuldigte zu einem Geständnis gezwungen werden, welches er aufgrund der Fähigkeit der Kriminalpolizei, sogar den freigesprochenen Angeklagten zwecks Urteilskorrektur in Vorbeugungshaft zu nehmen, bis zum Abschluss der Hauptverhandlung aufrechterhalten musste, um sich vor dem Konzentrationslager zu bewahren. Neben der faktischen Abschaffung des Aussageverweigerungsrechts hatte die Kriminalpolizei damit den Ausgang der Hauptverhandlung bei entsprechender Überzeugung von der „Schuld“ des Beschuldigten mit Beginn der Ermittlungen vorweggenommen.⁸⁴

Auch bei der Verfolgung der Juden durch die Berliner Kriminalpolizei zeigt sich eine erhebliche Vorwirkung bereits der polizeilichen Ermittlung. Denn obgleich diese Verfolgung formell justizförmig vonstatten ging,⁸⁵ zeigt sich rechtstatsächlich, dass nicht das strafprozessuale Urteil und die damit verbundene Freiheitsstrafe die größte Bedrohung für „Rassenschänder“ und „Rassenverräter“ war, sondern vielmehr die vorgelagerte Aufnahme der Ermittlungen durch die Kriminalpolizei für sowohl „deutschblütige“ als auch „jüdischblütige“ Betroffene, die schwersten „Strafen“ nach sich zog.⁸⁶

Für die formelle Scheidung, wen die hier beschriebenen kriminalpolizeilichen Maßnahmen trafen, fungierte die äußere Grenze der „Volksgemeinschaft“. „Volksfeinde“ waren Individuen, die aufgrund ihrer angeblichen „Rasse“, wie Juden i. S. d. RBG⁸⁷, schon gar nicht Teil dieses Kollektivs – „Rassenschutz nach Außen“ – oder aufgrund ihres angeblich dauerhaft kriminellen Verhaltens, wie die Gruppe der „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“, oder des Fehlens von erwünschtem Verhalten, wie die „Asozialen“, außerhalb dieser Gemeinschaft gestellt – „Rassenschutz nach Innen“ – waren.⁸⁸ Nur war diese Scheidung aus praktischer Sicht bei den Berufsdelinquenten und „Asozialen“ weitgehend unbestimmbar⁸⁹, war die Bestimmung des Jüdischseins i. S. d. BSG nur mittels eines juristischen Kunstgriffs möglich⁹⁰ und hing die Kategorisierung als „Volksfeind“ nicht zuletzt vom Dafürhalten der Kriminalbeamten bzw. derer Zeugenaussagen vor Gericht ab⁹¹. Mit zunehmendem Zeitablauf vermischten sich diese Begründungen für den Ostrakismus der „Volksgemeinschaft“, wurde

⁸⁴ Vgl. oben § 3 B. II. 3., insb. § 3 B. II. 3. c).

⁸⁵ Vgl. oben § 1 B. III. 3.

⁸⁶ Vgl. oben § 3 B. IV. 4.

⁸⁷ Vgl. oben § 1 B. III. 3. b).

⁸⁸ Beide Zitate s. *Hagemann*, oben § 1 B. III. 5. b) aa), Fn. 888.

⁸⁹ Vgl. oben, zur Konstruktion einer „Kriminellen Klasse“ § 1 B. III. 5.; zu den praktischen Problemen und den Kunstgriffen zur Lösung dieser bei der Bestimmung der jüdischen Abstammung § 1 B. III. 3. b) bb) u. § 3 B. IV. 2. b); zu den „Asozialen“ als Sammelbezeichnung für alle, die durch vielfältige Handlungen dem nationasozialistischen Ideal nicht entsprachen § 3 B. I. 2.

⁹⁰ Vgl. oben § 1 B. III. 3. b) bb).

⁹¹ Vgl. oben hinsichtlich der Berufsdelinquenten § 1 B. III. 5. b) dd); bzgl. der Einordnung als Jude i. S. d. BSG § 3 B. IV. 2. b).

insbesondere jüdischen Delinquenten eine Nähe zur „Asozialität“⁹² und zum „Berufsverbrechertum“⁹³ unterstellt und eine Verbindung zwischen den letzten beiden propagiert⁹⁴. Das von *Alsberg* zur Zeit der Weimarer Republik beschriebene, jedem Sonderrecht inhärente „Moment der Rechtsunsicherheit“⁹⁵ wandelte sich zum Regelfall.

Aus praktischer Sicht ergibt sich ein weiterer, wesentlich profanerer Grund für die ergriffenen kriminalpolizeilichen Maßnahmen, der alle hier untersuchten Gruppen von „Volksfeinden“ verbindet. Denn wie vielfach aufgezeigt, thronte über alledem nicht zuletzt der schnöde Mammon. Geld, das man den Juden raubte, ganz offiziell oder unter Ausnutzung der Zwangssituation, derer sie sich ausgesetzt sahen.⁹⁶ Kosten, die wegfielen, weil man „Asoziale“ nicht mehr länger mit wohlfahrtspflegerischen Maßnahmen half, sondern sie ins Arbeitslager oder Konzentrationslager verfrachtete, was gleichermaßen wie bei allen anderen, die sich der Einweisung ins Konzentrationslager ausgesetzt sahen, zu wenig kostenintensiven Produktivitätsgewinnen durch die neugewonnenen Zwangsarbeiter führte.⁹⁷ Geld, das man einsparte, weil man keiner langwierigen und noch dazu nicht selten mit einem Freispruch endenden Gerichtsverfahren gegen „Berufsverbrecher“ mehr bedurfte.⁹⁸ Kosten, die man vermied, weil man selbst die neu geschaffenen Maßnahmen der planmäßigen Überwachung immer seltener einsetzte und Menschen stattdessen direkt ins Konzentrationslager überführte.⁹⁹ Kosten, die man vermied, indem man Menschen, anstatt sie lebenslanglich wegzusperren, im Konzentrationslager diesem Lebensende wesentlich rascher und insgesamt kostenschonender zuführte.

Diese grauenhafte Sparsamkeit des NS-Regimes passt sich ein in den „kleptokratischen Charakter“¹⁰⁰ des Nationalsozialismus.¹⁰¹ Sie vervollständigt diese Kleptokratie der „Volksgemeinschaft“, erhöhte sie doch unter dem Strich die Masse der zu verteilenden Vermögenswerte. Die Kosten für die „Ausmerze“ der „Volksfeinde“ mussten dafür so gering wie möglich gehalten werden.

Die Bilanz des Vernichtungskampfes wider die Kriminalität und den Kriminellen konnte durchaus „Erfolge“ vorweisen. Wie aufgezeigt, sanken die Kriminalitätsziffern ab 1933 erheblich, während die Verurteilungsquoten insbesondere bei den dem „Berufsverbrechertum“ zugeschriebenen Delikten stiegen.¹⁰²

⁹² Vgl. oben § 3 B. IV. 2. a).

⁹³ Vgl. oben § 3 B. III. 3.

⁹⁴ Vgl. oben § 3 B. I. 2. a) bb).

⁹⁵ S. *Alsberg*, oben § 1 B. III. 5. a) cc), Fn. 762.

⁹⁶ Vgl. oben § 3 B. IV. 2. c).

⁹⁷ Vgl. oben § 3 B. I. 2. a).

⁹⁸ Vgl. oben § 3 B. II. u. § 1 B. III. 4. a) aa) sowie die bereits ähnlichen Erwägungen *Heindls* zu Zeiten der Weimarer Republik oben § 1 B. III. 5. a) cc).

⁹⁹ Vgl. oben § 3 B. II. 2. a).

¹⁰⁰ S. *Aby*, Hitlers Volksstaat, S. 386.

¹⁰¹ Vgl. hierzu auch *Bajohr*, Parvenüs und Profiteure, passim.

¹⁰² Vgl. oben § 3 B. V.

Ob man dieses aus rechtsstaatlicher Sicht verbrecherische Vorgehen gegen das Verbrechen als „Erfolg“ ansehen kann, sei dahingestellt. Gegebenenfalls aber war diese, jedenfalls in Teilen erfolgreiche Bilanz, innerhalb der propagierten Ziele der Nationalsozialisten eine Niederlage. Denn „ausmerzen“ konnte man die Kriminalität nie.

C. Schlussbetrachtung

Bereits in der Weimarer Republik befeuerte die rechtstatsächliche und organisatorische Autonomie der Berliner Kriminalpolizei bei der repressiven und insbesondere präventiven Verbrechensbekämpfung zur Wahrung dieser Stellung die Ausweitung der kriminalpolizeilichen Präventivtätigkeit. Das Vordringen in den präventiven Bereich entsprach zum einen dem kriminalistischen Zeitgeist, zum anderen lag es vor dem Hintergrund der verbreiteten Eigen- und Fremdwahrnehmung der Kriminalpolizei als Organ der öffentlichen Sicherheit, denn weniger der Strafrechtspflege, nahe. Der darüberhinausgehende Vorteil des Polizeirechts gegenüber dem Strafrecht war die Kongruenz von Rechtsgrundlagen und Rechtstatsächlichkeit. Denn zum einen bot das Polizeirecht die auch formale Unabhängigkeit von der Staatsanwaltschaft und zum anderen die Möglichkeit des Anknüpfens an den unbestimmten Rechtsbegriff der Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung, was eine flexible Reaktion auf neue kriminalistische Errungenschaften, Arbeitsweisen und Techniken erlaubte.

Der nach Machtantritt der Nationalsozialisten beginnende Machtkampf zwischen Justiz und Polizei wurde dann – nicht nur zufällig – durch parallel zu den strafprozessualen Ermächtigungsgrundlagen laufende, polizeirechtliche Kompetenzen der Kriminalpolizei entschieden. Kurz nach dem „Absterben“¹⁰³ des Rechtsstaats, ab Ende des Jahres 1933, hatte die Kriminalpolizei einen dem Vorbeugungsrecht entstammenden und ihrer Diskretion unterliegenden Zuständigkeitsvorrang vor der Justiz. Das Vorgehen der Berliner Kriminalpolizei lieferte hierbei die Schablone für Preußen und das übrige Reich.

Teilweise verkehrte sich die kriminalpolizeiliche Präventivtätigkeit ins Gegenteil. Die polizeirechtlichen Ermächtigungsgrundlagen für die Vorbeugungsfahndung fanden nach kurzer Zeit Anwendung in Form eines selbstständigen Polizeistrafrechts, dass statt an der Gefährlichkeit der Betroffenen an ungeschriebenen, d. h. von den Kriminalbeamten gewillkürten, Tatbestandsmerkmalen anknüpfte. Im polizeilichen Bereich war damit der Grundsatz *nullum crimen sine poena* bereits Jahre vor der Analogienovelle umgesetzt. Das sich aus der Vorbeugungsfahndung ergebende Drohpotential wiederum erlaubte es der Kriminalpolizei, durch

¹⁰³ Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 734.

die erzwungene Produktion von Geständnissen den Strafprozess einschließlich des Urteils maßgeblich zu beeinflussen.

Sowohl in der Weimarer Republik als auch in der NS-Diktatur ergaben sich aus der Natur dieses „eigentümliche[n] Mittelglied[es] zwischen der Justiz und der Polizei“¹⁰⁴ vielfältige Wechselwirkungen zwischen Polizeirecht, Strafrecht und Kriminalpolizei-praxis. Sie trieben die Berliner Kriminalpolizei an, wurden von ihr selbst aber auch wesentlich beeinflusst und letztlich – nicht zuletzt im Kontext von *Mommsens* kumulativer Radikalisierung – für die Durchsetzung nationalsozialistischer Herrschaft instrumentalisiert.

¹⁰⁴ S. oben Einleitung, Fn. 1.

Quellenverzeichnis

Landesarchiv Berlin

A Pr. Br. Rep. 030	Polizeipräsidium Berlin
A Pr. Br. Rep. 030-02	Polizeipräsidium Berlin-Kriminalpolizeileitstelle
A Pr. Br. Rep. 030-03	Zentralkartei für Mordsachen und Lehrmittelsammlung
A Pr. Br. Rep. 057	Der Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin
A Rep. 358-01	Generalstaatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin – Strafverfahren 1919–1933
A Rep. 358-02	Generalstaatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin – Strafverfahren 1933–1945
B Rep. 058	Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin
C Rep. 303-09	Der Polizeipräsident in Berlin
P Rep. 351	Standesamt Rixdorf I/Neukölln I

Bundesarchiv

R 2	Reichsfinanzministerium
R 43-I	Reichskanzlei
R 43-II	Reichskanzlei
R 58	Reichssicherheitshauptamt
R 61	Akademie für Deutsches Recht
AdRKWRO	Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Abrufbar unter: https://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/0000/index.html . Zuletzt besucht am: 17.3.21

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz

I. HA, Rep. 77	Ministerium des Innern
I. HA, Rep. 84 a	Justizministerium
VI. HA	Nachlass <i>Bill Drews</i>
I. Ha., Rep. 94	Kleine Erwerbungen
I. HA, Rep. 151	Finanzministerium
I. HA, Rep. 184 Pr.	Preußisches Oberverwaltungsgericht
I. HA, Rep. 219	Landeskriminalpolizeiamt Berlin

Niedersächsisches Landesarchiv Oldenburg

Best. 136	Ministerium des Innern
-----------	------------------------

Brandenburgisches Landeshauptarchiv

Rep. 161 NS-Archiv des Ministeriums für Staatssicherheit

Polizeihistorische Sammlung beim Polizeipräsidenten in Berlin

Best. A

Archiv der Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen

D 1 A Duplikate aus dem Russischen Staatlichen Militärarchiv Moskau

Literaturverzeichnis

- Abegg, Wilhelm*, Die Neuordnung der Polizei in Preußen und die kommunalen Polizeibeamten, in: Preußische Schutzmanns-Zeitung 1921, S. 32–33.
- ders.*, Vorspruch, in: Hirschfeld/Vetter/Grzesinski (Hrsg.), Tausend Bilder. Grosse Polizei-Ausstellung Berlin 1926, Berlin 1927, S. 6–7.
- ders.*, Die preußische Verwaltung und ihre Reform. Länder und Reich, Berlin 1928.
- ders.*, Verwaltungsreform und Polizei, in: Pol 25 (1928), S. 186–189.
- Adam, Uwe Dietrich*, Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 2003.
- Aharonson, Shelomoh*, Reinhard Heydrich und die Frühgeschichte von Gestapo und SD, Stuttgart 1971 (Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 1966).
- Ahl, Ingmar Kurt*, Freisler, Roland, in: Stolleis (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 217–218.
- ders.*, Svarez, Carl Gottlieb, in: Stolleis (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 598–600.
- Albrecht, Horst*, Im Dienst der inneren Sicherheit. Die Geschichte des Bundeskriminalamtes, Wiesbaden 1988.
- Albrecht, Thomas*, Für eine wehrhafte Demokratie. Albert Grzesinski und die preußische Politik in der Weimarer Republik, Bonn 1999.
- Alexander, Thomas*, Carl Severing. Ein Demokrat und Sozialist in Weimar, Frankfurt am Main 1996 (Zugl.: Bochum, Univ., Diss., 1994).
- Alsberg, Max*, Zur Strafprozeßreform, in: ArchKrim 73 (1921), S. 184–187.
- ders.*, Schlussbetrachtung, in: Landsberger (Hrsg.), Die Unterwelt von Berlin. Nach den Aufzeichnungen eines ehemaligen Zuchthäuslers. Mit einer Schlußbetrachtung von Dr. Max Alsberg, Berlin 1929, S. 143–153.
- Alvarez, Manuel Fernández*, Imperator mundi. Karl V., Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nationen, Stuttgart 1977.
- Aly, Götz*, Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, 3. Auflage, Frankfurt am Main 2015.
- Aly, Götz/Roth, Karl Heinz*, Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus, Berlin 1984.
- Ambos, Kai*, Feindstrafrecht, in: ZStrR 124 (2006), S. 1–30.
- ders.*, Nationalsozialistisches Strafrecht. Kontinuität und Radikalisierung, Baden-Baden 2019.
- Amelunxen, Clemens*, Der Zuhälter. Wandlungen eines Tätertyps, Hamburg 1967.
- Angermund, Ralph*, Deutsche Richterschaft 1919–1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt am Main 1990.
- Anonymous*, Polizeiverwaltungsänderung, in: Pol 16 (1919), S. 587.
- Anonymous*, Der Achtstundentag der Kriminalpolizei!, in: KM 3 (1921), S. 71–72.
- Anonymous*, Organisatorische Änderungen der Berliner Kriminalpolizei, in: ArchKrim 78 (1926), S. 200.

- Anonymus*, Daktyloskopische Fehlgutachten, in: KM 2 (1928), S. 109.
- Anonymus*, Die kriminalpolizeiliche Nachrichtenzentrale in Preußen, in: KM 2 (1928a), S. 162–163.
- Anonymus*, Geheimhaltung von Einzelheiten der Verbrechensbekämpfung und besonderen Arten der Ausführung von Straftaten, in: KM 2 (1928b), S. 162.
- Anonymus*, Kriminalstreifen auf Kraftwagen, in: KM 2 (1928), S. 183–184.
- Anonymus*, Authentischer Bericht über den Berliner Polizeikrieg, in: DTB 10 (1929), S. 771–779.
- Anonymus*, 2. Statistik. Kriminalstatistik der Kriminalpolizei Paris. Gegenüberstellung der entsprechenden Berliner Zahlen, in: KM 4 (1930), S. 68–69.
- Anonymus*, Gesetze, Verordnungen und Erlasse, in: KM 7 (1933), S. 235–237.
- Anonymus*, Personalien, in: KM 7 (1933), S. 284.
- Anonymus*, Personalien, in: KM 7 (1933), S. 237.
- Anonymus*, Personalien, in: KM 7 (1933), S. 260.
- Anonymus*, Personalien, in: KM 7 (1933), S. 91–92.
- Anonymus*, Personalien, in: KM 8 (1934), S. 71.
- Anonymus*, Zur Bettelbekämpfung, in: Der Wanderer 51 (1934), S. 66–68.
- Anschütz, Gerhard*, Richtlinien preußischer Verwaltungsreform, in: Festschrift der Berliner Juristischen Fakultät für Ferdinand von Martitz zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum, Berlin 1911, S. 469–501.
- Anuschat, Erich*, Kriminalpolizeiliches Forschen und Kundschaften, Berlin 1922.
- ders.*, Spuren und Fährten des Verbrechers, in: Pol 22 (1925), S. 143–144.
- ders.*, Kriminaltaktik, in: Pol 31 (1934), S. 97–100.
- Apfel, Alfred*, Polizisteneide, in: WB 25.2 (1929), S. 686–691.
- ders.*, Hinter den Kulissen der deutschen Justiz. Erinnerungen eines deutschen Rechtsanwalts 1882–1933, Berlin 2013.
- Arnocida, Giuseppe*, Lombroso, Cesare, in: Istituto della Enciclopedia Italiana (Hrsg.), Dizionario Biografico degli Italiani. Band 65, Rom 2005, S. 548–553.
- Arnstedt, Oskar von*, Alte und neue Gedanken über die Reorganisation der inneren Verwaltung in Preußen, in: VerwArch 12 (1904), S. 311–353.
- Artkämper, Heiko/Artkämper, Leif Gerrit*, Kriminaltechnische und rechtsmedizinische Untersuchungen von A bis Z. Teil 4. Von Daktyloskopie bis Digitale Spuren, in: StRR 6 (2012), S. 216–219.
- Ayaß, Wolfgang*, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.
- ders.*, „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933–1945, Koblenz 1998.
- Badura, Peter*, Verwaltungsrecht im liberalen und im sozialen Rechtsstaat, Tübingen 1966.
- ders.*, Das Verwaltungsrecht des liberalen Rechtsstaates. Methodische Überlegungen zur Entstehung des wissenschaftlichen Verwaltungsrechts, Göttingen 1967.
- Baeyer, Walter von*, Zur Genealogie psychopathischer Schwindler und Lügner, Leipzig 1935.
- Bahrfeldt, Jürgen von*, Vom Polizeiverordnungsrecht im neuen Staate, Halle 1935 (Zugl.: Halle, Univ., Diss., 1935).
- Bajohr, Frank*, Parvenüs und Profiteure. Korruption in der NS-Zeit, Frankfurt am Main 2001.
- Ballestrem, Karl Graf*, Carl Schmitt und der Nationalsozialismus. Ein Problem der Theorie oder des Charakters?, in: Gabriel (Hrsg.), Der demokratische Verfassungsstaat.

- Theorie, Geschichte, Probleme. Festschrift für Hans Buchheim zum 70. Geburtstag, München 1992, S. 115–134.
- Ball-Kaduri, Kurt Jacob*, Berlin wird judenfrei, in: JbGMOD 22 (1973), S. 196–241.
- Barck, L.*, Das neue badische Landeskriminalpolizeigesetz, in: KM 7 (1933), S. 276–277.
- Bastian, Till*, Sinti und Roma im Dritten Reich. Geschichte einer Verfolgung, München 2001.
- Baumann, Imanuel*, Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland. 1880 bis 1980, Göttingen 2006.
- Baumann, Imanuel/Reinke, Herbert et al.*, Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik, Köln 2011.
- Baumann, Jürgen/Weber, Ulrich*, Strafrecht. Allgemeiner Teil. Ein Lehrbuch, 9. Auflage, Bielefeld 1985.
- Bay, Jürgen*, Der Preussenkonflikt 1932/33. Ein Kapitel aus der Verfassungsgeschichte der Weimarer Republik, (Diss. Univ.) Nürnberg 1965.
- Becker, Carl*, The Declaration of Independence. A Study in the History of political Ideas, New York 1922.
- Becker, Heinz*, Die Rassenschande. § 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, (Diss. Univ.) Gießen 1937.
- Becker, Peter*, Vom „Haltlosen“ zur „Bestie“. Das polizeiliche Bild des „Verbrechers“ im 19. Jahrhundert, in: Lüdtkke (Hrsg.), „Sicherheit und Wohlfahrt“. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992, S. 97–132.
- ders.*, Dem Täter auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminalistik, Darmstadt 2005.
- Behr, Hans-Georg*, Organisiertes Verbrechen, Düsseldorf 1985.
- Behr, Wilhelm Joseph*, System der angewandten allgemeinen Staatslehre oder der Staatskunst (Politik). Zweyte Abtheilung. Die Staatsverwaltungslehre, Frankfurt am Main 1810.
- Beling, Ernst*, Die Vergeltungsidee und ihre Bedeutung für das Strafrecht, Leipzig 1908.
- Bender, Hans*, Vermißte und unbekannte Tote, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Band 2, Berlin, Leipzig 1936, S. 929–931.
- Benedum, Jost*, Robert Sommer (1864–1937). Der volkstümliche Gießener Geheimrat, in: GUBI 22 (1989), S. 33–42.
- Benz, Wolfgang/Distel, Barbara* (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 2. Frühe Lager. Dachau. Emslandlager, München 2014.
- Berg, Günther Heinrich von*, Handbuch des Teutschen Policeyrechts. Vierter Theil, Hannover 1804.
- Bergemann, Hans/Ladwig-Winters, Simon*, Jüdische Richter am Kammergericht nach 1933. Eine Dokumentation, Köln, Berlin, München 2004.
- ders.*, Richter und Staatsanwälte jüdischer Herkunft in Preußen im Nationalsozialismus. Eine rechtstatsächliche Untersuchung, Köln 2004.
- Berghahn, Volker R.*, Der Stahlhelm. Bund der Frontsoldaten 1918–1935, Düsseldorf 1966 (Zugl.: London, Univ., Diss., 1964).
- Bering, Dietz*, Kampf um Namen. Bernhard Weiß gegen Joseph Goebbels, 2. Auflage, Stuttgart 1992.
- Berner, Albert Friedrich*, Die Strafgesetzgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart, Leipzig 1867.

- Bernhard, Patrick*, Konzertierte Gegnerbekämpfung im Achsenbündnis. Die Polizei im Dritten Reich und im faschistischen Italien 1933 bis 1943, in: VfZ 59 (2011), S. 229–262.
- Bertkau, Friedrich*, Die Sicherheitspolizei, Berlin 1920.
- Bessel, Richard*, Politische Gewalt und die Krise der Weimarer Republik, in: Niethammer (Hrsg.), Bürgerliche Gesellschaft in Deutschland, 1990 Frankfurt, S. 383–395.
- ders.*, Militarisierung und Modernisierung. Polizeiliches Handeln in der Weimarer Republik, in: Lüdtko (Hrsg.), „Sicherheit und Wohlfahrt“. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992, S. 323–343.
- Best, Werner*, Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, in: DR 6 (1936), S. 257–258.
- ders.*, Neubegründung des Polizeirechts, in: JbAKDR 4 (1937), S. 132–138
- ders.*, Die Politische Polizei des Dritten Reichs, in: Frank (Hrsg.), Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, S. 417–430.
- ders.*, Werdendes Polizeirecht, in: DR 8 (1938), S. 224–226.
- ders.*, Neuordnung des Polizeirechts, in: JbAKDR 5 (1938), S. 44–50
- ders.*, Die Deutsche Polizei, Darmstadt 1941.
- Bezirksamt Mitte von Berlin* (Hrsg.), Berliner Blutmai 1929. Eskalation der Gewalt oder Inszenierung eines Medienereignisses, Berlin 2009.
- Biewer, Ludwig*, Der Preußenschlag vom 20. Juli 1932. Ursachen, Ereignisse, Folgen und Wertung, in: BDLG 119 (1983), S. 159–172.
- Bindzus, Dieter/Lange, Jerome*, Ist Betteln rechtswidrig? Ein historischer Abriß mit Ausblick, in: JuS 37 (1996), S. 482–486.
- Bischoff, Marc-A.*, Prof. Dr. phil. und Dr. jur. h. c. August Brüning 1877–1965, in: DZGGMed 1966 (58), S. 1–2.
- Bitter, Rudolf von*, Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. Band 1, Leipzig 1906.
- Blaanning, T. C. W.*, Friedrich der Große. König von Preußen. Eine Biographie, München 2018.
- Blaschke, Heribert*, Das Ende des preußischen Staates. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung, Ensdorf-Saar 1960 (Zugl.: Saarland, Univ., Diss., 1960).
- Blazek, Matthias*, Carl Grossmann und Friedrich Schumann. Zwei Serienmörder in den zwanziger Jahren, Stuttgart 2009.
- Blei, Hermann*, Mezger, Edmund, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 17, Berlin 1994, S. 412–413.
- Blum, Bettina*, Weibliche Polizei – soziale Polizei? Weibliche (Jugend)Polizei zwischen Demokratie und Diktatur 1927–1952, in: Schulte (Hrsg.), Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster, Frankfurt am Main 2009, S. 511–537.
- dies.*, „Frauenwohlfahrtspolizei“ – „Emma Peels“ – „Winkermiezen“. Frauen in der deutschen Polizei 1903–1970, in: ZiPP 8.2 (2012), S. 74–87.
- Boberach, Heinz*, Nebe, Arthur, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 19, Berlin 1999, S. 12–13.
- Bockelmann, Paul*, Heindl, Robert, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 8, Berlin 1969, S. 281.
- Boegel, Nathalie*, Berlin – Hauptstadt des Verbrechens. Die dunkle Seite der Goldenen Zwanziger, München 2018.
- Böhme, Albrecht*, Beratungsstellen zum Schutze gegen das Verbrechen, in: KM 3 (1929), S. 127–129.

- ders., Neue Wege der Kriminalpolizei. Verschmelzung von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft?, in: ArchKrim 89 (1931), S. 129–138.
- ders., „Unverzügliche Vorführung“ nach geltendem und kommandem Recht. (Grundsätzliches zur Strafprozeßreform), in: KM 6 (1932), S. 193–196.
- ders., Nationale Erhebung und Kriminalpolizei. Die Verwaltungsaufgaben der Kriminalpolizei im neuen Reich, in: KM 7 (1933), S. 99–101.
- ders., Die Vorbeugungsaufgaben der Polizei, in: DR 6 (1936), S. 142–145.
- Boldt, Hans/Stolleis, Michael et al.*, Geschichte der Polizei in Deutschland, in: Denninger (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts. Gefahrenabwehr, Strafverfolgung, Rechtsschutz, München 2018, S. 1–61.
- Boldt, Werner*, Carl von Ossietzky (1889–1938). Pazifist und Demokrat, KZ-Häftling und Friedensnobelpreisträger, Bremen 2019.
- Bollmus, Reinhard*, Rosenberg, Alfred Ernst, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 22, Berlin 2005, S. 59–61.
- Bornhak, Conrad*, Der § 10 II 17 ALR. und seine Erben, in: RuPrVBl 53 (1932), S. 383–384.
- Borries, Kurt*, Friedrich Wilhelm IV. v. Preußen. Friedrich v. Ravenna, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 5, Berlin 1961, S. 563–566.
- Bosetzky, Horst*, Die Bestie vom Schlesischen Bahnhof. Dokumentarischer Roman aus den 20er Jahren, Berlin 2004.
- Bowlby, Chris*, Blutmai 1929. Police, Parties and Proletarians in a Berlin Confrontation, in: HistJ 29 (1986), S. 137–158.
- Bracher, Karl Dietrich*, Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie, 3. Auflage 1960.
- ders., Stufen der Machtergreifung, in: Bracher/Sauer/Schulz (Hrsg.), Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34, Köln/Opladen 1962, S. 31–370.
- ders., Die totalitäre Erfahrung, München 1987.
- ders., Dualismus oder Gleichschaltung. Der Faktor Preußen in der Weimarer Republik, in: Bracher/Funke/Jacobsen (Hrsg.), Die Weimarer Republik. 1918–1933. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Bonn 1987, S. 535–551.
- Bracher, Karl Dietrich/Sauer, Wolfgang et al.* (Hrsg.), Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34, Köln/Opladen 1962.
- Brandt, Karl*, Kaiser Karl V. Werden und Schicksal einer Persönlichkeit und eines Weltreiches, 8. Auflage, Frankfurt Main 1986.
- Brandt, Peter/Kellmann, Axel*, Walther Encke. Ein „radikaldemokratischer“ Berliner Polizeioffizier am Ende der Weimarer Republik, in: JbVGB 45 (1996), S. 119–154.
- Brauns, Nikolaus*, Schafft Rote Hilfe! Geschichte und Aktivitäten der proletarischen Hilfsorganisation für politische Gefangene in Deutschland (1919–1938), Bonn 2003 (Zugl.: München, Univ., Diss., 2002).
- Brecht, Arnold*, Gedanken zur Verantwortung für Hitlers Ernennung zum Deutschen Reichskanzler, in: Hermens/Schieder (Hrsg.), Staat, Wirtschaft und Politik in der Weimarer Republik. Festschrift für Heinrich Brüning, Berlin 1967, S. 383–392.
- Brockhusen, von*, Zur Verwaltungsreform in Preußen, in: PrVBl 30 (1908/09), S. 653–655.
- Broszat, Martin*, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: VfZ 6 (1958), S. 391–443.

- ders.*, Die Machtergreifung. Der Aufstieg der NSDAP und die Zerstörung der Weimarer Republik, München 1984.
- ders.*, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945, in: Buchheim/Broszat/Jacobsen/Krausnick (Hrsg.), Anatomie des SS-Staates, München 1999, S. 323–445.
- Brundert, Willi*, Der Begriff des Publikums im Polizeirecht, (Diss. Univ.) Hamburg 1935.
- Brüning, August*, Die Aufgaben des Naturwissenschaftlers in der modernen Kriminalistik, in: Pol 22 (1925), S. 129–132.
- ders.*, Entwicklung der naturwissenschaftlichen Kriminalistik, in: Der deutsche Apotheker 7 (1955), S. 65–66.
- Buchheim, Hans*, Die SS in der Verfassung des Dritten Reiches, in: VfZ 3 (1955), S. 127–157.
- ders.*, Die höheren SS- und Polizeiführer, in: VfZ 11 (1963), S. 362–391.
- ders.*, Die SS – das Herrschaftsinstrument, in: Buchheim/Broszat/Jacobsen/Krausnick (Hrsg.), Anatomie des SS-Staates, München 1999, S. 15–212.
- Buder, Johannes*, Die Reorganisation der preußischen Polizei 1918–1923, Frankfurt, Bern, New York 1986.
- Bülow, Carola von*, Der Umgang der nationalsozialistischen Justiz mit Homosexuellen, (Diss. Univ.) Oldenburg 2000.
- Bunde, C.*, Verwaltungsreform und Verwaltungswissenschaft, in: ZfKWuKP 7 (1917), S. 95–97.
- Bünger, Max*, Die Tätigkeit der Preußischen Erkennungsdienstzentrale Berlin im Jahre 1932. Mit vergleichenden Hinweisen auf die Tätigkeitsziffern der Landeszentralen München, Dresden, Stuttgart und Hamburg, in: KM 6 (1932), S. 92–93; 115–116; 138–140.
- ders.*, Die Tätigkeit der Preußischen Erkennungsdienstzentrale Berlin im Jahre 1933. Mit vergleichenden Hinweisen auf die Tätigkeitsziffern der Landeszentralen München, Dresden, Hamburg, Stuttgart und Karlsruhe, in: KM 7 (1933), S. 141; 162–165.
- Burgi, Martin/Wolff, Daniel*, Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer. Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen, Baden-Baden 2016.
- Bußmann, Walter*, Zwischen Preußen und Deutschland. Friedrich Wilhelm IV. Eine Biographie, Berlin 1990.
- Chapman, Brian*, Der Polizeistaat, München 1972.
- Christoph, Jürgen*, Die politischen Reichsamnestien 1918–1933, Frankfurt a. M. 1988 (Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 1987).
- Clark, Christopher*, Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600–1947, München 2008.
- ders.*, Wilhelm II. Die Herrschaft des letzten deutschen Kaisers, München 2008.
- Conrad, Hermann*, Deutsche Rechtsgeschichte. Band 1. Frühzeit und Mittelalter, 1962. Auflage, Heidelberg, Neckar 2011.
- ders.*, Deutsche Rechtsgeschichte. Band 2. Neuzeit bis 1806, 1966. Auflage, Heidelberg, Neckar 2011.
- Conze, Werner*, Bracht, Clemens Emil Franz, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 2, Berlin 1955, S. 502–503.
- ders.*, Claß, Heinrich, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 3, Berlin 1957, S. 263.
- ders.*, Hindenburg, Paul von, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 9, Berlin 1972, S. 178–182.
- Creifelds, Carl/Weber, Klaus* (Hrsg.), Rechtswörterbuch, 23. Auflage, München 2019.

- Dahm, Georg*, Nationalsozialistisches und faschistisches Strafrecht, Berlin 1935.
- ders.*, Verbrechen und Tatbestand, in: Dahm/Huber/Larenz/Michaelis/Schaffstein/Siebert (Hrsg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, Berlin 1935, S. 62–107.
- ders.*, Verrat und Verbrechen, in: ZgS 95 (1935), S. 283–310.
- Dahrendorf, Ralf*, Soziologie und Nationalsozialismus, in: Hoffmann-Nowotny (Hrsg.), Kultur und Gesellschaft. Gemeinsamer Kongreß der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie. Beiträge der Forschungskomitees, Sektionen und Ad-hoc-Gruppen, Zürich 1988/89, S. 669–675.
- Daluge, Kurt*, Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bekämpfung des Berufsverbrechertums durch vorbeugende Maßnahmen in Deutschland, in: Der Deutsche Polizeibeamte 3 (1935), S. 775–782.
- ders.*, Staatsanwaltschaft und Polizei in der Verbrechensbekämpfung, in: DJ 3 (1935), S. 1846–1850.
- ders.*, Der nationalsozialistische Kampf gegen das Verbrechen, in: DR 6 (1936), S. 123–125.
- ders.*, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, 2. Auflage, München 1936.
- Dams, Carsten*, Staatsschutz in der Weimarer Republik. Die Überwachung und Bekämpfung der NSDAP durch die preußische politische Polizei von 1928 bis 1932, Marburg 2002 (Zugl.: Duisburg, Univ., Diss., 2001).
- ders.*, Kontinuitäten und Brüche. Die höheren preußischen Kriminalbeamten im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus, in: Krim 58 (2004), S. 478–483.
- Dams, Carsten/Stolle, Michael*, Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich, 4. Auflage, München 2017.
- Danckwortt, Barbara*, Wissenschaft oder Pseudowissenschaft? Die „Rassenhygienische Forschungsstelle“ am Reichsgesundheitsamt, in: Hahn/Kavčič/Kopke (Hrsg.), Medizin im Nationalsozialismus und das System der Konzentrationslager. Beiträge eines interdisziplinären Symposiums, Frankfurt am Main 2005, S. 140–164.
- Deiseroth, Dieter*, Der Reichstagsbrand-Prozess. Ein rechtsstaatliches Verfahren?, in: KJ 42 (2009), S. 303–316.
- Denninger, Erhard*, Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt am Main, Berlin 1968.
- Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof*. Band 29. Urkunden und anderes Beweismaterial. Nummer 1850-PS – Nummer 2233-PS, Nürnberg 1948.
- Deutsche Adelsgenossenschaft* (Hrsg.), Jahrbuch des Deutschen Adels. Band 3, Berlin 1899.
- Die Geschäftseinteilung des Polizeipräsidiiums Berlin, Berlin 1928.
- Die Geschäftseinteilung und Straßenverzeichnis des Polizeipräsidiiums Berlin, Berlin 1926.
- Diels, Rudolf*, Luzifer ante portas. Zwischen Severing und Heydrich, Zürich 1955.
- Diercks, Herbert* (Hrsg.), Dokumentation Stadthaus. Die Hamburger Polizei im Nationalsozialismus. Texte, Fotos und Dokumente, 2. Auflage, Hamburg 2012.
- Dinkelaker, Philipp*, Das Sammellager in der Berliner Synagoge Levetzowstraße 1941/42, Berlin 2017.
- Dirscherl, Stefan*, Tier- und Naturschutz im Nationalsozialismus. Gesetzgebung, Ideologie und Praxis, Göttingen 2012 (Zugl.: Hannover, Univ., Diss., 2010).

- Dithmar, Justus Christoph*, Einleitung in die ökonomischen Polizei- und Cameral-Wissenschaften. Nebst Verzeichniß eines zu solchen Wissenschaften dienlichen Büchervorrathes und ausführlichem Register. Mit neuen Anmerkungen zum Gebrauch ökonomischer Vorlesungen vermehret und verbessert von D. Daniel Gottfried Schreber, 6. Auflage, Frankfurt an der Oder 1769.
- Dobler, Jens*, Wilhelm Stieber, der erste Apologet der polizeilichen Homosexuellenverfolgung. Eine biografische Skizze, in: Engartner (Hrsg.), Die Transformation des Politischen. Analysen, Deutungen und Perspektiven; siebentes und achttes DoktorandInnenseminar der Rosa-Luxemburg-Stiftung, Berlin 2006, S. 110–131.
- ders.*, Zwischen Duldungspolitik und Verbrechensbekämpfung. Homosexuellenverfolgung durch die Berliner Polizei von 1848 bis 1933, Frankfurt 2008 (Zugl.: Berlin, Technische Univ., Diss., 2008).
- ders.*, Die Berliner Kriminalpolizei im Nationalsozialismus und die Dezernate gegen die Eigentumskriminalität, in: Dobler (Hrsg.), Großstadtkriminalität. Berliner Kriminalpolizei und Verbrechensbekämpfung 1930 bis 1950, Berlin 2013, S. 32–72.
- ders.*, Die Berliner Kriminalpolizei in der Weimarer Republik unter besonderer Berücksichtigung der Dezernate gegen die Eigentumskriminalität, in: Dobler (Hrsg.), Großstadtkriminalität. Berliner Kriminalpolizei und Verbrechensbekämpfung 1930 bis 1950, Berlin 2013, S. 14–31.
- ders.*, Einleitung, in: Dobler (Hrsg.), Großstadtkriminalität. Berliner Kriminalpolizei und Verbrechensbekämpfung 1930 bis 1950, Berlin 2013, S. 7–13.
- ders.*, Gefährliche Hauptstadt. Körperverletzung, in: Dobler (Hrsg.), Großstadtkriminalität. Berliner Kriminalpolizei und Verbrechensbekämpfung 1930 bis 1950, Berlin 2013, S. 95–105.
- ders.* (Hrsg.), Großstadtkriminalität. Berliner Kriminalpolizei und Verbrechensbekämpfung 1930 bis 1950, Berlin 2013.
- ders.*, Saubere Hauptstadt. Sittlichkeitsdelikte, in: Dobler (Hrsg.), Großstadtkriminalität. Berliner Kriminalpolizei und Verbrechensbekämpfung 1930 bis 1950, Berlin 2013, S. 146–168.
- ders.*, Polizei und Homosexuelle in der Weimarer Republik. Zur Konstruktion des Sündenbubels, Berlin 2020.
- ders.*, Schwierige Verbindungen. Der Gestapomann und die Jüdin, in: AfP 18 (2021), S. 16–22
- Dobler, Jens/Reinke, Herbert*, Sichere Reichshauptstadt, in: Schulte (Hrsg.), Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster, Frankfurt am Main 2009, S. 655–685.
- Dohna, Alexander Graf zu*, Das Strafprozessrecht. Systematisch dargestellt, Berlin 1929.
- Dölling, Dieter*, Kriminologie im „Dritten Reich“, in: Dreier/Sellert (Hrsg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“, Frankfurt am Main 1989, S. 194–225.
- Domarus, Max*, Hitler. Reden und Proklamationen. 1932–1945. Kommentiert von einem deutschen Zeitgenossen. Band 2, München 1965.
- Dornblüth, Otto*, Klinisches Wörterbuch. Die Kunstausrücke der Medizin, 13. Auflage, Berlin 1927.
- Dörner, Bernhard*, „Heimtücke“: das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933–1945, Paderborn 1998 (Teilw. zugl.: Berlin, Techn. Univ., Diss., 1996).
- Dreier, Horst*, Erkennungsdienstliche Maßnahmen im Spannungsfeld von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, in: JZ 21 (1987), S. 1009–1017.

- Drews, Bill*, Grundzüge einer Verwaltungsreform. Amtliche Ausgabe, Berlin 1919.
- ders.*, Verwaltungsreform, in: DJZ 24 (1919), Sp. 361–366.
- ders.*, Zur Reform des preussischen Polizeirechts, in: RuW 10 (1921), S. 2–7.
- ders.*, Die „nöthigen Anstalten“ im Sinne des § 10 II 17 ALR, in: RuPrVB1 50 (1929), S. 2–4.
- ders.*, Preußisches Polizeirecht. Allgemeiner Teil. Ein Leitfaden für Verwaltungsbeamte, 2. Auflage, Berlin 1929.
- ders.*, Freiherr vom Stein, Berlin 1930.
- ders.*, Der Entwurf eines preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes, in: RuPrVB1 52 (1931), S. 2–6.
- ders.*, Vom Verfahren beim Angebot eines anderen Mittels gemäß § 41, Abs. 2 PVG, in: Pol 29 (1932), S. 141–143.
- ders.*, Das Polizeirecht im nationalsozialistischen Staate, in: DDJ 33 (1934), S. 277–281.
- Drews, Bill/Wacke, Gerhard et al.*, Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder. Wandlungen des Polizeibegriffs, Generalklausel und Spezialermächtigungen, die Generalermächtigung zur Gefahrenabwehr, Polizeipflichtige Personen, 8. Auflage, Köln 1977.
- Dreyer, Michael*, Hugo Preuß. Biografie eines Demokraten, Stuttgart 2018.
- Drobisch, Klaus/Wieland, Günther*, System der NS-Konzentrationslager 1933–1939, Berlin 1993.
- Drouve, Andreas*, Erich Kästner. Moralist mit doppeltem Boden, Marburg 1999 (Zugl.: Marburg, Univ., Diss., 1999).
- Duffner*, Die Kriminalpolizei in Baden, in: ArchKrim 70 (1918), S. 197–199.
- Ebert, Friedrich*, Carl Gottlieb Svarez, in: Gürtner (Hrsg.), 200 Jahre Dienst am Recht. Gedenkschrift aus Anlaß des 200jährigen Gründungstages des Preußischen Justizministeriums, Berlin 1938, S. 367–396.
- Eggers, Michael*, Wilhelm Abegg. Schöpfer der Deutschen Polizei und Widerstandskämpfer der ersten Stunde, in: EinstundJetzt 56 (2011), S. 265–277.
- Ehni, Hans-Peter*, Bollwerk Preußen? Preußen-Regierung, Reich-Länder-Problem und Sozialdemokratie 1928–1932, Bonn 1975.
- Ehrlich*, Fahndungsnachweis. (Steckbriefkontrolle), in: Pol 25 (1928), S. 127–130.
- Eibich, Stephan Michael*, Polizei, „Gemeinwohl“ und Reaktion. Über Wohlfahrtspolizei als Sicherheitspolizei unter Carl Ludwig Friedrich von Hinckeldey, Berliner Polizeipräsident von 1848 bis 1856, Berlin 2004 (Zugl.: Berlin, Humboldt-Univ., Diss., 2003).
- Eichler; Volker*, Die Frankfurter Gestapo-Kartei. Entstehung, Struktur, Funktion, Überlieferungsgeschichte und Quellenwert, in: Paul/Mallmann (Hrsg.), Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 178–199.
- Eisenhardt, Ulrich*, Deutsche Rechtsgeschichte, 7. Auflage, München 2018.
- Elbe, Joachim von*, Die Entwicklungslinien der preußischen Verwaltungsreform, in: VerwArch 33 (1928), S. 197–284.
- Elder, Sace*, Sling – das Gewissen von Moabit, in: Message 6.1 (2004), S. 108.
- Elling, Karl*, Die Einführung der Staatsanwaltschaft in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafprozesses, Breslau 1911.
- Elsbach, Sebastian*, Das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold. Republikschutz und politische Gewalt in der Weimarer Republik 2019.

- Elsner, Beatrix*, Entlastung der Staatsanwaltschaft durch mehr Kompetenzen für die Polizei? Eine deutsch-niederländisch vergleichende Analyse in rechtlicher und rechtstatsächlicher Hinsicht, Göttingen 2008 (Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 2007).
- Elwenspoek, Curt*, Mord und Totschlag. Polizei greift ein! ein Buch vom Kampf der Kriminalpolizei, Stuttgart 1931.
- Elz, Jutta*, Verurteilungsquoten und Einstellungsgründe. Was wissen wir tatsächlich?, in: Rettenberger/Dessecker (Hrsg.), Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht, Wiesbaden 2017, S. 117–141.
- Emmerig, Ernst*, Die Doppelfunktion der Polizei, in: DVBl 73 (1958), S. 338–344.
- Engelbrecht, Ernst*, Polizei und Publikum, in: Pol 20 (1923/24), S. 321–322.
- ders.*, Das Verbrechen in Italien, in: Pol 21 (1924), S. 465–466.
- ders.*, Kriminalität und Kriminalpolizei, in: Pol 21 (1924/25), S. 312–313.
- ders.*, Fünfzehn Jahre Kriminalkommissar. Ernstes und Heiteres aus meiner kriminalistischen Berufsarbeit, Berlin 1927/28.
- ders.*, In den Spuren des Verbrechertums. Ein Streifzug durch das großstädtische Verbrechen und seine Schlupfwinkel, Berlin 1931.
- Engelbrecht, Ernst/Heller, Leo*, Berliner Razzien, Neufunkenkrug bei Berlin 1924.
- dies.*, Verbrecher. Bilder und Skizzen aus dem Verbrecherleben, Neufunkenkrug bei Berlin 1924.
- dies.*, Die Kinder der Nacht. Bilder aus dem Verbrecherleben, Neufunkenkrug bei Berlin 1925.
- Engisch, Karl/Maurach, Reinhart* (Hrsg.), Festschrift für Edmund Mezger zum 70. Geburtstag. 15.10.1953, München 1954.
- Epping, Volker*, Die „Lex van der Lubbe“. Zugleich ein Beitrag zur Bedeutung des Grundsatzes „nullum crimen, nulla poena sine lege“, in: Der Staat 34 (1995), S. 243–267.
- Erger, Johannes*, Der Kapp-Lüttwitz-Putsch, Düsseldorf 1967.
- Erkens, Josephine*, Grundsätzliches zur Frage der weiblichen Polizei, in: Erkens (Hrsg.), Weibliche Polizei. Ihr Werden, ihre Ziele und Arbeitsformen als Ausdrucks eines neuen Wollens auf dem Gebiete der Polizei, Lübeck 1925, S. 18–65.
- dies.* (Hrsg.), Weibliche Polizei. Ihr Werden, ihre Ziele und Arbeitsformen als Ausdrucks eines neuen Wollens auf dem Gebiete der Polizei, Lübeck 1925.
- Essner, Cornelia*, Die „Nürnberger Gesetze“ oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945, Paderborn 2002 (Zugl.: Berlin, Techn. Univ., Habil.-Schr., 2000).
- Exner, Franz*, Das System der sichernden und bessernden Maßnahmen nach dem Gesetz v. 24. November 1933, in: ZStW 53 (1934), S. 629–655.
- ders.*, Richter, Staatsanwalt und Beschuldigter im Strafprozeß des neuen Staates, in: ZStW 54 (1935), S. 1–44.
- ders.*, Aufgaben der Kriminologie im neuen Reich, in: MschrKrim 27 (1936), S. 3–16.
- ders.*, Bemerkungen zu Stumpfl: Erbanlage und Verbrechen. II. Kriminalistische Bemerkungen, in: MschrKrim 27 (1936), S. 336–339.
- ders.*, „Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen“, in: MschrKrim 27 (1936), S. 432–434.
- ders.*, Über Rückfall-Prognosen, in: MschrKrim 27 (1936), S. 401–409.
- ders.*, Kriminalbiologie in ihren Grundzügen, Hamburg 1939.
- Fabich, Max*, Das Vorleben der Gebrüder Sass, in: Krim 14 (1940), S. 37–39.
- ders.*, Die Straftaten der Gebrüder Sass, in: Krim 14 (1940), S. 85–89.
- ders.*, Die Straftaten der Gebrüder Sass, in: Krim 15 (1941), S. 14–17, 64–67, 123–126.

- Falck, Eberhart*, Polizeibegriff und Polizeigedanke im heutigen deutschen Staat, (Diss. Univ.) Dresden 1935.
- Fangmann, Helmut D.*, Faschistische Polizeirechtslehren, in: Reifner/Sonnen (Hrsg.), Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt/M. 1984, S. 173–207.
- Faulenbach, Bernd/Kaltofen, Andrea* (Hrsg.), Hölle im Moor. Die Emslandlager 1933–1945, Göttingen 2017.
- Faupel, Rainer/Eschen, Klaus*, Gesetzliches Unrecht in der Zeit des Nationalsozialismus. Vor 60 Jahren: Erlaß der Nürnberger Gesetze, Baden-Baden 1997.
- Fels, Hans*, Der Strafprozess der Preußischen Criminal-Ordnung von 1805, Urach 1932 (zugl.: Bonn, Diss. Univ. 1932).
- Felz, Sebastian*, Im Geiste der Wahrheit? Zwischen Wissenschaft und Politik. Die Münsterschen Rechtswissenschaftler von der Weimarer Republik bis in die frühe Bundesrepublik, in: Thamer/Droste/Happ (Hrsg.), Die Universität Münster im Nationalsozialismus. Kontinuitäten und Brücke zwischen 1920 und 1960. Band 1, Münster 2012, S. 347–412.
- Feraru, Peter*, Muskel-Adolf & Co. Die „Ringvereine“ und das organisierte Verbrechen in Berlin, Berlin 1995.
- Fest, Joachim*, Hitler, Adolf, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 9, Berlin 1972, S. 250–266.
- ders.*, Joseph Goebbels oder „Canaille Mensch“, in: Fest (Hrsg.), Das Gesicht des Dritten Reiches. Profile einer totalitären Herrschaft, München, Zürich 1996, S. 119–139.
- ders.*, Hitler. Eine Biographie, 4. Auflage, Berlin 2008.
- ders.*, Hermann Göring. Der zweite Mann, in: Fest (Hrsg.), Das Gesicht des Dritten Reiches. Profile einer totalitären Herrschaft, München, Zürich 1996, S. 103–119.
- Fetscher, Rainer*, Aufgaben und Organisation einer Kartei der Minderwertigen, in: Mitt-KrimGes 1 (1928), S. 55–62.
- Fickert, Hans*, Rassenhygienische Verbrechensbekämpfung, Leipzig 1938 (Zugl.: Leipzig, Univ., Diss., 1938).
- Fischer*, Ein bemerkenswerter Fall der Aufklärung von Geldschrank- und Geschäftseinbrüchen durch Auswertung am Tatort hinterlassener Werkzeugspuren und Werkzeugbruchstücke, in: Krim 17 (1943), S. 74–75.
- Fleischer*, Die Notwendigkeit einer Nachrichtenzentrale für das ganze Reich, in: KM 4 (1930), S. 64.
- Flitner, Wilhelm*, Goethe, Johann Wolfgang von, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 6, Berlin 1964, S. 546–575.
- Foucault, Michel*, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, 17. Auflage, Frankfurt am Main 2019.
- Fraenkel, Ernst*, Der Doppelstaat, 2. Auflage, Hamburg 2001.
- Fraenkel, Heinrich*, Goebbels, Paul Joseph, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 6, Berlin 1964, S. 500–503.
- Franssen, Ehrhardt*, Der Einfluß des Verfassungsrechts auf die Auslegung der polizei- und ordnungsrechtlichen Generalklausel, in: Bachof/Heigl/Redeker (Hrsg.), Verwaltungsrecht zwischen Freiheit, Teilhabe und Bindung. Festgabe aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesverwaltungsgerichts, München 1978, S. 201–216.
- Franzen, Wilhelm*, Lehrkommentar zum Polizeiverwaltungsgesetz. Teil I, Greifswald 1932.
- ders.*, Die Polizei im neuen Staat, (Diss. Univ.) Marburg 1935.
- Fraser, David*, Frederick the Great, London 2000.

- Fredersdorff, Leopold Friedrich*, System des Rechts der Natur auf bürgerliche Gesellschaften, Gesetzgebung und das Völkerrecht angewandt, Braunschweig 1790.
- Frei, Norbert*, Machtergreifung. Anmerkungen zu einem historischen Begriff, in: VfZ 31 (1983), S. 136–145.
- Freiberg, Br./Eichler E. et al.* (Hrsg.), Dienstaltersliste der höheren Kriminalbeamten der staatlichen Polizeiverwaltungen und der Geheimen Staatspolizei Preußens, des Saarlandes und des Freistaats Danzig. Nach dem Stande vom 1. Juni 1935, Berlin 1935.
- Freisler, Roland*, Willensstrafrecht. Versuch und Vollendung, in: Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Berlin 1934, S. 9–36.
- Freisler, Roland/Grauert, Ludwig* (Hrsg.), Das neue Recht in Preußen. Band 1. Rechtspflege, Berlin 1933.
- Frey, Erich*, Ich beantrage Freispruch. Erinnerungen eines Berliner Strafverteidigers, Berlin 1960.
- Friedersdorf*, Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, in: KM 3 (1929), S. 105–106.
- Friedman, Toviyah* (Hrsg.), SS-Obergruppenführer und General der Polizei Kurt Daluge. Der Chef der Ordnungspolizei. Dokumentensammlung. Institute of Documentation in Israel for the Investigation of Nazi War Crimes, Haifa 1997.
- Friedrich, Manfred*, Preuß, Hugo, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 20, Berlin 2001, S. 708–710.
- Friedrich, Paul-Moritz*, Kriminalpolizei und Strafverfahrensrecht. Dargestellt am Beispiel des deutschen, französischen und italienischen Rechts, Bonn 1938 (Zugl.: Marburg, Univ., Diss., 1937).
- Friedrich, Thomas* (Hrsg.), Das Vorspiel. Die Bücherverbrennung am 10. Mai 1933. Verlauf, Folgen, Nachwirkungen. eine Dokumentation, Berlin 1983.
- Frigessi Castelnovo, Delia/Lombroso, Cesare, Cesare Lombroso, Turin 2003.
- Frisch, Wolfgang*, Das Marburger Programm und die Maßregeln der Besserung und Sicherung, in: ZStW 94 (1982), S. 565–598.
- Frommel, Monika*, Liszt, Franz Ritter von, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 14, Berlin 1985, S. 704–705.
- dies.*, Verbrechensbekämpfung im Nationalsozialismus, in: Stolleis (Hrsg.), Die Bedeutung der Wörter. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Festschrift für Sten Gagner zum 70. Geburtstag, München 1991, S. 47–64.
- dies.*, Verbrechensbekämpfung im Nationalsozialismus, in: Säcker (Hrsg.), Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus. Ringvorlesung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Baden-Baden 1992, S. 185–202.
- Fuhrmann, Manfred*, Cicero und die römische Republik. Eine Biographie, 4. Auflage, Düsseldorf 1997.
- Funk, Albrecht*, Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848–1918, Frankfurt/Main 1986 (Zugl.: Berlin, Freie Univ., Habilschr., 1982).
- Funke, Manfred*, Republik um Untergang. Die Zerstörung des Parlamentarismus als Vorbereitung der Diktatur, in: Bracher/Funke/Jacobsen (Hrsg.), Die Weimarer Republik. 1918–1933. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Bonn 1987, S. 505–531.
- G.*, Aus der Tätigkeit des Preußischen Landeskriminalpolizeiamtes beim Polizei-Präsidium Berlin im Jahre 1928, in: KM 3 (1929), S. 41–42.

- Gadebusch Bondio, Mariacarla*, Die Rezeption der kriminalanthropologischen Theorien von Cesare Lombroso in Deutschland von 1880–1914, Husum 1995 (Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss. 1995).
- Gageur*, Die Tätigkeit des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren, in: DJZ 10 (1905), Sp. 397–400.
- Gailus, Manfred*, „Sippen-Mayer“. Eine biographische Skizze über den Historiker und Leiter der Reichsstelle für Sippenforschung Dr. Kurt Mayer, in: Gailus (Hrsg.), Kirchliche Amtshilfe. Die Kirche und die Judenverfolgung im „Dritten Reich“, Göttingen 2008, S. 195–216.
- Galassi, Silviana*, Kriminologie im Deutschen Kaiserreich. Geschichte einer gebrochenen Verwissenschaftlichung, Stuttgart 2004 (Zugl.: Bielefeld, Univ., Diss., 2002).
- Gay, Willy*, Planmäßige Verbrecherüberwachung, in: Pol 18 (1921/1922), S. 6–7.
- ders.*, Der zweckmäßige Aufbau der preuß. Landeskriminalpolizei, in: Pol 21 (1924/25), S. 509–512.
- ders.*, Ein harter Kampf erfordert scharfe Waffen. Wir kämpfen ihn, drum gilt es sie zu schaffen, in: Gay/Julier (Hrsg.), Wie kann die vorbeugende Tätigkeit der Polizei bei Bekämpfung des Verbrechertums ausgebaut und erfolgreicher gestaltet werden? Zwei preisgekrönte Arbeiten aus dem Preisausschreiben der Freien Vereinigung für Polizei und Kriminalwissenschaft, Berlin 1925, S. 5–82.
- ders.*, Ein anderer Weltrekord, in: Pol 24 (1927), S. 471–472.
- ders.*, Die praktische Auswirkung des Fingerabdruckverfahrens, in: Pol 25 (1928), S. 70–73.
- ders.*, Die preußische Landeskriminalpolizei, Berlin 1928.
- ders.*, Ein Apparat zur Identifizierung von Fingerabdrücken, in: KM 5 (1931), S. 113–116.
- Gehlsen, Jan*, Hinter den Kulissen der deutschen Justiz. Alfred Apfel. Anwalt und Autor der Weltbühne, in: KJ 46 (2013), S. 80–87.
- ders.*, Alfred Apfel. Verteidigung im Gerichtssaal und in der „Weltbühne“. Der Kampf eines Rechtsanwalts für die erste deutsche Republik, in: AnwBl 66 (2016), S. 884–889.
- Geissel, Hubert*, Beratungsstellen zum Schutz gegen Einbruch und Diebstahl, in: Pol 22 (1925), S. 153.
- ders.*, Die Berliner Kriminalberatungsstellen, in: KM 4 (1930), S. 86–88.
- Gellately, Robert*, Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933–1945, 2. Auflage, Paderborn, München, Wien, Zürich 1994.
- Gennat, Ernst*, Die Bearbeitung von Mordsachen, in: KM 1 (1927), S. 81–83.
- ders.*, Eine dringliche Aufgabe der Kriminalpolizei, in: MschrKrim 18 (1927), S. 274–275.
- ders.*, Reisende Verbrecher, in: Die Woche 1927, S. 523–524.
- ders.*, Vernehmungen. Strategie und Taktik, in: KM 3 (1929), S. 101–105.
- ders.*, Bearbeitung von Mord-(Todesermittlungs)-Sachen. Einschlägige Spezialorganisation bei der Berliner Kriminalpolizei, in: KM 10 (1936), S. 6–9; 30–34; 49–52; 75–76; 130–132; 179–181.
- ders.*, Mord, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Band 2, Berlin, Leipzig 1936, S. 190–213.
- Geppert, Klaus*, Die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. (die „Carolina“), in: JURA 37 (2015), S. 143–153.

- Gerland, Heinrich*, Der deutsche Strafprozeß, Mannheim/Berlin/Leipzig 1927.
- Gerwarth, Robert*, Reinhard Heydrich. Biografie, München 2011.
- Geus, Elmar*, Mörder, Diebe, Räuber. Historische Betrachtung des deutschen Strafrechts von der Carolina bis zum Reichsstrafgesetzbuch, Berlin 2002 (Zugl.: Frankfurt a. O., Europa-Univ., Diss., 2001 u. d. T.: Geus, Elmar: Strafrechtsreformen von der Carolina bis zum Reichsstrafgesetzbuch).
- Gillessen, Günther*, Hugo Preuß. Studien zur Ideen- und Verfassungsgeschichte der Weimarer Republik. Erstveröffentlichung der Dissertation von 1955, Berlin 2000 (Zugl.: Freiburg [Breisgau], Univ., Diss., 1955).
- Gisevius, Hans Bernd*, Wo ist Nebe? Erinnerungen an Hitlers Reichskriminaldirektor, Zürich 1966.
- Glorius, Dominik*, Im Kampf mit dem Verbrechen. Die Entwicklung der Berliner Kriminalpolizei von 1811 bis 1925. Eine rechtshistorische Betrachtung, Berlin 2016 (Zugl.: Berlin, Humboldt Univ., Diss., 2015).
- Goebbels, Joseph*, Der Angriff. Aufsätze aus der Kampfzeit, München 1935.
- ders.*, Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei. Eine historische Darstellung in Tagebuchblättern. Vom 1. Januar 1932 bis zum 1. Mai 1933, 33. Auflage, München 1941.
- Goeschel, Christian*, The Criminal Underworld in Weimar and Nazi Berlin, in: HWJ 75 (2013), S. 58–80.
- Goethe, Johann Wolfgang*, Goethes Werke. Herausgegeben von Ernst Merian-Genast. Zweiter Band. Gedankenlyrik. Westöstlicher Diwan, Basel 1944.
- Görgen, Friedrich*, Die organisationsrechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft zu ihren Hilfsbeamten und zur Polizei, Bonn 1973 (Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1970/71).
- ders.*, Strafverfolgungs- und Sicherheitsauftrag der Polizei, in: ZRP 9 (1976), S. 59–63.
- Göring, Hermann*, Die Rechtssicherheit als Grundlage der Volksgemeinschaft (Vortrag, gehalten auf der Vollsitzung der Akademie für Deutsches Recht), in: ZAkDR 1 (1934), S. 233–237.
- Görtz, Franz Josef/Sarkowicz, Hans*, Erich Kästner. Eine Biographie, München 2003.
- Gose, Walther* (Hrsg.), Zur Ideen- und Rezeptionsgeschichte des preußischen allgemeinen Landrechts. Trierer Symposion zum 250. Geburtstag von Carl Gottlieb Svarez, Stuttgart-Bad Cannstatt 1999.
- Gössel, Karl-Heinz*, Überlegungen über die Stellung der Staatsanwaltschaft im rechtsstaatlichen Strafverfahren und über ihr Verhältnis zur Polizei, in: GA 127 (1980), S. 325–354.
- Götting, Dirk*, Die „Weibliche Kriminalpolizei“. Ein republikanisches Reformprojekt zwischen Krise und Neuorientierung im Nationalsozialismus, in: Schulte (Hrsg.), Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster, Frankfurt am Main 2009, S. 481–510.
- Gotto, Klaus*, Klausener, Erich, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 11, Berlin 1977, S. 715–716.
- Gottwaldt, Alfred B.*, Mahnort Güterbahnhof Moabit. Die Deportation von Juden aus Berlin, Berlin 2015.
- Götz, Volkmar*, § 3 Polizei und Polizeirecht, in: Jeserich/Pohl/Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte. Band IV. Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 1983, S. 397–420.
- ders.*, Vor 60 Jahren. Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz, in: JuS 31 (1991), S. 805–809.

- Götz, Volkmar/Geis, Max-Emanuel*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht. Ein Studienbuch, 16. Auflage, München 2017.
- Graf, Christoph*, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur. Die Entwicklung der preußischen Politischen Polizei vom Staatsschutzorgan der Weimarer Republik zum Geheimen Staatspolizeiamt des Dritten Reiches. Mit einem Vorwort von Walther Hofer, Berlin 1983 (Zugl.: Bern, Univ., Habil.-Schr., 1980).
- Granier, Gerhard*, Magnus von Levetzow. Seeoffizier, Monarchist und Wegbereiter Hitlers. Lebensweg und ausgewählte Dokumente, Boppard am Rhein 1982.
- ders.*, Levetzow, Magnus von, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 14, Berlin 1985, S. 391–392.
- Grathoff, Dirk*, Ossietzky, Carl von, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 19, Berlin 1999, S. 610–611.
- Grauert, Ludwig*, Die Entwicklung des Polizeirechts im nationalsozialistischen Staat, in: DJZ 39 (1934), Sp. 965–968.
- Greco, Luis*, Über das so genannte Feindstrafrecht, in: GA 153 (2006), S. 96–113.
- ders.*, Feindstrafrecht, Baden-Baden, Zürich 2010.
- Greiner, August*, „Die Polizei – Dein Freund, Dein Helfer“. Zur Geschichte eines vieldeutigen – zum „Tag der Deutschen Polizei“ 1937 kreierten – Slogans, in: Krim 56 (2002), S. 396–398.
- Greiner, Philipp*, Verbrechensbekämpfung im nationalsozialistischen Staat, in: KM 8 (1934), S. 121–124; 151–154.
- Gross, Hans*, Criminalpsychologie, Leipzig 1905.
- Gruchmann, Lothar*, Erlebnisbericht Werner Pünders über die Ermordung Klauseners am 30. Juni 1934 und ihre Folgen, in: VfZ 19 (1971), S. 404–431.
- ders.*, „Blutschutzgesetz“ und Justiz. Zu Entstehung und Auswirkungen des Nürnberger Gesetzes vom 15. September 1935, in: VfZ 31 (1983), S. 418–442.
- ders.*, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, 3. Auflage, München, Oldenburg 2001.
- Grund, Henning*, „Preußenschlag“ und Staatsgerichtshof im Jahre 1932, Baden-Baden 1976 (Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 1976).
- Gruner, Wolf* (Hrsg.), Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945. Band 1. Deutsches Reich. 1933–1937, München 2008.
- Grzesinski, Albert*, Geleitwort, in: Hirschfeld/Vetter/Grzesinski (Hrsg.), Tausend Bilder. Grosse Polizei-Ausstellung Berlin 1926, Berlin 1927, S. 5.
- ders.*, Verwaltungsarbeit im neuen Staat, Berlin 1928.
- ders.*, Die Leistungen der Berliner Polizei im Wahlkampf, in: Pol 29 (1932), S. 221–222.
- ders.*, Inside Germany, New York 1939.
- Grzesinski, Albert/Kolb, Eberhard* (Hrsg.), Im Kampf um die deutsche Republik. Erinnerungen eines Sozialdemokraten, München 2001.
- Gusy, Christoph*, Weimar – die wehrlose Republik? Verfassungsschutzrecht und Verfassungsschutz in der Weimarer Republik, Tübingen 1991.
- ders.*, 100 Jahre Weimarer Verfassung. Eine gute Verfassung in schlechter Zeit, Tübingen 2018.
- Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte*, München 1958.
- Gutknecht*, Material und Personal des kraftfahrtechnischen Sonderdienstes der Polizeiverwaltung Berlin. Betrachtungen während der Maiunruhen 1929, in: Pol 26 (1929), S. 290–294.

- Ha.*, Perseveranz. Mal so, mal so, in: *Krim* 40 (1986), S. 279.
- Habel, Burkhard*, Möglichkeiten einer Reform des Verhältnisses von Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren, (Diss. Univ.) Göttingen 1982.
- Habermas, Jürgen*, Carl Schmitt in der politischen Geistesgeschichte der Bundesrepublik, in: Habermas (Hrsg.), *Kleine politische Schriften*. Teil 8. Die Normalität einer Berliner Republik, Frankfurt am Main 1995, S. 112–122.
- Hachmeister, Lutz*, Ein deutsches Nachrichtenmagazin. Der frühe Spiegel und sein NS-Personal, in: Hachmeister/Siering (Hrsg.), *Die Herren Journalisten. Die Elite der deutschen Presse nach 1945*, München 2002, S. 87–120.
- Haffner, Sebastian*, Anmerkungen zu Hitler, 23. Auflage, Frankfurt am Main 2001.
- Hagemann, Max*, Heindl's „Berufsverbrecher“ und die Praxis, in: *KM* 1 (1927), S. 195–197.
- ders.*, Der Berufsverbrecher und seine Bekämpfung, in: *MittIntKrimV* 5 (1931), S. 2–33.
- ders.*, Was der Kriminalpolizei nottut, in: *KM* 5 (1931), S. 49–52; 76–79; 151–154; 251–254.
- ders.*, Berufsverbrecher, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften*. Band 1, Berlin 1933, S. 123–143.
- ders.*, Kriminal-Archiv, in: *DJZ* 38 (1933), Sp. 1109–1111.
- ders.*, Kriminal-Archiv, in: *DJZ* 38 (1933), Sp. 1355–1357.
- ders.*, Kriminalpolizei, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften*. Band 1, Berlin 1933, S. 871–907.
- ders.*, Organisationen, kriminalistische, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften*. Band 2, Berlin, Leipzig 1936, S. 237–249.
- ders.*, Polizeigefängnis, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften*. Band 2, Berlin, Leipzig 1936, S. 312–320.
- ders.*, Rasse, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften*. Band 2, Berlin, Leipzig 1936, S. 454–461.
- ders.*, Rezension zu Kurt Daluege, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechertum, München 1936, in: *KM* 10 (1936), S. 119–120.
- ders.*, Verbrechertum, organisiertes, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften*. Band 2, Berlin, Leipzig 1936, S. 900–904.
- ders.*, Verbrecherviertel, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften*. Band 2, Berlin, Leipzig 1936, S. 904.
- ders.*, Verwahrung, polizeiliche, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften*. Band 2, Berlin, Leipzig 1936, S. 978–986.
- ders.*, Kriminalistik und Kriminologie. (Grundlinien einer Entwicklung), in: *Krim* 12 (1938), S. 9–11.
- Hamel, Walter*, Die Polizei im neuen Reich, in: *DR* 5 (1935), S. 412–417.
- ders.*, Wesen und Rechtsgrundlage der Polizei im nationalsozialistischen Staate, in: Frank (Hrsg.), *Deutsches Verwaltungsrecht*, München 1937, S. 381–398.

- Hamza, Gábor*, Die Idee des „Dritten Reichs“ im deutschen philosophischen und politischen Denken des 20. Jahrhunderts, in: ZRG GA 118 (2001), S. 321–336.
- Hannak, Jacques*, Johannes Schober. Mittelweg in die Katastrophe. Porträt eines Repräsentanten der verlorenen Mitte, Wien 1966.
- Häntzschel, Hiltrud*, Mann, Klaus, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 16, Berlin 1990, S. 51–54.
- Hanuschek, Sven*, Erich Kästner, Reinbek bei Hamburg 2004.
- Harder, Alexander*, Kriminalzentrale Werderscher Markt. Die Geschichte des „Deutschen Scotland Yard“, Bayreuth 1963.
- Harnischmacher, Robert/Semerak, Arved*, Deutsche Polizeigeschichte. Eine allgemeine Einführung in die Grundlagen, Stuttgart, Berlin 1986.
- Harrison, Ted*, „Alter Kämpfer“ im Widerstand. Graf Helldorff, die NS-Bewegung und die Opposition gegen Hitler, in: VfZ 45 (1997), S. 385–423.
- Härter, Kurt*, Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat. Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation, in: Blauert/Schwerhoff (Hrsg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 459–480.
- Hartmann, Arthur/Lampe, Klaus von*, The German underworld and the Ringvereine from the 1890s through the 1950s, in: GC 9 (2008), S. 108–135.
- Hartung, Fritz*, Fahndungswesen, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Band 1, Berlin 1933, S. 359–370.
- Harzer, Regina*, Kant, Immanuel, in: Stolleis (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 334–337.
- dies.*, Liszt, Franz von, in: Stolleis (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 381–382.
- Hattenhauer, Hans*, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, 3. Auflage, Heidelberg 1983.
- Hattenhauer, Hans/Bernert, Günther*, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. Von 1794, 3. Auflage, Neuwied 1996.
- Hauser, Nils*, Ernst Gennat (1880–1939). Kriminalist in Kaiserreich, Republik und Nationalsozialismus, in: AL 19 (2023), S. 312–314.
- Hausmann, Jakob*, Helldorf, Wolf Heinrich Graf von, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 8, Berlin 1969, S. 475.
- Heger, Martin*, James Goldschmidt (1874–1940), in: Grundmann/Kloepfer/Paulus (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Geschichte, Gegenwart und Zukunft, Berlin, Boston 2010, S. 477–496.
- dies.*, James Goldschmidt und der Strafprozess als Rechtslage, in: JZ 65 (2010), S. 637–647.
- Hehl, Ulrich von*, Wilhelm Marx. 1863–1946. Eine politische Biographie, Mainz 1987 (Zugl.: Bonn, Univ., Habil.-Schr., 1986).
- Heiden, Konrad*, Hitler rast. Der 30. Juni. Ablauf, Vorgeschichte und Hintergründe. Veröffentlicht unter dem Pseudonym Klaus Bredow, Saarbrücken 1934.
- Heiland, Gerhard*, Der Erkennungsdienst des Kriminalamts Leipzig, in: Der Born 3 (1927), S. 136.
- Heimann, Siegfried*, Karl Heinrich und die Berliner SPD, die sowjetische Militäradministration und die SED. Ein Fallbeispiel, Bonn 2007.

- Heimannsberg, Magnus*, Hat die Polizeiausstellung ihren Zweck erreicht?, in: Pol 23 (1926), S. 576–580.
- Heindl, Robert*, Meine Reise nach den Strafkolonien. Mit vielen Originalaufnahmen, Berlin, Wien 1913.
- ders.*, Die Fingerabdrücke als Überführungsmittel. Ein Beitrag zur Frage des Indizienbeweises, in: DStrafZ 3 (1916), Sp. 144–147.
- ders.*, Strafprozessuale Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher, in: ArchKrim 72 (1920), S. 255–294.
- ders.*, Besitz von Einbruchswerkzeugen, in: ArchKrim 73 (1921), S. 289.
- ders.*, System und Praxis der Daktyloskopie. Und der sonstigen technischen Methoden der Kriminalpolizei, 2. Auflage, Berlin, Leipzig 1922.
- ders.*, Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, Berlin 1926.
- ders.*, Polizei und Verbrechen, Berlin 1926.
- ders.*, Darf eine Person gegen ihren Willen daktyloskopiert werden?, in: ArchKrim 81 (1927), S. 66.
- ders.*, Das Verbrechen am Radcliff Highway und das Bundeskriminalpolizeigesetz, in: Polizei-Rundschau 4 (1950), S. 161–168; 184–191.
- Heinrich, Bernd*, Die Grenzen des Strafrechts bei der Gefahrprävention. Brauchen oder haben wir ein „Feindstrafrecht“?, in: ZStW 121 (2009), S. 94–130.
- Heinrich, Gerd*, Hinkeldey, Carl von, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 9, Berlin 1972, S. 175–176.
- Heinrich, Wolfgang*, Frauen waren mein Verhängnis. Das abenteuerliche Leben des Hochstaplers und Einbrechers Manfred Bastubbe nach seinen Bekenntnissen aufgezeichnet, Berlin 1956.
- Helffritz, Hans*, Zum gegenwärtigen Stand der preußischen Verwaltungsreform, in: AöR 44 (1923), S. 113–127.
- ders.*, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Preußen seit Inkrafttreten der neuen Verfassung, in: JöR 14 (1926), S. 232–315.
- Hellmann, Uwe*, Strafprozessrecht, 2. Auflage, Berlin, Heidelberg 2006.
- Hellmer, Joachim*, Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung, Berlin 1961.
- Henk, Emil*, Haubach, Theodor, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 6, Berlin 1969, S. 68–69.
- Henkel, Heinrich*, Das Sicherungsverfahren gegen Gemeingefährliche, in: ZStW 57 (1938), S. 702–770.
- ders.*, Das Sicherungsverfahren gegen Gemeingefährliche. (Fortsetzung), in: ZStW 58 (1939), S. 167–237.
- Henne-Laufer, Grete*, Weibliche Kriminalbeamte in Preußen, in: AWO 4 (1929), S. 363–367.
- Henrici, Georg*, Grundzüge zu einer Theorie der Polizeiwissenschaft, Lüneburg 1808.
- Hentig, Hans v.*, Über Verbrechensursachen. Biologische Grundlagen und Soziale Auslösung, in: MittKrimGes 3 (1931), S. 143–163.
- Hepp, Michael* (Hrsg.), Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933–45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen. Band 1. Listen in chronologischer Reihenfolge, Berlin 2011.
- Herbert, Ulrich*, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft. 1903–1989, Bonn 1996.

- ders.*, Von der Gegnerbekämpfung zur rassistischen „Generalprävention“. „Schutzhaft“ und Konzentrationslager in der Konzeption der Gestapo-Führung 1933–1939, in: Herbert/Orth/Dieckmann (Hrsg.), Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 1. Entwicklung und Struktur, Göttingen 1998, S. 60–87.
- Hernstadt, Rudolf*, Die erste Verschwörung gegen das internationale Proletariat. Zur Geschichte des Kölner Kommunistenprozesses 1852, Berlin 1958.
- Heuer, Hartmut*, Die Generalklausel des preußischen Polizeirechts von 1875 bis zum Polizeiverwaltungsgesetz von 1931, Frankfurt am Main 1988 (Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 1987).
- Heuer, Renate* (Hrsg.), Lexikon deutsch-jüdischer Autoren. Band 9. Glas–Grün, München 2001.
- dies.* (Hrsg.), Lexikon deutsch-jüdischer Autoren. Band 15. Kura–Lewa, München 2007.
- Heyde, W. G. v. d.*, Repertorium der Polizeigesetze und Verordnungen in den Königlichen Preußischen Staaten. Ein Handbuch für die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten, welches die in den Edicten-Sammlungen, der Gesetzsammlung, den Jahrbüchern für die preußische Gesetzgebung, den Annalen der innern Preuß. Staatsverwaltung, in Stengels Beiträgen zur Justizverfassung, in dem allgemeinen Landrechte, der Criminal- und Gerichtsordnung, den Amtsblättern sämtlicher Königlichen Regierungen, sowie in dem Repertorium der Berliner Polizeigesetze aufgenommenen Verordnungen in einer systematischen Zusammenstellung enthält. Dritter Teil, Halle 1820.
- Heydenreich, Karl Heinrich*, Grundsätze des natürlichen Staatsrechts und seiner Anwendung. Nebst einem Anhang staatsrechtlicher Abhandlungen. Zweyter Theil, Leipzig 1795.
- Heydrich, Reinhard*, Aufgaben und Aufbau der Sicherheitspolizei im Dritten Reich, in: Pfundtner (Hrsg.), Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick, München 1937, S. 149–153.
- Hildebrand, Karl Friedrich*, Die Generäle der deutschen Luftwaffe 1935–1945. Die militärischen Werdegänge der Flieger-, Flakartillerie-, Fallschirmjäger-, Luftnachrichten- und Ingenieur-Offiziere einschließlich der Ärzte, Richter, Intendanten und Ministerialbeamten im Generalsrang. Band 3. Odebrecht-Zoch, Osnabrück 1992.
- Himmler, Heinrich*, Aufgaben und Aufbau der Polizei des Dritten Reiches, in: Pfundtner (Hrsg.), Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick, München 1937, S. 125–130.
- ders.*, Begrüßungsansprache auf der konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Polizeirecht der Akademie für Deutsches Recht am 11. Oktober 1936, in: Frank/Himmler/Best/Höhn (Hrsg.), Grundfragen der deutschen Polizei. Bericht über die konstituierende Sitzung des Ausschusses für Polizeirecht der Akademie für Deutsches Recht am 11. Oktober 1936, Hamburg 1937, S. 11–16.
- Hirschfeld, Hans Emil/Vetter, Karl et al.* (Hrsg.), Tausend Bilder. Grosse Polizei-Ausstellung Berlin 1926, Berlin 1927.
- Hitler, Adolf*, Mein Kampf. Zwei Bände in einem Band. Ungekürzte Ausgabe, 851. Auflage, München 1943.
- Hoberg*, Ringvereine. Einst und Jetzt, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Diebstahl, Einbruch und Raub. Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 21. April

- bis 26. April 1958 über Bekämpfung von Diebstahl, Einbruch und Raub, Wiesbaden 1958, S. 143–152.
- Hobusch, Erich*, Wildddieberei und Förstermorde. Band 3. Kriminalkommissar Otto Busdorf. Sein letzter Fall, Melsungen 2002.
- Hoche, Werner*, Die Verordnungen zum Schutz von Volk und Staat und gegen Verrat am deutschen Volke, in: DJZ 38 (1933), Sp. 394–402.
- Hoepke, Klaus Peter*, Hugenberg, Alfred, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 10, Berlin 1974, S. 10–13.
- Hofmann, Henning*, Predictive Policing. Methodologie, Systematisierung und rechtliche Würdigung der algorithmusbasierten Kriminalitätsprognose durch die Polizeibehörden, Berlin 2020 (Zugl.: Passau, Univ., Diss., 2016).
- Hohmann, Joachim S.*, Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie. „Zigeunerforschung“ im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im Zeichen des Rassismus, Frankfurt am Main 1991.
- Höhn, Reinhard*, Altes und neues Polizeirecht, in: Frank/Himmler/Best/Höhn (Hrsg.), Grundfragen der deutschen Polizei, Hamburg 1937, S. 21–33.
- ders.*, Alte und neue Polizeirechtsauffassung in der Praxis, in: DtV 15 (1938), S. 330–333.
- Hollerbach, Alexander*, Jellinek, Georg, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 10, Berlin 1974, S. 391–392.
- Holste, Heiko*, Der deutsche Bundesstaat im Wandel (1867–1933), Berlin 2002 (Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 2001).
- Holtappels, Peter*, Die Entwicklungsgeschichte des Grundsatzes „in dubio pro reo“, Berlin/Boston 1965 (Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 1963).
- Holtz, Ernst*, Zur Verwaltungsreform in Preußen, in: VerwArch 25 (1917), S. 337–559.
- ders.*, Preußische Verwaltung in vergangener Zeit, in der Gegenwart und in Zukunft, in: Anschütz/Jellinek/Berolzheimer/Lenz/Liszt/Schanz/Schiffer/Wach (Hrsg.), Handbuch der Politik. Band 3. Die politische Erneuerung, Berlin 1921, S. 135–146.
- ders.*, Reform und Erbe. Kritische Betrachtungen über die preußische Verwaltung, in: PrJb 194 (1923), S. 141–152.
- Höpel, Stefan*, Die „Säuberung“ der deutschen Rechtswissenschaft. Ausmaß und Dimension der Vertreibung nach 1933, in: Blanke/Beier (Hrsg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998, S. 13–45.
- Hörath, Julia*, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, Göttingen 2017 (Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 2012).
- dies.*, Zuhälter im Visier der Kriminalpolizei. „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ im Reich und in Bremen 1933 und 1938, in: VfZ 68 (2020), S. 375–406.
- Horkenbach, Kuno*, Das Deutsche Reich von 1918 bis heute, Berlin 1932.
- Hörnle, Tatjana*, Deskriptive und normative Dimension des Begriffs „Feind-Strafrecht“, in: GA 153 (2006), S. 80–95.
- Huber, Ernst Rudolf*, Nationalstaat und Verfassungsstaat. Studien zur Geschichte der modernen Staatsidee, Stuttgart 1965.
- ders.*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Band 6. Die Weimarer Reichsverfassung, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1981.
- ders.* (Hrsg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Band 4. Deutsche Verfassungsdokumente 1919–1933, 3. Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln 1992.
- Huber, Rudolf Günter*, Gerd von Rundstedt. Sein Leben und Wirken im Spannungsfeld gesellschaftlicher Einflüsse und persönlicher Standortbestimmung, Frankfurt am Main 2004.

- Hubert, Rainer*, Schober. „Arbeitermörder“ und „Hort der Republik“ Biographie eines Gestrigen, Wien 1990.
- Hue de Grais, Robert Graf*, Zur Verwaltungsreform in Preußen, in: PrVBl 38 (1916/17), S. 705–707.
- Huiskes, Manfred/Gal, Alexandra*, Die Wandinschriften des Kölner Gestapo-Gefängnisses im EL-DE-Haus. 1943–1945, Köln 1983.
- Hüls, Silke*, Polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit. Machtzuwachs und Kontrollverlust, Berlin 2007 (Zugl.: Bielefeld, Univ., Diss., 2006).
- Humboldt, Wilhelm von*, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen, Breslau 1851.
- Hürter, Johannes*, Schulze-Boysen, Harro, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 23, Berlin 2007, S. 729–730.
- Ignor, Alexander*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland. 1532–1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz, München, Paderborn, Wien, Zürich, Schöningh 2002 (Zugl.: Würzburg, Univ. Habil.-Schr., 1996/97).
- ders.*, Max Alsberg (1877–1933). „Unter den wissenschaftlich arbeitenden strafrechtlichen Praktikern weitaus an erster Stelle“. Max Alsberg, in: Grundmann/Kloepfer/Paulus (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Geschichte, Gegenwart und Zukunft, Berlin, Boston 2010, S. 655–681.
- Jaeger, Rolf Rainer*, Formen der verbesserten Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei, in: Der Kriminalist 43 (2011), S. 13–22.
- Jagemann, Ludwig von*, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde. Erster Band. Die Theorie der Untersuchungskunde, Frankfurt am Main 1838.
- Jäger, Jens*, Verfolgung durch Verwaltung. Internationale Verbrechen und internationale Polizeikooperation 1880–1933, Konstanz 2006 (Zugl.: Köln, Univ., Habil.-Schr., 2004).
- Jah, Akim*, Die Deportation der Juden aus Berlin, Berlin 2012 (Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss. 2012).
- Jakobs, Günther*, Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutverletzung, in: ZStW 97 (1985), S. 751–785.
- ders.*, Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, in: HRRS 5 (2004), S. 88–95.
- ders.*, Feindstrafrecht? Eine Untersuchung zu den Bedingungen von Rechtllichkeit, in: HRRS 7 (2006), S. 289–297.
- Jehle, Otto*, Bettelaktion und Wanderfürsorge, in: ZfH 39 (1934), S. 1–6.
- Jellinek, Georg*, Allgemeine Staatslehre, 2. Auflage, Berlin 1905.
- Jellinek, Walter*, Kritische Bemerkungen zum Entwurf eines preußischen Verwaltungsgesetzes, in: RuPrVBl 52 (1931), S. 121–123.
- ders.*, Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Offenburg 1931.
- Jerouschek, Günter*, Die Herausbildung des peinlichen Inquisitionsprozesses im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: ZStW 42 (1992), S. 328–360.
- Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Berlin 1996.
- Joeks, Wolfgang/Miebach, Klaus* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage, München 2017.
- Johnson, Eric Arthur/Reuband, Karl-Heinz*, What we knew. Terror, mass murder and everyday life in Nazi Germany. An oral history, London 2005.
- Jungfer, Gerhard*, Für Robert Kempner zum 90. Geburtstag. Gratulationen zum 90. Geburtstag von Robert M. W. Kempner, Bonn 1989.

- Junker, Detlev*, Heinrich Brüning. (1885–1970), in: Sternburg (Hrsg.), Die deutschen Kanzler. Von Bismarck bis Kohl, Frankfurt am Main 1994, S. 311–323.
- Just, Steffen*, Polizeibegriff und Polizeirecht im Nationalsozialismus. Unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit des Ausschusses für Polizeirecht bei der Akademie für Deutsches Recht, (Diss. Univ.) Würzburg 1990.
- Kaden, Helma* (Hrsg.), Dokumente des Verbrechens. Aus den Akten des Dritten Reiches 1933–1945. Band 1. Schlüsseldokumente, Berlin 1993.
- Kaiser, Andreas*, Polizeirecht im Vorfeld der Diktatur. Zur Entstehung des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931, in: DuR 14 (1986), S. 178–191.
- Kaiser, Günther*, Kriminologie. Ein Lehrbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1996.
- Kant, Immanuel*, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. Die Metaphysik der Sitten, 1968. Auflage, Berlin 1968 [1797].
- ders.*, Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, Hamburg 1992 [1793].
- Karl v. Engelbrechten, Julek/Volz, Karl*, Wir wandern durch das nationalsozialistische Berlin. Ein Führer durch die Gedenkstätten des Kampfes um die Reichshauptstadt, München 1937.
- Kästner, Erich*, Über das Verbrennen von Büchern, 2. Auflage, Zürich 2013.
- ders.*, Fabian. Die Geschichte eines Moralisten, 3. Auflage, Zürich 2019.
- Kater, Michael H.*, Generationskonflikt als Entwicklungsfaktor in der NS-Bewegung vor 1933, in: Geschichte und Gesellschaft 11 (1985), S. 217–243.
- Kempner, Robert*, Warum brauchen wir ein neues Polizeigesetz?, in: Pol 26 (1929), S. 153–154.
- ders.*, Der Entwurf eines neuen Polizeigesetzes, in: DJZ 36 (1931), Sp. 297–299.
- ders.*, Die Ermordung von 35.000 Berliner Juden. Der Judenmordprozess in Berlin schreibt Geschichte, in: Strauss/Grossmann (Hrsg.), Gegenwart im Rückblick. Festgabe für die Jüdische Gemeinde zu Berlin. 25 Jahre nach dem Neubeginn, Heidelberg 1970, S. 180–208.
- ders.*, Ankläger einer Epoche. Lebenserinnerungen, Frankfurt am Main, Darmstadt 1983.
- Kern, Bernd-Rüdiger*, Carl Gottlieb Svarez. Der Gesetzgeber Preußens, in: JuS 38 (1998), S. 1085–1087.
- Kern, Eduard*, Das Bundeskriminalpolizeiamt, in: DVBl 65 (1950), S. 257–261.
- ders.*, Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, München 1954.
- Kershaw, Ian*, Hitler. Band 1. 1889–1936, Stuttgart 1998.
- ders.*, Hitler. 1889–1945, München 2009.
- Kersten, Jens*, Georg Jellinek und die klassische Staatslehre, Tübingen 2000 (Zugl.: Berlin, Humboldt-Univ., Diss., 1999).
- Kessler, Harry Graf*, Walther Rathenau. Sein Leben und Werk, Berlin-Grunewald 1928.
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid et al.*, Strafgesetzbuch, 5. Auflage, Baden-Baden 2017.
- Kirchberg, Christian*, Der badische Verwaltungsgerichtshof im Dritten Reich. Eine Quellenstudie zur Justiz- und Verwaltungsgeschichte des ehemaligen Landes Baden unter dem Nationalsozialismus, Berlin 1982.
- Kirchenheim, Arthur von*, Der criminalpolizeiliche Erkennungsdienst, in: Der Gerichtssaal 53 (1897), S. 424–442.
- Kitzinger, Friedrich*, Die Verhinderung strafbarer Handlungen durch Polizeigewalt. Grundzüge der Rechtspolizei und Beiträge zur Konstruktion des Strafrechts, München 1913.

- Klaiber*, Neuordnung der deutschen Kriminalpolizei, in: GerS 110 (1938), 301–313.
- Klatt, O.*, Die Körpervermessung der Verbrecher nach Bertillon und die Photographie als die wichtigsten Hilfsmittel der gerichtlichen Polizei sowie Anleitung zur Aufnahme von Fußspuren jeder Art. Mit zahlreichen Abbildungen im Text und 21 Tafeln, Berlin 1902.
- Klausener, Erich*, Die Organisation der preußischen Polizei. Ein Rückblick, in: Pol 25 (1928), S. 190–197.
- ders.*, Tagesfragen der Polizei, in: Pol 25 (1928), S. 375–379; 403–406.
- ders.*, Zur Polizeirechtsreform, in: Pol 27 (1930), S. 403–406.
- ders.*, Zur Tagung der Kriminalpolizei am 22. Januar 1931, in: Pol 28 (1931), S. 45–48.
- Klausener, Erich/Kerstiens, Christian et al.*, Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931. Textausgabe mit Quellenmaterial, kurzen Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen, Berlin 1931.
- dies.*, Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 nebst den Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen sowie sämtlichen einschlägigen Erlassen. Erläutert aufgrund des amtlichen Materials, Berlin 1932.
- Klee, Ernst*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, 5. Auflage, Frankfurt am Main 2015.
- Klein, Ernst Ferdinand*, Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft nebst einer Geschichte derselben, Halle 1797.
- Klein, Hans*, Jellinek, Walter, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 10, Berlin 1974, S. 394–395.
- Klein, Thomas*, Leitende Beamte der allgemeinen Verwaltung in der preussischen Provinz Hessen-Nassau und in Waldeck 1867–1945, Marburg/Lahn, Darmstadt 1988.
- Kleinheyer, Gerd*, Zur Rolle des Geständnisses im Strafverfahren des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Kleinheyer/Mikat (Hrsg.), Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, Paderborn, München, Wien, Zürich 1979, S. 367–384.
- ders.*, Tradition und Reform in der Constitutio Criminalis Carolina, in: Landau/Schroeder (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozess und Rezeption. Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina, Frankfurt am Main 1984, S. 7–27.
- ders.*, Carl Gottlieb Svarez, in: Kleinheyer/Schröder (Hrsg.), Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, Heidelberg 2017, S. 441–445.
- Kleinschmidt, Friedrich*, Modernisierung des kriminalpolizeilichen Bürobetriebs, in: KM 2 (1928), S. 89–90.
- ders.*, Wahrheit und Irrtum im kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren, in: KM 6 (1932), S. 225–227.
- ders.*, Neuere Versuche zur Förderung der Vernehmungstechnik, in: KM 7 (1933), S. 58–61.
- Kleinschmidt, Fritz*, Zur Frage der Sonderbehandlung für Gewohnheitsverbrecher, in: Pol 19 (1922/23), S. 248–249.
- Kley, Jakob/Schneickert, Hans*, Die Kriminalpolizei. Buch 1. Verbrecherkunde und Strafrecht. Mit Kommentar zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung, 2. Auflage, Lübeck 1927.
- dies.*, Die Kriminalpolizei. Buch 2. Kriminaltaktik und Kriminaltechnik, 2. Auflage, Lübeck 1927.
- Kleyer, J.*, Die vorbeugende Tätigkeit der Kriminalpolizei, in: KM 10 (1936), S. 273–278.

- Knemeyer, Franz-Ludwig*, Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts. Kritische Bemerkungen zur Literatur über die Entwicklung des Polizeibegriffes, in: AöR 92 (1967), S. 153–180.
- ders.*, Polizei, in: Brunner/Conze/Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-soziologischen Sprache in Deutschland, Stuttgart 1978, S. 875–898.
- ders.*, Rezension zu Peter Preu. Polizeibegriff und Staatszwecklehre, in: DVBl 100 (1985), S. 641–642.
- ders.*, Polizei- und Ordnungsrecht. Lehr- und Arbeitsbuch mit Anleitungen für die Klausur, 11. Auflage, München 2007.
- Knemeyer, Franz-Ludwig/Deubert, Michael*, Kritische Überlegungen zum Verhältnis Staatsanwaltschaft – Polizei/Polizei – Staatsanwaltschaft, in: NJW 45 (1992), S. 3131–3135.
- Knickerbocker, Hubert Renfro*, Deutschland so oder so?, Berlin 1932.
- Kocka, Jürgen/Ritter, Gerhard A.*, Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen. Grundlagen der Klassenbildung im 19. Jahrhundert, Bonn 1990.
- Koellreutter, Otto*, Deutsches Verwaltungsrecht. Ein Grundriss, Berlin 1936.
- Kohler, Alfred*, Karl V. 1500–1558. Eine Biographie, 3. Auflage, München 2014.
- Kohler, Josef*, Der Zwang zum Fingerabdruck, in: ArchKrim 71 (1919), S. 19–22.
- Kohlrausch, Eduard*, Strafprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Nebengesetzen, Berlin, Leipzig 1936.
- Königseder, Angelika*, Sinti und Roma, in: Benz/Graml/Weiß (Hrsg.), Enzyklopädie des Nationalsozialismus, München 2007, S. 795–797.
- Konrad, Norbert*, Der sogenannte Schulenstreit. Beurteilungsmodelle in der forensischen Psychiatrie, Bonn 1995.
- Koop, Volker*, Alfred Rosenberg. Der Wegbereiter des Holocaust. Eine Biographie, Köln, Weimar, Wien 2016.
- Koschorke, Helmuth* (Hrsg.), Die Polizei – einmal anders! Geschrieben von der deutschen Presse zum „Tag der Polizei“, München 1937.
- Koselleck, Reinhart*, Nation oder Föderation? Erfahrungen der deutschen Geschichte, in: Sabrow (Hrsg.), Abschied von der Nation? Deutsche Geschichte und europäische Zukunft, Leipzig 2003, S. 23–44.
- Köttgen, Arnold*, Polizei und Gesetz, in: RVBl 59 (1938), S. 173–179.
- Kranz, Heinrich*, Lebensschicksale krimineller Zwillinge, Berlin 1936 (Zugl.: Breslau, Univ., Habil.-Schr., 1936).
- Krause, Peter*, Carl Gottlieb Svarez (1746–1798). Bürgerliche Staatsbedienung im aufgeklärten Absolutismus, in: VERW 19 (1986), S. 277–304.
- Krausnick, Helmut*, Stationen der Gleichschaltung, in: Eschenburg (Hrsg.), Der Weg in die Diktatur 1918 bis 1933. 10 Beiträge, München 1962, S. 175–198.
- Krieter, Hugo*, Historische Entwicklung des „Prinzips der freien Beweiswürdigung“ im Strafprozess, Hildesheim 1926 (Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 1926).
- Kroeschell, Karl*, Justizsachen und Polizeisachen, in: Kroeschell (Hrsg.), Gerichtslauben-Vorträge. Freiburger Festkolloquium zum fünfundsiebzigsten Geburtstag von Hans Thieme, Sigmaringen 1983, S. 57–72.
- ders.*, Das Kreuzberg-Urteil, in: VBIBW 14 (1993), S. 268–276.
- Kronfeld, Arthur*, Asoziale, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Band 1, Berlin 1933, S. 54–63.

- Krug, Wilhelm*, Die Abgrenzung der polizeilichen Befugnisse gegenüber den staatsanwaltschaftlichen und richterlichen im Strafverfahren, Berlin 1940 ((Zugl.: Berlin, Univ., Diss., 1940).
- Krüll, Nadja*, Die nationalsozialistische Disziplinaramnestie des Jahres 1933 2017 (Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 2017).
- Kruse*, Zur Verwaltungsreform in Preußen, in: PrVBl 30 (1908/09), S. 721–726.
- Kube, Edwin*, Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland. Ihre geschichtliche Entwicklung, Hamburg 1964.
- Kuckenburg, Paul*, Streifendienst, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Band 2, Berlin, Leipzig 1936, S. 746–752.
- Kuhli, Milan*, Carl Gottlieb Svarez und das Verhältnis von Herrschaft und Recht im aufklärten Absolutismus, Frankfurt am Main 2012.
- Kulka, Otto Dov*, Die Nürnberger Rassengesetze und die deutsche Bevölkerung im Lichte geheimer NS-Lage- und Stimmungsberichte, in: VfZ 32 (1984), S. 582–624.
- Kurz, Thomas*, „Blutmai“. Sozialdemokraten und Kommunisten im Brennpunkt der Berliner Ereignisse von 1929. Mit einem Geleitwort von Heinrich August Winkler, Göttingen 1988.
- Kuttner, Ludwig*, Die Kinder der Sicherungsverwahrten. Eine kriminalbiologische Untersuchung, Leipzig 1938 (Zugl.: München Univ., Diss., 1938).
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian et al.* (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Kommentar, 30. Auflage, München 2023.
- Landeskriminalpolizei*. Vorschriften für die staatliche Polizei Preußens, Berlin 1927.
- Landmann, Hermann*, Ring und Unterweltvereine als Förderer der Zuhälterei, in: Krim 13 (1959), S. 35–36.
- Landsberger, Artur*, Einführung, in: Landsberger (Hrsg.), Die Unterwelt von Berlin. Nach den Aufzeichnungen eines ehemaligen Zuchthäuslers. Mit einer Schlußbetrachtung von Dr. Max Alsberg, Berlin 1929, S. 3–28.
- Lange, Annemarie*, Berlin in der Weimarer Republik, Berlin 1987.
- Lange, Johannes*, Verbrechen als Schicksal. Studien an kriminellen Zwillingen. Mit Abbildungen, Leipzig 1929.
- Lange, Johannes/Exner, Franz*, Die beiden Grundbegriffe der Kriminologie, in: MschrKrim 27 (1936), S. 353–374.
- Langemann, Hans*, Verbrecherorganisationen. Ein Beitrag zur Frage der sogen. Ring- und Sparvereine, in: Krim 9 (1956), S. 315–318.
- Langner, Norbert*, Rassenschande und Rassenverrat in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte, (Diss. Univ.) Breslau 1939.
- Larenz, Karl*, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, Tübingen 1934.
- ders.*, Volksgeist und Recht, in: ZfdK 1 (1935), S. 40–60.
- Lauer, Klaus*, Die Polizei im nationalsozialistischen Staat, (Diss. Univ.) Hamburg 1935.
- Laufs, Adolf*, Rechtsentwicklungen in Deutschland, 4. Auflage, Berlin 1991.
- Leers, Johann von*, Die Kriminalität des Judentums, in: Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund (Hrsg.), Das Judentum in der Rechtswissenschaft. Ansprachen, Vorträge und Ergebnisse der Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB am 3. und 4. Oktober 1936. Teil 3. Judentum und Verbrechen, Berlin 1936, S. 5–60.
- ders.*, Judentum und Gaunertum. Eine Wesens- und Lebensgemeinschaft, Berlin 1940.
- ders.*, Die Verbrechernatur der Juden, Berlin 1944.

- Leicht, Johannes*, Heinrich Claß 1868–1953. Die politische Biographie eines Alldeutschen, Paderborn, München, Wien 2012 (Zugl. leicht veränd. Fassung von: Berlin, Techn. Univ., Diss., 2011).
- Lemmons, Russel*, Goebbels and Der Angriff, Lexington 1994.
- Lenz, Adolf*, Die Ziele der Kriminalbiologischen Gesellschaft, in: MittKrimGes 1 (1928), S. 1–3.
- Leonhardt, Götz*, Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung im Nationalsozialistischen Staat und ihre Lehren für die Zukunft, (Diss. Univ. masch.) Mainz 1952.
- Leopold, John A.*, Alfred Hugenberg. The radical nationalist campaign against the Weimar Republic, 2. Auflage, New Haven 1979.
- Leßmann(-Faust), Peter*, Die preußische Schutzpolizei in der Weimarer Republik. Streifenfendienst und Straßenkampf, Düsseldorf 1989.
- ders.*, Mit „Manneszucht“ gegen „irregeleitete Volksgenossen“. Bildung und Ausbildung der preußischen Schutzpolizei in der Weimarer Republik, in: Reinke (Hrsg.), „... nur für die Sicherheit da ...“? Zur Geschichte der Polizei im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt/Main 1993, S. 71–93.
- ders.*, Die Geschichte der Polizei, in: Kniesel/Kube/Murck (Hrsg.), Handbuch für Führungskräfte der Polizei. Wissenschaft und Praxis, Essen 1996, S. 10–40.
- ders.*, Die Einwohnerwehren nach dem Ersten Weltkrieg, in: AfP 9 (1998), S. 91–93.
- Levetzow, Magnus von*, Geleitwort, in: KM 7 (1933), S. 73–74.
- Ley, Michael*, „Zum Schutze des deutschen Blutes“. Die „Rassenschandegesetze“ im Nationalsozialismus, Bodenheim b. Mainz 1997.
- Liang, Hsi-Huey*, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, Berlin, New York 1977.
- Liebermann v. Sonnenberg, Erich*, Die Elite des Einbrechertums, in: Der Pitaval der Gegenwart 8 (1914), S. 166–192.
- ders.*, Bilanz der Kriminalpolizei, in: KM 10 (1936), S. 97–101.
- ders.*, Ein Wort über Kapitalverbrechen, in: Der Deutsche Polizeibeamte 4 (1936), S. 214–215.
- ders.*, Tagungen, in: KM 10 (1936), S. 164–165.
- Liebermann v. Sonnenberg, Erich/Trettin, Otto*, Kriminalfälle, Berlin 1934.
- Lienert, Marina/Heidel, Caris-Petra*, Rainer Fetscher. (1895–1945), in: ÄBIS 21 (2010), S. 27–29.
- Lieske, Dagmar*, Unbequeme Opfer? „Berufsverbrecher“ als Häftlinge im KZ Sachsenhausen, Berlin 2016 (Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 2015).
- Lilie, Hans*, Das Verhältnis von Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren, in: ZStW 106 (1994), S. 625–643.
- Lilienthal, Karl von*, Franz von Liszt, in: ZStW 40 (1920), S. 535–543.
- Lilla, Joachim*, Leitende Verwaltungsbeamte und Funktionsträger in Westfalen und Lippe (1918–1945/46). Biographisches Handbuch, Münster 2004.
- Lindenau, Heinrich*, Kriminal-Polizei und Kriminologie, in: ZStW 22 (1902), S. 287–303.
- ders.*, Einführung zur deutschen Ausgabe, in: Niceforo (Hrsg.), Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften, Groß-Lichterfelde-Ost o. J. 1908, S. V–XLIV.
- ders.*, Die Verwendung polizeilicher Vertrauenspersonen, in: DStrafZ 5 (1918), Sp. 284–287.
- Lindner, Michelle*, Max Haertel. Leiter der Berliner Kriminalpolizei von 1937 bis 1943, in: Dobler (Hrsg.), Großstadtkriminalität. Berliner Kriminalpolizei und Verbrechensbekämpfung 1930 bis 1950, Berlin 2013, S. 73–94.

- Lisken, Hans F.*, Polizei zwischen Recht und Politik, in: KritV 71 (1988), S. 314–335.
- Liszt, Franz von*, Der Zweckgedanke im Strafrecht, Marburg 1882.
- ders.*, Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: ZStW 3 (1883), S. 1–47.
- ders.*, Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: Liszt (Hrsg.), Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Band 1. 1875 bis 1891, Berlin 1905, S. 126–179.
- ders.*, Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik, in: Liszt (Hrsg.), Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Band 2. 1892 bis 1904, Berlin 1905, S. 170–213.
- ders.*, Ueber den Einfluss der soziologischen und anthropologischen Forschungen auf die Grundbegriffe des Strafrechts, in: Liszt (Hrsg.), Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Band 2. 1892 bis 1904, Berlin 1905, S. 75–93.
- Locard, Edmund*, Die Kriminaluntersuchung und ihre wissenschaftlichen Methoden, 2. Auflage, Berlin 1930.
- Löhr, Hanns Christian*, Kunst als Waffe. Der Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg. Ideologie und Kunstraub im „Dritten Reich“, Berlin 2018.
- Lombroso, Cesare*, Der Verbrecher (Homo Delinquens). In anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. Zweiter Band., Hamburg 1890.
- Longerich, Peter*, Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München, Zürich 1998.
- ders.*, Heinrich Himmler. Biographie, München 2008.
- ders.*, Joseph Goebbels. Biographie, München 2010.
- ders.*, Hitler. Biographie, München 2015.
- Lösch, Anna-Maria Gräfin von*, Der nackte Geist. Die Juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933, Tübingen 1999 (Zugl.: Berlin, Humboldt-Univ., Diss., 1998).
- Lösener, Bernhard*, Als Rassereferent im Reichsministerium des Innern. Mit einer Einführung von Walter Strauß, in: VfZ 9 (1961), S. 264–315.
- Lotz, Johann Friedrich Eusebius*, Über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt. Ein Versuch, Hildburghausen 1807.
- Lüddecke, Wolf Dieter*, Wie sich die Zeiten ändern! Polizei-Geschichte im Spiegel von Karikatur und Satire, Hilden 1988.
- Lüdicke, Lars*, Constantin von Neurath. Eine politische Biographie, Paderborn 2014.
- Lüdtko, Alf/Reinke, Herbert et al.*, Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert, Wiesbaden 2011.
- Machtan, Lothar*, Der Kaisersohn bei Hitler, Hamburg 2006.
- ders.*, Prinz Max von Baden. Der letzte Kanzler des Kaisers. Eine Biographie, Berlin 2013.
- Maier, Hans*, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Auflage, München 1980.
- Majer, Diemut*, Fremdvölkische im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, Boppard am Rhein 1981.
- ders.*, Zum Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei im Nationalsozialismus, in: Reifner/Sonnen (Hrsg.), Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt/M. 1984, S. 121–160.
- Malblanc, Julius Friedrich von*, Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung von Kaiser Karl V, 1782. Auflage, Goldbach 1998.

- Malettkte, Klaus, Hirsch, Paul*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 9, Berlin 1972, S. 217–218.
- Mann, Klaus*, Der Wendepunkt. Ein Lebensbericht. Mit unbekanntem Texten aus dem Nachlass, 5. Auflage, Reinbek bei Hamburg 2017.
- Mannes, Astrid Luise*, Heinrich Brüning. Leben, Wirken, Schicksal. Mit einem Vorwort von Bundesminister a. D. Dr. Gerhard Stoltenberg, München 1999.
- Mansperger, Jürgen*, Die verwaltungs- und verfassungsrechtliche Problematik des polizeilichen Erkennungsdienstes. Insbesondere die Rechtslage in Bayern, Würzburg 1971 (Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 1972).
- Marquardt, Helmut*, Dogmatische und kriminologische Aspekte des Vikariierens von Strafe und Maßregel, Berlin 1972.
- Martens, Stefan*, Hermann Göring. „Erster Paladin des Führers“ und „Zweiter Mann im Reich“, Paderborn 1985 (Zugl.: Münster [Westfalen], Univ., Diss., 1983).
- Marx, Karl*, Enthüllungen über den Kommunisten-Prozess zu Köln, Boston 1853.
- Marxen, Klaus*, Der Kampf gegen das liberale Strafrecht. Eine Studie zum Antiliberalismus in der Strafrechtswissenschaft der zwanziger und dreißiger Jahre, Berlin 1975.
- ders.*, Zum Verhältnis von Strafrechtsdogmatik und Strafrechtspraxis im Nationalsozialismus, in: Reifner/Sonnen (Hrsg.), Strafrecht und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt/M. 1984, S. 77–85.
- ders.*, Das Volk und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof, Frankfurt am Main 1994.
- Massin, Benoit*, Rasse und Vererbung als Beruf. Die Hauptforschungsrichtungen am Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik im Nationalsozialismus, in: Schmuhl (Hrsg.), Rassenforschung an Kaiser-Wilhelm-Instituten vor und nach 1933, Göttingen 2003, S. 190–244.
- Massow, Konrad von*, Reform oder Revolution!, Berlin 1894.
- Mattes, Heinz/Mattes, Herta* (Hrsg.), Untersuchungen zur Lehre von den Ordnungswidrigkeiten. Halbband 1. Geschichte und Rechtsvergleichung, Berlin 1977.
- Maunz, Theodor*, Neue Grundlagen des Verwaltungsrechts, Hamburg 1934.
- ders.*, Das Ende des subjektiven öffentlichen Rechts, in: ZgS 96 (1936), S. 71–111.
- ders.*, Verwaltung, Hamburg 1937.
- ders.*, Gestalt und Recht der Polizei, Hamburg 1943.
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter et al.*, Grundgesetz. Kommentar, 88. Auflage, München August 2019.
- Maurach, Reinhart/Zipf, Heinz*, Strafrecht – Allgemeiner Teil. Teilband 1. Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat. Ein Lehrbuch, 8. Auflage, Heidelberg 1992.
- May*, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei I, in: ZStW 52 (1932), S. 612–621.
- Mayer, Anna*, Zur Frage der weiblichen Polizei, in: Pol 23 (1926), S. 150–152.
- Mayer, Hellmuth*, Das Strafrecht des Deutschen Volkes, Stuttgart 1936.
- Mayer, Herbert*, „Schlagt nicht, schießt nicht!“. Über den Blutmai 1929, in: BerlM SchrLs 8.5 (1999), S. 12–17.
- Meckbach, Friedrich*, Inquisitionsrichter und Staatsanwalt. Ein Vergleich. Aspekte zur Entwicklung der Staatsanwaltschaft auf Grund des 1. StVRG hin zu der Stellung des Inquisitionsrichters des gemeinen deutschen Inquisitionsprozesses, (Diss. Univ.) Augsburg 1977.
- Medicus, Franz Albert*, Vereinfachte Gesetzgebung, in: RuPrVBl 54 (1933), Sp. 241–242.
- ders.*, Das Reichsministerium des Innern. Geschichte und Aufbau, Berlin 1940.

- Mehring, Reinhard*, Schmitt, Carl, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 23, Berlin 2007, S. 236–238.
- ders.*, Carl Schmitt. Aufstieg und Fall. Eine Biographie, München 2009.
- ders.* (Hrsg.), Vom Umgang mit Carl Schmitt. Die Forschungsdynamik der letzten Epoche im Rezensionsspiegel, Baden-Baden 2018.
- Meinck, Jürgen*, Justiz und Justizfunktion im Dritten Reich, in: ZNR 3 (1981), S. 28–49.
- Meinert, Franz*, Vernehmungstechnik, Lübeck 1939.
- Meixner, Robert*, Das Arbeitshaus in der Gegenwart und in der Zukunft. Ein Beitrag zur Bekämpfung der Asozialen, Emsdetten 1936.
- Melcher, Kurt*, Die Geschichte der Polizei, Berlin 1926.
- Menz, August*, Rechte und Pflichten der preußischen Kriminalpolizei im Kampf gegen das Verbrechen, Berlin 1917 (Zugl.: Greifswald, Univ., Diss., 1912).
- Menzel, Hans*, Magdeburger Reformarbeit, in: Pol 25 (1928), S. 259–272.
- ders.*, Carl Severing, Berlin 1932.
- Merkel, Kurt*, Die technische Ausrüstung der Lichtbildanstalt einer Landeskriminalpolizeistelle, in: Pol 24 (1927), S. 435–436; 481–482.
- Merten, Karlheinz*, Das Verhältnis Staatsanwaltschaft – Polizei, in: Pol 70 (1979), S. 390–392.
- Mertens, Bernd*, Rechtsetzung im Nationalsozialismus, Tübingen 2009 (Zugl.: Tübingen, Univ., Habil.-Schr., 2003).
- Mettgenberg, Wolfgang*, Die Polizei der Staatsanwaltschaft in Preußen, in: ZStW 34 (1913), S. 789–810.
- Meydam*, Die Kriminalpolizei, in: Pol 29 (1932), S. 223–225.
- Meyer, Beate*, Deportation, in: Meyer/Simon (Hrsg.), Juden in Berlin 1938–1945. Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung in der Stiftung „Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum“ Mai bis August 2000, Berlin 2000, S. 171–178.
- Meyer, Kurt*, Die unbestraften Verbrechen. Eine Untersuchung über die sogenannte Dunkelziffer in der Deutschen Kriminalstatistik, Leipzig 1941 (Zugl.: München, Univ., Diss., 1941).
- Meyer-Göfner, Lutz/Schmitt, Bertram*, Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 66. Auflage, München 2023.
- Meyers Lexikon*. In völlig neuer Bearbeitung und Bebilderung. Band 8, Leipzig 1940.
- Mezger, Edmund*, Konstitutionelle und dynamische Verbrechensauffassung, in: MschrKrim 19 (1928), S. 385–400.
- ders.*, Die Arbeitsmethoden und die Bedeutung der kriminalbiologischen Untersuchungsstellen, in: GerS 103 (1933), S. 127–190.
- ders.*, Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage, Stuttgart 1934.
- ders.*, Die materielle Rechtswidrigkeit im kommenden Strafrecht, in: ZStW 55 (1936), S. 1–43.
- ders.*, Kriminalpolitik und ihre kriminologischen Grundlagen, 3. Auflage, Stuttgart 1944.
- Möckelmann, Reiner*, Franz von Papen. Hitlers ewiger Vasall, Darmstadt 2016.
- Möller, Horst*, Parlamentarismus in Preußen. 1919–1932, Düsseldorf 1985 (Zugl.: Berlin, FU, Habil.-Schr., 1978).
- Möllers, Martin H. W.*, Wörterbuch der Polizei, 3. Auflage, München 2018.
- Möllers, Martin H. W./Kastner, Martin*, Wörterbuch der Polizei, 2. Auflage, München 2001.
- Mommsen, Hans*, Der Reichstagsbrand und seine politischen Folgen, in: VfZ 12 (1964), S. 351–413.

- ders.*, Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik, München 1966.
- ders.*, Der Nationalsozialismus. Kumulative Radikalisierung und Selbstzerstörung des Regimes, in: Meyers Lexikon. Band 16. Mei–Nat und 5. Nachtrag, Mannheim 1976, S. 785–790.
- ders.*, Der Nationalsozialismus und die deutsche Gesellschaft. Ausgewählte Aufsätze. Zum 60. Geburtstag herausgegeben von Lutz Niethammer und Bernd Weisbrod, Reinbek bei Hamburg 1991.
- Mommsen, Th.*, Dr. Hans Schneickert, in: Krim 4 (1950), S. 259.
- Morguet, Geraldine Louisa*, Feindstrafrecht. Eine kritische Analyse, Berlin 2009 (Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 2008).
- Morsey, Rudolf*, Staatsfeinde im öffentlichen Dienst (1929–1932). Die Beamtenpolitik gegenüber NSDAP-Mitgliedern, in: Morsey/Hehl (Hrsg.), Von Windthorst bis Adenauer. Ausgewählte Aufsätze zu Politik, Verwaltung und politischem Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert, Paderborn 1997, S. 27–47.
- ders.*, Papen, Franz von, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 20, Berlin 2001, S. 46–48.
- Mühl-Benninghaus, Sigrun*, Das Beamtentum in der NS-Diktatur bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Zu Entstehung, Inhalt und Durchführung der einschlägigen Beamtenengesetze, Düsseldorf 1996 (Teilw. zugl.: Jena, Univ., Diss., 1991).
- Mühlhans, Wolfgang A.*, Carl Schmitt. Die Weimarer Jahre. Eine werkanalytische Einführung, Baden-Baden 2018.
- Müllenbach, Bernhard*, Bill Drews (1870–1938). Ein Leben zwischen Exekutive und Judikative, in: JöR 59 (2021), S. 785–827.
- Müller, Bettina*, Der Kriminalist Ludwig Werneburg (1883–1945). „Ist uns als ein in jeder Weise überzeugter Nationalsozialist bekannt“, in: Krim 75 (2021), S. 39–47.
- Müller, Christian*, Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik, Baden-Baden 1997 (Zugl.: Essen, Univ., Magisterarbeit, 1995).
- Müller, Ingo*, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit der deutschen Justiz, 2. Auflage, Berlin 2014.
- Müller, Johannes*, Bürokratismus und Kriminalistik, in: KM 6 (1932), S. 105–107.
- Muñoz-Conde, Francisco*, Edmund Mezger. Beiträge zu einem Juristenleben 2007.
- ders.*, Edmund Mezger und das Strafrecht seiner Zeit, in: JoJZG 1 (2007), S. 9–14.
- ders.*, Franz von Liszt (1851–1919). Franz von Liszt als Strafrechtsdogmatiker und Kriminalpolitiker, in: Grundmann/Kloepfer/Paulus (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Geschichte, Gegenwart und Zukunft, Berlin, Boston 2010, S. 439–453.
- Mutius, Gerhard von*, Zu Rathenaus Gedächtnis. Gedenkrede am zehnjährigen Todestag Rathenaus, in: ZfP 22 (1932), S. 249–256.
- Naas, Stefan*, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931. Ein Beitrag zur Geschichte des Polizeirechts in der Weimarer Republik, Tübingen 2003 (Zugl.: Frankfurt am Main, Univ., Diss., 2003).
- Nagler, Johannes*, Verbrechensprophylaxe und Strafrecht, Leipzig 1911.
- ders.*, Anlage, Umwelt und Persönlichkeit des Verbrechens, in: GerS 102 (1933), S. 409–485.
- ders.*, Die Strafe. Eine juristisch-empirische Untersuchung, Neuauflage (1918), Aalen 1970.

- Nath, Axel*, Die Studienratskarriere im Dritten Reich. Systematische Entwicklung und politische Steuerung einer zyklischen „Überfüllungskrise“. 1930 bis 1944, Frankfurt a. M. 1988 (Teilw. zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 1986).
- Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei* (Hrsg.), Offizieller Bericht über den Verlauf des Reichsparteitages mit sämtlichen Kongreßreden. Der Parteitag der Freiheit. Vom 10.–16. September 1935, München 1935.
- Naucke, Wolfgang*, Die Aufhebung des strafrechtlichen Analogieverbots, in: Stolleis (Hrsg.), NS-Recht in historischer Perspektive, Kolloquien des Instituts für Zeitgeschichte, München, Wien 1981, S. 71–108.
- ders.*, Die Kriminalpolitik des Marburger Programms 1882, in: ZStW 94 (1982), S. 525–564.
- Nebe, Arthur*, Ein Morphinumkeller, in: KM 3 (1929), S. 277–278.
- ders.*, Kriminalpolizei und Rauschgifte, in: KM 3 (1929), S. 59–61; 81–85.
- ders.*, Aufbau der deutschen Kriminalpolizei, in: Krim 12 (1938), S. 4–8.
- Nebinger, Robert*, Reichspolizeirecht, Leipzig 1943.
- Neitzel, Sönke*, Rundstedt, Karl Rudolf Gerd von, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 22, Berlin 2005, S. 258–259.
- Neliba, Günter*, Wilhelm Frick. Der Legalist des Unrechtsstaates. Eine politische Biographie, München, Paderborn 1992 (Zugl.: Frankfurt a. M., Univ., Diss., 1990).
- Nelken, Sigmund*, Publikum und Verbrechen. Praktische Ratschläge für den Selbstschutz. Mit einem Vorwort von Dr. Weiss, Polizeivizepräsident von Berlin, Berlin 1928.
- Neufeldt, Hans Joachim*, Entstehung und Organisation des Hauptamtes Ordnungspolizei, in: Neufeldt/Huck/Tessin (Hrsg.), Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936–1945, Koblenz 1957, S. 5–10.
- Neumann, Almut*, Preußen zwischen Hegemonie und „Preußenschlag“. Hugo Preuß in der staatsrechtlichen Föderalismusdebatte 2019.
- Nienhaus, Ursula*, „Nicht für eine Führungsposition geeignet“. Josephine Erkens und die Anfänge weiblicher Polizei in Deutschland 1923–1933, Münster 1999.
- Niggemeyer, Bernhard*, Kriminalpolizei, in: Elster/Lingermann/Sieverts/Schneider (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie. Band 2. Kriminalpolitik–Rauschmittelmissbrauch, Berlin 1977, S. 19–47.
- Noack, Paul*, Carl Schmitt. Eine Biographie, Berlin 1993.
- Nowak, Irina*, Justiz und Konzentrationslager. Zur Abgrenzung von Schutz- und Strafhafte, in: Dobler (Hrsg.), Großstadtkriminalität. Berliner Kriminalpolizei und Verbrechensbekämpfung 1930 bis 1950, Berlin 2013, S. 106–145.
- Nummert, Dietrich*, Aus dem Berliner Polizei-Präsidium, Leipzig 1861.
- ders.*, Buddha oder der volle Ernst. Der Kriminalist Ernst Gennat (1880–1939), in: BerlMschrLs 9.10 (2000), S. 64–70.
- Oertel, Thomas*, Horst Wessel. Untersuchung einer Legende, (Braunschweig, Techn. Univ., Diss.) Köln 1988.
- Oeter, Stefan*, Integration und Subsidiarität im deutschen Bundesstaatsrecht. Untersuchungen zu Bundesstaatstheorie unter dem Grundgesetz, Tübingen 1998 (Zugl.: Heidelberg, Univ., Habil.-Schr., 1996).
- Ogorek, Regina*, „Rassenschande“ und juristische Methode. Die argumentative Grammatik des Reichsgerichts bei der Anwendung des Blutschutzgesetzes von 1935, in: KritV 86 (2003), S. 279–298.
- Ohler, Norman*, Harro & Libertas. Eine Geschichte von Liebe und Widerstand 2019.

- Oppermann, Klaus*, Der daktyloskopische Identitätsnachweis. Aus der Sicht eines praktizierenden Sachverständigen, Lübeck 2000.
- Ortner, Helmut*, Der Hinrichter. Roland Freisler. Mörder im Dienste Hitlers, Darmstadt 2013.
- Ossietzky, Carl von*, Zörgiebel ist schuld!, in: WB 25.1 (1929), S. 691–694.
- Ostendorf, Heribert/Brüning, Janique*, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Baden-Baden, Stuttgart 2021.
- Österreichische Akademie der Wissenschaften* (Hrsg.), Österreichisches biographisches Lexikon 1815–1950. Band 2, 2. Auflage, Wien 1993.
- Osterroth, Franz*, Biographisches Lexikon des Sozialismus. Band 1. Verstorbene Persönlichkeiten, Hannover 1960.
- Overy, Richard J.*, Hermann Göring. Machtgier und Eitelkeit, 2. Auflage, München 1990.
- Paetsch*, Die Errichtung der Landeskriminalpolizei im Rahmen der Neuordnung des Polizeiwesens in Preußen, in: Pol 21 (1925), S. 506–509.
- Palitzsch, Friedrich Johannes*, Aufruf zur Vorbereitung einer Deutschen Polizeikonferenz, in: Pol 21 (1924/25), S. 600–601.
- ders.*, Die Bekämpfung des internationalen Verbrechertums, Hamburg 1926.
- ders.*, Die Zusammenarbeit der deutschen Kriminalpolizeien im Kampf gegen das Verbrechen, in: KM 8 (1934), S. 217–220.
- Parey, Conrad*, Die Bekämpfung des Dirnentums in Bremen, in: KM 9 (1935), S. 174–177.
- ders.*, Ueber polizeiliche Maßnahmen gegen Berufsverbrecher, in: KM 10 (1936), S. 55–59; 73–74.
- Pasquale, Sylvia de*, Zwischen Resozialisierung und „Ausmerze“. Strafvollzug in Brandenburg an der Havel (1920–1945).
- Paterna, Erich*, Zigeuner, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Band 2, Berlin, Leipzig 1936, S. 1150–1154.
- Pestalozza, Christian*, Die wider Willen sperrende Bundeslücke bei der Sicherungsverwahrung, in: JZ 2004, S. 605–610.
- Peters, Karl*, Strafprozeß. Ein Lehrbuch, 4. Auflage, Heidelberg 1985.
- Peters, Karoline*, J. D. H. Temme und das preußische Strafverfahren in der Mitte des 19. Jahrhunderts, Berlin 2010 (Zugl.: Hagen, Fernuniv., Diss., 2008).
- Petzold, Joachim*, Franz von Papen. Ein deutsches Verhängnis, München 1995.
- Peukert, Detlev*, Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus, Köln 1982.
- ders.*, Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932, Köln 1986 (Teilw. zugl.: Essen, Univ., Habil.-Schr., 1984).
- ders.*, Die Weimarer Republik. Krisenjahre der klassischen Moderne, 13. Auflage, Frankfurt am Main 2014.
- Pioch, Hans-Hugo*, Das Polizeirecht. Einschließlich der Polizeiorganisation, 2. Auflage, Tübingen 1952.
- Pollak, Hans*, Tatort Mulackritze. Berliner Unterwelt in den zwanziger Jahren, Berlin 1993.
- Possehl, Ulrich/Hagemann, Max*, Moderne Betrüger, Berlin 1928.
- Pretzel, Andreas*, Erst dadurch wird eine wirksame Bekämpfung ermöglicht. Polizeiliche Ermittlungen, in: Pretzel/Roßbach (Hrsg.), Wegen der zu erwartenden hohen Strafe. Homosexuellenverfolgung in Berlin 1933–1945, Berlin 2000, S. 43–73.

- Preu, Peter*, Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983 (Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 1981).
- Preuß, Hugo*, Die Lehre Gierkes und das Problem der preußischen Verwaltungsreform, in: Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für Otto Gierke zum Doktor-Jubiläum. 21. August 1910. Band 1, Breslau 1910, S. 245–304.
- ders.*, Zur preussischen Verwaltungsreform. Denkschrift im Auftrag der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, Berlin, Leipzig 1910.
- Preussen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof*. Stenogrammerbericht der Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig vom 10. bis 14. und vom 17. Oktober 1932. Mit einem Vorwort von Ministerialdirektor Dr. Brecht, Berlin 1933.
- Preußisches Ministerium der Justiz* (Hrsg.), Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers. Mit einem Vorwort von Roland Freisler, 2. Auflage, Berlin 1935.
- Preußisches Staatsministerium* (Hrsg.), Handbuch über den preußischen Staat für das Jahr 1934, Berlin o. J.
- Przyrembel, Alexandra*, „Rassenschande“. Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen 2003 (Zugl.: Berlin, Techn. Univ., Diss., 2001).
- Pufendorf, Astrid von*, Otto Klepper. (1888–1957). Deutscher Patriot und Weltbürger, München 1997.
- Pütter, Karl Theodor*, Ueber die Verdienste des Königs Fredrich Wilhelm IV um die Evangelische Kirchenverfassung. Eine Rede zur Feier des Allerhöchsten Geburtsfestes Sr. Majestät am 15. October 1852 auf der Universität zu Greifswald, Greifswald 1852.
- Puttkammer, von*, Die Vereinfachung der preußischen Verwaltung, in: PrVBl 29 (1907), S. 41–47.
- Pyta, Wolfram*, Hindenburg. Herrschaft zwischen Hohenzollern und Hitler, 3. Auflage, München 2008.
- ders.*, Hitler. Der Künstler als Politiker und Feldherr. Eine Herrschaftsanalyse, München 2015.
- Radbruch, Gustav*, Franz von Liszt. Anlage und Umwelt, in: Radbruch (Hrsg.), *Elegantiae juris criminalis*. 14 Studien zur Geschichte des Strafrechts, Basel 1950, S. 208–232.
- Radecke, Erich*, Die Einwohnerwehren nach dem Ende des Ersten Weltkrieges, in: AfP 9 (1998), S. 47–50.
- Radkau, Joachim*, Naturschutz und Nationalsozialismus. Wo ist das Problem?, in: Radkau/Uekötter (Hrsg.), *Naturschutz und Nationalsozialismus*, Frankfurt am Main, New York 2003, S. 41–54.
- Raithel, Thomas/Streng, Irene*, Die Reichstagsbrandverordnung. Grundlegung der Diktatur mit den Instrumenten des Weimarer Ausnahmezustands, in: VfZ 48 (2000), S. 413–460.
- Rasehorn, Theo*, Engagiert gegen NS-Juristen, (Buchbesprechung), in: RuP 1982, S. 157–158.
- Raßloff, Steffen*, Der „Mustergau“. Thüringen zur Zeit des Nationalsozialismus, München 2015.
- Rassow, Ernst*, Die Stellung der Kriminalpolizei im strafprozessualen Ermittlungsverfahren und ihr Verhältnis zur Justiz, in: Pol 25 (1928), S. 440–444; 483–486.

- Rathert, Ronald*, Verbrechen und Verschwörung. Arthur Nebe. Der Kripochef des Dritten Reiches, Münster 2001.
- Regener, Susanne*, Ausgegrenzt. Die optische Inventarisierung des Menschen im Polizeiwesen und in der Psychiatrie, in: Fotogeschichte 38 (1990), S. 23–28.
- Regge, Jürgen*, Das Reformprojekt eines „Allgemeinen Criminalrechts für die Preußischen Staaten“ (1799–1806), in: Hattenhauer/Landwehr (Hrsg.), Das nachfriderizianische Preußen 1786–1806. Rechtshistorisches Kolloquium 11.13. Juni 1987, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Heidelberg 1988, S. 189–236.
- Rehbein, Klaus*, Zur Funktion von Strafrecht und Kriminologie im nationalsozialistischen Rechtssystem. Eine Wissenschaft begründet die Barbarei?, in: MschrKrim 70 (1987), S. 193–210.
- Reichsjustizministerium* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz. Nebst den wichtigsten Nebengesetzen.
- Reichskriminalpolizeiamt* (Hrsg.), Organisation und Meldedienst der Reichskriminalpolizei, Berlin 1939.
- Reinke, Herbert*, „Das Amt der Polizei“. Eine Einleitung, in: Reinke (Hrsg.), „... nur für die Sicherheit da ...“? Zur Geschichte der Polizei im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt/Main 1993, S. 9–32.
- ders.*, Polizeigeschichte in Deutschland. Ein Überblick, in: Nitschke (Hrsg.), Die deutsche Polizei und ihre Geschichte. Beiträge zu einem distanzierten Verhältnis, Hilden 1996, S. 9–32.
- Reinke, Herbert/Becker, Melanie*, Kriminalpolitik in der Weimarer Republik, in: Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, Wiesbaden 2008, S. 25–36.
- Reiß, R. A.*, Die wissenschaftlichen Methoden bei den gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen. Übersetzt von H. Schlosser und Dr. Schneickert, in: ZStW XXVIII (1908), S. 163–184.
- Reiwald, Paul*, Die Gesellschaft und ihre Verbrecher 1948.
- Rentzel-Rothe, Wolfgang*, Der „Goldschmidt-Entwurf“. Inhalt, reformgeschichtlicher Hintergrund und Schicksal des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen 1919/1920, Pfaffenweiler 1995 (Zugl.: Bremen, Univ., Diss., 1994).
- Retzlaff, F./Echterhoff, Th.*, Polizei-Handbuch, Lübeck 1930.
- Reuter, Manfred*, „In Treue fest“. Eine Studie über ausgewählte Polizeigewerkschaften und Polizeigewerkschafter in der Weimarer Republik, Frankfurt am Main 2012.
- Richardson, James F.*, Berlin Police in the Weimar Republic. Comparison with Police Forces in Cities of the United States, in: JCH 7.1 (1972), S. 261–275.
- Richter, Ernst*, Die Entwicklung der Kriminalität der Vorbestraften. Eine kriminalstatistische Untersuchung über die Jahre 1914–1933. Mit einem Nachtrag für das Jahr 1934 nebst Hauptergebnissen für das Jahr 1936, Breslau-Neukirch 1938.
- Richter, Karl*, Döblin, Alfred, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 4, Berlin 1959, S. 12–13.
- Riedl, Martin*, Studie über Verbrecherstämme, Spätkriminelle und Frühkriminelle und über deren sozialprognostische und rassenhgienische Bedeutung, in: ArchKrim 93 (1934), S. 7–13; 125–135; 238–257.
- Riege, Paul*, Die preußische Polizei. Kurze Darstellung ihrer Entwicklung und heutigen Form, Berlin 1929.
- ders.*, Die preußische Polizei. Kurze Darstellung ihrer Entwicklung und heutigen Form, 3. Auflage, Berlin 1932.

- Riegel, Reinhard*, Stellung und Aufgaben des Bundeskriminalamtes. Überblick und Probleme, in: DVBl 97 (1982), S. 720–727.
- Rietzsch, Otto*, Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933, in: DJ 1 (1933), S. 741–749.
- ders.*, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu den Gesetzen gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933, in: JdR 33 (1935), S. 55–80.
- ders.*, Die Abwehr des Gewohnheitsverbrechertums. Teil 1. Deutsche Gesetze und Gesetzesentwürfe bis zu Machtübernahme. Teil 2. Zu § 20a StGB, in: DJ 6 (1938), S. 134–142; 178–192.
- Ritter, Gerhard A.*, Föderalismus und Parlamentarismus in Deutschland in Geschichte und Gegenwart. Vorgetragen in der Gesamtsitzung vom 22. Oktober 2004, München 2005.
- Robinsohn, Hans*, Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in „Rassenschandefällen“ beim Landgericht Hamburg 1936–1943, München 2010.
- Roesner, Ernst*, Polizeistatistik, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Band 2, Berlin, Leipzig 1936, S. 348–380.
- Röhl, John C. G.*, Wilhelm II. Band 1. Die Jugend des Kaisers. 1859–1888, 3. Auflage, München 2009.
- ders.*, Wilhelm II. Band 3. Der Weg in den Abgrund. 1900–1941, 2. Auflage, München 2009.
- ders.*, Wilhelm II. Band 2. Der Aufbau der persönlichen Monarchie. 1888–1900, 2. Auflage, München 2012.
- Roll, Holger*, Perseveranz, in: Grübler/Wirth/Howorka/Lammel/Roll/Soiné/Steffen/Stümper (Hrsg.), Kriminalistik-Lexikon, München 2013, S. 422–423.
- Römer*, Die Bedeutung der Personalakten für die Kriminalpolizei, in: KM 2 (1928), S. 176–180.
- Rönnefarth, Helmuth*, Blomberg, Werner Eduard Fritz Freiherr von, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 2, Berlin 1955, S. 313–314.
- Rosenberg, Alfred*, Der Mythos des 20. Jahrhunderts. Eine Wertung der seelisch-geistigen Gestaltenkämpfe unserer Zeit, 32. Auflage, München 1934.
- ders.* (Hrsg.), Das Parteiprogramm. Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP, 25. Auflage, München 1943.
- Rosenberg, Arthur*, Geschichte der Weimarer Republik, Hamburg 1991.
- Rosin, Heinrich*, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen. Verwaltungsrechtlich entwickelt und dargestellt, 2. Auflage, Berlin 1895.
- Rote Hilfe Deutschlands* (Hrsg.), Urteil gegen die Mai-Mörder. Öffentliche Verhandlung zur Untersuchung der Berliner Maivorgänge. Stenographisches Protokoll vom 1. Verhandlungstag nebst Anlagen, Berlin 1929.
- Roth, Andreas*, Kriminalitätsbekämpfung in deutschen Großstädten 1850–1914. Ein Beitrag zur Geschichte des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, Berlin 1997 (Zugl.: Münster [Westfalen], Univ., Habil.-Schr., 1993).
- Rott, Joachim*, Bernhard Weiß. 1880 Berlin – 1951 London. Polizeivizepräsident in Berlin. Preussischer Jude – Kämpferischer Demokrat, Teetz 2008.
- ders.*, „Ich gehe meinen Weg ungehindert geradeaus“. Dr. Bernhard Weiß (1880–1951) Polizeivizepräsident in Berlin. Leben und Wirken, Berlin 2010.
- Roxin, Claus/Schünemann, Bernd et al.*, Strafverfahrensrecht. Ein Studienbuch, 29. Auflage, München 2017.

- Rückert, Joachim*, Strafrechtliche Zeitgeschichten. Vermutungen und Widerlegungen, in: KritV 84 (2001), S. 233–264.
- ders.*, Perversion der Verwaltung – Verwaltung der Perversion in der NS Zeit, in: JI 21 (2014), S. 29–45.
- ders.*, Unrecht durch Recht. Zur Rechtsgeschichte der NS-Zeit, Tübingen 2018.
- Rudnitzki, Karina*, Perseveranz bei Einbrechern, Hamburg 2006 (Zugl.: Bochum, Univ., Diss., 2006).
- Rudolph, Karsten, Severing, Carl Wilhelm*, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 24, Berlin 2010, S. 286–287.
- Rüfner, Wolfgang*, Die Verwaltungstätigkeit unter Restauration und Konstitution, in: Jeserich/Pohl/Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte. Band II. Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Stuttgart 1983, S. 470–502.
- Ruland, Bernd*, Das war Berlin. Erinnerungen an die Reichshauptstadt, 2. Auflage, Bayreuth 1973.
- Rüping, Hinrich*, Das Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei, in: ZStW 33 (1983), S. 894–917.
- Rürup, Reinhard*, Das Ende der Emanzipation. Die antijüdische Politik in Deutschland von der „Machtergreifung“ bis zum zweiten Weltkrieg, in: Pauker/Gilchrist/Suchy (Hrsg.), Die Juden im Nationalsozialistischen Deutschland. 1933–1943, Tübingen 1986, S. 97–114.
- ders.* (Hrsg.), 1936. Die Olympischen Spiele und der Nationalsozialismus. Eine Dokumentation, 2. Auflage, Berlin 1999.
- Rüthers, Bernd*, Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, München 1988.
- ders.*, Recht als Waffe des Unrechts. Juristische Instrumente im Dienst des NS-Rassenwahns, in: NJW 41 (1988), S. 2825–2836.
- ders.*, Carl Schmitt im Dritten Reich. Wissenschaft als Zeitgeist-Verstärkung?, 2. Auflage, München 1990.
- ders.*, Verfälschte Geschichtsbilder deutscher Juristen? Zu den „Erinnerungskulturen“ in Jurisprudenz und Justiz, in: NJW 69 (2016), S. 1068–1074.
- ders.*, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 8. Auflage, Tübingen 2017.
- Sabrow, Martin*, Der Rathenau-Mord. Rekonstruktion einer Verschwörung gegen die Republik von Weimar, Oldenbourg, München 1994.
- ders.*, Die verdrängte Verschwörung. Der Rathenau-Mord und die deutsche Gegenrevolution, Frankfurt am Main 1999.
- ders.*, Rathenau, Walther, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 21, Berlin 2003, S. 174–176.
- Salaw, Hans*, Die Fahndungstechnik der Großstadtpolizei, in: Pol 22 (1925), S. 145–147.
- ders.*, Karthotek oder Buchregister, in: KM 2 (1928), S. 18–19.
- ders.*, Diebe, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Band 1, Berlin 1933, S. 239–243.
- Salewski, Michael*, Entwaffnung und Militärkontrolle in Deutschland 1919–1927, München 1966 (Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1964).
- Samel, Eric*, Historische Entwicklung des Ermittlungsverfahrens als Vorverfahren innerhalb des Strafprozesses. Studien zur Entstehung und Weiterentwicklung des Er-

- mittlungsverfahrens im Strafprozess, Hamburg 2012 (Zugl.: Hannover, Univ., Diss., 2011).
- Sangmeister, Wolfgang*, Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise der Kriminalpolizei, in: Krim 11 (1958), S. 169–171.
- Sauer, Bernhard*, Alte Kämpfer und feste Bande. Kurt Daluge und Herbert Packebusch, in: ZfG 62 (2014), S. 977–996.
- Sauer, Paul* (Hrsg.), Dokumente über die Verfolgung jüdischer Bürger in Baden-Württemberg durch das nationalsozialistische Regime 1933–1945. Band 1, Stuttgart 1966.
- Sauer, Wilhelm*, Anlage und Umwelt als Verbrechensursachen, in: ZAkDR 2 (1935), S. 520–533.
- Sauer, Wolfgang*, Die Mobilmachung der Gewalt, in: Bracher/Sauer/Schulz (Hrsg.), Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34, Köln/Opladen 1962, S. 685–972.
- Schaefer, Hans-Christian*, Zum Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei polizeilichen Vernehmungen des Beschuldigten, in: MDR 31 (1977), S. 980–982.
- Schaefer, Kurt*, Internationale Verbrechensbekämpfung, in: Elster/Lingemann/Sieverts/Schneider (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie. Band 4. Ergänzungsband, Berlin 1979, S. 46–80.
- Schäfer, Kristin A.*, Werner von Blomberg. Hitlers erster Feldmarschall. Eine Biographie, Paderborn, München, Wien, Zürich 2006 (Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 2003).
- Schäfer, Leopold/Wagner, Otto et al.*, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung mit dem dazu gehörigen Ausführungsgesetz, Berlin, Vahlen 1934.
- Schaffstein, Friedrich*, Politische Strafrechtswissenschaft, Hamburg 1934.
- ders.*, Das Verbrechen als Pflichtverletzung, Berlin 1935.
- ders.*, Verdachtsstrafe, außerordentliche Strafe und Sicherungsmittel im Inquisitionsprozess des 17. und 18. Jahrhunderts, in: ZStW 101 (1989), S. 493–515.
- Scheer, Bernhard/Bartsch, Georg*, Das Polizeiverwaltungsgesetz. Ein Leitfaden. Zum Handgebrauch für Studium und Praxis, Berlin 1936.
- Scheer, Bernhard/Trubel, Hans*, Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931, 6. Auflage, Hamburg 1961.
- Scheffler, Wolfgang*, Himmler, Heinrich, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 9, Berlin 1972, S. 172–175.
- ders.*, Heydrich, Reinhard, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 9, Berlin 1972, S. 73–74.
- Scheib, Karl Ulrich*, Strafjustiz im Nationalsozialismus bei der Staatsanwaltschaft Ulm und den Gerichten im Landgerichtsbezirk Ulm, Marburg 2012 (Zugl.: Marburg, Univ., Diss., 2012).
- Scheuner, Ulrich*, Die Anwendung des Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung unter den Präsidenschaften von Ebert und Hindenburg, in: Hermens/Schieder (Hrsg.), Staat, Wirtschaft und Politik in der Weimarer Republik. Festschrift für Heinrich Brüning, Berlin 1967, S. 249–286.
- Scheuren-Brandes, Christoph M.*, Der Weg von nationalsozialistischen Rechtslehren zur Radbruchschen Formel. Untersuchungen zur Geschichte der Idee vom „Unrichtigen Recht“, Paderborn, München 2006 (Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 2005).
- Schiedt, Robert*, Ein Beitrag zum Problem der Rückfallsprognose, München 1936 (Zugl.: München, Univ., Diss., 1936).

- Schild, Wolfgang*, Die Geschichte der Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung. 1000 Jahre Grausamkeit. Hintergründe, Urteile, Aberglaube, Hexen, Folter, Tod, Hamburg 1997.
- Schirmann, Léon*, Blutmai Berlin 1929. Dichtungen und Wahrheit, Berlin 1991.
- Schlachetzki, Nikolas*, Die Polizei – Herrin des Strafverfahrens? Eine Analyse des Verhältnisses von Staatsanwaltschaft und Polizei, Berlin 2003 (Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2002).
- Schlanbusch*, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei II, in: ZStW 52 (1932), S. 621–632.
- Schmelzeisen, Gustav Klemens*, Polizeiordnungen und Privatrecht, Münster 1955.
- Schmid, Albert*, Anlage und Umwelt bei 500 Erstverbrechern, Leipzig 1936.
- Schmid, Werner*, Über die preußischen Diebstahlverordnungen vom 26.2.1799. Ein Forschungsbericht, in: Hattenhauer/Landwehr (Hrsg.), Das nachfriderizianische Preußen 1786–1806. Rechtshistorisches Kolloquium 11.13. Juni 1987, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Heidelberg 1988, S. 131–187.
- Schmidt, Eberhard*, Franz von Liszt zum Gedächtnis, in: ZStW 63 (1951), S. 269–273.
- ders.*, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz. Teil 2. Erläuterungen zur Strafprozeßordnung und Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung, Göttingen 1957.
- ders.*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Auflage, Göttingen 1965.
- Schmidt, Franz von*, Vorgeführt erscheint. Erlebte Kriminalistik, Stuttgart 1955.
- Schmidt, Georg*, Zielsetzung und Schranken der Polizeigewalt. (Zu einem Reichspolizeigesetz), in: RVBl 56 (1935), S. 833–839.
- Schmidt, Henri*, Ein Nevigeser in Berlin. Die außergewöhnliche Polizeikarriere des Magnus Heimannsberg, 2. Auflage, Velbert 2013.
- Schmidt-Degenhard, Tobias Joachim*, Vermessen und Vernichten. Der NS-„Zigeunerforscher“ Robert Ritter, Stuttgart 2012 (Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2008).
- Schmidt-Jortzig, Edzard*, Möglichkeiten einer Aussetzung des strafverfolgerischen Legalitätsprinzips bei der Polizei, in: NJW 42 (1989), S. 129–138.
- Schmitt, Carl*, Fünf Leitsätze für die Rechtspraxis, in: DR 3 (1933), S. 201–204.
- ders.*, Neue Leitsätze für die Rechtspraxis, in: JW 62 (1933), S. 2793–2796.
- ders.*, Staat, Bewegung, Volk. Die Dreigliederung der politischen Einheit, Hamburg 1933.
- ders.*, Der Führer schützt das Recht. Zur Reichstagsrede Adolf Hitlers vom 13. Juli 1934, in: DJZ 39 (1934), Sp. 945–950.
- ders.*, Nationalsozialismus und Rechtsstaat, in: JW 63 (1934), S. 713–718.
- ders.*, Die Verfassung der Freiheit, in: DJZ 40 (1935), Sp. 1133–1135.
- ders.*, Das Problem der Legalität, in: Schmitt (Hrsg.), Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954. Materialien zu einer Verfassungslehre, Berlin 2003, S. 440–451.
- ders.*, Vorwort, in: Schmitt (Hrsg.), Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954. Materialien zu einer Verfassungslehre, Berlin 2003, S. 7–8.
- ders.*, Der Begriff des Politischen, Berlin 2015.
- Schmitt, Gustav*, Der Einsatz der Schutzpolizei im Aufruhrgebiet in Skizze und Merkblatt, Berlin 1925.
- Schmoll, Friedrich*, Die Verteidigung organischer Ordnungen. Naturschutz und Antisemitismus zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus, in: Radkau/Uekötter

- (Hrsg.), *Naturschutz und Nationalsozialismus*, Frankfurt am Main, New York 2003, S. 169–182.
- Schmuhl, Hans-Walter*, *Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung „lebensunwerten Lebens“*. 1890–1945, Göttingen 1987 (Zugl.: Bielefeld, Univ., Diss., 1986).
- ders.*, *Grenzüberschreitungen. Das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik. 1927–1945*, Göttingen 2005.
- Schneickert, Hans*, *Die rechtlichen Grundlagen des Verbrecheralbums*, in: *ZStW* 36 (1915), S. 370–374.
- ders.*, *Die monodaktyloskopische Registratur der Berliner Kriminalpolizei*, in: *ArchKrim* 66 (1916), S. 121–126.
- ders.*, *Die Unterschätzung des Fingerabdrucks*, in: *DStrafZ* 7 (1920), Sp. 118–119.
- ders.*, *Seiten- und Linienrichtigkeit des Tatort-Fingerabdrucks*, in: *Pol* 22 (1925), S. 147–149.
- ders.*, *Richter, die nicht an den Fingerabdruck glauben*, in: *Pol* 23 (1926), S. 261–262.
- ders.*, *Rezension zu Robert Heindl, Der Berufsverbrecher*, 5. Aufl. Berlin, in: *KM* 1 (1927), S. 215–216.
- ders.*, *Daktyloskopie*, in: *Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Band 1*, Berlin 1933, S. 211–216.
- ders.*, *Handschriftensammlungen*, in: *Elster/Lingemann (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Band 1*, Berlin 1933, S. 641–643.
- ders.*, *Einführung in die Kriminalsoziologie und Verbrechensverhütung*, Jena 1935.
- ders.*, *Der Beweis durch Fingerabdrücke. Leitfaden der gerichtlichen Daktyloskopie*, 2. Auflage, Jena 1943.
- Schneider, Friedrich*, *Die heutige Organisation der Berliner Kriminalpolizei einschl. des Landeskriminalpolizeiamts*, in: *KM* 7 (1933), S. 270–271.
- ders.*, *Zum Kampfe gegen das Berufsverbrechertum*, in: *DJ* 2 (1934), S. 739–742.
- ders.*, *Durchführung der Überwachung des Berufsverbrechertums in Berlin*, in: *KM* 9 (1935), S. 6–8.
- Schneider, Heinz-Jürgen/Schwarz, Erika et al.*, *Die Rechtsanwälte der Roten Hilfe Deutschlands. Politische Strafverteidiger in der Weimarer Republik. Geschichte und Biografien*, Bonn 2002.
- Schnell, Karl*, *Anlage und Umwelt bei 500 Rückfallsverbrechern. Ein Beitrag zum Problem des Gewohnheitsverbrechertums. Erarbeitet an einem Material der Bayerischen Kriminalbiologischen Sammelstelle*, Leipzig 1935 (Zugl.: Leipzig, Univ., Diss., 1935).
- Schnupp, Günther*, *Staatsanwaltschaft und Polizei*, in: *DÖD* 109 (1973), S. 21–31.
- Schoch, Friedrich*, *Abschied vom Polizeirecht des liberalen Rechtsstaats? Vom Kreuzberg-Urteil des Preussischen Oberverwaltungsgerichts zu den Terrorismusbekämpfungsgesetzen unserer Tage*, in: *Der Staat* 43 (2004), S. 347–369.
- ders.*, *Kapitel 1. Polizei- und Ordnungsrecht*, in: *Schoch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht*, München 2018, S. 12–300.
- Schoeller, Wilfried F.*, *Alfred Döblin. Eine Biographie*, München 2011.
- Schönke, Adolf*, *Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Kommentar*, 2. Auflage, München, Berlin 1944.
- ders.*, *Zum zehnten Todestag von James Goldschmidt*, in: *DRZ* 5 (1950), S. 275–276.

- Schönke, Adolf/Schröder, Horst* (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Kommentar, 30. Auflage, München 2019.
- Schorn*, Das Polizeiverwaltungsgesetz Preußens und das Gebiet der polizeilichen Strafverfügung, in: JR 7 (1931), S. 177–181.
- Schorn, Hubert*, Die Gesetzgebung des Nationalsozialismus als Mittel der Machtpolitik, Frankfurt 1963.
- Schouten, Martin*, Marinus van der Lubbe. Eine Biographie, Frankfurt am Main 1999.
- Schröder, Karl*, Straßen- und Häuserkampf, in: Pol 1927 (24), S. 489–491; 518–520; 548–551.
- Schröder, Lars-Hendrik*, Das verwaltungsrechtlich organisatorische Verhältnis der strafverfolgenden Polizei zur Staatsanwaltschaft, Frankfurt am Main 1996 (Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 1995).
- Schroeder, Friedrich-Christian*, Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht. Eine systematische Darstellung, entwickelt aus Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, München 1970 (Zugl.: München, Univ., Habil.-Schr., 1967).
- Schroer, Hermann*, Der königliche Richter, in: DRiZ 27 (1935), S. 2.
- Schröter, Sonja*, Psychiatrie in Waldheim, Sachsen (1716–1946). Ein Beitrag zur Geschichte der forensischen Psychiatrie in Deutschland, Frankfurt am Main 1994 (Zugl.: Leipzig, Univ., Diss., 1993).
- Schulin, Ernst*, Kaiser Karl V. Geschichte eines übergroßen Wirkungsbereiches, Stuttgart 1999.
- Schulle, Diana*, Das Reichssippenamt. Eine Institution nationalsozialistischer Rassenpolitik, Berlin 2001 (Zugl.: Greifswald, Univ., Diss., 1999).
- Schulz, Andreas/Wegmann, Günter*, Die Generäle der Waffen-SS und der Polizei. Lammerding – Plesch. Die militärischen Werdegänge der Generale, sowie der Ärzte, Veterinäre, Intendanten, Richter und Ministerialbeamten im Generalsrang. Band 3, Bissendorf 2008.
- Schulz, Gerhard*, Frick, Wilhelm, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 5, Berlin 1961, S. 432–433.
- Schulz, Gerhard*, Maximilian v. Baden, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 16, Berlin 1990, S. 475–477.
- ders.*, Von Brüning zu Hitler. Der Wandel des politischen Systems in Deutschland 1930–1933, Berlin, Boston 1992.
- Schulz, Lorenz*, Normiertes Misstrauen. Der Verdacht im Strafverfahren, Frankfurt am Main 2001 (Zugl.: Frankfurt am Main, Univ., Habil.-Schr., 1998).
- Schulze, Hagen*, Otto Braun oder Preußens demokratische Sendung. Eine Biographie, Frankfurt, Berlin, Wien 1981 (Zugl.: Kiel, Univ., Habil.-Schr., 1977).
- ders.*, Weimar. Deutschland 1917–1933, Berlin, Darmstadt, Wien 1998.
- Schulze, Hermann Johann Friedrich*, Das preussische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1890.
- Schulze, Winfried*, Der 14. Juli 1789. Biographie eines Tages, Stuttgart 1989.
- Schumacher, Martin*, Klepper, Otto, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 12, Berlin 1980, S. 49–51.
- Schumann, Albert*, Lotz, Johann Friedrich Eusebius, in: Historische Kommission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Allgemeine Deutsche Biographie. Band 19. V. Littrow–Lysura, Leipzig 1884, S. 285–287.
- Schünemann, Bernd*, Polizei und Staatsanwaltschaft, in: Krim 53 (1999), S. 74–79.

- Schuster, Kristina*, Die Sicherungsverwahrung im Nationalsozialismus und ihre Fortentwicklung bis heute. Eine Aufarbeitung anhand von Fällen 2019 (Zugl.: Leipzig, Univ., Diss., 2018).
- Schuster, Kurt G. P.*, Der Rote Frontkämpferbund 1924–1929. Beiträge zur Geschichte und Organisationsstruktur eines politischen Kampfbundes, Düsseldorf 1975 (Zugl.: Göttingen, Univ., Diss.).
- Schuster, Leo*, Perseveranz, in: Kube/Störzer/Brugger (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik. Grundlagen und Perspektiven. Teilband 1. Systematik und Bestandsaufnahme, Wiesbaden 1983, S. 321–352.
- Schütte/Naß, Otto*, Die Unterbringung Obdachloser Familien. Ein Beitrag zur Neuordnung des Polizeibegriffes im Dritten Reich, in: RVBl 57 (1936), S. 65–70.
- Schütz, Reinhard*, Kriminologie im Dritten Reich. Erscheinungsformen des Faschismus in der Wissenschaft vom Verbrechen, (Diss. Univ.) Mainz 1972.
- Schütze, Erwin*, Beamtenpolitik im Dritten Reich, in: Pfundtner (Hrsg.), Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick, München 1937, S. 47–65.
- Schwartz, O.*, Ueber die Reform der inneren Verwaltung in Preußen, in: PrJb 121 (1905), S. 458–480.
- Schwarz, Otto Georg*, Strafprozessordnung. Mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen, 6. Auflage, München 1938.
- Schwegel, Andreas*, 70 Jahre Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz, in: AfP 12 (2001), S. 79–89.
- ders.*, Der Polizeibegriff im NS-Staat. Polizeirecht, juristische Publizistik und Judikative 1931–1944, Tübingen 2005 (Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 2004).
- Schwennicke, Andreas*, Die allgemeinen Strafrechtslehren im Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 und ihre Entwicklung in der Rechtsprechung bis zum preußischen Strafgesetzbuch von 1851, in: Dölemeyer/Mohnhaupt (Hrsg.), 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Wirkungsgeschichte und internationaler Kontext, Frankfurt am Main 1995, S. 79–104.
- Schwerin, Claudius Freiherr von/Thieme, Hans*, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Auflage, Berlin 1950.
- Schwerin von Krosigk, Lutz*, Es geschah in Deutschland. Menschenbilder unseres Jahrhunderts, Tübingen 1951.
- Sellert, Wolfgang*, Die Bedeutung und Bewertung des Inquisitionsprinzips aus rechtshistorischer Sicht, in: Achterberg/Krawietz/Wyduckel (Hrsg.), Recht und Staat im sozialen Wandel. Festschrift für Hans Ulrich Scupin zum 80. Geburtstag, Berlin 1983, S. 161–182.
- ders.*, Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozess. Rechtsgeschichtliche Vorträge. Heft 2, Budapest Nachdruck 2005 (1994).
- ders.*, Was wissen wir über den Inquisitionsprozess?, in: Doshisha Law Review 2007, S. 15–29.
- Sellmann, Martin*, Günther Heinrich von Berg. 1765–1843. Ein Württemberger als Beamter und Staatsmann in Diensten niedersächsischer Staaten zur Zeit der Aufklärung und Restauration, Oldenburg 1982.
- Sennholz, Marco*, Johann von Leers. Ein Propagandist des Nationalsozialismus, Berlin 2013 (Zugl.: Chemnitz, Univ., Diss., 2011).

- Severing, Carl*, Die Polizei im neuen Staat, in: Almanach zum „Fest der Polizei“. Sonnabend, den 7. Dezember 1929, in den Festräumen des Zoologischen Gartens, Berlin 1929, S. 12–13.
- ders.*, Mein Lebensweg. Band 2. Im Auf und Ab der Republik, Köln 1950.
- Siegert, Karl*, Grundzüge des Strafrechts im neuen Staate, Tübingen 1934.
- Siemens, Daniel*, Der Prozess gegen Albrecht Höhler. Deutschland 1930, in: Groenwold/Ignor/Koch (Hrsg.), Lexikon der Politischen Strafprozesse, <https://www.lexikon-der-politischen-strafprozesse.de/wp-content/uploads/2016/05/Albrecht-Höhler-.pdf>, letzter Zugriff: 16.2.21, S. 1–10.
- ders.*, Die „Vertrauenskrise“ der Justiz in der Weimarer Republik, in: Föllmer/Graf (Hrsg.), Die „Krise“ der Weimarer Republik. Zur Kritik eines Deutungsmusters, Frankfurt am Main 2005, S. 139–163.
- ders.*, Horst Wessel. Tod und Verklärung eines Nationalsozialisten, München 2009.
- ders.*, Sturmabteilung. Die Geschichte der SA, München 2019.
- Siggemann, Jürgen*, Die kasernierte Polizei und das Problem der inneren Sicherheit in der Weimarer Republik. Eine Studie zum Auf- und Ausbau des innerstaatlichen Sicherheitssystems in Deutschland 1918/19–1933, Frankfurt (Main) 1980 (Zugl.: Freiburg, Univ., Diss., 1980).
- Simms, Brendan*, Hitler. Eine globale Biographie 2020.
- Simon, Jürgen*, Kriminalbiologie und Zwangssterilisation. Eugenischer Rassismus. 1920–1945, München, New York, Münster, Berlin 2001.
- Sinzheimer, Hugo*, Eine Glosse zu den Maiunruhen in Berlin, in: Justiz I–VIII 4 (1929), S. 516–522.
- Soiné, Michael*, Ermittlungsverfahren und Polizeipraxis. Einführung in Recht und Organisation, 2. Auflage, Heidelberg, Hamburg 2019.
- Sommer, Robert*, Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie. Auf naturwissenschaftlicher Grundlage, Leipzig 1904.
- Spehr, Ferdinand*, Fredersdorff, Leopold Friedrich, in: Historische Kommission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Allgemeine Deutsche Biographie. Band 7. Ficquelmont–Friedrich Wilhelm III. von Sachsen-Altenburg, Leipzig 1877, S. 333–334.
- Spindel, Günter*, Alsberg, Max, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 1, Berlin 1953, S. 205.
- Spenkuch, Hartwin*, „Es wird zuviel regiert“. Die preußische Verwaltungsreform 1908–1918 zwischen Ausbau der Selbstverwaltung und Bewahrung bürokratischer Staatsmacht, in: Spenkuch/Holtz (Hrsg.), Preußens Weg in die politische Moderne, Berlin 2001, S. 321–356.
- Stehkämper, Hugo*, Marx, Wilhelm, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 16, Berlin 1990, S. 348–350.
- Steiner, John M./Cornberg, Jobst Freiherr von*, Willkür in der Willkür. Befreiungen von den antisemitischen Nürnberger Gesetzen, in: VfZ 46 (1998), S. 143–187.
- Steinhilper, Gernot*, „Eine Institution ist von uns gegangen“. Nachruf auf Dr. Bernd Wehner, in: Krim 50 (1996), S. 82–83.
- Stiebens, Heinz-Jürgens*, Die Wohlfahrtspolizei in Vergangenheit und Gegenwart, (Diss. Univ.) Königsberg 1935.
- Stieber, Wilhelm*, Praktisches Lehrbuch der Criminal-Polizei. Auf Grund eigener langjähriger Erfahrungen zur amtlichen Benutzung für Justiz- und Polizeibeamte und zur Warnung und Belehrung für das Publikum bearbeitet, Berlin 1860.

- Stieber, Wilhelm/Schneickert, Hans*, Praktisches Lehrbuch der Kriminalpolizei. Unter besonderer Berücksichtigung d. Kriminologie und Kriminaltaktik, 2. Auflage 1921.
- Stier-Somlo, Fritz*, Zur Reform der preußischen Staatsverwaltung, Berlin 1909.
- Stolleis, Michael*, Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, Berlin 1974 (Zugl.: München, Univ., Habil.-Schr., 1972/73).
- ders.*, Köttgen, Carl, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 12, Berlin 1980, S. 412–413.
- ders.*, Theodor Maunz. Ein Staatsrechtslehrerleben, in: KJ 26 (1993), S. 393–396.
- ders.*, Maunz, Theodor, in: Stolleis (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 416.
- ders.*, Schmitt, Carl, in: Stolleis (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 547–548.
- ders.*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Band 3. Staats- und Verwaltungswissenschaft in Weimar und Diktatur 1914–1945, München 1999.
- Stollenberg, Gerhard*, Göring, Hermann Wilhelm, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 6, Berlin 1969, S. 525–527.
- Stolzenburg*, Die vorläufigen Ergebnisse der letzten Amnestie in Preußen, in: DJ 2 (1934), S. 1210–1211.
- Strauch, Hansjörg/Wirth, Ingo*, Ernst Gennat (1880–1939) und die moderne Kriminalistik. Der legendäre „Kommissar vom Alexanderplatz“, in: Krim 53 (1999), S. 525–531.
- ders.*, Ernst Gennat (1880–1939) und die Berliner Mordinspektion. Festvortrag von Prof. Dr. med. Strauch, in: Der Polizeipräsident in Berlin (Hrsg.), Festschrift 75 Jahre Mordinspektion in Berlin 1926–2001, Berlin 2001, S. 13–19.
- Streng, Franz*, Der Beitrag der Kriminologie zu Entstehung und Rechtfertigung staatlichen Unrechts im „Dritten Reich“, in: MschrKrim 76 (1993), S. 141–168.
- Strenge, Irene*, Machtübernahme 1933. Alles auf legalem Weg?, Berlin 2002.
- Stuckart, Wilhelm*, Die Rassengesetzgebung im Dritten Reich, in: Pfundtner (Hrsg.), Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick, München 1937, S. 27–43.
- Stuckart, Wilhelm/Schiederemair, Rolf*, Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches, 3. Auflage, Leipzig 1942.
- Stümper, Alfred*, Wer ist Herrin des Strafverfahrens?, in: Krim 40 (1986), S. 395–399.
- Stumpfl, Friedrich*, Unterschiedliche Fortpflanzung bei Verbrechern, in: ZiAV 67 (1934), S. 313–316.
- ders.*, Erbanlage und Verbrechen. Charakterologische und psychiatrische Sippenuntersuchungen, Berlin 1935.
- ders.* Die Ursprünge des Verbrechens. Dargestellt am Lebenslauf von Zwillingen, Leipzig 1936.
- Stürickow, Regina*, Der Kommissar vom Alexanderplatz, Berlin 1999.
- Sutherland, E. H.*, Rezension zu „Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform“, in: JCLC 18 (1927), S. 287–289.
- Svarez, Carl Gottlieb*, Vorträge über Recht und Staat, Wiesbaden 1960.
- Tenfelde, Klaus* (Hrsg.), Arbeiter im 20. Jahrhundert, Stuttgart 1991.
- ders.*, Arbeitersekretäre. Karrieren in der deutschen Arbeiterbewegung vor 1914, 2. Auflage, Heidelberg 1996.

- Terhorst, Karl-Leo*, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte vorbeugender Verbrechensbekämpfung, Heidelberg 1985 (Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1984/85).
- Teufel, Manfred*, Entwicklung der kriminalistischen Methoden im 20. Jahrhundert, in: Kube/Störzer/Brugger (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik. Grundlagen und Perspektiven. Teilband 1. Systematik und Bestandsaufnahme, Wiesbaden 1983, S. 123–175.
- Teufel, Manfred*, Vom Werden der deutschen Kriminalpolizei. Ein polizeihistorischer Abriss mit prosopographischen Anmerkungen, in: Nitschke (Hrsg.), Die deutsche Polizei und ihre Geschichte. Beiträge zu einem distanzierten Verhältnis, Hilden 1996, S. 72–97.
- Thiele, Willi*, Bedeutungswandel des polizeirechtlichen Begriffes der „öffentlichen Ordnung“, in: ZRP 12 (1979), S. 7–10.
- Thomas, Werner*, Errichtung einer Reichszentrale zur Bekämpfung von Rauschgiftvergehen beim Preuß. Landeskriminalamt in Berlin, in: KM 9 (1935), S. 279–280.
- Timpe, Ferdinand*, Maiprozesse, in: WB 25.2 (1929), S. 930–936.
- Timpke, Henning* (Hrsg.), Dokumente zur Gleichschaltung des Landes Hamburg 1933, Hamburg 1983.
- Treß, Werner*, „Wider den undeutschen Geist“. Bücherverbrennung 1933, Berlin 2003.
- Tuchel, Johannes*, Planung und Realität des Systems der Konzentrationslager 1934–1938, in: Herbert/Orth/Dieckmann (Hrsg.), Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 1. Entwicklung und Struktur, Göttingen 1998, S. 43–59.
- Tucholsky, Kurt*, Ein Schädling der Kriminalistik, in: Tucholsky (Hrsg.), Gesammelte Werke. Band 6, Reinbek bei Hamburg 1981, S. 181–190.
- Uhlig, Sigmar*, Die Polizei – Herrin des Strafverfahrens?, in: DRiZ 64 (1986), S. 247–251.
- Ule, Carl Hermann*, Drews, Wilhelm (Bill) Arnold, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 4, Berlin 1959, S. 117–118.
- Ullrich, Wolfgang*, Verbrechensbekämpfung. Geschichte, Organisation, Rechtsprechung, Neuwied a. Rh., Berlin-Spandau 1961.
- Unruh, Georg-Christoph von*, Verwaltungsreformen. Vorhaben und Ergebnisse seit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts, in: Morsey (Hrsg.), Verwaltungsgeschichte, Berlin 1977, S. 23–70.
- ders.*, § 7 Polizei, Polizeiwissenschaft und Kameralistik, in: Jeserich/Pohl/Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte. Band I. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 388–427.
- van Heijnsbergen, P.*, Ist eine strafprozessuale Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher empfehlenswert?, in: ArchKrim 74 (1924), S. 189–194.
- van Ooyen, Robert Chr.*, Öffentliche Sicherheit und Freiheit. Studien zu Staat und Polizei, offener Gesellschaft und wehrhafter Demokratie, 3. Auflage, Baden-Baden 2020.
- Vec, Miloš*, Die Spur des Täters. Methoden der Identifikation in der Kriminalistik (1879–1933), Baden-Baden, Berlin 2002.
- Vera, Antonio*, Von der „Polizei der Demokratie“ zum „Glied und Werkzeug der nationalsozialistischen Gemeinschaft“. Die Polizei als Instrument staatlicher Herrschaft im Deutschland der Zwischenkriegszeit (1918–1939) 2019 (Zugl.: Hagen, FernUniv., Diss., 2018).

- Vereinigung der höheren Kriminalbeamten Preußens* (Hrsg.), Dienstaltersliste der staatlichen höheren Kriminalbeamten Preußens. Nach dem Stande vom 1. August 1928, Bochum 1928.
- Vereinigung der höheren Kriminalbeamten Preußens* (Hrsg.), Dienstaltersliste der staatlichen höheren Kriminalbeamten Preußens und des Freistaates Danzig. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1932, Essen 1932.
- Vetter, Joachim*, Die Bundesstaatlichkeit in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs der Weimarer Republik, Baden-Baden 1979 (Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 1978/79).
- Viernstein, Theodor*, Über Typen des verbesserlichen und unverbesserlichen Verbrechers, in: *MittKrimGes* 1 (1928), S. 26–54.
- Vogel, Joachim*, Einflüsse des Nationalsozialismus auf das Strafrecht, Berlin 2004.
- Vogel, Klaus*, Über die Herkunft des Polizeirechts aus der liberalen Staatstheorie, in: Vogel/Tipke (Hrsg.), *Verfassung, Verwaltung, Finanzen. Festschrift für Gerhard Wacke zum 70. Geburtstag*, Köln 1972, S. 375–389.
- Vogel, O.*, Erkennungsdienst, in: Elster/Lingemann (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Band 1*, Berlin 1933, S. 291–303.
- Vogelsang, Thilo*, Reichswehr, Staat und NSDAP. Beiträge zur deutschen Geschichte 1930–1932, Stuttgart 1962.
- Vogt, Harro*, Die Kunstbeschlagnahmen im Zeitalter Napoleons und ihre Folgen, (Diss. Univ. masch.) Göttingen 1956.
- Voigt, Martina*, Die Deportation der Berliner Juden 1941 bis 1945, in: Gedenkstätte Haus der Wannsee-Konferenz (Hrsg.), *Die Grunewald-Rampe. Die Deportation der Berliner Juden*, Berlin 1993, S. 23–46.
- Voit*, Einsatz der Nachrichtenmittel der Berliner Polizei am 1. Mai 1929, in: *Pol* 26 (1929), S. 257–258.
- Volk, Stefan*, M – Eine Stadt sucht einen Mörder, Köln 2002.
- Volz, Robert*, Reichshandbuch der deutschen Gesellschaft. Das Handbuch der Persönlichkeiten in Wort und Bild. Band 1. A–K, Berlin 1930.
- Vormbaum, Thomas*, Die Lex Emminger vom 4. Januar 1924. Vorgeschichte, Inhalt und Auswirkungen. Ein Beitrag zur deutschen Strafrechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Berlin 1988 (Zugl.: Münster, Univ., Habil.-Schr., 1985).
- ders.*, Nagler, Johannes, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie. Band 18*, Berlin 1997, S. 715–716.
- ders.* (Hrsg.), *Kritik des Feindstrafrechts*, Berlin, Münster 2009.
- ders.*, *Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte*, 4. Auflage, Berlin, Heidelberg 2019.
- Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands* (Hrsg.), *Der Mai-Putsch. Die Schuld der Kommunisten an den blutigen Maivorgängen 1929 in Berlin. Sonderausgabe 1 der Sozialdemokratischen Parteikorrespondenz*, Berlin ca. 1929.
- Wachsmann, Nikolaus*, *Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat*, München 2006.
- Wagner, Albrecht*, Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat, in: Weinkauff/Wagner (Hrsg.), *Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Band 1*, Stuttgart 1968, S. 191–366.
- Wagner, Hans*, Kriminalpolizei und Buchführung, in: *KM* 5 (1931), S. 125–127.
- Wagner, Patrick*, Feindbild „Berufsverbrecher“. Die Kriminalpolizei im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus, in: Bajohr/Johe/Lohalm (Hrsg.),

- Zivilisation und Barbarei. Die widersprüchlichen Potentiale der Moderne. Detlev Peukert zum Gedenken, Hamburg 1991, S. 226–252.
- ders.*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Göttingen 1996 (Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 1995).
- ders.*, „Vernichtung der Berufsverbrecher“. Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung der Kriminalpolizei bis 1937, in: Herbert/Orth/Dieckmann (Hrsg.), Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 1. Entwicklung und Struktur, Göttingen 1998, S. 87–110.
- ders.*, Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960, München 2002.
- ders.*, Der Kern des völkischen Maßnahmenstaates. Rolle, Macht und Selbstverständnis der Polizei im Nationalsozialismus, in: Schulte (Hrsg.), Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster, Frankfurt am Main 2009, S. 23–50.
- Wahlberg, Wilhelm Emil*, Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess. Gefängnissskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Oesterreich. Erster Band, Wien 1875.
- ders.*, Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess. Gefängnissskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Oesterreich. Zweiter Band, Wien 1882.
- Walk, Joseph* (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung, 2. Auflage, Heidelberg 2013.
- Wallbaum, Klaus*, Der Überläufer. Rudolf Diels (1900–1957). Der erste Gestapo-Chef des Hitler-Regimes, Frankfurt am Main 2011 (Zugl.: Hannover, Univ., Diss., 2009).
- ders.*, Der frühe „Spiegel“ und die NS-Vergangenheit, in: Begalke/Fröhlich/Glienke (Hrsg.), Der halbierte Rechtsstaat. Demokratie und Recht in der frühen Bundesrepublik und die Integration von NS-Funktionseleiten, Baden-Baden 2015, S. 277–299.
- Weber, Elisabeth*, „Berlin, die Stadt ohne Bettler“. Die Verfolgung „Asozialer“, in: Wildt/Kreuzmüller (Hrsg.), Berlin 1933–1945, München 2013, S. 325–342.
- Weber, Hermann/Herbst, Andreas*, Deutsche Kommunisten. Biographisches Handbuch 1918 bis 1945, 2. Auflage, Berlin 2008.
- Weber, Max*, Max Weber-Gesamtausgabe. Abteilung 1. Band 22. Teilband 4. Wirtschaft und Gesellschaft. Herrschaft. Herausgegeben von Edith Hanke in Zusammenarbeit mit Thomas Kroll, Tübingen 2005.
- Wegweiser durch die Polizei*, 4. Auflage, Berlin 1930.
- Wegweiser durch die Polizei*, 5. Auflage, Berlin 1931.
- Wegweiser durch die Polizei*, 6. Auflage, Berlin 1932.
- Wehner, Bernd*, Dem Täter auf der Spur. Die Geschichte der deutschen Kriminalpolizei, Bergisch Gladbach 1983.
- ders.*, Die politische Polizei in der Weimarer Republik, in: Krim 38 (1984), S. 330–333.
- Wehner, Bernhard* (d. i. *Wehner, Bernd*), Vom Unrechtsstaat ins Desaster. Die Rolle der Kriminalpolizei im Dritten Reich, in: Krim 43 (1989), S. 258–262, 335–340, 401–403, 546–549, 583–588, 665–670, 697–701.
- Weien, Carl*, Berliner Falschmünzer. Schilderungen aus dem Berliner Verbrecher-Leben. Nach den Aufzeichnungen des Kriminal-Kommissars C. Weien, 2. Auflage, Berlin 1887.

- Weigel, Bjoern*, Sklarek-Skandal (1929), in: Benz (Hrsg.), Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart. Band 4. Ereignisse, Dekrete, Kontroversen, Berlin 2011, S. 381–384.
- Weigelt, Andreas*, „Umschulungslager existieren nicht“. Zur Geschichte des sowjetischen Speziallagers Nr. 6 in Jamlitz 1945–1947, Potsdam 2001.
- Weiß, Bernhard*, Die preußische Landes kriminalpolizei, in: Pol 21 (1925), S. 122–124.
- ders.*, Grundgedanken für die Reform der preußischen Kriminalpolizei, in: Pol 21 (1925), S. 503–506.
- ders.*, Polizei und Politik, Berlin 1926.
- ders.*, 25 Jahre Kriminalpolizei, in: Pol 25 (1928), S. 209–214.
- ders.*, Angriffe gegen die Kriminalpolizei, in: KM 6 (1932), S. 85–88.
- Weiss, Max*, Die Polizeischule. Systematische Darstellung und Erläuterung des deutschen Polizeirechts. Band 1, Dresden 1910.
- Weitz, Eric D.*, Creating German communism, 1890–1990. From popular protests to socialist state, Princeton, New Jersey 1997.
- Wend, Johannes*, Untersuchungen an Straflisten vielfach rückfälliger Verbrecher, Leipzig 1936 (Zugl.: Leipzig, Univ., Diss., 1936).
- Wenzel, Otto*, Eichhorn, Emil, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 4, Berlin 1959, S. 379–380.
- Werle, Gerhard*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin/New York 1989 (Zugl.: Heidelberg, Univ., Habil.-Schr., 1987/88).
- ders.*, Unterbringung im Dritten Reich. Die Bekämpfung der „Asozialen“, in: JURA 13 (1991), S. 10–16.
- ders.*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung am Beispiel des nationalsozialistischen Polenstrafrechts, in: JZ 47 (1992), S. 221–226.
- ders.*, „Das Gesetz ist Wille und Plan des Führers“. Reichsgericht und Blutschutzgesetz, in: NJW 48 (1995), S. 1267–1269.
- ders.*, Reichsgericht und Blutschutzgesetz, in: Boor/Meurer (Hrsg.), Über den Zeitgeist. Deutschland in den Jahren 1918–1995, Marburg 1995, S. 165–173.
- Werle, Gerhard/Vormbaum, Moritz*, Das Strafrecht an der Friedrich-Wilhelms-Universität 1871–1945, in: Vom Bruch/Tenorth (Hrsg.), Geschichte der Universität Unter den Linden 1810–2010. Praxis ihrer Disziplinen. Band 5. Transformation der Wissensordnung, Berlin 2010, S. 109–127.
- Wernecke, Klaus/Heller, Peter*, Der vergessene Führer, Alfred Hugenberg. Presse macht und Nationalsozialismus, Hamburg 1982.
- Werner*, Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, in: Krim 12 (1938), S. 58–61.
- Werner, Fritz*, Wandlung des Polizeibegriffs?, in: DVBl 72 (1957), S. 806–810.
- Werner, Paul*, Die Einweisung in die polizeilichen Jugendschutzlager, in: DJR 4 (1944), S. 95–106.
- Werner, Sebastian*, Werner Best. Der völkische Ideologe, in: Smelser/Syring/Zitelmann (Hrsg.), Die braune Elite II. 21 weitere biographische Skizzen, Darmstadt 1999, S. 13–25.
- Westberg, Lennart*, Emil Winkler. Die Ermordung eines Polizei-Gewerkschaftlers 1933, in: AfP 9 (1998), S. 79–81.
- Wetzell, Richard F.*, Inventing the criminal. A history of German criminology. 1880–1945, Chapel Hill, London 2000.
- Wieczorek, Eberhard*, Herrin des Strafverfahrens?, in: Krim 40 (1986), S. 385–387.

- Wiekling, Friederike*, Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Lübeck 1958.
- Wilhelm*, Die Organisation der deutschen Kriminalpolizei, in: *Pol* 19 (1922/23), S. 178–185; 205–208.
- Wilhelm, Friedrich*, Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick, 2. Auflage, Paderborn 1999.
- Wilke, Otto*, Kriminalpolizei und Strafrechtsreform, in: *Pol* 30 (1933), S. 188–189.
- ders.*, Die Revier-Kriminalpolizei, in: *KM* 8 (1934), S. 104–106.
- Willsch, Natalie*, Hellmuth Mayer (1895–1980). Vom Verteidiger im Hitler-Prozess 1924 zum liberal-konservativen Strafrechtswissenschaftler. Das vielgestaltige Leben und Werk des Kieler Strafrechtslehrers, Baden-Baden 2008 (Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 2007).
- Windt, Camillo*, Ueber Daktyloskopie, in: *ArchKrim* 12 (1903), S. 101–123.
- Winkler, Heinrich August*, Mußte Weimar scheitern? Das Ende der ersten Republik und die Kontinuität der deutschen Geschichte, München 1991.
- ders.*, Weimar 1918–1933. Die Geschichte der ersten deutschen Demokratie, 4. Auflage, München 2005.
- Wolf, Erik*, Grosse Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 4. Auflage, Tübingen 1963.
- Wolfstieg, Friedrich*, Die preußische Vollzugspolizei nach dem Kriege, in: *PrVBl* 43 (1921/22), S. 507–509.
- Wofsidlo, Otto*, Das Recht der polizeilichen Daktyloskopie und Photographie, Hamm 1930 (Zugl.: Erlangen, Univ., Diss., 1930).
- Wrobel, Hans*, Die Anfechtung der Rassenmischehe. Diskriminierung und Entrechtung der Juden in den Jahren 1933 bis 1935, in: *KJ* 16 (1983), S. 349–372.
- Wulffen, Erich*, Nachtrag. (Die Berliner Kriminalpolizei), in: Wulffen (Hrsg.), Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in Deutschland, Berlin 1908, S. 153–160.
- ders.*, Zusammenfassender und begutachtender Hauptbericht, in: Wulffen (Hrsg.), Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in Deutschland, Berlin 1908, S. 1–40.
- Wurmstich*, Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung nach geltendem Recht, in: *DJ* 6 (1938), S. 223–230.
- Wurzbach, Constant von*, Wahlberg, Wilhelm Emil, in: Wurzbach (Hrsg.), Biographische Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. 52. Theil, Wien 1885, S. 133–139.
- Zachariä, Heinrich Albert*, Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens. Dargestellt auf der Basis einer consequenten Entwicklung des inquisitorischen und des accusatorischen Prinzips, Göttingen 1846.
- Zaika, Siegfried*, Polizeigeschichte. Die Exekutive im Lichte der historischen Konfliktforschung. Untersuchungen über die Theorie und Praxis der preussischen Schutzpolizei in der Weimarer Republik zur Verhinderung und Bekämpfung innerer Unruhen, Lübeck 1979 (Zugl.: Münster, Univ., Diss., 1979).
- Zedlitz-Neukirch, Octavio Freiherr von*, Neueinrichtung der preußischen Verwaltung, in: *PrJb* 107 (1902), S. 24–43.
- Ziegler*, Privatdetektiv und Kriminalpolizei, in: *Die Kriminalpolizei* 3 (1921), S. 83–84.
- Zimmermann, Gustav*, Die Deutsche Polizei im neunzehnten Jahrhundert. Zweiter Band, Hannover 1845.
- Zimmermann, Michael*, Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“, Hamburg 1996 (Zugl.: Jena, Univ., Habil.-Schr., 1995).

- ders.*, „Mit Weigerungen wurde also nichts erreicht“. R. Ritter und die Rassenhygienische Forschungsstelle im Reichsgesundheitsamt, in: Hirschfeld/Jersak (Hrsg.), *Karrieren im Nationalsozialismus. Funktionseliten zwischen Mitwirkung und Distanz*, Frankfurt/Main 2002, S. 291–318.
- Zimmermann, Peter*, Theodor Haubach (1896–1945). Eine politische Biographie, (Diss. Univ.) Hamburg 2002.
- Zobel, Karolina*, Polizei. Geschichte und Bedeutungswandel des Wortes und seiner Zusammensetzungen, (Diss. Univ. masch.) München 1952.
- Zunkel, Friedrich*, Hirtsiefer, Heinrich, in: Stolberg-Wernigerode (Hrsg.), *Neue deutsche Biographie*. Band 9, Berlin 1972, S. 241–242.
- Zwiehoff, Gabriele* (Hrsg.), *Strafprozessrecht. Materialien zur Geschichte der Strafprozessordnung und der Strafgerichtsverfassung. Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen der Strafprozessordnung und strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes*. Band 1. 1877 bis 1849, Münster 2013.

Personenregister

Unter den fett gedruckten Seitenzahlen findet sich jeweils eine Kurzbiographie der betreffenden Person in der Fußnote. Fußnoten wurden im Übrigen im Personen- und Sachregister nicht berücksichtigt.

- Abegg, Philipp Friedrich Wilhelm 30, 147, **153**, 189, 297
Alsberg, Max **281**, 285, 329, 412
Anuschat, Erich 263
Apfel, Alfred **181**, 290 f., 329
- Baden, Prinz Maximilian Alexander
Friedrich Wilhelm von **25**
Baeyer, Walter Ritter von **117**
Berg, Günther Heinrich Freiherr von **13**
Berndorff, Emil 196, **206**, 285 f.
Best, Karl Rudolf Werner **40**
Blomberg, Werner Eduard Fritz von **61**
Boese, Martin 163
Bracht, Clemens Emil Franz 134, **154**
Braschwitz, Günther 196
Braun, Gustav 216 f.
Bredow, Traugott **152**, 332
Brüning, August Aloysius Bernhard Maria **262**
Brüning, Heinrich Aloysius Maria Elisabeth **186**
Busdorf, Otto 216–218
- Claß, Heinrich **155**
- Dahm, Georg 72, **121**
Daluge, Kurt Max Franz **154**, 202, 205, 207 f., 213 f., 229 f., 313 f., 323, 334, 337, 340, 342, 358, 391
Diels, Rudolf **152**, 189, 206, 331
Dillenburger, Otto 153
Dittschlag, Felix 216 f.
Döblin, Bruno Alfred, **181**
- Drews, Wilhelm (Bill) Arnold 24–26, 28–34, **41–45**
- Eichhorn, Robert Emil **167**
Encke, Friedrich Karl Walther **194**
Engelbrecht, Ernst 157, 240, 281, 305
Erkens, Josephine **300**
Erlanger, Henry 331 f., 335
Ernst, Karl Gustav **331**
- Fetscher, Rainer **110 f.**
Fischer, Friedrich 216
Fredersdorff, Leopold Friedrich **17**
Freisler, Roland **57**, 73, 387
Frey, Erich 285, 290, 329
Frick, Wilhelm **155**, 198–200, 205, 207, 229, 233, 320
Friedensburg, Friedrich Wilhelm Ferdinand **149**, 155
Futh, Karl **206**
- Gäbel, Otto **176**
Gay, Willy **109**, 163, 166 f., 169, 202, 305
Gayl, Wilhelm Freiherr von **188**
Geissel, Hubert 196, **297 f.**
Geissler, Kurt 196
Gennat, Ernst 10, **108**, 163, 221, 224, 264–267, 280, 306 f., 354, 370, 374, 406
Genz, Hermann 216
Goebbels, Joseph 185, **190**, 191, 193, 198 f.
Goldschmidt, James Paul **309**, 404

- Göring, Hermann Wilhelm 73, 87, 92,
133–135, 138, **154**, 198, 200, 204 f.,
213, 331, 333, 336, 393
- Grauert, Ludwig 41, 89, **153**, 210, 212
- Greiner, Phillip 208, 217, 315, 336, 343,
364, 370, 390
- Großmann, Carl Friedrich Wilhelm **266**
- Großmann, Stefan **182**
- Grzesinski, Albert Karl Wilhelm 22, 30,
53, 109, **150 f.**, 155, 176–178, 184,
188 f., 218, 266
- Haarmann, Fritz 118, 129
- Haertel, Max 233
- Hagemann, Max 68, 95, 97 f., 101, 108 f.,
112 f., 121, **149**, 166, 248, 254, 262,
270, 304, 310 f., 320, 338, 370
- Hall, Alfred **202**
- Hamel, Walter 42
- Haubach, Theodor **194**
- Haupt, Wilhelm 152
- Heimannsberg, Magnus **152**, 155, 181, 188
- Heindl, Robert **98 f.**, 103–110, 113, 129,
255, 270, 279, 281, 299, 392
- Heinrich, Karl **194**
- Helldorf, Wolf-Heinrich Julius Otto Bern-
hard Fritz Hermann Ferdinand Graf
von **151**, 233, 372
- Heller, Reinhold **206**
- Heydrich, Reinhard Tristan Eugen 207,
230, 232, 317, 381, 385
- Himmler, Heinrich Luitpold **39**, 40, 59,
229, 233, 347, 358, 376, 409
- Hinckeldey, Karl Ludwig Friedrich von
100
- Hindenburg, Paul Ludwig Hans Anton
von Beneckendorff und von **35**, 143,
146, 155, 186 f., 197 f.
- Hirsch, Paul 25
- Hirtsiefer, Heinrich **188**
- Hitler, Adolf 14, **60**, 70 f., 76, 78, 114,
143, 196–198, 201, 204 f., 210, 212,
229, 233, 373, 383 f., 410
- Höhler, Albrecht 118, **290 f.**, 331 f., 335
- Hoppe, Hans **149 f.**, 296
- Hoppe, Karl 163
- Hugenberg, Alfred Ernst Christian Ale-
xander 182, **340**
- Jellinek, Georg **70**
- Jellinek, Walter 31, **37**
- Kästner, Emil Erich **146**, 196, 275, 278
- Kaupisch, Hugo **152**, 155
- Kempner, Robert Max Wasili **29**
- Klausener, Erich Josef Gustav 29 f., **153**,
202, 306
- Klepper, Otto **188**
- Kley, Jakob 254
- Klingelhöller, Emil 216
- Kopp, Heinrich 216 f.
- Köttgen, Arnold **45**
- Kranz, Heinrich **116**
- Krüger, Karl Hermann 163
- Kunze, Alfred 163, 217 f., 251
- Lange, Johannes **111**
- Laserstein, Botho **252**
- Leers, Johann von **124**
- Leib, Adolf **285**
- Levetzow, Magnus Otto Bridges von **151**,
200, 211–213, 314, 322, 332, 337, 372,
397
- Liebermann von Sonnenberg, Erich 59,
150, 195 f., 202, 206, 208, 233, 277,
358, 391
- Lipik, Erich 196
- Lissigkeit, Rudolf 216
- Liszt, Franz von **65**, 102–106, 109, 119,
124
- Lombroso, Cesare **100 f.**, 115
- Lösener, Bernhard **76**, 373
- Lotz, Johann Friedrich Eusebius **18**
- Machts, Heinrich 216
- Malzow, Georg 163
- Mann, Klaus Heinrich Thomas **237**
- Marx, Wilhelm **260**
- Massow, Konrad Friedrich Wilhelm Va-
lentin von **23**
- Maunz, Theodor **43**, 318
- Mayer, Gerhard Hellmuth **119**
- Mayer, Kurt **118**
- Melcher, Kurt **151**, 312
- Meydam, Wilhelm 202, 246
- Meyer, Wilhelm 216 f.
- Mezger, Edmund **72**, 112, 116, 120

- Mosle, Wilhelm **151**
 Müller, Walter 216
 Münchau, Kurt **153**
- Nagler, Johannes **119**
 Nebe, Arthur 94, **150**, 195, 206, 227, 233,
 236, 304, 312
 Neubaur **152**
- Ossietzky, Carl von **181 f.**
- Papen, Franz Joseph Hermann Michael
 Maria von 57, **185**–191, 197
 Possehl, Ulrich 206, 225
 Poten, Georg **152**
 Preuß, Hugo **23**
 Preußen, August Wilhelm Heinrich Gün-
 ther Viktor Prinz von **211**, 331
 Preußen, Friedrich Wilhelm Viktor Albert
 von **25**
- Rathenau, Walther **166**
 Rietzsch, Otto **85**
 Ritter, Eugen Max Robert **118**
 Rosenberg, Alfred Ernst **75**, 78
 Rundstedt, Karl Rudolf Gerd von **188**
 Saevecke, Theo Emil **305**
- Saß, Erich 341, 350, 353, 356, 360
 Saß, Franz 341, 350, 353, 356, 360
 Saß, Max 341, 350, 354, 356, 360
 Sattler, Bruno 196
 Sauer, Johannes Franz Wilhelm **120**
 Scherler, Fritz 216 f.
 Schlesinger, Paul **251**
 Schlosser, Heinrich 216 f.
 Schmitt, Carl **40**–42, 74, 115
 Schneider, Friedrich 150, 223, 338, 362 f.
 Schober, Johannes **246**, 279
 Scholtz, Hans **150**
 Schrader, Ernst **194**
- Schulze-Boysen, Heinz Harro Max Wil-
 helm Georg **332**
 Schulze, Martin 216
 Schumann, Friedrich 251, **266**, 399
 Severing, Carl Wilhelm 3, 22, **154 f.**, 177,
 182, 188
 Siegert, Karl Rudolf Gustav **68**, 72, 123
 Sommer, Robert **113**
 Sommerfeld, Dorothea 216
 Stieber, Wilhelm Johann Carl Eduard **99**
 Stumm, Johannes 193, 216
 Stumpfl, Friedrich **116**–118
 Svarez, Carl Gottlieb **18**, 46
- Tegtmeyer, Rudolf 163
 Teichmann, Walter 216, 290
 Teubert, Paul 216
 Thiele, Karl Ernst Johannes **202**
 Trettin, Otto 206 f., 225, 251, 277, 312,
 351, 382
 Tucholsky, Kurt 107
- Viernstein, Theodor **111 f.**
 Vorwerk, Hermann 163
- Waentig, Heinrich 30, **154**
 Wahlberg, Wilhelm Emil **101**, 106
 Wecke, Walther **214**
 Wehner, Bernhard **220**, 354
 Weiß, Bernhard 56, 148, **149**, 151, 155,
 159, 166, 186, 246, 252, 266, 279, 281,
 297, 299, 305
 Wels, Otto **201**
 Wessel, Horst 118, **290**–292, 296, 331
 Wiekling, Friederike 163, **300 f.**
 Wilke, Otto 263
 Wipper, Alwin 196
- Zapfe, Alfred 285, 382
 Zörgiebel, Karl **150**, 155, 176, 178, 182,
 185, 277, 284

Sachregister

Bei den im Folgenden wiedergegebenen Begriffen handelt es sich zum Teil um nationalsozialistisches oder jedenfalls nationalsozialistisch belastetes Vokabular. Um die für ein Sachregister notwendige Übersichtlichkeit zu wahren, wurde auf Anführungszeichen oder ähnliche Kennzeichnung verzichtet.

- Abstammung
 - jüdischer ~ 377, 380 f., 400
 - nicht arischer ~ 78 f., 209
- Abwehr *siehe* Gefahrenabwehr
- Aktionismus 311, 365
- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) 18–22, 32 f., 39, 51 f., 57, 140, 268, 309, 401, 404
- Alltag
 - Arbeits~ 59, 237 f., 243, 248
 - revierkriminalpolizeilicher ~ 366–369
- Amnestie *siehe* Entkriminalisierung
- Analogienovelle 73, 360, 408, 413
- Anlage
 - Anlage-Umwelt-Nexus 117, 119, 127
 - Anlage, kriminogene 67, 101, 110–128
- Antifaschismus 187, 221
- Antikommunismus 184 f.
- Antisemitismus 76, 123 f., 372 f., 381–384, 388 f.
- Antisoziale *siehe* Verfolgung der Antisozialen
- Antiziganismus 104, 123
- Anwalt
 - Rechts~ *siehe* Rechtsanwalt
 - Staats~ *siehe* Staatsanwaltschaft
- Arbeit
 - ~erkasse 53, 102, 105, 184, 275, 284–289, 318
 - ~salltag *siehe* Alltag
 - ~slosigkeit 146, 186
- Asoziale *siehe* Verfolgung der Asozialen
- Augenblicksverbrecher 102
 - *siehe auch* Gelegenheitsverbrecher
- Auslegung 39, 42, 68, 82, 141, 335
- Ausnahmegesetz 209
- Aussage 249 f., 254, 293, 333, 351, 379–381
 - *siehe auch* Geständnis
 - *siehe auch* Zeugin
 - ~verweigerung 353–356, 360, 384, 411
- Ausstattungsmangel 5, 243, 262, 264
- Autonomie, polizeiliche 235, 402, 404 f., 413
- Beamtenkorpus 175, 183, 222
- Berufsbeamtengesetz *siehe* Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums
- Berufsverbrecher 2, 85, 98, 103–109, 113, 124–127, 225, 337–360
- Beschuldigtenrechte 100, 354, 410
- Bettlerverfolgung 317–330, 334 f., 370
- Beweismangel 313, 345
 - in dubio pro reo 49
- Blutmai 29, 151, 155, 175–185
- Blutschutzgesetz *siehe* Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre
- Bundesstaatlichkeit 192 f.
- Bürgerkrieg 184, 187
- Bürgertum 53, 105, 187, 275, 279, 295 f., 405
- Constitutio Criminalis Carolina 46, 101
- Corpus Delicti 47, 50
- Daktyloskopie 255–262, 268, 307, 311

- Delinquento Nato 112
 Deportation 376 f., 388 f., 406
 Deutsche Kriminalpolizeiliche Kommission (DKK) 144, 170, 227
 Diskurs 5, 14 f., 106
 Dogmatik 81, 268
 Doppelfunktion 4, 54, 66, 141
 Doppelstaat 202, 205, 234, 373, 389 f.,
 Doppelzuständigkeit 96
 Dreivierteljude 79
 Duldung
 – ~ der nationalsozialistischen Verbrechen 133
 – ~ der Ringvereine 277–280, 282, 295

 Eid
 – ~ auf den Führer 71
 – ~ vor Gericht 181, 384 f.
 Eilbedürftigkeit 56
 Einheitsfront 175, 189, 197
 Entkriminalisierung
 – ~ der nationalsozialistischen Verbrechen 133–136, 333, 392 f., 400
 – ~ polizeiwidrigen Verhaltens 36
 Entlassung
 – ~ im Zuge des Machtantritts 208–210, 215–218, 405 f.
 – ~ im Zuge des Papen-Putsches 155, 193–195
 Erfassung
 – ~ der Juden 369, 376, 406
 – ~ der Ringvereinsmitglieder 315
 – ~ der Roma und Sinti 376
 – ~ der Vorbestraften und Verbrechensgeneigten 361–363
 – ~ von Straftaten 170
 Erforderlichkeitsgrundsatz 33 f., 95, 347, 403
 Erkennungsdienst 67, 107, 159, 232, 256–258, 268, 322
 – ~zentrale 170, 172, 226, 228
 Ermächtigung 169, 315
 – ~sgesetz *siehe* Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich
 – ~sgrundlage 57, 60, 141, 334 f., 344, 413
 – ~sgrundlage, untaugliche 86, 139
 – General~ *siehe* Generalermächtigung
 – institutionelle ~ 41, 44, 74, 233 f., 409
 Ermittlungsmethode 112, 242, 253, 255, 260, 265, 354
 Eskalation 115, 130, 347, 361
 Ex-Post-Legalisierung 201, 210, 222, 309

 Fachstreife 239–241, 243,
 Feind *siehe* Volksfeind
 – ~strafrecht 359
 Fingerabdruck
 – ~nahme *siehe* Daktyloskopie
 – ~sammlung 170, 257–260
 – *siehe auch* Zehnfingerabdrucksammlung
 Folter 47, 50, 195, 331 f., 344
 – Abschaffung der ~ 47–49
 Fotografie 67, 245, 260 f., 311, 403
 Frauen
 – als Ziel der Vorbeugungshaft und planmäßigen Überwachung 346, 348
 – bei den Ringvereinen 274 f., 280
 – im Kriminaldienst *siehe* Weibliche Kriminalpolizei
 Freiheit 18, 32, 42, 75, 100, 187, 408
 – ~sentzug 34 f., 66
 – Eingriff in die ~ 60, 63, 112, 310
 Freikorps 28, 204
 Freispruch 336, 345, 356, 360, 394 f., 412
 Führer 40, 70 f., 74, 81 f., 354
 – ~bindung der Kriminalpolizei 71
 – ~eid *siehe* Eid auf den Führer
 – ~prinzip 44, 66, 70, 140 f., 373, 406
 – ~staat 42, 196 f., 222, 311
 – ~wille 44, 71, 73 f., 94, 201, 233, 373
 Führungspersonal 149–146, 193, 220

 Gefahr 34, 310
 – ~ der Rückfälligkeit 245
 – *siehe auch* Rückfälligkeit
 – ~ für die öffentliche Sicherheit und Ordnung 62, 87, 176, 323, 335, 403
 – ~ für die Volksgemeinschaft 43, 138, 141
 – *siehe auch* Volksgemeinschaft
 – ~enabwehr 18–21, 32, 39, 139 f., 401
 Gefährdetenpolizei 240, 301, 303, 318, 368

- Gefährlichkeit 68, 125, 138, 344 f., 357, 410, 413
- *siehe auch* Prognose
- Gegner, politische 176, 221, 267, 351
- *siehe auch* Verfolgung politischer Gegner
- Geheime Staatspolizei (Gestapo) 206 f., 215, 229 f., 317, 331–336, 367, 374 f., 384–390, 409
- Gelegenheitsverbrecher 99, 121, 124, 158, 264–266, 391 f., 400
- Geltungsjude 79 f., 376, 388
- Gemeingefährliche 35, 87 f., 114 f., 130–132, 338, 349
- *siehe auch* ausnahmsweise Vorbeugungshaft
- Gemeinschaft *siehe* Volksgemeinschaft
- Generalmächtigung 90, 132, 348 f., 358
- Generalklausel 20–23, 31–34, 39, 44–46, 55, 267–269, 403 f.
- Generalstreik 28, 167, 190
- Genozid *siehe* Völkermord
- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) 13, 55, 306, 401 f.
- *siehe auch* Hilfsbeamtschaft
- Geschlossenheit des Beamtenapparats 211–213
- Gesetz
- ~ gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung 64–69, 75, 84, 97, 120, 128 f., 350 f.,
 - ~ über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht 71
 - ~ über die Verhängung und den Vollzug der Todesstrafe 63 f., 69, 73
 - ~ über Maßnahmen der Staatsnotwehr 69 f., 73
 - ~ zum Schutze der persönlichen Freiheit 35
 - ~ zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre 74–83, 138, 369, 375–389, 406
 - *siehe auch* Nürnberger Gesetze
 - *siehe auch* Rassenschande
 - *siehe auch* Rassenverrat
 - *siehe auch* Reichsbürgergesetz
 - *siehe auch* Verfolgung der Juden
 - ~ zur Behebung der Not von Volk und Reich 64, 200 f., 222
 - ~ zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich 199
 - *siehe auch* Gleichschaltung
 - ~ zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums 74, 209–211, 213 f., 217–222
 - *siehe auch* Reichsbürgergesetz
 - ~esbindung *siehe* Legalität
 - ~mäßigkeit *siehe* Legalität
- Geständnis 48–50, 249, 259, 308, 377, 402
- erzwungenes ~ 251, 253, 286, 355 f., 395, 411, 414
- Gewalt
- ~ausübung 251 f., 276, 286, 399, 410
 - ~monopol 7, 27, 204, 278
- Gewohnheitsverbrecher 84, 102, 125, 340
- ~gesetz *siehe* Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung
- Glaubensjude 83
- Gleichschaltung 193, 199 f., 316, 335
- Goldschmidt-Entwurf 309, 404
- Große Streife 238 f., 243, 364
- Haft 319, 350, 355, 385, 388
- ~welle *siehe* Verhaftungswelle
 - Schutz~ *siehe* Schutzhaft
 - Untersuchungs~ *siehe* Untersuchungshaft
 - Vorbeugungs~ *siehe* Vorbeugungshaft
- Herrin des Verfahrens 5, 306, 309, 402, 404
- Hilfsbeamtschaft 35, 55 f., 138, 174, 401
- Hilfspolizei 138, 203–207, 331, 365, 393
- Holocaust *siehe* Völkermord an den Juden
- Homosexuellenverfolgung *siehe* Verfolgung der Homosexuellen
- Hygiene
- Rassen~ *siehe* Rassenhygiene
 - Sozial~ *siehe* Sozialhygiene
- Individualismus 43 f., 65 f., 115, 320

- Individuum 311, 316
 Ineffizienz 247
 Innenministerium
 – Preußisches ~ 26, 84 f., 125, 139, 144 f., 166, 182, 225, 306, 337, 399
 – Reichs~ *siehe* Reichsinnenministerium
 Inquisitionsprozess 47–49, 131, 360
 Instrumentalisierung 196, 409, 414
 Interalliierte Militär-Kontrollkommission (IMKK) 27
 Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission (IKK) 59, 279

 Jude
 – ~nkartei 377
 – *siehe auch* Erfassung der Juden
 – ~nverfolgung *siehe* Verfolgung der Juden
 – Dreiviertel~ *siehe* Dreivierteljude
 – Geltungs~ *siehe* Geltungsjude
 – Glaubens~ *siehe* Glaubensjude
 – Voll~ *siehe* Volljude
 Justiz
 – *siehe auch* Konkurrenz, Verhältnis, Zuständigkeit
 – Straf~ *siehe* Strafjustiz
 – Verwaltungs~ *siehe* Verwaltungsjustiz

 Kammergericht (KG) 36 f., 219
 Kapp-Putsch 28
 Karriere
 – ~ende 193–195, 208, 214–220
 – ~knick 207 f.
 – ~sprung 205–207, 221
 Kartei 231 f., 244, 246–248
 – *siehe auch* Sammlung
 – *siehe auch* Zentralkartei für Mord-sachen
 – ~ der gewerbs~ und gewohnheitsmäßigen Rechtsbrecher 362
 – ~ der Minderwertigen 110
 – *siehe auch* Minderwertigkeit
 – ~ der potentiellen Berufsverbrecher 361
 – ~ der Ringvereinsmitglieder 315, 352
 – ~ der unbekanntem Leichen 171
 – Juden~ *siehe* Judenkartei
 – Volks~ *siehe* Volkskartei

 Klasse
 – *siehe auch* Bürgertum
 – ~njustiz 292, 295
 – Arbeiter~ *siehe* Arbeiterklasse
 – kriminelle ~ 53, 98, 109, 113 f., 131, 139, 370
 – Täter~ *siehe* Täterklasse
 Kleptokratie 412
 Kollektiv 311, 398
 – ~ismus 12, 39, 115, 123, 253, 411
 Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) 176–178, 186 f., 197, 290, 368
 Kongruenz von Recht und Rechtstatsächlichkeit 309, 407, 413
 Konkurrenz
 – *siehe auch* Verhältnis, Zuständigkeit
 – institutionelle ~ 125, 228, 410
 – ~ zwischen Kriminalpolizei und Gestapo 375
 – ~ zwischen Kriminalpolizei und Justiz 130, 137, 174, 229, 342, 356
 – ~ zwischen Kriminalpolizei und Politischer Polizei 228 f., 266 f., 402
 Kontinuität 22, 209, 234–236, 406
 Kontrolle
 – gerichtliche ~ 62, 96 f., 210
 – *siehe auch* Rechtsschutz
 – ~ über die Polizei 191, 198–200, 218
 Konzentrationslager 2, 88, 131, 195, 204, 322, 327, 340, 390
 Kooperation 250, 277 f.
 Kosteneinsparung 87, 107, 336, 338, 347, 412
 Kreuzberg-Urteil 20 f., 39, 401
 Kriminal~
 – ~beratungsstelle 231, 297 f.
 – ~biologie 110–124, 231, 343
 – ~gruppe E 224 f., 314, 365, 369
 – ~gruppe M 222, 224–226, 374, 406
 – ~politik 102, 113, 119, 121, 231
 – ~polizeibegriff 54 f., 57, 401
 – ~prävention 137, 226, 302 f., 346, 370, 405, 407
 – ~statistik 102, 104 f., 116, 133
 Kriminalität
 – ~sneigung 111, 117, 120 f., 124, 294
 – *siehe auch* Gemeingefährliche
 – *siehe auch* Kriminalbiologie

- ~sstatistik 106, 111, 294, 390–397
- ~sziffern 294 f., 390–400
- Kriminologie 102, 113, 121, 125, 127 f., 137, 170, 231–174
- Landeskriminalpolizeiamt (LKPA) 94, 160, 165, 223, 226–229, 338 f., 363
- Legalismus 222, 406–408
- Legalität 42, 134 f., 141, 334 f., 364
 - Ex-post~ *siehe* Ex-post-Legalisierung
 - Schein~ *siehe* Scheinlegalität
- Legitimation 64, 185, 205, 337
 - *siehe auch* Scheinlegalität
- Lex van der Lubbe *siehe* Gesetz über die Verhängung und den Vollzug der Todesstrafe
- Macht
 - ~antritt 196–201, 213, 218, 235,
 - ~antritt, scheinlegaler 222
 - ~ergreifung *siehe* Machtantritt
 - ~kampf 201, 208, 229, 309 f., 413
- Magna Charta 64, 310, 397, 408
- Maidemonstration *siehe* Blutmai
- Mangel
 - ~ an Beweisen *siehe* Beweismangel
 - Ausstattung~ *siehe* Ausstattungsmangel
 - Personal~ *siehe* Personalmangel
- Maßnahmenstaat *siehe* Doppelstaat
- Minderwertigkeit 123 f., 127 f., 132, 320
 - *siehe auch* Kartei der Minderwertigen
- Mischling 79–81, 376
- Mord
 - ~auto 267
 - ~inspektion 264, 332
 - politischer 166, 202, 204, 207 f., 267, 291–293, 398
- Nachrichtendienstzentrale 170–175, 235
- Nationalsozialistische Beamtenarbeitsgemeinschaft (NSBAG) 195 f., 202, 205 f.
- Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) 187, 191, 196, 197, 202, 221, 373
- Neuorganisation 167, 223, 390
- Normenstaat *siehe* Doppelstaat
- Notverordnung 35, 60, 186–188
- Nürnberger Gesetze 74, 222, 373
- Oberverwaltungsgericht
 - ~ Hamburg 45
 - Preußisches ~ (PrOVG) 20 f., 26, 32, 34, 36 f., 44, 403 f.
 - Sächsisches ~ 44
- Öffentlichkeit
 - ~sarbeit 250 f., 266, 276, 298, 314, 340, 364, 366
 - ~swahrnehmung 181, 276, 398
 - ~swirksamkeit 240, 277, 303, 311 f., 313
 - Verurteilung durch die ~ 383
- Olympische Spiele 136, 327 f.
- Opportunismus 196, 220, 223, 233, 407
- Opportunitätsprinzip 33, 36, 326, 404
- Organisationsplan 159 f., 164, 223, 227, 230
- Ostrakimos
 - ~ der Volksgemeinschaft 411
 - ~ des Bürgertums 114
- Papen-Putsch 185–191, 195 f., 199, 236, 312, 406
- Partei
 - ~freiheit 186
 - ~mitgliedschaftsverbot 195
 - ~verbot 177
- Perseveranz 103 f., 108 f., 112, 165, 244, 294
- Personal
 - ~mangel 5, 215, 224 f., 247, 262, 284, 395
 - ~stärke 148
- Pervertierung 39, 318, 330
- Pogrom 372 f.
- Politische Polizei 194, 229, 267, 289, 291, 324
- Polizei
 - ~aufsicht 56 f., 95, 242, 319, 387
 - ~beamtengesetz 22
 - ~begriff 13–21, 39–46, 140
 - ~ der Staatsanwaltschaft 235
 - Gefährdeten~ *siehe* Gefährdetenpolizei
 - ~hunde 243, 261 f.

- politische ~, *siehe* Politische Polizei
- ~präsident 56, 155, 158, 167, 173, 178, 188, 193, 372
- Sicherheits~ *siehe* Sicherheitspolizei
- ~strafrecht 345, 359 f., 399, 410, 413
- ~verwaltungs-gesetz (PVG) 22–38, 44–46, 61–63, 88, 174, 319, 403
- ~willkür 30, 35, 39, 87, 113, 129 f., 320
- Positivismus *siehe* Legalismus
- Präsidialregierung 186
- Prävention, *siehe* Gefahrenabwehr
- Preußenschlag *siehe* Papen-Putsch
- Primat des Politischen 70, 121, 334, 373
- Prinzip
 - Führer~ *siehe* Führerprinzip
 - Legalitäts~ *siehe* Legalität
 - Opportunitäts~ *siehe* Opportunitätsprinzip
 - Subsidiaritäts~ *siehe* Subsidiaritätsprinzip
- Prognose 119 f., 125, 129, 136 f., 284, 344, 359
 - *siehe auch* Gefährlichkeit
- Proletariat *siehe* Arbeiterklasse
- Proletarierviertel 284, 289, 295, 308, 405
 - *siehe auch* Arbeiterklasse
- Propaganda 69, 124, 185, 198, 270, 282, 295
- Prostitution 274, 279 f., 312
 - *siehe auch* Zuhälterei
- Radikalisierung 368, 398
 - kumulative ~ 410, 414
- Rasse
 - ~ngesetze, *siehe* Nürnberger Gesetze
 - ~nhygiene 81, 120, 122
 - ~nschande 77, 82, 374–382, 384–390
 - ~nschutz 121, 411
 - ~nverrat 77 f., 382–286
 - ~zugehörigkeit 81, 121, 380
- Razzia 225, 240 f., 284 f., 312 f., 322 f., 328, 343, 364 f.
 - Bettler~ *siehe* Bettlerrazzia
- Recht
 - ~mäßigkeit *siehe* Legalität
 - ~sanwalt 252, 254, 329, 375
 - *siehe auch* Strafverteidiger
 - ~sbegriff, unbestimmter 21, 42, 45, 310, 403, 413
 - *siehe auch* Generalklausel
 - ~sgrundlage *siehe* Ermächtigungsgrundlage
 - ~smittel *siehe* Rechtsschutz
 - ~spositivismus *siehe* Legalismus
 - ~sschutz 35, 88, 92, 192, 329
 - *siehe auch* Kontrolle, gerichtliche
 - ~sstaat 21–23, 42 f., 50, 57, 140, 221, 330
 - *siehe auch* Legalität
 - Strafprozess~ *siehe* Strafprozessordnung
- Recht zum ersten Angriff 5, 15, 51, 54 f., 96, 226, 403
- Reform 23–30, 69, 158–164, 165 f., 223–226
- Regierung Hitler 216, 269, 310, 328
- Reich
 - ~sbanner 190, 194
 - ~sbürgergesetz 74, 79, 210
 - *siehe auch* Nürnberger Gesetze
 - ~sführer-SS (RFSS) 39 f., 59, 229 f., 233 f., 347, 376, 409
 - *siehe auch* Schutzstaffel
 - ~sgericht (RG) 82, 125, 253 f., 353, 380–382
 - *siehe auch* Strafjustiz
 - ~skanzler 57, 143, 185, 187–189, 198, 260
 - ~skriminalpolizei-amt (RKPA) 166 f., 230–233, 236, 376
 - ~spräsident 35, 61, 146, 186, 189, 198
 - ~ssicherheitshauptamt (RSHA) 40
 - ~stagsbrandverordnung *siehe* Verordnung zum Schutz von Volk und Staat
 - ~stagswahl 134, 197
 - ~swehr 61, 188–190
- Religionszugehörigkeit 79–83, 210, 366, 380
- Revierkriminalpolizei 158 f., 164, 223, 226, 307, 366–372
- Revolution 25–28, 133, 165, 190, 201, 205, 212
- Richtervorbehalt 35, 107, 253 f.,
- Ringverein 269–276, 282, 311–315, 334 f., 365

- Roma und Sinti *siehe* Verfolgung der Roma und Sinti
- Rote Hilfe Deutschland (RHD) 291, 352
- Rotfrontkämpferbund (RFB) 177 f., 182, 184, 290
- Rückfälligkeit 113, 125, 129 f., 245, 392
- Rückfalltäter 102, 106, 122, 129, 325, 392, 397, 400
- Rückwirkungsverbot *siehe* Gesetz über die Verhängung und den Vollzug der Todesstrafe
- Runderlass betreffend „Förderung der nationalen Bewegung“ *siehe* Schießbefehl
- Sachverständiger 263
- Kriminalbeamter als ~ 68, 98, 258, 307, 363
- Sammlung 244 f.
- *siehe auch* Kartei
 - Diebstahl~ 248
 - Fingerabdruck~ *siehe* Fingerabdrucksammlung
 - Zehnfingerabdruck~ *siehe* Zehnfingerabdrucksammlung
- Säuberung *siehe* Karrierende
- Scheinlegalität 42, 61, 85 f., 134, 193, 201, 205
- *siehe auch* Ex-post-Legalisierung
- Schießbefehl 133 f., 138, 141, 408
- Schrader~Verband *siehe* Verband Preußischer Polizeibeamter
- Schutz
- ~haft 34, 61 f., 86, 317, 345, 383 f., 388
 - ~polizei 52–54, 152 f., 175, 194, 211–213, 296, 372
 - ~staffel (SS) 133, 135, 190, 203 f., 233, 376
- Schweigen *siehe* Aussageverweigerung
- Sicherheit 146, 204, 354, 408
- öffentliche ~ 19, 26, 42, 176, 284, 288, 306
 - ~sempfinden 173, 240, 294 f., 298, 308
 - ~spolizei 27 f., 159, 204, 230
- Sicherungsverwahrung 58, 65–67, 84, 125, 128, 130, 350–352
- Sippe
- ~nforschung 110, 117 f.,
 - ~nhaft 80, 383
- Sittlichkeitsverbrecher 65, 86, 92–94, 126, 347 f., 367 f.
- Sonderbehandlung 66, 106–109, 131, 253, 335
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) 186, 189, 192–194, 197
- Sozialhygiene 95, 112, 311, 318, 328–330
- *siehe auch* Rassenhygiene
- Spartakusaufstand 167
- Spitzel 241–243, 248, 277, 285, 307, 339, 366
- Staat
- ~sanwaltschaft 5, 55 f., 96, 164, 235, 306, 375
 - *siehe auch* Verhältnis von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft
 - ~sgerichtshof 37, 192 f.
 - ~sversagen 314, 334
 - Doppel~, Maßnahmen~, Normen~ *siehe* Doppelstaat
 - Führer~ *siehe* Führerstaat
 - Rechts~ *siehe* Rechtsstaat
- Stahlhelm 133, 190, 201, 203, 205, 393, 406
- Standardisierung 243 f., 257, 259, 263 f.
- Statistik 170, 180, 231
- ~ der Polizeiprävention 346–350
 - ~ der Verurteilung wegen Rassendelikt 386 f.
 - Kriminalitäts~ *siehe* Kriminalitätsstatistik
 - *siehe auch* Kriminalitätsziffern
- Strafe 36 f., 63–66, 115, 125, 304, 344–346, 360
- *siehe auch* Todesstrafe
 - ~gesetzbuch 64, 69, 73, 123
 - ~justiz 3, 36–38, 58, 137 f., 304, 350
 - ~prozessordnung 46, 106, 137, 140, 174, 309, 339
 - ~verfolgung 3, 47, 51, 134, 242, 346, 401 f.
 - ~verfügung 24, 38, 61 f., 211 f., 319–325
 - ~verteidiger 181, 252, 281, 285, 290 f., 329, 375

- *siehe auch* Rechtsanwalt
- *siehe auch* Rechtsschutz
- Straßenkampf 183, 269, 292 f.
- Streife 225, 227, 262
- Fach~ *siehe* Fachstreife
- Große ~ *siehe* Große Streife
- ~ndienst 203, 365
- ~ zur besonderen Verwendung 314
- Sturmabteilung (SA) 135, 202, 204 f., 314, 398
- Subsidiaritätsprinzip 38, 404
- Sühne *siehe* Strafe
- System Severing 191

- Täter
- ~klasse 299, 303
- *siehe auch* Klasse, kriminelle
- ~strafrecht 101, 136, 268
- Terror 133, 204 f., 234, 314, 334–339, 397, 400
- Todesstrafe 62 f., 78, 101 f.
- Tortur *siehe* Folter

- Überwachung 114, 173 f., 238 f., 241, 242, 276
- *siehe auch* Erfassung
- planmäßige ~91–97, 225 f., 230, 338 f., 347 f.,
- systematische ~238, 358, 363, 370, 398
- Umstrukturierung 52, 405
- Umwelteinfluss, kriminogener 111, 114, 121, 127 f.
- *siehe auch* Anlage, kriminogene
- Unabhängigkeit *siehe* Autonomie, polizeiliche
- Unschuldsvermutung 87 f., 357
- *siehe auch* Beweismangel
- Untermensch 123
- *siehe auch* Minderwertigkeit
- Unterschicht 53, 275 f., 280
- Untersuchungshaft 106 f., 253 f., 354, 361, 383
- Unterwelt, kriminelle 270 f., 287, 296, 311 f., 352
- Unzuverlässigkeit, politische 209, 217, 219, 351
- Urteilskorrektur 359, 411

- Verband Preußischer Polizeibeamter 194, 308
- Verbot der Parteimitgliedschaft *siehe* Parteimitgliedschaftsverbot
- Verbrechen 71–74,
 - ~sbekämpfung 54, 67, 122, 141, 310, 345, 361
 - ~sursache *siehe* Anlage, Umwelt, Anlage-Umwelt-Nexus
- Verbrecher 52
 - Augenblicks~ *siehe* Augenblicksverbrecher
 - Berufs~ *siehe* Berufsverbrecher
 - Gelegenheits~ *siehe* Gelegenheitsverbrecher
 - Gewohnheits~ *siehe* Gewohnheitsverbrecher
 - Schwer~ *siehe* Schwerverbrecher
 - Sittlichkeits~ *siehe* Sittlichkeitsverbrecher
 - Zufalls~ *siehe* Gelegenheitsverbrecher
 - Zustands~ *siehe* Zustandsverbrecher
- Vererbbarkeit *siehe* Anlage, kriminogene
- Verfassung 23, 40, 58, 75, 201
 - ~srecht 31, 33, 100, 233
- Verfolgung
 - ~ der Antisozialen 305, 311–317, 328 f., 334, 407
 - ~ der Asozialen 2, 12, 311, 317, 328, 398, 411
 - ~ der Homosexuellen 78, 224, 231, 312, 369
 - ~ der Juden 74, 83, 222, 371–387, 400
 - *siehe auch* Nürnberger Gesetze
 - *siehe auch* Rassenschande
 - *siehe auch* Rassenverrat
 - ~ der Roma und Sinti 144, 162, 231, 256, 317, 326, 376
 - *siehe auch* Antiziganismus
 - ~ politischer Gegner 35 f., 58, 60, 62, 137, 193, 204, 398
 - Bettler~ *siehe* Bettlerverfolgung
- Verhaftungswelle 59, 203, 323, 410
- Verhältnis
 - *siehe auch* Konkurrenz
 - von Kriminalpolizei und Gestapo 317, 328, 331 f., 335 f., 367, 371, 374 f.

- von Kriminalpolizei und Justiz 5 f., 55–57, 130, 235, 308 f., 350–361
- von Kriminalpolizei und Politischer Polizei 166 f., 228 f., 267, 289, 307, 324
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 34, 403
- Vernehmung 249
 - *siehe auch* Geständnis
 - *siehe auch* Gewaltausübung
 - *siehe auch* Zeugin
 - des Verdächtigen 250, 252
 - des Zeugen 300, 374, 379, 384
- Vernichtung 74, 127, 337 f., 346
- Verordnung zum Schutz von Volk und Staat 35 f., 45, 60–63, 86, 141, 321 f.,
- Verpolizeilichung 132 f., 254, 321, 353–358, 405–413
- Verreichlichung 207, 228 f., 234, 358
- Verteidiger *siehe* Strafverteidiger
- Verwaltungsjustiz 37, 319–321, 329
- Volk
 - ~sfeind 115, 130, 132, 138, 330, 338, 411
 - *siehe auch* Minderwertigkeit
 - ~sgemeinschaft 43 f., 72, 115, 234, 332, 408
 - ~sgerichtshof 63
 - ~skartei 208
- Völkermord 124
 - ~ an den Juden 376 f., 389, 406
 - ~ an den Roma und Sinti 376
- Volljude 78 f., 377, 380
- Vorbeugung *siehe* Gefahrenabwehr
 - ~shaft 85–97, 225 f., 230, 338–343, 346, 356
 - ~shaft, ausnahmsweise 90, 129–137, 326
 - *siehe auch* Gemeingefährliche
 - ~srecht 58 f., 345, 359, 407, 410, 413
- Vorbildfunktion 86, 141, 148, 300, 344, 370
- Weibliche Kriminalpolizei 161, 215, 224, 231, 299–303, 339, 374
- Weltwirtschaftskrise 146, 175, 390
- Widerstand 144, 167, 186, 190, 204, 213, 262
- Willkür
 - Justiz~ *siehe* Justizwillkür
 - Polizei~ *siehe* Polizeiwilkkür
- Wohlfahrtspflege 32, 39, 288, 330, 412
- Zäsur 10, 39, 328
- Zehnfingerabdrucksammlung 231, 256, 267, 363
 - *siehe auch* Fingerabdrucksammlung
- Zentralisierung 144 f., 159, 167–170, 173 f., 199, 226
- Zentralkartei für Mordsachen 267
- Zeugin
 - im Verfahren gegen Ringvereine 276, 279
 - im Verfahren wegen Rassendelikten 377, 380, 383, 384, 388, 400
- Zigeunerverfolgung *siehe* Verfolgung der Roma und Sinti
- Zufallsverbrecher 124
 - *siehe auch* Gelegenheitsverbrecher
- Zuhälterei *siehe* Prostitution
- Zuständigkeit
 - *siehe auch* Konkurrenz
 - *siehe auch* Verhältnis
 - ~sdiffusion 127, 229, 265, 295, 397 f., 407 f.
 - Doppel~ *siehe* Doppelzuständigkeit
 - ~skonkurrenz 169, 342, 374 f., 402, 410
 - ~svorrang 96, 360, 367, 399, 410
- Zustandsverbrecher 102
 - *siehe auch* Berufsverbrecher
 - *siehe auch* Gewohnheitsverbrecher
- Zweifelssatz *siehe* Beweismangel
- Zwillingsuntersuchungen 110 f., 116 f.
- Zwitternatur *siehe* Doppelfunktion

